Universitäts- und Landesbibliothek Münster

# Universitäts- und Landesbibliothek Münster

## Amtsblatt der Regierung in Münster

### Regierungsbezirk Münster

### Münster, 1816

Bd. 1915

**Digitale Sammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster**
In den Digitalen Sammlungen bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Büchern und Zeitschriften aus dem historischen Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sowie zu älterer Literatur und Sammlungen aus der Region Westfalen. Das Angebot an Einzelwerken und Sammlungen wird laufend erweitert.

http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de

**Nutzungsbedingungen**
Dieses PDF-Dokument steht für nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Es kann als Datei oder Ausdruck zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

**urn:nbn:de:hbz:6:1-55815**

Visual Library

# Amtsblatt

der

# Königlichen Regierung zu Münster

# 1915.

F 7k
5431
4°

1914 P 604

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung.
Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster i. W.

4

KÖNIGL. UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK MÜNSTER i/W.

Z C 2394

1915

# Übersicht

der

## im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster vom Jahre 1915 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Die beigedruckte Zahl bedeutet die Seite, „S.-A." Sonder-Ausgabe, „B.B." oder „S.-B." Besondere oder Sonder-Beilage, „E.-B." Extra-Beilage, „E.-Bl." Extrablatt.


| Zeitangabe | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen |
|---|---|
| | **I. Allerhöchste Erlasse.** |
| 8. 1. 1915. | Uniform für mittlere Baubeamte, 43. |
| | **II. Des Reichskanzlers.** |
| 21. 12. 1914 | Abänderung der Postordnung, 17. |
| 15. 12. „ | Bekanntmachung betreffend Einigungsämter, 38. |
| 31. 12. „ | Bekanntmachung betreffend Zinsvergütung gestundeter Zölle und Reichssteuern, 57. |
| 25. 1. 1915 | Abänderung der Postordnung, 75. |
| 21. 1. „ | Bekanntmachung betreffend Viehfütterung auf Schlachtviehmärkten. E.-Bl. z. St. 7, 83. |
| 8. 3. „ | Bekanntmachung betreffend Zollerleichterungen, 135/137. |
| 16. 3. „ | Änderung der Postordnung, 259. |
| 22. 5. „ | Desgl., 327/328. |
| 23. 7. „ | Desgl., 469/470. |
| 21. 10. „ | Desgl., 599/600. |
| | **III. Des Staatssekretärs des Reichspostamtes.** |
| 19 12. 1914 | Versendung von Feldpostbriefen, 2, 39/40, 75. |
| 16. 3. 1915 | Versendung von Paketen, 180. |
| 2. 5. „ | Desgl., 283. |
| 24. 5. „ | Beschränkung des Postverkehrs mit dem Auslande, 301. |
| 15. 9. „ | Verbot der Versendung von Streichhölzern usw. in Feldpostpaketen, 512. |
| 23. 11. „ | Desgl., 637. |
| 10. 12. „ | Weihnachtssendungen, 667. |

| Zeitangabe | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | |
|---|---|---|
| | **IV. Reichsschuldenverwaltung und Hauptverwaltung der Staatsschulden.** | |
| 30. 11. 1914 u. a. | Ausreichung von Zinsscheinen, 38, 99, 107, 135, 247, 363/365, 491/492. | |
| | **V. Reichsversicherungsamt.** | |
| 24. 11. 1915 | Verlängerung des Prämientarifs der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer, 671. | |
| | **VI. Der Minister.** | |
| | „M. f. L." = Minister für Landwirtschaft usw., „M. d. J." = Minister des Innern, „M. f. H." = Minister für Handel und Gewerbe, „M. d. g. A." = Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, „F.-M." = Finanzminister, „M. d. ö. A." = Minister der öffentlichen Arbeiten, „Kr.-M." = Kriegsminister. | |
| 23. 12. 1914 | M. f. H. | Überlassung von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer an das Kriegsministerium, 1. |
| 16. 12. „ | F.-M. | Lotteriegenehmigung für den Vogesenklub, 1/2. |
| 16. 12. „ | M. f. H. | Höchstpreise für Speisekartoffeln, 2. |
| 18. 12. „ | M. f. L. | Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen, B. B. z. St. 1, 7/8. |
| 23. 12. „ | M. f. H. | Trockenverwertungsgesellschaft, 17/18. |
| 2. 12. „ | M. f. L. | Höchstpreise für Speisekartoffeln, 18/21. |
| 5. 12. „ | M. f. H. | Wasservorlagen des Deutschen Azetylenvereins, 24. |
| 17. 12. „ | Justizminister usw. | Ausführungsverordnung betreffend Einigungsämter, 38/39. |
| 8. 1. 1915 | M. d. ö. A. | Nachtrag zum Tarif Hafen Saerbeck-Ibbenbüren, 45. |
| 31. 12. 1914 | M. f. H. | Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910, 46. |
| 18. 1. 1915 | M. f. H., M. f. L. u. M. d. J. | Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, E.-Bl. z. St. 5, 53/54. |
| 24. 1. „ | Kr.-M. | Frachtgutsendungen, 57. |
| 23. 1. „ | Kr.-M. | Uniformtragen der Offiziere des Beurlaubtenstandes, 58. |
| 27. 1. „ | Kr.-M. | Postverkehr in Belgien, 58. |
| 20. 1. „ | F.-M. | Lotterie der Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen, 58. |
| 1. 2. „ | F.-M. | Lotterie für die Veste Coburg, 75. |
| 1. 2. „ | M. f. L. | Ausführungsbestimmungen betreffend Viehfütterung, E.-Bl. z. St. 7, 83. |
| 8. 2. „ | M. f. H. | Ausführungsanweisung betreffend Sicherstellung von Fleischvorräten, B. B. z. St. 7, 81. |
| 10. 2. „ | M. f. H. | Vermischen von Kleie, 86. |
| 11. 1. „ | F.-M. | Doppelbesteuerung von Arbeitern, 88/89. |
| — | Landw. Ministerium | Verbrauch von Koks, 89/90. |
| 21. 1. „ | M. f. L. | Satzung der Kultivierungs-Genossenschaft, Haar- und Stellwöste im Kreise Steinfurt, B. B. z. St. 8, 95/98. |
| 25. 2. „ | F.-M. | Geldlotterie Rote Kreuz, 117. |
| 8. 2. „ | M. d. J. | Ausführungsbestimmungen zur Sicherstellung von Fleischvorräten, B. B. z. St. 11, 125. |
| 20. 2. „ | M. f. L. | Satzungen der Genossenschaft Venn in Emsdetten, B. B. z. St. 11, 127/130. |
| 22. 2. „ | M. f. L. | Satzungen der Genossenschaft Gälkenheide in Herveſt, B. B. z. St. 12, 141/144. |
| 22. 2. „ | M. f. L. | Desgl. der Marler Heide und Frentroper Mark, B. B. z. St. 12, 144/148. |
| 22. 2. „ | M. f. L. | Desgl. der Wulfener Heide in Herveſt, B. B. z. St. 12, 148/155. |
| 2. 3. „ | M. f. L. | Desgl. des Vetruper Feldes, B. B. z. St. 12, 157/160. |
| 2. 3. „ | M. f. L. | Desgl. des Seller Feldes, B. B. z. St. 12, 160/167. |

| Zeitangabe | | | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | |
|---|---|---|---|---|
| 9. | 3. | 1915 | M. d. g. A. | Prüfung für Direktoren pp. an Taubstummenanstalten, 180. |
| 17. | 2. | „ | M. f. L. | Satzung der Genossenschaft Mettinger, Espeler und Bochrader Moor, B. B. z. St. 13, 187/190. |
| 3. | 3. | „ | M. f. L. | Satzung der Genossenschaft Kuhlenvenn, B. B. z. St. 13, 191/194. |
| 23. | 11. | „ | M. d. ö. A. | 2. Nachtrag zum Tarif für den Städt. Hafen in Münster, 195. |
| 17. | 3. | „ | M. d. J. | Vorrätighaltung von Kochsalzlösungen, 195/196. |
| 18. | 2. | „ | M. d. g. A. | Prüfungen für Kirchenmusik in Charlottenburg, 196. |
| 1. | 4. | „ | M. f. L. | Frühjahrsbestellungen, 201. |
| 30. | 3. | „ | Kr.-M. | Versendung von Streichhölzern, 201. |
| 15. | 3. | „ | F.-M. | Übertragung des Durchschnittbrandes, 202/205 |
| 25. | 3. | „ | M. d. J. | Lotterie in Königsberg i. Pr., 206. |
| 20. | 3. | „ | M. f. L. | Satzung der Genossenschaft Düsterdieck-Wolfhaare und Kreienfeld im Kreise Tecklenburg, B. B. z. St. 15, 209/212. |
| 31. | 3. | „ | F.-M. u. M. d. J. | Lotterie Veste Coburg, 213. |
| 1. | 4. | „ | F.-M. u. M. d. J. | Lotterie Rote Kreuz 213. |
| 2. | 4. | „ | M. d. J. | Lotterie Schneidemühl 213. |
| 22. | 3. | „ | M. d. g. A. | Prüfung für Direktoren pp. an Blindenanstalten, 213. |
| 26. | 3. | „ | M. f. L. | Satzungen der Genossenschaft Rechenfeld bei Greven, B. B. z. St. 16, 219/222. |
| 22. | 3. | „ | M. d. J. u. M. f. L. | Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, 175 E.-Bl. z. St. 12. |
| 7. | 4. | „ | M. d. J. | Verkauf von Branntwein und Spiritus, 223. |
| 29. | 3. | „ | M. d. J. | Ausführungsbestimmung betr. Einigungsämter, 223. |
| 20. | 3. | „ | M. f. L. | Frühjahrsbestellung, 223/224. |
| 27. | 3. | „ | M. f. L. | Knabenmittelschulen, 225. |
| 26. | 3. | „ | M. f. L. | Satzungen Genossenschaft Pluggerheide, B. B. z. St. 17, 231/234. |
| 20. | 3. | „ | M. f. L. | Satzungen Genossenschaft Finkenfeld-Höfen-Halverde, B. B. z. St. 17, 235/241. |
| 12. | 4. | „ | M. f. H. | Ausweisungsanweisung Verkehr mit Kartoffeln; E.-Bl. z. St. 17, 243. |
| 21. | 4. | „ | M. f. H. | Ausführungsanweisung Verkehr mit Futtermittel, B. B. z. St. 18, 257. |
| 30. | 4. | „ | M. f. L. | Bekanntmachung betr. Schroten von Roggen pp., B. B. z. St. 20, 289. |
| 20. | 3. | „ | M. f. L. | Satzungen der Genossenschaft „Borghorster Niederung", B. B. z. St. 19, 265/268. Desgl. der Wolder Mark und des Peddenfeldes z. St. 19, 268/272. Desgl. der Welberger Brechte z. St. 19, 272/275. Desgl. des Hollicher Feldes, West, z. St. 19, 276/279. Desgl. des Hollicher Feldes, Ost, z. St. 19, 279/282. |
| 4. | 5. | „ | M. f. H. | Polizeiverordnung betr. Verkehr mit Sprengstoffen, 291. |
| 7. | 5. | „ | F.-M. | Lotterie-Genehmigung, 291. |
| 30. | 4. | „ | M. d. g. A. | Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung 291/292. |
| 11. | 5. | „ | M. f. L. | Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Wexter Mark im Kreise Ahaus, B. B. z. St. 21, 295/298. |
| 21. | 5. | „ | M. f. H. | Vorratserhebungen, 301. |
| 15. | 5. | „ | M. d. J. | Lotterie, 301. |
| 20. | 5. | „ | Kr.-M. | Umtausch von Reichskassenscheinen, 301. |
| 20. | 5. | „ | Kr.-M. | Rückführung wollener Decken, 301/302. |
| 20. | 5. | „ | Kr.-M. | Rückgabe von Eisenbahn-Wagendecken, 302. |
| 20. | 5. | „ | Kr.-M. | Gebührenfreie Telegramme, 302. |
| 10. | 5. | „ | Kr.-M. | Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, 302. |
| 23. | 5. | „ | M. f. L. | Verfüttern von grünem Roggen und Weizen, B. B. z. St. 23, 317. |
| 30. | 5. | „ | Kr.-M. | Mietentschädigung und Umzugskosten während des Krieges, 320. |
| 1. | 6. | „ | Kr.-M. | Hinterbliebenenversorgung 320. |

| Zeitangabe | | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen | |
|---|---|---|---|
| 3. 6. 1915 | Kr.-M. | Einschleppung der Reblaus nach Deutschland, 320. |
| 3. 6. „ | Kr.-M. | Finder- und Bergelohn, 320/322. |
| — | M. d. J. | Ziehung der Geldlotterie des Zentralkommitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, 328. |
| — | M. f. H. | Anzeige- und Meldepflicht der Arbeitsnachweise, 328/329. |
| 26. 4. „ | M. f. H. | Zulassung von Azetylenschweißapparaten, 329. |
| 16. 6. „ | Kr.-M. | Abfindung von Mannschaften in den Lazaretten, 337/338. |
| 7. 6. „ | M. f. L. | Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft in Westercappeln, z. St. 26, 347/350. |
| 15. 6. „ | M. f. L. | Bereitstellung von Futtermitteln des Waldes, 351. |
| 21. 6. „ | M. d. J. u. F.-M. | Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg, 355. |
| 1. 7. „ | M. f. L. | Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Sarbecker Dorffeld, 359. |
| 3. 7. „ | M. f. H., M. f. L., F.-M. u. M. d. J. | Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1815, B. B. z. St. 28. |
| 2. 7. „ | M. f. L., M. f. H. u. M. d. J. | Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung; über den Verkauf von Fleisch und Fettwaren durch die Gemeinden, 365. |
| 2. 7. „ | M. f. L., M. f. H. u. M. d. J. | Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels, 365. |
| 29. 6. „ | Kr.-M. | Offizier-Stellverteter, 366. |
| 1. 7. „ | Kr.-M. | Erläuterung zum Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873, 366. |
| 6. 6. „ | M. d. J. | Familienunterstützung, 366. |
| 28. 6. „ | Kr.-M. | Kapitulations-Handgeld, 366/367. |
| 17. 6. „ | M. f. L. | Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Dickebülten-Haloisbusch und Wahlers-Venn im Kreise Coesfeld, B. B. z. St. 29, 375/378. |
| 19. 6. „ | M. f. L. | Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Haxfeld-Hörsteler-Brook in Hörstel, Kreis Tecklenburg, B. B. z. St. 29, 379/382. |
| 19. 6. „ | M. f. L. | Desgl. des Kattenvenner Moor in Ladbergen, 383/386. |
| 19. 6. „ | M. f. L. | Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Dorffeld-Meckelweger Mark in Lienen, Kreis Tecklenburg, B. B. z. St. 29, 387/390. |
| 1. 7. „ | M. d. ö. A. | Reineinkommen der Preuß. Staatseisenbahn, 393. |
| 10. 7. „ | M. f. L. | Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Mesumer Mark in Mesum, Kreis Steinfurt, 399/402. |
| 9. 7. „ | M. f. H., M. f. L. u. M. d. J. | Ausführungsbestimmung über den Verkehr mit Gerste, 403. |
| 14. 7. „ | Kr.-M. | Wissenschaftliche Befähigung für den einj-freiw. Dienst, 406, |
| 16. 7. „ | Kr.-M. | Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz, 406. |
| 12. 7. „ | Kr.-M. | Fürsorge für Ehefrauen und Kindern von Kriegsteilnehmern aus Schlesien, 406. |
| 11. 7. „ | M. f. L. | Gewinnung von Futterreisig, 406/407. |
| 14. 7. „ | F.-M. | Genehmigung einer Geldlotterie für den Jungdeutschlandbund, 407. |
| 12. 7. „ | F.-M. | Lotterieverlegung zu Gunsten der Allg. Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen, 407. |
| 27. 7. „ | M. f. H., M. d. J., M. f. L. u. F.-M. | Ausführungsbestimmung betr. Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, 407. |
| 22. 7. „ | M. d. J. | Bundesratsverordnung betr. Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, 438/440. |

| Zeitangabe | | | | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen |
|---|---|---|---|---|
| 16. | 7. | 1915 | M. f. L. | Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaften Weiner Mark und Sternbusch und Lintels-Brook im Kreise Steinfurt, B. B. z. St. 32, 445/452. |
| 31. | 7. | „ | M. f. L., M. f. H., F.-M. u. M. d. J. | Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle, B. B. z. St. 32, 453. |
| 24. | 7. | „ | M. d. g. A. | Prüfungstermin für Gesanglehrer und -Lehrerinnen, 455. |
| 31. | 7. | „ | F.-M. | Ausnahmetarif für Schiffahrtsabgaben, 455/456. |
| 9. | 7. | „ | M. f. L. | Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Letterbruch in Lette, Kreis Coesfeld, 465/468. |
| 1. | 8. | „ | Staatministerium | Verleihung des Enteignungsrechts an den Militärfiskus, 470. |
| 28. | 8. | „ | M. f. H., M. f. L. u. M. d. J. | Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln, B. B. z. St. 35, 483. |
| 30. | 7. | „ | M. d. g. A. | Ausstellung von Mahnzetteln bei Kirchensteuern, 485/486. |
| 1. | 9. | „ | Kr.-M. | Erläuterung des Gesetzes über Kriegsleistungen, 491. |
| 25. | 8. | „ | M. d. J. | Zeichnung der 3. Kriegsanleihe, 492/493. |
| 26. | 8. | „ | F.-M. u. M. d. J. | Geldlotterie des Roten Kreuzes, 493. |
| 3. | 9. | „ | M. f. L. | Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen, 493. |
| 3. | 9. | „ | M. d. J. | Zweite Kriegsanleihe, 504. |
| 7. | 8. | „ | M. f. L. | Eich- und Buchmast, 511/512. |
| 11. | 9. | „ | M. d. J. | Beschränkung der Milchverwendung, 512. |
| 9. | 9. | „ | M. f. L. | Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten, 512/513. |
| 25. | 9. | „ | M. d. ö. A. | Ausnahmetarif für Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein-Weser-Kanal, 529 |
| 25. | 9. | „ | Kr.-M. | Anrechnung von Kriegsjahren für 1914 und 1915, 553. |
| 25. | 9. | „ | Staatsministerium | Erteilung des Enteignungsrechts an den Reichs-Militärfiskus, 553/554. |
| 27. | 9. | „ | M. d. J. | Ergänzung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, 554. |
| 27. | 9. | „ | M. f. H. | Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, 554/555. |
| 14. | 9. | „ | M. f. L. | Verwertung von Eicheln, Bucheln usw., 555/557. |
| 25. | 9. | „ | M. d. g. A. | Turnlehrerprüfung in Spandau, 557. |
| 24. | 9. | „ | M. d. ö. A. | Wasserpolizeiverordnung für die Lippe, 557/558. |
| 11. | 10. | „ | M. f. L. | Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel, B. B. z. St. 42, 563/564. |
| 27. | 9. | „ | Kr.-M. | Verkauf von Herzschutzplatten, 565. |
| 6. | 10. | „ | M. f. H. | Errichtung von Preisprüfungsstellen, 565/566. |
| 10. | 10. | „ | M. d. J. | Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung, B. B. z. St. 43. |
| 18. | 10. | „ | M. f. L. | Beschränkung der Milchverwendung, 572. |
| 9. | 10. | „ | M. f. H. | Ausführungsanweisung zur Verordnung gegen übermäßige Preissteigerungen, 575. |
| 15. | 10. | „ | M. f. H. | Bekanntmachung betr. Einfuhr von Getreide pp., 575. |
| 10. | 8. | „ | M. f. L. | Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft der Gemeinde-Heide in Lette, B. B. z. St. 44, 579/582. |
| 19. | 10. | „ | M. d. J. | Lotterieziehung des Schlesischen Vereins, 583. |
| 25. | 19. | „ | M. f. H. | Festsetzung von Butterpreisen, 589. |
| 29. | 10. | „ | M. f. H. | Desgl., 589/590. |
| 1. | 11. | „ | M. f. H. | Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs, 590. |
| 13. | 10. | „ | M. d. J. | Bekanntmachung betr. Ortsnamen, 590/591. |
| 21. | 10. | „ | M. d. g. A. | Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, 591. |
| 4. | 11. | „ | Kr.-M. | Familienunterstützung, 600. |
| 1. | 11. | „ | M. f. L. | Regelung der Kartoffelpreise, 600. |

| Zeitangabe | | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen |
|---|---|---|
| 5. 11. 1915 | M. f. L. | Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Loddenheide in Hiltrup, 609/612. |
| 19. 10. „ | M. f. L. | Desgl. des Hohenfeldes in Weseke, 605/608. |
| 28. 10. „ | F.-M. | Vertrieb von Losen des Straßburger Rudervereins, 617. |
| 9. 11. „ | M. d. J. | Regelung der Milchpreise, 617/618. |
| 11. 11. „ | M. d. J. | Regelung der Kartoffelpreise, 618. |
| 10. 11. „ | M. d. g. A. | Prüfung für Zeichenlehrer, 618. |
| 26. 10. „ | M. f. H. | Sicherstellung von Kriegsbedarf, 633. |
| 13. 11. „ | M. f. H. | Ausführungsanweisung zur Verordnung über Öle und Fette, 633. |
| 13. 11. „ | M. d. J. | Prüfung von Genickstarrsera, 633/636. |
| 1. 12. „ | M. f. H. | Regelung der Kartoffelpreise, 651/652. |
| 11. 11. „ | M. f. L. | Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch, 652/653. |
| 1. 12. „ | M. f. H. | Regelung der Fisch- und Wildpreise, 665. |
| 15. 10. „ | M. f. H. | Landesfrauenarbeitsschule „Herzogin Antoinette" in Dessau, 665. |
| 8. 12. „ | M. f. H. | Regelung der Schweinefleischpreise pp., 666. |
| 8. 12. „ | Kr.-M. | Portofreiheit für Feldpostsendungen im Verkehr mit Dänemark, der Schweiz, Spanien und Uruguay, 667. |
| 13. 12. „ | M. d. ö. A. | Ausführungsanweisung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel, 669/670. |
| 8. 12. „ | M. f. H. | Regelung der Butterpreise, 671/672. |


## VII. Des Oberpräsidenten.


Personalien, 14, 34/35, 228, 287, 345, 434, 443, 527, 572, 597, 604, 631, 668.

22. 12. 1914 Hauskollekte für den Jerusalemverein, 2.
16. 12. „ Hayssammlungen für das Jahr 1915, 2/3.
21. 12. „ Nachtragtarif des Dortmund-Ems-Kanals, 12.
5. 1. 1915 Wiederwahl von Mitgliedern der Direktion Landschaft der Provinz Westfalen, 21.
14. 1. „ Haussammlung zugunsten der Marks-Haindorfschen Stiftung, 46.
9. 2. „ Katholische Pfarrstelle zu Schöppingen, 99.
27. 2. „ Kaplaneistelle kath. St. Martini-Kirche in Münster, 119.
11. 12. 1914 Nachtrag zum Hafen Waltrop, 196.
28. 3. 1915 Wasserpolizei für den Rhein-Herne-Kanal, und Datteln-Hamm, 213.
22. 4. „ Provinziallandtag, 247.
12. 4. „ Ersatzwahl zum Provinziallandtag, 248.
6. 5. „ Ersatzwahl zum Provinziallandtag, 283.
17. 5. „ Kanalabgabenhebestelle zu Olfen, 302.
18. 5. „ Polizeiverordnung Verkehr mit Fuhrwerken, 310.
21. 5. „ Sitzung des Provinzialrates, 310.
7. 6. „ Vereidigung von Bahnpolizeibeamten durch die Polizeiverwaltung Hamm, 329.
10. 6. „ Verwaltung der Baukasse in Meppen, 329.
11. 8. „ Verleihung der kath. Pfarrstelle landesherrlichen Patronats in Walstedde an den Pfarrer Rosemeier in Ahsen, 470.
4. 7. „ Versorgung der in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen mit Mehl und Brot, 479.
29. 9. „ Besetzung der erledigten Pfarrstelle an der St. Dionysiuskirche in Rheine, 558.
16. 11. „ Polizeiverordnung betr. Halten von Ziehkindern, 618.
14. 12. „ Genehmigung von Kollekten, 672.


## VIII. Des Regierungspräsidenten.


Personalien, 5/6, 14, 35, 42, 47, 73, 80, 93, 102, 112, 123, 140, 186, 200, 208, 228, 255, 316, 333, 345, 358, 372, 434, 478, 482, 489, 501, 510, 518, 527, 561, 572, 578, 604, 647, 668, 678.

| Zeitangabe | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen |
|---|---|
| | Markt- und Ladenpreise für Dezember 1914: 22/24, Januar 1915: 76/77, Februar 119/121, März 225/227, April 283/285, Mai 330/332, Juni 367/369, Juli 456/458, August 494/496, September 558/560, Oktober 592/593, November 653/655. |
| 24. 12. 1914 | Milcheinfuhr aus Holland, 3. |
| 29. 12. „ | Schneiderzwangsinnung in Osterfeld, 3. |
| 29. 12. „ | Bäcker- und Konditorzwangsinnung in Gladbeck, 3/4. |
| 22. 12. „ | Ausgabe von Quittungskarten für Alters- und Invalidenversicherung, 4. |
| 24. 12. „ | Apothekervorprüfungen im Jahre 1915, 12. |
| 29. 12. „ | Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe für 1914, 13. |
| 2. 1. 1915 | Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, B. B. z. St. 2, 15. |
| 8. 1. „ | Polizeiverordnung betreffend Meldepflicht der Ausländer, 21/22. |
| 2. 1. „ | Verkauf von Schutzschilden, 22. |
| 11. 1. „ | Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft Berlin, 22. |
| 9. 1. „ | Sicherheit eines Auktionators, 24. |
| 17. 1. „ | Maler usw.-Zwangsinnung Gladbeck-Kirchhellen, 40. |
| 17. 1. „ | Niederländischer Vizekonsul in Münster, 40. |
| 22. 1. „ | Achtuhrladenschluß in Henrichenburg, 46. |
| 23. 1. „ | Haussammlung zugunsten der Diakonissenanstalt Kaiserswerth, 46. |
| 28. 1. „ | Polizeiverordnung betreffend Meldepflicht der Ausländer, B. B. z. St. 5, 49. |
| 26. 1. „ | Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, B. B. z. St. 5, 51. |
| 2. 2. „ | Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, E.-Bl. z. St. 5, 55. |
| 23. 1. „ | Apothekenkonzession in Tecklenburg, 58. |
| 5. 2. „ | Glasröhren für Bierdruckapparate, 90. |
| 14. 2. „ | Vorsicht bei Benutzung von Bahnübergängen, 90. |
| 10. 2. „ | Hengst „Marabu“, 90. |
| 7. 2. „ | Apotheke in Lembeck, 90/91. |
| 21. 2. „ | Ausstellung von Auslandspässen durch die Polizeiverwaltung Gronau, 99. |
| 20. 2. „ | Hengst „Macdon“, 99. |
| 22. 2. „ | Ziehungstermin „Mathildenstift“ in Metz, 100. |
| 20. 2. „ | Kaution des Auktionators Klostermann in Ahlen, 100. |
| 23. 2. „ | Verkaufslisten für Arzneimittel, 100/101. |
| 28. 2. „ | Versiegeln der privaten Schrotmühlen, 107/108. |
| 25. 2. „ | Sachverständige zur Prüfung von Kraftfahrzeugen usw., 108. |
| 24. 2. „ u. and. | Zulassung von Azetylenschweißapparaten, 108, 248. |
| 24. 2. „ | Apotheke in Bottrop-Eigen, 108. |
| 1. 3. „ | Apotheke in Ahlen i. W., 108. |
| 2. 3. „ | Hauskollekte für das Krüppelheim Bigge i. W., 108. |
| 5. 3. „ | Erlaubnis zum Gebrauch des roten Kreuzes, 119. |
| 2. 3. „ | Finalabschluß betreffend, 121. |
| 2. 3. „ | Bekämpfung der Blutlaus, 121/122. |
| 11. 3. „ | Kommentar zu den Bundesratsverordnungen, 138. |
| 11. 3. „ | Kaution des Auktionators Horstmann in Münster, 138. |
| 9. 3. „ | Satzung der Grewinheide-Entwässerungs-Genossenschaft im Landkreise Recklinghausen, B. B. zu St. 12, 169/173. |
| 18. 3. „ | Achtuhr-Ladenschluß in Datteln, 180. |
| 20. 3. „ | Frühjahrschonzeit im Fischereigewerbe, 180. |
| 17. 3. „ | Bäcker- usw. Zwangsinnung in Warendorf, 180. |
| 20. 3. „ | Zweigapotheke in Everswinkel, 180/181. |
| 25. 3. „ | Schweinezählung, 196/197. |
| 25. 3. „ | Nachtrag für elektrische Straßenbahnen, 197. |

| Zeitangabe | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen |
|---|---|
| 24. 3. 1915 | Höchstpreise für Speisekartoffeln, 197. |
| 3. 4. „ | Zulassung von Kraftfahrzeugen, 206/207. |
| 18. 3. „ | Meldepflicht der Ausländer, 207. |
| 26. 3. „ | Polizeiverordnung betreffend Einfangen von Vögeln, 207. |
| 8. 4. „ | Stellenbesetzung Hochbauamt I, 213. |
| 2. 4. „ | Verbot von Schriften, 214. |
| 1. 4. „ | Verzeichnis holländischer Tierärzte, 214. |
| 29. 4. „ | Erziehungsanstalten für Zwangszöglinge, 260/261. |
| 29. 4. „ | Achtuhr-Ladenschluß in Horneburg, 261. |
| 8. 5. „ | Verwaltung der Lippe, 283. |
| 5. 5. „ | Bevollmächtiger zur Apothekenbesichtigung, 283. |
| 17. 5. „ | Untersuchungszeiten für Fleisch, 292. |
| 16. 5. „ | Schneiderzwangsinnung Datteln, 292. |
| 21. 5. „ | Einfuhr von Rindvieh aus Holland, E.-Bl. zu St. 21, 299. |
| 17. 5. „ | Dänisches Konsulat in Cöln, 302. |
| 23. 5. „ | Bäcker- und Konditor-Zwangsinnung Warendorf, 302. |
| 27. 5. „ | Ausmahlen von Brotgetreide, 310. |
| 10. 5. „ | Elektr. Straßenbahn Horst/Osterfeld, 310. |
| 27. 5. „ | Kommissar zur Handelskammer, 310. |
| 2. 6. „ | Ernennung eines niederländischen Konsuls, 320. |
| 3. 6. „ | Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser, 322/323. |
| 31. 5. „ | Exequanturentziehung, 323. |
| 12. 6. „ | Bezeichnung eines Zollaufsichtspostens, 332. |
| 14. 6. „ | Schutz der italienischen bezw. deutschen Staatsangehörigen durch die Schweiz, 332. |
| 10. 6. „ | Zwangsinnung für das Schneidergewerbe, 332. |
| 10. 6. „ | Apothekenkonzession in Olfen, 332. |
| 18. 6. „ | Anordnung über Ausschank und Verkauf von Brantwein und Spiritus, 338/339. |
| 18. 6. „ | Apothekenkonzession in Selm, 339. |
| 24. 6. „ | Achtuhr-Ladenschluß in Horneburg, 351. |
| 30. 6. „ | Ausstellung von Auslandpässen durch die Polizeiverwaltung Bocholt, 355. |
| 29. 6. „ | Beurlaubung des k. k. Konsuls in Dortmund, 355. |
| 28. 6. „ | Einfuhrzeiten von Geflügel, 355/356. |
| 4. 7. „ | Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe, 367. |
| 16. 7. „ | Durchschnittspreise von Fourage bezw. Lebensmittel, 367/369. |
| 3. 7. „ | Die Rotzkrankheit der Pferde, 369/370. |
| 3. 7. „ | Sicherheit eines Auktionators, 370. |
| 16. 7. „ | Einfuhr von Ochsen aus Holland, 393. |
| 7. „ | Nachruf, 405. |
| 27. 7. „ | Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes, 408. |
| 26. 7. „ | Arzneitaxe, 409/414. |
| 23. 7. „ | Verzeichnis von Ärzten und Hebammen, 415. |
| 31. 7. „ | Zulassung von Azetylenfackeln, 440/441. |
| 29. 7. „ | Uebernahme der Leitung des k. und k. Generalkonsulats in Cöln, 441. |
| 3. 7. „ | Rotzkrankheit der Pferde, 458/459. |
| 14. 8. „ | Verkehr von Kraftdroschken und Kraftmietwagen, 470. |
| 14. 8. „ | Errichtung einer Zwangsinnung, 470. |
| 30. 7. „ | Einigungsamt der Stadt Münster, 441. |
| 21. 8. „ | Anordnung über Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus, 479/480. |
| 18. 8. „ | Befreiung der Arbeiter im Friseur- und Barbiergewerbe von der Sonntagsarbeit, 480. |
| 18. 8. „ | Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneidergewerbe in den Gemeinden Datteln, Ahsen und Flaesheim, 480. |
| 19. 8. „ | Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigstücke, 480. |

| Zeitangabe | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen |
|---|---|
| 28. 8. 1915 | Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe, 486. |
| 25. 8. „ | Leitung des Kgl. dänischen Konsulats in Cöln, 486. |
| 12. 8. „ | Polizeiverordnung für das Amt Waltrop, 489. |
| 3. 7. „ | Die Rotzkrankheit der Pferde, 493/494. |
| 2. 9. „ | Kontrolle der Rindvieh- und Schweinebestände im Grenzbezirk, 494. |
| 13. 9. „ | Viehzwischenzählung, 504/506. |
| 11. 9. „ | Benutzung von Kraftfahrzeugen, 506. |
| 9. 9. „ | Ausgabe der Bundesratsverordnungen über Getreide usw., 506. |
| 23. 8. „ | Ernennung eines pharmazeutischen Bevollmächtigten, 506. |
| 18. 9. „ | Nachruf Zimmermann, 511. |
| 11. 9. „ | Bestimmungen für Warmwasserheizungen, 513/14. |
| 15. 9. „ | Befugnis zur Ausstellung von Auslandspässen an die Polizeiverwaltung Rheine, 514. |
| 19. 9. „ | Errichtung einer Einlaß- und Fleischuntersuchungsstelle in Gronau, 514. |
| 9. 10. „ | Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes an verschiedene Gemeinden, 558. |
| 14. 10. „ | Polizeiverordnung über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, 566/567. |
| 18. 10. „ | Heranziehung der Arbeiter zur Kommunalsteuer, 575/576. |
| 26. 10. „ | Handwerkskammerwahlen, 583. |
| 25. 10. „ | Beschäftigung von Arbeitern des Barbier- und Friseurgewerbes an Sonntagen, 583/584. |
| 29. 10. „ | Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe, 584. |
| 2. 11. „ | Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl, 591. |
| 5. 11. „ | Errichtung der Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in Waltrop, 591. |
| 6. 11. „ | Erlaubnis zum Betrieb der Zweigapotheke in Lienen, 591. |
| 9. 11. „ | Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes an den Vaterländischen Frauenverein in Westerholt und Waltrop, 592. |
| 31. 10. „ | Beschlagnahme von Ackerbohnen, Wicken und Lupinen, 592. |
| 13. 11. „ | Zulassung von Azetylenbeleuchtungsapparaten, 601. |
| 17. 11. „ | Viehzählung, 601/602. |
| 12. 11. „ | Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen-, Putzmacherinnengewerbe in Liedern-Werth, Rhede und Dingden, 602. |
| 11. 11. „ | Übernahme der Dienstgeschäfte durch den Kreisarzt in Coesfeld, 602. |
| 13. 11. „ | Entschädigungsfeststellung in der Gemeinde Herveſt, 603. |
| 11. 11. „ | Satzung der Wassergenossenschaft Sauerbruch in Marl, Landkreis Recklinghausen, 613/616. |
| 16. 11. „ | Einfuhrerlaubnis für frische Klauen aus den Niederlanden, 618. |
| 16. 11. „ | Umbenennung des Bahnhofes Metelen W.L.E., 618. |
| 19. 11. „ | Haussammlung zum Besten der Diakonissenanstalt Kaiserswerth, 618/619. |
| 22. 11. „ | Handverkaufsliste für Arzneimittel und Verbandstoffe, 619/627. |
| 24. 11. „ | Ausgabe von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung, 653. |
| 4. 12. „ | Nachkörungstermin für Hengste, 653. |
| 27. 11. „ | K. und k. Vizekonsul in Dortmund, 655. |
| 29. 11. „ | Zwangsinnung für Schneiderhandwerk in Waltrop, Henrichenburg, Horneburg, 655. |
| 1. 12. „ | Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in Bork, 655. |
| 5. 12. „ | Zulassung von Azetylenschweißapparaten, 655. |
| 16. 12. „ | Preise für ausländisches Schweinefleisch, 665/666. |
| 17. 12. „ | Termine der pharmazeutischen Vorprüfung, 672. |

## IX. Der Regierung.

Personalien, 6, 35, 42, 47, 74, 93, 140, 217, 228, 255, 263, 287, 316, 325/326, 345, 358, 372, 443, 463, 478, 489, 501, 510, 518/519, 527, 533, 561, 578, 604, 647, 668.

20. 7. 1915 Verleihung des Verdienstkreuzes, 434.

| Zeitangabe | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen |
|---|---|
| 15. 2. 1915 | Verteilungsplan des Bedarfs zur Ruhegehaltsklasse für Lehrpersonen, B. B. z. St. 9, 103/106. |
| 27. 2. „ | Verteilungsplan des Bedarfs zur Witwen- und Waisenkasse, B. B. z. St. 10, 113/116. |
| 12. 3. „ | Errichtung der Herz-Jesu-Pfarre zu Hülst, 138. |
| 20. 4. „ | Umpfarrungen in Münster, 248/249. |
| 21. 5. „ | Errichtung der St. Ludgerus-Pfarre in Scherlebeck, 302/303. |
| 19. 6. „ | Errichtung der St. Antonius-Pfarre zu Klosterhardt, 339/340. |
| 1. 10. „ | Festsetzung der Schulferien, 529. |
| 20. 10. „ | Errichtung eines Kreisschulaufsichtsbezirks, 593/594. |
| 17. 11. „ | Vertretung des zum Militärdienst eingezogenen Kreisschulinspektors in Recklinghausen, 627. |
| 4. 6. „ | Einnahme aus dem Grundsteuerreinertrage, 323. |
| 7. 7. „ | Nachruf, 363. |
| 27. 11. „ | Schulbildung der anzunehmenden Forstlehrlinge, 637. |
| | **X. Des Generalkommandos VII. Armeekorps.** |
| 28. 12. 1914 | Verkauf von eisernen Fingerringen, 24/25. |
| 12. 1. 1915 | Verbot der Veräußerung von Wolldecken, 40/41. |
| 31. 1. „ | Beschlagnahme von Metallen, 58/61. |
| 13. 1. „ | Anzeige über Heilankündigungen usw., 61/62. |
| 22. 1. „ | Veräußerung von Wolldecken usw., 62. |
| 26. 1. „ | Verwendung von Neutralölen zu Seife, 62, 78. |
| 22. 1. „ | Verbot des Feilbietens von Backwaren in Gasthäusern, 62/63. |
| 19. 12. 1914 | Feilhalten von Schutzschilden, 78. |
| 16. 1. 1915 | Verkauf von Kugelschutzpanzern, 78. |
| 2. 2. „ | Herstellung von Seife, 91. |
| 2. 2. „ | Versiegeln der privaten Schrotmühlen, 107. |
| 5. 3. „ | Vorratserhebung und Höchstpreise für Chile-Salpeter, 108/109. |
| 20. 2. „ | Branntweinverkauf betreffend, 109. |
| 2. 3. „ | Beschlagnahme von Wolle, 122, 214/215. |
| 3. 4. „ | |
| 9. 3. „ | Privathandelsverbot, 181. |
| 18. 3. „ | Vorratserhebung über Wolfram, Chrom, Molybän, Vanadium und Mangan, 131/133. |
| 24. 3. „ | Verbot des Wahrsagens, 197. |
| 7. 4. „ | Vorratserhebungen für Verbandstoffe, 207/208. |
| 12. 4. „ | Warenverkauf, 227. |
| 30. 4. „ | Beschlagnahme von Metallen, 249/253. |
| 14. 5. „ | Herstellungsverbot von Militärtuchen, 285/287. |
| 17. 5. „ | Feilhalten von Schutzschilden. 310/311. |
| 20. 5. „ | Verbot des Ungeziefermittels Plagin, 324. |
| 10. 6. „ | Bestandserhebung von Schafwolle, 340/341. |
| 10. 6. „ | Bestandserhebung für Militärtuche, 341/342. |
| 5. 6. „ | Verbot der Behandlung von Geschlechtskrankheiten, 342. |
| 10. 7. „ | Bestandserhebung von unversponnener Schafwolle, 370. |
| 15. 7. „ | Verarbeitsverbot und Bestandserhebung von Seide usw., B. B. z. St. 29, 391/392. |
| 20. 7. „ | Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten, 393/396. |
| 21. 7. „ | Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern usw., 415/417. |
| 27. 7. „ | Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern, 417/419. |
| 18. 7. „ | Herstellungsverbot von Schmucksachen aus kupferen Geschoßführungsringen, 419. |
| 27. 7. „ | Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnissen, 419/422. |
| 25. 7. „ | Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk usw., 422/425. |
| 31. 7. „ | Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von Kupfer, Messing und Reinnickel, 425/427. |

| Zeitangabe | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen |
|---|---|
| 31. 7. 1915 | Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, 427/431. |
| 2. 8. „ | Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise dieser Stoffe, 459/461. |
| 28. 7. „ | Bekämpfung der Preistreibereien, 461. |
| 7. 8. „ | Verbot des Verkaufs von Schlagsahne, 470/471. |
| 13. 8. „ | Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle, 471/473. |
| 13. 8. „ | Veräußerungs-, Verarbeitungsverbot und Beschlagnahme von Baumwolle, 473/475. |
| 13. 8. „ | Erlaubnis für Musikaufführungen usw., 480/481. |
| 14. 8. „ | Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, 481. |
| 31. 8. „ | Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken, 486/487. |
| 19. 8. „ | Beschlagnahme der Häute von Großvieh, 487/488. |
| 14. 9. „ | Bestandserhebung von Militärtuchen, 497/498. |
| 4. 9. „ | Verbot von Anschlagen und Aushängen von Plänen, 514. |
| 17. 9. „ | Bestandserhebung von Kautschuk usw., 514/515. |
| 17. 9. „ | Beschlagnahme der deutschen Schafschur, 515/517. |
| 18. 9. „ | Nachtragsverordnung über Beschlagnahme von Kupfer usw., 521/524. |
| 28. 9. „ | Desgl. von alten Baumwoll-Lumpen und baumwollenen Stoffabfällen, 524. |
| 29. 9. „ | Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen, 531/533. |
| 28. 9. „ | Verbot des Verkaufs von Schlagsahne, 560. |
| 12. 10. „ | Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen, 567/568. |
| 15. 10. „ | Bestandserhebung für elektrische Maschinen usw., 568/571. |
| 1. 11. „ | Befehl betreffend russischer Arbeiter, 584/585. |
| 25. 10. „ | Beschlagnahme usw. von Kupfer, Messing und Reinnickel, 585. |
| 2. 11. „ | Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer und Fertigfabrikaten, 585/586. |
| 1. 11. „ | Ankaufsverbot von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, 594. |
| 10. 11. „ | Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen; 594/596. |
| 5. 11. „ | Verbot des Verkaufs von militärähnlichen Bekleidungsstücken, 603. |
| 11. 11. „ | Verbot von Sonderausverkäufen, 628. |
| 20. 11. „ | Verbot künstlicher Beschwerung von Leder, 628. |
| 16. 11. „ | Milchversorgung, 628. |
| 20. 11. „ | Ausnahmen des Verbotes betr. Verkauf von Waffen, Schießpulver usw., 638. |
| 20. 11. „ | Bekanntmachung betr. Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen, 638/640. |
| 25. 11. „ | Verbot betr. Aufsuchungen von Bestellungen von Vergrößerungen usw. von Photographien gefallener Krieger, 640. |
| 23. 11. „ | Verbot betr. Photographieren, Zeichnen usw. von Fabrik-, Berg-, Hüttenwerken, 640. |
| 20. 11. „ | Beschlagnahme von Leder, 640/644. |
| 27. 11. „ | Beschlagnahme usw. von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen, 644/645. |
| 26. 11. „ | Aufkauf des beschlagnahmten Altgummi, 645. |
| 2. 12. „ | Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle usw., 655/657. |
| 4. 12. „ | Enteignung beschlagnahmter Gegenstände aus Kupfer, Nickel und Messing, 658/661. |
| 1. 12. „ | Verbot unbefugten Anlegens von Uniform betreffend, 667. |
| 12. 12. „ | Beschlagnahme und Höchstpreise für Wolfram und Chrom, 673/676. |
| 14. 12. „ | Verbot von Sonderausverkäufen, 676. |

## XI. Des Bezirksausschusses.

| | |
|---|---|
| 19. 3. 1915 | Sammeln von Kibitzeiern, 182. |
| 27. 3. „ | Ausführung von Vorarbeiten, 197. |
| 7. 4. „ | Bekanntmachung betr. Wassergesetz, 215. |
| 21. 4. „ | Schonzeiten 1915, 254. |
| 19. 5. „ | Ausführung von Vorarbeiten, 303. |

| Zeitangabe | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen |
|---|---|
| 19. 6. 1915 | Ausführung von Vorarbeiten, 343. |
| 9. 7. „ | Ferien des Bezirksausschusses, 370. |
| 27. 8. „ | Schluß der Schonzeit, 441. |
| 12. 10. „ | Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln usw., 560. |
| 15. 12. „ | Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen, 673. |
| | **XII. Des Provinzial-Schulkollegiums.** |
| | Personalien, 6, 14, 112, 124, 140, 186, 200, 208, 217, 228, 287, 326, 333, 345, 358, 373, 443, 463, 478, 489, 519, 527, 561, 578, 647. |
| 31. 12. 1914 | Nachruf, 13. |
| 22. 5. 1915 | Prüfungen an höheren Schulen, 303. |
| 17. 11. „ | Prüfung zur Erlangung des Reifezeugnisses für die Prima, 627. |
| 17. 11. „ | Prüfung zur Erlangung eines Reifezeugnisses, 627. |
| 20. 11. „ | Prüfung für Lehrer an Mittelschulen, 637. |
| 20. 11. „ | Prüfung für Rektoren, 637/638. |
| | **XIII. Der Oberzolldirektion.** |
| | Personalien, 80, 102, 218, 255, 345, 398, 443, 510, 587. |
| 1. 3. 1915 | Einschränkung der Malzverwendung, 109/110. |
| — | Vorschriften über Zollsätze, 122. |
| — | Einfuhr von Austernsetzlingen, 293. |
| — | Kokslieferung für die Oberzolldirektion, 324. |
| 30. 8. „ | Zollbehördliche Verkehrsbeschränkungen im westfälischen Grenzbezirk, 535/551. |
| — | Zollbehandlung der Erzeugnisse der Forstwirtschaft, 571. |
| 27. 10. „ | Zollgrenzordnung für die Provinz Westfalen, 586/587. |
| | **XIV. Des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen.** |
| | Personalien, 6. |
| 14. 1. 1915 | Satzung der Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt Westfalen, B. B. z. St. 4. |
| 11. 2. „ | Anleihescheine der Provinz Westfalen, 92. |
| 21. 5. „ | Aufnahme in die Provinzial-Augenheilanstalt Münster, 303/304. |
| 13. 7. „ | Provinzialkonservator der Provinz Westfalen, 370. |
| 16. 7. „ | Pensionskasse der Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz Westfalen, 396. |
| 16. 7. „ | Pensionskasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen der Provinz Westfalen, 396. |
| 15. 7. „ | Rechnung über die Westf. Witwen- und Waisen-Versorgungskasse für 1913/14, 396. |
| 15. 7. „ | Rechnung der Pensionskasse der Kreise, Städte u. a. Korporationen für 1913/14, 396. |
| 16. 8. „ | Erhebung der Provinzialsteuer 1915, 475/476. |
| 21. 9. „ | Entlastete Rechnungen der Provinzial-Hauptkasse, 518. |
| 27. 9. „ | Einnahmen und Ausgaben des Viehseuchenfonds der Provinz Westfalen für 1914, 525. |
| | **XV. Der Direktion der Rentenbank.** |
| 14. 11. 1914 u. and. | Auslosung von Rentenbriefen, 4/5, 79, 102, 123, 306/308, 324/325, 344/345, 462, 482, 500/501, 630, 662/663, 677/678. |
| | Ausreichung von Zinsscheinen, 319/320, 500, 577/578, 676/577. |
| 9. 2. 1915 | Versicherungsgesellschaften, 91. |
| 13. 3. „ | Lieferung von Brennholz, 139. |
| 10. 3. „ | Verwaltung von Stellen, 139. |

| Zeitangabe | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen |
|---|---|
| 4. 6. 1915 | Löschungsanträge für Renten- und Ablösungskapitalien, 324. |
| 18. 8. „ | Verwaltung der Königlichen Rentenbankkasse, 481. |
| 30. 8. „ | Zulassung der Feuerversicherungssozietät Rostock i. M., 488. |
| 19. 11. „ | Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe, 629/630. |
| — | Einsendung der Löschungsanträge an die betr. Amtsgerichte, 662. |
| | **XVI. Der Generalkommission.** |
| | Personalien, 14, 74, 112, 218, 326, 510, 562, 572, 663. |
| 15. 10. 1915 | Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Elter Mark in Rheine, B. B. z. St. 43, 573/576. |
| 9. 11. „ | Wahl eines Kreisverordneten, 628. |
| | **XVII. Der Oberpostdirektion.** |
| | Personalien, 112, 228, 308, 398, 561/562. |
| 30. 3. 1915 | Postagentur Recklinghausen 3, 200. |
| 2. 9. „ | Posthilfsstelle Wendfeld, 499. |
| 20. 9. „ | Telegraphenbetrieb mit öffentlicher Fernsprechstelle in Ahler Kapelle, 518. |
| | **XVIII. Des Oberbergamtes in Dortmund.** |
| | Personalien, 140, 181, 217, 373, 533. |
| 25. 8. 1915 | Amtsenthebung eines Beisitzers der Spruchkammer I des Berggewerbegerichts Dortmund, 488. |
| 20. 11. „ | Amtsenthebung eines Beisitzers der Spruchkammer I des Berggewerbegerichts Dortmund, 629. |
| 2. 1. „ u. and. | Markscheider, 34, 47, 110, 217, 255. |
| | **IXX. Der Bergwerksdirektion Recklinghausen.** |
| | Personalien, 14, 200, 358, 527. |
| | **XX. Der Enteignungskommissare.** |
| 8. 1. 1915 u. and. | 25/26, 47, 64/68, 69, 78/79, 101, 181, 197/199, 253/254, 261, 262, 292/293, 342, 352, 356/357, 370/371, 396/397, 441/442, 461/462, 475, 476, 499, 517, 525, 529/530, 560/561, 645/646, 673. |



| Zeitangabe | Bezeichnung der Behörden | Kurzer Inhalt der Verordnungen u. Bekanntmachungen |
|---|---|---|
| | **XXI. Verschiedene Behörden.** | |
| | **Personalien:** | |
| | Des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm | 14, 80, 124, 218, 263, 358, 501, 663. |
| | Der Westfälischen Wilhelms-Universität | 80, 111, 124, 217, 561, 604, 681. |

| Zeitangabe | Bezeichnung der Behörden | Kurzer Inhalt der Verordnungen u. Bekanntmachungen |
|---|---|---|
| 2. 1. 1915 | Bezirkskommando Münster | Kontrollversammlungen, E.-Bl. z. St. 1, 9. |
| 24. 12. 1914 | Amtmann Oelde | Geldfund, 13. |
| 28. 1. 1915 | Eisenbahndirektion Hannover | Fahrplanänderung, 13. |
| — | Körkommission Reg.-Bez. Münster | Ankörung von Hengsten, 26/33, 62/63. |
| 11. 1. 1915 | Eisenbahnkommissar Münster | Reinertrag der Teutoburger Waldeisenbahn, 34. |
| 8. 1. „ | Landgerichtspräsident Bochum | Schwurgerichtsperiode, 34. |
| 10. 1. „ | Amtmann Oelde | Uhrkettenfund, 42. |
| 1. 2. „ | Eisenbahndirektion Hannover | Schnellzug Cöln—Berlin, 63. |
| 28. 1. „ | Eisenbahndirektion Münster | Stückgutverkehr Bahnhof Neuenkirchen, 64. |
| 21. 1. „ | Kgl. Gestütsdirektion Warendorf | Verteilungsplan der Beschäler für 1915, 69/73. |
| 4. 2. „ | Amt Oelde | Geldfund, 79. |
| — | Kgl. Lehranstalt Geisenheim | Unterrichtskurse für 1915, 80, 111/112. |
| 10. 2. „ | Magistrat Münster | Straßenreinigungsbeiträge, 91. |
| 5. 1. „ | Magistrat Buer | Nachtrag zum Ortsgesetz, 91. |
| 6. 2. „ | Herzogl. Arenbergsche Hof- und Rentkammer | Bestätigungsurkunde Steinkohlenbergwerk „Löchter“, 93. |
| — | Rektor der Kgl. Tierärztlichen Hochschule Hannover | Beginn des Sommersemesters 1915, 101. |
| — | Direktor landw. Akademie Bonn-Poppelsdorf | Beginn des Sommersemesters 1915, 102. |
| 15. 2. „ | Kanalbaudirektion Hannover | Schiffahrt auf dem Ems-Weser-Kanal, 110. |
| 17. 12. 1914 | Amtmann Lengerich | Lustbarkeitssteuerordnung in Lengerich Stadt, 110. |
| 17. 12. „ | Amtmann Lengerich | Lustbarkeitssteuerordnung in der Landgemeinde Lengerich, 110. |
| 21. 2. 1915 | Kgl. Regierung Düsseldorf | Zeichenlehrer- u. Zeichenlehrerinnenprüfung in Düsseldorf, 122. |
| 4. 3. „ | Rhein.-Westf. Jugendgerichtshilfe | Kinder verstorbener Kriegsteilnehmer, 123. |
| 9. 3. „ | Landgerichtspräsident Bochum | Beginn der Schwurgerichtssitzungen, 139. |
| — | Kgl. Fachschule Iserlohn | Beginn des Schuljahres, 139. |
| 28. 1. „ | Landeshauptmann Provinz Westfalen. | Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, 181. |
| 12. 3. „ | Körkommission | Angekörter Hengst „Pharaon“, 182/183. |
| 12. 2. „ | Magistrat Münster | Ortsgesetz betr. Entwässerungsanlagen, 182/184. |
| 12. 2. „ | Magistrat Münster | Ortsgesetz betr. Abfuhr der Hausabfälle usw., 184/186. |
| 15. 3. „ | Tierärztliche Hochschule Berlin | Beginn des Sommersemesters 1915, 186. |
| 19. 3. „ | Kreisausschuß Landkreis Recklinghausen | Ortsstatut der Gemeinde Horneburg, 200. |
| 7. 4. „ | Magistrat Münster | Straßenreinigungsanstalt, 208. |
| 1. 1. „ | Landrat Warendorf | Wasserläufe Kreis Warendorf, 216/217. |
| 10. 4. „ | Körkommission | Hengst „Halloh“, 228/229. |
| 30. 3. „ | Bischof von Münster | Umpfarrungen in Münster, 248. |
| 26. 4. „ | Verwaltungsrat Westf. Säuglingsfürsorge | Generalversammlung, 254. |
| 15. 4. „ | Magistrat Münster | Auslosung von Zinsscheinen, 254. |
| 10. 4. „ | Polizeibehörde Greven | Wegeeinziehung, 255. |
| 40. 4. „ | Erster Staatsanwalt Münster | Ermittelung von Wilderern, 262. |
| 8. 5. „ | Polizeiverwaltung Münster | Fahrkostentarif für Personen-Fuhrwerke, 293. |
| — | Kgl. Lehranstalt Geisenheim | Obstverwertungskurse, 294, 305. |
| 14. 5. „ | Kgl. Regierung Minden | Försterstelle in Vinnenberg, 304. |
| 26. 4. „ | Polizeiverwaltung Beckum | Polizeiverordnung, 304/305. |
| 21. 5. „ | Meliorationsgenossenschaft Westerkappeln | Generalversammlung, 305. |
| 6. 5. „ | Oberpräsident Hannover | Landespolizei Ems-Weser-Kanal, 311. |

| Zeitangabe | Bezeichnung der Behörden | Kurzer Inhalt der Verordnungen u. Bekanntmachungen |
|---|---|---|
| 29. 5. 1915 | Magistrat Münster | Bebauungsplan, 311. |
| 1. 3. „ | Amtmann Recklinghausen | Friedhofs- und Begräbnisordnung Landgemeinde Recklinghausen, 311/316. |
| — | Magistrat Münster | Karten- und Lustbarkeitssteuer in Münster, 332. |
| — | Eisenbahndirektion Münster | Bahnhof Neuenkirchen Land, 343. |
| 15. 6. „ | Eisenbahndirektion Hannover | Fahrplanänderung, 343. |
| 15. 6. „ | Magistrat Münster | Auslosung von Anleihescheinen. 352/353. |
| 3. 7. „ | Ärztekammer | Ärztekammerwahl 1915, 357. |
| 1. 7. „ | Erste Bürgermeister Buer | Polizeiverordnung für die Stadt Buer, 357. |
| 26. 6. „ | Lebensversicherungsanstalt für Armee und Marine | Portofreiheit für Postsendungen, 367. |
| 8. 6. „ | Regierungspräsident Hannover | Auslosung von Hannov. 4% Staatsschuldverschreibungen, 371. |
| 10. 7. „ | Magistrat Münster | Bebauungsplan der Stadt Münster, 371. |
| 3. 7. „ | Prov.-Feuersozietätsdirektion | Verwaltungsergebnisse, 371. |
| 6. 7. „ | Magistrat Münster | 4 % Anleihe der Stadt Münster i. W. vom Jahre 1908, 397. |
| 5. 7. „ | Desgl. | Auslosung $3^1/_2$ % Anleihescheine III. Ausgabe, 397/398. |
| 26. 7. „ | Wegepolizeibehörde Altenberge | Einziehung eines Fußweges, 414. |
| 22. 7. „ | Eisenbahndirektion Hannover | Fahrplanänderung, 432. |
| 24. 8. „ | Magistrat Münster | Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperverwertungsanstalt, 433. |
| — | Regierung Minden | Verleihung des Verdienstkreuzes in Gold an den Hegemeister Butter, 434. |
| 28. 7. „ | Landesversicherungsanstalt Westfalen | Rechnungsergebnisse, 442. |
| 29. 7. „ | Kaiserl. Ober-Postdirektion | Eröffnung einer öffentlichen Fernsprechstelle, 443. |
| 15. 4. „ | Magistrat Münster | Auslosung von Anleihescheinen, 443. |
| 3. 8. „ | Wegepolizeibehörde Wulfen | Einziehung eines Weges, 462. |
| 7. 8. „ | Landw. Akademie Bonn-Poppelsdorf | Beginn des Winterhalbjahres, 462/463. |
| 1. 8. „ | Ortspolizeibehörde Münster | Aushang von Preistafeln, 477. |
| 12. 8. „ | Ortspolizeibehörde Billerbeck | Desgl., 477. |
| — | Tierärztliche Hochschule Hannover | Wintersemester 1915/16, 478. |
| 10. 8. „ | Ortspolizeibehörde Warendorf | Aushang von Preisverzeichnissen, 481. |
| 25. 8. „ | Eisenbahnkommissar Münster | Reinertrag der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft, 488. |
| 26. 8. „ | Landgerichtspräsident Bochum | Beginn der Schwurgerichtssitzung, 489. |
| 31. 8. „ | Bezirkskommando | Erlaubnisscheine für Beutestücke, 496/497. |
| 6. 9. „ | Amtmann Waltrop | Einziehung eines öffentlichen Weges, 498. |
| 23. 8. „ | Ortspolizeibehörde Neubeckum | Aushang von Preisverzeichnissen, 498. |
| 1. 9. „ | Magistrat Münster | Auslosung von Anleihescheinen, 501. |
| 1. 9. „ | Universität Münster | Wintersemester 1915/16, 501. |
| — | Tierärztliche Hochschule Berlin | Wintersemester 1915/16, 501. |
| 31. 8. „ | Kgl. Bezirkskommando | Erlaubnisscheine für Beutestücke, 506. |
| 4. 9. „ | Kgl. Regierung Minden | Übertragung einer Revierförsterstelle, 506. |
| 7. 9. „ | Einkommensteuer-Veranlagungskommission | Verlegung der Geschäftsräume, 506. |
| 24. 9. „ | Landrat Borken | Entschädigungsfeststellung in Bocholt, 507. |
| 13. 9. „ | Amtmann Harsewinkel | Polizeiverordnung über den Aushang von Preisen in den Gemeinden Harsewinkel Stadt und Kirchspiel, Marienfeld und Greffen, 507/509. |
| 31. 8. „ | Kgl. Bezirkskommando | Erlaubnisscheine für Beutestücke, 517. |
| 16. 9. „ | Wegepolizeibehörde Rheine | Einziehung einer Straße, 517. |

| Zeitangabe | Bezeichnung der Behörden | Kurzer Inhalt der Verordnungen u. Bekanntmachungen |
|---|---|---|
| 15. 9. 1915 | Amtmann Wulfen | Einziehung eines Weges, 518. |
| 20. 9. „ | Wegepolizeibehörde Rheine | Einziehung einer Straße, 525. |
| — | Landwirtschaftskammer | Körung und Prämiierung von Hengsten, 526. |
| 4. 10. „ | Eisenbahnkommissar | Reinertrag der Westfälischen Landes-Eisenbahn, 533. |
| 2. 10. „ | Universität Münster | Kommission für die zahnärztliche Vorprüfung, 558. |
| 6. 10. „ | Polizeiverwaltung Münster | Verordnung über das Befahren der Bergstraße, 561. |
| 6. 10. „ | Landgerichtspräsident Bochum | Beginn der 5. Schwurgerichtssitzung, 561. |
| — | Amtmann Benteler | Einziehung eines Weges, 561. |
| 15. 10. „ | Magistrat Beckum | Hundesteuerordnung der Stadt Beckum, 571/572. |
| 18. 10. „ | Magistrat Münster | Aenderung des Bebauungsplans der Stadt Münster, 576. |
| 25. 10. „ | Amtmann Recklinghausen | Umgemeindung in den Gemeinden Datteln und Recklinghausen, 576. |
| 25. 10. „ | Berggewerbegericht Dortmund | Vernichtung alter Prozeßakten, 576. |
| 30. 10. „ | Ortspolizeibehörde Rheine | Schließung eines Geschäftes wegen Forderung unangemessener Preise, 587. |
| 2. 11. „ | Wegepolizeibehörde Rheine | Einziehung eines Weges, 596. |
| 3. 11. „ | Landgerichtspräsident Bochum | Beginn der 6. ordentlichen Schwurgerichtssitzung, 596. |
| 8. 11. „ | Universität Münster | Kommission für die ärztliche Vorprüfung, 601. |
| 16. 11. „ | Polizeibehörde Borghorst | Ausweisung Bockers, 631. |
| 1. 12. „ | Einkommensteuer-Berufungskommission | Steuererklärungen für das Steuerjahr 1916, 646. |
| 30. 11. „ | Ortspolizeibehörde Hövel | Errichtung einer Benzolfabrik, 646. |
| 19. 11. „ | Ortspolizeibehörde Rheine | Handelsverbot wegen Unzuverlässigkeit, 646. |
| 30. 11. „ | Landrat Recklinghausen | Schließung eines Geschäftes wegen Unzuverlässigkeit, 661. |
| 30. 11. „ | Kgl. Kanalbaudirektion Essen | Aufsicht über die Stauanlagen der Lippe, 661/662. |
| 8. 12. „ | Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungskommission | Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1916, 667/68. |

| Zeitangabe | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen |
|---|---|
| | **Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.** |
| 21. 12. 1914 u. a. | 4, 13/14, 27, 34, 40, 41, 46/47, 51, 55, 68, 73, 79/80, 92/93, 101, 110, 111, 122/123, 139, 182, 208, 215/216, 227/228, 254/255, 262/263, 294, 305, 311, 332/333, 344, 352, 357/358, 371/372, 398, 432/433, 443, 462, 476/477, 481/482, 488/489, 499/500, 506/507, 509/510, 525, 526/527, 533, 561, 576/577, 587, 596/597, 603/604, 629, 646/647, 661, 668, 676. |

1914 P608


# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 1. Ausgegeben Münster, den 2. Januar 1915.



**Inhalt:** Auflage des Amtsblattes für 1915. Überlassung von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer an das Kriegsministerium. Seite 1. Lotteriegenehmigung für den Vogesenklub. Seite 1/2. Höchstpreise für Speisekartoffeln. Versendung von Feldpostbriefen. Einsammlung des Jerusalemsvereins. Verfütterung von Brotgetreide. Seite 2. Haussammlungen. Seite 2/3. Milcheinfuhr. Zwangsinnung für das Schneidergewerbe in Osterfeld. Seite 3. Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditorgewerbe in Gladbeck. Seite 3/4. Ausgabe von Quittungskarten für die Alters- und Invalidenversicherung. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 4. Auslosung von Rentenbriefen. Seite 4/5. Personalnachrichten. Seite 5/6. Sonderbeilage. Seite 6.


**1. Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginn des Jahres 1915 genau bestimmen zu können, werden alle, die das Amtsblatt für 1915 freiwillig zu halten wünschen, um unverzügliche Bestellung bei der nächsten Postanstalt gegen Erlegung des Bezugspreises von 1 Mark 50 Pfennig ersucht.**

**Sobald die hiernach Mitte Januar festzustellende Gesamtauflage für das neue Jahr vergriffen ist, können weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden.**

**Für die zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichteten Bezieher und für die Freiempfänger bedarf es einer erneuten Bestellung nicht.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**2.** Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärfiskus) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Ökonomierat Burckhardt und Bankdirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.G.Bl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

II b. 14850 M. f. H. u. G.
I. A. Ia. 7770 M. f. L.
V. 6386 M. d. J.

**3.** Das Königlich Preußische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom heutigen Tage dem Vogesenklub die Genehmigung erteilt, je 40 000 Lose der beiden mit Erlaubnis der Elsaß-Lothringischen Regierung zum Besten des Unterkunftshauses auf dem Sulzer Belchen in den Reichslanden zu veranstaltenden Geldlotterien, zum Preise von je 1 Mark, in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen zu vertreiben.

Die in Preußen zugelassenen 40 000 Lose jeder der beiden Lotterien müssen dem Königlichen Polizeipräsidium in Cöln, welches mit entsprechender Weisung versehen worden ist, zur Abstempelung vorgelegt werden. Außerdem sind sämtliche Lose vor ihrer Ausgabe mit dem Vermerk zu versehen:

„In den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen nur zugelassen mit Stempel des Königlichen Polizeipräsidiums in Cöln."

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Die Lose-Vertriebs- und Ziehungszeiten bedürfen unserer Genehmigung.

Berlin, den 16. Dezember 1914.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Lentze. v. Loebell.

**4.** Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 483) werden den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date folgende Sorten bester Speisekartoffeln gleichgestellt: Industrie, Märker, Silesia, Cymbals Alma, Cymbals Ella, Böhms Erfolg.

Für die Frühkartoffeln nächstjähriger Ernte bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Berlin, den 16. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Dr. Freund.

**5.** Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 11. bis einschließlich 17. Januar 1915 von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pfg.

Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein. Nur sehr starke Pappkasten, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starken Schachteln oder Kasten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung. Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich und richtig sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenstände sind auch Lebens- und Genußmittel zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Wurst; ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeit sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**6.** Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß die durch den Ausbruch des Krieges in diesem Jahre unterbrochene Einsammlung der dem Jerusalems-Verein durch Erlaß vom 15. Dezember 1912 bewilligten Hauskollekte in den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland im Jahre 1915 fortgesetzt und vollendet wird.

Münster, den 22. Dezeuber 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
J. V.: Kirchner.

**7.** Für das Jahr 1915 sind folgende Haussammlungen genehmigt worden:

| Lfd. Nr. | Körperschaften usw., denen die Genehmigung erteilt worden ist | Für den Umfang |
|---|---|---|
| | **A. Bei den evangelischen Einwohnern.** | |
| 1 | Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Buer-Resse. | der Provinz Westfalen |
| 2 | Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Bövinghausen. | " |
| 3 | Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Hiddenhausen. | " |
| 4 | Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Mennighüffen. | " |
| 5 | Anstalt für Epileptische in Bethel. | " |
| 6 | Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf. | " |

| Lfd. Nr. | Körperschaften usw., denen die Genehmigung erteilt worden ist | Für den Umfang |
|---|---|---|
| 7 | Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta in Bethel. | der Provinz Westfalen |
| 8 | Evangelisches Diakonissenhaus in Münster. | " |
| 9 | Evangelisch-kirchlicher Erziehungsverein der Provinz Westfalen. | " |
| 10 | Rheinische Missionsgesellschaft in Barmen. | " |
| 11 | Gustav Adolf-Stiftung. | " |
| 12 | Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein und Frauenhilfe, Provinzialverband Westfalen. | " |
| 13 | Auguste Viktoria-Kinderheim in Bad Oeynhausen. | der Regierungsbezirke Münster und Minden |
| | Ferner werden eingesammelt auf Grund früherer Genehmigung durch kirchliche Organe innerhalb der Provinz: | |
| | 1. eine Kollekte zugunsten der Diakonissenanstalt Kaiserswerth. | |
| | 2. eine Kollekte zugunsten dürftiger Gemeinden in der Provinz Westfalen. | |
| | **B. Bei den katholischen Einwohnern.** | |
| 1 | Kirchenvorstand zu Hesborn. | der Provinz Westfalen |
| 2 | Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder in Paderborn. | " |
| 3 | Katholischer Frauenbund, Zweigverein in Münster. | " |
| 4 | Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen. | " |
| 5 | Generaloberin der Palottinerinnen in Limburg a. L. | " |
| | Ferner: | |
| | a) dem katholischen Kirchenvorstand von Meerhof ist gestattet worden, die für das Jahr 1914 genehmigte Hauskollekte in der Provinz Westfalen, soweit sie noch nicht hat stattfinden können, nach dem Friedensschluß abzuhalten; | |
| | b) der katholischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Hüllen ist gestattet worden, die für das Jahr 1914 genehmigte Hauskollekte in der Provinz Westfalen, soweit sie noch nicht hat stattfinden können, zu einer späteren, noch zu bestimmenden Zeit abzuhalten. | |

Münster, den 16. Dezember 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
In Vertretung: Kirchner.

**8.** **Bekanntmachung**
über Milcheinfuhr aus Holland.

Unbeschadet des Einfuhrverbots vom 30. März 1907/12. April 1911 gestatte ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von heute ab bis auf weiteres die Einfuhr von kondensierter und konservierter Milch aus Holland.

Münster, den 24. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

**9.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Schneider für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1915 eine Zwangsinnung für das Schneidergewerbe für den Amtsbezirk Osterfeld mit dem Sitze in Osterfeld und unter dem Namen: „Zwangsinnung für das Schneidergewerbe für den Amtsbezirk Osterfeld" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Handwerke ausüben, dieser Innung an.

Münster, den 29. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

**10.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Bäcker und Konditoren für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich

hiermit an, daß zum 1. Januar 1915 eine Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditorgewerbe für den Amtsbezirk Gladbeck mit dem Sitze in Gladbeck und unter dem Namen: „Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditorgewerbe für den Amtsbezirk Gladbeck" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Handwerke ausüben, dieser Innung an.

Münster, den 29. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

**11. Bekanntmachung,**

betreffend die Ausgabe von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf Grund der durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Juni 1912 III. 4550. erteilten Ermächtigung und auf Antrag der Landesversicherungsanstalt Westfalen bestimme ich hierdurch, daß alle Krankenkassen des Regierungsbezirks Münster, soweit sie nicht bisher Quittungskarten ausgegeben haben, bis zum 31. 12. 1915 von der Verpflichtung zur Quittungskartenausgabe befreit werden.

Münster, den 22. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

**12.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand:

1. Landwirts Karl Keßler in Lippborg, Bauerschaft Osker,
2. Schenkwirt Bitter in Herzfeld, Dorf,
3. Landwirts Heinrich Westerhoff in Herzfeld, Bschft. Rassenhövel,
4. Landwirts Franz Haselhorst in Herzfeld, Bschft. Höntrup,
5. Schmied Ringbeck gnt. Mester in Herzfeld, Bschft. Schachtrup,
6. Brennereibesitzers Sudhus in Wadersloh, Bschft. Geist,
7. Landwirts Volkenhoff in Heeßen, Bschft. Dasbeck,
8. Landwirts Schulze Horsel in Neuahlen, Bschft. Rosendahl,

in welchem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche, bezw. in dem zu 3 genannten Gehöft der Verdacht der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Bauerschaften bezw. Dorf Herzfeld und im Falle zu 8 der zwischen der Werse und der Chaussee von Gehöft Pustekrei nach Ahlen liegende westliche Teil der Bauerschaft Rosendahl (Schlick).

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster Seite 505 unter Nr. 863 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gebiete.

Beckum, den 21. Dezember 1914.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**13.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Unter den Klauenviehbeständen:

1. Schuhmachers E. Strötke in Liesborn, Dorf,
2. Ww. Landwirts Filies in Liesborn, Dorf, Bschft. Osthusen,
3. Landwirts Sch. Hentrup in Liesborn, Dorf, Bschft. Hentrup,

ist durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt. Sperrbezirk werden für das verseuchte Gehöft, zu 1 das Dorf Liesborn, zu 2 die Bauerschaft Osthusen, zu 3 liegt bereits im Sperrbezirk.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gebiete.

Die Seuche unter dem Klauenviehbestande des Kötters Georg Strotbücker zu Herzfeld, Bschft. Uelentrup, ist erloschen, die für den Sperrbezirk Uelentrup angeordneten Schutzmaßregeln werden daher aufgehoben.

Die Seuche ist ferner erloschen bei den Viehbeständen:

a) des Landwirts Wilhelm Beerhues in Bschft. Göttingen,
b) des Landwirts Wilhelm Senger in Bschft. Göttingen,
c) des Kötters Hermann Kleine Eickhoff in Bschft. Göttingen,
d) des Landwirts Gerhard Sprenkamp in Bschft. Göttingen,
e) des Kötters Peter Westermann in Hentrup,
f) des Kötters Heinrich Liesemann in Hentrup.

Diese Gehöfte rechnen fotran zu den unverseuchten der betr. Sperrbezirke.

Beckum, den 23. Dezember 1914.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**14. Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1914 bis Ende März 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

**I. 4prozentige Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | 278. | 586. | 941. | 1081. | 1646. | 2938. |
| 3511. | 4583. | 4590. | 4804. | 5067. | 5206. | 5308. |
| 5423. | 5468. | 5941. | 6085. | 6200. | 6402. | 6493. |

6498. 6926. 7107. 7168. 7244. 7255. 7310.
7341. 7346. 7377. 7468. 7603. 7729. 7771.
7779. 7850. 7886.

**2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark.**

Nr. 300. 358. 618. 717. 1195. 1288.
2003. 2040. 2308. 2466. 2706. 2822. 2824.
3054. 3277. 3313. 3387.

**3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark.**

Nr. 104. 182. 183. 308. 510. 605. 688.
1666. 1744. 1856. 2009. 2913. 3007. 3845.
5095. 5323. 7161. 8003. 8242. 8704. 9257.
10 335. 10 783. 11 371. 11 495. 11 896. 12 189.
12 375. 12 485. 12 669. 12 876. 13 111. 13 298.
13 609. 14 118. 14 196. 14 277. 14 303. 14 603.
14 705. 14 797. 14 861. 15 106. 15 200. 15 402.
15 493. 15 494. 15 817. 15 928. 15 946. 16 049.
16 090. 16 139. 16 342. 16 379. 16 426. 16 700.
16 786. 17 010. 17 331. 17 365. 17 517. 17 803.
17 849. 17 912. 17 976. 18 099. 18 156. 18 242.
18 399. 18 459. 18 529. 18 682. 18 841. 18 918.
18 923. 19 125. 19 155. 19 406. 19 445. 19 478.
19 564. 19 654. 19 707. 19 971. 19 982. 20 252.
20 413. 20 444. 20 480. 20 498. 20 592. 20 593.
20 597. 20 641. 20 645. 20 665. 20 666. 20 667.
20 726. 20 744. 20 758.

**4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark.**

Nr. 178. 380. 955. 971. 1894. 2167. 2364.
2792. 2905. 3045. 3529. 3724. 4179. 4233.
4398. 5214. 5494. 6807. 6831. 6959. 7289.
7954. 8909. 8920. 9121. 9178. 9212. 9493.
9675. 11922. 12160. 12445. 12503. 12532.
12705. 12730. 13141. 13265. 13360. 13424.
13482. 13628. 14096. 14179. 14327. 14431.
14529. 15193. 15351. 15434. 15580. 15954.
15961. 16005. 16211. 16225. 16334. 16370.
16451. 16502. 16863. 17009. 17010. 17091.
17247. 17278. 17349. 17365. 17398. 17465.
17664. 17712. 17781. 17841. 17874. 18146.
18155. 18263. 18510. 18573. 18661. 18693.
18910. 19090. 19253. 19255. 19354. 19455.
19610. 19618. 19636. 19708. 19729. 19758.
19834. 19866. 19881. 19909.

**II. 3½ prozentige Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe L zu 3000 Mark.**

Nr. 569. 578. 589. 1081.

**2. Buchstabe M zu 1500 Mark.**

Nr. 75.

**3. Buchstabe N zu 300 Mark.**

Nr. 370. 632. 690. 810. 1147.

**4. Buchstabe O zu 75 Mark.**

Nr. 160. 231. 362. 500. 564. 653. 723.

**III. 4prozentige Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe CC zu 300 Mark.**

Nr. 36. 111.

**2. Buchstabe DD zu 75 Mark.**

Nr. 70. 71.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar:

zu I. Reihe IX Nr. 2—16
zu II. Reihe III Nr. 16
zu III. Reihe I Nr. 13—16
} nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. April 1915 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D — L, M, N, O, P, — durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 14. November 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

---

## 15. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

### A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Amtsgehilfe Johann Kleine zu Gladbeck ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gladbeck im Kreise Recklinghausen bestellt worden.

Der Stadtsteuersekretär Assion zu Borken ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Borken, im Kreise Borken, bestellt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Ärzten

Dr. med. Franz Meurer in Münster,

Dr. med. Paul Hegemann in Werne,
" " Theodor Drießen in Bocholt,
" " Josef Wichmann in Telgte,
" " Albert Best in Bottrop und
" " Josef Beermann in Rheine
den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Kreisschulinspektor Dr. Ohlendorf in Tecklenburg hat mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten seinen Wohnsitz nach Münster, Brockhoffstraße 11, verlegt.

Dem Lehrer Arnold Borckhausen aus Münster ist auf Widerruf die Erlaubnis, die Privatschule im Vinzenz-Waisenhause in Handorf vom 1. Januar 1915 an zu leiten, erteilt worden.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Der Lehrer Theodor Buchinger zum Oberlehrer am Lyzeum in Bottrop.

Der Seminarlehrer Weinholz in Warendorf zum Seminardirektor daselbst und der Seminarlehrer Lütteken in Warendorf zum Seminaroberlehrer daselbst.

D. Des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen.

Der Provinzialausschuß der Provinz Westfalen hat auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezember 1905 dem Landesbauinspektor Schleppinghoff zu Bochum den Titel „Provinzialbaurat" beigelegt.

Hierzu als besondere Beilage:

**Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(25041)

# Besondere Beilage

zum Stück 1 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 2. Januar 1915.


## Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schroten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrotes zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhändigen.

§ 3.

Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schroten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

a) eine laufende Nummer,
b) Vor- und Zunamen, sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
d) Tag der Lieferung,
e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einsehen zu lassen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

§ 4.

In den Fällen, in denen gemäß Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zugelassen ist, darf dieser Roggen geschrotet werden.

§ 5.

Zur Überwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Göppert.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Drews.

Zu I A Ia 7567. M. f. L.
IIb 14523 M. f. H.
V 6134 M. d. I.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(35041)

# Extrablatt

zum Stück 1 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 4. Januar 1915.


# Kontrollversammlung.

Am 8. und 9. Januar dieses Jahres finden für die Unteroffiziere und Mannschaften sämtlicher Waffengattungen **der Reserve, Landwehr I und II,** sowie für **alle Ersatz-Reservisten** der Jahresklassen 1902 bis 1914

## Kontrollversammlungen

statt und zwar:

**1. für Stadt- und Landkreis Münster**

beim Bezirkskommando Münster, Platz hinter der alten evangelischen Kirche, **Freitag, den 8. Januar 1915, vormittags 9 Uhr;**

**2. für den Kreis Warendorf**

beim Bezirkskommando Münster, Platz hinter der alten evangelischen Kirche, **Freitag, den 8. Januar 1915, nachmittags 3 Uhr;**

**3. für den Kreis Tecklenburg**

in der Wirtschaft Bäker in Ibbenbüren **Sonnabend, den 9. Januar 1915, vormittags 9 1/2 Uhr;**

**4. für den Kreis Beckum**

in der Wirtschaft Koberg in Beckum **Sonnabend, den 9. Januar 1915, vormittags 9 Uhr,** für die Unteroffiziere und Mannschaften, und **Sonnabend, den 9. Januar 1915, nachmittags 2 1/2 Uhr,** für die Ersatz-Reservisten.

Es haben auch die Unteroffiziere und Mannschaften sowie Ersatz-Reservisten teilzunehmen, welche von Truppenteilen oder Bezirkskommandos als krank oder untauglich entlassen bezw. auf Reklamation einstweilen zurückgestellt sind.

Von dem Erscheinen sind **nur** die vom Waffendienst zurückgestellten Beamten der Staats- und Kommunalbehörden befreit.

Kranke, die am Erscheinen verhindert sind, haben bis zum 7. dieses Monats unter Beifügung der Militärpapiere und eines ärztlichen Attestes dem Bezirkskommando schriftliche Meldung zu erstatten.

Nichtbefolgung obiger Befehle wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Münster, den 2. Januar 1915.

**Königliches Bezirkskommando.**


Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25060)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 2. **Ausgegeben Münster, den 3. Januar** 1915.



**Inhalt:** Inhalt des Reichsgesetzblatts. Seite 11/12. Inhalt der Gesetzsammlung. 2. Nachtrag zu dem Tarif für den Hafen Rheine am Dortmund-Ems-Kanal. Pharmazeutische Prüfungstermine 1915. Seite 12. Erscheinen der Deutschen Arzneitaxe für 1914. Ableben von Kriegern aus dem Amtsbereich des Provinzialschulkollegiums. Geldfund in der Gemeinde Ennigerloh. Fahrplanänderung. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 13. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Personalveränderungen. Hinweis auf das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen. Seite 14.


### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**16.** Stück Nr. 103, ausgegeben am 26. November 1914, enthält unter Nr. 4553 die Bekanntmachung, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 26. November 1914; unter

Nr. 4554 die Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung. Vom 26. November 1914; unter

Nr. 4555 die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des Weingesetzes. Vom 26. November 1914; unter

Nr. 4556 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 26. November 1914; unter

Nr. 4557 die Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien. Vom 26. November 1914.

Stück Nr. 104, ausgegeben am 26. November 1914, enthält unter Nr. 4558 die Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen. Vom 26. November 1914.

Stück Nr. 105, ausgegeben am 3. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4559 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 3. Dezember 1914.

Stück Nr. 106, ausgegeben am 3. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4560 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. November 1914; unter

Nr. 4561 die Bekanntmachung, betreffend die Wochenhilfe während des Krieges. Vom 3. Dezember 1914.

Stück Nr. 107, ausgegeben am 4. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4562 die Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 27. November 1914; unter

Nr. 4563 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 27. November 1914.

Stück Nr. 108, ausgegeben am 10. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4564 die Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 2. Dezember 1914; unter

Nr. 4565 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 7. Dezember 1914.

Stück Nr. 109, ausgegeben am 10. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4566 die Bekanntmachung über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 10. Dezember 1914; unter

Nr. 4567 die Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 10. Dezember 1914.

Stück Nr. 110, ausgegeben am 10. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4568 die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. Vom 10. Dezember 1914.

Stück Nr. 111, ausgegeben am 11. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4569 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 10. Dezember 1914; unter

Nr. 4570 die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 11. Dezember 1914.

Stück Nr. 112, ausgegeben am 14. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4571 einen Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichsgesetzbl. 1914 S. 275). Vom 14. Dezember 1914.

Stück Nr. 113, ausgegeben am 15. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4572 die Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter. Vom 15. Dezember 1914.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Stück Nr. 114, ausgegeben am 18. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4573 die Bekanntmachung über eine Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 458). Vom 17. Dezember 1914; unter

Nr. 4574 die Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisgesetzes. Vom 17. Dezember 1914; unter

Nr. 4575 die Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Vom 17. Dezember 1914; unter

Nr. 4576 die Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Dezember 1914.

Stück Nr. 115, ausgegeben am 19. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4577 die Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht. Vom 16. Dezember 1914.

Stück Nr. 116, ausgegeben am 20. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4578 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 462). Vom 19. Dezember 1914; unter

Nr. 4579 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichsgesetzbl. S. 469). Vom 19. Dezember 1914; unter

Nr. 4580 die Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914; unter

Nr. 4581 die Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914; unter

Nr. 4582 die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 19. Dezember 1914;

Nr. 4583 die Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen. Vom 19. Dezember 1914; unter

Nr. 4584 die Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 19. Dezember 1914; unter

Nr. 4585 die Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern. Vom 19. Dezember 1914.

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**17.** Stück Nr. 32, ausgegeben am 1. Dezember 1914, enthält unter Nr. 11384 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Hoch- und Untergrundbahn Berlin-Neukölln. Vom 23. November 1914; unter

Nr. 11385 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf Chausseebauunternehmungen im Kreise Niederbarnim. Vom 25. November 1914.

Stück Nr. 33, ausgegeben am 12. Dezember 1914, enthält unter Nr. 11386 die Verordnung über die Ergänzung des § 193 der Ostpreußischen Landschaftsordnung. Vom 1. Dezember 1914; unter

Nr. 11387 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadt Mülheim a. d. Ruhr auszuführenden Großschiffahrtswege usw. Vom 6. Dezember 1914.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**18.** **2. Nachtrag**
zu dem Tarif für den Hafen Rheine am Dortmund-Ems-Kanal vom 14. August 1902.

Der Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Ufergeld

(nach dem Nachtrag vom 23. November 1914 zum Tarife für die staatlichen Liegestellen vom 15. Februar 1905) von allen Gütern, welche über das Ufer aus- oder eingeladen werden, und zwar unter Zugrundelegung der in dem Tarife für die Schiffahrtsabgaben auf dem Kanal von $\frac{\text{Dortmund}}{\text{Herne}}$ bis Emden festgesetzten Einteilung in 5 Güterklassen für jede Tonne gelöschter oder geladener Güter

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Güterklasse | I | . . . | 10 Pfg. |
| „ „ | II | . . . | 8 „ |
| „ „ | III | . . . | 6 „ |
| „ „ | IV | . . . | 4 „ |
| „ „ | V | . . . | 2 „ |

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend vom 1. Dezember 1914 ab in Kraft.

Münster, den 21. Dezember 1914.

Der Chef der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung.
— Oberpräsident. —
Prinz von Ratibor.

Nr. B. 10926.

**19.** Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 habe ich die Termine für die pharmazeutische Vorprüfung im Jahre 1915 festgesetzt auf den

17. und 18. März,
22. „ 23. Juni,
22. „ 23. September sowie
15. „ 16. Dezember.

Münster i. W., den 24. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

**20.** Zu der Deutschen Arzneitaxe für 1914 ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 98 ein Nachtrag erschienen.

Die Apothekenbesitzer und Verwalter haben im Jahre 1915 nach der Taxe für 1914 und soweit durch den Nachtrag Änderungen erfolgt sind, nach dem Nachtrag zu verfahren. Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Absatz 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. Seite 871 flg.).

Münster i. W., den 29. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

**21.** Es starben aus unserm Amtsbereich weiter den Heldentod für König und Vaterland:

Seminarkandidat Heinrich Arns in Rheine,
" Dr. Otto Brandt in Bochum,
" Dr. Anton Eckholt in Dortmund,
Wissenschaftl. Hilfslehrer Dr. Paul Graß in Dortmund,
Wissenschaftl. Hilfslehrer Dr. Ernst Hoffmann in Hamm Westf.,
Seminarkandidat Dr. Wilhelm Hohnbaum in Buer,
" Dr. Erich Katterfeld in Straßburg,
Oberlehrer Heinrich Kleine-Rüschkamp in Werl,
Seminarkandidat Gustav Körner in Herford,
Oberlehrer Dr. Karl Kraemer in Dortmund,
Zeichenlehrer August Krone in Herne,
Seminarkandidat Dr. Walter Loewe in Lüdenscheid,
Zeichenlehrer Karl Lohff in Gladbeck,
" Ernst Lohmann in Höxter,
Oberlehrer Dr. Walther Lüdicke in Bochum,
Wissenschaftl. Hilfslehrer Heinrich Ohlmann in Hamm,
Schuldiener Albert Otto in Höxter,
Seminarkandidat Dr. August Packmohr in Münster,
Wissenschaftl. Hilfslehrer Heinrich Pehle in Hattingen,
" " Fritz Richter in Dortmund,
" " Karl Sauerländer in Bielefeld,
Seminarkandidat Dr. Johannes Siebers in Buer,
Oberlehrer Fritz Steindorf in Lüdenscheid,
" Georg Thöle in Langendreer,
" Dr. Wilhelm Weise in Hattingen,
Seminarkandidat Fritz Westmeyer in Bielefeld,
Oberlehrer Franz Wiggers in Dortmund.

Ehre dem Andenken der gefallenen Helden!

Münster, den 31. Dezember 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Peters.

**22.** In der Gemeinde Ennigerloh ist Geld gefunden.

Der unbekannte Eigentümer wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen auf dem Amtsbureau zu melden.

Oelde, den 24. Dezember 1914.

Der Amtmann des Amtes Ennigerloh.

Geischer.

**23.** **Fahrplanänderung.**

Vom 8. Januar 1915 ab verkehren an den Beckumer Schultagen die Personenzüge

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Nr. 254 | Neubeckum | ab | $8^{01}$ | vormittags |
| | Friedrichshorst | " | $8^{05}$ | " |
| | Beckum | an | $8^{12}$ | " |
| | und | | | |
| Nr. 255 | Beckum | ab | $8^{17}$ | vormittags |
| | Friedrichshorst | " | $8^{25}$ | " |
| | Neubeckum | an | $8^{28}$ | " |

wieder.

Hannover, den 28. Januar 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**24.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Unter den Klauenviehbeständen:

1. des Landwirts Tillkorn-Rampelmann in Bschft. Geist, Gemeinde Wadersloh,
2. des Kötters Franz Plaßhuhs in Bschft. Bornefeld, Gemeinde Wadersloh,

ist durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt. Die verseuchten Gehöfte liegen bereits in Sperrbezirken.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gehöfte.

In folgenden Gehöften ist die Seuche erloschen:

1. Große Wietfeld
2. Kleine Wietfeld in Benteler Ost,
3. Xaver Grüter
4. Stammschroer in Benteler West,
5. Laukemper " " "
6. Herm. Winkelkemper in Bornefeld,
7. Schulze Bonsel " "
8. Ludwig Veltmann in Geist,
9. Mußhoff gnt. Bröckelmann in Geist,
10. Karl Bering in Bauerschaft Göttingen,
11. Aug. Suermann in " "
12. Jos. Heimann in " "
13. Jos. Sengeling in " "
14. Bd. Klasmeier " " "
15. Bd. Gärtner " " "
16. Landwirt Boentrup in Bauerschaft Göttingen,
17. Heimann gnt. Leifeld in Vorhelm,
18. Herm. Drees in Vorhelm.

Die Gemeinde Vorhelm ist seuchenfrei, weshalb die für dieselbe angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben werden.

In der Gemeinde Benteler werden die Sperrbezirke auf die beiden Gehöfte von Schnitkemper und Bußkemper, in welchem die Abheilung der Seuche festgestellt ist, beschränkt, die Bahnsperre zu Benteler wird aufgehoben.

Beckum, den 28. Dezember 1914.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**25.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Über die Klauenviehbestände:

1. des Franz Eversloh gt. Nordhus in Dorfbauerschaft Diestedde,
2. der Witwe Brennereibesitzer Felix Hellmann in Wadersloh,
3. des Herm. Köttenbrock in Vahlhaus Gem. Wadersloh,
4. des Conrad Schnittker in Bentler-West,
5. des Brennereibesitzers Theod. Deter in Ahlen, Scheune am Kamptore,
6. des Händlers Ferd. Westkötter auf Gehöft Högemann in Brockhausen,

in welchen durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Gehöfte, bezw. für die vorstehend zu 2 bezeichnete Besitzung derjenige Ortsteil des Dorfes Wadersloh, der begrenzt wird: östlich vom alten Friedhof, südlich von der Straße von der Apotheke bis zur Kirche, westlich von der Querstraße bis Hauptmeier, nördlich durch die Straße von Hauptmeier bis zum alten Friedhof.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gebiete.

Beim Kolon Heimann in Bsch. Brockhausen ist die Seuche erloschen; der Sperrbezirk Brockhausen wird auf die noch verseuchten Gehöfte beschränkt, ebenso die Sperrbezirke Bornefeld und Vahlhaus.

Beckum, den 4. Januar 1915.

Der Landrat. Dr. Bahlmann.

**26.** Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Pächters Theodor Schneyer in Bschft. Pöling und der Witwe Jos. Bentrup in Bschft. Rückamp, erloschen ist, werden die angeordneten Schutzmaßregeln hiermit aufgehoben. Die Gemeinden Enniger und Vorhelm sind seuchenfrei.

Beckum, den 31. Dezember 1914.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

## 27. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Oer, Kreis Recklinghausen, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Kaplan Aloys Mennemann in Rheinberg verliehen worden.

B. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der kommissarische Assistent des Medizinaluntersuchungsamts Dr. med. Marcks, z. Zt. Stabsarzt d. L. beim Rekrutendepot des Infanterie-Regiments Nr. 67, ist zum Kreisassistenzarzt und Assistenten des Medizinaluntersuchungsamts Münster ernannt.

Der Amtsanwärter Heide ist mit der kommissarischen Verwaltung der Ämter Velen und Ramsdorf beauftragt und in sein Amt eingeführt worden.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Schulrat Dr. Körnig hierselbst den Charakter als Geheimen Regierungsrat zu verleihen geruht.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Kreisschulinspektor Wilhelm Könen zum Seminardirektor in Recklinghausen.

Verliehen: Dem Direktor Dr. Simon Widmann am hiesigen Paulinischen Gymnasium der Charakter als Geheimer Studienrat.

den Oberlehrern Dr. Albert Brand und Paul Sommers an der Oberrealschule hier der Charakter als Professor.

D. Der Königlichen Generalkommission.

Der Spezialkommissions-Sekretär Thürberg zu Gütersloh ist zum 1. 2. 15 zum Generalkommissions-Sekretär ernannt und nach Münster versetzt.

Dem Spezialkommissions-Bureauanwärter, Zivilanwärter Dürrholz zu Siegen, ist zum 1. 1. 15 eine Spezialkommissions-Bureaudiätarstelle verliehen.

Der Generalkommissions-Kanzlist Behrendt zu Münster ist zum 1. 3. 15 in den Ruhestand versetzt.

Der Regierungslandmesser Hanisch zu Meschede ist zum 1. 12. 14 etatsmäßig angestellt.

E. Der Königlichen Bergwerksdirektion in Recklinghausen im 4. Kalendervierteljahr 1914.

a) Bei der Bergwerksdirektion in Recklinghausen.

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz gefallen: Bergwerksdirektionssekretär Maranca, Vizefeldwebel der Landwehr und Offizierstellvertreter im Reserve-Inf.-Regt. Nr. 56 am 14. September d. Js.; Bergwerksdirektionssekretär Zimball, Unteroffizier der Reserve in demselben Regt. am 30. September d. Js.

b) Bei der Berginspektion 1 in Ibbenbüren.

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz gefallen: Grubensteiger und mittlerer Werksbeamter Strohmeyer, Gefreiter im Ersatz-Garde-Regt. zu Fuß am 3. Oktober d. Js.

Ernannt: Bureaudiätar Zivilanwärter Heyder mit dem 1. November d. Js. zum Schichtmeister.

c) Bei der Berginspektion 2 in Gladbeck.

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz gefallen: Schichtmeister Brachmann, Unteroffizier im Reserve-Inft.-Regt. Nr. 19 am 10. November d. Js.

F. Des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Hamm.

Ernannt ist: zum Referendar der Rechtskandidat Russell.

Hierzu als besondere Beilage:

**Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(35052)

# Besondere Beilage

zum Stück 2 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 9. Januar 1915.


## Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Nr. IA IIIe 12 689 M. f. L. In Vertretung: Küster.

---

Münster, den 2. Januar 1915.

Die vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

**Der Regierungspräsident.**

Graf von Merveldt.


Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(26052)

Diesem Stücke liegt Titel und Inhaltsverzeichnis für 1914 bei.

17

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".

Stück 3. Ausgegeben Münster, den 16. Januar 1915.

**Inhalt:** Abänderung der Postordnung. Seite 17. Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft. Seite 17/18. Höchstpreise für Speisekartoffeln. Seite 18/21. Bekanntmachung über die Mitgliederwahl der Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen. Seite 21. Polizeiverordnung betr. Meldepflicht der Ausländer. Seite 21/22. Anpreisung von Schutzschilden. Aufnahme der Privatversicherung durch die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin. Seite 22. Durchschnittspreise pp. Seite 22/24. Wasservorlagen für Azetylen-Typenzeugnisse. Sicherheit eines Auktionators. Seite 24. Verkauf von eisernen Fingerringen. Seite 24/25. Entschädigungsfeststellung. Seite 25. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 27 und 34. Ankörung von Hengsten. Seite 26/33. Reinertrag der Teutoburger Wald-Eisenbahn. Wohnsitzverlegung eines Markscheiders. Schwurgerichtssitzung. Seite 34. Personalveränderungen. Seite 34/35.

### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**28.** Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 519), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Protestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzblatt 491) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 1. September 1914 eingetreten ist,
am 1. Februar 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten,

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
am 31. Mai 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

**29.** Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer

Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Ländräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

II b. 14916 M. f. H.
I A. II. 7888 M. f. L.
V. 6428 M. d. J.

**30.** Der Bundesrat hat in der Verordnung vom 23. November 1914 (R.-G.-Bl. S. 483) — Abdruck ist in **Anlage 1** beigefügt — Höchstpreise für Speisekartoffeln festgesetzt. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Futterkartoffeln ist in kurzer Zeit zu erwarten.

I. Die Höchstpreise sind für die Sorten: Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date, die im allgemeinen als beste Speisekartoffeln geschätzt werden, um 5 Mk. für die t (25 Pfg. für den Zentner) höher gehalten, als für die anderen Sorten. Da die Bewertung der Sorten nicht überall die gleiche ist, haben die Landeszentralbehörden die Befugnis erhalten, noch andere Sorten in die höhere Preisklasse zu setzen.

Bei der Preisbemessung sind ferner in § 1 der Verordnung 4 Produktionsgebiete unterschieden worden. Die niedrigsten Preise gelten in dem ostelbischen Preußen (ohne Schleswig-Holstein) und in den mecklenburgischen Großherzogtümern. Mit Zuschlägen von je 2 Mk. für die t (10 Pfg. für den Zentner) folgen Sachsen und Thüringen, Nordwestdeutschland — das mit Rücksicht auf die Schweinehaltung besonders behandelt ist — und schließlich West- und Süddeutschland einschließlich des westfälischen Industriegebietes.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Produzenten und für die in den einzelnen Preisgebieten produzierten Kartoffeln (§§ 1, 3). Für den Großhandel sind in der Verordnung Vorschriften nicht gegeben; er soll in seiner Aufgabe, die Speisekartoffeln aus den Überschußgebieten in die Zuschußgebiete zu bringen, angesichts der durch die Beförderungs- und Witterungsverhältnisse erschwerten Lage möglichst wenig gehemmt werden. Um zu verhindern, daß die Produzenten sich von den ihnen gesetzten Preisschranken durch Umgehungen befreien, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß dem Produzenten jeder gleich steht, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

Die Produzenten sind an die Höchstpreise stets gebunden, wenn sie an den Handel verkaufen. Nur dann gelten die Höchstpreise nicht für die Produzenten, wenn sie Mengen, die 1 t (20 Ztr.) nicht übersteigen, an Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden unmittelbar ohne Zwischenhandel abgeben. Handelt es sich bei den Umsätzen an diese Abnehmer um größere Mengen, so gelten die Höchstpreise der Verordnung. Es würde eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften sein, wenn Geschäfte, die Mengen von mehr als 1 t betreffen, zum Schein in Einzelgeschäfte über geringere Mengen zerlegt werden würden. Durch die Ausnahme des § 1 Abs. 3 der Verordnung soll der übliche unmittelbare Verkehr zwischen dem Produzenten und dem Verbraucher in seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Kleinhandel geschützt werden.

II. Soweit der Bundesrat die Höchstpreise für Speisekartoffeln nicht festgesetzt hat, steht diese Befugnis nach § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 458) den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden zu. Nicht festgesetzt sind die Höchstpreise für den Großhandel und für den Kleinverkehr. Vorschriften für den Großhandel zu erlassen, behalte ich, der Minister für Handel und Gewerbe, mir für den Fall vor, daß der Großhandel etwa versuchen sollte, Vorräte an Speisekartoffeln dem Verbrauch vorzuenthalten. Mit der Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel würde dann auch die Möglichkeit der Enteignung im Sinne von § 2 Abs. 1 a. a. O. gegeben sein.

Zur Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkehr sind nach den Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 (H.-M.-Bl. S. 441) die Gemeindevorstände der Städte über 10000 Einwohner und der selbständigen Städte in der Provinz Hannover, im übrigen die Landräte befugt. Bei dieser Befugnis verbleibt es auch in diesem Falle. Sie erstreckt sich auf den Verkehr der Produzenten mit Konsumentenvereinigungen und Gemeinden für den Verkauf von Mengen, die eine Tonne (20 Zentner) nicht übersteigen, auf den Marktverkehr, soweit dieser nicht lediglich für den Verkehr zwischen Händlern bestimmt ist, und für den sonstigen Detailhandel.

Ob es überall erforderlich sein wird, Höchstpreise für den Kleinverkehr festzusetzen, läßt sich zwar von hier aus nicht übersehen. Zahlreiche Anträge, insbesondere aus den westlichen Bedarfsgebieten, auf eine Regelung der Höchstpreisfrage bei Speisekartoffeln lassen aber erkennen, daß die Festsetzung vielfach als dringlich angesehen wird. Bei der Festsetzung werden die zuständigen Behörden die in Absatz 3 des Erlasses vom 4. August 1914 III. 7237 (H.-M.-Bl. S. 440) aufgestellten Grundsätze sorgfältig zu beobachten haben. Insbesondere muß

zwischen den Preisen, zu welchen der Zwischenhandel die Kartoffeln aus dem Produktionsgebiet an den Verbrauchsort schaffen kann, und den örtlichen Kleinhandelspreisen eine angemessene Spannung bleiben.

Um den zuständigen Behörden einen allgemeinen Anhalt für ihre Festsetzungen zu geben, kann es sich empfehlen, daß die Regierungspräsidenten unter Zuziehung von Sachverständigen des Handels und der Landwirtschaft ermitteln, welche Frachten auf den in die Verbrauchsorte zu schaffenden Speisekartoffeln im allgemeinen Durchschnitt ruhen, und welche Zuschläge ferner für den Umsatz im Großhandel und im Kleinhandel in Ansatz zu bringen sind, um zu einem angemessenen Kleinhandelshöchstpreise zu gelangen. Zur Erleichterung sind in der **Anlage 2** die Frachtsätze für frische Kartoffeln für eine Anzahl von Entfernungen mitgeteilt. Als Anhaltspunkt für solche Festsetzungen kann ferner folgendes dienen. Im Großherzogtum Hessen sind für 100 kg festgesetzt worden a) für den Produzenten unter Einschluß der Kosten des Transports bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung: 6,50 Mk.; b) bei freier Lieferung in den Aufbewahrungsraum des Verbrauchers oder bei Verkauf auf dem Wochenmarkte: 8 Mk.; c) im Kleinverkauf nach Kilogramm: 9 Mk. Im Regierungsbezirk Cassel sind die Höchstpreise festgesetzt worden zu a) auf 6 Mk., zu b) auf 7 Mk., zu c) auf 8 Mk. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat als Produzentenpreis für 100 Kilogramm 6 Mk. und für städtische Verhältnisse zu b) 8 Mk., zu c) 9 Mk. vorgeschlagen. Für östlichere Gegenden ist der Zuschlag, um den sich der Produzentenpreis bis zum Verkaufspreis des Kleinhandels erhöht, auf 2 bis 2,50 Mk. für 100 Kilogramm geschätzt worden.

Festsetzungen von Höchstpreisen für den Kleinverkehr sind von den zuständigen Behörden umgehend in vierfacher Ausfertigung den Regierungspräsidenten mitzuteilen. Diese haben ein Stück dem Oberpräsidenten und zwei mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, vorzulegen.

III. Durch § 5 der Verordnung ist klargestellt, daß der Produzent von Speisekartoffeln gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 338) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 458) verpflichtet ist, sie der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung zu überlassen. Die Überlassung darf nur auf Antrag verfügt werden, und nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln durch eine unberechtigte Zurückhaltung der Produzenten gefährdet ist. Der Antrag darf nur von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gestellt werden. Diese haben sich dabei zu verpflichten, die ihnen überlassenen Speisekartoffeln in einer den Verhältnissen der bedürftigen Bevölkerungskreise entsprechenden Weise in den Verkehr zu bringen. In dem Antrag ist der Besitzer der Kartoffeln, gegen den das Verfahren eingeleitet werden soll, sowie die Menge zu bezeichnen. Da nach § 4 der Verordnung der Höchstpreis für die Lieferung ohne Sack gilt und die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof einschließt, so ist, falls für die Überlassung andere Lieferungsbedingungen in Frage kommen, bei dem Antrag der Übernahmepreis vorzuschlagen und zu begründen. Die für die Übernahme erforderlichen Geldmittel sind von dem Antragsteller bereitzustellen.

Zuständig zur Prüfung des Antrags ist die Kommunalaufsichtsbehörde; sie stellt fest, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob der Antragsteller die übrigen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens erfüllt hat.

1. Befinden sich die Kartoffeln, deren Überlassung beantragt wird, in dem Bezirke der Kommunalaufsichtsbehörde, so stellt sie auch fest, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten, und führt das Verfahren weiter durch. Ist die Kommunalaufsichtsbehörde der Regierungspräsident, so kann er mit der weiteren Durchführung des Verfahrens den Landrat, in dessen Kreise sich die Kartoffeln befinden, bei kreisfreien Städten den Gemeindevorstand beauftragen. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag von dem Kreisverband oder der Stadt selbst gestellt ist.

2. Befinden sich die Kartoffeln nicht in dem Bezirke der Kommunalaufsichtsbehörde, bei welcher der Antrag gestellt ist, so leitet sie den Antrag nach der ihr obliegenden Prüfung an den Landrat des Kreises, in dem sich die Kartoffeln befinden, oder bei kreisfreien Städten an den Gemeindevorstand. Dieser hat zu prüfen, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten und gegebenenfalls das Verfahren weiter durchzuführen. Im Landespolizeibezirk Berlin ist für die Durchführung der Polizeipräsident in Berlin zuständig. Entstehen über die Zulässigkeit des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei prüfenden Behörden, so entscheidet die nächsthöhere Behörde, in letzter Instanz entscheiden die unterzeichneten Minister.

Der Übernahmepreis ist von der Behörde festzusetzen, die das Verfahren durchführt. Ist die Behörde nicht der Regierungspräsident, so steht dem Besitzer binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Festsetzung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Berlin, den 2. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

IIb. 13438 M. f. H.
J.-Nr. I A. I. 7156 M. f. L.
V. 5626 M. d. J.

**Anlage 1.**

## Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln.

Vom 23. November 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

| | bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date | bei allen anderen Sorten |
|---|---|---|
| | Mark | Mark |
| in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz . . . . . | 55 | 50 |
| in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie . | 57 | 52 |
| in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtume Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg . . . . . | 59 | 54 |
| in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs . . . . . | 61 | 56 |

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisekartoffeln gleichstellen.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisekartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 2.

Die Höchstpreise (§ 1) gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3.

Die Höchstpreise eines Bezirks (§ 1) gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 5.

Die Höchstpreise dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458).

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 28. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

**Anlage 2.**

Die Fracht für Speisekartoffeln beträgt in Pfennig für 100 kg (oder in Mark für 10 t):

| Auf eine Entfernung von km | Frachtsatz | Auf eine Entfernung von km | Frachtsatz | Auf eine Entfernung von km | Frachtsatz |
|---|---|---|---|---|---|
| 20 | 11 | 300 | 55 | 750 | 100 |
| 50 | 18 | 320 | 57 | 800 | 105 |
| 70 | 22 | 350 | 60 | 850 | 110 |
| 100 | 29 | 370 | 62 | 900 | 115 |
| 120 | 33 | 400 | 65 | 950 | 120 |
| 150 | 40 | 450 | 70 | 1000 | 125 |
| 170 | 42 | 500 | 75 | usw. | |
| 200 | 45 | 550 | 80 | für je 10 Kilometer 1 mehr. | |
| 220 | 47 | 600 | 85 | | |
| 250 | 50 | 650 | 90 | | |
| 270 | 52 | 700 | 95 | | |

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

### 31. Bekanntmachung

betreffend die Wahl eines dritten ordentlichen Mitgliedes und von drei stellvertretenden Mitgliedern der Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen.

Gemäß § 6 Absatz 6 des neuen Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß von dem Verwaltungsrate der Landschaft am 19. Dezember 1914 der Ehrenamtmann Gutsbesitzer Landesökonomierat Wilhelm Darup zu Stevern bei Nottuln (Westfalen) als drittes ordentliches Mitglied der Direktion und ferner

1. der Gutsbesitzer Ökonomierat Josef Brüning zu Sudhoff bei Amelsbüren (Westfalen),
2. der Rechtsanwalt Dr. jur. Werner Reineke zu Münster i. W. und
3. der Gutsbesitzer Fritz Eickenscheidt zu Kray, Kreis Essen,

als die drei stellvertretenden Mitglieder der Direktion der Landschaft, sämtlich auf 3 Jahre vom 1. Januar 1915 ab wiedergewählt sind.

Münster, den 5. Januar 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
J. V.: Kirchner.

### 32. Polizeiverordnung

betreffend die Meldepflicht der Ausländer.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139, 140 und 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Münsters für die Dauer des mobilen Zustandes folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Gast- und Herbergswirte, sowie alle Privatpersonen sind verpflichtet, Ausländer, welche bei ihnen über Nacht Aufnahme finden, in den Städten und in den Landgemeinden Herten, Westerholt, Horst, Gladbeck, Bottrop, Osterfeld, Marl, Landgemeinde Recklinghausen, Suderwich, Datteln und Waltrop, sowie in den von den Landräten der Kreise Ahaus und Borken namentlich zu bezeichnenden und öffentlich bekannt zu machenden Grenzgemeinden spätestens bis 10 Uhr vormittags des folgenden Tages, in den übrigen Landgemeinden binnen 24 Stunden nach dem Zuzuge der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzumelden. Die Anmeldung muß Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (letzten Aufenthaltsort), Ort der Herkunft und voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes enthalten.

**§ 2.** Die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen vom 24. Juli 1911 (Amtsblatt S. 286) und der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos VII. Armeekorps,

betreffend die Angehörigen feindlicher Staaten, vom 23. Dezember 1914, werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

**§ 3.** Die Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde zu Münster vom 27. Oktober 1914, betreffend das Meldewesen, und die gleiche Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde der Stadt Rheine vom 16. November 1914 wird außer Kraft gesetzt.

**§ 4.** Diese Polizeiverordnung tritt am 17. Januar 1915 in Kraft.

Münster, den 8. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Merveldt.

**33.** Vielfach werden jetzt aus minderwertigem Material hergestellte Schutzschilde gegen Verwundungen feilgehalten. Der Gebrauch solcher Schilde bedeutet eine ernste Gefahr für den Träger, weil sie zur Splitterwirkung neigen und die Geschoßwirkung durch die in den Körper eindringenden Stücke der Schilde erheblich verschlimmern.

Der Verkauf und das Feilhalten von Schutzschilden wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten, es sei denn, daß der Verkäufer ein amtliches Zeugnis der Gewehr-Prüfungs-Kommission Spandau-Ruhleben über die Brauchbarkeit der Schilde besitzt.

Münster, den 2. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

**34.** Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie am 1. Januar 1915 mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der Unfall- und Haftpflichtversicherung in Preußen aufnehmen werde.

Münster i. W., den 11. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

**35. Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat Dezember 1914.**

| | Hafer | | Heu | | Stroh | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . | — | — | 4 | 19 | 2 | — |
| 2. Dazu 5 % Aufschlag . . . . . | — | — | — | 21 | — | 10 |
| 3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von . . . . . | — | — | 4 | 40 | 2 | 10 |

Münster, den 9. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

**36. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel zu Münster und Recklinghausen im Monat Dezember 1914.**

| Namen der Städte | Hülsenfrüchte im Großhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln im Großhandel: alte | neue | Eßkartoffeln im Kleinhandel: alte | neue | Heu: altes | neues | Stroh: Richt- | Stroh: Krumm- und Preß- | Eßbutter | Vollmilch | Hühnereier | Rohfleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ₰ |
| Münster (Durchsch.) | 95 — | 96 25 | 125 | 106 | 110 | 135 | 6 66 | — — | 10 — | | 7 88 | — — | 3 75 | 2 40 | 2 80 | 19 | 16 | 70 |
| Recklingh. (Durchsch.) | 94 — | 88 — | 104 | 96 | 110 | | 9 — | — — | 9 — | | 12 — | — — | 6 50 | 6 50 | 3 40 | 22 | 15 | 100 |

## Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats Dezember 1914 ermittelt worden sind.

| Namen der Städte | Mehl: Weizen- im Großhandel | Mehl: Roggen- im Großhandel | Mehl: Weizen- im Kleinhandel | Mehl: Roggen- im Kleinhandel | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl | Faden-Nudeln | Weizen-Grieß | Buchweizen-Grieß | Gersten-Graupen | Hirse |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten: | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | | je 1 kg | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ |
| Münster häufigster | 42 — | 33 — | — 48 | — 38 | — 40 | — 36 | — 90 | — 65 | — 58 | — 65 | 60 |
| Recklinghausen häufigster | 41 50 | 35 — | — 48 | — 36 | — 66 | — 40 | — 70 | — 60 | — 50 | — 56 | 60 |

| Namen der Städte | Reis | Grütze: Buchweizen- | Grütze: Hafer- | Grütze: Gersten- | Backobst (gemischt) | Kaffee gebrannt | Kaffee ungebrannt | Zucker (harter) | Speisesalz | ausländ. Schweineschmalz (Preßschmalz) | Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen) | Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats | Petroleum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 1 kg | | | | | | | | | | 50 kg | 100 Stück | 1 Liter |
| | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ |
| Münster häufigster | 70 | 53 | 65 | 45 | 1 20 | 3 80 | — — | — 54 | — 24 | 1 65 | 1 10 | 1 25 | 1 05 | 23 |
| Recklingh. häufigster | 54 | 60 | 56 | 55 | 2 — | 2 80 | — — | — 50 | — 24 | 2 — | 1 10 | 1 — | 1 — | 26 |

## Fleischpreise zu Recklinghausen im Monat Dezember 1914.

Durchschnittspreise.

In der ersten Hälfte des Monats.

| Name der Stadt | Rind: Keule | Rind: Bug | Rind: Bauch | Kalb: Keule | Kalb: Bug | Hammel: Keule | Hammel: Bug | Schwein im Kleinhandel: Keule | Schwein im Kleinhandel: Bug | Kopf und Beine | Rückenfett (frisch) | inländ., geräucherter roh. Schweineschinken: im ganzen | inländ., geräucherter roh. Schweineschinken: im Ausschn. | Schweinespeck (S) | Schweineschmalz inländisches |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ |
| Recklinghausen | 1 80 | 1 60 | 1 60 | 2 20 | 2 13 | 1 80 | 1 80 | 2 — | 1 80 | 1 20 | 1 80 | 3 — | 3 80 | 2 — | 2 — |
| In der zweiten Hälfte des Monats. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Recklinghausen | 1 80 | 1 60 | 1 60 | 2 20 | 2 — | 1 80 | 1 80 | 2 — | 1 80 | 1 20 | 1 80 | 3 — | 3 80 | 2 — | 2 — |

Münster, den 9. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

**37. Fleischpreise im Kleinhandel zu Münster i. W. im Monat Dezember 1914.**

| Fleischgattung und Qualität | Durchschnitts-Ladenpreise ℳ | ₰ | Durchschnitts-Marktpreise ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| **Rindfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch von der Keule . | 1 | 80 | 1 | 70 |
| II. Kochfleisch vom Vorderviertel | 1 | 60 | 1 | 50 |
| III. „ von Bauch usw. . | 1 | 50 | 1 | 40 |
| **Kalbfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) . . . . | 2 | — | 1 | 80 |
| II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals) . . . . . | 1 | 80 | 1 | 60 |
| **Hammelfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) . . . . | 1 | 80 | 1 | 60 |
| II. Kochfl. (Brust, Hals, Dünnung) | 1 | 40 | 1 | 40 |
| **Schweinefleisch** | | | | |
| I. Kotelettes (Karbonade) . . | 1 | 80 | 1 | 80 |
| II. Keule, Schulter, Kamm . . | 1 | 70 | 1 | 60 |
| III. Bauchfleisch . . . . . | 1 | 50 | 1 | 40 |
| **Inländisch. geräucherter roher Schinken** | | | | |
| a) im ganzen mit Knochen . . . | 2 | 60 | 2 | 40 |
| b) „ „ ohne Knochen . . | 2 | 80 | 2 | 60 |
| c) „ Ausschnitt . . . . . | 4 | — | 4 | — |
| **Inländisch. geräucherter Schweinespeck** | | | | |
| mager . . . . | 2 | — | 2 | — |
| fetter . . . . | 2 | — | 1 | 80 |
| **Inländisches Schweineschmalz** . . . | 2 | — | 2 | — |

Münster, den 9. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

**38.** Im Anschluß an den Erlaß vom 30. März d. J. (H.-M.-Bl. S. 168) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 61. Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau (Sieg), mit Datum vom 17. Juni 1914. Bezeichnung — „Wasservorlage mit sichtbarem Wasserstand".

Nr. 62. Holëbi-Werke in Höchst a. M., mit Datum vom 24. Oktober 1914. Bezeichnung — „H L B".

Ferner ist der Firma Wwe. Joh. Schumacher in Cöln a. Rh. gestattet worden, ihre abgeänderte Wasservorlage „Securitas" mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 9 geprüfte Sicherheitswasservorlage „Securitas" — mitgeteilt durch Erlaß vom 23. Dezember 1910 (H.-M.-Bl. für 1911 S. 4) — zu versehen.

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin, den 5. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

J.-Nr. III. 9152.

---

Auf Grund des § 28 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1913 (Bs. Beil. zum Amtsblatt St. 34) werden für die vorbezeichneten Azetylenapparate die Vorschriften der §§ 3 und 6 a. a. O. in dem in Absatz 1 des Erlasses ausgesprochenen Umfange und unter den im § 12 d. P. V. zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen außer Gültigkeit gesetzt.

Die Ortspolizeibehörde mache ich hiermit darauf besonders aufmerksam.

Münster, den 11. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

**39.** Die von dem verstorbenen Auktionator Wilhelm Harling zu Hiltrup bestellte Sicherheit im Betrage von 1000 Mark soll freigegeben werden. Etwaige aus dem Geschäftsverhältnisse des Harling als eines beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerers herrührende Ansprüche an die Sicherheit sind binnen 2 Wochen von dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Blattes an gerechnet, bei der Polizeiverwaltung des Amtes St. Mauritz in Münster anzubringen und zu begründen.

Münster i. W., den 9. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**40.** Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß eiserne Fingerringe mit der Inschrift „Gold gab ich für Eisen" in den Handel gebracht und zu hohen Preisen zum Kauf angeboten werden.

Derartige Ringe sind geschichtlich geheiligte Wahrzeichen der Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit unserer Vorfahren, die goldene Ringe dem Vaterlande zur Verfügung stellten und dafür eiserne erhielten. Auch in der jetzigen Zeit folgen viele diesem Beispiel, indem sie ihre goldenen Ringe bei den Behörden gegen eiserne austauschen.

Unvereinbar mit der Bedeutung solcher eisernen Ringe ist der käufliche Erwerb; es besteht ferner die Gefahr, daß die Bevölkerung getäuscht und die Vorstellung erweckt wird, der Kaufpreis werde zu vaterländischen Zwecken verwendet.

Ich verbiete daher für meinen Korpsbereich die Herstellung und das Feilhalten von Fingerringen aus Eisen oder ähnlichem Metall mit der Inschrift „Gold gab ich für Eisen", sowie den Verkauf an Private.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Münster, den 28. Dezember 1914.

Der kommandierende General.
(Unterschrift).

**41.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung einer 50000 Volt Hochspannungsleitung von Radbod nach Ennigerloh durch das Elektrizitätswerk Westfalen A.-G. in Bochum zu enteignenden Grundflächen habe ich die folgenden Termine anberaumt:

a) in Ennigerloh am Dienstag, den **19. Januar 1915,** vormittags 11 Uhr, im Bahnhofshotel für die nachstehend unter 1 bis 4 aufgeführten Grundstücke;

b) an Ort und Stelle am Dienstag, den **19. Januar 1915,** nachmittags 1 Uhr, für die nachstehend unter 5 bis 19 aufgeführten Grundstücke (bei Nr. 5 beginnend);

c) an Ort und Stelle am Mittwoch, den **20. Januar 1915,** vormittags 9 Uhr, für die nachstehend unter 20 bis 49 aufgeführten Grundstücke (bei Nr. 20 beginnend).

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

I. Gemeinde Ennigerloh.

1. Flur 2 Parzelle 234/56 der Gemeinde Ennigerloh, 98 a 26 qm, davon 6 qm.
2. Flur 2 Parzelle 228/0.87 ꝛc. Weg der Gemeinde Ennigerloh, 1 ha 32 a 32 qm, davon 6 qm.
3. Flur 3 Parzelle 245/0.120, Weg der Interessenten der Osterwalder Markung, 48 a 52 qm, zur Leitungsüberführung.
4. Flur 3 Parzelle 258/0.17 ꝛc. Weg der Vorgenannten, 62 a 16 qm, zur Leitungsüberführung.

II. Gemeinde Alt-Ahlen.

5. Flur 18 Parzelle 151 des Johannes Overhoff gt. Holtkötter und Ehefrau in Neu-Ahlen, Hallene 8, 1 Baum (zur Leitungsüberführung).
6. Flur 18 Parzelle 74 des Kolon Anton Büttendorf in Borbein, zur Leitungsüberführung.
7. Flur 18 Parzelle 203 des Vorgenannten, 1 Baum (zur Leitungsüberführung).
8. Flur 18 Parzelle 202 des Vorgenannten, 1 ha 7 a 70 qm, davon 6 qm.
9. Flur 18 Parzelle 82 des Vorgenannten, 4 ha 10 a 02 qm, davon 3 qm.
10. Flur 18 Parzelle 83 des Vorgenannten, 1 ha 52 a 14 qm, davon 3 qm.
11. Flur 18 Parzelle 320/80 des Vorgenannten; Leitungsüberführung.
12. Flur 18 Parzelle 88 des Vorgenannten, 2 ha 02 a 62 qm, davon 6 qm (3 Bäume).
13. Flur 18 Parzelle 91 des Vorgenannten, 91 a 30 qm, davon 6 qm.
14. Flur 14 Parzelle 34 des Landwirts Bernard Jungfermann gt. Wulfkuhl in Brockhausen 5 zur Leitungsüberführung.
15. Flur 14 Parzelle 435/14 der Witwe des Landwirts Mathias Wichmann und Kinder in Brockhausen 6, 2 ha 55 a 56 qm, davon 12 qm.
16. Flur 14 Parzelle 436/13 der Vorgenannten; Leitungsüberführung.
17. Flur 14 Parzelle 437/14 der Vorgenannten; Leitungsüberführung.
18. Flur 14 Parzelle 453/19 ꝛc. der Vorgenannten, 6 ha 26 a 85 qm, davon 6 qm.
19. Flur 14 Parzelle 452/4 ꝛc. der Vorgenannten, 8 ha 74 a 49 qm, davon 9 qm.
20. Flur 6 Parzelle 11/1 des Landwirts Fritz Rogge nebst Ehefrau in Ester 28, 2 ha 03 a 61 qm, davon 6 qm.
21. Flur 6 zu Parzelle 228/14 ꝛc. der Vorgenannten; Leitungsüberführung.
22. Flur 6 Parzelle 229/14 ꝛc. des Zimmermanns Theodor Bernsmeister in Ester 54, 1 ha 98 a 96 qm, davon 16 qm.
23. Flur 6 Parzelle 246/49 ꝛc. des Vorgenannten, 2 ha 80 a 77 qm, davon 6 qm.
24. Flur 6 Parzelle 50 des Ackerers Franz Surmann in Borbein; Leitungsüberführung.
25. Flur 6 Parzelle 163/16 des Vorgenannten; Leitungsüberführung.
26. Flur 6 Parzelle 211/57 des Vorgenannten, 1 ha 04 a, davon 6 qm.
27. Flur 6 Parzelle 158/57 des Vorgenannten; Leitungsüberführung.
28. Flur 6 Parzelle 215/57 des Vorgenannten, 32 a 80 qm, davon 10 qm.
29. Flur 6 Parzelle 161/57 des Vorgenannten; Leitungsüberführung.
30. Flur 6 Parzelle 278/29 des Kolons Stefan Bernard Rubbert in Ester 21, 4 ha 76 a 32 qm, davon 6 qm.
31. Flur 7 Parzelle 2 des Vorgenannten, 93 a 71 qm, davon 20 qm.
32. Flur 7 Parzelle 1 des Vorgenannten; Leitungsüberführung.
33. Flur 7 Parzelle 11 des Vorgenannten, 1 ha 46 a 86 qm, davon 6 qm.
34. Flur 7 Parzelle 12 des Vorgenannten; Leitungsüberführung.
35. Flur 7 Parzelle 13 des Vorgenannten, 1 ha 61 a 19 qm, davon 6 qm.
36. Flur 7 Parzelle 16 des Vorgenannten; Leitungsüberführung.
37. Flur 7 Parzelle 216/20 des Gutsbesitzers Bernard Osthues gt. Schulze Beerhorst in Ester 20, 16 ha 02 a 02 qm, davon 38 qm.
38. Flur 7 Parzelle 30 des Vorgenannten; Leitungsüberführung.

III. Gemeinde Walstedde.

39. Flur 6 Parzelle 273 des Landwirts Stefan Bernard Rubbert in Ester 21, 2 ha 41 a 10 qm, davon 10 qm.
40. Flur 7 Parzelle 47 des Gutsbesitzers Bernard Osthues gt. Schulze Beerhorst in Ester 20; Leitungsüberführung.
41. Flur 7 Parzelle 348/46 des Vorgenannten; 1 ha 64 a 27 qm, davon 6 qm.
42. Flur 7 Parzelle 48 des Vorgenannten; Leitungsüberführung.
43. Flur 7 Parzelle 350/49 des Vorgenannten, 3 ha 61 a 72 qm, davon 6 qm und Entfernung der Bäume 10 m rechts und links von der Leitung.

IV. Gemeinde Heessen.

44. Flur 14 Parzelle 337/54 des Ackermanns Johann Kaspar Füchting gt. Vogelmann nebst Ehefrau in Dasbeck 2; Leitungsüberführung.
45. Flur 14 Parzelle 55 der Vorgenannten; Leitungsüberführung.
46. Flur 14 Parzelle 203/47 der Vorgenannten, 97 a 16 qm, davon 10 qm und 1 Baum.
47. Flur 14 Parzelle 320/21 der Vorgenannten, 93 a 66 qm, davon 6 qm; 6 Bäume.
48. Flur 14 Parzelle 323/25 der Vorgenannten; Leitungsüberführung.
49. Flur 14 Parzelle 26 der Vorgenannten, 3 ha 49 a 44 qm, davon 18 qm; 4 Bäume.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 8. Januar 1915.

Der Enteignungskommissar.

Frhr. von Fürstenberg, Regierungsassessor.

**44.**

**Auszug aus dem Verzeichnis der Beschlüsse**

| Lfd. Nummer | Bezeichnung des Hengstes: Name, Farbe und Abzeichen | Abstammung | Pferdeschlag | Größe Stockmaß m | Größe Stockmaß cm | Alter Jahre |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Herold, R., l. Htfß. w. | v. Herkules Pr.-H. 9<br>a. Emma von Saerbeck | Edelzucht | 1 | 60 | 2½ |
| 2 | Montje, R., St. l. Htfß. w., l. Druckft. | v. Monjard 11<br>a. Colonna 1392 | " | 1 | 63 | 3 |
| 3 | Lord Byron, Rotsch., Strn. | v. Breydel<br>a. Wachtel I | Arbeitsschlag | 1 | 66 | 3 |
| 4 | Diamant, F., B. | v. Diogéne | " | 1 | 65 | 2½ |
| 5 | Successeur, Rotsch. | v. Conde<br>a. Folie | " | 1 | 68 | 3 |
| 6 | Marschall, F., B. Htfflln. w. | v. Makler<br>a. Olga | " | 1 | 70 | 5½ |

Roxel, den 27. Oktober 1914.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Preußenprinz, R., l. Htfß. w. | v. Preuße<br>a. Lauro v. Landlord | Edelzucht | 1 | 62 | 7½ |
| 2 | Amarus, R., Bl., 3 Füße w. | v. Amarant<br>a. Landa | " | 1 | 61 | 2½ |
| 3 | Lutrin, br. | v. Pompier<br>a. Blonde | Arbeitsschlag | 1 | 66 | 6 |
| 4 | Matador, F., St. | v. Mariemont<br>a. Brenne | " | 1 | 57 | 2½ |

Höven, den 28. Oktober 1914.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**42.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Januar 1909 (Reichsges.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über die Klauenviehbestände der Landwirte

1. H. Thomas in Dolberg, Bschft. Guissen,
2. B. Kondermann in Altahlen, Bauerschaft Oestrich,
3. Ant. Deter in Neuahlen, Bschft. Hallene,

in welchen durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Gehöfte und im Falle zu 3 noch das Gehöft des Kötters Leger in Hallene.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gebiete.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen in den Gehöften des

1. Josef Stroer in Bschft. Göttingen,
2. Bd. Sterhoff in Bschft. Ackfeld.

Die für Ackfeld angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Beckum, den 7. Januar 1915.

Der Landrat. Dr. Bahlmann.

**43.** Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Kaspar Helmert, Heinrich Laubrede, Wilhelm Holtkötter, Albert Borgmann und Albert Haffert, alle in Bauerschaft Bornefeld, erloschen ist, werden die angeordneten Schutzmaßregeln für diese Gehöfte hiermit aufgehoben.

Beckum, den 5. Januar 1915.

Der Landrat. Dr. Bahlmann.

**der Körkommission.** (Regierungsbezirk Münster.)

| Name des Besitzers, Wohnort, Kreis | Standort des Hengstes | Deckgeld | Entscheidung der Körkommission | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Der Hengst ist angekört | |
| | | ℳ | bis | für |
| Hase, Saerbeck, Kr. Münster | Saerbeck | 16 | 1915 | Provinz |
| Schulze Bredenbeck, Bredenbeck, Kr. Lüdinghausen | Bredenbeck | 15 | 1915 | " |
| Ew. Bischoff, Frohnhof, Kr. Münster | Frohnhof | 30 | 1915 | " |
| derselbe | Frohnhof | 30 | 1915 | " |
| derselbe | Frohnhof | 50 | 1915 | " |
| W. Lenter, Havixbeck, Kr. Münster | Havixbeck | 15 | 1915 | " |

Die Körkommission:
gez. Große-Leege. Manitius. Mühlen. A. Holtmann-Hamerle. Brüning.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Witwe Feldmann, Höven, Kr. Coesfeld | Höven | 15 | 1915 | Provinz |
| W. Helmer, Haus Runde, Kr. Coesfeld | Haus Runde | 15 | 1915 | " |
| Kerkhoff, gt. Brocks, Darup, Kr. Coesfeld | Darup | 15 | 1915 | " |
| Mehring, Flamschen, Kr. Coesfeld | Flamschen | 15 | 1915 | " |

Die Körkommission:
gez. Große-Leege. Manitius. A. Holtmann-Hamerle. Mühlen. Allemeier.

| Lfd. Nummer | Bezeichnung des Hengstes | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name, Farbe und Abzeichen | Abstammung | Pferdeschlag | Größe Stockmaß m | Größe Stockmaß cm | Alter Jahre |
| 1 | Ewille, F., Bl., Unterl. w., Htfße w. | v. Minos<br>a. Golette | Arbeitsschlag | 1 | 57 | 5¼ |
| 2 | Pendant, F., Strn., l. Htfß. w. | v. Peureux<br>a. Emma | „ | 1 | 54 | 3 |
| 3 | Bayer, F., Bl., Htfße. w. | v. Breydel<br>a. Mérotte | „ | 1 | 60 | 2½ |

Borken, den 29. Oktober 1914.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Maximus, F., St., Schn. | v. Mariemont<br>a. Omega | Arbeitsschlag | 1 | 65 | 5½ |

Ahaus, den 29. Oktober 1914.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Herrlich, F., Flocke | v. Herrscher<br>a. Alma | Edelzucht | 1 | 63 | 2½ |
| 2 | Vertrag, br., Htfffln w. | v. Verron<br>a. Lilly | „ | 1 | 67 | 3¾ |
| 3 | Lammert, F., Bl., 4 Fße. w. | v. Qualm<br>a. Schabrunke | Arbeitsschlag | 1 | 61 | 5½ |
| 4 | Angelico, F., Bl., l. Htfffln w., r. Htfß. w. | v. Ali Baba<br>a. Mirza | „ | 1 | 57 | 3½ |

Nordwalde, den 30. Oktober 1914.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Corneli, R. Strn., Htfffln. w. | v. Congolais<br>a. Negresse de la Mottl | Arbeitsschlag | 1 | 60 | 3½ |
| 2 | Markgraf, F., Bl. | v. Macdonald<br>a. Kanne | „ | 1 | 63 | 3½ |
| 3 | Ismus, F., Strn., Htfß. w. stichelh. | v. Immoler<br>a. Herberta | Edelzucht | 1 | 66 | 2½ |
| 4 | Edelknabe, F., Strn., r. Htfß. w. | v. Edelfalke<br>a. Fanny v. Templer | „ | 1 | 59 | 2½ |
| 5 | Maitrank, R., Strn. bde. Htfffln. w. | v. Meyerbeer<br>a. Stute v. Michel | „ | 1 | 58 | 2½ |

Warendorf, den 19. November 1914.

| Name des Besitzers, Wohnort, Kreis | Standort des Hengstes | Deckgeld ℳ | Entscheidung der Körkommission: Der Hengst ist angekört bis | für |
|---|---|---|---|---|
| Altrogge, Wilhelm, Marbeck, Kr. Borken | Marbeck | 15 | 1915/1917 | Provinz |
| derselbe | Marbeck | 15 | 1915 | „ |
| Gräflich von Landsbergsche Gutsverwaltung, Kr. Borken | unbestimmt | 15 | 1915 | „ |

Die Körkommission:

gez. Große-Leege. Manitius. A. Holtmann-Hamerle. Mühlen. A. Lensing.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Holtkamp, Andreas, Crosewick, Kr. Ahaus | Crosewick | 20 | 1915 | Provinz |

Die Körkommission:

gez. Große-Leege. Manitius. A. Holtmann-Hamerle. Mühlen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Baumeister, Altenberge, Hohenholte, Kr. Steinfurt | Altenberge | 15 | 1915 | Provinz |
| Schulze Lohoff, Al., Laer, Kr. Steinfurt | Laer | 15 | 1915 | „ |
| Markfort gt. Berteler, Altenberge, Kr. Steinfurt | Altenberge | 15 | 1915 | „ |
| Schwaning, Laer, Kr. Steinfurt | Laer | 15 | 1915 | „ |

Die Körkommission:

gez. Große-Leege. Manitius. Holtmann-Hamerle. Mühlen. Feldhaus.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Koch, Neuwarendorf, Kr. Warendorf | unbestimmt | 15 | 1915 | Provinz |
| Lackenberg, Albersloh, Kr. Münster | unbestimmt | 15 | 1915 | „ |
| Laumann, Loevelinkloe, Kr. Münster | Loevelinkloe | 15 | 1915 | „ |
| Aug. Speckmann gt. Wöstmann, Everswinkel, Kr. Warendorf | Everswinkel | 20 | 1915 | „ |
| derselbe | Everswinkel | 20 | 1915 | „ |

Die Körkommission:

gez. Große-Leege. Manitius. A. Holtmann-Hamerle.

| Lfd. Nummer | Bezeichnung des Hengstes: Name, Farbe und Abzeichen | Abstammung | Pferdeschlag | Größe Stockmaß: m | Größe Stockmaß: cm | Alter: Jahre |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Virgil, R. | v. Verrier<br>a. Claudia v. Peter | Edelzucht | 1 | 62 | 4½ |
| | Lengerich, den 20. November 1914. | | | | | |
| 1 | Marius, F., Bl. | v. Mars<br>a. Möve | Arbeitsschlag | 1 | 67 | 3½ |
| 2 | Romulus, F., St., Strch., Schn. | v. Remus<br>a. Polka Capelle | " | 1 | 62 | 2½ |
| 3 | Macdoni, R., St. Schn. | v. Macdonald<br>a. Scylla | " | 1 | 65 | 2½ |
| 4 | Marabu, F., Schßstrn., Schn. | v. Macdonald<br>a. Lavine | " | 1 | 66 | 3½ |
| 5 | Manuel, F., Bl. | v. Manteufel<br>a. Alma | " | 1 | 60 | 2½ |
| 6 | Macdon, br., Strn. | v. Macdonald<br>a. Gerda | " | 1 | 64 | 3½ |
| 7 | Brecher, Rotsch. Strn. | v. Breydel<br>a. Nelly | " | 1 | 64 | 2½ |
| 8 | Max, br. St., Schn. | v. Macdonald<br>a. Escadron | " | 1 | 68 | 3½ |
| 9 | Maccentius, F., dchg. Bl. | v. Macdonald<br>a. Hurrah | " | 1 | 68 | 2½ |
| 10 | Herzo, br. | v. Herzog<br>a. Burgfrau | Edelzucht | 1 | 60 | 2½ |
| 11 | Notar, br., r. Fße. w. | v. Neptun<br>a. Flora | " | 1 | 61 | 3½ |
| 12 | Famulus, F. dchg. Bl., l. Vdfß. r. Htfß. hochw. | v. Fatal<br>a. Darling | " | 1 | 68 | 3½ |
| 13 | Hamilton, br., St., Schn.. r. Htfß. w. | v. Halifax<br>a. Heldin | " | 1 | 63 | 2½ |
| 14 | Verzug, br. | v. Veritable<br>a. Mirza | " | 1 | 67 | 3½ |
| | Beckum, den 24. November 1914. | | | | | |
| 1 | Manasses, F., Bl. | v. Mariemont de Brus<br>a. Ella 2281 | Arbeitsschlag | 1 | 62 | 2½ |
| 2 | Arion, F. St. | v. Ardent<br>a. Epe 2321 | " | 1 | 60 | 2½ |
| 3 | Arioviſt, F., Strn. | v. Ardent<br>a. Ephamia 2327 | " | 1 | 65 | 2½ |

| Name des Besitzers, Wohnort, Kreis | Standort des Hengstes | Deckgeld | Entscheidung der Körkommission | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Der Hengst ist angekört | |
| | | ℳ | bis | für |
| Ottmann, L., Dörenthe, Kr. Tecklenburg | Dörenthe | 20 | 1915 | Provinz |
| Die Körkommission: gez. Große-Leege. Manitius. A. Holtmann-Hamerle. Fr. Mühlen. Reining. | | | | |
| Löhner, Herzfeld, Kr. Beckum | unbestimmt | 15 | 1915 | Provinz |
| Carl Pellengahr, Neuahlen, Kr. Beckum | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| Richter, Enniger, Kr. Beckum | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| Uthoff, Neuahlen, Kr. Beckum | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| Vahlhaus, Wadersloh, Kr. Beckum | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| Geisthövel, Andreas, Neuahlen, Kr. Beckum | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| Bexte, Ennigerloh, Kr. Beckum | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| Witwe Pellengahr, Haus Geist, Kr. Beckum | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| Witwe Austerhoff, Liesborn, Kr. Beckum | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| Fröhlich, Caspar, Lippborg, Kr. Beckum | Lippborg | 15 | 1915 | " |
| Pellengahr, Aug., Beckum, Kr. Beckum | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| Vielhaber, Herzfeld, Kr. Beckum | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| derselbe | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| Benteler, Benteler, Kr. Beckum | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| Die Körkommission: gez. Große-Leege. Manitius. A. Holtmann-Hamerle. Fr. Mühlen. J. Böckenförde. | | | | |
| H. Lohmann, Hagen bei Bork, Kr. Lüdinghausen | unbestimmt | 20 | 1915 | Provinz |
| derselbe | Hagen | 15 | 1915 | " |
| Oberholz, Werne, Bez. Münster, Kr. Lüdinghausen | Werne | 25 | 1915 | " |

| Lfd. Nummer | Bezeichnung des Hengstes | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name, Farbe und Abzeichen | Abstammung | Pferdeschlag | Größe Stockmaß m | Größe Stockmaß cm | Alter Jahre |
| 4 | Paladin, F., Strn. | v. Percy<br>a. Delphi v. Zigeuner | Arbeitsschlag | 1 | 59 | 4½ |
| 5 | Ingo, F. Bl. | v. Inspecteur<br>a. Flotte 1074 | „ | 1 | 62 | 2½ |
| 6 | Moreno, F., Bl. | v. Mariemont de Brus<br>a. Fringante 1064 | „ | 1 | 62 | 3½ |
| 7 | Alarich, br., Strn., Strch., l. Htfß. w., r. Vdfß. w. Fleck | v. Ali Baba<br>a. Alma 262 | „ | 1 | 58 | 2½ |
| 8 | Makarius, F., Bl., r. Htfß. w. | v. Mariemont de Brus<br>a. Eva 2335 | „ | 1 | 57 | 2¾ |
| 9 | Mont d'or, F., dchg. Bl. | v. Mariemont de Brus<br>a. Jeanette 1085 | „ | 1 | 67 | 2¾ |
| 10 | Modell, F., Bl., l. Htfß. gefl. w. | v. Monarque<br>a. Mirza 293 | „ | 1 | 62 | 2½ |
| 11 | Coque de Bierset, F., Bl., l. Htfß. hochw. | v. Vendome 34900<br>a. Mazette de Thy 52371 | Belgier | 1 | 68 | 3½ |
| 12 | Gaillard de Boulant, dklbr., Strn. | v. Roméo 47192<br>a. Mina de Be 57981 | „ | 1 | 65 | 3½ |

Borken, den 26. November 1914.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Seeborn, Rtsch., Schßstrn., l. Htfß. w. | v. Seeräuber<br>a. Meerschwalbe 1045 | Arbeitsschlag | 1 | 63 | 4½ |
| 2 | Edelmann, F., Bl. | v. Eduard<br>a. Elle 2310 | „ | 1 | 62 | 2½ |
| 3 | Margo, Rotsch., l. Htfß. w. | v. Mars<br>a. Holde 2593 | „ | 1 | 60 | 2½ |
| 4 | Arthur, Rotsch., Strn., Htfße. w. | v. Ali Baba<br>a. Duchesse 1879 | „ | 1 | 60 | 2½ |
| 5 | Quarz, F. Bl. | v. Quadrat (Wickrath)<br>a. Rabis | „ | 1 | 62 | 6¼ |
| 6 | Roland, F., Strn., Schn. | v. Rochus (Wickrath)<br>a. Unterführung | „ | 1 | 68 | 3½ |
| 7 | Mercure, F., Bl., l. Htfß. w. | v. Le Dernier<br>a. Jeanette | „ | 1 | 68 | 5½ |
| 8 | Cautchouc, F., Bl., 4 Fße. hochw., Bauch w. Fleck | v. Mont d'or B. St. 7516<br>a. Merveille B. St. 46433 | Belgier | 1 | 70 | 3½ |

Meckinghoven, den 27. November 1914.

| Name des Besitzers, Wohnort, Kreis | Standort des Hengstes | Deckgeld | Entscheidung der Körkommission | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Der Hengst ist angekört | |
| | | M | bis | für |
| Schaarmann, Clemens, Aldenhövel, Kr. Lüdinghausen | Aldenhövel | 15 | 1915 | Provinz |
| Kökelsum, Olfen, Kr Lüdinghausen | Olfen | 15 | 1915 | " |
| Dahlkamp, L., Hassel bei Bork, Kr. Lüdinghausen | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| derselbe | Hassel | 15 | 1915 | " |
| Rosengarten, Bockum bei Ermelinghof, Kr. Lüdinghausen | Bockum | 15 | 1915 | " |
| A. Lohmann, Vinnum bei Olfen, Kr. Lüdinghausen | unbestimmt | 40 | 1915 | " |
| Lohmann, Th., Haus Byink bei Davensberg, Kr. Lüdinghausen | Haus Byink | 15 | 1915 | " |
| derselbe | unbestimmt | 20 | 1915 | " |
| Legeland, Laur., Werth bei Bocholt, Kr. Borken | Werth | 20 | 1915 | " |

Die Körkommission:
gez. Große-Leege. Manitius. A. Holtmann-Hamerle. Fr. Mühlen. Schulze-Wethmar.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Bertlich, Stratmannshof bei Suderwich, Kr. Recklinghausen | unbestimmt | 20 | 1915 | Provinz |
| derselbe | Stratmannshof | 20 | 1915 | " |
| derselbe | unbestimmt | 20 | 1915 | " |
| Jörgens, Peter, Berghausen, Kr. Recklinghausen | Berghausen | 20 | 1915 | " |
| Balke, Heinrich, Leising, Kr. Recklinghausen | unbestimmt | 20 | 1915 | " |
| Overbeck, Kirchhellen, Kr. Recklinghausen | Kirchhellen | 20 | 1915 | " |
| Buer, Bernard, Buer, Kr. Recklinghausen | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| derselbe | unbestimmt | 20 | 1915 | " |

Die Körkommission:
gez. Große-Leege. Manitius. A. Holtmann-Hamerle. Mühlen. Schulte im Hofe.

**45.** Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag der Teutoburger Wald-Eisenbahn aus dem Betriebsjahr 1913/14

133 000 Mark

beträgt.

Münster (Westf.), den 11. Januar 1915.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

J. V.: Gerstberger.

**46.** Der konzessionierte Markscheider Friedrich Fourman hat seinen Wohnsitz von Dortmund nach Hannover verlegt.

Dortmund, den 2. Januar 1915.

Königliches Oberbergamt.

**47.** Der Beginn der nächsten ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist auf den 1. Februar 1915 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Mügel hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Bochum, den 8. Januar 1915.

Der Landgerichtspräsident.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**48.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetz-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Unter den Klauenviehbeständen

1. Ww. Landwirts Bd. Austerhoff in Osthusen, Gemeinde Liesborn,
2. des Landwirts Anton Steinhoff in Hentrup, Gemeinde Liesborn,

ist durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt. Die verseuchten Gehöfte liegen bereits in Sperrbezirken.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gebiete.

Im Dorfe Liesborn wird der Sperrbezirk auf das Seuchengehöft Strätker beschränkt.

Nachdem die Seuche in den Gehöften des Josef Hassemeier, Wilh. Beckhoff in Suderlage und der Ww. Schwarze in Oelde erloschen, sind die Sperrbezirke Suderlage und Oelde seuchenfrei und werden die angeordneten Schutzmaßregeln hiermit aufgehoben.

In den Gehöften des

Franz Buhlbecker in Göttingen,
Bd. Steinkötter in Göttingen,
Hch. Hemmis in Göttingen,
Gerh. Eickhoff in Göttingen,
Fritz Hoberg in Göttingen,
Theod. Tappe in Göttingen,
Hch. Ortmann in Hentrup,
Frz. Rennefeld in Hentrup,
Wilh. Krane in Hentrup,
Ww. Jos. Krane in Hentrup

ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Beckum, den 2. Januar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**49.** Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen

1. des Wilhelm Knepper in Bschft. Hentrup,
2. des Hermann Gödde in Bschft. Göddingen,
3. des Ahlke-Beermann in Bschft. Hentrup,
4. des Heinrich Schnitker in Benteler-Ost,
5. des Buhskemper gt. Wilke in Benteler-West,
6. des Hermann Bücker in Bschft. Bornefeld

erloschen ist, werden die angeordneten Schutzmaßregeln hiermit aufgehoben.

Die Bauerschaft Benteler-Ost ist seuchenfrei; für die Bschft. Hentrup wird der Sperrbezirk auf die noch verseuchten Gehöfte beschränkt.

Beckum, den 12. Januar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**50.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Schmiedemeisters Meyer in Liesborn Bschft. Hentrup, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen in den Gehöften von

Heinrich Julius,
H. Suermann,
Ant. Balke,
Gerh. Hölkermann,
Ww. Gerling Peik,
Franz Bücker,

sämtlich in Bauerschaft Göttingen. Die Sperre in dieser Bauerschaft wird nunmehr auf das noch verseuchte Gehöft beschränkt.

Beckum, den 13. Januar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

---

## 51. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Laggenbeck, Kreis Tecklenburg, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Vikar Dr. Joseph Hölker in Nottuln verliehen worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Suderwick, Kreis Borken, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Kaplan Bernhard Hisker in Riesenbeck verliehen worden.

B. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Amtsanwärter Josef Austrup zu Wadersloh ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wadersloh im Kreise Beckum bestellt worden.

C. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Ortsschulaufsicht über die katholischen Schulen zu Schöppingen, Gemen und Ramsberg ist bis auf weiteres dem Kreisschulinspektor in Ahaus übertragen worden. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist gestorben.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25087)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 4. Ausgegeben Münster, den 23. Januar 1915.**



**Inhalt:** Inhalt des Reichsgesetzblatts. Seite 37. Inhalt der Gesetzsammlung. Ausreichung von Zinsscheinen der preußischen Staatsanleihe. Bekanntmachung betr. Einigungsämter. Seite 38. Ausführungsverordnung betr. Einigungsämter. Seite 38/39. Sendung von Feldpostbriefen. Seite 39/40. Zwangsinnung für das Maler- pp. Gewerbe in den Gemeinden Gladbeck und Kirchhellen. Exequatur-Erteilung an einen Niederländischen Vizekonsul. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 40. Verbot der Veräußerung von Woll- pp. Decken. Seite 40/41. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 41. Fund in der Gemeinde Neubeckum. Personalveränderungen. Hinweis auf eine besondere Beilage. Seite 42.


### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**52.** Stück Nr. 117, ausgegeben am 21. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4586 die Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 19. Dezember 1914.

Stück Nr. 118, ausgegeben am 22. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4587 die Bekanntmachung über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren. Vom 22. Dezember 1914; unter

Nr. 4588 die Bekanntmachung, betreffend die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche. Vom 22. Dezember 1914, unter

Nr. 4589 die Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. Dezember 1914; unter

Nr. 4590 die Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden. Vom 22. Dezember 1914.

Stück Nr. 119, ausgegeben am 22. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4591 die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. Vom 22. Dezember 1914; unter

Nr. 4592 die Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife. Vom 22. Dezember 1914.

Stück Nr. 120, ausgegeben am 28. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4593 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. Dezember 1914; unter

Nr. 4594 die Bekanntmachung, betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland. Vom 20. Dezember 1914; unter

Nr. 4595 die Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium. Vom 28. Dezember 1914.

Stück Nr. 121, ausgegeben am 30. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4596 die Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 30. Dezember 1914.

Stück Nr. 122, ausgegeben am 31. Dezember 1914, enthält unter Nr. 4597 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Dezember 1914; unter

Nr. 4598 die Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen. Vom 22. Dezember 1914.

Stück Nr. 1, ausgegeben am 5. Januar 1915, enthält unter Nr. 4599 die Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern. Vom 31. Dezember 1914; unter

Nr. 4600 die Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 438) hinsichtlich Belgien. Vom 4. Januar 1915.

Stück Nr. 2, ausgegeben am 6. Januar 1915, enthält unter Nr. 4601 die Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 5. Januar 1915; unter

Nr. 4602 die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915; unter

Nr. 4603 die Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 5. Januar 1915; unter

Nr. 4604 die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 5. Januar 1915; unter

Nr. 4605 die Bekanntmachung, betreffend Änderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen. Vom 5. Januar 1915.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**53.** Stück Nr. 34, ausgegeben am 30. Dezember 1914, enthält unter Nr. 11388 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Auflösung des Königlichen Hauptbauamts in Potsdam. Vom 16. Dezember 1914.

## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**54.** Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

**vom 1. Dezember d. J. ab**

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

**55. Bekanntmachung betreffend Einigungsämter.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

**§ 1.** Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben sollen.

**§ 2.** Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamts vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, vor dem Einigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

**§ 3.** Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

**§ 4.** Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch sichergestelltes Darlehen oder die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind, oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlichster Beschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

**§ 5.** Wer die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft wissentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

**§ 6.** Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

**§ 7.** Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

**§ 8.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

**56. Ausführungsverordnung.**

Auf Grund des § 6 der Bundesratsbekanntmachung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914

(Reichs-Gesetzbl. S. 511) verordnen wir zu deren Ausführung das Folgende:

**§ 1.** Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Der Antrag ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Verfahrensvorschriften,
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung),
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

**§ 2.** Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamts hat ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied zu führen, das vom Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher) ernannt oder bestätigt wird.

Dieses Mitglied oder sein in gleicher Weise vorgebildeter und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.

**§ 3.** Die Pflicht zum Erscheinen (§ 2 der Bekanntmachung) ist in der Regel eine persönliche.

Aus Gesetzen oder Generalvollmachten sich ergebende Vertretungsbefugnisse sind anzuerkennen.

**§ 4.** Von der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung) ist, wenn die Zuwiderhandlung durch die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschuldigt wird, sowie in der Regel dann abzusehen, wenn sie erstmalig erfolgt.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist nach der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit und des Grades des Verschuldens abzumessen.

Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist diese unter Bestimmung eines neuen Termins anzudrohen.

**§ 5.** Das Nichterscheinen der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung) ist in der Regel als entschuldigt anzusehen, wenn sie einen zur Auskunftserteilung schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden, der mit ihren für die Vermittlung erheblichen Verhältnissen vertraut ist.

Auswärtige Vermieter können sich durch ihre Hausverwalter vertreten lassen.

Auswärtige Hypothekengläubiger können nur dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie vor dem von der Gemeindebehörde (§ 2 dieser Verordnung) ersuchten Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) ihres Wohnortes oder Aufenthaltsorts unentschuldigt nicht erscheinen und auch einen Vertreter (Abs. 1) nicht entsenden.

Schweben vor einem Einigungsamt mehrere Sachen, an denen ein und derselbe Vermieter oder ein und derselbe Hypothekengläubiger beteiligt ist, so sind diese Sachen möglichst derart miteinander zu vereinigen, daß nur ein einmaliges Erscheinen dieser Beteiligten erforderlich wird.

**§ 6.** Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Einigungsamts haben die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Der Vorsitzende hat sie hierauf hinzuweisen.

**§ 7.** Das Einigungsamt hat, sobald die Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung erfolgt ist, mit tunlichster Beschleunigung ein schriftliches Gutachten dem Gericht zu übermitteln. Mit besonderer Eile sind die an das Vollstreckungsgericht gerichteten Anträge zu behandeln.

Sind zur Zeit der Mitteilung des Gerichts dem Einigungsamt die Verhältnisse bereits bekannt, so ist das Gutachten sofort abzusenden. Andernfalls hat das Einigungsamt das, was zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist, zu veranlassen. Es kann insbesondere von Amts wegen die Beteiligten laden.

Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten durch eines seiner Mitglieder mündlich erläutern zu lassen.

**§ 8.** Die Vorstände (Vorsteher) von Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, haben, soweit die in den §§ 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse in Geltung gesetzt sind, dies und die Bezirke der Einigungsämter den beteiligten Gerichten mitzuteilen.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Justizminister.
Beseler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: v. Meyeren.

**57.** Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. Februar von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pfg.

Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein. Nur sehr starke Pappkasten, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starken Schachteln oder Kasten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich und richtig sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen sind auch Lebens- und Genußmittel zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Wurst; ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeiten sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeiten in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**58.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Maler, Anstreicher, Glaser und Tapezierer für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1915 eine Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher-, Glaser- und Tapezierer-Gewerbe in den Gemeinden Gladbeck und Kirchhellen mit dem Sitz in Gladbeck und unter dem Namen „Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher-, Glaser- und Tapezierer-Gewerbe in den Gemeinden Gladbeck und Kirchhellen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbebetreibende, welche die bezeichneten Handwerke in dem angegebenen Bezirke ausüben, dieser Innung an.

Münster i. W., den 11. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

**59.** Dem Niederländischen Vizekonsul in Münster Herrn A. C. H. Driessen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Münster i. W., den 17. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.

**60.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetz-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Landwirts H. Hesselmann in Altahlen, Bauerschaft Oestrich, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

Der Viehbestand des Landwirts Westerhoff in Rassenhövel ist gesund geblieben, weshalb derselbe aus der Sperre entlassen wird.

Beckum, den 12. Januar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**61.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetz-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Landwirts Tutmann in Enniger, Bschft. Rückamp, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

Der Sperrbezirk Schachtrup wird auf das noch verseuchte Gehöft Ringbeck, in welchem die Seuche abgeheilt ist, beschränkt, ebenso der Sperrbezirk Dasbeck auf das Seuchengehöft Volkenhoff in Heessen.

Beckum, den 15. Januar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**62.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 317.

### Bekanntmachung über das Verbot der Veräußerung von Woll- pp. Decken.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand wird

1. sämtlichen Fabrikanten und Händlern im Bereiche des VII. Armeekorps hiermit die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, sowie der eigenen bei Spediteuren und in fremden Speichern lagernden Bestände an

   „wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken sowie an Filzdecken"

   bis auf weiteres bei Strafe verboten, soweit die Stücke nicht nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrages für die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind.

2. Die Fabrikanten und Händler haben binnen drei Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem unterzeichneten stellvertretenden Generalkommando eine Nachweisung nach umseitigem Muster einzureichen, soweit es sich um einen Bestand von mindestens 50 Stück Decken handelt.

   Die Bestände verbleiben vorläufig zur alleinigen Verfügung der Heeresverwaltung in den

Lagerräumen. Über Freigabe einzelner Stücke oder eines Teiles der angegebenen Mengen wird im Einzelfalle auf Antrag vom Kriegsministerium Entscheidung getroffen. Etwaige Anträge auf Freigabe sind direkt an das Kriegsministerium zu richten. Im weiteren behält sich die Heeresverwaltung den Ankauf oder die demnächstige Wiederfreigabe der nachgewiesenen Bestände vor.

Münster, den 12. Januar 1915.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie.

## Nachweisung

der Deckenbestände der Firma .....

..... in .....

| Arten (wollene, wollgemischte, halbwollene, baumwollene, wollene Decken, Filzdecken) | Stückzahl | Größe cm | Preis ℳ | Preis ₰ | Lagerräume wo sich die Bestände befinden |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

....., den ..... Januar 1915.

(Unterschrift)

.....

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

**63.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Brennereibesitzers Theodor Deter im Gehöft an der Hellstraße, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

In den Klauenviehbeständen der Kötter Jatke in Bornefeld und Rodehüser in Göttingen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen; die für diese Gehöfte angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Beckum, den 16. Januar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**64.** In der Gemeinde Neubeckum ist eine Damenuhrkette gefunden.

Der unbekannte Eigentümer wird hierdurch aufgefordert, sich zur Geltendmachung seiner Rechte binnen 4 Wochen auf dem Gemeindebureau in Neubeckum zu melden.

Oelde, den 10. Januar 1915.

Der Amtmann des Amtes Neubeckum.
Geischer.

---

**65. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Landmesser Josef Nordhues gnt. Heese zu Westkirchen ist am 8. Januar d. J. als solcher vereidet worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Ortsschulaufsicht über die katholische Schule zu Diestedde ist bis auf weiteres dem Kreisschulinspektor Schulrat Brockmann in Warendorf übertragen. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist gestorben.

---

Hierzu als besondere Beilage:

**Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25117)

# Extrablatt

zum Stück 4 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 29. Januar 1915.


## Bekanntmachung.

Auf die in besonderer Beilage enthaltene Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrates über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. 1. 15 mache ich besonders aufmerksam.

Münster i. W., den 28. Januar 1915.

**Der Regierungspräsident.**

Graf v. Merveldt.


Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26156)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 5. Ausgegeben Münster, den 30. Januar 1915.



**Inhalt:** Bekanntmachungen aus dem Armee-Verordnungsblatt. Seite 43/45. Nachtrag zu dem Tarife für den Hafen Saerbeck-Ibbenbüren. Seite 45. Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. Haussammlung für die Marks-Haindorf-Stiftung. Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses in der Gemeinde Henrichenburg. Haussammlung für die evangelische Diakonissenanstalt Kaiserswerth. Seite 46. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 46/47. Enteignung von Grundeigentum. Wohnsitzverlegung eines konzessionierten Markscheiders. Personalveränderungen. Seite 47.


## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

### 66. Uniform für mittlere Baubeamte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die in der Anlage beschriebenen Uniformen für die Militär-Intendantur-Bausekretäre, Militär-Bausekretäre und Militär-Bauregistratoren.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 8. Januar 1915.

**Wilhelm.**

v. Falkenhayn.

An das Kriegsministerium.

---

Beschreibung

I. der Uniformen für die Ober-Militär-Intendantur-Bausekretäre und Militär-Intendantur-Bausekretäre.

Wie für die Ober-Militär-Intendantursekretäre und Militär-Intendantursekretäre; außerdem an den Achselstücken eine 0,1 cm breite karmesinrote seidene Schnur zwischen den beiden Plattschnüren und dem Geflecht beziehungsweise bei vier Plattschnüren zwischen den beiden äußeren; am Waffenrock Knöpfe mit Wappenschild, ferner Portepee von Gold.

II. der Uniformen für die Ober-Militär-Bausekretäre, Ober-Militär-Bauregistratoren, Militär-Bausekretäre und Militär-Bauregistratoren.

Waffenrock, Überrock, Mantel, Helm, Mütze, Epauletten, Hose und Bewaffnung wie für die unter I. bezeichneten Beamten, jedoch an Stelle des dunkelblauen Samtes überall kornblumenblaues Tuch und die Epauletten mit Feldern von karmesinrotem und mit Unterfutter von kornblumenblauem Tuch sowie ohne Kantilleneinfassung des Epaulettfeldes.

Achselstücke wie für die Militär-Intendantur-Bausekretäre, jedoch kornblumenblaue Tuchunterlage, für die Ober-Militär-Bauregistratoren und Militär-Bauregistratoren ohne die karmesinrote seidene Schnur.

Die Beamten mit einem Stellendienstalter von mehr als sechs Jahren tragen auf den Epauletten und Achselstücken eine, die übrigen keine Rosette.

Anmerkung: Die Bestimmungen über die Felduniformen unter Nr. 89 im Armee-Verordnungsblatt für 1913 gelten auch für die unter I. und II. bezeichneten Beamten.

---

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Militär-Intendantur-Bausekretäre, Militär-Bausekretäre und Militär-Bauregistratoren sind zum Halten der Uniform im Frieden und im Kriege verpflichtet (vgl. Anmerkung*) zu § 34 der Kriegs-Besoldungsvorschrift). Die in den §§ 34 und 76 der Kriegs-Besoldungsvorschrift vorgesehene Einkleidungsbeihilfe steht ihnen nicht zu.

Berlin, den 16. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 580/10. 14. U4.

### 67. Genaue Ortsangabe bei Post- und Eisenbahnsendungen.

Für die glatte Abfertigung und Bestellung der Post- und Eisenbahnsendungen ist es, namentlich während des Krieges, unerläßlich, daß auf genaue Angabe des Bestimmungsorts gehalten wird. Dies gilt ganz besonders für Sendungen nach Orten, deren Name mehrfach vorkommt z. B. Marienburg, Marienthal usw. In diesen Fällen muß der Ortsangabe stets eine nähere

Bezeichnung hinzugefügt werden wie Marienburg (Westpr.), Marienthal (Elsaß).

Berlin, den 14. Januar 1915.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: Jung.

Nr. 460/1. 15. A 3.

**68. Feldpostkartenbriefe.**

Die Heeresverwaltung läßt zurzeit im Einvernehmen mit der Reichspostverwaltung Kartenbriefe herstellen, die in gleicher Weise wie die Feldpostkarten unentgeltlich an die Truppen im Felde ausgegeben werden. Das Eintreffen des ersten Bedarfs wird den Armeen durch die Armee-Postdirektoren bekanntgegeben werden.

Berlin, den 17. Januar 1915.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: Jung.

Nr. 979/1. 15 A 3.

**69. Verwundete und erkrankte Offiziere.**

Zusatz zum Erlaß vom 28. Dezember 1914 — Nr. 1010/12. 14. C 1 — Abs. 7: Meldungen solcher Offiziere, über die nach dem Mobilmachungsplan nicht die Generalkommandos verfügen, sondern andere Stellen — oberste Waffenbehörden usw. —, geben die stellvertretenden Generalkommandos an die betreffenden Stellen weiter.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Kriegsministerium.
In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1361/1. 15. C 1.

**70. Beurlaubungen zur Teilnahme an den Sitzungen des Landtages.**

Die Vertagungsperiode des Landtages läuft am 9. Februar 1915 ab. Demgemäß wird das Haus der Abgeordneten an diesem Tage wieder zusammentreten.

Wegen der Beurlaubung von Angehörigen der mobilen und immobilen Formationen des Heeres, die als Mitglieder dem Herrenhaus oder dem Abgeordnetenhaus angehören, zur Teilnahme an deren Sitzungen gilt auch für die bevorstehende, auf etwa 3 Wochen in Aussicht genommene Tagung der Erlaß vom 8. Oktober 1914 (A.-V.-Bl. S. 362).

Über den Beginn der Sitzungen des Herrenhauses bleibt Mitteilung vorbehalten.

Berlin, den 22. Januar 1915.

Kriegsministerium.
In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1364/1. 15. A 1.

**71. Unanbringliches aus dem Felde zurückgekommenes Gepäck.**

Mehrfach ist zur Sprache gekommen, daß zurückgesandtes Gepäck verwundeter oder gefallener Offiziere und Mannschaften in großem Umfang vermißt und dann gelegentlich der Entladung von Eisenbahnwagen bei Stellen vorgefunden wird, die für die weitere Behandlung solcher Stücke nicht in Frage kommen.

Alle Depots, Sammelstellen, Lazarette und alle sonst in Frage kommenden militärischen Dienststellen des Heimatgebietes haben der deutschen Ausgleichstelle zu Berlin, Anhalter Güterbahnhof, sofort ein Verzeichnis der etwa bei ihnen lagernden unanbringlichen Gepäckstücke zu übersenden. Das Verzeichnis muß die genaue Beschreibung der einzelnen Stücke nach Aussehen, Bezettelung, Merkmalen usw. enthalten. Sind derartige für die Beurteilung seiner Zugehörigkeit erforderlichen Unterscheidungszeichen nicht vorhanden, so ist unter Aufsicht des Vorstandes oder seines Vertreters der Inhalt festzustellen und das Inhaltsverzeichnis vorzulegen. Das Gepäckstück ist wieder zu verschließen und sorgfältig aufzubewahren. In jedem Fall ist auch anzugeben, woher das Gut gekommen und wann es eingegangen ist. Diese Anzeigen sind bei jedem neu eintreffenden, sich als unanbringlich herausstellenden Gepäck zu erstatten.

Berlin, den 19. Januar 1915.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: Jung.

Nr. 1027/1. 15. A 3.

**72. Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz nach der Heimat.**

Die Rückführung von Leichen vom Kriegsschauplatz nach der Heimat muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Der für das Vaterland Gefallene ruht am ehrenvollsten im Soldatengrab, wo er stritt und fiel, inmitten seiner Kameraden, deren Ruhe nicht um eines willen gestört werden darf. Dort haben Kameradenhände an vielen Grabstätten bereits harmonisch wirkende Anlagen geschaffen, die erhalten bleiben sollen.

1. Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.
2. In den Gesuchen muß dargelegt sein:
   a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden;
   b) wo das Grab liegt — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen, schwer auffindbaren Orten ist auf die nächste größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;
   c) wer die Überführung bewirken soll — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;

d) daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde im folgenden aufgestellt sind.

3. Für die Genehmigung geeignete Gesuche geben die stellvertretenden Generalkommandos an die Etappen-Inspektion weiter, in deren Bereich das Grab liegt. Gesuche von Ausländern gehen durch den Generalquartiermeister im Großen Hauptquartier an die Etappen-Inspektion.

4. Die Etappen-Inspektionen prüfen unter Heranziehung der Etappen-Kommandanturen die tatsächlichen Verhältnisse: ob das Grab im Bereich der Etappe liegt; ob es ein Einzelgrab ist und kein Zweifel besteht, daß der gesuchte Tote in diesem Grabe liegt; ob ausreichende Transportmöglichkeit vorhanden ist; ob nicht hygienische Gründe die Ausgrabung verbieten.

Liegt das Grab im Operationsgebiet, so leitet die Etappen-Inspektion das Gesuch an das Armee-Oberkommando weiter, das unter Heranziehung der Truppe entsprechend verfährt und das Gesuch dann wieder der Etappen-Inspektion für weitere Behandlung zurückgibt.

5. Die Entscheidung der Etappen-Inspektion wird an das stellvertretende Generalkommando zurückgeleitet, welches den Gesuchsteller bescheidet. Die Erlaubnis muß stets folgende Punkte enthalten:

a) daß sie zurückgezogen werden kann, wenn sich bis zur tatsächlichen Ausgrabung die Verhältnisse geändert haben sollten;

b) daß jegliche Haftpflicht der Militärbehörde abgelehnt wird;

c) für welchen Zeitraum die Erlaubnis erteilt wird — in der Regel muß die Ausgrabung innerhalb eines Monats stattfinden —;

d) Einzelbestimmungen über den Weg in das Etappengebiet; über Mitnahme von Särgen, die den Vorschriften für Leichentransport auf Eisenbahnen entsprechen; wo und bei wem im Etappengebiet Meldung zu erfolgen hat; welche Transportmittel zur Verfügung stehen; daß die Ausgrabung nur im Beisein eines Kriegsgerichtsrats, ausnahmsweise eines Offiziers (nicht Offizierstellvertreters) erfolgen darf, der ein Protokoll aufnimmt.

6. Hiernach stellt das stellvertretende Generalkommando einen mit allen vorstehenden Angaben versehenen und den sonst erlassenen Bestimmungen entsprechenden Geleitschein aus.

7. Nach Meldung des Gesuchstellers bei der befohlenen Dienststelle im Etappengebiet hat diese unter nochmaliger Anhörung eines Militärarztes für die erforderlichen Transportmittel und die nötige Begleitung (siehe Ziffer 5 Schlußsatz) zu sorgen. Desgleichen vermittelt sie die Anmeldung der Leiche zum Eisenbahntransport bei der einladenden Linienkommandantur oder Militär-Eisenbahndirektion. Der Etappenbehörde fallen alle diese Maßnahmen auch dann zu, wenn das Grab im Operationsgebiet liegt (siehe Ziffer 4); der Truppe darf bei der Überführung keinerlei Arbeit erwachsen. Das über die Ausgrabung aufgenommene Protokoll bleibt bei der zuständigen Etappen-Inspektion aufbewahrt.

8. Reise und Überführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten.

Die Beförderung von Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Überführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

9. Ziffer 7 des Erlasses vom 22. Oktober 1914 A.-V.-Bl. S. 372) wird aufgehoben.

Berlin, den 20. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 4828/1. 15. MA.

**73. 2. Nachtrag**

zu dem Tarife für den von der Teutoburger Wald-Eisenbahngesellschaft betriebenen Hafen zu Saerbeck-Ibbenbüren vom 10. September 1902.

---

Der Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Ufergeld

(nach dem Nachtrag vom 23. November 1914 zum Tarife für die staatlichen Liegestellen vom 15. Februar 1905)

von allen Gütern, welche über das Ufer aus- oder eingeladen werden, und zwar unter Zugrundelegung der in dem Tarife für die Schiffahrtsabgaben auf dem Kanal von $\frac{\text{Dortmund}}{\text{Herne}}$ bis Emden festgesetzten Einteilung in 5 Güterklassen, für jede Tonne gelöschter oder geladener Güter

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Güterklasse | I | . . . | 10 Pfg. |
| " " | II | . . . | 8 " |
| " " | III | . . . | 6 " |
| " " | IV | . . . | 4 " |
| " " | V | . . . | 2 " . |

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Peters.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Halle.

III A 6. 438. C. M. d. ö. A.
I. 17447 F. M.

**74.** Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) bestimme ich:

1. Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittelungstätigkeit für Ausländer, die im Jahre 1914 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind oder eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

J.-Nr. III. 8820. / IIb. 11941.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**75.** Dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung in Münster habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, in den Jahren 1915, 1916 und 1917 alljährlich einmal eine Hausammlung zugunsten der Marks-Haindorf'schen Stiftung bei den israelitischen Einwohnern der Provinz Westfalen und zwar in den Bezirken sämtlicher Synagogengemeinden, also auch derjenigen, die sich zu einem festen Jahresbetrage für die Stiftung verpflichtet haben, abzuhalten.

Münster, den 14. Januar 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

**76.** **Anordnung**
betreffend die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses in der Gemeinde Henrichenburg.

Auf Grund des § 139 f. Abs. 1 R.-G.-O. ordne ich hiermit nach Anhörung der Gemeindebehörde für die Gemeinde Henrichenburg folgendes an:

Für sämtliche offene Verkaufsstellen wird als regelmäßige Zeit des Ladenschlusses 8 Uhr abends festgesetzt.

Der gesetzliche Ladenschluß um 9 Uhr abends bleibt bestehen für alle Sonnabende und alle Tage vor den gesetzlichen Feiertagen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde an höchstens 40 von ihr zu bestimmenden Tagen den Verkauf bis 10 Uhr abends zuzulassen, wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1915 in Kraft.

Münster i. W., den 22. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

**77.** Die genehmigte Haussammlung zum Besten der evangelischen Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth wird bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Münster durch die von dem Anstaltevorstande beauftragten Sammler Wilhelm Blume, Heinrich Kampmann und Heinrich Kleinhaus abgehalten werden.

Am Kopfe einer jeden Seite der Sammelliste muß in deutlicher und in die Augen fallender Schrift — Druckschrift oder Farbstempel — der Vermerk angebracht sein:

„Die freundlichen Geber werden ersucht, die Eintragungen in die Sammelliste zur Ermöglichung einer besseren Kontrolle nur mit Tinte oder Tintenstift vorzunehmen.

Münster, den 23. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.

**78.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Königlichen Proviantamtes, Albersloherweg Nr. 1, durch den beamteten Tierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22 vom 30 Mai v. J.) verwiesen.

Münster, den 23. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung.

**79.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Kötters Becker gut. Frommelt Kemper 15 durch den beamteten Tierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22 vom 30. Mai v. J.) verwiesen.

Münster, den 25. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

**80.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Kaufmanns Clemens Jürgens in Beckum, Nordstr. 54, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

In der Bauerschaft Osker wird der Sperrbezirk auf das Gehöft Keßler, in welchem die Seuche bereits abgeheilt ist, beschränkt.

Beckum, den 20. Januar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**81.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Gutspächters Herbert Tönnissen in Altendiestedde 5, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

Beckum, den 23. Januar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**82.** **Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der verlängerten Gymnasialstraße in Dorsten zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Dorsten belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 8. Februar 1915,** nachmittags 2 Uhr, in dem Rathause zu Dorsten anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Dorsten Stadt | 1 | 4720/333 aus 4204/333 | Neitzel, Maria Anna in Dorsten, Westwall Nr. 19 | Dorsten | 15 | 27 | Straße | — | -- | 79 |
| 2 | Dorsten Stadt | 1 | 4723/338 ꝛc. aus 3364/338 ꝛc. | de Weldige-Cremer, Witwe, Dr. med. Anton, Agnes geb. Boeck zu Bonn, Burgstraße Nr. 165 | Dorsten | 23 | 249 | Straße | — | 1 | 08 |

Münster, den 26. Januar 1915.

Der Enteignungskommissar.
Wangemann, Regierungsrat.

**83.** Der konzessionierte Markscheider Julius Kruft hat seinen Wohnsitz von Altenessen nach Bochum verlegt.

Dortmund, den 21. Januar 1915.

Königliches Oberbergamt.

**84.** **Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei zu Diestedde im Kreise Beckum ist der Vikar Bayer gnt. Eynck beauftragt worden.

Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

Der Apotheker Franz Rochol zu Harsewinkel ist zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Harsewinkel im Kreise Warendorf bestellt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem katholischen Geistlichen, Direktor Meis in Haus Hall bei Gescher ist die örtliche Aufsicht über die katholische Privatschule in Haus Hall übertragen worden.

Der Pfarrer Glauert in Gladbeck ist auf seinen Antrag von der ferneren Wahrnehmung der örtlichen Aufsicht über die Auguitaschule, daselbst, vom 1. Februar d. J. an entbunden worden.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25148)

# Besondere Beilage

zum Stück 5 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 30. Januar 1915.


## Polizeiverordnung

### betreffend die Meldepflicht der Ausländer.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Münster für die Dauer des mobilen Zustandes folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Meldepflicht der Ausländer vom 8. Januar 1915 (Amtsblatt S. 21 f.) werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 7. Februar 1915 in Kraft.

Münster, den 28. Januar 1915.

**Der Regierungspräsident.**

Graf von Merveldt.


Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25148)

# Besondere Beilage

zum Stück 5 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 30. Januar 1915.


## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. desselben Gesetzes wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

§ 1.

Aus der Provinz Ostpreußen darf Klauenvieh, auch wenn es den Magerviehhof Friedrichsfelde bei Berlin berührt hat, in den Regierungsbezirk Münster nur eingeführt werden, nachdem es in den Orten Minden oder Bielefeld oder Paderborn im Regierungsbezirk Minden entladen worden ist und den Vorschriften der vom Herrn Regierungspräsidenten in Minden über die Einfuhr, amtstierärztliche Untersuchung und polizeiliche Beobachtung solchen Viehs erlassenen viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Januar 1915 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Minden, Extrablatt, vom 14. Januar 1915) unterlegen hat.

Die Zulassung weiterer Einlaßorte bleibt vorbehalten.

§ 2.

Auf Erfordern der Eisenbahnstationsbeamten und der Beamten der Polizei haben die Einbringer oder Besitzer des eingeführten Viehs durch polizeiliche oder amtstierärztliche Bescheinigungen den Nachweis zu erbringen, daß das Vieh den Vorschriften der genannten viehseuchenpolizeilichen Anordnung unterlegen hat.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt am 29. Januar d. J. in Kraft.

Münster i. W., den 26. Januar 1915.

**Der Regierungspräsident.**

Graf von Merveldt.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25148)

# Extrablatt

zum Stück 5 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 1. Februar 1915.


## Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschroten oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schroten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilhalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung

oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

---

## Ausführungsbestimmungen.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) wird auf Grund der §§ 4, 8 und 11 der Bekanntmachung folgendes bestimmt:

§ 1.

Als mahlfähig im Sinne des § 1 zu 1 und 2 der Bekanntmachung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, tauglich ist.

§ 2.

Beim Vorliegen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage kann in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde in Einzelfällen auf kurze Dauer das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zulassen.

§ 3.

Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann der Regierungspräsident mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften zulassen.

§ 4.

Die Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) werden aufgehoben.

Im § 4 des auf Grund der genannten Bekanntmachung erlassenen Verbots des Schrotens von Roggen und Weizen vom 18. Dezember 1914 treten an Stelle der Vorschriften der Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

Zu IA Ia 353 M. f. L.
IIb 611 M. f. H. usw.
V 475 M. d. J.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26184)

# Extrablatt

zum Stück 5 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 3. Februar 1915.


## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. desselben Gesetzes wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Klauenvieh der im § 1 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. Januar 1915 (A.-Bl. S. 51) bezeichneten Art darf in den Regierungsbezirk Münster auch über die Eisenbahnstationen in Dortmund und die in nächster Nähe gelegene Eisenbahnstation zu Brackel, Landkreises Dortmund, eingeführt werden, nachdem es dort entladen worden ist und den Vorschriften der vom Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einfuhr, amtstierärztliche Untersuchung und polizeiliche Beobachtung solchen Viehs erlassenen viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. Januar d. J. (A.-Bl. der Königlichen Regierung in Arnsberg S. 42) unterlegen hat.

Im übrigen gelten die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. Januar 1915 (A.-Bl. S. 51).

Die heutige Anordnung tritt am 12. Februar in Kraft.

Münster, den 2. Februar 1915.

**Der Regierungspräsident.**

Graf von Merveldt.

**Abdruck erwünscht!**

G.-Nr. 109. I. 13. 3!

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25194)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 6. Ausgegeben Münster, den 6. Februar 1915.



**Inhalt:** Herabsetzung der Zinsvergütung. Frachtgutsendungen. Seite 57. Uniformtragen der Beamten. Postverkehr der Mannschaften des Heeres und der Marine mit ihren Angehörigen in Belgien. Lotterie der Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen. Apothekenkonzession in Tecklenburg. Seite 58. Beschlagnahme von Kupfer usw. Seite 58/61. Anzeigen über Heilankündigungen. Seite 61/62. Verkauf von Decken. Verbot von Neutralölen und Fetten zur Herstellung von Seife. Seite 62. Backwaren-Verbot. Fahrplanänderung. Beschlüsse der Körkommission. Seite 62/63. Eröffnung des Bahnhofs Neuenkirchen Land für Stückgüter. Seite 64. Enteignung von Grundeigentum. Seite 64/68. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 68. Enteignung von Grundeigentum. Seite 69. Verteilungsplan der Beschäler des Landgestüts Warendorf. Seite 69/73. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Personalveränderungen. Seite 73.


## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**85.** **Bekanntmachung,**

betreffend die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern.

An Stelle des nach der Bekanntmachung vom 1. August 1914, betreffend die sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern, bisher gewährten Abzugs von $6^1/_4$ vom Hundert wird vom 10. Januar 1915 ab bis auf weiteres bei sofortiger Bareinzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern — mit Ausnahme der Erbschaftssteuer, der Zuwachssteuer, des Wehrbeitrags und der länger als ein Jahr gestundeten Reichsstempelabgabe von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen — ein Abzug von $5^1/_4$ vom Hundert für die Zeit vom Einzahlungstage bis zum Ablauf der Stundungsfrist gewährt. Ein Abzug in gleicher Höhe wird gewährt, wenn an Stelle der sofortigen Barzahlung Kriegswechsel übergeben worden sind und diese bei den Zoll- oder Steuerstellen eingelöst werden, ehe sie von der Reichsfinanzverwaltung (der Reichshauptkasse) weiter begeben waren.

Berlin, den 31. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: gez. Kühn.

**86.** **Frachtgutsendungen.**

Die häufige Außerachtlassung der Erlasse vom 12. September 1914 und 1. November 1914 (A.-V.-Bl. S. 344 und 389) hat wiederholt zu erheblichen Störungen und Verzögerungen in der Weiterleitung der bei den Sammelstellen und Etappenbehörden aus dem Heimatgebiet eintreffenden Sendungen geführt. Diese Unregelmäßigkeiten müssen unter allen Umständen beseitigt werden. Es ist unerläßlich, daß die Eisenbahnwagen mit Militärgut haltbar mit Zetteln (Vordrucken) beklebt werden, auf denen nicht nur der Absender, der Inhalt, das Ziel (Empfangsstation), sondern auch, was ebenso wichtig ist, die Stelle (Truppenteil), für die das Gut bestimmt ist, deutlich verzeichnet sind. Die gleichen Angaben müssen auch die Begleitpapiere (Frachtbriefe usw.) enthalten. Z. B.:

An die Etappeninspektion N. N. für Infanterie-Regiment Nr. . . „ „an die Weiterleitungsstelle in . . . . . für Stab der Kavallerie-Division 5".

Muß aus militärischen Gründen von der Angabe des eigentlichen Empfängers (Truppenteils) im Frachtbrief abgesehen werden, so ist die Empfangsstation (Etappenbehörde, Sammelstelle) durch besonderen Brief unter genauer Bezeichnung der Sendung (Wagen-Nr.) zu benachrichtigen, wem das Gut auszuhändigen ist.

Hinsichtlich der Inhaltsangabe ist folgendes zu beachten: Packgefäße müssen ein mit Unterschrift des Verpackenden versehenes Verzeichnis erhalten. Dieses ist entweder auf die Innenseite der Deckel der Packgefäße aufzukleben oder lose einzulegen. Bei Wagenladungen ist, falls die Angaben nicht schon aus dem Frachtbrief hervorgehen, dem Empfänger ein Verzeichnis der verpackten Kisten, Fässer, Ballen und der losen Gegenstände so rechtzeitig zu übersenden, daß an der Hand dieses die Übernahme erfolgen kann.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Verzögerungen in der Beförderung von Militärgut häufig auch dadurch entstanden sind, daß die beigegebenen Begleiter über ihre Pflichten als Transportführer nicht ausreichend unterrichtet waren und infolgedessen ihre Transporte unterwegs verloren haben. Es sind sofort die nötigen Anordnungen zu treffen, um einer Wiederholung solcher Fälle vorzubeugen. Neben Absender, Empfänger, Transportweg und Ziel müssen die Begleiter auch die Fahrtnummer ihres Transportes kennen.

Berlin, den 24. Januar 1915.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: Jung.

Nr. 1406/1. 15. A 3.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**87. Uniformtragen der Beamten als Offiziere des Beurlaubtenstandes usw.**

Gemäß Vorbemerkung 5 zur Zusammenstellung der Uniformen der Beamten — D. V. E. Nr. 317 a — haben Beamte bei Ausübung ihres Verwaltungsdienstes nur die Beamtenuniform anzulegen, auch wenn sie Offiziere des Beurlaubtenstandes sind oder bei ihrer Verabschiedung als Offiziere die Erlaubnis zum Tragen der Offizieruniform erhalten haben. Diese Bestimmung gilt nicht nur für das Friedens-, sondern auch für das Kriegsverhältnis.

Berlin, den 23. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Friedrich.

Nr. 1838/1. 15: B 4.

**88. Postverkehr der Mannschaften des Heeres und der Marine mit ihren Angehörigen in Belgien.**

Die Mannschaften des Heeres und der Marine, deren Familienangehörige in Belgien wohnen, können fortan offene gewöhnliche Briefsendungen (ohne Nachnahme) an diese absenden und von ihnen empfangen. Die Sendungen müssen den Vermerk „Feldpostbrief" und, sofern sie von den Mannschaften ausgehen, den Abdruck des Dienststempels des Truppenteils tragen, zu dem der Absender gehört. Die in Belgien aufgelieferten, für die Mannschaften bestimmten Sendungen sind in der Aufschrift an den Truppenteil zu richten, bei dem der Empfänger steht; darunter ist der Name des Empfängers anzugeben. Hinsichtlich der Taxierung gelten die Bestimmungen für Briefsendungen in Privatangelegenheiten der Angehörigen des Heeres.

Berlin, den 27. Januar 1915.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Würtz.

Nr. 2251/1. 15. A 3.

**89.** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königliche Staatsministerium durch Erlaß vom 2. Dezember 1914 der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin eine Geldlotterie mit einem Gesamtspielkapital von 3 Millionen Mark und einem Gesamtreinertrage von 1 Million Mark in 5 Serien von je 600 000 Mark Spielkapital für den Umfang der Monarchie bewilligt. Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie, bei welcher 200 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 Mark ausgespielt werden sollen, findet mit unserer Genehmigung am 19. und 20. August 1915 in Berlin statt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch erst Mitte Juli d. J. begonnen werden.

Die Überwachung des Lotterieunternehmens ist dem hiesigen Herrn Polizeipräsidenten übertragen.

Berlin, den 20. Januar 1915.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Jarotzky.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**90. Apotheke in Tecklenburg.**

Dem Apotheker, Medizinalrat Borgstette ist zur Fortführung der Apotheke in Tecklenburg die Konzession erteilt.

Münster, den 23. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**91. Bestandsmeldung und Beschlagnahme.**

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b" des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851" (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayrischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912") mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

**Von der Verfügung betroffene Gegenstände.**

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinnt oder mit einem andern Überzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seideumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen: auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10%, sowie in Kupfervitriol.

Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90%, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.

Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5% des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.

Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7%, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.

Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90% und weniger als 99,7%.

Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.

Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80%, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60% des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.

Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von 2% bis 6%.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6%.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das

Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls, der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

§ 2.

**Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer und dergl.; Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre und dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

**Umfang der Meldung.**

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftpflichtigen befinden,

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

**Inkrafttreten der Verfügung.**

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 5.

**Ausgenommen von der Verfügung.**

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen 1 bis 11 einschl.: 300 kg,

Summe der Vorräte aus den Klassen 12 bis 14 einschl.: 50 kg,

Summe der Vorräte aus den Klassen 15 bis 17 einschl.: 100 kg,

Summe der Vorräte aus den Klassen 18 und 19 einschl.: 100 kg,

Klasse 20 100 kg,

Summe der Vorräte aus den Klassen 21 und 22 300 kg,

b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 6.

**Beschlagnahmebestimmungen.**

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren;
3. für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall A.-G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind;
5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A.-G. aufgekauft werden.

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen, ohne weiteres,

b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen Königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich sind.

§ 7.

**Meldebestimmungen.**

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Münster, den 31. Januar 1915.

Das Königl. stellv. Generalkommando
VII. Armeekorps.
Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie und kommandierender General.

Abt. Ic. Nr. 1076.

**92.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. IId Nr. 167.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit angeordnet:

1. Anzeigen, in denen die Heilung irgendwelcher Krankheiten von nicht approbierten Ärzten angekündigt wird, werden verboten.

2. Das Heer oder die Kriegslage in Wort oder Bild für Reklamezwecke auszunutzen, wird verboten.

Münster, den 13. Januar 1915.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Gayl.

**93.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic. Nr. 113 T.

In Milderung meiner Verordnung Ic Nr. 317 vom 12. Januar d. J. betreffend das Verbot des Verkaufs von Decken, gestatte ich im Einverständnis mit dem Kriegsministerium die Veräußerung von Decken an Einzelpersonen zur Befriedigung des eigenen Bedarfs.

Echte Kamelhaardecken fallen nicht unter das Verkaufsverbot.

Münster, den 22. Januar 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie.

**94.** Mein auf Ersuchen des Kriegsministeriums erlassenes Verbot Ic Nr. 317 vom 12. Januar 1915, betreffend den Verkauf von Decken, wird im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium aufgehoben.

Ic Nr. 134 T Stellv. Generalkommando VII.

**95.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic. Nr. 1205.

In Abänderung meiner Verfügung Ic Nr. 37 922 vom 1. Dezember 1914, betreffend das Verbot der Verwendung von Neutralölen und Fetten zur Herstellung von Schmier- und Leimseifen, wird im Einverständnis mit dem Kriegsministerium das Verbot dahin eingeschränkt, daß die im deutschen Arzneibuch genannten Seifenpräparate

1. Sapo kalinus,
2. Sapo kalinus venalis,
3. Liquor Cresoli saponatus

nicht unter das Verbot fallen.

Münster, den 26. Januar 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie.

**96.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Id. Nr. 299.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlasse ich **folgende Verbote,** deren Übertretung mit **Gefängnis bis**

**98.** **Auszug aus dem Verzeichnis der Beschlüsse**

| Lfd. Nummer | Bezeichnung des Hengstes: Name, Farbe und Abzeichen | Abstammung | Pferdeschlag | Größe Stockmaß m | Größe Stockmaß cm | Alter Jahre |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Markör, F., Bl. | v. Marquis de Kleyem<br>a. Baronne | Arbeitsschlag | 1 | 63 | 2½ |
| 2 | Odin, F., Strn. | v. Odin (Wickrath)<br>a. Emma | " | 1 | 66 | 3¾ |
| 3 | Traum, F., Bl. | v. Träumer (Wickrath)<br>a. Panama I | " | 1 | 59 | 2¾ |
| 4 | Hellebardt, F., St. Htfß. w. | v. Herrscher<br>a. Elisabeth | Edelzucht | 1 | 63 | 3½ |
| 5 | Falke, R. St., l. Htfß. w. | v. Fatal<br>a. Verona | " | 1 | 61 | 3½ |
| 6 | Charles, F. Strn., Schn., Htfße. w. | v. Charlot<br>a. Icelle | " | 1 | 55 | 2½ |
| 7 | Meibaum, br., l. Htblln., w. | v. Meierbeer<br>a. Vasta | " | 1 | 58 | 2½ |
| 8 | Desiré, dklbr., Bl., l. Htfß. w. | v. Quirinal<br>a. L'Arvoux | Traber | 1 | 64 | 11 |

Warendorf, den 14. Januar 1915.

**zu einem Jahre bestraft wird,** sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

**Verboten ist,** sofern nicht die Genehmigung von mir oder einer von mir dazu ermächtigten Stelle erteilt ist:

1. das Aufstellen von **Kuchen** und **kuchenartigen Gebäcken** auf den Tischen der Gäste, sowie das **Anbieten** dieser **Gebäcke** im Umhertragen in den **Cafés und Konditoreien,**
2. das **Aufstellen** von **Brot** und **Backwaren** jeder Art zur **Verfügung** der **Gäste** in **Gasthäusern, Gast-, Schank-** und **Speisewirtschaften.**
   **Brot** und **Brötchen** dürfen fortan in den **Gastwirtschaften** nur gegen **Zahlung von 3 Pfg.** für das Stück **verabreicht werden,**
3. das **Hausieren** mit **Backwaren** in den unter 1 und 2 genannten **Wirtschaftsbetrieben.**

Münster, den 22. Januar 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

**97. Fahrplanänderung.**

Vom 4/5. Februar d. J. ab verkehrt zwischen Cöln und Berlin Stadtbahn ein neuer Schnellzug Nr. D 129 mit 1—3. Klasse: Cöln Hbf. ab $11^{15}$ abends, Düsseldorf Hbf. ab $11^{57}$, Duisburg ab $12^{23}$, Mülheim (Ruhr) ab $12^{36}$, Essen Hbf. ab $12^{57}$, Bochum Süd ab $1^{12}$, Dortmund ab $1^{36}$, Hamm ab $2^{03}$, Bielefeld Hbf. ab $2^{58}$, Minden ab $3^{33}$, Hannover Hbf. an $4^{23}$, ab $4^{28}$, Berlin Zool. Garten an $7^{45}$, Berlin Friedrichstr. an $7^{57}$, Berlin Alexanderplatz an $8^{06}$, Berlin Schles. Bhf. an $8^{12}$ vormittags.

Ferner verkehren folgende Personenzüge mit 2—4. Kl. wieder:

Vom 4/5. Februar ab Personenzug 233 Duisburg-Berlin: Hamm ab $7^{20}$ abends, Bielefeld ab $8^{33}$, Herford ab $8^{47}$, Löhne ab $9^{01}$, Minden ab $9^{20}$, Hannover an $10^{44}$, ab $10^{52}$, Lehrte ab $11^{22}$, Oebisfelde ab $12^{33}$ vorm., Stendal ab $1^{44}$, Charlottenburg an $3^{20}$, Berlin Friedrichstr. an $3^{48}$, Berlin Schles. Bhf. an $3^{59}$ vorm.

Vom 5/6. Februar ab Personenzug 234 Berlin-Cöln: Berlin Schles. Bhf. ab $6^{07}$ abends, Berlin Friedrichstr. $6^{23}$, Charlottenburg ab $6^{40}$, Stendal ab $9^{46}$, Oebisfelde ab $11^{17}$, Lehrte ab $12^{54}$ vorm., Hannover an $1^{18}$, ab $7^{39}$, vorm., Minden ab $9^{20}$, Löhne ab $10^{00}$, Herford ab $10^{14}$, Bielefeld ab $10^{39}$, Hamm ab $12^{39}$ nachm., Cöln an $5^{37}$ nachm.

Hannover, den 1. Februar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

**der Körkommission.** (Regierungsbezirk Münster.)

| Name des Besitzers, Wohnort, Kreis | Standort des Hengstes | Deckgeld ℳ | Entscheidung der Körkommission: Der Hengst ist angekört für | für |
|---|---|---|---|---|
| Buer, Bern., Beckhausen, Kreis Recklinghausen | Buer | 20 | 1915 | Provinz |
| Steinmann, Herm., Osterfeld, Kreis Recklinghausen | Osterfeld | 15 | 1915 | " |
| Körner, Kirchhellen, Kreis Recklinghausen | unbestimmt | 15 | 1915 | " |
| W. Helmer, Haus Runde, Kreis Coesfeld | Overberge | 15 | 1915 | " |
| Derselbe | Haus Runde | 15 | 1915 | " |
| Schulte Tenderich, Herveſt-Dorsten, Kreis Recklinghausen | Mesum | 15 | 1915 | " |
| Schulze Höping, Senden, Kreis Lüdinghausen | Senden | 15 | 1915 | " |
| Bisdorf, Nordkirchen, Kreis Lüdinghausen | Nordkirchen | 50 | 1915 | " |

Die Körkommission:
gez. Große-Leege. Manitius. A. Holtmann-Hamerle. Fr. Mühlen.

**99.** Am 1. Februar d. J. wird der zwischen den Stationen Burgsteinfurt und Hauenhorst links der Bahnstrecke Burgsteinfurt-Rheine gelegene Bahnhof 4. Klasse Neunkirchen Land, welcher bisher dem Personen-, Gepäck- und Anschluß-Wagenladungsverkehr diente, auch für die Abfertigung von Stückgütern eröffnet werden.

Münster (Westf.), den 28. Januar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

**100.** **Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau und zur Regulierung der alten Emscher bei Horst, Strecke K. B. C. D. von km 1,6 bis km 2,7 zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Horst-Emscher belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 10. Februar 1915,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, in dem Gasthause Grundmann am Bahnhof Carnap bei Horst anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Sollte die Tagesordnung am 10. Februar nicht erledigt werden können, so findet am 11. Februar die Fortsetzung des Termins statt.

| Lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1—108 fallen aus | | | | | | | | | | | |
| 109 | Horst | 2 | aus 6/1 jetzt { 3920/1 aus { 3918/1 | Schmeding, Theodor, Kaufmann in Gelsenkirchen, Weidenstraße Nr. 39 | Horst | 17 | 288 | Deich | | 3 | 20 |
| 110 | " | 2 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | | 85 |
| 111 | " | 2 | ohne, jetzt aus 3918/1 | wie vor | " | 17 | 288 | Graben jetzt Deich | | | 20 |
| 112 | " | 2 | desgl. | " " | " | 17 | 288 | desgl. | | | 20 |
| 113 | " | 2 | aus 1530/1 | Büscher, Johann, Fuhrunternehmer in Horst, Schmalhorststraße Nr. 8 | " | 4 | 26 | Wiese | | 11 | — |
| 114 | " | 2 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | 2 | 70 |
| 115 | " | 2 | aus 2732/1 jetzt aus 3720/1 | Berghorn, Heinrich, Seilermeister in Buer-Beckhausen, Adlerstraße | " | 7 | 26 | Deich | | 1 | 70 |
| 116 | " | 2 | aus 2731/1 jetzt aus 3721/1 | derselbe | " | 7 | 26 | " | | 1 | 70 |
| 117 | " | 2 | aus 2730/1 jetzt aus 3722/1 | derselbe | " | 7 | 26 | " | | 1 | 70 |
| 118 | " | 2 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | 2 | 30 |

| Lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 119 | Horst | 2 | aus 3339/(1)3 jetzt aus 3723/(1)3 | Kurig, Heinrich, Bergmann. Witwe, Anna geb. Büscher in Horst, Fischerstraße 10 und deren Kinder: a) Gertrud Kurig, geb. 28. August 1890 zu Horst, b) Elisabeth Kurig, geb. 24. Februar 1892 zu Horst, c) Heinrich Kurig, geb. 3. Sept. 1893 zu Horst, d) Maria Kurig geb. 22. Juli 1895 zu Horst zu gleichen Teilen in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft | Horst | 6 | 8 | Wiese | | 1 | 90 |
| 120 | " | 2 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | | 45 |
| 121 | " | 2 | aus 2608/(1)3 jetzt aus 3724/1.3 | Büscher, Anton, Maschinenwärter in Horstermark, Fischerstraße Nr. 8 | " | 8 | 53 | Deich | | 2 | — |
| 122 | " | 2 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | | 45 |
| 123 | " | 2 | aus 2696/(1)3 jetzt aus 3725/(1)3 | Büscher, Hermann, Bergmann in Horstermark, Fischerstraße Nr. 6 | " | 8 | 52 | Deich | | 1 | 40 |
| 124 | " | 2 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | | 50 |
| 125 | " | 2 | aus 2801/(1)3 jetzt aus 3726/(1)3 | Dierichs, Heinrich, Former in Horst, Fischerstraße 4 | " | 13 | 55 | Deich | | 1 | 60 |
| 126 | " | 2 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | | 45 |
| 127 | " | 2 | aus 2589/(1)3 jetzt aus 3727/(1)3 | wie Nr. 125 | " | 13 | 55 | Deich | | 3 | 20 |
| 128 | " | 2 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | | 65 |
| 129 | " | 2 | aus 2419/(1)3 | Dierichs, Wilhelm, Bergmann in Horstermark, Schmalhorststraße 6-7 | " | 12 | 31 | Wiese | | 3 | 60 |
| 130 | " | 2 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | 1 | 40 |

| Lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 131 | Horst | 1 | aus 1809/253 | Törinos, Hermann, Kötter in Horst, Essenerstr. 115/117 | Horst | 2 | 4 | Garten | | | 20 |
| 132 | " | 1 | aus 1324/253 | wie vor | " | 2 | 4 | " | | 2 | 50 |
| 133 | " | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | 6 | 80 |
| 134 | " | 1 | aus 1703/253 | Hollmann, Theodor, Wirt in Horst, Essenerstr. 56 | " | 2 | 33 | Böschung | | | 75 |
| 135 | " | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | | 80 |
| 136 | " | 1 | aus 1701/253 | wie Nr. 134 | " | 2 | 33 | Garten | | 2 | 50 |
| 137 | " | 1 | aus 996/253 | wie Nr. 134 | " | 2 | 33 | " | | 1 | 30 |
| 138 | " | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | 2 | 70 |
| 139 | " | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzerin Gemeinde Horst | ohne | | | Fluß (Brücke) | | | 60 |
| 152 | " | 1 | ohne | wie vor | ohne | | | Bachufer<br>Wasser | | 10<br>5 | —<br>60 |
| | | | | | | | | | zus. | 15 | 60 |
| 153 | " | 1 | ohne | wie vor | ohne | | | Weg | | | 40 |
| 158 | " | 1 | aus 2627/0.148 | Gemeinde Horst | " | 6 | 1 | " | | | 66 |
| 180a | " | 1 | aus 2634/292 | " " | " | 6 | 1 | " | | 7 | 17 |
| 180b | " | 1 | 2630/0.222 | " " | " | 6 | 1 | " | | 2 | 15 |
| 140 | " | 1 | aus 2308/253 | Steinrötter, Josef, Bergmann in Horst, Essenerstr. 97 | " | 6 | 45 | Böschung | | | 60 |
| 141 | " | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | | 40 |
| 142 | " | 1 | aus 2064/253 | Wiemann, August, Bergmann in Horst, Essenerstr. 95 | " | 2 | 19 | Böschung | | | 40 |
| 143 | " | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | | 45 |
| 144 | " | 1 | aus 2309/253 | Hüßon, Heinrich, Bergmann zu Horst, Essenerstr. 93 | " | 6 | 46 | Böschung | | | 50 |
| 145 | " | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | | 50 |
| 146 | " | 1 | aus 1786/253 | Wanders, Gerhard, Bergmann in Horst, Essenerstraße 91 | " | 11 | 10 | Böschung | | | 50 |

| Lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 147 | Horst | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | | 50 |
| 148 | " | 1 | aus 2323/253 | Mühlenkamp, Josef, Schneidermeister, Ehefrau, Gertrud, geb. Oklenburg in Horst, Essenerstraße 89 | Horst | 15 | 157 | Böschung | | | 30 |
| 149 | " | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | | 15 |
| 150 | " | 1 | aus 1277/253 | Lusen, Wilhelm, Bergmann in Horst, Emscherstr. 14 | " | 7 | 39 | Garten | | 1 | 30 |
| 151 | " | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | 1 | 35 |
| 154 | " | 1 | aus 3262/1 jetzt aus 3564/1 | von Fürstenberg, Maximilian, Reichsfreiherr auf Schloß Borbeck | " | 13 | 51 | Acker | | 17 | 50 |
| 155 | " | 1 | aus 753/283 | wie vor | " | 13 | 51 | Wiese | | 23 | 30 |
| 156 | " | 1 | aus 2513/286 | " " | " | 2 | 1 | " | | 10 | 40 |
| 157 | " | 1 | aus 2625/287 | " " | " | 2 | 1 | " | | 3 | 73 |
| 165 | " | 1 | ohne, jetzt aus 3594/0.1 | " " | " | 13 | 52 | Bachbett | | 5 | — |
| 166 | " | 1 | 2631/0.283 | " " | " | 13 | 52 | " | | 8 | 65 |
| 167 | " | 1 | aus 1524/273 | Sparkasse der Gemeinde Horst | " | 8 | 44 | Acker, Böschung | | 1 | 10 |
| 168 | " | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | 1 | 30 |
| 169 | " | 1 | aus 1601/274 | Kasla, Karl, Bergmann in Horst (auf dem Vogelsang) Vereinsstr. 16 | " | 12 | 38 | Böschung | | 8 | 10 |
| 170 | " | 1 | 1596/0.281 | wie vor | " | 12 | 38 | " | | | 25 |
| 171 | " | 1 | 1595/0.281 | " " | " | 12 | 38 | " | | | 34 |
| 172 | " | 1 | aus 1591/279 ꝛc. | " " | " | 12 | 38 | " | | 1 | 70 |
| 173 | " | 1 | aus 1592/279 ꝛc. | " " | " | 12 | 38 | Acker | | | 50 |
| 174 | " | 1 | 1668/281 | " " | " | 12 | 38 | Böschung | | 2 | 56 |
| 175 | " | 1 | aus 1667/379 ꝛc. | " " | " | 12 | 38 | Acker | | | 10 |
| 176 | " | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | 6 | — |

| Lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundfläche ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 177 | Horst | 1 | 1666/281 | Kath. Gesellenverein e. V. in Horst | Horst | 10 | 10 | Böschung | | 1 | 81 |
| 178 | „ | 1 | aus 2476/253 | wie vor | „ | 10 | 10 | Hofraum | | | 80 |
| 179 | „ | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | 1 | 20 |
| 180 | „ | 1 | aus 2620/222 | Kracht, Robert, Landwirt in Horst, Vogelsangstr. 11 | „ | 17 | 265 | Weide Böschung | | 13 | 78 |
| 180c | „ | 1 | aus 2621/222 | wie vor | „ | 17 | 265 | „ | | 3 | 04 |
| 181 | „ | 1 | aus 670/208 | „ „ | „ | 17 | 265 | „ | | 2 | 80 |
| 182 | „ | 1 | aus 1188/207 | „ „ | „ | 17 | 265 | Böschung | | 1 | 20 |
| 183 | Horst | 1 | ohne | öffentliche Wege und Gewässer, Angrenzer wie vor | ohne | | | Bachbett | | 9 | 64 |

Münster, den 28. Januar 1915.

Der Enteignungskommissar.
Tilmann, Regierungsrat.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.

**101.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Molkereibesitzers H. Jellentrup, Hüfferstraße 11 durch den beamteten Tierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22 vom 30. Mai v. J.) verwiesen.

Münster, den 28. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung.

**102.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Über die Klauenviehbestände:

des Landwirts Heinrich Dorenberg in Neuahlen, Bschft. Halene,
des Händlers Heinrich Westhölter in der Scheune am Altenhof in Ahlen und
des Gutsbesitzers Wilhelm Linnenbrink in Bschft. Werse, Gem. Kspl. Beckum,

in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Gehöfte.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gehöfte.

Aufgehoben werden die über die Gehöfte:

des Schneiders Stef. Rüsing in Altahlen, Bschft. Brockhausen,
des Hch. Schlentker in Bschft. Göttingen,
des Schuhmachers Strätker im Dorfe Liesborn,
der Witwe Filies in Bschft. Osthusen und
des Sch. Hentrup in Bschft. Hentrup

angeordneten Schutzmaßregeln, weil die Seuche hier erloschen ist.

Beckum, den 27. Januar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**103.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Arbeiters Josef Ringbeck im Dorfe Lippborg, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

Beckum, den 2. Februar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**104.** **Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Straße 26 als Verbindungsstraße zwischen der Gelsenkirchenerstraße und der Bochumerstraße in der Stadt Buer zu enteignende, in der Gemeinde Buer belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 15. Februar 1915,** nachmittags $4^1/_4$ Uhr in dem Rathause zu Buer anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Buer | 10 | 3807/31 | von Westerholt, Graf, Karl Theodor Eugen auf Arenfels bei Hönningen am Rhein | Buer | 43 | 301 | Die kleine Baut, Acker | zur Straße 26 | 30 | 11 |
| 2 | „ | 10 | 5544/0.31 | | „ | 43 | 301 | Gegen die Bredde, Acker | zur Breddestraße | | |
| 3 | „ | 10 | 5545/0,31 | | „ | 43 | 301 | Gegen die Bredde, Acker | — | — | 32 |

Münster, den 29. Januar 1915.

Der Enteignungskommissar.
Wangemann, Regierungsrat.

**105.** **Verteilungsplan der Beschäler des Königlichen Landgestüts Warendorf zur Deckzeit 1915.**

| Laufende Nr. | Kreis | Namen der Stationen und der Stationshalter | Der Beschäler: Namen und Abstammung | Farbe | Vaterland | Deckpreis ℳ | Treffen auf der Station ein am: Tag | Monat |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Münster | Werse-Delstrup Greshake | Verdi, v. Verrier, E. | schbr. | Oldbg. | 15 | 4. | Februar |
| | | | Lothar, v. Lotse, E. | F. | Frankr. | 15 | | |
| | | | Brutus de la Louvière, v. Le Dernier, A. | F. | Belg. | 20 | | |
| | | | Rumulus, A.-H., v. Remus, A. | F. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Herrlich, A.-H., v. Herrscher, E. | F. | „ | 15 | | |

| Laufende Nr. | Kreis | Namen der Stationen und der Stationshalter | Der Beschäler: Namen und Abstammung | Farbe | Vaterland | Deckpreis ℳ | Treffen auf der Station ein am: Tag | Monat |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | Münster | Roxel<br>Edelkamp | Constantin, v. Collino, E. | F. | Westfl. | 20 | 4. | Februar |
| | | | Immoler, v. Rameau, E. | F. | Frankr. | 15 | | |
| | | | Hermann, v. Herzog, E. | br. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Duc de Hou, v. Laboureur, A. | F. | Belg. | 15 | | |
| | | | Coq de Bierset, A.-H., v. Vêndome, A. | F. | " | 15 | | |
| 3 | " | Nottuln<br>Rülling-Hünteler | Vetter, v. Veron, E. | R. | Westfl. | 15 | 4. | " |
| | | | Rebach, v. Rêve, d'or, A. | F. | Rhld. | 15 | | |
| | | | Traum, A.-H., v. Träumer, A. | F. | " | 15 | | |
| 4 | " | Wittlerbaum<br>Freitag | Meierbeer, v. Meibach, E. | R. | Brandbg. | 15 | 4. | " |
| | | | Neptun, v. Negustro, E. | F. | Hann. | 15 | | |
| | | | Verino, v. Verrier, E. | hbr. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Macro, v. Macdonald, A. | F. | " | 15 | | |
| 5 | " | Westbevern<br>Hollmann | Burggraf II, v. Schlutham, E. | br. | Hann. | 15 | 4. | " |
| | | | Neron, d'Enghien, v. Brabaçon du Kat, A. | F. | Belg. | 15 | | |
| | | | Famulus, A.-H., v. Fatal, E. | F. | Westfl. | 15 | | |
| 6 | Borken | Krechting<br>Ww. Sack | Constabler, v. Constantin, E. | br. | " | 15 | 4. | " |
| | | | Gefreiter, v. Geliner, A. | F. | Rhld. | 15 | | |
| 7 | " | Holthausen<br>Schulze-Holthausen | Hermes, v. Herrscher, E. | F. | Westfl. | 15 | 4. | " |
| | | | Daniel II, v. Dachs, A. | F. | " | 15 | | |
| | | | Bayer, A.-H., v. Breydel, A. | F. | " | 15 | | |
| 8 | Coesfeld | Höven<br>Ww. Feldmann | Herwarth, v. Herrscher, E. | F. | " | 15 | 4. | " |
| | | | Dernburg, v. Derby, E. | R. | " | 15 | | |
| | | | Edu, v. Eduard, A. | F. | " | 15 | | |
| | | | Max, A.-H., v. Macdonald. | br. | " | 15 | | |
| 9 | " | Beerlage<br>Besseling | Henri, v. Volga, E. | F. | Frankr. | 20 | 4. | " |
| | | | Burgfalke, v. Burgherr, E. | R. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Magistrat, v. Macdonald, A. | F. | " | 15 | | |
| 10 | " | Mitwick<br>Seewald | Veteran, v. Verrier, E. | br. | " | 15 | 4. | " |
| | | | Comet, v. Condor, A. | br. | " | 15 | | |
| | | | Moreno, A.-H., v. Marimont de Brus, A. | F. | " | 15 | | |
| 11 | " | Buldern<br>Freiherr von Romberg | Kédès XX, v. Le Samaritain, E. | Schl. | Frankr. | 20 Halbblut-<br>50 Vollblutstuten | | |
| 12 | Ahaus | Ahaus<br>Laink | Sulla, v. Sultan II, E. | F. | Ostfsld. | 15 | 4. | " |
| | | | Versuch, v. Veritable, E. | br. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Seemann, v. Semper, A. | F. | Rhld. | 15 | | |
| | | | Notar, A.-H., v. Neptun, E. | br. | Westfl. | 15 | | |

| Laufende Nr. | Kreis | Namen der Stationen und der Stationshalter | Der Beschäler: Namen und Abstammung | Farbe | Vaterland | Deckpreis ℳ | Treffen auf der Station ein am: Tag | Monat |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13 | Steinfurt | Nordwalde Ww. Druen | Nectar, v. Nennheim, E. | F. | Hann. | 15 | 4. | Februar |
| | | | Famos, v. Avignon, E. | F. | Frankr. | 20 | | |
| | | | Burgfried, v. Burggraf II, E. | R. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Angelico, A.-H., v. Ali-Baba, A. | F. | " | 15 | | |
| 14 | " | Laer-Horstmar Veltrup | Dollar, Traber, v. Preßbourg, E. | F. | Frankr. | 15 | 4. | " |
| | | | Factor, v. Fatal, E. | F. | Westfl. | 20 | | |
| | | | Hellmuth, v. Herrscher, E. | F. | " | 15 | | |
| | | | Edam, v. Eduard, A. | F. | " | 15 | | |
| 15 | Lüdinghausen | Herbern Homann | Graf Walter, v. Graf Warner, E. | hbr. | " | 15 | 4. | " |
| | | | College, v. Condor, A. | F. | " | 15 | | |
| | | | Ariovist, A.-H., v. Ardent de Buzet, A. | F. | " | 15 | | |
| 16 | " | Bork Ewringmann | Noirhat Beaumont, v. Vitello de Noirhat, A. | F. | Belg. | 15 | 4. | " |
| | | | Brasca, v. Ideal du Fosteau, A. | F. | " | 20 | | |
| | | | Mariemont de Brus, v. Cythère, A. | F. | " | 15 | | |
| | | | Melchior, v. Macdonald, E. | F. | Westfl. | 15 | | |
| 17 | " | Ottmarsbocholt Hohelüchter | Aviateur de Pontisse, v. Marquis de Boulant, A. | F. | Belg. | 20 | 4. | " |
| | | | William, v. Wingolf, A. | F. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Vertrag, A.-H., v. Veron, E. | br. | " | 15 | | |
| 18 | " | Natorp Schulze-Natorp | Willibald, v. William, E. | br. | " | 15 | 4. | " |
| | | | Zinnkönig, v. Zinnober, A. | Rtschl. | " | 15 | | |
| | | | Peter, v. Peureur de la Louvière, A. | F. | " | 15 | | |
| 19 | " | Olfen Lohmann | Inspecteur, v. Buffalo Bill, A. | F. | Belg. | 20 | 4. | " |
| | | | Ingo. A.-H., v. Inspecteur, A. | F. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Mont d'or, A.-H., v. Marimont de Brus, A. | F. | " | 20 | | |
| 20 | Recklinghausen | Buer Buer-Cl. | Ornat, v. Omar, E. | F. | " | 15 | 4. | " |
| | | | Ardent de Buzet, v. Olympien, A. | F. | Belg. | 20 | | |
| | | | Margo, A.-H., v. Mars, A. | Rtschl. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Markör, A.-H., v. Marquis de Kleyem, A. | F. | " | 20 | | |
| 21 | " | Meckinghoven Lucas | Eduard, v. Edward, A. | F. | Rhld. | 20 | 4. | " |
| | | | Lison de Stry, v. Prince de Chenoy, A. | br. | Belg. | 15 | | |
| | | | Seeborn, A.-H., v. Seeräuber, A. | Rtschl. | Westfl. | 15 | | |

| Laufende Nr. | Kreis | Namen der Stationen und der Stationshalter | Der Beschäler: Name und Abstammung | Farbe | Vaterland | Deckpreis ℳ | Treffen auf der Station ein am: Tag | Monat |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 22 | Recklinghausen | Holsterhausen Delsing | Eisenbart, v. Phare, A. | F. | Belg. | 15 | 4. | Februar |
| | | | Verzug II, A.-H., v. Veritable, E. | br. | Westfl. | 15 | | |
| 23 | Beckum | Beckum Helfmeier | Herrscher, v. Hercules III, E. | F. | Hann. | 20 | 4. | " |
| | | | Macdonald, v. Max de Ter, A. | F. | Belg. | 20 | | |
| | | | Morgenstern, v. Macdonald, A. | F. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Turko, v. Tournai, A. | F. | " | 15 | | |
| | | | Hamilton, A.-H., v. Halifax, E. | F. | " | 15 | | |
| 24 | " | Tönnishäuschen Samson | Theseus, v. Theodat, E. | dbr. | Hann. | 15 | 4. | " |
| | | | Peureux de la Louvière, v. Rêve d'or, A. | F. | Belg. | 20 | | |
| | | | Rex, v. Remus, A. | F. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Mandat, v. Macdonald, A. | F. | " | 15 | | |
| | | | Brecher, A.-H., v. Breydel, A. | F. | " | 15 | | |
| 25 | " | Sünninghausen Wagemann | Collino, v. Colorist, E. | hbr. | Hann. | 20 | 4. | " |
| | | | Hanno, v. Hannibal, E. | F. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Tournai, v. Nickel, A. | F. | Belg. | 20 | | |
| | | | Malteser, v. Macdonald, A. | F. | Westfl. | 15 | | |
| 26 | " | Herzfeld Ww. Möllenhoff | Nogi, v. Notar, E. | hbr. | Hann. | 15 | 4. | " |
| | | | Aram, v. Ardent de Buzet, A. | F. | Westfl. | 20 | | |
| | | | Maccentius, A.-H., v. Macdonald, A. | F. | " | 15 | | |
| 27 | " | Wadersloh Bornefeld | Hannibal, v. Harold, E. | F. | " | 20 | 4. | " |
| | | | Manteuffel, v. Macdonald, A. | F. | " | 15 | | |
| | | | Tonio, v. Tournai, A. | F. | " | 15 | | |
| 28 | Tecklenburg | Recke Goecke | Hesperus, v. Herrscher, E. | F. | " | 15 | 4. | " |
| | | | Franklin, v. Unanime, E. | dbr. | Frankr. | 15 | | |
| | | | Liebling, v. Liebling, E. | F. | Ostfsl. | 15 | | |
| | | | Verbeno, v. Verrier, E. | R. | Westfl. | 15 | | |
| 29 | " | Kattenvenne Kruse | Eklips, v. Exzellenz, E. | br. | " | 15 | 4. | " |
| | | | Vermittler, v. Verrier, E. | H.-F. | " | 15 | | |
| | | | Cajus, A.-H., A. | D.-F. | " | 15 | | |
| 30 | Warendorf | Everswinkel Speckmann | Bobichon, Traber, E., v. Kalmia | br. | Frankr. | 15 nicht-eingetragene, 50 eingetragene Traberstuten | 4. | " |

| Laufende Nr. | Kreis | Namen der Stationen und der Stationshalter | Der Beschäler: Namen und Abstammung | Farbe | Vaterland | Deckpreis ℳ | Treffen auf der Station ein am: Tag | Monat |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 31 | Warendorf | Warendorf Berns Sattelmeister | Charlot, v. Arbanatz, E. | K.-F. | Frankr. | 20 | 1. | Januar |
| | | | Harald, v. Panther II XX, E. | hbr. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Senator, Traber, v. George Putney, E. | Schl. | Amerika | 15 nicht eingetragene, 50 eingetragene Traberstuten | | |
| | | | Burgadler, v. Burggraf II, E. | Schl. | Westfl. | 15 | | |
| | | | Emil, v. Eber, A. | F. | " | 15 | | |
| | | | Tor, v. Tournai, A. | F. | " | 15 | | |

**Bemerkung.** E. = Edelzucht, A. = Arbeitsschlag. A.-H. = Aushilfshengst.

Warendorf, den 21. Januar 1915.

Königliche Gestütdirektion.
J. V.: Woogt.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.

**106.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über die Klauenviehbestände der Landwirte

Anton Haver in Bauerschaft Rosendahl, Gem. Neuahlen,

Theodor Högemann in Ahlen, Kapellenstraße,

bei welchen durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk werden die verseuchten Gehöfte.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gehöfte.

Im Gehöfte des Sch. Horsel in Neuahlen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen, die für den Sperrbezirk erlassenen Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Beckum, den 25. Januar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**107.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand der Frau Witwe Landwirt Schulze-Westenhorst in Enniger, Bauerschaft Wessenhorst, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Gehöfte des

1. Wirts Stef. Bitter in Herzfeld Dorf,
2. Schmiedemeisters Mester gnt. Ringbeck in Bauerschaft Schachtrup, Gemeinde Herzfeld,
3. Landwirts Franz Haselhorst in Bauerschaft Höntrup, Gemeinde Herzfeld.

Beckum, den 30. Januar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

## 108. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

### A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Königlichen Steuersekretär Kemmer zu Lüdinghausen den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen geruht.

Kreisarzt, Geheimer Medizinalrat Dr. La Roche aus Beuthen O. S. ist vom 15. Februar 1915 ab in die Kreisarztstelle des Kreisarztbezirks Recklinghausen-Ost mit dem Amtssitze in Recklinghausen versetzt.

Der com. Amtmann Heide zu Velen ist zum Standesbeamten und der Verwaltungsassistent Hardeweg daselbst ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Velen im Kreise Borken bestellt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Lehrer Luzian Weill aus Erstein ist auf Widerruf die Erlaubnis, die jüdische Privatschule in Coesfeld zu leiten und in ihr zu unterrichten, erteilt worden.

C. Der Königlichen Generalkommission.

Dem Spezialkommissar Regierungsrat Melchior zu Dortmund ist Allerhöchst der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

Den Heldentod für König und Vaterland starben:
der Generalkommissions-Bureaudiätar Cyrus zu Unna,
der Regierungslandmesser Bill zu Münster,
der Rechengehilfe Schlüter zu Münster und
der Rechengehilfe Oblau zu Paderborn.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(26177)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 7. **Ausgegeben Münster, den 13. Februar** 1915.



**Inhalt:** Abänderung der Postordnung. Versendung von Feldpostbriefen. Ziehung der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Veste Coburg. Seite 75. Markt- und Ladenpreise. Seite 76/77. Verkauf von Kugelschutzpanzern. Verwendung von Neutralölen zur Herstellung von Seife. Entschädigungsfeststellung. Seite 78. Entschädigungsfeststellung. Seite 78/79. Auslosung von Rentenbriefen. Geldfund in der Stadt Oelde. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 79. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Unterrichtskurse an Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. Personalveränderungen. Hinweis auf eine besondere Beilage. Seite 80.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**109.** Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikel 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 32), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) — zu setzen:

> Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbar gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:
>
> a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 31. Oktober 1914 eingetreten ist,
>
> am 31. März 1915;
>
> b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. November 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
>
> am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
>
> c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
>
> am 31. Mai 1915;
>
> d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
>
> am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. März oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

**110.** Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden bis auf weiteres für unbeschränkte Zeit zugelassen.

Die Gebühr beträgt 20 Pfg.

Berlin, den 3. Februar 1915.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Kraetke.

**111.** Die Ziehung der fünften Serie der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Veste Coburg ist mit unserer Zustimmung auf die Tage vom **10. bis 15. Mai 1915** verlegt worden.

Berlin, den 1. Februar 1915.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Jarotzky.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**112.** Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat Januar 1915.

| | Hafer | | Heu | | Stroh | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . | — | — | 4 | 30 | 2 | — |
| 2. Dazu 5 % Aufschlag . . . . . | — | — | — | 22 | — | 10 |
| 3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von . . . . . | — | — | 4 | 52 | 2 | 10 |

Münster, den 6. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

**113.** Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel zu Münster und Recklinghausen im Monat Januar 1915.

| Namen der Städte | Hülsenfrüchte im Großhandel: (Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln im Großhandel: alte | neue | Eßkartoffeln im Kleinhandel: alte | neue | Heu: altes | neues | Stroh: Richt- | Krumm- und Preß- | Eßbutter | Vollmilch | Hühnereier | Rindfleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg |
| | ℳ | ℳ | ℳ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ₰ |
| Münster Durchsch. | 95 | 98 | 125 | 110 | 110 | 135 | 8 — | — — | 11 | — | 8 10 | — — | 3 75 | 2 40 | 2 77 | 19 | 13 | 70 |
| Recklingh. Durchsch. | 100 | 102 | 112 | 110 | 110 | 120 | 10 — | — — | 12 | — | 12 — | — — | 6 50 | 6 50 | 3 40 | 22 | 15 | — |

**Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats Januar 1915 ermittelt worden sind.**

| Namen der Städte | Mehl im Großhandel: Weizen- | Roggen- | Mehl im Kleinhandel: Weizen- | Roggen- | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl | Fadennudeln | Grieß: Weizen- | Buchweizen- | Gerstengraupen | Hirse |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten: | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | je 1 kg | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ |
| Münster häufigster | 42 — | 33 — | 48 | 38 | 40 | 36 | 90 | 65 | 58 | 65 | 60 |
| Recklinghausen häufigster | 45 — | 45 — | 52 | 50 | 70 | — | 56 | 60 | 50 | 54 | 60 |

| Namen der Städte | | Reis | Grütze: Buchweizen- | Grütze: Hafer- | Grütze: Gersten- | Backobst (gemischt) | Kaffee gebrannt | Kaffee ungebrannt | Zucker (harter) | Speisesalz | ausländ. Schweineschmalz (Preßschmalz) | Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen) | Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats | Petroleum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kosten je 1 kg | | | | | | | | | | 50 kg | 100 Stück | 1 Liter |
| | | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ |
| Münster | häufigster | 70 | — | 68 | 51 | 1 40 | 3 60 | — — | — 54 | — 24 | 2 40 | 1 20 | — — | 23 |
| Recklingh. | häufigster | 54 | 60 | 56 | 55 | 2 — | 2 80 | — — | — 50 | — 20 | 2 — | — — | — — | — |

## Fleischpreise zu Recklinghausen im Monat Januar 1915.

Durchschnittspreise.

In der ersten Hälfte des Monats.

| Name der Stadt | Rind: Keule | Rind: Bug | Rind: Bauch | Kalb: Keule | Kalb: Bug | Hammel: Keule | Hammel: Bug | Schwein: Keule | Schwein: Bug | Kopf und Beine | Rückenfett (frisch) | inländ., geräucherter: roh. Schweineschinken: im ganzen | inländ., geräucherter: roh. Schweineschinken: im Ausschn. | Schweinespeck | Schweineschmalz inländisches |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| Recklinghausen | 1 85 | 1 70 | 1 65 | 2 20 | 2 — | 1 80 | 1 80 | 2 — | 1 90 | 1 20 | 1 80 | 3 10 | 3 90 | 2 10 | 2 | 10 |
| In der zweiten Hälfte des Monats. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Recklinghausen | 1 97 | 1 87 | 1 77 | 2 — | 2 — | 1 80 | 1 80 | 2 — | 2 — | 1 20 | 2 — | 3 20 | 4 — | 2 40 | 2 | 20 |

Münster, den 6. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

## 114. Fleischpreise im Kleinhandel zu Münster i. W. im Monat Januar 1915.

| Fleischgattung und Qualität | Durchschnittspreise: Ladenpreise | Durchschnittspreise: Marktpreise |
|---|---|---|
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| **Rindfleisch** | | |
| I. Bratfleisch von der Keule | 1 80 | 1 70 |
| II. Kochfleisch vom Vorderviertel | 1 70 | 1 60 |
| III. „ von Bauch usw. | 1 60 | 1 50 |
| **Kalbfleisch** | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 2 — | 1 90 |
| II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals) | 1 80 | 1 70 |
| **Hammelfleisch** | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 1 80 | 1 60 |
| II. Kochfl. (Brust, Hals, Dünnung) | 1 40 | 1 40 |
| **Schweinefleisch** | | |
| I. Kotelettes (Karbonade) | 2 — | 1 90 |
| II. Keule, Schulter, Kamm | 1 80 | 1 70 |
| III. Bauchfleisch | 1 50 | 1 50 |
| **Inländisch. geräucherter roher Schinken** | | |
| a) im ganzen mit Knochen | 2 60 | 2 40 |
| b) „ „ ohne Knochen | 3 — | 2 80 |
| c) „ Ausschnitt | 4 — | 4 — |
| **Inländisch. geräucherter Schweinespeck** | | |
| mager | 2 10 | 1 80 |
| fetter | 2 10 | 1 80 |
| **Inländisches Schweineschmalz** | 2 — | 2 — |

Münster, den 6. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**115.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib. Nr. 47353.

Vielfach werden jetzt aus minderwertigem Material hergestellte Schutzschilde gegen Verwundungen feilgehalten. Der Gebrauch solcher Schilde bedeutet eine ernste Gefahr für den Träger, weil sie zur Splitterwirkung neigen und die Geschoßwirkung durch die in den Körper eindringenden Stücke der Schilde erheblich verschlimmern.

Der Verkauf und das Feilhalten von Schutzschilden wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten, es sei denn, daß der Verkäufer ein amtliches Zeugnis der Gewehr-Prüfungs-Kommission Spandau-Ruhleben über die Brauchbarkeit der Schilde besitzt.

Münster, den 19. Dezember 1914.

Der kommandierende General.

---

VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib. Nr. 4291.

Die Verfügung vom 19. Dezember 1914 I b Nr. 47 353, durch die der Privatverkauf von Kugelschutzpanzern verboten wurde, wird hiermit wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen von dem Verbot sind diejenigen Panzer, die von der Gewehr-Prüfungs-Kommission geprüft und nach den hierfür gültigen Festsetzungen für brauchbar befunden wurden."

Münster, den 16. Januar 1915.

Der kommandierende General.

**116.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic. Nr. 1205.

In Abänderung meiner Verfügung I c Nr. 37922 vom 1. Dezember 1914, betreffend das Verbot der Verwendung von Neutralölen und Fetten zur Herstellung von Schmier- und Leimseifen, wird im Einverständnis mit dem Kriegsministerium das Verbot dahin eingeschränkt, daß die im deutschen Arzneibuch genannten Seifenpräparate

1. Sapo kalinus,
2. Sapo kalinus venalis,
3. Liquor Cresoli saponatus

nicht unter das Verbot fallen.

Münster, den 26. Januar 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie.

**117.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung einer 10000 Volt Hochspannungsleitung Metelen-Ahaus in der Gemeinde Heek zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen habe ich Termin auf **Mittwoch, den 17. Februar 1915,** beginnend um 3 Uhr, auf dem Weiling'schen Hofe anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke der Witwe des Zellers Hermann Heinrich Weiling, Maria Adelheid geb. Große-Böring und ihrer drei Kinder, wohnhaft zu Ahle Nr. 40, in Frage:

1. Flur 12 Parzelle 143, 3 ha 33 a 91 qm, davon 4 qm und durch Überspannung 4 Bäume,
2. Flur 13 Parzelle 50, 35 a 43 qm, durch Überspannung 5 Bäume,
3. Flur 13 Parzelle 164, 33 a 79 qm, durch Überspannung 10 Bäume,
4. Flur 13 Parzelle 167, 1 ha 2 a 55 qm, davon 4 qm und durch Überspannung 4 Bäume,
5. Flur 13 Parzelle 494/160, 16 a 86 qm, davon 2 qm,
6. Flur 13 Parzelle 170, 1 ha 10 a 16 qm, davon 6 qm und durch Überspannung 1 Baum.
7. Flur 13 Parzelle 172, 1 ha 14 a 55 qm, davon 6 qm,
8. Flur 13 Parzelle 212, 4 ha 30 a 39 qm, davon 4 qm,
9. Flur 13 Parzelle 210, 62 a 42 qm, Überspannung,
10. Flur 13 Parzelle 200, 92 a 8 qm, davon 6 qm und durch Überspannung 16 Bäume.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 10. Februar 1915.

Der Enteignungskommissar.

Frhr. von Fürstenberg, Regierungsassessor.

**118.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zum Umbau des Bahnhofs Ahlen zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Dienstag, den 16. Februar 1915,** nachmittags im Bahnhof Ahlen im Anschluß an den Zug 2 Uhr 17 Minuten von Hamm, anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke der Stadt Ahlen in Frage:

1. Flur 15 Parzelle 137/66, 16 a 81 qm, davon 16 a 81 qm,
2. Flur 15 Parzelle 138/68, 1 a 19 qm, davon 1 a 19 qm,
3. Flur 15 Parzelle 69, 7 a 57 qm, davon 7 a 57 qm,
4. Flur 15 Parzelle 142/71, 6 a 49 qm, davon 6 a 49 qm,
5. Flur 15 Parzelle 148/90 (Weg), 27 a 84 qm, davon 27 a 84 qm.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Aus-

bleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 8. Februar 1915.

Der Enteignungskommissar.

Frhr. v. Fürstenberg, Regierungsassessor.

**119. Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

**a) 3½ prozentige Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe F zu 3000 Mark.**

Nr. 165. 596. 908.

**2. Buchstabe G zu 1500 Mark.**

Nr. 363.

**3. Buchstabe H zu 300 Mark.**

Nr. 363. 546. 576. 786. 837. 845. 1044. 1169. 1513.

**4. Buchstabe J zu 75 Mark.**

Nr. 283. 311. 698. 701.

**5. Buchstabe K zu 30 Mark.**

Nr. 22. 34. 63. 70. 127. 138. 293. 297. 309. 378.

**b) 4prozentige Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe GG zu 1500 Mark.**

Nr. 8.

**2. Buchstabe HH zu 300 Mark.**

Nr. 43. 58.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar:

zu a) Reihe III Nr. 16,

zu b) Reihe I Nr. 13—16

vom 1. Juli 1915 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen H, K und JJ durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 3. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

**120.** In hiesiger Stadt ist ein Geldbetrag gefunden.

Der unbekannte Eigentümer wird hierdurch aufgefordert, sich zur Geltendmachung seiner Rechte binnen 4 Wochen auf dem Amtsbureau zu melden.

Oelde, den 4. Februar 1915.

Der Amtmann: Geischer.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**121.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Kötters Conrad Oelschläger im Dorfe Lippborg, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft und die Nachbargehöfte im sogenannten Drübbelken: Alois Bruland, Bd. Wiengarn und Ad. Schnittker.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gehöfte.

Erloschen ist die Seuche und werden die Schutzmaßregeln aufgehoben für die Gehöfte von

Landwirt Sudhues in Bsch. Geist,
Tillkorn-Rampelmann daselbst,
Ww. Felix Hellmann in Dorf Wadersloh,
Hermann Köttenbrok in Vahlhaus,
Conrad Schnittker in Benteler West,
Kleine-Nankenhof in Bsch. Suderlage, Gem. Diestedde.

Beckum, den 5. Februar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**122.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindvieh des Pächters Wilh. Wieskötter gen. Mertens, Gievenbeck 42, durch den beamteten Tierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22 vom 30. Mai v. J.) verwiesen.

Münster, den 1. Februar 1915.

Die Polizeiverwaltung.

**123.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Ackerers Franz Wörmann, Kemper Nr. 6, durch den beamteten Tierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22 vom 30. Mai v. J.) verwiesen.

Münster, den 4. Februar 1915.

Die Polizeiverwaltung.

**124. An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.** finden im Jahre 1915 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus in der Zeit vom 15. bis 17. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 22. Februar bis 6. März.
3. Hefekursus in der Zeit vom 1. bis 13. März.
4. Baumwärterkursus in der Zeit vom 8. bis 20. März.
5. Pflanzenschutzkursus in der Zeit vom 7. bis 9. Juni.
6. Obstbau-Nachkursus in der Zeit vom 12. bis 17. Juli.
7. Baumwärter-Nachkursus in der Zeit vom 19. bis 24. Juli.
8. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 26. Juli bis 5. August.
9. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 9. bis 14. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 3: Preußen je 20 Mk., Nichtpreußen je 25 Mk., wozu noch 20 Mk. für Gebrauchsgegenstände (Reagentien ꝛc.) und 1 Mk. für Bedienung kommen.

Für den Kursus 2 und 6: Preußen 20 Mk., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk., preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, zahlen 8 Mark, Nichtpreußen 12 Mark.

Für den Kursus 4 und 7 wird ein Honorar von 10 Mk. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.

Für den Kursus 5: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 8: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 9: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind zu richten an die Direktion der Königlichen Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 4, 6 und 7 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

---

## 125. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Des Königs Majestät haben den Landräten Dr. Bahlmann in Beckum und Gerbaulet in Warendorf den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Januar 1915 dem Kreissekretär Karl Welle in Burgsteinfurt den Charakter als Rechnungsrat Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Fabrikarbeiter Hermann Kemper zu Epe ist zum 2. Beigeordneten des Amtes Epe ernannt und am 20. Januar in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige 2. Beigeordnete des Amtes Epe, Fabrikant Janning in Epe ist zum 1. Beigeordneten ernannt.

B. Der Westf. Wilhelms-Universität.

Der bisherige Privatdozent Liz. Emil Balla zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität für alttestamentliche Theologie und Exegese ernannt worden.

C. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Dem Oberzollsekretär Henscher in Münster i. W. ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

D. Des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Hamm.

Ernannt sind zu Referendaren die Rechtskandidaten Schweer gt. Schwienebrock, Gronover, Entrup und Wester-Schulte.

---

Hierzu als besondere Beilage:

**Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten (Reichs-Gesetzblatt S. 45).**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster (25217)

# Besondere Beilage

zum Stück 7 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 13. Februar 1915.


## Ausführungsanweisung

### zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten (Reichs-Gesetzblatt S. 45).

Zu § 1. Zuständige Behörden im Sinne des § 1 ist die Kommunal-Aufsichtsbehörde.

Zu § 2. Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Absatz 1 ist der Landrat des Kreises, in dem sich die zu enteignenden Schweine befinden; soweit hierbei Stadtkreise in Bracht kommen, ist der Regierungspräsident zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des 4. Absatzes ist der Regierungspräsident. Schiedsgerichte sind in der für den Regierungsbezirk nach seinem Ermessen erforderlichen Anzahl unter Abgrenzung ihrer örtlichen Zuständigkeit zu bilden. Die örtliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes kann sich auf mehrere Kreise (z. B. benachbarte Stadt- und Landkreise) erstrecken. Zuständig ist das für den Abnahmeort bestellte Schiedsgericht. Die Beisitzer sind von der Landwirtschaftskammer der beteiligten Provinz und der für den beteiligten Landesteil bestehenden Handelsvertretung (Handelskammer, kaufmännische Korporation) dem Regierungspräsidenten auf sein Ersuchen in der erforderlichen Anzahl vorzuschlagen.

Zu § 3. Gemäß § 3 Absatz 1 wird als maßgebender Schlachtviehmarkt bestimmt für die Abnahmeorte

a) in den Provinzen Hannover und Westfalen sowie in der Rheinprovinz
der Markt des Städtischen Schlacht- und Viehhofes in Cöln,

b) in der Provinz Schleswig-Holstein
der Hamburger Viehmarkt,

c) in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollern'schen Landen
der Markt des Städtischen Viehhofs in Frankfurt a. M.,

d) in den übrigen Landesteilen
der Markt des Städtischen Viehhofs in Berlin.

Zu § 4. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestellung der Schiedsgerichte ist mit größter Beschleunigung durchzuführen. Über die Durchführung der im § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 den Städten und Landgemeinden auferlegten gesetzlichen Verpflichtung bleiben weitere Verfügungen vorbehalten.

Berlin, den 8. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25217)

# Extrablatt

zum Stück 7 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 16. Februar 1915.


## Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen.

Vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Rinder, mit Ausnahme von Kälbern, und Schafe dürfen auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen nur mit Rauhfutter gefüttert werden.

§ 2.

Schweine, die auf Schlachtviehmärkten und zum Marktverkauf auf Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen eingestellt sind, dürfen während des Zeitraumes von 12 Uhr mittags des dem Markttage vorhergehenden Tages bis zum Marktschluß nicht gefüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diesen Zeitraum abkürzen.

Soweit ein Füttern von Schweinen nach Abs. 1 und 2 zulässig ist, darf Kraftfutter nur bis zu einem Kilogramm, und zwar Gerste oder Gerstenschrot nur bis zu einem halben Kilogramm, täglich für das Tier verfüttert werden.

§ 3.

Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften, soweit sie die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verschärfen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

## Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Beamten der Ortspolizei und der Veterinärpolizei sind befugt, auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen in die Viehstände und Viehställe sowie in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt oder zubereitet werden, jederzeit einzutreten.

§ 2.

Ein Abdruck der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 ist in den Viehständen und den Viehställen der Schlachtviehmärkte, Schlachtviehhöfe und Schlachthöfe an augenfälliger Stelle anzubringen.

§ 3.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann den Regierungspräsidenten ermächtigen, den im § 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 festgesetzten Zeitraum, während dessen das Füttern von Schweinen, die auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen eingestellt sind, verboten ist, in einzelnen Fällen oder allgemein für bestimmte Fälle abzukürzen.

Berlin, den 1. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. Lusensky.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(36260)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 8. Ausgegeben Münster, den 20. Februar 1915.**



**Inhalt:** Inhalt des Reichsgesetzblattes. Seite 85/86. Inhalt der Gesetzsammlung. Verordnung über das Vermischen von Kleie. Seite 86. Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. Seite 86/87. Serviszahlungen im Kriege. Seite 87/88. Ersatzbedarf an Bekleidung und Ausrüstung. Anrechnung eines Teiles der Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen der Beamten. Seite 88. Doppelbesteuerung in Preußen und Hessen. Seite 88/89. Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums. Seite 89/90. Abänderung der Polizeiverordnung betr. Bierdruckvorrichtungen. Hinweis bei Benutzung von Bahnübergängen. Aufstellung eines angekörten Hengstes. Seite 90. Apothekenkonzession für Lembeck. Seite 90/91. Verwendung von Mehlsorten zur Seifenbereitung. Straßenreinigungskosten in Münster. Benutzung der Entwässerungsanlagen in Buer i. W. Zulassung von Versicherungsgesellschaften durch die Direktion der Rentenbank. Seite 91. Tilgung von Schuldverschreibungen des Provinzial-Verbandes. Seite 92. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 92/93. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Steinkohlenbergwerk Löchter. Personalveränderungen. Hinweis auf eine besondere Beilage. Seite 93.


### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**126.** Stück Nr. 3, ausgegeben am 12. Januar 1915, enthält unter Nr. 4606 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505). Vom 11. Januar 1915.

Stück Nr. 4, ausgegeben am 14. Januur 1915, enthält unter Nr. 4607 die Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 14. Januar 1915; unter

Nr. 4608 die Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine. Vom 14. Januar 1915; unter

Nr. 4609 die Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 14. Januar 1915.

Stück Nr. 5, ausgegeben am 16. Januar 1915, enthält unter Nr. 4610 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 14. Januar 1915.

Stück Nr. 6, ausgegeben am 19. Januar 1915, enthält unter Nr. 4611 die Bekanntmachung über die Fälligkeit im Auslande ausgestellter Wechsel. Vom 18. Januar 1915.

Stück Nr. 7, ausgegeben am 21. Januar 1915, enthält unter Nr. 4612 die Bekanntmachung über Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 4914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516). Vom 21. Januar 1915; unter

Nr. 4613 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6). Vom 21. Januar 1915; unter

Nr. 4614 die Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Vom 21. Januar 1915; unter

Nr. 4615 den Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung. Vom 21. Januar 1915; unter

Nr. 4616 die Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen. Vom 21. Januar 1915; unter

Nr. 4617 die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 21. Januar 1915; unter

Nr. 4618 die Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 21. Januar 1915; unter

Nr. 4619 die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abgabenfreiheit für Salz. Vom 21. Januar 1915.

Stück Nr. 8, ausgegeben am 22. Januar 1915, enthält unter Nr. 4620 die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr. Vom 21. Januar 1915; unter

Nr. 4621 die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh. Vom 21. Januar 1915.

Stück Nr. 9, ausgegeben am 25. Januar 1915, enthält unter Nr. 4622 die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 25. Januar 1915; unter

Nr. 4623 die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Vom 25. Januar 1915.

Stück Nr. 10, ausgegeben am 29. Januar 1915, enthält unter Nr. 4624 die Bekanntmachung, be-

treffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 25. Januar 1915.

Stück Nr. 11, ausgegeben am 29. Januar 1915, enthält unter Nr. 4625 die Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 28. Januar 1915.

Stück Nr. 12, ausgegeben am 2. Februar 1915, enthält unter Nr. 4626 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Januar 1915; unter

Nr. 4627 die Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 2. Februar 1915.

Stück Nr. 13, ausgegeben am 4. Februar 1915, enthält unter Nr. 4628 die Bekanntmachung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs. Vom 4. Februar 1915; unter

Nr. 4629 die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze. Vom 4. Februar 1915; unter

Nr. 4630 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 3. Februar 1915.

Stück Nr. 14, ausgegeben am 6. Februar 1915, enthält unter Nr. 4631 die Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35). Vom 6. Februar 1915.

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**127.** Stück Nr. 1, ausgegeben am 18. Januar 1915, enthält unter Nr. 11389 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Straßenbahn von Traar nach Mörs. Vom 31. Dezember 1914.

Stück Nr. 2, ausgegeben am 21. Januar 1915, enthält unter Nr. 11390 den Beschluß des Staatsministeriums, betreffend die Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten. Vom 8. Januar 1915; unter

Nr. 11391 die Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1914 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 18. Januar 1915.

Stück Nr. 3, ausgegeben am 23. Januar 1915, enthält unter Nr. 11392 die Verordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen. Vom 19. Januar 1915.

Stück Nr. 4, ausgegeben am 25. Januar 1915, enthält unter Nr. 11393 die Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen. Vom 19. Januar 1915; unter

Nr. 11394 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Lüben nach Kotzenau. Vom 13. Januar 1915.

Stück Nr. 5, ausgegeben am 28. Januar 1915, enthält unter Nr. 11395 die Verordnung, betreffend die Wiederherherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg. Vom 19. Januar 1915.

Stück Nr. 6, ausgegeben am 1. Februar 1915, enthält unter Nr. 11396 die Verordnung, betreffend Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg. Vom 26. Januar 1915.

Stück Nr. 7, ausgegeben am 4. Februar 1915, enthält unter Nr. 11397 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau der Landstraße Lauenburg—Juliusburg—Krukow—Gülzow—Kollow im Kreise Herzogtum Lauenburg. Vom 27. Januar 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**128.** Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 10. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

### 129. Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vom 14. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1.** Einem Kriegsteilnehmer (§ 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 328), der ohne Vertreter ist, kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts auf Antrag des Gegners einen geeigneten Vertreter bestellen, der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers im Rechtsstreit wahrzunehmen hat. Die Bestellung ist nur zulässig, wenn sie zur Verhütung offenbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheint. Vor der Bestellung soll der Vorsitzende, soweit tunlich, Verwandte des Kriegsteilnehmers oder andere Personen hören, die mit dessen Verhältnissen vertraut sind.

Die Bestellung des Vertreters soll dem Kriegsteilnehmer unverzüglich mitgeteilt werden. Der Kriegs-

teilnehmer kann dem Vertreter die Vertretungsbefugnis entziehen, soweit er einen anderen Vertreter bestellt.

**§ 2.** Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) erhält folgenden Satz 2:

„Betrifft der Rechtsstreit einen vermögensrechtlichen Anspruch, so kann das Prozeßgericht den Antrag ablehnen, wenn die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist."

**§ 3.** Soweit durch die Bestellung eines Vertreters (§ 1) besondere Kosten entstehen, hat der Gegner des Kriegsteilnehmers sie auch im Falle des Obsiegens zu tragen.

**§ 4.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

In den zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung anhängigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, in denen das Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) unterbrochen oder ausgesetzt ist, kann der Gegner den Kriegsteilnehmer zu Händen des Vertreters zur Aufnahme des Verfahrens und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache laden. Der Kriegsteilnehmer ist zur Aufnahme des Verfahrens nur verpflichtet, wenn die weitere Unterbrechung oder Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist; die tatsächlichen Behauptungen, die zur Begründung dieser Verpflichtung dienen, sind in dem die Ladung enthaltenden Schriftsatz mitzuteilen. Erscheint in dem Termine für den Kriegsteilnehmer niemand und ist nach den als zugestanden anzunehmenden tatsächlichen Behauptungen die Verpflichtung zur Aufnahme begründet, so gilt das Verfahren als aufgenommen und ist zur Hauptsache zu verhandeln.

Berlin, den 14. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

---

Vorstehende Verordnung des Bundesrats (Reichs-Gesetzbl. S. 17/18) wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 6. Februar 1915.

Kriegsministerium.
In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2598/1. 15. A 1.

## 130. Serviszahlungen im Kriege.

Der Bundesrat hat dem im § 9 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) enthaltenen Begriff „Truppenteile" die Auslegung gegeben, daß darunter auch militärische Behörden und Anstalten zu verstehen sind. Dementsprechend ist der Naturalquartierservis nach den Sätzen der Anlage 3 der Servisvorschrift lfd. Nr. 1 bis 3, 4a, 5a, 6a, 7a, und 8a an die Gemeinden zahlbar ebenso wie für Truppenteile auch für alle Offiziere, Militärbeamte, Zivilbeamte der Militärverwaltung, Unteroffiziere und Mannschaften sowie für alle zum Heergefolge gehörigen Personen solcher Militärbehörden und Anstalten, die im Sinne des § 9 des Kriegsleistungsgesetzes und der Ausführungsverordnung hierzu als im Standort befindlich anzusehen sind, wie z. B. Kriegsministerium, Generalstab, Generalkommandos, Intendanturen, Bekleidungsämter, Kadettenhäuser, Artilleriedepots, Fortifikationen, Garnisonverwaltungen, Proviantämter, Reservelazarette, Festungslazarette u. a. m.

Ob Etappenbehörden, wie Etappen-Kommandanturen, Bahnhofs-Kommandanturen, Etappen-Lazarette usw. als im Standort oder zur Besatzung des Ortes gehörig anzusehen sind, hängt ebenso wie bei den Etappentruppen davon ab, ob die betreffende Behörde im Verlauf der Operationen je nach der Kriegslage ihr Quartier wechseln muß, oder ob das Verweilen am Ort, unabhängig von der Kriegslage, von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist.

Nur im letzteren Fall handelt es sich um Standquartiere, im ersteren dagegen um Kantonnementsquartiere, für die eine Servisvergütung nicht zuständig ist.

Nähere Bestimmung hierüber trifft in jedem einzelnen Falle der Kommandierende General oder, wenn dieser nicht zuständig ist, der Armee-Oberbefehlshaber.

Servis darf gezahlt werden allen den Offizieren, Militärbeamten, Zivilbeamten der Militärverwaltung, Unteroffizieren und Mannschaften sowie den zum Heergefolge gehörigen Personen, die den unter § 9 des Kriegsleistungsgesetzes und der Ausführungsverordnung hierzu fallenden Truppenteilen, Behörden oder Anstalten angehören, nicht in fiskalischen, oder vom Fiskus ermieteten Räumen untergebracht werden können und von dem ihnen zustehenden Naturalquartier keinen Gebrauch machen, sondern für ihre Unterkunft selbst sorgen.

Für die Zivilbeamten der Militärverwaltung kommen hierbei folgende Sätze in Betracht:

für die Beamten im Stellenrang der Räte IV. Klasse und höher die Sätze für Stabsoffiziere lfd. Nr. A 2 des Tarifs, Anlage 3 der Servisvorschrift,

für alle übrigen Beamten (ausschließlich Unterbeamten) die Sätze unter A 3 a. a. O. und

für die Unterbeamten die Sätze unter A 8a a. a. O. Letzteres gilt auch für das Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Vorstehende Bestimmungen haben rückwirkende Kraft bis zum ersten Mobilmachungstag. Sie finden jedoch keine Anwendung auf die Offiziere und Beamten, die — mögen sie bereits dem Friedensstand angehört haben oder erst infolge der Mobilmachung in die Armee eingetreten sein — in ihrem bisherigen Standort oder Wohnsitz Dienst tun und die ihnen überwiesene Dienstwohnung, das ihnen zugeteilte Kasernenquartier oder eine Privatwohnung, für die sie den in ihrem Kriegsgehalt liegenden Wohnungsgeldzuschuß erhalten, für ihre Person benutzen, so daß eine Gewährung von Naturalquartier für sie nicht in Frage kommt. Für die vorgenannten Inhaber von Dienst- oder Privat-

wohnungen ist daher die Gewährung des Naturalquartierservises von dem Nachweis abhängig, daß sie für ihre Person sich ein besonderes Quartier sichergestellt haben. Bezüglich dieser Offiziere und Beamten folgt noch besondere Bestimmung.

Wegen Zahlung von Servis nach Anlage 1 der Servisvorschrift für die nicht in Naturalquartier oder in von der Heeresverwaltung benutzten Gebäuden untergebrachten etatsmäßigen Pferde und für die zuständigen Geschäftszimmer der in der Servisvorschrift § 79,I. I unter a bis d genannten Offiziere und Militärbeamten verbleibt es bei der Bestimmung unter 1. II daselbst.

Die Verfügungen vom 18. Dezember 1914 — Nr. 302/12. 14. U2 — und vom 23. November 1914 — Nr. 225/11. 14. U2 — treten außer Kraft.

Auf die dem Kriegsministerium vorliegenden, vorstehende Angelegenheit behandelnden Anfragen und Anträge ergeht keine weitere Entscheidung.

Berlin, den 9. Februar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1321/1. 15. U2.

**131. Anforderung des Ersatzbedarfs an Bekleidung und Ausrüstung sowie von wollenem Unterzeug.**

1. Beim Kriegsministerium werden fortgesetzt Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke als Ersatz für fehlende Stücke von den im Feld stehenden Truppen und Behörden angefordert.

Der in der Bekleidungsordnung I § 60 vorgeschriebene Weg weist den Truppenteil unmittelbar an die stellvertretende Intendantur, zu deren Geschäftsbereich sein Ersatztruppenteil gehört.

Nichtinnehaltung dieses Weges führt nur zur Verzögerung der Lieferung.

2. Offenbar herrscht Unkenntnis darüber, daß jeder Mann des Feldheeres der Ersatz- und Besatzungstruppen während der Wintermonate auch mit warmer Unterkleidung für Rechnung des Reichs nach Bedarf ausgestattet wird. Die Inanspruchnahme der privaten Wohltätigkeit hierfür erübrigt sich also.

Berlin, den 2. Februar 1915.

Kriegsministerium. Unterkunfts-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt: Friedrich.

Nr. 404/1. 15. B3.

**132. Anrechnung eines Teils der Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen der Beamten.**

Von den Zivilbehörden wird immer noch Klage darüber geführt, daß ihnen die in Ziffer 7 des Staatsministerial-Beschlusses vom 1. Juni 1888 (Anlage 1 der Kriegs-Besoldungsvorschrift) vorgeschriebenen Mitteilungen von den beteiligten Dienststellen des Heeres bisher nicht sämtlich zugegangen sind. Auf die genaueste Beachtung der dieserhalb bereits ergangenen Erlasse vom 16. Oktober 1914, Ziffer 5, und vom 2. Dezember 1914 (A.-V.-Bl. S. 368 und 426) wird nochmals zur schleunigen weiteren Veranlassung hingewiesen. Ferner ist in die Mitteilung über die Einstellung der Zahlung an einen in Kriegsgefangenschaft geratenen Offizier oder oberen Militärbeamten, sofern es sich um einen zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten handelt, auch jedesmal eine Angabe darüber aufzunehmen, ob und in welcher Höhe Familienzahlungen nach Anlage 4 § 7 der Kriegs-Besoldungsvorschrift oder Beihilfen nach § $12_{,2}$ a. a. O. geleistet werden.

Berlin, den 5. Februar 1915.

Kriegsministerium. Unterkunfts-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt: Friedrich.

Nr. 70/2. 15 B4.

**133.** Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Großherzogtum Hessen haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1.** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten nur während der Woche des Erwerbes wegen im Gebiete des anderen Staates aufhalten, an den arbeitsfreien Tagen aber regelmäßig nach ihrem Wohnsitz zurückkehren, dürfen mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen nur in der Wohnsitzgemeinde ihres Heimatstaates zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden.

**§ 2.** Wenn unverheiratete Saisonarbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates über 3 Monate aufhalten, nach Landesrecht von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

**§ 3.** Wenn verheiratete Saisonarbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates über 3 Monate aufhalten, nach Landesrecht der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung der Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für die Zeit der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Saisonarbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 2 zu behandeln.

**§ 4.** Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1915 in Kraft. Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Heinke.

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Freund.

Darmstadt, den 25. Januar 1915.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien
des Innern. der Finanzen.
gez. Hombergk. gez. Braun.

## 134. Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

### Fürsorge für die nächstjährige Ernte.

Die Unterbindung des Handels der neutralen Länder durch die englische Flotte hat zur Folge, daß wertvolle, aus dem Auslande stammende Rohstoffe, an deren Verwendung unsere Landwirte zur Hebung der Erträge seit Jahren gewöhnt sind, für die kommende Frühjahrsbestellung gar nicht oder nur in sehr beschränkter Menge zur Verfügung stehen. Zu diesen Rohstoffen gehört der Stickstoffdünger. Zum Wohle des Vaterlandes hat daher jeder Landwirt die Pflicht, an einer möglichsten Steigerung der einheimischen Stickstoffdünger-Erzeugung mitzuhelfen und den in der Landwirtschaft selbst vorhandenen organischen Stickstoffdünger möglichst zweckmäßig zu verwenden.

Im Inlande wird Stickstoffdünger in Form des Ammoniaks gewonnen als Nebenerzeugnis der Kokereien. Da aber infolge der Einberufung der Arbeiter zum Heeresdienst und infolge der Unterbindung des Überseehandels die Hauptverbraucher des Kokses, die Hochöfen, nicht voll in Betrieb sind, fällt mit dem Sinken des Koksverbrauches auch die Kokserzeugung und damit die Herstellung von Stickstoffdünger. Um ihren Rückgang nach Möglichkeit zu beschränken, muß im ganzen deutschen Vaterlande mit Nachdruck dahin gewirkt werden, daß an Stelle von Kohlen Koks in allen Feuerungen verwendet werde. Hierzu kann in erheblichem Umfange auch die Landwirtschaft beitragen, indem in allen Feuerungen, die ganz oder teilweise mit Koks geheizt werden können, in den Brennereien, Stärke- und Zuckerfabriken, Kartoffeltrocknungs-Anlagen, in Futterdämpfern, Lokomobilen jeder Art, Küchenherden und Zimmeröfen, soviel als möglich die Kohle durch Koks ersetzt wird. Die geringen, mit dem Übergange zum Koksbrand verbundenen Unbequemlichkeiten muß jeder Landwirt auf sich nehmen, der sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, bewußt eine schwere Verantwortung für den Rückgang der Ernte in 1915 auf sich zu laden.

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums hat der Leiter der technischen Abteilung des Vereins zur Förderung der Moorkultur, Herr Arland, in einer landwirtschaftlichen Brennerei und an sonstigen Feuerungen die Möglichkeit, Koks zu verbrennen, erprobt. Hierbei hat sich gezeigt, daß in allen Feuerungsanlagen, die mit Rosten versehen sind, Zechenkoks und Gaskoks in Mischung mit Schwarzkohlen und mit Braunkohlen-Briketts sehr gut verwendet werden kann; der Koks ist für diesen Zweck zu nußgroßen Stücken zu zerkleinern.

Bei Dampfkesselanlagen mit schwachem Zug durch niedrige Schornsteine oder längere wagerechte Rauchkanäle kann die Dampfleistung bei der Koksfeuerung allein oder als Zusatz zu anderen Brennstoffen durch Anordnung eines einfachen Dampfgebläses unter dem Rost, das jeder Schlosser herzustellen weiß, wesentlich erhöht werden.

Bei Dampfkesseln mit gutem Zug und geeigneten Roststäben von 4—6 mm Luftspalten ist unter Umständen Gaskoks allein zu verfeuern, für Schmelzkoks, der schwer anbrennt, muß dagegen stets ein Grundfeuer von Steinkohlen oder Braunkohlen vorhanden sein, auf dem mit Koks weiter gefeuert werden kann.

Durch die angestellten Versuche ist ermittelt worden, daß sich bei Kesselanlagen die Kosten pro 1000 kg Betriebsdampf bei der Verfeuerung von Steinkohlen oder Braunkohlenbriketts mit Zusatz von $^1/_3$ Gaskoks ziemlich gleich hoch wie bei Steinkohlenfeuerung stellen, bei einem Zusatz von $^1/_2$ Gaskoks sich um etwa 4—5 % erhöhen würden. Bei Zusatz von $^1/_3$ Schmelzkoks würden sich die Dampfkosten um etwa 5—6 % und bei einem solchen von $^1/_2$ Schmelzkoks um etwa 10—12 % steigern.

Hierbei sind die in der Versuchsanlage festgesetzten Preise für die Brennstoffe zugrunde gelegt, die sich für Gaskoks um 10 % und für Schmelzkoks sogar um 25 % höher stellen als die Steinkohlenpreise, und zwar in allen Fällen einschließlich Ausfuhr, also frei Kesselhaus gerechnet.

Bei der großen Bedeutung der Frage muß trotz der entstehenden, nicht wesentlich höheren Kosten die Verwendung von Koks überall dort stattfinden, wo es nach der Beschaffenheit der Feuerungsanlagen irgend möglich ist.

Wesentlich leichter kann die zweite vaterländische Pflicht erfüllt werden, den in der Landwirtschaft selbst vorhandenen organischen Stickstoffdünger zweckmäßig zu verwenden.

Die seit Jahren übliche und von allen Landwirtschaftslehrern nachdrücklichst empfohlene Stickstoff-Kopf-

düngung kann in diesem Frühjahr den Getreidesaaten nur dann gegeben werden, wenn die Jauche in unverdünnter Form, also unter Fernhaltung des Regenwassers, hierfür verwertet wird. Da die Kopfdüngung in verhältnismäßig schwachen Gaben verabfolgt wird, die aber möglichst gleichmäßig zu verteilen sind, diese Verteilung aber in flüssiger Form undurchführbar ist, muß die Jauche mit Torfmull vermischt werden, der in beliebigen Mengen leicht beschafft werden kann. Die bisher übliche Verteilung der Jauche in flüssiger Form über Wiesen und Äcker muß im Jahre 1915 unbedingt unterbleiben. Die Jauche darf nur für die Beschaffung von Brotgetreide Verwertung finden.

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums sind praktische Versuche gemacht worden, die ergeben haben, daß bei inniger Vermischung von 5 Zentner Jauche mit 1 Zentner Torfmull durch Hin- und Herschaufeln eine Masse entsteht, die feinkrümelig genug ist, um mit der Hand in gleichmäßiger Verteilung auf die Getreidefelder ausgestreut zu werden. Die Mischung wird am besten in dichten Kastenwagen lose auf das Feld gefahren und unter Verwendung von Körben oder anderen größeren offenen Gefäßen ausgestreut. Säcke sind für diesen Zweck ungeeignet. Die Mischung enthält in 6 Zentnern 1,25 Pfund leichtlöslichen Stickstoffes, also in einem Zentner rund 0,20 Pfund. Will man die übliche Gabe von 50 Pfund Salpeter auf den Morgen, enthaltend 8 Pfund Stickstoff, ersetzen, so müssen 40 Zentner der Torfmulljauchemischung ausgestreut werden.

Der zu 6 Zentner Mischung gebrauchte Zentner Torf kostet frei Hof durchschnittlich 1,30 Mk., ein Zentner der Mischung also rund 22 Pfg. und einschließlich des Mischens, Ausfahrens und Ausstreuens (18 Pfg.) 40 Pfg. Eine Jauchekopfdüngung von 40 Zentnern stellt sich demnach für den Morgen auf 16 Mk. Die Kosten der Beschaffung und des Ausstreuens von 50 Pfd. Salpeter betragen 5,75 Mk. Die Jaucheverwendung ist also wesentlich teurer. Der Umstand, daß auf den meisten Gütern die russisch-polnischen Schnitter den ganzen Winter hindurch beschäftigt werden müssen und zu ermäßigten Löhnen zu arbeiten bereit sind, wird aber die im wesentlichen aus Arbeitslöhnen bestehenden Kosten erheblich herabmindern. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß bei den herrschenden hohen Getreidepreisen eine volle Deckung der Kosten eintritt. Endlich zwingt der Krieg den deutschen Landwirt, in den nächsten Jahren zur Erhaltung des Vaterlandes hohe Getreideernten zu erzielen. Die Jauchekopfdüngung muß also überall im höchstmöglichen Umfange durchgeführt werden.

Mit der Erzeugung des Jauchetorfs ist natürlich nicht erst im Frühjahr zu beginnen, sie muß sofort einsetzen und den ganzen Winter hindurch in dem Maße anhalten, in dem die Jauche anfällt.

Wenngleich die Jaucheverwendung keinen vollen Ersatz für die bisher übliche Kopfdüngung bietet, ist sie im laufenden Jahre das einzigste überall brauchbare Mittel, um eine für die Steigerung der Erträge an Brotgetreide unbedingt nötige Stickstoffdüngung wenigstens in bescheidenen Grenzen zu ermöglichen. Für alle schwächer bestandenen Saaten ist eine Torfmull-Jauchedüngung, auch bei geringerem Jauchevorrat, wenigstens mit 4 Pfd. Stickstoff, entsprechend 20 Zentner Torfmull-Jauchemischung auf den Morgen unerläßlich. Kein Tropfen Jauche darf ungenutzt abfließen! Der heute unersetzliche, in der eigenen Wirtschaft erzeugte organische Stickstoffvorrat muß vor Verlusten möglichst bewahrt bleiben.

Berlin, 15. Januar 1915.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**135.** Die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen vom 28. Mai 1913 (Sonderbeilage zum Reg.-Amtsblatt Stück 23) erhält zu § 5b im siebenten Absatz folgenden Zusatz:

„Während des gegenwärtigen Krieges werden indessen Glasröhren zugelassen, auch wenn die Verbindung mittels übergeschobener Gummischläuche erfolgt, wenn nur das Gummi bleifrei ist."

Ich gebe dies mit dem Hinweis bekannt, daß im fünften Absatz unter dem „Überzug aus reinem Zinn" die sogenannte Verzinnung zu verstehen ist, die einerseits zu dünn ist, anderseits nicht mit Sicherheit eine genügende Überdeckung des Bleirohrs an allen Stellen gewährleistet. Wird jedoch ein — wenn auch dünnwandiges — Zinnrohr mit einem Bleimantel zu seiner Verstärkung umgeben, so ist es, wie auch im Nachsatz gesagt ist, zulässig.

Münster, den 5. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

**136.** Den Führern von Fuhrwerken wird hierdurch die größte Vorsicht bei Benutzung von Bahnübergängen erneut zur Pflicht gemacht. Ich weise dieselben darauf hin, daß sie im Falle der Unachtsamkeit sowohl ihr eigenes Leben gefährden, als auch sich einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches aussetzen.

Münster, den 14. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

**137.** Der angekörte Hengst „Marabu (Nr. 4 Seite 30/31 des Amtsblatts für 1915) des Landwirts Uthoff in Neuahlen ist dem Kgl. Landgestüt Warendorf zur Verfügung gestellt worden und befindet sich als Aushilfshengst auf der Beschälstation Mengede Kreis Dortmund.

Münster, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

**138.** Dem Apotheker Brinkmann in Borken i. W. ist von dem Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis zum ferneren Betriebe der Zweigapotheke in Lembeck

auf weitere 3 Jahre und zwar bis zum 1. Juni 1918 erteilt worden.

Münster, den 7. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**139.** Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich folgendes:

Nachdem bereits durch die Bundesratsverordnung vom 22. Dezember v. J. (R.-G.-Bl. S. 547) die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur Herstellung von Seife unter Strafandrohung verboten worden ist, wird hiermit auch verboten, Mehlsorten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel verwendet werden können, wie Reisstärkemehl, Maisstärkemehl, Mandiokamehl, Tapiokamehl und dergl. zur Herstellung oder Füllung von Seife zu verwenden.

Die Übertretung dieser Verordnung wird nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Münster, den 2. Februar 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl.

**140.** **Gemeindebeschluß**
betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Straßenreinigungsanstalt.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung wird folgendes bestimmt:

**§ 1.** Die nach § 4 des Ortsgesetzes vom 11. November 1912 zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

Jeder Grundeigentümer hat für jeden Quadratmeter Reinigungsfläche zu zahlen:

a) bei 6 Reinigungstagen 20 Pfennig,
b) „ 3 „ „ 15 „
c) „ 2 „ „ 10 „

im Jahre.

**§ 2.** Diese Festsetzung erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1918.

Münster, den 10. Februar 1915.

Der Magistrat:
Dr. Jungeblodt.

Vorstehender Gemeindebeschluß vom 10. Februar 1915 wird gemäß § 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan der Veranstaltung vom 30. Januar 1915 nebst Kostennachweis vom 2. Februar 1915 liegt von dem auf die Veröffentlichung des Gemeindebeschlusses durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster folgenden Tage auf die Dauer von vier Wochen auf Zimmer 57 des Stadthauses an den Werktagen, vormittags von 10—12 Uhr zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Gemeindebeschluß sind binnen der vorbezeichneten Frist bei dem unterzeichneten Magistrat anzubringen.

Münster, den 11. Februar 1915.

Der Magistrat.

**141.** **I. Nachtrag**
zum Ortsgesetz vom 10. September 1914 betreffend die Anschlüsse an die städtischen Kanäle und die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlagen.

In dem vorgenannten Ortsgesetz wird im § 7 das Wort „Wiederherstellung" gestrichen und dafür gesetzt „Herstellung"; im § 8 Absatz 1 wird hinter dem Wort „ist" eingefügt: „von dem Grundstückseigentümer".

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Buer i. W., den 5. Januar 1915.

Der Magistrat:
(L. S.) Russell. Ruhr.

Genehmigt.

Münster, den 28. Januar 1915.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
(L. S.) In Vertretung: gez. Unterschrift.

**142.** Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß

a) die Hanseatische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877 zu Hamburg,
b) die Mannheimer Versicherungsgesellschaft zu Mannheim,
c) die Bremer-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft „Freia" zu Berlin W 9,
d) die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft (Zweigniederlassung) zu Berlin N 24,
e) die Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft „Iduna" zu Halle a. S.,

von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden sind, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 9. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**143.** **Anleihescheine und Schuldverschreibungen des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen.**

Für das Rechnungsjahr 1914/15 sind planmäßig zu tilgen:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | 62 000 | der | 3 % | igen | Anleihe | II. | Ausgabe | A./O. |
| „ | 151 700 | „ | 3½ % | „ | „ | II. | „ | „ |
| „ | 80 100 | „ | 3½ % | „ | „ | III. | „ | „ |
| „ | 339 700 | „ | 4 % | „ | „ | III. | „ | „ |
| „ | 40 100 | „ | 4 % | „ | Schuldverschr. | IV. | Ausg. | A./O. |
| „ | 39 000 | „ | 3¾ % | „ | „ | IV. | „ | „ |
| „ | 78 300 | „ | 3½ % | „ | „ | IV. | „ 2. | Reihe A./O. |
| „ | 78 300 | „ | 3½ % | „ | „ | IV. | „ 3. | „ „ |
| „ | 75 600 | „ | 3½ % | „ | „ | IV. | „ 4. | „ „ |
| „ | 75 600 | „ | 3½ % | „ | „ | IV. | „ 5. | „ „ |
| „ | 73 000 | „ | 3½ % | „ | „ | IV. | „ 6. | „ „ |
| „ | 70 600 | „ | 3½ % | „ | „ | IV. | „ 7. | „ „ |
| „ | 66 000 | „ | 3½ % | „ | „ | IV. | „ 8. | „ „ |
| „ | 65 800 | „ | 3½ % | „ | „ | IV. | „ 9. | „ „ |
| „ | 63 600 | „ | 3½ % | „ | „ | IV. | „ 10. | „ „ |
| „ | 136 700 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 1. | „ J./J. |
| „ | 126 600 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 2. | „ „ |
| „ | 63 300 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 3. | „ „ |
| „ | 60 800 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 4. | „ „ |
| „ | 60 800 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 5. | „ „ |
| „ | 60 800 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 6. | „ „ |
| „ | 58 500 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 7. | „ „ |
| „ | 58 500 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 8. | „ „ |
| „ | 56 300 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 9. | „ „ |
| „ | 56 300 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 10. | „ „ |
| „ | 54 100 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 11. | „ „ |
| „ | 54 100 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 12. | „ A./O. |
| „ | 54 100 | „ | 4 % | „ | „ | V. | „ 13. | „ J./J. |

**Sämtliche Beträge sind durch Rückkauf erworben, sodaß eine Verlosung in diesem Jahre nicht stattfindet.**

Rückständig sind aus früheren Auslosungen:

**4 % Westfäl. Provinzial-Anl. III. Ausg. von 1899 und 1900**

seit 1. Oktober 1910 **D.** 713 = 1/200
seit 1. Oktober 1911 **B.** 1263 = 1/1000, **D.** 916 = 1/200
seit 1. Oktober 1912 **A.** 3638 = 1/5000, **B.** 354, 1320, 4583, 9527 = 4/1000, **C.** 3671, 3783, 3857 = 3/500

**4 % Schuldverschreibungen des Provinzial-Verbandes der Provinz Westfalen IV. Ausgabe I. Reihe von 1901**

seit 1. Oktober 1912 **B.** 1260 = 1/1000

**4 % Schuldverschreibungen des Provinzial-Verbandes der Provinz Westfalen V. Ausgabe**

seit 1. Juli 1910 **B.** 1795, 6108 = 2/2000, **D.** 200, 202 = 2/500, **E.** 118 = 1/200
seit 1. Juli 1911 **C.** 4666, 5141, 8751, 21677, 22011, 22100 = 6/1000, **D.** 1865, 3936, 6673 = 3/500, **E.** 2915, 3254 = 2/200
seit 1. Juli 1912 **A.** 5825 = 1/5000, **B.** 1144 = 1/2000, **C.** 8765, 8835, 18672, 23886 = 4/1000 **D.** 2288, 3256, 9283, 12712 = 4/500, **E.** 255, 1569, 3418, 5223 = 4/200

deren Verzinsung mit dem jeweiligen Kündigungstage aufhört.

Die Landesbank vergütet jedoch nach Ablauf von drei Monaten vom jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte ab Depositalzinsen in ihr angemessen erscheinender Höhe.

Münster i. W., den 11. Februar 1915.

Der Direktor der Landesbank der Provinz Westfalen.
Krönig.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**144.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Händlers Heinrich Westhölter am Markt in Ahlen, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft. Für das Gehöft des Landwirts Volkenhoff in Heessen werden die Schutzmaßregeln nach Erlöschen der Maul- und Klauenseuche aufgehoben.

Beckum, den 13. Februar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**145.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S 519) folgendes bestimmt:

Über die Klauenviehbestände:

1. der Firma Gebr. Terhoch in der Stakeschen Scheune am Roggenmarkt in Beckum,
2. des Kötters Anton Wittmund gt. Ahlkamp in Lippborg, Bauerschaft Frölich,

in welchen durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Gehöfte.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gehöfte.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter dem Klauenviehbestande der Ww. Austerhoff zu Liesborn, Bschft. Osthusen. Die hierfür vorgeschriebenen Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Beckum, den 8. Februar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**146.** Unter Verweisung auf die §§ 35 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 werden nachstehende Urkunden:

**Im Namen des Herzogs von Arenberg Fürsten zu Recklinghausen!**

Auf die Mutung vom 12. Mai 1914 wird dem Königlich Preußischen Bergfiskus das Eigentum des Steinkohlenbergwerks

„Löchter"

im Stadtkreise Buer, in der Herzoglich Arenbergischen Standesherrschaft, Grafschaft Recklinghausen, im Regierungsbezirk Münster und Oberbergamtsbezirk Dortmund liegend, mit einem Felde von 47 537,50 qm (Sieben und vierzig tausend fünfhundert sieben und dreißig $^{50}/_{100}$ Quadratmetern), wie solches auf dem, als zu dieser Urkunde gehörig, am heutigen Tage beglaubigten Verleihungsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, a bezeichnet ist, zur Gewinnung aller in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, 24. Juni 1892 und 18. Juni 1907 hierdurch verliehen.

Urkundlich unter Beifügung beglaubigter Abschriften der Mutung vom 12. Mai 1914, der Vollmachten vom 3. Februar 1909, 15. Februar 1909 und 30. Mai 1914, des Fundeskonstatierungsprotokolles vom 3. Juni 1914, des Schlußverhandlungsprotokolles vom 7. Dezember 1914, sowie des Verleihungsrisses.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1914.

(L. S.)

Standesherrlich
Herzoglich Arenbergische Hof- und Rentkammer.
gez. von Heßberg.

**Bestätigungsurkunde.**

Die angeheftete Verleihungsurkunde über das Steinkohlenbergwerk

„Löchter"

in der Grafschaft Recklinglinghausen vom 14. Dezember 1914 wird gemäß der Bestimmung im § 4 des Regulativs über die Ausübung des Bergregals in der genannten Grafschaft vom 28. April 1837 hierdurch von uns bestätigt.

Dortmund, den 26. Januar 1915.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.
gez. Liebrecht.

hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 6. Februar 1915.

Standesherrlich
Herzoglich Arenbergische Hof- und Rentkammer.
von Heßberg.

## 147. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die am 29. Dezember 1914 getätigte Wahl des Bürgermeisters Lübbesmeyer zu Coesfeld zum Kreisdeputierten des Kreises Coesfeld ist auf die gesetzliche 6jährige Amtsdauer bestätigt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die örtliche Aufsicht über die evangelische Schule zu Anholt ist bis auf weiteres dem Kreisschulinspektor Dr. Metzmacher in Recklinghausen übertragen. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist versetzt.

Hierzu als besondere Beilage:

**Satzung der Kultivierungs-Genossenschaft Haar- und Stellwöste im Kreise Steinfurt.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(26261)

# Besondere Beilage

zum Stück 8 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 20. Februar 1915.


## Satzung

### der Kultivierungs-Genossenschaft Haar- und Stellwöste im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (G.-S. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen „Kultivierungsgenossenschaft Haar- und Stellwöste" und hat ihren Sitz in Neuenkirchen.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wöste vom 6. Dezember 1914, geprüft durch das Königliche Meliorationsbauamt Münster am 14. Dezember 1914, die in der sogenannten Haar- und Stellwöste belegenen Ödländereien in Wiese, Weide und Ackerland unter gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege- und Entwässerungsgräben umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtsplan, worin die Grenzen des Genossenschaftsgebietes näher bezeichnet sind,
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind vom Vorstande zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen, die in einer Stimmliste aufzuführen sind.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach der beitragspflichtigen Größe seines Grundbesitzes in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) 2 Beisitzern,

die von der Aufsichtsbehörde ernannt werden.

Für den Vorsteher und jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine vom Vorstande festzusetzende jährliche Entschädigung. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 7.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Als Ausweis des Vorstehers und seines Stellvertreters sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder schriftlich geladen werden, und daß mindestens zwei, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sind. Die Ladung ist an eine Frist nicht gebunden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 8.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neubeschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen (Vorflutbeschaffung, Zuwegung) herzustellen und zu unterhalten sowie die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Vom Vorstande kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 9.** Die Bewirtschaftung und Nutzung der kultivierten Flächen haben deren Eigentümer oder Pächter selbst zu übernehmen.

Kann ein Genosse aber aus bestimmten Gründen, z. B. wegen Abwesenheit, Mangel an Wirtschaftsgebäuden oder Arbeitskräften seine Grundstücke selbst nicht bewirtschaften und nutzen, so hat auf dessen Verlangen die Genossenschaft die Bewirtschaftung und Nutzung für seine Rechnung zu übernehmen.

Während der Dauer der Bewirtschaftung und Nutzung durch die Genossenschaft hat diese die auf dem Grundstücke ruhenden Abgaben zu entrichten; sie sind aber auf die Nutzungen zu verrechnen.

**§ 10.** Soweit nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1914 der Genossenschaft Entschädigungen zur Last fallen, sind diese von den Eigentümern derjenigen Grundstücke vorweg zu zahlen, für welche die Entschädigung zu entrichten ist.

Werden Beihilfen und Darlehen gewährt, so bestimmt die Bauleitung bei der ersten Ausführung die Kulturart, sowie Art, Maß und Zeit der Düngung und Einsaat.

**§ 11.** Die Genossenschaft ist unbeschadet der Entschädigungspflicht nach § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) berechtigt, auf den zu ihr gehörenden Grundstücken die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Arbeiten auszuführen und die genossenschaftlichen Anlagen zu erhalten.

Im Streitfalle beschließt die Aufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

**§ 12.** Die Ausführung der genossenschaftlichen Arbeiten sowie die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 25) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist.

**§ 13.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 14.** Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht zurzeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke.

Die Beiträge der einzelnen Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten auf den Grundstücken der einzelnen Genossen richten sich nach dem Verhältnis der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten.

Im übrigen haben die Genossen an den Genossenschaftslasten nach dem im Absatz 1 bezeichneten Maß-

stabe teilzunehmen. Der Mitgliederversammlung steht es zu, Grundstücke für beitragsfrei zu erklären.

Durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten (also auch die Kosten der erstmaligen Ausführung) nach dem Verhältnis der beteiligten beitragspflichtigen Flächen getragen werden.

**§ 15.** Die von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Einwendungen gegen die Beitragsliste, soweit sie nicht die im § 14 Abs. 2 bezeichneten Beiträge betreffen, können auch auf die Behauptung gestützt werden, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kämen, und daß daher die Höhe der Beiträge dem wirklichen Vorteile der Grundstücke entsprechend festgesetzt werden müsse.

**§ 16.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem im § 14 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 17.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:

1. die Abänderung der Satzung,
2. die Auflösung der Genossenschaft,
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung,
4. die Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter,
5. die Aufstellung des Haushaltplanes und die Feststellung der Rechnungen und Entlastung des Rechners.

**§ 19.** Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in der Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat.

Die weiteren Mitgliederversammlnngen sind durch den Vorstand zusammzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Die Versammlungen des Vorstandes beruft der Vorsteher (vgl. § 7 Abs. 3). Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; der Vorsteher führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorstande oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die von dem Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung einmal jährlich im Frühjahr zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorsteher und 2 vom Vorstande zu wählenden, dem Vorstande nicht angehörenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Wiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur

mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig, dem insbesonderer die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus 2 Beisitzern. Diese werden nebst 2 Stellvertretern von der Mitgliederversammlung gewählt.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25261)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 9. Ausgegeben Münster, den 27. Februar 1915.



**Inhalt:** Ausreichung von Zinsscheinen. Besetzung der kathol. Pfarrstelle in Schöppingen. Ausstellung von Auslandspässen durch die Polizeiverwaltung Gronau i. W. Aufstellung eines Hengstes in Büren. Seite 99. Ziehung einer Geldlotterie für das Mathildenstift in Metz. Kaution des Auktionators Karl Klostermann in Ahlen. Seite 100. Handverkaufslisten für Arzneimittel. Seite 100/101. Enteignung von Grundeigentum in Rinkerode. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Beginn des Sommersemesters an der Tierärztl. Hochschule Hannover. Seite 101. Aufnahme der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. Auslosung von Rentenbriefen. Personalveränderungen. Hinweis auf eine besondere Beilage. Seite 102.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**148.** Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ (vormals 4) %igen deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

**vom 1. März d. J. ab**

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Centralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

an Orten ohne Reichsbankanstalt

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

Nr. II. 161. von Bischoffshausen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**149.** Die erledigte katholische Pfarrstelle landesherrlichen Patronats zu Schöppingen, Kreis Ahaus, ist namens Seiner Majestät des Königs durch den Unterzeichneten dem bisherigen Kaplan Gustav Teupe in Ahaus verliehen worden.

Münster, den 9. Februar 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Karl Prinz v. Ratibor.

**150.** Der Polizeiverwaltung in Gronau ist die Befugnis zur Ausstellung von Auslandspässen von mir verliehen worden.

Münster, den 21. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

**151.** Der angekörte Hengst „Macdon" (Nr. 6 auf Seite 30/31 des Amtsblattes für 1915) des Landwirts Andreas Geisthövel in Neuahlen ist vom Kgl. Landgestüt in Warendorf auf der Beschälstation Büren als Aushilfshengst aufgestellt worden.

Münster, den 20. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

**152.** Der Ziehungstermin der Geldlotterie zum Besten des Wiederaufbaues des Diakonissen-Krankenhauses „Mathildenstift" in Metz ist auf den 9. und 10. März d. J. festgesetzt.

Münster, den 22. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

**153.** Die von dem verstorbenen Auktionator Karl Klostermann in Ahlen bestellte Sicherheit im Betrage von 1000 Mark soll freigegeben werden. Etwaige aus dem Geschäftsverhältnisse des Klostermann als eines beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerers herrührende Ansprüche an die Sicherheit sind binnen 2 Wochen von dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Blattes an gerechnet, bei der Polizeiverwaltung in Ahlen anzubringen und zu begründen.

Münster i. W., den 20. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

**154.** **Verordnung.**

Die Preise der nachstehend aufgeführten, in den mit meiner Verordnung vom 23. Dezember 1913 — Nr. 174 I 32 — gemäß § 376 R.-V.-O. festgesetzten Handverkaufslisten A und B (A.-Bl. S. 452 flgde.) aufgenommenen Arzneimittel werden vom 1. März 1915 ab wie folgt neu festgesetzt:

| Lfd. Nr. der Liste | Bezeichnung des Arzneimittels | | Gewichtsmenge in gr | Preis ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Handverkaufsliste A.** | | | | |
| 5 | Acidum citricum et pulv., kristallisierte und pulverisierte Citronensäure | | 10 | — | 15 |
| | | | 50 | — | 65 |
| 19 | Balsamum peruvianum, Perubalsam | | 10 | — | 60 |
| | | | 50 | 2 | 50 |
| 20 | Benzinum venal, Handelsbenzin | ccm | 100 | — | 20 |
| 38 | Flores Chamomillae, Kamillentee | | 10 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 75 |
| | | | 250 | 1 | 50 |
| 52 | Fructus Myrtilli, Heidelbeeren | | 15 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 50 |
| 53 | Glycerinum, Glycerin | | 15 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 55 |
| 72 | Lycopodium, Bärlappsamen | | 10 | — | 20 |
| | | | 50 | — | 80 |
| 81 | Oleum Amygdalarum, Mandelöl | | 10 | — | 20 |
| | | | 30 | — | 50 |
| 87 | Oleum Ricini, Ricinusöl | | 30 | — | 20 |
| | | | 50 | — | 30 |
| 88 | Oleum Terebinthinae, Terpentinöl | | 50 | — | 20 |
| | | | 100 | — | 35 |
| 96 | Radix Liquiritiae conc, Süßholz geschnitten | | 15 | — | 10 |
| | | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 50 |
| 115 | Spiritus camphoratus, Kampferspiritus | | 30 | — | 20 |
| | | | 100 | — | 60 |
| | | | 200 | 1 | 10 |
| | **Handverkaufsliste B.** | | | | |
| 15 | Benzinum venale, Handelsbezin | ccm | 100 | — | 20 |
| 26 | Flores Chamomillae, Kamillentee | | 10 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 75 |

| Lfd. Nr. der Liste | Bezeichnung des Arzneimittels | Gewichtsmenge in gr | Preis ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 37 | Fructus Myrtilli, Heidelbeeren | 15 | — | 10 |
| | | 100 | — | 50 |
| 38 | Glycerinum, Glycerin | 15 | — | 10 |
| | | 100 | — | 55 |
| 49 | Lycopodium, Bärlappsamen | 10 | — | 20 |
| | | 50 | — | 80 |
| 55 | Oleum Amygdalarum, Mandelöl | 10 | — | 20 |
| | | 30 | — | 55 |
| 58 | Oleum Ricini, Ricinusöl | 30 | — | 20 |
| | | 50 | — | 30 |
| 59 | Oleum Terebinthinae, Terpentinöl | 50 | — | 20 |
| | | 100 | — | 35 |
| 79 | Spiritus camphoratus, Kampferspiritus | 30 | — | 20 |
| | | 100 | — | 60 |
| | | 200 | 1 | 10 |

Münster i. W., den 23. Februar 1914.
Nr. 303 I 14. 2.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**155.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung eines Überholungsgleises auf Bahnhof Rinkerode zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Mittwoch, den 3. März 1915,** nachmittags 4¼ Uhr, am Bahnhof Rinkerode beginnend, anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 6 Parzelle 368/128, Acker des Erbkämmerers Grafen Friedrich von Galen in Haus Assen 185 a 28 qm, davon 2 a 70 qm.
2. Flur 6 Parzelle 367/127, Acker des Pastorats in Rinkerode 81 a 30 qm, davon 1 a 60 qm.
3. Flur 6 Parzelle 362/123, Acker des zu 1 Genannten 474 a 14 qm, davon 31 a.
4. Flur 6 Parzelle 359/122, Acker des zu 2 Genannten 68 a 82 qm, davon 3 a 20 qm.
5. Flur 6 Parzelle 518/116, Acker des Vorgenannten 28 a 30 qm, davon 40 qm.
6. Flur 7 Parzelle 293/116, Acker des zu 1 Genannten 84 a 52 qm, davon 2 a 20 qm.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 22. Februar 1915.

Der Enteignungskommissar.
Frhr. von Fürstenberg, Regierungsassessor.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.

**156.** Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Anton Deter in Neuahlen, Bschft. Hallene, erloschen ist, werden die für das Gehöft Deter angeordneten Schutzmaßregeln hiermit aufgehoben.

Beckum, den 18. Februar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**157.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand der Witwe Winkelhorst in Bschft. Winkelhorst der Gemeinde Liesborn, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

In den Gehöften von Steinhoff-Ahlke und Meyer ist die Seuche erloschen; die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Beckum, den 19. Februar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**158. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.**

Das Sommersemester 1915 beginnt am 15. April 1915. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses

Der Rektor.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**159. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf**
(In Verbindung mit der **Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).**

Die Aufnahmen für das Sommerhalbjahr 1915 beginnen am 15., die landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 22. April, die geodätischen am 30. April 1915.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor
Professor Dr. Kreusler,
Geheimer Regierungsrat.

**160. Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

**a) 3½prozentige Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe F zu 3000 Mark.**

Nr. 165. 596. 908.

**2. Buchstabe G zu 1500 Mark.**

Nr. 363.

**3. Buchstabe H zu 300 Mark.**

Nr. 363. 546. 576. 786. 837. 845. 1044. 1169. 1513.

**4. Buchstabe J zu 75 Mark.**

Nr. 283. 311. 698. 701.

**5. Buchstabe K zu 30 Mark.**

Nr. 22. 34. 63. 70. 127. 138. 293. 297. 309. 378.

**b) 4prozentige Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe GG zu 1500 Mark.**

Nr. 8.

**2. Buchstabe HH zu 300 Mark.**

Nr. 43. 58.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar:

zu a) Reihe III Nr. 16,
zu b) Reihe I Nr. 13—16

vom 1. Juli 1915 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen H, K und JJ durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 3. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

**161. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Des Königs Majestät haben dem Regierungsrat von Olfers hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisarzt Medizinalrat Dr. med. Kasemeyer in Burgsteinfurt den Charakter als Geheimer Medizinalrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Ärzten Dr. med. Franz Petermüller in Oelde und Dr. med. Bernhard Niehues in Münster den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

B. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Dem Oberzollinspektor, Regierungsassessor Rentwig in Aachen ist zum 1. April 1915 die Stelle eines Mitgliedes der Oberzolldirektion in Münster i. W. verliehen worden.

Hierzu als besondere Beilage:

**Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer pp.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(86297)

# Besondere Beilage

zum Stück 9 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 27. Februar 1915.


## Verteilungsplan

**des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Münster für das Rechnungsjahr 1915.**

| | ℳ | ₰ |
|---|---|---|
| I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1914 sind erforderlich: | | |
| 1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen innegehabt haben . . . . . | 227 206 | — |
| 2. für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen . . . . . | 3 228 | — |
| 3. Vergütung des Kassenanwalts . . . . . | 150 | — |
| = | 230 584 | — |
| 4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre . . . . . | — | — |
| oder: Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre . . . . | 6 477 | 90 |
| = | 237 061 | 90 |
| II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt: | | |
| a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . . . . | 5 682 400 | ℳ |
| b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . . . . | 165 100 | „ |
| zusammen auf . . . . | 5 847 500 | ℳ |

Es entfallen demnach auf je 100 Mark beitragspflichtigen Diensteinkommens:

$$\frac{237100 \cdot 100}{5847500} = 4{,}05 \text{ Mark rund } 4{,}5 \text{ Mark.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Münster, den 15. Februar 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

v. Neefe.

| Kreis und Schulverband | Dienst-einkommen ℳ | Kassen-beitrag ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| **Kreis Ahaus.** | | | |
| Ahaus-Ammeln | 23 300 | 1 048 | 50 |
| Almsick | 3 100 | 139 | 50 |
| Alstätte | 6 400 | 288 | — |
| Ammeloe | 12 600 | 567 | — |
| Asbeck | 5 000 | 225 | — |
| Eggerode-Kspl. Schöppingen | 4 700 | 211 | 50 |
| Epe Dorf und Kspl. | 25 200 | 1 134 | — |
| Estern-Büren | 2 100 | 94 | 50 |
| Gronau | 75 600 | 3 402 | — |
| Heek | 8 700 | 391 | 50 |
| Hengeler-Wendfeld | 1 900 | 85 | 50 |
| Hundewick | 1 100 | 49 | 50 |
| Legden | 11 000 | 495 | — |
| Nienborg | 6 600 | 297 | — |
| Oeding | 7 600 | 342 | — |
| Ottenstein-Ammeloe | 4 800 | 216 | — |
| Schöppingen Wiegbold und Kspl. | 9 700 | 436 | 50 |
| Schöppingen Kspl. | 2 300 | 103 | 50 |
| Stadtlohn | 23 000 | 1 035 | — |
| Südlohn | 7 500 | 337 | 50 |
| Vreden-Ammeloe | 13 300 | 598 | 50 |
| Vreden, evangl. | 1 300 | 58 | 50 |
| Wessum Dorf und Kspl. | 12 700 | 571 | 50 |
| Wüllen | 10 400 | 468 | — |
| **Kreis Beckum.** | | | |
| Ahlen | 70 500 | 3 172 | 50 |
| Altahlen | 5 500 | 247 | 50 |
| Beckum | 37 900 | 1 705 | 50 |
| Beckum jüdisch | 1 100 | 49 | 50 |
| Beckum Kspl. | 9 800 | 441 | — |
| Benteler | 6 600 | 297 | — |
| Diestedde | 7 300 | 328 | 50 |
| Dolberg | 5 500 | 247 | 50 |
| Enniger | 8 400 | 378 | — |
| Ennigerloh | 21 800 | 981 | — |
| Heeßen | 19 600 | 882 | — |
| Herzfeld | 9 900 | 445 | 50 |
| Liesborn | 17 500 | 787 | 50 |
| Lippborg | 12 000 | 540 | — |
| Neuahlen | 2 300 | 103 | 50 |
| Neubeckum | 19 300 | 868 | 50 |
| Oelde Stadt | 18 700 | 841 | 50 |
| Oelde Kspl. | 9 600 | 432 | — |
| Oelde Stadt u. Kspl. | 1 300 | 58 | 50 |
| Sendenhorst Stadt u. Kspl. | 11 800 | 531 | — |
| Stromberg | 6 200 | 279 | — |
| Sünninghausen | 3 900 | 175 | 50 |
| Vellern | 3 600 | 162 | — |
| Vorhelm | 7 900 | 355 | 50 |
| Wadersloh | 18 900 | 850 | 50 |
| **Kreis Borken.** | | | |
| Anholt | 5 600 | 252 | — |
| Barlo | 3 300 | 148 | 50 |
| Biemenhorst | 4 800 | 216 | — |
| Bocholt | 157 400 | 7 083 | — |
| Bocholt jüdisch | 4 000 | 180 | — |
| Borken | 24 700 | 1 111 | 50 |
| Borkenwirthe | 4 600 | 207 | — |
| Büngern | 1 100 | 49 | 50 |
| Crommert | 4 000 | 180 | — |
| Dingden | 13 000 | 585 | — |
| Gemen | 8 600 | 387 | — |
| Gemen Kspl. | 2 100 | 94 | 50 |
| Großreken | 12 100 | 544 | 50 |
| Grütlohn | 3 100 | 139 | 50 |
| Heiden | 9 800 | 441 | — |
| Hemden | 4 300 | 193 | 50 |
| Herzebocholt | 2 700 | 121 | 50 |
| Holtwick | 1 900 | 85 | 50 |
| Homer | 1 100 | 49 | 50 |
| Hoxfeld | 1 900 | 85 | 50 |
| Pülsten | 2 300 | 103 | 50 |
| Kleinreken | 2 300 | 103 | 50 |
| Krechting | 1 100 | 49 | 50 |
| Liedern | 1 900 | 85 | 50 |
| Lowick | 5 000 | 225 | — |
| Marbeck | 3 500 | 157 | 50 |
| Mussum | 3 700 | 166 | 50 |
| Nordvelen | 3 800 | 171 | — |
| Raesfeld | 10 000 | 450 | — |
| Ramsdorf Kspl. | 1 100 | 49 | 50 |
| Ramsdorf Stadt und Kspl. | 8 600 | 387 | — |
| Rhede-Altrhede | 11 700 | 526 | 50 |
| Rhedebrügge | 3 900 | 175 | 50 |
| Spork | 1 900 | 85 | 50 |
| Stenern | 2 500 | 112 | 50 |
| Suderwick | 5 500 | 247 | 50 |
| Vardingholt | 5 300 | 238 | 50 |
| Velen-Wald-velen | 8 500 | 382 | 50 |
| Werth | 5 200 | 234 | — |
| Weseke | 8 300 | 373 | 50 |
| Westenborken | 1 600 | 72 | — |
| **Stadtkreis Buer.** | | | |
| Buer | 448 900 | 20 200 | 50 |
| **Kreis Coesfeld.** | | | |
| Beerlage | 3 100 | 139 | 50 |
| Billerbeck Stadt und Kspl. | 25 300 | 1 138 | 50 |
| Buldern Kspl. Dülmen und Limbergen | 8 600 | 387 | — |
| Büren | 1 100 | 49 | 50 |
| Coesfeld Stadt | 41 900 | 1 885 | 50 |
| Coesfeld Kspl. | 17 500 | 787 | 50 |
| Darfeld | 6 700 | 301 | 50 |
| Darup | 3 700 | 166 | 50 |
| Dülmen Stadt | 31 800 | 1 431 | — |
| Dülmen jüdisch | 3 100 | 139 | 50 |
| Dülmen Kspl. | 16 300 | 733 | 50 |
| Estern | 1 100 | 49 | 50 |
| Gescher-Harwick | 10 600 | 477 | — |
| Haltern Stadt | 30 800 | 1 386 | — |
| Haltern Kspl. | 8 300 | 373 | 50 |
| Hausdülmen u. Kspl. Haltern | 2 700 | 121 | 50 |
| Hiddingsel-Buldern-Kspl. Dülmen | 3 200 | 144 | — |
| Holtwick | 5 200 | 234 | — |
| Hullern, Kspl. Haltern | 1 900 | 85 | 50 |
| Lette | 10 100 | 454 | 50 |
| Limbergen | 1 100 | 49 | 50 |
| Lippramsdorf | 5 700 | 256 | 50 |
| Merfeld | 2 400 | 108 | — |
| Osterwick | 12 400 | 558 | — |
| Rorup | 3 300 | 148 | 50 |
| Tungerloh-Capellen | 1 100 | 49 | 50 |

| Kreis und Schulverband | Dienst-einkommen ℳ | Kassen-beitrag ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| Tungerloh-Pröbsting | 2 300 | 103 | 50 |
| Tungerloh-Schildarp-Capellen u. Pröbsting | 2 800 | 126 | — |
| **Kreis Lüdinghausen.** | | | |
| Altlünen | 21 300 | 958 | 50 |
| Ascheberg | 15 600 | 702 | — |
| Bockum | 30 700 | 1 381 | 50 |
| Bork | 17 600 | 792 | — |
| Capelle | 3 900 | 175 | 50 |
| Drensteinfurt Stadt u. Kspl. | 12 300 | 553 | 50 |
| Herbern | 14 000 | 630 | — |
| Hövel | 33 900 | 1 525 | 50 |
| Lüdinghausen Stadt | 13 000 | 585 | — |
| Lüdinghausen Landgemeinde | 10 100 | 454 | 50 |
| Nordkirchen | 6 100 | 274 | 50 |
| Olfen Stadt u. Kspl. | 14 800 | 666 | — |
| Olfen Kspl. | 3 100 | 139 | 50 |
| Ottmarsbocholt | 5 900 | 265 | 50 |
| Selm | 37 200 | 1 674 | — |
| Senden | 11 300 | 508 | 50 |
| Seppenrade | 9 600 | 432 | — |
| Stockum | 4 900 | 220 | 50 |
| Südkirchen | 4 900 | 220 | 50 |
| Venne | 1 100 | 49 | 50 |
| Walstedde | 7 300 | 328 | 50 |
| Werne Stadt | 15 900 | 715 | 50 |
| Werne Landg. | 28 300 | 1 273 | 50 |
| **Stadtkreis Münster.** | | | |
| Münster | 460 000 | 20 700 | — |
| **Landkreis Münster.** | | | |
| Albachten | 6 900 | 310 | 50 |
| Albersloh | 10 500 | 472 | 50 |
| Alverskirchen | 4 600 | 207 | — |
| Amelsbüren | 5 700 | 256 | 50 |
| Angelmodde | 1 900 | 85 | 50 |
| Appelhülsen-Nottuln | 6 400 | 288 | — |
| Bösensell | 6 400 | 288 | — |
| Gimbte | 2 900 | 130 | 50 |
| Greven Dorf | 26 900 | 1 210 | 50 |
| Greven r. d. E. | 6 700 | 301 | 50 |
| Greven l. d. E. | 4 400 | 198 | — |
| Handorf | 5 400 | 243 | — |
| Havixbeck | 10 200 | 459 | — |
| Hiltrup | 8 800 | 396 | — |
| Hohenholte-Havixbeck-Altenberge-Roxel | 4 400 | 198 | — |
| Mauritz | 12 000 | 540 | — |
| Nienberge | 7 300 | 328 | 50 |
| Nottuln | 13 600 | 612 | — |
| Rinkerode | 9 400 | 423 | — |
| Roxel | 5 800 | 261 | — |
| Saerbeck | 7 500 | 337 | 50 |
| Schapdetten-Nottuln-Havixbeck | 2 200 | 99 | — |
| Telgte Stadt u. Kirchspl. | 23 400 | 1 053 | — |
| Westbevern | 10 000 | 450 | — |
| Wolbeck Wiegbold u. Kspl. | 7 100 | 319 | 50 |
| **Stadtkreis Recklinghausen.** | | | |
| Recklinghausen | 377 400 | 16 983 | — |
| **Landkreis Recklinghausen.** | | | |
| Ahsen | 4 100 | 184 | 50 |
| Altendorf-Ulfkotte | 5 700 | 256 | 50 |
| Altschermbeck | 6 500 | 292 | 50 |
| Bottrop | 312 400 | 14 058 | — |
| Datteln | 111 000 | 4 995 | — |
| Dorsten | 29 200 | 1 314 | — |
| Erle | 5 700 | 256 | 50 |
| Flaesheim | 1 900 | 85 | 50 |
| Gladbeck | 258 200 | 11 619 | — |
| Hamm-Bossendorf | 4 700 | 211 | 50 |
| Henrichenburg | 14 000 | 630 | — |
| Herten | 123 400 | 5 553 | — |
| Hervest | 15 600 | 702 | — |
| Holsterhausen | 17 900 | 805 | 50 |
| Horneburg | 4 700 | 211 | 50 |
| Horst | 120 700 | 5 431 | 50 |
| Kirchhellen | 24 000 | 1 080 | — |
| Lembeck | 9 500 | 427 | 50 |
| Marl | 50 500 | 2 272 | 50 |
| Oer | 16 000 | 720 | — |
| Osterfeld | 177 100 | 7 969 | 50 |
| Polsum | 18 900 | 850 | 50 |
| Recklinghausen Landgemeinde | 262 000 | 11 790 | — |
| Rhade | 6 100 | 274 | 50 |
| Suderwich | 40 900 | 1 840 | 50 |
| Waltrop | 49 600 | 2 232 | — |
| Westerholt | 27 900 | 1 255 | 50 |
| Wulfen | 8 500 | 382 | 50 |
| **Kreis Steinfurt.** | | | |
| Altenberge | 12 500 | 562 | 50 |
| Borghorst | 45 200 | 2 034 | — |
| Burgsteinfurt-Sellen-Hollich-Veltrup kath. | 10 900 | 490 | 50 |
| Burgsteinfurt evangelisch | 17 700 | 796 | 50 |
| Burgsteinfurt jüdisch | 3 000 | 135 | — |
| Elte | 1 900 | 85 | 50 |
| Emsdetten | 52 300 | 2 353 | 50 |
| Hembergen-Emsdetten-Saerbeck-Greven l. d. Ems | 1 900 | 85 | 50 |
| Hollich | 5 200 | 234 | — |
| Holthausen-Beerlage | 2 600 | 117 | — |
| Horstmar Stadt und Kspl. | 5 300 | 238 | 50 |
| Laer | 10 100 | 454 | 50 |
| Langenhorst | 1 300 | 58 | 50 |
| Leer | 6 400 | 288 | — |
| Mesum | 7 100 | 319 | 50 |
| Metelen Dorf und Kspl. | 8 700 | 391 | 50 |
| Neuenkirchen | 19 600 | 882 | — |
| Nordwalde | 14 200 | 639 | — |
| Ochtrup | 32 000 | 1 440 | — |
| Rheine Stadt | 104 800 | 4 716 | — |
| Rheine r. d. E. | 46 600 | 2 097 | — |
| Rheine l. d. E. | 14 000 | 630 | — |
| Sellen | 4 300 | 193 | 50 |
| Welbergen | 2 200 | 99 | — |
| Wettringen | 13 900 | 625 | 50 |

| Kreis und Schulverband | Dienst-einkommen ℳ | Kassenbeitrag ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| **Kreis Tecklenburg.** | | | |
| Bevergern | 5 200 | 234 | — |
| Brochterbeck | 8 300 | 373 | 50 |
| Dreierwalde-Hörstel | 4 400 | 198 | — |
| Halverde | 2 900 | 130 | 50 |
| Hopsten | 10 000 | 450 | — |
| Hörstel | 11 900 | 535 | 50 |
| Ibbenbüren Stadt | 32 000 | 1 440 | — |
| Ibbenbüren Landgemeinde | 32 500 | 1 462 | 50 |
| Ladbergen | 8 400 | 378 | — |
| Ledde | 6 400 | 288 | — |
| Leeden | 7 100 | 319 | 50 |
| Lengerich Stadt u. Landgem. | 19 300 | 868 | 50 |
| Lengerich Landgemeinde | 31 400 | 1 413 | — |
| Lienen | 23 600 | 1 062 | — |
| Lotte | 7 200 | 324 | — |
| Mettingen | 20 100 | 904 | 50 |
| Recke | 14 200 | 639 | — |
| Riesenbeck | 9 800 | 441 | — |
| Schale | 4 400 | 198 | — |
| Tecklenburg | 6 100 | 274 | 50 |
| Wersen | 7 200 | 324 | — |
| Westercappeln Stadt u. Landgemeinde | 6 100 | 274 | 50 |
| Westercappeln Landgemeinde | 19 500 | 877 | 50 |
| **Kreis Warendorf.** | | | |
| Beelen | 7 100 | 319 | 50 |
| Einen | 1 600 | 72 | — |
| Everswinkel | 8 400 | 378 | — |
| Freckenhorst Stadt u. Kspl. | 10 100 | 454 | 50 |
| Füchtorf | 8 800 | 396 | — |
| Greffen-Dackmar | 6 600 | 297 | — |
| Gröblingen | 1 100 | 49 | 50 |
| Harsewinkel Stadt u. Kspl. | 10 900 | 490 | 50 |
| Hoetmar | 4 400 | 198 | — |
| Marienfeld | 6 800 | 306 | — |
| Milte | 6 200 | 279 | — |
| Neuwarendorf | 2 300 | 103 | 50 |
| Ostbevern | 11 300 | 508 | 50 |
| Ostenfelde | 6 900 | 310 | 50 |
| Sassenberg-Dackmar-Gröblingen | 8 600 | 387 | — |
| Velsen | 1 900 | 85 | 50 |
| Vohren | 2 600 | 117 | — |
| Warendorf | 32 000 | 1 440 | — |
| Westkirchen | 8 200 | 369 | — |
| **Nichtstaatliche mittlere Schulen.** | | | |
| Gronau | 19 600 | 882 | — |
| Oelde | 4 300 | 193 | 50 |
| Borken | 17 900 | 805 | 50 |
| Billerbeck | 10 000 | 450 | — |
| Werne Stadt | 12 400 | 558 | — |
| Greven | 16 800 | 756 | — |
| Osterfeld | 22 400 | 1 008 | — |
| Waltrop | 14 400 | 648 | — |
| Borghorst | 14 400 | 648 | — |
| Emsdetten | 15 100 | 679 | 50 |
| Lengerich | 17 800 | 801 | — |

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26297)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 10. Ausgegeben Münster, den 6. März 1915.



**Inhalt:** Ausreichung von Zinsscheinen. Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer. Seite 107. Verbot der Benutzung von privaten Schrotmühlen. Seite 107/108. Ernennung von Ingenieuren zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und Führern. Zulassung von Azetylenschweißapparaten. Apothekenkonzessionen. Hauskollekte für das Krüppelheim in Bigge. Seite 108. Bekanntmachung über die Vorratserhebung und den Höchstpreis von Chile-Salpeter. Seite 108/109. Verbot des Verkaufs von Branntwein. Seite 109. Einschränkung der Malzverwendung in Bierbrauereien. Seite 109/110. Errichtung eines Schleppamts in Hannover. Nachtrag zur Ordnung über die Erhebung von Lustbarkeitssteuern in der Stadt- und Landgemeinde Lengerich. Zulassung eines Markscheiders. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 110. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Beginn des Sommerhalbjahrs an der Westf. Wilhelms-Universität. Seite 111. Lehrkurse in Geisenheim a. Rh. Seite 111/112. Personalveränderungen. Hinweis auf eine besondere Beilage. Seite 112.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**162.** Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ prozentigen Staatsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

**vom 1. Dezember d. J. ab**

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Bischoffshausen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**163.** Die 17. Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1914 den Beitrag zu den Kosten der Kammer für das Rechnungsjahr 1915 auf $^2/_3$ % des Grundsteuerreinertrages der beitragspflichtigen Besitzungen festgesetzt. Diese Umlage ist durch Ministerialerlaß vom 26. Januar d. J. genehmigt worden.

Die Hebelisten werden von der Landwirtschaftskammer den Landratsämtern zur Weitergabe an die Gemeindehebestellen demnächst übersandt werden.

Münster, den 2. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**164.** **Verordnung.**

Die Herren Regierungspräsidenten werden ermächtigt und ersucht, wo es nach ihrem Ermessen geboten erscheint, die Benutzung von privaten Schrotmühlen zum Schroten von Roggen und Weizen zu verbieten, sowie die im Privatbesitz befindlichen Schrotmühlen polizeilich durch Plomben oder Versiegelung zu schließen.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit untersagt, die so verbotenen Schrotmühlen zu benutzen oder die Plomben und Siegel zu entfernen.

Die Übertretung dieser Verordnung wird nach § 9 b. des genannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Münster, den 2. Februar 1915.

Der kommandierende General:
gez. Freiherr v. Gayl.

---

Auf Grund der vorstehenden Verordnung verbiete ich hiermit für den ganzen Umfang des Regierungs

bezirkes Münster die Benutzung von privaten Schrotmühlen zum Schroten von Roggen und Weizen. Die im Privatbesitz befindlichen Schrotmühlen sind polizeilich durch Plomben oder Versiegelung zu schließen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Münster, den 28. Februar 1915.

Der Regierungspräsident:
Graf v. Merveldt.

**165.** Die Ingenieure Erich Rhenius zu Crefeld und Albert Pohl in München-Gladbach, beide bei der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln zu München-Gladbach sind zu Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und von Kraftfahrzeugführern für den Kreis Borken ernannt worden.

Münster i. W., den 25. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

**166. Bekanntmachung,**
betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in 5 Größen hergestellten Azetylenapparate „Automat" der Firma Messer & Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M., die bisher unter den Typennummern „J 10" und „A 5" zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „J 10" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der bisherigen Typenbezeichnung „A 5" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 29. Mai 1911 — III. 3711 (H.-M.-Bl. S. 232) — wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.
J.-Nr. III. 741.

---

Auf Grund des § 28 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1913 (Bs. Beil. zum Amtsblatt St. 34) werden für die vorbezeichneten Azetylenapparate die Vorschriften der §§ 3 und 6 a. a. O. in dem in Absatz 1 des Erlasses ausgesprochenen Umfange und unter den im § 12 d. P. V. zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen außer Gültigkeit gesetzt.

Die Ortspolizeibehörde mache ich hiermit darauf besonders aufmerksam.

Münster, den 24. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

**167.** Dem Apotheker Johannes Kriege ist die Konzession für die in Bottrop-Eigen, Landkreis Recklinghausen, neu errichtete Apotheke erteilt worden.

Münster, den 24. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

**168.** Dem Apotheker Ludwig Merkel ist die Konzession für die in Ahlen i. W., Kreis Beckum, neu errichtete Stern-Apotheke erteilt worden.

Münster, den 1. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**169.** Die vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen für das Jahr 1915 genehmigte Hauskollekte für das Krüppelheim in Bigge wird von folgenden Kollektanten abgehalten:

S. Laroque, Cöln, Berrenratherstr. 161,
Wilhelm Schiffeler, Cöln, Neußerstr. 33,
August Hubertz, Cöln, Melchiorstr. 32.
Hub. Recht, Cöln, Christinastr. 54,
Josef Leifeld, Eggeringhausen Nr. 42,
Franz Hoffmann, Bruchhausen, Kreis Brilon,
Bernh. Lakenbrink, Oelde, Hohestr.,
H. Hohmeyer, Giershagen.

Münster, den 2. März 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**170. Bekanntmachung**
**betreffend Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.**

Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt (Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

**§ 1.** Von der Verfügung betroffen sind: alle Vorräte an Chile-Salpeter.

**§ 2.** Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

**§ 3.** Zu melden sind:

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;

2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

**§ 4.** Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

**§ 5.** Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 kg betragen.

**§ 6.** Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

**§ 7.** Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

**§ 8.** Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

**§ 9.** Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angesetzten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen, erklärt werden.

Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

**§ 1.** Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf M. 240.— nicht übersteigen.

**§ 2.** Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

**§ 3.** Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

**§ 4.** Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

**§ 5.** Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer Chile-Salpeter beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

**§ 6.** Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Münster, den 5. März 1915.

Das stellvertr. Königliche Generalkommando
VII. Armeekorps.
Frhr. von Gayl
General der Infanterie und kommandierender General.

**171.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib. Nr. 5001.

Durch Ziffer II meiner Verfügung vom 9. Februar 1915 — Ib Nr. 3843 — wird der „Verkauf von Trinkbrantwein jeder Art und jeder Preislage, sowie von Weingeist und Sprit" verboten. Der Zusatz: „also auch der Verkauf von Rum, Kognak, Arrak, Likör und dergl." sollte klarstellen, daß auch diese Sorten als Trinkbranntwein zu rechnen seien. An manchen Stellen hat dieser Zusatz indessen zu der Auslegung Anlaß gegeben, daß der Ausschank dieser Spirituosen jederzeit erlaubt und nur der Ausschank von gewöhnlichem Trinkbranntwein zu den angegebenen Zeiten verboten sei.

Wenn auch der Zusammenhang und der Wortlaut der Bekanntmachung eine solche Auslegung ohne weiteres als unzutreffend erkennen lassen, so gebe ich, um allen Irrtümern vorzubeugen, hiermit ausdrücklich und unter Hinweis auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bekannt:

„Das Verbot unter I meiner Bekanntmachung bezieht sich auf den Ausschank von Trinkbranntwein jeder Art und jeder Preislage, sowie von Weingeist und Sprit, also auch auf den Ausschank von Rum, Kognak, Arrak, Likör und dergl."

Münster, den 20. Februar 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl.

**172.** Die Verordnung vom 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, und die vom Herrn Finanzminister dazu

erlassenen Ausführungsbestimmungen können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Münster, den 1. März 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

**173. Bekanntmachung**

betreffend die Schiffahrt auf dem Ems-Weser-Kanal.

Für den staatlichen Schleppbetrieb auf dem Ems-Weser-Kanal nebst dessen Zweigkanälen ist ein Königliches Schleppamt in Hannover, Wagnerstraße 20, eingerichtet worden, zu dessen Vorstand Regierungs- und Baurat Meiners bestellt worden ist.

Hannover, den 15. Februar 1915.

Königliche Kanalbaudirektion:

gez. Ottmann. gez. Müller.

**174. Nachtrag**

zu der Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadtgemeinde Lengerich vom 16. Oktober 1894/2. März 1910.

In Gemäßheit der §§ 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Gemeindevertretung zu der Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadtgemeinde Lengerich vom 16. Oktober 1894/2. März 1910 folgender Nachtrag erlassen:

„§ 1 Ziffer 10a. Für die gewerbsmäßige Veranstaltung öffentlicher kinematographischer Vorführungen für den Tag . . . . . 10 Mk."

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Lengerich, den 17. Dezember 1914.

Der Amtmann: gez. Muermann.

Der stellvertretende Gemeindevorsteher:

gez. A. Finkener.

Genehmigt.

Tecklenburg, den 28. Januar 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Tecklenburg:

gez. Belli, Landrat.

(L. S.) gez. Freiherr v. Heereman.

gez. Tiemann.

Zu der vorstehend ausgesprochenen Genehmigung wird die Zustimmung erteilt.

Münster, den 12. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

(L. S.) gez. Unterschrift.

**175. Nachtrag**

zu der Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Landgemeinde Lengerich vom 17. Oktober 1894/2. März 1910.

In Gemäßheit der §§ 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Gemeindevertretung zu dem § 1 der Ordnung, betreffend die Erhebung der Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Landgemeinde Lengerich vom 17. Oktober 1894/2. März 1910 folgender Nachtrag erlassen:

„§ 1 Ziffer 10a. Für die gewerbsmäßige Veranstaltung öffentlicher kinematographischer Vorführungen für den Tag . . . . . 10 Mk."

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Lengerich, den 17. Dezember 1914.

Der Amtmann: gez. Muermann. Der Gemeindevorsteher: gez. Strothmann.

Genehmigt.

Tecklenburg, den 28. Januar 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Tecklenburg:

gez. Belli, Landrat,

(L. S.) gez. Freiherr v. Heereman.

gez. Tiemann.

Zu der vorstehend ausgesprochenen Genehmigung wird die Zustimmung erteilt.

Münster, den 12. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

(L. S.) gez. Unterschrift.

**176.** Dem Markscheider Leo Barnhagen ist von uns unterm 25. Januar 1915 die Berechtigung zur selbstständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des Preußischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Kray, Landkreis Essen genommen.

Dortmund, den 23. Februar 1915.

Königliches Oberbergamt.

**177. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des § 17 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und § 47 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 wird für die Abhaltung und den Betrieb der Viehmärkte in der Gemeinde Olfen Stadt folgendes bestimmt:

**§ 1.** Die Viehmärkte beginnnen morgens 8 Uhr. Der Auftrieb auf den Marktplatz wird auf die Zeit von $7\frac{1}{2}$ bis 8 Uhr festgesetzt.

**§ 2.** Bei dem Auftrieb werden die Tiere amtstierärztlich untersucht und dürfen erst nach der Untersuchung auf den Marktplatz gebracht werden.

Großvieh (Pferde und Rindvieh) ist einzeln gefesselt, Kleinvieh auf Wagen vorzuführen.

**§ 3.** Der Marktplatz und die anstoßenden Teile der Auf- und Abtriebswege sind alsbald nach dem Abtriebe zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

**§ 4.** Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

**§ 5.** Diese Anordnung tritt mit dem 10. März 1915 in Kraft.

Olfen, den 23. Februar 1915.

Die Ortspolizeibehörde: Kamp.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**178.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Über die Klauenviehbestände des Gutspächters Heinrich Grotegut in Altendiestedde Nr. 6 und des Gutspächters Franz Busch in Altahlen, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk werden die verseuchten Gehöfte.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gehöfte.

Die Seuche ist erloschen und die Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Gehöfte

a) des Kaufmanns Cl. Jürgens in Beckum,
b) des Landwirts Karl Keßler in Lippborg, Bschft. Osker,
c) des Landwirts Theod. Deter in Ahlen in der Scheune an der Kampstraße,
d) des Landwirts Bd. Kondermann in Altahlen Bschft. Oestrich,
e) des Landwirts Frz. Eversloh gt. Nordhues in Dorfbschft. Diestedde,
f) des Landwirts H. Thomas in Dolberg Bschft. Guißen,
g) des H. Kesselmann in Altahlen Bschft. Oestrich.

Beckum, den 22. Februar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**179.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über den in der Geismannschen Scheune in der Südstraße untergebrachten Klauenviehbestand des Metzgers Bernard Stratmann in Ahlen Hellstraße, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft Stratmann und die fragliche Scheune.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft nebst Scheune.

Erloschen ist die Seuche beim Klauenvieh des Landwirts Tutmann in Enniger, woselbst die Schutzmaßregeln aufgehoben werden.

Beckum, den 25. Februar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**180.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über die Klauenviehbestände der Landwirte Bruns in Dolberg, Bauerschaft Gemmerich und Lütke Kogge in Kirchspiel Sendenhorst, Bsch. Bracht, in welchen durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Gehöfte.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gehöfte.

Beckum, den 27. Februar 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**181. Westfälische Wilhelms-Universität.**

Das Sommerhalbjahr 1915 beginnt am Donnerstag, den 15. April.

Das Verzeichnis der Vorlesungen kann für den Preis von 25 Pfg. vom 1. Pedell der Universität bezogen werden.

Münster, den 1. März 1915.

Der z. Rektor: Mausbach.

**182. An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.** finden im Jahre 1915 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus in der Zeit vom 15. bis 17. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 22. Februar bis 6. März.
3. Hefekursus in der Zeit vom 1. bis 13. März.
4. Baumwärterkursus in der Zeit vom 8. bis 20. März.
5. Pflanzenschutzkursus in der Zeit vom 7. bis 9. Juni.
6. Obstbau-Nachkursus in der Zeit vom 12. bis 17. Juli.
7. Baumwärter-Nachkursus in der Zeit vom 19. bis 24. Juli.
8. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 26. Juli bis 5. August.
9. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 9. bis 14. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 3: Preußen je 20 Mk., Nichtpreußen je 25 Mk., wozu noch 20 Mk. für Gebrauchsgegenstände (Reagentien ꝛc.) und 1 Mk. für Bedienung kommen.

Für den Kursus 2 und 6: Preußen 20 Mk., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk., preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, zahlen 8 Mark, Nichtpreußen 12 Mark.

Für den Kursus 4 und 7 wird ein Honorar von 10 Mk. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.

Für den Kursus 5: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 8: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 9: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind zu richten an die Direktion der Königlichen Lehranstalt.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 4, 6 und 7 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

## 183. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Wahl des Rentners Gerhard Hinteler als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Ahlen für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren ist Allerhöchst bestätigt worden.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: die Lehrerinnen Klara Fackeldey, Johanna Piggen, Katharina Liening und Elisabeth Meyer zu ordentlichen Lehrerinnen an dem städtischen Lyzeum in Rheine.

C. Der Königlichen Generalkommission.

Der Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Peitz zu Coesfeld ist zum Regierungsrat ernannt.

Der Regierungslandmesser Lirau zu Recklinghausen ist am 23. Februar 1915 gestorben.

Den Heldentod für König und Vaterland starben: der Vermessungsdiätar Brameier zu Dortmund und der Meliorationstechniker Bosch zu Münster.

D. Der Kaiserlichen Oberpostdirektion.

Versetzt: der Ober-Postpraktikant Ost als Postinspektor nach Berlin.

Ernannt: zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Hüntemann in Münster.

Übertragen: Bureaubeamtenstellen I. Kl. bei der Ober-Postdirektion in Münster den Ober-Postsekretären Emmerling aus Essen (Ruhr), Krabbe aus Münster und Meese aus Duisburg.

Etatsmäßig angestellt: der Postsekretär Frießner in Münster, der Telegraphensekretär Karl Schmidt aus Hannover in Münster; die Postassistenten Halberstadt in Bocholt, Ludwig Meyer und Harmening in Gladbeck (Westf.), Fleck in Ahlen (Westf.), Stoll in Herten (Westf.), Albrecht in Oelde; die Telegraphenassistenten Barth und Homm in Münster.

Verliehen: der Charakter als Ober-Postsekretär dem Postsekretär Otto beim Scheiden aus dem Dienst.

Gestorben: der Postassistent Rittgerodt in Bottrop.

Hierzu als besondere Beilage:

**Verteilungsplan des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Münster für die Etatsjahre 1915, 1916 und 1917.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster (26325)

# Besondere Beilage

zum Stück 10 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 6. März 1915.


## Verteilungsplan

**des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Münster für die Etatsjahre 1915, 1916 und 1917.**

Die durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Ausgaben der Kasse haben betragen:

| | | |
|---|---|---|
| im Etatsjahre | 1910 | 19 900 ℳ |
| „ „ | 1911 | 21 700 „ |
| „ „ | 1912 | 24 400 „ |
| „ „ | 1913 | 28 600 „ |

Danach waren die Ausgaben gegen das Vorjahr gestiegen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im Etatsjahre | 1911 | um | 1 800 | ℳ |
| „ „ | 1912 | „ | 2 700 | „ |
| „ „ | 1913 | „ | 4 200 | „ |
| | zusammen | . . | 8 700 | ℳ |
| oder in einem Etatsjahre um durchschnittlich | | | 2 900 | „ |

Unter Zugrundelegung dieses Satzes werden die Ausgaben voraussichtlich betragen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| im Etatsjahre | 1915: 31 000 ℳ | + | 2 900 ℳ | = | 33 900 | ℳ |
| „ „ | 1916: 33 900 „ | + | 2 900 „ | = | 36 800 | „ |
| „ „ | 1917: 36 800 „ | + | 2 900 „ | = | 39 700 | „ |
| | zusammen . . | | | | 110 400 | ℳ |

Das beitragspflichtige Diensteinkommen beträgt 3 123 900 ℳ. Es entfallen demnach auf 100 ℳ Einkommen 3,53 ℳ, mithin für 1 Jahr 1,178 ℳ, rund 1,20 ℳ.

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Diensteinkommen und die nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) von den Schulverbänden zu leistenden Jahresbeiträge sind in nachstehender Übersicht aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Münster, den 27. Februar 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

v. Neefe.

| Kreis und Schulverband | Dienst-einkommen ℳ | Kassenbeitrag ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| **Kreis Ahaus.** | | | |
| Ahaus-Ammeln | 10 900 | 130 | 80 |
| Almsick | 1 500 | 18 | — |
| Alstätte | 3 600 | 43 | 20 |
| Ammeloe | 6 800 | 81 | 60 |
| Asbeck | 2 100 | 25 | 20 |
| Eggerode-Kspl. Schöppingen | 2 700 | 32 | 40 |
| Epe Dorf und Kspl. | 13 900 | 166 | 80 |
| Estern-Büren | 900 | 10 | 80 |
| Gronau | 46 700 | 560 | 40 |
| Heek | 4 600 | 55 | 20 |
| Hengeler-Wendfeld | 700 | 8 | 40 |
| Hundewick | 700 | 8 | 40 |
| Legden | 7 200 | 86 | 40 |
| Nienborg | 2 600 | 31 | 20 |
| Oeding | 4 800 | 57 | 60 |
| Ottenstein-Ammeloe | 3 000 | 36 | — |
| Schöppingen Wiegbold und Kspl. | 5 700 | 68 | 40 |
| Schöppingen Kspl. | 1 500 | 18 | — |
| Stadtlohn | 11 400 | 136 | 80 |
| Südlohn | 3 800 | 45 | 60 |
| Vreden-Ammeloe | 5 300 | 63 | 60 |
| Vreden Stadt | 900 | 10 | 80 |
| Wessum Dorf und Kspl. | 7 000 | 84 | — |
| Wüllen | 5 900 | 70 | 80 |
| **Kreis Beckum.** | | | |
| Ahlen | 33 200 | 398 | 40 |
| Altahlen | 4 300 | 51 | 60 |
| Beckum Stadt | 19 200 | 230 | 40 |
| Beckum jüdisch | 700 | 8 | 40 |
| Beckum Kspl. | 7 000 | 84 | — |
| Benteler | 3 300 | 39 | 60 |
| Diestedde | 3 700 | 44 | 40 |
| Dolberg | 1 800 | 21 | 60 |
| Enniger | 4 400 | 52 | 80 |
| Ennigerloh | 9 800 | 117 | 60 |
| Heeßen | 10 500 | 126 | — |
| Herzfeld | 7 100 | 85 | 20 |
| Liesborn | 13 000 | 156 | — |
| Lippborg | 7 700 | 92 | 40 |
| Neuahlen | 1 500 | 18 | — |
| Neubeckum | 10 100 | 121 | 20 |
| Oelde Stadt | 7 900 | 94 | 80 |
| Oelde Kspl. | 5 900 | 70 | 80 |
| Oelde Stadt u. Kspl. | 900 | 10 | 80 |
| Sendenhorst Stadt u. Kspl. | 4 700 | 56 | 40 |
| Stromberg | 2 900 | 34 | 80 |
| Sünninghausen | 2 700 | 32 | 40 |
| Vellern | 1 900 | 22 | 80 |
| Vorhelm | 3 900 | 46 | 80 |
| Wadersloh | 11 300 | 135 | 60 |
| **Kreis Borken.** | | | |
| Anholt | 1 800 | 21 | 60 |
| Barlo | 1 700 | 20 | 40 |
| Biemenhorst | 3 200 | 38 | 40 |
| Bocholt Stadt | 84 300 | 1 011 | 60 |
| Bocholt jüdisch | 3 600 | 43 | 20 |
| Borken | 11 600 | 139 | 20 |
| Borkenwirthe | 2 200 | 26 | 40 |
| Büngern | 700 | 8 | 40 |
| Crommert | 2 700 | 32 | 40 |
| Dingden | 7 900 | 94 | 80 |
| Gemen | 5 700 | 68 | 40 |
| Gemen Kspl. | 900 | 10 | 80 |
| Großreken | 6 700 | 80 | 40 |
| Grütlohn | 2 700 | 32 | 40 |
| Heiden | 5 200 | 62 | 40 |
| Hemden | 3 500 | 42 | — |
| Herzebocholt | 2 300 | 27 | 60 |
| Holtwick | 700 | 8 | 40 |
| Homer | 700 | 8 | 40 |
| Hoxfeld | 700 | 8 | 40 |
| Hülsten | 1 500 | 18 | — |
| Kleinreken | 1 100 | 13 | 20 |
| Krechting | 700 | 8 | 40 |
| Liedern | 700 | 8 | 40 |
| Lowick | 3 400 | 40 | 80 |
| Marbeck | 1 700 | 20 | 40 |
| Mussum | 2 100 | 25 | 20 |
| Nordvelen | 2 600 | 31 | 20 |
| Raesfeld | 5 200 | 62 | 40 |
| Ramsdorf Stadt und Kspl. | 3 400 | 40 | 80 |
| Ramsdorf Kspl. | 700 | 8 | 40 |
| Rhede-Altrhede | 5 600 | 67 | 20 |
| Rhedebrügge | 3 100 | 37 | 20 |
| Spork | 700 | 8 | 40 |
| Stenern | 1 700 | 20 | 40 |
| Suderwick | 3 900 | 46 | 80 |
| Vardingholt | 3 300 | 39 | 60 |
| Velen-Waldvelen | 4 300 | 51 | 60 |
| Werth | 4 400 | 52 | 80 |
| Weseke | 4 600 | 55 | 20 |
| Westenborken | 1 200 | 14 | 40 |
| **Stadtkreis Buer.** | | | |
| Buer | 250 100 | 3 001 | 20 |
| **Kreis Coesfeld.** | | | |
| Beerlage | 1 500 | 18 | — |
| Billerbeck Stadt und Kspl. | 15 200 | 182 | 40 |
| Buldern Kspl., Dülmen und Limbergen | 4 600 | 55 | 20 |
| Büren bei Gescher | 700 | 8 | 40 |
| Coesfeld Stadt | 20 300 | 243 | 60 |
| Coesfeld Kspl. | 11 600 | 139 | 20 |
| Darfeld | 3 600 | 43 | 20 |
| Darup | 1 900 | 22 | 80 |
| Dülmen Stadt | 14 720 | 176 | 40 |
| Dülmen jüdisch | 2 700 | 32 | 40 |
| Dülmen Kspl. | 11 000 | 132 | — |
| Estern bei Gescher | 700 | 8 | 40 |
| Gescher-Harwick | 5 500 | 66 | — |
| Haltern Stadt | 14 300 | 171 | 60 |
| Haltern Kspl. | 3 800 | 45 | 60 |
| Hausdülmen, Kspl. Haltern | 1 500 | 18 | — |
| Hiddingsel-Buldern, Kspl. Dülmen | 1 600 | 19 | 20 |
| Holtwick | 1 500 | 18 | — |
| Hullern, Kspl. Haltern | 700 | 8 | 40 |
| Lette | 5 700 | 68 | 40 |
| Limbergen | 700 | 8 | 40 |
| Lippramsdorf | 2 200 | 26 | 40 |
| Merfeld | 1 200 | 14 | 40 |
| Osterwick | 7 200 | 86 | 40 |
| Rorup | 1 100 | 13 | 20 |

| Kreis und Schulverband | Dienst-einkommen ℳ | Kassenbeitrag ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| Tungerloh-Capellen | 700 | 8 | 40 |
| Tungerloh-Pröbsting | 1 500 | 18 | — |
| Tungerloh-Schildarp | 2 400 | 28 | 80 |
| **Kreis Lüdinghausen.** | | | |
| Altlünen | 11 300 | 135 | 60 |
| Ascheberg | 8 400 | 100 | 80 |
| Bockum | 15 000 | 180 | — |
| Bork | 10 200 | 122 | 40 |
| Capelle | 1 900 | 22 | 80 |
| Drensteinfurt Stadt u. Kspl. | 5 500 | 66 | — |
| Herbern | 8 000 | 96 | — |
| Hövel | 14 900 | 178 | 80 |
| Lüdinghausen Stadt | 6 300 | 75 | 60 |
| Lüdinghausen Landgemeinde | 6 100 | 73 | 20 |
| Nordkirchen | 1 900 | 22 | 80 |
| Olfen Stadt u. Kspl. | 6 500 | 78 | — |
| Olfen Kspl. | 1 900 | 22 | 80 |
| Ottmarsbocholt | 2 600 | 31 | 20 |
| Selm | 16 500 | 198 | — |
| Senden | 6 400 | 76 | 80 |
| Seppenrad | 5 800 | 69 | 60 |
| Stockum | 2 600 | 31 | 20 |
| Südkirchen | 2 100 | 25 | 20 |
| Venne | 700 | 8 | 40 |
| Walstedde | 3 000 | 36 | — |
| Werne Stadt | 7 200 | 86 | 40 |
| Werne Landgemeinde | 17 500 | 210 | — |
| **Stadtkreis Münster.** | | | |
| Münster Stadt | 263 200 | 3 158 | 40 |
| **Landkreis Münster.** | | | |
| Albachten | 2 500 | 30 | — |
| Albersloh | 5 700 | 68 | 40 |
| Alverskirchen | 2 200 | 26 | 40 |
| Amelsbüren | 3 000 | 36 | — |
| Angelmodde | 700 | 8 | 40 |
| Appelhülsen-Nottuln | 3 700 | 44 | 40 |
| Bösensell | 3 500 | 42 | — |
| Gimbte | 1 700 | 20 | 40 |
| Greven Dorf | 11 600 | 139 | 20 |
| Greven r. d. Ems | 3 200 | 38 | 40 |
| Greven l. d. Ems | 4 700 | 56 | 40 |
| Handorf | 3 000 | 36 | — |
| Havixbeck | 5 500 | 66 | — |
| Hiltrup | 5 200 | 62 | 40 |
| Hohenholte-Havixbeck-Altenberge-Roxel | 1 500 | 18 | — |
| Mauritz | 8 600 | 103 | 20 |
| Nienberge | 3 200 | 38 | 40 |
| Nottuln | 6 700 | 80 | 40 |
| Rinkerode | 5 900 | 70 | 80 |
| Roxel | 2 800 | 33 | 60 |
| Saerbeck | 5 100 | 61 | 20 |
| Schapdetten-Nottuln-Havixbeck | 900 | 10 | 80 |
| Telgte Stadt u. Kirchspl. | 11 200 | 134 | 40 |
| Westbevern | 5 500 | 66 | — |
| Wolbeck Wiegbold u. Kspl. | 4 100 | 49 | 20 |
| **Stadtkreis Recklinghausen.** | | | |
| Recklinghausen Stadt | 220 000 | 2 640 | — |
| **Landkreis Recklinghausen.** | | | |
| Altendorf-Ulfkotte | 4 200 | 50 | 40 |
| Ahsen | 1 700 | 20 | 40 |
| Altschermbeck | 2 700 | 32 | 40 |
| Bottrop | 150 700 | 1 808 | 40 |
| Datteln | 60 600 | 727 | 20 |
| Dorsten | 14 700 | 176 | 40 |
| Erle | 3 300 | 39 | 60 |
| Flaesheim | 700 | 8 | 40 |
| Gladbeck | 138 300 | 1 659 | 60 |
| Hamm-Bossendorf | 2 700 | 32 | 40 |
| Henrichenburg | 9 200 | 110 | 40 |
| Herten | 71 000 | 852 | — |
| Hervest | 9 200 | 110 | 40 |
| Holsterhausen | 10 000 | 120 | — |
| Horneburg | 3 100 | 37 | 20 |
| Horst-Emscher | 65 700 | 788 | 40 |
| Kirchhellen | 13 900 | 166 | 80 |
| Lembeck | 5 100 | 61 | 20 |
| Marl | 25 500 | 306 | — |
| Oer | 9 000 | 108 | — |
| Osterfeld | 93 700 | 1 124 | 40 |
| Polsum | 9 400 | 112 | 80 |
| Recklinghausen Landgemeinde | 142 100 | 1 705 | 20 |
| Rhade | 3 700 | 44 | 40 |
| Suderwich | 22 000 | 264 | — |
| Waltrop | 29 800 | 357 | 60 |
| Westerholt | 13 100 | 157 | 20 |
| Wulfen | 4 000 | 48 | — |
| **Kreis Steinfurt.** | | | |
| Altenberge | 6 100 | 73 | 20 |
| Borghorst | 24 600 | 295 | 20 |
| Burgsteinfurt (Sellen, Hollich u. Veltrup) kath. | 6 900 | 82 | 80 |
| Burgsteinfurt evangelisch | 11 100 | 133 | 20 |
| Burgsteinfurt jüdisch | 2 600 | 31 | 20 |
| Elte | 700 | 8 | 40 |
| Emsdetten | 27 700 | 332 | 40 |
| Hembergen-Emsdetten-Saerbeck-Greven l. d. Ems | 700 | 8 | 40 |
| Hollich | 4 400 | 52 | 80 |
| Holthausen-Beerlage | 1 700 | 20 | 40 |
| Horstmar Stadt und Kspl. | 3 200 | 38 | 40 |
| Laer | 4 600 | 55 | 20 |
| Langenhorst | 900 | 10 | 80 |
| Leer | 3 600 | 43 | 20 |
| Mesum | 3 400 | 40 | 80 |
| Metelen Dorf und Kspl. | 3 700 | 44 | 40 |
| Neuenkirchen | 8 900 | 106 | 80 |
| Nordwalde | 8 200 | 98 | 40 |
| Ochtrup | 17 000 | 204 | — |
| Rheine Stadt | 65 300 | 783 | 60 |

| Kreis und Schulverband | Dienst-einkommen ℳ | Kassenbeitrag ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| Rheine Landgemeinde l. d. Ems | 9 100 | 109 | 20 |
| Rheine Landgemeinde r. d. Ems | 28 800 | 345 | 60 |
| Sellen | 3 500 | 42 | — |
| Welbergen | 1 000 | 12 | — |
| Wettringen | 7 700 | 92 | 40 |

## Kreis Tecklenburg.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bevergern | 3 600 | 43 | 20 |
| Brochterbeck | 4 800 | 57 | 60 |
| Dreierwalde-Hörstel | 700 | 8 | 40 |
| Halverde | 700 | 8 | 40 |
| Hörstel | 7 100 | 85 | 20 |
| Hopsten | 4 600 | 55 | 20 |
| Ibbenbüren Stadt | 18 500 | 222 | — |
| Ibbenbüren Landgemeinde | 18 500 | 222 | — |
| Ladbergen | 5 600 | 67 | 20 |
| Ledde | 3 400 | 40 | 80 |
| Leeden | 5 500 | 66 | — |
| Lengerich Stadt und Landgemeinde | 14 500 | 174 | — |
| Lengerich Landgemeinde | 22 200 | 266 | 40 |
| Lienen | 18 000 | 216 | — |
| Lotte | 5 700 | 68 | 40 |
| Mettingen | 14 400 | 172 | 80 |
| Recke | 7 500 | 90 | — |
| Riesenbeck | 5 100 | 61 | 20 |
| Schale | 2 300 | 27 | 60 |
| Tecklenburg | 4 900 | 58 | 80 |
| Wersen | 5 600 | 67 | 20 |
| Westercappeln Stadt u. Landgemeinde | 4 100 | 49 | 20 |
| Westercappeln Land | 14 700 | 176 | 40 |

## Kreis Warendorf.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Beelen | 3 500 | 42 | — |
| Einen | 1 200 | 14 | 40 |
| Everswinkel | 4 200 | 50 | 40 |
| Freckenhorst Stadt u. Kspl. | 4 200 | 50 | 40 |
| Füchtorf | 4 300 | 51 | 60 |
| Greffen-Dackmar | 4 100 | 49 | 20 |
| Gröblingen | 700 | 8 | 40 |
| Harsewinkel Stadt u. Kspl. | 6 100 | 73 | 20 |
| Hoetmar | 1 500 | 18 | — |
| Marienfeld | 3 900 | 46 | 80 |
| Milte | 2 200 | 26 | 40 |
| Neuwarendorf | 1 500 | 18 | — |
| Ostbevern | 6 300 | 75 | 60 |
| Ostenfelde | 3 200 | 38 | 40 |
| Sassenberg-Dackmar-Gröblingen | 3 600 | 43 | 20 |
| Velsen | 1 500 | 18 | — |
| Vohren | 1 000 | 12 | — |
| Warendorf | 14 200 | 170 | 40 |
| Westkirchen | 4 500 | 54 | — |

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(96325)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 11. Ausgegeben Münster, den 13. März 1915.**



**Inhalt:** Lotterie des Roten Kreuzes. Seite 117. Gewährung eines zweiten Mobilmachungsgeldes. Seite 117/118. Auslandsurlaub. Familienunterstützung. Ausstellung von Quartierbescheinigungen. Verwendung von landsturmpflichtigen Personen in Beamtenstellen. Ehrenbezeugungen für Feldpostbeamte. Seite 118. Rehabilitierung von aufgerufenen Landsturmpflichtigen. Verleihung einer Kaplaneistelle an der Pfarrkirche St. Martini in Münster i. W. Gebrauch des Roten Kreuzes durch die Mitglieder des Zweigvereins des Vaterländischen Frauenvereins zu Marienfeld. Seite 119. Markt- und Ladenpreise in Münster und Recklinghausen. Seite 119/121. Geltendmachung von Forderungen an die Staatskasse. Seite 121. Bekämpfung der Blutlaus. Seite 121/122. Beschlagnahme von Wolle. Terminsbestimmung der Prüfung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen. Ergänzung der Anleitung für die Zollabfertigung von Vieh. Seite 122. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 122/123. Unterbringung von Kindern verstorbener Kriegsteilnehmer. Auslosung von Rentenbriefen. Seite 123. Personalveränderungen. Seite 123/124. **Hinweis auf 2 besondere Beilagen.** Seite 124.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**184.** Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 26. v. M. dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine besondere Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrag von 600 000 Mark zu veranstalten und diese Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung in den Tagen vom 20. bis 23. April d. J. in Berlin statt.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Im Auftrage:
Halle. v. Jarotzky.

**185.** **Gewährung eines zweiten Mobilmachungsgeldes.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß allen mobilen Heeresangehörigen, die nach der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift Anspruch auf ein einmaliges Mobilmachungsgeld haben, zur Erneuerung der Feldausrüstung und zur Beschaffung einer besonderen Winterkleidung das Mobilmachungsgeld zum zweiten Male nach folgenden Grundsätzen gewährt wird:

1. Für die Höhe des zweiten Mobilmachungsgeldes sind je nach den Sätzen für Berittene und Unberittene die in den Gebührnisnachweisungen ausgeworfenen Beträge an einmaligem Mobilmachungsgeld maßgebend mit der Einschränkung, daß der Satz für Regiments-Kommandeure die Höchstgrenze — auch für Generale usw. — bildet.
2. Offiziere usw., die zur Zeit mindestens vier Monate mobil sind oder waren, erhalten das zweite Mobilmachungsgeld sofort.
3. Offiziere usw., die
   a) zur Zeit mobil sind, aber noch nicht vier Monate, oder
   b) in der Zeit seit dem Erlaß dieser Ordre bis zum 1. April 1915 mobil werden,

   erhalten zur Bestreitung der Kosten für besondere Winterkleidung die Hälfte des zweiten Mobilmachungsgeldes — und zwar zu b neben dem bestimmungsmäßigen ersten Mobilmachungsgelde — sofort, die zweite Hälfte zur Bestreitung der Kosten für Erneuerung der Feldausrüstung nach viermonatlichem Mobilsein.

Großes Hauptquartier, den 24. Februar 1915.

**Wilhelm.**
Wild v. Hohenborn.

An das Kriegsministerium.

---

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Für die Höhe des zweiten Mobilmachungsgeldes ist die Kriegs-Feldstelle (vgl. § 33,3 der Kriegs-Besoldungsvorschrift) maßgebend, deren Inhaber der Betreffende am Tage der vorstehenden Kabinettsordre gewesen ist; hat ein Offizier usw. an diesem Tage eine Feldstelle nicht inne, bezieht aber gemäß § 12,1 der Kriegs-Besoldungsvorschrift mobile Gebührnisse, oder ist er immobil, so ist das zweite Mobilmachungsgeld nach der zuletzt innegehabten Feldstelle zu bemessen.
2. Sind Heeresangehörige in eine mit Mobilmachungsgeld verbundene Kriegsstelle durch Beförderung oder Beleihung erst während des Krieges eingerückt, so rechnet die 4 monatliche Frist vom Beförderungs- oder Beleihungstage ab.

3. Ist oder wird die Zeit des Mobilseins unterbrochen durch eine Zeit des Immobilseins, so rechnen in die 4 monatliche Frist nur die Zeiten wirklichen Mobilseins.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Kriegsministerium.
Wild v. Hohenborn.

Nr. 1673/2. 15. B 4.

**186. Auslandsurlaub.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß für Offiziere und obere Militärbeamte während der Dauer des Kriegszustandes im allgemeinen kein Auslandsurlaub zu erteilen ist.

In besonders militärärztlich begründeten Einzelfällen können die stellvertretenden Generalkommandos unter gleichzeitiger Mitteilung an das Kriegsministerium einen solchen Urlaub genehmigen.

Hierbei kommen jedoch nur Kurorte in Österreich-Ungarn in Frage, nicht aber solche in neutralen Staaten. — Vgl. das Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Fall eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 151 und folgende) Artikel 14.

Die beurlaubten Offiziere usw. haben sich in Österreich-Ungarn bei dem für den Urlaubsort zuständigen Militärbefehlshaber anzumelden.

Berlin, den 24. Februar 1915.

Kriegsministerium.
Wild v. Hohenborn.

Nr. 993/2. 15. C 1.

**187. Familienunterstützung.**

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 30. Januar 1915 — I A 695 — können in Zukunft Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes vom $\frac{\text{28. Februar 1888}}{\text{4. August 1914}}$ im Falle der Bedürftigkeit usw. erhalten:

a) die Ehefrauen und die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren sowie die unehelichen Kinder der Mannschaften, die zur Zeit ihre aktive Dienstpflicht erfüllen,
b) die schuldlos geschiedenen Ehefrauen, denen nach § 1578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Mann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist,
c) die unter a aufgeführten Angehörigen der Mannschaften, die nicht militärisch ausgebildet, gemäß § 32,2 der Wehrordnung wegen bürgerlicher Verhältnisse, insbesondere als die einzigen Ernährer hilfsloser Familien usw., oder nach § 99,2 a. a. O. zurückgestellt, aber später einberufen worden sind und ihre aktive Dienstpflicht erfüllen sowie der nicht reklamierten, beim Kriegsersatzgeschäft ausgehobenen und später eingestellten militärpflichtigen Mannschaften,
d) die Angehörigen der Mannschaften, die auf Reklamation vorzeitig entlassen worden und militärisch ausgebildet sind, da sie gemäß § 14,4 der Heerordnung zur Reserve übergetreten sind.

Berlin, den 22. Februar 1915.

Nr. 24/2.15.C1. Kriegsministerium.
Im Auftrage: Ahlers.

**188. Ausstellung von Quartierbescheinigungen.**

Die in Beilage A 4 zur Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen (Reichs-Gesetzbl. S. 137), vorgesehene Quartierbescheinigung ist, wie schon aus ihrem Inhalt hervorgeht, nur für die Quartiere usw. auszustellen, für die nach § 9 des Kriegsleistungsgesetzes und Ausführungsverordnung hierzu Bezahlung zu leisten ist.

In allen anderen Fällen ist nur das im § 4 des Kriegsleistungsgesetzes erwähnte Requisitionsschreiben der Gemeinde auszuhändigen, das, wie dort hervorgehoben ist, die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung, also auch eine Angabe darüber enthalten muß, ob es sich um Standquartier — gegen Vergütung — oder um Marsch- oder Kantonnementsquartiere — ohne Vergütung — handelt.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Nr. 1154/2.15.U2. Kriegsministerium.
Im Auftrage: Rhode.

**189. Verwendung landsturmpflichtiger Personen in Beamtenstellen.**

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 5. September 1914 (A.-V.-Bl. S. 334) wird bestimmt, daß landsturmpflichtige Personen, nachdem jetzt allgemein der Landsturm aufgeboten ist, in Zukunft nur noch als Beamtenstellvertreter (Mannschaften in Beamtenstellen) einzustellen sind. Für die schon jetzt mit Beamtenstellen beliehenen landsturmpflichtigen Personen verbleibt es bei diesem Verhältnis.

§ 1 Ziffer 2 Absatz 3 der Anlage 3 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift sowie die Bestimmung im 3. Satz des 1. Absatzes der Anmerkung zu § 1 a. a. O. bleiben unberührt.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Kriegsministerium.
Wild v. Hohenborn.

Nr. 1520/1. 15. B 4.

**190. Ehrenbezeugungen für Feldpostbeamte.**

Alle Feldpostbeamten werden mit ihrem Mobilmachungstage Militärbeamte.

Die im Offiziersrange stehenden Feldpostbeamten (Feldoberpostmeister, Feldoberpostinspektoren, Armee-Postdirektoren, Armee-Postinspektoren, Feldpostmeister, Feldoberpostsekretäre und Feldpostsekretäre) sind von allen Unteroffizieren und Mannschaften durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen.

Feldpostschaffner und Feldpostillionen stehen Ehrenbezeugungen nicht zu.

Berlin, den 28. Februar 1915.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: Jung.

Nr. 446/2. 15. A 3.

**191. Rehabilitierung von aufgerufenen Landsturmpflichtigen.**

Die Vorschriften in Anlage 5 der Heerordnung über die Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes finden auch Anwendung auf die aufgerufenen Landsturmpflichtigen (§ 26 des Gesetzes vom 11. Febr. 1888). Die Anmerkung zur Anlage 5 wird entsprechend eingeschränkt.

Berlin, den 1. März 1915

Kriegsministerium

Im Auftrage: Frhr. v. Langermann

Nr. 537/2. 15. C 4.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**192.** Die erledigte erste Kaplaneistelle landesherrlichen Patronats an der katholischen St. Martini-Pfarrkirche zu Münster i. W., ist namens Seiner Majestät des Königs durch den Unterzeichneten dem bisherigen Rektor Franz Meyer in Dreierwalde verliehen worden.

Münster, den 27. Februar 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Prinz von Ratibor.

**193.** Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 22. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 125) den Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins zu Marienfeld und zu Emsdetten die **Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes** erteilt, mit der Maßgabe, daß die Mitglieder das Rote Kreuz nicht zu persönlichen Zwecken gebrauchen dürfen.

Münster, den 5. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**194. Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat Februar 1915.**

| | Hafer | | Heu | | Stroh | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . | — | — | 4 | 69 | 2 | — |
| 2. Dazu 5 % Aufschlag . . . . . | — | — | — | 23 | — | 10 |
| 3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von . . . . . | — | — | 4 | 92 | 2 | 10 |

Münster, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**195. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel zu Münster und Recklinghausen im Monat Februar 1915.**

| Namen der Städte | Hülsenfrüchte im Großhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln im Großhandel: alte | neue | Eßkartoffeln im Kleinhandel: alte | neue | Heu: altes | neues | Stroh: Richt- | Krumm- und Preß- | Eßbutter | Vollmilch | Hühnereier | Roßfleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | | je 1 kg | | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg |
| | ℳ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ₰ | ₰ |
| Münster Durchsch. | 95 | 104 | 38 | 125 | 110 | 116 | 135 | 10 | 13 | — | — | 12 | — | 8 | 99 | — | — | 3 | 75 | 2 | 40 | 2 | 83 | 19 | 12 | 75 |
| Recklingh. Durchsch. | 100 | 102 | — | 112 | 110 | 116 | 140 | 14 | 50 | — | — | 15 | — | 12 | — | — | — | 6 | 50 | 6 | 50 | 3 | 30 | 23 | 14 | — |

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

### Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats Februar 1915 ermittelt worden sind.

| Namen der Städte | Mehl: Weizen- (im Großhandel) | Mehl: Roggen- (im Großhandel) | Mehl: Weizen- (im Kleinhandel) | Mehl: Roggen- (im Kleinhandel) | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot ohne Zusatz von Weizenmehl | Faden-Nudeln | Weizen-Grieß | Buchweizen-Grieß | Gersten-Graupen | Hirse |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten: | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | | je 1 kg | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ |
| Münster häufigster | 44 — | 40 — | — 50 | — 50 | — 94 | — 44 | — 90 | — 65 | — 80 | — 75 | 65 |
| Recklinghausen häufigster | 48 50 | 48 50 | — 70 | — 70 | 1 Stück 07 | — 54 | — 80 | — 72 | — 70 | — 66 | 70 |

| Namen der Städte | Reis | Buchweizen-Grütze | Hafer-Grütze | Gersten-Grütze | Backobst (gemischt) | Kaffee gebrannt | Kaffee ungebrannt | Zucker (harter) | Speisesalz | ausländ. Schweineschmalz (Preßschmalz) | Inländische Steinkohlen (Hausbrandkohlen) | Inländische Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats | Petroleum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 1 kg | | | | | | | | | | 50 kg | 100 Stück | 1 Liter |
| | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ |
| Münster häufigster | 85 | — | — | — | 1 50 | 3 60 | — — | — 54 | — 20 | — — | 1 25 | — — | 1 — | 23 |
| Recklingh. häufigster | 80 | 70 | 60 | 65 | 2 40 | 3 — | — — | — 56 | — 22 | 2 90 | — — | — — | — — | — |

### Fleischpreise zu Recklinghausen im Monat Februar 1915.

Durchschnittspreise.

In der ersten Hälfte des Monats.

| Name der Stadt | Rind: Keule | Rind: Bug | Rind: Bauch | Kalb: Keule | Kalb: Bug | Hammel: Keule | Hammel: Bug | Schwein: Keule | Schwein: Bug | Kopf und Beine | Rückenfett (frisch) | inländ., geräucherter roh. Schweineschinken: im ganzen | inländ., geräucherter roh. Schweineschinken: im Ausschn. | Schweinespeck (S) | Schweineschmalz inländisches |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| Recklinghausen | 2 — | 1 90 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 2 20 | 2 — | 1 40 | 2 40 | 3 60 | 4 40 | 3 — | 3 — |
| In der zweiten Hälfte des Monats. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Recklinghausen | 2 — | 1 90 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 2 20 | 2 — | 1 40 | 2 40 | 3 60 | 4 40 | 3 — | 3 — |

Münster, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**196. Fleischpreise im Kleinhandel zu Münster i. W. im Monat Februar 1915.**

| Fleischgattung und Qualität | Durchschnittspreise Ladenpreise ℳ | ₰ | Marktpreise ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| **Rindfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch von der Keule . | 1 | 82 | 1 | 72 |
| II. Kochfleisch vom Vorderviertel | 1 | 72 | 1 | 63 |
| III. „ von Bauch usw. . | 1 | 68 | 1 | 62 |
| **Kalbfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) . . . . | 1 | 91 | 1 | 68 |
| II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals) . . . . . | 1 | 77 | 1 | 56 |
| **Hammelfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) . . . . | 2 | — | 1 | 70 |
| II. Kochfl. (Brust, Hals, Dünnung) | 1 | 70 | 1 | 50 |
| **Schweinefleisch** | | | | |
| I. Kotelettes (Karbonade) . . | 2 | 22 | 2 | 03 |
| II. Keule, Schulter, Kamm . . | 2 | 07 | 1 | 88 |
| III. Bauchfleisch . . . . . | 2 | 06 | 1 | 88 |
| **Inländisch. geräucherter roher Schinken** | | | | |
| a) im ganzen mit Knochen . . . | 3 | 28 | — | — |
| b) „ „ ohne Knochen . . | 3 | 49 | — | — |
| c) „ Ausschnitt . . . . . | 4 | 33 | — | — |
| **Inländisch. geräucherter Schweinespeck** | | | | |
| mager . . . . | 2 | 51 | 2 | 33 |
| fetter . . . . . | 2 | 48 | 2 | 20 |
| **Inländisches Schweineschmalz** . . . | 2 | 47 | 2 | 20 |

Münster, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**197. Bekanntmachung,**

betreffend die baldige Geltendmachung aller dem Etatsjahr 1914 angehörigen Forderungen an die Staatskasse, sowie die Förderung der Finalabschlußarbeiten überhaupt.

Alle diejenigen, welche etwa für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1914 bis Ende März 1915 feststehenden Beträge an Gehalt, Pensionen, Remunerationen, Unterstützungen, Diäten und Fuhrkosten für Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten oder sonstige Bezüge zu empfangen haben, ersuche ich hierdurch, die Abhebung der Beträge ohne Verzug zu bewirken. Desgleichen ersuche ich alle diejenigen, welche für Lieferungen, Leistungen oder aus irgend einem anderen Grunde noch Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen zu machen haben, hiermit, ihre Kostenrechnungen und Liquidationen soweit irgend möglich vor dem 31. d. M. zuständigen Orts einzureichen, damit die Anweisung Abhebung und Verrechnungder Geldbeträge bis zum 30. April d. J. erfolgen kann.

Insbesondere werden die der diesseitigen Verwaltung unterstellten Beamten (Landräte, Baubeamten, Kreisärzte pp.) ersucht, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden derartigen Forderungsnachweise unter allen Umständen zu beschleunigen; auch sonst die Finalabschlußarbeiten dergestalt fördern zu helfen, daß für das ablaufende Etatsjahr keine anrechnungsfähigen Posten zurückbleiben und Einnahme- und Ausgabereste möglichst vermieden werden.

Münster, den 2. März 1915.

Der Regierungspräsident:
J. V.: v. Neefe.

**198. Zur Bekämpfung der Blutlaus.**

Mit der jetzt beginnenden Vegetation ist es an der Zeit, daß die Besitzer der Äpfelbäume die letzteren auf das Vorhandensein der Blutlaus, deren Entwickelung der vorige Sommer sehr günstig gewesen ist, sorgfältig untersuchen.

Die Blautlaus fängt jetzt an, sich an den Wundrändern der Stämme, namentlich in der Gegend des Wurzelhalses, über und in der Erde, durch weißen Flaum bemerklich zu machen. Gegen Mitte des Monats April beginnt die Geburt der jungen Blutläuse und die Auswanderung der letzteren nach den Wunden der Äste. Ende April sind weiße Stellen an den Ästen, aber noch nicht an den vorjährigen Zweigen sichtbar. Im Laufe des Monats Mai erfolgt die Besetzung der Wunden an den vorigjährigen Zweigen und gegen Ende Mai und Anfangs Juni werden die diesjährigen Triebe befallen.

Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, daß der Monat März und namentlich der Monat April, ebenfalls auch noch der Anfang des Monats Mai für die gründliche Vertilgung dieses Schädlings die günstigste Jahreszeit ist, weil sich derselbe während dieser Zeit an den Wunden der Stämme und Äste aufhält, wo man ihm am leichtesten beikommen kann. Sobald die Wanderung auf die vorjährigen Zweige oder gar auf die diesjährigen Triebe stattgefunden hat, ist eine gründliche und umfassende Reinigung schon bei weitem schwieriger.

Wiederholt ist auch die Aufmerksamkeit von Ende Juli an den Herbst hindurch anzuwenden, weil um diese Zeit nach zuverlässigen Wahrnehmungen der Schädling mit Hilfe der neugeflügelten Weibchen neue Ansiedlungen gründet.

Man beginne jetzt sofort mit dem Aufsuchen der sich durch den weißen Flaum verratenden Blutlaus-Ansiedlungen an den Wunden der Stämme und Äste und bürste die Wunden insbesondere an ihren Rissen und Sprüngen gründlich mit einer scharfen

Bürste, welche mit einer der nachbenannten Flüssigkeiten benetzt worden ist:

1. mit Gaswasser (zu billigem Preise an allen Orten käuflich, wo Leuchtgas erzeugt wird), welches mit der doppelten Menge gewöhnlichen Wassers vermischt worden ist, oder
2. mit einer Abkochung von Soda und Alaun, wobei 1 kg Alaun, 2 kg Soda in 15 Liter Wasser aufgelöst worden ist, oder
3. mit einer Mischung von 35 g Schmierseife und 60 g Fuselöl in einem Liter Wasser, oder
4. mit einer 1 proz. Lysollösung, oder
5. mit einer Mischung von 1 Liter Petroleum und 4—5 Liter Wasser. Diese Mischung muß aber eine vollständige und innige sein, weil sie sonst schädlich wirkt. Man bedient sich derselben durch Besprengen der infizierten Zweige usw. und zwar geht man hierbei am sichersten, wenn der Apparat Syhonia von Mayfarth & Co. zu Frankfurt a. M. mit der von Dr. Lossen erfundenen Einschaltung angewendet wird.

Münster, den 2. März 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**199.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic. Nr. 2221.

### Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift bestraft wird.

Das Wollgefälle der deutschen Schafschur 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen, oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien wird von heute ab für die Zwecke der Heeresverwaltung in vollem Umfang beschlagnahmt und der Weiterverkauf verboten. Desgleichen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Veräußerung des Wollgefälles zur Folge hat. Verboten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Ort zu verbleiben, wo sie sich im Augenblick dieser Beschlagnahmeverfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eigenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Heereslieferungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Heereslieferungen verarbeitet wird.

Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kurzer Zeit durch das Königlich Preußische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 2. März 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie.

**200.** Die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Düsseldorf beginnt **Montag, den 21. Juni 1915,** vormittags 8 Uhr in dem Gebäude Eisenstraße Nr. 18.

Die Meldungen zur Prüfung sind schriftlich bis zum 1. Juni 1915 an uns einzureichen, wobei die Vorschriften unter § 2 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 beachtet werden müssen.

Diese Prüfungsordnung findet sich abgedruckt im Zentralblatt für die preußische Unterrichtsverwaltung 1902 Seite 277, in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen für das Jahr 1902 und im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausgabe vom 16. Oktober 1909.

Ferner wird auf die eine Ergänzung zu der Prüfungsordnung bildenden Ministerialerlasse vom 23. Dezember 1909 und vom 3. Januar 1910 aufmerksam gemacht, die ebenfalls im Zentralblatt für 1910 und in unserem Amtlichen Schulblatt 1910 Seite 25, veröffentlicht sind.

§ 8 der Prüfungsordnung ist abgeändert worden; die Prüfungsgebühren betragen für Bewerber und Bewerberinnen, die die Prüfung für höhere Schulen ablegen wollen, 20 Mark und für solche, die sich zur Ablegung der Prüfung für Volks- und Mittelschulen melden, 15 Mark.

Düsseldorf, den 21. Februar 1915.

Königliche Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Meyersberg.

**201.** Der Bundesrat hat Änderungen und Ergänzungen der Anleitung für die Zollabfertigung, Teil III 10, betreffend Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten Zollsätzen, die Zustimmung erteilt.

Die Vorschriften in dem sich aus dem Bundesratsbeschlusse ergebenden Wortlaute sind in der Beilage zu Nr. 5 des Nachrichtenblattes für die Zollstellen vom 15. d. M. veröffentlicht worden.

Die Vorschriften liegen bei den Zollstellen zur Einsicht der beteiligten Kreise aus.

BI 105. Königliche Oberzolldirektion.

**202.** **Viehpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des § 17 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und § 47 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 wird für die Abhaltung und den Betrieb des Viehmarktes in der Gemeinde Lippborg folgendes bestimmt:

Der Viehmarkt beginnt morgens 7 Uhr. Der Auftrieb auf den Marktplatz darf eine halbe Stunde

zuvor beginnen. Der Abtrieb von demselben muß eine halbe Stunde nach Schluß des Marktes beendigt sein.

Die Tiere dürfen jedoch nicht eher auf den Marktplatz gebracht werden, bevor dieselben an Ort und Stelle amtstierärztlich untersucht worden sind.

Großvieh (Pferde und Rindvieh) ist einzeln gefesselt, Kleinvieh auf Wagen vorzuführen.

Der Marktplatz und die anstoßenden Teile der Auf- und Abtriebswege sind alsbald nach dem Abtriebe zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Beckum, den 3. März 1915.

Die Polizeiverwaltung:
Begemann, Amtmann.

**203.** Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Konrad Oelschläger im Dorfe Lippborg abgeheilt ist, werden die benachbarten unverseuchten Gehöfte von Bruland, Wiengarn und Schnittker aus der Sperre entlassen.

Beckum, den 3. März 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**204.** Das vermittelnde Büro der Rheinisch-Westfälischen Jugendgerichtshilfe und Jugendschutzarbeit zu Lennep sucht, um sie in guten Familien zur unentgeltlichen Pflege unterzubringen: **Kinder verstorbener Kriegsteilnehmer.** Vormünder, Verwandte, **Armenbehörden** werden aufgefordert, sich wegen Übergabe solcher Waisen an das Jugendschutzbüro schriftlich zu wenden. Eine etwaige an einem Orte gesammelte größere Zahl von Kindern wird Herr Amtsgerichtsrat Landsberg selbst abholen und zu den Pflegeeltern geleiten. Das Bekenntnis und das Alter des Kindes ist bei Anmeldung sofort anzugeben.

**Pflegestellen sind bereits ausreichend vorhanden.**

Lennep, den 4. März 1915.

Vermittelndes Büro der Rheinisch-Westfälischen Jugendgerichtshilfe und Jugendschutzarbeit.
Adresse: Richter Landsberg, Lennep (Rhld.).

**205. Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

**a) 3½ prozentige Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe F zu 3000 Mark.**

Nr. 165. 596. 908.

**2. Buchstabe G zu 1500 Mark.**

Nr. 363.

**3. Buchstabe H zu 300 Mark.**

Nr. 363. 546. 576. 786. 837. 845. 1044. 1169. 1513.

**4. Buchstabe J zu 75 Mark.**

Nr. 283. 311. 698. 701.

**5. Buchstabe K zu 30 Mark.**

Nr. 22. 34. 63. 70. 127. 138. 293. 297. 309. 378.

**b) 4prozentige Rentenguts-Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe GG zu 1500 Mark.**

Nr. 8.

**2. Buchstabe HH zu 300 Mark.**

Nr. 43. 58.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe III Nr. 16,
zu b) Reihe I Nr. 13—16

vom 1. Juli 1915 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen H, K und JJ durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 3. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

---

**206. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Herr Oberpräsident hat dem Amtsbeigeordneten Dr. jur. Kalvelage in Bottrop die kommissarische Verwaltung der Amtmannsstelle in Horst-E., Kreis Recklinghausen übertragen.

De Gutsbesitzer Friedrich Rehorst zu Habichtswald, Gemeinde Leeden ist zum Beigeordneten für das Amt Tecklenburg ernannt worden.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer an der Realschule in Herford Dr. Gerhard Jacobi zum Oberlehrer an der Oberrealschule in Münster.

B. Der Westf. Wilhelms-Universität.

Dem Privatdozenten in der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Dr. Hans Hielscher ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Hamm.

Ernannt sind zu Referendaren die Rechtskandidaten Noortwyck, Jellentrup und Gerstberger.

Hierzu als besondere Beilage:

1. **Ergänzung der Ausführungs-Anweisung vom 8. Februar 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten.**
2. **Satzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des „Venns" in Emsdetten im Kreise Steinfurt.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(36353)

# Besondere Beilage

zum Stück 11 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 13. März 1915.


## Ergänzung

**der Ausführungs-Anweisung vom 8. Februar 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten.**

(R.-G.-Bl. S. 45).

Zu § 2 werden folgende Absätze 3—7 eingeschaltet:

Auf das Verfahren bei der Übertretung des Eigentums an Schweinen finden die Bestimmungen der Artikel 4 ff. der Ausführungs-Anweisung zum Höchstpreisgesetz vom 23. Dezember 1914 (Hand.-Min.-Bl. 1915 S. 3) Anwendung, soweit nicht Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

Anträge der Gemeinden oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin auf Einleitung des Verfahrens zwecks Übertragung des Eigentums an Schweinen sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Die Anträge können abgelehnt werden:

1. soweit die Schweine als Zuchteber und Zuchtsauen zur Erhaltung der Schweinezucht notwendig sind,
2. soweit die Schweine Zuchten angehören, aus denen in letzter Zeit nachweisbar verhältnismäßig größere Mengen zu Zuchtzwecken abgegeben worden sind,
3. soweit die Schweine zur Deckung des Fleischbedarfs des Besitzers und seiner Haushaltungsangehörigen erforderlich und bestimmt sind,
4. soweit der Besitzer der Schweine nachweisbar imstande ist, sie mit Stoffen zu füttern, die als Nahrungsmittel für den Menschen nicht geeignet sind.

Im übrigen ist den Anträgen stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird ermächtigt, an den Besitzer der in Anspruch genommenen Schweine eine Aufforderung zu erlassen, welche die im § 2 Abs. 2 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes bestimmte Wirkung hat. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der für das Enteignungsverfahren zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die an den Besitzer von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der zuständigen Behörde gerichtete Aufforderung zur Überlassung der Schweine steht einer freihändigen Veräußerung der Schweine nicht entgegen, wenn die Veräußerung vor der Übernahme durch den Enteignungsberechtigten und nachweislich zu Schlachtzwecken erfolgt.

Bei der schiedsgerichtlichen Festsetzung des Übernahmepreises ist zu beachten, daß die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 109 ff.) festgelegten Marktpreise für Tiere mittlerer Güte gelten. Für geringere Tiere sind daher angemessene Abzüge, für bessere entsprechende Zuschläge zu machen.

Die Übertragung des Eigentums an Schweinen hat grundsätzlich am Erzeugungsort stattzufinden. Eine Enteignung von Schweinen auf den Märkten muß unterbleiben.

Zu § 4.

Diese ergänzende Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Dr. Drews.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25353)

# Besondere Beilage

zum Stück 11 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 13. März 1915.


## Satzung

### der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des „Venns" in Emsdetten im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (G.-S. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Venns" und hat ihren Sitz in Emsdetten.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane der Königlichen Generalkommission zu Münster i. W. vom 11. Dezember 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen, sowie einem Kostenüberschlage,
2. einer Beschreibung der Grenzen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen, des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 20 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.
4. Kriegsteilnehmer durch diejenigen, welche nach Auskunft des Gemeindevorstehers deren Geschäfte wahrnehmen.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) 2 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung oder im Dienstzimmer des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschafts-

lasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung des Vorstandes und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die von dem Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand anzunehmen ist. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgiltig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 17 Nr. 5) auch von dem Minister für Landwirdschaft, Domänen und Forsten angeordnet worden.

Berlin, den 20. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: gez. Wesener.

I. B. II b 839.

---

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Münster i. W., den 1. März 1915.

Königliche Generalkommission.

Ascher.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25353)

# Extrablatt

zum Stück 11 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 18. März 1915.


## Bekanntmachung

### betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b" des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851" (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912") mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

**Von der Verfügung betroffene Gegenstände.**

a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10 % Wolframgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10 % und mehr Wolframgehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23—26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5 % Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28—30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen, (Ferromangan) mit 70 % und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferromangan) unter 70 % Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Eisen- und Stahllegierungen mit mindestens 20 % Mangangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbinden und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23—27 Wolfram; für Klasse 28—31 Chrom; für Klasse 32—34 Molybdän; für Klasse 35—37 Vanadium; für Klasse 38—41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., diese Posten nach Wertklassen anzumelden und zwar

Wertklasse a) bis 150 ℳ,
„ b) über 150 ℳ bis 300 ℳ,
„ c) „ 300 ℳ
für 100 kg Stahl.

§ 2.

**Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

**Umfang der Meldung.**

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 4.

**Inkrafttreten der Verfügung.**

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5.

**Ausnahmen.**

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Klasse | 23, 28, 32, 35 | je | 10 kg |
| „ „ | 24, 33, 36 | „ | 20 „ |
| „ „ | 26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39 | „ | 150 „ |
| „ „ | 25, 29, 40, 41 | „ | 300 „ |

§ 6.

**Meldebestimmungen.**

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1 c zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 (Fernsprecher Amt Zentrum, 11509) vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Münster, den 15. März 1915.

(L. S.)

Der kommandierende General:

gez. Freiherr v. Gayl,

General der Infanterie.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.

(26408)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 12. Ausgegeben Münster, den 20. März 1915.



**Inhalt:** Ausreichung von Zinsscheinen. Seite 135. Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Seite 135/137. Zweites Mobilmachungsgeld. Seite 137. Bestreitung der Kosten für Beleuchtung, Reinigung und Heizung der Geschäftszimmer. Seite 137/138. Verlag der Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Ernennung eines Fischereiaufsehers. Rückgabe einer Kaution eines Versteigerers. Urkunde über die Errichtung der Herz-Jesu-Pfarre zu Hülst. Seite 138. Lieferung von Buchenbrennholz. Verwaltung der Stelle des 2. und 3. Mitgliedes der Rentenbank. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Beginn der Schwurgerichtssitzung in Bochum. Beginn des Schuljahrs an der Fachschule für Metallindustrie zu Iserlohn. Seite 139. Personalveränderungen. **Hinweis auf drei besondere Beilagen.** Seite 140.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**207.** Die Zinsscheine

Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1885 und

Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

**vom 1. März d. J. ab**

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 291. von Bischoffshausen.

**208.** **Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen.**

Vom 8. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I

Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

| Nummer des Zolltarifs | |
|---|---|
| 9 | Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen, |
| 13 | Raps und Rübsen, Dotter, Ölrettigsaat, Senf, Hederichsaat, |
| 14 | Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Madiasamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Sesam, Behennüsse, Bucheckern, Kapoksamen, Lorbeeren, Nigersamen, |
| 15 | Leinsaat, Hanfsaat, |
| 17 | Andere nicht besonders genannte Ölsämereien und Ölfrüchte, |
| 48 | Anderes Obst [als Weintrauben und Nüsse], getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält), |
| 49 | Anderes Obst [als Weintrauben und Nüsse], gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren, |
| 73 | Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen), in natürlichem Zustand, |

| Nummer des Zolltarifs | |
|---|---|
| aus 111 | Haarwild: nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet, |
| 130 | Knochenfett; Abfallfette, (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walkfett, natürliches und künstliches Gerbefett), |
| 131 | Fischspeck, Robbenspeck; Fischtran, Robbentran, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walknochenfett, |
| 132 | Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt, |
| 137 | Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt), |
| 141 | Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen, |
| 142 | Walrat, auch gereinigt, |
| 166 | Fette Öle in Fässern, |
| 167 | Fette Öle in anderen Behältnissen [als Fässern], |
| 170 | Baumwollstearin, |
| aus 172 | Öldraß, |
| 173 | Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen, |
| 174 | Stärkegummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leiogomme) Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte- (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutenmehl, |
| 175 | Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sagomehl, Mandioka, Tapioka, ostindisches Mehl, Saleppulver, Sagoersatzstoffe (Graupen und Grieß aus Kartoffeln), |
| 176 | Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose); auch Füllmassen und Zuckerabläufe (Sirup, Melasse); Rübensaft, Ahornsaft, Anmerkung. Für Zucker wird an Stelle des Zolles die Verbrauchsabgabe nach den für inländischen Zucker geltenden Vorschriften erhoben. |
| aus 177 | Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose), |
| aus 178 | Roher und gereinigter Branntwein (Spiritus, Sprit) in Fässern oder Kesselwagen, amtlich vollständig vergällt, |
| 189 | Andere Hefe [als Weinhefe] aller Art, |
| 199 | Anderes [als gewöhnliches] Backwerk einschließlich der Kakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz, |
| 200 | Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber, auch Kartoffelnudeln), |
| 247 | Bienenwachs und anderes Insektenwachs sowie Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Wachsstümpfe, Baumwachs (Wachskitt), |
| 249 | Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Zeresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin, |
| aus 250 | Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins, |
| 251 | Weichparaffin, |
| 259 | Wagenschmiere, |
| 260 | Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt, |
| 296 | Kupfervitriol (blauer Vitriol, Kupfersulfat) auch gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, |
| 301 | Zinnoxyd, |
| 302 | Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend, salpetersaures Blei (Bleinitrat), |
| 373 | Käsestoff (Kasein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 fallen, |
| 545 | Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt, bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm, |
| 570 | Kautschuk, aufgelöst, auch mit Beimischung von Harz, |
| aus 571 | Weichkautschukteig, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt; gewalzte Platten daraus; Kautschuk-Abschnitte und -Streifen, unbearbeitet; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier, |
| aus 788 | Eisenblech, verzinnt (Weißblech), |
| aus 828 | Büchsen aus Weißblech; auch Teile von solchen, |

| Nummer des Zolltarifs | |
|---|---|
| aus 843 | Brucheisen, Alteisen (Schrott), aus nicht schmiedbarem Gusse, |
| 845 | Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustand, |
| 861 | Zinn, gewalzt (Blech), |
| 865 | Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustand, |
| 870 | Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke, aus Kupfer oder Kupferlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, |
| aus 871 | Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen (mit Ausnahme des zementierten Drahtes). |

II

Waren, die zur Verwendung als Viehfutter bestimmt sind, können unter den Bedingungen und Maßgaben, die im § 7 des Zolltarifgesetzes für die zu Düngezwecken bestimmten verdorbenen Waren vorgesehen sind, zollfrei gelassen werden.

III

Von der Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ab findet die in der Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 352), festgesetzte Zollfreiheit für die dort genannten Waren auch dann Anwendung, wenn die Waren sich schon vor dem 4. August 1914 in deutschen Zollausschlußgebieten (Freihäfen), Freibezirken oder Zollagern befunden haben.

IV

Die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August 1814 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) wird dahin geändert, daß von den Waren der Tarifnummer 219 nur Küchengewächse, Obst, Fleisch, Fische und Milch unbedingt, andere hierher gehörige Waren dagegen nur dann zollfrei bleiben, wenn sie auch beim Eingang in anderer Verpackung oder unverpackt Anspruch auf die Zollfreiheit haben würden.

V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Helfferich.

**333. Zweites Mobilmachungsgeld.**

(vgl. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Febr. 1915 — A. V. Bl. S. 86 —).

1. Für die Offiziere usw., die sich zur Zeit nicht im Feld, sondern infolge Verwundung, Krankheit usw. in der Heimat befinden, hat der Ersatztruppenteil das zweite Mobilmachungsgeld, soweit es zuständig ist, zu zahlen unter Mitteilung an den mobilen Truppenteil usw.
2. Die Offiziere usw., die einem Ersatztruppenteil nicht zugeteilt sind — wie Offiziere von der Armee —, haben die Auszahlung des zweiten Mobilmachungsgeldes bei der Intendantur zu beantragen, die ihr Gehalt anweist.
3. Hier sind Zweifel zur Sprache gebracht worden, ob bei der Zahlung des zweiten Mobilmachungsgeldes auch das nach der Bemerkung zu lfd. Nr. 8, 9 und 10 der Nachweisung 1 der Gebührnisnachweisungen — D. V. E. Nr. 102 — vorgesehene erhöhte Mobilmachungsgeld von je 225 Mk. für jedes zweite und weitere in der Kriegsstelle neu hinzutretende Reitpferd zu berücksichtigen sei. Diese Frage wird verneint.

Berlin, den 10. März 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 885/3. 15. B 4.

**333. Bestreitung der Kosten für Beleuchtung, Reinigung und Heizung der Geschäftszimmer.**

Als Erläuterung zu Ziffer 3 der Verfügung vom 13. November 1914 (A. V. Bl. S. 395) wird bemerkt:

1. Die Kosten der Verbrauchsgegenstände für Geschäftszimmer sind von den heimatlichen Dienststellen aus den Buraugeldern nur zu bestreiten, soweit sie auch im Frieden diese Kosten auf den Bureaugelderfonds zu übernehmen haben.
2. Alle übrigen heimatlichen Behörden usw., denen Geschäftszimmerservis zusteht, haben diese Kosten wie im Frieden aus dem Geschäftszimmerservis zu bezahlen.

   Soweit jedoch für die vorhandenen und etwa hinzutretenden Räume der für die Verbrauchsgegenstände zur Verfügung stehende Teil des Geschäftszimmerservis zur ordnungsmäßigen Heizung usw. der Räume nicht ausreicht, darf die Mehrausgabe während des Krieges auf den Kriegsjahresetat übernommen werden, da die Geschäftszimmer während des Krieges erheblich mehr in Anspruch genommen werden müssen als im Frieden. Der Mehrbedarf an Räumen ist in vorhandenen Gebäuden bereitzustellen oder zu ermieten, wenn es nicht wirtschaftlicher ist, ihn auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch zu nehmen.

   Gegen die ausnahmsweise Beschaffung der Beleuchtungskörper für Rechnung des Kriegsjahresetats und ihre leihweise Überlassung an die Truppe usw, gegen Übernahme der Unterhaltungskosten ist in der Voraussetzung nichts einzuwenden, daß solche Beleuchtungskörper gewählt werden, die auch sonst im Kasernenhaushalt Verwendung finden können.

Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

3. Wird Quartier auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gegen Entschädigung in Anspruch genommen, so liegt die Heizung und Beleuchtung der Räume, also auch der Geschäftszimmer, dem Quartiergeber ob. In Fällen, in denen für Naturalquartier keine Vergütung gewährt wird, können die von den Gemeinden für Heizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer gemachten Auslagen nach § 9 des Kriegsleistungsgesetzes erstattet werden, soweit die Heizung und Beleuchtung durch besondere Requisition der Militärbehörde gefordert worden ist.
4. Den Feldtruppen werden die erforderlichen Verbrauchsgegenstände aus den Materialiendepots überwiesen. Eine Bezahlung dieser Gegenstände und demzufolge die Festsetzung von Einheitspreisen für sie kommt nicht in Betracht — vgl. Erlaß vom 22. Dezember 1914 (A. V. Bl. S. 449) —.

Berlin, den 6. März 1915.

Kriegsministerium. Armee-Verwaltungs-Departement.
v. Oven.

Nr. 1753/2. 15. B 4.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**209.** Im Verlage von Franz Vahlen in Berlin W., Linkstraße 16, ist ein von dem Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Reichs-Justizamt Dr. Heinrici verfaßter Kommentar zu den

Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl

zum Preise von 3 Mark für das gebundene Exemplar erschienen, der allen mit dieser Materie befaßten Behörden zur Anschaffung bestens empfohlen werden kann.

Münster, den 11. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**210.** Anstelle des pensionierten Strommeisters Zeglin in Stockum habe ich dessen Nachfolger, Wasserbauwart Wendt in Nordherringen, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum Fischereiaufseher für die Laichschonreviere

1. von km 66.7 bis 68.2 und 83 bis 84.4,
2. von km 86.15 bis 86.55 der Lippe vom 1. April 1915 ab

ernannt.

Münster i. W., den 9. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**211.** Die von dem ehemaligen Auktionator Heinr. Horstmann in Münster i. W. bestellte Sicherheit im Betrage von 1000 Mark soll frei gegeben werden. Etwaige aus dem Geschäftsverhältnisse des Horstmann als eines beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerers herrührende Ansprüche an die Sicherheit sind binnen zwei Wochen von dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Blattes an gerechnet, bei der Polizeiverwaltung in Münster i. W. anzubringen und zu begründen.

Münster i. W., den 11. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**212.** **Johannes**
durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade
Bischof von Münster.

### Urkunde

über die Errichtung der Herz-Jesu-Pfarre zu Hülst im Landkreise Recklinghausen.

Nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten wird hiermit angeordnet und festgesetzt, wie folgt:

I. Von der St. Petrus-Pfarre zu Recklinghausen wird der Bezirk des bisherigen Rektorates Hüls abgetrennt und zu einer eigenen Pfarre erhoben mit der Herz-Jesu-Kirche als Pfarrkirche. Auf beigefügter Karte ist der Pfarrbezirk grün angelegt.

II. Der neuen Pfarre werden die für sie erworbenen Vermögensstücke gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes vom 28. Juli als Eigentum überwiesen.

III. Der neuen Pfarre verbleibt das Beerdigungsrecht auf dem im Eigentum der St. Petruspfarre stehenden in dem Rektorat Lenkerbeck belegenen Friedhof gegen Entrichtung der Gruft- und Denkmalsgebühren.

IV. Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf das gesetzliche Diensteinkommen zu.

V. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. April 1915 in Kraft.

Münster, den 28. November 1914.

(L. S.) Unterschrift.

Nr. 9753.

---

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 28. November 1914 von dem Bischof von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Herz-Jesu in Hüls wird auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 29. Januar 1915 G. II. 4950/14 uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Münster, den 12. März 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(L. S.) Graf v. Merveldt.

Nr. 49. II. 11.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**213.** Die Lieferung von 60 Raummeter (15 Neuklafter) Buchenbrennholz für die Königliche Rentenbank hier zur Deckung des Winterbedarfs 1915/16 soll mindestfordernd verdungen werden.

Lieferungslustige wollen ihre Angebote, die sich auf die ganze Lieferung zu erstrecken haben, verschlossen und portofrei mit der auf den Briefumschlag zu setzenden Aufschrift:

**„Angebot über Lieferung von Brennholz für die Königliche Rentenbank in Münster",**

bis zum 1. April d. J., vormittags 11 Uhr bei der unterzeichneten Direktion einreichen.

Die Lieferungsbedingungen können bei unserer Buchhalterei eingesehen werden.

Münster, den 13. März 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.
Ascher.

**214.** Die Verwaltung der Stelle des 2. bzw. 3. Mitgliedes der hiesigen Direktion der Königlichen Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau ist infolge Einberufung des Geheimen Regierungsrats Pfeffer von Salomon zum Heeresdienst bzw. Ablebens des Provinzialrentmeisters Honert mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen von mir dem Geheimen Regierungsrat Carlson, Mitglied der Königlichen Generalkommission hierselbst, bzw. dem bisher schon mit der Wahrnehung der Geschäfte des Provinzialrentmeisters beauftragten Rentenbanksekretär Mühlenhoff bis auf weiteres übertragen worden.

Münster, den 10. März 1915.

Der Direktor der Königlichen Rentenbank.
gez. Ascher.
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

**215.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindvieh des Viehhändlers Heinrich Temme Bohlweg B 3 die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22 vom 30. Mai v. J.) verwiesen.

Münster, den 12. März 1915.

Die Polizeiverwaltung.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.

**216.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Kötters Becklönne in Altahlen, Bschft. Borbein, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

Die Seuche ist erloschen und die Schutzmaßregeln werden aufgehoben in den Gehöften:

a) des Landwirts Ant. Haver in Neuahlen, Bschft Rosendahl;
b) des Landwirts Hch. Dorenberg in Neuahlen, Bschft. Hallene;
c) des Landwirts Wilh. Linnenbrink in Kspl. Beckum;
d) des Pächters Tönnissen in Altendiestedde;
e) des Landwirts Th. Högemann in Ahlen;
f) des Brennereibesitzers Th. Deter in Ahlen, Hellstr.;
g) der Gebr. Terhoch in Beckum.

Beckum, den 8. März 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**217.** Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Ferdinand Westhölter auf dem früher Högemann'schen Gehöft in Altahlen Bschft. Ester erloschen ist, werden die angeordneten Schutzmaßregeln hiermit aufgehoben.

Beckum, den 11. März 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**218.** Der Beginn der nächsten ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist auf den 12. April 1915 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Mügel hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Bochum, den 9. März 1915.

Der Landgerichtspräsident.

### 219. Königliche Fachschule für Metallindustrie zu Iserlohn.

Staatsanstalt mit Lehrwerkstätten.

Versuchsstation für Legierungen und Metallfärbung.

Beginn des neuen Schuljahres 1. April 1915.

Abteilung
A. Modelleure, Ziseleure, Graveure und Emailleure.
B. Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Dreher und Drücker.
C. Galvanoplastiker, Galvaniseure, Metallfärber, Former und Gießer.

Dauer des Unterrichts für jede Abteilung 3 Jahre.

Aufnahmebedingungen: Ausreichende Volksschulbildung und ein Alter von mindestens 14 Jahren.

Schulgeld: Für ordentliche Schüler 60 Mark jährlich, für Hospitanten mit mehr als 20 Wochenstunden 60 Mark jährlich, Hospitanten mit weniger als 20 Wochenstunden 30 Mark jährlich, für Ausländer 300 Mark jährlich.

Programme kostenfrei durch: den Direktor
Lasius.

**220. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben dem Regierungs-Kanzlisten Friedrich Wagner bei der Königl. Kanalbaudirektion in Essen den Titel als Kanzleisekretär verliehen.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Dr. Hölker in Laggenbeck ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen Laggenbeck und Osterledde übertragen worden.

Dem Herrn Wilhelm Schlichting zu Münster ist auf Widerruf die Erlaubnis zur Leitung einer Kirchenmusikschule in Münster und zur Erteilung von Musikunterricht an ihr erteilt worden.

Der Lehrerin Maria Hensen, geboren am 12. September 1883 zu Gersten, ist auf Widerruf die Erlaubnis zur Leitung des Kindergärtnerinnen-Seminars des katholischen Frauenbundes in Münster erteilt worden.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Verliehen: der Rang der Räte vierter Klasse den Professoren Dr. Albert Brand und Paul Sommers an der Oberrealschule hier.

D. Des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund

Seine Majestät der König haben geruht, dem Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor Liebrecht in Dortmund den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberbergrat mit dem Range der Räte erster Klasse zu verleihen.

Hierzu als besondere Beilage:

1. **Satzungen verschiedener Genossenschaften zur Bodenverbesserung im Landkreise Recklinghausen.**
2. **Satzungen verschiedener Genossenschaften zur Bodenverbesserung im Kreise Steinfurt.**
3. **Statut für die Grewingheide-Entwässerungs-Genossenschaft in Altendorf im Landkreise Recklinghausen.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
5391)

# Besondere Beilage

zum Stück 12 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 20. März 1915.


# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Gälkenheide in Herveſt im Landkreiſe Recklinghauſen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Gälkenheide" und hat ihren Sitz in Herveſt.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Hambloch vom 18. Dezember 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung (dem Ausschusse) zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung:
2. der Genossenschaftsvorstand:
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 10 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in dem Dienstzimmer oder der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) 2 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 2 Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

Ergibt sich später, daß das Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise zweckmäßiger genossenschaftlich bewirtschaftet und genutzt wird, so kann solches vom Vorstande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und für die Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen (-arbeiten) erwachsenden Vorteile teil.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung des Vorstandes und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung

nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf 3 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Recklinghausen aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 22. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

---

# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Marler Heide und Frentroper Mark in Dorsten im Landkreise Recklinghausen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Marler Heide und Frentroper Mark" und hat ihren Sitz in Dorsten.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Hambloch vom 18. Dezember 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung (dem Ausschusse) zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 10 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in dem Dienstzimmer oder der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher.
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 2 Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

Ergibt sich später, daß das Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise zweckmäßiger genossenschaftlich bewirtschaftet und genutzt wird, so kann solches vom Vorstande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen (-arbeiten) erwachsenden Vorteile teil.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekann zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachungen in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung des Vorstandes und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:
a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die andern Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:
1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf 3 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Recklinghausen aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 22. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

---

# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Wulfener Heide in Herbest im Landkreise Recklinghausen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Wulfener Heide" und hat ihren Sitz in Herbest.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Hambloch vom 18. Dezember 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung (dem Ausschusse) zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 10 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in dem Dienstzimmer oder der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) 2 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 2 Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

Ergibt sich später, daß das Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise zweckmäßiger genossenschaftlich bewirtschaftet oder genutzt wird, so kann solches vom Vorstande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter der Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen (-arbeiten) erwachsenden Vorteile teil.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladungen der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung des Vorstandes und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich prüfen;

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;

f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;

h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und 2 von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf 3 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Recklinghausen aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 22. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Drewer Mark in Marl im Landkreise Recklinghausen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Drewer Mark" und hat ihren Sitz in Marl.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Hambloch vom 18. Dezember 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung (dem Ausschusse) zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 10 Mk. jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in dem Dienstzimmer oder der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerliche Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem

Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

Ergibt sich später, daß das Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise zweckmäßiger genossenschaftlich bewirtschaftet und genutzt wird, so kann solches vom Vorstande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen (-arbeiten) erwachsenden Vorteile teil.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen

lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammluug oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung des Vorstandes und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Milgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Recklinghausen aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 17 Nr. 5) auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 22. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25391)

# Besondere Beilage

zum Stück 12 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 20. März 1915.


# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Veltruper Feldes in den Gemarkungen Veltrup, Sellen und Leer in Veltrup im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Veltruper Feld" und hat ihren Sitz in Veltrup.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wöste vom 3. Januar 1915, die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang znr Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre zuerst von der Aufsichtsbehörde bestellt und darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und die für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen (-arbeiten) erwachsenden Vorteile teil.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschafts-

kataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

**§ 14.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste, sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge, ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 2. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

---

# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Seller Feldes in den Gemarkungen Sellen und Wettringen in Sellen im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (G.-S. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Seller Feld" und hat ihren Sitz in Sellen.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wöste vom 15. Dezember 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage,

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen, des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, das für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre zuerst von der Aufsichtsbehörde und darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen (-arbeiten) erwachsenden Vorteile teil.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

**§ 14.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);

4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltuug der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2. 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wachen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden. den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs, 2 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 2. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

---

# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Großen Mark und Dorfbauerschaft in den Gemarkungen Neuenkirchen und Rheine l. d. E. in Neuenkirchen im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Große Mark und Dorfbauerschaft und hat ihren Sitz in Neuenkirchen.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wöste vom 12. Dezember 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher und sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre zuerst von der Aufsichtsbehörde bestellt und darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erkären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen. Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen (-arbeiten) erwachsenden Vorteile teil.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

**§ 14.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen und nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunde zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Techmkers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 2. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25391)

# Besondere Beilage

zum Stück 12 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 20. März 1915.


# Statut

für

## die Grewingheide-Entwässerungs-Genossenschaft in Altendorf im Landkreise Recklinghausen.

**§ 1.** Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Gemarkung Altendorf-Ulfkotte werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des vom Vorstand des Meliorationsbauamtes in Lippstadt unterm 27. Februar 1914 geprüften Meliorationsplanes des Kreiswiesenbaumeisters Hambloch in Recklinghausen, vom 15. September 1913 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

**§ 2.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Grewingheide-Entwässerungs-Genossenschaft" und hat ihren Sitz in Altendorf.

**§ 3.** Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben, Drainage und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) zu befolgen.

**§ 4.** Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verband ob, Binnen-Ent- und -Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Ferner kann die Genossenschaft, soweit es von den Grundstückseigentümern beantragt wird, die im § 3 Abs. 2 bezeichneten Folgeeinrichtungen nach einem von dem Meliorationsbaubeamten genehmigten Plane für den Antragsteller ausführen lassen.

Jeder an diesen Folgeeinrichtungen beteiligte Genosse hat der Genossenschaft die von ihr für seine Folgeeinrichtungen verwandten Beträge in Form von besonderen Zuschlägen zu den Genossenschaftslasten zu erstatten.

Die Unterhaltung der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Anlagen untersteht der Aufsicht des Genossenschaftsvorstehers, der im Abs. 2 bezeichneten Anlagen auf die Dauer von zehn Jahren oder doch so lange, als die im Absatz 3 genannten Kosten von dem betreffenden Genossen nicht vollständig erstattet sind.

Soweit die Genossenschaft gemeinsame Wiesengeräte vorhält, wird deren Benutzung durch die einzelnen Genossen durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso wie gegen die übrigen nach Vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

**§ 5.** Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen,

überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen dre Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 6.** Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den gemeinschaftlichen Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in drei Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

**§ 7.** Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorstand über die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge zu beschließen.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden, sofern nicht das nach § 20 des Statuts zu bildende Schiedsgericht von beiden Parteien angerufen wird.

Die Klage hält die Vollstreckung des Beschlusses nicht auf. Nach endgültiger Erledigung aller Einsprüche setzt der Genossenschaftsvorstand das Kataster fest.

Die aus der Klage gegen den Vorstandsbeschluß oder der Anrufung des Schiedsgerichts erwachsenden Kosten fallen dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Sofort nach der Genehmigung des Statuts wird von dem Vorstande nach gutachtlicher Anleitung des Genossenschaftstechnikers eine vorläufige Beitragsliste aufgestellt, nach der die Beiträge, vorbehaltlich späterer Ausgleichung nach Maßgabe des endgültigen Katasters, erhoben werden, und die bis zur rechtskräftigen Festsetzung des endgültigen Katasters als Stimmliste dient.

**§ 8.** Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

**§ 9.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 10.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

**§ 11.** Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 227 des Wassergesetzes). Außer-

dem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Übertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

**§ 12.** Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse zwei Stimmen, der ersten Klasse drei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 13.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Als Genossenschaftsvorsteher kann auch ein Nichtgenosse gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 14.** Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 15.** Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und die Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen;

Gegen die Anordnungen des Vorstandes und des Vorstehers und gegen die Androhung eines Zwangsmittels ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

**§ 16.** Die genossenschaftlichen und die im § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Anlagen, die im Abs. 2 bezeichneten Anlagen jedoch mit der im § 4 Abs. 4 vorgesehenen Zeitbeschränkung, werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Zur Vornahme der Schau wird eine Schaukommission eingesetzt, welche aus dem Vorsteher, einen Beisitzer und zwei dem Vorstande nicht angehörigen Genossenschaftsmitgliedern besteht.

Die Wahl der Schaukommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Vorsteher leitet die Schau.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft und in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 auf Kosten der Beteiligten ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

**§ 17.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 18.** Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

**§ 19.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 230 des Wassergesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

**§ 20.** Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften

des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 21.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Landkreis Recklinghausen in Recklinghausen aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

**§ 22.** Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

---

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 270 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Münster, den 9. März 1915.

(L. S.) Der Regierungspräsident:
Graf von Merveldt.

Nr. 702. I. 3. 31.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25891)

# Extrablatt

zum Stück 12 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 22. März 1915.

## Inhalt:

II. Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26415)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 13. Ausgegeben Münster, den 27. März 1915.**



**Inhalt:** Inhalt des Reichsgesetzblattes. Seite 177/178. Inhalt der Gesetzsammlung. Seite 178/179. Remonteankauf für 1915. Seite 179. Abführung von Ersparnissen an die Sparkassen. Seite 179/180. Geldwährung in den Operationsgebieten. Prüfung von Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten. Versendung von Paketen. Anordnung betr. Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses in der Gemeinde Datteln. Frühjahrsschonzeit der Fische. Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckergewerbe in Warendorf. Seite 180. Apothekenkonzession für Everswinkel. Seite 180/181. Verbot von Warenverkauf zum Besten einer Wohltätigkeitseinrichtung. Entschädigungsfeststellung. Beschluß der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Erlaubnis für den Ingenieur Meyer zur Vornahme der Revision von Dampfkesseln. Seite 181. Sammlung von Kiebitz-Eiern. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 182. Ankörung eines Hengstes. Ortsgesetz betreffend Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlagen in Münster. Seite 182/183. Grundsätze betr. die Einschätzung und Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlagen von Münster. Seite 183/184. Ortsgesetz betr. die Abfuhr der Hausabfälle in der Stadt Münster. Seite 184/185. Grundzüge betr. die Einschätzung und Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der städtischen Müllabfuhranstalt zu Münster. Seite 185/186. Sommersemester an der tierärztlichen Hochschule Berlin. Personalveränderungen. **Hinweis auf zwei besondere Beilagen.** Seite 186.


### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**221.** Stück Nr. 15, ausgegeben am 8. Februar 1915, enthält unter Nr. 4632 die Bekanntmachung über die Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse. Vom 8. Februar 1915.

Stück Nr. 16, ausgegeben am 11. Februar 1915, enthält unter Nr. 4633 die Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 4. Februar 1915; unter

Nr. 4634 die Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten. Vom 4. Februar 1915.

Stück Nr. 17, ausgegeben am 11. Februar 1915, enthält unter Nr. 4635 die Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw. Vom 11. Februar 1915.

Stück Nr. 18, ausgegeben am 12. Februar 1915, enthält unter Nr. 4636 die Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 467). Vom 12. Februar 1915; unter

Nr. 4637 die Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. Vom 12. Februar 1915; unter

Nr. 4638 die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 12. Februar 1915.

Stück Nr. 19, ausgegeben am 13. Februar 1915, enthält unter Nr. 4639 die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 13. Februar 1915; unter

Nr. 4640 die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 13. Februar 1915; unter

Nr. 4641 die Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises. Vom 13. Februar 1915.

Stück Nr. 20, ausgegeben am 15. Februar 1915, enthält unter Nr. 4642 die Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 11. Februar 1915; unter

Nr. 4643 die Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 12. Februar 1915.

Stück Nr. 21, ausgegeben am 16. Februar 1915, enthält unter Nr. 4644 die Bekanntmachung über die Höchstpreise von Speisekartoffeln. Vom 15. Februar 1915; unter

Nr. 4645 die Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 15. Februar 1915.

Stück Nr. 22, ausgegeben am 18. Februar 1915, enthält unter Nr. 4646 die Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife. Vom 18 Februar 1915; unter

Nr. 4647 die Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 18. Februar 1915; unter

Nr. 4648 die Bekanntmachung, wegen Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 18. Februar 1915.

Stück Nr. 23, ausgegeben am 19. Februar 1915, enthält unter Nr. 4649 die Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt). Vom 19. Februar 1915.

Stück Nr. 24, ausgegeben am 22. Februar 1915, enthält unter Nr. 4650 die Verordnung über die Anzeige von Sterbefällen bei der Kaiserlichen Marine, Vom 15. Februar 1915; unter

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Nr. 4651 die Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 19. Februar 1915.

Stück Nr. 25, ausgegeben am 22. Februar 1915, enthält unter

Nr. 4652 die Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 20. Februar 1915.

Stück Nr. 26, ausgegeben am 25. Februar 1915, enthält unter Nr. 4653 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 25. Februar 1915; unter

Nr. 4654 die Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915; unter

Nr. 4655 die Bekanntmachung betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915.

Stück Nr. 27, ausgegeben am 25. Februar 1915, enthält unter

Nr. 4656 die Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Vom 25. Februar 1915; unter

Nr. 4657 die Bekanntmachung über die Höchstpreise von Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915; unter

Nr. 4658 die Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915.

Stück Nr. 28, ausgegeben am 26. Februar 1915, enthält unter

Nr. 4659 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Februar 1915; unter

Nr. 4660 die Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 25. Februar 1915; unter

Nr. 4661 die Bekanntmachung, betreffend die Bilanzen von Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben. Vom 25. Februar 1915.

Stück Nr. 29, ausgegeben am 5. März 1915, enthält unter Nr. 4662 die Bekanntmachung betreffend den Wochenmarktverkehr. Vom 2. März 1915; unter

Nr. 4663 die Bekanntmachung über den Anbau von Zuckerrüben. Vom 4. März 1915; unter

Nr. 4664 die Bekanntmachung über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln. Vom 4. März 1915.

Stück Nr. 30, ausgegeben am 5. März 1915, enthält unter Nr. 4665 die Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 4. März 1915; unter

Nr. 4666 die Bekanntmachung über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit. Vom 4. März 1915.

Stück Nr. 31, ausgegeben am 6. März 1915 enthält unter Nr. 4667 die Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 4. März 1915; unter

Nr. 4668 die Bekanntmachung über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915. Vom 4. März 1915.

Stück Nr. 32, ausgegeben am 8. März 1915, enthält unter Nr. 4669 die Bekanntmachung über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. Vom 4. März 1915.

Stück Nr. 33, ausgegeben am 8. März 1915, enthält unter Nr. 4670 die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen.

Stück Nr. 34, ausgegeben am 9. März 1915, enthält unter Nr. 4671 die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915; unter

Nr. 4672 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528). Vom 9. März 1915.

Stück Nr. 35, ausgegeben am 10. März 1915, enthält unter Nr. 4673 die Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 9. März 1915.

Stück Nr. 36, ausgegeben am 12. März 1915, enthält unter Nr. 4674 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. März 1915.

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**222.** Stück Nr. 8, ausgegeben am 20. Februar 1915, enthält unter Nr. 11398 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den Unternehmen der Kultivierung von Ödländereien im Roten Luch bei Müncheberg, Kreis Lebus. Vom 6. Februar 1915; unter

Nr. 11399 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Vinter Moores im Kreise Versenbrück. Vom 11. Februar 1915.

Stück Nr. 9, ausgegeben am 5. März 1915, enthält unter Nr. 11400 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der vom Provinzialverbande von Brandenburg geplanten Privatanschlußbahn nach der Heilanstalt Palmnicken bei Fürstenwalde. Vom 24. Februar 1915; unter

Nr. 11401 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten-Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Schleppbahn vom Staatsbahnhofe Gilten nach dem Lichten Moor im Kreise Neustadt a. Rbge. Vom 25. Februar 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

### 223. Remonteankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Münster die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 19. April 9° V. in Höven, Kreis Coesfeld,
„ 19. April 1° N. in Horstmar, Kreis Steinfurt,
„ 20. April 8° V. in Roxel, Kreis Münster.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G.-B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.
   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 6. März 1915.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.

### 224. Abführung von Ersparnissen an die Sparkassen.

Von den Angehörigen des Feldheeres werden allmonatlich nicht unerhebliche Summen durch die Feldpostanstalten in die Heimat gesandt. Die Erhaltung dieser an den Gebührnissen gemachten Ersparnisse liegt nicht nur im Interesse der Offiziere, Beamten und Mannschaften oder ihrer Angehörigen, sondern sie ist auch aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen erwünscht. Die geeignetsten Stellen für eine sichere Unterbringung und Anlegung dieser Ersparnisse sind in erster Linie die unter Aufsicht der Kommunalverwaltungen und der Staatsregierung stehenden Sparkassen.

Um jedem Angehörigen des Feldheeres Gelegenheit zu geben, seine Ersparnisse bei der für ihn oder seine Angehörigen in Frage kommenden Sparkasse hinterlegen zu können, haben sich sämtliche Sparkassen zur Annahme der ihnen mittels Postanweisung oder Zahlkarte zugehenden Beträge bereit erklärt. Zwecks Buchung der Beträge und Ausstellung der Sparbücher würde der für die Sparkassen bestimmte Abschnitt der Feldpostanweisungen von den Absendern beispielsweise wie folgt auszufüllen sein:

(Vorderseite.)

Aufgabestempel.

eingezahlt am .....

.....Mark ..... Pf.

von *Goetz*

Vorname: *Martin*

Dienstgrad: Gefreiter

*IV.* Armeekorps
7. Infanterie-Division
Infanterie-Regt. Nr. *26*
*3.* Komp.
Eskadron
Batterie

(Rückseite.)

Heimatsort: *Stendal.*

Das Sparkassenbuch ist im Falle meines Todes an

Frau *Lina Beck*
geb. *Goetz*

in *Osterburg*, Kreis *Stendal*

auszuhändigen. Diese kann auch über das Guthaben unbeschränkt verfügen.

Es besteht ein Konto bei der Sparkasse. Nummer ist mir nicht bekannt.

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Behufs Förderung der Zuführung der Ersparnisse an die Sparkassen haben die Kompagnie- usw. Führer ihre Untergebenen von Zeit zu Zeit auf die Vorteile hinzuweisen, die ihnen oder ihren Angehörigen hieraus

sowie aus der Erhaltung der Ersparnisse für spätere Zeiten erwachsen.

Die Überweisung von Postanweisungsformularen mit Vordruck für die den Sparkassen zu machenden Angaben an die Feldpostanstalten ist in die Wege geleitet.

Berlin, den 15. März 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 1358/3. 15. B 4.

**225. Geldwährung in den Operationsgebieten.**

1. Bis auf weiteres gilt folgendes Wertverhältnis:
   1 österreichische Krone (siehe A.-V.-Bl. 1915 S. 81 Nr. 135) = 76,5 Pf.

   Für den gegenseitigen Geldaustausch zwischen österreichischen und deutschen Kassen ist jedoch das Verhältnis „1 österreichische Krone = 80 Pf." vereinbart.
2. Der Oberbefehlshaber Ost hat am 8. März 1915 für das gesamte von deutschen Truppen besetzte Gebiet Rußlands deutsches Geld als Zahlungsmittel mit Zwangskurs von 100 Mk. = 60 Rubel eingeführt.

Berlin, den 17. März 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 1407/3. 15. B 4.

**226.** Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag den 20. September, nachmittags um 3 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 1. April d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienst beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr. Verw. i. Preuß. S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
v. Trott zu Solz.

**227.** Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 29. März bis einschließlich 3. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin, den 16. März 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Kobelt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**228. Anordnung**
betreffend die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses in der Gemeinde Datteln.

Auf Grund des § 139 f Abs. 1 R.-G.-O. ordne ich hiermit nach Anhörung der Gemeindebehörde für die Gemeinde Datteln folgendes an:

Für sämtliche offene Verkaufsstellen wird als regelmäßige Zeit des Ladenschlusses 8 Uhr abends festgesetzt. Der gesetzliche Ladenschluß um 9 Uhr abends bleibt bestehen für alle Sonnabende und alle Tage vor den gesetzlichen Feiertagen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde, an höchstens 40 von ihr zu bestimmenden Tagen den Verkauf bis 10 Uhr abends zuzulassen, wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Diese Anordnung tritt am 1. 4. 15 in Kraft.

Münster i. W., den 18. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**229.** Mit dem 10. April d. J., morgens 6 Uhr, beginnt in sämtlichen, nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirks, mit Ausnahme der Lippe vom Einfluß der Gieseler aufwärts und der Glenne, die sogenannte Frühjahrsschonzeit, welche bis zum 9. Juni d. J., morgens 6 Uhr dauert.

Während dieser Zeit ruht von Donnerstags morgens 6 Uhr bis Montags morgens 6 Uhr jeglicher Fischereibetrieb.

Es müssen daher alle ständigen Fischerei-Vorrichtungen, namentlich auch die bei den Mühlen vorhandenen Aalfänge, hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Gesuche um Entbindung von obigen Vorschriften, welche unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 4 und 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westfalen, geeignetenfalls von mir erteilt werden können, sind durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden bei mir zur Vorlage zu bringen.

Münster, den 20. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**230.** Von einer Anzahl beteiligter Gewerbetreibender ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditorengewerbe für den Bezirk der Stadt Warendorf gestellt worden.

Behufs Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, habe ich den Bürgermeister Ewringmann in Warendorf auf Grund der Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zum Kommissar ernannt.

Münster, den 17. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**231.** Dem Apotheker Hoebink in Wolbeck ist von dem Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis zum

ferneren Betriebe der Zweig-Apotheke in Everswinkel auf weitere 3 Jahre und zwar bis zum 30. Juni 1918 erteilt worden.

Münster, den 20. März 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**232.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib. Nr. 6593.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den mir unterstellten Bereich des VII. Armeekorps an:

Privatpersonen ist es verboten, **ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde** Waren aller Art, insbesondere auch Postkarten, gewerbliche Leistungen oder Darstellungen (auch theatralische und musikalische) mit dem Hinweise anzubieten, zu verkaufen oder anzukündigen, daß der Ertrag ganz oder teilweise zum Besten einer für Kriegszwecke geschaffenen Wohltätigkeitseinrichtung bestimmt sei.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Münster, den 9. März 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl.

**233.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des Planes zur Herstellung eines Überholungsgleises auf Bahnhof Dingden zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Mittwoch, den 31. März d. J.,** nachmittags im Anschluß an den Zug 3,17 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt.

Es steht das nachbezeichnete Grundstück in Frage:
Flur H Parzelle 944/115, Gemarkung Dingden, der Molkerei Dingden, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Dingden gehörig. 20 a 21 qm, davon 2 a 10 qm.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 20. März 1915.

Der Enteignungskommissar.
Frhr. von Fürstenberg, Regierungsassessor.

**234.** **Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.**

Beschluß.

Die Genossenschaftsversammlung der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1914 auf Grund der §§ 29 Absatz 5 und 47 Absatz 5 der Genossenschaftssatzung beschlossen, daß die Erhebung

I. der nach §§ 27, 28 der Genossenschaftssatzung zu entrichtenden besonderen Beiträge für nachstehende Veranstaltungen:
   1. landwirtschaftliche Betriebe, in denen für Rechnung ihres Unternehmers keine Bodenwirtschaft betrieben wird, oder in denen die eigene Bodenwirtschaft nur nebensächliche Bedeutung hat, insbesondere Milchviehhaltungs- oder Mästungsbetriebe, Viehzüchtereien, Landschafts- und andere gewerbliche Gärtnereien, die auch fremde Gartenanlagen pflegen,
   2. landwirtschaftlich versicherte Friedhofsbetriebe,
   3. landwirtschaftliche Nebenbetriebe und andere bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherte, ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung unterliegende Betriebe,
   4. landwirtschaftlich versicherte Tätigkeiten, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung bei einer Zweiganstalt oder einer Versicherungsgenossenschaft unterliegen würden und

II. der nach § 46 der Genossenschaftssatzung zu entrichtenden besonderen Beitragszuschläge für die versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und die Facharbeiter

für das Betriebsjahr 1914 auf Grund der bisherigen Veranlagungsergebnisse zu erfolgen hat.

Münster, den 28. Januar 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
gez. Dr. Hammerschmidt.

---

Der vorstehende Beschluß wird genehmigt.

Berlin, den 27. Februar 1915.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
(L. S.) gez. Dr. Kaufmann.

---

Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß § 29, Absatz 5, letzter Satz, § 47 Absatz 5 letzter Satz und § 54 der Genossenschaftssatzung veröffentlicht.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

**235.** Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. März 1915 — III. 1150/I 1508 — ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Bruno Meyer beim Dampfkesselüberwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen-Ruhr neben seinen früheren Befugnissen das Recht zur Vornahme der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln, sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln und der Abnahmeprüfung beweglicher Kessel — Berechtigung zweiten Grades — verliehen worden.

Dortmund, den 18. März 1915.

Königliches Oberbergamt.

| Lfd. Nummer | Bezeichnung des Hengstes | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name, Farbe und Abzeichen | Abstammung | Pferdeschlag | Größe Stockmaß m | Größe Stockmaß cm | Alter Jahre |
| 1 | Pharaon de Lembeck, F. dch. g. Bl. | V. Attraction de Zulte 51974 B. St., M. Celesta de la Mandel 62171 B. St. | Belgier | 1 | 70 | $2^3/_4$ |

Waltrop, den 12. März 1915.

**237.** Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207) wird für den Regierungsbezirk Münster hierdurch bestimmt, daß im Jahre 1915 Kiebitz-Eier nur bis zum 10. April einschließlich eingesammelt werden dürfen.

Münster, den 19. März 1915.

Der Bezirksausschuß zu Münster.
Dr. Schmidt.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**238.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über die Klauenviehbestände des

1. Landwirts Große Kogge in Kspl. Sendenhorst, Bschft. Bracht,
1. Wirts Heinrich Schlenkert in Lippborg, Dorf 43,
3. Landwirts Josef Lütke-Eversloh in Kspl. Oelde, Bschft. Menninghausen,

in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Gehöfte.

Beckum, den 18. März 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**239. Ortsgesetz betreffend Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlagen in Münster.**

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hiermit im Einverständnis mit der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Bezirksausschusses zu Münster folgendes Ortsgesetz für die Stadt Münster erlassen:

**§ 1.** Alle Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken und von gewerblichen Anlagen, auf welche § 1 der Polizeiverordnung vom 20. Mai 1913 über Herstellung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungen für die Stadt Münster i. W. Anwendung findet, haben das Recht, ihre Grundstücke an die städtischen Entwässerungsanlagen anzuschließen und die von ihren Grundstücken abfließenden Abwässer oder Fäkalien oder die durch gewerbliche Benutzung verunreinigten Wässer, mittelbar oder unmittelbar in die städtischen Entwässerungsanlagen abzuleiten. Haben sie von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so haben sie zur Deckung der Kosten der Herstellung, Instandhaltung und Reinigung dieser Anlagen und der zur Reinigung der Abwässer bestimmten Einrichtungen, insbesondere der Rieselfelderanlage, eine Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühr erstreckt sich:

I. auf Haushaltungswässer einschließlich der Entleerung von Abtritten (Klosetts, Abortgruben und dergleichen),
II. auf die gewerblichen Abwässer, soweit sie den Entwässerungsanlagen in Gemäßheit der geltenden polizeilichen Bestimmungen zugeführt werden dürfen,
III. auf alle übrigen von bebauten und unbebauten Grundstücken, Höfen und dergleichen abfließenden Abwässer.

Die Abführung des atmosphärischen Niederschlagwassers ist gebührenfrei.

**§ 2.** Die Gebühr wird alljährlich für jedes Grundstück berechnet, die Feststellung und Erhebung derselben erfolgt nach den beigefügten Grundsätzen.

Die Gebühr ist in halbjährlichen Raten zu zahlen und zwar die erste Rate zwischen dem 1. und 15. Juni und die zweite Rate zwischen dem 1. und 15. November eines jeden Jahres. Vorauszahlungen bis zum ganzen Jahresbetrage sind gestattet.

**§ 3.** Für ein Grundstück oder einen Gewerbebetrieb, welche im Laufe eines halben Jahres gebührenpflichtig (für Gebühr oder Zusatzgebühr) werden, muß die volle

**der Körkommission.**

| Name des Besitzers, Wohnort, Kreis | Standort des Hengstes | Deckgeld ℳ | Entscheidung der Körkommission: Der Hengst ist angekört für | für |
|---|---|---|---|---|
| Hengsthaltungsgenossenschaft Recklinghausen, e. G. m. b. H., Recklinghausen | Waltrop | für Mitglieder 20 ℳ, und 30 ℳ Fohlengeld; für Nichtmitglieder 60 ℳ und 100 ℳ Fohlengeld | 1915 | Provinz |

Die Körkommission:
gez. Große-Leege. Manitius. A. Holtmann-Hamerle. Fr. Mühlen.

Gebühr für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen nach Zustellung der besonderen Benachrichtigung entrichtet werden.

Im Falle des Erlöschens der Gebührenpflicht ist die Gebühr bis zum Ablaufe desjenigen Halbjahres zu entrichten, in welchem die Gebührenpflicht aufhört.

Wenn in der Person des Eigentümers des Grundstücks ein Wechsel eintritt, so erfolgt die Umschreibung der Gebühr auf den neuen Eigentümer vom Beginne des auf den Eigentumswechsel folgenden Halbjahres ab.

Erfolgt der Eigentumswechsel infolge Zwangsversteigerung, so hat der neue Eigentümer die Gebühr vom Tage des Versteigerungstermins ab zu entrichten.

**§ 4.** Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Zur Zahlung der Gebühr ist persönlich verpflichtet, wer zur Zeit des Eintritts der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

**§ 5.** Der Ertrag dieser Gebühr soll die Kosten der Verzinsung und Tilgung des zur Anlage der Kanalisation und der Rieselfelder aufgewendeten Kapitals und den Kostenaufwand, welcher jährlich zum Zwecke der Instandhaltung und Reinigung der Entwässerungsanlagen sowie zur Unterhaltung und zum Betriebe der Rieselfeldanlage (bei letzterer nach Abzug der erzielten Erträge) erforderlich ist, nicht überschreiten.

**§ 6.** Auf Grund späterer Durchsicht und Richtigstellung können das gegenwärtige Ortsgesetz und die dazu gehörenden Grundsätze der Einschätzung, sowie die danach festzusetzenden Gebühren ihrer Art und Höhe nach jederzeit mit Genehmigung des Bezirksausschusses abgeändert werden.

**§ 7.** Die Grundstückseigentümer und deren Bevollmächtigte oder gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, auf einem ihnen zuzustellenden Fragebogen dem Magistrate diejenigen Angaben zu machen, welche für die richtige Einschätzung erforderlich sind.

**§ 8.** Wer die verlangte Auskunft nicht rechtzeitig erteilt, verfällt in eine Strafe bis zu 30 Mark. Im übrigen bleiben die Strafvorschriften des § 79 ff. des Kommunalabgabengesetzes unberührt.

**§ 9.** Die Höhe der von jedem Zahlungspflichtigen nach den beigedruckten Grundsätzen zu entrichtenden Gebühr wird in jedem Jahre vom Magistrat festgestellt.

Gegen die Höhe der Gebühr, wie gegen die Verpflichtung der Entrichtung derselben überhaupt, stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach Maßgabe der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu.

Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Entrichtung der veranlagten Gebühr.

**§ 10.** Gegenwärtiges Ortsgesetz tritt mit dem 1. April 1915 in Kraft und bleibt in Geltung bis zum 31. März 1917. Das geltende Ortsgesetz vom 2. März 1914 tritt mit demselben Tage außer Kraft.

Münster, den 12. Februar 1915.

Der Magistrat.
gez. Dieckmann.

---

Genehmigt.
Münster, den 18. März 1915.
Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung.
(L. S.) gez. Dr. Schmidt.
Nr. 533 IV b.

---

**Grundsätze**
**betreffend die Einschätzung und Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlagen von Münster.**

(Zum Ortsgesetz vom 12. Februar 1915.

In Ausführung der §§ 1 und 2 des Ortsgesetzes vom heutigen Tage wird hiermit folgendes festgesetzt:

**§ 1.** Die Gebühr für die Ableitung von Abwässern aus Haushaltungen, Stallungen, Aborten wird für bebaute Grundstücke erhoben nach Maßgabe des bei der staatlichen Veranlagung zur Gebäudesteuer festgesetzten Nutzungswertes der Gebäude. Ist staatlicherseits der Nutzungswert eines Gebäudes nicht festgesetzt, so erfolgt die Ermittelung desselben durch den Magistrat.

Die Grundgebühr beträgt jährlich:

für jedes bebaute Grundstück 1,2 % des Nutzungswertes. Die geringste Gebühr beträgt jedoch jährlich 4 Mark. Ergibt sich ein höherer Betrag als 60 Mark an Grundgebühr, so bleibt der überschießende Betrag außer Ansatz.

Bei Berechnung der Grundgebühr werden Einzelpfennige nach oben auf volle 10 Pfennige abgerundet.

Wird das bebaute Grundstück im Laufe des Jahres von mehr als einer Haushaltung bewohnt, so tritt zu der Grundgebühr eine Zusatzgebühr von jährlich 4 Mark für die zweite und jede weitere Haushaltung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Grundstücken mit einem Nutzungswert bis einschließlich 450 Mark diese Zusatzgebühr erst für die dritte und jede weitere Haushaltung zu entrichten ist.

Für bebaute Grundstücke, welche zwar nicht bewohnt, aber tagsüber zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken benutzt werden, ist die Gebühr nach der vorstehenden Grundlage und zutreffendenfalls auch die Zusatzgebühr nach den nachstehenden Paragraphen zu entrichten.

Für unbebaute Grundstücke, auf denen sich gewerbliche Anlagen nicht befinden, ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Nutzungswertes eine einheitliche Gebühr von 1 Mark zu entrichten.

**§ 2.** Zu den in § 1 bezeichneten Gebühren tritt für gewerbliche Abwässer, welche in Gemäßheit der diesbezüglichen polizeilichen Vorschriften in die Kanäle abgeführt werden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, für jedes cbm des durchschnittlichen Tagesverbrauches an Wasser, welches den städtischen Entwässerungsanlagen mittelbar oder unmittelbar zugeführt wird, eine jährliche Zusatzgebühr von 5 Mark. Die geringste Gebühr beträgt jährlich 5 Mark. Die Ermittelung der Wasserabflußmengen erfolgt durch den Magistrat unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs im verflossenen Kalenderjahr.

Bei kleineren gewerblichen Anlagen, welche zu ihrem Betriebe das Wasser von der städtischen Wasserleitung beziehen und welche dasselbe zum weitaus größten Teile zum Dampfbetriebe verbrauchen, wird als Abflußmenge im allgemeinen ein Zehntel des bezogenen Wassers als abzuleitendes angenommen.

Bei größeren Anlagen dieser Art, sowie bei solchen gewerblichen Anlagen, für welche das Wasser aus eigenen Brunnenanlagen gewonnen wird, bleibt es dem Magistrat überlassen, die geeigneten Ermittelungen zur Bestimmung der Wasserabflußmengen anzustellen.

Die Kosten dieser Ermittelungen trägt die Stadt.

**§ 3.** Für bebaute Grundstücke, in welchen ein erhöhter Verkehr herrscht (Wirtschaften, Versammlungsräume, Amtsgebäude, Verkehrsanstalten, Schulen und dergleichen), wird außer der im § 1 bestimmten Gebühr eine Zusatzgebühr erhoben. Diese Zusatzgebühr beträgt:

a) für Gasthöfe, Gast- und Schenkwirtschaften, Speisehäuser, Herbergen, Verkaufsstellen geistiger Getränke zum Genuß auf der Stelle und dergleichen 5 Mark jährlich für jedes cbm des durchschnittlichen Tagesverbrauches an Wasser, welches den städtischen Entwässerungsanlagen mittelbar oder unmittelbar zugeführt wird. Für die Berechnung dieser Zusatzgebühr gelten die Vorschriften des § 2. Die geringste Gebühr beträgt jährlich 5 Mark;

b) für Amtsgebäude, Privathäuser, in denen Behörden ihre Geschäftszimmer haben, Verkehrsanstalten, Staatsanstalten, Offizier-Speiseanstalten, Gefängnisse, Hospitäler, Heilanstalten, Kliniken, Klöster und ähnliche Anstalten, Pensionate und dergleichen Erziehungsanstalten für jede durchschnittlich darin vorhandene Person jährlich 1 Mark;

c) für öffentliche oder private Schulen und Lehranstalten nach der zu ermittelnden Schüler-Durchschnittszahl für je 100 Schüler jährlich 5 Mark, wobei eine Schülerzahl unter 50 nicht gerechnet, dagegen eine 50 übersteigende Schülerzahl als volles Hundert gerechnet wird;

d) für Kasernen für jede durchschnittlich täglich darin vorhandene Militärperson jährlich 0,60 Mark.

Münster, den 12. Februar 1915.

Der Magistrat.
gez. Dieckmann.

---

Genehmigt.
Münster, den 18. März 1915.
Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung.
(L. S.) gez. Dr. Schmidt.
Nr. 533 IV b.

---

Vorstehendes Ortsgesetz nebst den zugehörigen Grundsätzen wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 22. März 1915.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Jungeblodt.

## 240. Ortsgesetz betreffend die Abfuhr der Hausabfälle in der Stadt Münster i. W.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hiermit im Einverständnis mit der Stadtverordnetenversammlung folgendes Ortsgesetz für die Stadt Münster erlassen:

**§ 1.** Zur regelmäßigen Abfuhr des Hausmülls wird in der Stadtgemeinde Münster im öffentlichen Interesse eine Müllabfuhranstalt unterhalten. Diese Gemeindeanstalt wird den Hauseigentümern zur Benutzung überwiesen.

**§ 2.** Für die Benutzung der Müllabfuhranstalt werden von den Hauseigentümern Gebühren erhoben. Die Gebühr wird alljährlich für jedes bebaute Grundstück berechnet. Die Festsetzung und Erhebung erfolgt nach den beigefügten Grundsätzen.

Die Gebühr ist in halbjährlichen Raten zu zahlen und zwar die erste Rate zwischen dem 1. und 15. Juni und die zweite Rate zwischen dem 1. und 15. November eines jeden Jahres. Vorausbezahlungen bis zum ganzen Jahresbetrage sind gestattet.

**§ 3.** Für ein bebautes Grundstück tritt die Gebührenpflicht mit dem Beginne desjenigen Halbjahres ein, innerhalb dessen das Gebäude in Benutzung genommen wird. Die volle Gebühr für das betreffende halbe Jahr ist binnen 14 Tagen nach Empfang der besonderen Benachrichtigung zu entrichten.

Im Falle des Erlöschens der Gebührenpflicht ist die Gebühr bis zum Ablaufe desjenigen Halbjahres zu entrichten, in welchem die Gebührenpflicht aufhört.

Wenn in der Person des Eigentümers des Grundstücks ein Wechsel eintritt, so erfolgt die Umschreibung der Gebühr auf den neuen Eigentümer vom Beginne des auf den Eigentumswechsel folgenden Halbjahres ab.

Erfolgt der Eigentumswechsel infolge Zwangsversteigerung, so hat der neue Eigentümer die Gebühr vom Tage des Versteigerungstermins ab zu entrichten.

**§ 4.** Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Zur Zahlung der Gebühr ist persönlich verpflichtet, wer zur Zeit des Eintritts der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

**§ 5.** Der Ertrag dieser Gebühr soll die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Gemeindeveranstaltung und die Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals nicht übersteigen.

**§ 6.** Auf Grund späterer Durchsicht und Richtigstellung können das gegenwärtige Ortsgesetz und die dazu gehörenden Grundsätze der Einschätzung, sowie die danach festzusetzenden Gebühren ihrer Art und Höhe nach jederzeit mit Genehmigung des Bezirksausschusses abgeändert werden.

**§ 7.** Die Hauseigentümer und deren Bevollmächtigte oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, auf einem ihnen zuzustellenden Fragenbogen oder auf eine sonstige Aufforderung hin dem Magistrat diejenigen Angaben zu machen, welche für die richtige Einschätzung erforderlich sind.

**§ 8.** Wer die verlangte Auskunft nicht rechtzeitig erteilt, verfällt in eine Strafe bis zu 30 Mk. Im übrigen bleiben die Strafvorschriften des § 79 ff. des Kommunalabgabengesetzes unberührt.

**§ 9.** Die Höhe der von jedem Zahlungspflichtigen nach den beigefügten Grundsätzen zu entrichtenden Gebühr wird in jedem Jahre vom Magistrat festgesetzt.

Gegen die Höhe der Gebühr, wie gegen die Verpflichtung zur Entrichtung derselben überhaupt, stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach Maßgabe der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu.

Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Entrichtung der veranlagten Gebühr.

**§ 10.** Dieses Ortsgesetz tritt mit dem 1. April 1915 in Kraft und bleibt in Geltung bis zum 31. März 1917. Das geltende Ortsgesetz vom 10. Januar 1914 tritt mit demselben Tage außer Kraft.

Münster, den 12. Februar 1915.

Der Magistrat.
gez. Dieckmann.

---

Genehmigt.
Münster, den 18. März 1915.
Namens des Bezirksausschusses.
(L. S.) Der Vorsitzende.
J. V.: gez. Dr. Schmidt.
Nr. 448. IV. b.

---

## Grundsätze betreffend die Einschätzung und Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der städtischen Müllabfuhranstalt zu Münster i. W.

(Zum Ortsgesetz vom 12. Februar 1915.)

In Ausführung des Ortsgesetzes vom heutigen Tage wird hiermit folgendes festgesetzt:

**§ 1.** Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Müllabfuhranstalt wird für bebaute Grundstücke erhoben nach Maßgabe des bei der staatlichen Veranlagung zur Gebäudesteuer festgesetzten Nutzungswertes der Gebäude. Ist staatlicherseits der Nutzungswert eines Gebäudes nicht festgesetzt, so erfolgt die Ermittelung desselben durch den Magistrat.

Die Grundgebühr beträgt jährlich: für jedes bebaute Grundstück 0,5 % des Nutzungswertes, die geringste Gebühr beträgt jedoch 2,50 Mk.

Ergibt sich ein höherer Betrag als 10 Mk. an Grundgebühr, so bleibt der überschießende Betrag außer Ansatz.

Bei Berechnung der Grundgebühr werden Einzelpfennige nach oben auf volle 10 Pfennig abgerundet.

Wird das bebaute Grundstück im Laufe des Jahres von mehr als einer Haushaltung bewohnt, so tritt zu der Grundgebühr eine Zusatzgebühr von jährlich 1 Mk., für die zweite und jede weitere Haushaltung jedoch mit der Maßgabe, daß bei Grundstücken mit einem Nutzungswerte bis einschließlich 400 Mk. diese Zusatzgebühr erst für die dritte und jede weitere Haushaltung zu entrichten ist.

Für bebaute Grundstücke, welche zwar nicht bewohnt, aber tagsüber zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken

benutzt werden, ist die Gebühr nach der vorstehenden Grundlage und zutreffendenfalls auch die Zusatzgebühr nach dem nachstehenden Paragraphen zu entrichten.

§ 2. Außer der im § 1 bezeichneten Gebühr ist von dem Eigentümer der nachstehend bezeichneten bebauten Grundstücke, in denen ein erhöhter Verkehr herrscht, noch als Zusatzgebühr zu entrichten:

a) für Gasthöfe, Gast- und Schankwirtschaften, Speisehäuser, Herbergen, Verkaufsstellen geistiger Getränke zum Genusse auf der Stelle und dergleichen eine jährliche Zusatzgebühr von 0,2 % des Nutzungswertes. Für die Berechnung dieser Zusatzgebühr gelten die Vorschriften des § 1. Die geringste Gebühr beträgt jährlich 2 Mk.;

b) für Amtsgebäude, Privathäuser, in denen Behörden ihre Geschäftszimmer haben, Verkehrsanstalten, Staatsanstalten, Offizier-Speiseanstalten, Gefängnisse, Hospitäler, Heilanstalten, Kliniken, Klöster und ähnliche Anstalten, Pensionate und dergleichen Erziehungsanstalten für jede durchschnittlich täglich darin vorhandene Person jährlich 0,25 Mk.;

c) für öffentliche oder private Schulen und Lehranstalten nach der zu ermittelnden Schülerdurchschnittszahl für je 100 Schüler jährlich 3 Mk., wobei eine Schülerzahl unter 50 nicht gerechnet, dagegen eine 50 übersteigende Schülerzahl als volles Hundert gerechnet wird;

d) für Kasernen für jede durchschnittlich täglich darin vorhandene Person jährlich 0,50 Mk.

Münster, den 12. Februar 1915.

(L. S) Der Magistrat.
gez. Dieckmann.

Genehmigt.
Münster, den 18. März 1915.
Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
Nr. 448 IV b. J. V.: Dr. Schmidt.

Vorstehendes Ortsgesetz nebst den zugehörigen Grundsätzen wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 22. März 1915.

Der Oberbürgermeister.
Dr. Jungeblodt.

**241. Tierärztliche Hochschule Berlin.**
Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1915 beginnt pünktlich am 3. Mai d. J. Die Immatrikulationen dauern vom 19. April bis 5. Mai d. J.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin, den 15. März 1915.

Der Rektor: gez. Cremer.

---

**242. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Verwaltungsgehilfe Heinrich Rickert zu Horst-Emscher ist zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Horst-Emscher im Kreise Recklinghausen bestellt worden.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

In gleicher Amtseigenschaft übernommen: der Oberlehrer Dr. Franz Schulte von dem Kollegium Augustinianum in Gaesdonck an das Gymnasium i. E. in Dülmen.

---

Hierzu als besondere Beilage:

**1. Satzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Mettinger, Espeler- und Bockrader-Moores in den Gemarkungen Mettingen und Recke im Kreise Tecklenburg.**

**2. Satzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des „Kuhlenvenns" in den Gemeinden Coesfeld-Kirchspiel und Tungerloh-Pröbsting im Kreise Coesfeld.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25416)

# Besondere Beilage

zum Stück 13 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 27. März 1915.


# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Mettinger-, Espeler- und Bockrader-Moores in den Gemarkungen Mettingen und Recke im Kreise Tecklenburg.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft des Mettinger-, Espeler- und Bockrader-Moores" und hat ihren Sitz in Mettingen.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des meliorationstechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission zu Münster i. W. vom 22. Oktober und 8. Dezember 1914 die Grundstücke des Genossenschaftsgebietes unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsbericht nebst Kostenüberschlag (Heft I);
2. der Bezeichnung der Genossenschaftsgrenzen mit Übersichtskarte (Heft II);
3. dem Entwässerungsentwurf vom 22. Oktober 1914 (Heft III).

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn ihrer Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 20 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so

gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) drei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist und wenigstens je einer in den Bauerschaften Espel und Bockraden ansässig sein soll.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung des Vorstehers dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen

nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

**§ 13.** Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben,
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

**§ 14.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 10, 23, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die von dem Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen, ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von

dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Teckleuburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 18 Nr. 5) auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Berlin, den 17. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: gez. Wesener.

Nr. I. B. IIb 532.

---

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 11 der Königlichen Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien veröffentlicht.

Münster, den 11. März 1915.

Königliche Generalkommission.
Ascher.

Nr. 333 [2].

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25416)

# Besondere Beilage

zum Stück 13 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 27. März 1915.


# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des „Kuhlenvenns" in den Gemeinden Coesfeld-Kirchspiel und Tungerloh-Pröbsting im Kreise Coesfeld.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Kuhlenvenngenossenschaft" und hat ihren Sitz in Coesfeld.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Königlichen Meliorationsbauamtes zu Münster i. W. vom 5. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für jede angefangene eine Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) 4 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 4 Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter

Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung des Vorstandes und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf 3 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Coesfeld aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 3. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Brümmer.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25416)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 14. Ausgegeben Münster, den 3. April 1915.



**Inhalt:** Änderung der Heerordnung. Verlängerung der Zeichnungsfrist auf die Kriegsanleihe für die Feldtruppen. 2. Nachtrag zum Tarif für den städt. Hafen in Münster. Seite 195. Vorrätighaltung von Kochsalzlösungen. Seite 195/196. Beginn der Prüfung für Kirchenmusik am Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg. 2. Nachtrag zum Tarif für den Hafen in Waltrop. Seite 196. Schweinezählung. Seite 196/197. Nachtrag 6 zur Genehmigungsurkunde für die elektr. Straßenbahn Horst-Osterfeld. Gleichstellung von Speisekartoffeln. Verbot von Wahrsagen. Ausführung von Vorarbeiten. Seite 197. Entschädigungsfeststellungen. 197/199. Ortsstatut für die Wegereinigung in Horneburg. Benutzung der Postagentur Recklinghausen 3 für den Fernsprechdienst. Personalveränderungen. Seite 200.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**243. Änderung des § 22 des Heerordnung.**

Die als Sanitätsmannschaften unter Vorbehalt entlassenen Medizinstudierenden können nach dem Bestehen der ärztlichen Vorprüfung und nach dem Besuch von 2 klinischen Semestern auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten verwendet werden.

Die Ausgabe von Deckblättern zur Heerordnung bleibt vorbehalten.

Berlin, den 13. März 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schultzen.

Nr. 3458/2. 15. Ma.

**244. Verlängerung der Zeichnungsfrist auf die Kriegsanleihe.**

Für Angehörige der Feldtruppen ist die Zeichnungsfrist auf die Kriegsanleihe im Betrage von nicht mehr als 10000 Mark bis zum 10. April 1915 verlängert worden (s. Erlaß vom 26. Februar 1915 — A.-V.-Bl. S. 89—).

Berlin, den 24. März 1915.

Kriegsministerium. Armee-Verwaltungs-Departement.

Im Auftrage: Grützmacher.

Nr. 2489/3. 15. B 4.

**245. 2. Nachtrag**
zum Tarif für den städtischen Hafen in Münster i. W. vom 22. Februar 1905.

Der Abschnitt II A erhält folgende Fassung:

II. Ufergeld

von allen Gütern, welche über das Ufer aus- oder eingeladen werden, und zwar unter Zugrundelegung der in dem Tarife für die Schiffahrtsabgaben auf dem Kanal Dortmund/Herne bis Emden festgesetzten Einteilung in 5 Güterklassen, für jede Tonne gelöschter oder geladener Güter

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| der Güterklasse | I | . . . . | 10 | Pfg. |
| " " | II | . . . . | 8 | " |
| " " | III | . . . . | 6 | " |
| " " | IV | . . . . | 4 | " |
| " " | V | . . . . | 2 | " . |

Dieser Nachtrag tritt an dem Tage in Kraft, an welchem der versuchsweise Betrieb auf einzelnen Teilen des Rhein-Weser-Kanals oder dem Lippekanal von Datteln bis Hamm eröffnet wird.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Peters.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Lusenski.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Halle.

**246.** Eingießungen von steriler physiologischer Kochsalzlösung unter die Haut oder in die Venen sind, vom Arzte rechtzeitig angewandt, in verschiedenen Erkrankungsfällen, namentlich bei frischen Vergiftungen, für die Erhaltung des Lebens von großem Werte. Da solche Lösungen in Apotheken zurzeit nur wenig vorrätig gehalten werden, so geht durch ihre Herstellung oder Beschaffung für die erste ärztliche Hilfe meist viel Zeit verloren. Ich bestimme deshalb, daß fortan in allen Vollapotheken, Zweigapotheken, Krankenhausapotheken und ärztlichen Hausapotheken sterile physiologische Kochsalzlösungen vorrätig sein müssen, und zwar in mindestens 2 — an beiden Enden zugeschmolzenen — Glasröhren (Ampullen) von 230 ccm Inhalt. Die gefüllten Glasröhren sind mit dem Datum der Füllung zu versehen und in angemessenen Zwischenräumen neu zu füllen. Die Apothekenvorstände haben auf die Haltbarkeit der Lösungen stetig zu achten. Solange die Flüssigkeit klar und frei von jeder Ausscheidung bleibt,

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

kann angenommen werden, daß Veränderungen nicht eingetreten sind. In dem durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1910 — M. 8372 — (Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten 1911 S. 2 ff.) eingeführten Arzneimittelverzeichnis, zum Gebrauch bei den Apothekenbesichtigungen bestimmt, ist Solutio Natrii chlorati physiologica mit einem Stern zu versehen.

Berlin, den 17. März 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Kirchner.

**247.** Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36 abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 21. Juni 1915 festgesetzt.

Berlin, den 18. Februar 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**248.** **2. Nachtrag**
zu dem Tarife für den Hafen der Gemeinde Waltrop vom 13. April 1900.

Der Abschnitt II „Ufergeld" erhält folgende Fassnng:

II. Ufergeld.

Ufergeld wird erhoben

1. von allen Gütern, welche über das Ufer aus- und eingeladen werden, und zwar unter Zugrundelegung der in dem Tarife für die Schiffahrtsabgaben auf dem Kanal von Dortmund/Herne bis Emden festgesetzten Einteilung in 5 Güterklassen, für jede Tonne gelöschter oder geladener Güter

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| der Güterklasse | I | . . . . | 11 | Pfg. |
| " " | II | . . . . | 9 | " |
| " " | III | . . . . | 7 | " |
| " " | IV | . . . . | 5 | " |
| " " | V | . . . . | 3 | " . |

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend vom 1. Dezember 1914 ab in Kraft.

Münster, den 11. Dezember 1914.

Der Chef der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung.
— Oberpräsident. —

Nr. B. 10685. gez. Prinz von Ratibor.

**249.** Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche am 15. April d. J. wiederum eine allgemeine Zwischenzählung der Schweine statt, bei deren Ausführung folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, das ihm in dem Vertrauen übertragen ist, daß er mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Schweinezählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler hat als Beauftragter der Gemeindebehörde oder des Zählungsausschusses dafür zu sorgen, daß in seinem Zählbezirke die Schweinezählung vorschriftsmäßig, vollständig, wahrheitsgetreu und rechtzeitig ausgeführt wird.
2. Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirks von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung die Zahl der in der Nacht vom 14. bis zum 15. April 1915 auf dem Gehöfte vorhanden gewesenen Schweine zu zählen und die Zahl in die Spalten 6 bis 13 der Zählbezirksliste einzutragen; dabei ist der Vordruck in den Spalten sorgfältig zu beachten. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen. Die Lage des Gehöfts und die Hausnummer ist in Spalte 2 und 3, der Name des Haushaltungsvorstehers usw. in Spalte 4 und 5 zu vermerken.
3. Am 15. April verkaufte Schweine sind stets beim Verkäufer nicht beim Käufer zu zählen.
4. Die bei Schlächtern (Fleischern, Metzgern) und Händlern stehenden oder am Zähltage eintreffenden und in der Nacht vom 14. bis zum 15. April beförderten, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmten Schweine sind bei den Schlächtern usw. zu zählen, sofern die Tiere nicht erst am Zähltage gekauft sind.
5. Die in der Nacht vom 14. zum 15. April mit der Eisenbahn beförderten Schweine sind auf dem Empfangsbahnhofe zu zählen. Die aus dem Auslande am Zähltage eingeführten Schweine sind, wie bisher, auch zu zählen.
6. Haushaltungen, die keine Schweine halten, sind nicht in die Zählbezirksliste einzutragen.
7. Die Zählung beginnt am 15. April früh und muß an dem demselben Tage beendet sein.
8. Nach beendeter Zählung ist die Zählbezirksliste einer Durchsicht zu unterwerfen, etwaige Mängel, wie Einträge in eine unrichtige Spalte, Lücken usw. sind, soweit nötig, nach mündlicher Feststellung sofort zu beseitigen, worauf die Liste sorgfältig aufgerechnet wird.
9. Von der Urschrift, die mit Tintenstift geführt werden kann, ist vom Zähler eine Reinschrift mit schwarzer Tinte anzufertigen, dabei ist wieder peinlich darauf zu achten, daß beim Eintragen der Zahlen die Spalten nicht verwechselt werden. In Spalten ohne Einträge dürfen über den Zeilen weder wagerechte, noch schräge Striche, noch Nullen gesetzt werden. Die Reinschrift ist mit der Urschrift genau zu vergleichen und aufzurechnen. Beide Stücke sind sodann vom Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und

sofort, spätestens am 16. April an die Gemeindebehörde oder den Zählungsausschuß zurückzugeben.

10. Die Ergebnisse der Zählung dürfen ohne höhere Genehmigung nicht weiter, namentlich nicht an Private mitgeteilt werden.

Ich weise besonders darauf hin, daß die Zählung mit der Veranlagung der Steuern in keinerlei Verbindung steht.

Die mit der Zählung verbundenen umfangreichen Arbeiten können ohne Entgegenkommen und bereitwillige Mitwirkung der Bevölkerung nicht zweckmäßig ausgeführt werden.

Ich bitte die Eingesessenen des Regierungsbezirks, die ihnen übermittelten Zählkarten sorgfältig und rechtzeitig auszufüllen und im Bedarfsfall auch das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen.

Münster, den 25. März 1915.

Der Regierungspräsident:
Graf von Merveldt.

**250. Nachtrag 6**
zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von Horst über Gladbeck und Bottrop nach Osterfeld vom 25. Mai 1909.

Dem Landkreise Recklinghausen wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Essen-Ruhr — vorbehaltlich der Rechte Dritter — die Genehmigung erteilt, gemäß dem zugehörigen Plane einschließlich Erläuterungsbericht die elektrische Straßenbahn Horst-Gladbeck-Bottrop-Osterfeld von Horst-Emscher, Amtshaus, bis zum Planübergang der Emschertalbahn im Zuge der Heßlerstraße in Horstermark (km 4,7 bis 6,2 + 50) weiter zu führen und mit elektrischer Kraft zu betreiben.

Für den Bau und den Betrieb der Anlage gelten neben dem Bauplane die durch die Genehmigungsurkunde vom 25. Mai 1909 und die dazu ergangenen Nachträge festgestellten Bedingungen, sowie die Vereinbarungen des zwischen dem Landeshauptmann der Provinz Westfalen und dem Kreisausschusse des Landkreises Recklinghausen geschlossenen Vertrages vom 3./19. Oktober / 14./23. November 1914 II Nr. 7420.

Die Gleisannäherungen an den Ecken Marken- und Wilhelmstraße sowie Schüttlaken und Wilhelmstraße sind als eingleisige Strecken zu behandeln.

Münster, den 25. März 1915.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Merveldt.

**251.** Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 95) werden den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to dato folgende Sorten bester Speisekartoffeln gleichgestellt: Industrie, Märker, Silesia, Cymbals Alma, Cymbals Ella, Böhms Erfolg.

Münster i. W., den 24. März 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**252.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib. Nr. 7144.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich hiermit das Wahrsagen, auch die sogenannte Phrenologie zum Zwecke des Wahrsagens und jede ähnliche Tätigkeit, sowie jede Anpreisung einer solchen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Münster, den 24. 3. 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl.

**253. Ausführung von Vorarbeiten.**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Erbreiterung und des Ausbaues der Horneburgerstraße in Suderwich, Landkreis Recklinghausen erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Münster, den 27. März 1915.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: Dr. Schmidt.

**254.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung des 3. und 4. Gleises auf der Strecke Hamm—Wunstorf zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Donnerstag, den 8. April 1915,** vormittags 10 Uhr, im Hotel Wolf in Oelde i. W. und **Freitag, den 9. April 1915** in Oelde i. W. anberaumt. Wann und wo der Termin am 9. April 1915 beginnt, wird im Termine am 8. April 1915 verkündet.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

**a) Gemarkung Oelde Stadt:**

1. Flur 2 Parzelle 860/76 ꝛc., Wiese des Kaufmanns Benjamin Daltrop in Oelde, 109 a 57 qm, davon 2 a 50 qm,
2. Flur 2 Parzelle 452/24, Acker des Kaufmanns Friedrich Pott und Kinder in Oelde, 32 a 60 qm, davon 9 a 26 qm,
3. Flur 5 Parzelle 860/125 ꝛc., Acker der Witwe des Kaufmanns Bernard Pott, Katharina geb. Pott und Kinder in Oelde, 96 a 32 qm, davon 36 a,

4. Flur 5 Parzelle 802/133, Hof des Küsters Kaspar Schwarze in Oelde und des Zimmermanns Anton Plugge in Oelde, 1 a 50 qm, davon 1 a 50 qm,
5. Flur 5 Parzelle 639/133, Hausgarten des Küsters Kaspar Schwarze in Oelde, 2 a 16 qm, davon 2 a 16 qm,
6. Flur 5 Parzelle 640/133, Hausgarten des Zimmermanns Anton Plugge in Oelde, 1 a 93 qm, davon 1 a 93 qm,
7. Flur 5 Parzelle 803/133, Hofraum des Vorgenannten, 1 a 26 qm, davon 1 a 26 qm,
8. Flur 5 Parzelle 641/134, Hofraum des Arbeiters Franz Plaßmann, 2 a 63 qm, davon 2 a 63 qm,
9. Flur 5 Parzelle 642/134, Hofraum des Arbeiters Franz Menze in Oelde, 2 a 38 qm, davon 2 a 38 qm,
10. Flur 5 Parzelle 643/134, Hofraum der Aktiengesellschaft Ramesohl & Schmidt in Oelde, 1 a 81 qm, davon 1 a 81 qm,
11. Flur 5 Parzelle 820/134, Hofraum der Vorgenannten, 4 a 91 qm, davon 4 a 91 qm,
12. Flur 5 Parzelle 993/174, Acker der Vorgenannten, 4 a 48 qm, davon 3 a 48 qm,
13. Flur 5 Parzelle 994/174 ꝛc., Acker der Vorgenannten, 1 a 28 qm, davon 1 a,
14. Flur 5 Parzelle 995/174 ꝛc., Acker der Vorgenannten, 1 a 24 qm, davon 1 a 24 qm,
15. Flur 5 Parzelle 699/176, Acker des Kaufmanns Richard Bruno in Oelde, 10 a 30 qm, davon 2 a 40 qm,
16. Flur 5 Parzelle 839/176, Hofraum des Vorgenannten, 6 a 51 qm, davon 2 a 90 qm,
17. Flur 5 Parzelle 810/176, Hofraum des Vorgenannten, 16 a 91 qm, davon 12 a 40 qm,
18. Flur 5 Parzelle 704/263, Acker der Witwe des Brennereibesitzers Anton Schwarze und ihrer Kinder in Oelde, 39 a 87 qm, davon 27 a 60 qm,
19. Flur 5 Parzelle 705/164, Acker des Brauereibesitzers Wilhelm Pott-Feldmann in Oelde, 41 a 46 qm, davon 29 a;

**b) Gemarkung Oelde Kirchspiel:**

20. Flur 19 Parzelle 195/14, Acker der Witwe des Kaufmanns Wilhelm Neuhaus, Bertha geb. Schwake in Oelde, 13 a 04 qm, davon 13 a 04 qm,
21. Flur 19 Parzelle 191/10, Acker der Brauereibesitzer Georg und Ignatz Disselhoff in Oelde, 69 a 61 qm, davon 20 qm.

Die Schlußvermessungen haben noch nicht stattgefunden. Infolgedessen sind die für die abzugebenden Flächen angegebenen Zahlen noch nicht endgültige.

Zu dem Termin werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 20. März 1915.

Der Enteignungskommissar.

Frhr. von Fürstenberg, Regierungsassessor.

**255.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung der besonderen Gütergleise zwischen Hamm und Wunstorf zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Montag, den 12. April 1915,** vormittags 10 Uhr, im Hotel Schmitz am Bahnhof in Neubeckum und nötigenfalls am **Dienstag, den 13. April 1915** in Neubeckum anberaumt. Zu welcher Zeit und wo der Termin am 13. April 1915 stattfindet, wird im Termin am 12. April 1915 verkündet.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

**a) Gemarkung Ennigerloh, Gemeindebezirk Neubeckum:**

1. Flur 20 Parzelle 218/146, Wiese des Gutsbesitzers Theobald Fröhlich genannt Schulze Stumpenhorst in Neubeckum, 81 a 34 qm, davon 10 a 60 qm,
2. Flur 20 Parzelle 317/88, Weide des Vorgenannten, 625 a 88 qm, davon 23 a 70 qm,
3. Flur 20 Parzelle 220/87, Acker des Vorgenannten, 12 a 07 qm, davon 9 a 60 qm,
4. Flur 20 Parzelle 378/77, Wiese des Vorgenannten, 17 a 19 qm, davon 5 a 90 qm,
5. Flur 20 Parzelle 379/77, Wiese des Landwirts Gerhard Markenbrock gen. Pohlmann und Ehefrau geb. Möllenhof in Neubeckum, 183 a 81 qm, davon 29 a 30 qm,
6. Flur 20 Parzelle 222/78, Acker der Vorgenannten, 29 a 59 qm, davon 17 a 70 qm,
7. Flur 20 Parzelle 79, Acker der Vorgenannten, 29 a 15 qm, davon 4 a 40 qm,
8. Flur 20 Parzelle 80, Acker der Vorgenannten, 31 a 96 qm, davon 1 a 20 qm,
9. Flur 20 Parzelle 197/77, Weide der Vorgenannten, 293 a 65 qm, davon 3 a 50 qm,
10. Flur 20 Parzelle 335/78, Acker der Vorgenannten, 59 a 08 qm, davon 15 a 30 qm,
11. Flur 20 Parzelle 334/75 ꝛc., Weide der Vorgenannten, 89 a 40 qm, davon 28 a 20 qm,
12. Flur 20 Parzelle 326/73, Hofraum der Vorgenannten, 16 a 18 qm, davon 40 qm,
13. Flur 14 Parzelle 231/11 ꝛc., Weide und Holz des Gutsbesitzers August Westhoff in Neubeckum, 967 a 22 qm, davon 55 a,
14. Flur 19 Parzelle 353/6 ꝛc., Holz des Vorgenannten, 72 a 62 qm, davon 18 a 50 qm,
15. Flur 19 Parzelle 350/6, Holz des Vorgenannten, 1 a 01 qm, davon 1 a 01 qm,
16. Flur 19 Parzelle 355/7 ꝛc., Holz des unter 1 Genannten, 71 a 64 qm, davon 20 qm,
17. Flur 19 Parzelle 3, Holz des Vorgenannten, 99 a 94 qm, davon 8 a 50 qm,

18. Flur 19 Parzelle 147/2, Wasser des unter 13 Genannten, 23 a 12 qm, davon 16 a 60 qm,
19. Flur 19 Parzelle 148/6, Acker des Vorgenannten, 64 a 15 qm, davon 16 a 80 qm,
20. Flur 19 Parzelle 5, Acker der unter 5 Genannten, 41 a 35 qm, davon 40 qm,
21. Flur 19 Parzelle 149/7, Acker des unter 1 Genannten, 74 a 02 qm, davon 6 a 20 qm,
22. Flur 19 Parzelle 150/9, Wasser des unter 13 Genannten, 6 a 02 qm, davon 5 a 70 qm,
23. Flur 19 Parzelle 8, Wasser und Acker des Vorgenannten, 62 a 54 qm, davon 1 a 20 qm,
24. Flur 19 Parzelle 151/10, Acker der unverehelichten Elisabeth Terkentrup in Neubeckum, 34 a 16 qm, davon 2 a 60 qm,
25. Flur 19 Parzelle 207/11, Acker und Holz der Vorgenannten, 73 a 42 qm, davon 6 a 40 qm,
26. Flur 19 Parzelle 206/11, Hausgarten der Vorgenannten, 11 a 41 qm, davon 2 a,
27. Flur 19 Parzelle 153/12, Weide des unter 1 Genannten, 38 a 26 qm, davon 5 a 80 qm,
28. Flur 19 Parzelle 451/13, Weide des Vorgenannten, 246 a 93 qm, davon 12 a 50 qm,
29. Flur 19 Parzelle 160/13, Längsweg der Gemeinde Neubeckum, 56 a 32 qm, davon 56 a 32 qm,
30. Flur 19 Parzelle 137/15, Acker des unter 1 Genannten, 2 a 26 qm, davon 10 qm;

**b) Gemarkung Ennigerloh:**

31. Flur 22 Parzelle 217/46, Wiese des Landwirts Wilhelm Holtmann gen. Haubrock in Bauerschaft Hoest 23, 102 a 43 qm, davon 5 a 60 qm,
32. Flur 22 Parzelle 191/46, Wiese des Vorgenannten, 2 a 55 qm, davon 2 a 55 qm,
33. Flur 22 Parzelle 188/19, Wiese des Pastorats in Vellern, 4 a 16 qm, davon 50 qm,
34. Flur 22 Parzelle 220/19, Wiese des Vorgenannten, 17 a 14 qm, davon 1 a 20 qm,
35. Flur 22 Parzelle 221/18, Wiese des Ackerers Clemens Empting in Bauerschaft Hoest 5, 94 a 49 qm, davon 12 a 75 qm,
36. Flur 22 Parzelle 187/18, Wiese des Vorgenannten, 60 a, davon 5 a,
37. Flur 22 Parzelle 287/25, Wiese des Landwirts Bernard Erdmann in Bauerschaft Hoest 40, 46 a 55 qm, davon 1 a 10 m.

Die Schlußvermessungen haben noch nicht stattgefunden. Infolgedessen sind die für die abzugebenden Flächen angegebenen Zahlen noch nicht endgiltige.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben der Plan und die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 22. März 1915.

Der Enteignungskommissar.

Frhr. v. Fürstenberg, Regierungsassessor.

**256.** In der Entschädigungsfeststellungssache wegen Abtretung von Grundstücken zur Herstellung der Verbindungsstrecke zwischen der Gelsenkirchener- und der Bochumerstraße in Buer habe ich, nachdem die eingeleiteten Einigungsverhandlungen gescheitert sind, zur Erörterung der Angelegenheit und zur Vernehmung der Sachverständigen erneut Termin auf **Montag, den 12. April d. J.,** nachmittags 4¼ Uhr, im Rathause zu Buer anberaumt.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 6 des Regierungsamtsblatts von 1915 veröffentlichte Bekanntmachung vom 29. Januar 1915 Nr. 5 I 19 werden alle Interessenten hiermit aufgefordert ihre Rechte im Termin geltend zu machen.

Münster, den 22. März 1915.

Der Enteignungskommissar.

gez. Wangemann, Regierungsrat.

**257.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung eines Kreuzungsgleises und des zweiten Bahnsteiges auf Bahnhof Ondrup zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Dienstag, den 20. April 1915,** nachmittags 12½ Uhr in Ondrup auf dem Bahnhof beginnend anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

**Gemarkung Seppenrade.**

1. Flur 36 Parzelle 16, Acker der verwitweten Johann Heinrich Horstmann, Franziska geb. Robert gnt. Middeler und Kinder in Ondrup, 341 a 48 qm, davon 4 a 55 qm.
2. Flur 36 Parzelle 15, Acker des Landwirts Anton Krebber in Ondrup, 72 a, davon 2 a 85 qm.
3. Flur 36 Parzelle 88/12 und Flur 36 Parzelle 87/12, Weide des Vorgenannten 8 a 90 qm und 10 a 56 qm, davon 05 qm.
4. Flur 36 Parzelle 11, Acker des Hilfsbahnwärters August Radke in Ondrup, 38 a 40 qm, davon 1 a 63 qm.
5. Flur 36 Parzelle 10, Hofraum des Vorgenannten, 7 a 73 qm, davon 61 qm.
6. Flur 36 Parzelle 9, Hofraum des Vorgenannten, 16 a 37 qm, davon 2 a 79 qm.
7. Flur 36 Parzelle 5, Weide des Landwirts Clemens Edelbrock in Ondrup, 290 a 79 qm, davon 3 a 91 qm.
8. Flur 36 Parzelle 1, Acker des Vorgenannten, 935 a 12 qm, davon 6 a 34 qm.
9. Flur 37 Parzelle 63, Acker des Grafen Clemens Droste zu Vischering in Darfeld, 225 a 76 qm, davon 2 a 35 qm.

Zu dem Termin werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 28. März 1915.

Der Enteignungskommissar:

Freiherr v. Fürstenberg, Regierungsassessor.

**258.** **Ortsstatut**
über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Horneburg.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung wird gemäß § 13 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetzsammlung Seite 265) und § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsammlung Seite 187) sowie nach Zustimmung der Ortspolizeibehörde folgendes bestimmt:

**§ 1.** Die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege, die in der Gemeinde Horneburg in geschlossenen Ortschaften liegen, wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt.

Den Eigentümern werden solche zur Nutzung (§ 100 B. G.-B.) oder zum Gebrauche dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht blos eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, jedoch auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B). Alle diese sind in erster Linie, die in Absatz 1 genannten erst in zweiter Linie zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Für den leistungsunfähigen Verpflichteten tritt die Gemeinde Horneburg ein. Ob Leistungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet die Gemeindevertretung.

**§ 2.** Die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung bestimmt die Ortspolizeibehörde. (§ 2 des Gesetzes).

**§ 3.** Die Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gegen die Haftpflicht zu versichern (Kollektivversicherung), die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung, der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtungen zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

**§ 4.** Dieses Ortsstatut berührt nicht die nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung, der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zur polizeimäßigen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

**§ 5.** Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1915 in Kraft. Für die Gemeinde Horneburg.

Waltrop / Horneburg, den 26. Februar 1915.

Der Amtmann: gez. Schwarthoff.

Der Gemeindevorsteher: J. V.: gez. Hub. Stratmann.

Genehmigt.
Recklinghausen, den 19. März 1915.

Der Kreisausschuß des Landkreises Recklinghausen.
(L. S.) gez. Bürgers, Landrat.
G.-Nr. 724 K I.

**259.** Bei der Postagentur Recklinghausen 3 ist eine öffentliche Fernsprechstelle eingerichtet worden, die auch zur Telegrammübermittelung benutzt wird.

Münster (Westf.), 30. März 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**260.** **Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Schmidt in Warendorf ist vom 2. bis 14. April 1915 beurlaubt; Vertreter ist der Kreisarzt Medizinalrat Dr. Heyne in Beckum.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: der Direktor des Städtischen Gymnasium und Realgymnasiums in Elberfeld, Dr. Richard Jahnke, zum Provinzialschulrat bei dem Provinzialschulkollegium in Münster.

Versetzt: Seminaroberlehrer Stephan Reinke vom Königlichen Lehrerinnenseminar in Münster als Seminardirektor an das Lehrerinnenseminar in Beuthen O./S. Der Seminardirektor Eugen Kuntze vom Königlichen Lehrerinnenseminar in Arnsberg an das Königliche Lehrerinnenseminar in Münster.

C. Der Königlichen Bergwerksdirektion in Recklinghausen

im I. Kalendervierteljahr 1914.

a) Bei der Bergwerksdirektion in Recklinghausen.

Versetzt: Berginspektor Compes vom 15. 2. d. J. ab an die Berginspektion 3 in Buer;

Befördert: Schichtmeister Heyder von der Berginspektion 1 in Ibbenbüren mit dem 1. 2. d. J. zum Bergwerkdirektionssekretär.

b) Bei der Berginspektion 1 in Ibbenbüren.

Versetzt: Schichtmeister Heyder, unter Beförderung zum Bergwerksdirektionssekretär, vom 1. 2. d. J. ab an die Bergwerksdirektion in Recklinghausen.

Ernannt: Hilfssteiger Heinrich Möller vom 1. 2. d. J. ab zum Maschienensteiger.

c) Bei der Berginspektion 3 in Buer.

Aus dem Staatsdienst freiwillig ausgeschieden: Berginspektor Walkhoff mit dem 15. 2. d. J.

Ernannt: Militäranwärter Schaer vom 1. 1. d. J. ab zum Werksbureauassistenten.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 15. Ausgegeben Münster, den 10. April 1915.



**Inhalt:** Ausführungsbestimmungen über die Frühjahrsbestellung. Verbot der Versendung von Streichhölzern durch die Feldpost. Seite 201. Privat-Paket- und Güterverkehr nach und aus dem Felde. Seite 201/202. Übertragung des Durchschnittsbrandes von Brennereien. Seite 202/205. Gedenkblatt für Angehörige gefallener preußischer Krieger. Lotterie des Ostpreußischen Heimatmuseums. Seite 206. Zulassung von Kraftfahrzeugen. Seite 206/207. Polizeiverordnung betreffend Meldepflicht der Ausländer. Polizeiverordnung betreffend Vogelschutz. Seite 207. Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung für Verbandsstoffe. Seite 207/208. Beiträge für die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Münster. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Personalveränderungen. **Hinweis auf eine Sonderbeilage.** Seite 208.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**261. Ausführungsbestimmungen**

zu der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Frühjahrsbestellung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 210).

I.

Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist im Sinne der §§ 1 bis 4 der Bundesratsverordnung in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im Sinne des § 5 der Verordnung in den Landkreisen der Kreisausschuß, in den Stadtkreisen der Stadtausschuß. Als höhere Verwaltungsbehörde hat über Beschwerden gegen Verfügungen nach §§ 1—4 der Verordnung der Oberpräsident, gegen Beschlüsse nach § 5 der Bezirksausschuß zu entscheiden.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist der Kreis.

II.

Bezirke im Sinne des § 7 sind die Kreise der Provinz Ostpreußen und die westpreußischen Kreise Strasburg und Loebau.

III.

Von der Befugnis zur Übertragung der Nutzung ist mit tunlichster Schonung Gebrauch zu machen. Insbesondere soll der Eingriff möglichst auf die Teile der Wirtschaft beschränkt werden, die der Inhaber nicht versehen kann. Der Kommunalverband kann die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen.

Der Oberpräsident kann die näheren Voraussetzungen einer den Anforderungen der Verordnung genügenden Bestellung bezeichnen.

IV.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Michaelis.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

**262. Verbot der Versendung von Streichhölzern durch die Feldpost nach der Heimat.**

Die Versendung von Streichhölzern durch die Feldpost ist auch vom Felde nach der Heimat verboten, weil ihre Feuergefährlichkeit Schäden im Feldpostbetriebe verursachen kann. Die Kommandobehörden und Truppenbefehlshaber, im besonderen die Kompagnie- usw. Chefs werden ersucht, die Heeresangehörigen entsprechend zu belehren.

Berlin, den 30. März 1915.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:
v. Wrisberg.

Nr. 2315/3. 15. A 3.

**263. Privat-Paket- und Güterverkehr nach und aus dem Felde.**

Seit dem 29. März ist der Privatpaket- und Frachtgutverkehr auch nach und von den im Osten befindlichen Truppen — mit Ausnahme der in Galizien und in den Karpathen verwendeten — nach Maßgabe der im Armee-Verordnungsblatt von 1915 Seite 75 ff. abgedruckten Vorschriften zugelassen.

Die in Frage kommenden Heeresangehörigen sind eingehend auf die für Privatsendungen vom Feldheer

zur Heimat getroffenen Bestimmungen (Ziffer 14 der Vorschriften) hinzuweisen. Sie sind außerdem anzuhalten, im eigenen Interesse stets ihre genaue Adresse mit Bezeichnung des zuständigen Militär-Paketdepots nach der Heimat zu schreiben.

Berlin, den 30. März 1915.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage: Würtz.
Nr. 2767/3. 15. A 3.

**264.**

Der Finanzminister.
Nr. III. 3247. Berlin C 2, den 15. März 1915.
Sofort!

Es ist angeregt worden, das Verfahren bei Übertragung des Durchschnittsbrandes der einen Brennerei auf eine andere zu vereinfachen, da der jetzt erforderliche Schriftwechsel zwischen den beteiligten Dienststellen die Übertragung ungebührlich verzögere.

Die Anregung erscheint beachtenswert; denn die bemängelte Verzögerung kann für solche Brennereien störend sein, die ihren Durchschnittsbrand vollständig oder nahezu erledigt haben und auf den erworbenen Durchschnittsbrand die weitere Erzeugung bald anrechnen möchten. Es erscheint unbedenklich, in den Fällen, in denen die Übertragung von den Voraussetzungen des § 2 der der Verordnung vom 15. Oktober 1914 beigegebenen Bestimmungen nicht mehr abhängig ist, auf das jedesmalige vorherige Einvernehmen der beteiligten Hauptämter und die Erteilung der besonderen Genehmigung durch die Direktivbehörde zu verzichten. Diesen Erwägungen trägt das durch die anliegende Bekanntmachung zugelassene Verfahren Rechnung.

Die Spirituszentrale wird, wie mir mitgeteilt ist, von den Erlaubnisscheinen Abdrucke herstellen lassen, und jeder Antragsteller wird mit seinem Antrage einen Abdruck des Erlaubnisscheines vorlegen. Soweit dies nicht geschieht, sind die Erlaubnisscheine handschriftlich (durch Vervielfältigung usw.) herzustellen.

Diese Verfügung nebst Bekanntmachung und deren Anlage wird im Zentralblatte abgedruckt werden. Ich ersuche, außerdem den am meisten gelesenen dortigen Tageszeitungen die kostenlose Aufnahme eines Hinweises auf die Bekanntmachung zu empfehlen.

Die nachgeordneten Stellen sind schleunigst anzuweisen.

Im Auftrage.
Zu I a 459 gez. Köhler.

An alle Oberzolldirektionen (einschl. Erfurt).

**Bekanntmachung wegen Übertragung von Durchschnittsbrand der Brennereien.**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler wird bestimmt, daß in Fällen, in denen eine Brennerei den ihr für das Betriebsjahr 1914/15 zugewiesenen Durchschnittsbrand oder einen Teil davon nicht selbst herstellen, sondern unter den in Ziffer 2 der Verordnung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 57) vorgesehenen erleichterten Bedingungen auf eine andere Brennerei übertragen will, zur Beschleunigung der Übertragung das folgende abgekürzte Verfahren angewendet werden darf.

Auf Antrag, in dem der Brennereibesitzer den Durchschnittsbrand, soweit er ihn abgeben will, nach der Alkoholmenge anzugeben und zu erklären hat, daß er diesen Durchschnittsbrand nicht selbst herstellen wolle, fertigt die Steuerstelle, nachdem sie den Antrag geprüft und das Erforderliche in den in Betracht kommenden Büchern vermerkt hat, nach dem beiliegendem Muster einen Erlaubnisschein aus, der den zu übertragenden Durchschnittsbrand und alle für seine Steuerbehandlung erforderlichen Angaben enthalten muß. Jeder Schein ist in ein Verzeichnis einzutragen; dieses muß erkennen lassen den Tag der Ausfertigung und die Nummer des Scheines, die Brennerei nach Namen und Ort und die Gesamtalkoholmenge, über die der Schein lautet; außerdem ist in dem Verzeichnis, sobald der Erlaubnisschein bei einer Steuerstelle abgeliefert ist, diese Steuerstelle und nach Namen und Ort auch die Brennerei, die den übertragenden Durchschnittsbrand verwertet, zu vermerken. Der Erlaubnisschein ist dem Antragsteller oder dem von diesem etwa bezeichneten anderen Empfangsberechtigten auszuhändigen.

Jeder Inhaber des Erlaubnisscheins ist, sofern er in dem Bundesstaat, in dem der Schein ausgefertigt ist, eine Brennerei besitzt, berechtigt, nach Ablieferung des Scheins an die für seine Brennerei zuständige Steuerstelle im Betriebsjahr 1914/15 die in dem Schein näher angegebene Branntweinmenge nach der daraus ersichtlichen Steuerbehandlung und den sonst bestehenden Bestimmungen herzustellen. Bei Abgabe des Scheines hat er die darauf vorgesehene Erklärung abzugeben.

Die Steuerstelle, bei der der Schein abgeliefert wird, macht in den in Betracht kommenden Büchern die erforderlichen Vermerke, benachrichtigt die andere Steuerstelle unter Bezeichnung der Brennerei, auf die der Durchschnittsbrand übertragen ist, fertigt den Vermerk auf dem Schein aus und nimmt diesen selbst als Beleg zum Branntwein-Abnahme-Hauptbuch.

Berlin, den 15. März 1915.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Köhler.

Der Erlaubnisschein ist ausgefertigt:
Direktivbezirk: Berlin.
Hauptamtsbezirk: Landsberg a. W.
Steuerstelle: Soldin.

Der Erlaubnisschein ist abgegeben:
Direktivbezirk: Altona.
Hauptamtsbezirk: Wandsbek.
Steuerstelle: Wandsbek.

## Erlaubnisschein

Nr. .....

über übertragbaren Durchschnittsbrand.

Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines ist, sofern er im Königreich Preußen eine Brennerei besitzt, berechtigt, nach Ablieferung des Scheines an die für seine Brennerei zuständige Steuerstelle im Betriebsjahr 1914/15 die umseitig in den Spalten 12 und 13 angegebenen Branntweinmengen herzustellen unter Beachtung der Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu sowie der sonst, insonderheit aus Anlaß des Krieges erlassenen Bestimmungen.

Unter anderem ist hierbei folgendes zu beachten:

Der Brennereibesitzer darf den erworbenen Durchschnittsbrand erst herstellen, nachdem er den eigenen Durchschnittsbrand erledigt hat.

Der auf den erworbenen Durchschnittsbrand anzurechnende Branntwein darf nur aus nichtmehligen Stoffen erzeugt werden. Bei Herstellung der in Spalte 13 angegebenen Mengen sind außerdem die in Ziffer I der Verordnung vom 4. Februar 1915 in Beziehung auf die Rohstoffe vorgesehenen Einschränkungen zu beachten.

Der unter Anrechnung auf den übertragenen Durchschnittsbrand hergestellte Branntwein unterliegt den aus diesem Erlaubnisschein ersichtlichen Abgaben an Verbrauchsabgabe und Betriebsauflage.

Von der unter Anrechnung auf den übertragenen Durchschnittsbrand hergestellten Erzeugung sind ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Rohstoffe 65 Hundertteile vergällungspflichtig, die übrigen 35 Hundertteile von der Vergällungspflicht befreit.

Die umseitigen Angaben sind geprüft und richtig befunden.

Fischer,
Oberzollkontrolleur.

Stempel

Soldin, den 15. März 1915.
Königliches Zollamt.
Schulze,
Zolleinnehmer.

---

**Erklärung des Brennereibesitzers, der den übertragbaren Durchschnittsbrand verwerten will.**

Ich habe den in diesem Erlaubnisschein näher angegebenen Durchschnittsbrand erworben und werde eine entsprechende Menge Branntwein in meiner Brennerei in Wandsbek herstellen.

Wandsbek, den 20. März 1915.

Schrader,
Brennereibesitzer.

---

**Vermerk der Steuerstelle, in deren Bezirk der Durchschnittsbrand verwertet wird.**

In dem Branntwein-Abnahmebuche, dem Branntwein-Abnahme-Hauptbuche, dem Betriebsauflagebuch und dem Betriebsauflage-Hauptbuch ist die Übertragung vermerkt; das Zollamt Soldin ist benachrichtigt.

Wandsbek, den 21. März 1915.

Haupzollamt
J. A. Schneider, Zollsekretär.

Stempel

zu Ia 459.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Name des Brennereibesitzers | Ort der Brennerei | Art der Brennerei | Erklärung über Beschränkung des Betriebsumfangs | Erklärung über Beschränkung der zu verarbeitenden Rohstoffe | Im Betriebsjahr 1914/15 dürfen zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze hergestellt werden hl A. | Allgemeiner Durchschnittsbrand der Brennerei hl A. | Auf Grund der Verordnung vom 15. 10. 14 sind an Durchschnittsbrand zugewiesen (für Brennereien mit einem allgemeinen Durchschnittsbrand von 50 hl A. oder weniger 90 Hundertteile; für größere Brennereien 60 Hundertteile mindestens aber 45 hl A. hl. A. | Auf Grund der Verordnung vom 4. 2. 15 ist der Durchschnittsbrand erhöht um hl A. |
| | | | | | | | **Beispiel 1.** | |
| Müller | Marienhof | Landw. Kartoffel-Brennerei | Im Betriebsjahr 1914/15 werden nicht mehr als 100 hl A. hergestellt | — | 40 | 120 | 72 | 12 |
| | | | | | | | **Beispiel 2.** | |
| Schütze | Amalienhof | Landw. Kartoffel-Brennerei | — | — | — | 2 000 | 1 200 | 200 |
| | | | | | | | **Beispiel 3.** | |
| Meier | Wilhelmsruh | Gewerbl. Getreide-Brennerei | Im Betriebsjahr 1914/15 werden nicht mehr als 300 hl A. hergestellt | Es werden ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet | 210 | 400 | 240 | 40 |
| | | | | | | | **Beispiel 4.** | |
| Franke | Rehhof | Gewerbl. Getreide-Brennerei | — | — | — | 2 800 | 1 680 | 280 |
| | | | | | | | **Beispiel 5.** | |
| Peters | Halle a. S. | Melasse-Brennerei ohne Hefeerzeugung | — | — | — | 8 000 | 4 800 | 3 200 |

| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zusammen Spalte 8/9 | Verfügt ist bisher (Verarbeitung in der eigenen Brennerei, Übertragung auf eine andere Brennerei, Ausfertigung von Erlaubnisscheinen) über | Mit vorliegendem Erlaubnisschein sind übertragbar von der in Spalte 8 angegebenen Menge | in Spalte 9 | Jedes Liter der übertragbaren Alkoholmenge ist zu belasten mit Betriebsauflage besonderer, weil, die den Durchschnittsbrand abgebende Brennerei | | | | Die Betriebsauflage ist zu ermäßigen nach § 45 des Branntweinsteuergesetzes auf | An Betriebsauflage (allgemeine und besondere) sind im ganzen zu erheben, falls der übertragene Durchschnittsbrand in Monaten hergestellt wird, in denen | | Bemerkungen, insbesondere Begründung der Betriebsauflage in Spalte 17 und des ermäßigten Betriebsauflagesatzes in Spalte 18, soweit dies nicht aus den übrigen Eintragungen ohne weiteres hervorgeht (z. B. § 45 Ziff. 3 des Branntweinsteuergesetzes) |
| | | | | mit Verbrauchsabgaben in Höhe von | allgemeiner in Höhe von | gewerblich betrieben wird, in Höhe von | Rübenstoffe (Melasse, Rüben oder Rübensaft) verarbeitet nach § 43 Nr. 4 oder 5 oder nach § 47 des Branntweinsteuergesetzes in Höhe von | | keine Hefe erzeugt wird | Hefe erzeugt wird | |
| hl A. | hl A. | hl A. | hl A. | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | Zehntel | ℳ | ℳ | |
| 84 | — | 40 | — | 116 | 4 | — | — | 2 | 0,8 | 1,4 | |
| | | 10 | — | 125 | 4 | — | — | | 0,8 | 1,4 | |
| | | 22 | — | 125 | 4,5 | — | — | | 0,9 | 1,5 | |
| | | — | 12 | 125 | 4,5 | — | — | | 0,9 | 1,5 | |
| | zus. | 72 | 12 | | | | | | | | |
| 1 400 | 635 | 165 | — | 125 | 7,5 | — | — | — | 7,5 | 10,5 | |
| | | 200 | — | 125 | 8 | — | — | — | 8 | 11 | |
| | | 200 | — | 125 | 8,5 | — | — | — | 8,5 | 11,5 | |
| | zus. | 565 | — | | | | | | | | |
| 280 | 85 | 15 | — | 117,5 | 4,5 | 4 | — | 8 | 6,8 | 9,2 | |
| | | 50 | — | 117,5 | 5 | 4 | — | | 7,2 | 9,6 | |
| | | 50 | — | 117,5 | 5,5 | 4 | — | | 7,6 | 10 | |
| | | 10 | — | 117,5 | 6 | 4 | — | | 8 | 10,4 | |
| | | 30 | — | 125 | 6 | 4 | — | | 8 | 10,4 | |
| | | — | 25 | 125 | 6 | 4 | — | | 8 | 10,4 | |
| | zus. | 155 | 25 | | | | | | | | |
| 1 960 | 88,43 | 11,57 | — | 125 | 4,5 | 4 | — | — | 8,5 | 11,5 | |
| | | 50 | — | 125 | 5 | 4 | — | — | 9 | 12 | |
| | | 50 | — | 125 | 5,5 | 4 | — | — | 9,5 | 12,5 | |
| | | 100 | — | 125 | 6 | 4 | — | — | 10 | 13 | |
| | | 100 | — | 125 | 6,5 | 4 | — | — | 10,5 | 13,5 | |
| | | 200 | — | 125 | 7 | 4 | — | — | 11 | 14 | |
| | | 200 | — | 125 | 7,5 | 4 | — | — | 11,5 | 14,5 | |
| | | 200 | — | 125 | 8 | 4 | — | — | 12 | 15 | |
| | | 200 | — | 125 | 8,5 | 4 | — | — | 12,5 | 15,5 | |
| | | 188,43 | — | 125 | 9 | 4 | — | — | 13 | 16 | |
| | zus. | 1 300 | — | | | | | | | | |
| 8 000 | 2 795 | 5 | — | 125 | 12,5 | 4 | — | — | 16,5 | 19,5 | Die Brennerei hat vor dem 1. Juli 1895 als Melassebrennerei bestanden und im Betriebsjahr 1894/1895 ein „Kontingent" von 3965 hl A. innegehabt. |
| | | 200 | — | 125 | 13 | 4 | — | — | 17 | 20 | |
| | | 1 758 | — | 125 | 14 | 4 | — | — | 18 | 21 | |
| | | 42 | — | 125 | 14 | 4 | 3 | — | 21 | 24 | |
| | | — | 1995 | 125 | 14 | 4 | 3 | — | 21 | 24 | |
| | zus. | 2005 | 1995 | | | | | | | | |

**265. Ausführungsbestimmungen**
zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1915, betreffend Gedenkblatt für Angehörige gefallener preußischer Krieger.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1915 (A.-V.-Bl. Seite 33), betreffend Verleihung eines Gedenkblatts an die Angehörigen der für das Vaterland gefallenen Krieger des preußischen Heeres, folgendes zu bestimmen geruht:

1. Als „Angehörige" gelten die jeweils dem Gefallenen verwandtschaftlich zunächststehenden lebenden Personen in der Reihenfolge der gesetzlichen Erbberechtigung, also
   a) Ehegattin, Kinder,
   b) Eltern, Geschwister,
   c) Großeltern, deren Kinder,

   dergestalt, daß immer nur ein Familienmitglied (bei Kindern das älteste für alle gemeinsam) das Gedenkblatt erhält. Für minderjährige Kinder ohne lebende Mutter ist das Gedenkblatt deren gesetzlichem Vertreter zur Aufbewahrung und späteren Behändigung zu übergeben.

   Kommen für ein und dieselbe Familie mehrere Gefallene in Frage, so ist für jeden einzelnen ein Gedenkblatt auszufertigen. Den Gefallenen sind gleich zu achten die einer Kriegsverwundung Erlegenen und die an den Folgen einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung Verstorbenen, in letzterem Falle jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß eingetreten ist.
2. Die Feststellung des Bedarfs, die Ermittelung der empfangsberechtigten Angehörigen, sowie die Verteilung der Blätter übernehmen bei Formationen mit Ersatztruppenteilen diese, im übrigen die Bezirkskommandos.

   Als Anhalt werden die Abschriften der Kriegsstammrollen und dergleichen dienen können.

   Zweifel sind im Benehmen mit der Feldtruppe zu klären.

   Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos melden den Bedarf summarisch beim stellvertretenden Generalkommando an, das seinerseits die Anmeldungen gesammelt dem Kriegsministerium — Zentral-Departement — erstmalig zum 25. Mai 1915 weitergibt. Auf Grund dieser Zahlenangaben werden die Blätter nebst je einem gedruckten Begleitschreiben, in je einer mit Adreßzettel versehenen Papprolle von der liefernden Firma (s. Nr. 3) unmittelbar den Bedarfsstellen (Ersatztruppenteilen und Bezirkskommandos) zugesandt. Für Blätter, die unbrauchbar oder schlecht ausgeführt eingeliefert werden, ist bei der liefernden Firma Ersatz anzufordern.

   Der weitere Bedarf ist monatlich in der gleichen Weise anzumelden.

   Nach Erledigung der sich nach vorstehendem ergebenden Vorarbeiten vervollständigen Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos die — schonend zu behandelnden — Blätter durch Vor- und Zunamen, Dienstgrad und Truppenzugehörigkeit des Gefallenen (möglichst in Rundschrift), legen die Gedenkblätter und die zugehörigen, mit Tagesangabe zu versehenden Begleitschreiben in die (sorgfältig zu verschließenden) Papprollen, versehen diese mit der äußeren Aufschrift (an den Angehörigen) und senden sie in Städten an die Polizeibehörden, in den Landkreisen an die Landratsämter, die ihrerseits die Weitergabe an die mit der Aushändigung beauftragten Geistlichen oder Religionsdiener der betreffenden Religionsgemeinschaft des Wohnortes der Angehörigen bewirken.

   Soweit aus der Landeskirche ausgeschiedene Angehörige in Frage kommen, sind die vorerwähnten Zivilbehörden mit entsprechender Weisung versehen. An im Ausland wohnende Empfangsberechtigte veranlassen die mit der Bearbeitung beauftragten Militärbehörden die Zustellung durch Vermittelung des Auswärtigen Amts.
3. Die Druckherstellung und Vervielfältigung des Gedenkblatts nach dem Allerhöchst genehmigten Entwurf ist der Firma W. Büxenstein, Buchdruckerei und Graphische Kunstanstalt in Berlin SW. 48, Friedrichstr. 240/241, übertragen.

Die Kostenfrage regelt das Kriegsministerium.

Großes Hauptquartier, den 29. März 1915.

Kriegsministerium.
Wild v. Hohenborn.

Nr. 1793/1. 15 Z 1.

**266.** Die dem Komitee des Ostpreußischen Heimatmuseums in Königsberg i. Pr. durch meinen Erlaß vom 17. Juni v. J. — II e 1739 — bewilligte Wertlotterie gelangt einstweilen noch nicht zur Ausspielung. Der Beginn des Lösevertriebs und die neuen Ziehungstermine der in zwei Serien auszuspielenden Lotterie werden später mitgeteilt werden.

Berlin, den 25. März 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

### Bekanntmachung.

**267.** Nach § 8 der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen (R.-G.-Bl. S. 113), können Kraftfahrzeuge, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren, von mir ohne Entschädigung für dem Staate verfallen erklärt und eingezogen werden.

Nach § 7 ebenda ist die Zulassung über den 14. März 1915 hinaus zu widerrufen, wenn das Fahrzeug mißbräuchlich, insbesondere zu anderen als den die Zulassung begründenden Zwecken benutzt wird

Die Kraftfahrzeug-Besitzer, deren Kraftfahrzeug weiter zugelassen ist, mache ich darauf aufmerksam

a) daß die Fahrzeuge lediglich zu den Zwecken Verwendung finden dürfen, durch welche die Zulassung begründet worden ist, daß bei solchen Fahrten das Fahrzeug zwar von Familienangehörigen mitbenutzt werden darf, eine selbständige Benutzung durch Familienangehörige jedoch verboten ist,

b) daß — sofern es nicht ausdrücklich zugelassen ist — der Motor eines jeden Kraftwagens mit Verbrennungsmaschine beim Halten abgestellt werden muß und erst wieder in Tätigkeit gesetzt werden darf, wenn der Kraftwagen wieder fahren soll.

Bei Zuwiderhandlungen wird die Zulassungsbescheinigung wieder eingezogen werden.

Münster den 3. April 1915.

Der Regierungspräsident.
Graf von Merveldt.

**268. Polizeiverordnung**
betreffend die Meldepflicht der Ausländer.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139, 140 und 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Münster für die Dauer des mobilen Zustandes folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Gast- und Herbergswirte, sowie alle Privatpersonen sind verpflichtet, Ausländer, welche bei ihnen über Nacht Aufnahme finden, in den Städten und in den Landgemeinden Herten, Westerholt, Horst, Gladbeck, Bottrop, Osterfeld, Marl, Landgemeinde Recklinghausen, Suderwich, Datteln und Waltrop, sowie in den von den Landräten der Kreise Ahaus und Borken namentlich zu bezeichnenden und öffentlich bekannt zu machenden Grenzgemeinden spätestens bis 10 Uhr vormittags des folgenden Tages, in den übrigen Landgemeinden binnen 24 Stunden nach dem Zuzuge der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzumelden. Die Anmeldung muß Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (letzten Aufenthaltsort), Ort der Herkunft und voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes enthalten.

**§ 2.** Die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen vom 24. Juli 1911 (Amtsbl. S. 286) und der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos VII. Armeekorps, betreffend die Angehörigen feindlicher Staaten vom 23. Dezember 1914, werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

**§ 3.** Die Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde zu Münster vom 27. Oktober 1914, betreffend das Meldewesen, die gleiche Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde der Stadt Rheine vom 16. November 1914, sowie die Regierungspolizeiverordnungen, betreffend die Meldepflicht der Ausländer vom 8. Januar 1915 (Amtsbl. S. 21 f.) und vom 28. Januar 1915 (Besondere Beilage zum Stück 5 des Amtsblattes) werden außer Kraft gesetzt.

**§ 4.** Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Fall des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt.

**§ 5.** Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Ausgabe des Amtsblattes, in der sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Münster, den 18. März 1915.

Der Regierungspräsident.

**269. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Münster was folgt:

**§ 1.** Es ist untersagt, Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

**§ 2.** Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

**§ 3.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Münster, den 26. März 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**270. Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

**§ 1.** Von der Verfügung betroffen sind

1. entfettete Verbandwatte jeder Art,
2. gewöhnliche ungeleimte Watte,
3. Kompressen-Mull,
4. Binden-Mull,
5. Gaze,
6. Cambric.

**§ 2.** Zur Auskunft verpflichtet sind

1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

**§ 3.** Zu melden sind

1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft verpflichteten, oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen, sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

**§ 4.** Zeitpunkt für die Angaben der Meldung. Zu-melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915 vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

**§ 5.** Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

**§ 6.** Die Meldung ist zu richten an **Medizinalabteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin W 9, Leipziger Platz 17.**

**§ 7.** Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebenen Adresse.

**§ 8.** Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

**§ 9.** Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angesetzten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu Mark 10 000 bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Münster, den 7. April 1915.

Der kommandierende General.

(L. S.) Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Abt. Ic Nr. 2781.

**Bekanntmachung.**

**271.** Der Gemeindebeschluß der Stadt Münster betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Straßenreinigungsanstalt vom 10. Februar 1915 ist durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 31. März 1915 — Nr. 583 IV b — genehmigt worden, was hiermit gemäß § 9 Absatz 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht wird.

Münster, den 7. April 1915.

Der Magistrat.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**272.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Über die Klauenviehbestände des

1. Landwirts Wißling in Kspl. Sendenhorst Bschft. Sandfort,
2. Schuhmachers Theodor Gräwe im Dorfe Lippborg,
3. Pfarrers Fischer im Dorfe Lippborg,

in welchen durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Gehöfte.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gehöfte.

In den Gehöften des Heinrich Westhölter und Bernard Stratmann zu Ahlen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Beckum, den 30. März 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**273. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Dem Regierungs- und Baurat Moormann ist die hochbautechnische Ratsstelle bei der hiesigen Regierung verliehen worden.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Der Kandidat des höheren Lehramts, kommissarischer Seminaroberlehrer Dr. Franz Schwiete in Paderborn zum Königlichen Seminarlehrer in Warendorf.

Hierzu als besondere Beilage:

**Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Düsterdieck-Wolfhaare und Kreienfeld in Recke im Kreise Tecklenburg.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25472)

# Besondere Beilage

zum Stück 15 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 10. April 1915.


# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Düsterdieck-Wolfhaare und Kreienfeld in Recke im Kreise Tecklenburg.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Düsterdieck-Wolfhaare und Kreienfeld" und hat ihren Sitz in Recke.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiskommmunalbaumeisters Nöh in Tecklenburg vom 28. Dezember 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre von der Aufsichtsbehörde erstmalig bestellt, darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsarbeiten erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teil-

weise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Einwendungen gegen die Beitragsliste können auch auf die Behauptung gestützt werden, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kämen und die Höhe der Beiträge daher dem wirklichen Vorteile der Grundstücke entsprechend festgesetzt werden müsse.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die von dem Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Tecklenburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — (§ 18 Nr. 5) — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 20. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Brümmer.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25472)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 16. **Ausgegeben Münster, den 17. April** 1915.



**Inhalt:** Ziehung der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Veste Coburg. Ziehung der Geldlotterie des Zentralkomitees vom Roten Kreuz. Ziehung der Wertlotterie des Pferdemarktes in Schneidemühl. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten. Wasserpolizei auf dem Rhein-Herne-Kanal und dem Kanal Datteln-Hamm. Seite 213. Übertragung der Geschäfte des Hochbauamtes I Münster. Seite 213/214. Vertrieb von impfgegnerischen Schriften. Verzeichnis der in den Grenzgemeinden zugelassenen niederländischen Tierärzte. Seite 214. Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/1915. Seite 214/215. Bekanntmachung betr. Eintragung in das Wasserbuch. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 215. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 215/216. Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe des Kreises Warendorf. Seite 216/217. Enthebung von dem Amte eines Beisitzers der Spruchkammer II des Berggewerbegerichts. Wohnsitzverlegung eines Markscheiders. Seite 217. Personalveränderungen. Seite 217/218. **Hinweis auf eine Sonderbeilage.** Seite 218.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**274.** Die Ziehung der fünften Serie der Geldlotterie zur Widerherstellung der Veste Coburg ist mit unserer Genehmigung nunmehr auf die Tage vom 8. bis 12. Juni d. J. festgesetzt worden.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Jarotzky.

**275.** Die Ziehung der II. Serie der dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchste Order vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit unserer Genehmigung auf die Tage vom 29. September bis 2. Oktober d. J. festgesetzt worden.

Berlin, den 1. April 1915.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Jarotzky.

**276.** Die Ziehung der dem geschäftsführenden Ausschuß des Luxuspferdemarktes in Schneidemühl bewilligten Wertlotterie ist nunmehr auf den 12. Mai d. J. festgesetzt worden. Der Gewinnplan ist insofern abgeändert, als statt der Pferde Silbergewinne zur Ausspielung gelangen werden.

Berlin, den 2. April 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

**277.** Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am **Montag, den 29. November d. J.,** vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu richten und bis zum 29. Mai bei demjenigen Königl. Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preuß. Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**278.** Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe haben auf Grund des § 343 Absatz 1 des Wassergesetzes vom 7. April 1915 durch Erlaß vom 4. Februar 1915 die Wahrnehmung der Wasserpolizei für den Rhein-Herne-Kanal und den Kanal Datteln-Hamm dem unterzeichneten Oberpräsidenten übertragen. Ich übertrage nunmehr gemäß Absatz 2 a. a. O. die örtlichen Geschäfte der Wasserpolizei mit Ausnahme der Hafenpolizei

für den Rhein-Herne-Kanal dem Vorstande des Kanalbauamts Duisburg,

für den Kanal Datteln-Hamm dem Vorstande des Kanalbauamts Lünen.

Münster, den 28. März 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Karl Prinz v. Ratibor.

**279.** Das durch die Versetzung des Regierungs- und Baurats Moormann zur Regierung Münster i. W. erledigte Königliche Hochbauamt I in Münster

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

ist vom 1. April 1915 ab dem Regierungsbaumeister Paffendorf aus Münster übertragen worden.

Münster i. W., den 8. April 1915.

Der Regierungspräsident.

**280.** Der Herr stellvertretende kommandierende General hat durch Anordnung vom 26. März 1915 — IId Nr. 1428 — den Vertrieb der beiden impfgegnerischen Schriften

Winsch, Statistisches zur Wirkung des Reichsimpfgesetzes vom 8. 4. 1874 und

H. Böing, Zur Wirkung des Reichsimpfgesetzes

für den Bezirk des VII. Armeekorps verboten.

Münster i. W., den 2. April 1915.

Der Regierungspräsident.

**281.** **Verzeichnis**

derjenigen niederländischen Tierärzte, welche nach dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 23. Februar 1898 zur Ausübung der tierärztlichen Praxis in den preußischen Grenzgemeinden befugt sind.

Provinz Gelderland.

A. Feberwee zu Eibergen,
A. J. Holtz zu Winterswyk,
H. J. Odé zu Aalten,
J. W. F. Bloemkolk zu Gendringen,
J. Hoogland Gzn. zu Bergh,
S. W. Arntz zu Millingen,
E. J. A. A. Quaedvlieg zu Zevenaar.

Münster, den 1. April 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**282.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic. Nr. 2918.

**Ausführungsbestimmungen**
zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/1915.

Durch meine Verfügung Ic Nr. 2221 vom 2. März 1915 sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu scherenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Im Einvernehmen mit dem Kriegministerium regele ich die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wie folgt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbot des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G., vormals E. Lix, Bischweiler, Kreis Hagenau/Els.,
Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Prov. Hannover,
Wollwäschervereinigung, Carl Netz & Co., Breslau,
H. Katz Sohn, Cassel,
Mosbacher & Cie., Cassel,
Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,
Woll-Wäscherei und Kämmerei Döhren/Hannover, Hannover-Döhren,
Vogtländische Carbonisieranstalt A. G., Grün/Lengenfeld i. V.,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (N.-L.),
Ostpreußische Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg/Ostpr.,
Leipzeiger Wollkämmerei, Leipzig,
Bremer Wollwäscherei, Lesum/Bremen,
G. A. Weller, Leutersbach/Kirchberg i. S.,
Mylauer Wollkämmerei Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau/Vogtland,
Woll-Wäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte-Lengenfeld,
Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf/Reichenbach i. V.,
Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Oder,
Wollwäscherei u. Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf-Reichenbach i. V.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifsätzen*) zu bewirken und für Überwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Ver-

*) Mark 0,25 für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20 Prozent Unter- und Nebensorten und Mark 0,05 Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20 Prozent Unter- und Nebensorten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

mittelung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamterzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Überwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art vom Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schafschur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Münster, den 3. April 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie.

**Bekanntmachung.**

**283.** Auf § 380 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird hingewiesen. Er lautet: „Ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 bezeichneten Arten zu benutzen, das nach § 379 aufrecht erhalten bleibt, erlischt mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden."

Da indes die Frist von zehn Jahren, innerhalb welcher Rechte, um ihr Erlöschen zu vermeiden, in das Wasserbuch einzutragen sind, erst am 1. Mai 1914 in Lauf gesetzt worden ist, erscheint es im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse zweckmäßig, Rechte zur Eintragung in das Wasserbuch erst nach Wiedereintritt des Friedens anzumelden.

Münster, den 7. April 1915.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: Dr. Schmidt.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**284.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Ackerers Josef Richter, Geist Nr. 27 durch den beamteten Tierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22 vom 30. Mai v. J.) verwiesen.

Münster, den 10. April 1915.

Die Polizeiverwaltung.

**285. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des § 47 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, vom 1. Mai 1912 Staatsanzeiger Nr. 105 wird folgendes bestimmt:

**§ 1.** Die Viehmärkte beginnen im hiesigen Amtsbezirk in der Zeit vom 1. April bis 30. September vormittags 8 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März vormittags 9 Uhr. Der Auftrieb des Viehes auf den Marktplätzen darf frühestens $^1/_2$ Stunde vor den Anfangszeiten der Märkte beginnen.

Die Märkte müssen um 12 Uhr mittags beendet sein.

**§ 2.** Die Tiere dürfen jedoch nicht eher auf den Marktplatz gebracht werden, bevor dieselben an Ort und Stelle amtstierärztlich untersucht worden sind. Großvieh (Pferde und Rindvieh) ist einzeln gefesselt, Kleinvieh auf Wagen vorzuführen.

**§ 3.** Der Marktplatz und die anstoßenden Teile der Auf- und Abtriebswege sind alsbald nach dem Abtriebe zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

**§ 4.** Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 9. Juni 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

**§ 5.** Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Lengerich, den 12. April 1915.

Die Polizeibehörde:
Muermann.

**286.** Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen des Arbeiters Josef Ringbeck, des Kötters Konr. Oelschläger, Schnitker und Anton Wittmund, sämtlich in Lippborg,

erloschen ist, werden die angeordneten Schutzmaßregeln hiermit aufgehoben.

Beckum, den 3. April 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**287. Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe des Kreises Warendorf.**

Auf Grund der §§ 133 Absatz 2 und 356 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird für den Kreis Warendorf mit Zustimmung des Kreisausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Für die Wasserläufe einschließlich der Gräben, soweit sie der Vorflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen, wird für jede Gemeinde ein Schauamt gebildet, welches besteht aus:

1. der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Amtmann bzw. Beigeordneter) als Vorsitzenden,
2. in ländlichen Gemeinden dem Gemeindevorsteher bzw. dessen Stellvertreter, als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. 4 bis höchstens 6 vom Kreistage auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern. Unter diesen Gewählten sollen möglichst alle Erwerbsgruppen und öffentlichen Verbände, die an der Unterhaltung oder Benutzung der dem Schauamt zugewiesenen Wasserläufe ein Interesse haben, vertreten sein.

Der Kreiswiesenbaumeister ist befugt, an den Schauen und den Sitzungen des Schauamts mit beratender Stimme teilzunehmen.

Bei Behinderung der zu 1 und 2 bezeichneten Personen führt das älteste gewählte Mitglied den Vorsitz.

**§ 2.** Das Schauamt entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Es ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder werden zu den Schauen und Sitzungen durch den Vorsitzenden schriftlich, der Regel nach wenigstens 1 Woche vorher einberufen. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, so hat es dem Vorsitzenden hiervon Mitteilung zu machen, damit er einen Vertreter laden kann.

**§ 3.** Das Schauamt hat die Wasserläufe seines Bezirks nach Bestimmung der Wasserpolizeibehörde zu den von ihr festzusetzenden ortsüblich bekannt zu machenden Schauterminen zu schauen und festzustellen, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsmäßig unterhalten werden, und ob eine unzulässige Verunreinigung stattgefunden hat. Soweit die Unterhaltung eines Wasserlaufs einer Wassergenossenschaft obliegt, kann von einer Schau des Schauamts abgesehen werden.

**§ 4.** Die Schau wird da wo ein Wasserlauf die Grenze zweier Gemeinden bildet, von den beiderseitigen Schauämtern gemeinschaftlich vorgenommen, wobei der dienstälteste Schauamtsvorsitzende die Verhandlungen leitet.

Die Unterhaltungspflichtigen werden durch ortsübliche Bekanntmachung eingeladen, den Schauterminen beizuwohnen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

**§ 5.** Das Schauamt, sowie dessen mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte sind befugt, die Wasserläufe zu besichtigen, sie zu befahren und die Ufer zu betreten.

**§ 6.** Die Unterhaltungspflichtigen (zu vergl. § 9) haben die Wasserläufe alljährlich im Frühjahr und im Herbste behufs Erhaltung der Vorflut instand zu setzen (räumen). Die Frühjahrsinstandsetzung, deren Endtermin auf den 10. Juni festgesetzt ist, darf sich auf das Auskrauten (Abschneiden und Entfernen des im Wasser gewachsenen Krautes) beschränken. Die Herbstinstandsetzung, deren Endtermin auf den 10. September festgesetzt ist, hat sich außerdem auf das Auswerfen des angeschwemmten Sandes und Schlammes, das Abstechen der Ufer zur Wiederherstellung der normalen Tiefe und Breite, das Entfernen der Anlandungen, sowie aller sonstigen Vorfluthindernisse und auf die im § 9 und § 10 bezeichneten Unterhaltungsarbeiten zu erstrecken.

Die wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern gleichmäßig mindestens 1 m vom oberen Ufer auszuwerfen und binnen 2 Wochen einzuebnen oder zu entfernen.

Außerterminliche Instandsetzungen können von der Wasserpolizeibehörde angeordnet werden.

**§ 7.** Das Schauamt hat das Ergebnis der Schau, insbesondere die bei der Schau vorgefundenen Mängel bezüglich der Unterhaltung der Wasserläufe schriftlich aufzuzeichnen und der Wasserpolizeibehörde mitzuteilen.

Dem Vorsitzenden des Schauamts (Ortspolizeibehörde) steht unbeschadet der Vorschriften des § 6 die Befugnis zu, für die Wasserläufe die Art und das Maß der zur Unterhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer nach den §§ 114, 119, 120 des Wassergesetzes auszuführenden Arbeiten, sowie die Zeit zu ihrer Ausführung durch polizeiliche Verfügung festzustellen und die getroffene Verfügung durchzuführen, sowie die Strafen durch polizeiliche Strafverfügung festzusetzen.

**§ 8.** Das Schauamt hat für die Unterhaltung der Wasserläufe zu sorgen, welche (vorbehaltlich der Vorschriften des § 115 des Wassergesetzes) den Anliegern obliegt und die Erhaltung der Vorflut d. h. Erhaltung des Wasserlaufs in seinen normalen Zustande, soweit es zur ungestörten Abführung des dem Wasserlaufe zufließenden Wassers nötig ist, und Wiederherstellung des Zustandes des Wasserlaufs, der bereits vorhanden war und bis in die neueste Zeit bestanden hat, umfaßt.

**§ 9.** Der Unterhaltungspflichtige hat unbeschadet der Vorschrift des § 10 diejenigen Arbeiten im Wasserlauf, an den Ufergrundstücken und den dahinter liegenden Grundstücken auszuführen, die erforderlich sind, um einer zukünftigen Behinderung der Vorflut durch Uferabbrüche vorzubeugen.

D. Der Königlichen Generalkommission.

Der Spezialkommissar, Ökonomierat von Heimburg zu Minden ist gestorben.

Dem Spezialkommissions-Bureauanwärter, Zivilanwärter Ernstnathe ist zum 1. April 1915 eine Spezialkommissions-Bureaudiätarstelle verliehen worden.

Der Landmesser Naatz zu Olpe ist auf dem Felde der Ehre gefallen.

Etatsmäßig angestellt sind die Regierungslandmesser Diedrichs zu Brilon zum 1. Februar 1915 und Ahrens zu Arnsberg zum 1. März 1915.

E. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Ernannt: Dr. Schröter, Regierungsassessor, Mitglied der Oberzolldirektion Münster i. W., zum Regierungsrat. Biehler, Regierungsassessor in Münster i. W., zum Mitglied der Oberzolldirektion daselbst.

Befördert: Vogt, Zollpraktikant in Münster i. W., zum Oberzollsekretär daselbst. Ulbrich, Zollpraktikant in Borken, zum Zollsekretär in Kaldenkirchen. Wallitscheck, Zollaufseher in Borken, zum Zolleinnehmer in Kotten (1. 3. 15). Schmidt, Zollaufseher in Glanerbrücke, zum Zolleinnehmer daselbst (1. 4. 15). Schöling, Zollaufseher in Münster i. W., zum Zollassistenten daselbst. von Gfug, Zollaufseher in Gronau i. W., zum Zollassistenten daselbst.

In den Ruhestand versetzt: Kunze, Zolleinnehmer in Glanerbrücke, zum 1. 4. 15.

F. Des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Hamm.

1. Ernannt sind:

a) zum Amtsgerichtssekretär der Aktuar Machtan aus Dortmund bei dem Amtsgericht in Buer;

b) zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher-Anwärter Neuhäuser bei dem Amtsgericht in Lüdinghausen;

c) zum Kanzlisten der Gerichtsvollzieher Nöfer aus Lüdinghausen bei dem Amtsgericht in Dortmund.

2. Versetzt sind:

die Gerichtsvollzieher Heidrich in Recklinghausen an das Amtsgericht in Werden und Schwarz in Büren an das Amtsgericht in Recklinghausen.

G. Des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund

Dem Bergrevierbureauassistenten Kellnberger in Recklinghausen ist der Titel Bergviersekretär beigelegt worden.

Hierzu als besondere Beilage:

**Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft „Reckenfeld" in der Gemeinde Greven links der Ems im Kreise Münster-Land.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(25512)

**§ 10.** Die Eigentümer der Ufergrundstücke und der dahinter liegenden Grundstücke haben ihre Grundstücke von solchen Bäumen, Sträuchern, Einfriedigungen und anderen Gegenständen freizuhalten, die bei bordvollem Wasserlauf den Wasserabfluß wesentlich beeinträchtigen.

Sie haben ferner oberhalb der Uferlinie (d. h. der Grenze des Graswuchses bzw. des gewöhnlichen Wasserstandes) einfache, eine besondere Fachkenntnis nicht voraussetzende und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Einebnungs- und Berasungsarbeiten auszuführen, soweit die Arbeiten erforderlich sind, um Uferabbrüchen, durch welche die Vorflut im Wasserlaufe beeinträchtigt werden, vorzubeugen.

Soweit der Erfolg der in Absatz 2 bezeichneten Arbeiten durch die vorherige Befestigung des Uferfußes unterhalb der Uferlinie bedingt ist, tritt die Verpflichtung zu ihrer Vornahme erst ein, nachdem der Uferfuß in der erforderlichen Weise befestigt ist. Die Wasserpolizeibehörde entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Wird das Ufer durch Gebäude, Mauern, Bollwerke oder dergl. gebildet, oder ragen diese Bauwerke in den Wasserlauf hinein, so hat deren Eigentümer für die Unterhaltung zu sorgen.

**§ 11.** Sind Vorfluthindernisse im Wasserlauf von einem andern, als dem Unterhaltungspflichtigen verursacht worden, so hat die Ortspolizeibehörde, soweit tunlich, diesen zur Beseitigung anzuhalten. Dasselbe gilt von solchen Hindernissen auf den Ufergrundstücken, die bei bordvollem Wasserlauf den Wasserabfluß wesentlich beeinträchtigen.

**§ 12.** Dem Schauamt steht ferner die Aufsicht über die Benutzung der Wasserläufe zu. Es hat festzustellen, ob diejenigen, die einen Wasserlauf benutzen, sich innerhalb der im Gesetze gegebenen Schranken und im Rahmen eines ihnen zustehenden besonderen Rechts (z. B. Verleihung) halten.

**§ 13.** Das Schauamt ist befugt und auf Erfordern der Verwaltungsbehörden verpflichtet, wasserwirtschaftliche Gutachten über die ihnen zugeteilten Wasserläufe zu erstatten, insbesondere Äußerungen gemäß § 23 Absatz 2 und § 25 Absatz 6 abzugeben.

**§ 14.** Es ist verböten, Erde, Sand, Schlacken, Steine, Holz, feste und schlammige Stoffe, sowie tote Tiere in einem Wasserlauf einzubringen. Ebenso ist verboten, solche Stoffe, an Wasserläufen abzulagern, wenn die Gefahr besteht, daß diese Stoffe hineingeschwemmt werden. Diese Vorschriften gelten nicht für das Einbringen von Fischnahrung. Es ist verboten, Hanf und Flachs in einem Wasserlaufe zu röten.

**§ 15.** In Wasserläufen ist verboten, ohne Genehmigung der Wasserpolizeibehörde (ausgenommen sind künstliche Wasserläufe dritter Ordnung) Anlagen (z. B. Badeanstalten, Bootshäuser, Brücken, Bollwerke, Schiffsanliegestellen, Treppen, Wascheinrichtungen, Mauern, Dämme und dergl.) zu errichten oder wesentlich zu verändern. Ausgenommen sind Anlagen, die auf Grund eines gesetzlich geordneten Verfahrens oder zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht ausgeführt werden.

**§ 16.** Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle entsprechender Haftstrafe.

**§ 17.** Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1915 in Kraft.

Warendorf, den 1. Januar 1915.

Der Landrat: Gerbaulet.

**Bekanntmachung.**

**288.** Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 18 und 25, Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 18. Oktober 1911/24. Juni 1913 ist der Beisitzer der Spruchkammer II (West-Recklinghausen) des vorgenannten Berggewerbegerichts, Berginspektor Walkhoff, jetzt zu Herne wohnhaft, weil er nicht mehr im Bezirke der genannten Kammer beschäftigt ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 13. April 1915.

Königliches Oberbergamt.

**289.** Der konzessionierte Markscheider Franz Artzt hat seinen Wohnsitz von Recklinghausen nach Bork a. d. Lippe verlegt.

Dortmund, den 10. April 1915.

Königliches Oberbergamt.

---

**290. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Teupe in Schöppingen ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen in Schöppingen, Gemen und Ramsberg übertragen worden.

Dem Pfarrer Mennemann in Oer ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen in Oer übertragen worden.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt zum Oberlehrer bei dem katholischen Lehrerseminar in Recklinghausen der ordentliche Seminarlehrer Wilhelm Marx von dem Lehrerseminar in Warendorf.

C. Der Westf. Wilhelms-Universität.

Der bisherige etatsmäßige Professor Dr. Alfred Stock an der technischen Hochschule zu Breslau ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität für die Chemie, sowie zum Direktor des chemischen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität ernannt worden.

# Besondere Beilage

zum Stück 16 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 17. April 1915.


# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft „Reckenfeld" in der Gemeinde Greven links der Ems im Kreise Münster-Land.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Reckenfeld" und hat ihren Sitz in Greven links der Ems.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Meliorationsbauamtes Münster i. W. vom 25. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene eine Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Kommt eine Wahl nicht zustande oder lehnen die Gewählten die Wahl ab, so bestellt die Aufsichtsbehörde den Vorstand.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vor-

teils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der dritten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

**§ 14.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die von dem Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 100 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Münster-Land aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — (§ 18 Nr. 5) — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 26. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25512)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 17. Ausgegeben Münster, den 24. April 1915.



**Inhalt:** Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. Ausführungsverordnung zur Bundesratsbekanntmachung betr. Einigungsämter. Seite 223. Frühjahrsbestellung 1915 in der Landwirtschaft. Seite 223/224. Abgabe von Viehfutter aus Staatsforsten. Seite 224. Verzeichnis der Knabenmittelschulen. Seite 225. Markt- und Ladenpreise. Seite 225/227. Anordnung des stellv. Generalkommandos 7. Armeekorps betr. Abgabe von Waren. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 227. Ankörung eines Hengstes. Seite 228/229. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 228. Personalveränderungen. Seite 228/229. **Hinweis auf eine Sonderbeilage.** Seite 229.


## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**291.** **Allgemeine Verfügung.**

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntweiu oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) bestimme ich hiermit folgendes:

Die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 7. April 1915.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

**292** Die Ausführungsverordnung vom 17. Dez. 1914 — zu vergl. Anlage 2 — zur Bundesratsbekanntmachung, betr. Einigungsämter, wird wie folgt ergänzt:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Die Anordnung ist nicht auf kommunale Anstalten beschränkt. Unter den gemeinnützigen Anstalten, für welche die Anordnung erlassen werden kann, eignen sich die gemeinnützigen unparteiischen Rechtsauskunftsstellen, wie sie an vielen Orten bereits bestehen, besonders dazu, als Einigungsämter zu wirken oder zu Einigungsämtern ausgebaut zu werden. Der Antrag auf Erlaß der Anordnung ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen oder errichtet werden, zu stellen.

b) Im § 5 wird folgender Absatz 4 hinter dem Absatz 3 und vor dem bisherigen Absatz 4, der dadurch zum Absatz 5 wird, eingeschaltet:

Als auswärtig im Sinne des Absatz 2 und Absatz 3 gelten nicht diejenigen Beteiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort in unmittelbarer Nähe des Sitzes des Einigungsamts belegen ist. Der Minister des Innern bezeichnet die Orte, auf welche diese Voraussetzung zutrifft.

c) § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten näher zu erläutern. Das Einigungsamt kann dies schriftlich oder durch eines seiner Mitglieder mündlich tun.

Berlin, den 29. März 1915.

Der Minister des Innern.

**293.** **Allgemeine Verfügung Nr. III 18/1915.**

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Journal-Nr. III 1829 I. Ang.
I A III e 5437 I. Ang.

Berlin W 9, den 20. März 1915.
Leipziger Platz 10.

An
sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Es ist von entscheidender Wichtigkeit für die Sicherstellung der Volksernährung, daß die kommende Frühjahrsbestellung vollständig und rechtzeitig erfolgt. Ich bestimme deshalb, daß alle Arbeiten in den Staatsforsten, insbesondere alle Forstkulturarbeiten, deren Ausführung der Landwirtschaft die zur Bestellung erforderlichen Arbeitskräfte entziehen würde, während der Bestellungs-

zeit auszusetzen oder nicht in Angriff zu nehmen sind, es sei denn, daß es sich um Arbeiten handelt, die aus sachlichen und rechtlichen Gründen jeden Aufschub ausschließen.

Freiherr von Schorlemer.

**294. Allgemeine Verfügung Nr. III 19/1915.**

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Journal-Nr. III 1829 II. Ang.
I A III e 5437 II. Ang.

Berlin W 9, den 20. März 1915.
Leipziger Platz 10.

An
sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Um die Erhaltung der Viehbestände durch Bereitstellung auch der Futtermittel der Staatsforsten nach Möglichkeit zu erleichtern, bestimme ich unter Hinweis auf die allgemeinen Erlasse vom 24. August 1914 — III 9346[I] —, vom 25. August 1914 — III 9346[II] —, vom 16. Januar 1915 — I A III e 2201, III 351 —, vom 13. Februar 1915 — II 522, III 837 — und vom 14. März 1915 — I A III e 5051, III 1412 für die Dauer des Krieges folgendes:

1. Außer Rindvieh und Schweinen können auch Schafe und Ziegen zur Waldweide zugelassen werden. Der Eintrieb von Schweinen ist in jedem Falle unentgeltlich zu gestatten.

2. Das zur Herstellung der Einfriedigungen für die Nachtlager des Viehes, von Hirtenhütten usw. erforderliche Holz ist freihändig zu halben Taxpreisen abzugeben.

3. Erweisen sich die Waldweiden oder auch abgesehen hiervon die Futtermittel der Viehhalter als unzureichend, so ist auf Wunsch der Interessenten, soweit möglich, Futterreisig aus Laubholzbeständen als Ergänzungsfutter abzugeben. Das Reisig ist in der Regel den jüngeren Beständen im Wege der Läuterung und schonenden Schneidelung zu entnehmen, kann aber auch in geeigneten Fällen durch Einschlag oder Schneidelung älterer Stämme gewonnen werden. Die Gewinnung erfolgt in allen Fällen durch Arbeiter der Forstverwaltung. Das geeignetste Viehfutter liefern Ahorn, Esche, Linde, Ulme, Eiche, Salweide, Akazie, Birke; verwendbar als Viehfutter ist indessen alles Baumlaub, insbesondere auch das der Rotbuche. Da in der kommenden Saftzeit besonders umfangreiche Schläge in Eichenschälwaldungen zur Ausführung kommen werden, so wird der Verwertung des hier anfallenden Reisigs als Viehfutter besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu dem Zwecke rechtzeitige Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Mengen unter Hinweis auf den Futterwert dieses Materials von Wichtigkeit sein. Auch das Schneiden ein- bis dreijähriger Ausschläge in Nieder- und Mittelwaldabtriebshauungen kann in Frage kommen und soll dem Ermessen der Königlichen Regierung freigestellt sein.

Allgemein wird bemerkt, das Laubholzreisig unbedenklich an Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine verfüttert werden kann. Je frischer und unmittelbarer nach dem Hiebe es dem Vieh geboten wird, desto lieber wird es von diesem genommen. Das Futterreisig soll nicht stärker als 1 bis höchstens 1,5 cm am Abhiebsende sein und wird vom Vieh am liebsten genommen und am besten verwertet, wenn es erst gehäckselt, dann gequetscht und in der Untermischung mit anderem Futter gereicht wird. Es kann aber auch — namentlich als Zusatzfutter bei nicht ausreichender Waldweide — unvermischt und wenn Häckselung und Quetschung unmöglich, allein mit der Axt zerkleinert gegeben werden.

Für das den Weideeinmietern gelieferte Futterreisig haben diese nur die Werbungskosten zu erstatten.

Das an andere Viehhalter abzugebende Futterreisig wird zu Taxpreisen, die nur um ein Geringeres über die Werbungskosten hinausgehen, abzugeben sein. Die Abgabe von Futterreisig aus Eichenschälwaldschlägen wird ausnahmsweise und zweckmäßig schon unmittelbar nach beendeter oder auch schon während der Schälarbeit, in jedem Falle also schon vor Fertigstellung der Schläge erfolgen können.

4. Die für das kommende Frühjahr geplanten Eichelfreisaaten sind, sofern nicht die Bodenarbeiten bereis fertiggestellt wurden, nicht zur Ausführung zu bringen. Die schon beschafften und nunmehr als Saatgut nicht zur Verwendung kommenden Eicheln sind zu Futterzwecken zu verkaufen.

5. Desgleichen ist die Aufforstung solcher graswüchsigen Blößen, auf denen die vorbereitenden Bodenarbeiten noch nicht ausgeführt worden sind, zu unterlassen, sofern die Heranziehung dieser Flächen zur Weidenutzung erwünscht erscheint.

6. In allen Revieren, in deren Beständen noch größere Mengen Eicheln liegen, deren Einsammeln allenfalls lohnend erscheint, sind diese Eicheln alsbald auf Kosten der Forstverwaltung zu sammeln, und demnächst zu Futterzwecken zu verkaufen.

Ich weise mit allem Nachdruck darauf hin, daß dem Wald in den kommenden Monaten, in denen voraussichtlich eine empfindliche Knappheit des Viehfutters eintreten wird, die bedeutsame Aufgabe zufällt, mit seinen Erzeugnissen den bedrängten Viehhaltern in wirksamer Weise zu Hilfe zu kommen. Ich vertraue, daß die Königliche Regierung in der Erkenntnis von der Wichtigkeit dieser Aufgabe bemüht sein werde, die in den Staatsforsten zur Verfügung stehenden Waldweiden für die Allgemeinheit so weit nutzbar zu machen, als es die in dem gegenwärtigen Ausnahmezustand mehr zurücktretenden forstlichen Interessen nur immer gestatten.

Die Revierverwalter sind schleunigst mit entsprechender Anweisung und mit Vollmacht zu selbständigem Handeln zu versehen.

Abdrucke für die Revierverwalter sind beigefügt.

Freiherr von Schorlemer.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**295.** **Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als voll ausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.**

| Lfd. Nr. | Regierungsbezirk | Schulort | Genaue Bezeichnung der Mittelschule | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Potsdam. . . . . | Pritzwalk | Städtische Knabenmittelschule | |
| 2 | Frankfurt . . . . | Kottbus | desgl. | |
| 3 | „ . . . . | Sorau N.-L. | desgl. | |
| 4 | „ . . . . | Driesen N.-M. | Städtische Mittelschule | |
| 5 | Breslau . . . . . | Trachenberg | desgl. | |
| 6 | Merseburg . . . . | Zeitz | Städtische Knabenmittelschule | |
| 7 | Schleswig . . . . | Brunsbüttelkoog | Öffentliche „Boje-Mittelschule“ | |
| 8 | Hildesheim . . . . | Einbeck | Städtische Mittelschule | |
| 9 | Aurich . . . . . | Norderney | Öffentliche Mittelschule | |
| 10 | Cassel. . . . . | Hanau | Städtische Knabenmittelschule „Eberhardschule“ | |

Berlin den 27. März 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Freier.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**296.** **Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel zu Münster und Recklinghausen im Monat März 1915.**

| Namen der Städte | Hülsenfrüchte im Großhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln im Großhandel: alte | neue | im Kleinhandel: alte | neue | Heu: altes | neues | Stroh: Richt- | Krumm- und Preß- | Eßbutter | Vollmilch | Hühnereier | Rohfleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ₰ |
| Münster Durchsch. | 105 63 | 106 25 | — | 120 114 | 130 123 | — | 12 — | — — | 16 — | | 10 63 | — — | 4 31 | 2 40 | 2 85 | 20 | 11 | 90 |
| Recklingh. Durchsch. | 116 — | 126 — | — | | | 140 | 16 — | — — | 16 — | | 15 — | — — | 12 — | 12 — | 3 50 | 24 | 14 | 100 |

## Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats März 1915 ermittelt worden sind.

| Namen der Städte | | Mehl: Kriegs-Weizen (im Großhandel) | Mehl: Roggen (im Großhandel) | Mehl: Weizen (im Kleinhandel) | Mehl: Roggen (im Kleinhandel) | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizen- oder Kartoffelmehl | Faden-Nudeln | Weizen-Grieß | Buchweizen-Grieß | Gersten-Graupen | Hirse |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kosten: | | | | | | | | | | |
| | | je 100 kg | | | | je 1 kg | | | | | | |
| | | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ |
| Münster | häufigster | 42 — | 39 — | — — | — — | — 07 (1 Stück) | — 44 | — 90 | — 65 | — 80 | — 75 | 65 |
| Recklinghausen | häufigster | 48 50 | 48 50 | — 70 | — 70 | — 07 (1 Stück) | — — | — 90 | — 72 | — 72 | — 92 | 70 |

| Namen der Städte | | Reis | Grütze: Buchweizen- | Grütze: Hafer- | Grütze: Gersten- | Backobst (gemischt) | Kaffee: gebrannt | Kaffee: ungebrannt | Zucker (harter) | Speisesalz | ausländ. Schweineschmalz (Preßschmalz) | Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen) | Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats | Petroleum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Es kosten je 1 kg | | | | | | | | | | 50 kg | 100 Stück | 1 Liter |
| | | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ |
| Münster | häufigster | 85 | — | — | — | 1 50 | 3 60 | — — | — 54 | — 20 | — — | 1 20 | 1 — | 23 |
| Recklingh. | häufigster | 120 | 90 | 90 | 100 | 2 40 | 3 20 | — — | — 56 | — 22 | 3 — | 1 — | 1 05 | 1 05 | 26 |

## Fleischpreise zu Recklinghausen im Monat März 1915.

Durchschnittspreise.

In der ersten Hälfte des Monats.

| Name der Stadt | Rind: Keule | Rind: Bug | Rind: Bauch | Kalb: Keule | Kalb: Bug | Hammel: Keule | Hammel: Bug | Schwein: Keule | Schwein: Bug | Kopf und Beine | Rückenfett (frisch) | inländ., geräucherter: roh. Schweineschinken im ganzen | inländ., geräucherter: roh. Schweineschinken im Ausschn. | inländ., geräucherter: Schweinespeck | Schweineschmalz inländisches |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| Recklinghausen | 2 — | 1 90 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 2 20 | 2 — | 1 40 | 2 40 | 3 80 | 4 40 | 3 — | 3 — |
| In der zweiten Hälfte des Monats. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Recklinghausen | 2 — | 1 90 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 1 80 | 2 20 | 2 10 | 1 50 | 2 40 | 3 60 | 4 40 | 3 — | 3 — |

Münster, den 18. April 1915.

Der Regierungspräsident.

**297.** **Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat März 1915.**

| | Hafer | | Heu | | Stroh | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . | — | — | 5 | 75 | 2 | 38 |
| 2. Dazu 5 % Aufschlag . . . . . | — | — | — | 29 | — | 12 |
| 3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von . . . . . | — | — | 6 | 04 | 2 | 50 |

Münster, den 18. April 1915.

Der Regierungspräsident.

**298.** **Fleischpreise im Kleinhandel zu Münster i. W. im Monat März 1915.**

| Fleischgattung und Qualität | Durchschnitts-Ladenpreise ℳ | ₰ | Durchschnitts-Marktpreise ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| **Rindfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch von der Keule . | 1 | 84,1 | 1 | 73,6 |
| II. Kochfleisch vom Vorderviertel | 1 | 75,8 | 1 | 65,4 |
| III. „ von Bauch usw. . | 1 | 72,5 | 1 | 65,4 |
| **Kalbfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) . . . . | 2 | 08,3 | 1 | 71,6 |
| II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals) . . . . . | 1 | 86,6 | 1 | 64,5 |
| **Hammelfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) . . . . | 2 | 22,5 | 2 | — |
| II. Kochfl. (Brust, Hals, Dünnung) | 1 | 90 | 1 | 80 |
| **Schweinefleisch** | | | | |
| I. Kotelettes (Karbonade) . . | 2 | 43 | 2 | 25,8 |
| II. Keule, Schulter, Kamm . . | 2 | 28,4 | 2 | 13,3 |
| III. Bauchfleisch . . . . . | 2 | 26 | 2 | 06 |
| **Inländisch. geräucherter roher Schinken** | | | | |
| a) im ganzen mit Knochen . . . | 3 | 40 | 3 | 20 |
| b) „ „ ohne Knochen . . | 3 | 62,8 | 3 | 40 |
| c) „ Ausschnitt . . . . . | 4 | 40 | 4 | — |
| **Inländisch. geräucherter Schweinespeck** | | | | |
| mager . . . . . | 2 | 77,2 | 2 | 70 |
| fetter . . . . . | 2 | 77,2 | 2 | 70 |
| **Inländisches Schweineschmalz** . . . | 2 | 70,8 | 2 | 62,5 |

Münster, den 18. April 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**299.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib. Nr. 9583.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851, dessen Übertretung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bedroht wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestimme ich hierdurch, daß der Verkauf von Waren aller Art oder der Preis für dieselben nicht von der Abnahme irgendwelcher anderer Waren abhängig gemacht werden darf.

Es wird ersucht, vorstehende Anordnung zu veröffentlichen.

Münster den 12. April 1915.

Der kommandierende General.
Frhr. von Gayl,

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**300.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Dreschmaschinenbesitzers Wessel in Sendenhorst, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

Erloschen ist die Seuche auf den Gehöften des Kötters Becklönne in Borbein, Gutspächters Franz Busch in Altahlen, Landwirt Lütke Kogge in Kspl. Sendenhorst, Gutspächters Heinrich Grotegut in Altendiestedde und des Landwirts Brune in Dolberg Bschft. Gemmerich.

Die Schutzmaßregeln werden für diese Gehöfte aufgehoben.

Beckum, den 10. April 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**301.** Auszug aus dem Verzeichnis

| Lfd. Nummer | Bezeichnung des Hengstes | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name, Farbe und Abzeichen | Abstammung | Pferdeschlag | Größe Stockmaß m | Größe Stockmaß cm | Alter Jahre |
| 1 | Halloh, F. | v. Herkules, Pr. H. a. einer Stute, v. Ardo | Edelzucht | 1 | 68 | 3 |

Stapelskotten, den 10. April 1915.

**302.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges.-Bl. S 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des H. Strothmann in einer Scheune des Gastwirts Hüttemann in Neubeckum, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

Beckum, den 14. April 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

## 303. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Diestedde, Kreis Beckum, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Kaplan Bernard Brunstering in Olfen verliehen worden.

B. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Amtsgehilfe Johannes Nick zu Westerholt ist für die Dauer der Abwesenheit des im Felde stehenden Standesamtsstellvertreters Arensmeyer zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Westerholt im Kreise Recklinghausen bestellt worden.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei zu Barlo im Kreise Borken ist der Kaplan Lösing beauftragt worden.

Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

C. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Kreisschulaufsicht über die katholischen Schulen in Angelmodde, Handorf, Hiltrup und Wolbeck im Landkreise Münster ist dem von dem Königlichen Lehrerinnenseminar in Arnsberg an das hiesige Lehrerinnenseminar versetzten Seminardirektor Kuntze an Stelle des zum 1. April d. J. als Seminardirektor nach Beuthen O. S. versetzten bisherigen Seminaroberlehrers Reinke übertragen worden.

Dem Hilfsgeistlichen Wilhelm Heistermann aus Borken i. W. ist auf Widerruf die Erlaubnis zur Weiterführung der Rektoratschule in Schöppingen, Kreis Ahaus, und zum Unterricht in ihr erteilt worden.

D. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: der Kreisschulinspektor Joseph Gastreich in Büren zum Oberlehrer am Königlichen Lehrerinnenseminar in Münster.

Verliehen: dem Lehrer Heinrich Niehaus am Gymnasium in Coesfeld aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Königliche Kronenorden vierter Klasse.

E. Der Kaiserlichen Oberpostdirektion.

Versetzt: der Postinspektor Fröhling von Recklinghausen nach Goslar, die Postsekretäre Lammers von Buer (Westf.) nach Burg (Bez. Magdeburg), Beccard von Lengerich (Westf.) 1 nach Gelsenkirchen, Neitzke von Ahaus nach Bingerbrück; die Telegraphensekretäre Adrian von Recklinghausen nach Hann. Münden und Seiler von Horst (Emscher) nach Duisburg; die Ober-Postassistenten Reimer von Bocholt nach Buer (Westf.), Wiemeler von Bocholt nach Osnabrück, Franzen von Osterfeld (Westf.) 1 nach Werden (Ruhr).

Ernannt: zum Postinspektor der Ober-Postpraktikant Arend aus Oppeln in Recklinghausen.

Übertragen: eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse bei der Oberpostdirektion in Münster dem Postassistenten Theissen aus Bocholt.

der Beschlüsse der Körkommission.

| Name des Besitzers, Wohnort, Kreis | Standort des Hengstes | Deckgeld ℳ | Entscheidung der Körkommisssion: Der Hengst ist angekört für | für |
|---|---|---|---|---|
| Aug. Speckmann gnt. Wöstmann, Everswinkel, Kreis Warendorf | Everswinkel | 15 | 1915 | Provinz |

Die Körkommission:

gez. Große-Leege. Manitius. A. Holtmann-Hamerle. Fr. Mühlen. W. Everwand.

Etatsmäßig angestellt: die Postsekretäre Ader in Münster, Wauer in Werne (Bez Mstr.), Goeks aus Bremen in Recklinghausen; die Postassistenten Rettig in Münster, Aßler in Bottrop, Ernst in Gronau (Westf.), Hußmann in Buer (Westf.), Schöne in Horst (Emscher), Giesche in Osterfeld (Westf.); die Telegraphenassistenten Sessen in Münster und Heidecke in Recklinghausen.

Verliehen: der Charakter als Ober-Postsekretär dem Postsekretär Bergmann in Münster beim Scheiden aus dem Dienst; der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Schmitz, Hilsmann, Hetkamp, Otto und Jansen in Münster, von Aswege in Rheine (Westf.), den Postverwaltern Schlüter in Harsewinkel, Wenner in Hochlarmark und Hagemann in Hörstel; der Charakter als Telegraphensekretär dem Ober-Telegraphenassistenten Grunert in Münster; der Titel Ober-Postassistent dem Postassistenten Höckenkamp in Münster.

Gestorben: der Telegraphenassistent Wie in Münster.

Hierzu als besondere Beilage:

**Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Plugger-Heide in der Gemeinde St. Mauritz im Kreise Münster-Land.**

**Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Finkenfeld-Höfen-Halverde in Schale im Kreise Tecklenburg.**

**Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Windmühlen- und Stadener-Feld in Schale im Kreise Tecklenburg.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25545

# Besondere Beilage

zum Stück 17 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 24. April 1915.


# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Plugger-Heide in der Gemeinde St. Mauritz im Kreise Münster-Land.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Plugger-Heide" und hat ihren Sitz in St. Mauritz.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Meliorationsbauamtes Münster i. W. vom 18. Februar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene eine Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt und darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten

Klasse mit dem zweifachen, der dritten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

**§ 14.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die von dem Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 100 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Münster-Land aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 26. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Finkenfeld-Höfen-Halverde in Schale im Kreise Tecklenburg.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Finkenfeld-Höfen-Halverde" und hat ihren Sitz in Schale.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiskommunal-Baumeisters Nöh zu Tecklenburg vom 15. Dezember 1914, die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt, darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahl-

handlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und die für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsarbeiten erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht zurzeit dem Flächeninhalt der beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Einwendungen gegen die Beitragsliste können auch auf die Behauptung gestützt werden, daß die aus dem Genossenschafts-Unternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kämen und die Höhe der Beiträge daher dem wirklichen Vorteil der Grundstücke entsprechend festgesetzt werden müssen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Tecklenburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 20. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

---

# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Windmühlen- und Stadener Feld in Schale im Kreise Tecklenburg.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Windmühlen- und Stadener Feld" und hat ihren Sitz in Schale.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiskommunalbaumeisters Nöh zu Tecklenburg vom 15. Dezember 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre, erstmalig von der Aufsichtsbehörde, bestellt darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegen-

heiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsarbeiten erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht zurzeit dem Flächeninhalt der beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Einwendungen gegen die Beitragsliste können auch auf die Behauptung gestützt werden, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kämen und die Höhe der Beiträge daher dem wirklichen Vorteil der Grundstücke entsprechend festgesetzt werden müsse.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf 3 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Tecklenburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 20. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25545)

# Extrablatt

zum Stück 17 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 26. April 1915.

## Inhalt:

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26571)

Zu §

Zu §

Zu §

# Ausführungsanweisung

zur

## Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915.

---

**Zu § 1.** Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung ist als besondere Reichsbehörde errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin, Abgeordnetenhaus. Zum Reichskommissar ist von dem Herrn Reichskanzler der Präsident des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel, Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kautz, ernannt.

Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsstelle hat unmittelbar zu erfolgen, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

**Zu § 2.** Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

**Zu § 3.** Die Kommunalverbände haben den Fehlbetrag, in Zentnern gerechnet, spätestens zum 1. Mai d. J. unmittelbar bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung vorläufig anzumelden. Die vorläufige Anmeldung ist zu ergänzen durch eine näher begründete Nachweisung des Fehlbetrages, welche der Reichsstelle durch die Hand der Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) einzureichen ist und nachfolgende Angaben enthalten muß:

1. Die Menge der in dem Kommunalverband vorhandenen Kartoffeln unter Anführung des Ergebnisses der Bestandsaufnahme vom 15. Mai d. J. Vorräte unter 50 kg sind, sofern ihre genaue Höhe nicht durch besondere Zählung ermittelt sein sollte, schätzungsweise anzugeben.
2. Die Menge derjenigen Kartoffeln, die im Eigentum des Kommunalverbandes stehen und zur Ernährung seiner Bevölkerung bestimmt sind.
3. Die Menge an Kartoffeln, auf deren Lieferung der Kommunalverband noch Anspruch hat, unter Mitteilung des Ortes und des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln lagern, und des zur Lieferung Verpflichteten.
4. Die Zahl der ortsanwesenden Zivilbevölkerung.
5. Die Zahl derjenigen Personen, die nicht mehr als 2400 Mark Jahreseinkommen haben, und ihrer Haushaltungsangehörigen. Dabei sind die Ergebnisse der statistischen Bearbeitung der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1915 zu benutzen und, insoweit solche Ergebnisse für dieses Steuerjahr noch nicht vorliegen, diejenigen des Steuerjahres 1914.
6. Die Maßnahmen, die getroffen oder beabsichtigt sind, um die Kartoffeln in erster Linie der minderbemittelten Bevölkerung zuzuführen.

Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) prüfen die Nachweisungen, welche spätestens zum 20. Mai d. J. in ihren Besitz gelangen müssen, daraufhin, ob die Begründung den vorstehenden Bestimmungen entspricht und vollständig ist, veranlassen erforderlichenfalls Berichtigungen oder Ergänzungen und reichen sodann die Nachweisungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an die Reichsstelle für Kartoffelversorgung weiter. Die Termine sind genau innezuhalten.

Zu § 4. Den Ersuchen der Reichsstelle für Kartoffelversorgung haben die Kommunalverbände Folge zu leisten.

Etwaige Einwendungen der Kommunalverbände gegen Anweisungen der Reichsstelle über die Abgabe von Kartoffeln sind bei der Reichsstelle durch die Hand der Regierungspräsidenten anzubringen, die sich zu den Einwendungen, soweit erforderlich, gutachtlich zu äußern haben.

Zu § 5. Beim freihändigen Ankauf inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 von den Produzenten können die Kommunalverbände außer dem Höchstpreise eine Gebühr für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Entschädigung für Schwund und Risiko bewilligen, welche bei der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten:

| | |
|---|---|
| zwischen 20. und 30. April . . . . | 1,— M. |
| „ 1. und 9. Mai . . . . . | 1,50 M. |
| „ 10. und 19. Mai . . . . | 2,— M. |
| „ 20. und 31. Mai . . . . . | 2,50 M. |
| „ 1. und 9. Juni . . . . . | 3,— M. |
| „ 10. und 19. Juni . . . . | 3,50 M. |
| „ 20. Juni und später . . . . | 4,— M. |

für den Zentner betragen darf (z. vgl. Bekanntmachung vom 15. April d. J. — Reichsgesetzbl. S. 226).

Insoweit die abzugebenden Kartoffelmengen von den Kommunalverbänden freihändig nicht beschafft werden können, sind sie nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), unter Berücksichtigung der Abänderung durch die Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) mit den besonderen Maßgaben der Absätze 3 bis 7 des § 5 sicherzustellen. Zuständig für das Verfahren bei der Sicherstellung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Kartoffeln befinden; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Artikel 6 ff. der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 zum Höchstpreisgesetz (H.M.Bl. 1915 S. 3) Anwendung. Jedoch ist folgendes zu beachten:

1. Das Verfahren ist von Amtswegen einzuleiten. Eines Antrages auf Übertragung des Eigentums bedarf es nicht (Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 — RGBl. S. 25 — Artikel 1 Ziffer 1).

2. Als Übernahmepreis ist der gesetzliche Höchstpreis für Speisekartoffeln ohne die im Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 genannten Zuschläge festzusetzen.

Wegen Bewilligung einer Vergütung für Verwahrung und Erhaltung der Vorräte wird das Nähere durch die Reichsstelle bestimmt (z. vgl. Abs. 4 des § 5).

3. Das Verfahren kann gegen Besitzer von Kartoffeln auch insoweit durchgeführt werden, als Höchstpreise für sie nicht bestehen, also auch gegen Händler. Dabei treten aber die Selbstkosten an Stelle des gesetzlichen Höchstpreises.

4. Bei der Sicherstellung darf ohne besondere Ermächtigung der Reichsstelle nicht auf die zur Erfüllung von Lieferungsverträgen erforderlichen Kartoffelmengen zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem 12. April 1915 abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zugehenden Miteilungen über Verträge übersichtlich in einer Liste zusammenzustellen und die Liste mit allen Unterlagen bis einschließlich 5. Mai 1915 der Reichsstelle unmittelbar vorzulegen. Der Termin ist genau innezuhalten.

Zu § 8. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

**Zu § 9/10.** Die Kommunalverbände und die von ihnen mit der selbständigen Regelung der Kartoffelversorgung innerhalb ihres Bezirks beauftragten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß vorzugsweise der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung an Kartoffeln gleichmäßig befriedigt wird. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, muß zunächst ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben.

Die Voraussetzungen, unter denen das Reich den Kommunalverbänden und Gemeinden einen Zuschuß zu den ihnen bei Gewährung der Zuschläge nach Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 über den gesetzlichen Höchstpreis hinaus entstehenden Aufwendungen für die Beschaffung der Kartoffeln im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung gewähren wird, werden noch besonders bekanntgegeben werden.

**Zu § 11.** Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 10 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere Regelung vorschreiben.

**Zu § 14.** Anordnungen im Sinne der §§ 9, 10 und 12 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuß, in den Gemeinden vom Gemeindevorstand erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

**Zu § 17.** Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 18. Ausgegeben Münster, den 1. Mai 1915.



**Inhalt:** Inhalt des Reichsgesetzblattes. Seite 245/246. Inhalt der Gesetzsammlung. Seite 246/247. Ausreichung von Zinsscheinen von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe. Einberufung des Provinziallandtages. Seite 247. Wahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtage. Zulassung von Azetylenschweißapparaten. Seite 248. Umpfarrung eines Teiles der Liebfrauen-Pfarre in Münster. Seite 248/249. Bestandsanmeldung und Beschlagnahme von Metallen. Seite 249/253. Enteignung von Grundeigentum. Seite 253/254. Schonzeit für Rehböcke. Generalversammlung des Vereins für Säuglingsfürsorge. Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Münster. Seite 254. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 254/255. Einziehung von Wegeteilen in Greven. Erlaubniserteilung für einen Markscheider. Personalveränderungen. **Hinweis auf eine Sonderbeilage.** Seite 255.


### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**304.** Stück Nr. 37, ausgegeben am 14. März 1915, enthält unter Nr. 4675 die Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 12. März 1915; unter

Nr. 4676 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 103). Vom 12. März 1915; unter

Nr. 4677 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Guatemala. Vom 14. März 1915.

Stück Nr. 38, ausgegeben am 18. März 1915, enthält unter Nr. 4678 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 12. März 1915; unter

Nr. 4679 die Bekanntmachung betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. März 1915; unter

Nr. 4680 die Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 17. März 1915.

Stück Nr. 39, ausgegeben am 21. März 1915, enthält unter Nr. 4681 die Bekanntmachung betreffend die gestundeten Zölle und Reichssteuern. Vom 15. März 1915; unter

Nr. 4682 die Bekanntmachung, betreffend die Befreiung gewisser unter Nr. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze fallender Inhaber-Schuldverschreibungen von der Reichsstempelabgabe. Vom 17. März 1915.

Stück Nr. 40, ausgegeben am 22. März 1915, enthält unter Nr. 4683 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915; unter

Nr. 4684 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915; unter

Nr. 4685 das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark. Vom 22. März 1915.

Stück Nr. 41, ausgegeben am 24. März 1915, enthält unter Nr. 4686 die Bekanntmachung, betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 18. März 1915; unter

Nr. 4687 die Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. März 1915; unter

Nr. 4688 die Bekanntmachung, einer Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81). Vom 24. März 1915.

Stück Nr. 42, ausgegeben am 26. März 1915, enthält unter Nr. 4689 die Bekanntmachung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. Vom 26. März 1915; unter

Nr. 4690 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528). Vom 26. März 1915; unter

Nr. 4691 die Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung von Ansprüchen im Falle zwangsweiser Verwaltung von Grundstücken. Vom 26. März 1915.

Stück Nr. 43, ausgegeben am 31. März 1915, enthält unter Nr. 4692 die Verordnung betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind. Vom 19. März 1915; unter

Nr. 4693 die Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die

Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind, vom 19. März 1915. Vom 23. März 1915; unter

Nr. 4694 die Verordnung, betreffend Änderung des § 21 der Prisengerichtsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301). Vom 26. März 1915.

Stück Nr. 44, ausgegeben am 1. April 1915, enthält unter Nr. 4695 die Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 31. März 1915; unter

Nr. 4696 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81). Vom 31. März 1915; unter

Nr. 4697 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27). Vom 31. März 1915; unter

Nr. 4698 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95). Vom 31. März 1915; unter

Nr. 4699 die Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 31. März 1915; unter

Nr. 4700 die Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 31. März 1915; unter

Nr. 4701 die Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. Vom 31. März 1915; unter

Nr. 4702 die Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 31. März 1915; unter

Nr. 4703 die Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl. Vom 31. März 1915; unter

Nr. 4704 die Bekanntmachung betreffend weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts. Vom 31. März 1915.

Stück Nr. 45, ausgegeben am 9. April 1915, enthält unter Nr. 4705 das Reichskontrollgesetz. Vom 4. April 1915.

Stück Nr. 46, ausgegeben am 13. April 1915, enthält unter Nr. 4706 die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom 12. April 1915.

Stück Nr. 47, ausgegeben am 15. April 1915, enthält unter Nr. 4707 die Verordnung, betreffend Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 im Königreich Bayern. Vom 4. April 1915; unter

Nr. 4708 die Bekanntmachung, über die Höchstpreise von Kupfervitriol. Vom 15. April 1915.

Stück Nr. 48, ausgegeben am 16. April 1915, enthält unter Nr. 4709 die Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. April 1915, unter

Nr. 4710 die Bekanntmachung wegen Änderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 15. April 1915; unter

Nr. 4711 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78). Vom 15. April 1915; unter

Nr. 4712 die Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise von Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 15. April 1915; unter

Nr. 4713 die Bekanntmachung über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffen. Vom 15. April 1915.

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**305.** Stück Nr. 10, ausgegeben am 19. März 1915, enthält unter Nr. 11402 die Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914. Vom 16. März 1915.

Stück Nr. 11, ausgegeben am 22. März 1915, enthält unter Nr. 11403 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Frankfurt a. O. auszuführenden Ausbau der sogenannten Fürstenwalder Poststraße. Vom 16. März 1915.

Stück Nr. 12, ausgegeben am 27. März 1915, enthält unter 11404 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1915. Vom 22. März 1915; unter

Nr. 11405 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg und Herborn. Vom 18. März 1915.

Stück Nr. 13, ausgegeben am 29. März 1915, enthält unter Nr. 11406 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 25. März 1915; unter

Nr. 11407 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. Januar 1915 wegen Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 25. März 1915.

Stück Nr. 14, ausgegeben am 29. März 1915, enthält unter Nr. 11408 die Verordnung, betreffend die Verlängerung der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914. Vom 26. März 1915.

Stück Nr. 15, ausgegeben am 30. März 1915, enthält unter Nr. 11 409 die Verordnung über Änderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914. Vom 27. März 1915.

Stück Nr. 16, ausgegeben am 31. März 1915, enthält unter Nr. 11 410 das Gesetz über die Erweiterung der Stadtkreise Essen und Oberhausen und der zum Landkreis Essen gehörigen Stadt Werden, die Organisation des Amtsgerichts Borbeck und die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Borbeck, Werden, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen. Vom 27. März 1915.

Stück Nr. 17, ausgegeben am 3. April 1915, enthält unter Nr. 11 411 das Knappschafts-Kriegsgesetz. Vom 26. März 1915.

Stück Nr. 18, ausgegeben am 3. April 1915, enthält unter Nr. 11 412 das Eisenbahnanleihegesetz. Vom 26. März 1915.

Stück Nr. 19, ausgegeben am 7. April 1915, enthält unter Nr. 11 413 das Gesetz über Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 27. März 1915; unter

Nr. 11 414 die Verordnung betreffend Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland. Vom 26. März 1915.

Stück Nr. 20, ausgegeben am 9. April 1915, enthält unter Nr. 11 415 das Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom 4. April 1915; unter

Nr. 11 416 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Ödländereien des Roten Luchs im Gutsbezirke Wüste Sieversdorf, Kreis Lebus. Vom 28. März 1915.

Stück Nr. 21, ausgegeben am 15. April 1915, enthält unter Nr. 11 417 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 65) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 6. April 1915; unter

Nr. 11 418 die Bekanntmachung betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915 über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. April 1915.

Stück Nr. 22, ausgegeben am 17. April 1915, enthält unter Nr. 11 419 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Groddeck im Kreise Schwetz. Vom 10. April 1915; unter

Nr. 11 420 die Bekanntmachung betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 13. April 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**306.** Die Zinsscheine

Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1885 und

Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

**vom 1. März d. J. ab**

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 291. von Bischoffshausen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**307.** Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß der Provinziallandtag der Provinz Westfalen zum 9. Mai d. J. nach Stadt Münster berufen werde.

Die Eröffnung des Landtages findet an diesem Tage nach einem um $9\frac{1}{2}$ Uhr vormittags in der Erlöserkirche und im Dome stattfindenden Gottesdienste um 1 Uhr nachmittags im Landeshause zu Münster statt.

Münster, den 22. April 1915.

Der Königliche Landtags-Kommissar,

Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

**308. Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtage.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Hamm haben an Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts Geheimen Justizrats Windthorst für den Rest der mit dem 31. Dezember 1916 endigenden Wahlperiode den Königlichen Lotterieeinnehmer und Stadtverordneten Fuhrmann in Hamm als Abgeordneten zum Provinziallandtage der Provirz Westfalen gewählt.

Münster, den 12. April 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
J. V.: Kirchner.

**309. Bekanntmachung,**

betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die Carbidid-Lichtapparate für 2 kg Carbididfüllung der Firma Keller und Knappich G. m. b. H. in Augsburg, die bisher unter der Typennummer $B_2$ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung unter der Typennummer „2" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 24. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

III. 1443.

Auf Grund des § 28 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1913 (Bs. Beil. zum Amtsblatt St. 34) werden für die vorbezeichneten Azetylenapparate die Vorschriften der §§ 3 und 6 a. a. O. in dem in Absatz 1 des Erlasses ausgesprochenen Umfange und unter den im § 12 der Pol.-Verordnung zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen außer Gültigkeit gesetzt.

Die Ortspolizeibehörde mache ich hiermit darauf besonders aufmerksam.

Münster, den 22. April 1915.

Der Regierungspräsident.

**310. Bekanntmachung,**

betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Beagid-Schweißapparate Modell P der Firma Holëbi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H., in Höchst a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 41" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 13. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

J.-Nr. III. 1288.

Auf Grund des § 28 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1913 (Bs. Beil. zum Amtsblatt St. 34) werden für die vorbezeichneten Azetylenapparate die Vorschriften der §§ 3 und 6 a. a. O. in dem in Absatz 1 des Erlasses ausgesprochenen Umfange und unter den im § 12 der Pol.-Verordnung zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen außer Gültigkeit gesetzt.

Die Ortspolizeibehörde mache ich hiermit darauf besonders aufmerksam.

Münster, den 22. April 1915.

Der Regierungspräsident.

**311. Johannes**

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Münster.

**Urkunde**

über die Umpfarrung eines Teiles der Liebfrauen-Pfarre Ueberwasser in die Pfarre Heilig-Kreuz zu Münster.

Nach Anhörung und unter Zustimmung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit verordnet, was folgt:

I. Derjenige Teil der Liebfrauen-Pfarre Ueberwasser, welcher begrenzt wird im Süden von der Kreuzpfarre, im Osten von der Aa bzw. dem ehemaligen Kanal, im Norden von der Pfarre Kinderhaus, im Westen von der Achse der Mariental- und Kinderhauserstraße, wird der Kreuzpfarre überwiesen.

II. Keiner der beiden Pfarreien steht aus dieser Umpfarrung ein Anspruch auf Entschädigung zu.

III. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. April 1915 in Kraft.

Münster, den 30. März 1915.

(L. S.) gez. Johannes.

Nr. 2287.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 30. März 1915 von dem Bischofe von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung eines Teiles der Liebfrauen-Pfarrgemeinde Ueberwasser in die Pfarrgemeinde Heilig-Kreuz zu Münster wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 16. März 1915 — G II 4114 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Münster, den 20. April 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Nr. 74. II. 11. (Unterschrift).

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### 312. Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b" des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

**Inkrafttreten der Verfügung.**

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Änderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831./1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und **umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind.** Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831./1. 15. K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldpflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

**Von der Verfügung betroffene Gegenstände.**

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

| Klasse | Gegenstand |
|---|---|
| 1. | Kupfer, unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer. |
| 2. | Kupfer, vorgearbeitet,*) insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gebohrt, gedreht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, usw.<br>Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm. |
| 3. | Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinnt oder mit einem andern Überzug aus Metall, Lack oder Farbe. |

*) Unter den Begriff „vorgearbeitet" fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehörteile, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengesetzt sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchsersatz für die Kundschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

| Klasse | Gegenstand |
|---|---|
| 4. | Kupfer-Drähte vom mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte), ferner blanke Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm. |
| 5. | Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art. |
| 6. | Kupfer, in Legierungen mit Zink, unverarbeitet insbesondere Messing und Tomback in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 7. | Kupfer in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tomback, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 8. | Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 9. | Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 9a. | Kupfer in Legierungen mit Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Neusilber, Alpaka, Alfenid; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 10. | Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 11. | Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent. |
| 11a. | Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen- und -platten, Ätzplatten, Messinglinien und dergl. für das graphische Gewerbe, Steindruckereien, Tapetendruckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten. |
| 11b. | Kupfer in Kupfervitriol. |
| 12. | Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 13. | Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind. |
| 14. | Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelstahl, Nickelsalze, Drähte, Bleche; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 15. | Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert; unfertige Kapseln, Tuben und Geschirre; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 16. | Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent. |
| 17. | Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit andern Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Misch- und Lötzinn mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent. |
| 18. | Aluminium, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien. |
| 19. | Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 20. | Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet und |

| Klasse | Gegenstand |
|---|---|
| | vorgearbeitet; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein. |
| 21. | Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von 2—6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial. |
| 22. | Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenstichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial. |

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11b: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22 Antimon.

c) Zusammengesetzte Metalle (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewichte nach in der Zusammensetzung überwiegt.

§ 3.

**Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl., Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

**Umfang der Meldung.**

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden,

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

**Ausgenommen von der Verfügung.**

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

| | | |
|---|---|---|
| Summe der Vorräte (Gesamtgewichte) aus den Klassen | 1—11b einschl.: | 150 kg |
| „ „ „ | 12—14 „ | 20 „ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| aus den Klassen | 15—17 | einschl.: | 100 kg |
| „ „ „ | 18 u. 19 | „ | 50 „ |
| „ der Klasse | 20 | „ | 50 „ |
| „ den Klassen | 21 u. 22 | „ | 600 „ |

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6.

**Beschlagnahmebestimmungen.**

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe.
2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren.
3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.
4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.

(Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11 (Fernsprecher: Nollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Talkris) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind.)

5. die von dem preußischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.
6. die von der Kriegs-Metall A.-G. aufgekauften Mengen.

c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Ätzplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7.

**Meldebestimmungen.**

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der

---

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen,
ohne weiteres,

b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen Königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich ist.

ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher: Nollendorf 3008 und 3009, vorschriftsmäßig ausgefüllt **bis zum 15. Mai 1915 einschließlich** einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, **welche die vorliegende Verfügung betreffen.**

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder **am 1. Juli**) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist **bis zum 15.** des betreffenden Monats.

Münster, den 30. April 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.

Ic. Nr. 3292. Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Kriegsrohstoffabteilung
Nr. M. 1./4. 15. K. R. A.

**313.** **Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zugunsten der Gemeinde Nottuln zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Nottuln belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 5. Mai 1915,** nachmittags $3^1/_2$ Uhr in Nottuln anberaumt, wo zunächst im Amtshause die Zusammenkunft, darauf die Besichtigung des Grundstücks und alsdann die Niederschrift der Verhandlung im Amtshause stattfinden wird.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Nottuln | 26 | 1656/150 | Wübken, Ludwig Anton Hubert, Anstreichermeister und Krämer in Nottuln | Nottuln | 25 | 15 | Hofraum, Im Dorfe | — | — | 33 |
| 2 | " | " | 1657/150 | do. | " | 25 | 15 | do. | — | — | 24 |
| 3 | " | " | 1658/150 (fortgeschrieben aus 710/150) | do. | " | 25 | 15 | do. | — | — | 14 |
| | | | | | | | | | — | — | 71 |

Münster, den 24. April 1915.

Der Enteignungskommissar.
Graf von Westphalen, Landrat.

**314.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung eines Überholungsgleises auf dem Bahnhofe Borghorst zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Mittwoch den 5. Mai 1915,** vormittags 11 Uhr, im Bahnhof Borghorst (Wartesaal II. Klasse) anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke der Gemarkung Borghorst in Frage:

1. Flur 11 Parzelle 628/0,85, Weide der Ehefrau Kaufmann Wilhelm Willering verwitwete Frau Brennereibesitzer Johann Groote Franziska geb. Brinkmann zu Borghorst, Wilmsberg, 7 a 50 qm, davon 2 a 05 qm,
2. Flur 11 Parzelle 629/0,85, Weide der Vorgenannten, 2 a 05 qm, davon 54 qm,
3. Flur 11 Parzelle 630/0,85, Weide der zu 1 Genannten, 5 a 67 qm, davon 92 qm,
4. Flur 11 Parzelle 560/85, Weide der Witwe des Fabrikarbeiters Theodor Janning, Katharina geb. Wensing in Borghorst, 3 a 80 qm, davon 42 qm,

5. Flur 11 Parzelle 559/85, Hofraum pp. der zu 4 Genannten, 11 a 63 qm, davon 1 a 04 qm,
6. Flur 11 Parzelle 1176/86, Wiese des Fabrikbesitzers Julius Goost zu Borghorst, 53 a 41 qm, davon 1 a 11 qm,
7. Flur 11 Parzelle 1177/0,27, Acker des zu 6 Genannten, 1 ha 21 a 18 qm, davon 4 a 15 qm.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 22. April 1915.

Der Enteignungskommissar:
Freiherr v. Fürstenberg.

**315.** Auf Grund der §§ 39, 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207) wird für den Regierungsbezirk Münster beschlossen:

I. Hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke wird bestimmt, daß die Schonzeit im Jahre 1915 mit dem Ablauf des 9. Mai endet, so daß für die Jagd auf Rehböcke Montag, der 10. Mai der erste Jagdtag ist.

II. Bezüglich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanen-Hähne im Jahre 1915 wird bestimmt, daß es bei dem gesetzlichen Termin (1. Juni) im Jahre 1915 bewenden soll.

Münster, den 21. April 1915.

Der Bezirksausschuß zu Münster.
Dr. Schmidt.

**316.** Am Mittwoch den 12. Mai 1915 nachmittags 3½ Uhr findet im Sitzungssaale des Provinzial-Landtages im Landeshause zu Münster die

Generalversammlung

des Westfälischen Vereins für Säuglingsfürsorge statt.

Tagesordnung.

1. Rechenschaftsbericht für 1914,
2. Rechnungslegung für 1914,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahlen für den Verwaltungsrat.

Die Mitglieder des Vereins sowie alle Gönner und Freunde seiner Bestrebungen werden zu der Versammlung ergebenst eingeladen.

Münster, den 26. April 1915.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats.
Otto Fürst zu Salm.

**317.** Bei der Auslosung der auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 3. Januar 1883 ausgegebenen vierprozentigen und mit Allerhöchster Genehmigung vom 10. Mai 1897 in ihrem Zinsfuße auf dreieinhalb Prozent ermäßigten Anleihescheine II. Ausgabe der Stadt Münster i. W. sind folgende Nummern gezogen:

von Buchstabe A über 500 Mark die Nummern: 1, 22, 35, 60, 62, 124, 130, 178, 187, 242, 253, 274, 296, 324, 340, 354, 378, 388, 406, 407, 433, 453, 458, 460, 478;
von Buchstabe B über 1000 Mark die Nummern: 1, 3, 6, 29, 53, 82, 85, 127, 161, 184, 192, 226. 236, 274, 299, 302, 324, 329, 354, 397, 413, 419: 421, 444, 447, 460;
von Buchstabe C über 5000 Mark die Nummern: 28, 37.

Die Rückzahlung der durch diese Anleihescheine beurkundeten Darlehne erfolgt vom 1. Oktober 1915 ab bei der Kämmereikasse der Stadt Münster i. W. gegen Aushändigung der Anleihescheine, der Erneuerungsscheine und der noch nicht verfallenen Zinsscheine.

Vom 1. Oktober 1915 ab findet eine Verzinsung nicht mehr statt.

Münster, den 15. April 1915.

Der Magistrat.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**318.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindvieh des Kolons Bernhard Schulte gnt. Bußmann, Geist Nr. 31 und des Gutsbesitzers Rottmann Geist Nr. 28 die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über die genannten Gehöfte die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22 vom 30. Mai v. J.) verwiesen.

Münster, den 19. April 1915.

Die Polizeiverwaltung.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**319.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsges.-Bl. S 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Landwirts Koch gnt. Frielinghaus in Dorfbauerschaft Diestedde, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

Beckum, den 17. April 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**320.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) folgendes bestimmt:

Über den Klauenviehbestand des Gutsbesitzers Hoberg-Hesselmann in Liesborn in einer Scheune des Gehöfts, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obiges Gehöft.

Beckum, den 20. April 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**321.** Nachdem gegen die Einziehung der für den Verkehr entbehrlich gewordenen alten Wegeteile an der Bernhardstraße in Greven Flur 19 Nr. 2255/0,167, 2258/0,167, 2293/0,167, 2256/0,167, 2257/0,167, 2259/0,167, 2288/0,167, 2290/0,167, 2291/0,167 ꝛc. und 2292/0,167 fristzeitig Einsprüche nicht erhoben sind, wird die Einziehung hiermit ausgesprochen und werden die Parzellen hiermit förmlich als Teile eines öffentlichen Weges eingezogen.

Greven, den 10. April 1915.

Die Wegepolizeibehörde.

Hueske.

**322.** Dem Markscheider Friedrich König ist von uns unterm 6. April 1915 die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des Preußischen Staatsgebietes erteilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Essen (Ruhr) genommen.

Dortmund, den 21. April 1915.

Königliches Oberbergamt.

**323. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die am 19. März 1915 getätigte Wahl des Bürgermeisters Ewringmann zu Warendorf zum Kreisdeputierten des Kreises Warendorf ist auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Ortsschulaufsicht über die katholische Schule zu Barlo ist bis auf weiteres dem Kreisschulinspektor Schulrat Wolff in Borken übertragen worden. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist gestorben.

Dem Pfarrer Hisker in Suderwick ist die örtliche Aufsicht über die katholische Volksschule in Suderwick übertragen worden.

C. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Befördert: Drüsedau, Oberzollkontrolleur, Zollinspektor in Münster i. W., zum Oberzollrevisor daselbst. Orning, Zollassistent in Münster i. W. zum Zollsekretär daselbst.

Hierzu als besondere Beilage:

**Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(26572)

# Besondere Beilage

zum Stück 18 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 1. Mai 1915.


## Ausführungsanweisung
### zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915

(Reichsgesetzbl. S. 195).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung und der dazu ergangenen Ausführungsanordnungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Für die gemäß § 6 zu treffenden Entscheidungen ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung hat. In Ermangelung einer solchen entscheidet der Wohnsitz des Verpflichteten.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

II. Einzelbestimmungen.

Zu § 14. Anträge auf Anordnung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges (§ 132 Ziff. 3 des Landesverwaltungsgesetzes) sind von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin beim Polizeipräsidenten, zu stellen. Ergibt die Prüfung die Berechtigung des Antrags, so ist unverzüglich die geforderte Lieferung oder Überlassung anzuordnen und nötigenfalls mit den gesetzlichen Zwangsbefugnissen durchzusetzen. Angesichts der Dringlichkeit der Futtermittelversorgung wird dabei stets anzunehmen sein, daß die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann (§ 53 des Landesverwaltungsgesetzes).

III. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Die Verteilung der den Kommunalverbänden überwiesenen Futtermittel an die Verbraucher wird den Verbänden ohne nähere Vorschrift überlassen. Es wird erwartet werden dürfen, daß diese sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, gerechte Unterverteilung angelegen sein lassen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse gebührend berücksichtigen werden. Wie dies für die früheren Verteilungen von Futtermitteln bereits vorgeschrieben worden war, wird in erster Linie der Bedarf der Halter von solchen Pferden befriedigt werden müssen, die wirtschaftlich wichtige Arbeitsleistungen zu verrichten haben. Anderseits wird zu beachten sein, daß Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückstehen müssen, als andere, dringlichere Bedürfnisse geltend gemacht werden.

Wenn gewisse Mengen von Futtermitteln zu sofortiger Lieferung unter Vorbehalt der Anrechnung auf die spätere endgültige Verteilung dringend gebraucht werden, ist der Bezugsvereinigung alsbald ein begründeter Antrag vorzulegen.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgen kann, müssen die Kommunalverbände schleunigst für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel sorgen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Anlage zu I A I a 4477 M. f. L.
II b 5382 M. f. H.
V 4453 M. d. J.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26572)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 19. Ausgegeben Münster, den 8. Mai 1915.**



**Inhalt:** Änderung der Postordnung Seite 259. Allerhöchster Erlaß über die Niederschlagung gerichtlicher Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Seite 259/260. Bahnsendungen an das Artl.-Depot Brüssel. Seite 260. Einlieferungsbestimmungen für Zwangszöglinge Seite 260/261. Achtuhrladenschluß in Horneburg. Abänderung der Fleischbeschaugebührenordnung für Oelde. Enteignung von Grundeigentum. Seite 261. Enteignung von Grundeigentum. Aussetzung einer Belohnung von 300 Mark. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 262. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 262/263. Aufhebung von Schutzmaßregeln aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche. Personalveränderungen. Seite 263.


## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**324. Bekanntmachung,**
betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. März 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 129), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter v ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist,
am 31. Mai 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 16. März 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

**325. Allerhöchster Erlaß über die Niederschlagung gerichtlicher Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1915 über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer will Ich in Gnaden genehmigen, daß die gerichtlich bereits eingeleiteten, bis zum heutigen Tage noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege niedergeschlagen werden, soweit sie vor dem 27. Januar dieses Jahres und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene

1. Übertretungen,
2. Vergehen mit Ausnahme derjenigen des Verrats militärischer Geheimnisse,
3. Verbrechen im Sinne der §§ 243, 244, 264 des Reichs-Strafgesetzbuches, bei denen der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,

zum Gegenstande haben. Soweit in anderen Fällen die Niederschlagung der Untersuchung angezeigt erscheint, erwarte ich Einzelvorschläge. Ausgeschlossen von den Gnadenerweisen sind Personen des Soldatenstandes, gegen die wegen begangener Straftaten durch militärgerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt ist oder wird, sowie andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat ihre Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden.

Die Minister der Justiz und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 24. April 1915.

**Wilhelm.**

Beseler. Wild v. Hohenborn.

An den Justizminister und den Kriegsminister.

---

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird zur Kenntnis der Armee gebracht. Die Ausführungsbestimmungen zum Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1915 (A.-V.-Bl. S. 31) finden mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1. Hinsichtlich der militärgerichtlichen Untersuchungen findet der Erlaß auf die Angehörigen des preußischen Kontingents Anwendung.
2. Kriegsteilnehmer im Sinne des Erlasses sind auch solche Heeresangehörigen, die seit dem 27. Januar 1915 zu den Fahnen einberufen, d. h. tatsächlich eingestellt sind.
3. Die Beschränkung der Niederschlagung auf gerichtlich noch nicht eingeleitete Untersuchungen fällt fort. Der Erlaß findet auch Anwendung, wenn vor dem Diensteintritt oder vor der Wiedereinziehung die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits beschlossen war (§ 7 Abs. 2, § 8 der Militärstrafgerichtsordnung). Auch ein bereits ergangenes Urteil steht der Anwendbarkeit des Erlasses nicht entgegen, sofern das Urteil bis zum heutigen Tage noch nicht rechtskräftig geworden ist.
4. Die endgültige Niederschlagung der Untersuchung erfolgt durch die Einstellung des Verfahrens auf Grund des Allerhöchsten Erlasses.
5. Wenn die Voraussetzung des Erlasses vom 27. Januar 1915 oder des vorstehenden Erlasses erfüllt sein soll, muß in jedem Einzelfalle die Straftat nicht nur vor dem 27. Januar 1915, sondern zugleich auch vor der Einberufung zu den Fahnen begangen sein.
6. Im Falle des § 7 Ziffer 2 oder § 8 der Militärstrafgerichtsordnung erfolgt die Entlassung wegen einer vor dem Diensteintritt begangenen Straftat nicht, wenn der Erlaß Anwendung findet oder ein Einzelvorschlag auf Niederschlagung des Strafverfahrens in Aussicht genommen ist.
7. An die Stelle der Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1915 tritt folgende Bestimmung:

   Die in dem Erlaß Allerhöchst angeordneten Einzelvorschläge auf Niederschlagung einer gerichtlichen Untersuchung sind mit den Untersuchungsakten auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts zu richten Voraussetzung ist auch hier, daß die Straftat vor dem 27. Januar 1915 und vor der Einberufung zu den Fahnen begangen ist (vgl. Ziffer 5).

   Die Einzelvorschläge sind erst nach Beendigung der Kriegsteilnehmerschaft des Beschuldigten einzureichen. Sobald ein Vorschlag in Aussicht genommen wird, ist dies nebst den Gründen für eine Niederschlagung seitens des Gerichtsherrn zu den Akten zu vermerken und mit der Fortführung des Strafverfahrens einstweilen innezuhalten, auch ein etwa erlassener Haftbefehl aufzuheben.

Berlin, den 24. April 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 552/3. 15. C 4.

**326. Bahnsendungen an das Artilleriedepot Brüssel.**

Alle für das Artilleriedepot in Brüssel bestimmten, auf der Eisenbahn zu befördernden Stückgüter und Wagenladungen sind nach dem Bahnhof Etterbeck zu senden.

Berlin, den 24. April 1915.

Kriegsministerium. Allgemeines-Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Wurtzbacher.

Nr. 3166/4. 15. A 5.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**327. Einlieferungsbestimmungen.**

Die Einlieferungsbezirke für die Zwangszöglinge sind wie folgt festgesetzt:

1. Erziehungsanstalt Hardehausen.

Knaben evangelischer Konfession aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinprovinz.

2. Erziehungsanstalt Wabern.

Knaben evangelischer Konfession aus den Provinzen Pommern, Posen, Brandenburg einschließlich Berlin, Schlesien, Sachsen, Hessen-Nassau und aus dem Regierungsbezirk Sigmaringen.

3. Erziehungsanstalt Conradshammer.

Knaben katholischer Konfession aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg einschließlich Berlin und Schleswig-Holstein.

4. Erziehungsanstalt Steinfeld.

Knaben katholischer Konfession aus den Provinzen Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und aus dem Regierungsbezirk Sigmaringen.

Zwangszöglinge werden ausnahmslos den staatlichen Erziehungsanstalten zugeführt. Tritt der Fall ein, daß eine Anstalt bei Zuführung eines Zwangszöglings voll belegt ist, so ist durch anderweite Unterbringung von Fürsorgezöglingen oder durch Überführung von Zwangszöglingen in Familienpflege oder in Gesindedienst Raum zu schaffen.

Wegen Einlieferung von Fürsorgezöglingen und vorlaufig unterzubringenden Minderjährigen gilt folgendes als Regel:

Es können aufnehmen:

1. Erziehungsanstalt Hardehausen.

Knaben evangelischer Konfession aus den Provinzen Westfalen, Rheinprovinz, Sachsen, Hannover und Brandenburg einschließlich Berlin.

2. Erziehungsanstalt Wabern.

Knaben evangelischer Konfession aus den Provinzen Hessen-Nassau, Sachsen, Hannover, Brandenburg einschließlich Berlin und Rheinprovinz.

Die beiden Anstalten haben sich gegenseitig auszuhelfen.

3. Erziehungsanstalt Conradshammer.

Knaben katholischer Konfession aus den Provinzen Ostpreußen, Posen, Westpreußen und Brandenburg.

4. Erziehungsanstalt Steinfeld.

Knaben katholischer Konfesssion aus den Provinzen Brandenburg einschließlich Berlin, Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz.

Münster, den 29. April 1915.

Der Regierungspräsident.

**328.** Von Geschäftsinhabern in Horneburg ist der Antrag auf Erlaß einer Anordnung gemäß § 139 f Abs. 1 der R.-G.-O., betr. Verlängerung der Ladenschlußzeit im Sinne der Einführung des Achtuhrladenschlusses gestellt worden.

Zur Feststellung der Zahl der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich den Amtmann Schwarthoff in Waltrop bestellt.

Münster i. W., den 29. April 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**329.** Die Fleischbeschaugebührenordnung für das Fleischbeschauamt Oelde vom 7. Februar 1913 (A.-Bl. Seite 133/4) wird unter II wie folgt ergänzt:

d) Beträgt die Zahl der an einer Stelle geschlachteten Schweine an einem Schlachttage mehr als 50, so sind vom 51. Schweine ab an Trichinenschaugebühren 0,50 Mark für das Stück zu entrichten.

Beckum, den 29. April 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**330.** **Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Breddestraße in Buer zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Buer belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den **12. Mai 1915,** nachmittags 4½ Uhr in dem Rathause zu Buer anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Buer | 54 | 12 | Peuler, Emil, Kaufmann in Buer | Buer | 57 | 1033 | Hofraum | — | 2 | 71 |

Münster, den 1. Mai 1915.

Der Enteignungskommissar.
Wangemann, Regierungsrat.

**331.** **Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage von Bürgersteigen an der de la Chevallerie-Straße in Buer zu enteignende in, der Gemeinde Stadt Buer belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den **12. Mai 1915,** nachmittags 4¼ Uhr, in dem Rathause zu Buer anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Karrenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Buer | 33 | 1 | Scherkamp, Wilhelm, Rentner in Buer | Buer | 54 | 865 | Acker | — | — | 41 |
| | " | 33 | 3 | " | " | 54 | 865 | " | — | — | 27 |
| | " | 33 | 4 | " | " | 54 | 865 | " | — | — | 27 |
| | " | 33 | 5 | " | " | 54 | 865 | " | — | — | 28 |
| | " | 33 | 6 | " | " | 54 | 865 | " | — | — | 28 |
| | " | 33 | 7 | " | " | 54 | 865 | " | — | — | 10 |
| 2 | " | 33 | 116/8 | Vikarie beate Mariae Virginis in Buer | " | 50 | 656 | Garten | — | — | 25 |
| | " | 33 | 117/8 | " | " | 50 | 656 | " | — | — | 26 |
| | " | 33 | 118/8 | " | " | 50 | 656 | " | — | — | 29 |

Münster, den 1. Mai 1915.

Der Enteignungskommissar.
Wangemann, Regierungsrat.

**332.** Der Fußgendarmeriewachtmeister Schiemann in Olfen ist am 10. März 1915, nachmittags gegen 6½ Uhr, bei der Bauerschaft Vinnum bei Olfen in der Nähe des Weges, der vom Hofe „Hagen" nach Haus „Lohmann-Bergmann" führt mit zwei Wilderern zusammengestoßen und hierbei von dem einen Wilderer angeschossen und erheblich verletzt worden. Der Täter war etwa 20 bis 25 Jahre alt, ungefähr 1,70 Meter groß, von schlanker Figur, hatte blondes Haar, ein bartloses und längliches Gesicht von blasser Gesichtsfarbe, er trug ein weißes Vorhemd, Kragen und Schlips. Auf der Flucht verlor er seinen Hut, der vom Verletzten aufgefunden worden ist. Auf die Ermittelung des Täters ist eine Belohnung von 300 — dreihundert — Mark ausgesetzt. Sachdienliche Angaben sind unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft in Münster zu den Akten 4 J. 283/15 oder bei der Polizeibehörde in Olfen zu machen.

Münster, den 30. April 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**333.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindvieh des Ackerers Böntrup hier, Hammerstraße Nr. 122, die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22 vom 30. Mai v. J.) verwiesen.

Münster, den 28. April 1915.

Die Polizeiverwaltung.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**334.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Über den auf einer Weide des Gutes Vinkewald befindlichen Rindviehbestand des Wilh. Wigger aus Ennigerloh, in welchem durch den hiesigen Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird die verseuchte Weide, in welcher die Tiere aufzustellen sind, und die benachbarte Weide des Landwirts August Thiemann in Vorhelm.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Bezirke.

Beckum, den 27. April 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**340.** Nachdem die Desinfektionen vorschriftsmäßig ausgeführt sind, werden die zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche angeordneten Schutzmaßregeln für folgende Gehöfte aufgehoben:

Dreschmaschinenbesitzer Wessel in Sendenhorst,
Landwirt Wißling in Kspl. Sendenhorst,
" Große Kogge in Kspl. Sendenhorst,
" J. Lütke-Eversloh in Kspl. Oelde.
Ww. Landwirt Winkelhorst in Kspl Liesborn, Bauerschaft Winkelhorst.

Beckum, den 3. Mai 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

## 323. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

### A. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Direktor der Erziehungsanstalt Marienburg bei Coesfeld, Panning ist die örtliche Aufsicht über die mit der Anstalt verbundene Privatschule übertragen worden.

Dem cand. phil. Beuys in Vreden ist auf Widerruf die Erlaubnis zur Weiterführung der privaten Rektoratschule in Nottuln, Landkreis Münster und zum Unterricht an ihr erteilt worden.

### B. Des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Hamm.

Ernannt sind:

a) zu Referendaren: die Rechtskandidaten Kesselböhmer, Möcklinghoff, Hölscher, Steffen und Bispinck;

b) zum Sekretär: der Referendar a. D. Jütte in Dortmund bei dem Amtsgericht in Gladbeck.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(25602)

# Sonder-Ausgabe

zum Stück 19 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 14. Mai 1915.


# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Borghorster Niederung in Borghorst im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (G.-S. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Borghorster Niederung" und hat ihren Sitz in Borghorst.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wöste zu Burgsteinfurt vom 15. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage,

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen, des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Vorstande zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, das für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,

2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt und darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, in dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen, richtet sich nach den für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke.

Die Beiträge der einzelnen Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten auf den Grundstücken der einzelnen Genossen richten sich nach dem Verhältnis der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufzuwendenden Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

Im übrigen haben die Genossen an den Genossenschaftslasten nach dem in Absatz 1 bezeichneten Maßstabe teilzunehmen. Der Mitgliederversammlung steht es zu, Grundstücke beitragsfrei zu erklären. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten (also auch die Kosten der erstmaligen Ausführung) nach dem Verhältnis der beteiligten beitragspflichtigen Flächen getragen werden.

**§ 13.** Die von dem Vorstande aufzustellenden Beitragslisten sind vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 20. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

---

# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Wolder Mark und des Peddenfeldes in Welbergen im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft der Wolder Mark und des Peddenfeldes und hat ihren Sitz in Welbergen.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wöste zu Burgsteinfurt vom 27. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hot die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Vorstande zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt und darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher an-

zuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, in dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht zurzeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke.

Die Beiträge der einzelnen Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten auf den Grundstücken der einzelnen Genossen richtet sich nach dem Verhältnis der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

Im übrigen haben die Genossen an den Genossenschaftslasten nach dem in Absatz 1 bezeichneten Maßstabe teilzunehmen. Der Mitgliederversammlung steht es zu, Grundstücke beitragsfrei zu erklären. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten (also auch die Kosten der erstmaligen Ausführung) nach dem Verhältnis der beteiligten beitragspflichtigen Flächen getragen werden.

**§ 13.** Die von dem Vorstande aufzustellenden Beitragslisten sind vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die von dem Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 20. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

---

# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Welberger Brechte in Welbergen im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Welberger Brechte" und hat ihren Sitz in Welbergen.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wöste zu Burgsteinfurt vom 25. Januar 1915, die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Vorstande zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet

angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt und darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, in dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke.

Die Beiträge der einzelnen Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten auf den Grundstücken der einzelnen Genossen richtet sich nach dem Verhältnis der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

Im übrigen haben die Genossen an den Genossenschaftslasten nach dem in Absatz 1 bezeichneten Maßstabe teilzunehmen. Der Mitgliederversammlung steht es zu, Grundstücke beitragsfrei zu erklären. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten (also auch die Kosten der erstmaligen Ausführung) nach dem Verhältnis der beteiligten beitragspflichtigen Flächen getragen werden.

**§ 13.** Die von dem Vorstande aufzustellenden Beitragslisten sind vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 20. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Hollicher Feldes westlich der Eisenbahn Burgsteinfurt—Rheine in Wettringen im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Hollicher Feld, West" und hat ihren Sitz in Wettringen.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wöste zu Burgsteinfurt vom 14. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Vorstande zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre, erstmalig von der Aufsichtsbehörde, bestellt und darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem

Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, in dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke.

Die Beiträge der einzelnen Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten auf den Grundstücken der einzelnen Genossen richtet sich nach dem Verhältnis der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufzuwendenden Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

Im übrigen haben die Genossen au den Genossenschaftslasten nach dem in Absatz 1 bezeichneten Maßstabe teilzunehmen. Der Mitgliederversammlung steht es zu, Grundstücke beitragsfrei zu erklären. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten (also auch die Kosten der erstmaligen Ausführung) nach dem Verhältnis der beteiligten beitragspflichtigen Flächen getragen werden.

**§ 13.** Die von dem Vorstande aufzustellenden Beitragslisten sind vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig

festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf 3 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 20. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

---

# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Hollicher Feldes östlich der Eisenbahn Burgsteinfurt—Rheine in Hollich im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (G.-S. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Hollicher Feld, Ost" und hat ihren Sitz in Hollich.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wöste zu Burgsteinfurt vom 16. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Vorstande zu beschließen; der Be-

schluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:
1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:
1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) 2 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 2 Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt und darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, in dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke.

Die Beiträge der einzelnen Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten auf den Grundstücken der einzelnen Genossen richtet sich nach dem Verhältnis der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

Im übrigen haben die Genossen an den Genossenschaftslasten nach den in Absatz 1 bezeichneten Maßstabe teilzunehmen. Der Mitgliederversammlung steht es zu, Grundstücke beitragsfrei zu erklären. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch bestimmt werden, daß sämtliche Genossenschaftslasten (also auch die Kosten der erstmaligen Ausführung) nach dem Verhältnis der beteiligten beitragspflichtigen Flächen getragen werden.

**§ 13.** Die von dem Vorstande aufzustellenden Beitragslisten sind vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die andern Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines andern Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf 3 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 20. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25642)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 20. Ausgegeben Münster, den 15. Mai 1915.



**Inhalt:** Versendung von Paketen während der Pfingstzeit. Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtage. Verwaltung der Lippe von der Padermündung bis Lippstadt. Ernennung eines pharmazeutischen Bevollmächtigten für Apothekenbesichtigungen. Seite 283. Durchschnittspreise für Lebensmittel und Fourage. Seite 283/285. Herstellungsverbot, Bestandserhebung und Beschlagnahme für Militärtuche. Seite 285/287. Personalveränderungen. **Hinweis auf eine Sonderbeilage.** Seite 287.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**337.** **Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.**

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. Mai auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin, den 2. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Im Auftrage: Kobelt.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**338.** **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinziallandtage.

Der Kreistag des Landkreises Hagen hat an Stelle des verstorbenen Landrats Geheimen Regierungsrats Hartmann für den Rest der mit dem 31. Dezember 1916 endigenden Wahlperiode den Gutsbesitzer Hermann Hülsberg zur Vorhalle als Abgeordneten zum Provinziallandtage der Provinz Westfalen gewählt.

Münster, den 6. Mai 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

**339.** Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben bestimmt, daß die örtliche Verwaltung der Lippe von der Padermündung bis Lippstadt durch den örtlich zuständigen Meliorationsbeamten erfolgt.

Münster, den 8. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

**340.** Apothekenbesitzer W. Perger in Münster ist von mir zum pharmazeutischen Bevollmächtigten für die Apothekenbesichtigungen im Regierungsbezirk Münster ernannt.

Münster i. W., den 5. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

**341.** **Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat April 1915.**

| | Hafer | | Heu | | Stroh | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . | — | — | 6 | — | 2 | 50 |
| 2. Dazu 5 % Aufschlag . . . . . | — | — | — | 30 | — | 13 |
| 3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von . . . . . | — | — | 6 | 30 | 2 | 63 |

Münster, den 11. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

**342. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel zu Münster und Recklinghausen im Monat April 1915.**

| Namen der Städte | Hülsenfrüchte | | | | | | | Eßkartoffeln | | | | Heu | | Stroh | | Eßbutter | Vollmilch | Hühnereier | Roßfleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Großhandel | | | im Kleinhandel | | | | im Großhandel | | im Kleinhandel | | | | | | | | | |
| | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Erbsen (gelbe) z. Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | | alte | neue | alte | neue | altes | neues | Richt- | Krumm- und Preß- | | | | |
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | | | je 1 kg | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ |
| Münster Durchsch. | 111 88 | 116 88 | — | 120 | 119 | — | | 14 — | — — | 15 | — | 11 — | — — | 4 50 | 2 40 | 2 94 | 20 | 11 | 100 |
| Recklingh. Durchsch. | 116 — | 126 — | — | 130 | 129 | 140 | | 16 — | — — | 16 | — | 15 — | — — | 12 — | 12 — | 3 50 | 24 | 14 | — |

**Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats April 1915 ermittelt worden sind.**

| Namen der Städte | Mehl | | | | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizen- oder Kartoffelmehl | Faden-Nudeln | Weizen- | Buchweizen- | Gersten-Graupen | Hirse |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kriegs-Weizen- | Roggen- | Weizen- | Roggen- | | | | Grieß | | | |
| | im Großhandel | | im Kleinhandel | | | | | | | | |
| | Es kosten: | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | je 1 kg | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | 1 Stück ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ |
| Münster häufigster | 44 50 | 39 75 | — 60 | — 60 | — 07 | — 44 | 1 10 | — — | — — | 1 10 | — |
| Recklinghausen häufigster | 48 50 | 48 50 | — 70 | — 70 | — 07 | — — | — 90 | — 72 | — 72 | — 92 | 70 |

| Namen der Städte | Reis | Grütze | | | Backobst (gemischt) | Kaffee | | Zucker (harter) | Speisesalz | ausländ. Schweineschmalz (Preßschmalz) | Inländische | | | | Petroleum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Buchweizen- | Hafer- | Gersten- | | gebrannt | ungebrannt | | | | Steinkohlen (Hausbrandkohlen) | Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats | | | |
| | Es kosten je 1 kg | | | | | | | | | | 50 kg | | 100 Stück | | 1 Liter |
| | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | | ₰ |
| Münster häufigster | 120 115 | — | 130 | 140 | 1 50 | 3 60 | — — | — 54 | — 24 | — — | 1 20 | — — | 1 20 | | 24 |
| Recklingh. häufigster | 120 | 90 | 90 | 100 | 2 40 | 3 20 | — — | — 56 | — 22 | 3 — | — — | — — | — --- | | — |

## Fleischpreise zu Recklinghausen im Monat April 1915.

Durchschnittspreise.

In der ersten Hälfte des Monats.

| Name der Stadt | Rind | | | Kalb | | Hammel | | Schwein | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | |
| | Keule | Bug | Bauch | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Kopf und Beine | Rückenfett (frisch) | inländ., geräucherter: roh. Schweineschinken im ganzen | inländ., geräucherter: roh. Schweineschinken im Ausschn. | inländ., geräucherter: Schweinespeck | Schweineschmalz inländisches |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| Recklinghausen | 2 10 | 1 95 | 1 90 | 1 80 | 1 80 | 2 10 | 2 10 | 2 60 | 2 40 | 1 50 | 2 65 | 3 60 | 4 40 | 3 10 | 3 — |
| In der zweiten Hälfte des Monats. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Recklinghausen | 2 20 | 2 — | 2 — | 1 80 | 1 80 | 2 20 | 2 20 | 2 80 | 2 60 | 1 50 | 2 80 | 3 60 | 4 40 | 3 20 | 3 — |

Münster, den 11. Mai 1915. Der Regierungspräsident.

**343. Fleischpreise im Kleinhandel zu Münster i. W. im Monat April 1915.**

| Fleischgattung und Qualität | Durchschnittspreise: Ladenpreise ℳ ₰ | Durchschnittspreise: Marktpreise ℳ ₰ |
|---|---|---|
| **Rindfleisch** | | |
| I. Bratfleisch von der Keule | 2 21,6 | 2 03,5 |
| II. Kochfleisch vom Vorderviertel | 2 13,5 | 1 89,2 |
| III. " von Bauch usw. | 2 02,3 | 1 86,9 |
| **Kalbfleisch** | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 2 25,4 | 1 85 |
| II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals) | 2 13,1 | 1 72,8 |
| **Hammelfleisch** | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 2 60 | 2 70 |
| II. Kochfl. (Brust, Hals, Dünnung) | 2 16 | 2 20 |
| **Schweinefleisch** | | |
| I. Kotelettes (Karbonade) | 2 64 | 2 38,2 |
| II. Keule, Schulter, Kamm | 2 52 | 2 28 |
| III. Bauchfleisch | 2 40 | 2 18 |
| **Inländisch. geräucherter roher Schinken** | | |
| a) im ganzen mit Knochen | 3 59,2 | 3 33,3 |
| b) " " ohne Knochen | 3 90 | 3 80 |
| c) " Ausschnitt | 4 84 | 4 80 |
| **Inländisch. geräucherter Schweinespeck** | | |
| mager | 2 98,6 | 2 80 |
| fetter | 2 98,6 | 2 80 |
| **Inländisches Schweineschmalz** | — — | — — |

Münster, den 11. Mai 1915.
Der Regierungspräsident.

**344. Bekanntmachung betr. Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche.**

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851" (oder Artikel 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 54) außer mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Betriebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

# Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

### Herstellungsverbot.

**§ 1.** Die Herstellung von Militärtuchen, d. h. Woll- oder Halbwollgeweben irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniformbekleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können — im nachstehenden kurz Militärtuche genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stühlen eingerichteten und auf Bäumen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgewebt werden (in den Meldescheinen als „roh" aufzuführen).

Fertiggewebte Militärtuche müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appretiert sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstelle nicht möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Meldeschein angeführte Lagerstelle zurückgeführt werden. Ist dies untunlich, muß die neue Lagerstelle dem Meldeamt angezeigt werden.

**§ 2.** Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung von Militärtuchen auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

a) vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
b) von dem Kriegs-Tuch-Verband,
c) von dem Kriegs-Weber-Verband,
d) von einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
e) von Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtuche dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt abgeschlossen werden.

### Beschlagnahme.

**§ 3.** Beschlagnahmt und der Verfügungsberechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstuchen irgendwelcher Herstellungsart in rohem, halbfertigem und fertigem Zustande (Manteltuch, Rocktuch, Hosentuch) in grau, feldgrau und graugrün.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

1. alle Mengen von Militärtuchen, für die Lieferungsverträge bestehen mit:
   a) dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
   b) dem Kriegs-Tuch-Verband,
   c) dem Kriegs-Weber-Verband,
   d) einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
   e) Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungsamtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungsamtes besitzen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen, gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;
2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;
3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von 180 m bei doppelt breiter Ware, 360 m bei einfach breiter Ware, nicht erreichen;
4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;
5. Offizierstuche (siehe § 5, [3]).

### Meldepflicht.

**§ 4.** Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtuche für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

**§ 5.** Meldepflichtig sind:

1. alle Mengen an Mannschaftstuchen, soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen (Meldeschein 1);
2. alle Mengen an Mannschaftstuchen in grau, feldgrau und graugrün unter 180 m in doppelter Breite bezw. 360 m in einfacher Breite einer und derselben Warengattung (Qualität) oder im Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) (siehe § 3, [3] und [4]). Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten (Meldeschein 2);
3. Offizierstuche, d. h. wollene Uniformstoffe feinerer Qualitäten, z. B. feine Trikotstoffe, feine Cordstoffe, feine Kammgarnstoffe und feine Tuche, die für Mannschaftsdienstbekleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbfertigem oder fertigem Zustande in grau, feldgrau und graugrün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offiziersbekleidungsstücken eignen (Meldeschein 3);
4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 3 Abs. 1 bestehen (Meldeschein 4);

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nur meldepflichtig, nicht beschlagnahmt.

### Melde-Bestimmungen.

**§ 6.** Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Tuche zu erfolgen, wofür Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt aufzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militärtuche nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein,

brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in obenstehendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

**§ 7.** Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

| | |
|---|---|
| a) Von Mannschaftstuchen in Warenmengen von mehr als 180 m (doppelte Breite) einer Warengattung | in Größe v. 50 cm Länge, 70 cm Br. mit einer Leiste. (25×140 cm sind zwecklos. |
| b) Von Mannschaftstuchen in Mengen von weniger als 180 m (doppelte Breite) | in Größe v. 20 cm Länge und 25 cm Breite. |

Von Offizierstuchen sind keine Muster einzusenden. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

**§ 8.** Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungsamtes oder einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und Erledigung der Meldungen (Übernahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

a) Bezeichnung des Stoffes,
b) Fadeneinstellung in Kette und Schuß auf 1 qdcm,
c) Reißfestigkeit in Kett- und Schußrichtung in Kilogramm (Versuchsstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),
d) Dehnung in Prozenten,
e) Gewicht auf 1 qdcm,
f) Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

**§ 9.** Meldescheine und Muster sind getrennt an das Wollgewerbemeldeamt des Kgl. Kriegsministeriums Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße Nr. 11 vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Mai 1915 einschließlich einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angesiegeltem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Meldeschein anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefumschlägen an das Meldeamt zu richten.

**§ 10.** Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Ermittelung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Münster, den 14. Mai 1915.

Das stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie und kommandierender General.

---

## 345. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die neuerrichtete katholische Pfarrstelle zu Hüls, Kreis Recklinghausen, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Rektor Johannes Lamers in Hüls verliehen worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die örtliche Aufsicht über die katholischen Schulen im Reitwinkel und an der Grullbadstraße in Recklinghausen-Süd ist bis auf weiteres dem Kreisschulinspektor Dr. Knops in Recklinghausen übertragen. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist verzogen.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: zum Königlichen Seminarlehrer an dem Lehrerseminar in Warendorf der bisherige kommissarische Lehrer am Seminarnebenkursus in Werl, Kandidat des höheren Lehramts Franz Köper. Die Lehrerin Luise Kellerhoff zur Turnlehrerin am städtischen Lyzeum in Rheine.

Hierzu als besondere Beilage:

**Bekanntmachung, betreffend das Schroten von mahlfähigem Roggen und Weizen.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster. (25625)

# Besondere Beilage

zum Stück 20 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 15. Mai 1915.


## Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrat das Schroten von **mahlfähigem** Roggen und Weizen durch § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 27) verboten hat, heben wir unser am 18. Dezember 1914 erlassenes weitergehendes Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen hiermit auf. Wir weisen aber darauf hin, daß auch **nicht mahlfähiger** Roggen und Weizen nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) der Beschlagnahme für die Kriegsgetreidegesellschaft unterliegt und nur geschrotet werden darf, wenn und soweit die Kriegsgetreidegesellschaft das Getreide freigegeben oder das Schroten gestattet hat.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern:
v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V. Dr. Göppert.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25627)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger“.**

Stück 21. Ausgegeben Münster, den 22. Mai 1915.



**Inhalt:** Änderung der Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. Lotterie-Genehmigung für das deutsche Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose. Seite 291. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung. Seite 291/292. Untersuchungszeiten für Fleisch. Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneidergewerbe in Datteln. Entschädigungsfeststellung. Seite 292. Planfeststellung in Heeßen. Seite 292/293. Einfuhr von Austernsetzlingen. Nachtrag zum Fahrkostentarif für konzessionierte Personen-Fuhrwerke in Münster. Seite 293. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Obstverwertungskursus an der Lehranstalt zu Geisenheim a. Rh. **Hinweis auf eine Sonderbeilage.** Seite 294.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**346.** **Polizeiverordnung**
zur Änderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 (H.-M.-Bl. S. 282).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets nachfolgende Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905:

Die im § 6 Abs. 8 enthaltene Vorschrift, betreffend zuverlässige Handgriffe oder Handleisten an den zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten, wird bis auf weiteres aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. Lusensky.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Dr. Maubach.

**347.** Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 17. Februar d. J. dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die Genehmigung zur Veranstaltung von drei Geldlotterien mit je 375 000 Mark Spielkapital und je 125 000 Mark Reinertrag für den Umfang der Monarchie erteilt. Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder der drei Lotterieserien 125 000 Lose zum Preise von je 3 Mark ausgegeben und 3702 Gewinne im Gesamtbetrage von 125 000 Mark ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Serie ist auf den 26. und 27. Oktober d. J. festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli d. J. begonnen werden.

Berlin, den 7. Mai 1915.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Halle.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

**348.** Die nächste Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird am Montag, den 20. September 1915 beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp. (Z.-Bl. S. 757) weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse z. B. durch den Ort der Ausbildung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Juli 1915. Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zum 10. Juli 1915 anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zurzeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schluß zum Ausdruck bringen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**349.** Vom 25. Mai 1915 ab werden die Untersuchungszeiten für Fleisch, welches an der westfälisch-niederländischen Grenze eingebracht wird, wie folgt festgesetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Montag, | Fleischuntersuchung | in | Borken, |
| Dienstag, | „ | „ | Kotten, |
| Mittwoch, | „ | „ | Suderwick, |
| Donnerstag, | „ | „ | Borken, |
| Freitag, | „ | „ | Bocholt, |
| Sonnabend, | „ | „ | Borken, |

Mit der Untersuchung ist der Tierarzt Sladeczek in Rhede betraut.

Die Einbringer frischen Fleisches haben die Zeit der Einfuhr mindestens 24 Stunden zuvor dem Tierarzt Sladeczek mitzuteilen.

Münster, den 17. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

**350.** Von einer Anzahl beteiligter Gewerbetreibender ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneidergewerbe im Amtsbezirk Datteln gestellt worden.

Behufs Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, habe ich den Amtmann v. Bülow in Datteln auf Grund der Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zum Kommissar ernannt.

Münster i. W., den 16. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**351.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung einer 10 000 Volt Hochspannungsleitung von Beckum nach Stromberg durch das Elektrizitätswerk „Westfalen A.-G. in Bochum" enteignungsweise zu beschränkenden Grundflächen habe ich Termin auf **Mittwoch, den 26. Mai 1915,** nachmittags 2½ Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Es steht das nachbezeichnete Grundstück in Frage:

Flur 3 Parzelle 1520/52 des Kaufmanns Josef Stein zu Beckum, Oststraße Nr. 14.

Zu dem Termin werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 15. Mai 1915.

Der Enteignungskommissar.

Frhr. von Fürstenberg, Regierungsassessor.

**352.** Behufs Feststellung der Planes und der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung des 3. und 4. Gleises der Strecke Hamm-Heessen zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Donnerstag, den 27. Mai 1915,** vormittags 9½ Uhr, im Gasthof „Sachsenburg" in Heessen beginnend, anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 12 Parzelle 725/27 der Gewerkschaft Sachsen in Heessen, 7 ha 93 a 56 qm, davon 5 a 50 qm,
2. Flur 11 Parzelle 1131/47 der zu 1 Genannten, 1 ha 28 a 31 qm, davon 25 a 25 qm,
3. Flur 11 Parzelle ohne Nr., öffentliche Wege, davon 2 a 40 qm,
4. Flur 11 Parzelle 1105/21 des Freiherrn von Böselager in Heessen, 91 a 75 qm, davon 5 a 25 qm,
5. Flur 11 Parzelle 1104/43 des Ziegeleibesitzers Heinrich Beumer in Ahlen, 5 a 06 qm, davon 5 a 06 qm,
6. Flur 11 Parzelle 1004/43 des Rentners August Nierhoff in Hamm, 28 a 68 qm, davon 20 a,
7. Flur 11 Parzelle 1005/38 des Wirts Franz Frye in Hamm, Bockumerweg 112, 14 a 18 qm, davon 90 qm,
8. Flur 11 Parzelle 1006/38 des zu 4 Genannten, 12 a 75 qm, davon 12 a,
9. Flur 11 Parzelle 263/39 des Pastorats zu Heessen Nr. 2, 4 a 56 qm, davon 4 a 56 qm,
10. Flur 11 Parzelle 266/40 des zu 5 Genannten, 4 a 99 qm, davon 4 a 99 qm,

11. Flur 11 Parzelle 267/41 des Vorgenannten, 10 a 61 qm, davon 10 a 61 qm,
12. Flur 11 Parzelle 1129/42 des Vorgenannten, 15 a 80 qm, davon 15 a 80 qm,
13. Flur 11 Parzelle 1103/23 des Vorgenannten, 5 a 46 qm, davon 5 a 46 qm,
14. Flur 11 Parzelle 1106/23 des zu 4 Genannten 73 a 30 qm, davon 10 a,
15. Flur 11 Parzelle 1102/23 des zu 5 Genannten, 33 a 69 qm, davon 33 a 69 qm,
16. Flur 11 Parzelle 1099/0.23, öffentliche Wege, 3 a 36 qm, davon 3 a 36 qm,
17. Flur 11 Parzelle 1100/24 des zu 4 Genannten, 6 a, davon 25 qm,
18. Flur 11 Parzelle 1101/34 des zu 5 Genannten, 60 a 50 qm, davon 58 a 50 qm,
19. Flur 11 Parzelle 1095/6 des zu 5 Genannten, 58 a 21 qm, davon 25 a 90 qm,
20. Flur 11 Parzelle 332/6 der Witwe des Kötters Bernard Henniesgut-Tinte und Kinder in Heessen Nr. 3, 38 a 62 qm, davon 13 a 40 qm,
21. Flur 11 Parzelle 790/56 des Ackerers Bernard Piebrock in Heessen, 1 ha 05 a 75 qm, davon 45 qm,
22. Flur 11 Parzelle 772/37 des Schmiedes Franz Hagedorn in Heessen, 13 a 09 qm, davon 60 qm,
23. Flur 11 Parzelle 771/37 des Kolon Friedrich Brockmann in Heessen Nr. 80, 9 a 18 qm, davon 2 a 25 qm,
24. Flur 11 Parzelle 721/37 des Vorgenannten, 10 a 42 qm, davon 5 a 50 qm,
25. Flur 11 Parzelle 720/37 des zu 23 Genannten, 10 a 46 qm, davon 6 a,
26. Flur 11 Parzelle 719/37 des Vorgenannten, 10 a 45 qm, davon 3 a 60 qm,
27. Flur 11 Parzelle 718/37 des Vorgenannten, 10 a 37 qm, davon 80 qm,
28. Flur 11 Parzelle 995/36 des Vorgenannten, 21 a 89 qm, davon 8 a 90 qm,
29. Flur 11 Parzelle 994/36 des Vorgenannten, 26 a 15 qm, davon 9 a 25 qm,
30. Flur 11 Parzelle 1117/36 des Vorgenannten, 7 a 77 qm, davon 10 qm,
31. Flur 11 Parzelle 1116/36 des Vorgenannten, 7 a 53 qm, davon 1 a,
32. Flur 11 Parzelle 1115/36 des Vorgenannten, 6 a 13 qm, davon 1 a 70 qm,
33. Flur 11 Parzelle 1114/36 des Vorgenannten, 4 a 35 qm, davon 2 a,
34. Flur 11 Parzelle 1113/36 des Vorgenannten, 11 a 80 qm, davon 3 a 15 qm,
35. Flur 11 Parzelle 1182/36 des Vorgenannten, 13 a 49 qm, davon 11 a 75 qm,
36. Flur 11 Parzelle 1078/42 des zu 5 Genannten, 2 a 25 qm, davon 2 a 25 qm,
37. Flur 11 Parzelle 1082/35 des Vorgenannten, 13 a 24 qm, davon 2 a 90 qm,
38. Flur 11 Parzelle 1079/0.42 des Vorgenannten, 60 qm, davon 60 qm,
39. Flur 11 Parzelle 1080/0.42, öffentliche Wege und Gewässer, 25 qm, davon 25 qm,
40. Flur 11 Parzelle 1081/34 des zu 5 Genannten, 1 ha 08 a 07 qm, davon 42 a,
41. Flur 11 Parzelle 974/29 des Vorgenannten, 2 a 25 qm, davon 1 a,
42. Flur 11 Parzelle 975/32 des Vorgenannten, 1 a 04 qm, davon 15 qm,
43. Flur 11 Parzelle 973/29 des Vorgenannten, 2 a 39 qm, davon 1 a 60 qm,
44. Flur 11 Parzelle 972/32 des Vorgenannten, 2 a 47 qm, davon 2 a 20 qm,
45. Flur 11 Parzelle 971/32 des Vorgenannten, 2 a 59 qm, davon 05 qm,
46. Flur 11 Parzelle ohne Nr., öffentliche Wege und Gewässer, davon 30 qm,
47. Flur 11 Parzelle 1071/26 des Kolon Adolf Vogel in Heessen Nr. 84, 2 a 29 qm, davon 2 a 29 qm,
48. Flur 11 Parzelle 334/27 des Vorgenannten, 40 a 38 qm, davon 5 a,
49. Flur 11 Parzelle 242/6 des Vorgenannten, 63 qm, davon 63 qm,
50. Flur 12 Parzelle 883/80 des Pastorats zu Hövel, 7 a 03 qm, davon 7 a 03 qm.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 12. Mai 1915.

Der Enteignungskommissar.

Frhr. v. Fürstenberg, Regierungsassessor.

**353.** Der Bundesrat hat Änderungen der Bedingungen beschlossen, unter denen zur Aussaat bestimmte Austernsetzlinge bei der Einfuhr zollfrei belassen werden. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes wird auf die neuen Bestimmungen, die bei den Zollstellen eingesehen werden können, hiermit hingewiesen.

Königliche Oberzolldirektion.

**354. Nachtrag**

zum Fahrkostentarif für konzessionierte Personen-Fuhrwerke in der Stadt Münster. Droschken ohne Preisanzeiger und Pferdedroschken mit Preisanzeiger.

---

Die Fahrpreise werden bis auf weiteres erhöht und zwar um je 15 Pfennige für jede angefangenen 50 Pfennige des nach dem festgesetzten Fahrkostentarif bezw. dem Fahrpreisanzeiger zu fordernden Fahrgeldes.

Münster, den 8. Mai 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Jungeblodt.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**355.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche

1. unter dem auf einer Weide 500 m nordwestlich des Gehöfts befindlichen, durch die Händler Hope und Schreiber aus Oelde eingeführten Rindviehbestande der Witwe Joh. Kubick in Neuahlen, Bschft. Hallene,
2. in dem durch den Händler Schreiber aus Oelde eingeführten Rindvieh des Landwirts Bunne in Kspl. Oelde, Bschft. Bergeler, auf der Weide Fl. 7 Nr. 122 und 117 der Gemeinde Kspl. Oelde festgestellt ist, wird über diese Bestände sowie über die an die Bunne'sche Weide anstoßenden Weiden der Landwirte Ost, Parzelle Nr. 123, und Döinghaus Fl. 5 Parzelle Nr. 89 die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 6. Mai 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**356.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter dem auf einer Weide im Kspl. Sendenhorst befindlichen neugekauften Rindvieh des Landwirts Schulze Roetering in Altahlen festgestellt ist, wird über diesen Bestand die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird die verseuchte Weide.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obige Weide.

Beckum, den 12. Mai 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**357.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Ww. Landswirts Georg Heimann auf der in der Nähe des Gehöfts befindlichen Rinderweide und die benachbarte Weide Ahlmer festgestellt ist, wird über diesen Bestand die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird die verseuchte Weide.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 12. Mai 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**358. Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein.**

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Königlichen Lehranstalt im Jahre 1915:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 26. Juli bis 5. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 9. bis 14. August

abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

Hierzu als besondere Beilage:

**Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Wexter Mark in Rienborg im Kreise Ahaus.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25657)

# Besondere Beilage

zum Stück 21 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 22. Mai 1915.


# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Wexter Mark in Nienborg im Kreise Ahaus.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Wexter Mark" und hat ihren Sitz in Nienborg.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Spies zu Ahaus vom 10. März 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für jede angefangene eine Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

So lange die Stimmliste noch nicht aufgestellt ist, richtet sich das Stimmverhältnis nach der Fläche der beteiligten Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre, nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufzuwendenden Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der dritten Klasse mit dem dreifachen Betrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Geundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;

f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 100 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;

h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;

i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;

2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Ahaus aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 11. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Unterschrift.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25607)

# Extrablatt

zum Stück 21 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 26. Mai 1915.


## Einfuhr von weiblichem Rindvieh aus Holland zu Nutz- und Zuchtzwecken.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 4. August 1914 (A.-Bl. S. 265) gestatte ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres versuchsweise die Einfuhr von weiblichem Rindvieh ans Holland zu Nutz- und Zuchtzwecken.

Die Tiere sind, falls sie bei der an der Grenze vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, in den freien Verkehr zu entlassen und am Bestimmungsorte einer den Eigentümer in der Verfügung über die Tiere nicht beschränkenden Beobachtung von 2 Wochen zu unterwerfen. Das Grenzzollamt wird der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Ablassung der Tiere Nachricht geben. Die Ortspolizeibehörde hat für die Überwachung der eingeführten Tiere zu sorgen und bei Weitersendung die Polizeibehörde des neuen Bestimmungsortes wegen Fortsetzung der Beobachtung zu verständigen.

Zur Herbeiführung der amtstierärztlichen Untersuchung hat der Einbringer den zuständigen Kreistierarzt oder dessen amtlich bestellten Vertreter rechtzeitig zu benachrichtigen. Findet die Einfuhr und Untersuchung an den für die Pferde- oder Geflügeleinfuhr festgesetzten Tagen und Stunden statt, so fallen die Kosten der Staatskasse, andernfalls dem Einbringer zur Last.

Münster, den 21. Mai 1915.

**Der Regierungspräsident.**
**Graf von Merveldt.**


Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26701)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 22. **Ausgegeben Münster, den 29. Mai** 1915.



**Inhalt:** Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Ziehung der dritten Serie der Gegenstandslotterie für das Rote Kreuz. Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande. Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. Seite 301. Rückführung von Wolldecken. Seite 301/302. Verspätete Rückgabe von Eisenbahn-Wagendecken. Gebührenfreie Telegramme. Mitgliederversammlung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine. Aufhebung einer Kanalabgabenstelle am Kanal Dortmund-Herne. Leitung des dänischen Konsulats in Cöln. Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditoren-Gewerbe in Warendorf. Seite 302. Errichtung der St. Ludgerus-Pfarre zu Scherlebeck. Seite 302/303. Prüfung an den Gymnasien. Ausführung von Vorarbeiten. Seite 303. Abänderung der Bestimmungen für die Provinzial-Augenheilanstalt in Münster. Seite 303/304. Besetzung einer Försterstelle in der Oberförsterei Münster. Seite 304. Polizeiverordnung für die Stadt Beckum. Seite 304/305. General-Versammlung des Verbandes der Melioration der Düsterdieker Niederung. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Lehrkurse an der Lehranstalt in Geisenheim a./Rh. Seite 305. Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe. Seite 306. Auslosung von Rentenbriefen. Seite 306/308. Personalveränderungen. Seite 308.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**359. Ausführungsanweisung**
zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. Seite 54).

In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) wird bestimmt:

Die Behörden, denen gemäß § 1 das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind in den Landkreisen die Landräte, in Hohenzollern die Oberamtmänner, in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 21 Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Huber.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

**360.** Die Ziehung der dritten Serie der dem Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz in Berlin unter dem 7. September 1912 bewilligten Gegenstandslotterie ist mit meiner Zustimmung auf den 12. und 13. November d. J. festgesetzt worden.

Berlin, den 15. Mai 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

**361. Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.**

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Italien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Italien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr nach und von Italien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin, den 24. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Kraetke.

**362. Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine usw.**

Die Kassenverwaltungen, die Feld- und Festungskriegskassen werden hierdurch angewiesen, den Angehörigen des Feldheeres beschädigte oder unbrauchbar gewordene (auch geklebte und beschmutzte) Reichskassenscheine, Reichsbanknoten und Darlehnskassenscheine, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften noch umtauschfähig sind — vgl. Bankgesetz vom 14. März 1875, Seite 123 der Kassenordnung — auf Ansuchen gegen umlaufsfähige Stücke umzutauschen.

Von den Kassenverwaltungen ist das beschädigte oder unbrauchbare Papiergeld zwecks Ersatzleistung an die Feld- und Festungskriegskassen und von diesen von Zeit zu Zeit an die Reichsbank abzuführen.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 277/4. 15. B 4.

**363. Rückführung der wollenen Decken usw.**

Außer den in dem Erlaß vom 21. Februar 1915 (A.-V.-Bl. S. 81) erwähnten Wintersachen sind auch die bei den Feldtruppen befindlichen wollenen Decken, Ofen für Schützengräben und Lampen, sobald sie entbehrlich sind, zurückzuführen und den nächstgelegenen Garnisonverwaltungen, in erster Linie denen am Sitze von Materialiendepots, zur Aufbewahrung für späteren Gebrauch zu überweisen. Soweit derartige Stücke in

Materialiendepots lagern, bestimmen die stellvertretenden Intendanturen, ob sie dort verbleiben oder an Garnisonverwaltungen abzugeben sind. Die wasserdichten Pferdedecken, die zum Schutz gegen Nässe, besonders bei anhaltendem kalten Regenwetter bestimmt sind, verbleiben den Truppen auch während der wärmeren Jahreszeit; ihre Zurückziehung ist daher nicht beabsichtigt.

Schneemasken (Schneemäntel, Schneehauben) sind dem nächstgelegenen Kriegsbekleidungsamt zuzuweisen.

Wegen Zurückführung der Eissporen vgl. Erlaß vom 30. März 1915 (A.-V.-Bl. S. 153).

Berlin, den 20. Mai 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 3530/3. 15. B 4.

**364. Verspätete Rückgabe von Eisenbahn-Wagendecken.**

Die von der Eisenbahn leihweise überlassenen offenen Wagen mit Schutzdecke werden häufig ohne Decken zurückgegeben.

Die Decken müssen rechtzeitig mit den Wagen der Eisenbahn wieder zugeführt werden. Ihre Weiterbenutzung vor der Rückgabe darf nur nach Verständigung mit den Eisenbahndienststellen stattfinden.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 654/5. 15. A 3.

**365. Gebührenfreie Telegramme.**

Die telegraphische Mitteilung von Dienstbefehlen an beurlaubte Offiziere usw., Beamte und Mannschaften, also auch die Rückberufung von Urlaub aus rein dienstlicher Veranlassung, ist nach § 1, 5 der Verordnung, betreffend gebührenfreie Beförderung von Telegrammen vom 2. Juni 1877 (A.-V.-Bl. S. 145), gebührenfrei zu befördern. Eine solche Mitteilung darf nur in dringenden Fällen angewendet werden.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 785/5. 15. A 3.

**366. Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.**

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung für 1915 am Sonnabend, den **19. Juni 1915,** 10 Uhr vormittags, im Sitzungszimmer der Anstalt, Linkstr. 21, I mit folgender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Jahresberichts für 1914 und Entlastung des Direktors und des Verwaltungsrats gemäß § 12 der Satzung.
2. Beratung etwaiger Anträge.

Berlin, den 10. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats:

Frhr. v. Langermann,

Generalmajor und Direktor des Versorgungs- und Justizdepartements im Kriegsministerium.

Nr. 580 III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**367.** Mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird vom 1. Juni 1915 ab die Kanalabgabenhebestelle zu Olfen am Kanal Dortmund-Herne bis Emden aufgehoben und eine neue Hebestelle beim Lippepumpwerk eingerichtet.

Münster, den 17. Mai 1915.

Der Chef der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung.

— Oberpräsident. —

Prinz von Ratibor.

**368.** Die Leitung des Dänischen Konsulats in Cöln ist wegen der Einberufung des Konsuls Oehme zum Militärdienst bis auf weiteres dem Konsulatssekretär Julius Thisted übertragen worden.

Münster, den 18. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

**369.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Bäcker und Konditoren für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni d. J. eine Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditoren-Gewerbe für den Bezirk der Stadt Warendorf mit dem Sitze in Warendorf und unter dem Namen: Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditoren-Gewerbe für den Bezirk der Stadt Warendorf errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Handwerke in dem angegebenen Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Münster, den 23. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

**370. Johannes**

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Münster.

**Urkunde**

über die Errichtung der St. Ludgerus-Pfarre zu Scherlebeck im Landkreise Recklinghausen.

Nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten wird hiermit angeordnet und festgesetzt, wie folgt:

I. Von der St. Petrus-Pfarre zu Recklinghausen wird der Bezirk des bisherigen Rektorats Scherlebeck, dessen Grenzen sich decken mit den politischen Grenzen der Ortschaft Scherlebeck, abgetrennt und zu einer eigenen Pfarre erhoben mit der St. Ludgerikirche als Pfarrkirche.

II. Der neuen Pfarre werden die für sie erworbenen Vermögensstücke gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes vom 28. Juli 1914 als Eigentum überwiesen. Ebenso übereignet der in Scherlebeck bestehende Kirchenbauverein, E. V., seinen ganzen Grundbesitz der neuen Pfarre, soweit dies am Tage der Pfarrerrichtung nicht bereits geschehen ist. Die auf den Grundstücken lastende Schuld von 4000 und von 3450 Mark übernimmt die neue Pfarre als eigene Schuld.

III. Der neuen Pfarre wird das Beerdigungsrecht eingeräumt auf dem im Eigentum der St. Josephspfarre in Disteln verbleibenden Friedhof gegen Entrichtung der Gruft- und Denkmalsgebühren.

IV. Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf das gesetzliche Diensteinkommen zu. Soweit die Pfarrgemeinde über den Betrag von 1950 Mark das weitere Diensteinkommen selbst aufzubringen außerstande ist, wird die eine Hälfte des Fehlbetrages von der Bischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staates gewährt wird.

V. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 31. März 1915 in Kraft.

Münster, den 28. November 1914.

(L. S.) gez. Johannes.

Nr. 9754.

---

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 28. November 1914 von dem Bischofe von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Ludgerus zu Scherlebeck wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 19. April d. J. — G II Nr. 4134 II — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Münster, den 21. Mai 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(L. S.) Unterschrift.

**371.** Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein und ohne die Aufnahme in eine dieser Anstalten nachzusuchen, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollen, haben, sofern sie durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Schule unserem Amtsbereiche angehören, ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung im nächsten Herbsttermin spätestens bis zum **15. Juni d. J.** bei uns einzureichen.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

a) das letzte Schulzeugnis (Abgangszeugnis von einer öffentlichen Schule),
b) etwaige Privatzeugnisse über nachher empfangenen Unterricht,
c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darlegung des Bildungsganges seit Abgang von der öffentlichen Schule,
d) ein Ausweis über das sittliche Verhalten seit Abgang von der öffentlichen Schule,
e) eine Angabe, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Zeugnis zu erwerben.

Münster, den 22. Mai 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Peters.

**372.** Diejenigen jungen Leute, welche sich im nächsten Herbsttermine bei einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule der Provinz Westfalen als Externe der Reifeprüfung unterziehen wollen, haben sich, sofern sie durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Schule unserem Amtsbereiche angehören, spätestens bis zum **15. Juni d. J.** bei uns zu melden.

Mit der Meldung zur Prüfung sind einzureichen:

a) das letzte Schulzeugnis (Abgangszeugnis von einer öffentlichen Schule),
b) etwaige Privatzeugnisse über nachher empfangenen Unterricht,
c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darlegung des Bildungsganges seit Abgang von der öffentlichen Schule,
d) eine ausführliche Angabe des durchgenommenen deutschen und fremdsprachlichen Lesestoffs,
e) ein Ausweis über das sittliche Verhalten seit Abgang von der öffentlichen Schule,
f) eine Angabe, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reifezeugnis zu erwerben.

Münster, den 22. Mai 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Peters.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**373.** **Ausführung von Vorarbeiten.**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Arbeiten für die Herstellung einer Drahtseilbahn zur Schiffsanlegestelle der Gewerkschaft Friedrich der Große am projektierten Lippeseitenkanal von Ahsen nach Datteln in der Gemeinde Ahsen, Landkreis Recklinghausen, erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Münster, den 19. Mai 1915.

Der Bezirksausschuß zu Münster,

**374.** **Abänderungen der Bestimmungen** für die Aufnahme, Verpflegung und Behandlung von Augenkranken in der Provinzial-Augenheilanstalt in Münster vom 1. März 1900/29. Dezember 1909.

---

I. Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 8. d. Mts. folgende abändernde Bestimmungen bezüglich der in dritter Klasse verpflegten Augenkranken beschlossen.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

1. Selbstzahlende Augenkranke in dritter Klasse haben für volle Verpflegung, Zimmer, Bett und Bettwäsche täglich 1,50 Mk. zu zahlen. Die Kosten der Behandlung unterliegen der freien Vereinbarung zwischen dem Kranken und dem dirigierenden Arzte.
2. Augenkranke, welche von Krankenkassen und Unfallberufsgenossenschaften der Provinzial-Augenheilanstalt überwiesen werden, erhalten Verpflegung in dritter Klasse und außerdem Behandlung, Arznei und Bäder für den Tagessatz von 2 Mark. Kleine Operationen werden nicht berechnet, größere nach der Mindesttaxe.

   Die gleiche Vergünstigung wird denjenigen Kranken zuteil, welche sich durch amtliches Zeugnis als gering bemittelt ausweisen.
3. Die der Anstalt von dem westfälischen Landarmenverbande überwiesenen, sowie diejenigen hilfesuchenden Augenkranken der Provinz, welche von ihren Gemeindevorständen als in dem Maße bedürftig amtlich bezeichnet werden, daß sie nicht imstande sind, die für ärztliche Behandlung und Verpflegung in der Anstalt bestehenden tarifmäßigen Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, werden ärztlich und operativ unentgeltlich behandelt und finden auch auf Verlangen in der Anstalt Unterkommen und Verpflegung während der Dauer der ärztlichen Behandlung gegen Zahlung eines täglichen Pflegegeldsatzes von 1,25 Mark. Im übrigen bleiben die Bestimmungen unter I vom 1. März 1900 maßgebend.
4. Provinzialbeamte, welche sich in die Pflege der dritten Klasse begeben, sowie augenkranke Arbeiter, die vom Provinzialverbande beschäftigt und auf Grund der Unfall- und Krankenversicherungs-Gesetzgebung von dem Unterzeichneten der Anstalt überwiesen werden, erhalten die Vergünstigungen unter 3 vorstehend.

II. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Münster, den 21. Mai 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

**375.** Die durch Pensionierung des Hegemeisters Butter zur Erledigung kommende Försterstelle zu Vinnenberg in der Oberförsterei Münster ist dem Förster Feldpausch, bisher zu Langenfeld in der Oberförsterei Hess. Oldendorf, vom 1. Juli 1915 ab übertragen worden.

Minden, den 14. Mai 1915.

Königliche Regierung.

**376. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für die der Firma „Phönix" Portland-Cement- und Wasserkalkwerk Becker, Stein und Co. in Beckum gehörige Transportbahn mit Dampfbetrieb nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Die bei der Anlage der Transportbahn festgestellte Spurweite, das Längengefälle, die Krümmungen und das Normalprofil dürfen ohne polizeiliche Genehmigung nicht geändert werden.

**§ 2.** Die Führer und Heizer der Lokomotive müssen durchaus zuverlässig und für ihre Stellen ausreichend befähigt sein, was auf Verlangen der Polizeibehörde durch Zeugnisse des zuständigen Königlichen Gewerbeinspektors nachzuweisen ist.

**§ 3.** Der Zug ist in allen Fällen, auch wenn er beladen ist, von der Lokomotive über die Straße zu ziehen, damit der Maschinenführer eine bessere Übersicht hat. Wenn dem Zuge durch Hindernisse auf der Strecke Gefahr droht, wenn Menschen oder Tiere, welche sich auf der Bahn befinden, das Warnungszeichen der Lokomotive unbeachtet lassen, oder wenn Reit- oder Zugtiere in der Nähe des Zuges vor demselben scheuen, muß der Zug bis zur Beseitigung der Hindernisse oder bis die Tiere vorübergegangen sind oder sich beruhigt haben, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln (Bremsen, Gegendampf) zum Stillstand gebracht werden. Der Zug muß, wenn Fuhrwerke, Reiter und Vieh auf der Chaussee von Beckum nach Stromberg bis auf 25 Meter zur Kreuzungsstelle herangekommen sind, so lange halten, bis die Chaussee beiderseits wieder frei und ein Scheuwerden der Tiere nicht mehr zu befürchten ist.

Das Dampfablassen oder Handlungen, welche Tiere zum Scheuen veranlassen können, sind während des Haltens an der Straße verboten.

**§ 4.** Die auf der Lokomotive befindliche Signalglocke muß fortwährend geläutet werden:

a) an Straßen- und Wegeübergängen,
b) bei nebligem Wetter.

Die Dampfpfeife der Lokomotive darf nur, wenn Gefahr durch Hindernisse auf der Bahn droht, in Tätigkeit gesetzt werden.

**§ 5.** Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit beim Überfahren der Chaussee von Beckum nach Stromberg darf nicht über 5 Kilometer stündlich = 1,4 Meter pro Sekunde betragen.

**§ 6.** Kann wegen vorhandener Bäume oder anderer Hindernisse die Chaussee von Beckum nach Stromberg nicht bis auf 100 Meter zu beiden Seiten der Kreuzungsstelle von dem Lokomotivführer übersehen werden, so muß vor Passierung des Kreuzungspunktes die Lokomotive halten und der Lokomotivführer sich überzeugen, daß die Überfahrt frei ist.

**§ 7.** Der Lokomotivbetrieb darf nur während der Tageszeit erfolgen.

**§ 8.** Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle, im Falle, daß sie nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haft tritt.

Beckum, den 26. April 1915.

Die Ortspolizeibehörde.
Der Bürgermeister: Fehling.

**377. General-Versammlung.**

Die Genossen des Verbandes zur Melioration der **Düsterdieker Niederung** werden zu einer Generalversammlung auf **Freitag, den 25. Juni cr.,** nachmittags um 5 Uhr, im Gasthof Mönkehaus zu Westerkappeln eingeladen.

Gegenstand der Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht über Ausführung der Genossenschaftsanlage.
2. Neuwahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter.
3. Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung.
4. Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter.
5. Wahl des Rechners.

Westerkappeln, den 21. Mai 1915.

Der Sozietätsdirektor: Meyer.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**378.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindvvieh des Viehhändlers Gumprich und zwar auf einer Weide in der Nähe der Wirtschaft Heidekrug die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22 vom 30. Mai v. J.) verwiesen.

Ferner wird angeordnet, daß sämtliche Hunde im eingemeindeten Stadtbezirk jenseits des Dortmund-Ems-hafen-Kanals festzulegen sind. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.

Münster, den 17. Mai 1915.

Die Polizeiverwaltung.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**379.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche

unter dem etwa 500 m südlich des Gehöfts auf einer Weide befindlichen, angekauften Rindviehbestande des Landwirts Schulze Brockhausen in Altahlen, Bschft. Brockhausen,

2. des auf einer Weide nördlich des Gehöfts befindlichen Milchviehs des Landwirts Bunne in Kspl. Oelde, Bschft. Bergerler

festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden, sowie sämtliche Weiden und das Gehöft des p. Bunne.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Auf den Gehöften des Wirts Heinrich Schlenkert, des Schuhmachers Theodor Gräwe und des Pfarrers Fischer in Lippborg ist die Seuche erloschen. Die Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Beckum, den 15. Mai 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**380.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter dem auf einer Weide westlich hart am Gehöfte befindlichen Rindviehbestande des Landwirts Heinrich Breloh in Neuahlen festgestellt ist, wird über diesen Bestand die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird die verseuchte Weide.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obige Weide.

Beckum, den 19. Mai 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**381. Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein.**

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Königlichen Lehranstalt im Jahre 1915:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 26. Juli bis 5. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 9. bis 14. August

abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabfolgt werden, zu ersehen.

**382.** Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Münster, den 18. Mai 1915.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 prozentigen und 3½ prozentigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 15. d. M. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

**I. 4prozentige Rentenbriefe.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 46 Stück | Buchstabe A zu 3 000 Mk. | = | 138 000 | Mk. |
| 2. | 26 „ | Buchstabe B zu 1 500 „ | = | 39 000 | „ |
| 3. | 148 „ | Buchstabe C zu 300 „ | = | 44 400 | „ |
| 4. | 184 „ | Buchstabe D zu 75 „ | = | 13 800 | „ |
| zus. | 404 Stück | über | | 235 200 | Mk. |

buchstäblich: „vierhundertundvier Stück" Rentenbriefe über „zweihundertfünfunddreißigtausend und zweihundert Mark" nebst den dazu gehörigen „dreitausendeinhundertfünfundzwanzig Stück" Zinsscheinen und „vierhundertundvier" Stück Anweisungen;

**II. 3½ prozentige Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 1 Stück | Buchstabe L | = | 3 000 | Mk. |
| 2. | 3 „ | „ N zu 300 Mk. | = | 900 | „ |
| 3. | 7 „ | „ O „ 75 „ | = | 525 | „ |
| 4. | 1 „ | „ P | = | 30 | „ |
| zus. | 12 Stück | über | | 4455 | Mk. |

buchstäblich: „zwölf Stück" Rentenbriefe über „viertausendvierhundertfünfundfünfzig Mark" nebst den dazu gehörigen „dreizehn Stück" Zinsscheinen und „zwölf Stück" Anweisungen;

**III. 3½ prozentige Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 3 Stück | Buchstabe F zu 3 000 Mk. | = | 9 000 | Mk. |
| 2. | 2 „ | „ G „ 1 500 „ | = | 3 000 | „ |
| 3. | 4 „ | „ H „ 300 „ | = | 1 200 | „ |
| 4. | 4 „ | „ J „ 75 „ | = | 300 | „ |
| 5. | 2 „ | „ K „ 30 „ | = | 60 | „ |
| zus. | 15 Stück | über | | 13 560 | Mk. |

buchstäblich: „fünfzehn Stück" Rentenbriefe über: „dreizehntausend fünfhundert und sechzig Mark" nebst den dazu gehörigen „dreißig Stück" Zinsscheinen und „fünfzehn Stück" Anweisungen;

**IV. 4prozentige Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2 Stück | Buchstaben CC zu 300 Mk. | = | 600 | Mk. |
| 2. | 2 „ | „ DD „ 75 „ | = | 150 | „ |
| zus. | 4 Stück | über | | 750 | Mk. |

buchstäblich „vier Stück" Rentenbriefe über „siebenhundertundfünfzig Mark" nebst den dazu gehörigen „sechzehn Stück" Zinsscheinen und „vier" Anweisungen;

**V. 4prozentige Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2 Stück | Buchstaben HH zu 300 Mk. | = | 600 | Mk. |
| 2. | 4 „ | „ JJ „ 75 „ | = | 300 | „ |
| zus. | 6 Stück | über | | 900 | Mk. |

buchstäblich: „sechs Stück" Rentenbriefe über „neunhundert Mark" nebst den dazu gehörigen „dreißig Stück" Zinsscheinen und „sechs" Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

gez. Dr. Jungeblodt. Terboven.

Neuhaus, Notar.

Carlson. Mühlenhoff, stellv. Provinzialrentmeister.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 18. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

**383. Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

**a) 4prozentige Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark.**
— 29 Stück. —

Nr. 410 493 1415 2265 3254 3394
3650 4632 5125 5554 5555 5560 5962
6588 6589 6694 6770 7250 7412 7446
7459 7464 7465 7527 7556 7562 7748
7795 7838

**2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark.**
— 14 Stück. —

Nr. 153 160 632 1459 2056 2323 2567
2575 2704 2998 3105 3111 3112 3329.

**3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark.**
— 77 Stück —.

Nr. 235 249 253 521 587 2447 2599
3008 3043 3670 4475 4596 5604 5692

5 710 5 952 8 245 8 342 8 500 8 917 9 010
9 221 9 713 9 944 11 147 11 589 11 749
12 741 13 334 13 353 13 471 13 612 13 699
13 876 13 922 14 146 14 239 14 706 14 733
14 929 14 944 14 961 15 018 15 528 15 702
15 836 16 167 16 179 16 221 16 703 17 087
17 199 17 396 17 495 17 592 17 721 17 807
18 112 18 225 18 939 18 954 18 979 19 252
19 362 19 468 19 518 19 747 19 822 20 067
20 146 20 253 20 377 20 573 20 631 20 633
20 708 20 770.

**4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark.**
— 73 Stück. —

Nr. 1 177 2 430 4 264 6 217 7 049 7 251
7 363 7 604 9 571 10 634 11 114 11 224
11 954 12 200 12 320 12 408 12 454 12 604
12 710 12 726 13 117 13 200 13 393 13 398
13 403 13 714 13 816 13 908 15 139 15 226
15 442 15 464 15 486 15 606 15 650 15 777
15 941 16 095 16 366 16 441 16 591 16 754
16 876 17 225 17 227 17 337 17 405 17 542
17 552 17 739 17 844 17 893 18 178 18 220
18 228 18 302 18 520 18 830 18 975 19 074
19 087 19 150 19 213 19 282 19 448 19 518
19 546 19 576 19 603 19 724 19 833 19 856
19 962.

**b) 3½prozentige Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe L zu 3000 Mk.** — 4 Stück. —
Nr. 179 320 625 676.

**2. Buchstabe M zu 1500 Mk.** — 1 Stück. —
Nr. 357.

**3. Buchstabe N zu 300 Mk.** — 6 Stück. —
Nr. 146 158 501 931 1 064 1 069.

**4. Buchstabe O zu 75 Mk.** — 3 Stück. —
Nr. 258 802 804.

**5. Buchstabe P zu 30 Mk.** — 10 Stück. —
Nr. 145 146 149 152 167 181 255 266 293 366.

**c) 4prozentige Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstaben CC zu 300 Mk.** — 3 Stück. —
Nr. 16 151 156.

**2. Buchstaben DD zu 75 Mk.** — 3 Stück. —
Nr. 55 60 74.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe IX Nr. 3—16,
„ b) keiner,
„ c) Reihe I Nr. 14—16

} nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. Oktober 1915 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

**I. 4prozentigen Rentenbriefe.**
**Aus den Fälligkeitsterminen:**

a) 1. Oktober 1907. Lit. C Nr. 8 535 15 730.
„ D „ 3 322.
b) 1. April 1908. „ C „ 14 587 15 329 19 815.
c) 1. Oktober 1908. „ C „ 12 035 18 632.
„ D „ 9 201.
d) 1. April 1909. „ C „ 16 102 20 632.
„ D „ 14 881.
e) 1. Oktober 1909. „ C „ 20 487.
„ D „ 18 404 19 690.
f) 1. April 1910. „ C „ 2 191 20 601.
„ D „ 17 023.
g) 1. Oktober 1910. „ C „ 20 682.
„ D „ 19 785 19 896.
h) 1. April 1911. „ C „ 18 842.
i) 1. Oktober 1911. „ B „ 640.
„ C „ 4 863 15 331.
„ D „ 10 261.
k) 1. April 1912. „ C „ 7 599.
„ D „ 13 435 15 205 19 366 19 888.
l) 1. Oktober 1912. „ C „ 13 631.
„ D „ 13 731.
m) 1. April 1913. „ C „ 14 580 20 335 20 740 20 741.
„ D „ 18 646 19 512 19 989.

**II. 3½prozentigen Rentenbriefe.**
**Aus den Fälligkeitsterminen:**

a) 1. Oktober 1909. Litt. N. Nr. 155.
b) 1. Oktober 1910. „ N Nr. 163.
„ O „ 434.
c) 1. Oktober 1911. „ L „ 559.
„ N „ 745.
d) 1. April 1913. „ N „ 138.
e) 2. Januar 1909. „ K „ 368.
f) 1. Juli 1909. „ H „ 680.

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen

Rentenbriefe A, B, C, D und F—P durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

**384. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

Der Kaiserlichen Oberpostdirektion.

Dem Telegraphendirektor Groß in Münster und den Postdirektoren Backofe in Münster und von Bultejus in Bocholt ist der Rang der Räte IV. Klasse verliehen worden.

Etatsmäßig angestellt: Telegraphenassistent Böhlke in Münster.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26692)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 23. Ausgegeben Münster, den 5. Juni 1915.



**Inhalt:** Notiz über einfache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren. Seite 309. Abänderung einer Polizeiverordnung über den Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. Abgabe von ungemischtem Weizenmehl. Ausbau der elektrischen Straßenbahn von Gladbeck nach Horst. Ernennung eines Kommissars für die Handwerkskammer. Seite 310. Verbot von Schutzschilden. Seite 310/311. Wasserpolizei auf dem Ems-Weser-Kanal. Offenlegung eines Bebauungsplans für Münster. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 311. Friedshofs- und Begräbnisordnung für die Friedhöfe der Landgemeinde Recklinghausen. Seite 311/315. Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe für die Landgemeinde Recklinghausen. Seite 315/316. Polizeiverordnung betreffend die Ordnung auf den Gemeindefriedhöfen der Gemeinde Recklinghausen Land. Personalveränderungen. **Hinweis auf eine Sonderbeilage.** Seite 316.


## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

### 385. Einfache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren.

Die Aufbewahrung von gepökelten oder geräucherten Fleischdauerwaren für längere Zeit bietet dort, wo die geeigneten luftigen und trockenen Räume hierfür zur Verfügung stehen, keinerlei Schwierigkeiten. Anders wenn solche Räume fehlen, oder wenn diese Fleischdauerwaren, wie im einzelnen Haushalt, in Räumen mit anderen Lebensmitteln zugleich aufbewahrt werden müssen und dadurch den verschiedensten äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, wie dem Verstauben, der Ablagerung von Fliegeneiern, der Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit, sowie von Keimen aus der Luft, wodurch die Waren ranzig oder weich werden oder in Fäulnis übergehen können usw. Um die Fleischwaren vor diesen äußeren Einflüssen zu schützen, sind bereits verschiedene Verfahren empfohlen worden, so z. B. das Eintauchen in schmelzbare Massen, die innerhalb kurzer Zeit erstarren und die Ware von der Luft vollständig abschließen. Weniger bekannt dürften zwei einfache und billige, vom gesundheitlichen Standpunkt völlig unbedenkliche Verfahren sein, mit denen man besonders in Belgien seit Jahren gute Erfahrungen gemacht hat. Diese beiden Verfahren bestehen in dem Verpacken von Fleischdauerwaren — gepökeltem oder geräuchertem Fleisch — in abgelöschtem Kalk oder in Holzasche. Voraussetzung für die Haltbarkeit der so behandelten Waren ist, daß sie sich vor dem Einlegen in Kalk oder Holzasche in einwandfreiem Zustande befinden; denn wenn die Waren bereits angefangen haben zu verderben, so vermögen diese Verfahren dies nicht hintenanzuhalten. Nach zuverlässigen Mitteilungen aus Belgien erfahren gut geräucherte Waren durch das Kalkverfahren keine nennenswerte Veränderung der äußeren Beschaffenheit und des Geschmacks; dagegen wird die äußere Schicht nur gepökelter Waren in geringem Maße verändert, so daß sie vor dem Genuß durch Abschneiden oder Abschaben entfernt werden muß. Beim Einlagern von nur gepökelter Ware hat man also mit einem geringen Verlust zu rechnen. Mit dem Holzascheverfahren sind in Belgien die besten Ergebnisse selbst bei sehr langer Aufbewahrung von Fleischwaren, die durch Pökeln oder durch Pökeln und Räuchern konserviert worden waren, erzielt worden.

Die Einlagerung von geräucherten oder gepökelten Fleischdauerwaren, die sich in völlig trockenem Zustand befinden müssen, in Kalkpulver oder Holzasche wird zweckmäßig folgendermaßen vorgenommen:

Man legt auf den Boden eines Behälters (Faß, Tonne, Kiste usw.) zunächst eine nicht zu dünne Schicht abgelöschten Kalkpulvers oder Holzasche; alsdann werden die trockenen für die Aufbewahrung bestimmten Fleischwaren einzeln so auf dem Kalk oder der Holzasche ausgebreitet, daß die einzelnen Stücke sich nicht berühren; sodann bedeckt man diese wiederum mit einer nicht zu dünnen, mindestens aber 10 cm starken Schicht der genannten Mittel und wechselt mit dem Aufschichten der Fleischwaren einerseits und des Kalkpulvers oder der Holzasche anderseits ab, bis der Behälter voll ist. Die oberste Fleischschicht wird mit einer besonders starken Kalk- oder Holzaschenschicht bedeckt.

Durch zeitweiliges Entnehmen eines Fleischstückes aus dem Behälter wird man sich zweckmäßig von dem Zustand der Waren überzeugen. Die so hergerichteten Behälter müssen an einem trockenen kühlen Orte aufbewahrt werden.

Das Kalkpulver kann leicht von jedermann durch schwaches Anfeuchten von gebranntem Weißkalk mit Wasser hergestellt werden, wobei dieser unter Erwärmung in ein trockenes Pulver zerfällt.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**386.** **Polizeiverordnung**
betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 12. März 1905.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen folgendes verordnet:

**§ 1.** § 13 Absatz II der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 12. März 1905 erhält folgenden Zusatz:

„Überholenden Kraftfahrzeugen muß das vordere Fuhrwerk stets ausreichend nach der rechten Seite hin ausbiegen."

**§ 2.** Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Juni 1915 in Kraft.

Münster i. W., den 18. Mai 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

**387.** Der Provinzialrat der Provinz Westfalen hat in seiner Sitzung vom 18. d. M. beschlossen, die Landgemeinde Heessen (Kreis Beckum) aus der Stufe b in die Stufe a der Ortsklasse E zu versetzen.

Münster, den 21. Mai 1915.

Namens des Provinzialrats.
Der Vorsitzende: J. V.: Kirchner.

**388.** Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben in Gemäßheit der Absätze 3 und 4 des § 5 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide bezw. wegen Änderung dieser Bekanntmachung vom 18. Februar 1915 bestimmt, daß bis auf Widerruf in Abweichung von Absatz 1 Satz 1 der erwähnten Vorschrift die Abgabe von ungemischtem Weizenmehl seitens einer an die Kriegsgetreidegesellschaft angeschlossenen Mühle an einen Kommunalverband bezw. eine andere Mühle zur Vornahme des Mischens erfolgen darf, falls die abgebende Mühle im ausdrücklichen Auftrag der Kriegsgetreidegesellschaft handelt.

Münster, den 27. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

**389.** **Nachtrag 9**
zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von Horst über Gladbeck und Bottrop nach Osterfeld vom 25. Mai 1909.

Dem Landkreise Recklinghausen wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen (Ruhr) — jedoch vorbehaltlich der Rechte Dritter — die Genehmigung erteilt, gemäß den zugehörigen Plänen die oben genannte elektrische Straßenbahn von km 0,2 in Gladbeck — Kaiserstraße — bis an das Überführungsbauwerk in Horst — km 4,2 — zweigleisig auszubauen.

Hieran werden folgende besonderen Bedingungen geknüpft:

1. Für den Bau und den Betrieb der Anlage gelten neben dem Bauplane die durch die Genehmigungsurkunde vom 25. Mai 1909 und die dazu ergangenen Nachträge festgestellten Bedingungen.
2. In Ergänzung des § 3 der Genehmigungsurkunde vom 25. Mai 1909 und des § 5 des Nachtrages 7 zu dieser Urkunde vom 30. Dezember 1913 wird hinsichtlich des ganzen Unternehmens bestimmt, daß die zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen bei der Anlage und Veränderung elektrischer Kleinbahnen vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Herrn Minister des Innern am 9. Mai 1910 (Bekanntmachung vom 9. Oktober 1911 Nr. 1197 I 7. 6. 12 — A.-Bl. S. 344 flgd. Nr. 640) erlassenen Vorschriften und die jeweilig dazu ergehenden Änderungen maßgebend sind.
3. Die Tagewässer aus dem Schniering'schen Grundstück — nördlich der Landstraße — bei km 2,6 + 60 sind unter der Landstraße her in den Abzugsgraben bei dem Hause von Gosepath zu leiten.

Münster, den 10. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

**390.** Auf Grund des § 103 h der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 53 des Handwerkskammerstatuts bestelle ich an Stelle des Regierungsrates von der Decken den Regierungs-Assessor Dr. Wilcke zu meinem Kommissar bei der hiesigen Handwerkskammer.

Münster i. W., den 27. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**391.** Noch immer werden aus minderwertigem Stoff hergestellte Schutzschilde gegen Verwundungen in den Handel gebracht. Der Gebrauch solcher Schilde verfehlt nicht nur den versprochenen Zweck, sondern bedeutet eine ernste Gefahr für den Träger, weil diese Schilde zur Splitterbildung neigen und diese die Geschoßwirkung durch die in den Körper eindringenden Stücke des Schildes erheblich zu verschlimmern geeignet ist.

Ich **verbiete** deshalb unter Bezugnahme auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 die **Ankündigung** des Verkaufs, das **Feilhalten** und den **Vertrieb von Kugelschutzpanzern** jeder Art,

wenn diese nicht **den Stempel ihrer Fabrik tragen** und die **Erzeugnisse dieser Fabrik ausdrücklich vom stellv. Generalkommando genehmigt sind.**

Diese Genehmigung wird abhängig gemacht von der Untersuchung durch die Königliche Gewehrprüfungskommission und wird in jedem Falle vom stellvertretenden Generalkommando öffentlich bekannt gemacht werden.

Bis jetzt sind nur die Kugelschutzpanzer der Firmen:

1. Stahlwerk Becker A.-G. in Willich bei Crefeld,
2. Stahlwerk Röchling in Völklingen

zugelassen worden.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. Ergebenst ersuche ich, vorstehendes öffentlich bekannt zu machen

Münster, den 17. Mai 1915.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

**392.** Nachdem die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe für den Ems-Weser-Kanal mit dem Anschluß nach Hannover und den Zweigkanälen die Wahrnehmung der Wasserpolizei auf mich übertragen haben, wird weiter bestimmt, daß das Königliche Wasserbauamt II zu Minden und das Königliche Wasserbauamt zu Osnabrück innerhalb ihrer Dienstbezirke die örtlichen Geschäfte der Wasserpolizei (Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei) ausüben, soweit sie nicht den örtlichen Polizeibehörden unter Bestellung derselben zu Organen der Landespolizei übertragen werden wird.

Hannover, den 6. Mai 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.

von Windheim.

**393.** Der Bebauungsplan für das Gelände zwischen der neuen Trainkaserne und der Hammerstraße wird hiermit förmlich festgestellt. Der Bebauungsplan wird 2 Wochen lang vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Münster an werktäglich vormittags zwischen 10 und 12 Uhr auf Zimmer 32 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Münster, den 29. Mai 1915.

Der Magistrat.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**394.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen

1. des Landwirts Bernh. Grothues in Kspl. Oelde, Bsch. Bergeler,
2. des Landwirts Heinr. Lentrup in Neuahlen, Bsch. Hallene,
3. des Landwirts E. Holtmann-Brüggemann in Dorfbsch. Diestedde

festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden und betr. Gehöfte.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Erloschen ist die Seuche und werden die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben für die Rindviehbestände des Landwirts Stauvermann gt. Gottemann in Altahlen, Bsch. Borbein, und des Fettweiders H. Strothmann in Neubeckum.

Beckum, den 27. Mai 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**395.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter den dem Händler Julius Rollmann in Ahlen gehörenden, auf Weiden der Witwe Schulze Rieping in Vorhelm östlich des Hellbachs im Scharrenfelde befindlichen Rindern festgestellt ist, wird über diesen Bestand die Sperre verhängt.

Sperrbezirk werden die verseuchten Weiden und die links des Hellbachs gelegenen, anschließenden Weiden der Landwirte Borgmann-Leifeld und Arup-Eilert.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 28. Mai 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**396.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Brennereibesitzers Bernard Roetering zu Sendenhorst, stehend auf der in der Landgemeinde Sendenhorst, Bsch. Bracht, östlich Haus zur Wiese gelegenen Weide festgestellt ist, wird über diesen Bestand die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird die verseuchte Weide.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obige Weide.

Beckum, den 2. Juni 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**397. Friedhofs- und Begräbnisordnung für die Friedhöfe der Landgemeinde Recklinghausen.**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Recklinghausen Land vom 11. September 1914 wird hierdurch gemäß § 13 der Landgemeindeordnung vom

19. März 1856 folgende Friedhofs- und Begräbnisordnung für die Gemeindefriedhöfe der Landgemeinde Recklinghausen erlassen:

## I. Eigentum und Verwaltung der Friedhöfe.

**§ 1.** Die Gemeindefriedhöfe der Landgemeinde Recklinghausen sind Eigentum dieser Gemeinde. Dieses Eigentumsrecht unterliegt nur den aus der Bestimmung der Friedhöfe sich ergebenden Beschränkungen.

**§ 2.** Die Verwaltung der Friedhöfe geschieht durch die Friedhofsverwaltung (Amtmann und Gemeindevorsteher).

Die polizeiliche Aufsicht des Begräbniswesens geschieht durch den bestellten Friedhofsverwalter als Beauftragten der Polizeiverwaltung.

## II. Zweck.

**§ 3.** Die Gemeindefriedhöfe der Landgemeinde Recklinghausen dienen zur Beerdigung verstorbener Einwohner bestimmter Gebietsteile des Gemeindebezirks Recklinghausen Land, deren Umfang und nähere Bezeichnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Außerdem wird den Einwohnern bestimmter, gleichfalls öffentlich bekannt zu machender Gebiete angrenzender Gemeinden auf Grund der mit solchen Gemeinden abgeschlossenen Verträge die Beerdigung gestattet.

Eine Beerdigung auswärts Verstorbener, die ihren Wohnsitz nicht in den in Absatz 1 genannten Gebieten haben, die jedoch aus besonderen Gründen auf einem der Gemeindefriedhöfe der Landgemeinde Recklinghausen beerdigt werden sollen, kann nur mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung stattfinden. In diesem Falle ist die besonders hierfür festgesetzte Gebühr außer den gewöhnlichen Gebühren zu entrichten und zwar ohne Unterschied, ob ein Familien- oder Reihengrab in Betracht kommt.

Ausgrabungen von Leichen zur Übertragung auf andere Begräbnisplätze dürfen, abgesehen von den auf gerichtliche Anordnung stattfindenden Leichenausgrabungen, nur auf Grund einer nach Benehmen mit dem zuständigen Kreisarzt erteilten Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter Beachtung der für den besonderen Fall zutreffenden Vorschriften erfolgen.

Ist in einzelnen Fällen hierzu eine Ortsbesichtigung durch den Kreisarzt oder ein Gutachten desselben erforderlich, so fallen nach § 1 des Gesetzes über die Gebühren der Medizinalbeamten usw. vom 9. März 1872 die Kosten dem Antragsteller zur Last.

Handelt es sich um Ausgrabung einer größeren Anzahl von Gräbern, so ist die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich.

## III. Benutzung.

**§ 4.** 1. Die Friedhöfe stehen, soweit nicht im einzelnen anders bestimmt ist, den Tag über (in den Monaten Mai und August von 7 Uhr, in den Monaten Juni und Juli von 6 Uhr, und in den übrigen Monaten von 8 Uhr morgens) bis zum Eintritt der Dunkelheit der Bevölkerung offen. Am 31. Oktober, 1. und 2. November, sowie am Totensonntag bleiben die Friedhöfe bis 8 Uhr abends zugänglich.

2. Die Bevölkerung hat auf den Friedhöfen ein der Würde des Ortes angemessenes Verhalten zu beobachten und den Anordnungen der Aufsichtsbeamten Folge zu leisten.

3. Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Gesellschaft Erwachsener und unter deren Verantwortlichkeit betreten.

4. Die Friedhöfe dürfen nicht anders, als durch die Tore betreten werden.

5. An einem Grabe längere Zeit zu verweilen, ist nur den Angehörigen der dort beerdigten Personen gestattet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das Gefolge bei Leichenbegängnissen, sowie diejenigen Personen, die Arbeit auf den Gräbern auszuführen haben.

6. Das Rauchen auf den Friedhöfen ist untersagt.

7. Auf den Friedhöfen zu fahren (auch mit Fahrrädern), zu reiten, Hunde mitzuführen, ist verboten.

8. Leichenwagen werden auf dem Hauptwege zugelassen, Kinderwagen dürfen nur nach vorher bei dem Friedhofsverwalter eingeholter Erlaubnis auf die Friedhöfe gebracht werden.

9. Sonstiges Fuhrwerk kann ausnahmsweise auf Grund eines besonderen, von den Fuhrwerksbesitzern beim Amtmann rechtzeitig vorher zu beantragenden Erlaubnisscheines zugelassen werden. Für allen durch das Fuhrwerk entstehenden Schaden haftet der Besitzer.

10. Das Feilbieten von Waren, wie Blumen, Kränzen, Lichtern, Eßwaren und dergleichen ist auf den Friedhöfen nicht gestattet. Arbeiten irgend welcher Art dürfen an den Grabstellen nur nach vorheriger Anzeige beim Friedhofsverwalter vorgenommen werden. Gewerbetreibenden, die diese Anzeige nicht erstatten oder den Anordnungen des Friedhofsverwalters nicht Folge leisten, kann vom Amtmann dauernd oder zeitweise die Ausführung gedachter Arbeiten auf dem Friedhofe entzogen werden.

**§ 5.** Anmeldungen zu Beerdigungen haben mindestens 24 Stunden vor der Beerdigung unter Vorlage der standesamtlichen Beerdigungserlaubnis bei der Amtsverwaltung zu geschehen, welche alsdann die für die Beisetzung nötigen Anordnungen ihrerseits veranlaßt.

**§ 6.** Die Anmeldung der Beerdigung bei dem zuständigen Pfarramt ist durch die Angehörigen zu besorgen. Die Einziehung von Gebühren für die Vornahme geistlicher Handlungen wird durch die Gemeinde nicht besorgt.

**§ 7.** Armenbeerdigungen erfolgen auf Grund einer Bescheinigung der Armenverwaltung auf deren Kosten.

**§ 8.** Die Zeit der Beerdigungen wird nach Anhörung und unter Zustimmung der katholischen Kirchenvorstände bzw. des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde von der Friedhofsverwaltung besonders bestimmt.

**§ 9.** Nur den Geistlichen staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften ist es gestattet, auf dem Fried-

hofe Amtshandlungen vorzunehmen, Reden, Ansprachen usw. zu halten.

Ausnahmen können unter besonderen Umständen auf Antrag von dem Amtmann gestattet werden.

**§ 10.** Durch diese Begräbnisordnung werden die kirchlichen Bestimmungen oder die Sitten und Gebräuche der verschiedenen Religionsgesellschaften in keiner Weise berührt.

**§ 11.** Jede andere als die seiner Bestimmung entsprechende Benutzung des Friedhofes ist ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung untersagt.

## IV. Grabstätten.

**§ 12.** Die Beerdigungen geschehen nach Glaubensbekenntnissen getrennt auf besondern Leichenfeldern.

Für Angehörige des nichtkatholischen oder nicht evangelischen Glaubensbekenntnisses werden andere Leichenfelder bestimmt.

**§ 13.** Die Grabstätten zerfallen in Reihengräber und Familiengräber.

### A. Bestimmungen für alle Gräber.

**§ 14.** Alle Gräber erhalten fortlaufende Numerierung und zwar mit besonderer Nummernfolge nach den Glaubensbekenntnissen sowie nach den Familien- und Reihengräbern.

**§ 15.** In jedem Grab darf nur eine Leiche beerdigt werden. Ausnahmen können mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden: bei Beerdigung verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen oder nicht über ein Jahr alten gleichzeitig gestorbenen Kindern sowie bei Beerdigung gleichzeitig verstorbener Geschwister unter fünf Jahren, wenn die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Sarge erfolgt.

**§ 16.** Die Gräber müssen so tief sein, daß die Oberkante des Sarges und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 1 Meter Abstand voneinander haben. In der Regel erhalten die Gräber der Erwachsenen und Halberwachsenen eine Tiefe von 2 Meter, die der Kinder eine solche von 1,40 Meter.

**§ 17.** Alle Denkmäler, Leichensteine und Kreuze, wie deren Inschrift, müssen der Würde des Ortes entsprechen. Wenn das Denkmal usw. nach der endgültigen Entscheidung der Friedhofsverwaltung hiergegen verstößt oder den Schönheitssinn in auffälliger Weise verletzt, muß es sofort entfernt werden. Bei Säumnis nach einmaliger Aufforderung ist der Amtmann befugt, die Entfernung auf Kosten der Säumigen, deren jeder solidarisch haftet, zu veranlassen.

Reihengräber dürfen nicht eingefriedigt oder mit Randsteinen eingefaßt werden.

Die Einfriedigung der Familiengräber bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Im allgemeinen sollen Familiengräber nur mit lebenden Hecken eingefaßt werden, jedoch kann die Friedhofsverwaltung in besonderen geeigneten Fällen auch Einfriedigungen aus festen Baustoffen (Eisengitter, Steinrahmen und dergl.) zulassen. In diesen Fällen sind Zeichnungen vom Antragsteller vorher einzureichen.

Die Denkmäler sollen im allgemeinen eine Höhe von 1,5 Meter, im Sockel eine Breite von 75 Zentimeter und eine Tiefe von 50 Zentimeter nicht überschreiten.

Bei gesondert liegenden Familiengräbern und Familiengräbergruppen dürfen größere Denkmäler ausgeführt werden, wenn dieselben künstlerischen Charakter tragen und wenn durch genügende Umpflanzung die gegenseitige Beeinträchtigung der Nachbardenkmäler verhindert ist.

Die Untermauerung der Denkmäler, Steine und Kreuze darf weder über die Grenzen der Grabstelle hinausgehen, noch den für die Aufstellung der Särge erforderlichen Raum beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Untermauerung — auch bei Grottenanlagen — zu verlangen. Nichtbeobachtung der Vorschriften dieses Absatzes berechtigt die Friedhofsverwaltung, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten, deren jeder solidarisch haftet, ausführen zu lassen.

Auf den Denkmälern, Leichensteinen und Kreuzen muß die Grabnummer angebracht werden.

Wo Grabhügel angelegt werden sollen, müssen sie eine in der Mitte nicht über 30 Zentimeter hohe gewölbte Form erhalten. Abgeböschte, kastenförmige Grabhügel sind verboten; Papierkränze können nicht zugelassen werden.

**§ 18.** Mit der Grabberechtigung wird gleichzeitig die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Instandhaltung des Grabes durch die Grabberechtigten übernommen.

Verwelkte Kränze und sonstige abgängig gewordene Ausschmückungsgegenstände können, wenn nicht rechtzeitig für deren Entfernung durch die Beteiligten gesorgt wird, durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

Die von den Beteiligten nicht gepflegten Gräber werden von der Verwaltung mit Gras besät. Die Grasnutzung steht der Verwaltung zu.

**§ 19.** Die Verwaltung ist berechtigt, Denkmäler, Gitter und sonstige Anlagen von den Gräbern zu entfernen:

a) wenn das Anrecht auf das Grab erlischt und die Berechtigten eine schriftliche oder kostenpflichtige öffentliche Aufforderung zur Entfernung der Gegenstände drei Monate unbeachtet lassen,

b) wenn die Denkmäler, Gitter und sonstigen Anlagen infolge mangelhafter Unterhaltung in Verfall geraten und eine schriftliche Aufforderung an die Berechtigten und, wenn diese nicht bekannt, eine wiederholte öffentliche Aufforderung auf deren Kosten zur Beseitigung der von der Verwaltung zu bezeichnenden Mängel drei Monate lang erfolglos geblieben ist.

Nach Ablauf dieser Frist gehen die Denkmäler, Gitter und sonstigen Anlagen in das Eigentum der Gemeinde über.

**§ 20.** Die Leichenfelder können nach 30 Jahren wieder in Benutzung genommen werden.

**§ 21.** Bei Wiederinangriffnahme belegter Felder können Gräber von der nächsten Wiederbelegung ausgeschlossen werden, wenn die dafür bestimmte Gebühr gezahlt wird. Durch die Zahlung entsteht jedoch für den Zahlenden kein Recht auf Belegung des Grabes.

B. Reihengräber.

**§ 22.** Alle Beerdigungen auf demselben Leichenfeld, außerhalb der Familiengräber erfolgen in fortlaufender Gräberfolge; sie ergibt sich aus den auf den Gräbern befindlichen, die Reihenfolge kennzeichnenden Merkpfählen. Eine Trennung findet zwischen Erwachsenen, Halberwachsenen und Kindern statt.

Särge bis zu 95 Zentimeter Länge kommen in die Gruppe der Kinder, längere bis zu 1,45 Meter in die Gruppe der Halberwachsenen und über 1,45 Meter lange in die der Erwachsenen.

**§ 23.** Die Grabstätten erhalten ausschließlich eines allseitigen Zwischenraumes von einer 25 Zentimeter starken senkrechten festen Erdschicht:

1. für erwachsene Personen eine Länge von 2,20 Meter, eine Breite von 1 Meter,
2. für die Halberwachsenen eine Länge von 1,60 Meter, eine Breite von 0,80 Meter,
3. für Kinder eine Länge von 1,10 Meter und eine Breite von 0,50 Meter.

Bei Reihengräbern müssen immer zwei Grabreihen mit den Kopfreihen aneinander stoßen. Zwischen je zwei Grabreihen bleibt ein besonderer, als Durchgang dienender Raum von 70 Zentimeter.

**§ 24.** Überschlagung einer an der Reihe befindlichen Grabstelle zugunsten eines Lebenden ist unzulässig.

C. Familiengräber.

**§ 25.** Es werden Familiengräber in einfacher und Familiengräber in bevorzugter Lage angelegt.

Die Plätze für die Familiengräber werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt und können in einzelnen und mehreren Grabstellen verliehen werden.

Die Größe jeder Begräbnisstätte beträgt 1,25×2,50 Meter und ist zur Aufnahme der Leiche eines Erwachsenen oder der Leichen zweier Kinder unter 7 Jahren bestimmt.

Verliehen werden die Familiengräber auf eine Zeitdauer von 60 Jahren (Liegezeit). Nach deren Ablauf wird darüber von neuem verfügt, wenn nicht der Berechtigte oder dessen Erben die Hälfte der jeweiligen Gebühr für die Stelle wieder auf 60 Jahre und so weiter von neuem bezahlen.

Zu diesem Zwecke wird die Friedhofsverwaltung, ohne eine Verpflichtung dafür zu übernehmen, die Beteiligten seinerzeit an die erneute Erwerbung des Familiengrabes erinnern.

**§ 26.** Gesuche um Überlassung von Familiengräbern sind bei der Friedhofsverwaltung anzubringen.

Durch den Ankauf des Platzes wird nur dessen Benutzungsrecht als Grabstätte und kein Eigentumsrecht erworben.

Über den Erwerb eines Familiengrabes wird nach erfolgter Zahlung des Kaufgeldes vom Amtmann und dem Gemeindevorsteher eine Urkunde ausgestellt und dem Erwerber ausgehändigt.

Das Kaufgeld muß stets vor der Belegung des Familiengrabes gezahlt werden.

**§ 27.** Wer Familiengräber erwirbt, darf sich und seine Angehörigen darin bestatten lassen. Die Leichenfelder können nach 30 Jahren wieder in Benutzung genommen werden.

**§ 28.** Als Angehörige gelten:

a) die Ehegatten,
b) die Verwandten auf- und absteigender Linie und Adoptivkinder sowie deren Ehegatten,
c) Geschwister und Verlobte.

Zur Bestattung anderer bedarf es besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung; sie wird nur erteilt, wenn eine beglaubigte, schriftliche Erklärung des Berechtigten beigebracht wird.

Bei juristischen Personen muß die Erwerbsurkunde bestimmen, wer nutzungsberechtigt sein soll. Wer die Urkunde besitzt, gilt als verfügungsberechtigt.

Die Nutzungsrechte dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.

Streitigkeiten über die Benutzung eines Grabes entscheidet endgültig der Amtmann und Gemeindevorsteher. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**§ 29.** Wenn der Friedhof ganz oder zum Teil geschlossen wird, hört das Nutzungsrecht vor der Zeit auf, doch hat für den Rest die Friedhofsverwaltung für jede unbelegte Grabstelle dem Berechtigten einen entsprechenden Platz auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil zu überweisen.

**§ 30.** Die Familiengräber, insbesondere die darauf befindlichen Bauwerke und Anpflanzungen müssen, auch wenn die Gräber noch nicht belegt sind, in einem anständigen, des Ortes würdigem Zustande erhalten werden. Unterbleibt dieses trotz geschehener Erinnerung in der gestellten Frist, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Besitzers des Familiengrabes das Nötige zur Instandsetzung anzuordnen und ausführen zu lassen.

Die Kosten werden durch die Gemeindekasse Recklinghausen Land eingezogen.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen vier Wochen nach geschehener Aufforderung, dann ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Familiengrab für verfallen zu erklären und die vorhandenen Bauwerke und Anpflanzungen entfernen zu lassen. Die Erinnerung und Zahlungsaufforderung kann in dem Falle, daß der Aufenthalt des Besitzers unbekannt ist, durch einmalige Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatte geschehen.

**§ 31.** Nur Familiengräber dürfen zu Grüften ausgebaut werden.

Die Mauern der Grüfte müssen 0,20 Meter unter die Grabsohle tief geführt werden, die Grüfte müssen mit Platten abgedeckt und eingewölbt und die Einsteigeöffnungen dauerhaft zugedeckt werden. Die Oberkante des Gewölbes bezw. der Deckplatten muß der

Regel nach mit ihrem Scheitel mindestens 0,40 Meter unter der Bodenoberfläche liegen, und die letztere muß mit Rasen belegt oder mit Blumen und Strauchwerk bepflanzt werden. Eine offene Aufstellung der Särge innerhalb der Grüfte ist nur bei dichtschließenden Metallsärgen gestattet. Alle anderen Särge müssen innerhalb der Grüfte in getrennte Kammern gelegt und jede Kammer luftdicht mit Platten verschlossen werden.

**§ 32.** Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabgewölbe auf ihren baulichen Zustand untersuchen zu lassen und den Berechtigten die erforderlichen Ausbesserungen aufzuerlegen. Wird der Aufforderung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht Folge geleistet, so ist die Benutzung zu untersagen und die Gruft einzuziehen.

### V. Der Friedhofsverwalter.

**§ 33.** Der Friedhofsverwalter bekleidet zugleich das Amt des Totengräbers. Er wird von der Landgemeinde Recklinghausen auf Grund eines Privatvertrages angestellt und besoldet. Der Friedhofsverwaltung ist er als seiner vorgesetzten Behörde untergeordnet, steht bei der Ausübung seiner Tätigkeit unter ihrer Kontrolle und ist verpflichtet, ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

**§ 34.** Im einzelnen werden die Obliegenheiten und Befugnisse des Friedhofsverwalters durch besondere Instruktionen von der Friedshofsverwaltung geregelt.

Auf dem Friedhofe erhält der Friedhofsverwalter auch die Befugnisse eines Polizeibeamten.

**§ 35.** Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Friedhofsverwalter sowie allen ihm etwa beigegebenen oder unterstellten Angestellten und Arbeitern untersagt.

**§ 36.** Den Anordnungen des Friedhofsverwalters haben die den Friedhof Besuchenden Folge zu leisten.

**§ 37.** Beschwerden über die Friedhofsverwaltung sind an den Amtmann zu richten.

**§ 38.** Diese Friedhofs- und Begräbnisordnung tritt gleichzeitig mit der hierzu gehörigen Polizeiverordnung und der nachstehenden Gebührenordnung mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Recklinghausen, den 1. März 1915.

Der Amtmann: Frhr. von Twickel. Der Gemeindevorsteher: Kampmann.

---

Genehmigt.

Recklinghausen, den 19. März 1915.

Der Kreisausschuß des Landkreises Recklinghausen.

(L. S.) Bürgers, Landrat.

G.-Nr. 593 K I.

---

## Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe der Landgemeinde Recklinghausen.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Recklinghausen Land vom 11. September 1914 wird hierdurch gemäß §§ 4, 7, 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 folgende Ordnung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe der Landgemeinde Recklinghausen erlassen:

### I. Grabbereitung.

Die Gemeindefriedhöfe sind in Gebiete für Erwachsene, für Halberwachsene und für Kinder eingeteilt.

Zu den Erwachsenen zählen alle über 16 Jahre alten Personen, als Altersgrenze für die Halberwachsenen gilt das 6. bis 16. Lebensjahr, Personen unter 6 Jahren werden in Grabreihen für Kinder bestattet.

Die Gebühren betragen:

A. Für Einwohner der Landgemeinde Recklinghausen:
   a) Für Erwachsene 3,00 Mark,
   b) für Halberwachsene 2,00 „
   c) für Kinder 1,00 „

B. Für auswärts Verstorbene:
   a) Für Erwachsene 10,00 Mark,
   b) für Halberwachsene 8,00 „
   c) für Kinder 6,00 „

### II. Errichtung von Denkmälern in der Reihe auf Fundament.

   a) Für Erwachsene 20,00 Mark,
   b) für Halberwachsene 15,00 „
   c) für Kinder 10,00 „

### III. Grabstellengebühr.

#### A. Reihengräber.

   a) Für Erwachsene 4,00 Mark,
   b) für Halberwachsene 3,00 „
   c) für Kinder 2,00 „
   d) für den Ausschluß eines Reihengrabes von der Wiederbelegung bei Inanspruchnahme des Leichenfeldes 37,50 Mark.

#### B. Familiengräber.

   a) Für jede Begräbnisstätte 75,00 Mark,
   b) in bevorzugter Lage für jede Begräbnisstätte 125,00 „

### IV. Ausgraben von Leichen.

A. Für das Ausgraben einer Leiche in unverletztem Sarge 15,00 Mark,

B. für die Umbettung von einem Reihengrab in ein Familiengrab:
   a) für einen Erwachsenen 30,00 „
   b) für einen Halberwachsenen 20,00 „
   c) für ein Kind 10,00 „
   d) außerdem sind die für Nebenarbeiten (Versetzen von Denkmälern usw.) sowie zur Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. von der Friedhofsverwaltung aufgewandten Kosten zu erstatten. Das etwa von den Angestellten und Arbeitern ausgeführte Fortschaffen der ausgegrabenen Leiche ist besonders zu bezahlen. Ist der Sarg verletzt, so wird eine Zuschlagsgebühr nach Maßgabe der entstandenen Selbstkosten erhoben.

V. Ausschmückung von Gräbern und sonstiges.

Gegen Zahlung einer entsprechenden Entschädigung übernimmt die Landgemeinde die dauernde Instalthaltung von Gräbern.

Für die allereinfachste Anlage eines Einzelgrabes, lediglich Bepflanzung mit Efeu oder krautartigen Gewächsen:

| | | |
|---|---|---|
| Für Erwachsene | 3,00 | Mark, |
| für Halberwachsene | 2,00 | „ |
| für Kinder | 1,00 | „ |

(Unter krautartigen Gewächsen werden verstanden: Cana, Fuchsien, Pelargonien, Geranien, Heliotrop [Vanille], Lobelien, Cineranien [Aschenblumen]).

Arbeiten, die außer den gewöhnlichen Beerdigungsarbeiten durch den Friedhofsverwalter oder dessen Hilfsarbeiter vorgenommen werden sollen, unterliegen besonderer Vereinbarung.

Recklinghausen, den 1. März 1915.

Der Amtmann: Frhr. von Twickel. Der Gemeindevorsteher: Kampmann.

Genehmigt.

Recklinghausen, den 19. März 1915.

Der Kreisausschuß des Landkreises Recklinghausen.
(L. S.) Bürgers, Landrat.
G.-Nr. 506 K I.

**Polizeiverordnung betreffend die Ordnung auf den Gemeindefriedhöfen der Gemeinde Recklinghausen Land.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde Recklinghausen Land folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Wer die in den §§ 3, Absatz 4 und 6, 4, 15, 16, 20, 31 und 36 der Friedhofs- und Begräbnisordnung für die Friedhöfe der Landgemeinde Recklinghausen erlassenen Vorschriften nicht befolgt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

**§ 2.** Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft.

Recklinghausen, den 1. März 1915.

Die Polizeibehörde.
Frhr. von Twickel, Amtmann.

**398. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Fabrikant August Galland zu Westerholt ist zum Beigeordneten für das Amt Westerholt ernannt worden.

Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Schlautmann in Münster ist vom 7. Juni bis 10. Juli 1915 beurlaubt; Vertreter ist der Kreisarzt Medizinalrat Dr. Schmidt in Warendorf.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei zu Walstedde im Kreise Lüdinghausen ist der Vikar Dorsel daselbst beauftragt worden.

Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Langhoff in Anholt ist die örtliche Aufsicht über die evangelischen Volksschulen in Anholt und Suderwick und zwar bezüglich der letzteren Schule vetretungsweise übertragen worden.

Hierzu als besondere Beilage:

**Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (Reichs-Gesetzbl. S. 287).**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26714)

# Besondere Beilage

zum Stück 23 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 5. Juni 1915.


## Ausführungsbestimmungen

## zur Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (Reichs-Gesetzbl. S. 287).

Die Befugnis, das Abmähen oder Verfüttern von grünem Roggen und Weizen zu verbieten, wird den Landräten (Oberamtmännern), in den Stadtkreisen den Polizeiverwaltungen übertragen. Für die Bewilligung von Ausnahmen sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

Berlin, den 23. Mai 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V.:
Küster.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Drews.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26714)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 24. Ausgegeben Münster, den 12. Juni 1915.



**Inhalt:** Ausreichung von Zinsscheinen. Seite 319/320. Mietsentschädigung und Umzugskosten während des Krieges. Hinterbliebenenversorgung. Einschleppung der Reblaus nach Deutschland. Seite 320. Finder- und Bergelohn. Seite 320/322. Ernennung eines niederländischen Konsuls. Seite 322. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser des Regierungsbezirks Münster. Seite 322/323. Exequaturentziehung. Festsetzung des Überschusses der Einnahmen aus den Domänen- und Forstgrundstücken. Seite 323. Verbot des Ungeziefermittels Plagin. Kokslieferung für die Oberzolldirektion. Löschungsanträge für Renten- und Ablösungskapitalien. Enthebung eines Beisitzers der Spruchkammer des Berggewerbegerichts.] Schwurgerichtssitzung in Bochum. Seite 324. Auslosung von Rentenbriefen. Seite 324/325. Personalveränderungen. Seite 325/326.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**399.** Die Zinsscheine

Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1885 und

Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

**vom 1. März d. J. ab**

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 291. von Bischoffshausen.

**400.** Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ %igen deutschen Reichsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

**vom 11. Juni d. J. ab**

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Centralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

an Orten ohne Reichsbankanstalt:

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

Nr. II. 699. von Bischoffshausen.

**401. Mietentschädigung und Umzugskosten während des Krieges.**

Zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. April 1915 (A.-V.-Bl. S. 184) wird folgendes angeordnet:

Wenn bei Versetzungen während des Krieges bestimmt wird, daß sie auch für das Friedensverhältnis gelten sollen, dürfen Mietentschädigung und Umzugskosten ohne weiteres gezahlt werden.

Soweit für die rückliegende Zeit anzunehmen ist, daß eine nach Beginn des Krieges verfügte Versetzung auch für das Friedensverhältnis gelten soll, sieht das Kriegsministerium Anträgen auf Bewilligung dieser Gebührnisse bis spätestens zum 20. Juni 1915 entgegen. Sind in solchen Fällen bereits Umzugskosten bewilligt worden, so ist dies in den Anträgen unter Angabe der Verfügung hervorzuheben.

Berlin, den 30. Mai 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 936/5. 15. U 2.

**402. Hinterbliebenenversorgung.**

In Fällen, in denen Heeresangehörige in Lazaretten gestorben sind, haben letztere die im Erlaß vom 12. Dezember 1914 (A.-V.-Bl. S. 439) erwähnte Bescheinigung auszustellen und der für den Truppenteil des Verstorbenen in Frage kommenden Feldintendantur zu übersenden.

Läßt sich in Ermangelung eines Soldbuches die Bescheinigung nicht ausstellen, so ist unverzüglich dem Truppenteil von dem Ableben Kenntnis zu geben, der sodann die Bescheinigung ausstellt und weitergibt.

Berlin, den 1. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 2992/4. 15. B 4.

**403. Einschleppung der Reblaus nach Deutschland.**

Mit Bezug auf den Erlaß vom 7. April 1915 (A.-V.-Bl. S. 161) werden Truppenkommandeure usw. ersucht, durch geeignete Belehrung der Truppen und entsprechende Aufsicht dafür zu sorgen, daß auch Versendungen von Blumen und anderen Pflanzen aus den besetzten feindlichen Gebieten nach der Heimat wegen der damit verbundenen Gefahr der Reblausverschleppung im Interesse des heimischen Weinbaues unterbleiben.

Berlin, den 3. Juni 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1829/5. 15. B 2.

**404. Finder- und Bergelohn.**

Infolge mehrfacher Anträge und Anfragen werden die durch Erlaß vom 24. März 1915 (A.-V.-Bl. S. 134) bekannt gegebenen Bestimmungen über Finder- und Bergelohn durch folgendes mit den hierin enthaltenen Erweiterungen und Erläuterungen ersetzt:

I. An Finder- oder Bergelohn für abgelieferte Gegenstände und Stoffe, an denen die Heeresverwaltung Bedarf hat, werden fortan einschließlich der Bergungskosten gewährt: II

1. für sortiertes Messing (auch in leeren Infanteriepatronenhülsen und beschädigten Patronen und Kartuschhülsen der Artillerie), Aluminium, Kupfer, Zinn (auch in Tuben und Stanniol) für das Kilogramm . . . . . 0,50 Mk.,
   für gut erhaltene, d. h. unbeschädigte Patronen- und Kartuschhülsen der Artillerie wird der dreifache Preis vergütet, nämlich für das Kilogramm . . . . . 1,50 „
2. für scharfe Infanteriemunition, Blei, Bronze und Zink für das Kilogramm . . . . . 0,25 „
3. für Konservenbüchsen sowie für sonstige Gefäße und Behälter aus Weiß- und Zinkblech für das Kilogramm . . . . . 0,05 „
4. für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z. B. Artilleriesprengstücke mit Führungsband) für das Kilogramm . . . . . 0,03 „
5. für Eisen ohne anhaftende andere Metalle für das Kilogramm . . 0,01 „ II
6. für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke jeder Art für das Kilogramm 0,15 „
7. für jeden wieder verwendbaren Korb deutscher Herkunft, und zwar:
   Patronen-, Geschoß- und Kartuschkorb der Feldartillerie . . . 1,00 „
   Geschoßkorb für 21-cm-Langgranaten und Kartuschkorb der Fußartillerie . . . . . 1,00 „
   sonstigen Patronen- oder Geschoßkorb der Fußartillerie . . . 0,75 „
8. für ein Maschinengewehr . . . 30,00 „

9. für jede vollständige, noch brauchbare Handfeuerwaffe (Gewehr, Karabiner, Pistole usw.) . . . 2,00 Mk.,
10. für jedes vollständige, noch brauchbare Seitengewehr . . . . . 0,30 „
11. für unvollständige, beschädigte blanke und Handfeuerwaffen (Ziffer 9 und 10) für das Kilogramm . . 0,15 „
12. für einzelne besonders wertvolle Gegenstände, wie Feldstecher, Ferngläser, Fernrohre, Quadranten, kunstvolle Apparate, 5 vom Hundert des ihnen nach Abschätzung noch anhaftenden Wertes.

Scharfe Artilleriemunition (Blindgänger) soll wegen der Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden.

Für Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle wird ein Lohn von 50 Pfg. für jede Fundstelle gewährt.

II. Militärpersonen erhalten von den Sätzen unter lfd. Nr 1—8 ein Fünftel, die Sätze unter lfd. Nr. 9—12 unverkürzt, wobei es gleichgültig ist, ob sie die abgelieferten Gegenstände in dienstfreier Zeit oder bei dienstlichen Verrichtungen gefunden oder geborgen haben. Einer Beeinträchtigung des Dienstes durch Suchen nach Fundstücken ist jedoch wirksam entgegenzutreten.

Für Gegenstände und Materialien der deutschen Ausrüstung, deren ordnungsmäßiges Sammeln und Abliefern nach dem Gebrauch unter den gegebenen Verhältnissen möglich und dann dienstlich anzuordnen ist, wie z. B. Patronen- und Kartuschhülsen, Geschoßkörbe usw. bei entsprechenden Gefechtslagen, Konservenbüchsen und Tuben, wird dem abliefernden Truppenteil (Kompagnie, Eskadron, Batterie) ein Zehntel der Sätze unter I vergütet.

Etappen-Sammelkompagnien sowie Truppenteile, die dienstlich zum Aufräumen der Schlachtfelder kommandiert werden, erhalten für die Gegenstände lfd. Nr. 1—8 ein Zehntel, für die Gegenstände lfd. Nr. 9—12 ein Fünftel der unter I ausgeworfenen Vergütung.

III. Die Gewährung von Finder- oder Bergelohn setzt allgemein voraus, daß es sich um ein Finden verlorener oder um das Bergen solcher Gegenstände handelt, die ohne die Tätigkeit des Betreffenden dem Zugriff der Militärbehörden entzogen geblieben wären.

Für Metalle und sonstige Stoffe, die bei Beschlagnahmungen von den damit betrauten militärischen Kommandos gewonnen werden, oder für Gegenstände, die als Beute durch die Kampfhandlung unmittelbar in den gesicherten Besitz der Heeresverwaltung übergehen oder dieser, wie z. B. die Munitionsbestände einer eroberten Festung, von selbst zufallen, ist Finder- oder Bergelohn nicht zuständig.

Entdecken oder finden Militärpersonen größere Lager von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken usw., so kann nicht die Summe der für jedes einzelne Stück ausgeworfenen Finderlöhne gewährt werden, sondern nur eine den Umständen angemessene Abfindung, die beim Kriegsministerium, Zentralstelle für Kriegsbeute, zu beantragen ist.

Scheint ferner für die Bergung unter besonderer Gefahr oder unter sonst besonders erschwerenden Umständen die Gewährung von Finder- und Bergelohn auch für Gegenstände, die vorstehend nicht aufgeführt sind, oder eine Gewährung höherer Sätze, z. B. bei Entdeckung eines großen Lagers — Fundstelle — scharfer Artilleriemunition, angezeigt, so ist ebenfalls die Entscheidung des Kriegsministeriums, Zentralstelle für Kriegsbeute, einzuholen.

Kann der Finder eines Gegenstandes diesen nicht auch in Verwahrung nehmen und zur Ablieferung an die Militärbehörde bringen, so steht dem Finder — nicht dem späteren Verwahrer — Finder- oder Bergelohn zu, sofern es vornehmlich seiner Tätigkeit zu danken ist, daß die Heeresverwaltung in Besitz des fraglichen Gegenstandes gelangt. Neben diesem „Finderlohn" kann ein besonderer „Bergelohn" nicht nochmals gezahlt werden.

IV. Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Finder- und Bergelöhne sind für die abgelieferten Gegenstände zu zahlen und bei den Vorschüssen zu verausgaben, demnächst bei der zuständigen Intendantur anzufordern und bei Kapitel 37 Titel 2 des Kriegsjahres Etats zu verrechnen.

V. Nach dem Kriegsleistungsgesetz gegen Lohn herangezogene Personen und mit oder ohne Lohn befohlene Angehörige feindlicher Staaten haben für das Absuchen von Schlachtfeldern auf Finder- und Bergelohn keinen Anspruch. Es bleibt jedoch dem Ermessen des zuständigen Etappen-Inspekteurs, in dringenden Fällen auch dem unmittelbaren militärischen Leiter der Aufsuchungsarbeiten überlassen, den Arbeitern bis zu einem Zehntel des zugelassenen Finder- und Bergelohns zu gewähren.

VI. Diese Bestimmungen sind mit rückwirkender Kraft für alle noch nicht erledigten Ansprüche auf Finder- und Bergelohn für Gegenstände und Stoffe maßgebend, gleichviel, ob es sich um Reichsangehörige oder um Ausländer handelt.

Die Erlasse vom 10. Februar 1915 (A.-V.-Bl. S. 69) und vom 21. Mai 1915 (A.-V.-Bl. S. 250), betreffend Bergelohn, Finderlohn für Gelder, Wertpapiere usw., werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Alle an das Kriegsministerium gerichteten Anträge auf Erhöhung des Finder- und Bergelohns usw. finden hierdurch ihre Erledigung.

Berlin, den 3. Juni 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 336/5. 15. ZK.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**405.** Zum Amtsnachfolger des verstorbenen Konsuls der Niederlande R. T. ter Horst in Münster ist der bisherige niederländische Vizekonsul in Münster A. C. H. Driessen in Münster ernannt worden.

Münster, den 2. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**406. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten**

| Lfde. Nr. | Ort | Kreis | Name der Anstalt | Leitende Behörde usw. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Buer i. W. | Buer-Stadt | St. Marienhospital | Kuratorium |
| 2 | Hövel | Lüdinghausen | St. Josephskrankenhaus | Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen Maltheser-Devotionsritter, e. V. |
| 3 | Lengerich | Tecklenburg | Provinzial-Heilanstalt | Provinzialverwaltung |
| 4 | Münster | Münster-Stadt | Clemenshospital, Städtisches Krankenhaus | Kuratorium |
| 5 | Münster | Münster-Stadt | St. Franziskushospital | Genossenschaft der Franziskanerinnen |
| 6 | Münster | Münster-Stadt | Evangelisches Krankenhaus Johannisstift. | Kuratorium |
| 7 | Münster | Münster-Stadt | Orthopädische Heilanstalt „Hüfferstiftung“ | Kuratarium |
| 8 | Münster | Münster-Stadt | Provinzial-Heilanstalt | Provinzialverband |
| 9 | Recklinghausen | Recklinghausen-Stadt | Prosperhospital | Kuratorium |
| 10 | Recklinghausen | Recklinghausen-Stadt | Knappschafts-Krankenhaus II | Allgem. Knappschaftsverein |
| 11 | Recklinghausen-Süd | Recklinghausen-Stadt | Elisabethstift | Kuratorium der Gesellschaft „Krankenhaus-Elisabethstift“ G. m. b. H. |

Münster, den 3. Juni 1915.

**407.** Sämtlichen konsularischen Vertretern Italiens im Reich ist das Exequatur entzogen worden. Zur Ausübung irgend welcher Amtsgeschäfte sind sie daher nicht mehr befugt.

Münster, den 31. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

**408.** Das Verhältnis, in welchem der in der Provinz Westfalen aus den Domänen- und Forstgrundstücken für das Etatsjahr 1915 erzielte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zum Grundsteuerreinertrage steht, hat der Herr Minister für Landwirtschaft usw. gemäß § 44 des Kommunalabgabengesetzes, auf 376,3 vom Hundert festgesetzt.

Münster, den 4. Juni 1915.

Königliche Regierung, Abt. III.

**Krankenhäuser usw. des Regierungsbezirks Münster.**

| Aufgabe und Zweck der Anstalt | Name des ärztlichen Leiters, bei selbständigen Abteilungen auch des Abteilungsleiters | Zahl der Assistenten | Zahl der Pflegepersonen usw. | Bettenzahl | Zahl der Praktikanten | Vergünstigungen für Praktikanten |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Allgemeines Krankenhaus | Dr. Lehmkuhl (Inn.)<br>Dr. Marx (Chir.) | 1 | 40 | 350 | 1 | Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich |
| Allgemeines Krankenhaus | Dr. Weßing in Hövel i. W. | — | 17 | 100 | 1 | Freie Wohnung u. Verpflegung (1. Klasse) sowie Dienstkleidung |
| Irren-, Heil- und Pflegeanstalt (nur Kranke evangelischer Konfession) | Geh. S.-R. Dr. Schäfer | 2 | 91 | 700 | 1 | Freie Wohnung u. Verpflegung |
| Allgemeines Krankenhaus | Pr. Dr. Arneth (Inn.)<br>Geh. S.-R. Dr. Schölling (Chir.) | 4 | 70 | 400 | 4 | Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich |
| Allgemeines Krankenhaus | S.-R. Dr. Kortmann | 1 | 60 | 200 | 1 | Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 75 Mk. monatlich |
| Allgemeines Krankenhaus | Dr. Goepper | 1 | 12 | 90 | 1 | Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich |
| Orthopädische Heilanstalt | Dr. Becher | 2 | 25 | 150 | 2 | Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich |
| Irrrn-, Heil- und Pflegeanstalt (nur Kranke katholischer Konfession) | Dr. Kleffner | 2 | 108 | 650 | 1 | Freie Wohnung u. Verpflegung |
| Allgemeines Krankenhaus | Dr. Bußmann (Chir.)<br>Dr. Schultz (Inn) S.-R. | 1 | 33 | 240 | 1 | Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 75 Mk. monatlich |
| Allgemeines Krankenhaus | Dr. Steiner (leit. Arzt)<br>Dr. Müller (Haut- usw. Krankheiten) | 5 | 28 | 244 | 3 | Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich |
| Allgemeines Krankenhaus | Dr. Maerks | 1 | 20 | 150 | 1 | Freie Wohnung u. Verpflegung sowie 50 Mk. monatlich |

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**409.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib. Nr. 13450.

Da die Anwendung des zur Vertilgung von Ungeziefer bestimmten Mittels „Plagin" zu Gesundheitsstörungen (schweren Hauterkrankungen infolge Ätzwirkung) geführt hat, verbiete ich hiermit für meinen Korpsbereich unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6 1851 die Anpreisung und den Vertrieb des genannten Mittels.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Münster, den 20. Mai 1915.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Gayl.

**410.** **Kokslieferung.**

Die Lieferung des Koks-Bedarfs (ungefähr 250 t Zechen-Brechkoks in 60/100 mm Körnung) für das Dienstgebäude der Oberzolldirektion soll für die Heizzeit 1915/16 vergeben werden. Die Bedingungen deren Übernahme in den Angeboten ausdrücklich zu bestätigen ist, können in der Hauptregistratur der Oberzolldirektion eingesehen oder gegen Erstattung der Selbstkosten (35 Pfg.) bezogen werden.

Angebote mit der Aufschrift „Kokslieferung 1915/16" frei und versiegelt bis zum 30. Juni 1915 erbeten. Angabe des Preises (frei Aufbewahrungsraum) für den Doppelzentner in Reichswährung in Zahlen und Buchstaben erforderlich; es sind auch die Bezugsquellen (Zechen) anzugeben.

Öffnung der Angebote am 1. Juli 1915 vorm. 10 Uhr im Zimmer 3 der Oberzolldirektion.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Königliche Oberzolldirektion.
Schmidt.

**411.** Die Löschungsanträge über die bis zum 31. März 1915 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns an die betreffenden Amtsgerichte zur Löschung der bei den freigestellten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster, den 4. Juni 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

**412.** Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 18 und 25, Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 18. Oktober 1911/24. Juni 1913 ist der Beisitzer der Spruchkammer XVII (Oberhausen) des vorgenannten Berggewerbegerichts, Betriebsführer Kleinrahm, weil er aus dem Bezirke dieser Spruchkammer verzogen ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 31. Mai 1915.

Königliches Oberbergamt.

**413.** Der Beginn der nächsten ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist auf den **30. Juni 1915** festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Minde hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Bochum, den 25. Mai 1915.

Der Landgerichtspräsident.

**414.** **Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

**a) 4prozentige Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark.**
— 29 Stück. —

| Nr. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 410 | 493 | 1 415 | 2 265 | 3 254 | 3 394 |
| 3 650 | 4 632 | 5 125 | 5 554 | 5 555 | 5 560 | 5 962 |
| 6 588 | 6 589 | 6 694 | 6 770 | 7 250 | 7 412 | 7 446 |
| 7 459 | 7 464 | 7 465 | 7 527 | 7 556 | 7 562 | 7 748 |
| 7 795 | 7 838 | | | | | |

**2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark.**
— 14 Stück. —

| Nr. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 153 | 160 | 632 | 1 459 | 2 056 | 2 323 | 2 567 |
| 2 575 | 2 704 | 2 998 | 3 105 | 3 111 | 3 112 | 3 329. |

**3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark.**
— 77 Stück —.

| Nr. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 235 | 249 | 253 | 521 | 587 | 2 447 | 2 599 |
| 3 008 | 3 043 | 3 670 | 4 475 | 4 596 | 5 604 | 5 692 |
| 5 710 | 5 952 | 8 245 | 8 342 | 8 500 | 8 917 | 9 010 |
| 9 221 | 9 713 | 9 944 | 11 147 | 11 589 | 11 749 |
| 12 741 | 13 334 | 13 353 | 13 471 | 13 612 | 13 699 |
| 13 876 | 13 922 | 14 146 | 14 239 | 14 706 | 14 733 |
| 14 929 | 14 944 | 14 961 | 15 018 | 15 528 | 15 702 |
| 15 836 | 16 167 | 16 179 | 16 221 | 16 703 | 17 087 |
| 17 199 | 17 396 | 17 495 | 17 592 | 17 721 | 17 807 |
| 18 112 | 18 225 | 18 939 | 18 954 | 18 979 | 19 252 |
| 19 362 | 19 468 | 19 518 | 19 747 | 19 822 | 20 067 |
| 20 146 | 20 253 | 20 377 | 20 573 | 20 631 | 20 633 |
| 20 708 | 20 770. | | | | |

**4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark.**
— 73 Stück. —

| Nr. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 177 | 2 430 | 4 264 | 6 217 | 7 049 | 7 251 |
| 7 363 | 7 604 | 9 571 | 10 634 | 11 114 | 11 224 |
| 11 954 | 12 200 | 12 320 | 12 408 | 12 454 | 12 604 |
| 12 710 | 12 726 | 13 117 | 13 200 | 13 393 | 13 398 |
| 13 403 | 13 714 | 13 816 | 13 908 | 15 139 | 15 226 |
| 15 442 | 15 464 | 15 486 | 15 606 | 15 650 | 15 777 |

15 941 16 095 16 366 16 441 16 591 16 754 16 876 17 225 17 227 17 337 17 405 17 542 17 552 17 739 17 844 17 893 18 178 18 220 18 228 18 302 18 520 18 830 18 975 19 074 19 087 19 150 19 213 19 282 19 448 19 518 19 546 19 576 19 603 19 724 19 833 19 856 19 962.

**b) 3½prozentige Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe L zu 3000 Mk.** — 4 Stück. — Nr. 179 320 625 676.

**2. Buchstabe M zu 1500 Mk.** — 1 Stück. — Nr. 357.

**3. Buchstabe N zu 300 Mk.** — 6 Stück. — Nr. 146 158 501 931 1 064 1 069.

**4. Buchstabe O zu 75 Mk.** — 3 Stück. — Nr. 258 802 804.

**5. Buchstabe P zu 30 Mk.** — 10 Stück. — Nr. 145 146 149 152 167 181 255 266 293 366.

**c) 4prozentige Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstaben CC zu 300 Mk.** — 3 Stück. — Nr. 16 151 156.

**2. Buchstaben DD zu 75 Mk.** — 3 Stück. — Nr. 55 60 74.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe IX Nr. 3—16,
„ b) keiner,
„ c) Reihe I Nr. 14—16

nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. Oktober 1915 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

**I. 4prozentigen Rentenbriefe.**

**Aus den Fälligkeitsterminen:**

a) 1. Oktober 1907. Litt. C Nr. 8 535 15 730.
„ D „ 3 322.
b) 1. April 1908. „ C „ 14 587 15 329 19 815.
c) 1. Oktober 1908. „ C „ 12 035 18 632.
„ D „ 9 201.
d) 1. April 1909. „ C „ 16 102 20 632.
„ D „ 14 881.
e) 1. Oktober 1909. „ C „ 20 487.
„ D „ 18 404 19 690.
f) 1. April 1910. „ C „ 2 191 20 601.
„ D „ 17 023.
g) 1. Oktober 1910. „ C „ 20 682.
„ D „ 19 785 19 896.
h) 1. April 1911. „ C „ 18 842.
i) 1. Oktober 1911. „ B „ 6 40.
„ C „ 4 863 15 331.
„ D „ 10 261.
k) 1. April 1912. „ C „ 7 599.
„ D „ 13 435 15 205 19 366 19 888.
l) 1. Oktober 1912. „ C „ 13 631.
„ D „ 13 731.
m) 1. April 1913. „ C „ 14 580 20 335 20 740 20 741.
„ D „ 18 646 19 512 19 989.

**II. 3½prozentigen Rentenbriefe.**

**Aus den Fälligkeitsterminen:**

a) 1. Oktober 1909. Litt. N. Nr. 155.
b) 1. Oktober 1910. „ N Nr. 163.
„ O „ 434.
c) 1. Oktober 1911. „ L „ 559.
„ N „ 745.
d) 1. April 1913. „ N „ 138.
e) 2. Januar 1909. „ K „ 368.
f) 1. Juli 1909. „ H „ 680.

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D und F—P durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

---

## 415. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Ortsschulaufsicht über die katholischen Schulen zu Walstedde, Ameke und Herrenstein ist bis auf weiteres

dem Kreisschulinspektor Schulrat Herold in Lüdinghausen übertragen worden. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist gestorben.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: zum Königlichen Präparandenlehrer an der katholischen Seminarpräparandenanstalt in Recklinghausen der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Hugo Herchenbach, bisher kommissarischer Seminarlehrer in Werl.

Versetzt: Der Königliche Gymnasial-Oberlehrer Edmund Weber vom Königlichen Gymnasium in Burgsteinfurt an das Königliche Gymnasium nebst Oberrealschule in Minden. Der Königliche Gymnasial-Oberlehrer Dr. Hermann Tobusch vom Königlichen Gymnasium nebst Oberrealschule in Minden an das Königliche Gymnasium in Burgsteinfurt.

C. Der Königlichen Generalkommission.

Dem Spezialkommissions-Bureauanwärter, Zivilanwärter Peiler zu Olpe, ist zum 1. Juni 1915 eine Spezialkommissions-Bureaudiätarstelle verliehen worden.

Der Meliorationstechniker Mülln zu Münster ist zum 1. April 1915 als diätarischer Meliorationsbauwart in das Beamtenverhältnis übernommen.

D. Des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Hamm.

Ernannt ist zum Referendar der Rechtskandidat Holtermann.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26751)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 25. **Ausgegeben Münster, den 19. Juni** 1915.



**Inhalt:** Änderung der Postordnung. Seite 327/328. Ziehung der Geldlotterie des Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose. Seite 328. Anzeige- und Meldepflicht der Arbeitsnachweise. Seite 328/329. Vereidigung von Bahnpolizeibeamten durch die Polizeiverwaltung in Hamm. Verwaltung der Baukasse in Meppen. Zulassung von Azetylenschweißapparaten. Seite 329. Zulassung von Azetylenbeleuchtungsapparaten. Seite 329/330. Zulassung von Azetylenfackeln. Seite 330. Durchschnittspreise für Fourage in der Stadt Münster, Lebensmittelpreise. Seite 330/332. Bezeichnung eines Zollaufsichtspostens. Schutz der italienischen Staatsangehörigen und der deutschen Staatsangehörigen durch die Schweiz. Ermittelungen bezl. einer Zwangsinnung für das Schneider- und Schneiderinnen-Handwerk in Emsdetten und Saerbeck. Apothekenkonzession Olfen. Karten- und Lustbarkeitssteuer in Münster. Seite 332. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 332/333. Personalveränderungen. Seite 333.


## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**416. Bekanntmachung,**

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 22. Mai 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der beiden Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 284), betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung und betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter v ist zu setzen

A. statt des mit den Worten „Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen usw." beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) —:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereitgehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrage nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt, am 30. Juni 1915;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

B. statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 16. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) —:

I. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Juli 1915 eingetreten ist, am 31. Juli 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. Juli 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

II. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in den westpreußischen Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist, am 31. Mai 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. April 1915 bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt, am 30. Juni 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Dasselbe gilt von Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in den ostpreußischen Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg Stadt und Land, Labiau, Mohrungen, Pr. Eylau, Pr. Holland, Rastenburg und Wehlau zahlbar sind, soweit sie nicht unter B I fallen, oder mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser ostpreußischen Kreise liegt.

Als Zahlungstag — für A und B — gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai oder am 30. Juni oder am 31. Juli 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

**417.** Die Ziehung der ersten Serie der dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose hierselbst bewilligten Geldlotterie ist mit unserer Zustimmung vom 26. und 27. Oktober auf den 10. und 11. August d. J. verlegt worden.

Berlin, den 7. Juni 1915.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Halle.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

**418. Vorschriften**
für die Einführung der Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860).

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin*) bis zum 1. Juli 1915 eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten: Bezeichnung des Arbeitsnachweises, Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Betriebsstätte, Name des Geschäftsleiters, Fernsprechnummer und Geschäftsstunden. Jede hierin sich ergebende Veränderung sowie die Eröffnung eines neuen nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweises ist binnen drei Tagen in gleicher Weise anzuzeigen.

2. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureauangestellte, haben an zwei Stichtagen in der Woche (tunlichst Mittwoch und Sonnabend) die Zahl derjenigen Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die bis zum Zeitpunkte der Meldung nicht erledigt werden konnten und voraussichtlich bis zum Erscheinen des Arbeitsmarktanzeigers nicht erledigt werden können, mit genauer Angabe der Berufsart (Spezialberufe) unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, zu melden, das die Vordrucke hierzu kostenlos zur Verfügung stellt Die Meldekarten (Postkarten) sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie beim Kaiserlichen Statistischen Amte jeden Donnerstag und Montag mit der ersten Post eintreffen. Die Meldekarten müssen erstmalig am Montag den 2. August 1915 bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt einlaufen.

Von dieser Meldepflicht kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) diejenigen Arbeitsnachweise befreien, welche

a) verpflichtet sind, die von ihnen nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen regelmäßig dem am Orte befindlichen öffentlichen (gemeindlichen oder von der Gemeinde unterstützten) Arbeitsnachweis oder einer sonstigen Sammelstelle mit-

*) Aufschrift: Berlin W. 62, Landgrafenstraße 1.

zuteilen, sofern diese die bei ihr eingehenden Meldungen nach Maßgabe der Vorschriften im Abs. 1 an das Kaiserliche Statistische Amt weiterzumelden haben, oder

b) voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahre besetzen werden.

Jede Befreiung hat der Regierungspräsident (Polzeipräsident) dem Kaiserlichen Statistischen Amt unmittelbar mitzuteilen.

3. Jeder nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweis hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung dieser Vorschrift verantwortlich ist.

Berlin, den 26. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. v. Meyeren.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage. v. Massenbach.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage. Freund.

III. 2336 M. f. H. — IA. Ia. 5829 M. f. L. —
IIe. 1126 M. d. J.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**419.** Als Ortspolizeibehörde, welche für die „Städtische Straßenbahn zu Hamm" nach deren Erweiterung nach Zeche Radbod und der Gemeinde Bockum im Kreise Lüdinghausen die Bahnpolizeibeamten zu bestellen und zu vereidigen hat, habe ich die Polizeiverwaltung der Stadt Hamm bezeichnet.

Münster, den 7. Juni 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Prinz von Ratibor.

**420.** An Stelle des Königlichen Rentmeisters Stockmann in Meppen ist dessen Amtsnachfolger, der Königliche Rentmeister Böhm der Kreiskasse daselbst vom 1. Juni d. J. ab mit der Verwaltung der Baukasse in Meppen beauftragt worden.

Münster, den 10. Juni 1915.

Der Chef der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung.
— Oberpräsident. —
Karl Prinz von Ratibor und Corvey.

**421. Bekanntmachung,**
betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in drei Größen nach dem Schubladensystem hergestellten Azetylenschweißapparate „Perfectus" der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, die bisher unter Typennummer „J 12" zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 12" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Siegen tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 27. Juni 1911 (H.-M.-Bl. S. 236) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 26. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

III. 1945.

---

Auf Grund des § 28 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1913 (Bs. Beil. zum Amtsblatt St. 34) werden für die vorbezeichneten Azetylenapparate die Vorschriften der §§ 3 und 6 a. a. O. in dem in Absatz 1 des Erlasses ausgesprochenen Umfange und unter den im § 12 der Pol.-Verordnung zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen außer Gültigkeit gesetzt.

Die Ortspolizeibehörde mache ich hiermit darauf besonders aufmerksam.

Münster, den 9. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**422. Bekanntmachung,**
betreffend Zulassung von Azetylenbeleuchtungsapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die Deli-Azetylenbeleuchtungsapparate Type A für komprimierte Karbidkörper der Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H. in München, die bisher unter Typennummer „3" zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnnng und der Typennummer „3" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

III. 1842.

---

Auf Grund des § 28 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1913 (Bs. Beil. zum Amtsblatt St. 34) werden für die vorbezeichneten Azetylenapparate die Vorschriften der §§ 3 und 6 a. a. O. in dem in Absatz 1 des Erlasses ausgesprochenen Umfange und unter den im § 12 der Pol.-Verordnung zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen außer Gültigkeit gesetzt.

Die Ortspolizeibehörde mache ich hiermit darauf besonders aufmerksam.

Münster, den 9. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**423. Bekanntmachung,**
betreffend Zulassung von Azetylenfackeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Sturmlichtapparate der Firma Karl König, Maschinenfabrik in Speyer am Rhein für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Azetylenverordnung unter der Typennummer „7" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Pfälzischen Dampfkessel-Revisionsvereins in Kaiserslautern tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

III 1835.

Auf Grund des § 28 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1913 (Bes. Beil. zum Amtsblatt St. 34) werden für die vorbezeichneten Azetylenapparate die Vorschriften der §§ 3 und 6 a. a. O. in dem in Absatz 1 des Erlasses ausgesprochenen Umfange und unter den im § 12 der Pol.-Verordnung zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen außer Gültigkeit gesetzt.

Die Ortspolizeibehörde mache ich hiermit darauf besonders aufmerksam.

Münster, den 9. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**424. Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat Mai 1915.**

| | Hafer | | Heu | | Stroh | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . | — | — | 6 | — | 2 | 50 |
| 2. Dazu 5% Aufschlag . . . . . | — | — | — | 30 | — | 13 |
| 3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von . . . . . | — | — | 6 | 30 | 2 | 63 |

Münster, den 16. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**425. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel zu Münster und Recklinghausen im Monat Mai 1915.**

| Namen der Städte | Hülsenfrüchte im Großhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Hülsenfrüchte im Großhandel: Speisebohnen (weiße) | Hülsenfrüchte im Großhandel: Linsen | Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen | Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Speisebohnen (weiße) | Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Linsen | Eßkartoffeln im Großhandel: alte | Eßkartoffeln im Großhandel: neue | Eßkartoffeln im Kleinhandel: alte | Eßkartoffeln im Kleinhandel: neue | Heu: altes | Heu: neues | Stroh: Richt- | Stroh: Kramm- und Preß- | Eßbutter | Vollmilch | Hühnereier | Rindfleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | | | |
| Münster Durchsch. | 121 50 | 123 50 | — | 120 134 | 122 134 | — | 14 40 | — — | 15 — | | 11 — | — — | 4 50 | 2 40 | 2 70 | 20 | 12 | 100 |
| Recklingh. Durchsch. | 115 — | 122 — | — | 120 134 | 122 134 | 140 | 15 — | — — | 16 — | | 17 — | — — | 6 — | — — | 3 28 | 24 | 13 | — |

## Sonstige Warenpreise, die im Laufe des Monats Mai 1915 ermittelt worden sind.

| Namen der Städte | Mehl: Kriegs-Weizen- (im Großhandel) | Mehl: Roggen- (im Großhandel) | Mehl: Weizen- (im Kleinhandel) | Mehl: Roggen- (im Kleinhandel) | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizen- oder Kartoffelmehl | Faden-Nudeln | Grieß: Weizen- | Grieß: Buchweizen- | Gersten-Graupen | Hirse |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten: | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | | je 1 kg | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| Münster häufigster | 43 50 | 37 75 | — 56 | — 50 | 1 Stück *) 07 | — 42 | 1 10 | — — | — — | 1 10 | 105 |
| Recklinghausen häufigster | — — | — — | — — | — — | 3 Stück — 20 | — — | — 90 | — 75 | — 72 | — 94 | 70 |

*) 1 Weißbrot im Gewicht von 2½ Pfund kostet 70 Pfg. (70 Gewichtsteile Weizenmehl und 30 Gewichtsteile Roggenmehl.)

| Namen der Städte | Reis | Grütze: Buchweizen- | Grütze: Hafer- | Grütze: Gersten- | Backobst (gemischt) | Kaffee: gebrannt | Kaffee: ungebrannt | Zucker (harter) | Speisesalz | ausländ. Schweineschmalz (Preßschmalz) | Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen) | Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats | Petroleum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten je 1 kg | | | | | | | | | | 50 kg | 100 Stück | 1 Liter |
| | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ |
| Münster häufigster | 120 110 | — | 130 | 100 120 | 1 60 | 3 60 | — — | — 58 | — 20 | — — | 1 30 | 1 20 | — |
| Recklingh. häufigster | 120 | 90 | 90 | | 2 40 | 3 20 | — — | — 56 | — 22 | — — | — — | 1 05 | 1 --- | 30 |

## Fleischpreise zu Recklinghausen im Monat Mai 1915.

Durchschnittspreise.

In der ersten Hälfte des Monats.

| Name der Stadt | Rind: Keule | Rind: Bug | Rind: Bauch | Kalb: Keule | Kalb: Bug | Hammel: Keule | Hammel: Bug | Schwein: Keule | Schwein: Bug | Kopf und Beine | Rückenfett (frisch) | inländ., geräucherter: roh. Schweineschinken im ganzen | inländ., geräucherter: roh. Schweineschinken im Ausschn. | inländ., geräucherter: Schweinespeck | Schweineschmalz inländisches |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| Recklinghausen | 2 20 | 2 — | 2 — | 2 — | 2 — | 2 20 | 2 20 | 2 80 | 2 60 | 1 50 | 3 — | 3 60 | 4 40 | 3 20 | 3 20 |
| In der zweiten Hälfte des Monats. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Recklinghausen | 2 20 | 2 10 | 2 10 | 2 — | 2 — | 2 20 | 2 20 | 2 80 | 2 80 | 1 60 | 3 — | 3 60 | — — | 3 20 | 3 20 |

Münster, den 16. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**426. Fleischpreise im Kleinhandel zu Münster i. W. im Monat Mai 1915.**

| Fleischgattung und Qualität | Durchschnittspreise: Ladenpreise ℳ | Ladenpreise ₰ | Marktpreise ℳ | Marktpreise ₰ |
|---|---|---|---|---|
| **Rindfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch von der Keule . | 2 | 40 | 2 | 30,9 |
| II. Kochfleisch vom Vorderviertel | 2 | 23,5 | 2 | 05,4 |
| III. „ von Bauch usw. . | 2 | 15 | 2 | 01,8 |
| **Kalbfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) . . . . | 2 | 51,5 | 2 | 34,6 |
| II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals) . . . . . | 2 | 34,6 | 2 | 05,8 |
| **Hammelfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) . . . . | 2 | 42 | 2 | 40 |
| II. Kochfl. (Brust, Hals, Dünnung) | 2 | 14 | 2 | — |
| **Schweinefleisch** | | | | |
| I. Kotelettes (Karbonade) . . | 3 | — | 2 | 60 |
| II. Keule, Schulter, Kamm . . | 2 | 89,2 | 2 | 50 |
| III. Bauchfleisch . . . . . | 2 | 75 | 2 | 44 |
| **Inländisch. geräucherter roher Schinken** | | | | |
| a) im ganzen mit Knochen. . . | 3 | 66,1 | 3 | 55 |
| b) „ „ ohne Knochen . . | 4 | 02,2 | 3 | 90 |
| c) „ Ausschnitt . . . . . | 4 | 76 | — | — |
| **Inländisch. geräucherter Schweinespeck** | | | | |
| mager . . . . | 3 | 18,3 | 3 | 25 |
| fetter . . . . . | 3 | 15,3 | 3 | 25 |
| **Inländisches Schweineschmalz** . . . | 3 | 02 | 2 | 65 |

Münster, den 16. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**427.** Im Amtsvenn, Kirchspiel Epe, Kreis Ahaus, und in der Westerbauerschaft bei Ochtrup, Kreis Steinfurt, ist durch den hiesigen Herrn Oberzolldirektionspräsidenten je ein neuer Zollaufsichtsposten errichtet worden. Ich habe angeordnet, daß ersterer künftig die Bezeichnung „Flörbach" letzterer die Bezeichnung „Holtmannsbusch" führt. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 23. April 1915, I c 1269 hierzu sein Einverständnis gegeben.

Münster i. W., den 12. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**428.** Nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien hat die Regierung der Schweiz den Schutz der italienischen Staatsangehörigen im Reiche, wie auch der deutschen Reichsangehörigen in Italien, übernommen.

Soweit hiernach diplomatische Angelegenheiten in Frage kommen, sind die schweizerische Gesandtschaft in Berlin und für konsularische Angelegenheiten die betreffenden Konsularvertreter der Schweiz im Reich — für den Regierungsbezirk Münster also der schweizerische Konsul in Bremen — zuständig.

Münster, den 14. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**429.** Von einer Anzahl beteiligter Gewerbetreibender ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider- und Schneiderinnen-Handwerk in den Amtsbezirken Emsdetten und Saerbeck gestellt worden.

Behufs Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, habe ich den Amtmann Schipper in Emsdetten auf Grund der Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zum Kommissar ernannt.

Münster i. W., den 10. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**430. Apotheke in Olfen i. W.**

Dem Apotheker Joseph Lüffe ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Bahle'schen Apotheke in Olfen i. W. die Konzession erteilt.

Münster, den 10. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**431.** Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1913 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Westfalen seine Zustimmung zu der von dem Bezirksausschuß unter dem 5. Mai 1913 genehmigten Ordnung betreffend die Erhebung von Karten- und Lustbarkeitssteuer im Bezirk der Stadt Münster i. W. bis zum 30. Juli 1916 verlängert hat.

Münster i. W., den 15. Juni 1915.

Der Magistrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.

**432.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche

1. bei den Rindern des Landwirts Bern. Osthues in Neubeckum,
2. bei den Rindern des Landwirts Herm. Bockey in Neubeckum,

erstere in der nördlich des Gehöfts befindlichen Weide, letztere in einem Stalle des Gehöfts,

3. unter dem Weidevieh des Landwirts Arup-Eilert in Vorhelm

festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden und Ställe.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 8. Juni 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**433.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Landwirts Heinrich Naarmann in Wadersloh, Bsch. Geist, festgestellt ist, wird über diesen Bestand die Sperre verhängt.

Sperrbezirk wird die verseuchte Weide in der Nähe des Hofes.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obige Weide.

Beckum, den 9. Juni 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

## 434. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei zu Rheine im Kreise Steinfurt ist der Kaplan Jos. Grünefeld beauftragt worden.

Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

Der Landwirt Josef Holsen in Beckum-Kirchspiel ist vom Herrn Oberpräsidenten auf Grund des § 69 der Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856 zum Beigeordneten für das Amt Beckum ernannt worden.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Die technische Lehrerin Marie Stumpp zur Zeichenlehrerin am Lyzeum in Gladbeck.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26781)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 26. Ausgegeben Münster, den 26. Juni 1915.**



**Inhalt:** Inhalt des Reichsgesetzblattes. Seite 335/337. Inhalt der Gesetzsammlung. Seite 337. Abfindung von Mannschaften in den Lazaretten. Seite 337/338. Anordnung über den Ausschank und den Verkauf von Branntwein und Spiritus. Seite 338/339. Apothekenkonzession in Selm. Seite 339. Errichtung der St. Antonius-Pfarre zu Klosterhardt. Seite 339/340. Bestandserhebung von Schafwolle. Seite 340/341. Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche. Seite 341/342. Verbot der Behandlung von Geschlechtskrankheiten. Enteignung von Grundeigentum. Seite 342. Ausführung von Vorarbeiten. Zulassung des Gepäck- und Expreßgut-Verkehrs auf der Bahnstrecke Burgsteinfurt—Rheine. Fahrplanänderung der Strecke Berlin—Herbesthal. Seite 343. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 344. Auslosung von Rentenbriefen. Seite 344/345. Personalveränderungen. **Hinweis auf eine Sonderbeilage.** Seite 345.


### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**435.** Stück Nr. 48, ausgegeben am 16. April 1915, enthält unter Nr. 4709 die Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. April 1915, unter

Nr. 4710 die Bekanntmachung wegen Änderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 15. April 1915, unter

Nr. 4711 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78). Vom 15. April 1915, unter

Nr. 4712 die Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 15. April 1915, unter

Nr. 4713 die Bekanntmachung über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln. Vom 15. April 1915.

Stück Nr. 49, ausgegeben am 20. April 1915, enthält unter Nr. 4714 die Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung, vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509). Vom 18. April 1915.

Stück Nr. 50, ausgegeben am 20. April 1915, enthält unter Nr. 4715 die Bekanntmachung, über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in Österreich-Ungarn ihren Wohnsitz haben. Vom 20. April 1915.

Stück Nr. 51, ausgegeben am 22. April 1915, enthält unter Nr. 4716 die Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Vom 22. April 1915, unter

Nr. 4717 die Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. Vom 22. April 1915, unter

Nr. 4718 die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. April 1915, unter

Nr. 4719 die Bekanntmachung über Reis. Vom 22. April 1915.

Stück Nr. 52, ausgegeben am 23. April 1915, enthält unter Nr. 4720 die Bekanntmachung, über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide- und Mehl vom 9. Mai 1915. Vom 22. April 1915.

Stück Nr. 53, ausgegeben am 24. April 1915, enthält unter Nr. 4721 die Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. Vom 23. April 1915, unter

Nr. 4722 die Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 23. April 1915.

Stück Nr. 54, ausgegeben am 28. April 1915, enthält unter Nr. 4723 die Bekanntmachung über die Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Mai 1915. Vom 28. April 1915.

Stück Nr. 55, ausgegeben am 29. April 1915, enthält unter Nr. 4724 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 26. April 1915, unter

Nr. 4725 die Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 29. April 1915.

Stück Nr. 56, ausgegeben am 8. Mai 1915, enthält unter Nr. 4726 die Bekanntmachung betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 4. Mai 1915, unter

Nr. 4727 die Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 109). Vom 6. Mai 1915, unter

Nr. 4728 die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der in Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen. Vom 7. Mai 1915.

Stück Nr. 57, ausgegeben am 8. Mai 1915, enthält unter Nr. 4729 die Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Vom 7. Mai 1915.

Stück Nr. 58, ausgegeben am 9. Mai 1915, enthält unter Nr. 4730 die Bekanntmachung über die Verwendnng von Erdölpech und Öl. Vom 29. April 1915.

Stück Nr. 59, ausgegeben am 14. Mai 1915, enthält unter Nr. 4731 die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 12. Mai 1915, unter

Nr. 4732 die Bekanntmachung betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 13. Mai 1915, unter

Nr. 4733 die Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 13. Mai 1915.

Stück Nr. 60, ausgegeben am 18. Mai 1915, enthält unter Nr. 4734 die Bekanntmachung, über Malz. Vom 17. Mai 1915, unter

Nr. 4735 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139). Vom 17. Mai 1915, unter

Nr. 4736 die Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Mai 1915, unter

Nr. 4737 die Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung. Vom 17. Mai 1915, unter

Nr. 4738 die Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. Vom 17. Mai 1915.

Stück Nr. 61, ausgegeben am 21. Mai 1915, enthält unter Nr. 4739 die Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915, unter

Nr. 4740 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359), 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) und 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 543). Vom 20. Mai 1915, unter

Nr. 4741 die Bekanntmachung der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats. Vom 20. Mai 1915.

Stück Nr. 62, ausgegeben am 22. Mai 1915, enthält unter Nr. 4742 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. Mai 1915.

Stück Nr. 63, ausgegeben am 22. Mai 1915, enthält unter Nr. 4743 die Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juni 1915. Vom 20. Mai 1915.

Stück Nr. 64, ausgegeben am 26. Mai 1915, enthält unter Nr. 4744 die Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Furage und Landlieferungen. Vom 24. Mai 1915, unter

Nr. 4745 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 22. Mai 1915.

Stück Nr. 65, ausgegeben am 27. Mai 1915, enthält unter Nr. 4746 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. Mai 1915.

Stück Nr. 66, ausgegeben am 29. Mai 1915, enthält unter Nr. 4747 die Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 27. Mai 1915, unter

Nr. 4748 die Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 27. Mai 1915, unter

Nr. 4749 die Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 27. Mai 1915, unter

Nr. 4750 die Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 27. Mai 1915.

Stück Nr. 67, ausgegeben am 29. Mai 1915, enthält unter Nr. 4751 die Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195). Vom 27. Mai 1915, unter

Nr. 4752 die Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 27. Mai 1915, unter

Nr. 4753 die Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 500). Vom 27. Mai 1915, unter

Nr. 4754 die Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 27. Mai 1915.

Stück Nr. 68, ausgegeben am 30. Mai 1915, enthält unter Nr. 4755 die Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915, unter

Nr. 4756 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915.

Stück Nr. 69, ausgegeben am 2. Juni 1915, enthält unter Nr. 4757 den Zusatzvertrag zwischen dem Deutschen

Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reiche und den Niederlanden zu dem am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrag über Unfallversicherung. Vom 30. Mai 1914, unter

Nr. 4758 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 30. Mai 1914 vereinbarten Zusatzvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zu dem am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrag über Unfallversicherung. Vom 22. Mai 1915.

Stück Nr. 70, ausgegeben am 6. Juni 1915, enthält unter Nr. 4759 die Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 4. Juni 1915, unter

Nr. 4760 die Bekanntmachung, betreffend Betriebsauflage für den Sommerbrand in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Vom 4. Juni 1915.

Stück Nr. 71, ausgegeben am 10. Juni 1915, enthält unter Nr. 4761 das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen. Vom 8. Juni 1915.

Stück Nr. 72, ausgegeben am 12. Juni 1915, enthält unter Nr. 4762 die Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung. Vom 10. Juni 1915.

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**436.** Stück Nr. 23, ausgegeben am 21. April 1915, enthält unter Nr. 11421 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Eisenbahnen von Riesenburg nach Miswalde und von Ringen nach Neuenahr. Vom 14. April 1915, unter

Nr. 11422 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Bauten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr. Vom 16. April 1915.

Stück Nr. 24, ausgegeben am 21. April 1915, enthält unter Nr. 11423 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg. Vom 5. Dezember 1914, unter

Nr. 11424 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Dezember 1914 über die Ergänzung des § 193 der Ostpreußischen Landschaftsordnung durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 19. April 1915.

Stück Nr. 25, ausgegeben am 4. Mai 1915, enthält unter Nr. 11425 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau des elektrischen Kraftwerkes in Chorzow, Landkreis Kattowitz. Vom 23. April 1915, unter

Nr. 11426 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau einer Kreisstraße von Wulfen nach Hervest im Kreise Recklinghausen. Vom 24. April 1915.

Stück Nr. 26, ausgegeben am 10. Mai 1915, enthält unter Nr. 11427 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von städtischen Hafenanlagen auf den westlichen Bürgerwiesen in Königsberg i. Pr. Vom 29. April 1915, unter

Nr. 11428 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau eines öffentlichen Weges vom Ort bis zum geplanten Bahnhofe Settrup im Kreise Bersenbrück. Vom 30. April 1915.

Stück Nr. 27, ausgegeben am 28. Mai 1915, enthält unter Nr. 11429 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Regulierung der Hunte im Kreise Wittlage. Vom 13. Mai 1915, unter

Nr. 11430 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Aufhöhung des einer künftigen Erweiterung des Stadt Königsberg i. Pr. dienenden Südfrontgeländes. Vom 15. Mai 1915.

Stück Nr. 28, ausgegeben am 9. Juni 1915, enthält unter Nr. 11431 die Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914. Vom 4. Juni 1915, unter

Nr. 11432 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der zur Königlichen Geschoßfabrik in Siegburg gehörigen Anlagen. Vom 27. Mai 1915, unter

Nr. 11433 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Brockohs-Moores in Ebersdorf im Kreise Bremervörde. Vom 29. Mai 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

### 437. Abfindung von Mannschaften in den Lazaretten.

Zur Behebung von Zweifeln über Abfindung der in Lazarette usw. aufgenommenen und aus ihnen zu entlassenden Mannschaften wird bemerkt:

1. Nach § 21 in Verbindung mit § 72 der Kriegs-Besoldungsvorschrift verbleibt den in das Lazarett aufgenommenen Mannschaften die für das laufende Monatsdrittel bereits bezahlte Löhnung. Soweit die Leute bei der Aufnahme ins Lazarett die Truppenlöhnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten haben, ist sie ihnen vom Lazarett auf

Grund des Soldbuches nachzuzahlen und in der Unterhaltungskostenrechnung zusammen mit der zuständigen Krankenlöhnung anzufordern. Dasselbe gilt für die etwa zuständige Geldvergütung für Marschverpflegung. An Heeresangehörige der Bundesstaaten sind die zuständigen Gebührnisse — sei es von Sanitätsformationen des Feldheeres oder von Lazaretten des Heimatgebietes — in gleicher Weise zu zahlen und wie vor angegeben, beim Kriegsjahres-Etat endgültig zu verrechnen.

Befinden sich die dem Lazarett zugeführten Mannschaften nicht im Besitz eines Soldbuches, so ist ein solches nach § 58,2 der Kriegs-Besoldungsvorschrift auszufertigen.

2. Mannschaften, die in Feld-, Kriegs-, Etappen-, Reserve-, Festungs-, Vereinslazaretten, in Ortskrankenstuben und Ortslazaretten, in Lazarett-, Hilfslazarett- und Vereinslazarettzügen, in Lazarett- und Hilfslazarettschiffen oder -Schiffszügen, in Leichtkranken- und Genesungsabteilungen, in Privatgenesungsheimen, Militär- und Privatkuranstalten, sowie in den von den stellvertretenden Generalkommandos anerkannten Privatpflegestätten aufgenommen sind, erhalten Krankenlöhnung.

   Kriegslöhnung ist zu gewähren bei Beförderung in Kranken- und gewöhnlichen Eisenbahnzügen, in Krankenschiffen und beim Krankentransport auf Landstraßen — auch bei Überführung im Heimatgebiet von einem Reservelazarett usw. ins andere — sowie den in der Pflege der Angehörigen und in Genesenen-Sammelstellen befindlichen Mannschaften. Ob die Kriegslöhnung nach den Sätzen für mobile oder für immobile Truppen zuständig ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. April 1915 (A.-V.-Bl. S. 182) und des Erlasses vom 25. Mai 1915 (A.-V.-Bl. S. 240).

3. Krankensammelstellen (Ziff. 232 der Kriegs-Sanitätsordnung), in denen Verwundete und Kranke nur kurzen, selten mehr als einen Tag währenden Aufenthalt nehmen, sind nicht als Lazarette anzusehen. Die Kranken erhalten mithin dort keine Löhnung; sie ist ihnen vielmehr erst nach Ankunft am Bestimmungsort zu zahlen.

4. Den aus dem Lazarett zum Ersatztruppenteil entlassenen Mannschaften, die vor ihrer Aufnahme ins Lazarett mobilen Formationen angehörten, steht für die Tage bis zum Schluß des laufenden Monatsdrittels, in dem die Entlassung erfolgt, die Kriegslöhnung für mobile oder immobile Truppen zu, je nachdem die Mannschaften im Sinne der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. April 1912 (A.-V.-Bl. S. 182) und des Erlasses vom 25. Mai 1915 (A.-V.-Bl. S. 240) als mobil oder immobil anzusehen sind.

5. Die diesen Mannschaften — Ziffer 4 — etwa zuständigen Marschkosten werden vom Lazarett gezahlt und bei Kapitel 29 Titel 2 des Kriegsjahres-Etats nachgewiesen.

Soweit für die rückliegende Zeit anders verfahren sein sollte, mag es dabei sein Bewenden behalten.

Wegen der Abfindung des Personals der freiwilligen Krankenpflege siehe Anhang zur Kriegs-Besoldungsvorschrift.

Berlin, den 16. Juni 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1660/5. 15. MA.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**438.** **Anordnung.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates, betreffend Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) in Verbindung mit der allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 II e 754 wird für den Regierungsbezirk Münster folgende Anordnung erlassen.

**§ 1.** Der Ausschank von Trinkbranntwein und Spiritus jeder Art und Preislage ist verboten an den Sonntagen, den gesetzlichen und den kirchlichen Feiertagen, am Freitag und Sonnabend jeder Woche sowie an den Tagen, an denen Aushebungen zum Heeresdienst stattfinden, für die hiervon betroffenen Orte. Die räumliche und zeitliche Ausdehnung des Verbots für die letztgenannten Tage wird von den Landräten oder den Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Gesetzliche Feiertage sind: der erste und zweite Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag, Neujahr, Karfreitag, Himmelfahrt, Bußtag. Als kirchliche Feiertage im Sinne dieser Verordnung gelten: Heilige drei Könige (6. Januar) Fronleichnam, Peter und Paul (29. Juni), Allerheiligen (1. November) und Mariä Empfängnis (8. Dezember).

An den übrigen Tagen ist der Ausschank nur in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags erlaubt.

**§ 2.** Der Ausschank darf nur zum sofortigen Genuß auf der Stelle und zwar in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 0,03 l und gegen jedesmalige Barzahlung erfolgen.

Die Hingabe und Annahme eines Vorschusses behufs Bezahlung von Getränken ist verboten.

Der Verkauf aus Automaten und der Ausschank an Angetrunkene ist untersagt.

**§ 3.** Der Verkauf von Branntwein und Spiritus ist verboten.

Abweichend von der Vorschrift des ersten Absatzes ist zulässig:

1. der Verkauf an Branntweingroßhändler, Gast- und Schankwirte und an Personen, die zum

Kleinhandel mit Brantwein oder Spiritus auf Grund des § 33 der Reichsgewerbeordnung berechtigt sind.

2. der Verkauf zu heil-, hauswirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung eines Arztes oder der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Angabe der abzugebenden Menge. Die Bescheinigung hat nur eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen. Der Verkäufer hat auf ihr die abgegebene Menge in Buchstaben zu vermerken.
3. der Verkauf von vergälltem (denaturierten) Spiritus;
4. der Verkauf zum Versande an Kriegsteilnehmer, wenn der Verkäufer die Sendungen unmittelbar zur Beförderung mit der Feld-Post aufgibt.

**§ 4.** Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Flüssigkeiten Anwendung, die durch Gährung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die Flüssigkeiten, die hieraus hergestellt und hiermit vermischt werden, insbesondere auch Liköre, Cognak, Rum, Arrak, Doppelkorn, Grog und dergleichen.

**§ 5.** Ausschank- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkaufe von Brantwein oder Spiritus dienen, müssen in Zeiten, in denen der Ausschank oder der Verkauf verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkaufe dienen, können durch Anordnung der Ortspolizeibehörde für die Zeiten eines Verbotes geschlossen werden. (§ 2 der Bundesratsverordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus vom 26. März 1915.)

**§ 6.** Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 3 der genannten Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 — zehntausend — Mark bestraft.

**§ 7.** Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Befolgung ihrer Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 und diese Anordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß § 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Geschäfte schließen und die Vorräte einziehen.

**§ 8.** Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Münster, den 18. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Merveldt.

---

VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 15903.

**Bekanntmachung.**

Meine Bekanntmachungen vom 9. Februar 1915 Ib Nr. 3843 und vom 20. Februar 1915 Ib Nr. 5001, hebe ich für den Regierungsbezirk Münster vom 1. Juli d. J. an auf.

Münster, den 11. Juni 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

**439.** Dem Apotheker Josef Lüffe in Olfen ist von dem Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis zum Betriebe der Zweig-Apotheke in Selm auf 2 Jahre und zwar bis zum 13. Juni 1917 erteilt worden.

Münster, den 18. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**440.** **Johannes**
durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade
Bischof von Münster.

**Urkunde**
über die Errichtung der St. Antonius-Pfarre zu Klosterhardt im Landkreise Recklinghausen.

Nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten wird hiermit festgesetzt und angeordnet, wie folgt:

I. Von der Pfarre zum hl. Pankratius zu Osterfeld wird der bisherige Rektoratbezirk St. Antonius zu Klosterhardt getrennt und zu einer eigenen Pfarre erhoben mit der Kirche ad St. Antonium als Pfarrkirche.

Die Grenzen der neuen Pfarre bilden von der Sterkrader Grenze im Süden an die Achse der Ziegelstraße, der Hügelstraße, die Breite-Straße beiderseitig bis zur Zechenbahn, von der Zechenbahn bis zur Bottroper Grenze die Achse der Breite-Straße, im Übrigen die alten Pfarrgrenzen, die mit den politischen Grenzen übereinstimmen.

II. Der neuen Pfarre werden die für sie erworbenen Vermögensstücke gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes vom 2. Oktober 1914 als Eigentum überwiesen.

III. Die neue Pfarre übernimmt von den seitens der Mutterpfarre für die kirchlichen Bauten in Klosterhardt kontrahierten Schulden von den Betrag 60 000 Mk. als eigene Schuld, die sie verzinsen und tilgen wird.

IV. Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf das gesetzliche Diensteinkommen zu. Soweit die Pfarrgemeinde über den Betrag 2200 Mark das weitere Diensteinkommen selbst aufzubringen außerstande ist, wird die eine Hälfte des Fehlbetrages von der Bischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staates gewährt wird.

V. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 31. März 1915 in Kraft.

Münster, den 21. Januar 1915.

(L. S.) † Johannes.

Nr. 445.

---

Die nach der vorstehende Urkunde vom 21. Januar 1915 von dem Bischofe von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katho-

lischen Pfarrgemeinde Klosterhardt wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 19. Mai d. J. — G. II Nr. 4083 IV — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Münster, den 19. Juni 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 106. II. 11. Unterschrift.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### 441. Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwollen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unversponnenen Schafwollen, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind, und zwar in folgender Einteilung:

I. Ungewaschene Wolle einschließlich Rückenwäschen.
II. Gewaschene und karbonisierte Wolle.
III. Kammzug.
IV. Kämmlinge.
V. Wollabgänge.
1. Fäden.
2. Wickel.
3. Zugabrisse.
4. Scherhaare, Walk- und Rauhflocken.
5. Sonstige Kämmereiabgänge.
6. Sonstige Wollabgänge aus den Kammgarnspinnereien.
7. Sonstige Wollabgänge aus den Streichgarnspinnereien.
8. Sonstige Wollabgänge aus anderen Bekrieben mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Wollen.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

§ 3.

Meldepflicht.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 10. Juli 1915, sodann in gleicher Weise spätestens bis zum 10. eines jeden folgenden Monats, unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für unversponnene Schafwollen (§ 5) an das Wollgewerbemeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

Für die Meldepflicht ist der am 30. Juni 1915 12 Uhr nachts, bzw. der an jedem folgenden Monatsletzten 12 Uhr nachts bestehende tatsächliche Zustand maßgebend (Stichtage).

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gesellschaften, die sich im Besitz von unversponnenen Schafwollen befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter.

Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen geschorenen Mengen, die sich mit Ablauf des 31. August 1915 noch in ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzumelden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 tritt von diesem Zeitpunkt an die Beschlagnahme-Verfügung der unterzeichneten Behörde Nr. W. I. 3916/2. 15. K. R. A. unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 2501/3. 15 K. R. A. wieder in Kraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsorten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für die Rechnung der Kriegsrohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

§ 5.

Meldescheine.

Für die Meldungen sind zwei Arten Vordrucke — Vordrucke für Eigentümer und Vordrucke für Lagerhalter — in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Meldeschein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, ebensowenig sind bei Einsendung desselben sonstige schriftliche Erklärungen beizufügen.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Schafwolle."

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach einem Stichtage (§ 3 Abs. 2) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung zwischen zwei Personen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat

An das Wollgewerbemeldeamt sind alle Anfragen zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Diese Anfragen müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Wollbestandsmeldung" versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen des Wollgewerbemeldeamtes diesem zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Münster, den 20. Juni 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
Ic Nr. 4435. General der Infanterie.

**442. Ausführungs-Bestimmungen zu der Bekanntmachung betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche.**
(W. I. 1/5. 15 K. R. A.)

I. § 3 Absatz 2 Ziffer 1e der Verfügung W. I. 1/5. 15 K. R. A. wird dahinter erläutert, daß die darin angegebenen Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtuchen von der Beschlagnahme nur dann ausgenommen sind, wenn durch die ordnungsmäßig ausgefüllten amtlichen Belegscheine der Nachweis erbracht ist, daß die zu liefernden Waren letzterhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebraucht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3 Absatz 2 Ziffer 1 a—d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Vordruck alles Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbare Lieferungsverträge mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder einem deutschen Kriegs-Bekleidungsamt haben, auf Anfordern vom Wollgewerbemeldeamt Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße Nr. 11, übersandt.

II. Werden Tuche, die mittels des Meldescheins 4 gemeldet sind, vom Besteller oder dem sonst Empfangsberechtigten nicht angenommen, oder wird für sie vom Besteller oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbemeldeamt anzumelden, und zwar unter Benutzung des Meldescheins 1. Der neue Meldeschein hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldescheins 4 erfolgte Anmeldung derselben Tuche zu enthalten.

III. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, einem Spediteur oder Frachtführer übergebenen, aber erst nach dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

IV. Kurze Längen (Kupons), die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniformstückes (Rockes, Mantels oder Hose) ausreichen, unterliegen nicht der Bekanntmachung W. I. 1/15. K. R. A.

V. Freigabe beschlagnahmter Tuche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums.

VI. Die Regelung der weiteren Herstellung von Militärtuchen für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Bekleidungs-Beschaffungsamt, Berlin SW. 11, Askanischer Platz 4.

VII. Die in § 9 für die Nachlieferung von Prüfungszeugnissen gestellte Frist wird bis zum 30. Juni 1915, die in § 9 gestellte Anmeldefrist wird bis zum 20. Juni 1915 einschl. verlängert. Maßgebend für die Anmeldung bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

VIII. Amtliche Meldescheine sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postanstalten, sondern nur noch bei dem Wollgewerbemeldeamt erhältlich.

IX. Ein amtl. Handbuch mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtuche und die Übernahme der geeigneten Bestände durch die Militärbehörde ist von dem Wollgewerbemeldeamt zum Preise von 0,50 Mark zu beziehen.

Münster, den 10. Juni 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

**443.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib. Nr. 15044.

Auf Grund des § 9b des Belagerungs-Zustands-Gesetzes vom 4. Juni 1851 verbiete ich:

1. die Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch andere Personen als approbierte Ärzte,
2. die öffentliche, wenn auch verschleierte Anpreisung und den Verkauf von Abtreibemitteln, insbesondere von stielförmigen Pessaren (Steriletts) und von Mutterspritzen mit langem Ansatz, außer durch Apotheken und Bandagisten auf schriftliche ärztliche Verordnung; weiter auch das Angebot „diskreten Rates" an Frauen und Mädchen,
3. die Anwendung solcher Mittel bei Frauen durch andere Personen als approbierte Ärzte,
4. die öffentliche Ankündigung, Anpreisung oder Zurschaustellung von empfängnishindernden Mitteln,
5. den Vertrieb solcher Mittel im Umherziehen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Münster, den 5. Juni 1915.

Der kommandierende General.
Frhr. v. Gayl.

**444.** **Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Regulierung und zum Ausbau der alten Emscher bei Horst zu enteignende in der Gemeinde Horst-Emscher belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 2. Juli 1915,** vormittags 9½ Uhr, in der Wirtschaft Grundmann am Bahnhof Carnap anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 81 | Horst | 2 | aus 2233/(1)193 ꝛc. jetzt 4185/1.193 | Frysztazki, Franz, Bergmann in Ptakowitz in Ober-Schlesien | Horst | 9 | 42 | Nebenemscher Fluß | — | 1 | 76 |
| 82 | „ | 2 | ohne jetzt 4163/0.(1.)193 | Öffentliche Wege und Gewässer. Anlieger: Frysztazki, Franz, Bergmann in Ptakowitz — Ober-Schlesien | ohne | | | Nebenemscher Fluß | — | — | 96 |

Münster, den 18. Juni 1915.

Der Enteignungskommissar.
Tilmann, Regierungsrat.

**445. Ausführung von Vorarbeiten.**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Antrags auf Enteignung des Grund und Bodens für die Rohrleitung der Wasserleitung und die Wasserbehälter durch das Wasserwerk Borghorst-Burgsteinfurt erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Münster, den 19. Juni 1915.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
J. V.: Dr. Schmidt.

**446.** Mit sofortiger Gültigkeit wird der zwischen den Stationen Burgsteinfurt und Hauenhorst links der Bahnstrecke Burgsteinfurt-Rheine gelegene Bahnhof 4. Klasse Neuenkirchen Land, welcher bisher dem Personen-, Stückgut- und Anschlußwagenladungverkehr diente, auch für den unbeschränkten Gepäck- und Expreßgutverkehr eröffnet.

Münster, im Juni 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

**447. Fahrplanänderung**

auf der Strecke Berlin Potsd. Bahnhof—Braunschweig—Hannover Cöln—Herbesthal.

| Vorzug D10 neuer Zug 1.-3. Klasse verkehrt vom 30. Juni/1. Juli täglich bis auf weiteres | D10 verkehrt vom 30. Juni/1. Juli in folgendem veränderten Fahrplan | | Stationen | | Vorzug D9 neuer Zug 1.-3. Klasse verkehrt vom 1./2. Juli täglich bis auf weiteres | D9 verkehrt vom 1./2. Juli in folgendem veränderten Fahrplan |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 917 | 930 | ab | Berlin Potsd. Bf. | an | 904 | 918 |
| 943 | 956 | | Potsdam | | 838 | 852 |
| 1015 | 1028 | | Brandenburg | | 805 | 819 |
| 1124 | 1137 | | Magdeburg Hbf. | | 656 | 710 |
| 1158 | 1211 | | Eilsleben | | | |
| 1217 | 1230 | | Helmstedt | | | |
| 100 | 113 | | Braunschweig Hbf. | | 530 | 543 |
| 123 | 136 | | Peine | | | |
| 142 | 155 | | Lehrte | | | |
| 205 | 219 | | Hannover Hbf. | | 428 | 441 |
| 300 | 314 | | Minden | | 328 | 342 |
| 316 | 330 | | Oeynhausen Nord | | | |
| 333 | 347 | | Herford | | | |
| 354 | 408 | | Bielefeld Hbf. | | 251 | 305 |
| 500 | 506 | | Hamm | | 148 | 202 |
| 533 | 539 | | Dortmund Hbf. | | 119 | 134 |
| 553 | 559 | | Bochum | | 1254 | 110 |
| 608 | 615 | | Essen Hbf. | | 1237 | 1254 |
| 621 | 628 | | Mülheim-Ruhr | | 1219 | 1237 |
| 632 | 648 | | Duisburg | | 1207 | 1225 |
| 655 | 711 | | Düsseldorf Hbf. | | 1145 | 1155 |
| 731 | 747 | an | Cöln Hbf. | ab | 1105 | 1116 |
| 925 | 941 | an | Herbesthal | ab | 908 | 927 |

**Vom 1. Juli verkehrt Personenzug 208:** Hannover ab 224 vorm., Leinhausen ab 234, Seelze ab 242, Dedensen ab 249, Wunstorf ab 258, Hafte ab 308, Lindhorst ab 318, Stadthagen ab 328, Kirchhorsten ab 336, Bückeburg ab 345, Minden an 355 vorm, ab 400 wie bisher.

Hannover, den 15. Juni 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.

**448.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Witwe des Landwirts Eusterschulte in Wadersloh, Basel 3, und des Landwirts Heinr. Beckhoff in Liesborn, Bsch. Suderlage, des Bäckers und Wirts Franz Niermann in Stromberg festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 14. Juni 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**449.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen

1. des Landwirts Grüter gnt. Schnittker in Liesborn, Bschft. Suderlage,
2. des Pächters Anton Wellmann zu Neubeckum,
3. des Wirts Anton Wiese zu Neubeckum

festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden in der Nähe der Gehöfte.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 19. Juni 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

### 450. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

#### a) 4prozentige Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

**1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark.**
— 29 Stück. —

Nr. 410 493 1415 2265 3254 3394 3650 4632 5125 5554 5555 5560 5962 6588 6589 6694 6770 7250 7412 7446 7459 7464 7465 7527 7556 7562 7748 7795 7838

**2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark.**
— 14 Stück. —

Nr. 153 160 632 1459 2056 2323 2567 2575 2704 2998 3105 3111 3112 3329.

**3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark.**
— 77 Stück —.

Nr. 235 249 253 521 587 2447 2599 3008 3043 3670 4475 4596 5604 5692 5710 5952 8245 8342 8500 8917 9010 9221 9713 9944 11147 11589 11749 12741 13334 13353 13471 13612 13699 13876 13922 14146 14239 14706 14733 14929 14944 14961 15018 15528 15702 15836 16167 16179 16221 16703 17087 17199 17396 17495 17592 17721 17807 18112 18225 18939 18954 18979 19252 19362 19468 19518 19747 19822 20067 20146 20253 20377 20573 20631 20633 20708 20770.

**4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark.**
— 73 Stück. —

Nr. 1177 2430 4264 6217 7049 7251 7363 7604 9571 10634 11114 11224 11954 12200 12320 12408 12454 12604 12710 12726 13117 13200 13393 13398 13403 13714 13816 13908 15139 15226 15442 15464 15486 15606 15650 15777 15941 16095 16366 16441 16591 16754 16876 17225 17227 17337 17405 17542 17552 17739 17844 17893 18178 18220 18228 18302 18520 18830 18975 19074 19087 19150 19213 19282 19448 19518 19546 19576 19603 19724 19833 19856 19962.

#### b) 3½prozentige Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

**1. Buchstabe L zu 3000 Mk.** — 4 Stück. —
Nr. 179 320 625 676.

**2. Buchstabe M zu 1500 Mk.** — 1 Stück. —
Nr. 357.

**3. Buchstabe N zu 300 Mk.** — 6 Stück. —
Nr. 146 158 501 931 1064 1069.

**4. Buchstabe O zu 75 Mk.** — 3 Stück. —
Nr. 258 802 804.

**5. Buchstabe P zu 30 Mk.** — 10 Stück. —
Nr. 145 146 149 152 167 181 255 266 293 366.

#### c) 4prozentige Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

**1. Buchstaben CC zu 300 Mk.** — 3 Stück. —
Nr. 16 151 156.

**2. Buchstaben DD zu 75 Mk.** — 3 Stück. —
Nr. 55 60 74.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe IX Nr. 3—16, } nebst
„ b) keiner, } Erneuerungs-
„ c) Reihe I Nr. 14—16 } scheinen

vom 1. Oktober 1915 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

**I. 4prozentigen Rentenbriefe.**

**Aus den Fälligkeitsterminen:**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | 1. Oktober 1907. | Lit. | C | Nr. | 8 535 | 15 730. |
| | | „ | D | „ | 3 322. | |
| b) | 1. April 1908. | „ | C | „ | 14 587 | 15 329 |
| | | | | | 19 815. | |
| c) | 1. Oktober 1908. | „ | C | „ | 12 035 | 18 632. |
| | | „ | D | „ | 9 201. | |
| d) | 1. April 1909. | „ | C | „ | 16 102 | 20 632. |
| | | „ | D | „ | 14 881. | |
| e) | 1. Oktober 1909. | „ | C | „ | 20 487. | |
| | | „ | D | „ | 18 404 | 19 690. |
| f) | 1. April 1910. | „ | C | „ | 2 191 | 20 601. |
| | | „ | D | „ | 17 023. | |
| g) | 1. Oktober 1910. | „ | C | „ | 20 682. | |
| | | „ | D | „ | 19 785 | 19 896. |
| h) | 1. April 1911. | „ | C | „ | 18 842. | |
| i) | 1. Oktober 1911. | „ | B | „ | 640. | |
| | | „ | C | „ | 4 863 | 15 331. |
| | | „ | D | „ | 10 261. | |
| k) | 1. April 1912. | „ | C | „ | 7 599. | |
| | | „ | D | „ | 13 435 | 15 205 |
| | | | | | 19 366 | 19 888. |
| l) | 1. Oktober 1912. | „ | C | „ | 13 631. | |
| | | „ | D | „ | 13 731. | |
| m) | 1. April 1913. | „ | C | „ | 14 580 | 20 335 |
| | | | | | 20 740 | 20 741. |
| | | „ | D | „ | 18 646 | 19 512 |
| | | | | | 19 989. | |

**II. 3½prozentigen Rentenbriefe.**

**Aus den Fälligkeitsterminen:**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | 1. Oktober 1909. | Lit. | N. | Nr. | 155. |
| b) | 1. Oktober 1910. | „ | N | Nr. | 163. |
| | | „ | O | „ | 434. |
| c) | 1. Oktober 1911. | Lit. | L | Nr. | 559. |
| | | „ | N | „ | 745. |
| d) | 1. April 1913. | „ | N | „ | 138. |
| e) | 2. Januar 1909. | „ | K | „ | 368. |
| f) | 1. Juli 1909. | „ | H | „ | 680. |

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D und F—P durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

## 451. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Barlo, Kreis Borken, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Pfarrer Ferdinand Schürmann in Hamborn-Marxloh verliehen worden.

B. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Amtssekretär Freye zu Waltrop ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waltrop im Kreise Recklinghausen bestellt worden.

C. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Ortsschulaufsicht über die katholische Lamberti-Schule zu Münster ist bis auf weiteres dem Kreisschulinspektor Wewer in Münster übertragen.

Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist gestorben.

D. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Verliehen: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Seminarschuldiener Heinrich Tüllinghoff vom hiesigen Königlichen Lehrerinnenseminar.

E. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Versetzt: Mildner, Zollassistent in Recklinghausen, als Zolleinnehmer nach Bad Wildungen.

Hierzu als besondere Beilage:

**Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Westercappeln in Westercappeln im Kreise Tecklenburg.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(36798)

# Besondere Beilage

zum Stück 26 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 26. Juni 1915.


# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Westercappeln in Westercappeln im Kreise Tecklenburg.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Westercappeln" und hat ihren Sitz in Westercappeln.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Regierungslandmessers Baumkamp in Münster vom 11. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene zwanzig Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) drei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden drei Stellvertreter bestellt.

Von den Beisitzern und Stellvertretern muß wenigstens einer in Westerbeck wohnen.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Kommt eine Wahl nicht zustande oder lehnen die Gewählten die Wahl ab, so bestellt die Aufsichtsbehörde den Vorstand.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter der Leitung des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendenden Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

Die Kosten des Ausbaues und der Unterhaltung der Wege und Gräben werden innerhalb der Bauerschaften Seeste einerseits und Westerbeck mit den Grundstücken des Gemeindebezirks Mettingen andererseits getrennt für die innerhalb dieser Gebiete auszuführenden oder bereits ausgeführten Folgeeinrichtungen behandelt. Innerhalb der Bauerschaft Seeste ist für die Unterverteilung das Beitragsverhältnis aus dem Teilungs-Rezeß von Seeste, S. 539 vom 29. September 1913, maßgebend. Für die Unterverteilung dieser Kosten im Gebiete der Bauerschaft Westerbeck einschließlich des Gemeindebezirks Mettingen ist die Flächengröße der beteiligten Grundstücke maßgebend.

**§ 13.** Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

**§ 14.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 24);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;

b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Tecklenburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 4. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: gez. Wesener.

---

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 11 der Königlichen Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor, Heide- und ähnlichen Ländereien veröffentlicht.

Münster, den 7. Juni 1915.

Königliche Generalkommission.
Nobiling.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25798)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 27. Ausgegeben Münster, den 3. Juli 1915.**



**Inhalt:** Bereitstellung von Futtermitteln des Waldes. Einführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses in Horneburg. Seite 351. Planfeststellung in der Gemeinde Heessen. Seite 351/352. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 352. Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Münster. Seite 352/353. Personalveränderungen. Seite 353.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**452.** Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung Nr. III. 19/1915, betreffend die Bereitstellung der Futtermittel des Waldes durch Zulassung von Weidevieh und Abgabe von Futterreisig, und auf die Veröffentlichung vom 9. d. M. — I A III e 7651/III. 3948 —, betreffend die Gewinnung von Futterlaub, beauftrage ich die Königliche Regierung sofort anzuordnen, daß alle Revierverwaltungen ihres Bezirkes, die Futterreisig abgeben können, dies schleunigst öffentlich bekanntmachen und tunlichst alle hierauf eingehenden Bestellungen der viehhaltenden Wirte mit Rücksicht auf den mit dem Alter der Blätter abnehmenden Nährwert des Futterreisigs so bald wie möglich ausführen.

Geht im Einzelfalle die Nachfrage nach Futterreisig über die Leistungsfähigkeit des Waldes hinaus, so sind die zu beschaffenden Reisigmengen nach Anhören der Gemeindevorsteher den einzelnen Wirtschaften, entsprechend ihrer Bedürftigkeit, nach denselben Grundsätzen zuzuteilen, die für die Zuteilung der Waldstreu in Notjahren maßgebend sind.

Das Trocknen des Futterreisigs, das nicht grün verfüttert werden soll, ist, abgesehen von Ausnahmefällen, den Käufern zu überlassen. Das Reisig muß deshalb unmittelbar nach seiner Werbung und Vereinnahmung den Käufern überwiesen werden. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß in allen Fällen, in denen die vorherige Abnahme des Materials durch den Revierverwalter die Überweisung unerwünscht verzögern würde, von der Abnahme abgesehen wird.

Ich weise schließlich noch darauf hin, daß, wenn das Futterlaub während des Trocknens seinen vollen Wert behalten soll, es nach Möglichkeit ebensowohl vor voller Sonnenbestrahlung als auch vor Regen geschützt werden muß.

Die Käufer sind hierauf aufmerksam zu machen.

Die Verwertung des Waldlaubs zu Futterzwecken hat durch die ungünstige Witterung des Sommers eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Ich vertraue, daß die Königliche Regierung der wichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und alles tun wird, um auf die angegebene Weise die Futtermittel der Landwirtschaft aus dem Walde zu ergänzen.

Berlin, den 15. Juni 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Journal-Nr. III. 4344.
I A III e 11382.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**453.** **Anordnung**
betreffend die Einführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses in der Gemeinde Horneburg.

Auf Grund des § 139 f. Abs. 1 R.-G.-O. ordne ich hiermit nach Anhörung der Gemeindebehörde für die Gemeinde Horneburg folgendes an:

Für sämtliche offene Verkaufsstellen wird als regelmäßige Zeit des Ladenschlusses 8 Uhr abends festgesetzt.

Der gesetzliche Ladenschluß um 9 Uhr abends bleibt bestehen für alle Sonnabende und alle Tage vor den gesetzlichen Feiertagen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde an höchstens 40 von ihr zu bestimmenden Tagen den Verkauf bis 10 Uhr abends zuzulassen, wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Münster, den 24. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**454.** Behufs Feststellung des Planes und der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung des 3. und 4. Gleises der

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Strecke Hamm-Hannover in der Gemeinde Heessen belegenen zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Sonnabend, den 10. Juli 1915,** vormittags 9½ Uhr beginnend, im Gasthaus Sachsenburg in Heessen anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 15 Parzelle 302/32 der Bergwerksgesellschaft Trier m. b. H. in Hamm 2 a 96 qm, davon 80 qm,
2. Flur 15 Parzelle 301/7 usw. des zu 1. Genannten, 1 ha 09 a 91 qm, davon 60 qm,
3. Flur 15 Parzelle 300/30 des Freiherrn von Böselager in Heessen 6 a 28 qm, davon 25 qm,
4. Flur 15 Parzelle 299/28 des zu 3. Genannten 2 ha 24 a 56 qm, davon 1 a 65 qm,
5. Flur 15 Parzelle 131/16 des zu 3. Genannten 27 a 51 qm, davon 2 a 50 qm,
6. Flur 15 Parzelle 173/127 des zu 3. Genannten 1 a 14 qm, davon 90 qm,
7. Flur 15 Parzelle 172/127 des zu 3. Genannten 2 a 55 qm, davon 20 qm,
8. Flur 15 Parzelle 289/127 des zu 3. Genannten 8 ha 52 a 27 qm, davon 6 a 50 qm,
9. Flur 15 Parzelle 144/32 des zu 3. Genannten 3 a 55 qm, davon 35 qm,

9a. Flur 15 Parzelle 142/29 des zu 3. Genannten 43 a 10 qm, davon 2 a 10 qm,

10. Flur 15 Parzelle 269/28 des zu 3. Genannten 2 ha 03 a 07 qm, davon 2 a 30 qm,
11. Flur 15 Parzelle 267/47 des zu 3. Genannten 30 a 44 qm, davon 60 qm,
12. Flur 15 Parzelle 265/46 usw. des zu 3. Genannten 19 a 17 qm, davon 1 a 75 qm,
13. Flur 15 Parzelle 264/33 des zu 3. Genannten 1 ha 58 a 79 qm, davon 1 a 75 qm,
14. Flur 15 Parzelle 220/34 des zu 3. Genannten 2 a 74 qm, davon 1 a,
15. Flur 15 Parzelle 222/34 der Maria Franke in Hamm 1 ha 55 a 54 qm, davon 2 a 25 qm,
16. Flur 15 Parzelle 285/43 der Karoline Asbeck in Hamm 53 a 39 qm, davon 35 qm,
17. Flur 15 Parzelle 262/45 der Maria Kersenfischer in Hövel 41 a 32 qm, davon 1 a 05 qm,
18. Flur 15 Parzelle 263/45 des Landwirts Joh. Nordhaus in Hamm, Nordenfeldmark, 43 a 76 qm, davon 85 qm,
19. Flur 15 Parzelle 290/46 des Schreiners Anton Erlemeier in Heessen, Killwinkel 32, 20 a 37 qm, davon 35 qm,
20. Flur 15 Parzelle 291/46 usw. des Fabrikarbeiters Caspar Hülsbömer in Heessen, Killwinkel 32a, 18 a 25 qm, davon 40 qm,
21. Flur 15 Parzelle ohne Nummer (Graben) bei Stat. 137, 1—2 r, davon 05 qm,
22. Flur 15 Parzelle 266/47 des zu 3. Genannten 99 a 75 qm, davon 1 a 40 qm,
23. Flur 15 Parzelle 268/28 des zu 3. Genannten 1 ha 12 a 36 qm, davon 75 qm.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 24. Juni 1915.

Der Enteignungskommissar:
Freiherr v. Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**455.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter den Weiderindern

1. des Gastwirts August Arnemann in Vorhelm,
2. des Landwirts Wilh. Grothues in Liesborn, Bschft. Suderlage

festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden, von denen die des p. Arnemann hart am Gehöfte, die von Grothues in der Nähe des Gehöfts, östlich des Bauerschaftsweges nach Liesborn liegt, sowie die betriebene Nachbarweide des Landwirts Franz Haasmann

Erloschen ist die Seuche unter den Klauenviehbeständen der Ww. Joh. Kubiek und des Hch. Breloh in Hallene, sowie des Schulze Brockhausen in Brockhausen, der Ww. Heimann in Hinteler, des Wilh. Wigger und der Weide Thiemann in Vinkewald, Gem. Vorhelm, des Sch. Roetering in Kspl. Sendenhorst.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 22. Juni 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**456.** Bei der Auslosung der auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 3. Januar 1883 ausgegebenen vierprozentigen und mit Allerhöchster Genehmigung vom 10. Mai 1897 in ihrem Zinsfuße auf dreieinhalb Prozent ermäßigten Anleihescheine II. Ausgabe der Stadt Münster i. W. sind folgende Nummern gezogen:

von Buchstabe A über 500 Mark die Nummern:
1, 22, 35, 60, 62, 124, 130, 178, 187, 242, 253, 274, 296, 324, 340, 354, 378, 388, 406, 407, 433, 453, 458, 460, 478;

von Buchstabe B über 1000 Mark die Nummern: 1, 3, 6, 29, 53, 82, 85, 127, 161, 184, 192, 226. 236, 274, 299, 302, 324, 329, 354, 397, 413, 419, 421, 444, 447, 460;

von Buchstabe C über 5000 Mark die Nummern: 28, 37.

Die Rückzahlung der durch diese Anleihescheine beurkundeten Darlehne erfolgt vom 1. Oktober 1915 ab bei der Kämmereikasse der Stadt Münster i. W. gegen Aushändigung der Anleihescheine, der Erneuerungsscheine und der noch nicht verfallenen Zinsscheine.

Vom 1. Oktober 1915 ab findet eine Verzinsung nicht mehr statt.

Aus früheren Verlosungen sind rückständig:

seit dem 1. Oktober 1914 Buchstabe A à 500 Mk. Nr. 271,

Buchstabe B à 1000 Mk. Nr. 12, 36, 138,

Münster, den 15. April 1915.

Der Magistrat.

## 457. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Amtsverwalter Karl Heide ist endgültig zum Amtmann der Ämter Velen und Ramsdorf ernannt worden.

Der Wirt Heinrich Schmiehausen zu Freckenhorst ist zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Freckenhorst im Kreise Warendorf bestellt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Ortsschulinspektor Pfarrer Stapenhorst in Brochterbeck ist auf seinen Antrag von der Wahrnehmung der örtlichen Schulaufsicht über die evangelische Volksschule daselbst zum 1. Juli d. J. entbunden.

Vom gleichen Tage ab übernimmt der Kreisschulinspektor Dr. Ohlendorf in Tecklenburg die ged. Ortsaufsicht bis auf weiteres.

Dem Pfarrer Brunstering in Diestedde ist die örtliche Aufsicht über die katholische Volksschule in Diestedde übertragen worden.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26827)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 28. **Ausgegeben Münster, den 10. Juli** 1915.



**Inhalt:** Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg. Ausstellung von Auslandspässen durch die Polizeiverwaltung in Bocholt i. W. Beurlaubung des k. u. k. Konsuls in Dortmund. Seite 355. Einfuhrzeiten für Geflügel. Seite 355/356. Planfeststellung in den Gemeinden Hervest und Wulfen. Seite 356/357. Ärztekammerwahl. Polizeiverordnung der Stadt Buer i. W. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung in der Gemeinde Wadersloh. Seite 357. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung in den Gemeinden Vellern, Liesborn, Stromberg, Oelde Kirchspl. Seite 357/358. Personalveränderungen. Notiz. **Hinweis auf zwei Sonderbeilagen.** Seite 358.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**458.** Das Königlich Preußische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs, durch Erlaß vom heutigen Tage dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung mit einem Spielkapital von 375 000 Mark genehmigten 8. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preußischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Gegen die Festsetzung des Ziehungstermins auf den 9. und 10. November 1915 haben wir keine Bedenken; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli d. J. begonnen werden.

Die beteiligten preußischen Behörden sind mit der erforderlichen Weisung versehen worden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Lentze.
Der Königlich Preußische Minister des Innern.
v. Loebell.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**459.** Der Polizeiverwaltung in Bocholt i. W. ist die Befugnis zur Ausstellung von Auslandspässen von mir verliehen worden.

Münster, den 30. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**460.** Der k. u. k. Konsul in Dortmund von Frankeneck hat krankheitshalber beurlaubt werden müssen. Seine Vertretung ist dem k. u. k. Generalkonsul von Moricz übertragen worden.

Münster, den 29. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

**461.** Die Einfuhrzeiten für Geflügel werden vom 5. Juli d. J. ab wie folgt festgesetzt:

I. Einlaßstelle Bocholt.

Montag und Mittwoch } von 5—7 Uhr vormittags,
Freitag von 9—12 Uhr vormittags.

II. Einlaßstelle Suderwick.

Dienstag von 9—10 Uhr vormittags.

III. Einlaßstelle Borken.

Dienstag von 2—5 Uhr nachmittags,
Donnerstag von 9—12 Uhr vormittags,
Freitag von 3—6 Uhr nachmittags.

IV. Einlaßstelle Hemden.

Mittwoch und Freitag } von 9—10½ Uhr vormittags.

V. Einlaßstelle Kotten.

Mittwoch von 10—12 Uhr vormittags,
Sonnabend von 10—11 Uhr vormittags.

VI. Einlaßstelle Gronau.

Dienstag und Freitag } von 2—6 Uhr nachmittags,
Donnerstag von 2—4 Uhr nachmitags.

VII. Einlaßstelle Glanerbrücke.

Dienstag von 2—3½ Uhr nachmittags,
Donnerstag von 4½—5½ Uhr nachmittags.

Die amtstierärztliche Untersuchung wird
in Bocholt, Suderwick, Borken und Hemden durch den Kreistierarzt, Veterinärrat Steinbach in Borken und
in Kotten, Gronau und Glanerbrücke durch den Kreistierarzt, Veterinärrat Fürstenau in Ahaus vorgenommen.

Die Einbringer untersuchungspflichtigen Geflügels über die Einlaßstellen in Suderwick, und Kotten haben die Zeit der Einfuhr mindestens 24 Stunden vorher dem zuständigen Kreistierarzt anzuzeigen. Unterbleibt

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

die Anzeige, oder geht sie verspätet ein, so haben die Einbringer keinen Anspruch auf eine rechtzeitige Untersuchung und Abfertigung der Sendung. Zur glatten Abwickelung der Untersuchung der Geflügelsendungen bedarf es ferner der Einbringung des Geflügels vor oder doch zu Beginn der festgesetzten Untersuchungszeiten, worauf ich hiermit besonders hinweise.

Münster i. W., den 28. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**462.** Behufs Feststellung des Planes und der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zum Ausbau des Weges von Wulfen nach Herveſt als Kreisstraße zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Montag, den 19. Juli 1915,** vormittags 9 Uhr, im Amtshause in Wulfen anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

A. Gemarkung Herveſt.

1. Flur 3 Parzelle 308/1, Sandgrube der Interessenten der Herveſter Mark, 13 a 80 qm, davon 2 a 89 qm,
2. Flur 3 Parzelle 322/1, Heide der Vorgenannten, 17 a 52 qm, davon 1 a 21 qm,
3. Flur 3 Parzelle 378/1, Heide der zu 1 Genannten, 5 a 73 qm, davon 1 a 13 qm,
4. Flur 3 Parzelle 381/1, Sandgrube der zu 1 Genannten, 8 a 6 qm, davon 1 a 48 qm,
5. Flur 3 Parzelle 524/1, Heide der Gewerkschaft Fürst Leopold, 1 ha 45 a 97 qm, davon 4 a 49 qm,
6. Flur 3 Parzelle 630/1/305, Heide der Vorgenannten, 65 a 83 qm, davon 1 a 94 qm,
7. Flur 3 Parzelle 377/1, Heide der zu 5 Genannten, 7 ha 47 a 38 qm, davon 4 a 33 qm,
8. Flur 3 Parzelle 376/1, Heide der zu 5 Genannten, 7 ha 45 a 26 qm, davon 6 a 25 qm,
9. Flur 3 Parzelle 375/1, Neukultur der zu 5 Genannten, 8 ha 61 a 77 qm, davon 7 a 68 qm.
10. Flur 3 Parzelle 1032/1/307, Acker des Müllers Wilhelm Hemming in Herveſt, 93 a 5 qm, davon 3 a 60 qm,
11. Flur 3 Parzelle 1033/1/307, Acker des Landwirts Franz Schulte-Nover in Herveſt, 7 a 9 qm, 96 qm,
12. Flur 3 Parzelle 302/1, Heide des Schneiders Bernard Feller in Herveſt, 1 ha 91 a 21 qm, davon 2 a 89 qm,
13. Flur 3 Parzelle 775/1/437, Heide des Albert Schulze-Bellinghausen jr. in Werne bei Langendreer, 1 ha 57 a 67 qm, davon 3 a 53 qm,
14. Flur 3 Parzelle 770/1.380, Acker des Vorgenannten, 11 ha 32 a 18 qm, davon 12 a 13 qm,
15. Flur 3 Parzelle 319/1, Wiese des Fabrikarbeiters Fr. Rohlof in Herveſt, 1 ha 41 a 72 qm, davon 14 a 28 qm,
16. Flur 3 Parzelle 320/1, Wiese des Ackerers Heinrich Nover in Herveſt, 1 ha 16 a 41 qm, davon 11 a 66 qm,
17. Flur 3 Parzelle 382/1, Holzung des Ackerers Josef Schrudde in Herveſt, 6 ha 38 a 87 qm, davon 5 a 77 qm.

B. Gemarkung Wulfen.

18. Flur 12 Parzelle 107/68, Viehweide des Landwirts August Rickert in Wulfen, 78 a 26 qm, davon 36 qm,
19. Flur 12 Parzelle 108/68, Holzung des Vorgenannten, 91 a 82 qm, davon 33 qm,
20. Flur 12 Parzelle 108/68, Holzung des zu 18 Genannten, 91 a 82 qm, davon 2 a 68 qm,
21. Flur 12 Parzelle 67, Viehweide des Ackerers Johann Schlagenwerth in Wulfen, 2 ha 32 a 49 qm, davon 2 a 15 qm,
22. Flur 12 Parzelle 110/66, Viehweide des Landwirts Bernard Droste in Wulfen, 1 ha 71 a 68 qm, davon 1 a 11 qm,
23. Flur 12, Parzelle 56, Heide des Vorgenannten, 2 ha 23 a 30 qm, davon 74 qm,
24. Flur 12 Parzelle 65, Viehweide der Witwe H. Kötting jetzt Kaufmann Bellwinkel in Dortmund, 3 ha 31 a 24 qm, davon 79 qm,
25. Flur 12 Parzelle 112/60, Heide des Kaufmanns Wilhelm Bellwinkel in Dortmund, 1 ha 15 a 96 qm, davon 53 qm,
26. Flur 12 Parzelle 64, Sandgrube der Gemeinheit Wulfen und Diemke, 76 a 12 qm, davon 3 a 19 qm,
27. Flur 12 Parzelle 62, Viehweide des Maurers Bernard Leving zu Herveſt, 1 ha 9 a 19 qm, davon 19 qm,
28. Flur 12 Parzelle 61, Heide des Hilfsweichenstellers H. Humme gnt. Steggewerth in Wulfen, 1 ha 46 a 24 qm, davon 59 qm,
29. Flur 12 Parzelle 59, Heide des Ackerers H. Schlecking gnt. Viet in Wulfen, 1 ha 49 a 22 qm, davon 49 qm,
30. Flur 12 Parzelle 58, Heide des Ackerers Johann Bernsmann in Wulfen, 1 ha 46 a 24 qm, davon 46 qm,
31. Flur 12 Parzelle 57, Heide des Zimmerers Hermann Heming gnt. Nienhaus in Wulfen, 1 ha 46 a 24 qm, davon 48 qm,
32. Flur 12 Parzelle 55, Heide des Ackerers Adolf Huxel in Wulfen, 2 ha 44 a 99 qm, davon 13 a 31 qm.

Zu dem Termin werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt

und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 30. Juni 1915.

Der Enteignungskommissar.

gez. Frhr. v. Fürstenberg, Regierungsassessor.

**463. Ärztekammerwahl 1915.**

Die Liste der wahlberechtigten Ärzte des Reg.-Bez. Münster liegt vom 16. Juli d. J. auf vierzehn Tage auf den einzelnen Landratsämtern bezw. Stadt-Registraturen zur Einsicht offen. Einwendungen gegen diese Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb vierzehn Tagen nach bewirkter Auslegung beim Vorstande der Ärztekammer anzubringen.

Münster, den 3. Juli 1915.

Der Kammer-Vorstand.

J. A.: Dr. Bäumer, Geh. Sanitätsrat.

**464. Polizeiverordnung**

betreffend

den Fuhrverkehr in der Hoch-, Blinde- und Marienstraße.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 143 und 144 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird hiermit unter Zustimmung des Gemeindevorstandes (Magistrats) folgende Polizeiverordnung für den Stadtkreis Buer i. W. erlassen.

**§ 1.** Die Hochstraße, Blindestraße und Marienstraße in Buer-Mitte werden für den Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, Reittieren, Kraftfahrzeugen, Dampfstraßenwalzen einschließtich sonstiger sich selbst fortbewegender Dampfmaschinen, Fahrräder und Viehtransporten, welche dieser Straßen nicht zum Endziel hat, gesperrt.

Ausgenommen von vorstehendem Verbot sind die Fuhrwerke der Feuerwehr.

Unter Fuhrwerk sind alle zur Beförderung von Menschen, Vieh oder Lasten bestimmte Transportmittel zu verstehen, einerlei welcher Art die Bespannung ist und ob dieselben von Hand geschoben oder gezogen werden.

**§ 2.** Die im § 1 bezeichneten Verkehrsmittel einschließlich der Viehtransporte dürfen, wenn sie die Hochstraße, Blindestraße und Marienstraße zwecks Erreichung ihres Endzieles benutzen müssen, sich auf diesen Straßen, nur im Schritt bewegen, Fahrräder müssen an der Hand geschoben werden.

**§ 3.** Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

**§ 4.** Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach der Veröffentlichung in Kraft.

Buer i. W., den 1. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Der Erste Bürgermeister: Dr. Russell.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**465.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Durch den stellvertretenden Kreistierarzt ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den folgenden Klauenviehbeständen in der Gemeinde Wadersloh festgestellt:

1. unter den Weiderindern des Gutsbesitzers Heinr. Willenbrink, Basel Nr. 2. Die Weide liegt isoliert in der Nähe des Gehöfts,
2. unter den Schweinen des Kötters St. Klockenbusch, Dorfbschft. 51,
3. unter den Schweinen des Kötters Wilh. Gösling, Bschft. Vahlhaus,
4. unter den Weiderindern des Landwirts Josef Müller, Geist Nr. 19,
5. unter den Schweinen des Gutsbesitzers Anton Westerschulte, Geist Nr. 20,
6. unter den Schweinen des Landwirts Bernard Sterthoff-Abel, Dorfbauerschaft,
7. unter den Schweinen des Kötters Josef Höner, Dorfbschft.,
8. unter den Schweinen der Frau Ww. Hellmann, Dorf,
9. unter den auf einer isoliert liegenden Weide grasenden Rindern der Frau Ww. Vogelsang, Dorf,
10. unter den Schweinen des Gutsbesitzers Ewald Schulze Brexel, Vahlhaus 26,
11. unter den Schweinen des Landwirts Gerh. Ontrup, Dorfbschft. 21,
12. unter den Schweinen des Landwirts B. Sterthoff-Bredensteffen, Vahlhaus 21,
13. unter den Schweinen des Landwirts H. Acfeldt gnt. Ridder, Vahlhaus 44,
14. unter den Weiderindern und Schweinen des Landwirts H. Heinrichsmeyer, Vahlhaus 27.

Über die Gemeinde Wadersloh wird die Sperre verhängt.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für diesen Sperrbezirk.

Beckum, den 28. Juni 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**466.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen

1. des Landwirts Theodor Vedder in Vellern, Bschft. Höckelmar,
2. des Landwirts Heinr. Schnürjohann in Liesborn, Bschft. Suderlage,

3. des Landwirts Wibberich in Stromberg, Bschft. Linzel,
4. des Landwirts Eißen in Stromberg, Bschft. Linzel,
5. der Ww. Kötter Franz Elbracht in Kspl. Oelde, Bschft. Bergeler

festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirk werden die verseuchten Gehöfte und die verseuchte Weide von Wibberich.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 2. Juli 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

## 467. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei zu Münster St. Lamberti ist der Kaplan Deilmann beauftragt worden.

Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die örtliche Aufsicht über die katholischen Schulen zu Bentlage, Catenhorn, Dutum, Hauenhorst, Wadelheim sowie über die kathol. Hilfsschule in Rheine ist bis auf weiteres dem Kreisschulinspektor Dr. Sandmann in Burgsteinfurt übertragen worden.

Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist gestorben.

Der Kreisschulinspektor Schulrat Herold in Lüdinghausen ist vom 16. Juli bis 31. Juli d. J. beurlaubt worden. Seine Vertretung wird von dem Kreisschulinspektor Wewer in Münster wahrgenommen.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Zum Königlichen Seminarlehrer an dem kathol. Lehrerseminar in Recklinghausen der kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Bernhard Kauling, Kandidat des höheren Schulamts.

D. Des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Hamm.

Ernannt sind:

a) zum Referendar der Rechtskandidat Hoffmann,
b) zum Amtsgerichtsassistenten der Gerichtsschreibergehilfenanwärter Schmiedinghoff aus Recklinghausen bei dem Amtsgericht in Oelde.

E. Der Königlichen Bergwerksdirektion in Recklinghausen

im II. Kalendervierteljahr 1915.

a) Bei der Bergwerksdirektion in Recklinghausen.

Bergwerkswerksdirektionssekretär Gustav Heyder, Ersatzreservist, am 27. 3. d. J. an den Folgen einer Kriegsverwundung im Reservelazarett in Herrenhausen gestorben.

b) Bei der Berginspektion 2 in Gladbeck.

Ernannt: Bureaudiätar Karl Jentzsch vom Clausthaler Bezirk mit dem 1. 4. d. J. zum Schichtmeister.

c) Bei der Berginspektion 5 in Zweckel.

Bergwerksdirektor Bergrat Hans Mentzel, Hauptmann der Landwehr, am 17. 5. d. J. auf dem östlichen Kriegsschauplatz gefallen.

**468.** Von der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Juni d. J., Amtsblatt Stück 26, Nr. 438 betr. Ausschank und Verkauf von Trinkbranntwein hat die **Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt, hier** Sonderabdrucke in Plakatform zum Aushang in den Verkaufsräumen hergestellt, welche auf Verlangen zu billigem Preise abgegeben werden. Bestellungen hierauf sind an genannte Firma zu richten.

Hierzu als besondere Beilagen:

**1. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915.**

**2. Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Saerbecker Dorffeld in Saerbeck im Kreise Münster Land.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25852)

# Besondere Beilage

zum Stück 28 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 10. Juli 1915.


# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Saerbecker Dorfseld in Saerbeck im Kreise Münster Land.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Saerbecker Dorfseld" und hat ihren Sitz in Saerbeck.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauamtes Münster i. W. vom 22. März 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene eine Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden. So lange die Stimmliste noch nicht aufgestellt ist, richtet sich das Stimmverhältnis nach der Fläche der beteiligten Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar ein Stimme gerechnet wird.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) sechs Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden sechs Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre, erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt, darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendenden Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in vier Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist. Die vierte Klasse ist beitragsfrei.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22, 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 500 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Münster Land aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: (Unterschrift).

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25852)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 29. **Ausgegeben Münster, den 17. Juli** 1915.



**Inhalt:** Nachruf. Seite 363. Kraftloserklärung von Staatsschuldverschreibungen. Seite 363/365. Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen. Seite 365. Offiziers-Stellvertreter. Erläuterung zum Kriegsleistungsgesetz. Familienunterstützung. Seite 366. Kapitulationshandgeld. Seite 366/367. Portofreiheit für Postsendungen. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe. Durchschnittspreise für Fourage in der Stadt Münster. Seite 367. Durchschnittspreise für Lebensmittel zu Münster und Recklinghausen. Seite 367/368. Fleischpreise zu Münster. Seite 369. Rotzkrankheit der Pferde. Seite 369/370. Sicherheit eines Auktionators. Bestandserhebung von Schafwollen. Provinzialkonservator der Provinz Westfalen. Ferien des Bezirksausschusses. Seite 370. Entschädigungsfeststellungsplan. Seite 370/371. Auslosung der vormaligen Hannoverschen 4%igen Staatsschuldverschreibung. Bebauungsplan in der Stadt Münster. Verwaltungsergebnisse der Westfälischen Feuerwehr-Unfallhilfskasse für 1914. Seite 371. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 371/372. Personalveränderungen. Seite 372/373. **Hinweis auf drei Sonderbeilagen.** Seite 373.


**469.**

Von den Beamten der Katasterverwaltung des Reg.-Bez. Münster fielen weiter auf dem Felde der Ehre im Kampfe für das Vaterland:

**Zimmermann, Wilhelm,**

Katasterkontrolleur in Werne, Leutnant d. R., Grenadier-Regiments Nr. 9., Inhaber des Eisernen Kreuzes, am 7. Oktober 1914 bei Les Loges.

**Quehl, Adolf,**

Katasterlandmesser in Warendorf, Leutnant d. R., Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 220, Inhaber des Eisernen Kreuzes, am 1. Juni 1915 in Galizien.

Außerdem starben den Heldentod die Hilfsarbeiter in unserem Katasterbureau

**Acht, Wilhelm,**

Musketier im Infanterie-Regiment Nr. 13, gestorben am 5. Januar 1915 infolge Brustschusses in einem Reserve-Lazarett.

**Zaisser, Karl,**

Unteroffizier im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 211, Inhaber des Eisernen Kreuzes, gestorben im April 1915 infolge Kopfschusses in einem Reserve-Lazarett.

**Wimmer, Paul,**

Musketier im Infanterie-Regiment Nr. 171, gefallen im Mai 1915 bei La Bassée.

Wir werden den gefallenen Helden ein dauerndes Andenken bewahren.

Münster, den 7. Juli 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**470.** **Liste**

der im Etatsjahr 1914 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und Preußischen Schatzanweisungen.

**I. Konsolidierte 4prozentige Staatsanleihe:**

von 1908.

Lit. F. Nr. 508 031 bis 508 034 über je 200 Mark,
Lit. J. Nr. 110 987 über 100 Mark,
„ J. „ 112 899 „ 100 „

von 1909:

Lit. D. Nr. 987 425 über 500 Mark,

von 1912:

Lit. F. Nr. 606 543 über 200 Mark,
„ F. „ 606 544 „ 200 Mark,

**II. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:**

von 1876—79.

Lit. C. Nr. 66 645 über 1000 Mark,
„ C. „ 82 751 „ 1000 „

von 1880:

Lit. C. Nr. 90 917 über 1000 Mark,
„ C. „ 152 029 „ 1000 „
„ E. „ 88 642 „ 300 „
„ E. „ 88 892 „ 300 „
„ E. „ 100 272 „ 300 „
„ E. „ 104 717 „ 300 „
„ E. „ 107 333 „ 300 „
„ E. „ 107 334 „ 300 „
„ E. „ 119 608 „ 300 „
„ E. „ 120 684 „ 300 „
„ E. „ 120 686 „ 300 „
„ E. „ 141 184 „ 300 „
„ E. „ 155 997 „ 300 „

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | E. | Nr. | 167 147 | über | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 174 989 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 180 703 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 181 462 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 215 084 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 215 085 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 307 114 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 320 345 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 327 803 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 327 806 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 348 120 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 387 406 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 387 407 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 409 242 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 414 949 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 443 786 | „ | 300 | „ |
| „ | F. | „ | 88 462 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 90 855 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 91 883 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 122 747 | „ | 200 | „ |

von 1881:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | A. | Nr. | 55 050 | über | 5000 | Mark, |
| „ | C. | „ | 229 847 | „ | 1000 | „ |
| „ | D. | „ | 226 661 | „ | 500 | „ |
| „ | E. | „ | 485 811 | „ | 300 | „ |
| „ | F. | „ | 131 408 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 154 030 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 161 596 | „ | 200 | „ |

von 1882:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | C. | Nr. | 259 464 | über | 1000 | Mark, |
| „ | C. | „ | 264 960 | „ | 1000 | „ |
| „ | C. | „ | 317 701 | „ | 1000 | „ |
| „ | C. | „ | 338 233 | „ | 1000 | „ |
| „ | D. | „ | 262 060 | „ | 500 | „ |
| „ | D. | „ | 266 273 | „ | 500 | „ |
| „ | D. | „ | 344 870 | „ | 500 | „ |
| „ | D. | „ | 344 871 | „ | 500 | „ |
| „ | D. | „ | 345 307 | „ | 500 | „ |
| „ | D. | „ | 348 738 | „ | 500 | „ |
| „ | E. | „ | 495 041 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 564 254 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 564 255 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 627 826 | „ | 300 | „ |
| „ | F. | „ | 184 848 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 184 849 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 199 874 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 211 908 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 215 720 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 224 017 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 241 554 | „ | 200 | „ |

von 1883:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | B. | Nr. | 229 223 | über | 2000 | Mark, |
| „ | C. | „ | 388 140 | „ | 1000 | „ |
| „ | C. | „ | 388 710 | „ | 1000 | „ |
| „ | C. | „ | 388 711 | „ | 1000 | „ |
| „ | C. | „ | 424 757 | „ | 1000 | „ |
| „ | C. | „ | 425 656 | über | 1000 | „ |
| „ | C. | „ | 427 240 | „ | 1000 | „ |
| „ | C. | „ | 460 486 | „ | 1000 | „ |
| „ | D. | „ | 386 844 | „ | 500 | „ |
| „ | D. | „ | 387 565 | „ | 500 | „ |
| „ | D. | „ | 389 303 | „ | 500 | „ |
| „ | D. | „ | 404 954 | „ | 500 | „ |
| „ | D. | „ | 418 758 | „ | 500 | „ |
| „ | E. | „ | 649 236 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 649 237 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 734 955 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 741 219 | „ | 300 | „ |
| „ | F. | „ | 251 251 | „ | 200 | „ |

von 1884:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | C. | Nr. | 573 183 | über | 1000 | Mark, |
| „ | D. | „ | 520 572 | „ | 500 | „ |
| „ | E. | „ | 759 687 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 773 160 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 817 318 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 845 411 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 845 862 | „ | 300 | „ |
| „ | F. | „ | 308 081 | „ | 200 | „ |
| „ | H. | „ | 71 413 | „ | 150 | „ |

von 1885:

Lit. D. Nr. 725 551 über 500 Mark,

**III. Konsolidierte 3½prozentige Staatsanleihe:**

von 1885:

Lit. E. Nr. 28 311 über 300 Mark,

von 1889:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | C. | Nr. | 196 282 | über | 1000 | Mark, |
| „ | D. | „ | 211 348 | „ | 500 | „ |
| „ | G. | „ | 7979 | „ | 150 | „ |

von 1890:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | C. | Nr. | 380 948 | über | 1000 | Mark, |
| „ | D. | „ | 399 256 | „ | 500 | „ |
| „ | D. | „ | 423 303 | „ | 500 | „ |
| „ | E. | „ | 519 485 | bis | 519 489 | über je 300 Mark, |
| Lit. | E. | Nr. | 608 443 | über | 300 | Mark, |
| „ | E. | „ | 632 795 | „ | 300 | „ |
| „ | F. | „ | 163 119 | „ | 200 | „ |

von 1892, 1893, 1895:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | E. | Nr. | 649 850 | über | 300 | Mark, |
| „ | E. | „ | 658 851 | „ | 300 | „ |
| „ | E. | „ | 658 852 | „ | 300 | „ |
| „ | F. | „ | 236 645 | „ | 200 | „ |

von 1905, 1906.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | D. | Nr. | 831 376 | über | 500 | Mark, |
| „ | F. | „ | 426 918 | „ | 200 | „ |

**IV. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:**

von 1891:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. | E. | Nr. | 12 693 | über | 300 | Mark, |
| „ | F. | „ | 15 526 | „ | 200 | „ |
| „ | F. | „ | 16 260 | „ | 200 | „ |

von 1903, 1904.

Lit. E Nr. 218 046 über 300 Mark,

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**V. 4prozentige Preußische Schatzanweisungen:**
von 1908:
Serie I Lit. G. Nr. 39 919 über 500 Mark.
Berlin, den 17. April 1915.
L. S.
Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.
Haas. Rammow. Lübcke.

**471. Ausführungsanweisung**
zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 R.-G.-Bl. S. 352).

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 352) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Durch die den §§ 10 und 19 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (R.-G.-Bl. S. 217) nachgebildeten §§ 1 und 2 sollen den Gemeinden, die aus ihren Vorräten Fleisch- und Fettwaren an den Markt bringen, die nötigen Handhaben gegeben werden, um mißbräuchlicher Verwertung der Waren und unangemessenen Preisforderungen der Weiterverkäufer entgegenzutreten. Die in Frage kommenden Anordnungen können auch von Gemeinden erlassen werden, die nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 45) zur Sicherstellung von Fleischvorräten nicht verpflichtet waren.
2. Ob und inwieweit die Gemeinden von den ihnen zustehenden Befugnissen Gebrauch machen, ist ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen.
3. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß Gemeinden auf Grund des § 1 Verbote oder Beschränkungen nicht nur für Fleischer, Händler und sonstige Gewerbetreibende, sondern auch für Privatpersonen festsetzen können. Auch sind sie befugt, den Verkauf oder die Abgabe an Personen zu untersagen, die außerhalb der Gemeinden ihren Wohnsitz haben.
4. Soweit Gemeinden die Fleisch- und Fettwaren an Fleischer, Händler usw. zum Verkauf übergeben wird dafür zu sorgen sein, daß die Inhaber der Verkaufsstellen — neben den ihnen von den Gemeinden überlassenen Waren — eigene Waren der gleichen Art nicht oder doch nicht in demselben Raume feilhalten. Zur Durchführung einer solchen Maßnahme kann es sich empfehlen, den Verkauf der Waren aus den Vorräten der Gemeinden auf bestimmte Tage zu beschränken.
5. Es ist zweckmäßig, die Verkaufsstellen für die Waren der Gemeinden durch einen von außen sichtbaren Anschlag (Aushang) kenntlich zu machen. Auch empfiehlt sich ein Aushang der Preise. (Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. Juni 1915 — R.-G.-Bl. S. 353 —.)

Berlin, den 2. Juli 1915.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.
II b. 8652 M. f. H. — I A. III e. 11834 M. f. L. — V. 12198 M. d. J.

**472. Ausführungsanweisung**
zu der Verordnung des Bundesrats über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353).

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Durch die Verordnung wird die den Ortspolizeibehörden in den §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung beigelegte Befugnis auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs ausgedehnt. Von dieser Möglichkeit des Eingreifens soll indessen nicht unterschiedslos Gebrauch gemacht werden. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse zu prüfen, inwieweit die Verordnung anzuwenden ist; über das Bedürfnis hinauszugehen, ist im Interesse des Kleinhandels zu vermeiden. Angesichts der großen Preissteigerungen für Fleisch- und Fettwaren wird an vielen Orten das Bedürfnis vorliegen, den Anschlag (Aushang) der Preise für diese Gegenstände vorzuschreiben.
2. Die Anordnungen der Ortspolizeibehörden haben in Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen.
3. Die in dem Anschlag angegebenen Preise dürfen zwar nach Belieben des Geschäftsinhabers verändert werden; sie bleiben aber solange in Kraft, bis ein neuer, mit polizeilichem Stempel versehener Anschlag ordnungsmäßig ausgehängt ist.

Berlin, den 2. Juli 1915.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.
II b. 8655 / III. 2887 M. f. H.
I A. III e. 11835 M. f. L. — V. 12197 M. d. J.

**473. Offizierstellvertreter.**

Durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. April 1915 (A. V. Bl. S. 157) über Änderung einzelner Bestimmungen der Anlage 3 der Kriegs-Besoldungsvorschrift wird die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. Dezember 1914 (A. V. Bl. S. 449), betreffend Disziplinarstrafgewalt der während des Krieges eine Kompagnie usw. führenden Offizierstellvertreter, nicht berührt.

Berlin, den 29. Juni 1915.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 2777/5. 15. C 1.

**474. Erläuterung zum Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876.**

Durch die Erlasse vom 21. Januar 1915 (A. V. Bl. S. 25) und vom 9. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 67) ist angeordnet, daß außer den eigentlichen Besatzungstruppen andere Formationen sowie die Etappenbehörden als zur Besatzung eines Ortes gehörig anzusehen sind, wenn das Verweilen am Ort unabhängig von der Kriegslage von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist. Im Verlauf des Krieges hat sich gezeigt, daß es nicht immer möglich ist, von vornherein zu übersehen, ob der Aufenthalt an dem betreffenden Ort längere Zeit dauern wird. In vielen Fällen sind Truppen und andere Formationen sowie Behörden, mit deren baldigem Abrücken gerechnet werden mußte, infolge der Kriegslage so lange an einem Ort verblieben, daß dieser einem Kriegsstandort völlig gleich zu achten war. In solchen Fällen den Quartiergebern den Servis vorzuenthalten, würde nicht dem Sinne des Kriegsleistungsgesetzes entsprechen. Die eingangs erwähnten Bestimmungen werden daher dahin erweitert, daß Servis nach § 9 des Kriegsleistungsgesetzes und Ausführungsverordnung hierzu zuständig ist, sobald nach der Kriegslage anzunehmen ist, daß ein Ort, der zunächst nur für Marsch- und Kantonnementsquartier in Aussicht genommen war, noch längere Zeit von Truppen usw. besetzt bleiben wird, die in Anspruch genommenen Quartiere mithin als Standquartiere anzusehen sind. Ist bis zum Schluß des ersten Monats ein Befehl zur Aufgabe der Quartiere noch nicht gegeben, so ist der betreffende Ort vom ersten Tage des zweiten Monats an stets als Kriegsstandort anzusehen. Voraussetzung für die Serviszahlung ist aber hierbei, daß die einzelnen Quartiere bezüglich ihrer Beschaffenheit auch im allgemeinen den für den Friedenszustand geltenden Vorschriften entsprechen. Nähere Bestimmung hierüber, auch soweit für die rückliegende Zeit etwa Quartierbescheinigungen nach Maßgabe des Vorstehenden noch nachträglich auszustellen sein werden — Erlaß vom 26. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 90) —, bleibt entsprechend Ziffer 2c der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz den Kommandierenden Generalen oder, wenn diese nicht zuständig sind, den Armee-Oberbefehlshabern überlassen.

An dem Charakter der Quartiere als Standquartiere ändert es nichts, wenn die Truppenteile, sonstigen Formationen und die Behörden zwar den Ort verlassen, an ihre Stelle aber sofort andere Truppen usw. einrücken.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Kriegsministerium.
In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 403/6. 15. U 2.

**475. Familienunterstützung.**

In Erläuterung der Ziffer 1 des Runderlasses vom 28. April 1915 — V. 4528 —, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (A. V. Bl. S. 269) wird bemerkt, daß vom 1. Mai 1915 ab auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen aktiven Mannschaften zu unterstützen sind, die in Friedenszeiten als deren einzige Ernährer gemäß § 32, 2a der Wehrordnung zurückgestellt worden wären, die aber wegen des Krieges und mit Rücksicht auf § 99, 1 a. a. O. nicht reklamiert worden sind.

Diese Voraussetzung für die Unterstützungsbewilligung muß in jedem Einzelfalle von dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission anerkannt sein. Weitere Voraussetzung ist, daß die betreffenden Mannschaften ihren erwerbsunfähigen Eltern oder Großeltern tatsächlich Unterstützung gewährt haben.

usw.

Berlin, den 6. Juni 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

Nr. V. 4897.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

---

Vorstehender Erlaß des Ministers des Innern wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Ausweise in Familienunterstützungsangelegenheiten (vgl. Erlaß vom 14. Februar 1913 — Nr. 274/2. 13. A 1 — und vom 8. April 1915 — A. V. Bl. S. 162 —) sind in Zukunft allen aktiv dienenden Mannschaften — für die rückliegende Zeit nur auf Antrag — auszuhändigen. Die Aufführung aller unterstützungsberechtigten Familienangehörigen auf der Rückseite der Ausweise, wie ursprünglich vorgeschrieben, fällt fort.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 3401/6. 15. C 1.

**476. Kapitulations-Handgeld.**

Für Mannschaften, die in der Absicht, vom allgemeinen Entlassungstag 1914 an freiwillig weiterzudienen, während ihrer aktiven Dienstzeit vor Ausbruch des Krieges eine rechtskräftige Kapitulation abgeschlossen haben, wird das Kapitulations-Handgeld erst mit der Demobilmachung und auch nur dann zahlbar, wenn sie

sich seinerzeit von neuem verpflichten, 1 oder 2 Jahre weiterzudienen.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Kriegsministerium. Armee-Verwaltungs-Departement.
v. Oven.

Nr. 2179/6. 15. B 4.

**477. Portofreiheit für Postsendungen an die Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.**

Das Kaiserliche Reichs-Postamt hat sich damit einverstanden erklärt, daß für die Dauer des Krieges Postsendungen der Militärbehörden und Truppenteile an die Anstalt, die Versicherungsangelegenheiten der Heeresangehörigen betreffen, portofrei als Heeressache befördert werden.

Die Bekanntmachung vom 20. April 1915 (A. V. Bl. S. 191) ändert sich demgemäß.

Berlin, den 26. Juni 1915.

Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
Nr. 796/III. v. Witzleben.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**478.** Zu der Deutschen Arzneitaxe für 1914 ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94 ein zweiter Nachtrag erschienen.

Der Nachtrag ist mit dem 1. Juli 1915 in Kraft getreten. Die Apothekenbesitzer und -Verwalter haben im Jahre 1915 nach der Taxe für 1914 und soweit durch den zweiten Nachtrag Änderungen erfolgt sind, nach diesem Nachtrag zu verfahren. Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Abs. 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871 flg.).

Münster, den 4. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

**479. Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat Juni 1915.**

| | Hafer | | Heu altes | | Heu neues | | Stroh | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | |
| 1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . | — | — | 5 | 50 | 4 | — | 2 | 25 | |
| 2. Dazu 5 % Aufschlag . . . . . | — | — | — | 28 | — | 20 | — | 11 | |
| 3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von . . . . . | — | — | 5 | 78 | 4 | 20 | 2 | 36 | |

Münster, den 12. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

**480. Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel zu Münster und Recklinghausen im Monat Juni 1915.**

| Namen der Städte | Hülsenfrüchte im Großhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln im Großhandel: alte | neue | Eßkartoffeln im Kleinhandel: alte | neue | Heu: altes | neues | Stroh: Richt- | Stroh: Krumm- und Preß- | Eßbutter | Vollmilch | Hühnereier | Roßfleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ |
| **Münster** | 122 50 | 122 50 | — — | 1 35 | 1 35 | — — | 10 50 | 29 75 | 15 | 37 | 11 — | 7 75 | 4 25 | 2 40 | 2 80 | 20 | 14 | 1 15 |
| **Recklingh.** | 112 — | 124 — | — — | 1 16 | 1 20 | — — | 12 — | 20 — | 10 | 20 | 16 50 | 15 50 | 6 — | 6 — | 3 40 | 24 | 16 | 1 60 |

## Häufigste Warenpreise, die im Laufe des Monats Juni 1915 ermittelt worden sind.

| Namen der Städte | Mehl: Kriegs-Weizen- (im Großhandel) | Mehl: Roggen- (im Großhandel) | Mehl: Kriegs-Weizen- (im Kleinhandel) | Mehl: Roggen- (im Kleinhandel) | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizen- oder Kartoffelmehl | Faden-Nudeln | Weizen-Grieß | Buchweizen-Grieß | Gersten-Graupen | Hirse | Reis |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | | 1 Stück | je 1 kg | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| **Münster** | 40 50 | 37 — | — 52 | — 48 | *) 07 | — 42 | — — | — 90 | — — | 1 10 | 1 10 | 1 20 |
| **Recklinghausen** | 40 40 | 37 — | — 50 | — — | — 80 | — 42 | 1 60 | — — | — — | — 96 | — — | 1 10 |

*) Weißbrot im Gewicht von $2^1/_2$ Pfund kostet 70 Pfg. (70 Gewichtsteile Weizenmehl und 30 Gewichtsteile Roggenmehl).

| Namen der Städte | Buchweizen-Grütze | Hafer-Grütze | Gersten-Grütze | Backobst (gemischt) | Kaffee gebrannt | Kaffee ungebrannt | Zucker (harter) | Speisesalz | Ausländ. Schweineschmalz (Preßschmalz) | Inländische Steinkohlen (Hausbrandkohlen) | Inländische Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats | Petroleum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten: | | | | | | | | | | | |
| | je 1 kg | | | | | | | | | 50 kg | | 100 St. / 1 Liter |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ / ℳ ₰ |
| **Münster** | — — | 1 40 | 1 20 | 1 60 | 3 60 | — — | — 64 | — 20 | — — | 1 30 | — — | 1 20 / — — |
| **Recklinghausen** | — — | 1 30 | 1 10 | 1 50 | 3 — | — — | — 60 | — 22 | 3 — | 1 05 | 1 05 | 1 05 / — 67 |

## Fleischpreise zu Recklinghausen im Monat Juni 1915.

Durchschnittspreise.

In der ersten Hälfte des Monats.

| Name der Stadt | Rind: Keule | Rind: Bug | Rind: Bauch | Kalb: Keule | Kalb: Bug | Hammel: Keule | Hammel: Bug | Schwein: Keule | Schwein: Bug | Kopf und Beine | Rückenfett (frisch) | Inländ., geräucherter roh. Schweineschinken: im ganzen | Inländ., geräucherter roh. Schweineschinken: im Ausschn. | Schweinespeck | Schweineschmalz inländisches |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| **Recklinghausen** | 2 60 | 2 50 | 2 50 | 2 60 | 2 60 | 2 40 | 2 40 | 3 40 | 3 20 | 1 50 | 3 40 | 3 60 | 4 40 | 3 40 | 3 20 |
| In der zweiten Hälfte des Monats. | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Recklinghausen** | 2 60 | 2 50 | 2 50 | 2 60 | 2 60 | 2 40 | 2 40 | 3 40 | 3 20 | 1 50 | 3 40 | 3 60 | 4 40 | 3 40 | 3 20 |

Münster, den 12. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

**481. Fleischpreise im Kleinhandel zu Münster i. W. im Monat Juni 1915.**

| Fleischgattung und Qualität | Durchschnittspreise: Ladenpreise ℳ | ₰ | Marktpreise ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| **Rindfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch von der Keule | 2 | 73,8 | 2 | 44 |
| II. Kochfleisch vom Vorderviertel | 2 | 55,3 | 2 | 33,3 |
| III. „ von Bauch usw. | 2 | 52,3 | 2 | 32 |
| **Kalbfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 2 | 83,3 | 2 | 52,8 |
| II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals) | 2 | 68,4 | 2 | 30,6 |
| **Hammelfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 2 | 62,5 | 2 | 50 |
| II. Kochfl. (Brust, Hals, Dünnung) | 2 | 37,5 | 2 | 40 |
| **Schweinefleisch** | | | | |
| I. Kotelettes (Karbonade) | 3 | 15 | 2 | 90 |
| II. Keule, Schulter, Kamm | 3 | — | 2 | 82,5 |
| III. Bauchfleisch | 2 | 97 | 2 | 82,5 |
| **Inländisch. geräucherter roher Schinken** | | | | |
| a) im ganzen mit Knochen | 3 | 82 | 4 | — |
| b) „ „ ohne Knochen | 4 | 22,8 | 4 | 40 |
| c) „ Ausschnitt | 5 | 14,2 | 4 | 80 |
| **Inländisch. geräucherter Schweinespeck** | | | | |
| mager | 3 | 41,6 | 3 | 60 |
| fetter | 3 | 40 | 3 | 60 |
| **Inländisches Schweineschmalz** | 3 | 12,7 | — | — |

Münster, den 16. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

**482. Die Rotzkrankheit der Pferde.**

Infolge des Krieges hat die Rotzkrankheit der Pferde eine vermehrte Ausbreitung gewonnen. Es ist dringend geboten, daß die Pferdebesitzer der Krankheit die größte Aufmerksamkeit zuwenden, um der drohenden Gefahr des weiteren Umsichgreifens vorzubeugen.

Der Rotz ist eine ansteckende, durch den Rotzbazillus verursachte Krankheit des Pferdes, der Esel, Maultiere und Maulesel. Sie verläuft in der Regel schleichend, seltener schnell.

An den Stellen des Tierkörpers, an denen der Rotzbazillus sich ansiedelt, entstehen Knoten und Knötchen, aus denen sich später Geschwüre entwickeln. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Absonderung der Geschwüre von kranken Tieren auf gesunde und entweder unmittelbar von Tier zu Tier, oder durch Zwischenträger (Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Sattelzeuge, Geschirr, Putzzeug, Krippen, Vorsetzkrippen, Brunnentröge, Futter, Streu usw.).

Außer Einhufern erkrankt auch der Mensch beim Umgang mit rotzigen Tieren. Ganz unempfänglich sind Rinder, deshalb können rotzverdächtige Tiere in Rindviehställen abgesondert werden. Der schleichend verlaufende Rotz kann Wochen, Monate, selbst Jahre dauern, ohne daß auffällige Krankheitserscheinungen hervortreten. Im übrigen fallen von den äußerlich erkennbaren Erscheinungen die in der Nase und in der Haut auf.

Der Nasenrotz kennzeichnet sich in der Hauptsache durch kleine Knötchen auf der Nasenscheidewand, die später geschwürig zerfallen und endlich strahlig vernarben. Ferner durch einseitigen oder doppelseitigen Nasenausfluß und durch anfänglich festweiche, später harte Knötchenanschwellung der Kehlgangslymphdrüsen. Oft verwachsen sie mit der Nachbarschaft, z. B. mit dem Unterkiefer. Neigung zur Eiterung, wie sie bei der Druse besteht, fehlt.

Beim Hautrotz treten Knötchen und Geschwüre in der Haut auf, häufiger aber walnußgroße und größere Knötchen unter der Haut, die nach kurzer Zeit erweichen, nach außen aufbrechen und Geschwüre bilden, aus denen sich eine zähe, dünne, mißfarbige, häufig blutige Flüssigkeit entleert. Die Geschwürränder sind aufgewulstet und ausgenagt. Die Geschwüre zeigen keine Neigung zur Heilung. Die Rotzgeschwüre und Knoten treten hauptsächlich an den Gliedmaßen, an der Brust und unter dem Bauche auf. Von den Geschwüren verlaufen strangförmige Anschwellungen bis zu den nächstgelegenen vergrößerten harten Lymphdrüsen. Außerdem kann beim schleichend verlaufenden Rotz mehr gleichmäßige schmerzlose derbe Anschwellung der Haut und Unterhaut, besonders an den Gliedmaßen auftreten. Gewöhnlich ist nur ein Bein, meist ein Hinterbein, erkrankt. Außer an den genannten Stellen können die Rotzknoten usw. auch an anderen Körperstellen auftreten. Neben diesen Erscheinungen können Husten und Atembeschwerden (Kehlkopf- und Lungenrotz), ferner zeitweiliges Nasenbluten bestehen. Bei längerer Dauer der Krankheit magern die Tiere ab, ermüden rasch und sind rauh im Haar. Beim schnell verlaufenden Rotz zeigen sie das Bild einer schweren fieberhaften Erkrankung. Es tritt schleimig blutiger oder jauchiger Nasenfluß auf, Knötchen und Geschwüre in der Nasenscheidewand zeigen sich, der Atem wird angestrengt und geräuschvoll, Knoten und Geschwürsbildungen der Haut mit Schwellung der Gefäße und Lymphdrüsen treten auf. Bei diesem Verlauf sterben die Tiere durchschnittlich nach 3—14 Tagen.

Wenn ein Tier rotzverdächtige Erscheinungen zeigt, so ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die kranken und verdächtigen Tiere sind von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung besteht, fernzuhalten. Ist ein rotzkrankes oder verdächtiges Tier gefallen oder getötet, so ist für Aufbewahrung Sorge

zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten. Auch das Schlachten rotzkranker oder verdächtiger Tiere ist verboten.

Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung rotzkranker oder verdächtiger Pferde nicht verwendet werden.

Menschen, bei denen Absonderungen rotziger Pferde auf verletzte Hautstellen, auf das Auge, in die Nase oder die Schleimhaut des Mundes gelangen, können leicht an Rotz erkranken. Die Erkrankung äußert sich bereits nach 3—5 Tagen durch Anschwellung der angesteckten Stelle und der in der Nähe gelegenen Lymphdrüsen und Gefäße.

Mit Rücksicht auf diese Gefahr ist beim Umgang mit rotzkranken oder verdächtigen Tieren die größte Vorsicht notwendig.

Personen, die sich mit Rotz angesteckt haben, müssen sich wegen der Gefährlichkeit der Krankheit sofort in ärztliche Behandlung begeben. Die Erkrankung eines Menschen an Rotz ist unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen.

---

Vorstehende gemeinfaßliche Belehrung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich verweise die Pferdebesitzer auf eine strenge Innehaltung der Vorschriften über die Anzeigepflicht.

Münster, den 3. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Nr. 506 I 13,3. Graf v. Merveldt.

**483.** Die von dem Auktionator Franz Storp in Bottrop bestellte Sicherheit im Betrage von 1200 Mk. soll freigegeben werden. Etwaige aus dem Geschäftsverhältnisse des Storp als eines beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerers herrührende Ansprüche an die Sicherheit sind binnen 2 Wochen von dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Blattes an gerechnet, bei der Polizeiverwaltung in Bottrop anzubringen und zu begründen.

Münster i. W., den 3. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**484. Ausführungsbestimmung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwollen.**

---

Unter § 2, Absatz 1, Ziffer II der Bekanntmachung, sowie unter Ziffer II der Meldescheine für unversponnene Schafwollen, fallen außer rohweißen, auch alle farbigen und aus verschiedenfarbigen Wollen zusammengesetzten Wollpartien.

Münster, den 10. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie

**485.** Nach dem Ableben des Herrn Baurats Ludorff nimmt, bis zur Wiederbesetzung der Stelle, Herr Landesbaurat Zimmermann, hierselbst, die Geschäfte des Inventarisators der Kunstdenkmäler sowie, mit Genehmigung des Herrn Ministers, die Geschäfte des Provinzialkonservators der Provinz Westfalen wahr.

Münster, den 13. Juli 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

Dr. Hammerschmidt.

**486.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bezirksausschuß in Münster während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. Ferien hält.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung in der Regel nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Münster, den 9. Juli 1915.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: Dr. Schmidt.

**487.** Der zur Feststellung des Planes und der Entschädigung für die zu enteignenden Grundstücke in der Gemeinde Heessen zum Bau des 3. und 4. Gleises der Strecke Hamm-Hannover auf den 10. Juli d. J. im Gasthofe „Sachsenburg" in Heessen anberaumte Termin wird aufgehoben und verlegt auf **Donnerstag, den 22. Juli d. J.,** vormittags 9½ Uhr, am gleichen Orte. Zu diesem Termine werden die Interessenten hierdurch geladen.

Münster, den 6. Juli 1915.

Der Enteignungskommissar:

Freiherr v. Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

**488.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung der 10000 Volt Hochspannungsleitung Wolbeck-Handorf-Havichhorster Mühle durch das Elektrizitätswerk „Westfalen" A.-G. in Bochum enteignungsweise zu beschränkenden Grundflächen habe ich Termin auf **Freitag, den 24. Juli 1915,** nachmittags 2½ Uhr, im Gasthause A. Elberfeld in Wolbeck anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

I. Wolbeck (Stadt).

1. Flur 2 Parzelle 89, 63, 64, 249/60, 276/48, 162/47, 161/47, 187/0,47 und 151/15 des Grafen von Merveldt in Schloß Lembeck.

II. Wolbeck (Landgemeinde).

2. Flur 3 Parzelle 27 und 60 des Vorgenannten.
3. Flur 2 Parzelle 39 des Justizkommissionsrats Josef Scheffer gut. Boichhorst in Münster.

Zu dem Termin werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt

und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 10. Juli 1915.

Der Enteignungskommissar.
Frhr. v on Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

**489.** Bei der am 4. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1915 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 53, 102, 110, 292, 351, 354, 448, 469 über je 1000 Tlr. Gold
und
Nr. 750, 985, 1061, 1226, 1259, 1361, 1431, 1574, 1593, 1785, 1802, 1909 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1916 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold. Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen usw. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse I in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte gekündigtes Kapital bis zum Fälligkeitstage nicht abgefordert werden, so tritt dasselbe von dem genannten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 8. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: Budde.

**490.** Die städtischen Behörden haben einen neuen Bebauungsplan für das Gelände zwischen Kinderhäuser-, Ring-, Wermeling-, Kersenbrock-, Wichern- und Melchersstraße beschlossen. Der Bebauungsplan wird 4 Wochen lang vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster an werktäglich vormittags zwischen 10 und 12 Uhr auf Zimmer 32 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen liegen. Einwendungen gegen den Plan sind innerhalb dieser Zeit beim Magistrat einzubringen. Später eingehende Einwendungen finden keine Berücksichtigung.

Münster, den 10. Juli 1915.

Der Magistrat.

**491. Verwaltungsergebnisse**
der Westfälischen Feuerwehr-Unfallhilfskasse für 1914.

| Einnahme. | Mark |
|---|---|
| 1. Beiträge der Kassenmitglieder . . . | 43 765,06 |
| 2. „ „ Provinzial-Feuersozietät . | 11 469,60 |
| 3. Zinsen . . . . . | 10 051,34 |
| 4. Insgemein . . . . . | —,— |
| zusammen | 65 286,— |

| Ausgabe. | |
|---|---|
| 1. Tägliche Krankengelder und Renten . | 14 537,60 |
| 2. Renten an Witwen und Waisen . . . | 4 891,47 |
| 3. Kurkosten . . . . . | 882,40 |
| 4. Einmalige Abfindungen . . . . . | 6 275,— |
| 5. Verwaltungskosten . . . . . | 745,27 |
| zusammen | 27 331,74 |
| Einnahme | 65 286,— |
| Überschuß | 37 954,26 |

Das Stammkapital der Kasse beträgt 30 000,—

Die Rentenreserve betrug am 1. April 1914 . . . . . Mk. 221 283,43

Dazu der Überschuß aus der gegenwärtigen Rechnung . . . . . „ 37 954,26 = 259 237,69

Vermögen der Kasse am 1. April 1915 289 237,69

Der Unfallhilfskasse gehörten am Jahresschlusse an: 816 Feuerwehren mit 35 617 Mitgliedern.

Münster, den 3. Juli 1915.

Westfälische Provinzial-Feuersozietätsdirektion.
Sommer.

**492. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des § 47 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, vom 1. Mai 1912 Staatsanzeiger Nr. 105 wird folgendes bestimmt:

**§ 1.** Die Viehmärkte beginnen im hiesigen Amtsbezirk in der Zeit vom 1. April bis 30. September vormittags 8 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März vormittags 9 Uhr. Der Auftrieb des Viehes auf den Marktplätzen darf frühestens ½ Stunde vor den Anfangszeiten der Märkte beginnen.

**§ 2.** Die Tiere dürfen jedoch nicht eher auf den Marktplatz gebracht werden, bevor dieselben an Ort und Stelle amtstierärztlich untersucht worden sind.

Großvieh (Pferde und Rindvieh) ist einzeln gefesselt vorzuführen.

**§ 3.** Der Marktplatz und die anstoßenden Teile der Auf- und Abtriebswege sind alsbald nach dem Abtriebe zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

**§ 4.** Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

**§ 5.** Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Lengerich, den 3. Juli 1915.

Die Polizeibehörde: Muermann.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**493.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen

1. des Meiers Bern. Steinhoff gt. Rickmeier in Kspl. Oelde, Bsch. Menninghausen,
2. des Kötters Hch. Henke gt. Schürkemper in Stromberg, Bsch. Linzel 58,
3. des Kötters Joh. Günnewig in Stromberg, Bsch. Linzel 24,
4. des Metzgers Ferd. Becker in Lippborg

festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden bei 1 und 4 die versuchte Weide, bei 2 und 3 die verseuchten Gehöfte.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Erloschen ist die Seuche bei

a) Landwirt Bunne in Kspl. Oelde, Bsch. Bergeler,
b) Landwirt B. Grothues in Kspl. Oelde, Bsch. Bergeler.

Beckum, den 6. Juni 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**494.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen

1. des Landwirts H. Haasmann in Liesborn, Bsch. Suderlage,
2. des Landwirts Aug. Kleineheilmann in Liesborn, Bsch. Suderlage,

und den Schweinebeständen

3. des Kötters Franz Bücker zu Wadersloh, Bornefeld 81,
4. des Kötters Georg Speit zu Wadersloh, Dorfbauerschaft 42,
5. des Kötters Phil. Stolze zu Wadersloh, Dorfbauerschaft 44,

festgestellt ist, wird über die Bestände zu 1 und 2 die Sperre verhängt.

Sperrbezirk werden die verseuchten Weiden. Die Bestände zu 3—5 befinden sich bereits im Sperrgebiet.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 7. Juli 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**495.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen

1. des Landwirts Bd. Reploh gt. Höckmann in Kspl. Oelde, Bsch. Keitlinghausen,
2. des Landwirts Th. Böcker gt. Riese in Liesborn, Bsch. Winkelhorst

festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirk werden die verseuchte Weide des p. Böcker und das Gehöft des p. Reploh.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 10. Juli 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

---

## 496. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

### A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Wiederwahl des Apothekers Stadtrats Strunk in Recklinghausen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Recklinghausen ist für die Dauer von ferneren 6 Jahren Allerhöchst bestätigt worden.

### B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Kreisschulinspektor Fiedler in Ahaus ist vom 13. bis 23. Juli d. J. beurlaubt worden.

Seine Vertretung wird von dem Landrat, Geheimen Regierungsrat Freiherrn von Schorlemer-Alst in Ahaus wahrgenommen.

Dem Pfarrer Schulz in Lünen ist die örtliche Aufsicht über die evangelischen Volksschulen in Wethmar und Nordlünen vertretungsweise bis auf weiteres übertragen worden. Der eigentliche Inhaber dieses Nebenamtes befindet sich als Feldgeistlicher beim Heere.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Der Gymnasialdirektor Dr. Kanmann in Attendorn zum Königlichen Gymnasialdirektor und zum 1. September 1915 nach Warendorf versetzt.

D. Des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund

Der Königliche Bergrevierbeamte, Bergrat Frick in Recklinghausen ist am 11. Februar d. J. vor dem Feinde gefallen.

Hierzu als besondere Beilagen:

1. **Satzungen verschiedener Genossenschaften zur Bodenverbesserung im Kreise Tecklenburg.**
2. **Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Dickebülten-Haloisbusch und Wahlers Venn im Kreise Coesfeld.**
3. **Bekanntmachung betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26883)

# Besondere Beilage

zum Stück 29 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 17. Juli 1915.


# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Dickebülten-Haloisbusch und Wahlers Venn im Kreise Coesfeld.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Dickebülten-Haloisbusch und Wahlers Venn" und hat ihren Sitz in Coesfeld.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Königlichen Meliorationsbauamts zu Münster vom 12. Februar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene eine Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden. Solange die Stimmliste noch nicht aufgestellt ist, richtet sich das Stimmverhältnis nach der Fläche der beteiligten Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in vier Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar

der dritten Klasse mit dem einfachen,
der zweiten Klasse mit dem zweifachen,
der ersten Klasse mit dem dreifachen

Beitrage heranzuziehen ist. Die vierte Klasse ist beitragsfrei.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet

angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22, 23);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
4. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
7. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 100 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Genossen. Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 21 getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Coesfeld aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 4 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 17. Juni 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25883)

# Besondere Beilage

zum Stück 29 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 17. Juli 1915.


# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Haxfeld-Hörsteler-Brook in Hörstel im Kreise Tecklenburg.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Haxfeld-Hörsteler-Brook" und hat ihren Sitz in Hörstel.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wengenroth in Tecklenburg vom 12. März 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre von der Aufsichtsbehörde erstmalig bestellt, darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsarbeiten erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht zurzeit dem Flächeninhalte der beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters vom dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen

lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Einwendungen gegen die Beitragsliste können auch auf die Behauptung gestützt werden, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kämen und die Höhe der Beiträge daher dem wirklichen Vorteile der Grundstücke entsprechend festgesetzt werden müsse.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt

und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Tecklenburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 19. Juni 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Holtz.

# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Kattenvenner Moor in Ladbergen im Kreise Tecklenburg.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Kattenvenner Moor" und hat ihren Sitz in Ladbergen.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wengenroth zu Tecklenburg vom 6. März 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt, darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl

des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsarbeiten erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht zurzeit dem Flächeninhalt der beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Einwendungen gegen die Beitragsliste können nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kämen und die Höhe der Beiträge daher dem wirklichen Vorteil der Grundstücke entsprechend festgesetzt werden müsse.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschafts-

lasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der

Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;

2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Tecklenburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 19. Juni 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Holtz.

# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Dorffeld-Meckelweger Mark in Lienen im Kreise Tecklenburg.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (G.-S. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Dorffeld-Meckelweger Mark" und hat ihren Sitz in Lienen.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wengenroth zu Tecklenburg vom 17. März 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt, darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl

des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsarbeiten erwachsenden Vorteile. Dieser Vorteil entspricht zurzeit dem Flächeninhalte der beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Einwendungen gegen die Beitragsliste können auch auf die Behauptung gestützt werden, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kämen und die Höhe der Beiträge daher dem wirklichen Vorteil der Grundstücke entsprechend festgesetzt werden müsse.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die andern Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines andern Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der

Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;

2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltuug der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf 3 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Tecklenburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 19. Juni 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Holtz.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25883)

# Besondere Beilage

zum Stück 29 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 17. Juli 1915.


# Bekanntmachung

## betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

**Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzelverfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag.)

§ 2.

**Verarbeitungsverbot für unversponnene Bourette-Seide und ungefärbte Bourette-Garne.**

Die Verarbeitung von roher, unversponnener Bourette-Seide und ungefärbten Bourette-Garnen in allen Nummern zu anderen als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unversponnener Bourette-Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.
2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbeuteln dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Belegschein unverzüglich nachzubringen. Die Belegscheine sind vom Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu beziehen.

§ 3.

**Meldepflichtige Gegenstände.**

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände:

1. rohe, unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle),

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

2. ungefärbte Bourette-Garne in allen Nummern,
3. rohe unversponnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidengarne
   a) einfach bis zur Nummer 100,
   b) zweifach bis zur Nummer 200/2
5. rohe, unversponnene Tussah-Seide,
6. ungefärbte Tussah-Seidengarne in allen Nummern.

§ 4.

**Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich derer des öffentlichen Rechtes, sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

§ 5.

**Meldescheine.**

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benutzung des amtlichen Meldescheines für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt erhältlich.

Die Meldescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen, die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Seide".

§ 6.

**Sonstige Meldebestimmungen.**

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden; vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Verarbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen, und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide" versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

**Lagerbuch.**

Über die nach § 3, Ziffer 1—6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Münster, den 15. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
Ic Nr. 5347. General der Infanterie.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25883)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 30. **Ausgegeben Münster, den 24. Juli** 1915.



**Inhalt:** Reineinkommen der Preuß. Staatseisenbahnen. Einfuhr von Ochsen aus Holland. Seite 393. Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer. Seite 393/396. Pensionskasse der Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz Westfalen. Pensionskasse der Kreise, Städte usw. der Provinz Westfalen. Westfälische Witwen- und Waisenversorgungskasse. Pensionskasse der Kreise, Städte usw. der Provinz Westfalen. Seite 396. Entschädigungsfeststellung. Seite 396/397. 4 prozentige Anleihe der Stadt Münster. Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Münster. Seite 397/398. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Personalveränderungen. **Hinweis auf eine Sonderbeilage.** Seite 398.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**497.** Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1915 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von

14 290 997 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 13 021 794 Mark.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**498. Einfuhr von Ochsen aus Holland.**

Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. August 1914 (Amtsblatt S. 265) und vom 21. Mai 1915 (Amtsblatt S. 299) gestatte ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres versuchsweise die Einfuhr von Ochsen aus Holland zu Nutzzwecken, insbesondere als Weidevieh.

Die Tiere sind den in meiner Bekanntmachung vom 21. Mai 1915 festgesetzten veterinärpolizeilichen Vorschriften zu unterwerfen.

Münster, den 16. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Neefe.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**499. Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.**

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekannt-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

machung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.

b) Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch die in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.

d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinnt oder mit einem anderen Überzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung M. 1. 4. 15. K.-R.-A. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 1 | Blanke Freileitungen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freiliegende Schienenverbinder. |
| 2 | Kabel und isolierte Leitungen<br>a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,<br>b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters, |
| 3 | Schaltanlagen<br>a) blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt.<br>b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebelschalter, Zellenschalter usw. für mehr als 500 Ampere. |
| 4 | Transformatoren<br>für mehr als 50 kVA. |
| 5 | Maschinen<br>für mehr als 100 kW oder 136 PS:<br>a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Einankerumformer.<br>b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren.<br>c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen. |
| 6 | Elektrochemische und elektrometallurgische Einrichtungen:<br>elektrische Öfen, elektrolytische Bäder usw. |
| 7 | Destillations- und Extraktionsapparate,<br>Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, -batterien usw.*). |
| 8 | Kühl- und Heizvorrichtungen,<br>Kühlröhren, Kühlschlangen, Gefrierzellen, Etagenkühler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizschlangen usw.*). |
| 9 | Sonstige Gegenstände und Apparate,<br>wie Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Tiegel, Wasserbäder, Trockenschränke, Trockenbleche usw. sowie kleinere Gegenstände wie Flaschen, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, Lötkolben usw.*). |
| 10 | Rohrleitungen,<br>Verbindungsstücke, Hähne, Ventile usw.*). |
| 11 | Auskleidungen<br>(z. B. von Bottichen, Beschläge, Einfassungen usw.*). |
| 12 | Siebe, Filter,<br>gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw.*). |

Ausnahmen sind in § 4 genannt.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegen-

*) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Fachausdrücken belegt werden.

stände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen der Verfügung unterworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelfirmen.

## § 4.
## Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

a) Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;

b) Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10 % ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;

c) Meßinstrumente, medizinische und wissentschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;

d) Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wandstärke enthalten;

e) Kunstgegenstände;

f) alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

## § 5.
## Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen ohne weiteres;

b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen Königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich ist.

## § 6.
## Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetage (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

## § 7.
## Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vordrucke dieser Meldescheine sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Meldeschein ist mit anzugeben,

a) wem die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,

b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldeschein für Fertigfabrikate.

Die Meldescheine sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

**Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.**

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldescheine hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg erstrecken,

vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken,

vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg erstrecken.

Münster, den 20. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Ic Nr. 5356. Frhr. v. Gayl,
General der Infanterie.

**500.** Der Gesamtbedarf der Pensionskasse der Amtsverbände und Landgemeinden der Provinz Westfalen nach dem Stande am 1. April d. J. für das Rechnungsjahr 1915 stellt sich auf 403 741,00 Mark.

Das Gesamtdiensteinkommen beträgt 7 551 481,17 Mk. Der als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz ist von mir auf 7 % des Diensteinkommens festgesetzt. Dieses wird gemäß § 3 des Regulativs vom 16. September 1908 bekannt gemacht.

Münster i. W., den 16. Juli 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

**501.** Gemäß § 12 der Satzung für die Pensionskasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen in der Provinz Westfalen wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich der Gesamtbedarf der Kasse nach dem Stande am 1. April d. J. für das Rechnungsjahr 1915 auf 640 770,52 Mark und der Gesamtbetrag des Diensteinkommens auf 14 029 041,24 Mark beläuft.

Der für das Rechnungsjahr 1915 zu zahlende Beitrag ist von mir auf 7 % des Diensteinkommens festgesetzt worden. Außerdem ist ½ % Zuschlag zum Reservefonds zu zahlen.

Münster i. W., den 16. Juli 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

**502.** Die Rechnung über die Westfälische Witwen- und Waisenversorgungskasse für 1913/14 liegt gemäß § 25 der Satzung vom 16. März/24. Juli 1908 den beteiligten Verbänden 4 Wochen hindurch im Landeshause hierselbst, Zimmer 52, zur Einsicht offen.

Etwaige Erinnerungen gegen diese Rechnung, über welche der Provinziallandtag zu entscheiden hat, können bei mir angebracht werden.

Die Kasse schließt ab in

Einnahme mit 1 241 491,41 Mk.
Ausgabe mit 1 048 982,17 „
also mit einem Bestande von 192 509,24 Mk.

An Witwen- und Waisengeld sind gezahlt in 1913/14
523 160,84 Mark.

Das Vermögen der Kasse einschließlich des Bestandes stellte sich am 31. März 1914 auf
5 598 673,20 Mark.

Münster i. W., den 15. Juli 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

**503.** Die Rechnung der Pensionskasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen in der Provinz Westfalen für 1913/14 liegt gemäß § 13 der Satzung vom 14. März/18. Juli 1908 den beteiligten Verbänden 4 Wochen hindurch im Landeshause hierselbst, Zimmer 52, zur Einsicht offen.

Etwaige Erinnerungen gegen diese Rechnung, über welche der Provinziallandtag zu entscheiden hat, können bei mir angebracht werden.

Die Kasse schließt ab in

Einnahme mit 1 156 530,17 Mk.
Ausgabe mit 940 906,10 „
also mit einem Bestande von 215 624,07 Mk.

An Pensionen sind gezahlt in 1913/14
850 428,43 Mark.

Der Reservefonds betrug am 31. März 1914
599 989,25 Mark.

Münster i. W., den 15. Juli 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

**504.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung der 10 000 Volt Hochspannungsleitung Wolbeck-Handorf-Havichhorster Mühle durch das Elektrizitätswerk „Westfalen A.-G. in Bochum“ enteignungsweise zu beschränkenden in den Gemeinden Handorf und

St. Mauritz belegenen Grundflächen habe ich Termin auf **Donnerstag, den 29. Juli 1915,** nachmittags 3 Uhr, im Hof zur Linde in Handorf anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

I. Gemeinde Handorf.

1. Flur 5 Parzelle 36, 44 und 45 der Witwe des Kolons Hubert Wietkamp in Handorf, Dorfbauerschaft Nr. 30,
2. Flur 5 Parzelle 101, 102, 100, 98, 96, 91, 92, 228/90 und 229/111 des Gutsbesitzers Adolf Schulze-Buschhoff in Handorf, Dorfbauerschaft Nr. 29,
3. Flur 4 Parzelle 80, 70 und 71 des Landwirts Theodor Wemhoff in Handorf, Dorfbauerschaft Nr. 26,
4. Flur 4 Parzelle 65, 64, 63, 62, Flur 2 Parzelle 100, 99, 101, 196/103, 109, 279/91 und 71/2 des Grafen von Droste zu Vischering in Darfeld,
5. Flur 2 Parzelle 295/19, 294/20, 293/21 usw. und 246/22 des Landwirts Gottfried Herweg in Handorf, Dorfbauerschaft, Dorbaum Nr. 1,
6. Flur 1 Parzelle 973/187 und 806/187 des Landwirts Theodor Herweg in Handorf, Dorfbauerschaft, Dorbaum Nr. 6;

II. Gemeinde Mauritz.

7. Flur 16 Parzelle 311/112 und 111 des Ackerers Karl Imhorst in Werse Nr. 91 (Kirchspiel Mauritz).

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 12. Juli 1915.

Der Enteignungskommissar.
Frhr. v. Fürstenberg, Regierungsassessor.

**505. 4 prozentige Anleihe der Stadt Münster i. W. vom Jahre 1908, IV. Ausgabe.**

Die Tilgung für 1915 wird durch Ankauf erfolgen. Eine Verlosung findet daher nicht statt.

Münster i. W., den 6. Juli 1915.

Der Magistrat.

**506.** Bei der am 25. Juni 1915 erfolgten Auslosung der auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 26. September 1897 ausgegebenen dreieinhalbprozentigen Anleihescheine III. Ausgabe der Stadt Münster i. W. von 1898 sind folgende Nummern gezogen worden:

**Von Buchstabe A über 200 Mark die Nummern:**

59. 117. 140. 172. 177. 201. 220. 237. 241. 262. 1089. 1092. 1098. 1106. 1108. 1141. 1143. 1192. 1203. 1218. 1224. 1293. 1302. 1318. 1364. 1379. 1417. 1435. 1493. 1543. 1554. 1600. 1607. 1683. 1713. 1727. 1730. 1756. 1757. 1795. 1816. 1861. 1920. 1953.

**Von Buchstabe B über 500 Mark die Nummern:**

12. 24. 49. 119. 156. 158. 212. 243. 279. 348. 362. 374. 426. 488. 510. 524. 547. 556. 599. 606. 624. 673. 689. 703. 719. 734. 737. 762. 781. 782. 819. 859. 879. 882. 883. 913. 919. 961. 966. 1016. 1034. 1062. 1110. 1130. 1133. 1143. 1151. 1153. 1160. 1167. 1175. 1190. 1194. 1196. 1214. 1254. 1263. 1273. 1277. 1280. 1326. 1328. 1334. 1365. 1388. 1410. 1456. 1466. 1467. 1481. 1490. 1491. 1496.

**Von Buchstabe C über 1000 Mark die Nummern:**

3. 9. 15. 37. 59. 92. 108. 109. 140. 163. 184. 247. 274. 288. 289. 290. 379. 412. 529. 530. 557. 558. 559. 560. 561. 565. 570. 608. 614. 618. 684. 700. 756. 757. 782. 804. 838. 856. 885. 886. 946. 951. 961. 998. 1015. 1024. 1069. 1074. 1105. 1106. 1134. 1135. 1159. 1160. 1161. 1168. 1169. 1179. 1214. 1281. 1303. 1325. 1327. 1355. 1375. 1416. 1432. 1451. 1452. 1453. 1454. 1475. 1510. 1523. 1527. 1570. 1588. 1611. 1632. 1697. 1706. 1707. 1709. 1717. 1763. 1764. 1806. 1882. 1888. 1899. 1907. 1908. 1919. 1920. 1971. 1972. 1991. 1992. 1995. 1996. 1997. 2041. 2050. 2051. 2057. 2114. 2132. 2151. 2158. 2180. 2183. 2189. 2224. 2234. 2255. 2319. 2379. 2382. 2384. 2385. 2387. 2414. 2431. 2489.

**Von Buchstabe D über 5000 Mark die Nummern:**

23. 28. 34. 44. 125. 145. 168. 187. 192. 220. 232.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig:

seit dem 2. Januar 1912 Buchstabe C à 1000 Mark
Nr. 377. 444.

seit dem 2. Januar 1913 Buchstabe B à 500 Mark
Nr. 1116.

**Buchstabe C à 1000 Mark**

Nr. 82. 793. 1741. 1745.

seit dem 2. Januar 1914 Buchstabe A à 200 Mark
Nr. 36.

**Buchstabe C à 1000 Mark**

Nr. 51. 569. 769. 1034.

seit dem 2. Januar 1915 Buchstabe B à 500 Mark
Nr. 1146.

**Buchstabe C à 1000 Mark**

Nr. 490. 1740.

Die Rückzahlung der durch vorbezeichnete Anleihescheine beurkundeten Darlehen erfolgt vom 1. Januar 1916 ab außer bei der Kämmereikasse der Stadt Münster i. W.:

bei der Deutschen Bank in Berlin,
" " Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld,
" " Münster'schen Bank, Filiale der Osnabrücker Bank in Münster i. W.,
" " Westdeutschen Vereinsbank ter Horst & Co. in Münster i. W.,
bei dem Westfälischen Bankverein, Filiale der Essener Kreditanstalt in Münster i. W. — die frühere

Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Einlösestelle des Bankhauses Alb. Heinr. Rost ist auf den Westfälischen Bankverein übergegangen —

gegen Aushändigung der Anleihescheine, der Erneuerungsscheine und der noch nicht verfallenen Zinsscheine.

Vom 1. Januar 1916 ab findet eine weitere Verzinsung nicht statt.

Münster, den 5. Juli 1915.

Der Magistrat.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**507.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande

1. des Landwirts Aperdanier in Ahlen, Südenfeldmark, auf dem Bergstrotenkamp,
2. des Kötters H. Hassemeier in Stromberg, Lienzel 49,
3. des Landwirts Wilh. Lönne in Kspl. Beckum, Bschft. Holter 1,
4. des Arbeiters Ant. Wappelhorst in Kspl. Oelde, Bsch. Menninghausen,
5. des Landwirts Ferd. Winter gt. Spielbusch in Kspl. Stromberg, Bsch. Linzel

festgestellt ist, wird über diese Bestände und die noch unverseuchten Rinder des Ziegeleibesitzers Mühlenbruch in Holter sowie des Landwirts H. Großekottmann in Linzel die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden und die Weide des Ziegeleibesitzers Mühlenbruch in Holter sowie des Landwirts Großekottmann in Linzel.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 12. Juli 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**508.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter den

1. Schweinen des Kötters Brunstering in Liesborn, Bschft. Osthusen,
2. Weiderindern des Landw. W. Westerschulte-Nordhoff in Liesborn, Bschft. Winkelhorst,
3. Weiderindern des Landw. H. Nuphaus in Liesborn, Bschft. Hentrup,
4. Weiderindern des Landw. Kasp. Frölich in Lippborg, Bschft. Frölich,
5. Weiderindern des Landw. Bd. Frerig in Lippborg, Bschft. Brönicke,

festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden zu 2 u. 5, sowie das Gehöft zu 1 und die an die Weide des Frölich angrenzenden Weiden des Pächters Brentrup und des Kötters Thülig, ferner die an die Frerig'sche Weide anstoßende Gräflich von Galen'sche Weide Hüfferskamp.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Erloschen ist die Seuche unter dem Rindvieh des Landwirts Bd. Rötering in Bschft. Bracht, des Landwirts H. Lentrup in Neuahlen, des Landwirts Bd. Osthues in Neubeckum, des Landwirts H. Bockey in Neubeckum, des Landwirts H. Naarmann in Bschft. Geist, Gemeinde Wadersloh.

Beckum, den 19. Juli 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**509. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Der Kaiserlichen Oberpostdirektion.

Versetzt: Der Postmeister Müller in Oelde als Ober-Postsekretär nach Cöln.

Ernannt: Zum Postmeister der Postsekretär Kobs aus Crossen (Oder) in Oelde.

Etatsmäßig angestellt: Der Telegraphensekretär Klein aus Aachen in Horst (Emscher).

Verliehen: Der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Perlstein in Münster; der Charakter als Telegraphensekretär dem Ober-Telegraphenassistenten Hoffmeister in Münster i. W.; der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Weiß in Werne (Bez. Münster) und von der Heide in Recklinghausen.

B. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Befördert: Eylert, Oberzollsekretär in Münster i. W., zum Oberzollkontrolleur daselbst.

Versetzt: Hohl, Obenzolleinnehmer in Coesfeld, in gleicher Eigenschaft nach Dorsten, Weber, Oberzolleinnehmer in Dorsten; in gleicher Eigenschaft nach Coesfeld.

Hierzu als besondere Beilagen: **Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Mesumer Mark in Mesum im Kreise Steinfurt.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26908)

# Besondere Beilage

zum Stück 30 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 24. Juli 1915.


# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Mesumer Mark in Mesum im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Mesumer Mark" und hat ihren Sitz in Mesum.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wöste in Burgsteinfurt vom 22. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre zuerst von der Aufsichtsbehörde bestellt und darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

**§ 13.** Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

**§ 14.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Unterschrift.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25908)

# Besondere Beilage

zum Stück 30 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 24. Juli 1915.


## Ausführungsbestimmungen

### zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzbl. S. 384).

I.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden (§§ 3, 4, 10, 13, 38, 39) sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

II.

Zu § 1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengkorn und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnnng über den Vekehr mit Hafer (Reichsgesetzbl. S. 393). Für Mengkorn, daß außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichsgesetzbl. S. 363).

Zu §§ 6, 7. Die Hälfte der geernteten Menge kann von den Landwirten im eigenen Betriebe beliebig verwendet, also auch verfüttert werden. Auch ist der Verkauf als Saatgerste oder an Betriebe mit Kontingent sowie an die Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung gemäß § 7 oder an den Kommunalverband (zu vgl. zu §. 11) zulässig. Die andere Hälfte ist, soweit sie nicht gemäß § 7 verkauft oder gemäß § 6 Abs. 2 verarbeitet wird, an den Kommunalverband abzuliefern (§ 11). Bis wann zu liefern ist, wird später bestimmt werden. Für die nach § 7 zugelassenen Verkäufe steht die Festsetzung von Höchstpreisen nicht in Aussicht. Für die Lieferung an den Kommunalverband wird ein Höchstpreis festgesetzt werden.

Zu § 11. Durch Abs. 3 werden die Kommunalverbände ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. bei kleinen Besitzern, die nur für den eigenen Bedarf angebaut haben, auf die Lieferung zu verzichten. Sie werden hiervon aber nur Gebrauch machen können, wenn andere Betriebe ihres Bezirkes freiwillig mehr als die Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kommunalverbänden abzuliefernde Menge (§ 23 Abs. 1) unberührt bleibt. Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird die Enteignungsbefugnis der Kommunalverbände gegenüber anderen Betrieben nicht erweitert.

Zu § 19. Wir verweisen auf die Ausführungsanweisung vom 15. Juni I A II e 3394 M. f. L./V. 11 969 M. d. J. und die Erlasse vom 2. Juni I A II e 3343 M. f. L./V. 11 770 M. d. J. und 22. Juni I A II e 3397 M. f. L./V. 12 074 M. d. J. Bis zum 1. August ist der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte des Bezirks zu schätzen ist. Dieser Verpflichtung wird durch die Absendung der Kreislisten an die Reichsgetreidestelle genügt (zu vgl. Ausführungsanweisung vom 3. Juli zu § 17 der Brotgetreideverordnung). Die Spalten für Gerste sind, wie besonders bemerkt wird, in dieser Liste auszufüllen.

Über die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 22. Um die Überwachung der aus dem Kommunalverbande ausgeführten Mengen zu erleichtern, ist in Abs. 2 die Entfernung der Gerste an die Zustimmung des Kommunalverbandes gebunden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die von der Reichsfuttermittelstelle für die Überwachung erlassenen Anordnungen befolgt sind und sonst keine wichtigen Gründe für die Versagung vorliegen.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Zu J.-Nr. I A Ia 7429 M. f. L. — II b 9038 M. f. H. u. G. — V 5930 M. d. J.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25908)

Stück

Inhalt:

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 31. Ausgegeben Münster, den 31. Juli 1915.



**Inhalt:** Nachruf. Seite 405. Wissenschaftl. Befähigung zum einjähr.-freiwill. Dienst. Rückführung von Leichen Gefallener. Fürsorge für Ehefrauen und Kinder von Kriegsteilnehmern aus Schlesien. Seite 406. Gewinnung von Futterreisig. Seite 406/407. Lotterie für Jungdeutschland. Lotterieverlegung der Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen. Seite 407. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide pp. Seite 407/408. Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes. Seite 408. Verordnung über Arzneimittel. Seite 409/414. Einziehung eines Fußweges. Seite 414. Verzeichnis der Ärzte und Hebammen in den niederländischen Gemeinden. Seite 415. Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern pp. Seite 415/417. Bestandserhebungen über Erzeugnisse aus Bastfasern pp. Seite 417/419. Bestandserhebungen für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse. Seite 419/422. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk pp. Seite 422/425. Beschlagnahme pp. von Kupfer, Messing und Reinnickel. Seite 425/427. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien. Seite 427/431. Fahrplanänderung. Seite 432. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 432/433. Ordnung betr. Erhebung von Gebühren für die Tierkörperverwertungsanstalt in Wiedenbrück. Seite 433/434. Ordensverleihung, Personalveränderungen. Seite 434.


**510.**

Am 16. Juli fand der

**Oberregierungsrat**

# Hermann Jungé

einen rühmlichen Soldatentod als Major der Reserve des Garde-Schützen-Bataillons.

Die Königliche Regierung wird dem in Krieg und Frieden gleich bewährten Beamten und tapferen Offizier ein bleibendes Andenken seiner vorbildlichen Treue widmen.

Münster, im Juli 1915.

**Der Regierungspräsident.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**511. Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.**

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni 1915 will Ich folgende Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Deutschen Wehrordnung genehmigen:

Den Zöglingen der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volksschullehrerseminaren kann von der Klassenstufe ab, für die nach den maßgebenden Aufnahmebedingungen in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahres gefordert wird, das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausnahmsweise vor Erlangung eines zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnisses erteilt werden, soweit diese Schüler während des gegenwärtigen Krieges bereits in den Heeresdienst eingetreten sind und beim Eintritt das 17. Lebensjahr vollendet hatten. In Zukunft kann während des Krieges das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung nur dann vorzeitig verliehen werden, wenn Seminaristen vor Ablegung der Schlußprüfung gemäß § 97 der Wehrordnung ausgehoben und eingestellt werden.

Schülern der Obertertia einer nach § 90, [1] der Wehrordnung anerkannten höheren Lehranstalt, denen zum Versetzungstermin Herbst 1914 das Zeugnis der Versetzung in die Untersekunda bedingungslos zuerkannt worden ist, die aber wegen ihres bald darauf erfolgten Eintritts in das Heer diese neue Klasse gar nicht oder nur ganz kurze Zeit besuchen konnten, kann das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erteilt werden, wenn durch Urteil des Lehrerkollegiums bezeugt wird, daß sie nach Ablauf eines Jahres die Reife für Obersekunda erlangt haben würden.

Großes Hauptquartier, den 22. Juni 1915.

**Wilhelm.**

Delbrück.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

---

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1203/7. 15. C 1.

**512. Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat.**

Die Ausgrabung von Leichen zwecks Rückführung in die Heimat usw. kann für die Monate Juli, August und September nicht gestattet werden.

Der Erlaß vom 20. Januar 1915 (A.-V.-Bl. S. 23) tritt hierdurch bis auf weiteres außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 3458/7. 15. MA.

**513. Fürsorge für Ehefrauen und Kinder von Kriegsteilnehmern aus Schlesien.**

Die Evangelische Zentralstelle in Breslau — Geschäftsstelle Breslau I, Hummerei 28 — nimmt sich der Ehefrauen und Kinder evangelischer Kriegsteilnehmer aus Schlesien beratend und helfend an. Im Falle der Erkrankung oder des Todes der Mutter sorgt die Zentralstelle nötigenfalls für geeignete Versorgung und Unterbringung der Kinder in Anstalten oder Familien ihres Bekenntnisses, wo sie wie eigene Kinder gehalten werden. Dasselbe gilt von Kindern, die durch den Tod des Vaters zu Vollwaisen geworden sind. Verpflegung und Erziehung der untergebrachten Kinder werden durch geeignete Persönlichkeiten (in der Regel den zuständigen Pastor) überwacht. Die Zentrale schlägt auch geeignete Pfleger und Vormünder für Kriegswaisen vor.

Berlin, den 12. Juli 1915.

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Frhr. v. Langermann.

Nr. 242/5. 15. C 3.

**514. Gewinnung von Futterreisig.**

Durch die allgemeinen Verfügungen vom 20. März d. J. — III 1829. II. Ang./I A III a/e 5437. II Ang. — und vom 15. Juni d. J. — III 4344/I A III e 11382 — sowie durch die allgemeine Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. — I A III e 7651/III 3948 — habe ich schon wiederholt auf die Bedeutung des Laubheus oder Futterreisigs für die Ernährung des Viehs hingewiesen und die Königliche Regierung zugleich ermächtigt, solches Reisig aus den Staatsforsten nach Bedarf abzugeben; das Trocknen dieses Materials aber, soweit es nicht grün verfüttert werden sollte, in der Regel den Käufern zu überlassen. Die herrschende Trockenheit veranlaßt mich, den Königlichen Regierungen in Ergänzung jener früheren Verfügungen nunmehr zur Pflicht zu machen, mit tunlichster Beschleunigung und unter Heranziehung aller erreichbaren und bei den landwirtschaftlichen Erntearbeiten entbehrlichen Arbeitskräfte, unter Umständen auch unter Verwendung von Kriegsgefangenen, wenn solche überwiesen werden können, in den Laubholzbeständen der Staatsforstreviere, unbeschadet der früher angeordneten und auch fernerhin in erster Linie zu betreibenden Reisig-Abgaben, möglichst große Mengen von Futterreisig auch auf Kosten der Verwaltung zu gewinnen, zu trocknen und für den späteren Verkauf aufzubewahren.

Die Gewinnung von Futterreisig ist auch da mit allen zur Verfügung stehenden Kräften durchzuführen, wo die Futtermittel der nächsten Umgegend einer Ergänzung nicht bedürfen. Das Futterreisig steht an

Nährwert im allgemeinen dem Wiesenheu nicht nach und verträgt dementsprechend auch eine weitere Verfrachtung mit der Eisenbahn.

Über die zur Verfütterung vorzugsweise geeigneten Laubhölzer, über die Bestände, denen das Reisig entnommen werden kann, über die Notwendigkeit, das Reisig möglichst früh im Sommer zu schneiden und beim Trocknen ebensowohl vor direkter Sonnenbestrahlung als vor Regen zu schützen, ist in den oben angeführten früheren Verfügungen schon das Erforderliche mitgeteilt worden.

Das Schneiden des Reisigs wird über den Monat August hinaus nicht ausgedehnt werden dürfen.

Das geschnittene grüne Reisig ist, mit den Abschnitten nach unten, mit den Spitzen nach oben, in mäßig starke, handliche Bunde lose einzubinden und in diesen sodann auf die Abschnitte zu stellenden und nach Bedarf umzusetzenden Bunden zu trocknen. Ist das Reisig gut trocken geworden, was auch bei günstigem Wetter in der Regel etwa 14 Tage in Anspruch nehmen wird, und kann es nicht unter Dach aufbewahrt werden, so ist es in Mieten zusammenzubringen.

Die den äußersten Ring der Miete bildenden Bunde müssen mit den Abschnitten nach außen und so geschichtet werden, daß die Reisigspitzen etwas höher liegen als die Abschnitte.

Die Mieten sind an zur Abfuhr bequemen Stellen möglichst so zu setzen, daß sie nach der Wetterseite hin im Schutz eines höheren Bestandes, nicht aber unter dessen Traufe stehen.

Bis zum 15. September d. J. erwarte ich die Vorlage einer Nachweisung von den in jeder Oberförsterei Ihres Bezirkes grün abgegebenen und von den durch die Verwaltung getrockneten und noch zur Verfügung stehenden Futterreisigmengen (nach Raummetern).

Die Bestimmung über die demnächstige Verwertung des Futterreisigs behalte ich mir vor.

Ich habe zur größeren Beschleunigung den Oberförstereien einen Abdruck dieser Verfügung unmittelbar zugehen lassen.

Berlin, den 11. Juli 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Küster.

J.-Nr. III 4785/I A III e 11706.

An
die sämtlichen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen. — Unmittelbar —.

**515.** Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April v. J. dem Jungdeutschlandbund zur Förderung seiner Zwecke die Genehmigung zu erteilen geruht, in den Jahren 1915 bis einschließlich 1919 eine in fünf Jahresserien auszuspielende Geldlotterie mit jedesmal 450000 Mark Spielkapital und 150000 Mark Reinertrag zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder der fünf Lotterieserien 150000 Lose zum Preise von je 3 Mark ausgegeben und 5618 Gewinne im Gesamtbetrage von 150000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Serie ist auf den 26. und 27. Oktober d. J. festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli d. J. begonnen werden.

Berlin, den 14. Juli 1915.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: (Unterschrift).
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

**516.** Die ursprünglich auf den 19. und 20. August d. J. festgesetzte Ziehung der ersten Serie der Geldlotterie zugunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit unserer Genehmigung um drei Monate verlegt worden.

Berlin, den 12. Juli 1915.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: (Unterschrift).
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

**517. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzbl. S. 363.**

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzbl. S. 363, wird zu deren Ausführung hiermit weiter folgendes bestimmt:

Zu § 21.

Nachdem durch die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 Reichsgesetzblatt Seite 458 die Höchstpreise für Brotgetreide und die Bedingungen für den Erwerb und die Veräußerung des Getreides, die Kommissions- und die Sackleihgebühr festgesetzt sind, werden die Kommunalverbände angewiesen, der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, unmittelbar mit möglichster Beschleunigung spätestens bis zum 5. August d. Js. anzuzeigen, in welcher Weise — vergleiche Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 21 der Verordnung vom 28. Juni 1915 — sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkte die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August d. Js. eine Übersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirkes,

nach Kreisen geordnet, bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Zu § 59 Abs. 2.

1. Als Vermittelungsstelle im Sinne des § 59 Abs. 2 ist durch Beschluß des Kgl. Staatsministeriums im Sinne der Verordnung ein Landesgetreideamt mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Zum Vorsitzenden des Landesgetreideamtes hat das Kgl. Staatsministerium den Regierungspräsidenten Freiherrn von Falkenhausen ernannt, zum Reichskommissar bei dem Landesgetreideamt hat der Herr Reichskanzler den Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle bestellt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamtes erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesgetreideamt wird die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preuß. Staatsgebietes übertragen.

3. Dem Landesgetreideamt liegt ob:

a) Die Feststellung der Bedarfsanteile der preußischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteiles des Preußischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften.

b) Die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten aus den preuß. Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine.

c) Die Verwaltung der Landesrücklage. Für diese bleiben bis auf weiteres die Erlasse des Ministers des Innern vom 14. Mai 1915, betreffend Mehlversorgung der Kommunalverbände — V. 11 207 — und der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend die Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot vom 31. Mai 1915 — M. d. I. V. 1/11 497, M. d. ö. A. III. 1072 C., M. f. H. II b. 7058 — maßgebend.

d) Die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände.

e) Die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete — vergleiche Anweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 26 Abs. 3 —.

f) Der Erlaß von Bestimmungen über das Ausdreschen gemäß § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Abs. 3 der Verordnung.

g) Der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung gemäß § 50; insbesondere kann das Landesgetreideamt solche auch hinsichtlich der Durchführung des § 49d treffen.

4. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei Ausübung der durch die Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 50 ihnen gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamtes zu befolgen und diesem auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und die Kommunalverbände erlassenen Anordnungen und die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

5. Der gesamte Geschäftsverkehr der Kommunalaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand des Regierungspräsidenten — mit der Reichsgetreidestelle geht künftig an das Landesgetreideamt. Die Ausführungsbestimmung zu § 70 vom 3. Juli d. Js. wird aufgehoben.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle — vergleiche § 12 und Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 10 — soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

6. Bei dem Landesgetreideamt wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat liegt die gutachtliche Äußerung über die vom Landesgetreideamte ihm unterbreiteten in dessen Geschäftsbereich fallenden Fragen ob. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, der Finanzen und des Innern und 9 Vertretern der Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher, welche von den unterzeichneten Ministern ernannt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesgetreideamtes. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder nach Bestimmung des Finanzministers.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.
Der Minister des Innern.
von Loebell.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.
Der Finanzminister.
In Vertretung: Michaelis.

Ministerium des Innern V. 12710.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**518.** Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 22. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 125) dem Zweigverein des Vaterländischen Frauen-Vereins in Diestedde, dem Zweigverein des Vaterländischen Frauen-Vereins in Harsewinkel und der Sanitätskolonne in Dorsten die **Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes** erteilt, mit der Maßgabe, daß die Mitglieder das Rote Kreuz nicht zu persönlichen Zwecken gebrauchen dürfen.

Münster, den 27. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

**519.** **Verordnung.**

Die Preise der nachstehend aufgeführten, in den mit meiner Verordnung vom 23. Dezember 1913 — Nr. 174 O. 32. — gemäß § 376 R.V.O. festgesetzten Handverkaufslisten A und B (Amtsbl. S. 452 ff.) aufgenommenen Arzneimittel werden wie folgt neu festgesetzt:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Arzneimittels | | Gewichtsmenge in gr | Preis ℳ | Pf |
|---|---|---|---|---|---|
| | **Handverkaufsliste A.** | | | | |
| 4 | Acidum boricum cryst. et pulv., kristallisierte und pulverisierte Borsäure | | 25 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 35 |
| 5 | Acid. citricum et pulv., Zitronensäure | | 10 | — | 20 |
| | | | 50 | — | 85 |
| 6 | Acid. tartaricum pulv., Weinsteinsäure | | 20 | — | 25 |
| | | | 50 | — | 65 |
| 7 | Aether, Äther | ccm | 10 | — | 10 |
| | | ccm | 50 | — | 45 |
| | | ccm | 100 | — | 75 |
| 9 | Alcohol absolutus, absoluter Alkohol | ccm | 10 | — | 10 |
| | | ccm | 50 | — | 35 |
| | | ccm | 200 | 1 | 20 |
| | | ccm | 500 | 2 | 40 |
| 13 | Amylum Oryzae pulv., Reisstärke, pulverisiert | | 30 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 30 |
| 14 | Amylum Tritici pulv., Weizenstärke, puverisiert | | 25 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 35 |
| 19 | Balsam. Peruvian., Perubalsam | | 10 | — | 70 |
| | | | 50 | 3 | — |
| 20 | Benzin. venale, Handelsbenzin | ccm | 100 | — | 20 |
| 22 | Borax pulv., Boraxpulver | | 25 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 30 |
| 38 | Flores Chamomillae, Kamillentee | | 10 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 75 |
| | | | 250 | 1 | 50 |
| 39 | Flores Cinae et pulv., Zittwerblüten | | 30 | — | 30 |
| | | | 50 | — | 40 |
| 47 | Folia Sennae conc. et pülv., geschnittene Sennesblätter, auch Pulver | | 15 | — | 10 |
| | | | 50 | — | 25 |
| | | | 100 | — | 40 |
| 49 | Fructus Anisi, Anis | | 25 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 35 |
| 52 | Fructus Myrtilli, Heidelbeeren | | 15 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 50 |
| 53 | Glyzerinum, Glyzerin | | 25 | — | 20 |
| | | | 100 | — | 65 |
| 60 | Kalium chloricum cryst. et pulv., (in Schachteln abzugeben) Chlorsaures Kali, auch pulverisiert | | 30 | — | 20 |
| | | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 50 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Arzneimittels | Gewichtsmenge in gr | Preis M | Pf |
|---|---|---|---|---|
| 62 | Lanolinum, Lanolin | 10 | — | 10 |
| | | 30 | — | 25 |
| | | 50 | — | 35 |
| 64 | Liniment, ammoniatum, Flüchtiges Liniment | 50 | — | 25 |
| | | 100 | — | 45 |
| | | 200 | — | 80 |
| 68 | Liquor Cresoli saponatus, Kresolseifenlösung | 100 | — | 35 |
| | | 200 | — | 60 |
| 72 | Lycopodium, Bärlappsamen | 10 | — | 20 |
| | | 30 | — | 50 |
| 81 | Oleum Amygdalarum, Mandelöl | 10 | — | 20 |
| | | 30 | — | 50 |
| 82 | Oleum Cacao, Kakaobutter | 10 | — | 15 |
| | | 50 | — | 60 |
| 83 | Oleum Eucalypti, Eukalyptusöl | 30 | — | 40 |
| | | 50 | — | 60 |
| 84 | Oleum Jecoris Aselli, Lebertran | 100 | — | 50 |
| | | 250 | 1 | — |
| | | 500 | 2 | — |
| 86 | Oleum Olivarum, Olivenöl | 30 | — | 20 |
| | | 50 | — | 30 |
| | | 100 | — | 50 |
| | | 200 | — | 90 |
| 87 | Oleum Ricini, Ricinusöl | 30 | — | 20 |
| | | 50 | — | 30 |
| 88 | Oleum Terebinthinae, Terpentinöl | 50 | — | 25 |
| | | 100 | — | 50 |
| 91 | Placenta Seminis Lini pulv., Leinsamenkuchenmehl | 100 | — | 15 |
| | | 250 | — | 35 |
| 96 | Radix Liquiritiae conc., Süßholz, geschnitten | 15 | — | 10 |
| | | 50 | — | 30 |
| | | 100 | — | 50 |
| 97 | Radix Valerianae conc., Baldrianwurzel, geschnitten | 15 | — | 10 |
| | | 50 | — | 30 |
| | | 100 | — | 50 |
| 103 | Sapo kalinus, Kaliseife | 100 | — | 30 |
| | | 500 | 1 | 10 |
| 104 | Sebum salicylatum, Salizyltalg | 10 | — | 15 |
| | mit Blechdose | 30 | — | 40 |
| 105 | Semen Lini, Leinsamen | 50 | — | 15 |
| | | 100 | — | 20 |
| | | 500 | — | 90 |
| 107 | Semen Sinapis pulv., groß. Senfmehl | 50 | — | 15 |
| | | 200 | — | 50 |

| Lfd. Nr. |
|---|
| 111 |
| 113 |
| 114 |
| 115 |
| 116 |
| 117 |
| 118 |
| 119 |
| 120 |
| 121 |
| 122 |
| 123 |
| 126 |
| 127 |
| 133 |
| 135 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Arzneimittels | | Gewichtsmenge in gr | Preis ℳ | Preis ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| 111 | Species Lignorum, Holztee, Blutreinigungstee | | 25 | — | 10 |
| | | | 50 | — | 20 |
| | | | 100 | — | 30 |
| 113 | Spiritus, Weingeist | ccm | 50 | — | 30 |
| | | ccm | 100 | — | 50 |
| | | ccm | 200 | — | 90 |
| | | ccm | 500 | 2 | — |
| 114 | Spiritus aetherus, Hoffmannstropfen | | 30 | — | 30 |
| | | | 50 | — | 45 |
| | | | 100 | — | 80 |
| 115 | Spiritus camphoratus, Kampferspiritus | | 30 | — | 25 |
| | | | 50 | — | 35 |
| | | | 100 | — | 70 |
| | | | 200 | 1 | 20 |
| 116 | Spiritus dilutus, verdünnter Spiritus | ccm | 30 | — | 15 |
| | | ccm | 100 | — | 40 |
| | | ccm | 200 | — | 70 |
| | | ccm | 500 | 1 | 40 |
| 117 | Spiritus e Vino Cognac (deutscher) | | 100 | — | 80 |
| | 1/2 Flasche 3/8 Liter mit Flasche | | — | 2 | 25 |
| 118 | Spiritus Formicarum, Ameisenspiritus | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 50 |
| | | | 200 | — | 85 |
| 119 | Spiritus russicus, russischer Spiritus | | 50 | — | 35 |
| | | | 100 | — | 70 |
| | | | 200 | 1 | 20 |
| 120 | Spiritus saponatus, Seifenspiritus | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 50 |
| 121 | Spiritus saponat. camph., Opodeldok, flüssiger | | 50 | — | 35 |
| | | | 200 | 1 | 20 |
| 122 | Spiritus Sinapis, Senfspiritus | | 10 | — | 10 |
| | | | 50 | — | 35 |
| | | | 100 | — | 70 |
| | | | 200 | 1 | 20 |
| 123 | Spiritus Vini Gallici artificialis, Franzbranntwein | | 50 | — | 25 |
| | | | 200 | — | 75 |
| | | | 500 | 1 | 50 |
| 126 | Tartarus depuratus, Weinstein | | 30 | — | 25 |
| | | | 100 | — | 60 |
| 127 | Tinctura arnicae, Arnikatinktur | | 30 | — | 25 |
| | | | 100 | — | 50 |
| 133 | Tinctura Valerianae, Baldriantropfen | | 10 | — | 10 |
| | | | 30 | — | 25 |
| | | | 50 | — | 40 |
| 135 | Unguentum leniens, Gold-Cream | | 10 | — | 20 |
| | | | 50 | — | 75 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Arzneimittels | Gewichtsmenge in gr | Preis M | Pf |
|---|---|---|---|---|
| 136 | Unguentum Plumbi, Bleisalbe | 10 | — | 15 |
| | | 30 | — | 35 |
| | | 50 | — | 50 |
| 137 | Unguentum Zinci, Zinksalbe | 10 | — | 15 |
| | | 30 | — | 35 |
| | | 100 | — | 85 |
| 139 | Vaselinum flavum, Vaseline, gelbe | 10 | — | 10 |
| | | 30 | — | 20 |
| | | 50 | — | 35 |
| | | 100 | — | 60 |
| | **Handverkaufsliste B.** | | | |
| 4 | Acidum boricum cryst. et pulv., kristallisierte und pulverisierte Borsäure | 25 | — | 10 |
| | | 100 | — | 35 |
| 5 | Aether, Äther ccm | 10 | — | 10 |
| | ccm | 50 | — | 45 |
| | ccm | 100 | — | 85 |
| 6 | Alcohol absolutus, absoluter Alkohol ccm | 10 | — | 10 |
| | ccm | 100 | — | 80 |
| | ccm | 200 | 1 | 40 |
| | ccm | 500 | 2 | 80 |
| 9 | Amylum Oryzae pulv., Reisstärke, pulverisiert | 30 | — | 10 |
| | | 100 | — | 30 |
| 10 | Amylum Tritici pulv., Weizenstärke, pulverisiert | 25 | — | 10 |
| | | 100 | — | 35 |
| 15 | Benzin-venal, Handels-Benzin ccm | 100 | — | 20 |
| 16 | Borax pulv., Boraxpulver | 20 | — | 10 |
| | | 100 | — | 40 |
| 26 | Flores Chamomillae, Kamillentee | 10 | — | 10 |
| | | 100 | — | 75 |
| 32 | Folia Sennae conc. pulv., geschnittene Sennesblätter, auch Pulver | 15 | — | 10 |
| | | 50 | — | 25 |
| | | 100 | — | 40 |
| 34 | Fructus Anisi, Anis | 25 | — | 10 |
| | | 100 | — | 35 |
| 37 | Fructus Myrtilli, Heidelbeeren | 15 | — | 10 |
| | | 100 | — | 50 |
| 38 | Glyzerinum, Glyzerin | 25 | — | 20 |
| | | 100 | — | 65 |
| 42 | Kalium chloricum cryst. et pulv., (in Schachteln abzugeben), chlorsaures Kali, auch pulverisiert | 30 | — | 20 |
| | | 50 | — | 30 |
| | | 100 | — | 50 |
| 44 | Lanolinum, Lanolin | 10 | — | 10 |
| | | 30 | — | 25 |
| | | 50 | — | 40 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Arzneimittels | | Gewichtsmenge in gr | Preis M | Pf |
|---|---|---|---|---|---|
| 46 | Liniment ammoniatum, flüchtiges Liniment | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 50 |
| | | | 200 | — | 90 |
| 49 | Lycopodium, Bärlappsamen | | 10 | — | 20 |
| | | | 50 | — | 90 |
| 55 | Oleum Amygdalarum, Mandelöl | | 10 | — | 20 |
| | | | 30 | — | 55 |
| 56 | Oleum Jecoris Aselli, Lebertran | | 100 | — | 50 |
| | | | 250 | 1 | — |
| | | | 500 | 2 | — |
| 57 | Oleum Olivarum, Olivenöl | | 30 | — | 25 |
| | | | 50 | — | 35 |
| | | | 100 | — | 60 |
| | | | 200 | 1 | — |
| 58 | Oleum Ricini, Ricinusöl | | 30 | — | 20 |
| | | | 50 | — | 30 |
| 59 | Oleum Terebinthinae, Terpentinöl | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 60 |
| 60 | Placenta Seminis Lini pulv., Leinsamenkuchenmehl | | 100 | — | 20 |
| | | | 250 | — | 40 |
| 62 | Pulvis Liquirit comp., Brustpulver | | 10 | — | 10 |
| | | | 30 | — | 20 |
| | | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 50 |
| 70 | Sapo kalinus, Kaliseife | | 100 | — | 30 |
| | | | 500 | 1 | 20 |
| 71 | Sebum salicylatum, Salizyltalg | | 10 | — | 15 |
| | mit Blechdose | | 30 | — | 40 |
| 72 | Semen Lini, Leinsamen | | 50 | — | 15 |
| | | | 100 | — | 25 |
| | | | 500 | 1 | — |
| 77 | Spiritus, Weingeist | ccm | 50 | — | 30 |
| | | ccm | 100 | — | 50 |
| | | ccm | 200 | — | 90 |
| | | ccm | 500 | 2 | — |
| 78 | Spiritus Aethereus, Hoffmannstropfen | | 30 | — | 30 |
| | | | 50 | — | 45 |
| | | | 100 | — | 80 |
| 79 | Spiritus camphoratus, Kampferspiritus | | 30 | — | 25 |
| | | | 50 | — | 35 |
| | | | 100 | — | 70 |
| | | | 200 | 1 | 20 |
| 80 | Spiritus dilutus, verdünnter Spiritus | | 30 | — | 15 |
| | | | 100 | — | 40 |
| | | | 200 | — | 70 |
| | | | 500 | 1 | 40 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Arzneimittels | Gewichtsmenge in gr | Preis M | Pf |
|---|---|---|---|---|
| 81 | Spiritus e vino Cognac (deutscher) | 100 | 1 | — |
| | 1/2 Flasche zu 3/8 Liter mit Flasche | — | 2 | 50 |
| 82 | Spiritus Formicarum, Ameisenspiritus | 50 | — | 30 |
| | | 100 | — | 50 |
| | | 200 | — | 85 |
| 83 | Spiritus saponat., camph., Opodeldok, flüssiger | 50 | — | 40 |
| | | 200 | 1 | 30 |
| 84 | Spiritus Sinapis, Senfspiritus | 20 | — | 25 |
| | | 50 | — | 50 |
| | | 100 | — | 85 |
| | | 200 | 1 | 40 |
| 85 | Spiritus Vini Gallici artificialis, Franzbranntwein | 50 | — | 25 |
| | | 200 | — | 75 |
| | | 500 | 1 | 50 |
| 88 | Tinct. Arnicae, Arnikatinktur | 25 | — | 20 |
| | | 100 | — | 60 |
| 91 | Tinctura Valerianae, Baldriantropfen | 10 | — | 10 |
| | | 30 | — | 25 |
| | | 50 | — | 40 |
| 93 | Unguentum leniens, Gold-Cream | 10 | — | 20 |
| | | 50 | — | 85 |
| 94 | Unguentum Plumbi, Bleisalbe | 10 | — | 15 |
| | | 30 | — | 40 |
| | | 50 | — | 55 |
| 95 | Unguentum Zinci, Zinksalbe | 10 | — | 15 |
| | | 30 | — | 40 |
| | | 100 | 1 | — |
| 97 | Vaselinum flavum, Vaseline, gelbe | 10 | — | 10 |
| | | 30 | — | 25 |
| | | 50 | — | 40 |

Diese Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird meine Verordnung vom 23. Februar 1915 — Nr. 303 I. 14. 2. — (Amtsbl. S. 100 Nr. 154) hinfällig.

Münster i. W., den 26. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Nr. 1175 I 14.

Fortsetzung der Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden siehe folgende Seite oben.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**520.** Der im Jahre 1902 neuausgebaute Fußweg von der Horstmar-Landstraße unweit Wiedemann in Kümper längs Albers genannt Burkamp und Haus Siverding bis zur Aa als Gemeindegrenze gegen Hohenholte, welcher durch die unterzeichnete Wegepolizeibehörde unterm 1. Oktober 1903 (Kreisblatt Nr. 81, Amtsbl. Königl. Reg. Münster Stück 42 S. 273 Nr. 606) als öffentlicher erkärt worden ist, soll eingezogen und verlegt werden in die örtlich teilweise gleichlaufende und in die Kreisstraße Waltrup-Hohenholte einmündende neue Gemeindechaussee.

Dieses Vorhaben wird hiermit unter Bezugnahme auf § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Altenberge i. W., den 26. Juli 1915.

Die Wegepolizeibehörde:
Harpe, Amtmann.

**521.** **Verzeichnis der Ärzte und Hebammen,**
die in den niederländischen, an den Regierungsbezirk Münster grenzenden Gemeinden wohnen und nach der Übereinkunft vom 11. Dezember 1873 — R.-G.-Bl. für 1874 S. 99 — im preußischen Grenzbezirke zur Praxis berechtigt sind.

| Grenzgemeinde | Namen der Ärzte und Hebammen | Titel | Befugt zur Ausübung der |
|---|---|---|---|
| | 1. Provinz Gelderland. | | |
| Aalten | E. J. van Schaik | Arzt | Gesamt. Heilkunde |
| | H. J. der Weduwen | " | desgl. |
| | G. Hulshof | Hebamme | Geburtshilfe |
| Dinxperlo | M. Both | Arzt | Gesamt. Heilkunde |
| | H. E. Jennij | " | desgl. |
| | M. L. Ariaans | Hebamme | Geburtshilfe |
| Eibergen | H. E. G. ter Braak | Arzt | Gesamt. Heilkunde |
| | J. P. Veening | " | desgl. |
| Gendringen | J. D. van Hengel | " | desgl. |
| | L. A. Sassen | " | desgl. |
| | Ehefrau J. G. Wismann, geb. J. Vissers | Hebamme | Geburtshilfe |
| Winterswyk | H. J. Manschot | Arzt | Gesamt. Heilkunde |
| | G. W. Manschot | " | desgl. |
| | C. van Schothorst | " | desgl. |
| | J. W. R. Koch | " | desgl. |
| | Ehefrau F. Diederich geb. G. Haumersen | Hebamme | Geburtshilfe |
| | 2. Provinz Oberyssel. | | |
| Haaksbergen | W. Prins | Arzt | Gesamt. Heilkunde |
| | Ehefrau Rosema, geb. J. Swama | Hebamme | Geburtshilfe |
| Losser | J. G. Frederiks | Arzt | Gesamt. Heilkunde |
| | H. Aardema | Hebamme | Geburtshilfe |
| Lonneker | J. Langelaan | Arzt | Gesamt. Heilkunde |
| | A. H. Carrière | Hebamme | Geburtshilfe |
| | Ehefrau von Wolthuis geb. C. L. Mehring | " | desgl. |

Münster, den 23. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Fortsetzung der Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**522.** **Bekanntmachung**
**betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).**

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belage-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

rungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichten, kremierten oder gefärbten Zustande herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindegarne, Stricke, Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
5. Stoffe für Inneneinrichtung:
   Matratzendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelplüsche, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangsstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke:
   Säcke, Verpackungsstoffe, Preßtücher, Seihtücher, Riemen, Segeltuche, Plane aller Art, Zeltstoffe, Schläuche, Packungen.
7. Bänder, Litzen, Gurte, Besatzartikel und Posamenten.
8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanfe wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfaserzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
   deutsche Militärbehörden,
   deutsche Reichsmarinebehörden,
   deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen ohne weiteres,

b) diejenigen von
   deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden,
   deutschen Königlichen Bergämtern,
   deutschen Hafenbauämtern,
   deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
   anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengattungen

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern" nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom

**Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11,**

zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königlich Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteiluug, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Übermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtvolkswirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Münster, den 21. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

## 523. Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915 nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1.†) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet oder geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall;
2.†) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

3.†) Seilerwaren wie Bindfäden, Bindegarne, Kordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;

4.†) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinengarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;

5.†) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hänfe wie Manilahanf, Sisalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

## § 3.

## Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam, oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe, wie z. B. Faserbereitungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Säckefabriken, Seilerwarenfabriken, Seilereien, Netzfabriken;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirke der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

## § 4.

## Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

## § 5.

## Meldescheine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Bastfasern", die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

**Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegs-Ministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11,**

einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Bastfasern".

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Ernte unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern".

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Faserstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,
c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Bettücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),
d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Münster, den 27. Juli 1915.

Der stellvertr. kommandierende General des VII. A.-K.
Frhr. von Gayl,
Nr. 5814. General der Infanterie.

**523.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic. Nr. 5708.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Verarbeitung von kupfernen Geschoßführungsringen zu Schmucksachen.

Münster, den 18. Juli 1915.

Der kommandierende General.
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

**525. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).**

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige

Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziff. 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1.†) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
2.†) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,
3.†) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:
   a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marine-Verwaltung,
   b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwolle und reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt,
   c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,
   d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind,
   e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnereien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wattefabriken, Verbandstoffabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidereigeschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt", Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Überschrift: „Betrifft Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse" und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsmäßig frankiert an das **Königliche Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10,** einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse".

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse".

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 3 A, 3 B und 3 C (auf 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuchs befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die

angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagesbuches trotzdem bestehen.

Münster, den 27. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

**526. Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.**

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt wurden. Insoweit werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 48, verl. Hedemannstr. 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Meldetag), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte die nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

| Klasse | Gegenstand |
|---|---|
| | I. Rohkautschuk usw. (roh und gereinigt; getrennt anzugeben). |
| 1 | Parasorten und First latex. |
| 2 | Mittlere Kautschuksorten. |
| 3 | Geringe Kautschuksorten (wie Flake, Djambi, Palembang und dgl.). |
| 4 | Guttapercha. |
| 5 | Balata. |
| 6 | Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben). |
| | II. Lösungen. |
| 7 | Kautschuklösungen aus 1 bis 3. |

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

| Klasse | Gegenstand |
|---|---|
| | **III. Zahngummi.** |
| 8 | Fertige Zahngummi und Cofferdam. |
| | **IV. Altgummiabfälle.** |
| 9 | Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche, |
| 10 | Alte Vollreifen mit Stahlband, |
| 11 | Alte Vollreifen ohne Stahlband, |
| 12 | Luftschläuche, dunkel, schwimmend, |
| 13 | Luftschläuche, rot, |
| | (soweit diese nicht schon nach der Verfügung B. I. 622/4. 15. K. R. A. betr. „Vorratserhebung und Beschlagnahme von Gummibereifung für Kraftfahrzeuge" gemeldet sind.) |
| 14 | Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend. |
| 15 | Fahrraddecken, auch abgezogen. |
| 16 | Gummiabfälle, schwimmend. |
| 17 | Patentgummiabfälle, vulkanisiert. |
| 18 | Gummischuhabfälle. |
| 19 | Andere Gummiabfälle ohne Einlagen. |
| 20 | Gummiabfälle, unsortiert. |
| | **V. Regenerate.** |
| 21 | Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate. |
| 22 | Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate. |
| 23 | In anderer Weise präparierte Abfälle. |
| | **VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.** |
| 24 | Gummierte Mäntelstoffe. |
| 25 | Herren-Gummimäntel und -Gummiumhänge. |
| 26 | Gummierte Gewebe für Autodecken. |
| 27 | Gummierte Gewebe für Fahrraddecken. |
| 28 | Gummierte Gewebe für technische Artikel. |
| 29 | Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert. |
| | **VII. Fahrrad- und Aeroplangummi.** |
| | Fahrraddecken (montiert und unmontiert): |
| 30 | a) mit Garantie, |
| 31 | b) ohne Garantie. |
| | Fahrradschläuche (montiert und unmontiert): |
| 32 | a) mit Garantie, |
| 33 | b) ohne Garantie. |
| 34 | Aeroplanraddecken. |
| 35 | Aeroplanradschläuche. |
| | **VIII. Chirurgische und andere Waren,** |
| 36 | nur von Gummiwarenfabriken, -verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben: Hupenbälle, alle Arten Luft- und Wasserkissen, Wärmeflaschen, Wärmekompressen, Eisbeutel, Röntgenhandschuhe und -platten, Operationsschuhe und Operationshandschuhe, Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke, Fingerlinge, Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.), Präservativs aus Kautschuk, Drainage, Kompressions- und Irrigatorschläuche, Masken aller Art mit Gummipolsterung, Gummisauger. |
| | **IX. Asbeste.** |
| 37 | Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste. |
| 38 | Spinn- und Pappenfaser. |
| 39 | Asbestmehl oder -pulver. |
| | **X. Asbestfabrikate.** |
| 40 | Asbestfäden und -garne. |
| 41 | Asbestgewebe. |
| | Asbestpackungen: |
| 42 | trocken, |
| 43 | gefettet. |
| 44 | Asbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen. |
| | Asbestpappen: |
| 45 | chemisch rein, |
| 46 | handelsrein. |
| 47 | Asbest-Isolierschnüre. |
| 48 | Kieselgur-Isolierschnüre. |
| 49 | Schiefer-Asbestplatten. |

## § 3.

### Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marinefiskalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus und dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

## § 4.
### Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

## § 5.
### Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

| Klasse | Nicht meldepflichtige Menge |
|---|---|
| 1—5 | je 1 kg |
| 6—7 | je 10 kg |
| 8 | 5 kg |
| 9—20 | 100 kg gemischt oder je 50 kg (einzeln) |
| 21—23 | je 50 kg |
| 24—29 | je 10 kg |
| 30—35 | je 6 Stück |
| 37—49 | je 50 kg. |

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldeschein 3 zu melden.

## § 6.
### Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion V. 1, Berlin SW 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Über die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, umgehend einzufordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

## § 7.
### Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldeschein 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die **Kautschuk-Meldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kaut-

schukmeldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Münster, den 25. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

**527. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.**

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben,
   wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel†):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben,
   wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergl.;
5. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel†), auch die verzinnten oder mit einem anderen Überzug (Metall, Lack, Farbe und dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel" versehen oder sonst einwandsfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 K.-R.-A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Übernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Übernahmepreise bezahlt, in denen die Überbringungskosten mit abgegolten sind:

Übernahmepreise für jedes Kilogramm.

| Für Gegenstände aus | Kupfer ℳ | Messing ℳ | Nickel ℳ |
|---|---|---|---|
| ohne Beschläge [1]) . . | 4,00 | 3,00 | 13,00 |
| mit Beschlägen [1]) . . | 2,80 | 2,10 | 10,50 |

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach vorstehender Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20%, des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bezw. 20% überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bezw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verfahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

[1]) Unter Beschlägen sind: Ösen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dergl. verstanden.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

Münster, den 31. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic Nr. 5850.

## 528. Bekanntmachung betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — wdrunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1./7. 15. K. R. A.

b) Für die im § 3 Abs. e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur wenn die in Spalte H der Übersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Übersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

## § 4.

## Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Übersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1c.

## § 5.

## Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Übersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) I. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkblende in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammoniaksalpeter) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Übersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Aufträge von Heer oder Marine, z. B. auf Zwischenerzeugnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Übersichtstafel Genannten wird durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Übersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums gestattet. Der Versanderlaubnisschein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Liefernde zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Versanderlaubnisscheine sind an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Übersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte J verzeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautete, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte H der Übersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Übersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichskanzler oder von den verordnenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Auch die unter A der Übersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

## § 6.

### Meldebestimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldescheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August d. J. keine Meldescheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten. Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldeschein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Übersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Übersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann solange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1c von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu richten.

## § 7.

### Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

## § 8.

### Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

---

(Übersichtstafel umstehend.)

# Übersichts-

| Klasse | Stoffgattung | A<br>Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge | B<br>Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten | C<br>Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmter Vorräte (vgl. jedoch wegen Lieferung [Versand] verkaufter Mengen Spalte C), an |
|---|---|---|---|---|
| a | Salpeterstickstoff (Inhalt) in Natron- (Chile-), Kali-, Kalk- (Norge-), Ammoniaksalpeter | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65; |
| b | Salpeterstickstoff (Inhalt) in Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz; |
| c | Toluol (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Toluol entstanden sind, insbesondere in Nitrotoluolen aller Art | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65; |
| d | Japankampfer (Inhalt) in Japankampfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch in Kampferpulver und Kampferbiume | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver und Medikamente ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz; |
| e | Glyzerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glyzerin **mit 50 v. H.** und mehr Reingehalt | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unersetzlichkeit bescheinigt ist; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz; |
| f | Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure sowie in rauchender und wässeriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure) | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz; |
| g | Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand sowie in Chlorkalk | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampf-, Medizinal- und Desinfektionsmittel ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz; |
| h | Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungswege von a, b, c, d, e, f, g bis i, soweit sie nicht oben genannt sind | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnisscheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse; |
| i | aus a bis h gefertigte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoff usw. aller Art | den bestellenden Militär- oder Marinebehörden; | — | die bestellenden Militär- oder Marinebehörden; |

Münster, den 31. Juli 1915.

Ic. Nr. 5826.

tafel.

| D | E | F | G | H | J | K |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Erlaubt wird Lieferung (Versand) beschlagnahmter Mengen | Nicht beschlagnahmt sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlagnahme kleiner war als | Freigegeben werden zum Verbrauch | Gestattet wird Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C Genannten für | Frei bleiben Zugänge, deren monatlicher Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als | Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz ist nur ein Verkäufer, der monatlich weniger an seine Kundschaft verkauft als | Sonderbestimmungen |
| nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III | 75 kg Salpeterstickstoff der Klassen a und b zusammen (75 kg Salpeterstickstoff entsprechen ungefähr 450 kg synthetischem oder raffiniertem Natronsalpeter oder 480 kg Chilesalpeter oder 540 kg Kalisalpeter oder 570 kg Norgesalpeter od. 430 kg Ammoniaksalpeter oder 340 kg 100prozentiger Salpetersäure) | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II | 0,1 kg Salpeterstickstoff (Inhalt) | 2 kg Salpeterstickstoff (Inhalt) | als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper |
| nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III | | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II | 1 kg Salpeterstickstoff (Inhalt) | 10 kg Salpeterstickstoff (Inhalt) | |
| nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III | 20 kg Toluol (Inhalt), sowie vorrätige toluolhaltige Bestände und Zwischenprodukte aus der Fabrikation von Chlortoluol, Benzaldehyd und Benzoesäure | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II | — | — | wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe" verwiesen |
| nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III | 20 kg Japankampfer (Inhalt) | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II | 0,05 kg Kampfer (Inhalt) | 0,5 kg Kampfer (Inhalt) | — |
| nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III | 50 kg Glyzerin (Inhalt) | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II | 0,1 kg Glyzerin (Inhalt) | 3 kg Glyzerin (Inhalt) | — |
| nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III | 1500 kg Schwefel (Inhalt) (entsprechen etwa 4600 kg 100prozentigem Schwefelsäuremonohydrat) | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II | 25 kg Schwefel (Inhalt) | 100 kg Schwefel (Inhalt) | als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper |
| nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III | 125 kg Chlor (Inhalt) | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II | 1 kg Chlor (Inhalt) | 20 kg Chlor (Inhalt) | — |
| nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III | — | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II | — | — | — |
| ohne weiteres an die bestellenden Militär- und Marinebehörden, im übrigen nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen gemäß § 5b III | — | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c | unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II | — | — | — |

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Freiherr von Gayl, General der Infanterie.

**529.** **Fahrplanänderung.**

Vom 1. August d. J. ab fallen die Schnellzüge

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. D 129 | Cöln Hbf. | ab | 12 | 00 | nachts | und Vorzug D 8 | Berlin Friedrichstr. | ab | 8 50 vorm. |
| | Hamm | „ | 2 | 39 | „ | | Hannover | an | 12 30 nachm. |
| | Bielefeld | „ | 3 | 40 | „ | | „ | ab | 12 36 „ |
| | Minden | „ | 4 | 18 | „ | | Bielefeld | „ | 2 16 „ |
| | Hannover | an | 5 | 08 | „ | | Hamm | „ | 3 16 „ |
| | „ | ab | 5 | 15 | „ | | Cöln Hbf. | an | 5 44 „ |
| | Berlin Friedrichstr. | an | 8 | 52 | „ | | | | |

aus.

Von demselben Tage ab verkehren neue Schnellzüge mit 1.—3. Kl. wie folgt:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. D 11 | Lille | ab | 6 | 40 | vorm. | und D 12 | Berlin Schles. Bhf. | ab | 7 44 vorm. |
| | Brüssel | „ | 9 | 23 | „ | | „ Alexanderpl. | „ | 7 50 „ |
| | Aachen Hbf. | „ | 2 | 05 | nachm. | | „ Friedrichstr. | „ | 8 00 „ |
| | Cöln Hbf. | „ | 3 | 27 | „ | | „ Zool. G. | „ | 8 12 „ |
| | Elberfeld Hbf. | „ | 4 | 15 | „ | | Hannover | an | 11 42 „ |
| | Barmen Hbf. | „ | 4 | 22 | „ | | „ | ab | 11 48 „ |
| | Hagen | „ | 4 | 51 | „ | | Minden | „ | 12 43 nachm. |
| | Hamm | „ | 5 | 34 | „ | | Bielefeld | „ | 1 30 „ |
| | Bielefeld | „ | 6 | 37 | „ | | Hamm | „ | 2 26 „ |
| | Minden | „ | 7 | 14 | „ | | Dortmund | an | 2 52 „ |
| | Hannover | an | 8 | 08 | „ | | Bochum Süd | „ | 3 17 „ |
| | „ | ab | 8 | 14 | „ | | Essen Hbf. | „ | 3 32 „ |
| | Berlin Zool. G. | an | 11 | 43 | „ | | Duisburg | „ | 3 54 „ |
| | „ Friedrichstr. | „ | 11 | 55 | „ | | Düsseldorf | „ | 4 16 „ |
| | „ Alexanderpl. | „ | 12 | 05 | „ | | Cöln Hbf. | „ | 4 55 „ |
| | „ Schles. Bhf. | „ | 12 | 11 | „ | | Aachen | „ | 6 23 „ |
| | | | | | | | Brüssel | „ | 10 47 „ |
| | | | | | | | Lille | „ | 1 38 nachts. |

Ferner treten von demselben Tage noch folgende Änderungen in Kraft:

Der Personenzug Nr. 214 verkehrt zwischen Hannover und Brackwede 8—11 Min. früher: Hannover ab 11 18 vorm. statt 11 26, Minden ab 12 04 statt 12 12 nachm., Herford ab 12 56 statt 1 06, Bielefeld Hbf. ab 1 22 statt 1 33, Brackwede an 1 30 statt 1 40 ab 1 41 wie bisher.

Die Personenzüge Nr. 575 Altenbeken-Herford und 428 Lage-Bielefeld verkehren ebenfalls 8—10 Min. früher. Nr. 575 Altenbeken ab 11 15 vorm. statt 11 23, Detmold ab 12 02 statt 12 12 nachm. Lage ab 12 18 statt 12 28, Herford an 12 48 statt 12 58. Nr. 428 Lage ab 12 25 statt 12 35 nachm., Bielefeld Hbf. an 1 12 statt 1 22.

Später verkehren: Personenzug Nr. 215 Minden ab 7 21 statt 7 11, Hannover an 8 52 statt 8 42. Nr. 294 Hannover ab 11 55 vorm. statt 11 40, Neustadt a./Rbg. an 12 52 statt 12 37 nachm. Nr. 294 Neustadt a./Rbg. ab 1 02 statt 12 47, Hannover an 1 59 statt 1 44 (Der Anschluß an Pers.-Zg. Nr. 556 nach Barsinghausen Hannover ab 1 53 fällt fort). Pers.-Zug Nr. 245 Gardelegen ab 9 53 statt 9 42 nachm., Stendal an 10 37 statt 10 26. Nr. 612 Haste ab 8 03 statt 8 08, Münder (Deister) an 9 14 statt 9 09.

Die Züge Nr. 612 Münder (Deister) ab 9 10, Hameln an 9 25 und Nr. 613 Hameln ab 9 54, Münder (Deister) an 10 19 fallen am selben Tage aus.

Reisende nach Richtung Haste müssen anstelle des Pz. 613 Pz. 511 Hameln ab 9 44 benutzen.

Der Personenzug Nr. 561 verkehrt: Haste ab 8 21 nachm. statt 8 17, Barsinghausen an 8 55 statt 8 51, ab 8 56 wie bisher.

Hannover, den 22. Juli 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**530.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Landwirts Heinrich Große Kottmann in Stromberg, Linzel Nr. 26 festgestellt ist, wird über diesen Bestand sowie über den noch unverseuchten Bestand auf

der benachbarten Weide des Landwirts Kahle die Sperre verhängt.

Sperrbezirk werden die verseuchten Weiden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Beständen der Landwirte Niermann in Stromberg, Wellmann und Anton Wiese in Neubeckum, Arnemann in Vorhelm, Theod. Vedder in Vellern; die für dieselben angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 26. Juli 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**531.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche an einem verendeten

Rinde des Gutsbesitzers Gerh. Hagemeier in Kspl. Wadersloh,

Bullen des Brennereibesitzers H. Druffel in Kspl. Stromberg, Bsch. Linzel, ferner

bei den Weiderindern des Kötters Wilh. Duffe in Liesborn, Osthusen 6,

bei den Weiderindern und Schweinen des Kötters Karl Schütte in Liesborn, Suderlage 8

festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden von Druffel, Duffe und Schütte sowie das Gehöft Schütte; Gehöft Hagemeier liegt bereits im Sperrbezirk.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Beckum, den 23. Juli 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**532. Ordnung**
betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der im Auftrage der Stadt Münster von den Fleischmehlfabriken J. G. Grotkaß Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wiedenbrück errichteten und betriebenen Tierkörperverwertungsanstalt.

---

Auf Grund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13. August 1913 wird folgende Ordnung erlassen:

**§ 1.** Die Stadt Münster übernimmt als Gemeindeangelegenheit die Überführung und unschädliche Beseitigung derjenigen Kadaver und Kadaverteile gefallener oder getöteter Tiere, welche nach der vom Herrn Regierungspräsidenten in Münster noch zu erlassenden Polizeiverordnung in der Tierkörperverwertungsanstalt zu Wiedenbrück oder in der in Altenberge (Kreis Steinfurt) zu errichtenden Filiale unschädlich beseitigt werden müssen.

**§ 2.** Als Beauftragte der Stadt Münster bewirken die Fleischmehlfabriken J. G. Grotkaß G. m. b. H. in Bremen die Abholung und unschädliche Beseitigung der in § 1 angeführten Polizeiverordnung angegebenen Kadaver und Kadaverteile.

**§ 3.** Für die Abholung und unschädliche Beseitigung der der Anstalt zu überweisenden Kadaver haben die Tiereigentümer folgende Gebühren zu entrichten:

a) für ein über 18 Monate altes Stück Großvieh . . . . . 15 Mk.

b) für jedes andere Stück Vieh d. h. für alles Vieh des Rinder- und Pferdegeschlechts, der Schweine, Schafe, Ziegen, Esel, soweit deren unschädliche Beseitigung vorgeschrieben ist . . . . . 8 Mk.

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung einzelner Kadaverteile, sowie von Kadavern von Tieren unter 3 Monaten soweit ihre Beseitigung durch die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vorgeschrieben ist, werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt auch für die Kadaver von Hunden und Katzen.

**§ 4.** Die Abholung und unschädliche Beseitigung der Kadaver erfolgt gebührenfrei, wenn sie der Tierkörperverwertungsanstalt mit der Haut zum Eigentume überlassen werden und dem mit der Abholung beauftragten Wagenführer sofort eine bezügliche schriftliche Erklärung abgegeben wird.

Ist die Haut brauchbar, so zahlt, — falls nicht schon vorher die Zahlung von der Anstalt unmittelbar erfolgt ist — die Kämmereikasse der Stadt Münster durch Vermittelung der Anstalt dem Tiereigentümer für jeden im § 3a genannten Kadaver eine Vergütung von 4,50 Mark und für jeden im § 3b genannten Kadaver eine solche von 0,50 Mark.

Ob die Haut brauchbar ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Magistrat. Im Falle der Beanstandung einer Haut hat die Anstalt binnen 24 Stunden nach der Abholung dem Magistrat und dem Tiereigentümer Mitteilung zu machen.

Eine Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Haut eines seuchenkranken Tieres nach den gesetzlichen oder ministeriellen Ausführungs-Vorschriften vernichtet werden muß.

Ist die Verwertung der Haut eines an der Seuche gefallenen Tieres den Bestimmungen gemäß nur nach vorgängiger Desinfektion zugelassen, so werden die Desinfektionskosten bis zur Höhe der nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Entschädigung von 4,50 Mark bezw. 0,50 Mark auf die Entschädigung angerechnet.

**§ 5.** Die Kosten der in der vom Herrn Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeiverordnung vorgeschriebenen Benachrichtigung der Fuhrstelle der Anstalt werden den Tiereigentümern von der Anstalt erstattet, wenn die Benachrichtigung telephonisch oder telegraphisch

und spätestens innerhalb sechs Tagesstunden nach Kenntnis von dem Verenden des Tieres erfolgt.

**§ 6.** Die in dieser Ordnung festgesetzten Gebühren können sowohl unmittelbar an die Firma Grotkaß als auch an die Kämmereikasse der Stadt Münster gezahlt werden. Sie sind spätestens innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, welche die Kämmereikasse dem Tiereigentümer übersenden wird, wenn eine Zahlung an die Firma Grotkaß nicht erfolgt ist, in einer Summe an die Kämmereikasse porto- und bestellgeldfrei zu entrichten.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 7.** Gegen die Heranziehung zu den Gebühren steht gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes dem Pflichtigen der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von 4 Wochen beim Magistrat einzulegen.

**§ 8.** Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung wird durch den Magistrat bestimmt.

Münster, den 24. August 1913.

Der Magistrat:
Dr. Jungeblodt.

---

Genehmigt auf Grund der §§ 8, 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Münster i. W., den 30. März 1914.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.
(L. S.) J. V.: Dr. Schmidt.
Nr. 787. IV. b.

---

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit bekannt gemacht und gemäß § 8 derselben bestimmt, daß sie am 1. August 1915 in Kraft tritt.

Münster, den 24. Juli 1915.

Der Magistrat.

**533.** Dem Königlichen Hegemeister Butter zu Vinnenberg Kreis Warendorf ist durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. Juni 1915 das Verdienstkreuz in Gold verliehen worden.

Minden, den 20. Juli 1915.

Königliche Regierung.

## 534. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Horstermark, Kreis Recklinghausen, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Kaplan Hermann Leugers in Haltern verliehen worden.

B. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Gutsbesitzer, Regierungsassessor a. D. Herm. Laurenz in Ochtrup, Gut Lüttinghaus, und der Gemeindevorsteher, Fabrikbesitzer Bernhard Berghaus in Langenhorst, sind vom Herrn Oberpräsidenten zu Beigeordneten des Amtes Ochtrup ernannt worden.

C. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Kreisschulinspektor Dr. Metzmacher in Recklinghausen ist vom 4. August bis 31. August d. J. beurlaubt. Seine Vertretung wird von dem Kreisschulinspektor Dr. Köster in Recklinghausen wahrgenommen.

Der Pfarrer Büscher in Resse ist auf seinen Antrag von der ferneren Wahrnehmung der örtlichen Aufsicht über die evangelischen Schulen in Resse und Westerholt zum 1. August d. J. entbunden; die Aufsicht über die letztere Schule ist vom gleichen Zeitpunkt an dem Pastor Rosenburg in Westerholt, über die erstere bis auf weiteres dem Kreisschulinspektor Dr. Metzmacher in Recklinghausen übertragen.

Der bisher mit der kommissarischen Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Coesfeld I beauftragte Königliche Gymnasialoberlehrer Otto Eckert ist zum Kreisschulinspektor für den genannten Bezirk endgültig ernannt worden.

Der Pfarrer Crüsemann in Dorsten ist auf seinen Antrag von der ferneren Wahrnehmung der örtlichen Aufsicht über die evangelische Schule in Bertlich zum 1. August d. J. entbunden; zu demselben Zeitpunkt ist die Aufsicht über diese Schule dem Pastor Rosenburg in Westerholt übertragen.

## Berichtigung.

Im Amtsblatt für **1914** Stück 28 Seite 337 lfd. Nr. 551 und Stück 32 Seite 369 lfd. Nr. 636 (Fleischpreise im Kleinhandel in Münster) ist im **Kopf** der Nachweisung **zuerst Ladenpreise, dann Marktpreise** zu setzen.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26942)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 32. Ausgegeben Münster, den 7. August 1915.



**Inhalt:** Inhalt des Reichsgesetzblatts. Seite 435/437. Inhalt der Gesetzsammlung. Seite 437/438. Ausführungsbestimmungen betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. Seite 438/440. Zulassung von Azetylenfackeln. Seite 440/441. Generalkonsulat in Cöln. Schonzeit für Rebhühner usw. Seite 441. Entschädigungsfeststellungen. Seite 441/442. Rechnungsergebnisse der Landesversicherungsanstalt Westfalen für 1914. Seite 442. Posthilfsstelle in Herkentrup. Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Münster. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Personalveränderungen. **Hinweis auf 2 Beilagen.** Seite 443


### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**535.** Stück 73, ausgegeben am 16. Juni 1915, enthält unter Nr. 4763 die Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 11. Juni 1915; unter

Nr. 4764 die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 15. Juni 1915.

Stück 74, ausgegeben am 18. Juni 1915, enthält unter Nr. 4765 die Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker. Vom 17. Juni 1915.

Stück 75, ausgegeben am 19. Juni 1915, enthält unter Nr. 4766 die Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien. Vom 17. Juni 1915; unter

Nr. 4767 die Bekanntmachung über die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen vom Garneelen (Krabben). Vom 17. Juni 1915.

Stück 76, ausgegeben am 23. Juni 1915, enthält unter Nr. 4768 die Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915. Vom 22. Juni 1915.

Stück 77, ausgegeben am 25. Juni 1915, enthält unter Nr. 4769 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei. Vom 24. Juni 1915; unter

Nr. 4770 die Bekanntmachung, betreffend Gewährung der Meistbegünstigung an die Türkei. Vom 24. Juni 1915.

Stück 78, ausgegeben am 25. Juni 1915, enthält unter Nr. 4771 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 21. Juni 1915; unter

Nr. 4772 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. Juni 1915; unter

Nr. 4773 die Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 24. Juni 1915.

Stück 79, ausgegeben am 25. Juni 1915, enthält unter Nr. 4774 die Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. Vom 24. Juni 1915.

Stück 80, ausgegeben am 25. Juni 1915, enthält unter Nr. 4775 die Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 24. Juni 1915.

Stück 81, ausgegeben am 26. Juni 1915, enthält unter Nr. 4776 die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 24. Juni 1915.

Stück 82, ausgegeben am 28. Juni 1915, enthält unter Nr. 4777 die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Vom 25. Juni 1915.

Stück 83, ausgegeben am 30. Juni 1915, enthält unter Nr. 4778 die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915; unter

Nr. 4779 die Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Juni 1915; unter

Nr. 4780 die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 28. Juni 1915; unter

Nr. 4781 die Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915; unter

Nr. 4782 die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 28. Juni 1915; unter

Nr. 4783 die Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Vom 28. Juni 1915; unter

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Nr. 4784 die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 28. Juni 1915; unter

Nr. 4785 die Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 208). Vom 28. Juni 1915; unter

Nr. 4786 die Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juli, August und September 1915. Vom 28. Juni 1915.

Stück 84, ausgegeben am 1. Juli 1915, enthält unter Nr. 4787 die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Frankreich. Vom 28. Juni 1915; unter

Nr. 4788 die Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln, vom 31. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 195) und der Verordnung, betreffend eine Änderung dieser Verordnung vom 27. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 315). Vom 29. Juni 1915.

Stück 85, ausgegeben am 2. Juli 1915, enthält unter Nr. 4789 die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 1. Juli 1915; unter

Nr. 4790 die Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 1. Juli 1915; unter

Nr. 4791 die Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst. Vom 1. Juli 1915.

Stück 86, ausgegeben am 3. Juli 1915, enthält unter Nr. 4792 die Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 2. Juli 1915.

Stück 87, ausgegeben am 9. Juli 1915, enthält unter Nr. 4793 die Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 7. Juli 1915; unter

Nr. 4794 die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 8. Juli 1915.

Stück 88, ausgegeben am 10. Juli 1915, enthält unter Nr. 4795 die Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Halbzeug der Tarifnummer 650. Vom 8. Juli 1915; unter

Nr. 4796 die Bekanntmachung über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien. Vom 8. Juli 1915.

Stück 89, ausgegeben am 13. Juli 1915, enthält unter Nr. 4797 die Bekanntmachung über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 35). Vom 10. Juli 1915; unter

Nr. 4798 die Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363). Vom 10. Juli 1915; unter

Nr. 4799 die Bekanntmachung über Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 341). Vom 10. Juli 1915.

Stück 90, ausgegeben am 13. Juli 1915, enthält unter Nr. 4800 die Bekanntmachung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau. Vom 12. Juli 1915; unter

Nr. 4801 die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 393). Vom 11. Juli 1915.

Stück 91, ausgegeben am 17. Juli 1915, enthält unter Nr. 4802 die Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 25. Juni 1915; unter

Nr. 4803 die Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 25. Juni 1915; unter

Nr. 4804 die Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 15. Juli 1915; unter

Nr. 4805 die Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 15. Juli 1915; unter

Nr. 4806 die Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. Juli 1915; unter

Nr. 4807 die Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten. Vom 15. Juli 1915.

Stück 92, ausgegeben am 17. Juli 1915, enthält unter Nr. 4808 die Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363). Vom 17. Juli 1915.

Stück 93, ausgegeben am 22. Juli 1915, enthält unter Nr. 4809 die Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 16. Juli 1915; unter

Nr. 4810 die Verordnung zur Ergänzung der Prisengerichtsordnung (R.-G.-Bl. 1914 S. 301). Vom 16. Juli 1915; unter

Nr. 4811 die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 15. Juli 1915.

Stück 94, ausgegeben am 23. Juli 1915, enthält unter Nr. 4812 die Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. Vom 22. Juli 1915; unter

Nr. 4813 die Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 22. Juli 1915; unter

Nr. 4814 die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Juli 1915.

Stück 95, ausgegeben am 23. Juli 1915, enthält unter Nr. 4815 die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 22. Juli 1915.

Stück 96, ausgegeben am 24. Juli 1915, enthält unter Nr. 4816 die Bekantmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. Vom 23. Juli 1915; unter

Nr. 4817 die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 23. Juli 1915; unter

Nr. 4818 die Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363). Vom 23. Juli 1915; unter

Nr. 4819 die Bekanntmachung über die Höchpreise für Gerste. Vom 23. Juli 1915; unter

Nr. 4820 die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 23. Juli 1915; unter

Nr. 4821 die Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 23. Juli 1915; unter

Nr. 4822 die Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchzucker. Vom 23. Juli 1915.

Stück 97, ausgegeben am 24. Juli 1915, enthält Nr. 4823 die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915.

Stück 98, ausgegeben am 26. Juli 1915, enthält unter Nr. 4824 die Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf. Vom 22. Juli 1915; unter

Nr. 4825 die Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909. Vom 19. Juli 1915; unter

Nr. 4826 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 23. Juli 1915; unter

Nr. 4827 die Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915, vom 22. Juni 1915 (R.-Ges.-Bl. S. 345). Vom 24. Juli 1915.

Stück 99, ausgegeben am 28. Juli 1915, enthält unter Nr. 4828 die Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915.

Stück 100, ausgegeben am 29. Juli 1915, enthält unter Nr. 4829 die Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 23. Juli 1915; unter

Nr. 4830 die Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 26. Juli 1915.

Stück 101, ausgegeben am 29. Juli 1915, enthält unter Nr. 4831 die Bekanntmachung, betreffend Übergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle. Vom 28. Juli 1915.

Stück 102, ausgegeben am 30. Juli 1915, enthält unter Nr. 4832 die Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. Vom 29. Juli 1915.

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**536.** Stück 29, ausgegeben am 17. Juni 1915, enthält unter Nr. 11434 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale. Vom 19./23. April 1915.

Stück 30, ausgegeben am 29. Juni 1915, enthält unter Nr. 11435 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg in der Gemarkung Kranz auszuführenden Estedurchstichs usw. Vom 15. Juni 1915; unter

Nr. 11436 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der für den Hafen- und Schiffahrtsbetrieb bei Hannover erforderlichen Leineregulierung. Vom 15. Juni 1915.

Stück 31, ausgegeben am 6. Juli 1915, enthält unter Nr. 11437 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Barten nach Gerdauen. Vom 25. Juni 1915; unter

Nr. 11438 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den für die Anlegung eines Industriehafens usw. durch die Stadtgemeinde Stettin sowie bei den zur Erweiterung des Industriegeländes dieses Industriehafens zu enteignenden Grundstücken. Vom 30. Juni 1915.

Stück 32, ausgegeben am 10. Juli 1915, enthält unter Nr. 11439 die Verordnung, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer. Vom 7. Juli 1915.

Stück 33, ausgegeben am 20. Juli 1915, enthält unter Nr. 11440 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900. Vom 7. Juli 1915; unter

Nr. 11441 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Doppelfreileitungen zur Zuleitung elektrischen Starkstroms von dem Kraftwerke

bei Golpa zu der Kalkstickstoffabrik bei Piesteritz a. d. Elbe. Vom 9. Juli 1915; unter

Nr. 11442 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen zur Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchaussee bei Dyrotz. Vom 13. Juli 1915; unter

Nr. 11443 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. März 1915 über Änderung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Juli 1915; unter

Nr. 11444 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. März 1915 wegen Verlängerung der Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 16. Juli 1915.

Stück 34, ausgegeben am 21. Juli 1915, enthält unter Nr. 11445 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem zur Ausführung der Bauarbeiten der Röder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain erforderlichen Erwerbe des Prieschkaer Mühlenstaues. Vom 2. Juli 1915; unter

Nr. 11446 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Privatanschlußbahn der Kalkstickstoffabrik bei Piesteritz a. d. Elbe. Vom 14. Juli 1915.

Stück 35, ausgegeben am 29. Juli 1915, enthält unter Nr. 11447 die Verordnung, betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer. Vom 24. Juli 1915; unter

Nr. 11448 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Baues einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt. Vom 13. Juli 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

### 537. Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. ) betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang der Preußischen Monarchie folgendes bestimmt:

**§ 1.** Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen

a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bezw. der Polizeipräsident von Berlin,

b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,

c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bezw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, ein vom Minister des Innern zu ernennender ständiger Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter zu bestimmen ist;

II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,

b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bezw. der Polizeipräsident von Berlin,

c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

**§ 2.** Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich beantragt wird, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter I a und b sowie unter II a, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in den im § 1 unter I c bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers bezw. für den Sitz des veranstaltenden Vereins usw. zuständigen Regierungspräsidenten, im

Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

Die zur Zuständigkeit des Staatskommissars (§ 1 Ic) gehörenden Anträge sind von dem betreffenden Regierungspräsidenten bezw. dem Polizeipräsidenten von Berlin nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingehend zu prüfen und mit einem Vorschlag für die Genehmigungsbedingungen oder für den Ablehnungsbescheid unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Staatskommissar unter der Adresse des Königlichen Polizei-Präsidiums, Berlin C. 25, Alexanderstraße 2—5, zuzusenden.

**§ 3.** Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

1. Plan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamterträgnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bezw. des Vertriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Erleichterungen dieser Art werden in Frage kommen, wenn es sich um geringfügige und übersichtliche Unternehmungen oder um solche handelt, die als zuverlässig bekannt sind und auf gesunder Grundlage ruhen. Auch in den Fällen, in denen die fragliche Unternehmung bereits in einem anderen Bundesstaat genehmigt ist, dürfen in der Regel Erleichterungen angezeigt erscheinen.

**§ 4.** In allen Fällen hat die Genehmigungsbehörde darauf zu sehen, daß sie ausreichende Unterlagen erhält, um prüfen zu können, ob

a) ein hinreichendes Bedürfnis und öffentliches Interesse an der beabsichtigten Förderung des betreffenden Kriegswohlfahrtszweckes obwaltet; bejahendenfalls ist weiter festzustellen, ob dem Fürsorgezweck aus den Sammlungen usw. hinreichende Einnahmen gesichert sind, ob keine sonstigen Bedenken gegen den Plan des Unternehmens, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise des Vertriebes und der Ankündigungen bestehen, sowie ob etwa der Gewinn oder Lohn der Veranstalter, Geschäftsbesorger, deren Angestellter und Hilfspersonen die angemessenen Grenzen überschreiten würde. Soweit Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung in Betracht kommen, ist endlich noch festzustellen, ob hinreichende Vorsorge für die Kostendeckung, insbesondere auch für den Fall der Absage der Veranstaltung getroffen ist;

b) ob kein Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Gesuchstellers, seiner Angestellten und Hilfspersonen besteht.

**§ 5.** Deckt sich der Unternehmer nicht mit der Stelle, der die Bestimmung über die Verwendung der Mittel zustehen soll, so ist diese Stelle in der Regel vor Abgabe der Entscheidung zu hören. Soll der Ertrag des Unternehmens Angehörigen der Marine oder deren Hinterbliebenen zugute kommen, so ist dem Reichsmarineamt Anzeige zu machen, da bei diesem alle Wohlfahrtseinrichtungen für Marineangehörige zentralisiert sind.

Bestehen für den Kriegswohlfahrtszweck, zu dessen Gunsten die Veranstaltung erfolgen soll, bereits größere Organisationen z. B.

für Hinterbliebenen-Fürsorge: Die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen",

für Invaliden-Fürsorge: Die Provinzial-(Bezirks-) Ausschüsse für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge;

für die Verwundeten-Pflege sowie für die Fürsorge zugunsten der im Felde stehenden Krieger und ihrer zurückgebliebenen Angehörigen: Die Organisation des Roten Kreuzes und der vaterländischen Frauenvereine;

und ähnliche größere Organisationen,

so ist dahin zu wirken, daß über die demnächstige Verwendung eine Verständigung mit der in Betracht kommenden Organisation getroffen wird.

**§ 6.** Es soll in der Regel darauf gehalten werden, daß dem Kriegswohlfahrtszwecke der Reingewinn, mindestens aber 20 Prozent der Bruttoeinnahme zugeführt wird. Falls dies nach Lage der Verhältnisse geboten erscheint, kann zur Sicherung dieser Zahlung die Stellung einer Kaution zur Verfügung der Stelle verlangt werden, zu deren Gunsten das Unternehmen erfolgt. Bei Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken, die im Einzelverkauf zum Preise von 5 Pfg. oder von 6 bis 10 Pfg. abgegeben werden, soll mindestens 1 bezw. 2 Pfg. zugunsten der Wohlfahrtszwecke abgeführt werden.

Die Bestimmung, daß bei Mindererträgen mindestens 20 Prozent der Bruttoeinnahme als Reingewinn angesehen und dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, soll Versuchen vorbeugen, das Unternehmen von vornherein mit zu hohen Unkosten zu belasten oder im Verlaufe des Unternehmens unvorsichtig und planlos zu wirtschaften. Die Bestimmung wird dazu dienen, unsolide Unternehmungen hintanzuhalten.

Bei dem Vertrieb von Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken ist die Festsetzung eines bestimmten Betrages als Reingewinn erforderlich, da die Nachprüfung der Unkosten und Vertriebskosten bei diesen Gegenständen außerordentlich schwierig sein würde. Die im Absatz 1 angegebenen Beträge sind als Mindestbeträge anzusehen. In vielen Fällen werden also auch höhere Beträge bis zu 2 bezw. 4 Pfennig zur Abführung an den Wohlfahrtszweck festgesetzt werden können, ohne daß dadurch der Anreiz zum Vertriebe zu stark vermindert werden würde.

**§ 7.** Bei Eintrittskarten ist der Verkaufspreis, bei Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken daneben auch zahlenmäßig in Pfennigen der Anteil von diesen Preisen, der dem Wohlfahrtszweck zufließt, zu vermerken. Bei Druckschriften hat dies zu geschehen auf der ersten Seite, bei Postkarten oben links auf der Adressenseite. Bei Bildern und Marken kann der Vermerk auf der Rückseite angebracht werden.

**§ 8.** Je nach Lage der örtlichen Verhältnisse ist zu erwägen, ob eine polizeiliche Abstempelung von Eintrittskarten erforderlich erscheint. Die Eintrittskarten sind auf Haupt- und Kontrollabschnitt übereinstimmend fortlaufend zu numerieren, Freikarten außerdem auf beiden Abschnitten mit dem Vermerk „frei" zu versehen. Hierbei ist zu beachten, daß von Freikarten zur Füllung des Saales mit Rücksicht auf die gewonnenen Künstler und Vortragenden häufig nicht völlig abgesehen werden kann. Auch der Presse und den dienstlich anwesenden Beamten werden die üblichen Freiplätze eingeräumt werden müssen. Ob über die Zahl der zuzulassenden Freiplätze die Stelle zu hören ist, der der Gewinn zufließen soll, wird dem Ermessen der Genehmigungsbehörde überlassen.

**§ 9.** Falls dies angezeigt erscheint, kann verlangt werden, daß der nach § 7 zu berechnende Betrag, entsprechend der Anzahl der jedesmal zum Vertrieb gestellten Druckschriften, Bilder, Postkarten und Marken vorher der Stelle, zu deren Gunsten der Vertrieb erfolgen soll, abgeliefert und der schriftliche Nachweis hierüber der Genehmigungsbehörde beigebracht wird.

**§ 10.** In den Genehmigungsbedingungen ist vorzuschreiben, daß die Personen, die bei Sammlungen oder beim Vertriebe an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden sollen, der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, mitzuteilen sind. Die Behörde hat zu prüfen, inwieweit diese Personen zuzulassen sind. Die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises ist in der Regel vorzuschreiben.

**§ 11.** Für die Frage der Genehmigung kommen lediglich die aus vorstehenden Vorschriften sich ergebenden Erwägungen in Betracht, politische oder konfessionelle Rücksichten haben auszuscheiden.

**§ 12.** Die Genehmigung soll in der Regel unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur für bestimmte Zeit, daneben zum Vertrieb von Gegenständen für eine bestimmte Anzahl erteilt werden.

Durch diese Bestimmungen soll die Möglichkeit einer Nachprüfung insbesondere hinsichtlich des Fortbestehens eines Bedürfnisses gegeben werden.

**§ 13.** Die Genehmigungsbehörde ist befugt, jederzeit Vorlage der Abrechnung und der Unterlagen hierzu zu verlangen.

Von dieser Befugnis wird in der Regel Gebrauch zu machen sein, zwecks Nachprüfung, ob die bei der Genehmigung gestellten Bedingungen erfüllt sind. Hierbei werden auch Erfahrungen dafür zu sammeln sein, wie bei etwaigen weiteren Veranstaltungen am zweckmäßigsten zu verfahren sein dürfte.

**§ 14.** Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 mit Ausschluß des Absatzes 3 des § 2 und des letzten Absatzes des § 3 sind sofort durch die amtlichen Publikationsorgane zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

**§ 15.** Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen, zu denen der Staatskommissar oder ein Oberpräsident die Genehmigung erteilt hat, sollen regelmäßig allwöchentlich in der am Sonnabend herauskommenden Nummer des Reichs- und Staatsanzeigers bekannt gegeben werden. Die Oberpräsidenten und der Staatskommissar haben zu diesem Zweck zum Dienstag jeder Woche die von ihnen erteilten Genehmigungen unter Angabe

1. des Unternehmers nach Name und Wohnort,
2. des zu fördernden Kriegswohlfahrtszweckes,
3. der Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen,
4. von Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen zur Ausführung gebracht werden soll,

dem Minister des Innern anzuzeigen.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**538.** **Bekanntmachung,**
betreffend Zulassung von Azetylenfackeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in fünf Größen hergestellten Azetylenscheinwerfer der Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Azetylenverordnung unter der Typennummer „8" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 23. Juni 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

J.-Nr. III. 2703.

---

Auf Grund des § 28 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1913 (Bs. Beil. zum Amtsblatt St. 34) werden für die vorbezeichneten Azetylenapparate die Vorschriften der §§ 3 und 6 a. a. O. in dem in Absatz 1 des Erlasses ausgesprochenen Umfange und unter den im § 12 der Pol.-Verordnung zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen außer Gültigkeit gesetzt.

Die Ortspolizeibehörde mache ich hiermit darauf besonders aufmerksam.

Münster, den 31. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

**539.** Die Leitung des K. u. K Generalkonsulats in Cöln ist auf die Dauer des Krieges an Stelle des Generalkonsuls von Borhek dem Generalkonsul Dr. Johann Wippern übertragen worden, welcher die Geschäfte noch in der zweiten Hälfte dieses Monats übernehmen soll.

Münster, den 29. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

**540.** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14. Juli 1915 — II. e. 1408 — auf den Antrag des Magistrats der Stadt Münster vom 28. Juni 1915 — Nr. 3934 I — auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 511) in Verbindung mit § 1 der von den beteiligten Herren Ministern erlassenen Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 (M.-Bl. d. i. V. von 1914 S. 295) angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung für das Einigungsamt der Stadt Münster i. W., zu dessem Vorsitzenden der Amtsgerichtsrat Fidler und zu dessem stellvertretenden Vorsitzenden der Amtsgerichtsrat Blasum bestellt sind, Geltung haben sollen.

Münster i. W., den 30. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**541.** Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207) wird für das Jahr 1915 für den Regierungsbezirk Münster bestimmt:

I. Der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird auf den 22. August festgesetzt, so daß Montag, der 23. August 1915 für diese Wildarten der erste Jagdtag ist.

II. Hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen soll es bei der gesetzlichen Bestimmung verbleiben, so daß Donnerstag, der 16. September 1915 für diese Wildarten der erste Jagdtag ist.

III. Hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) soll es bei der gesetzlichen Bestimmung verbleiben, so daß Dienstag, der 21. September 1915 für Drosseln der erste Jagdtag ist.

Münster, den 27. Juli 1915.

Der Bezirksausschuß zu Münster.

Dr. Schmidt.

**542.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung der 50 000 Volt Hochspannungsstrecke Enniger-loh-Beckum durch das Elektrizitätswerk „Westfalen" A.-G. in Bochum enteignungsweise zu beschränkenden in den Gemeinden Neubeckum und Vellern belegenen Grundflächen habe ich Termin auf **Mittwoch, den 18. August 1915,** nachmittags 4 Uhr, in Neubeckum Hotel Schmitz anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

A. In der Gemeinde Neubeckum.

1. Flur 20 Parzelle 18, 10/3, 10/1, 12, 64, 237/85 und Flur 19 Parzelle 492/52 des Gutsbesitzers August Westhoff in Neubeckum.
2. Flur 19 Parzelle 468/51, 53, 54, 64, 65, 66 und Flur 20 Parzelle 120 des Landwirts Hermann Tentrup in Neubeckum Nr. 6.

B. In der Gemeinde Vellern.

1. Flur 11 Parzelle 223/43 des Landwirts Hermann Tentrup in Neubeckum Nr. 6.
2. Flur 11 Parzelle 124 und 259/123 des Arbeiters Theodor Mühlenhöver in Vellern Dorfbauerschaft Nr. 29.
3. Flur 10 Parzelle 666/81 ꝛc., 80, 77, 74, 596/50, 52 und 53/0/0, Flur 9 Parzelle 35, 11, 10 und 14 des Landwirts Theodor Westhoff in Vellern Nr. 39.
4. Flur 10 Parzelle 589/45, 590/46, 594/47, 49 und 595/50 des Kolon Johannes Größe-Westhoff in Vellern Nr. 40.
5. Flur 9 Parzelle 26 und 168/28 des Landwirts Heinrich Aschoff in Vellern Nr. 22,
6. Fur 9 Parzelle 167/28 des Maschinisten Leopold Kramp in Vellern Nr. 59.

Zu dem Termin werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt

und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 28. Juli 1915.

Der Enteignungskommissar:
gez. Freiherr v. Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

**543.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung der 50000 Volt Hochspannungsstrecke Enniger-loh-Beckum durch das Elektrizitätswerk „Westfalen" A.-G. in Bochum enteignungsweise zu beschränkenden in der Gemeinde Beckum-Stadt belegenen Grundflächen habe ich Termin auf **Mittwoch, den 18. August 1915,** nachmittags 2 Uhr, in Beckum im „goldenen Engel" anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 2 Parzelle 137/19, 31 und 32 des Gutsbesitzers Theodor Westhoff in Vellern Nr. 39.
2. Flur 2 Parzelle 219/24 und 30 des Landwirts Heinrich Aschoff in Vellern Nr. 22.
3. Flur 3 Parzelle 1291/73 ꝛc. der Portland-Zement- und Wasserkalkwerke „Phönix" Becker, Stein & Comp. Kommandit-Gesellschaft in Beckum,
4. Flur 2 Parzelle 105, 106 und 107, Flur 4 Parzelle 311, 309, 308, 307, 306, 305, 291 und 672/1 des Landwirts Edmund Mersmann in Düminghausen, Bauerschaft Nr. 9.
5. Flur 4 Parzelle 661/324 des Kaufmanns Wilhelm Schlenkhoff in Herne.
6. Flur 4 Parzelle 323 des Kaufmanns Karl Herbermann in Münster.
7. Flur 4 Parzelle 318 und 314 des Fabrikanten Gerhard Becker in Beckum.
8. Flur 4 Parzelle 317 der Witwe des Gastwirts Johannes Northoff in Beckum Nordstraße 42.
9. Flur 4 Parzelle 310 des Buchbinders Hermann Funke in Beckum.

Zu dem Termin werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 28. Juli 1915.

Der Enteignungskommissar:
Freiherr v. Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

**544.** Wir bringen hiermit in Gemäßheit des § 30, Schlußsatz unserer Satzungen zur Kenntnis, daß die Rechnungsergebnisse der Landesversicherungsanstalt Westfalen für das Jahr 1914 sich wie folgt gestaltet haben:

| Nähere Bezeichnung | Einnahme ℳ | ₰ | Ausgabe ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| Beiträge | 14 301 660 | 46 | 175 442 | 21 |
| Zinsen | 4 396 984 | 55 | 38 567 | 38 |
| Rentenleistungen | 4 742 | 18 | 6 654 717 | 80 |
| Einmalige Leistungen (Witwengeld, Waisenaussteuer, Beitragserstattung gemäß §§ 42—44 des J.-V.-G.) | 63 | — | 14 874 | 17 |
| Heilverfahren einschl. Hausgeld an Angehörige | 454 770 | 35 | 1 661 146 | 83 |
| Gemeindekrankenpflege, Fürsorgestellen für Lungen- und Alkoholkranke, sowie sonstige vorbeugende Maßnahmen | 10 | — | 70 404 | 40 |
| Kriegswohlfahrtspflege | | | 463 655 | 83 |
| Invalidenhauspflege | 88 638 | 73 | 260 677 | 47 |
| Verwaltungskosten | 11 146 | 18 | 584 586 | 91 |
| Verfahren bei den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern, Beitragsverfahren und Überwachung | 1 293 | 93 | 250 062 | 12 |
| Andere Einnahmen und Ausgaben | 42 974 | 20 | 37 | 20 |
| Bestand des Vorjahres | 1 711 185 | 68 | | |
| zusammen | 21 013 469 | 26 | 10 174 172 | 32 |
| Von den Überschüssen sind nach Abzug der wieder vereinnahmten Beträge zu Vermögensanlagen verwendet | | | 9 478 193 | 09 |
| als Bestand auf das Jahr 1915 übernommen | | | 1 361 103 | 85 |
| Zur Deckung der durch Rentenanwartschaften usw. künftig entstehenden Verpflichtungen waren am Schlusse des Jahres 1914 vorhanden | | | 121 823 917 | 94 |

Münster i. W., den 28. Juli 1915.

Landesversicherungsanstalt Westfalen.
Dr. Althoff.

**545.** Bei der Posthilfstelle in Herkentrup ist der Telegraphenbetrieb mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Münster (Westf.), den 29. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**546.** Bei der Auslosung der auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 3. Januar 1883 ausgegebenen vierprozentigen und mit Allerhöchster Genehmigung vom 10. Mai 1897 in ihrem Zinsfuße auf dreieinhalb Prozent ermäßigten Anleihescheine II. Ausgabe der Stadt Münster i. W. sind folgende Nummern gezogen:

von Buchstabe A über 500 Mark die Nummern: 1, 22, 35, 60, 62, 124, 130, 178, 187, 242, 253, 274, 296, 324, 340, 354, 378, 388, 406, 407, 433, 453, 458, 460, 478;

von Buchstabe B über 1000 Mark die Nummern: 1, 3, 6, 29, 53, 82, 85, 127, 161, 184, 192, 226, 236, 274, 299, 302, 324, 329, 354, 397, 413, 419, 421, 444, 447, 460;

von Buchstabe C über 5000 Mark die Nummern: 28, 37.

Die Rückzahlung der durch diese Anleihescheine beurkundeten Darlehne erfolgt vom 1. Oktober 1915 ab bei der Kämmereikasse der Stadt Münster i. W. gegen Aushändigung der Anleihescheine, der Erneuerungsscheine und der noch nicht verfallenen Zinsscheine.

Vom 1. Oktober 1915 ab findet eine Verzinsung nicht mehr statt.

Aus früheren Verlosungen sind rückständig:

seit dem 1. Oktober 1914 Buchstabe A à 500 Mk Nr. 271,

Buchstabe B à 1000 Mk. Nr. 12, 36, 138,

Münster, den 15. April 1915.

Der Magistrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

**547.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem unter dem Rindvieh des Kolons Bernhard Haarmann, Uppenberg 77, die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird über das genannte Gehöft die Sperre verhängt.

Im übrigen wird auf unsere viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 22 vom 30. Mai v. J.) verwiesen. Ferner wird angeordnet, daß sämtliche Hunde in der Gemeinde Uppenberg festzulegen sind. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehhunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.

Münster, den 3. August 1915.

Die Polizeiverwaltung.

## 548. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die neuerrichtete katholische Pfarrstelle zu Klosterhardt, Kreis Recklinghausen, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Rektor Josef Meier in Klosterhardt verliehen worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die örtliche Aufsicht über die evangelische Schule zu Hörstel ist bis auf weiteres dem Kreisschulinspektor Dr. Ohlendorf in Münster übertragen worden. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist verzogen.

Dem Pfarrer Brockmöller in Dolberg ist die örtliche Aufsicht über die katholische Volksschule daselbst übertragen worden.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: zum Königlichen Präparandenlehrer an der Präparandenanstalt bei dem evangelischen Lehrerseminar in Recklinghausen der Volksschullehrer Paul Schneider aus Buer-Erle.

Verliehen: der Charakter als Professor dem Oberlehrer Johannes Mies am Gymnasium in Rheine.

D. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Charakterverleihung: Dem Oberzollinspektor Christ in Gronau i. W. ist der Charakter als Zollrat verliehen worden.

### Berichtigung.

Zu Stück 28 für 1915 Seite 355 Nr. 461 muß es bei I. Einlaßstelle Bocholt heißen: von 5—7 Uhr **nachmittags.**

Hierzu als besondere Beilagen:

**1. Satzungen von Bodenverbesserungs-Genossenschaften im Kreise Steinfurt.**

**2. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26982)

# Besondere Beilage

zum Stück 32 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 7. August 1915.


# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Weiner Mark im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Weiner Mark" und hat ihren Sitz in Ochtrup.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wöste vom 4. März 1915, geprüft durch das Meliorationsbauamt in Münster am 15. März 1915, die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Vorstande zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 13.** Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

**§ 14.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsammlung S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 24, 25);
3. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 29);
4. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
5. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Der Vorstand beschließt über:

1. die Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter;
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung der Rechnungen und Entlastung des Rechners.

**§ 20.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 21.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 22.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 1000 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 23.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei vom Vorstande zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden erstmalig auf drei Jahre von der Aufsichtsbehörde bestellt, später von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Vom Vorstande kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 24.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 25.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 26.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern vom Vorstande gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 27.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 28.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 29.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 3 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 16. Juli 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Sternbusch und Lintels-Brook im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (G.-S. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Sternbusch und Lintels-Brook" und hat ihren Sitz in Emsdetten.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Wöste vom 4. März 1915, geprüft durch das Meliorationsbauamt in Münster am 15. März 1915, die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Vorstande zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden erstmalig auf drei Jahre von der Aufsichtsbehörde bestellt, später von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der

im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Vom Vorstande kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendenden Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

**§ 13.** Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

**§ 14.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsammlung S 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 24 und 25),
3. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 29);
4. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
5. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Der Vorstand beschließt über:

1. die Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter;
2. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung der Rechnungen und Entlastung des Rechners.

**§ 20.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 21.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 22.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 1000 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 23.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei vom Vorstande zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 24.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines andern Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 25.** Die Verwaltuug der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 26.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern vom Vorstande gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 27.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 28.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 29.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 3 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 16. Juli 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25982)

# Besondere Beilage

zum Stück 32 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 7. August 1915.


## Ausführungsanweisung

### zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455).

1. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der Verordnung ist ein Landesamt für Futtermittel mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesamt für Futtermittel liegt die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in Preußen ob. Es führt die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln einschließlich der Kleie und der zu ihrer Ausführung ergehenden Anweisungen innerhalb des Preußischen Staatsgebietes.

Die Kommunalaufsichtsbehörden und die Kommunalverbände haben die bei Ausübung dieser Aufsicht erteilten Weisungen des Landesamts für Futtermittel zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben.

3. Der Schriftverkehr der Kommunalaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand der Regierungspräsidenten — mit der Reichsfuttermittelstelle geht an das Landesamt für Futtermittel. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf den geschäftlichen Verkehr mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H., der sich auf Abnahme, Lieferung und Überweisung der Futtermittel oder auf Festsetzung der Übernahmepreise bezieht.

4. Das Landesamt für Futtermittel fordert im Benehmen mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzten, aus den preußischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Hafer und Gerste von den einzelnen Kommunalverbänden an und regelt die Ablieferungstermine innerhalb der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Fristen.

5. Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der in der Verordnung bezeichneten Vorschriften beziehen, sind an das Landesamt für Futtermittel zu richten. Soweit dieses sie nicht selbst erledigen kann, hat es solche Anträge und Eingaben an die Reichsfuttermittelstelle zur Entscheidung weiterzuleiten.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Michaelis.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Dr. Drews.

IA Ia 8234 I. Ang. M. f. L. — IIb 9949 M. f. H. — S. J. 1889 F. M. — V 6229 M. d. J.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25982)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 33. **Ausgegeben Münster, den 14. August** 1915.



**Inhalt:** Prüfungstermin für Gesanglehrer und -lehrerinnen. Seite 455. Ausnahmetarif für Schiffahrtsabgaben pp. auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal. Seite 455/456. Fourage- und Lebensmittelpreise für Juli 1915 in Münster und Recklinghausen. Seite 456/458. Rotzkrankheit der Pferde. Seite 458/459. Höchstpreise für Benzol. Seite 459/461. Bekämpfung von Preistreibereien. Seite 461. Entschädigungsfeststellung. Seite 461/462. Wegeeinziehung in Wulfen. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Auslosung von Rentenbriefen. Seite 462. Beginn des Winterhalbjahres der Königl. Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. Seite 462/463. Personalveränderungen. **Hinweis auf eine besondere Beilage.** Seite 463.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**549.** Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 4. Januar 1916 festgesetzt.

Berlin, den 24. Juli 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

**550.** **Ausnahmetarif**

für die Schiffahrtsabgaben und den Schlepplohn auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal von Datteln bis Hamm.

1. Bis auf weiteres, längstens jedoch für die Dauer des gegenwärtigen Krieges sind
   a) für Erze, die über die Unterems- oder Unterweserhäfen eingeführt werden, auf allen Kanalstrecken,
   b) für Kohlen, Koks und Briketts zur Ausfuhr oder zum Bunkern, die vom Ruhrgebiet über die Unterems- oder den Unterweserhäfen befördert werden, auf den Kanalstrecken $\frac{\text{Dortmund}}{\text{Herne}}$ — Bergeshövede

   die Abgaben nach dem besonderen Tarif für die Schiffahrtsabgaben auf dem Kanal von $\frac{\text{Dortmund}}{\text{Herne}}$ bis Emden (0,05 Pfg. für jede Gewichtstonne zu 1000 kg und jedes zurückgelegte km) zu entrichten.
2. Auf den Schlepplohn finden diese Vergünstigungen keine Anwendung. Demgemäß sind in den unter 1 bezeichneten Fällen als Schlepplohn von der Ladung nach Abschnitt I B des Schlepplohntarifs vom 20. April 1914 nicht 10 v. H. der ermäßigten, sondern der tarifmäßigen Kanalabgabe (0,5 Pfg. für jede Gewichtstonne zu 1000 kg und jedes zurückgelegte km) zu zahlen.
3. Für die Erzsendungen wird beim Übergang auf den Kanal sofort der ermäßigte Betrag berechnet.

   Für die Kohlen-, Koks- und Brikettsendungen sind zunächst die vollen Abgaben nach dem Tarif für die Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal von Datteln bis Hamm vom 20. April 1914 zu berechnen. Die Rückvergütung des ermäßigten Betrages erfolgt, sofern durch eine Bescheinigung der Hafenbehörde nach **anliegendem Muster** nachgewiesen wird, daß die in Betracht kommende Sendung zur Ausfuhr oder zum Bunkern verwendet worden ist. Die Rückerstattungsanträge sind unter Beifügung dieser Bescheinigung und des Fahrscheins über die Schiffahrtsabgaben an den Herrn Oberpräsidenten (Kanalverwaltung) in Münster binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Durchfahrung der ersten Hebestelle zu richten.
4. Dieser Ausnahmetarif tritt am 1. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Unterschrift.

(Muster umstehend.)

Es wird bescheinigt, daß aus dem Schiff .....
(Name)
Schiffsführer (Kapitän) .....
Heimatort ..... die in dem Fahrschein der
Kanalabgabenhebestelle zu ..... vom .....
(Art und Menge der Güter)
C Nr. ..... bezeichnete Ladung*) von ..... t
Kohlen, Koks, Briketts seewärts ausgeführt = zum Bunkern verwendet ist.
(Ort) ....., den ....ten ..... 191 .
Hafenbehörde.
(Stempel) (Unterschrift).

*) Ist die Ladung an mehreren Orten gelöscht oder geladen, so ist für jede Teilladung eine besondere Bescheinigung erforderlich.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

### 551. Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat Juli 1915.

| | Hafer ℳ | ₰ | Heu altes ℳ | ₰ | Heu neues ℳ | ₰ | Stroh ℳ | ₰ | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . | — | — | 5 | 70 | 4 | 85 | 2 | 33 | |
| 2. Dazu 5 % Aufschlag . . . . . | — | — | – | 29 | — | 24 | — | 12 | |
| 3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von . . . . . | — | — | 5 | 99 | 5 | 09 | 2 | 45 | |

Münster, den 10. August 1915. Der Regierungspräsident.

### 552. Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel zu Münster und Recklinghausen im Monat Juli 1915.

| Namen der Städte | Hülsenfrüchte im Großhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln im Großhandel: alte | neue | im Kleinhandel: alte | neue | Heu: altes | neues | Stroh: Richt- | Krumm- und Preß- | Eßbutter | Vollmilch | Hühnereier | Rohfleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ |
| Münster | 122 50 | 122 50 | — — | 1 35 | 1 35 | — — | 10 50 | 17 10 | 18 | 19 | 11 31 | 9 25 | 4 37 | 2 40 | 3 11 | 22 | 14 | 1 18 |
| Recklingh. | 116 — | — — | — — | 1 30 | 1 30 | 1 50 | — — | 18 — | — | 19 | — — | 17 – | 6 — | 6 — | 3 90 | 24 | 13 | 1 40 |

## Häufigste Warenpreise, die im Laufe des Monats Juli 1915 ermittelt worden sind.

| Namen der Städte | Mehl: Kriegs-Weizen- (im Großhandel) | Mehl: Roggen- (im Großhandel) | Mehl: Kriegs-Weizen- (im Kleinhandel) | Mehl: Roggen- (im Kleinhandel) | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizen- oder Kartoffelmehl | Faden-Nudeln | Weizen-Grieß | Buchweizen-Grieß | Gersten-Graupen | Hirse | Reis |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | | je 1 kg | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| **Münster** | 40 50 | 37 — | — 52 | — 48 | 1 Stück *) 07 | — 41 | — — | — 90 | — — | 1 20 | — — | 1 20 |
| **Recklinghausen** | 44 50 | — — | — — | — — | 3 Stück — 20 | 6 Pfd. 1 25 | 1 30 | 1 30 | 1 30 | 1 20 | 1 30 | 1 50 |

*) Weißbrot im Gewicht von $2^1/_2$ Pfund kostet 70 Pfg. (70 Gewichtsteile Weizenmehl und 30 Gewichtsteile Roggenmehl).

| Namen der Städte | Buchweizen-Grütze | Hafer-Grütze | Gersten-Grütze | Backobst (gemischt) | Kaffee gebrannt | Kaffee ungebrannt | Zucker (harter) | Speisesalz | Ausländ. Schweineschmalz (Preßschmalz) | Inländische Steinkohlen (Hausbrandkohlen) | Inländische Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats | Petroleum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten: | | | | | | | | | | | |
| | je 1 kg | | | | | | | | | 50 kg | 100 St. | 1 Liter |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| **Münster** | — — | — — | 1 20 | 1 60 | 3 60 | — — | — 64 | — 20 | — — | 1 25 | 1 20 | — — |
| **Recklinghausen** | 1 40 | 1 40 | 1 30 | 1 80 | 3 — | — — | — 58 | — 20 | 3 20 | — — | — — | — 60 |

## Fleischpreise zu Recklinghausen im Monat Juli 1915.

Durchschnittspreise.

In der ersten Hälfte des Monats.

| Name der Stadt | Rind: Keule | Rind: Bug | Rind: Bauch | Kalb: Keule | Kalb: Bug | Hammel: Keule | Hammel: Bug | Schwein: Keule | Schwein: Bug | Kopf und Beine | Rückenfett (frisch) | Inländ., geräucherter roh. Schweineschinken: im ganzen | Inländ., geräucherter roh. Schweineschinken: im Ausschn. | Schweinespeck | Schweineschmalz inländisches |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| **Recklinghausen** | 2 60 | 2 50 | 2 50 | 2 60 | 2 60 | 2 40 | 2 40 | 3 40 | 3 20 | 1 50 | 3 40 | 3 80 | 4 40 | 3 80 | 3 30 |
| In der zweiten Hälfte des Monats. | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Recklinghausen** | 2 60 | 2 60 | 2 60 | 2 60 | 2 60 | 2 60 | 2 60 | 3 40 | 3 40 | 1 80 | 3 40 | 4 — | 4 80 | 4 — | 3 40 |

Münster, den 10. August 1915.

Der Regierungspräsident.

**553. Fleischpreise im Kleinhandel zu Münster i. W. im Monat Juli 1915.**

| Fleischgattung und Qualität | Durchschnitts-Ladenpreise ℳ | ₰ | Durchschnitts-Marktpreise ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| **Rindfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch von der Keule . | 2 | 55,7 | 2 | 25 |
| II. Kochfleisch vom Vorderviertel | 2 | 35 | 2 | 05,6 |
| III. „ von Bauch usw. . | 2 | 33,7 | 2 | 05,6 |
| **Kalbfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) . . . . | 2 | 60 | 2 | 40 |
| II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals) . . . . . | 2 | 43,8 | 2 | 17,6 |
| **Hammelfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) . . . . | 2 | 55,7 | 2 | 46,6 |
| II. Kochfl. (Brust, Hals, Dünnung) | 2 | 35,7 | 2 | 26,6 |
| **Schweinefleisch** | | | | |
| I. Kotelettes (Karbonade) . . | 3 | 16,9 | 3 | 04 |
| II. Keule, Schulter, Kamm . . | 3 | 08,3 | 3 | — |
| III. Bauchfleisch . . . . . | 3 | 03 | 2 | 80 |
| **Inländisch. geräucherter roher Schinken** | | | | |
| a) im ganzen mit Knochen . . . | 3 | 86 | 3 | 96 |
| b) „ „ ohne Knochen . . | 4 | 26,6 | 4 | 40 |
| c) „ Ausschnitt . . . . . | 5 | 56,6 | 5 | 13,3 |
| **Inländisch. geräucherter Schweinespeck** | | | | |
| mager . . . . | 3 | 58,3 | 3 | 76 |
| fetter . . . . . | 3 | 58,3 | 3 | 68 |
| **Inländisches Schweineschmalz** . . . | 3 | 17,5 | 3 | 40 |

Münster, den 10. August 1915.

Der Regierungspräsident.

**554. Die Rotzkrankheit der Pferde.**

Infolge des Krieges hat die Rotzkrankheit der Pferde eine vermehrte Ausbreitung gewonnen. Es ist dringend geboten, daß die Pferdebesitzer der Krankheit die größte Aufmerksamkeit zuwenden, um der drohenden Gefahr des weiteren Umsichgreifens vorzubeugen.

Der Rotz ist eine ansteckende, durch den Rotzbazillus verursachte Krankheit des Pferdes, der Esel, Maultiere und Maulesel. Sie verläuft in der Regel schleichend, seltener schnell.

An den Stellen des Tierkörpers, an denen der Rotzbazillus sich ansiedelt, entstehen Knoten und Knötchen, aus denen sich später Geschwüre entwickeln. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Absonderung der Geschwüre von kranken Tieren auf gesunde und entweder unmittelbar von Tier zu Tier, oder durch Zwischenträger (Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Sattelzeuge, Geschirr, Putzzeug, Krippen, Vorsetzkrippen, Brunnentröge, Futter, Streu usw.).

Außer Einhufern erkrankt auch der Mensch beim Umgang mit rotzigen Tieren. Ganz unempfänglich sind Rinder, deshalb können rotzverdächtige Tiere in Rindviehställen abgesondert werden. Der schleichend verlaufende Rotz kann Wochen, Monate, selbst Jahre dauern, ohne daß auffällige Krankheitserscheinungen hervortreten. Im übrigen fallen von den äußerlich erkennbaren Erscheinungen die in der Nase und in der Haut auf.

Der Nasenrotz kennzeichnet sich in der Hauptsache durch kleine Knötchen auf der Nasenscheidewand, die später geschwürig zerfallen und endlich strahlig vernarben. Ferner durch einseitigen oder doppelseitigen Nasenausfluß und durch anfänglich festweiche, später harte Knötchenanschwellung der Kehlgangslymphdrüsen. Oft verwachsen sie mit der Nachbarschaft, z. B. mit dem Unterkiefer. Neigung zur Eiterung, wie sie bei der Druse besteht, fehlt.

Beim Hautrotz treten Knötchen und Geschwüre in der Haut auf, häufiger aber walnußgroße und größere Knötchen unter der Haut, die nach kurzer Zeit erweichen, nach außen aufbrechen und Geschwüre bilden, aus denen sich eine zähe, dünne, mißfarbige, häufig blutige Flüssigkeit entleert. Die Geschwürränder sind aufgewulstet und ausgenagt. Die Geschwüre zeigen keine Neigung zur Heilung. Die Rotzgeschwüre und Knoten treten hauptsächlich an den Gliedmaßen, an der Brust und unter dem Bauche auf. Von den Geschwüren verlaufen strangförmige Anschwellungen bis zu den nächstgelegenen vergrößerten harten Lymphdrüsen. Außerdem kann beim schleichend verlaufenden Rotz mehr gleichmäßige schmerzlose derbe Anschwellung der Haut und Unterhaut, besonders an den Gliedmaßen auftreten. Gewöhnlich ist nur ein Bein, meist ein Hinterbein, erkrankt. Außer an den genannten Stellen können die Rotzknoten usw. auch an anderen Körperstellen auftreten. Neben diesen Erscheinungen können Husten und Atembeschwerden (Kehlkopf- und Lungenrotz), ferner zeitweiliges Nasenbluten bestehen. Bei längerer Dauer der Krankheit magern die Tiere ab, ermüden rasch und sind rauh im Haar. Beim schnell verlaufenden Rotz zeigen sie das Bild einer schweren fieberhaften Erkrankung. Es tritt schleimig blutiger oder jauchiger Nasenfluß auf, Knötchen und Geschwüre in der Nasenscheidewand zeigen sich, der Atem wird angestrengt und geräuschvoll, Knoten und Geschwürsbildungen der Haut mit Schwellung der Gefäße und Lymphdrüsen treten auf. Bei diesem Verlauf sterben die Tiere durchschnittlich nach 3—14 Tagen.

Wenn ein Tier rotzverdächtige Erscheinungen zeigt, so ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die kranken und verdächtigen Tiere sind von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung besteht, fernzuhalten. Ist ein rotzkrankes oder verdächtiges Tier gefallen oder getötet, so ist für Aufbewahrung Sorge

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten. Auch das Schlachten rotzkranker oder verdächtiger Tiere ist verboten.

Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung rotzkranker oder verdächtiger Pferde nicht verwendet werden.

Menschen, bei denen Absonderungen rotziger Pferde auf verletzte Hautstellen, auf das Auge, in die Nase oder die Schleimhaut des Mundes gelangen, können leicht an Rotz erkranken. Die Erkrankung äußert sich bereits nach 3—5 Tagen durch Anschwellung der angesteckten Stelle und der in der Nähe gelegenen Lymphdrüsen und Gefäße.

Mit Rücksicht auf diese Gefahr ist beim Umgang mit rotzkranken oder verdächtigen Tieren die größte Vorsicht notwendig.

Personen, die sich mit Rotz angesteckt haben, müssen sich wegen der Gefährlichkeit der Krankheit sofort in ärztliche Behandlung begeben. Die Erkrankung eines Menschen an Rotz ist unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen.

---

Vorstehende gemeinfaßliche Belehrung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich verweise die Pferdebesitzer auf eine strenge Innehaltung der Vorschriften über die Anzeigepflicht.

Münster, den 3. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Nr. 506 I 13,3. Graf v. Merveldt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### 555. Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Ölgasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttoluoltem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu enttoluolen und das Toluol an die Kriegschemikalien-Akt.-Ges., Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß in der Verbrauchsmischung höchstens $^1/_{100}$ des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerstande sieht, die Enttoluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
d) an die Erzeuger zum Selbstgebrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund

zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das unter 3b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insonderheit als Benzolspiritus, das unter 3c fallende nur in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden:
für Zwecke des § 3b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,
für Zwecke des § 3c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereis von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. Solventnaphtha und Xylol dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältebeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol
sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. Höchstpreise.

a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

b) Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:

| | |
|---|---|
| Reintoluol . . . . . | 45 Mk. für 100 kg |
| Benzol . . . . . | 62 Mk. für 100 kg |
| Solventnaphtha I und II | |
| Xylol . . . . . | |
| Benzol-Spiritus (Mischung 70 B.:30 Sp.) . . | 67 Mk. für 100 kg |
| Benzol-Spiritus (Mischung 25 B.:75 Sp.) . . | 74 Mk. für 100 kg |

c) Dem Höchstpreise ist der heutige Spirituspreis (Großhandelssatz der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mk. für das hl oder 71,50 Mk. für 100 kg (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Änderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 kg.

d) Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. Aug. gültigen Höchstpreisen verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. Aug. erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

e) Diejenigen Mengen Reinbenzol, Reinxylol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaptha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflußt worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen,

jedoch keine Änderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Kgl. Preußische Kriegsministerium (A. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung,

wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 1. Mai 1915 Nr. 2707/3. 15. A 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Münster, den 2. August 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
Ic Nr. 6201. General der Infanterie.

**556.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Id Nr. 2527.

Um den Zweck der Bundesratsverordnung vom 23. Juli d. J., die rücksichtslose Bekämpfung der Preistreibereien bei dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Lebensmitteln, nach Möglichkeit zu fördern, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgendes:

1. Die Landräte, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden, haben in allen Fällen, in denen gewinnsüchtige Preistreibereien zu ihrer Kenntnis gelangen, den Tatbestand festzustellen und die Unterlagen dem Regierungspräsidenten einzureichen.
2. Die Regierungspräsidenten werden ersucht, in geeigneten Fällen, in denen die Tatbestandsmerkmale des § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli d. J. vorliegen, die Schließung des Geschäfts und die öffentliche Namhaftmachung des Schuldigen oder eine dieser Maßnahmen bei mir zu beantragen.

Münster, den 28. Juli 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

**557.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung der 50 000 Volt Hochspannungsstrecke Ennigerloh-Beckum in der Gemeinde Ennigerloh belegenen, durch das Elektrizitätswerk „Westfalen" A.-G. in Bochum enteignungsweise zu beschränkenden Grundflächen habe ich Termin auf **Donnerstag, den 19. August 1915,** nachmittags 2½ Uhr, im Bahnhofshotel in Ennigerloh anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 4 Parzelle 176/124 und 177/128 des Landwirts Kaspar Uphues in Vintrup Kirchspiel Ostenfelde Nr. 1.
2. Flur 4 Parzelle 129 und 131 des Landwirts Arnold Schulte in Ennigerloh Dorfbauerschaft Nr. 29.
3. Flur 4 Parzelle 133, 134 und 354/136 der Witwe des Kolons Heinrich Schürmann in Vintrup Kirchspiel Ostenfelde Nr. 37.
4. Flur 4 Parzelle 138 der Eheleute Landwirt Joseph Bureik und Frau in Vintrup Kirchspiel Ostenfelde Nr. 32.
5. Flur 4 Parzelle 140 des Knechts Peter Heitemeier in Eickelborn.
6. Flur 4 Parzelle 141 des Kötters Theodor Ortmann in Ostenfelde Kirchspiel.
7. Flur 4 Parzelle 156, 393/154 ꝛc., 155 und Flur 11 Parzelle 836/208 ꝛc. des Fabrikbesitzers Heinrich Grimberg in Bochum.
8. Flur 11 Parzelle 398/208, 1078/189, 206, 205, 199, 201, 525/196, 202, 238, 239, 240, 787/242, 786/243, 783/243 und 784/172 des Ökonomen Theodor Wigger in Ennigerloh.
9. Flur 11 Parzelle 171, 246, 805/247, 248, 251 und 1136/250 des Ackermanns Bernard Recker in Ennigerloh Dorfbauerschaft Nr. 61.
10. Flur 11 Parzelle 983/250 des Kaufmanns Anton Schallenkamp in Ennigerloh.
11. Flur 13 Parzelle 450/0.183 und 451/183 des Landwirts Stefan Monkenbusch in Ennigerloh Kirchspiel.
12. Flur 13 Parzelle 468/184, 272/136, 273/137, 453/0.100 und 454/100 des Ackermanns Anton Gervin gnt. Becker in Ennigerloh Dorfbauerschaft Nr. 17.
13. Flur 13 Parzelle 465/0.185, 466/185, 158, 163, 5 und 4 des Ökonomen Georg Höner gnt. Averbeck in Ennigerloh-Kirchspiel, Bauerschaft Hoest Nr. 20.
14. Flur 13 Parzelle 167, 162, 161, 139, 138 und 271/136 des Landwirts Anton Pösentrup in Ennigerloh, Dorfbauerschaft Nr. 19.
15. Flur 13 Parzelle 77, 302/78, 298/75 und 299/74 der Eheleute Kötter Stefan Lütke-Dörhoff und Frau in Ennigerloh Kirchspiel Oelde.
16. Flur 13 Parzelle 141 und 140 des Kötters Heinrich Volmer in Ennigerloh.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt

und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 28. Juli 1915.

Der Enteignungskommissar:
Freiherr v. Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

**558.** Infolge Grundstücksaustausch zwischen der Gemeinde Rhade und dem Straßenwärter Bernhard Fortmann daselbst soll der zwischen den Besitzungen Fortmann und der Witwe Hölting belegene und überflüssig gewordene Weg eingezogen werden. Die Lage des Weges ist auf einem Plane veranschaulicht, der im Amtshause hierselbst, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Etwaige Einsprüche sind binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Wulfen, den 3. August 1915.

Die Wegepolizeibehörde:
Der Amtmann: Kuckelmann.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**559.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche

bei einem verendeten 4 Monate alten Kalbe und 2 Weiderindern auf der am Tentruperwege in Wadersloh gelegenen Weide des Kötters Josef Weber in Osthusen,

ferner bei den Weiderindern der Witwe Landwirts Gustav Hartwig in Vellern, Höckelmerg

festgestellt ist, wird über diese Bestände sowie über die an die Hartwig'schen Weide anstoßende betriebene Weide des Kötters Lanhoff an der Lennenbrockstraße in Vellern die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Erloschen ist die Seuche und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Weiderinder des Landwirts Aperdanier auf dem Bergstrotenkamp in der südlichen Feldmark Ahlen.

Beckum, den 2. August 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**560. Auslosung von Rentenbriefen**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

**a) 3½ prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe F zu 3000 Mark.**

Nr. 133. 319. 668.

**2. Buchstabe G zu 1500 Mark.**

Nr. 176. 197.

**3. Buchstabe H zu 300 Mark.**

Nr. 82. 390. 639. 965. 1214.

**4. Buchstabe J zu 75 Mark.**

Nr. 126. 309. 346. 364. 753.

**5. Buchstabe K zu 30 Mark.**

Nr. 24. 88. 214. 216. 423.

**b) 4prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe GG zu 1500 Mark.**

Nr. 3.

**2. Buchstabe HH zu 300 Mark.**

Nr. 79. 198.

**3. Buchstabe JJ zu 75 Mark.**

Nr. 25. 35. 98.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) keiner,

zu b) Reihe I Nr. 14—16

vom 2. Januar 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, H, J, K, HH und JJ durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 4. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

**561. Königliche Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf.**

(In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Aufnahmen für das Winterhalbjahr 1915/16 beginnen am 18., die landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 25. Oktober, die geodätischen am 28. Oktober 1915.

Drucksachen, betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne, versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Bonn, den 7. August 1915.

Der Direktor

Professor Dr. Kreusler, Geheimer Regierungsrat.

## 562. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarr-Rektor Bentrup in Recklinghausen-Süd ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen an der Grullbadstraße und im Reitwinkel in Recklinghausen-Süd übertragen worden.

B. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Der Oberlehrer Hans Kropf in Bitburg zum Oberlehrer an der Oberrealschule in Gronau.

Hierzu als besondere Beilage:

**Satzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung im Letterbruch in Lette im Kreise Coesfeld.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(25996)

# Besondere Beilage

zum Stück 33 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 14. August 1915.


# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung im Letterbruch in Lette im Kreise Coesfeld.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Bodenverbesserung im Letterbruch" und hat ihren Sitz in Lette.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Königl. Meliorationsbauamts zu Münster vom 5. Februar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene eine Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden. Solange die Stimmliste noch nicht aufgestellt ist, richtet sich das Stimmverhältnis nach der Fläche der beteiligten Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt, darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen

nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in vier Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar

der dritten Klasse mit dem einfachen,
der zweiten Klasse mit dem zweifachen,
der ersten Klasse mit dem dreifachen

Beitrage heranzuziehen ist. Die vierte Klasse ist beitragsfrei.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;

b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;

f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 100 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;

h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;

i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Coesfeld aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Krause.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(25996)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 34. Ausgegeben Münster, den 21. August 1915.**



**Inhalt:** Änderung der Postordnung. Seite 469/470. Verleihung des Enteignungsrechts an den Militärfiskus. Verleihung der kath. Pfarrstelle zu Walstedde. Verkehr von Kraftdroschken und Kraftmietwagen. Errichtung einer Zwangsinnung in Bocholt, Liedern-Werth, Rhede und Dingden. Seite 470. Verbot des Verkaufs von Schlagsahne. Seite 470/471. Verbot der Veräußerung von Schafwolle. Seite 471/473. Verbot der Veräußerung von Baumwolle. Seite 473/475. Entschädigungs-Feststellung in der Gemeinde Lippramsdorf. Seite 475. Erhebung der Provinzialsteuer 1915. Seite 475/476. Entschädigungs-Feststellung im Gemeindebezirk Ibbenbüren-Land. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 476. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 476/477. Polizeiverordnungen über Verkaufspreise in Münster und Amtsbezirk Billerbeck. Seite 477. Wintersemester der tierärztlichen Hochschule in Hannover. Personalveränderungen. Seite 478.


## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**563. Bekanntmachung,**

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 450), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw." erhält der letzte Satz des Abs. VI die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist" wieder ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest".

2. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V folgende Fassung:

V A. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereitgehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn der Postprotestauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist" versehen ist, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anden Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des

Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1915 eingetreten ist,
am 30. Oktober 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Oktober 1915 oder später eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorgehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. Oktober 1915 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

3. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

**564.** Dem Reichsmilitärfiskus, dem die Genehmigung zum Bau und zum Betriebe einer Privatanschlußbahn vom Artilleriedepot und Korpsbekleidungsamt in Münster i. W. nach der Staatsbahn Münster—Gronau bei Nevinghoff erteilt worden ist, wird auf seinen Antrag das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums hiermit verliehen.

Berlin, den 1. August 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium.
gez. v. Breitenbach.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**565.** Die erledigte katholische Pfarrstelle landesherrlichen Patronats zu Walstedde, Kreis Lüdinghausen, ist Namens Seiner Majestät des Königs durch den Unterzeichneten dem bisherigen Pfarrer Hermann Rosemeyer in Ahsen verliehen worden.

Münster, den 11. August 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
J. V.: Kirchner.

**566.** Das stellvertretende Generalkommando hat angeordnet, daß Kraftdroschken und Kraftmietwagen nur innerhalb des Weichbildes der Städte Fahrten unternehmen dürfen. In besonderen Ausnahmefällen können jedoch die Polizeiverwaltungen oder die Militärbehörden Fuhrhaltern oder einzelnen Personen z. B. Ärzten die Genehmigung zu Fahrten außerhalb der Stadt erteilen.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Münster, den 14. August 1915.

Der Regierungspräsident.

**567.** Von einer Anzahl beteiligter Gewerbetreibender ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen-, Schneiderinnen-, Putzmacherinnen- und Weißnäherinnengewerbe für die Bezirke der Stadt Bocholt und der Ämter Liedern-Werth, Rhede und Dingden gestellt worden.

Behufs Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, habe ich den Bürgermeister Wesemann in Bocholt auf Grund der Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zum Kommissar ernannt.

Münster i. W., den 14. August 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**568.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Id. Nr. 2634.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

Der Verkauf von Schlagsahne und ihre Zugabe zu Speisen und Getränken in Zuckerbäckereien (Konditoreien), Bäckereien und Speise- und Gastwirtschaften jeder Art

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote bleibt die Verwendung von Schlagsahne als Bestandteil von Backware (z. B. zum Füllen und Verzieren von Torten und Törtchen).

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt an dem ihrer Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Münster, den 7. August 1915.

Der kommandierende General:
gez. Frhr. v. Gayl.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Münster pp.

**569. Bekanntmachung**
**betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffen.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.
Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.
Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, d. h.

1. ungewaschener Wolle einschließlich Rückenwäsche,
2. gewaschener und karbonisierter Wolle

(Im nachstehenden kurz „reine Schafwolle" genannt,)

und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, d. h.

3. Kammzug,
4. Kämmlinge,
5. Wollabgänge (Kammgarn- und Streichgarnfäden, Wickel, Zugabrisse)

(Im nachstehenden kurz „reinschafwollene Spinnstoffe" genannt.)

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur:

1. die Veräußerung an Personen, welche diese reine Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffe nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marinebehörden brauchen,
2. die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heeres- oder Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als geführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbewahrt. Die amtlichen Belegscheine sind beim Webstoff-Meldeamt erhältlich.

§ 3.
Verwendungsverbot.

Das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung von:

1. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade untereinander,
2. ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade untereinander,
3. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade mit ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade oder ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe aller Feinheitsgrade mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zusatzspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide, anderen Faserstoffen usw. im nachstehenden „Zusatzspinnstoffe" genannt,

ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewolft waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) nur zur Herstellung solcher Halb- und Ganzerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium oder Reichs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes e. V., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1915 erfolgt sein. Verlängerung dieser Frist kann auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, gewährt werden.

## § 4.

### Ausnahmen vom Veräußerungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914/15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15 und die in der Verordnung über Bestandserhebung unversponnener Schafwollen Nr. W. I. 1/6. 15. K. R. A. getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verkämmen der Wollen der deutschen Schafschur 1914/15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Von denjenigen Mengen eigener Bestände ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, welche deren Verarbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitze haben, dürfen nach Abzug derjenigen Mengen, welche der deutschen Schafschur 1914/15 entstammen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Heeres- oder Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert, in jedem einzelnen Falle aber 1000 kg, jedoch nicht über 7500 kg verwendet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen Beständen vom Verarbeiter entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen in erster Linie zur Herstellung solcher Schußgarne verwendet werden, die zum Abweben der auf den Webstühlen befindlichen gebäumten oder geschorenen Ketten gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbstherstellter weitere Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den bei Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitz der Verarbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

## § 5.

### Zusatz von Baumwolle und Baumwollabfällen.

Soweit Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zusatzspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von mehr als 20 vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen, auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Mischpartie berechnet, verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

## § 6.

### Ausnahmen für Einfuhr.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Ausland nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandsanmeldung unversponnener Schafwollen auf besonderem Meldeschein mit dem Vermerk „Wolleinfuhr" gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

## § 7.

### Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird des weiteren angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten oder gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden AAAA bis einschließlich $D^1$ müssen zu der vom Königlich Preußischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung mitversponnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese

eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinnereien, als aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder Kriegs-Garn- und Tuchverbandes e. V., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten und gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden D$^{II}$ und geringer dürfen nur zu Strickgarnen versponnen werden.

§ 8.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, ausschließlich zuständig.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Münster, den 13. August 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

**570. Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6****) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Vorgarnfäden verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

---

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

****) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

a) an Baumwollspinnereien,

b) an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlagnahmt.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Vorarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeres-Verwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an das vorbezeichnete Webstoffmeldeamt einzusenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Übergangsvorschriften.

In der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfangs betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb infolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren.*)

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Meldescheine sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Webstoffmeldeamt (§ 5 Absatz 2) zu fordern. Die Meldescheine sind am 22. August 1915 an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) einzureichen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagnahmt.

Die beschlagnahmten Gespinste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Über ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste" zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinste auf einem beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordernden Meldeschein am 6. September an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) zu erstatten.

§ 8.

Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwolle verarbeitenden Betrieben, welche nicht

---

*) Beispiel: Es liefen in einem Betriebe im Juni 1914 5000 Spindeln

an 21 Arbeitstagen je 10 Stunden $= 21 \times 10 \times 5000 = 1\,050\,000$ Spindelstunden

an 4 Arbeitstagen je 8 Stunden $= 4 \times 8 \times 5000 = 160\,000$ „

zus. 25 Arbeitstage mit . . . zus. 1 210 000 Spindelstunden,

im Durchschnitt also täglich $\frac{1\,210\,000}{25} = 48\,400$ Spindelstunden;

somit zulässiger Betrieb in der Zeit vom 15. August bis 4. September 1915 einschließlich

$\frac{48\,400 \times 18}{3}$ (= Zahl der Arbeitstage v. 15. August bis 4. Septbr.)

$= 290\,400$ Spindelstunden insgesamt.

Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 kg und höchstens 5000 kg.

§ 9.

Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbeschränkung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Veräußerung der beschlagnahmten Gespinste (§ 7) ist das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. (Berlin SW 40, Verlängerte Hedemannstr. 10) zuständig.

§ 10.

Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, eine „Ausgleichstelle für Baumwolle" errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschiedes auf Grund einer von der Ausgleichstelle aufzustellenden Liste für Klassen und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Münster, den 13. August 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

**571.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Erweiterung des Bahnhofs Lippramsdorf in der Gemeinde Lippramsdorf belegenen durch die Königliche Eisenbahndirektion in Münster zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Freitag, den 27. August 1915,** nachmittags 1 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 9 Parzelle 754/264 des Brennereibesitzers Karl Tillmann in Haltern, 41 a 55 qm, davon 3 a 09 qm,
2. Flur 9 Parzelle 755/264 des Privatiers Johann Korte und des Kaufmanns Abraham Weyl in Haltern sowie des zu 1 Genannten, 1 a 07 qm, davon 48 qm.
3. Flur 9 Parzelle 687/264 ꝛc. der Lippramsdorfer Lippesand-Industrie G. m. b. H. in Haltern, 9 a 43 qm, davon 4 a 70 qm,
4. Flur 9 Parzelle 684/327 der zu 3 Genannten, 1 a 76 qm, davon 1 a 76 qm.
5. Flur 9 Parzelle 796/264 der zu 2 Genannten, 59 qm, davon 59 qm,
6. Flur 9 Parzelle 794/264 des zu 1 Genannten, 38 a 46 qm, davon 3 a 14 qm.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 13. August 1915.

Der Enteignungskommissar:
Freiherr v. Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

**572.** Nach dem Beschlusse des 56. Westfälischen Provinziallandtages vom 10. Mai 1915 ist zur Deckung der Ausgaben des Provinzialverbandes für 1915 eine Provinzialsteuer von 13,5 % des der Verteilung der Provinzialsteuer nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 zugrunde zu legenden Steuersolls zu erheben. Demgemäß hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung am 11. August d. J. die Provinzialsteuer für 1915 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise verteilt, wie folgt:

| Lfd. Nr. | Kreis | Zu zahlende Provinzialsteuer ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|
| | **I. Regierungsbezirk Münster.** | | |
| 1 | Ahaus | 61 004 | 76 |
| 2 | Beckum | 95 054 | 54 |
| 3 | Borken | 69 523 | 53 |
| 4 | Buer Stadt | 104 464 | 56 |
| 5 | Coesfeld | 61 245 | 69 |
| 6 | Lüdinghausen | 87 759 | 24 |
| 7 | Münster Land | 53 327 | 66 |
| 8 | Münster Stadt | 228 655 | 28 |
| 9 | Recklinghausen Land | 456 540 | 84 |
| 10 | Recklinghausen Stadt | 107 926 | 25 |
| 11 | Steinfurt | 117 742 | 18 |
| 12 | Tecklenburg | 49 466 | 70 |
| 13 | Warendorf | 29 343 | 03 |
| | **II. Regierungsbezirk Minden.** | | |
| 14 | Bielefeld Land | 62 386 | 60 |
| 15 | Bielefeld Stadt | 237 967 | 03 |
| 16 | Büren | 28 754 | 41 |
| 17 | Halle | 29 244 | 48 |
| 18 | Herford Land | 81 194 | 76 |
| 19 | Herford Stadt | 58 782 | 71 |
| 20 | Höxter | 63 043 | 05 |
| 21 | Lübbecke | 45 252 | 48 |
| 22 | Minden | 133 885 | 03 |
| 23 | Paderborn | 79 032 | 19 |
| 24 | Warburg | 36 308 | 27 |
| 25 | Wiedenbrück | 69 294 | 04 |
| | zu übertragen | 2 447 199 | 31 |

| Lfd. Nr. | Kreis | Zu zahlende Provinzialsteuer M | Pf |
|---|---|---|---|
| | Übertrag | 2 447 199 | 31 |

### III. Regierungsbezirk Arnsberg.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 26 | Altena | 155 485 | 08 |
| 27 | Arnsberg | 81 881 | 28 |
| 28 | Bochum Land | 209 172 | 32 |
| 29 | Bochum Stadt | 326 671 | 59 |
| 30 | Brilon | 30 200 | 40 |
| 31 | Dortmund Land | 308 498 | 39 |
| 32 | Dortmund Stadt | 705 477 | 74 |
| 33 | Gelsenkirchen Land | 221 162 | 84 |
| 34 | Gelsenkirchen Stadt | 312 084 | 59 |
| 35 | Hagen Land | 140 604 | 48 |
| 36 | Hagen Stadt | 225 292 | 08 |
| 37 | Hamm Land | 136 354 | 13 |
| 38 | Hamm Stadt | 104 834 | 76 |
| 39 | Hattingen | 160 240 | 85 |
| 40 | Herne Stadt | 94 113 | 01 |
| 41 | Hörde Land | 160 728 | 18 |
| 42 | Hörde Stadt | 76 081 | 28 |
| 43 | Iserlohn Land | 136 748 | 89 |
| 44 | Iserlohn Stadt | 77 348 | 92 |
| 45 | Lippstadt | 74 065 | 42 |
| 46 | Lüdenscheid Stadt | 79 829 | 49 |
| 47 | Meschede | 33 031 | 41 |
| 48 | Olpe | 52 653 | 65 |
| 49 | Schwelm | 182 735 | 72 |
| 50 | Siegen | 225 370 | 18 |
| 51 | Soest | 90 091 | 53 |
| 52 | Witten Stadt | 87 969 | 16 |
| 53 | Wittgenstein | 19 276 | 40 |
| | zusammen | 6 955 203 | 08 |

Münster, den 16. August 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

**573.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung der 30 000 Volt Hochspannungsfreileitung im Gemeindebezirk Ibbenbüren Land durch die Niedersächsischen Kraftwerke A. G. in Osnabrück enteignungsweise zu beschränkenden Grundflächen habe ich Termin auf **Mittwoch, den 25. August 1915,** nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:
Flur 18 Parzelle 311/61a und 61b der Erben des Steinhauers Heinrich Neuhaus zu Alstedde Nr. 83.

Zu dem Termin werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 13. August 1915.

Der Enteignungskommissar:
Freiherr v. Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.

**574.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter dem Weiderindviehbestande

1. des Landwirts B. Zumloh in Altahlen, Bsch. Brockhausen, nördlich des Gehöfts,
2. des Landwirts Wilh. Ernsting in Kspl. Oelde, Bsch. Menninghausen,

festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden und die östlich und nördlich an Zumlohs Weide angrenzenden betriebenen Weiden der Ww. Landwirts Sievert und des Landwirts Theodor Heimann.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für die obigen Weiden.

Die Schutzmaßregeln werden nach Erlöschen der Seuche aufgehoben für den auf Weiden der Ww. Schulze Rieping in Vorhelm befindlichen Rindviehbestand des Händlers Julius Rollmann in Ahlen, ferner für die Bestände der Landwirte Arup-Eilert in Vorhelm, Heinr. Beckhoff, Grüter gnt. Schnitker, Franz Haasmann, Heinr. Schürjohann in Suderlage, E. Holtmann gnt. Brüggemann in Diestedde, Wwe. Franz Elbracht, Bd. Reploh gnt. Höckmann in Kspl. Oelde, Joh. Günnewig, C. Wibberich und Ph. Eißen in Stromberg.

Beckum, den 10. August 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**575.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern des Landwirts Heinrich Hohaus in Herzfeld Bschft. Höntrup.

Über diesen Bestand wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird die verseuchte Weide in der Nähe des Gehöfts.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obigen Sperrbezirk.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauen-

viehbestände des Landwirts Bern. Steinhoff gnt. Riekmeier in Kspl. Oelde, des Ant. Wapelhorst in Kspl. Oelde.

Beckum, den 14. August 1915

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**576. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 und der dazu erlassenen Preußischen Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1915 wird hiermit unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Münster folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Verkäufer, die Fleisch- und Fettwaren aller Art, Butter, Schmalz, Eier, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Brot, Mehl, Salz, Zucker, Reis, Graupen, Kaffee und Hülsenfrüchte im Kleinhandel feilhalten, haben durch einen von außen sichtbaren und gut lesbaren Anschlag (Aushang) in oder am Laden oder an der sonstigen Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben. Wenn beim Verkauf in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, einen Zentner, ein Liter oder eine andere handelsübliche Einheit angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstände auf den Wochenmärkten und im Straßenhandel.

**§ 2.** Der Aushang ist von der Ortspolizeibehörde mit dem Dienststempel zu versehen.

Der Geschäftsinhaber (Verkäufer) ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen. Für die Abstempelung der Preisverzeichnisse auf den Wochenmärkten werden bestimmte, öffentliche bekannt zu gebende Tagesstunden festgesetzt. Außerhalb dieser Stunden findet eine Abstempelung für den Verkauf auf den Wochenmärkten nicht statt.

Bis zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß höhere als die ausgehängten Preise nicht gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern, ist jederzeit erlaubt.

**§ 3.** Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

**§ 4.** Diese Verordnung tritt mit Beginn des 4. August 1915 in Kraft.

Münster, den 1. August 1915.

Die Ortspolizeibehörde.

**577. Polizeiverordnung**

über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels.

---

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. Juli 1915 betr. den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels wird hiermit für den Umfang des Amtsbezirks Billerbeck folgendes bestimmt:

**§ 1.** Alle Geschäftsinhaber und Verkäufer von Lebensmitteln, mögen sie einen offenen Laden oder eine sonstige Verkaufsstelle haben, sind verpflichtet, die Preise der zu verkaufenden Waren auf einem Preisverzeichnisse nach außen hin bekannt zu machen. Es fallen darunter alle Verkäufe, die im Kleinhandel Fleisch- und Fettwaren aller Art, Butter, Schmalz, Eier, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Brot, Mehl, Salz, Zucker, Reis, Kaffee und Hülsenfrüchte feilhalten.

**§ 2.** Das Preisverzeichnis muß im oder am Laden oder an der sonstigen Verkaufsstelle so angebracht sein, daß es von außen gut sichtbar und von jedermann gut lesbar ist.

**§ 3.** Die Preisbestimmung selbst steht dem Geschäftsinhaber (Verkäufer) zu. Er wird durch diese Verordnung nur verpflichtet, für die genannten Waren die Preise, die er tatsächlich im Kleinhandel vom Publikum fordert, nach außen hin durch den Anschlag bekannt zu machen. Auf die Preise selbst wird durch diese Verordnung nicht eingewirkt.

**§ 4.** Werden für kleinere Warenmengen von dem Verkäufer höhere Preise berechnet wie für größere Mengen, so hat er diesen Preisunterschied ebenfalls in dem Aushang anzuzeigen. In gleicher Weise muß er, wenn er für verschiedene Sorten derselben Warengattung verschiedene Preise nimmt, auch die Verschiedenheit in dem Preisverzeichnisse bekannt geben (z. B. 1. Sorte, 2. Sorte, 3. Sorte oder in ähnlicher Weise). Kurzum: jede Ware der obengenannten Art, die einen besonderen Kleinhandelpreis hat, muß mit diesem Preise auf dem Preisverzeichnisse enthalten sein.

**§ 5.** Die Verpflichtung zum Aushang von Preisen bezieht sich auf die sämtlichen Verkaufsstellen auf den Wochenmärkten, die die oben angegebenen Waren feilhalten, insgesamt auf das gesamte Butter-, Eier-, Kartoffeln- und Obstgeschäft, sowie auch auf die Verkäufe von Fleisch-, Fett- und Brotwaren auf den Märkten.

**§ 6.** Der Preisaushang hat erst dann Wirksamkeit, wenn er von der Ortspolizeibehörde mit dem Dienstsiegel versehen ist.

Es ist jedem Verkäufer gestattet, ein neues abgeändertes Preisverzeichnis auszuhängen. Das neue Preisverzeichnis erhält erst mit der polizeilichen Abstempelung Wirksamkeit. Bis dahin ist er noch an das alte im Aushang befindliche Preisverzeichnis gebunden.

**§ 7.** Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt oder als Verkäufer die im Peisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Billerbeck, den 12. August 1915.

Die Ortspolizeibehörde:

gez. Frhr. von Twickel, Ehrenamtmann.

**578. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.**

Das Wintersemester 1915/16 beginnt am 15. Oktober 1915.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses Der Rektor.

---

**579. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium infolge der von der Stadtverordnetenversammlung in Recklinghausen getroffenen Wahl den besoldeten Beigeordneten Sulpiz Hamm daselbst als zweiten Bürgermeister der Stadt Recklinghausen für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Meis in Suderwick ist die örtliche Aufsicht über die evangelische Volksschule Suderwick übertragen worden.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Der Zeichenlehrer Clemens Beckmann vom städt. Gymnasium i. E. in Dülmen zum Zeichenlehrer am städt. Gymnasium und Realgymnasium zu Münster zum 1. Oktober 1915.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(26028)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 35. **Ausgegeben Münster, den 28. August** 1915.



**Inhalt:** Versorgung der in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen mit Mehl und Brot. Seite 479. Anordnung über den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus. Seite 479/480. Befreiung der Arbeiter im Friseur- und Barbiergewerbe von der Sonntagsarbeit. Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneidergewerbe im Bezirk der Gemeinden Datteln, Ahsen und Flaesheim. Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigstücke. Seite 480. Erlaubnis für gewerbsmäßige Musikaufführungen. Seite 480/481. Nachtragsverfügung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandsanmeldung und Beschlagnahme von Metallen. Polizeiverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels in der Stadt Warendorf. Verwaltung der Rentenbankkasse für die Provinz Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau. Seite 481. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 481/482. Auslosung von Rentenbriefen. Personalveränderungen. Seite 482.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**580.** **Anordnung.**

1. Die in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen und die sie begleitenden Familienangehörigen sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit während der Fahrt mit Mehl und Brot innerhalb der festgesetzten Verbrauchsgrenzen auf Grund besonderer Schifferbrotkarten von denjenigen Kommunalverbänden zu versorgen, deren Bezirk sie auf der Fahrt berühren. Die Versorgung durch den Heimatskommunalverband ruht so lange, wie die Geltungsdauer der Schifferbrotkarten reicht.
2. Der Schiffer hat für jede einzelne Fahrt von der Hafenbehörde des Antrittsorts der Fahrt oder bei außerhalb Preußens beginnenden Fahrten des zuerst erreichten preußischen Hafenorts einen Ausweis abzufordern, in welchem sein Name, der Name oder die Bezeichnung des Schiffes und die Zahl der von ihm auf dem Schiff zu versorgenden Personen eingetragen ist. Diesen Ausweis erhält der Schiffer nur auf Grund einer Bescheinigung seines Heimatkommunalverbandes, in der der Zeitpunkt angegeben ist, von dem ab die Versorgung des Schiffers durch seinen Heimatkommunalverband eingestellt ist. Diejenigen Schiffer, die im Inlande keinen Wohnsitz haben, bedürfen der Bescheinigung nicht.
3. Gegen Vorlegung des Ausweises erhält der Schiffer von den Hafenbehörden bezw. Kanalabgabenhebestellen Brotkarten mit je 14tägiger Gültigkeit in der den Eintragungen auf dem Ausweise entsprechenden Anzahl. Tag und Zahl der ausgegebenen Brotkarten wird von der Ausgabestelle auf dem Ausweis vermerkt. Die Ausgabestelle hat auch Beginn und Ende der 14tägigen Gültigkeit der Brotkarten auf diesen einzutragen.
4. Endet die Fahrt im Heimatkommunalverband, so ist nach ihrer Beendigung und nach dem Verlassen des Kanalgebietes der Ausweis an den Heimatkommunalverband behufs weiterer Versorgung durch diesen abzugeben. Ist bis zu diesem Zeitpunkt die Brotkarte noch nicht abgelaufen, so hat die Heimatbehörde die für die übrige Zeit noch vorgesehenen Brotmarken entweder dem Schiffer in Anrechnung zu bringen oder sie zu vernichten.

   Endet die Fahrt nicht im Heimatkommunalverband, so hat der Schiffer den alten Ausweis bei Beantragung eines neuen Ausweises dem Hafenamt bezw. der Kanalabgabenhebestelle zu übergeben. Bezüglich der Brotmarken hat diese in gleicher Weise zu verfahren.
5. Die Mehlhändler und Bäcker der an den Kanal angrenzenden Gemeinden haben auf die Schifferbrotkarten Mehl und Brot in derselben Weise wie auf die Brotkarten des Kommunalverbandes zu verabfolgen und die abgetrennten Abschnitte an den Kommunalverband abzuliefern.
6. Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1915 in Kraft. Denjenigen Schiffern, die sich bis zu diesem Zeitpunkte die nach Ziffer 2 erforderliche Bescheinigung des Heimatkommunalverbandes nicht haben verschaffen können und dies glaubhaft nachweisen, sind in der Übergangszeit Ausweis und Brotkarten auch ohne diese Bescheinigung auszufertigen.

Münster, den 4. Juli 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Prinz von Ratibor und Corvey.

**581.** **Anordnung.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates, betreffend Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfü-

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

gung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 II e 754 wird für den Regierungsbezirk Münster folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

§ 3 der Anordnung vom 18. Juni 1915 enthält folgende Fassung:

Der Verkauf von Branntwein und Spiritus ist verboten.

Abweichend von der Vorschrift des ersten Absatzes ist zulässig:

1. Der Verkauf an Branntweingroßhändler, Gast- und Schenkwirte und an Personen, die zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auf Grund des § 33 der Reichsgewerbeordnung berechtigt sind.
2. Der Verkauf von Trinkbranntwein in versiegelten oder verkapselten verkorkten Flaschen oder Krügen nicht unter $^3/_8$ Liter Inhalt und nicht unter einem Netto-Literpreis (ohne Abzug oder Rückgewähr in irgend einer Form, Rabatt, Flaschenpfand usw.) von drei Mark.

   Als Rückkaufgeld für die Flasche oder Krug darf höchstens 0,10 Mark ausbedungen und gewährt werden.
3. Der Verkauf von Spiritus, Weingeist und Franzbranntwein zu Heil-, hauswirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung eines Arztes oder der zuständigen Polizeibehörde unter Angabe der abzugebenden Menge. Die Bescheinigung hat nur eine Gültigkeitsdauer von acht Tagen. Der Verkäufer hat auf ihr die abgegebene Menge in Buchstaben zu vermerken.

   Als hauswirtschaftlicher Zweck gilt nur das Einmachen von Früchten und die Bereitung von Speisen (nicht die Bereitung von Schnäpsen und Likören). Zu hauswirtschaftlichen Zwecken dürfen nur Mengen bis zu einem Liter abgegeben und gekauft werden.
4. Der Verkauf von vergälltem (denaturiertem) Spiritus.
5. Der Verkauf zum Versande an Kriegsteilnehmer, wenn der Verkäufer die Sendungen unmittelbar zur Beförderung mit der Feldpost aufgibt.

§ 2.

Die Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Münster, den 21. August 1915.

Der Regierungspräsident.
J. V.: gez. Neese.

**582.** Meine Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe vom 11. August 1914 in Nr. 34 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Münster vom 22. August 1914 wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges in Absatz 4 wie folgt geändert:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an einem jeden zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit frei zu lassen.

Münster, den 18. August 1915.

Der Regierungspräsident.

**583.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Schneidermeister für die Einführung des Beitrittszwanges erkärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September d. J. eine Zwangsinnung für das Schneidergewerbe für den Bezirk der Gemeinden Datteln, Ahsen und Flaesheim mit dem Sitze in Datteln und unter dem Namen: „Zwangsinnung für das Schneidergewerbe für den Bezirk der Gemeinden Datteln, Ahsen und Flaesheim" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Handwerke in dem angegebenen Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Münster i. W., den 18. August 1915.

Der Regierungspräsident.

**584.** Die Fünfundzwanzigpfennigstücke sollen eingezogen werden. Die Gemeindekassen werden hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingehenden Fünfundzwanzigpfennigstücke nicht wieder zu verausgaben, sondern der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Münster, den 19. August 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**585.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 22924.

Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen, oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Erziehung dabei obwaltet, darbieten will, bedarf der schriftlichen polizeilichen Erlaubnis, soweit diese nicht schon nach den Bestimmungen der R.-G.-O. vorgeschrieben ist. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind die Landräte (Verwaltungsämter) und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn nach Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung zu befürchten ist, daß diese zu rohem Treiben oder zu geräuschvollen Lustbarkeiten Anlaß gibt, die dem Ernst der Zeit nicht entsprechen oder die öffentliche Moral zu schädigen geeignet sind.

Als Musikaufführung im Sinne dieser Bekanntmachung gilt nicht das Spiel der Automaten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 51 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Münster, den 13. August 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

**586. Nachtrags-Verfügung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.**

vom 30. April 1915 (Nr. M. 1/4. 15. K R A).

Zu § 2 der Bekantmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 30. April 1915 (M. 1/4. 15. K R A) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände" vom 14. August 1915 nachts 12 Uhr ab neu hinzu

| Klasse | Gegenstand |
|---|---|
| 18a | Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verkaufe bestimmt sind. |

Die Gegenstände der Klasse 18a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen" vom 30. April 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichnete Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermin für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldeschein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II. Klasse zu haben ist.

Münster, den 14. August 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. v. Gayl,
Ic Nr. 6351. General der Infanterie.

**587. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 und der dazu erlassenen Preußischen Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1915 und § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für die Stadt Warendorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Verkäufer, die Fleisch- und Fettwaren aller Art, Butter, Schmalz, Eier, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Brot, Mehl, Salz, Zucker, Reis, Graupen, Kaffee und Hülsenfrüchte im Kleinhandel feilhalten, haben durch einen von außen sichtbaren und gut lesbaren Anschlag (Aushang) im oder am Laden oder an der sonstigen Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben.

Wenn beim Verkauf in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, einen Zentner, ein Liter oder eine andere handelsübliche Einheit angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt und im Straßenhandel.

**§ 2.** Der Aushang ist von der Ortspolizeibehörde mit dem Dienststempel zu versehen.

Der Geschäftsinhaber (Verkäufer) ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen.

Bis zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß höhere als die ausgehängten Preise nicht gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern, ist jederzeit erlaubt.

**§ 3.** Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 2 der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

**§ 4.** Diese Verordnung tritt sofort nach vorschriftsmäßiger Veröffentlichung in Kraft.

Warendorf, den 10. August 1915.

Die Ortspolizeibehörde:
Ewringmann.

**588.** Die Verwaltung der Königlichen Rentenbankkasse für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau ist dem Bureaudiätar Schellenberg bis auf weiteres übertragen worden.

Münster i. W., den 18. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Mühlenhoff.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**589.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarzt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern des Landwirts Aug. Robbert in Lippborg, Bschft. Frölich.

Über diesen Bestand wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird die verseuchte Weide.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obigen Sperrbezirk.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für den Klauenviehbestand des Landwirts Heinr. Menke gut. Schürkemper in Stromberg.

Beckum, den 17. August 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**590. Auslosung von Rentenbriefen**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

**a) $3^1/_2$ prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe F zu 3000 Mark.**

Nr. 133. 319. 668.

**2. Buchstabe G zu 1500 Mark.**

Nr. 176. 197.

**3. Buchstabe H zu 300 Mark.**

Nr. 82. 390. 639. 965. 1214.

**4. Buchstabe J zu 75 Mark.**

Nr. 126. 309. 346. 364. 753.

**5. Buchstabe K zu 30 Mark.**

Nr. 24. 88. 214. 216. 423.

**b) 4prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe GG zu 1500 Mark.**

Nr. 3.

**2. Buchstabe HH zu 300 Mark.**

Nr. 79. 198.

**3. Buchstabe JJ zu 75 Mark.**

Nr. 25. 35. 98.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) keiner,

zu b) Reihe I Nr. 14—16

vom 2. Januar 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, H, J, K, HH und JJ durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 4. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

---

**591. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Kreisarzt, Dr. Engels in Buer ist vom 23. August bis zum 20. September 1915 beurlaubt; Vertreter ist der Kreisarzt Dr. Liebetrau in Gladbeck.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(26061)

# Extrablatt

zum Stück 35 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 31. August 1915.


## Ausführungsanweisung

**zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399).**

### I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

### II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der vom Bundesrat aufgestellten Preistabelle verzeichneten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein angemessener Preisabschlag einzutreten. Die Preise der Tabelle stellen zugleich die Grenze dar, über die bei den Entscheidungen nicht hinausgegangen werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 6 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

### III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

### IV. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen zu bestimmen, wie die Unterverteilung in gerechter Weise zu bewirken ist. Den Kommunalverbänden wird empfohlen, sich hierbei einer aus geschäftskundigen Personen bestehenden Stelle zu bedienen. Bei der Verteilung ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die Erhaltung des unentbehrlichen Zugviehes und besonders wertvoller Zuchtbestände verdient gegenüber der Erhaltung gewöhnlicher Nutzviehbestände den Vorzug.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgt, haben die Kommunalverbände für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel zu sorgen.

Berlin, den 28. August 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster (26088)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 36. Ausgegeben Münster, den 4. September 1915.



**Inhalt:** Ausstellung von Mahnzetteln bei Kirchensteuern. Seite 485/486. Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe. Geschäftsübernahme des dänischen Konsulats in Cöln. Seite 486. Bekanntmachung betr. die Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken. Seite 486/487. Beschlagnahme der Häute von Großvieh. Seite 487/488. Reinertrag der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft. Amtsenthebung eines Beisitzers der Spruchkammer I des Berggewerbegerichts Dortmund. Zulassung der Feuerversicherungssozietät Rostock i. M. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 488. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 488/489. Polizeiverordnung für das Amt Waltrop. Personalveränderungen. Seite 489.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**592.** Zwischen einer kirchlichen Vertretung und den beteiligten Magistraten ist Streit entstanden über die Fragen:

1. ob im Falle einer Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer die Mahnzettel von der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder der kommunalen Vollstreckungsbehörde an- und auszufertigen sind,
2. ob die kommunale Vollstreckungsbehörde in dem vorgedachten Falle Erstattung ihrer Auslagen und Vergütung für An- und Ausfertigung von Mahnzetteln sowie Erstattung von Portoauslagen, die durch Zustellung eines Mahnzettels nach einer falschen Wohnung entstanden sind, sowie nicht beitreibbar gewesene Gebühren der Vollziehungsbeamten von der kirchlichen Veranlagungsbehörde beanspruchen darf.

Die Frage zu 1, die ich gemäß Art. 10 der Gesetze vom 14. Juli 1905, 22. März 1906 (Gesetzsammlung S. 277, S. 41, 46) und § 41 Gesetz vom 14. Juli 1905 (Gesetzsammlung S. 281) für die Kirchensteuererhebung innerhalb aller preußischen evangelischen Landeskirchen, sowie innerhalb der katholischen Kirche grundsätzlich zu entscheiden habe, ist nicht, wie von den beteiligten Magistraten geltend gemacht wird, aus Art. 24 Abs. 3 und Art. 21 der Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 zur Verordnung, betreffend die Verwaltungszwangsverfahren, vom 15. November 1899 zu beantworten. Vielmehr sind die für das Rechtsgebiet der Kirchensteuererhebung erlassenen Sondervorschriften maßgebend, und zwar innerhalb der evangelischen Landeskirchen Buchst. D und E in Nr. V der Ausführungsanweisungen vom 24. März 1906 zu den staatlichen Kirchensteuergesetzen vom 14. Juli 1905 und 22. März 1906 — Min.-Bl. f. d. i. V. 1906 S. 86 fg., 69 fg. 104 fg. —, innerhalb der katholischen Kirche Buchst. D und E der Nr. VIII der Ausf.-Anw. vom 24. März 1906 zum Gesetz vom 14. Juli 1905 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 121 fg. — Unter V D bezw. VIII D der Ausführungsanweisungen ist, und zwar in Übereinstimmung mit der Begründung zu den genannten Gesetzen — Anlagen zu den stenographischen Berichten des Herrenhauses 1904 Nr. 104 S. 15, Nr. 105 S. 36, 1905/06 Nr. 46 S. 12, Nr. 50 S. 13 — genau aufgeführt, welche Schriftstücke die Kirchengemeinden zu beschaffen haben. Mahnzettel befinden sich nicht darunter. Unter V E bezw. VIII E ist weiter bestimmt, daß die Vollstreckungsbehörde nach Prüfung der eingereichten Schriftstücke unverzüglich zur Mahnung zu schreiten hat. Hieraus folgt klar, daß die Ausfertigung der Mahnzettel der Vollstreckungsbehörde obliegt, da ohne Mahnzettel eine schriftliche Mahnung nicht möglich ist. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung würde, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bemerke, die kommunale Vollstreckungsbehörde von Kommunalaufsichtswegen anzuhalten sein.

Was die Frage zu 2 anlangt, so muß die Entscheidung darüber, ob und welcher Erstattungsanspruch der Vollstreckungsbehörde aus den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts vom Auftrag hergeleitet werden könnte, dem ordentlichen Richter überlassen werden. Ich bemerke nur, daß Buchst. H der Nr. V bezw. Nr. VIII der vorgedachten Ausführungsanweisungen keine Bestimmung darüber enthält, was als Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung von den eingezogenen Geldern in Abzug gebracht werden kann. Im übrigen verweise ich hinsichtlich des Erstattungsanspruchs auf § 55 der Verordnung vom 15. November 1899. Hierbei kommen als Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung nur solche Kosten in Betracht, die dem Schuldner zur Last fallen (§§ 16, 54 der Verordnung) wozu Auslagen und Vergütungen für An- und Ausfertigung von Mahn-

zetteln nicht gehören, ebenso Portoauslagen, die durch Zustellung eines Mahnzettel nach einer falschen Wohnung entstanden sind. Über die Bestimmung des § 55 der Verordnung hinaus erscheint ein Anspruch der Vollstreckungsbehörde auf Erstattung von dem Schuldner zur Last fallenden, aber nicht beigetriebenen Gebühren der Vollziehungsbeamten durch Art. II § 2 Abs. 2 der die Erhebung der Kirchensteuern in den evangelischen Kirchen betreffenden Gesetze vom 14. Juli 1905 und 22. März 1906 sowie durch § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, begründet.

Die Regierungen und die kirchlichen Behörden sind zur Veröffentlichung dieses Erlasses in den Amtsblättern veranlaßt worden.

Berlin, den 30. Juli 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**593.** Meine Bekanntmachung vom 18. August 1915 — J.-Nr. 3494 I 2 — in Nr. 35 des Amtsblatts vom 28. August 1915, betreffend Änderung des Absatzes 4 meiner Bekanntmachung vom 11. August 1914 wird hiermit wieder aufgehoben.

Meine Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe vom 11. August 1914 in Nr. 34 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Münster vom 22. August 1914 bleibt somit unverändert bestehen.

Münster, den 28. August 1915.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Neefe.

**594.** Der Konsul Oehme hat, nachdem er aus Gesundheitsrücksichten vom weiteren Militärdienst befreit worden ist, vom 1. d. M. ab die Leitung des Königlich Dänischen Konsulats in Cöln wieder übernommen.

Münster, den 25. August 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**595. Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken (Woilachs).**

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.
Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung am 31. August 1915 in Kraft.

§ 2.
Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind: sämtliche, nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte von

1. Schlafdecken aus Wolle,
2. Schlafdecken aus Wolle gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,
3. Schlafdecken aus Baumwolle,
4. Haardecken,
5. Pferdedecken (Woilachs).

Nicht meldepflichtig sind:

a) Decken zu 1—4, welche nicht ein Mindestgewicht von 1250 g, sowie eine Mindestgröße von 180 × 130 cm (d. h. Mindestlänge von 180 und Mindestbreite von 130 cm) haben,
b) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages-Überdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Reisedecken, Wandbehänge, Decken mit Fransen (sogenannte Reisedecken),
c) Filzdecken,
d) Vorräte an Decken, die geringer sind als (Mindestvorräte):
   100 Stück von einer einzigen Qualität oder
   300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen Beständen insgesammt, gleichgültig wieviel von einer einzelnen Art vorhanden sind.

§ 3.
Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§. 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Meldepflichtigen zu melden.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 12. September 1915 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Decken" (§ 5) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die amtlichen Meldescheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Decken", die kurze Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Decken."

§ 6.

Muster.

Hat ein Meldepflichtiger mindestens 300 Decken derselben Qualität in Eigentum oder Gewahrsam, so hat er je eine Decke als Muster, ordnungsmäßig frankiert, dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

Von reinbaumwollenen Decken sind keine Muster einzusenden.

Die Musterdecken sind an der Seite mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, die Anzahl der von dieser Qualität vorhandenen Decken, sowie das Dessin mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

Die Musterdecken werden den Einsendern wieder zurückgeschickt werden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das

**Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11**

zu richten.

Die Fragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Decken."

Münster, den 31. August 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

**596.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic R Nr. 162.

In Verfolg meiner allgemeinen Bekanntmachung betreffend die Beschlagnahme der Häute von Großvieh vom 25. November 1914 (Ic Nr. 31053) und der Ergänzungs-Verfügung vom 30. März 1915 (Ic Nr. 2401) ordne ich unter Hinweis auf § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 an:

1. Behandlung des inländischen Gefälles. Das von der Beschlagnahme betroffene Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten; das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erkalten festzustellen und in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu

vermerken; außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

2. Vorräte inländischen Gefälles der eingangs meiner Bekanntmachung vom 25. November 1915 gekennzeichneten Art (nämlich alle Häute von Bullen, Ochsen, Kühen und Rindern, die grün mindestens 10 kg, salzfrei mindestens 9 kg, trocken mindestens 4 kg wiegen), die nicht bei Häuteverwertungsgemeinschaften lagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100 Haut betragen, der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, anzumelden. (Vordrucke können von dort bezogen werden.)

3. Vorräte ausländischen Gefälles. Besitzer von Vorräten ausländischer, von Bullen, Ochsen und Kühen stammender Häute haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und übersichtlich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten. und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen, bei Spediteuren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände bis zum 5. jeden Monats nach dem Stande vom 1. desselben Monats der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46, in übersichtlicher Aufstellung zu melden. (Vordrucke können von dort bezogen werden.)

Münster, den 19. August 1915.

Der kommandierende General:
gez. Frhr. v. Gayl.
General der Infanterie.

**597.** Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag des Unternehmens der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Ahaus aus dem Betriebsjahr 1914 von der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Strecke Ahaus-Landesgrenze

26 723 Mark

beträgt.

Münster (Westf.), den 25. August 1915.

Der Königliche Eisenbahnkommissar:
J. V.: Gerstberger.

**598.** Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aus dem Betriebe der preußischen Strecke Ahaus-Landesgrenze der Ahaus-Enscheder Eisenbahn im Jahre 1914, soweit dabei die Holländische Eisenbahngesellschaft in Amsterdam berührt wird, ein kommunalabgabepflichtiger Reinertrag nicht erzielt ist.

Münster (Westf.), den 25. August 1915.

Der Königliche Eisenbahnkommissar:
J. V.: Gerstberger.

**599.** Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 25, Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 18. Oktober 1911/24. Juni 1913 ist der Beisitzer der Spruchkammer I (Ost-Recklinghausen) des vorgenannten Berggewerbegerichts, Berginvalide Julius Winkelmann, weil er die Bergarbeit wegen dauernder Invalidität niedergelegt hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 25. August 1915.

Königliches Oberbergamt

**600.** Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die „Vaterländische Feuerversicherungs-Sozietät auf Gegenseitigkeit zu Rostock i. M." von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster i. W., den 30. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.
Mühlenhoff.

**601.** Die durch meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. Juni d. J. mitgesperrte Bauerschaft Ackfeld wird aus der Sperre entlassen, da verseuchte Bestände in ihr nicht vorhanden sind.

Beckum, den 27. August 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**602.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarzt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Schweinen des Maurermeisters Caspar Gauseweg in Liesborn, Bschft. Hentrup und unter den Weiderindern des Landwirts Josef Frese in Kspl. Oelde Bschft. Menninghausen.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchte Weide von Frese und das Gehöft Gauseweg.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Beckum, den 21. August 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**603.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern des Landwirts Anton Langenhövel zu Bschft. Osker Gem. Lippborg.

Über den Bestand von Langenhövel wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird die verseuchte Weide.

Ferner ist die Seuche festgestellt bei den sich bereits im Sperrbezirk Wadersloh befindlichen Weiderindern des Gutsbesitzers Bahlhaus in Bahlhaus.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obigen Sperrbezirk.

Nachdem in den verseuchten Klauenviehbeständen der Bauerschaften Basel und Geist, der Dorfbauerschaft und dem Dorfe Wadersloh die Abheilung festgestellt auch die Desinfektion abgenommen ist, wird in diesem Teile der Gemeinde Wadersloh die Sperre auf die verseuchten Bestände beschränkt.

Beckum, den 23. August 1915

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**604. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) wird nach Beratung mit den Gemeindevorständen für das Amt Waltrop folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Das Aufstellen von Karussellen, Rutsch- oder Rodelbahnen oder ähnliche Vergnügungseinrichtungen, Schiffsschaukeln, Schieß-, Schau- oder Verkaufsbuden, Tischen oder sonstigen Gegenständen zu ähnlichen Zwecken bei Schützenfesten, Kirmessen und jeder anderen Gelegenheit auf und an den dem öffentlichen Verkehr dienenden Plätzen, Straßen und Wegen, darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Ortspolizeibehörde geschehen. Das Aufstellen darf nur an derjenigen Stelle und in der Ausdehnung erfolgen, welche von der Ortspolizeibehörde bestimmt werden. Die Anordnungen bezüglich der Entfernung von Buden usw. von der Straße und der Wegegrenze sind zu befolgen. Die Besitzer der erwähnten Buden usw. oder deren Stellvertreter haben den Weisungen der die Aufsicht führenden Polizeibeamten sofort nachzukommen.

**§ 2.** Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

**§ 3.** Vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Waltrop, den 29. Juli 1915.

Die Ortspolizeibehörde.

Der Amtmann: Schwarthoff.

---

Das Strafmaß bis zur Höhe von 30 Mark wird genehmigt.

Münster, den 12. August 1915.

Der Regierungspräsident.

Nr. 3537 I 2 J. V.: gez. von Reese.

**605.** Der Beginn der nächsten ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist auf den **27. September 1915** festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Dr. Heuser hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Bochum, den 26. August 1915.

Der Landgerichtspräsident.

---

**606. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 1. August 1915 ist der bisherige Verwalter des Amtes Ibbenbüren, bisheriger Amtmann der Ämter Senden und Ottmarsbocholt, Karl Eickhoff zu Ibbenbüren, zum Amtmann für das Amt Ibbenbüren ernannt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Rektor Gröne in Speckhorn ist die örtliche Aufsicht über die katholische Volksschule in Speckhorn übertragen worden.

Dem Pfarrer Rektor Beuing in Buer-Scholven ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen in Buer Scholven übertragen worden.

Dem Pfarrer Thiering in Hochlar ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen in Hochlar übertragen worden.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernant: Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Rudolf Rübel zum Königlichen Oberlehrer am Gymnasium in Burgsteinfurt zum 1. Oktober 1915.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26082)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 37. Ausgegeben Münster, den 11. September 1915.**



**Inhalt:** Erläuterung des Gesetzes über die Kriegsleistungen. Seite 491. Ausreichung von Zinsscheinen. Seite 491/492. Zeichnung der 3. Kriegsanleihe. Seite 492/493. Geldlotterie des Roten Kreuzes. Ausführungsbestimmungen über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. Seite 493. Rotzkrankheit der Pferde. Seite 493/494. Kontrolle der Rindvieh- und Schweinebestände im Grenzbezirk. Durchschnittstagespreise für Fourage in Münster im August 1915. Seite 494. Durchschnittspreise für Lebens- und Verpflegungsmittel. Seite 495/496. Erlaubnisschein für Beutestücke. Seite 496/497. Bestandserhebung von Militärtuchen. Seite 497/498. Einziehung eines öffentlichen Wegestückes der Gemeinde Waltrop. Polizeiverordnung über den Aushang von Preisen in der Gemeinde Neubeckum. Seite 498. Enteignung von Grundeigentum. Posthilfsstelle Wendfeld. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 499. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 499/500. Ausreichung von Zinsscheinen. Seite 500/501. Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Münster. Wintersemester der Wilhelms-Universität. Wintersemester der tierärztlichen Hochschule Berlin. Personalveränderungen. Seite 501.


## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**607.** **Erläuterung**
zum Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137).

I. Räume, für die der gesetzliche Tarif — Anlage 3 zur Servisvorschrift — keine Servissätze vorsieht, wie z. B. Revierkrankenstuben, Kammerräume, Kompagnieschreibstuben, Unterstellungsräume für Kraftwagen, können nur auf Grund des § 3,4 des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen werden. Die Entschädigungsfrage regelt sich nach § 14 des Gesetzes nebst Ausführungsverordnung.

Indessen ist gemäß § 2 des Kriegsleistungsgesetzes von der Anforderung dieser Räume auf Grund des § 3,4 a. a. O. nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen, wenn die Sicherstellung im Wege der freien Vereinbarung (z. B. Ermietung) sich nicht ermöglichen läßt, oder es ersichtlich ist, daß eine solche nicht im wirtschaftlichen Interesse des Reichs liegt.

Sind auf Anfordern der Militärbehörden oder Truppenteile auch Heizung, Beleuchtung oder Leitungswasser von den Gemeinden geliefert worden, so wird die Vergütung für solche Leistungen bar bezahlt, sofern sie nicht etwa schon in der vereinbarten Entschädigung enthalten ist (vgl. die §§ 3,6 und 20 Abs. 1 des Kriegsleistungsgesetzes nebst Ausführungsverordnung).

II. Zur Erläuterung des Erlasses vom 1. Juli 1915 (A.-V.-Bl. S. 299) wird bestimmt, daß in Fällen, in denen sich nicht von vornherein übersehen läßt, ob das Verweilen der einquartierten Truppen usw. am Orte noch längere Zeit dauern wird, die Vergütung für Quartiere erst von dem Zeitpunkt ab zuständig ist, an dem sich herausstellt, daß die Quartiere als Standquartiere anzusehen sind. In den Fällen, in denen dies während der einmonatigen Belegung des Ortes nach der Kriegslage noch nicht anzunehmen war, ist demnach die Vergütung erst nach Ablauf dieser Zeit zuständig, z. B. für Quartiere, die am 11. Februar oder 25. Mai bezogen worden sind, erst vom 11. März oder 25. Juni ab.

Berlin, den 1. September 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 956/6. 15. U 2.

**608.** Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen deutschen Reichsanleihe von 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

**vom 1. September d. J. ab**

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Centralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

} an Orten ohne Reichsbankanstalt

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 25. August 1915.

Reichsschuldenverwaltung.
II. 1265. von Bischoffshausen.

**609.** Die dritte Kriegsanleihe wird soeben von der Reichsbank zur Zeichnung aufgelegt.

Zum dritten Male ergeht damit an jedermann im Volke der Ruf, an seinem Teile beizutragen zu der wirtschaftlichen Kriegsrüstung, deren das Vaterland bedarf, um durchzuhalten in dem gewaltigen Kampfe, den eine Welt von Feinden uns aufgezwungen hat.

Als vor einem Jahre unsere herrlichen Truppen mit fliegenden Fahnen und unwiderstehlichem Heldenmute den Sieg weit in Frankreichs Grenzen hineintrugen, mußten wir es erleben, daß russische Übermacht eine blühende Provinz mit Mord und Brand, mit Verwüstungen und Schandtaten aller Art gegen friedliche Bewohner und ihr Eigentum heimsuchten.

Heute schirmen unsere Truppen im Westen auf feindlichem Boden wie eine eiserne Mauer fest und unerschütterlich das Errungene, während die russischen Millionenheere von unserer Grenze vertrieben, vor uns und unseren treuen Verbündeten weit ins Innere Rußlands zurückweichen und eine Festung nach der anderen in unserer Hand lassen.

Aber noch ist der endliche Sieg nicht errungen. Ein neuer Winterfeldzug steht bevor, und gewaltiger Mittel bedarf es, um unsere Heere in Ost und West und unsere gegen eine gewaltige Übermacht heldenmütig kämpfende Flotte schlagfertig zu erhalten und mit allem Nötigen zu versorgen.

Das Reich bietet zur Flüssigmachung der hierzu erforderlichen Mittel in den Schuldverschreibungen der dritten Kriegsanleihe wiederum ein mündelsicheres, vorzügliches Anlagepapier zum Ausgabekurse von 99, mit 5 % verzinslich, unkündbar bis zum 1. Oktober 1924, in Stücken von 100 Mk. aufwärts für jedermann im Volke, selbst dem kleinsten Sparer zugänglich.

Daß hierbei die Mitwirkung der öffentlichen Sparkassen, welche wiederum zu Zeichnungsstellen bestellt sind, mit an erster Stelle steht, beweisen die Ergebnisse der früheren Kriegsanleihen. Befanden sich doch unter den insgesamt 2 691 000 Zeichnern der zweiten Kriegsanleihe 2 474 000 Zeichner mit Zeichnungsbeträgen von nur 100—5000 Mk.; die weitaus größte Menge der Zeichner entfiel also gerade auf die breiten Schichten der kleineren und kleinen Sparer, die Hauptkundschaft der öffentlichen Sparkassen. Fast genau ein Drittel der zweiten Kriegsanleihe mit 3016 Millionen Mark ist in diesen kleinen Beträgen gezeichnet worden! Auf die Heranziehung dieser Zeichner wird also wiederum das Hauptaugenmerk der Sparkassen zu richten sein. Die Bereitstellung der Spareinlagen für diese Zeichnungen ohne Rücksicht auf die satzungsmäßigen Kündigungsfristen und ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag, wie solche auf einmütige Anregung des deutschen Sparkassenverbandes bei den vorigen Kriegsanleihen in weitestem Umfange von den Sparkassen gewährt worden ist, wird auch diesmal für die Erreichung des großen vaterländischen Zweckes unerläßlich sein. Daß die Sparkassen die auf diesem Wege erworbenen Kriegsanleihestücke auf Wunsch für ihre Sparer in Verwahrung und Verwaltung nehmen und aus den Zinsen demnächst für sie ein neues Sparguthaben ansammeln, wird vielen Sparern den Entschluß der Zeichnung erleichtern und bietet den Vorteil, daß der Sparer dem Sparen nicht entfremdet wird.

Die Tatsache, daß allein die preußischen Sparkassen bei der zweiten Kriegsanleihe nicht weniger als 1375 Millionen Mark Spareinlagen auf diese Weise für ihre Sparer flüssig gemacht und in Kriegsanleihe umgewandelt haben, ist ein glänzendes Zeugnis sowohl für die Organisation der Kassen wie für den vaterländischen Sinn ihrer Leiter, und berechtigt zu der zuversichtlichen Erwartung, daß auch bei der jetzt aufgelegten Anleihe alle Kräfte zu einem womöglich noch besseren Erfolge angespannt werden und keine Kasse hinter dem Ergebnis der zweiten Anleihe zurückbleiben wird.

Daneben werden Zeichnungen der Sparkassen für eigene Rechnung bei der hohen Verzinsung und der unbeschränkten Liquidität dieser Anlagen für die künftige Entwicklung der Sparkassen in hohem Maße vorteilhaft sein. Der von den Sparkassen bereits erworbene Bestand an Kriegsanleihe aus den beiden ersten Zeichnungen, deren Stücke ebenso wie sonstige Reichs- und Staatspapiere zu 75 % bei den staatlichen Darlehnskassen lombardierbar sind, bietet den Sparkassen die beste Unterlage für eine erneute ausgiebige Beteiligung für eigene Rechnung auch an der dritten Kriegsanleihe. Die geringe Spannung des Lombardzinsfußes von ¼ % über dem Zins der Kriegsanleihe läßt den Spar-

kassen für die Dauer der Lombardverpflichtung immer noch eine 4 3/4 %ige Verzinsung ihrer angelegten Werte und wird durch die Vorteile des Besitzes einer langfristigen hoch verzinslichen und flüssigen Anlage reichlich aufgewogen.

Deutschland steht in diesem wirtschaftlichen Kampfe, der die Waffen schmiedet für die glänzenden Taten unserer Brüder im Felde und auf dem Meere, lediglich auf sich allein, und neidisch sehen unsere Feinde, was deutsche Arbeit, deutscher Erfindungsgeist, deutsche Organisation vermag! Bei dem Ausbau unserer finanziellen Rüstung mit Hilfe der dritten Kriegsanleihe fällt den öffentlichen Sparkassen wiederum ein wichtiger Teil der Mitarbeit zu. Ich vertraue zuverlässig, daß auch diesmal alle Sparkassen der Monarchie, einmütig in dem großen Ziele und unter Zurückstellung kleinerer Interessen, freudig dem an sie ergehenden Rufe des Vaterlandes folgen werden.

Berlin, den 25. August 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

An sämtliche öffentlichen Sparkassen der Monarchie.

**610.** Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 13. v. M. dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine zweite Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrag von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung in den Tagen vom 23. bis 26. Februar 1916 in Berlin statt.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

**611. Ausführungsbestimmungen**
zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. (Reichsgesetzbl. S. 515).

1. Als Behörden, die gemäß § 2 der Bekanntmachung bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung zulassen können, und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

   Ausnahmen gemäß § 2 der Bekanntmachung können auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse beizubringen und vor der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen, die sie dann zu vernichten haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorstehern mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Aus ihnen muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Ohrmarke, Hornbrand und dergl.) des trächtigen Stücks zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Schlachtung des trächtigen Stücks ist auf diese Ursprungszeugnisse zu setzen.
2. Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung darf nur in Einzelfällen erfolgen, in denen eine besondere wirtschaftliche Zwangslage des Eigentümers vorliegt oder in denen ein dringendes Fleischbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**612. Die Rotzkrankheit der Pferde.**

Infolge des Krieges hat die Rotzkrankheit der Pferde eine vermehrte Ausbreitung gewonnen. Es ist dringend geboten, daß die Pferdebesitzer der Krankheit die größte Aufmerksamkeit zuwenden, um der drohenden Gefahr des weiteren Umsichgreifens vorzubeugen.

Der Rotz ist eine ansteckende, durch den Rotzbazillus verursachte Krankheit des Pferdes, der Esel, Maultiere und Maulesel. Sie verläuft in der Regel schleichend, seltener schnell.

An den Stellen des Tierkörpers, an denen der Rotzbazillus sich ansiedelt, entstehen Knoten und Knötchen, aus denen sich später Geschwüre entwickeln. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Absonderung der Geschwüre von kranken Tieren auf gesunde und entweder unmittelbar von Tier zu Tier oder durch Zwischenträger (Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Sattelzeuge, Geschirr, Putzzeug, Krippen, Vorsetzkrippen, Brunnentröge, Futter, Streu usw.).

Außer Einhufern erkrankt auch der Mensch beim Umgang mit rotzigen Tieren. Ganz unempfänglich sind Rinder, deshalb können rotzverdächtige Tiere in Rindviehställen abgesondert werden. Der schleichend verlaufende Rotz kann Wochen, Monate, selbst Jahre dauern, ohne daß auffällige Krankheitserscheinungen hervortreten. Im übrigen fallen von den äußerlich

erkennbaren Erscheinungen die in der Nase und in der Haut auf.

Der Nasenrotz kennzeichnet sich in der Hauptsache durch kleine Knötchen auf der Nasenscheidewand, die später geschwürig zerfallen und endlich strahlig vernarben. Ferner durch einseitigen oder doppelseitigen Nasenausfluß und durch anfänglich festweiche, später harte Knötchenanschwellung der Kehlgangslymphdrüsen. Oft verwachsen sie mit der Nachbarschaft, z. B. mit dem Unterkiefer. Neigung zur Eiterung, wie sie bei der Druse besteht, fehlt.

Beim Hautrotz treten Knötchen und Geschwüre in der Haut auf, häufiger aber wallnußgroße und größere Knötchen unter der Haut, die nach kurzer Zeit erweichen, nach außen aufbrechen und Geschwüre bilden, aus denen sich eine zähe, dünne, mißfarbige, häufig blutige Flüssigkeit entleert. Die Geschwürränder sind aufgewulstet und ausgenagt. Die Gesthwüre zeigen keine Neigung zur Heilung. Die Rotzgeschwüre und Knoten treten hauptsächlich an den Gliedmaßen, an der Brust und unter dem Bauche auf. Von den Geschwüren verlaufen strangförmige Anschwellungen bis zu den nächstgelegenen vergrößerten harten Lymphdrüsen. Außerdem kann beim schleichend verlaufenden Rotz mehr gleichmäßige schmerzlose derbe Anschwellung der Haut und Unterhaut, besonders an den Gliedmaßen auftreten. Gewöhnlich ist nur ein Bein, meist ein Hinterbein, erkrankt. Außer an den genannten Stellen können die Rotzknoten usw. auch an anderen Körperstellen auftreten. Neben diesen Erscheinungen können Husten und Atembeschwerden (Kehlkopf- und Lungenrotz), ferner zeitweiliges Nasenbluten bestehen. Bei längerer Dauer der Krankheit magern die Tiere ab, ermüden rasch und sind rauh im Haar. Beim schnell verlaufenden Rotz zeigen sie das Bild einer schweren fieberhaften Erkrankung. Es tritt schleimig blutiger oder jauchiger Nasenfluß auf, Knötchen und Geschwüre in der Nasenscheidewand zeigen sich, der Atem wird angestrengt und geräuschvoll, Knoten und Geschwürsbildungen der Haut mit Schwellung der Gefäße und Lymphdrüsen treten auf. Bei diesem Verlauf sterben die Tiere durchschnittlich nach 3—14 Tagen.

Wenn ein Tier rotzverdächtige Erscheinungen zeigt, so ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die kranken und verdächtigen Tiere sind von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung besteht, fernzuhalten. Ist ein rotzkrankes oder verdächtiges Tier gefallen oder getötet, so ist für Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten. Auch das Schlachten rotzkranker oder verdächtiger Tiere ist verboten.

Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung rotzkranker oder verdächtiger Pferde nicht verwendet werden.

Menschen bei denen Absonderungen rotziger Pferde auf verletzte Hautstellen, auf das Auge, in die Nase oder die Schleimhaut des Mundes gelangen, können leicht an Rotz erkranken. Die Erkrankung äußert sich bereits nach 3—5 Tagen durch Anschwellung der angesteckten Stelle und der in der Nähe gelegenen Lymphdrüsen und Gefäße.

Mit Rücksicht auf diese Gefahr ist beim Umgang mit rotzkranken oder verdächtigen Tieren die größte Vorsicht notwendig.

Personen, die sich mit Rotz angesteckt haben, müssen sich wegen der Gefährlichkeit der Krankheit sofort in ärztliche Behandlung begeben. Die Erkrankung eines Menschen an Rotz ist unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen.

---

Vorstehende gemeinfaßliche Belehrung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich verweise die Pferdebesitzer auf eine strenge Innehaltung der Vorschriften über die Anzeigepflicht.

Münster, den 3. Juli 1915.

Der Regierungspräsident:

Nr. 506 I 13, 3. Graf v. Merveldt.

**613.** Meine landespolizeiliche Anordnung vom 28. Juli 1911 (A.-Bl. S. 288/294), betreffend die besondere Kontrolle der Rindvieh- und Schweinebestände im Grenzbezirk, setze ich mit Genehmigung des Herrn Landwirtschaftsministers hiermit bis auf weiteres außer Kraft.

Münster, den 2. September 1915.

Der Regierungspräsident.

**614. Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat August 1915.**

| | Hafer | | Heu altes | | Heu neues | | Stroh | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | |
| 1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . | — | — | 6 | — | 5 | 82 | 2 | 57 | |
| 2. Dazu 5 % Aufschlag . . . . . | — | — | | 30 | — | 29 | — | 13 | |
| 3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von . . . . . | — | — | 6 | 30 | 6 | 11 | 2 | 70 | |

Münster, den 9. September 1915.

Der Regierungspräsident.

**615. Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel zu Münster und Recklinghausen im Monat August 1915.**

| Namen der Städte | Hülsenfrüchte im Großhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln im Großhandel: alte | neue | Eßkartoffeln im Kleinhandel: alte | neue | Heu: altes | neues | Stroh: Richt- | Stroh: Krumm- und Preß- | Eßbutter | Vollmilch | Hühnereier | Roßfleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ |
| **Münster** | 122 50 | 122 50 | — — | 1 35 | 1 35 | — — | — — | 13 63 | — | 15 | 11 63 | 11 25 | 4 88 | — — | 3 20 | 22 | 13 | 1 28 |
| **Recklingh.** | 110 — | 108 — | — — | 1 20 | 1 20 | — — | — — | 11 — | — | 12 | — — | 17 — | 6 — | 6 — | 3 60 | 26 | 14 | 1 60 |

**Häufigste Warenpreise, die im Laufe des Monats August 1915 ermittelt worden sind.**

| Namen der Städte | Mehl im Großhandel: Kriegs-Weizen- | Mehl im Großhandel: Roggen- | Mehl im Kleinhandel: Kriegs-Weizen- | Mehl im Kleinhandel: Roggen- | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizen- oder Kartoffelmehl | Faden-Nudeln | Weizen-Grieß | Buchweizen-Grieß | Gersten-Graupen | Hirse | Reis |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | je 1 kg | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | 1 Stück ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| **Münster** | 40 50 | 36 75 | — 52 | — 48 | *) 07 | — 40 | — — | — — | — — | 1 20 | — — | 1 30 |
| **Recklinghausen** | 40 40 | — — | — 48 | — — | — — | — — | 1 60 | — 90 | — 80 | 1 10 | — — | 1 20 |

*) Weißbrot im Gewicht von 2½ Pfund kostet 70 Pfg. (70 Gewichtsteile Weizenmehl und 30 Gewichtsteile Roggenmehl).

| Namen der Städte | Grütze: Buchweizen- | Grütze: Hafer- | Grütze: Gersten- | Backobst (gemischt) | Kaffee gebrannt | Kaffee ungebrannt | Zucker (harter) | Speisesalz | Ausländ. Schweineschmalz (Preßschmalz) | Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen) | Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats | Petroleum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten: | | | | | | | | | | | |
| | je 1 kg | | | | | | | | | 50 kg | | 100 St. | 1 Liter |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| **Münster** | — — | 1 50 | 1 — | 1 60 | 3 60 | — — | — 64 | — 24 | — — | 1 30 | — -- | 1 20 | — — |
| **Recklinghausen** | 1 40 | 1 60 | 1 36 | 1 60 | 3 60 | — — | — 62 | — 20 | 3 60 | 1 25 | 1 20 | 1 20 | — 60 |

## Fleischpreise zu Recklinghausen im Monat August 1915.

Durchschnittspreise.

In der ersten Hälfte des Monats.

| Name der Stadt | Rind | | | Kalb | | Hammel | | Schwein | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Keule | Bug | Bauch | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Beine und Kopf | Rückenfett (frisch) | Inländ., geräucherter roh. Schweineschinken im ganzen | Inländ., geräucherter roh. Schweineschinken im Ausschn. | Schweinespeck | Schweineschmalz inländisches | | | | |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Recklinghausen | 2 | 60 | 2 | 60 | 2 | 60 | 2 | 60 | 2 | 60 | 2 | 50 | 2 | 50 | 3 | 40 | 3 | 40 | 1 | 35 | 3 | 40 | 4 | 40 | 4 | 60 | 3 | 40 | 3 | 40 |

In der zweiten Hälfte des Monats.

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Recklinghausen | 2 | 60 | 2 | 60 | 2 | 60 | 2 | 60 | 2 | 60 | 2 | 60 | 2 | 60 | 3 | 40 | 3 | 40 | 2 | — | 3 | 40 | 4 | — | 5 | 30 | 4 | — | 3 | 60 |

Münster, den 9. September 1915.

Der Regierungspräsident.

## 616. Fleischpreise im Kleinhandel zu Münster i. W. im Monat August 1915.

| Fleischgattung und Qualität | Durchschnittspreise: Ladenpreise ℳ | ₰ | Durchschnittspreise: Marktpreise ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| **Rindfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch von der Keule | 2 | 59,2 | 2 | 33,6 |
| II. Kochfleisch vom Vorderviertel | 2 | 43,8 | 2 | 14,5 |
| III. „ von Bauch usw. | 2 | 43 | 2 | 12,7 |
| **Kalbfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 2 | 60 | 2 | 43,3 |
| II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals) | 2 | 41,5 | 2 | 23,3 |
| **Hammelfleisch** | | | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 2 | 70 | 2 | 40 |
| II. Kochfl. (Brust, Hals, Dünnung) | 2 | 36,6 | 2 | 20 |
| **Schweinefleisch** | | | | |
| I. Kotelettes (Karbonade) | 3 | 32,8 | 3 | 15 |
| II. Keule, Schulter, Kamm | 3 | 11,4 | 2 | 97,7 |
| III. Bauchfleisch | 3 | 06,4 | 2 | 92,5 |
| **Inländisch. geräucherter roher Schinken** | | | | |
| a) im ganzen mit Knochen | 4 | 02,2 | 4 | 05 |
| b) „ „ ohne Knochen | 4 | 37,1 | — | — |
| c) „ Ausschnitt | 5 | 40 | — | — |
| **Inländisch. geräucherter Schweinespeck** | | | | |
| mager | 3 | 84,6 | 3 | 84 |
| fetter | 3 | 84,6 | 3 | 84 |
| **Inländisches Schweineschmalz** | 3 | 32,5 | — | — |

Münster, den 9. September 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**617.** Kriegsteilnehmer und deren Angehörige befinden sich vielfach im Besitze von Beutestücken und Munitionsteilen, die als zulässige Andenken vom Kriegsschauplatze mit Erlaubnis der Vorgesetzten mitgenommen oder übersandt worden sind, für die aber der vorgeschriebene schriftliche Erlaubnisschein des nächsten mit Disziplinargewalt ausgestatteten Vorgesetzten nachträglich nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr zu beschaffen, vielleicht auch abhanden gekommen ist.

Um diese Personen vor unbegründeten Anzeigen und der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zu schützen, ist durch das Kriegsministerium verfügt worden, daß allen sich freiwillig meldenden Besitzern von solchen Gegenständen — soweit sie nicht mit den Sachen Handel treiben oder sie gewerbsmäßig verarbeiten — wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen der zuständige Vorgesetzte im Felde die Aneignungserlaubnis

hätten erteilen können, nachträglich die schriftliche Erlaubnis zum Behalten durch die örtlichen Militärbehörden in der Heimat erteilt werden kann.

Für Besitzer, die einer Heeresformation nicht mehr angehören, sondern inzwischen von den Truppenteilen entlassen sind, und in dem **Landwehrbezirk Münster** wohnen, werden die Erlaubnisscheine vom unterzeichneten Bezirkskommando ausgestellt.

Entsprechende Anträge sind unter genauer Bezeichnung der Gegenstände und der Herkunft dem Bezirkskommando einzureichen.

Münster, den 31. August 1915.

Königliches Bezirkskommando.

**618. Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Militärtuchen in Friedensfarben.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.
Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. September 1915 in Kraft.

§ 2.
Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 3.
Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von Militär- und Marinetuchen — auch Kirsey — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinetuche aller derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke (Waffenröcke, Überröcke, Litewken, Koller, Attilas, Husarenpelze, Ulankas, Hosen, Reithosen und Mützen) für Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtuche").

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

a) diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g bei Mannschaftstuchen, als 400 g bei Offizierstuchen für den laufenden Meter haben;
b) Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche geringer sind als 50 m bei Mannschaftstuchen oder 25 m bei Offizierstuchen;
c) solche Tuche, die nur als Besatztuche verwendet werden können.

**Nicht** von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgraue und graugrüne Tuche, für die es bei der Bekanntmachung Nr. W. I. 1/5. 15. K. R. A., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche, sowie bei den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 77/6. 15. K. R. A. und Nr. W. I. 1556/8. 15. K. R. A. verbleibt.

§ 4.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 5.
Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für bunte Militärtuche (§ 6) an das **Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11,** zu erstatten.

§ 6.
Meldescheine.

**Meldeschein 5**

**Meldeschein 6**

Für die Meldungen sind zwei Arten Meldescheine für bunte Militärtuche — Vordruck 5 für Offizierstuche, Vordruck 6 für Mannschaftstuche — bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

darf als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für bunte Militärtuche", die kurze Anforderung der Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und den Firmenstempel.

Die Bestände sind für jede Warengattung und Farbe getrennt aufzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung des Meldescheines andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Meldepflichtigen gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für bunte Militärtuche".

§ 7.

Muster.

Von jeder Warengattung ist von dem Meldepflichtigen ein Muster in Postkartengröße (9×14 cm) dem Webstoffmeldeamt ordnungsmäßig frankiert einzusenden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem Name, Wohnort und Straße des Meldepflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Meldeschein und die Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige, der einen Gesamtvorrat an meldepflichtigen Gegenständen von mindestens 100 m hat, hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonders Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 m brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stückes unter 25 m, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft bunte Militärtuche".

Münster, den 14. September 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,

IcR Nr. 712. General der Infanterie.

**619.** Die Einziehung des öffentlichen Wegestückes Flur 17 Nr. 743/20, Nr. 769/0.20 und Nr. 770/0.20 der Gemeinde Waltrop soll erfolgen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 Z. G. mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, veröffentlicht.

Waltrop, den 6. September 1915.

Der Amtmann: Schwarthoff.

**620. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 und der dazu erlassenen Preußischen Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1915 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde Neubeckum folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Die Verkäufer, die Fleisch- und Fettwaren aller Art, Butter, Käse, Zucker, Kaffee, Hülsenfrüchte, Schmalz und Öle im Kleinhandel feilhalten, haben durch einen von außen sichtbaren und gut lesbaren Anschlag (Aushang) in oder am Laden oder an der sonstigen Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben. Wenn beim Verkauf in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, ein Liter oder eine andere handelsübliche Einheit angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstände im Straßenhandel.

**§ 2.** Der Aushang ist von der Ortspolizeibehörde mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Der Geschäftsinhaber (Verkäufer) ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß höhere als die ausgehängten Preise nicht gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern, ist jederzeit erlaubt.

**§ 3.** Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

**§ 4.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oelde, den 23. August 1915.

Die Ortspolizeibehörde des Amtes Neubeckum.

Geischer.

**621.** **Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau eines Seitengrabens am Kanal Datteln-Hamm zu enteignende in der Gemeinde Waltrop belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den **14. September 1915,** vormittags 11 Uhr in Waltrop, Treffpunkt: Gehöft der Witwe Gutsbesitzers Eickenscheidt in Brokenscheidt bei Waltrop anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Waltrop | 10 | 545/0,75 | Witwe Gutsbesitzer Friedrich Eickenscheidt, Christine geb. Oehmen in Brokenscheidt bei Waltrop | Waltrop | 26 | 511 | Acker | — | — | 06 |
| 2 | „ | 10 | 615/75 aus 544/75 bezw. 590/74 | desgl. | „ | 26 | 511 | „ | — | — | 58 |
| 3 | „ | 10 | 614/75 aus 543/75 | desgl. | „ | 26 | 511 | „ | — | 3 | 50 |

Münster, den 2. September 1915.

Der Enteignungskommissar.
Tilmann, Regierungsrat.

**622.** Bei der Posthilfstelle in Wendfeld ist am 9. August der Telegraphenbetrieb mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Münster (Westf.), den 2. September 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**623.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern

des Landwirts Hermann Jungfermann in Altahlen, Bsch. Brockhausen,

des Landwirts Heinrich Stille in Liesborn, Bsch. Winkelhorst,

des Landwirts Hermann Muckfald gt. Große Marke in Wadersloh

auf der Weide am Tentruper Wege in der Gemeinde Liesborn.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden sowie die an die Jungfermann'sche Weide angrenzende betriebene Weide des Landwirts Hermann Menninghaus in Brockhausen.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände von H. Hassemeier in Stromberg, Bsch. Linzel, Ferd. Winter genannt Spielbusch daselbst, H. Großekothmann daselbst, Th. Böcker gt. Riese in Bsch. Winkelhorst, Gem. Liesborn, des Westerschulte gt. Nordhoff daselbst, des Landwirts Nuphaus in Hentrup 21, Gem. Liesborn.

Beckum, den 1. September 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**624.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern

der Ww. Landwirts Silling in Kspl. Sendenhorst, Bsch. Jönsthövel,

des Landwirts Chr. Kockerbeck in Lippborg, Bsch. Osker,
des Kötters Bern. Loick in Liesborn, Bsch. Winkelhorst und
auf dem Gehöfte des Landwirts Schmülling in Liesborn, Bsch. Winkelhorst.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden und das Gehöft Schmülling.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Beckum, den 4. September 1915.

Der Landrat.

J. V.: Thormann, Kreissekretär.

**625. Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

Zu den 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen und zwar:

a) Buchstabe L, M, N, O und P mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 20. Oktober d. J. ab,
b) Buchstabe F, G, H, J und K mit den Zinsterminen 1. Juli und 2. Januar vom 20. Januar 1916 ab

nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Von den genannten Terminen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von den Rentenbankkassen in Münster i. W. und in Berlin C, Klosterstraße 76 I unentgeltlich verabreicht werden.
2. Die Einlieferung ist zu bewirken:
   a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen vormittags von 9—12 Uhr,
   b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

   In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden vorher unterschrieben sein.

   Werden die Anweisungen im Lokal der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Münster die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

   Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.
3. Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Andern auf Grund der Anweisung erfolgt.
4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1915 bzw. 2. Januar 1916 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anweisungen bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 3. September 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**626. Auslosung von Rentenbriefen**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

**a) 3½ prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe F zu 3000 Mark.**

Nr. 133. 319. 668.

**2. Buchstabe G zu 1500 Mark.**

Nr. 176. 197.

**3. Buchstabe H zu 300 Mark.**

Nr. 82. 390. 639. 965. 1214.

**4. Buchstabe J zu 75 Mark.**

Nr. 126. 309. 346. 364. 753.

**5. Buchstabe K zu 30 Mark.**

Nr. 24. 88. 214. 216. 423.

**b) 4 prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe GG zu 1500 Mark.**

Nr. 3.

**2. Buchstabe HH zu 300 Mark.**

Nr. 79. 198.

**3. Buchstabe JJ zu 75 Mark.**

Nr. 25. 35. 98.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) keiner,
zu b) Reihe I Nr. 14—16

vom 2. Januar 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, H, J, K, HH und JJ durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 4. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

**627.** Bei der Auslosung der auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 3. Januar 1883 ausgegebenen vierprozentigen und mit Allerhöchster Genehmigung vom 10. Mai 1897 in ihrem Zinsfuße auf dreieinhalb Prozent ermäßigten Anleihescheine II. Ausgabe der Stadt Münster i. W. sind folgende Nummern gezogen:

von Buchstabe A über 500 Mark die Nummern:
1, 22, 35, 60, 62, 124, 130, 178, 187, 242, 253, 274, 296, 324, 340, 354, 378, 388, 406, 407, 433, 453, 458, 460, 478;

von Buchstabe B über 1000 Mark die Nummern:
1, 3, 6, 29, 53; 82, 85, 127, 161, 184, 192, 226, 236, 274, 299, 302, 324, 329, 354, 397, 413, 419, 421, 444, 447, 460;

von Buchstabe C über 5000 Mark die Nummern:
28, 37.

Die Rückzahlung der durch diese Anleihescheine beurkundeten Darlehne erfolgt vom 1. Oktober 1915 ab bei der Kämmereikasse der Stadt Münster i. W. gegen Aushändigung der Anleihescheine, der Erneuerungsscheine und der noch nicht verfallenen Zinsscheine.

Vom 1. Oktober 1915 ab findet eine Verzinsung nicht mehr statt.

Aus früheren Verlosungen sind rückständig:
seit dem 1. Oktober 1914 Buchstabe A à 500 Mk.
Nr. 271,
Buchstabe B à 1000 Mk.
Nr. 12, 36, 138,
Münster, den 15. April 1915.

Der Magistrat.

**628. Westfälische Wilhelms-Universität.**

Das Wintersemester 1915/16 beginnt am Freitag, den 15. Oktober.

Das Verzeichnis der Vorlesungen kann für den Preis von 25 Pfg. vom ersten Pedell der Universität bezogen werden.

Münster, den 1. September 1915.

Der z. Rektor: Mausbach.

**629. Tierärztliche Hochschule Berlin,**
Luisenstraße 56.

Das Wintersemester 1915/16 beginnt am 2. November d. J. Die Immatrikulationen dauern vom 15. Oktober bis 3. November. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor. gez. Cremer.

## 630. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

### A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Kreisarzt, Geh. Medizinalrat Dr. Kasemeyer in Burgsteinfurt ist vom 10. bis einschließlich 27. September 1915 beurlaubt; Vertreter ist der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Schlautmann in Münster.

Der bisherige Amtsverwalter Dr. Carl Schulte-Westhoff zu Rheine ist durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 20. August 1915 Nr. 353 II zum Amtmann für das Amt Rheine ernannt worden.

### B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Ferdinand Schürmann in Barlo, Kreis Borken, ist die örtliche Aufsicht über die beiden katholischen Volksschulen dortselbst übertragen worden.

### C. Des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Hamm.

Ernannt ist: Zum Gerichtsvollzieher: Der Gerichtsvollzieheranwärter Hirschfeld aus Buer bei dem Amtsgericht in Castrop.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26111)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 38. Ausgegeben Münster, den 18. September 1915.**



**Inhalt:** Inhalt des Reichsgesetzblattes. Seite 503/504. Inhalt der Gesetzsammlung. 2. Kriegsanleihe. Seite 504. Viehzwischenzählung. Seite 504/506. Benutzung von Kraftfahrzeugen. Ausgabe der Bundesratsverordnungen über Getreide pp. Ernennung eines pharmazeutischen Bevollmächtigten für Apothekenbesichtigungen. Erlaubnisscheine für Beutestücke. Verleihung einer Revierförsterstelle in Senden. Geschäftsraumverlegung der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Münster. Seite 506. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 506/507. Entschädigungs-Feststellung in der Stadt Bocholt. Seite 507. Polizeiverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen in der Gemeinde Harsewinkel Stadt. Seite 507/508. Desgl. im Kirchspiel Harsewinkel. Seite 508. Desgl. in der Gemeinde Marienfeld. Seite 508/509. Desgl. in der Gemeinde Gressen. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 509/510. Personalveränderungen. Berichtigung. Seite 510.


### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**631.** Stück 103, ausgegeben am 6. August 1915, enthält unter Nr. 4833 die Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399). Vom 5. August 1915; unter

Nr. 4834 die Bekanntmachung über Änderung der Verordnung betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97). Vom 5. August 1915; unter

Nr. 4835 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 5. August 1915; unter

Nr. 4836 die Bekanntmachung über die Vergütung für Ölfrüchte. Vom 5. August 1915.

Stück 104, ausgegeben am 13. August 1915, enthält unter Nr. 4837 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. August 1915; unter

Nr. 4838 die Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien. Vom 12. August 1915.

Stück 105, ausgegeben am 13. August 1915, enthält unter Nr. 4839 die Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 12. August 1915.

Stück Nr. 106, ausgegeben am 14. August 1915, enthält unter Nr. 4840 die Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 13. August 1915.

Stück 107, ausgegeben am 17. August 1915, enthält unter Nr. 4841 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing, und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915. Vom 13. August 1915.

Stück 108, ausgegeben am 20. August 1915, enthält unter Nr. 4842 die Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. August 1915, unter

Nr. 4843 die Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel. Vom 19. August 1915; unter

Nr. 4844 die Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoschalen. Vom 19. August 1915; unter

Nr. 4845 die Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 19. August 1915; unter

Nr. 4846 die Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909. Vom 16. August 1915.

Stück 109, ausgegeben am 21. August 1915, enthält unter Nr. 4847 die Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 19. August 1915; unter

Nr. 4848 die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Belgien. Vom 17. August 1915.

Stück 110, ausgegeben am 24. August 1915, enthält unter Nr. 4849 die Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genusse für Menschen. Vom 21. August 1915; unter

Nr. 4850 die Bekanntmachung über die Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen über-

mäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467). Vom 22. August 1915.

Stück 111, ausgegeben am 27. August 1915, enthält unter 4851 die Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. Vom 26. August 1915; unter

Nr. 4852 die Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16. Vom 26. August 1915; unter

Nr. 4853 die Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten. Vom 26. August 1915; unter

Nr. 4854 die Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 26. August 1915; unter

Nr. 4855 die Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915. Vom 26. August 1915; unter

Nr. 4856 die Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915. Vom 26. August 1915.

Stück 112, ausgegeben am 30. August 1915, enthält unter Nr. 4857 die Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges. Vom 26. August 1915.

Stück 113, ausgegeben am 2. September 1915, enthält unter Nr. 4858 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 427). Vom 30. August 1915; unter

Nr. 4859 die Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau. Vom 30. August 1915; unter

Nr. 4860 die Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 26. August 1915.

Stück 114, ausgegeben am 2. September 1915, enthält unter Nr. 4861 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 31. August 1915.

Stück 115, ausgegeben am 3. September 1915, enthält unter Nr. 4862 die Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung. Vom 2. September 1915.

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**632.** Stück 36, ausgegeben am 6. August 1915, enthält unter Nr. 11 449 die Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Vom 28. Juli 1915; unter

Nr. 11 450 die Verfügung des Justizministers betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichtes in Dillenburg. Vom 24. Juli 1915.

Stück 37, ausgegeben am 23. August 1915, enthält unter Nr. 11 451 die Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 19. Juli 1915; unter

Nr. 11 452 die Verordnung zur Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 (Gesetzsamml. S. 562). Vom 16. August 1915; unter

Nr. 11 453 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Straßendammes von Danzig nach Heubude. Vom 14. August 1915.

Stück 38, ausgegeben am 28. August 1915, enthält unter Nr. 11 454 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545). Vom 24. August 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**633.** Bei der zweiten Kriegsanleihe war die Ausgabe von Zwischenscheinen nicht vorgesehen. Dabei hat sich die Verabfolgung der Schuldverschreibungen angesichts der überaus großen Zahl (6 667 476 Stücke) trotz Anwendung aller zu Gebote stehender technischer Mittel nicht mit der erwünschten Beschleunigung durchführen lassen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um solchen Schwierigkeiten bei der dritten Kriegsanleihe vorzubeugen, sollen bei dieser für Beträge von 1000 Mark ab Zwischenscheine auf Antrag ausgegeben werden. Im übrigen wird für schnelle Herstellung der Schuldverschreibungen, soweit nur irgend möglich, Sorge getragen werden. Hierbei sollen die kleinen Wertabschnitte in erster Linie Berücksichtigung finden. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß eine Verzögerung in der Aushändigung der Schuldverschreibungen auf die Sicherheit und Rechtzeitigkeit des Zinsenbezuges keinen Einfluß hat. Dies gilt auch von den Eintragungen in das Reichsschuldbuch, falls dem Zeichner bei der großen Zahl der Anträge (annähernd 300 000), die Bescheinigung über die Eintragung noch nicht zugegangen sein sollte.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Schloßer.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**634.** Auf Beschluß des Bundesrats findet am **1. Oktober d. J.** im Deutschen Reiche eine Viehzwischenzählung statt, bei deren Ausführung folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Auf Beschluß des Bundesrates findet am 1. Oktober 1915 im Deutschen Reiche eine Viehzwischen-

zählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.

2. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen genommen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.
3. Über die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

B. Aufgabe und Tätigkeit des Zählers.

1. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, das ihm in dem Vertrauen übertragen ist, daß er mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Viehzwischenzählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler hat als Beauftragter der Gemeindebehörde oder des Zählungsausschusses dafür zu sorgen, daß in seinem Zählbezirke die Viehzwischenzählung vorschriftsmäßig, vollständig, wahrheitsgetreu und rechtzeitig ausgeführt wird.
2. Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirks von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung das in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1915 auf dem Gehöft (Haus, Stall, Scheune, Schuppen, Hof, Garten), oder auf den zu diesen gehörigen Wiesen, Weiden und Feldern vorhanden gewesene Vieh zu zählen und die Zahl in die Spalten 6 bis 38 der Zählbezirksliste einzutragen; dabei ist der Vordruck in den Spalten sorgfältig zu beachten. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. August 1915 aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen" erklärt werden. Die Lage des Gehöfts und die Hausnummer ist in Spalte 2 und 3, der Name des Haushaltungsvorstehers usw. in Spalte 4 und 5 zu vermerken. Reicht eine Liste nicht aus, so ist eine zweite, nötigenfalls auch dritte zu verwenden.
3. Am Zähltage vorübergehend (auf Reisen, Fuhren usw.) abwesendes Vieh ist bei der Haushaltung, zu der es gehört, mitzuzählen und da, wo es nur zufällig und vorübergehend anwesend ist (Ausspannung usw.), nicht zu zählen.
4. Am 1. Oktober verkauftes Vieh ist stets beim Verkäufer, nicht beim Käufer zu zählen.
5. Das bei den Schlächtern (Fleischern, Metzgern) und Händlern stehende oder am Zähltage eintreffende und in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober beförderte, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh ist bei den Schlächtern usw. zu zählen, sofern die Tiere nicht erst am Zähltage gekauft sind.
6. Das in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober mit der Eisenbahn beförderte Vieh ist auf dem Empfangsbahnhofe zu zählen. Der Name, Stand und Wohnort des Absenders wie des Empfängers ist in der Zählbezirksliste zu vermerken. Das aus dem Auslande eingeführte Vieh wird, wie bisher, auch gezählt.
7. Viehherden sind stets in der Gemeinde oder dem Gutsbezirke zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch vorübergehend, befinden, und zwar bei der Haushaltung desjenigen, in dessen Obhut oder Pflege sie stehen, auch wenn es nicht der Eigentümer ist.
8. Haushaltungen, die kein Vieh halten, sind nicht in die Zählbezirksliste einzutragen.
9. Die Zählung beginnt am 1. Oktober früh und muß an demselben Tage beendet sein.
10. Nach beendeter Zählung ist die Zählbezirksliste einer Durchsicht zu unterwerfen, etwaige Mängel, wie Einträge in eine unrichtige Spalte, Lücken usw. sind, soweit nötig, nach mündlicher Feststellung sofort zu beseitigen, worauf die Liste sorgfältig aufgerechnet wird. Besteht die Zählbezirksliste aus mehreren Blättern, so ist jedes Blatt auf der dritten Seite oben rechts mit der laufenden Nummer zu bezeichnen. Die einzelnen Blätter sind für sich abzuschließen und für „Hauptsumme" ist zu setzen.

Blattsumme 1
" 2
usw.

Am Schlusse des letzten Blattes ist in solchen Fällen eine Wiederholung zu bringen, die das Ergebnis blattweise enthält

z. B. Blatt 1 .....
" 2 .....
usw. .....

Hauptsumme: .....

11. Von der Urschrift, die mit Tintenstift geführt werden kann, ist vom Zähler eine Reinschrift mit schwarzer Tinte anzufertigen, dabei ist wieder peinlich darauf zu achten, daß beim Eintragen der Zahlen die Spalten nicht **verwechselt** werden. In Spalten ohne Einträge dürfen über den Zeilen weder wagerechte noch schräge Striche noch Nullen gesetzt werden. Die Zahlen sind deutlich und möglichst klein zu schreiben, damit

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Raum für die später notwendigen Einbesserungen verbleibt. Die Reinschrift ist mit der Urschrift genau zu vergleichen und aufzurechnen. Beide Stücke sind sodann vom Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und sofort, spätestens am 2. Oktober, an die Gemeindebehörde oder den Zählungsausschuß zurückzugeben.

Ich weise besonders darauf hin, daß die Zählung mit der Veranlagung der Steuern in keinerlei Verbindung steht, dagegen von der größten Wichtigkeit ist für die Landwirtschaft und viele gemeinnützige Unternehmungen, für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher Zwecke. Die mit der Zählung verbundenen umfangreichen Arbeiten können ohne Entgegenkommen und bereitwillige Mitwirkung der Bevölkerung nicht zweckmäßig ausgeführt werden.

Die Feststellung des Bestandes wird durch Zählkarten bewirkt, welche durch die Zähler am 30. September ausgeteilt und am 1. Oktober wieder eingesammelt werden, nachdem sie von den Haushaltungsvorständen ausgefüllt worden sind.

Ich bitte die Eingesessenen des Regierungsbezirks, die ihnen übermittelten Zählkarten sorgfältig und rechtzeitig auszufüllen und im Bedarfsfall auch das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen.

Münster i. W., den 13. September 1915.

Der Regierungspräsident.
Graf von Merveldt.

**635. Benutzung von Kraftfahrzeugen.**

Der in meiner Bekanntmachung vom 3. April 1915 (Amtsblatt S. 206/7) unter a) aufgenomme Zusatz „daß bei solchen Fahrten das Fahrzeug zwar von Familienangehörigen mitbenutzt werden darf" wird hiermit außer Kraft gesetzt. Das Mitnehmen von solchen Personen, die an dem Zweck, zu dem ein Kraftfahrzeug zugelassen worden ist, nicht beteiligt sind, insbesondere von Familienangehörigen, ist vielmehr von jetzt ab verboten.

Münster i. W., den 11. September 1915.

Der Regierungspräsident.

**636.** Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlang E. S. Mittler u. Sohn in Berlin S. W. 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine dritte vervollständigte Ausgabe der **Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel** zum Preise von 60 Pfg.

Münster i. W., den 9. September 1915.

Der Regierungspräsident.

**637.** Apothekenbesitzer Dr. Prenger in Buer-Resse ist von mir zum pharmazeutischen Bevollmächtigten für die Apothekenbesichtigungen im Regierungsbezirk Münster ernannt.

Münster, den 23. August 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**638.** Kriegsteilnehmer und deren Angehörige befinden sich vielfach im Besitze von Beutestücken und Munitionsteilen, die als zulässige Andenken vom Kriegsschauplatze mit Erlaubnis der Vorgesetzten mitgenommen oder übersandt worden sind, für die aber der vorgeschriebene schriftliche Erlaubnisschein des nächsten mit Disziplinargewalt ausgestattenen Vorgesetzten nachträglich nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr zu beschaffen, vielleicht auch abhanden gekommen ist.

Um diese Personen vor unbegründeten Anzeigen und der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zu schützen, ist durch das Kriegsministerium verfügt worden, daß allen sich freiwillig meldenden Besitzern von solchen Gegenständen — soweit sie nicht mit den Sachen Handel treiben oder sie gewerbsmäßig verarbeiten — wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen der zuständige Vorgesetzte im Felde die Aneignungserlaubnis hätten erteilen können, nachträglich die schriftliche Erlaubnis zum Behalten durch die örtlichen Militärbehörden in der Heimat erteilt werden kann.

Für Besitzer, die einer Heeresformation nicht mehr angehören, sondern inzwischen von den Truppenteilen entlassen sind, und in dem **Landwehrbezirk Münster** wohnen, werden die Erlaubnisscheine vom unterzeichneten Bezirkskommando ausgestellt.

Entsprechende Anträge sind unter genauer Bezeichnung der Gegenstände und der Herkunft dem Bezirkskommando einzureichen.

Münster, den 31. August 1915.

Königliches Bezirkskommando.

**639.** Die Revierförsterstelle zu Senden in der Oberförsterei Münster i. W. ist vom 1. Oktober 1915 ab dem Königlichen Revierförster Bethmann, bisher zu Hegensdorf, übertragen worden.

Minden, den 4. September 1915.

Königliche Regierung.

**640.** Die Geschäftsräume der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Stadt- und Landkreises Münster und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen I bis IV werden am **1. Oktober 1915** vom Ludgeriplatz 6 nach Langenstraße 46 verlegt.

Münster, den 7. September 1915.

Der Vorsitzende: gez. Jesse.

**641. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des § 47 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 und vom 1. Mai 1912 Staatsanzeiger Nr. 105 wird folgendes bestimmt:

Der Viehmarkt in Bevergern beginnt des Morgens 8 Uhr. Der Auftrieb auf den Marktplatz darf beginnen eine halbe Stunde vor und muß unbedingt beendigt sein eine halbe Stunde nach Beendigung des Marktes.

Die Tiere dürfen jedoch nicht eher auf dem Marktplatz gebracht werden, bevor dieselben an Ort und Stelle amtstierärztlich untersucht worden sind. Der Marktplatz und die anstoßenden Teile der Auf- und Abtriebswege sind alsbald nach dem Abtrieb zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Riesenbeck, den 7. August 1915.

Die Ortspolizeibehörde des Amtes Bevergern.
J. V.: Beyer, Amtsbeigeordneter.

**642.** Auf Antrag der Stadt Bocholt soll die Entschädigung für die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten behufs Ausbau einer Straße zu enteignenden Grundflächen gemäß § 24 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 im Enteignungsverfahren festgestellt werden.

Zur Verhandlung mit dem Eigentümer und etwaigen Nebenberechtigten habe ich Termin an Ort und Stelle auf **Freitag, den 24. September d. J.,** nachmittags 2 Uhr, angesetzt.

Die Beteiligten werden hierzu unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung wird festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren wird verfügt werden

| Bezeichnung des Grundstücks | Name des Eigentümers nach dem Grundbuche | Kulturart | Größe der ganzen Fläche | | Größe der abzutretenden Fläche | | Größe des Restgrundstücks | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | a | qm | a | qm | a | qm |
| 1. Bocholt, Flur 31, Parzelle Nr. 102 und 232/103 | Zimmermeister Lambert Lueb in Bocholt | Hofraum | 7 | 68 | — | 92 | 6 | 76 |
| 2. Bocholt, Flur 31, Parzelle Nr. 260/40 | Bürstenmacher Joh. Schroer in Bocholt | „ | 2 | 79 | — | 73 | 2 | 06 |
| 3. Bocholt, Flur 31, Parzelle Nr. 236/27 | Webermeister Jos. Schmitz in Bocholt | bebauter Hofraum | 1 | 27 | — | 41 | — | 86 |
| 4. Bocholt, Flur 31, Parzelle Nr. 290/140 und 293/142 | Maurer Joseph Wehner in Bocholt | Hofraum | 6 | 10 | 1 | 02 | 5 | 08 |
| 5. Bocholt, Flur 31, Parzelle Nr. 148 | Joh. Hermann Medholt in Bocholt | Wohnhaus mit Hofraum | 1 | 68 | — | 27 | 1 | 41 |
| 6. Bocholt, Flur 31, Parzelle Nr. 145 und 146 | Schmied Karl Giesen in Bocholt | Hofraum | 7 | 43 | — | 62 | 6 | 81 |

Borken, den 14. September 1915.

Der Kommissar:
Graf v. Spee, Königlicher Landrat.

**643.** **Polizeiverordnung.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 und der dazu erlassenen Preußischen Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1915 sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde Harsewinkel Stadt nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Verkäufer, die Fleisch- und Fettwaren aller Art, Butter, Milch, Schmalz, Eier, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Brot, Mehl, Salz, Zucker, Reis, Graupen, Kaffee und Hülsenfrüchte im Kleinhandel feilhalten, haben durch einen von außen sichtbaren und gut lesbaren Anschlag (Aushang) im oder am Laden oder an der sonstigen Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben.

Wenn beim Verkauf in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, einen Zentner, ein Liter oder eine andere handelsübliche Einheit angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt und im Straßenhandel.

**§ 2.** Der Aushang ist vor Benutzung der Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen.

Der Geschäftsinhaber (Verkäufer) ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß höhere als die ausgehängten Preise nicht gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern, ist jederzeit erlaubt.

**§ 3.** Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder als Verkäufer die ausgehängten Preise (§ 2 der Bundesratsverordnung) überschreitet wird gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

**§ 4.** Diese Verordnung tritt sofort nach vorschriftsmäßiger Veröffentlichung in Kraft.

Harsewinkel, den 28. August 1915.

Die Ortspolizeibehörde:
Diepenbrock, Amtmann.

---

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Harsewinkel, den 13. September 1915.

Die Polizeiverwaltung.
Der Amtmann: Diepenbrock.

**644. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 und der dazu erlassenen Preußischen Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1915 sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde Harsewinkel Kirchspiel nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

**§ 1.** Verkäufer, die Fleisch- und Fettwaren aller Art, Butter, Milch, Schmalz, Eier, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Brot, Mehl, Salz, Zucker, Reis, Graupen, Kaffee und Hülsenfrüchte im Kleinhandel feilhalten, haben durch einen von außen sichtbaren und gut lesbaren Anschlag (Aushang) im oder am Laden oder an der sonstigen Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben.

Wenn beim Verkauf in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, einen Zentner, ein Liter oder eine andere handelsübliche Einheit angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt und im Straßenhandel.

**§ 2.** Der Aushang ist vor Benutzung der Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen.

Der Geschäftsinhaber (Verkäufer) ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß höhere als die ausgehängten Preise nicht gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern, ist jederzeit erlaubt.

**§ 3.** Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder als Verkäufer die ausgehängten Preise (§ 2 der Bundesratsverordnung) überschreitet wird gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

**§ 4.** Diese Verordnung tritt sofort nach vorschriftsmäßiger Veröffentlichung in Kraft.

Harsewinkel, den 28. August 1915.

Die Ortspolizeibehörde:
Diepenbrock, Amtmann.

---

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Harsewinkel, den 13. September 1915.

Die Polizeiverwaltung.
Der Amtmann: Diepenbrock.

**645. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 und der dazu erlassenen Preußischen Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1915 sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde Marienfeld nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Verkäufer, die Fleisch- und Fettwaren aller Art, Butter, Milch, Schmalz, Eier, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Brot, Mehl, Salz, Zucker, Reis, Graupen, Kaffee und Hülsenfrüchte im Kleinhandel feilhalten, haben durch einen von außen sichtbaren und gut lesbaren Anschlag (Aushang) im oder am Laden oder an der sonstigen Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben.

Wenn beim Verkauf in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, einen Zentner, ein Liter oder eine andere handelsübliche Einheit angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt und im Straßenhandel.

**§ 2.** Der Aushang ist vor Benutzung der Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen.

Der Geschäftsinhaber (Verkäufer) ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß höhere als die ausgehängten Preise nicht

gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern, ist jederzeit erlaubt.

**§ 3.** Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder als Verkäufer die ausgehängten Preise (§ 2 der Bundesratsverordnung) überschreitet wird gewäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

**§ 4.** Diese Verordnung tritt sofort nach vorschriftsmäßiger Veröffentlichung in Kraft.

Harsewinkel, den 28. August 1915.

Die Ortspolizeibehörde:
Diepenbrock, Amtmann.

---

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht

Harsewinkel, den 13. September 1915.

Die Polizeiverwaltung.
Der Amtmann: Diepenbrock.

**646. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 und der dazu erlassenen Preußischen Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1915, sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für die Gemeinde Greffen folgende Polizeiverordnung erlassen:

**§ 1.** Verkäufer, die Fleisch- und Fettwaren aller Art, Butter, Milch, Schmalz, Eier, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Brot, Mehl, Salz, Zucker, Reis, Graupen, Kaffee und Hülsenfrüchte im Kleinhandel feilhalten, haben durch einen von außen sichtbaren und gut lesbaren Anschlag (Aushang) im oder am Laden oder an der sonstigen Verkaufsstelle die Preise dieser Waren bekannt zu geben.

Wenn beim Verkauf in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für ein Pfund, einen Zentner, ein Liter oder eine andere handelsübliche Einheit angesetzt ist, so muß auch dieser höhere Preis für kleinere Einheiten im Aushang verzeichnet sein.

Als Verkaufsstellen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt und im Straßenhandel.

**§ 2.** Der Aushang ist vor Benutzung der Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen.

Der Geschäftsinhaber (Verkäufer) ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Aushänge der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum ordnungsmäßigen Anbringen eines neuen dienstlich abgestempelten Aushanges bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß höhere als die ausgehängten Preise nicht gefordert werden dürfen. Niedrigere Preise zu fordern, ist jederzeit erlaubt.

**§ 3.** Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder als Verkäufer die ausgehängten Preise (§ 2 der Bundesratsverordnung) überschreitet, wird gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

**§ 4.** Diese Verordnung tritt sofort nach vorschriftsmäßiger Veröffentlichung in Kraft.

Harsewinkel, den 28. August 1915.

Die Ortspolizeibehörde:
Diepenbrock, Amtmann.

---

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht.

Harsewinkel, den 13. September 1915.

Die Polizeiverwaltung.
Der Amtmann: Diepenbrock.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**647.** Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern

a) des Landwirts Bornefeld-Ettmann in Wadersloh, Bschft. Bornefeld,
b) der Ww. Landwirts Bettmann in Wadersloh, Bschft. Bornefeld,
c) der Ww. Landwirts Sievert in Altahlen, Bschft. Brockhausen.

Die Bestände zu a und b liegen bereits im Sperrbezirk Bornefeld, während für den Bestand zu c die verseuchte Weide Sperrbezirk wird.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für diesen Sperrbezirk.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände des Landwirts Wilh. Grothues in Liesborn, Sch. Suderlage.

Beckum, den 9. September 1915.

Der Landrat.
J. V.: Thormann, Kreissekretär.

**648.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter dem Klauenviehbestande des Gehöfts Hermann Feldmann in Herzfeld, Bsch. Höntrup.

Über diesen Bestand wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände im Dorfe Wadersloh, den Bauerschaften Acfeld, Basel und Geist, in Dorfbauerschaft Wadersloh mit Ausnahme der Gehöfte Phil. Stolze und Georg

Speith, in Vahlhaus mit Ausnahme der Gehöfte von Wilh. Gößling, Ewald Brexel, Sterthoff-Bredensteffen, Acfeld-Ridder, Austermann, Ottensmann, Heinrichsmeier und Vahlhaus.

Beckum, den 14. September 1915.

Der Landrat.

J. V.: Thormann, Kreissekretär.

---

**649. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Arzt Dr. med. Bernard Sanders Münster den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der als Oberlehrerin geprüften Schwester Maria Alacoque, geborenen Antonie Diekmann in Mülhausen ist auf Widerruf die Erlaubnis, die private katholische höhere Mädchenschule in Bocholt zu leiten und in ihr zu unterrichten, erteilt worden.

C. Der Königlichen Generalkommission.

Dem Generalkommissions-Bureaudiätar Bartels (Benno) zu Dortmund ist zum 1. August 1915 eine etatsmäßige Spezialkommissionssekretärstelle verliehen.

Der Regierungslandmesser Mauth (Gustav) zu Olpe ist zum 1. Juli 1915 etatsmäßig angestellt.

Der Oberlandmesser Kellermeyer zu Münster ist am 27. August 1915 gestorben.

Der Oberlandmesser Lotze zu Paderborn ist auf seinen Antrag zum 1. Januar 1916 in den Ruhestand versetzt.

Der Regierungslandmesser Nitze zu Brilon ist zum 1. Oktober 1915 nach Recklinghausen versetzt.

Der Vermessungsassistent Arlt zu Soest ist vor dem Feinde gefallen.

D. Der Königlichen Oberzolldirektion.

Ernant: Dr. Mertens Regierungsassessor in Münster i. W., zum Mitglid der Königlichen Oberzolldirektion daselbst. von Wysocki, Regierungsassessor in Münster i. W., zum Mitglied der Oberzolldirektion daselbst.

---

**Berichtigung.**

Stück 34 Seite 475 § 9 muß es letzte Zeile heißen: (Berlin SW. 48 Verlängerte Hedemannstraße 10).

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26126)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 39. Ausgegeben Münster, den 25. September 1915.**



**Inhalt:** Nachruf Zimmermann. Seite 511. Eich- und Buchmast. Seite 511/512. Nichtversendung von Brennwaren in Feldpostsendungen. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung. Seite 512. Ausführungsanweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten. Seite 512/513. Umgehungsleitungen und Wechselventile der Rücklaufleitungen von Warmwasserheizungen. 513/514. Ausstellung von Auslandspässen durch die Polizeiverwaltung Rheine. Fleischeinlaß- und Untersuchungsstelle Gronau i. W. Anschlagen pp. von Karten und Plänen von Stadtanlagen usw. Seite 514. Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung über die Bestandserhebung von Kautschuk. Seite 514/515. Beschlagnahme der deutschen Schafschur. 515/517. Besitzscheine über Beutestücke. Entschädigungsfeststellung in Warendorf. Einziehung einer öffentlichen Straße in Rheine. Seite 517. Entlastete Rechnungen der Provinzialhauptkasse. Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemeinde Wulfen. Telegraphenbetrieb bei der Posthilfsstelle Ahler-Kapelle. Seite 518. Personalveränderungen. Seite 518/519.


**650.**

Den Heldentod für das Vaterland hat der

Regierungssupernumerar

**Zimmermann,**

Vizefeldwebel der Reserve im 4. Garde-Regiment zu Fuß,

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse,

bei einem Sturmangriff erlitten.

Ehre seinem Andenken!

Münster i. W., den 18. September 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**651.** Es ist von Wichtigkeit, daß die in diesem Jahre vielerorts zu erwartende Eich- und Buchmast im im Interesse der Volksernährung und zur Erleichterung der Viehhaltung nach Möglichkeit ausgenutzt wird.

Das kann geschehen durch den Eintrieb von Schweinen — auch Schafen — in die masttragenden Bestände, durch das Einsammeln der Eicheln und Bucheln zwecks späterer Verfütterung im Stalle und durch die Herstellung von Speiseöl aus Bucheln, deren Preßrückstände zugleich einen guten Futterkuchen für Rindvieh, Schweine und Schafe liefern.

Die Ölbereitung aus Bucheln ist bei dem bestehenden Mangel an Speiseölen von hervorragendem gemeinwirtschaftlichen Interesse.

Über den Eintrieb von Schweinen usw. in die Staatsforsten ist seit Ausbruch des Krieges eine Reihe von allgemeinen Verfügungen ergangen, die namentlich auch hinsichtlich der Unentgeltlichkeit des Eintriebes von Schweinen auch für die masttragenden Bestände in Kraft bleiben. Den Schweinen usw. sind aber im kommenden Herbst, wie ich hiermit bestimme, von den masttragenden Beständen nur die zu öffnen, die entweder wegen der Geringfügigkeit der Mast oder wegen mangelnder Arbeitskräfte überhaupt nicht angesammelt werden können oder in denen das Sammelgeschäft bereits beendet wurde.

Über das Sammeln von Eicheln und Bucheln in den Staatsforsten im kommenden Herbst bestimme ich folgendes:

1. Das Sammeln erfolgt grundsätzlich für Rechnung der Verwaltung. Sammelerlaubnisscheine sind nur unter den Voraussetzungen der lfd. Nr. 7 dieser Verfügung auszugeben.

2. Das Sammeln soll nach Möglichkeit in allen hierfür überhaupt in Betracht kommenden Beständen durchgeführt werden und ist, damit dieses Ziel erreicht wird, in Angriff zu nehmen, sobald die Früchte in ausreichender Menge gefallen sind, und der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere der der Kartoffelernte, die Inanspruchnahme größerer Mengen von Arbeitskräften für den Wald gestattet. Eine Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen durch vorzeitiges Heranziehen der Anwohner des Waldes zum Sammeln von Eicheln und Bucheln ist unter allen Umständen zu vermeiden.

3. Der zuständige Forstbeamte hat das Sammeln zu leiten und zu überwachen und ist dafür verantwortlich, daß es innerhalb seines Dienstbezirks, soweit ihm die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sachgemäß und im Sinne der lfd. Nr. 2 dieses Erlasses auch vollständig durchgeführt wird.

4. Wo das einfache Auflesen der Bucheln vom Boden nicht hinreichend fördert, kann auch ihr Abklopfen

von den masttragenden Kronen auf untergebreitete Tücher oder ihr Zusammenfegen mit nachfolgender Reinigung des gewonnenen Gutes durch Werfen und Sieben in Frage kommen.

5. Das Sammeln wird vorzugsweise mit Frauen und Kindern und in der Regel gegen Stücklohn — nach Gewicht — auszuführen sein.

Der Stücklohn der in der Regel die Vergütung aller Arbeit bis zur Ablieferung des gereinigten Samens an die Verwaltung in sich schließen soll, ist so reichlich zu bemessen, daß er einen starken Anreiz zur Beteiligung an dem Sammeln in sich trägt. Er wird um so höher festzusetzen sein, je geringer die Mast ausgefallen ist.

Neben der Höhe des Sammellohnes wird auch die Zahl und bequeme Lage der Abnahmestellen sowie die rasche Zahlung der verdienten Löhne das Angebot von Sammlern günstig beeinflussen können.

6. Die von den Sammlern abgelieferten Früchte sind von der Verwaltung nach einer der gebräuchlichen Methoden mit Sorgfalt zu behandeln und bis zur weiteren diesseitigen Bestimmung über ihre Verwertung aufzubewahren.

7. Hat die Verwaltung das Sammeln für eigene Rechnung eingestellt, so können diejenigen Personen, die sich an dem Sammeln gegen Lohn mit Eifer beteiligt haben, Erlaubnisscheine zum Sammeln für den eigenen Bedarf in bestimmten hierzu angewiesenen Beständen ohne Entgelt erhalten.

Berlin, den 7. August 1915.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

**652.** Am 5. September ist ein mit Feldpost für das Ostheer beladener Eisenbahngüterwagen auf der Strecke Berlin-Thorn in Brand geraten. Als der Brand auf einer Station bemerkt wurde, hatte er bereits soweit um sich gegriffen, daß fast die Hälfte der Ladung, etwa 200 Briefbeutel mit rund 22 000 Feldpostpäckchen, den Flammen zum Opfer gefallen waren.

Ferner ist am 10. September in einem gleichfalls mit Feldpost für das Ostheer beladenen Eisenbahngüterwagen auf der Strecke Dresden-Breslau Feuer ausgebrochen. Da das Feuer bald entdeckt und gelöscht wurde, konnte die von der Postsammelstelle in Hannover abgesandte, aus etwa 500 Briefbeuteln bestehende Ladung bis auf 5 Beutel mit etwa 500 Feldpostpäckchen, die vernichtet sind, geborgen werden. Ein Teil der geborgenen Ladung, 54 Beutel, ist angebrannt.

Nach dem Befunde ist in beiden Fällen Selbstentzündung von Streichhölzern oder Benzin als Ursache der Brände anzusehen.

Auf das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost, wie Streichhölzer, Benzin, Äther, ist aus Anlaß früherer Brände wiederholt hingewiesen worden. Das Publikum wird erneut auf das Dringendste ersucht, im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere unserer heldenmütigen Kämpfer im Felde die Versendung solcher Gegenstände durch die Post **unbedingt zu unterlassen.** Jede zur Kenntnis der Postbehörde gelangende Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, die nach § 367 unter 5a St.-G.-B. strafbar ist, wird gerichtlich verfolgt.

Berlin, den 15. September 1915.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Kraetke.

**653. Ausführungsanweisung**
zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 545).

Zu § 1 Absatz 2:

Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Lazarette, Krankenhäuser, Genesungsheime und ähnliche Anstalten, soweit es sich um die Herstellung oder Verabfolgung von ärztlich verordneter Kost an Verwundete, Kranke oder Genesende handelt.

Die Befugnis zur Zulassung weiterer Ausnahmen wird den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten zu Berlin übertragen.

Zu § 5.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Huber.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

M. d. Inn. V 13209. — M. f. H u. G. IIb 11695.
M. f. L. pp. I A III e 15978.

**654. Ausführungsbestimmungen**
zu der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520).

Zu § 1: Die Absatzpflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Stockung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hülsenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelzentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2: Die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglichster Beschleunigung Anzeigeformulare zur Verteilung zugehen lassen. Die Anzeigeformulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können. Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentraleinkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zwei Tagen an die Landratsämter abzusenden. Die Landräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Gutsbezirken geordnet, an die Zentraleinkaufsgesellschaft.

In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. Oktober abzusenden.

Zu § 3: Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Landräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzustoßen wünschen, haben sich mit Angeboten an die Aufkäufer der Zentraleinkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen.

Vorräte die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Absatzpflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 u. 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Übertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9: Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird die Zentraleinkaufsgesellschaft auch an Nährmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird hierbei vorschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10: Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saatzwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung, freigelassen worden. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Übernahmepreise nur um so viel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Huber.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

I A. Ie 9412 M. f. L. — II b 11453 M. f. H.
V. 13281 M. d. J.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**655.** Die Erfahrungen der Praxis und besonders angestellte Versuche, deren Ergebnisse demnächst in einem Beihefte zur Zeitschrift der Gesundheits-Ingenieur als „Arbeiten aus dem Heizungs- und Lüftungsfach" durch den Professor Dr. Brabbée veröffentlicht werden, haben gezeigt, daß die in meiner Amtsblattbekanntmachung vom 3. März 1914 Nr. 691. I. 12. 5. 4, Seite 123/124 für die Umgehungsleitungen und Wechselventile der Rücklaufleitungen von Warmwasserheizungen zugelassenen Abmessungen nicht genügen, um die im Kessel bei geschlossenen Absperrschiebern entwickelten Wärmemengen gefahrlos abzuführen. Es treten infolge Dampfbildung Wasserschläge auf, die zu einer Zertrümmerung der Vorlaufsammelleitung führen können. Dagegen haben Parallelversuche ergeben, daß bei Bemessung der Umgehungsleitungen im Rücklauf nach denselben Grundsätzen wie für den Vorlauf die genannten gefährlichen Erscheinungen aufhörten. Wegen der theoretischen Begründung für dieses verschiedene Verhalten der engeren und weiteren Umgehungsleitungen wird auf die erwähnte Veröffentlichung verwiesen. Den geringeren Abmessungen der Umgehungsleitungen für den Rücklauf wurde s. Zt. auf Anregung der Heizungsfirmen wesentlich deswegen zugestimmt, um bei bestehenden Anlagen die vielfach auftretenden räumlichen Schwierigkeiten bei Einbau größerer Wechselventile zu mildern. Angesichts der nach den Versuchen durch die engeren Leitungen entstehenden Gefahren kann diese Rücksicht jedoch nicht maßgebend bleiben; alsdann müssen vielmehr nötigenfalls die Absperrvorrichtungen gänzlich beseitigt werden.

Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung der bei den erwähnten Versuchen gewonnenen Erfahrungen hebe ich die Ziffer 2 der erwähnten Amtsblattbekanntmachung auf und ersetze sie durch folgende Bestimmungen:

„2. Sind Heizkessel im Vor- oder Rücklauf oder in beiden Leitungen absperrbar, so ist um jede Absperrvorrichtung eine Umgehungsleitung mit eingeschaltetem Wechselventil anzulegen, dessen Ausblaserohr im Kessel-

haus sichtbar so enden muß, daß Personen durch austretende Dampf- und Wassergemische nicht gefährdet werden. Die Umgehungsleitungen sollen nicht länger als 3 m, die Ausblaserohre nicht länger als 15 m sein, anderenfalls sind die nachstehend angegebenen Lichtweiten zu vergrößern. Wird zwischen dem Kessel und der Absperrung im Vorlauf eine nicht verschließbare Sicherheitsleitung, die in ihren Abmessungen der Formel 1 entspricht, angebracht, so ist die Umgehungsleitung nur im Rücklauf erforderlich.

Die lichten Durchmesser und Umgehungs- und Ausblaseleitung sowie die entsprechenden Durchgangsquerschnitte der Wechselventile dürfen nirgends geringer als $2 \cdot d = 13{,}8\ H^{0{,}435}$ sein, worin d und H dieselbe Bedeutung wie in Ziffer 1 haben.

Die Vorlaufsammelleitung ist möglichst hoch, tunlichst nicht unter 500 mm über Kesseloberkante zu legen.

Können bei bestehenden Anlagen die Umgehungsleitungen der örtlichen Verhältnisse halber (auch etwa nur für den Rücklauf) nicht eingebaut werden, so sind alle Absperrvorrichtungen am Kessel zu entfernen.

Werden besondere Gruppen- oder Strangabsperrungen außer den oder statt der Absperrungen am Kessel eingebaut, so sind auch diese mit Umgehungsleitungen, Wechselventilen oder Ausblaserohren in den nach Formel 2 zu berechnenden Abmessungen zu versehen, es sei denn, daß so viele Stränge unabsperrbar bleiben, daß ihr Gesamtquerschnitt dem nach Formel 1 zu berechnenden freien Querschnitt der Sicherheitsrohre mindestens gleichkommt.

Andere als die nach Ziffer 1 und 2 zu fordernden Sicherheitsvorrichtungen können zugelassen werden, wenn ihre genügende Wirksamkeit durch Versuche vor den zuständigen Zentralbehörden nachgewiesen wird."

Münster, den 11. September 1915.

Der Regierungspräsident.

**656.** Der Polizeiverwaltung in Rheine i. W. ist die Befugnis zur Ausstellung von Auslandspässen von mir verliehen worden.

Münster, den 15. September 1915.

Der Regierungspräsident.

**657.** In Gronau i. W. ist eine Einlaß- und Untersuchungsstelle für das in das Zollinland eingehende Fleisch errichtet worden; sie wird mit dem 20. September d. J. eröffnet. Die Einfuhr über diese Stelle ist beschränkt auf frisches und zubereitetes Fleisch.

Münster, den 19. September 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**658.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib 3 Nr. 6459.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet:

Das Anschlagen, Auslegen, Aushängen, Ausstellen von Karten und Plänen, die Stadt-, Eisenbahn-, Hafen- und Fabrikanlagen im Maßstabe von 1 : 100 bis 1 : 100 000 ausschließlich darstellen, ist an allen öffentlichen Orten verboten.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Münster, den 4. September 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

**659. Nachtrags-Verordnung**
zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Astbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.
(V.I. 663/6. 15. K. R. A.)

Nachstehende Nachtragsverordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird.

Die in der genannten Verfügung in § 2b unter IV genannten Gegenstände:

| Klasse | Gegenstand | |
|---|---|---|
| 9 | Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche, | gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten, |
| 12 | Luftschläuche, dunkel, schwimmend, | |
| 13 | Luftschläuche, rot, | |
| 16 | Gummiabfälle, schwimmend, | |

sind auch dann meldepflichtig, wenn die unter § 5 der genannten Verfügung für diese Waren genannten Mindestmengen nicht erreicht werden. Sie dürfen ferner vom 18. September 1915 ab nur noch an die Königliche Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, oder deren durch schrift-

*) § 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

lichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die in Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen Bestände der vorbezeichneten Art dürfen verarbeitet werden. Im übrigen werden die obengenannten Gegenstände hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 17. September 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

IcR Nr. 1316.

**660. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schafschur.**

Nachstehende Anordnungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesratsverordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 357) bestraft wird*). Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.
Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 18. September 1915 in Kraft.

§ 2.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind:

1. der Wollertrag der deutschen Schafschur 1914/15 sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz „Wollertrag 1914/15" genannt), soweit er noch nicht gemäß den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15" (W.I. 2501/3. 15 K.R.A.) in das Eigentum von Fabrikanten von Heeres- oder Marinebedarf übergegangen ist,
2. der Wollertrag der deutschen Schafschur 1915/16, gleichviel, ob er sich bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz Wollertrag 1915/16 genannt).

§ 3.
Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch diese Bekanntmachung ausdrücklich gestattet sind, oder die mit Zustimmung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erfolgen.

§ 4.
Waschen der beschlagnahmten Wolle.

Das Waschen des beschlagnahmten, noch nicht an Fabrikanten für Heeres- und Marinebedarf verkauften Restes des Wollertrages 1914/15 und des beschlagnahmten Wollertrages 1915/16 wird wie folgt geregelt:

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in einer der nachstehend aufgeführten Wäschereien zum Waschen eingeliefert werden.

Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei A.-G. vorm. E. Lix, Bischweiler, Kr. Hagenau i. Els.,
Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
H. Katz Sohn, Cassel,
Mosbacher & Co., Cassel,
Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,
Wollwäscherei und Kämmerei, Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,
Voigtländische Carbonisier-Anstalt A.-G., Grün, b. Lengenfeld i. V.,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
Ostpreußische Dampfwollwäscherei A.-G., Königsberg i. Ostpreußen,
Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
Bremer Wollwäscherei, Lesum b. Bremen,
G. A. Weller, Leutersbach b. Kirchberg i. Sa.,
Mylauer Wollkämmerei Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau i. V.,
Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte b. Lengenfeld i. V.,
Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf b. Reichenbach i. V.,
Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d. Oder,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
F. H. Schroth, Wurzen,
Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg,
R. Dietrich & Co., Lengenfeld i. V.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wolle binnen acht Wochen nach Einlieferung fettfrei, d. h. mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens $^1/_2$ vom Hundert, zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgrad von 17 vom Hundert konditioniert festzustellen. Sie sind ferner verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifsätzen, d. h. 0,25 Mk. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten, und 0,05 Mk. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung über 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug (Verpackung zu Lasten des Käufers) zu bewirken. Der Waschlohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu erstatten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin.

§ 5.

Verkämmen der beschlagnahmten Wolle.

Das Verkämmen des Wollertrages 1914/15 und des Wollertrages 1915/16 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 6.

Veräußerung der beschlagnahmten Wolle.

Die Wolle darf nur veräußert werden:

a) an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3,
b) an Personen, Firmen oder Gesellschaften, welche die Wolle unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, verkaufen.

Der Schafhalter hat die Wolle, wenn er an einen Händler veräußert, frei nächste Bahnstation, wenn er an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin veräußert, frei Wäscherei zu liefern; der Händler hat die Wolle stets frei Wäscherei zu liefern.

Die geschorene Wolle oder das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien muß spätestens zehn Wochen nach der Einlieferung in eine der zugelassenen Wäschereien (§ 4) in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Die Mengen einer Partie, welche ein Schafhalter an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin verkauft, müssen mindestens 1000 kg Rohwolle, die Mengen einer Partie, welche Nichtschafhafter an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin verkaufen, mindestens 7000 kg Rohwolle betragen.

Bis zum 31. Dezember 1915 müssen sämtliche Bestände des Wollertrages 1914/15 in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Zu diesem Zwecke ist es gestattet, im Monat Dezember auch kleinere Mengen als im vorstehenden genannten Mindestmengen an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin zu verkaufen.

§ 7.

Übernahmepreise.

Für das nach § 4 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle hat die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin dem Verkäufer,

a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wollen festgestellten Übernahmepreis,
b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Übernahmepreis zuzüglich einer Vermittelungsgebühr von 2 vom Hundert zu zahlen.

Über den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Tuchfabrikanten, der Wollhändler und der Schafzüchter bezw. Gerber-Sachverständigen vornimmt.

§ 8.

Verteilung der beschlagnahmten Wolle.

Die Verteilung der beschlagnahmten Wolle erfolgt durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3. Diese Gesellschaft verteilt die von ihr erworbene Wolle unter Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin an solche inländischen Verarbeiter, welche die Wolle nachweislich zur Ausführung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung brauchen.

Die im § 4 genannten zugelassenen Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, für die Überwachung der endgültigen Ablieferung der von ihnen gewaschenen Wolle an nur solche Verarbeiter zu sorgen, die ihnen von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft als Empfänger aufgegeben werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Soweit der im § 2 genannte Wollertrag 1914/15 bis zum Ablauf des 31. August 1915 bereits in die in den Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15" (W.I.2501/3. 15 K.R.A.) genannten Wäschereien eingeliefert worden ist,

darf er noch nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen gewaschen und — soweit er bis zum 31. August 1915 bereits an solche inländischen Verarbeiter verkauft ist, die die Wolle zu Heeres- oder Marinelieferungen verarbeiten — an diese abgeliefert werden.

§ 10.
Freigabe.

Anträge von Schafhaltern auf einmalige Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die nur im eigenen Haushalt des Schafhalters versponnen und verwendet werden dürfen, können mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W.I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, gerichtet werden.

Von denjenigen Wollen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheids Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W.I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Wolle oder gibt sie frei.

§ 11.
Verbot der vorzeitigen Schur.

Das Scheren der Schafe zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit ist verboten.

§ 12.
Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Münster, den 17. September 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
IcR Nr. 1238. General der Infanterie.

**661.** Kriegsteilnehmer und deren Angehörige befinden sich vielfach im Besitze von Beutestücken und Munitionsteilen, die als zulässige Andenken vom Kriegsschauplatze mit Erlaubnis der Vorgesetzten mitgenommen oder übersandt worden sind, für die aber der vorgeschriebene schriftliche Erlaubnisschein des nächsten mit Disziplinargewalt ausgestatteten Vorgesetzten nachträglich nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr zu beschaffen, vielleicht auch abhanden gekommen ist.

Um diese Personen vor unbegründeten Anzeigen und der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zu schützen, ist durch das Kriegsministerium verfügt worden, daß allen sich freiwillig meldenden Besitzern von solchen Gegenständen — soweit sie nicht mit den Sachen Handel treiben oder sie gewerbsmäßig verarbeiten — wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen der zuständige Vorgesetzte im Felde die Aneignungserlaubnis hätten erteilen können, nachträglich die schriftliche Erlaubnis zum Behalten durch die örtlichen Militärbehörden in der Heimat erteilt werden kann.

Für Besitzer, die einer Heeresformation nicht mehr angehören, sondern inzwischen von den Truppenteilen entlassen sind, und in dem **Landwehrbezirk Münster** wohnen, werden die Erlaubnisscheine vom unterzeichneten Bezirkskommando ausgestellt.

Entsprechende Anträge sind unter genauer Bezeichnung der Gegenstände und der Herkunft dem Bezirkskommando einzureichen.

Münster, den 31. August 1915.

Königliches Bezirkskommando.

**662.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des vorläufig festgestellten Planes zur Herstellung einer neuen Kopframpe auf dem Bahnhof in Warendorf zu enteignenden Grundflächen habe ich Termin auf **Mittwoch den 29. September 1915,** nachmittags 3¾ Uhr, in Warendorf anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 5 Parzelle 1453/464, Acker des Ökonom Josef Zurbonsen in Warendorf, davon 1 a 13 qm,
2. Flur 5 Parzelle 321, Garten des Bäckers und Brauers Johann Hermann Bex in Warendorf, davon 15 qm,
3. Flur 5 Parzelle 1455/322, Garten des Vorgenannten, davon 50 qm,
4. Flur 5 Parzelle 314, Garten des Rentners Josef Arent und seiner Ehefrau, verwitwet gew. Bäcker August Tovar in Münster, Erphostraße 36, davon 14 qm,
5. Flur 5 Parzelle 1458/0.314, Garten der Vorgenannten, davon 16 qm,
6. Flur 5 Parzelle 1459/313, Garten der Vorgenannten, davon 14 qm.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 17. September 1915.

Der Enteignungskommissar:
Freiherr v. Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

**663.** Die Elsäßerstraße soll eingezogen werden, da sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist. Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Rheine, den 16. September 1915.

Die Wegepolizeibehörde.
J. V.: Vigener.

**664.** In Gemäßheit des § 104 Abs. 2 der Provinzialordnung für die Provinz Westfalen vom 1. August 1886 bringe ich die Auszüge aus den vom 56. Provinziallandtage entlasteten Rechnungen der Provinzialhauptkasse, sowie der Kassen von Provinzialanstalten und Fonds für das Rechnungsjahr 1913 zur öffentlichen Kenntnis:

| Bezeichnung der Rechnungen | Einnahme | | Ausgabe | | Bestand | | Vorschuß | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| Provinzial-Feuersozietät | 11 463 031 | 13 | 6 839 516 | 82 | 4 623 514 | 31 | — | — |
| Unterstützungsfonds für Witwen und Waisen von Straßenaufsehern und Wärtern | 13 625 | 63 | 10 666 | 03 | 2 959 | 60 | — | — |
| Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1911 | 1 373 528 | 82 | 1 404 865 | 90 | — | — | 31 337 | 08 |
| Landesmeliorationsfonds | 156 028 | 42 | 104 889 | 86 | 51 138 | 56 | — | — |
| Paderborner Meliorationsfonds | 8 871 | 93 | 1 400 | — | 7 471 | 93 | — | — |
| Westfonds | 1 400 926 | 03 | 1 094 173 | 61 | 306 752 | 42 | — | — |
| Viehseuchenfonds | 221 602 | 13 | 191 484 | 74 | 30 117 | 39 | — | — |
| Heilanstalt Aplerbeck | 717 002 | 85 | 717 002 | 85 | — | — | — | — |
| Heil- und Pflegeanstalt Eickelborn | 711 416 | 66 | 711 416 | 66 | — | — | — | — |
| Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige entlassene Geisteskranke | 24 418 | 26 | 6 462 | 31 | 17 955 | 95 | — | — |
| Fonds für unterstützungsbedürftige Pfleger auch nach deren Entlassung | 702 | 58 | 702 | 58 | — | — | — | — |
| Augenheilanstalt Münster | 8 614 | 64 | 8 614 | 64 | — | — | — | — |
| Prov. Gutswirtschaft bei Gütersloh | 32 087 | 15 | 16 887 | 30 | 15 199 | 85 | — | — |
| Stammfonds der Vinckeschen Prov.-Blindenanstalten | 5 851 | 53 | 5 851 | 53 | — | — | — | — |
| Wilhelm-Augusta-Stiftung | 3 673 | 20 | 3 673 | 20 | — | — | — | — |
| Gutsverwaltung Eickelborn-Benninghausen | 431 810 | 78 | 428 825 | 87 | 2 984 | 91 | — | — |
| Kaiser Wilhelm II. Unterstützungs- und Wohltätigkeitsfonds für die Provinz Westfalen | 116 361 | 56 | 116 361 | 56 | — | — | — | — |
| Siegener Waisenhausfonds | 1 818 | 07 | 1 818 | 07 | — | — | — | — |
| Prov. Hauptverwaltung | 26 950 237 | 72 | 26 220 357 | 70 | 729 880 | 02 | — | — |

Münster, den 21. September 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

**665.** Durch Bekanntmachung vom 3. August 1915 veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster im Stück 33 unter Nr. 558 vom 14. August 1915, in der Recklinghäuser Zeitung Nr. 179 vom 6. August 1915 ist der Antrag auf Einziehung des zwischen den Besitzungen des Straßenwärters Bernhard Fortmann und der Witwe Hölting zu Rhade belegenen öffentlichen Weges bekannt gemacht worden. Einsprüche sind hiergegen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht geltend gemacht.

Es ergeht daher folgender Beschluß:

„Der fragliche Weg wird hiermit eingezogen."

Wulfen, den 15. September 1915.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Amtmann: Kuckelmann.

**666.** Bei der Posthilfstelle in Ahler Kapelle ist am 17. der Telegraphenbetrieb mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Münster (Westf.), 20. September 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## 667. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Schmidt in Warendorf ist anderweit verwendet; Vertreter ist der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Heyne in Beckum.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Ortsschulaufsicht über die private Volksschule des Vinzenz-Waisenhauses (Fürsorgeheims) in Handorf

ist bis auf weiteres dem Kreisschulinspektor Wewer in Münster übertragen. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist von Handorf verzogen.

Dem Pfarrer Lengers in Horstermark ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen in Horstermark I und Horstermark III übertragen worden.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Verliehen: Dem Direktor der Realschule in Gladbeck Ewald Kaesbach und dem Professor am Gymnasium in Rheine Johannes Mies der Rang der Räte vierter Klasse.

Dem Seminarschuldiener Georg Illiges in Warendorf aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26164)

zu § 1.

zu §§ 3
und 4.

zu § 6
Abs. 1.

zu a.

zu b.

zu c.

zu Abs.

zu § 7

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 40. **Ausgegeben Münster, den 2. Oktober** 1915.



**Inhalt:** Nachtragsverordnung über die Beschlagnahme pp. von Kupfer, Messing, Reinnickel. Seite 521/524. Nachtragsverordnung über Beschlagnahme pp. von Baumwoll-Lumpen. Seite 524. Feststellung der Entschädigung in der Gemeinde Nordwalde. Seite 524/525. Einziehung einer Straße in Rheine. Viehseuchenpolizeiliche Bekanntmachung. Übersicht über Einnahme und Ausgabe des Viehseuchenfonds der Provinz Westfalen. Seite 525. Körung und Prämiierung von Hengsten. Seite 526. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 526/527. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Personalveränderungen. Seite 527.


## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**668.** Die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 wird hiermit nochmals veröffentlicht und dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis zum 16. Oktober 1915 verlängert wird, und daß die Sammelstellen bis dahin zur Annahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen geöffnet bleiben.

Die neuen untenstehenden Zusätze sind zu beachten.

### Vorordnung

**betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.**

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben,
   wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel†):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben,

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel" versehen oder sonst einwandsfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel †), auch die verzinnten oder mit einem anderen Überzug (Metall, Lack, Farbe und dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorhalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von dem letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15. K. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verfügung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Übernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Übernahmepreise bezahlt, in denen die Überbringungskosten mit abgegolten sind:

Übernahmepreise für jedes Kilogramm.

| Für Gegenstände aus | Kupfer Mark | Messing Mark | Nickel Mark |
|---|---|---|---|
| ohne Beschläge*) . . . . | 4,00 | 3,00 | 13,00 |
| mit Beschlägen*) . . . . | 2,80 | 2,10 | 10,50 |

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 %, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

*) Unter Beschlägen sind Ösen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dergl. verstanden.

## Zusätze.

a) Außer den nach § 2 dieser Verordnung der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 9 der vorstehenden Verordnung genannten Übernahmepreisen angenommen werden:

Bürstenbleche, Eimer, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samovare, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochgestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätten, Nippessachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Badeöfen, aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Andere Gegenstände als die hier aufgeführten dürfen nur zu den untenstehenden Preisen entgegengenommen werden.

b) Meldezeit. Diejenigen Gegenstände, welche von der vorstehenden Verordnung betroffen werden, und welche bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind auf vorgeschriebenem Vordruck an die mit der Durchführung beauftragte Behörde Kommunalverband) **in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1915,** unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, zu melden. Die Meldevordrucke werden von den beauftragten Behörden (Kommunalverbänden) ausgegeben.

c) Einziehung. Nach dem 16. November 1915 wird die Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten, der vorstehenden Verordnung unterliegenden Gegenstände erfolgen.

### Ablieferung von anderen Gegenständen.

Außer den von der obenstehenden Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 nach § 2 betroffenen Gegenständen, sowie außer den in dem obenstehenden Zusatz a) aufgeführten Gegenständen dürfen ferner abgeliefert und müssen vom 25. September 1915 ab zu den untenstehenden Preisen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber, Alfenid, Christofle, Alpaka und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. K. R. A. betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen" an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung

des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

| | |
|---|---|
| Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer . . . . . | 1,70 Mk. für das kg |
| Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze . . . . . | 1,00 „ „ „ „ |
| Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) . . . . . | 1,80 „ „ „ „ |
| Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel . . . . . | 4,50 „ „ „ „ |

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Münster, den 18. September 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 1723.

**669. Nachtrags-Verordnung**

zu der Bekanntmachung, betreffend

**Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen**

(W. II. 285/5. 15. K. R. A.).

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird *).

Meldepflicht.

Die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. K. R. A.), vom 1. Juni 1915 wird dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen (§ 8) zum letzten Male am 1. August unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erstatten waren, nunmehr allmonatlich zu erfolgen haben; die Meldungen müssen für den Stand der Vorräte am ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen.

Meldescheine.

Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 35, Lützowstraße 33/36, postfrei versandt. Die Anforderungen von Meldescheinen bei der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen und die Meldungen, die an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10, einzureichen sind, müssen ordnungsmäßig frankiert sein.

Inkrafttreten.

Vorstehende Anordnungen treten mit ihrer Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Erläuterung zu der Beschlagnahme.

Als beschlagnahmt unter Klasse 3 der Beschlagnahmeverfügung gilt auch sogenannter Dunkelbuntkattun, soweit er solche Stücke enthält, die als Mittelhellkattun oder Hellkattun gelten können, ganz gleichgültig ob dieser tatsächlich an Pappenfabriken geliefert wird. Bevor der Dunkelbuntkattun oder Schwarzkattun an die Pappenfabriken zur Ablieferung gelangt, muß der darin enthaltene Mittelbunt- sowie Hellbuntkattun herausgenommen werden.

Münster, den 28. September 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
I c R Nr. 2107. General der Infanterie.

**670.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung der 10000 Volt Hochspannungsleitung Emsdetten-Altenberge, durch das Elektrizitätswerk „Westfalen" A. G. in Bochum in der Gemeinde Nordwalde belegenen, enteignungsweise zu beschränkenden Grundflächen habe ich Termin auf **Dienstag, den 5. Oktober 1915,** nachmittags 3 Uhr beginnend, auf den unten genannten Grundstücken des Ackerers Bernard Stegemann anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 2 Parzelle 286/73 und 287/73 des Ackersmann Bernard Stegemann in Nordwalde-Scheddebrock,
2. Flur 2 Parzelle 314/73, 273/73 und 313/73 der Ehefrau Ackersmann Wilhelm Hodes, Anna geb. Leuering in Nordwalde-Scheddebrock,
3. Flur 22 Parzelle 174 und 173 des Ackersmann Bernard Hermann Wiening in Nordwalde-Suttorf.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Aus-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

bleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 23. September 1915.

Der Enteignungskommissar:
Freiherr v. Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

**671.** Die Johannesstraße und die Verbindungsstraße 136 zwischen der Johannesstraße und der Laugestraße sollen eingezogen werden, da sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sind. Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Rheine, den 20. September 1915.

Die Wegepolizeibehörde.
J. V.: Vigener.

**672.** Nachdem die Abheilung der Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen der Landwirte Muckfeld gt. Gr. Marke und Ww. Bettmann in der Bauerschaft Bornefeld amtstierärztlich festgestellt und die Desinfektion abgenommen ist, wird die Sperre dieser Bauerschaft auf die noch verseuchten Gehöfte beschränkt.

Beckum, den 25. September 1915.

Der Landrat. Dr. Bahlmann.

**673. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Viehseuchenfonds der Provinz Westfalen im Rechnungsjahr 1914.**

| | Gegenstand | Pferdeversicherungsfonds ℳ | ₰ | Rindviehversicherungsfonds ℳ | ₰ | Zusammen ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **A. Einnahme.** | | | | | | |
| 1 | Bestand | 3 323 | 31 | 26 794 | 08 | 30 117 | 39 |
| 2 | Fehlbeträge | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Zinsen von den Rücklagen | 3 854 | 25 | 8 079 | 30 | 11 933 | 55 |
| 4 | Einnahme aus der Abgabe | 32 846 | 58 | 146 171 | 65 | 179 018 | 23 |
| 5 | Insgemein | — | — | — | — | — | — |
| 6 | Aus den Rücklagen | — | — | — | — | — | — |
| | zusammen | 40 024 | 14 | 181 045 | 03 | 221 069 | 17 |
| | **B. Ausgabe.** | | | | | | |
| 1 | Vorschuß | — | — | — | — | — | — |
| 2 | Fehlbeträge | — | — | — | — | — | — |
| 3 | Gezahlte Entschädigungen (ausschl. der Erstattung des Staates) | 28 691 | 25 | 169 634 | 92 | 198 326 | 17 |
| 4 | Hebegebühren | — | — | — | — | — | — |
| 5 | Insgemein (Unterhaltung des Untersuchungsamtes, Kosten der Abschätzung, Insertionsgebühren usw.) | 2 025 | 63 | 640 | 87 | 2 666 | 50 |
| 6 | Rücklagen — rentbare Belegung | 728 | 25 | 6 | 30 | 734 | 55 |
| | zusammen | 31 445 | 13 | 170 282 | 09 | 201 727 | 22 |
| | Die Rechnung schließt ab: | | | | | | |
| | in Einnahme | 40 024 | 14 | 181 045 | 03 | 221 069 | 17 |
| | in Ausgabe | 31 445 | 13 | 170 282 | 09 | 201 727 | 22 |
| | Bestand: | | | | | | |
| | Die Rücklage belief sich am Schlusse des Rechnungsjahres auf | 100 935 | — | 212 386 | 68 | 313 321 | 68 |

Vorstehende Übersicht wird auf Grund des § 14 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Provinz Westfalen vom 5. März/9. April 1912 zu dem § 12 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (G.-S. S. 149) hierdurch bekannt gemacht.

Münster, den 27. September 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.
Dr. Hammerschmidt.

**674. Körung und Prämiierung von Hengsten.**

1. Allgemeines.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten findet in diesem Jahre an Stelle der örtlichen Körungstermine eine Zentralkörung der Hengste in Warendorf auf dem Übungsplatze des Königlichen Landgestüts statt. Mit der Körung, die im Anschluß an den Ankauf der Hengste durch die Königliche Gestütverwaltung stattfindet, ist eine Prämiierung der Hengste verbunden. Zur Prämiierung kann jeder angekörte Hengst und Genossenschaftshengst zugelassen werden, letzterer, so lange er der Aufsicht durch den Gestütbeamten untersteht. Im übrigen gilt für die Prämiierung folgendes:

Angeldprämien können nur Hengste erhalten, die in der bevorstehenden Deckzeit das dritte Lebensjahr vollenden.

Prämien können erhalten vierjährige und ältere Hengste, sofern der beglaubigte Nachweis erbracht wird, daß sie in der Provinz Westfalen im letzten Jahre zur Zucht benutzt sind und mindestens 40 Stuten gedeckt haben. Für die Altersbestimmung gilt der 15. Juli 1916 als Jahresende.

Anmeldungen sind bis zum 9. Oktober 1915 bei bei der Landwirtschaftskammer zu Münster (Westfalen), Schorlemerstraße 6 zu bewirken.

Nur rechtzeitig angemeldete Hengste können zum Wettbewerb zugelassen werden.

An Preisen werden ausgesetzt:

a) Für Edelzucht.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Angeldprämien: | 4 Preise | zu 200 | Mk. | = | 800 | Mk. |
| Prämien: | 1. Preis | „ 850 | „ | = | 850 | „ |
| | 2. „ | „ 700 | „ | = | 700 | „ |
| | 3. „ | „ 550 | „ | = | 550 | „ |
| | 4. „ | „ 400 | „ | = | 400 | „ |
| | | | zusammen: | | 3300 | Mk. |

b) Für Arbeitsschlag.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Angeldprämien: | 6 Preise | zu 200 | Mk. | = | 1200 | Mk. |
| | 1. Preis | „ 850 | „ | = | 850 | „ |
| | 2a. „ | „ 700 | „ | = | 700 | „ |
| | 2b. „ | „ 700 | „ | = | 700 | „ |
| | 3a. „ | „ 550 | „ | = | 550 | „ |
| | 3b. „ | „ 550 | „ | = | 550 | „ |
| | 3c. „ | „ 550 | „ | = | 550 | „ |
| | 4a. „ | „ 400 | „ | = | 400 | „ |
| | 4b. „ | „ 400 | „ | = | 400 | „ |
| | 4c. „ | „ 400 | „ | = | 400 | „ |
| | 4d. „ | „ 400 | „ | = | 400 | „ |
| | | | zusammen b): | | 6700 | Mk. |
| | | | hinzu a): | | 3300 | „ |
| | | | zusammen: | | 10000 | Mk. |

2. Zeiteinteilung.

Am 9. November, vormittags 9 Uhr beginnend: Ankauf der durch den Verband westfälischer Hengstzüchter angemeldeten Hengste durch die Königliche Gestütverwaltung und Hengstemarkt — Tierärztliche Untersuchung der zur Körung angemeldeten Hengste.

Am 10. November 9 Uhr vormittags Prüfung der Hengste auf Atem; im Anschluß daran Körung.

Am 11. November 9 Uhr vormittags Fortsetzung der Körung.

Am 12. November 9 Uhr vormittags Prämiierung und Bekanntmachung des Prämiierungsergebnisses.

Die nicht für die Prämiierung vorgemerkten Hengste werden am 11. November abends, die übrigen am 12. November nach der Prämiierung entlassen.

Die für den Ankauf angemeldeten Hengste sind am Freitag, den 5. November bis abends 6 Uhr in den Stallungen auf dem Übungsplatz des Königlichen Landgestüts einzuliefern.

Die zur Körung angemeldeten Hengste müssen am 8. November spätestens abends 6 Uhr zur Stelle sein.

Die nur zur Prämiierung angemeldeten Hengste müssen spätestens am 11. November mittags 12 Uhr am Platze sein. Bei der Einlieferung der Hengste ist das vorgeschriebene Ursprungszeugnis vorzulegen.

Für Futter und Wärter hat jeder Hengstbesitzer selbst Sorge zu tragen, Stroh wird geliefert.

Denjenigen Hengstbesitzern, die mit ihrem Hengst mehr als 30 km mit der Bahn behufs Vorstellung zur Körung nach Warendorf zurückzulegen haben, wird die Fracht zurückerstattet.

Als Nachkörungstermin wird Mittwoch, der 12. Januar 1916, vormittags 9 Uhr in Warendorf, Übungsplatz des Königlichen Landgestüts, in Aussicht genommen.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**675.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern der Landwirte

Joh. Mersmann in Lippborg, Bsch. Osker,
Herm. Kösterkamp in Herzfeld, Bsch. Heckentrup,
Hch. Multmeier in Wadersloh, Bsch. Bornefeld,
Franz Rembeck in Wadersloh, Bsch. Bornefeld,
Franz Schomaker und Jos. Möllenhoff in Bsch. Höntrup.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden und die an die Mersmann'sche Weide angrenzenden betriebenen Weiden der Landwirte Röttger Nolle, Hch. Pieper, Ww. Bd. Nolle und Karl Keßler in Bsch. Osker, deren Bestände zurzeit noch unverseucht sind aber der Sperre gleichfalls unterworfen werden.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenvieh-

bestände des Ferd. Becker und Bd. Frerig auf der Lippeweide in Lippborg.

Beckum, den 22. September 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**676.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern der Landwirte

Schulze Berlinghoff zu Dorfbauerschaft Diestedde,
Franz Sporkmann zu Wadersloh, Bauerschaft Geist,
Röttger Kliewe gnt. Günnewig in Lippborg, Bauerschaft Frölich,
Wilhelm Schulze Frölich in Liesborn, Bsch. Winkelhorst.

Über diese Bestände und die unverseuchten Rinder des Gastwirts Berlinghoff in Diestedde wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden sowie die an die Schulze Berlinghoff'sche Weide angrenzende Weide des Gastwirts Berlinghoff in Diestedde.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Beckum, den 25. September 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

---

## 677. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die neu errichtete katholische Pfarrstelle zu Scherlebeck, Kreis Recklinghausen, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Pfarrverwalter Heinrich Miethe in Scherlebeck verliehen worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Ahsen, Kreis Recklinghausen, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Rektor Klemens Meiners in Gelmer verliehen worden.

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Ärzten

Dr. med. Johannes Lueb in Borken,
Dr. med. Eduard Schmitz in Warendorf,
Dr. med. Ernst Schröter in Gronau i. W. und
Dr. med. Bernard Schmüderich in Herten i. W.

den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Rektoratschullehrer Johannes Behrendt in Everswinkel ist auf Widerruf die Erlaubnis, die private Rektoratschule in Everswinkel, Kreis Warendorf, zu leiten und in ihr zu unterrichten, erteilt worden.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hilfslehrer Franz Themann vom Gymnasium in Rheine zum Oberlehrer am Königlichen Gymnasium in Warendorf zum 1. Oktober 1915.

E. Der Königlichen Bergwerksdirektion in Recklinghausen

im III. Kalendervierteljahr 1915.

a) Bei der Bergwerksdirektion in Recklinghausen.

Versetzt: Mitglied der Bergwerksdirektion, Bergrat Martin Witte von der Bergwerksdirektion in Hindenburg an die Bergwerksdirektion in Recklinghausen vom 1. 9. d. J. ab;

Bergassessor Wilhelm Schulz von der Bergwerksdirektion in Recklinghausen an die Berginspektion I in Ibbenbüren vom 1. 9. d. J. ab.

b) Bei der Hafenverwaltung in Gladbeck.

Ernannt: Bureaudiätar Georg Hünecke mit dem 1. 7. d. J. zum Schichtmeister.

b) Bei der Berginspektion 2 in Gladbeck.

Ernannt: Bergassessor Joseph Hauß mit dem 1. 10. d. J. zum Berginspektor;

Bureaudiätar Karl Möller mit dem 1. 10. d. J. zum Schichtmeister.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster (26198)

Stück

Inhalt:

Ver

678.
zum Aus
den Schl
Lippe-Ka

1. De
häl

6
(Lehrerinn

Ost
Pfi
Her
We

W

680.

Strecke vo

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 41. **Ausgegeben Münster, den 9. Oktober 1915.**



**Inhalt:** Ausnahmetarif für Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein-Weser-Kanal. Schulferien. Seite 529. Enteignung von Grundeigentum. Seite 529/530. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen. Seite 531/533. Steuerbarer Reinertrag der Westf. Landeseisenbahn. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Personalveränderungen. **Hinweis auf eine Beilage.** Seite 533.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**678.** **Nachtrag**

zum Ausnahmetarif für die Schiffahrtsabgaben und den Schlepplohn auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm vom 31. Juli 1915.

1. Der Abschnitt 1b des vorbezeichneten Tarifs erhält folgende Fassung:

   „(1) b. für Kohlen, Koks und Briketts zur Ausfuhr oder zum Bunkern, sofern diese Güter über die Unterems- oder die Unterweserhäfen befördert werden, sowie für Kohlen, die zunächst zur Brikettfabrik in Emden gehen und von dort aus nach Verarbeitung zu Briketts zur Ausfuhr — in diesem Falle auch mit der Eisenbahn — oder zum Bunkern verwendet werden, auf den Kanalstrecken $\frac{\text{Dortmund}}{\text{Herne}}$-Bergeshövede" usw.

2. Der Abschnitt 3 erhält folgenden Zusatz:

   „Den Rückerstattungsanträgen für die von der Brikettfabrik in Emden aus nach dem Auslande mit der Eisenbahn ausgeführten Briketts sind an Stelle der Bescheinigung der Hafenbehörde die Eisenbahn-Duplikatfrachtbriefe und eine Erklärung des Verfrachters (Brikettfabrik) beizufügen, in der auf Pflicht und Gewissen versichert wird, daß die in den Frachtbriefen bezeichneten Gütermengen tatsächlich nach dem Auslande ausgeführt worden sind. Es bleibt vorbehalten, die Richtigkeit dieser Erklärung nach den vorzulegenden Büchern auf Kosten des Verfrachters nachzuprüfen."

3. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. September 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.
Der Finanzminister.
Im Auftrage: Halle.

III A 6. 321. C. M. d. ö. A.
I. 8292. F. M.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**679.** Der Herr Oberpräsident hat für alle Schulgattungen in Orten mit höheren Schulen oder Lehrer-(Lehrerinnen-)Seminaren in der Provinz Westfalen für das Schuljahr 1916 folgende Ferienordnung festgesetzt:

| | Schluß des Unterrichts. | Beginn des Unterrichts. |
|---|---|---|
| Osterferien: | Freitag, 7. April 1916, | Mittwoch, 26. April 1916, |
| Pfingstferien: | Freitag, 9. Juni 1916, | Dienstag, 20. Juni 1916, |
| Herbstferien: | Freitag, 4. August 1916, | Donnerstag, 14. September 1916, |
| Weihnachtsferien: | Freitag, 22. Dezember 1916. | Donnerstag, 4. Januar 1917. |

Schluß des Schuljahres: 4. April 1917.

Münster i. W., den 1. Oktober 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**680.** **Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Regulierung und zum Ausbau der Boye auf der Strecke von km 6 bis km 6,7 für die Emschergenossenschaft in Essen zu enteignende oder dauernd bezw. vor-

übergehend zu beschränkende, in der Gemeinde Gladbeck belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 14. Oktober 1915,** vormittags 9½ Uhr, in dem Amtshause zu Gladbeck anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Abteilung A zu Eigentum beanspruchte Flächen.** | | | | | | | | | | | |
| 1 | Gladbeck | 9 | 727/251<br>728/252<br>729/252 | Dickmann, Johann, Landwirt, Gladbeck | Gladbeck | 31 | 553 | am Boy Wiese und Weide | | 23 | — |
| | | 10 | 1259/93 | | | | | | | | |
| 2 | „ | 9 | 796/0.252 halb<br>797/0.252 halb | Öffentliche Wege und Gewässer<br>Anlieger: Dickmann, Johann, Landwirt | ohne | | | Boye zur Hälfte zu Bottrop gehörig Bach | | 4 | 60 |
| | | 10 | 1358/0.91 | | | | | | | | |
| **Abteilung B dauernd zu beschränkende Flächen.** | | | | | | | | | | | |
| 3 | Gladbeck | 9 | 732/0.248<br>797/0.252 halb<br>796/0.252 halb<br>734/0.252 | derselbe | ohne | | | Boye zur Hälfte zu Bottrop gehörig Bach | | 14 | — |
| **Abteilung C vorübergehend zu beschränkende Flächen.** | | | | | | | | | | | |
| 4 | Gladbeck | 9 | 727/251<br>728/252<br>729/252 | Dickmann, Johann, Landwirt | Gladbeck | 31 | 553 | am Boy Wiese und Weide | | 13 | 50 |
| | | 10 | 1259/53 | | | | | | | | |

Die unter lfd. Nr. 1 und 2 aufgeführten Flächen sollen zu Eigentum erworben werden. Die Landflächen sind auf dem Grunderwerbsplan rot angelegt; die Wasserflächen rot angelegt und blau schraffiert.

Die unter lfd. Nr. 3 aufgeführten Flächen werden vorübergehend dahin beschränkt, daß die Emschergenossenschaft das Recht hat, sie für die Bauarbeiten zu benutzen, und dauernd dahin beschränkt, daß die Emschergenossenschaft das Recht hat, ihnen das Wasser zu entziehen und sie zuzuschütten. Die Flächen sind auf dem Grunderwerbsplan in brauner Farbe angelegt.

Die unter lfd. Nr. 4 aufgeführten Flächen werden dahin vorübergehend beschränkt, daß die Emschergenossenschaft das Recht hat, sie für Bauzwecke und zur Umleitung des Baches während der Bauzeit — längstens aber 2 Jahre — zu benutzen. (Die Flächen sind auf dem Grunderwerbsplan in gelber Farbe angelegt.) Die Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten in den Zustand vor dem Bau zurückversetzt.

Münster, den 28. September 1915.

Der Enteignungskommissar.
Tilmann, Regierungsrat.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**681. Bekanntmachung**
betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen
**(Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5* der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.
Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung W. I. 1/6. 15. KRA., betr. Bestandserhebung unversponnener Schafwollen, W. I. 621/7. 15. KRA., betr. Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen usw., und W. II. 384/7. KRA., betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

§ 2.
Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 3.
Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarne, Wirkgarne und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Meldeschein 1
1. A) Unversponnene Schafwollen. (Ungewaschene Wollen, gewaschene, karbonisierte, gefärbte Wollen, Kammzug, Kämmlinge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen).
B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gezwirnt.

Meldeschein 2
2. A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle. (Linters und Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. KRA., betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme für alte Baumwolllumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.
B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Meldeschein 3
3. A) Bastfaserrohstoffe, im Stroh, (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.
B) Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldeschein 4
4. A) Rohe unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).
B) Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 kg.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 kg.
3. Bastfasern,
   a) 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder
   b) 500 kg Faserstroh.
4. Bourette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourette-Webgarnen 25 kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldeschein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stick- und Häkelgarne.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

§ 4.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum zehnten Tage des betr. Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist also Meldung über die bei Beginn des ersten Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das **Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.**

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich, und zwar:

| | |
|---|---|
| Meldeschein 1 | für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle, |
| Meldeschein 2 | für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle, |
| Meldeschein 3 | für Bastfasern und Garne vorwiegend aus Bastfasern, |
| Meldeschein 4 | für Seidenabfälle und Bourettegarne. |

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide".

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Münster, den 28. September 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 2108.

**682.** Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1914/15 bei der Westfälischen Landes-Eisenbahn

573 200 Mark

beträgt.

Münster (Westf.), den 4. Oktober 1915.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.
In Vertretug: Schellenberg.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**683.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern der Landwirte

Heinrich Ficker in Lippborg, Bsch. Frölich,
Röttger Kliewe gnt. Günnewig in Lippborg, Bschft. Frölich,
Ww. Kaspar Frie in Lippborg, Bsch. Assen,
Anton Stuckmann in Herzfeld, Bschft. Höntrup,
Anton Vielhaber in Herzfeld, Bsch. Rassenhövel.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände der Landwirte

Wilh. Ernsting in Kspl. Oelde, Bsch. Menninghausen,
Jos. Frese in Kspl. Oelde, Bsch. Menninghausen,
Bahlhaus in Wadersloh, Bschft. Bahlhaus.

Die Landgemeinde Oelde und Bsch. Bahlhaus sind nunmehr seuchenfrei.

Beckum, den 28. September 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**684.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern der Landwirte

Heinrich Westerhoff in Herzfeld, Bsch. Höntrup,
Kaspar Sch. Pöpsel in Herzfeld, Bsch. Höntrup,

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände

der Landwirtin Ww. Silling in Kspl. Sendenhorst,
Ww. Duffe in Liesborn, Bsch. Osthusen,
Kaspar Gauseweg in Liesborn, Bsch. Hentrup,
Jos. Weber in Liesborn, Bsch. Osthusen.

Beckum, den 30. September 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

---

**685. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Lehrerin Justine Frank aus Minden i. W. ist auf Widerruf die Erlaubnis, die private höhere Mädchenschule in Lienen, Kreis Tecklenburg, zu leiten und in ihr zu unterrichten, erteilt worden.

B. Des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund

Der Bergassessor Schausten ist zur Fortsetzung seiner Tätigkeit als örtlicher Leiter der Gewerkschaft Westfalen in Ahlen bis zum 1. Juni 1917 weiter beurlaubt worden.

Hierzu als besondere Beilage:

**Zollbehördliche Verkehrsbeschränkungen im westfälischen Grenzbezirk §§ 119 bis 124 des Vereinszollgesetzes.** („Zollgrenz-Ordnung für die Provinz Westfalen.")

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26226)

# Besondere Beilage

zum Stück 41 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 9. Oktober 1915.


## Zollbehördliche Verkehrsbeschränkungen im westfälischen Grenzbezirk gemäß §§ 119 bis 124 des Vereinszollgesetzes.

### („Zollgrenz-Ordnung für die Provinz Westfalen.")

(Z.-Gr.-O.)

Auf Grund der §§ 119—124 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. S. 317) wird für den Grenzbezirk der Provinz Westfalen folgendes angeordnet

§ 1.

**Umfang des Grenzbezirkes.**

1. Der Grenzbezirk der Provinz Westfalen gehört zu den Hauptzollämtern Gronau und Vreden und wird begrenzt durch die Landesgrenze gegen das Königreich der Niederlande, die Provinzgrenzen Hannover und die Rheinprovinz sowie durch die Binnenlinie.

2. Die Binnenlinie beginnt, vor der Vechtefluß in die Provinz Hannover übertritt und folgt bis zur Bilker Brücke diesem Flusse, von da dem nach Ochtrup führenden Postdamm bis zur Chaussee Ochtrup-Langenhorst, und setzt sich — Ochtrup einschließend — auf dem hinter dem Bahnübergang beginnenden Nienborger Damm bis Nienborg fort, diesen Ort in den Grenzbezirk einschließend. Die weitere Fortsetzung bildet die Chaussee nach dem Dorfe Heek, das ebenfalls in den Grenzbezirk eingeschlossen ist. Von Heek geht die Binnenlinie zunächst den Landweg, dann die Kunststraße entlang über Asbeck und Legden, diese Orte in den Grenzbezirk einschließend. Sie folgt dann dem Landwege Legden-Gescher bis zur Eisenbahn Legden-Coesfeld läuft an dieser entlang bis zur Haltestelle Holtwick und biegt hier ab auf den Landweg Holtwick-Gescher bis zum Schnittpunkt mit dem Landweg Höven-Gescher. Von da ab deckt sie sich mit der Grenze zwischen den Amtsbezirken Coesfeld und Gescher und weiterhin zwischen den Kreisen Coesfeld und Borken, bis diese Grenze die Oberhausen-Quakenbrücker Eisenbahn schneidet. Sie geht dann an dieser Eisenbahn entlang, den Bahnkörper ausschließend, den Bahnhof Groß-Reken aber in den Grenzbezirk einschließend, bis die Bahnlinie die Grenze des Kreises Borken wiederum schneidet. Dieser Kreisgrenze folgt die Binnenlinie sodann bis zur Provinzgrenze gegen die Rheinprovinz.

3. Die Wege und Gewässer, die den Lauf der Binnenlinie bezeichnen, sind, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, in den Grenzbezirk eingeschlossen.

§ 2.

**Bezettelungspflichtige Waren.**

Im Grenzbezirk unterliegen der Transportkontrolle:
Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Kälber, Schweine, Spanferkel,
ausgeschlachtetes rohes Schweinefleisch, rohes Schweinefett, frischer Schweinespeck, frische und gesalzene Schweinelebern, } in Mengen von 5 kg und mehr
zubereiteter Schweinespeck in Mengen von mehr als als 1 kg,
Tabakstengel und -blätter, Tabakerzeugnisse, Kaffee (roh und gebrannt), } in Mengen über $\frac{1}{2}$ kg

Wer Waren dieser Art im Grenzbezirke transportiert, hat sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimations- oder Versendungsschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

§ 3.

**Zettelstellen.**

1. Die Ausstellung der zum Transport erforderlichen Ausweise erfolgt bei den von der Königlichen Oberzolldirektion in Münster bestimmten und bekannt gemachten Zettelstellen, denen es freisteht, vor Ausstellung des Scheins den Nachweis der Verzollung oder der inländischen Herkunft der Waren zu verlangen.

2. Die Vorführung der Ware bei der Zettelstelle vor Ausstellung des Scheins wird für Rindviehtransporte aus Holtwick und Spork (Kreis Borken) stets verlangt, im übrigen kann sie von der Zettelstelle ausnahmsweise verlangt werden. In solchen Fällen gilt bei Vieh für den kürzesten Weg vom Stall zur Zettelstelle das ordnungsmäßig geführte Kontroll- oder Kontobuch (siehe § 9 dieser Verordnung sowie die landespolizeiliche Anordnung in diesem Amtsblatt), in dem das Vieh in Abgang gestellt ist, als zollgesetzlicher Ausweis.

3. Die Scheine werden am Tage des Transportes ausgestellt; für unverdächtige Frühtransporte bei vorliegendem Bedürfnis schon am Abend vorher. Für Transporte von Mutterschweinen zum Eber dürfen Scheine für mehrere Tage im voraus ausgestellt werden.

4. Zuverlässigen Personen kann vom Hauptzollamte die Befugnis erteilt werden, ihre eigenen Erzeugnisse selbst zu bezetteln.

5. Für zollpflichtige ausländische Waren genügt als Ausweis die Zollquittung mit dem zollamtlichen Vermerk über den einzuschlagenden Weg und die Transportfrist.

§ 4.

## Ausführung des Transports.

1. Transporte bezettelungspflichtiger Waren dürfen, falls nicht aus einem besonders dringenden Grunde von der Zettelstelle oder für gleichliegende Fälle vom Hauptzollamt eine Ausnahme bewilligt ist, nur innerhalb folgender Tageszeiten ausgeführt werden:

in den Monaten Januar und Dezember von 7 V. bis 6 N.,
in den Monaten Februar, Oktober, November von 6 V. bis 6 N.
in den Monaten März, April, August, September von 5 V. bis 8 N.
in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 V. bis 10. N.

2. Die in der Bezettelung vorgeschriebenen Wege und Zeiten sind genau innezuhalten. Für Transporte von kontrollpflichtigem Vieh jeden Alters kann außerdem vorgeschrieben werden, daß sie unterwegs den bestimmt zu benennenden Zettelstellen oder Zollaufsichtsposten vorzuführen sind. Rindviehtransporte, die Holtwick oder Spork (Kreis Borken) berühren, oder dort endigen, müssen auch ohne besondere Vorschrift stets der dortigen Zettelstelle vorgeführt werden.

§ 5.

## Befreiungen von der Transportkontrolle.

1. Von der Transportkontrolle im Grenzbezirk sind befreit:

a) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landguts für den Verkehr innerhalb des Gutsbezirks. Wird das Landgut von der Grenzlinie durchschnitten, so schreibt das Hauptzollamt nach der Örtlichkeit besondere Aufsichtsmaßregeln vor;

b) der Transport auf öffentlichen Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk. Jedoch ist für die Viehtransporte vom Bahnhof im Grenzbezirk ab ein Schein zu lösen, selbst wenn das Vieh im Orte, zu dem der Bahnhof gehört, bleibt;

c) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer sonstigen geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden. Auf Verlangen der Zollbeamten muß jedoch die Verzollung oder zollfreie Abstammung nachgewiesen werden.

Die Überführung eines Gegenstandes innerhalb einer Ortschaft nach der Post oder nach dem Bahnhofe, damit er von dort weiter befördert werde, stellt keine bezettelungsfreie Versendung von Haus zu Haus im Sinne der vorstehenden Bestimmung dar.

d) der Gütertransport mit der Post.

2. Der Weideverkehr wird durch § 6, der Marktverkehr durch § 8 geregelt.

3. Für Schweine, Jungvieh und Kühe, die lediglich zum Decken innerhalb des Bezirks derselben Zettelstelle oder in den angrenzenden Bezirk der nächsten Zettelstelle versendet werden, gilt für den kürzesten Weg vom Stalle zum Bestimmungsort das ordnungsmäßig geführte Kontroll- oder Kontobuch als Transportausweis sofern der Hin- und Rücktransport an einem Tage erfolgt und der Trieb zum Eber oder Stier in dem dem Buche unter genauer Bezeichnung des Bestimmungsortes und unter Angabe des Tages und der Stunde in der Spalte Bemerkungen vermerkt ist.

§ 6.

## Weideverkehr.

1. Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Kälber, die auf Weideplätze im Grenzbezirke getrieben werden, sind vor dem Auftreiben dem nächstgelegenen Zollamt oder Zollaufsichtsposten — und zwar, wenn sich an demselben Orte beides befindet, dem Zollaufsichtsposten — mittels eines zweifach gefertigten Verzeichnisses anzumelden, das enthalten muß:

Bezeichnung des Weideplatzes,
Namen des Weidebesitzers,
Stückzahl,
Gattung, Farbe, Alter,
etwaige sonstige Merkmale,
Unterschrift des Viehbesitzers.

Für jeden Weideplatz ist ein besonderes Verzeichnis anzulegen.

Eine Vorführung des aufzutreibenden Viehs vor dem Auftriebe wird in der Regel nur dann verlangt werden, wenn es sich am Orte eines Zollamts oder Zollaufsichtspostens befindet.

2. Nach Feststellung des Befundes auf den Verzeichnissen wird ein Stück dem Viehbesitzer oder dessen Stellvertreter zurückgegeben, der es aufzubewahren hat.

Das Verzeichnis gilt für die darin aufgeführten Stücke auf dem nächsten Wege vom Stalle zum Weideplatz und beim tageweisen Auftrieb auch für den Rückweg als Transportausweis. Beim tageweisen Auftrieb des Weideviehs ist sein Abtrieb — abweichend von der Vorschrift im § 4 — im August bis 9 Uhr und im Oktober bis 7 Uhr N. gestattet.

Der Viehbesitzer und seine Wirtschaftsgehilfen sind verpflichtet, den nachprüfenden Beamten auf Verlangen das Verzeichnis auf dem Weideplatze vorzuzeigen und ihnen die zu einer eingehenden Nachschau erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

3. Änderungen am Weideviehbestand während der Weidezeit durch natürlichen Zuwachs, Kauf, Verkauf, Unglücksfall oder dergleichen sind sogleich seitens des

Weideviehbesitzers auf dem Verzeichnisse unter Angabe des Tages zu vermerken und dem zuständigen Zollamte oder Zollaufsichtsposten unter Vorlegung des Verzeichnisses binnen 3 Tagen nach Eintritt der Änderung anzuzeigen; bei einem Zugang zur Weide mittels Auftrieb ist außerdem zugleich der Ausweis über den Transport des hinzugekommenen Tieres bis zur Weide mitvorzulegen. Für den Abtrieb einzelner Viehstücke während der Weidezeit ist in jedem Falle ein besonderer Transportausweis erforderlich. Nur bei unvorhergesehenen Ereignissen, deren wirklicher Eintritt auf Erfordern nachzuweisen ist, kann die Anmeldung ein Tag nach erfolgtem Abtrieb stattfinden.

4. Ein Wechsel der Weideplätze ist unter Vorlegung des Verzeichnisses und unter genauer Bezeichnung des neuen Weideplatzes vor dem ersten Auftrieb dahin dem für die bisherige Anmeldung zuständigen Zollamte oder Zollaufsichtsposten anzumelden. Für den Transport auf dem nächsten Wege vom alten zum neuen Weideplatz gilt an dem für den Trieb angemeldeten Tage das bisherige und das neue Verzeichnis als Transportausweis.

5. Der Hauptabtrieb des Viehes von der Weide ist vor seinem Beginn dem zuständigen Zollamte oder Zollaufsichtsposten unter Vorlegung des Verzeichnisses anzumelden; wird das Vieh nach einem Orte mit Zollamt oder Zollaufsichtsposten abgetrieben, so kann außerdem die Vorführung dort verlangt werden. Für den Hauptabtrieb genügt als Transportausweis das Verzeichnis mit dem zollamtlichen Vermerk über die erfolgte Anmeldung des Abtriebs.

6. Vieh im tageweisen Auftrieb ist von jeder Vorführung befreit. Die An- und Abmeldung erfolgt nur vor dem ersten Auftrieb bezw. nach dem letzten Abtrieb.

7. Das Herauslassen des Viehes auf unmittelbar am Hause belegene Weiden gilt nicht als Auftrieb zur Weide und bedarf daher keiner Anmeldung und Vorführung.

8. Die landespolizeiliche Anordnung über die Führung von Viehkontrollbüchern (siehe dieses Amtsblatt) bleibt unberührt.

9. Der grenzüberspringende Weideverkehr wird durch landespolizeiliche Anordnung geregelt (siehe dieses Amtsblatt).

## § 7.

## Hausierhandel.

1. Das Hausiergewerbe, zu dem auch das Halten von Wanderlagern gehört, darf im Grenzbezirk nur mit Erlaubnis des zuständigen Hauptzollamts (Vreden oder Gronau) betrieben werden, das einen entsprechenden Vermerk in den Wandergewerbeschein einträgt.

Die Erlaubnis zum Hausieren mit Wein, Branntwein, Likören sowie Material- und Spezereiwaren (letztere mit gewissen Ausnahmen) wird vom Hauptzollamt stets versagt und jedenfalls nicht ohne höhere Genehmigung erteilt werden.

## § 8.

## Marktverkehr.

1. Die Viehmärkte im Grenzbezirk werden zollamtlich überwacht.

2. Jedes Stück Vieh — selbst wenn es aus dem geschlossenen Marktort stammt — darf nur bezettelt (§ 2 ff.) auf den Markt gebracht und nur mit einem Schein der auf dem Markt befindlichen Zettelstelle vom Markt getrieben werden, selbst wenn es den Marktort nicht verläßt.

## § 9.

## Überwachung des stehenden Gewerbebetriebes.

### a) Viehhandel.

1. Im Grenzbezirk unterliegt der stehende Gewerbebetrieb derjenigen Personen, die mit Schweinen und Spanferkeln, Stieren, Ochsen, Kühen, Jungvieh und Kälbern Handel treiben, der Buchkontrolle gemäß § 124 V. Z. G.

2. Die Buchkontrolle besteht darin, daß die ihr unterworfenen Personen:

a) über Zu- und Abgang der in Ziffer 1 genannten Tiergattungen Anschreibungen (Kontobücher) nach Anweisung der Zollbehörde führen,

b) den Zollbeamten, den Polizeibeamten und Gendarmen die Revision der Stallungen, der Viehbestände und der darüber geführten Anschreibungen gestatten müssen.

3. Die Einführung der Buchkontrolle erfolgt durch Aufnahme einer Verhandlung seitens des zuständigen Oberzollkontrolleurs oder seines Vertreters. Hierbei hat der Kontrollpflichtige

a) die Stallungen anzugeben, in denen er sein Vieh der Regel nach einzustellen pflegt,

b) seine Viehbestände genau anzumelden.

4. Die Anschreibungen über Zu- und Abgang von Vieh haben in einem Kontobuche **(Anlage A)** zu geschehen, das von der Zollbehörde unentgeltlich geliefert wird. Dieses Buch ist stets an dem vom Oberzollkontrolleur genehmigten Platze aufzubewahren und sauber zu halten. Bei Führung des Kontobuchs ist die aufgedruckte Gebrauchsanweisung genau zu beachten.

5. Das Kontobuch ist von dem Kontrollpflichtigen oder einem vom Oberkontrolleur genehmigten und auf dem Titelblatte bezeichneten Vertreter zu führen.

6. Die Buchführung muß über sämtliche von dem Kontrollpflichtigen erworbenen Viehstücke Auskunft geben, es sei denn, daß sie vom Stalle des Vorbesitzers aus unmittelbar an den späteren Erwerber versandt werden oder auf demselben Viehmarkte gekauft und wiederverkauft werden. Die vorhandenen Viehbestände werden bei Einführung der Buchkontrolle von dem Oberzollkontrolleur eingetragen. Jeder fernere Zugang von Viehstücken, die in die Stallungen des Buchinhabers gebracht werden, ist sofort, anderswo eingestelltes Vieh spätestens 24 Stunden nach dem Erwerbe in das

Kontobuch einzutragen. Auf den das Vieh begleitenden Bezettelungen (§§ 2 ff.) ist die Nummer des Kontobuches zu vermerken; diese Papiere sind nach der Nummerfolge geordnet zu heften und bei dem Kontobuche aufzubewahren. Jeder Abgang von Viehstücken ist sofort nach der Entnahme aus den Stallungen, und, falls es sich um solche Viehstücke handelt, die nicht in den Stallungen des Kontrollpflichtigen gestanden haben, spätestens 24 Stunden nach stattgehabter Veräußerung in das Kontobuch einzutragen.

7. Den Buch- und Bestandsrevisionen hat der Kontrollpflichtige oder sein Stellvertreter beizuwohnen. Den Zollbeamten, Polizeibeamten und Gendarmen sind die zur Ausführung der Revision erforderlichen Handdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§ 10.

b) Getreide- und Mehlhandel.

1. Innerhalb des Grenzbezirkes können an den vom zuständigen Hauptzollamt zu bestimmenden Orten

a) die Händler mit Roggen, Hafer, Weizen, Gerste,
b) die Händler mit Mehl und geschrotetem Getreide aller Art der Buch- und Lagerkontrolle gemäß § 24 V. Z. G. unterworfen werden.

In gleicher Weise können Getreidebauern, deren Landgut von der Landesgrenze durchschnitten wird, in Ansehung von Roggen, Hafer, Weizen und Gerste auf Grund des § 120 V. Z. G. der Buch- und Lagerkontrolle unterworfen werden.

2. Die Anordnung des Hauptzollamts ist mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt zu machen. Beschwerden gegen diese Anordnung sind an die Oberzolldirektion in Münster zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Die Buch- und Lagerkontrolle besteht darin, daß die ihr unterworfenen Personen:

a) die kontrollpflichtigen Waren nur in den der Zollbehörde angemeldeten Lagerräumen aufbewahren dürfen,
b) über jeden Zu- und Abgang Anschreibungen in einem Kontobuch nach anliegendem Muster **(Anlage B)** zu führen haben, das von der Zollbehörde unentgeltlich geliefert wird,
c) den Zollbeamten die Prüfung der Lagerräume, der Lagerbestände und der Anschreibungen gestatten müssen.

4. Die Einführung der Buch- und Lagerkontrolle bei den einzelnen Händlern oder Getreidebauern erfolgt durch Aufnahme einer Verhandlung durch den zuständigen Oberzollkontrolleur unter Zuziehung des Gemeindevorstandes. Hierbei hat der Kontrollpflichtige

a) die Lagerräume anzumelden,
b) die vorhandenen Vorräte anzumelden, vorzuzeigen und anzuschreiben. Gedroschenes Getreide und Mehl ist nach Möglichkeit zu verwiegen, das Erträgnis des ungedroschenen Getreides ist vorläufig abzuschätzen.

5. Das Kontobuch ist von dem Kontrollpflichtigen oder einem vom Oberkontrolleur genehmigten und auf dem Titelblatt bezeichneten Vertreter zu führen und an dem vom Oberkontrolleur genehmigten Platze aufzubewahren und sauber zu erhalten.

6. Jeder Zugang ist gleich nach erfolgter Aufnahme in den Lagerraum, in den das Getreide bezw. Mehl unmittelbar nach seiner Ankunft zu bringen ist, einzutragen. Es muß durch Zollquittung oder bei inländischem Bezuge durch Quittung des Veräußerers, jeder Abgang durch Bescheinigung des Empfängers belegt werden. Auf diesen Papieren ist die Nummer des Kontobuchs zu vermerken; sie sind nach der Nummerfolge geheftet bei dem Kontobuche aufzubewahren. Selbst gedroschenes Getreide ist nach erfolgter Reinigung sofort in den Lagerraum aufzunehmen und anzuschreiben.

Jeder Abgang ist sofort bei der Entnahme aus dem Lagerraum anzuschreiben.

7. Lagerprüfungen sollen nur während der Tagesstunden ausgeführt werden; der Kontrollpflichtige oder sein Vertreter hat ihnen auf Verlangen beizuwohnen und eine geeichte Wage von mindestens 250 kg Tragfähigkeit mit den zugehörigen geeichten Gewichten bereit zu stellen, auch für die nötigen Handdienste einschießlich einer erforderlichen Abfüllung in Säcke Sorge zu tragen.

Die vorgefundenen Belege werden von dem prüfenden Oberzollkontrolleur mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens gezeichnet werden.

8. Liegt das Wohnhaus eines von der Grenzlinie durchschnittenen Gehöfts im Auslande, so ist der Inhaber des Gehöfts brieflich aufzufordern, zur Aufnahme der Verhandlung (Ziffer 4) im Inlande zu erscheinen. Leistet er der Aufforderung keine Folge, so können die im Inlande belegenen Gebäude auch ohne förmliche Einführungsverhandlung jederzeit revidiert werden; eine gewaltsame Öffnung verschlossener Räume soll jedoch nur unter Zuziehung des Gemeindevorstehers erfolgen.

§ 11.

c) Kaffee.

1. Im Grenzbezirk kann der stehende Gewerbebetrieb mit rohem oder gebranntem Kaffee vom Hauptzollamt der Buch- und Lagerkontrolle gemäß § 124 V. Z. G. unterworfen werden. § 10 findet sinngemäß Anwendung.

§ 12.

d) Waren aus Jute oder Rindviehhaaren.

1. Im Grenzbezirk kann der Handel mit

a) groben ungefärbten Fußdecken aus Jutefasern;
b) gezwirntem, ungebleichtem, ungefärbtem Jutegarn;
c) gefärbten Fußdecken aus Jutefasern;
d) gebleichtem, gefärbtem Jutegarn;
e) Fußdecken, die gefärbte oder ungefärbte Rindviehhaare enthalten;
f) Garnen aus Rindviehhaaren und mit zur Herstellung dieser Waren verwendeten Stoffen

vom Hauptzollamt der Buch- und Lagerkontrolle gemäß § 124 V. Z. G. unterworfen werden. § 10 findet sinngemäß Anwendung.

§ 13.

**Strafbestimmung.**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes oder des Strafgesetzbuchs höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 152 V. Z. G. mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

§ 14.

**Aufhebung früherer Bekanntmachungen.**

Die Bekanntmachungen vom

22. 12. 1869 Reg.-Amtsbl. für 1870 S. 4,
29. 11. 1879 „ „ „ 1879 S. 240,
28. 10. 1880 „ „ „ 1880 S. 206,
27. 3. 1882 „ „ „ 1882 S. 59,
13. 11. 1884 „ „ „ 1884 S. 233,
4. 3. 1886 „ „ „ 1886 S. 66/67,
13. 4. 1888 „ „ „ 1888 S. 89/90,
24. 4. 1889 „ „ „ 1889 Beil. zu Stück 17,
10. 5. 1889 „ „ „ 1889 S. 95,
16. 7. 1889 Reg.-Amtsbl. für 1889 S. 160/161,
15. 3. 1890 „ „ „ 1890 S. 88,
15. 3. 1890 „ „ „ 1890 S. 88/90, S. 107/108,
2. 4. 1890 „ „ „ 1890 S. 112,
5. 12. 1893 „ „ „ 1893 S. 296,
1. 3. 1895 „ „ „ 1895 Beil. zu Stück 10,
15. 3. 1895 „ „ „ 1895 S. 75/76,
19. 10. 1895 „ „ „ 1895 Beil. zu Stück 15,
22. 1. 1896 „ „ „ 1896 S. 18,
8. 9. 1896 „ „ „ 1896 S. 226/229,
19. 10. 1897 „ „ „ 1897 S. 232,
23. 3. 1898 „ „ „ 1898 S. 95,
27. 3. 1900 „ „ „ 1900 S. 115,
18. 11. 1904 „ „ „ 1904 S. 305,
29. 4. 1909 „ „ „ 1909 S. 132,

werden aufgehoben.

Berlin, den 13. Juli 1914.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
gez.: Köhler.

Anlage A.
(zu § 9 Absatz 4)

# Kontobuch

des Viehändlers ..... in .....

über den

**Zugang und Abgang an Stieren, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schweinen, Kälbern und Spanferkeln.**

---

Enthält ..... von dem Unterzeichneten angesiegelte Blätter.

....., den ..... 191.....

**Der Oberzollkontrolleur.**

Dieses Buch ist stets sauber zu halten und ..... aufzubewahren.

Stellvertreter des Buchinhabers ist .....

Genehmigt, den ..... 191.....

**Der Oberzollkontrolleur.**

---

## Anweisung zur Führung des Kontobuchs.

1. Die Buchführung muß über sämtliche von dem Buchinhaber erworbenen Viehstücke Auskunft geben, auch wenn sie nicht in die Stallungen des Buchinhabers gebracht, sondern vom Stalle der Vorbesitzer aus gleich versandt oder weiter veräußert werden. Die Tiere die vom Stalle des Vorbesitzers aus unmittelbar an den späteren Erwerber versandt oder die auf demselben Viehmarkte gekauft und wiederverkauft werden, brauchen nicht eingetragen zu werden.

2. Rindvieh und Schweine sind getrennt voneinander in 2 Abteilungen aufzuführen. Beim Rindvieh ist jedes Tier einzeln und zwischen 2 Zeilen immer nur 1 Stück einzutragen. Bei den Schweinen ist jeder Zugang einzeln und zwischen 2 Zeilen immer nur ein Zugang einzutragen.

3. Jeder Zugang von Viehstücken, die in die Stallungen des Buchinhabers gebracht werden, ist sofort, der Zugang anderer Viehstücke spätestens 24 Stunden nach stattgehabtem Erwerbe in das Kontobuch einzutragen. Bei selbstgezogenen Tieren ist in Spalte 6 „hier geboren" einzutragen und zugleich die Nr. des Kontobuches anzugeben, unter der das Muttertier eingetragen ist.

4. Auf den das Vieh begleitenden Bezettelungen ist die Nummer des Kontobuchs zu vermerken und diese Papiere sind nach der Nummerfolge zu heften und bei dem Kontobuche aufzubewahren.

5. Jeder Abgang von Viehstücken ist sofort nach der Entnahme aus den Stallungen und falls es sich um solche Viehstücke handelt, die nicht in den Stallungen des Buchinhabers gestanden haben, spätestens 24 Stunden nach stattgehabter Veräußerung in das Kontobuch einzutragen. Ist das Tier geschlachtet worden oder ist es eingegangen, so ist dies sofort zu vermerken. Wird ein in Abgang gestelltes Stück tatsächlich nicht aus dem Bestande entfernt, so ist es unter Bezugnahme auf die alte Nummer neu einzutragen. Auf dem nicht benutzten, aber aufzubewahrenden Transportausweise ist vom Buchinhaber auf der 2. Seite der Vermerk „Transport nicht ausgeführt" niederzuschreiben und unter Angabe des Tages und der Stunde dieser Niederschrift zu unterschreiben.

6. Wird Rindvieh dauernd oder auch nur tagsüber auf die Weide getrieben, so ist dies in Spalte 13 unter Angabe des Tages und Bezeichnung der Weide zu vermerken. Auch ist der Tag anzugeben, mit dem das dauernd zur Weide getriebene Vieh zum Stalle zurückgebracht wird. Jeder Wechsel der Weideplätze ist sofort einzutragen.

7. Wird ein Stück Vieh zum und vom Stier oder Eber getrieben, so ist dies vor dem Trieb in der Spalte Bemerkungen unter Tagesangabe einzutragen. Die diesbezüglichen Transportausweise sind bei den übrigen aufzubewahren.

(Fortsetzung siehe Seite 546).

# A. Rindvieh.

(Jedes Stück ist einzeln und zwischen 2 Zeilen ist immer nur **ein** Stück einzutragen.)

## Zugang

| Lfd. Nr. | Tag | Geschlecht | Alter z. Zt. der Eintragung | Farbe und genaue Angabe besonderer Merkmale | Herkunft, Name und Wohnort des Vorbesitzers | Nummer und Ausstellungsort des zugehörigen Transportausweises | Nr. des Belegs | Standort des Viehstücks |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

## Abgang

| Tag | Veranlassung des Abgangs und Wohnort des Erwerbers | Tag, Nummer und Ausstellungsort des Transport-ausweises | Bemerkungen, z. B. Weidegang |
|---|---|---|---|
| 10 | 11 | 12 | 13 |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

## B. Schweine.

(Jeder Zugang ist einzeln und zwischen 2 Zeilen ist immer nur **ein** Zugang einzutragen.)

### Zugang

| Lfd. Nr. | Tag | Zahl der männlichen | Zahl der weiblichen | Alter z. Zt. der Eintragung | Herkunft, Name und Wohnort des Vorbesitzers | Nummer und Ausstellungsort des zugehörigen Transportausweises | Nummer des Belegs | Standort des Viehstücks |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

## Abgang

| Tag | Zahl der | | Veranlassung des Abgangs, Name und Wohnort des Erwerbers | Nummer und Ausstellungsort des Transportausweises | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| | männlichen | weiblichen | | | |
| 10 | 10a | | 11 | 12 | 13 |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

8. Alle Eintragungen müssen mit Tinte gemacht werden und so aufeinander folgen, daß keine unnützen Lücken verbleiben.

Änderungen und Abschreibungen des einmal Geschriebenen sind verboten. Ewaige Schreibfehler müssen in der Weise verbessert werden, daß das Fehlerhafte durchgestrichen und die Verbesserung darüber geschrieben wird. Das Durchstrichene muß lesbar bleiben.

9. In der Zeit vom 1. bis 15. April jeden Jahres muß das Kontobuch abgeschlossen und der vorhandene Viehbestand auf der folgenden Seite von neuem eingetragen werden.

10. Die Zettelstellen sind berechtigt, beim Abgang der von ihnen bezettelten Tiere die Nummer und den Ausstellungsort des Transportausweises in der hierfür vorgesehenen Spalte zu vermerken.

11. Ehe das Buch vollständig gefüllt ist, ist rechtzeitig ein neues bei dem zuständigen Oberzollkontrolleur anzufordern, an den das alte Kontobuch nach Übertragung des Bestandes abzuliefern ist.

**Anlage B.**
(§ 10 Z.-Gr.-O.)

# Kontobuch

des Ackerers / Getreidehändlers / Mehlhändlers ..... in .....

über den

**Zugang und Abgang an Getreide, Mehl und geschrotetem Getreide.**

---

Enthält ..... von dem Unterzeichneten angesiegelte Blätter.

....., den ..... 191.....

**Der Oberzollkontrolleur.**

Dieses Buch ist stets sauber zu halten und ..... aufzubewahren.

Als Stellvertreter des Buchinhabers ist ..... bestellt worden.

Als Lagerräume sind angemeldet:

.....

Genehmigt, den ..... 191.....

**Der Oberzollkontrolleur.**

---

## Anweisung zur Führung des Kontobuchs.

1. Die Buchführung muß über sämtliche vom Buchinhaber erworbenes und selbst gewonnenes Getreide Mehl, geschrotenes Getreide Auskunft geben.

2. Jeder Zugang ist gleich nach erfolgter Aufnahme in den Lagerraum, in den das Getreide usw. unmittelbar nach seiner Ankunft zu bringen ist, nach dem Reingewichte einzutragen; er muß durch Zollquittung oder bei inländischem Bezuge durch Quittung des Veräußerers belegt werden. Auf diesen Papieren ist die Nummer des Kontobuchs zu vermerken; sie sind nach der Nummerfolge geordnet beim Kontobuch aufzubewahren.

3. Selbst gedroschenes Getreide ist nach erfolgter Reinigung sofort in den Lagerraum aufzunehmen und anzuschreiben.

4. Jeder Abgang ist sofort bei der Entnahme aus dem Lagerraum anzuschreiben; er muß durch Bescheinigung des Empfängers belegt werden. Für die Aufbewahrung und Ordnung der Belege gilt das unter 2 Gesagte.

5. Die Eintragungen sind ohne Rasuren zu machen. Notwendige Abänderungen sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt.

6. Die Anschreibungen haben nach dem Reingewicht zu erfolgen. Bei den Lagerprüfungen und am Schlusse jeden Monats sind die Anschreibungen über Zu- und Abgang abzuschließen und der Lagerbestand ersichtlich zu machen.

7. Den Lagerprüfungen hat der Kontrollpflichtige oder sein Vertreter auf Verlangen beizuwohnen und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

8. Ist dieses Buch vollgeschrieben, so ist es gegen Empfang eines neuen Buches an das zuständige Zollamt abzuliefern.

## A. Zugang.

| Lfd. Nr. | Tag | Benennung der Getreide-, Mehl- oder Schrotarten | | | | | | | | | Herkunft (beim Erwerb im Inlande Name und Wohnort des Veräußerers | Nr. der Zoll-quittung | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | | | | | | | | | | | | | |

## B. Abgang.

| Lfd. Nr. | Tag | Benennung der Getreide-, Mehl- oder Schrotarten | | | | | | | | | Name und Wohnort des Empfängers | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |

## Bekanntmachung.

Die vorstehende Zollgrenzordnung für die Provinz Westfalen (Z.-Gr.-O.) in der Fassung vom 13. Juli 1914 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die in der Provinz Westfalen liegenden Zettelstellen sind in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführt.

Münster i. W., den 30. August 1915.

**Königliche Oberzolldirektion.**
gez. Schmidt.

---

# Verzeichnis
## der Zettelstellen in der Provinz Westfalen.

| Ort | Umfaßt den Bezirk der Gemeinde, Bauerschaft pp. |
|---|---|
| **Hauptzollamtsbezirk Bochum.** | |
| Oberkontrolle Dorsten. | |
| 1. Lembeck | Für die Bezettelungen von Lembeck in den Grenzbezirk. |
| 2. Kleinreken | Landgemeinde Kleinreken. |
| **Hauptzollamtsbezirk Vreden.** | |
| Oberkontrolle Anholt. | |
| 3. Holtwick, Zollauff.-Station | Bauerschaft Holtwick, Spork. |
| 4. Suderwick, Zollamt | Suderwick. |
| 5. Großargena, „ | Bauerschaft Dwarsfeld. |
| 6. Anholt | Anholt, Regniet, Breels, Bauerschaft Hanerfeld. |
| 7. Werth | Werth. |
| 8. Herzebocholt | Herzebocholt (Schüttenstein). |
| Oberkontrolle (G) Bocholt. | |
| 9. Lowick | Bauerschaft Lowick, Liedern. |
| 10. Mussum | „ Mussum. |
| 11. Hemden, Zollamt | „ Hemden. |
| 12. Barlo | „ Barlo. |
| 13. Rhede | Gemeinde Rhede. |
| 14. Stenern | Bauerschaft Stenern. |
| Oberkontrolle (B) Bocholt. | |
| 15. Bocholt, Zollamt | Bocholt. |
| 16. Dingden | Dingden, Berg und Lankern. |
| 17. Büngern | Büngern und Biemenhorst. |
| 18. Krechting | Krechting. |
| 19. Crommert | Crommert. |
| 20. Nordbrock | Nordbrock. |
| 21. Homer | Homer. |
| 22. Marbeck (Rottbeck) | Nördlicher Teil der Bauerschaft Marbeck. |
| 23. Marbeck (Beckershoff) | Südlicher Teil der Bauerschaft Marbeck. |
| 24. Rhedebrügge | Rhedebrügge. |
| 25. Hoxfeld | Hoxfeld. |
| 26. Westenborken | Westenborken. |
| 27. Grütlohn | Bauerschaft Grütlohn. |
| 28. Raesfeld | Dorf und Bauerschaft Raesfeld, Bauerschaften Brink, Vennigerhock u. Homburgerhock, Freiheit Raesfeld. |
| 29. Erle | Für die Bezettelungen nach dem Grenzbezirk. |
| 30. Rhade | |
| 31. Heiden | Dorf und Bauerschaft Heiden, Bauerschaften Heiden-Leblich. |
| 32. Nordick | Bauerschaft Nordick. |
| 33. Velen | Dorf Velen, Bauerschaft Waldvelen. |
| 34. Nordvelen | Nordvelen. |
| Oberkontrolle Burlo. | |
| 35. Borken, Zollamt | Borken. |
| 36. Gemen | Stadt und Kirchspiel Gemen. |
| 37. Gemenwirthe | Kirchspiel Gemen. |
| 38. Borkenwirthe, a) Eming, | Kirchspiel Borkenwirthe. |
| 39. „ b) Kruisting | |
| 40. Ramsdorf | Gemeinde Ramsdorf-Stadt und Ramsdorf-Kirchspiel. |
| 41. Ostendorf | Bauerschaft Ostendorf. |
| 42. Blecking | „ Blecking. |
| 43. Oeding | Gemeinde Oeding. |
| 44. Kotten, Zollamt | „ „ |
| 45. Weseke | „ Weseke. |
| 46. Burloblock, Zollst. a. Bhf. | „ Borkenwirthe. |
| 47. Vardingholt | „ Vardingholt. |
| Oberkontrolle Vreden. | |
| 48. Vreden, Hauptzollamt | Stadt Vreden, Bauerschaften Gaxel, Köckelwick, Große-Mast und Kleine-Mast. |
| 49. Ellewick | Bauerschaften Ellewick, Crosewick z. T. |
| 50. Zwillbrock, Zollamt | Bauerschaften Zwillbrock. |
| 51. Oldenkott | „ Oldenkott, Wennewick, Crosewick z. T. |
| 52. Dömern | Bauerschaften Dömern. |
| 53. Wendfeld | „ Wendfeld, Hengeler. |

| Ort | Umfaßt den Bezirk der Gemeinde, Bauerschaft pp. |
|---|---|
| 54. Stadtlohn | Gemeinde Stadtlohn, Bauerschaften Wessendorf, Hundewick. |
| 55. Almsick I | Bauerschaft Almsick z. T. |
| 56. Almsick II | „ „ z. T., Gescher-Büren. |
| 57. Estern-Büren | Estern-Büren. |
| 58. Südlohn | Gemeinde Südlohn, Bauerschaften Eschlohn, Holthausen. |

## Hauptzollamtsbezirk Gronau.

### Oberkontrolle Coesfeld.

| | |
|---|---|
| 59. Coesfeld | Für den Verkehr mit Legitimationsscheinen nach dem Grenzbezirk. |
| 60. Asbeck | Dorf Asbeck, Bauerschaft Frettholt. |
| 61. Legden | Dorf Legden, Bauerschaften Beikelort, Haulingort, Isingort und Wehr mit Gut Egelborg. |
| 62. Holtwick | Dorfbauerschaft Holtwick, Bauerschaft Hegerort. |
| 63. Groß-Reken | Dorf Groß-Reken, Bauerschaften Middel, Kirch, Hülster, Maria-Veen. |
| 64. Gescher | Dorf Gescher, Bauerschaft Büren, Harwick, Estern, Tungerloh-Kapellen (mit Haus Hall). |
| 65. Tungerloh | Bauerschaft Tungerloh-Pröbsting. |
| 66. Klienhaus | Für den Verkehr nach dem Grenzbezirk. |

### Oberkontrolle Alstätte.

| | |
|---|---|
| 67. Alstätte | Alstätte, Beßlinghock, Brink, Gervinghock, Schmeinghock. |
| 68. Sandersküper | Brock. |
| 69. Ammeloe | Ammeloe, Wennewick, Crosewick. |
| 70. Lünten | Lünten. |
| 71. Ottenstein | Ottenstein. |
| 72. Wessum | Wessum, Averesch. |
| 73. Wüllen | Wüllen, Barle, Sabstätte. |
| 74. Quantwick | Quantwick. |
| 75. Hörsteloe | Hörsteloe. |
| 76. Ahle bei Heek | Ahle. |
| 77. Ahaus | Ahaus, Ammeloe, Ortwick. |

### Oberkontrolle Gronau.

| | |
|---|---|
| 78. Gronau, Zollamt I Bahnhof | Stadt Gronau. |
| 79. Gronau (Driland) | Gronau (Schöttelhock und Driland). |
| 80. Gronau, Zollamt II Losserweg | Gronau (Losserweg, Spechtholzhock). |
| 81. Gronau, Zollamt II Glanerbrücke | Gronau (Brook und Beckerhock). |
| 82. Epe | Gemeinde Epe. |
| 83. „ (Postbrücke) | „ „ Sekt. I und II, Horner und Lamberti Mark. |
| 84. Graes | Bauerschaft Graes. |
| 85. Nienborg-Wext | „ Wext. |
| 86. Nienborg | Gemeinde Nienborg. |
| 87. Heek | „ Heek. |
| 88. Ochtrup | Ochtrup. |
| 89. Ochtrup (Wall) | Bahnhof Ochtrup (Eingang von Metelen nach dem Grenzbezirk. |
| 90. Ochtrup (Weinerbauerschaft) | Bauerschaft Weiner. |
| 91. Ochtrup (Westerbauerschaft) | „ Wester. |
| 92. Ochtrup (Osterbauerschaft) | Osterbauerschaft und Brechte. |
| 93. Langenhorst | Für die Transportbezettelung nach dem Grenzbezirk. |

### Oberkontrolle Rheine.

| | |
|---|---|
| 94. Rheine, Zollamt I | Für Tabakerzeugnisse nach dem Grenzbezirk. |

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(26225)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 42. **Ausgegeben Münster, den 16. Oktober** 1915.



**Inhalt:** Anrechnung von Kriegsjahren. Seite 553. Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde St. Mauritz. Seite 553/554 Ergänzung der Ausführungsanweisung über den Verkehr mit Brotgetreide usw. Seite 554. Ausführungsanweisung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Seite 554/555. Preise für Eicheln usw. Seite 555. Verwertung von Eicheln, Bucheln usw. Seite 555/557. Turnlehrerprüfung. Seite 557. Wasserpolizeiverordnung für den Lippefluß. Seite 557/558. Pfarrstelle landesherlichen Patronats an der St. Dionysiuskirche zu Rheine. Kommission für die zahnärztliche Vorprüfung bei der Universität Münster. Gebrauch des Roten Kreuzes. Seite 558. Durchschnitts-Marktpreise. Seite 558/560. Verbot des Verkaufs von Schlagsahne. Schonzeit für Hühner usw. Seite 560. Entschädigungsfeststellung in der Gemeinde Nottuln. Seite 560/61. Befahrung der Bergstraße in Münster. Beginn der Schwurgerichtssitzung in Bochum. Einziehung eines Weges in der Gemeinde Venteler. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 561. Personalveränderungen. Seite 561/62.


## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**686.** **Anrechnung von Kriegsjahren für 1914 und 1915.**

Auf Ihren Bericht vom 3. September 1915 bestimme Ich auf Grund des § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593 ff.):

Als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege gelten:

1. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist,
2. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer 1), sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Als Kriegsgebiet sind anzusehen:

a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten, und Luxemburg,
b) sämtliche deutschen Schutzgebiete,
c) die Gebietsteile des Deutschen Reichs und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben,
d) das gesamte Meeresgebiet und
e) das Küstengebiet,

soweit sie vom Feinde gefährdet sind.

Eine Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund der Ziffer 2 unter c, d, e findet nur für diejenigen Personen statt, die sich in den bezeichneten Gebietsteilen, im Falle c während der Dauer kriegerischer Operationen, im Falle d, e während ihrer Gefährdung durch den Feind aufgehalten haben.

In zweifelhaften Fällen entscheiden darüber, ob die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu c vorvorliegen, die obersten Verwaltungsbehörden des Heeres, ob sie zu d und e vorliegen, die oberste Marineverwaltungsbehörde. Diese bestimmt auch, bis zu welchen Grenzen Einbuchtungen und Häfen als Meeresgebiet anzusehen sind.

Denjenigen Kriegsteilnehmern, die sowohl im Kalenderjahr 1914 wie im Kalenderjahr 1915 die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben, sind zwei Kriegsjahre anzurechnen.

Großes Hauptquartier, den 7. September 1915.

**Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler (Reichsschatzamt).

---

Vorstehende Allerhöchste Ordre (Reichs-Gesetzbl. S. 599) wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht. Bestimmungen zu 2 c bis e der Ordre bleiben vorbehalten.

Berlin, den 25. September 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1151/9. 15. C 2.

**687.** Dem Reichsmilitärfiskus, dem die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Privatanschlußbahn für die Munitionsanstalt in der Mauritzheide

an der Staatsbahnstrecke Münster-Warendorf bei dem Bahnhof St. Mauritz erteilt worden ist, wird auf seinen Antrag das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums hiermit verliehen.

Berlin, den 25. September 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.
gez. v. Breitenbach.

**688.** In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915 zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) wird folgendes bestimmt:

Zu § 37: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: (Unterschrift).

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Unterschrift.

**689. Ausführungsbestimmungen**
zu der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603).

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603 wird zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs (§ 1 Abs. 1) und für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Beginne des Handels mit Gegenständen der bezeichneten Art (§ 3 Abs. 1), soweit etwa der Reichskanzler oder der unterzeichnete Minister eine solche Erlaubniserteilung vorschreiben sollte, ist

in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde,
im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin,
im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann

zuständig, falls der Handeltreibende in dem Bezirke dieser Behörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet hat oder errichten will.

2. Gegen die Untersagung des Handelsbetriebs und gegen die Versagung der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig (§ 4). Sie ist an den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin an den Oberpräsidenten, binnen einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Die geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen die Versagung des Wandergewerbescheins und der Legitimationskarte (§ 3 Abs. 3) bleiben unberührt.

3. Zweck der Verordnung ist, die während der Kriegszeit im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs hervorgetretenen und letzten Endes auf das Geschäftsgebaren unzuverlässiger Personen zurückzuführenden Mißstände, insbesondere die übermäßigen Preistreibereien in den genannten Gegenständen zu bekämpfen und zu beseitigen. Demnach besteht für die zuständigen Behörden (Nr. 1) nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, gegen die in § 1 genannten Handeltreibenden vorzugehen. Die Untersagung des Handels und die Versagung der Erlaubnis zum Beginne des Handels werden jedoch in Anlehnung an die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung (§ 35 daselbst) davon abhängig gemacht, daß Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf seinen Handelsbetrieb dartun. Ob im einzelnen Falle solche Tatsachen gegeben sind, darüber hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßer Prüfung zu entscheiden. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339, 516), gegen die Bundesratsverordnungen über Vorratserhebung vom 2. Februar und 3. September 1915 R.-G.-Bl. S. 54, 549), über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) und gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) sowie gegen die auf Grund dieser Verordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen sind als solche Tatsachen anzusehen (§ 1 Abs. 2). Liegen sie vor, so wird in vielen Fällen ohne weiteres die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden als gegeben anzunehmen sein. Aber auch Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen, vom Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen und die zu deren Ausführung ergehenden Bestimmungen werden als Tatsachen zu betrachten sein, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden dartun können. Viele Personen ferner haben sich seit Ausbruch des Krieges dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs zugewandt, mit dem sie sich zuvor nicht befaßt hatten. Soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis für diesen, durch den Krieg geschaffenen Handel besteht, wird er unangetastet bleiben müssen. Die Erfahrung hat indes gezeigt, daß er auch von einer großen Zahl unzuverlässiger Personen ausgeübt wird, die in dem neuen Handelszweige ohne Sachkenntnis sind und sich lediglich die günstige Gelegenheit großen müheloſen Gewinns nutzbar machen. Fällen, in denen jemand ein bisher von ihm nicht betriebenes Handelsgewerbe nach Beginn des Krieges begonnen hat, wird

daher besonders nachzugehen sein. Es wird zu prüfen sein, ob nicht der Betriebswechsel unter Berücksichtigung der näheren Umstände allein oder in Verbindung mit anderen, die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden begründenden Tatsachen die Untersagung des Handelsbetriebs rechtfertigen.

4. Die Untersagung richtet sich gegen die Person des Handeltreibenden, dessen Unzuverlässigkeit dargetan ist. Damit über die Tragweite der Untersagung keine Zweifel bestehen, sind die Handelszweige, auf welche sich die Untersagung erstreckt, in jedem Falle genau anzugeben (§ 1 Abs. 1).

5. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust des Erlaubnisscheins zur Folge (§ 2 Abs. 1). Der Schein ist polizeilich einzuziehen.

6. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Satz 2, wonach der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte auch dann zu versagen sind, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

**690. Allgemeine Verfügung**
Nr III 63 für 1915.

An
die sämtlichen Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

---

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 7. August d. J. Nr. III. 54 für 1915 benachrichtige ich die Königliche Regierung,

daß die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 30, für Eicheln und Roßkastanien, und

der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin W. 8, Kanonierstraße 29/30, für Bucheln und Lindensamen

die in der Anlage angegebenen Preise zahlt.

Ich mache der Königlichen Regierung erneut zur Pflicht, die Nutzbarmachung und insbesondere das Sammeln der in den Staatsforsten gewachsenen Eicheln und Bucheln, zu dessen Förderung der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten die Beurlaubung von Schulkindern nach Bedarf zugelassen hat, entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit, mit den vorhandenen Ölfrüchten und Futtermitteln auf das sorgfältigste hauszuhalten, mit allem Nachdruck und auf jede mögliche Weise durchzuführen, und empfehle, gegebenenfalls auch Roßkastanien, Linden- und Ahornsamen sammeln zu lassen.

Mit dem Sammeln namentlich von Eicheln und Bucheln ist auch dann vorzugehen, wenn die von den Bezugsstellen gebotenen guten Preise auch nur die Selbstkosten der Forstverwaltung decken sollten.

Den Staatsforstbeamten ist das Einsammeln der Früchte für den eigenen wirtschaftlichen Bedarf auf ihre Kosten nach den bestehenden Vorschriften auch da zu gestatten, wo nur eine geringere Mast vorhanden ist und nach Deckung des Bedarfs der Beamten eine Abgabe an andere Stellen nicht mehr möglich sein würde.

Die von der Verwaltung gesammelten Früchte sind an die obengenannten Bezugsstellen zu verkaufen, nachdem das etwaige wirtschaftliche Bedürfnis der in der Umgebung der Forsten wohnenden Viehhalter nach Eicheln und Roßkastanien befriedigt worden ist.

An diese Viehhalter dürfen die Oberförster die bezeichneten Früchte freihändig in den Grenzen des eigenen Bedarfs der betreffenden Wirtschaften, aber nur zu den von den mehrerwähnten Bezugsstellen gebotenen Preisen abgeben.

Die in . . . . . Stücken beigeschlossenen Abdrucke dieser Verfügung sind den in Frage kommenden Oberförstereien zur Kenntnisnahme und Beachtung und zur weiteren Verteilung an die beteiligten Forstschutzbeamten mit tunlichster Beschleunigung zuzustellen. Die etwa erwünschten weiteren Abdrucke werden der Königlichen Regierung sofort nach Anmeldung des Bedarfs von hier aus zugehen.

Bis zum 15. Januar 1916 erwarte ich die Anzeige,

1. wie viele Schweine und Schafe in die masttragenden Bestände eingetrieben und
2. welche Mengen der in Rede stehenden Früchte auf Kosten der Verwaltung gesammelt, welche Kosten für das Sammeln usw. der einzelnen Fruchtarten verausgabt und welche Beträge für den Verkauf der Früchte vereinnahmt worden sind.

---

Abschrift erhalten Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 7. v. M. — Nr. III. 54 für 1915 — zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, die in 70 Abdrucken beigeschlossene Bekanntmachung in jeder möglichen Weise — u. a. auch durch wörtliche oder auszugsweise — kostenlose — Wiedergabe in gelesenen Tagesblättern Ihres Bezirks — sofort zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und zugleich in jeder sonst noch tunlichen Art auf die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten dahin einzuwirken, daß sie den Ausführungen der beigeschlossenen Bekanntmachung die gebührende Beachtung

schenken und an der Nutzbarmachung der in Rede stehenden Früchte sich beteiligen.

Etwa gewünschte weitere Abdrucke der Bekanntmachung werden sofort nachgeliefert.

Berlin, den 14. September 1915.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

## Die Verwertung von Eicheln, Bucheln, Roßkastanien, Linden-, Ahornfrüchten und getrockneten Vogelbeeren als Vieh- und Hühnerfutter sowie zur Ölbereitung.

Der Preußische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Um die Bestände an Viehfutter und Pflanzenölen zu vermehren, erscheint es geboten, die Früchte der Laubholzbäume zu sammeln, zumal die letzteren in diesem Jahre vielfach guten Fruchtansatz zeigen. Die Beteiligung der Schulkinder bei der Arbeit des Sammelns dürfte die Bestrebungen wesentlich fördern. In Betracht kommen in erster Linie die Früchte der Eiche, der Buche und der Roßkastanie, außerdem die Samen der Linde und des Ahorn.

Die Zusammensetzung der Früchte der drei erstgenannten Baumarten und die der Buchelkuchen ist folgende:

| | eiweißartige Stoffe | Fett | stärkemehlartige Stoffe |
|---|---|---|---|
| **a) frische Früchte** | | | |
| 1. Eichel . . . . . | 2,2 % | 2,0 % | 35 % |
| 2. Buchel (geschält) . . | 24,0 % | 21,0 % | 40 % |
| 3. Roßkastanie . . . . | 5,0 % | 2,3 % | 42 % |
| **b) getrocknete Früchte und Buchelkuchen** | | | |
| 1. Eichel (geschält) . . | 5,6 % | 4,1 % | 70 % |
| 2. Buchelkuchen (von geschältem Samen) | 37,0 % | 7,5 % | 30 % |
| 3. Roßkastanie . . . . | 7,7 % | 6,1 % | 67 % |

Die Verwertung der Eicheln und Bucheln als Viehfutter kann erfolgen durch den Eintrieb von Schweinen und Schafen in den masttragenden Wald oder durch Verfüttern im Stall.

Bei der Stallfütterung können frische Eicheln in Gaben 2—4 kg für den Kopf und Tag an Rindvieh (Mastvieh), von 1 kg an Schweine und von ½ kg an Schafe verabreicht werden. An Milchvieh und tragende Kühe werden sie jedoch besser nicht verfüttert.

Bucheln können in etwa denselben Mengen verfüttert werden und sind auch für Milchvieh verwendbar. Nur das Füttern von Bucheln und Buchelkuchen an Pferde, Esel und Maulesel hat bedenkliche Krankheitserscheinungen zur Folge.

Roßkastanien können frisch an Milch- und Mastvieh in Gaben zu 3 kg, an Pferde bis zu 1½ kg, an an Schafe und Schweine bis ½ kg auf den Kopf und Tag verabreicht werden.

Die Schalen von Eicheln, Bucheln und Roßkastanien sind schwer verdaulich; der Erfolg der Fütterung ist daher ein besserer, wenn die Früchte geschält verfüttert werden. Die Schalen der Eicheln können nach vorangegangenen Darren durch Dreschen, die der Bucheln auf jeder Mahlmühle entfernt werden.

Besonders zu empfehlen ist das Dämpfen oder Kochen der Früchte und ihre Vermischung mit dem übrigen Futter.

Schrot von lufttrockenen oder gedörrten Eicheln, Bucheln oder Roßkastanien kann mit der oben schon erwähnten Ausnahmen für alle Tierarten wie anderes Kraftfutter Verwendung finden.

Das Sammeln von Eicheln und Bucheln erfolgt in der Regel nach dem natürlichen Abfall. Nur Bucheln für die Ölmühlen sammelt man auch gern vor dem Abfall, indem man die fruchttragenden Äste mit umwickelten Äxten abklopfen und die Bucheln auf untergebreitete Tücher fallen läßt.

Die schon abgefallenen Früchte werden mit der Hand aufgelesen oder durch Zusammenfegen von Laub und Früchten und nachfolgende Aussonderung der Früchte mittels Auslesens, Werfens oder Siebens der zusammengefegten Masse gewonnen. Für alles Sammeln sind tunlichst nur trockene Tage zu wählen. Auch an diesen sollte das Sammeln erst nach dem Abtrocknen des Taues beginnen. Das Sammeln von Bucheln, die der Ölbereitung dienen sollen, muß, soweit es nicht vor dem Abfall geschieht, möglichst bald nach diesem stattfinden, weil ein längeres Liegen der Bucheln im Walde den Geschmack des Öls beeinträchtigt.

Eicheln und Bucheln müssen trocken und kühl aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung kann erfolgen auf Speicher-Böden oder im Freien. Die Aufbewahrung auf Böden ist die beste und sicherste. Je mehr Waldfeuchtigkeit den Früchten noch anhaftet, desto niedriger müssen sie geschüttet, desto luftiger muß der Boden gehalten und desto häufiger müssen die Früchte umgestochen werden. Die Früchte dürfen keinesfalls höher als 20—30 cm geschüttet und müssen anfangs und solange sie noch äußerliche Feuchtigkeit zeigen, täglich ein bis zweimal, später alle zwei Wochen einmal umgestochen werden.

Können die Früchte nicht sofort aus dem Wald auf den Boden gebracht werden, oder stehen Böden überhaupt nicht zur Verfügung, so werden sie am besten im Walde selbst, und zwar entweder in offenen Gräben oder in Mieten aufbewahrt. Die Gräben sind auf trockenem Grund etwa 2,5 m breit und 30 cm tief mit senkrechten Wänden anzulegen und erhalten ein 2 m hohes Strohdach, dessen Giebelseiten nach Bedarf geöffnet oder zugesetzt werden können. Ein um die ganze Anlage herumlaufender Graben schützt die Früchte vor

Mäusen. Nasse Früchte bleiben am besten zunächst auf einem hierfür zugerichteten Trockenplatz ganz dünn verteilt im Freien und kommen erst in den Graben, nachdem sie äußerlich gut abgetrocknet sind. Der Graben darf nicht seiner ganzen Länge nach mit Früchten angefüllt werden, damit das Umstechen von einer Seite zur anderen bequem erfolgen kann. Das Umstechen der Früchte ist im Graben ebenso zu handhaben wie auf dem Boden.

Auch in Mieten kann man die gehörig abgetrockneten Früchte einlegen, die Aufbewahrung in offenen Gräben ist aber sicherer. Die Mieten müssen auf trockenem, möglichst durchlässigem Boden angelegt werden. Sie erhalten eine Decke von Laub, Moos oder Stroh, die mit Dunstkanälen zu versehen und mit zunehmender Kälte zu verstärken ist. Tritt Frost ein, so wird eine Erddecke aufgebracht. Auch hier empfiehlt sich zum Schutz gegen Mäuse ein Umlaufgraben.

Um die Früchte dauernd haltbar zu machen, werden sie zweckmäßig auf Malzdarren, in Ziegelöfen, auf dem Mauerwerke der Dampfkessel, in Backöfen usw. gedörrt. Bucheckern, die für Ölgewinnung bestimmt sind, dürfen höchstens auf 30° C. erhitzt werden, bis sie eine hellbraune Farbe annehmen. Bei Anwendung größerer Wärmegrade wird ihr Wert für die Ölgewinnung bedeutend herabgemindert.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Straße 30, bezahlt für gute Ware in gesunder Beschaffenheit von mindestens mittlerer Art und Güte lose in Waggonladungen von 10000 kg (200 Ztr.) frei Waggon ab Verladestation für 100 kg (2 Ztr.)

| | | |
|---|---|---|
| für Eicheln lufttrocken (nicht mehr als 40% Wasser) . . . . . | 19 | Mk. |
| für Eicheln gedarrt (nicht mehr als 15% Wasser) und gequetscht . . | 32 | „ |
| für Eicheln, ganze, gedörrt (nicht mehr als 15% Wasser) . . . . . | 34 | „ |
| für Eicheln gedörrt (nicht mehr als 15% Wasser) und geschält . . . | 44 | „ |
| für Roßkastanien lufttrocken (nicht mehr als 40% Wasser) . . . . . | 15 | „ |
| für Roßkastanien, gedörrt (nicht mehr als 15% Wasser) und gequetscht . | 28 | „ |

Bucheln werden weitaus am vorteilhaftesten auf Öl verarbeitet.

Die Samen der Linde sind sehr fettreich (bis 58%). Wo die Linde in größeren Beständen (namentlich als Alleebaum) auftritt, kann sich das Sammeln der Samen lohnen.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, bezahlt für gute Ware in gesunder Beschaffenheit von mindestens mittlerer Art und Güte in Waggonladungen von 10000 kg (200 Ztr.) frei Waggon ab Verladestation für 100 kg (2 Ztr.)

| | | |
|---|---|---|
| für Bucheln lufttrocken . . . . . | 45 | Mk. |
| für Bucheln gedörrt . . . . . | 55 | „ |
| für Lindensamen lufttrocken oder gedörrt . . . . . | 140 | „ |

Die geflügelten Früchte des Ahorn sind reich an Stärkemehl und haben daher einen verhältnismäßig hohen Futterwert. Wo sie in größeren Mengen anfallen, sollten sie gesammelt und verfüttert werden.

Die Früchte der Eberesche, die sog. Vogelbeeren, haben sich getrocknet zur Verfütterung an Hühner bewährt. Die Sammlung und Trocknung dieser Früchte sollte daher ebenfalls in die Wege geleitet werden. Bei dem hohen Preis, der zurzeit für Hühnerfutter bezahlt wird, dürfte der Absatz keine Schwierigkeiten bereiten.

Berlin, den 14. September 1915.

**691.** Für die im Jahre 1916 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 6. März und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1916, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizeipräsidenten hierselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

**Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.**

Berlin, den 25. September 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

**692. Wasserpolizeiverordnung,**
über die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen aus dem Lippeflusse.

Auf Grund der §§ 19 und 350 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des § 136 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird folgendes verordnet:

**§ 1.** Wer dem Lippeflusse von der Padermündung abwärts Pflanzen, Schlamm, Erde, Kies oder Steine entnimmt, muß einen Erlaubnisschein bei sich führen.

Die Entnahme ist nur gemäß der erteilten Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist auf Erfordern den mit der örtlichen Verwaltung des Wasserlaufs beauf-

tragten Baubeamten sowie den Gendarmen, Polizeibeamten und Flurhütern vorzuzeigen.

**§ 2.** Die Erlaubnisscheine werden widerruflich von den mit der örtlichen Verwaltung des Wasserlaufs beauftragten Baubeamten je für ihre Bezirke erteilt.

**§ 3.** Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

**§ 4.** Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Januar 1892, betreffend die Entnahme von Sand und Steinen aus dem Lippeflusse aufgehoben.

Berlin, den 24. September 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Peters.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. Lusensky.

II. b. 11689. M. f. H. u. G.
III. A. 23. 307. C. A. M. d. ö. A.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**693.** Die erledigte katholische Pfarrstelle landesherrlichen Patronats an der St. Dionysiuskirche zu Rheine, Kreis Steinfurt, ist namens Seiner Majestät des Königs durch den Unterzeichneten dem bisherigen Pfarrer an der St. Antoniuskirche in Rheine, Franz Fabry, verliehen worden.

Münster, den 29. September 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
J. V.: Kirchner.

**694.** Die Kommission für die zähnärztliche Vorprüfung bei der Westfälischen Wilhelms-Universität ist während des Prüfungsjahres 1. Oktober 1915/16 wie folgt zusammengesetzt.

Vorsitzender: Professor Dr. Ballowitz,
stellvertretender Vorsitzender: Professor Dr. G. Schmidt,
Examinatoren:
für Anatomie: Professor Dr. Ballowitz,
für Physiologie: Privatdozent Professor Dr. Krummacher,
für Physik: Professor Dr. G. Schmidt,
für Chemie: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schenck,
für Zahnersatzkunde: Lehrer der Zahnheilkunde, Zahnarzt Apffelstaedt.

Münster, den 2 Oktober 1915.

Der Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität.
J. V.: Kirchner.

**695.** Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 22. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 125)

dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins für die Gemeinden Sassenberg, Gröblingen, und Dackmar in Sassenberg, Kreis Warendorf,
dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins für Hüls, Lenkerbeck und Löntrop in Hüls, Landkreis Recklinghausen und
der Sanitätskolonne in Ahlen Kreis Beckum,

die **Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes** erteilt, mit der Maßgabe, daß die Mitglieder das Rote Kreuz nicht zu persönlichen Zwecken gebrauchen dürfen.

Münster, den 9. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

**696. Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel zu Münster und Recklinghausen im Monat September 1915.**

| Namen der Städte | Hülsenfrüchte im Großhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln im Großhandel: alte | neue | im Kleinhandel: alte | neue | Heu: altes | neues | Stroh: Richt- | Krumm- und Preß- | Eßbutter | Vollmilch | Hühnereier | Rohfleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ |
| Münster | — — | — — | — — | — — | — — | — — | 10 50 | — — | 12 — | | 11 75 | — — | 5 81 | — — | 3 40 | 22 | 14 | 1 30 |
| Recklingh. | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — | | — — | — — | — — | — — | — — | — | — | — — |

## Häufigste Warenpreise, die im Laufe des Monats September 1915 ermittelt worden sind.

| Namen der Städte | Mehl: Kriegs-Weizen- (im Großhandel) | Mehl: Roggen- (im Großhandel) | Mehl: Kriegs-Weizen- (im Kleinhandel) | Mehl: Roggen- (im Kleinhandel) | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizen- oder Kartoffelmehl | Faden-Nudeln | Weizen-Grieß | Buchweizen-Grieß | Gersten-Graupen | Hirse | Reis |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | | 1 Stück | je 1 kg | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| Münster | 40 50 | 36 75 | — 52 | — 48 | *) 07 | — 40 | 1 20 | — — | — — | 1 20 | — — | 1 30 |
| Recklinghausen | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

*) Weißbrot im Gewicht von 2½ Pfund kostet 70 Pfg. (70 Gewichtsteile Weizenmehl und 30 Gewichtsteile Roggenmehl

| Namen der Städte | Grütze: Buchweizen- | Grütze: Hafer- | Grütze: Gersten- | Backobst (gemischt) | Kaffee gebrannt | Kaffee ungebrannt | Zucker (harter) | Speisesalz | Ausländ. Schweineschmalz (Preßschmalz) | Inländische Steinkohlen (Hausbrandkohlen) | Inländische Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats | Petroleum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten: | | | | | | | | | | | |
| | je 1 kg | | | | | | | | | 50 kg | 100 St. | 1 Liter |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| Münster | — — | 1 40 | — — | 1 60 | 3 70 | — — | — 56 | — 24 | — — | 1 35 | 1 20 | — 32 |
| Recklinghausen | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — |

Münster, den 14. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

**697.** Fleischpreise im Kleinhandel zu Münster i. W. im Monat September 1915.

| Fleischgattung und Qualität | Durchschnittspreise: Ladenpreise ℳ ₰ | Durchschnittspreise: Marktpreise ℳ ₰ |
|---|---|---|
| **Rindfleisch** | | |
| I. Bratfleisch von der Keule | 2 63 | 2 37,3 |
| II. Kochfleisch vom Vorderviertel | 2 44,6 | 2 16 |
| III. „ von Bauch usw. | 2 41,5 | 2 14,6 |
| **Kalbfleisch** | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 2 85,3 | 2 58,5 |
| II. Kochfleisch (Vorderfl., Rippen, Hals) | 2 65,3 | 2 35 |
| **Hammelfleisch** | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 2 71,6 | 2 48 |
| II. Kochfl. (Brust, Hals, Dünnung) | 2 46,6 | 2 40 |
| **Schweinefleisch** | | |
| I. Kotelettes (Karbonade) | 3 58,5 | 3 26,6 |
| II. Keule, Schulter, Kamm | 3 28,5 | 3 — |
| III. Bauchfleisch | 3 22,8 | 2 94,2 |
| **Inländisch. geräucherter roher Schinken** | | |
| a) im ganzen mit Knochen | 4 22,2 | 4 10 |
| b) „ „ ohne Knochen | 4 43,3 | — — |
| c) „ Ausschnitt | 5 66,6 | — — |
| **Inländisch. geräucherter Schweinespeck** | | |
| mager | 4 — | 4 — |
| fetter | 3 96,3 | 4 — |
| **Inländisches Schweineschmalz** | 3 92 | — — |

Münster, den 14. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

**698.** Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat September 1915.

| | Hafer | | Heu | | Stroh | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | |
| 1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . | — | — | 6 | 07 | 3 | 13 | |
| 2. Dazu 5 % Aufschlag . . . . . | — | — | — | 30 | — | 16 | |
| 3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von . . . . . | — | — | 6 | 37 | 3 | 29 | |

Münster, den 14. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**699.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Id Nr. 31241.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. September d. J. über Beschränkung der Milchverwendung (R.-G.-Bl. S. 545) das Verbot des Verkaufs von Schlagsahne reichsrechtlich geregelt und die Ausführungsanweisung zu der Bundesratsverordnung am 11. September d. J. erlassen ist, setze ich meine Verordnung vom 17. August 1915 — Id 2634 — hiermit außer Kraft.

Münster, den 28. September 1915.

Der kommandierende General:
gez. v. Gayl.

**700.** Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207) wird für den Regierungsbezirk Münster beschlossen:

Die Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner im Jahre 1915 soll mit dem gesetzlichen Termin, dem 1. Dezember 1915 (§ 39 Nr. 14 der Jagdordnung), beginnen.

Münster, den 12. Oktober 1915.

Der Bezirksausschuß zu Münster.
Dr. Schmidt.

**701.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung der 10000 Volt Hochspannungsleitung Anschluß Stevern, durch das Elektrizitätswerk „Westfalen" in Bochum in der Gemeinde Nottuln belegenen, enteignungsweise zu beschränkenden Grundflächen habe ich Termin auf **Dienstag, den 26. Oktober 1915,** nachmittags 2½ Uhr anberaumt im Gasthof Lammerding in Nottuln.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 9 Parzelle 830/195 des Landwirts Josef Bisping gnt. Westerath in Uphoven Nr. 12,
2. Flur 9 Parzelle 196 des Ackerers Heinrich Borgert gnt. Lücke in Stevern Nr. 1,
3. Flur 8 Parzelle 173 der Eheleute Kötter Johann Bußmann und Frau Katharina geb. Schürmann in Stevern Nr. 82,
4. Flur 8 Parzelle 557/38 des Schumachers Bernard Bußmann in Stevern Nr. 102,
5. Flur 33 Parzelle 143 und 134 der Eheleute Kolon Bernard Dahlmann gnt. Homann und Frau Maria Theresia geb. Homann in Nottuln Nr. 32,
6. Flur 33 Parzelle 201 und 179 des Schmiedes Johann Bernard Denter in Nottuln Nr. 31,
7. Flur 33 Parzelle 195 der Eheleute Ackerer Johannes Frye und Frau Antonia geb. Mühlenkamp in Nottuln Nr. 26,
8. Flur 8 Parzelle 174 des Schuhmachers Anton Hartz in Stevern Nr. 8,
9. Flur 8 Parzelle 69a und 69b und Flur 9 Parzelle 206 und 207 des Ackersmann Hermann Hesselmann in Stevern Nr. 7,
10. Flur 8 Parzelle 491/188 des Steinhauers Johann Hesselmann in Stevern Nr. 80,
11. Flur 8 Parzelle 172 des Landwirts Johann Hidding gnt. Künne der Jüngere in Stevern Nr. 24,
12. Flur 8 Parzelle 622/188 der Eheleute Landwirt Heinrich Holle und Frau Elisabeth geb. Hantmann gnt. Hesker in Stevern Nr. 30,
13. Flur 33 Parzelle 187 der Witwe des Böttchers Heinrich Jerber, Gertrud geb. Eckholt in Nottuln,
14. Flur 33 Parzelle 354/194 der Witwe des Landwirts Theodor Münnich Elisabeth geb. Schulte-Nover und Kinder in Nottuln Nr. 3,
15. Flur 33 Parzelle 202, 186, 176, 142, 327/133, 138 und 135 des Landwirts Heinrich Rump in Nottuln Nr. 36,
16. Flur 33 Parzelle 141b der Witwe des Getreidehändlers Johann Sasse, Hedwig geb. Eltrup in Nottuln Nr. 37,
17. Flur 8 Parzelle 455/37, 454/37 und 646/36 ꝛc. des Müllers Josef Schild in Stevern,

18. Flur 8 Parzelle 289, 288, 302, 494/254, 535/0.303, 534/303 ꝛc., 195/0 und 189 des Ökonomen Wilhelm Schürmann in Nottuln Nr. 53,
19. Flur 33 Parzelle 185 des Schmiedes Wilhelm Tombrock in Nottuln Nr. 41,
20. 5 Grundstücke der Wegeinteressenten in Nottuln,
21. und 1 Grundstück der Wegeinteressenten in Stevern.

Zu dem Termin werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 5. Oktober 1915.

Der Enteignungskommissar:
Freiherr v. Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

**702.** Gemäß Ziffer 12 der Polizeiverordnung vom 28. September 1896 (A.-Bl. S. 247) wird hiermit angeordnet, daß die Bergstraße von der Magdalenenstraße bis zum Buddenturm in beiden Richtungen nur im Schritt befahren werden darf.

Zuwiderhandlungen werden gemäß Ziffer 28 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen tritt, bestraft.

Münster, den 6. Oktober 1915.

Die Polizeiverwaltung.

**703.** Der Beginn der nächsten 5. ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist auf den 8. November 1915 festgesetzt und der Herr Landgerichtsrat Krugmann hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Bochum, den 6. Oktober 1915.

Der Landgerichtspräsident.

**704.** Der Weg Flur 20 Nr. 177 und 178 der Gemeinde Benteler soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gegeben, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Die Wegepolizeibehörde.
Der Amtmann:
J. V.: Austrup, Amtsverwalter.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**705.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern der Landwirte

Röttger Nolle genannt Droste zu Lippborg, Bsch. Osker,
Bernard Nolle zu Lippborg, Bsch. Osker,
Heinrich Keßler gnt. Merhinke zu Lippborg, Bsch. Osker,
Franz Schnitker zu Lippborg, Bsch. Pollmer.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk werden die verseuchten Weiden.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände der Landwirte

Franz Bücker in Wadersloh, Bsch. Bornefeld,
Bornefeld-Ettmann in Wadersloh, Bsch. Bornefeld,
B. Zumloh in Altahlen, Bsch. Brockhausen.

Beckum, den 8. Oktober 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

## 706. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei zu Billerbeck im Kreise Coesfeld ist der Vikar Anton Krimphove daselbst beauftragt worden.

Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an den genannten Geistlichen zu richten.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Ortsschulaufsicht über die katholischen Schulen zu Aulendorf, Billerbeck, Bombeck, Gerleve, Hamern, und Osthellen ist bis auf weiteres dem Kreisschulinspektor Eckert in Coesfeld übertragen. Der bisherige Inhaber dieses Nebenamtes ist gestorben.

Die Ortsschulaufsicht über die katholische Schule zu Gelmer im Amt St. Mauritz ist bis auf weiteres dem Kreisschulinspektor Schulrat Brockmann in Warendorf übertragen.

C. Der Westf. Wilhelms-Universität.

Dem beauftragten Dozenten in der evangelisch-theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität D. Dr. Rothert ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Dem Privatdozenten in der philosophischen und wissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Dr. Thienemann ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Der Direktor Dr. Heinrich Pigge an dem bisherigen Progymnasium in Beckum ist zum Direktor des nunmehrigen in der Entwicklung begriffenen Gymnasiums daselbst gewählt und durch Erlaß des Staatsministeriums vom 20. September 1915 bestätigt worden.

Ernannt: Der kommissarische Seminarlehrer Paul Löhner vom Lehrerseminar in Warendorf zum ordentlichen Seminarlehrer daselbst.

A. Der Kaiserlichen Oberpostdirektion.

Ernannt: zum Postmeister der Postsekretär Zander aus Blankenburg (Harz) in Beckum.

Etatsmäßig angestellt: die Postassistenten Mertens aus Herne in Münster, Bentfeld in Münster und Wolfering in Recklinghausen.

Verliehen: der Charakter als Postsekretär dem Postassistenten Schröer in Recklinghausen, den Ober-Postassistenten Koch und Kreienschulte in Münster, der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Sonnenschmidt in Dorsten, Bock in Beckum, Gölling in Lengerich (Westf.) und Hemmers in Rheine (Westf.).

In den Ruhestand versetzt: Postmeister, Rechnungsrat Samson in Beckum.

Gestorben: die Postsekretäre Schürmann in Münster und Niemann in Ochtrup, der Postassistent Grönloh in Bocholt.

C. Der Königlichen Generalkommission.

Dem Regierungsassessor Nuyken zu Arnsberg ist zum 1. Oktober 1915 eine etatsmäßige Spezialkommissarstelle verliehen.

Der Regierungslandmesser Hentschel zu Recklinghausen ist auf seinen Antrag zum 1. Januar 1916 in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Vermessungsdiätar Vogel zu Münster ist zum 1. September 1915 als Vermessungsassistent etatsmäßig angestellt.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26262)

# Extrablatt

zum Stück 42 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 19. Oktober 1915.


# Ausführungsanweisung

## zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, von demselben Datum (Reichs-Gesetzbl. Seite 620).

### I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 ist der Minister des Innern.

Zuständige Behörde für die im § 6 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

### II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, vom 25. September 1915 vorgeschriebenen Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

In § 13 Abs. 2 ist eine Verpflichtung der Zuckerfabriken und Melassemischanstalten zur Herstellung von Melassemischfutter ausgesprochen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken einschließlich der Raffinerien, und Melasse-Entzuckerungsanstalten. Kann oder will der Inhaber solcher Fabrikbetriebe Melassemischfutter nicht herstellen, so hat ein Abzug an dem Übernahmepreis der Melasse zu erfolgen, der den durch Verladung, Transport usw. entstehenden Kosten entspricht. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Lieferungspflichtige der ihm nach § 12 Abs. 2 obliegenden Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 6 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

### III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zweck der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat die Landesfuttermittelstelle mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

### IV. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen, die Unterverteilung in gerechter Weise zu bewirken. Den Kommunalverbänden wird empfohlen, sich hierbei einer aus geschäftskundigen Personen bestehenden Kommission zu bedienen. Bei der Verteilung ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die Erhaltung des unentbehrlichen Zugviehes und besonders wertvoller Zuchtbestände verdient gegenüber der Erhaltung gewöhnlicher Nutzviehbestände den Vorzug.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgt, haben die Kommunalverbände für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel zu sorgen.

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Freiherr von Massenbach.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

Zu IA. Ie 10665 M. f. L.
IIb 12776 M. f. H. u. G.
V. 7505 M. d. J.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
(26301)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 43. Ausgegeben Münster, den 23. Oktober 1915.**



**Inhalt:** Verkauf von Herzschutzplatten. Seite 565. Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung. Seite 565/566. Polizeiverordnung: Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen. Seite 566/567. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen. Seite 567/568. Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. Seite 568/571. Zollbehandlung der Erzeugnisse der Forstwirtschaft. Seite 571. Hundesteuer-Ordnung der Stadt Beckum. Seite 571/572. Personalveränderungen. Anordnung der Landeszentralbehörden. Hinweis auf Beilagen. Seite 572.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**707.** Die Genehmigung zur Fertigung und zum Verkauf von Herzschutzplatten hat erhalten:

Stahlwerk Lindenberg in Remscheid am 6. 9. 1915 Nr. 12267 A 1.

Berlin, den 27. September 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: gez. v. Wrisberg.

Nr. 1812./9 15. A. 2.

**708. Ausführungsanweisung**

zur Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) vom 6. Oktober 1915.

I.

Die durch den Krieg veranlaßte Verteuerung und Knappheit mancher Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hat für weite Kreise zu einer Erschwerung der Lebenshaltung geführt, die Abhilfemaßnahmen erheischt. Die Verordnung sieht solche Maßnahmen nach zwei Richtungen hin vor. Zunächst sollen um unmittelbar einer unberechtigten Preisverteuerung durch behördliche Einwirkung begegnen zu können, Preisprüfungsstellen errichtet werden, die die Unterlagen für die Preisregelung zu schaffen und die Behörden bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs zu unterstützen haben. Sodann gewährt sie, um die Verteilung der Lebensmittel zu angemessenen Preisen zu ermöglichen, den dazu berufenen Stellen weitgehende Machtvollkommenheiten. Die Preisprüfungsstellen haben ferner die Aufgabe, die Bevölkerung über unvermeidliche Preissteigerungen und Beschaffungsschwierigkeiten aufzuklären und die das Staatswohl schädigenden Meinungsgegensätze zwischen Erzeugern, Händlern und Verbrauchern zu überbrücken.

Zu den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Sinne der Verordnung gehören in erster Linie die Lebensmittel, daneben aber auch andere Gegenstände, die zur Lebenshaltung benötigt werden, z. B. Heiz- und Leuchtmittel, Seife, Kleidungsstücke u. dgl. Andererseits umfaßt der Begriff in Abweichung von dem in verschiedenen Kriegsverordnungen des Bundesrats vorkommenden Begriffe: „Gegenstände des täglichen Bedarfs" nicht die Futtermittel.

II.

Gemäß § 21 der Verordnung wird zu deren Ausführung im einzelnen hiermit folgendes bestimmt:

Zu § 2. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen auch ihrerseits prüfen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse, die gemeinsame Errichtung einer Preisprüfungsstelle durch Kreise, Gemeinden oder Gutsbezirke wünschenswert erscheinen lassen und danach die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Zu § 3. Bereits bestehende Lebensmittelausschüsse oder ähnliche Einrichtungen können die Aufgaben der Preisprüfungsstellen übernehmen, sofern sie den Vorschriften der Verordnung genügen oder ihnen angepaßt werden. Einer durch besondere Verhältnisse veranlaßten örtlichen und sachlichen Arbeitsteilung in Unterausschüsse, Kommissionen u. dgl. stehen keine Bedenken entgegen. Wenn in einer Gemeinde zur Berufung in die Preisprüfungsstelle geeignete Warenerzeuger oder Großhändler nicht vorhanden sind, so kann von der Berufung abgesehen werden, sofern die eine Hälfte der Mitglieder aus Kreisen entnommen wird, die für die Preisbildung auf Grund ihrer Mitwirkung beim Absatz der Ware besondere Sachkenntnis der Preisbildung besitzen.

Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Zu § 4. Die unter Nr. 4 vorgesehenen zuständigen Stellen sind insbesondere die Vorstände der Gemeinden und Kreise, welche die Preisprüfungsstellen errichtet haben.

Zu § 5. Wegen der auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) erlassenen Anordnungen ergeht besondere Verfügung.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 3. Zuständige Behörden sind die Landräte und die Gemeindevorstände in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern.

Zu § 12. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen unter Nr. 2 und 3 diese Behörden verpflichtet sind, dem Minister für Handel und Gewerbe vor Erteilung der Zustimmung zu berichten. In diesem Bericht ist darzulegen, aus welchen Gründen dem Beschluß der Gemeinde zugestimmt werden soll. Trifft binnen 3 Tagen nach Absendung des Berichts keine andere Weisung bei der Behörde ein, so kann sie die Zustimmung erteilen.

Zu § 13. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin dem Oberpräsidenten mit Ausnahme des unter Nr. 2 b vorgesehenen Falles. In diesem Falle ist dem Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Abschrift der Berichte zu §§ 12 und 13 ist dem Minister des Innern einzureichen.

Zu § 14 Abs. 1. Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in Landkreisen der Landrat.

Zu § 15. Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 12 und 13 finden sinngemäße Anwendung. Die zuständige Behörde aus § 14 Abs. 1 bestimmt der Regierungspräsident, ist die Stadt Berlin beteiligt, der Oberpräsident.

Zu § 21. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen.

Berlin, den 6. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Dr. Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Dr. Freund.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**709.** **Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und § 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) wird, nach Anhörung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß § 120e der Reichsgewerbeordnung, unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehendes verordnet:

**§ 1.** § 5 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 13. Oktober 1914 erhält folgende Fassung:

Anschlußgewinde und Kennzeichnung der Behälter.

Die Anschlußstutzen an den Absperrventilen zum Füllen und Entleeren der Behälter, sowie die Füll- und Abfüllvorrichtungen in den Verbrauchsstätten und in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung und Benutzung tunlichst ausgeschlossen werden. Bügelanschlüsse sind in den Füllfabriken gestattet, wenn sie die Möglichkeit der Verwechselung ausschließen.

Das Anschlußgewinde für brennbare Gase wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas, Azetylen usw. ist als Linksgewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Das Anschlußgewinde für alle übrigen Gase muß Rechtsgewinde und zwar darf es — Chlor und Stickstoff ausgenommen — das für Kohlensäureflaschen übliche Normalgewinde sein. Chlor- und Stickstofflaschen müssen einen anderen und voneinander abweichenden Gewindedurchmesser erhalten und zwar Stickstoff mit einem Kerndurchmesser von 22 mm.

Werden Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase mit einem Farbanstrich zwecks äußerer Kennzeichnung ihres Inhalts versehen, so sind die Farben

blau für Sauerstoff,
rot für Wasserstoff,
grün für Stickstoff,
weiß für Azetylen

zu wählen. Der Anstrich darf erst in einer Entfernung von etwa 20 cm unterhalb des Ventilstutzens beginnen und muß die Stempelung der Flaschen unberührt lassen. Er muß sich im übrigen auf die ganze Oberfläche des Behälters erstrecken. Außerdem muß der Inhalt durch eine farbige Aufschrift in der

Längsrichtung des Behälters (z. B. Sauerstoff, Wasserstoff usw.) in Buchstabengröße von 10 cm in lateinischer Schrift bezeichnet werden. Flaschen für die vorbezeichneten Gase, die mit anderen Farbanstrichen versehen sind, dürfen von den Füllfabriken nicht in den Verkehr gelassen werden.

Werden Flaschen für andere als die vorbezeichneten Gase mit einem Farbanstrich versehen, so ist dafür ein grauer Anstrich zu wählen. Unberührt bleiben hiervon die Kohlensäureflaschen für die Heeres- und Marineverwaltung, die nach deren Vorschriften zu streichen sind.

**§ 2.** Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Ausgabe des Amtsblattes, in der sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Münster, den 14. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Dr. Hesse.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**710.** Nickel. **Zweite Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 30. April 1915.**

Nr. M. 1./4. 15. K. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach §-9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6†) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.

### § 1.
### Von der Nachtragsverordnung betroffene Gegenstände.

Die nachstehenden Anordnungen betreffen die Klassen 12 und 13 (§ 2a) der Bekanntmachung Nr. M 1./4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, vom 30. April 1915 (Hauptverfügung).

Klasse 12. **Nickel,** unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art,

Klasse 13. **Nickel,** in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

### § 2.
### Außer Kraft gesetzt

werden für die vorbezeichneten Klassen 12 und 13 die Bestimmungen 1, 2, 3 und 4 des § 6 Absatz b der Hauptverfügung, welche die Entnahme aus beschlagnahmten Vorräten betreffen. Alle übrigen Vorschriften, Bestimmungen usw. der Hauptverfügung bleiben für sie unverändert in Kraft.

### § 3.
### Entnahme und Verkauf aus beschlagnahmten Vorräten.

a) Außer dem nach § 6 b 6 der Hauptverfügung zulässigen Verkauf an die Kriegsmetall-A.-G. dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur diejenigen Gegenstände verkauft werden, welche gleichzeitig von der „Verordnung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 31. Juli 1915" (Nr. M. 325/7. 15 K. R. A.) betroffen sind, jedoch nur an die

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft:

hierin genannten Stellen und gemäß den für die genannte Verordnung geltenden Bestimmungen.

b) Zur Ausführung von Lieferungen im eigenen oder in fremden (inländischen) Betrieben dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur solche Mengen entnommen werden, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums besonders freigegeben worden sind.

§ 4.

Freigabebedingungen.

Für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebenen Mengen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Die Verwendung dieser Mengen ist nur für den auf dem Freigabeschein vorgeschriebenen Zweck gestattet.

b) Die bei Ausführung der Lieferung entfallenden oder übriggebliebenen Mengen an Nickel oder nickelhaltigen Metallen sind erneut beschlagnahmt.

c) Über die Aus- und Eingänge sind genaue Eintragungen in dem Lagerbuch zu machen.

d) Der Freigabeschein ist von dem Antragsteller nach Unterzeichnung an den Lieferer des Nickels weiterzugeben. Als Lieferer des Nickels gilt diejenige Firma, deren meldepflichtige Bestände durch Lieferung des Nickels verringert werden.

e) Der Freigabeschein ist von dem Lieferer des Nickels als Beleg zu verwahren.

f) Die Freigabe entbindet nicht von der Pflicht zur Erstattung der von den Beschaffungsstellen für das Metall-Zuweisungsamt verlangten Bedarfsangaben.

§ 5.

Antrag auf Freigabe.

Als Antragsteller wird nur diejenige natürliche oder juristische Person oder Firma angesehen, die das gebrauchsfertige Fabrikat, für dessen Herstellung das Nickel benötigt wird, der Beschaffungsstelle zu liefern hat.

Anträge auf Freigabe sind zu richten an die Sektion M bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 9/10.

Berücksichtigt werden nur Anträge, die unmittelbar oder mittelbar Kriegslieferungen betreffen, für deren Herstellung andere Stoffe als Nickel oder fertige Nickellegierungen mit weniger als 80 Prozent Nickelgehalt nicht verwendet werden können.

Für alle Anträge sind die Vordrucke Bst. 315b zu benutzen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, anzufordern sind. Der Umschlag der Anträge muß den Vermerk erhalten „Nickelfreigabe".

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte Vordrucke sowie Anträge, welche nicht auf den Vordrucken Bst. 315b eingereicht sind, bleiben unbearbeitet oder werden zurückgestellt.

§ 6.

Inkrafttreten der Nachtragsverordnung.

Die Nachtragsverordnung tritt mit Beginn des 5. November 1915 in Kraft.

Münster, den 12. Oktober 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Nr. M. 1020/9. 15. K.R.A.
Ic R. Nr. 2836.

## 711. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anlassern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bzw. KVA nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bzw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör,

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß und Regulierapparate, Zellenschalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermietet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung, Reparatur oder Benutzung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den im § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbar sind.

Als „verfügbar" werden solche in den in § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügung betroffenen Personen, Gesellschaften usw. (§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestellung befinden, aber während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als „nicht verfügbar" können nur solche noch nicht im Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten 3 Monate schon als notwendig und sicher vorauszusehen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken, Pumpanlagen usw., sind für den Betrieb in der Erzeugerstation bzw. in Unterstationen als „nicht verfügbar" im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als Reserve als „notwendig" gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve Transformatoren mit einer Leistung vom 15. v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zulässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Belastungsfähigkeit geringer ist als die in § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführte.

§ 5.

Meldebestimmungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen „Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate" (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Maschine bzw. ein Maschinensatz (Motorgenerator), ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen erstattet sein

bei Abgabe von 100 Meldekarten und darunter bis zum 25. Oktober 1915,

bei Abgabe von über 100 Meldekarten bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an:

**Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 106.**

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4 vierter Absatz), sind die

als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren nnd Apparate in einer besonderen Aufstellung aufzuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

§ 6.

Meldekarten.

Die Vordrucke für die „amtlichen Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate" sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums" anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugesandt oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags abgeholt werden

Es bestehen 6 Arten von Meldekarten, und zwar solche mit dem

Kennbuchstaben A für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren),
„ B „ Wechselstrom- (Drehstrom-) Motoren,
„ C „ Wechselstrom- (Drehstrom-) Generatoren,
„ D „ Motorgeneratoren oder Umformer,
„ E „ Transformatoren,
„ F „ Apparate.

Bei dem Anfordern der Meldekarten ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kennbuchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldekarten ist anzugeben, ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldekarten nicht enthalten.

Die Meldekarten sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb des Buchstabens nach der Leistung, frankiert an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 106" vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

§ 7.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetag (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Änderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen; dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar" gilt, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vgl. § 3 letzter Satz).

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar" geworden sind, müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Besichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

§ 8.

Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

§ 9.

Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit" der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten in Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 106" zu richten.

§ 10.

Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparaten usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums" geleitet, wo sie daraufhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt; ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob

sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Münster den 15. Oktober 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,

Ic R Nr. 2723. General der Infanterie.

Nr. 2519/8. 15. B. 5.

**712.** Der Bundesrat hat am 19. August 1915 unter § 896 der Protokolle beschlossen, die Bestimmungen in Teil III Nr. 4 der Anleitung für die Zollabfertigung, betreffend Zollbehandlung der Erzeugnisse der Forstwirtschaft, für die neben der Verzollung nach dem Gewichte die Verzollung nach dem Festmeterinhalt zugelassen ist, durch neue zu ersetzen. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 1916 in Kraft und können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Königliche Oberzolldirektion.

Nr. BI. 398. Schmidt.

**713. Ordnung**

für die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Beckum.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Mai wird hierdurch in Gemäßheit des § 16, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Beckum erlassen:

**§ 1.** Wer einen über 6 Monate alten Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer in halbjährlichen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Die Steuer beträgt:

a) für jeden ersten Hund 10 Mark,

b) für jeden weiteren Hund 20 Mark.

Die Züchter rassereiner Hunde (sg. Hundezwinger) zahlen an Stelle der Einzelsteuer einer Zwingersteuer von 40 Mark jährlich. Diese Vergünstigung haben jedoch nur diejenigen Züchter, die sich verpflichten, ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer Züchterorganisation anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen zu lassen.

Es ist gestattet die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im voraus zu entrichten. Über die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

**§ 2.** Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginne der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt, oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende Halbjahr die gezahlte Steuer in Anrechnung bringen.

**§ 3.** Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

**§ 4.** Wer einen steuerpflichtigen oder einen steuerfreien Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Anzuge bei dem Magistrat anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als neu angeschafft, sobald dieselben mehr als 6 Monate alt sind. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1) innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, von dem bisherigen Besitzer abgemeldet werden.

**§ 5.** Von der Steuer sind befreit die Besitzer:

a) von Hunden, welche zur Bewachung eines einzeln gelegenen Gehöfts gehalten werden, tagsüber ununterbrochen angelegt oder eingesperrt sind, und nachts nur in vollkommen abgeschlossenen Hofe frei umherlaufen. Als einzeln gelegene Gehöfte im Sinne dieser Ordnung gelten nur solche, deren unmittelbare Entfernung (Luftlinie) von anderen bewohnten Gebäuden, von Wand zu Wand gerechnet, mindestens 100 m beträgt,

b) von Hunden, die zur Bewachung von Warenvorräten welche im Freien gelagert werden müssen, benutzt werden, sofern sie außerhalb der Gebrauchszeit angekettet sind.

c) von Hirten- und Ziehhunden, soweit sie zum Hüten oder zum Gewerbebetriebe erforderlich sind, und außer der Zeit des Gebrauches stets festgesetzt oder sonst am freien Umherlaufen gehindert sind,

d) von Polizeihunden, soweit sie von der Stadtgemeinde oder mit Genehmigung des Bürgermeisters von Polizeibeamten gehalten werden.

Die Zahl der nach a und b steuerfreien Hunde wird auf je einen, nach c auf je zwei beschränkt.

Wird ein nach a bis c nicht versteuerter Hund außerhalb des Hauses oder des umschlossenen Hofraumes frei umherlaufend betroffen, so ist für diesen die Steuer nachträglich zu zahlen.

Wenn ein Hundebesitzer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen für einen oder zwei Hunde Steuerfreiheit genießt, haben die von ihm etwa gehaltenen weiteren Hunde im Sinne des § 1 als erster oder weiterer Hund zu gelten.

**§ 6.** Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mark nach sich.

**§ 7.** Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

**§ 8.** Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ordnung vom 25. April 1894 betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Beckum, nebst der dazu ergangenen Abänderung vom 11. Februar 1896 außer Kraft.

Beckum, den 6. August 1915.

Der Magistrat:
gez. Fehling. gez. Illigens.
gez. Josef Horstkötter.

---

Genehmigt auf Grund der §§ 16, 18, und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Münster den 25. August 1915.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Dr. Schmidt.

---

Zu der vorstehenden Genehmigung wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Ministerialerlasse vom 26. Juni 1907 (Min.-Bl. S. 236) die Zustimmung erteilt.

Münster, den 11. Oktober 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
In Vertretung: Kirchner.

---

Vorstehende Steuerordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Beckum, den 15. Oktober 1915.

Der Magistrat: Fehling.

---

**714. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle ad St. Lambertum in Münster ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Pfarrer Albert Schütte in Recklinghausen-Süd verliehen worden.

B. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium infolge der von der Stadtverordnetenversammlung zu Recklinghausen getroffenen Wahl den bisherigen Magistrats-Assessor Dr. jur. Erich Baur daselbst als besoldeten Beigeordneten der Stadt Recklinghausen für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt.

C. Der Königlichen Generalkommission.

Der Privatlandmesser Dr. phil. Wilhelm Avereck zu Füchtorf, Kreis Warendorf, ist von uns zum Kreisboniteur bestellt und als solcher vereidigt worden.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**715. Anordnung der Landeszentralbehörden.**

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-Gesetzbl. S. 545) bestimmen wir:

§ 1.

Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
3. Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt;
4. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
5. Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Caseïn für technische Zwecke zu verwenden;
8. Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (R.-Ges.-Bl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der Minister des Innern.
von Loebell.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Geppert.

---

Hierzu als besondere Beilage:

1. **Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Elter Mark in Rheine i. W. im Kreise Steinfurt.**
2. **Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung v. 9. Oktober 1915.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster (26297)

# Besondere Beilage

zum Stück 43 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 23. Oktober 1915.


# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Elter Mark in Rheine i. W. im Kreise Steinfurt.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Elter Mark" und hat ihren Sitz in Rheine i. W.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des meliorationstechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission zu Münster i. W. vom 21. Mai 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene 1 Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und

3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.
4. Kriegsteilnehmer durch diejenigen, welche nach Auskunft des Gemeindevorstehers deren Geschäfte wahrnehmen.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Kommt eine Wahl nicht zustande oder lehnen die Gewählten die Wahl ab, so bestellt die Aufsichtsbehörde den Vorstand.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche

ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

**§ 13.** Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

**§ 14.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsammlung S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung des Vorstandes und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher [dem Ausschuß] oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand anzunehmen ist. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Steinfurt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: gez. Wesener.

---

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 11 der Königlichen Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien veröffentlicht.

Münster i. W., den 15. Oktober 1915.

Königliche Generalkommission.
Ascher.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26297)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 44. **Ausgegeben Münster, den 30. Oktober** 1915.



**Inhalt:** Inhalt des Reichsgesetzblattes. Seite 573/574. Inhalt der Gesetzsammlung. Seite 574/575. Ergänzung der Ausführungsanweisung über Preissteigerungen. Ausführungsbestimmungen über die Einführung von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. Seite 575. Doppelbesteuerungen in Preußen/Sachsen-Meiningen. Seite 575/576. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Münster. Umgemeindung von Grundstücken in den Gemeinden Datteln und Recklinghausen Land. Vernichtung von Akten der Spruchkammer des Berggewerbegerichts Dortmund. Seite 576. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 576/577. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 577. Ausreichung von Zinsscheinen, von Rentenbriefen der Provinz Westfalen usw. Seite 577/578. Personalveränderungen. Hinweis auf eine Beilage. Seite 578.


### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**716.** Stück 116, ausgegeben am 7. September 1915, enthält unter Nr. 4863 das Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes, sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. Vom 4. September 1915.

Stück 117, ausgegeben am 10. September 1915, enthält unter Nr. 4864 die Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54). Vom 3. September 1915.

Stück 118, ausgegeben am 10. September 1915, enthält unter Nr. 4865 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 31. August 1915; unter

Nr. 4866 die Verordnung, betreffend Änderung der §§ 26, 28 der Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301). Vom 4. September 1915; unter

Nr. 4867 die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 6. September 1915.

Stück 119, ausgegeben am 10. September 1915, enthält unter Nr. 4868 die Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine, vom 9. September 1915; unter

Nr. 4869 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 9. September 1915; unter

Nr. 4870 die Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 9. September 1915; unter

Nr. 4871 die Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210). Vom 9. September 1915.

Stück 120, ausgegeben am 10. September 1915 enthält unter Nr. 4872 das Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 7. September 1915.

Stück 121, ausgegeben am 11. September 1915, enthält unter Nr. 4873 das Gesetz, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. Vom 7. September 1915; unter

Nr. 4874 die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. Vom 9. September 1915.

Stück 122, ausgegeben am 13. September 1915, enthält unter Nr. 4875 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. Vom 11. September 1915.

Stück 123, ausgegeben am 15. September 1915, enthält unter Nr. 4876 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay. Vom 26. November 1909; unter

Nr. 4877 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 26. November 1909 in Asuçion zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay abgeschlossenen Auslieferungsvertrags und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 9. September 1915.

Stück 124, ausgegeben am 15. September 1915, enthält unter Nr. 4878 die Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben noch dort geboren sind. Vom 7. September 1915; unter

Nr. 4879 die Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 11. September 1915; unter

Nr. 4880 die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. September 1915; unter

Nr. 4881 die Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln

Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 13. September 1915.

Stück 125, ausgegeben am 17. September 1915, enthält unter Nr. 4882 die Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915; unter

Nr. 4883 die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915; unter

Nr. 4884 die Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation, vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118). Vom 16. September 1915; unter

Nr. 4885 die Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 16. September 1915; unter

Nr. 4886 die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. September 1915.

Stück 126, ausgegeben am 18. September 1915, enthält unter Nr. 4887 die Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 16. September 1915; unter

Nr. 4888 die Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 16. September 1915.

Stück 127, ausgegeben am 20. September 1915, enthält unter Nr. 4889 die Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 11. August 1915; unter

Nr. 4890 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 16. September 1915.

Stück 128, ausgegeben am 21. September 1915, enthält unter Nr. 4891 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre. Vom 7. September 1915; unter

Nr. 4892 die Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (Reichs-Gesetzbl. S. 520). Vom 20. September 1915.

Stück 129, ausgegeben am 24. September 1915, enthält unter Nr. 4893 die Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Vom 23. September 1915.

Stück 130, ausgegeben am 27. September 1915, enthält unter Nr. 4894 die Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung. Vom 25. September 1915; unter

Nr. 4895 die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 25. September 1915; unter

Nr. 4896 die Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. Vom 25. September 1915; unter

Nr. 4897 die Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen. Vom 25. September 1915.

Stück 131, ausgegeben am 28. September 1915, enthält unter Nr. 4898 die Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915. Vom 25. September 1915.

Stück 132, ausgegeben am 30. September 1915, enthält unter Nr. 4899 die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten. Vom 26. September 1915; unter

Nr. 4900 die Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 23. September 1915.

Stück 133, ausgegeben am 4. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4901 die Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 29. September 1915; unter

Nr. 4902 die Bekanntmachung über das Verschroten von Brotgetreide zu Futterzwecken. Vom 2. Oktober 1915.

Stück 134, ausgegeben am 6. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4903 das Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 59). Vom 30. September 1915.

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**717.** Stück 39, ausgegeben am 6. September 1915, enthält unter Nr. 11 455 die Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 31. August 1915; unter

Nr. 11 456 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Reichsmarineverwaltung auszuführenden Herstellung eines Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Cuxhaven. Vom 25. August 1915.

Stück 40, ausgegeben am 10. September 1915, enthält unter Nr. 11 457 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill. Vom 31. August 1915; unter

Nr. 11 458 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zer-

störten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Arys, Bialla, Johannisburg, Lyck, Marggrabowa, Pillkallen und Stallupönen. Vom 31. August 1915; unter

Nr. 11459 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen umschlossenen Teiles des Südfrontgeländes im Weichbilde der Stadt Königsberg i. Pr. als Industriegelände. Vom 27. August 1915.

Stück 41, ausgegeben am 16. September 1915, enthält unter Nr. 11460 die Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen. Vom 31. August 1915.

Stück 42, ausgegeben am 30. September 1915, enthält unter Nr. 11461 die Verordnung über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen. Vom 25. September 1915.

Stück 43, ausgegeben am 7. Oktober 1915, enthält unter Nr. 11462 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung einer Ansiedelung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Zschornewitz und Golpa, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 28. September 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**718.** **Ergänzung**

der Ausführungsanweisung vom 6. August 1915 (IIb 9911 M. f. H., IA Ie 8311 M. f. L., V. 12809 M. d. J.) zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467)

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (RGBl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 6. August 1915 erhält folgenden Zusatz:

Ferner sind in Stadtkreisen die Gemeindevorstände und in Landkreisen die Landräte zuständig.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Dr. Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Dr. Freund.

**719.** **Verfügung**

zu den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 233 vom 2. Oktober 1915) zur Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569), betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Auf Grund des § 8 der vorstehend bezeichneten Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1915 wird bestimmt:

Zuständige Behörde für das im § 6 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Oberpräsident in Potsdam zuständig.

Abdrücke für die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigefügt.

Berlin, den 15. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Dr. Freund.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**720.** Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Sachsen-Meiningen haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Staatsministerium in Meiningen folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1.** Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

**§ 2.** Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes

wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

**§ 3.** Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Staatsministerium in Meiningen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 10. August 1915.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Heinke.

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Conze.

Meiningen, den 11. September 1915.

Das Herzogliche Staatsministerium.
gez. Schaller.

---

Vorstehende Vereinbarung wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Gemeinden vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der vorstehenden Vereinbarung zu regeln haben, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung in Einzelfalle bedarf.

Münster, den 18. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**721.** Die städtischen Behörden haben folgende Änderungen der bestehenden Bebauungspläne beschlossen:

1. den Fortfall einer Straße innerhalb der in den Zentralfriedhof einbezogenen Parzelle Flur 21 U Nr. 601/161;
2. den Fortfall mehrerer Straßen innerhalb des Baugeländes für die Universitätskliniken zwischen Hüffer-, Ring- und Roxelerstraße,
3. die Umgestaltung des öffentlichen Platzes und der angrenzenden Baublöcke an der Kreuzung der Hüffer- und Ringstraße.

Die bezüglichen Bebauungspläne werden 4 Wochen lang vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster an werktäglich vormittags zwischen 10 und 12 Uhr auf Zimmer 32 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen liegen. Einwendungen gegen die Pläne sind innerhalb dieser Zeit beim Magistrat einzubringen. Später eingehende Einwendungen finden keine Berücksichtigung.

Münster, den 18. Oktober 1915.

Der Magistrat.

**722.** Den Beschlüssen der Gemeinde Recklinghausen Land vom 11. Juni 1915 und Datteln vom 29. Juli 1915 entsprechend, wird nach erfolgter Einwilligung der beteiligten Grundeigentümer die Umgemeindung der Parzelle

Flur 24 Nr. 411/4, groß 16,13 a, aus der Gemeinde Datteln in die Gemeinde Recklinghausen Land

und der Parzelle

Flur 31 Nr. 1492/0:13, groß 54,06 a, aus der Gemeinde Recklinghausen Land in die Gemeinde Datteln

gemäß § 6 Abs. 3 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen genehmigt.

Recklinghausen, den 15. Oktober 1915.

Der Kreisausschuß des Landkreises Recklinghausen.
gez. Bürgers, Landrat.

---

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Recklinghausen, den 25. Oktober 1915.

Der Amtmann:
Freiherr von Twickel.

**723.** Die bei den einzelnen Spruchkammern des Berggewerbegerichts Dortmund aus den Jahren 1904 bis einschließlich 1908 lagernden Prozeßakten I. Instanz, sowie diejenigen II. Instanz aus den Jahren 1894—1903, sollen vernichtet werden.

Es werden daher hierdurch alle diejenigen Personen, die an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von vier Wochen bei dem unterzeichneten Vorsitzenden anzumelden und zu bescheinigen.

Dortmund, den 25. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts Dortmund.
Liebrecht.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.

**724.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern des Landwirts Franz Mund in Lippborg, Bsch. Fröhlich.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird die verseuchte Weide.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände des Landwirts Sievert in Brockhausen und Th. Heimann daselbst, des Landwirts Muckfeld gt. Große Marke an der Stentruper Straße in Wadersloh, der Ww. Bettmann in Wadersloh, Borgmann in Wadersloh, Heinrich Stille, Bernard Loick und Schmülling in Winkelhorst.

Beckum, den 16. Oktober 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**725.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern der Landwirte

Hermann Nienaber zu Herzfeld, Bauerschaft Höntrup,

Heinrich Bröggelwirth zu Herzfeld, Bauerschaft Schachtrup.

Über diesen Bestand wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden und die der Nienaber'schen benachbarte betriebene Weide des Heinrich Grabenschroer in Herzfeld.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Beckum, den 21. Oktober 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**726.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern der Landwirte Heinrich Quante, Josef Großeschwarze und Josef Hagedorn in Bauerschaft Höntrup, Christ. Westermann in Bauerschaft Nassenhövel, Josef Krane in Bauerschaft Velentrup, alle in der Gemeinde Herzfeld, ferner Josef Kiemann in Bauerschaft Dalmer, Gemeinde Kirchspiel Beckum.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden und die gefährdeten Weiden der Landwirte Austerschulte und Kulke in Bauerschaft Dalmer, Nachbarweiden des Kiemann.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Beckum, den 22. Oktober 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**727. Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den $3^1/_2$ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

Zu den $3^1/_2$ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 und 16 nebst Erneuerungsscheine und zwar:

a) Buchstabe L, M, N, O und P mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 20. Oktober d. J. ab.

b) Buchstabe F, G, H, J und K mit den Zinsterminen 1. Juli und 2. Januar vom 20. Januar 1916 ab

nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Von den genannten Terminen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von den Rentenbankkassen in Münster i. W. und in Berlin C, Klosterstraße 76 I unentgeltlich verabreicht werden.
2. Die Einlieferung ist zu bewirken:
   a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen vormittags von 9—12 Uhr,
   b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

   In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden vorher unterschrieben sein.

   Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Münster die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

   Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.
3. Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Andern auf Grund der Anweisungen erfolgt.
4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1915 bzw. 2. Januar 1916 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr

die bezüglichen Anweisungen bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 3. September 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

## 728. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Schlautmann in Münster ist vom 26. Oktober bis 13. November 1915 beurlaubt; Vertreter ist der Kreisarzt Geheimer Medizinalrat Dr. Kasemeyer in Burgsteinfurt.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Rosemeyer in Walstedde ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen Walstedde, Ameke und Herrenstein übertragen worden.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Ernannt: Die wissenschaftliche Hilfslehrerin Betty Einkopf von der Elisabethenschule in Frankfurt a. M. zur Oberlehrerin am Lyzeum in Bottrop.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Wilhelm Pöling vom priv. kath. Lyzeum in Dortmund zum Oberlehrer am städt. Gymnasium in Bocholt.

Hierzu als besondere Beilage:

**Satzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Gemeinde-Heide in Lette im Kreise Coesfeld.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26334)

# Besondere Beilage

zum Stück 44 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 30. Oktober 1915.


# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Gemeinde-Heide in Lette im Kreise Coesfeld.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914/26. März 1915 (Gesetzsammlung S. 165/55) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Bodenverbesserung der Gemeinde-Heide" und hat ihren Sitz in Lette.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauamtes in Münster vom 14. März 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene eine Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden. Solange die Stimmliste noch nicht aufgestellt ist, richtet sich das Stimmverhältnis nach der Fläche der beteiligten Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt, darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in vier Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar

der ersten Klasse mit dem einfachen,
der zweiten Klasse mit dem zweifachen,
der dritten Klasse mit dem dreifachen,

Beitrage heranzuziehen ist. Die vierte Klasse ist beitragsfrei.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12a Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;

f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 100 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;

h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;

i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Coesfeld und in die Dülmener Zeitung aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 13. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26834)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 45. **Ausgegeben Münster, den 6. November** 1915.



**Inhalt:** Lotterie-Ziehung des Schlesischen Vereins. Handwerkskammerwahlen. Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe an Sonntagen. Seite 583. Sonntagsarbeit im Barbier- und Friseurgewerbe. Seite 583/584. Erscheinen der deutschen Arzneitaxe im Weidmann'schen Verlage in Berlin. Seite 584. Befehl, betreffend die russischen Arbeiter. Seite 584/585. Nachtrag zu den Bekanntmachungen über die Beschlagnahme pp. von Kupfer. Seite 585. Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten. Seite 585/586. Abänderung der Zollgrenz-Ordnung. Seite 586/587. Unzuverlässigkeits-Erklärung Schöne in Rheine. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Personalveränderungen. Seite 587


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**729.** Die Ziehung der dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen in Breslau bewilligten Wertlotterie ist nunmehr auf den 22. Dezember d. J. festgesetzt worden. Der Gewinnplan ist insofern abgeändert, als statt der Pferde und Equipagen, Gold- und Silbergegenstände zur Ausspielung gelangen werden.

Berlin, den 19. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**730.** Von den Mitgliedern der Handwerkskammer zu Münster sind mit dem 31. März 1915 die Hälfte ausgeschieden.

Für die Vornahme der erforderlichen Wahlen teile ich auf Grund des § 4 der Wahlordnung den Bezirk der Kammer in folgende sechs Wahlbezirke ein!

I. Wahlbezirk: Stadt- und Landkreis Münster,

II. Wahlbezirk: Recklinghausen-Ost, umfassend den Stadtkreis Recklinghausen und die Ämter Recklinghausen, Herten, Westerholt, Marl, Datteln und Waltrop des Landkreises Recklinghausen,

III. Wahlbezirk: Recklinghausen-West, umfassend den Stadtkreis Buer, die Stadt Dorsten, und die Ämter Bottrop, Horst, Osterfeld, Gladbeck, Kirchhellen und Lembeck-Altschermbeck des Landkreises Recklinghausen,

IV. Wahlbezirk: Kreise Ahaus, Borken, Coesfeld,

V. Wahlbezirk: Kreise Beckum, Lüdinghausen, Warendorf,

VI. Wahlbezirk: Kreise Steinfurt, Tecklenburg.

Die wahlberechtigten Innungen der Wahlbezirke I (Stadt- und Landkreis Münster) und III (Recklinghausen-West) wählen in jedem Wahlbezirk 2 Kammermitglieder, in dem Wahlbezirk II (Recklinghausen-Ost) 3 Kammermitglieder und in den Wahlbezirken IV (Kreise Ahaus, Borken, Coesfeld), V (Kreise Beckum, Lüdinghausen, Warendorf) und VI (Kreise Steinfurt, Tecklenburg) in jedem Wahlbezirke ein Kammermitglied.

In jedem Wahlbezirk ist für die zu wählenden Kammermitglieder auch die gleiche Anzahl Ersatzmänner zu wählen. Die wahlberechtigten Gewerbevereine werden nicht auf Wahlbezirke verteilt, sondern wählen zusammen 3 Kammermitglieder und ebenso viele Ersatzmänner.

Als Kommissar zur Leitung der Wahlen habe ich den Regierungsassessor Dr. Wilcke ernannt.

Münster i. W., den 26. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

**731.** Die Bestimmungen in Absatz 4 meiner Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe vom 11. August 1914 in Nr. 34 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Münster vom 22. August 1914 werden für die Dauer des gegenwärtigen Krieges gemäß Ziffer 174 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung aufgehoben. Die Bedingung in Absatz 5 — Freigabe der zum Besuch des Gottesdienstes an jedem zweiten Sonntag erforderlichen Zeit — bleibt bestehen.

Münster i. W., den 25. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

**732.** Die Bestimmungen in Absatz 2 unter Abschnitt Ie (Barbier- und Friseurgewerbe) meiner Bekanntmachung über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 18. März 1895 (Besondere Beilage zu Stück 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Münster vom 28. März 1895) werden für die Dauer des gegenwärtigen Krieges auf-

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

gehoben. Die Bedingungen in Absatz 3 — Freigabe der zum Besuch des Gottesdienstes an jedem zweiten Sonntage erforderlichen Zeit — bleibt bestehen.

Münster i. W., den 25. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

**733.** In dem Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, ist ein dritter Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1914 erschienen. Der dritte Nachtrag tritt an die Stelle des durch Bundesratsbeschlusses vom 17. Juni 1915 genehmigten zweiten Nachtrags; er ist vom 25. Oktober 1915 an giltig. Soweit durch diesen dritten Nachtrag Änderungen nicht erfolgt sind, haben die Apothekenbesitzer und Verwalter auch fernerhin nach der Deutschen Arzneitaxe 1914 zu verfahren. Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Abs. 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 — RG.-Bl. S. 871 flgde.)

Münster i. W., den 29. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**734.** VII. Armeekorps
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 34746.

### Befehl, betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) verordne ich für den Bezirk des VII. Armeekorps folgendes:

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Überschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen,

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Sicherheitsleistung in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 Mark für den Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet, nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3

bis 9 Mk., im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Die Befehle vom 5. Oktober 1914 Ib Nr. 9648 und vom 21. August 1915 Ib Nr. 24359 werden gleichzeitig aufgehoben.

Münster, den 1. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.
Frhr. von Gayl.
General der Infanterie.

**735. Nachtrag**

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel Nr. M. 325/7. 15 K. R. A. und Nr. M. 325e/7. 15 K. R. A.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Münster, den 25. Oktober 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic. Nr. 3619.
Nr. M. 5498/9. 15. K. R. A.

**736. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.**

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnnng vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.
Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. K. R. A. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt***)

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen,
   a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
   b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbuchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Braukessel;
6 kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. K. R. A. beschlagnahmt sind;
7. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

§ 3.
Von der Verordnung betroffene Personen usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.
Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

   Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.

b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.
c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. K. R. A. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5.
Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. K. R. A., betr. „Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten" vorgeschriebene Meldung versäumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldeschein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkte ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzusenden.

§ 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Münster, den 2. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R. Nr. 2936.

Nr. M. 5395/9. 15. K. R. A.

***) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

**737.** Hiermit wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Herrn Finanzminister zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß folgende Vorschriften der Zollgrenz-Ordnung für die Provinz Westfalen (vergl. Beilage zum Stück 41 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster für 1915 Seite 535 ff.), nämlich

1. über die Bezettelungspflicht von Stieren, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Kälbern, Schweinen, Spanferkeln, ausgeschlachtetem, rohem Schweinefleisch, rohem Schweinefett, frischem Schweinespeck, frischen und gesalzenen Schweinelebern, zubereitetem Schweinespeck — § 2,
2. über den Weideverkehr — § 6,
3. über den Marktverkehr — § 8,
4. über die Überwachung des stehenden Gewerbebetriebes
   a) im Viehandel — § 9,
   b) im Getreide- und Mehlhandel — § 10,

bis auf weiteres außer Anwendung gesetzt worden sind.

Münster, den 27. Oktober 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

BI. 1856. Schmidt.

**738.** Den Eheleuten Heinrich Schöne und deren Kindern sämtlich hier, Tiefestraße Nr. 1 wohnhaft, ist auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RG.-Bl. S. 603) der Handel mit Kartoffeln durch die unterzeichnete Behörde bis auf weiteres untersagt worden, weil die Ehefrau Schöne am 26. und 28. Oktober 1915 Speisekartoffeln zum Preise von 6 Pfg. das Pfund verkauft hat. Dieser Preis ist nach Anhörung von Sachverständigen als ein durchaus unangemessener zu bezeichnen.

Zuwiderhandlungen gegen das Handelsverbot werden gemäß § 5 obiger Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das deutsche Reichsgebiet.

Rheine i. Westf., den 30. Oktober 1915.

Die Ortspolizeibehörde.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**739.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter dem Rindviehbestande

des Gutspächters B. Ackfeld in Bsch. Basel, Gem. Wadersloh,

des Gutspächters Gerhard Lückheide in Bsch. Bornefeld, Gem. Wadersloh.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden am Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Beckum, den 29. Oktober 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**740.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter

den Weiderindern des Landwirts Anton Pöpsel-Kaup zu Herzfeld, Bsch. Höntrup,

dem Klauenvieh des Landwirts Wilh. Günnewig in Kspl. Oelde, Bsch. Menninghausen.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk werden die verseuchten Weiden und das Gehöft Günnewig.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände der Landwirte Herm. Jungfermann in Altahlen, Bsch. Brockhausen, und Hermann Wenninghaus in Altahlen, Bsch. Brockhausen.

Beckum, den 2. November 1915.

Der Landrat.

J. V.: Thormann, Kreissekretär.

---

**741. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

Der Königlichen Oberzolldirektion.

Befördert: Kaltenmaier und Eckstein, Zollpraktikanten in Münster i. W., zu Oberzollsekretären daselbst.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26361)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 46. **Ausgegeben Münster, den 13. November 1915.**



**Inhalt:** Ausführungsanweisung über Butterpreise. Seite 589. II. Ausführungsanweisung über Butterpreise. Seite 589/590. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Seite 590. Bekanntmachung betr. Ortsnamen. Seite 590/591. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung. Erhebung der Vorräte an Brotgetreide, Hafer und Mehl. Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneidergewerbe in den Gemeinden Waltrop und Henrichenburg. Apotheken-Betriebserlaubnis in Lienen. Seite 591. Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes. Beschlagnahme von Ackerbohnen, Wicken, Lupinen. Seite 592. Markt- und Ladenpreise. Seite 592/593. Errichtung des Kreisschulaufsichtsbezirks X. Seite 593/594. Verbot des Aufkaufes von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs durch Händler. Seite 594. Bekanntmachung betr. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen. Seite 594/596. Einziehung eines Weges in der Gemeinde Rheine. Schwurgerichtssitzung. Seite 596. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 596/597. Personalveränderungen. Seite 597.


## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

### 742. Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R.G.Bl. S. 689).

Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Bundesratsverordnung wird vorläufig folgendes bestimmt:

1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde, Gemeindevorstand und Vorstand des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen.

2. Die Gemeindevorstände und Vorstände der Kommunalverbände werden ermächtigt, die Festsetzungen nach § 5 der Verordnung anstelle der Gemeinden und Kommunalverbände vorzunehmen.

Berlin W. 9, den 25. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

### 743. II. Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689).

Auf Grund des § 9 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) wird im Anschluß an die Ausführungsanweisung vom 25. Oktober 1915 folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Die Festsetzung der Grundpreise für Butter am Berliner Markte ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (RGBl. S. 705 erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, daß der Grundpreis nicht der Großhandelspreis, sondern der Preis ist, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann, d. h. der Großeinkaufspreis frei Berlin.

Zu § 2.

Der Grundpreis, d. h. der Einkaufspreis am Ort der Lieferung, gilt, soweit nicht gemäß § 3 der Verordnung Ausnahmen getroffen werden, für das gesamte Staatsgebiet, ohne daß Zuschläge oder Abschläge für Frachten oder andere Aufwendungen gemacht werden dürfen.

Zu § 3.

Von der Anordnung abweichender Grundpreise wird einstweilen abgesehen. Für das ganze Staatsgebiet gelten daher zunächst die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (RGBl. S. 705) festgesetzten Grundpreise.

Zu § 4.

Über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel hat der Reichskanzler unter Nr. II der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1915 (RGBl. S. 705) Bestimmungen getroffen. Der Großhandelspreis (Verkaufspreis im Großhandel) darf hiernach den aus den §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 sich ergebenden Grundpreis um höchstens 4 Mk., und der Kleinhandelspreis (bei der Abgabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 kg; vgl. § 10 der Verordnung) darf den Großhandelspreis um höchstens 11 Mk. übersteigen. Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden können (insbesondere in $^1/_2$ Pfund-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 3 Mk. erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Zu § 5.

Bei der Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel ist zu berücksichtigen, daß die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (RGBl. S. 705) bestimmte Höchstgrenze von 15 Mk. über den Grundpreis nicht überschritten werden darf.

Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern oder an ihrer Stelle gemäß der Ausführungsanweisung vom 25. Oktober 1915 ihre Vorstände sind verpflichtet, für den Kleinhandel mit Butter Höchstpreise unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Andere Gemeinden und Kommunalverbände oder ihre Vorstände sind berechtigt, für den Kleinhandel Höchstpreisfestsetzungen vorzunehmen. Von dieser Berechtigung wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn nach den örtlichen Verhältnissen unter die Sätze heruntergegangen werden kann, die sich aus der Festsetzung des Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1912 (RGBl. S. 705) ergeben.

Zu § 9.

Durch die Ausführungsanweisung vom 25. Oktober 1915 ist zugelassen, daß die Höchstpreisfestsetzung im Kleinhandel anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen kann.

Berlin, den 29. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.
Der Minister des Innern.
von Loebell.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

II b. 13758 M. f. H.
J.-Nr. IA. Ie. 11521 M. f. L.
V. 13868 M. d. J.

**744. Ausführungsanweisung**
zur Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 714).

Die Bestimmungen der Verordnung gelten in der Hauptsache nur für den gewerbsmäßigen Absatz von Fleisch und Fetten. (Ausnahmen s. §§ 2 und 9.) Es wird jedoch erwartet, daß auch die Haushaltungen, soweit nicht Ausnahmen durch Krankheit erforderlich werden, sich den gleichen Beschränkungen freiwillig unterwerfen werden.

Zu § 1.

Die Beschränkungen beziehen sich auf jeden gewerbsmäßigen Vertrieb von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Fleischer und Gastwirte, auch Pensionate.

Die Ausnahme des Absatz 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also an den im § 1 genannten Tagen auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbsmäßigen Betrieben verboten.

Wegen der Konsumvereine gilt die besondere Bestimmung des § 9.

Zu § 2.

Die Beschränkungen des § 2 setzen eine gewerbsmäßige Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen nicht voraus. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionaten) und Speiseanstalten (Kasinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Nach Abs. 2 des § 2 ist die Verabfolgung von kalten Braten anders wie als Brotbelag unzulässig.

Zu § 8.

Die zuständigen Behörden sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 9.

Die Vorschriften der Verordnung finden auf Konsumvereine Anwendung, auch wenn ihre Betriebe auf Gewinnerzielung verzichten.

Zu § 10.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident.

Sie werden ermächtigt, an Stelle der in §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten. Andere Tage als die in den §§ 1 und 2 genannten sollen jedoch im allgemeinen nur für Ausnahmefälle etwa mit Rücksicht auf örtliche Feiertage, Märkte und dgl. bestimmt werden.

Berlin, den 1. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der Minister des Innern.
von Loebell.

II b. 13962 M. f. H. u. G.
J.-Nr. IA I 11618 M. f. L.
V. 13908 M. d. J.

**745. Bekanntmachung, betr. Ortsnamen.**

Auf Grund landespolizeilicher Verfügung haben die Städte Freienwalde, Kreis Saatzig, und Treptow a. R. ihre Ortsnamen fortan mit folgenden Unterscheidungszusätzen zu führen:

Freienwalde i. Pommern und Treptow a. Rega.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Name von Kreis und Stadt Zabrze in „Hindenburg" umgeändert worden.

Das Verzeichnis der Zivilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen ist unter den Abschnitten A V a 10 und 4 und VII c 26 entsprechend zu berichtigen.

Berlin, den 13. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

**746.** Die nächste Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird am Montag, den 20. März 1916 beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp. — (Z. Bl. S. 757) weise ich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur Bewerberinnen zugelassen werden, die in der Provinz Brandenburg oder in einer Provinz wohnen, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse z. B. durch den Ort der Ausbildung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1916, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zum 10. Januar 1916 anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schluß zum Ausdruck bringen, daß die Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
v. Trott zu Solz.

M. d. g. A. U. III B. Nr. 7244. 1.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**747.** Das Ergebnis der auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 691) vorzunehmenden Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl wird für die weitere Entwicklung auf dem Gebiete der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung und der Viehfütterung von ausschlaggebender Bedeutung sein. Es kommt daher alles auf die Erzielung einer möglichst zuverlässigen Aufnahme der Vorräte an. Von dem Ausfall der Erhebung wird es insbesondere abhängen, ob die Reichsgetreidestelle in Zukunft zu einer Erhöhung der täglichen Brotration schreiten kann und ob es möglich sein wird, größere Getreidemengen zu Futterzwecken freizugeben. Es ist daher notwendig, daß alle zur Mitwirkung bei der Vorratserhebung berufenen Stellen ungeachtet aller ihnen durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen bereits erwachsenen Arbeitslast, deren Bewältigung vollste Anerkennung verdient, den Aufgaben dieser Erhebung angesichts der ihr zukommenden Wichtigkeit vollste Sorgfalt widmen und daß sich auch jeder einzelne Anzeigepflichtige bei Abgabe der Anzeige die Notwendigkeit peinlichster Genauigkeit vor Augen hält. Muß auf der einen Seite eine Überschätzung der ungedroschenen Getreidevorräte selbstverständlich vermieden werden, so ist auf der anderen eine übergroße Vorsicht in ihrer Schätzung mit dem Zwecke der Erhebung ebensowenig vereinbar.

Ich erwarte daher, daß alle in Betracht kommenden Teile der Bevölkerung in vollem Verständnis für die Wichtigkeit der Erhebung die Feststellungen mit größter Genauigkeit vornehmen und die ihnen obliegende Aufgabe mit größtem Pflichtgefühl erfüllen werden.

Münster, den 2. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**748.** Von einer Anzahl beteiligter Gewerbetreibender ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung mit dem Sitze in Waltrop für das Schneiderhandwerk in den Gemeinden Waltrop und Henrichenburg gestellt worden.

Behufs Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführungen des Beitrittszwanges zustimmt, habe ich den Amtmann Schwarthoff in Waltrop auf Grund der Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zum Kommissar ernannt.

Münster i. W., den 5. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**749.** Dem Apotheker Rudolf Albers in Lengerich i. W. ist von dem Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis zum ferneren Betriebe der Zweig-Apotheke in Lienen auf weitere 3 Jahre und zwar bis zum 31. Dezember 1918 erteilt worden.

Münster, den 6. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**750.** Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 22. März 1902 (RGBl. S. 125) dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins in Westerholt und dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins in Waltrop die Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes erteilt, mit der Maßgabe, daß die Mitglieder das Rote Kreuz nicht zu persönlichen Zwecken gebrauchen dürfen.

Münster, den 9. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**751.** Gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni d. J. (R.G.-Bl. S. 399) sind auch alle Ackerbohnen, Wicken und Lupinen, soweit sie nicht zum Selbstverbrauch benötigt werden, für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin beschlagnahmt und dürfen nur an diese verkauft werden.

Münster i. W., den 31. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

**752. Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel zu Münster und Recklinghausen im Monat Oktober 1915.**

| Namen der Städte | Hülsenfrüchte im Großhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Eßkartoffeln im Großhandel: alte | neue | im Kleinhandel: alte | neue | Heu: altes | neues | Stroh: Richt- | Krumm- und Preß- | Eßbutter | Vollmilch | Hühnereier | Roßfleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ |
| **Münster** | 97 — | 107 — | — — | 1 20 | 1 26 | — — | 9 55 | — — | 11 — | | 11 90 | — — | 5 90 | — — | 4 12 | 23 | 19 | 1 36 |
| **Recklingh.** | — — | — — | — — | 1 16 | 1 16 | — — | 9 — | — — | 10 — | | 16 — | — — | 6 — | 6 — | 2 60 | 26 | 20 | 1 60 |

**Häufigste Warenpreise, die im Laufe des Monats Oktober 1915 ermittelt worden sind.**

| Namen der Städte | Mehl im Großhandel: Kriegs-Weizen- | Roggen- | Mehl im Kleinhandel: Kriegs-Weizen- | Roggen- | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizen- oder Kartoffelmehl | Faden-Nudeln | Weizen-Grieß | Buchweizen-Grieß | Gersten-Graupen | Hirse | Reis |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | je 1 kg | | | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| **Münster** | 40 50 | 36 75 | — 52 | — 48 | — *) 93 | — 40 | 1 20 | — — | — — | 1 20 | — — | 1 30 |
| **Recklinghausen** | — — | — — | — — | — — | — 80 | 1 25 | 1 50 | 1 10 | — — | 1 20 | — — | 1 60 |

*) Weißbrot im Gewicht von 2½ Pfund kostet 70 Pfg. Brötchen im Gewicht von 75 Gramm kostet 7 Pfg. (70 Gewichtsteile Weizenmehl und 30 Gewichtsteile Roggenmehl.

| Namen der Städte | Grütze: Buchweizen- | Grütze: Hafer- | Grütze: Gersten- | Backobst (gemischt) | Kaffee gebrannt | Kaffee ungebrannt | Zucker (harter) | Speisesalz | Ausländ. Schweineschmalz (Preßschmalz) | Inländische Steinkohlen (Hausbrandkohlen) | Inländische Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats | Petroleum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es kosten: | je 1 kg | | | | | | | | | 50 kg | | 100 St. / 1 Liter |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| Münster | — — | 1 40 | — — | 1 60 | 3 70 | — — | — 60 | — 24 | — — | 1 35 | — — | 1 20 / — 32 |
| Recklinghausen | 1 40 | 1 40 | — — | 1 60 | 3 — | — — | — 60 | — 24 | — — | 1 05 | — — | 1 10 / — 32 |

Münster, den 10. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**753.** Fleischpreise im Kleinhandel zu Münster i. W. im Monat Oktober 1915.

| Fleischgattung und Qualität | Durchschnitts-Ladenpreise 1 kg ℳ ₰ | Durchschnitts-Marktpreise 1 kg ℳ ₰ |
|---|---|---|
| **Rindfleisch** | | |
| I. Bratfleisch von der Keule | 2 60 | 2 37,5 |
| II. Kochfleisch vom Vorderviertel | 2 40,7 | 2 16,2 |
| III. „ von Bauch usw. | 2 40,7 | 2 12,5 |
| **Kalbfleisch** | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 3 14,6 | 2 68,7 |
| II. Kochfleisch (Vorderst., Rippen, Hals) | 2 95,3 | 2 43,7 |
| **Hammelfleisch** | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 2 74,2 | 2 46,6 |
| II. Kochfl. (Brust, Hals, Dünnung) | 2 44,2 | 2 26,6 |
| **Schweinefleisch** | | |
| I. Kotelettes (Karbonade) | 3 78,4 | 3 50 |
| II. Keule, Schulter, Kamm | 3 63,8 | 3 34 |
| III. Bauchfleisch | 3 66,1 | 3 34 |
| **Inländisch. geräucherter roher Schinken** | | |
| a) im ganzen mit Knochen | 5 — | — — |
| b) „ „ ohne Knochen | 5 26,6 | — — |
| c) „ Ausschnitt | 6 13,3 | — — |
| **Inländisch. geräucherter Schweinespeck** | | |
| mager | 4 60 | — — |
| fetter | 4 70 | — — |
| **Inländisches Schweineschmalz** | 4 36 | — — |

Münster, den 10. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**754.** Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat Oktober 1915.

| | Hafer ℳ ₰ | Heu ℳ ₰ | Stroh ℳ ₰ | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg | — — | 6 15 | 3 15 | |
| 2. Dazu 5 % Aufschlag | — — | — 31 | — 16 | |
| 3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von | — — | 6 46 | 3 31 | |

Münster, den 10. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**755.** Vom 1. Oktober 1915 an ist im Regierungsbezirk Münster ein neuer nebenamtlicher Kreisschulaufsichtsbezirk gebildet, dessen Verwaltung dem Seminardirektor Koenen in Recklinghausen übertragen ist. Er führt die Bezeichnung Kreisschulaufsichtsbezirk V Recklinghausen und umfaßt folgende katholische Volksschulen:

1. die fünfklassige Schule in Oer, Schulverband Oer, Amt Recklinghausen,
2. die vierklassige Schule in Sinsen, Schulverband und Amt wie zu 1.,
3. die zweiklassige Schule in Flaesheim, Schulverband Flaesheim, Amt Datteln,
4. die einklassige Schule in Bockum, Schulverband und Amt Datteln,
5. die einklassige Schule in Klostern, Schulverband und Amt wie zu 4.

Münster, den 30. Oktober 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Graf v. Merveldt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**756.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Id Nr. 3884.

Händlern und Wiederverkäufern wird es verboten, in Gemeinden und deren Umkreise von 20 km während der Tage, an denen Märkte stattfinden, Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Marktorte gebracht werden, früher als 3 Stunden nach Beginn der Marktzeit zu kaufen. Auch der Versuch wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Münster, den 1. November 1915.

Der kommandierende General:
gez. Frhr. von Gayl.

**757. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnnng vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
   grün . . . . . 10 kg,
   salzfrei . . . . . 9 „
   trocken . . . . . 4 „
b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachttieren aller Art,
c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

**Inländisches Gefälle.**

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter***), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
c) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler †);

d) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);

h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

## § 4.
## Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46.

## § 5.
## Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännisch zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.

b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefälles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verbande angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.

d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die keinem Verbande angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefälles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

## § 6.
## Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

---

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion Ch. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

**Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.**

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen' den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefälles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

---

**Ausländisches Gefälle.**

§ 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

---

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind meine Bekanntmachungen vom 25. November 1914 und 19. August 1915 über Beschlagnahme von Großviehhäuten sowie die Nachträge zu diesen aufgehoben.

Münster, den 10. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic. R. Nr. 4263.

Nr. Ch. II. 111/10. 15. K. R. A.

**758.** Der Gutsbesitzer August Leugermann zu Hauenhorst hat den Antrag auf Einziehung des von der Hauenhorster-Chaussee nach seinem Gehöfte abzweigenden Weges Flur 12 Nr. 295/0,47 und Nr. 242/0,47 gestellt.

Dieser Antrag wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Rheine, den 2. November 1915.

Die Wegepolizeibehörde des Amtes Rheine.

Der Amtmann.
J. V.: Zimmermann.

**759.** Der Beginn der nächsten 6. ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist auf den 6. Dezember 1915 festgesetzt und der Herr Landgerichtsrat Unterhinninghofen hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Bochum, den 3. November 1915.

Der Landgerichtspräsident.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**760.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Weiderindern der Landwirte

Theodor Leifert in Bellern, Bsch. Hesseler,
Karl Dreinhoff in Kspl. Beckum, Bsch. Unterberg II,
Josef Lönne in Herzfeld, Bsch. Schachtrup

ferner unter den Stallrindern des Landwirts Gerhard Lentrup-Feldmann in Kspl. Oelde, Bsch. Bergeler.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden und das Gehöft Lentrup-Feldmann.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände der Landwirte Wilhelm Lönne in Bsch. Holter und Ww. Gust. Hartwig in Vellern, Stef. Lauhoff in Vellern und Mühlenbruch in Holter.

Beckum, den 5. November 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

## 761. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Billerbeck, Kreis Coesfeld, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Pfarrer Adolf Spiekers in Neubeckum verliehen worden.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26432)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 47. **Ausgegeben Münster, den 20. November** 1915.



**Inhalt:** Änderung der Postordnung. Seite 599/600. Familienunterstützung. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise. Seite 600. Ärztliche Vorprüfungs-Kommission an der Universität Münster. Zulassung von Azetylenbeleuchtungsapparaten. Seite 601. Viehzählung. Seite 601/602. Einrichtung einer Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen- ꝛc. Gewerbe in Liedern-Werth, Rhede und Dingden. Übernahme der Dienstgeschäfte durch den Kreisarzt in Coesfeld. Seite 602. Entschädigungsfeststellung in der Gemeinde Herbest-Dorsten. Verkauf von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken. Seite 603. Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen. Seite 603/604. Personalveränderungen. Hinweis auf Beilagen. Seite 604.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**762. Bekanntmachung,**
betreffend
Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikel 1 der vorstehenden Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,
am 31. Januar 1916;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

**763. Familienunterstützung.**

Das Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, und seine Ausführungsbestimmungen haben folgende Erweiterungen erfahren, die zur Kenntnis der Armee gebracht werden:

1. Zu unterstützen sind auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern solcher aktiven Mannschaften, die in Friedenszeiten als deren einzige Ernährer gemäß § 83 der Wehrordnung infolge bürgerlicher Verhältnisse aus dem aktiven Dienst hätten entlassen werden können. Diese Voraussetzung für die Unterstützungsbewilligung muß jedesmal von dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission anerkannt sein.
2. Vom 1. Septen.ber 1915 ab sind auch die noch nicht erwerbsfähigen Geschwister unter 15 Jahren und die erwerbsunfähigen Geschwister über 15 Jahre zu unterstützen, sofern die zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht eingetretenen Mannschaften zur Zeit ihres Eintritts tatsächlich ihre einzigen Ernährer gewesen sind, und die erwerbsunfähigen Eltern sie nicht unterhalten können.
3. Die Familienunterstützung wird während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214) zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge zustehen. Etwa darüber hinaus gezahlte Familienunterstützungen gelten als Vorschußzahlungen auf die Hinterbliebenenbezüge und sind bei deren Auszahlung einzubehalten. Alle früheren Bestimmungen über die Anrechnung von Familienunterstützungen auf Hinterbliebenenbezüge ändern sich entsprechend.
4. Die Mindestsätze der Familienunterstützungen sind für die Monate November 1915 bis einschließlich April 1916 auf 15 Mk. für die Ehefrauen und auf 7,50 Mk. für die sonstigen unterstützungsberechtigten Personen erhöht worden.

Das Kriegsministerium ersucht erneut (vgl. Erlaß vom 26. Januar 1915 — A. V. Bl. S. 38 —) um Belehrung der Mannschaften, daß ein Anspruch auf Familienunterstützung nicht allgemein, sondern nur im Falle der Bedürftigkeit gegeben ist.

Berlin, den 4. November 1915.

Kriegsministerium.
In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1317/10. 15. C 1.

**764. Ausführungsanweisung**

zur Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711).

Zu § 3. In Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse ordnen wir mit Zustimmung des Reichskanzlers folgende Abweichung von dem in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober d. J. (RGBl. S. 709) unter II festgesetzten Kleinhandelshöchstpreis an:

Der Kleinhandelshöchstpreis darf den Erzeugerhöchstpreis, wie er unter I der genannten Bekanntmachung festgesetzt ist, in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern und Brandenburg mit Ausnahme des Landespolizeibezirks Berlin um nicht mehr als 90 Pfg., in den Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau um nicht mehr als 1 Mark übersteigen.

In dem Landespolizeibezirk Berlin, der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und dem Regierungsbezirk Sigmaringen bewendet es bis auf weiteres bei dem Höchstsatz von 1,30 Mark. Die Gemeinden und Kommunalverbände werden jedoch veranlaßt bei der Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen den zulässigen Höchstaufschlag für den Handel (1,30 Mk.) soweit herabzumindern, als die örtlichen Verhältnisse es gestatten.

Zu § 8. Die für die Landeszentralbehörden in § 4 vorgesehene Befugnis übertragen wir dem Regierungspräsidenten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände werden ermächtigt, an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände die im § 4 erwähnten Festsetzungen zu treffen. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen.

Berlin, den 1. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Dr. Sydow.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. Frhr. v. Schorlemer.
Der Minister des Innern.
gez. v. Loebell.

II b. 13980 M. f. H. u. G.
J.-Nr. IA Ie 11695 M. f. L. D. u. F.
V. 13943 M. d. J.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**765.** Die Kommission für die ärztliche Vorprüfung bei der Westfälischen Wilhelms-Universität ist während des Prüfungsjahres 1. Oktober 1915/16 wie folgt zusammengesetzt.

Vorsitzender: Professor Dr. Ballowitz,
stellvertretender Vorsitzender: Professor Dr. Gerhard Schmidt.

Examinatoren:

für Anatomie: Professor Dr. Ballowitz,
für Physiologie: Professor Dr. Rosemann,
für Physik: Professor Dr. Gerhard Schmidt.
für Chemie: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Schenck,
für Zoologie: Professor Dr. Stempell,
für Botanik: Privatdozent Dr. Heilbronn bis zur Wiederbesetzung des Ordinats für Botanik.

Münster, den 8. November 1915.

Der Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität.
J. V.: Kirchner.

**766.** **Bekanntmachung,**
betreffend
Zulassung von Azetylenbeleuchtungsapparaten.

Auf Antrag der technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen gebauten Azetylenbeleuchtungsapparate Modell A 1 der Firma Paul Pitlinski, Apparatefabrik, in Woltersdorf-Luckenwalde für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung unter der Typennummer „12" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins „Berlin" zu Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 2. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.
III. 4642.

Auf Grund des § 28 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1913 (Bs. Beil. zum Amtsblatt St. 34) werden für die vorbezeichneten Azetylenapparate die Vorschriften der §§ 3 und 6 a. a. O. in dem in Absatz 1 des Erlasses ausgesprochenen Umfange und unter den im § 12 der Pol.-Verordnung zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen außer Gültigkeit gesetzt.

Die Ortspolizeibehörde mache ich hiermit darauf besonders aufmerksam.

Münster, den 13. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**767.** Am 1. Dezember 1915 findet im Deutschen Reiche die planmäßige Viehzählung statt, bei deren Ausführung folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Auf Beschluß des Bundesrates finden im Deutschen Reiche in allen Jahren, in denen eine Viehzählung erweiterten Umfanges (sog. große Viehzählung) nicht stattfindet, Viehzählungen kleineren Umfanges am 1. Dezember, wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktage statt.
2. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.
3. Über die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden.

### B. Aufgabe und Tätigkeit des Zählers.

1. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, das ihm in dem Vertrauen übertragen ist, daß er mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Viehzählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler hat als Beauftragter der Gemeindebehörde oder des Zählungsausschusses dafür zu sorgen, daß in seinem Zählbezirke die Viehzählung vorschriftsmäßig, vollständig, wahrheitsgetreu und rechtzeitig ausgeführt wird.
2. Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirkes von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1915 auf dem Gehöfte (Haus, Stall, Scheune, Schuppen, Hof, Garten), oder auf den zu diesem gehörigen Wiesen, Weiden und Feldern vorhanden gewesene Vieh zu zählen und die Zahl in die Spalten 7 bis 24 der Zählbezirksliste einzutragen; dabei ist der Vordruck in den Spalten sorgfältig zu beachten. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen. Die Lage des Gehöfts und die Hausnummer ist in Spalte 2 und 3, der Name und Stand des Haushaltungsvorstehers usw. in Spalte 4 bis 6 zu vermerken. Reicht eine Liste nicht aus, so ist eine zweite, nötigenfalls auch dritte zu verwenden.
3. Am Zähltage vorübergehend (auf Reisen, Fuhren usw.) abwesendes Vieh ist bei der Haushaltung, zu der es gehört, mitzuzählen und da, wo es nur zufällig und vorübergehend anwesend ist (Ausspannung usw.), nicht zu zählen.

4. Am 1. Dezember verkauftes Vieh ist stets beim Verkäufer, nicht beim Käufer zu zählen.
5. Das bei Schlächtern (Fleischern, Metzgern) und Händlern stehende oder am Zähltage eintreffende und in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember beförderte, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh ist bei den Schlächtern usw. zu zählen, sofern die Tiere nicht erst am Zähltage gekauft sind.
6. Das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember mit der Eisenbahn beförderte Vieh ist auf dem Empfangsbahnhofe zu zählen. Der Name, Stand und Wohnort des Absenders wie des Empfängers ist in der Zählbezirksliste zu vermerken. Das aus dem Auslande eingeführte Vieh wird, wie bisher, auch gezählt.
7. Viehherden sind stets in der Gemeinde oder dem Gutsbezirke zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch vorübergehend, befinden, und zwar bei der Haushaltung desjenigen, in dessen Obhut oder Pflege sie stehen, auch wenn es nicht der Eigentümer ist.
8. Haushaltungen, die kein Vieh halten, sind nicht in die Zählbezirksliste einzutragen.
9. Die Zählung beginnt am 1. Dezember früh und muß an demselben Tage beendet sein.
10. Nach beendeter Zählung ist die Zählbezirksliste einer Durchsicht zu unterwerfen, etwaige Mängel, wie Einträge in eine unrichtige Spalte, Lücken usw. sind, soweit nötig, nach mündlicher Feststellung, sofort zu beseitigen, worauf die Liste sorgfältig aufgerechnet wird. Besteht die Zählbezirksliste aus mehreren Blättern, so ist jedes Blatt auf der dritten Seite oben rechts mit der laufenden Nummer zu bezeichnen und für sich abzuschließen. Für Hauptsumme ist zu setzen:

Blattsumme 1
" 2
usw.

Am Schlusse des letzten Blattes ist in solchen Fällen eine Wiederholung zu bringen, die das Ergebnis blattweise enthält, z. B.

Blatt 1 .....
" 2 .....
usw. .....
Hauptsumme .....

Auch die Hauptsumme ist zu prüfen. Da dem Zähler, besonders in ländlichen Gemeinden die Verhältnisse seines Bezirks bekannt zu sein pflegen, so werden ihm Zahlen wie 20 Zuchteber, während nur 3 vorhanden waren, sofort auffallen. Auch Einträge in unrichtiger Spalte werden sich aus der Hauptsumme feststellen lassen.

11. Von der Urschrift, die mit Tintenstift geführt werden kann, ist vom Zähler eine Reinschrift mit schwarzer Tinte anzufertigen; dabei ist wieder peinlich darauf zu achten, daß beim Eintragen der Zahlen die Spalten nicht verwechselt werden. In Spalten ohne Einträge dürfen über den Zeilen weder wagerechte noch schräge Striche, noch Nullen gesetzt werden. Die Zahlen sind deutlich und möglichst klein zu schreiben, damit Raum für die später notwendigen Einbesserungen verbleibt. Die Reinschrift ist vor ihrer Aufrechnung mit der Urschrift genau zu vergleichen und aufzurechnen. Beide Stücke sind sodann vom Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und bis zum 3. Dezember an die Gemeindebehörde oder den Zählungsausschuß zurückzugeben.

Ich weise besonders darauf hin, daß die Zählung mit der Veranlagung der Steuern in keinerlei Verbindung steht, dagegen von der größten Wichtigkeit ist für die Landwirtschaft und viele gemeinnützige Unternehmungen, für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

Die mit der Zählung verbundenen umfangreichen Arbeiten können ohne Entgegenkommen und bereitwillige Mitwirkung der Bevölkerung nicht zweckmäßig ausgeführt werden.

Die Feststellung des Bestandes hat am 1. Dezember d. J. durch den Zähler innerhalb der einzelnen Haushaltungen zu geschehen und die Zahlen sind in die Spalten 7 bis 24 der Zählbezirksliste einzutragen. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen.

Ich bitte die Eingesessenen des Regierungsbezirks, die Zähler bei der Ausführung des Zählgeschäfts nach Möglichkeit zu unterstützen und im Bedarfsfall auch das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen.

Münster i. W., den 17. November 1915.

Der Regierungspräsident.
Graf von Merveldt.

**768.** Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1916 eine Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen-, Schneiderinnen-, Putzmacherinnen- und Weißnäherinnengewerbe für die Bezirke der Stadt Bocholt und der Ämter Liedern-Werth, Rhede und Dingden mit dem Sitze in Bocholt und unter dem Namen: Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen-, Schneiderinnen- Putzmacherinnen- und Weißnäherinnengewerbe für die Bezirke der Stadt Bocholt und der Ämter Liedern-Werth, Rhede und Dingden errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Handwerke in dem angegebenen Bezirk ausüben, dieser Innung an.

Münster i. W., den 12. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**769.** Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Wolters in Coesfeld hat die Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Münster, den 11. November 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**770.** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Herbest-Dorsten (Verbesserung der Wegeanlage am Ostende) zu enteignende, in der Gemeinde Herbest belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 26. November 1915,** nachmittags 1¼ Uhr, in Herbest-Dorsten an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Die Bauausführung gehört zu den Arbeiten, für welche gemäß Erlaß des Staatsministeriums vom 15. September 1914 (G.-S. S. 161) das vereinfachte Enteignungsverfahren nach der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteinungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen vom 11. September 1914 (G.-S. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (G.-S. S. 57) und vom 25. September 1915 (G.-S. S. 141) Anwendung finden soll.

Als Kommissar für die Führung der Verhandlungen habe ich den Regierungsassessor Freiherrn von Fürstenberg in Münster bestimmt, den ich gleichzeitig bei Erlaß der nach der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1914 mit Nachträgen vom 27. März 1915 und vom 25. September 1915 in der vorliegenden Sache zu treffenden Entscheidungen als meinen Vertreter hiermit ernenne (Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1914 zu § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1914).

Die Besitzeinweisung wird im Termine erfolgen.

| lfd. Nr. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes: Gemarkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | Eigentümer (Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von | Band | Blatt | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden Grundfläche: ha | a | qm |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Herbest | 1 | 1241/191 fortgeschrieben zu 1391/193 ꝛc. | Metzger Josef Bernard Bellendorf in Dorsten | Herbest | 5 | 22 | Acker | — | — | 08 |
| 2 | " | 1 | 1241/192 fortgeschrieben zu 1391/193 ꝛc. | derselbe | " | 5 | 22 | Acker | — | — | 38 |

Münster, den 13. November 1915.
Nr. 1473 I. 7.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Neefe.

**771.** VII. Armeekorps
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 34874.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten, sofern es sich nicht um Kleidungsstücke (Kopfbedeckungen) für Kinder unter 12 Jahren handelt.

Gewerbetreibenden (Militäreffektenhändlern, Schneidern usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, kann im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Münster, den 5. November 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.
General der Infanterie.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.

**772.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Rindviehbeständen der Landwirte B. Nordhoff, Ww. Bellinghaus und Franz Tecklenborg in Distedde, Bauerschaft Düllo.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Weiden bezw. Gehöfte.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Beckum, den 10. November 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**773.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter dem Rindviehbestande des Landwirts Heinrich Nordhues in Vellern, Bauerschaft Hesseler.

Über diesen Bestand wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obigen Sperrbezirk.

Beckum, den 13. November 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

## 774. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Neubeckum, Kreis Beckum, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Vikar Gustav Meigen in Epe verliehen worden.

B. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der komm. Amtmann Dr. jur. Kalvelage ist endgültig zum Amtmann des Amtes Horst ernannt worden.

C. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Meiners in Ahsen ist die örtliche Aufsicht über die katholische Volksschule in Ahsen übertragen worden.

D. Der Westf. Wilhelms-Universität.

Der bisherige etatsmäßige Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, Dr. Wilhelm Benecke, ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität für Botanik, sowie zum Direktor des botanischen Instituts und Gartens der Universität ernannt worden.

Dem ordentlichen Professor in der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität, Dr. Friedrich Koepp, ist auf seinen Antrag zum 1. April 1916 die Entlassung aus seinem Lehramte erteilt worden.

Hierzu als besondere Beilagen:

1. **Satzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Hohenfeldes in Weseke in den Kreisen Borken und Ahaus.**
2. **Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Loddenheide in Hiltrup in den Gemeinden Münster Stadt und Land.**
3. **Satzung der Wassergenossenschaft „Sauerbruch" in Marl im Landkreise Recklinghausen.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26492)

# Besondere Beilage

zum Stück 47 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 20. November 1915.


# Satzung

## der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Hohenfeldes in Weseke in den Kreisen Borken und Ahaus.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsammlung S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Hohenfeldes" und hat ihren Sitz in Weseke.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauamtes in Münster vom 21. Juni 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene eine Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden. Solange die Stimmliste noch nicht aufgestellt ist, richtet sich das Stimmverhältnis nach der Fläche der beteiligten Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt, darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen

nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in vier Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar

der ersten Klasse mit dem einfachen,
der zweiten Klasse mit dem zweifachen,
der dritten Klasse mit dem dreifachen,

Beitrage heranzuziehen ist. Die vierte Klasse ist beitragsfrei.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22 und 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 100 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Borken zu Borken aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 27.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 19. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26492)

# Besondere Beilage

zum Stück 47 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 20. November 1915.


# Satzung

## der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Loddenheide in Hiltrup in den Kreisen Münster Stadt und Land.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (G.-S. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

**§ 1.** Die Genossenschaft führt den Namen „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Loddenheide" und hat ihren Sitz in Hiltrup.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauamtes Münster i W. vom 25. Januar 1915, bezw. vom 26. Februar 1915, bezw. 7. Juli 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlagen betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene eine Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,

2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre erstmalig von der Aufsichtsbehörde bestellt und darauf von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grund-

stücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar

der ersten Klasse mit dem einfachen,
der zweiten Klasse mit dem zweifachen,
der dritten Klasse mit dem dreifachen

Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

**§ 13.** Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

**§ 14.** Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

**§ 15.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

**§ 16.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 17.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsammluug S. 165) gefallen, zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

**§ 18.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 19.** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 20.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 21.** Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 100 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 22.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

**§ 23.** Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

**§ 24.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 25.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 26.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Münster Land aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 27.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 28.** Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 5. November 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
(L. S.) und Forsten.
Im Auftrage:
**Graf v. Keyserlingk.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(35983)

# Besondere Beilage

zum Stück 47 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 20. November 1915.


# Satzung

## der Wassergenossenschaft „Sauerbruch" in Marl im Landkreise Recklinghausen.

**§ 1.** Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Sauerbruch" und hat ihren Sitz in Marl.

**§ 2.** Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Hambloch, Recklinghausen, vom 20. März 1914, die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 7 Karten;
2. einem Kostenanschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

**§ 3.** Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

**§ 4.** Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

**§ 5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrogs eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

**§ 6.** Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

**§ 7.** Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Als Genossenschaftsvorsteher kann auch ein Nichtgenosse gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

**§ 8.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

**§ 9.** Die Genossenschaft hat die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

**§ 10.** Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

**§ 11.** Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

**§ 12.** Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

**§ 13.** Die Einschätzung in die Klassen (§ 12) erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher, soweit Grundstücke in Betracht kommen, ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Sofort nach Genehmigung der Satzung wird von dem Vorstande nach gutachtlicher Anleitung des Genossenschaftstechnikers eine vorläufige Beitragsliste aufgestellt, nach der die Beiträge vorbehaltlich späterer Ausgleichung nach Maßgabe des endgültigen Katasters erhoben werden, und die bis zur rechtskräftigen Festsetzung des endgültigen Katasters als Stimmliste dient.

**§ 14.** Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke sind die Genossenschaftslasten nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

**§ 15.** Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

**§ 16.** Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den gefaßten Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes, gefallen zu lassen.

**§ 17.** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

**§ 18.** Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

**§ 19.** Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

**§ 20.** Dem Vorsteher liegt (neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben) ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen;
f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

**§ 21.** Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbste zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

**§ 22.** Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig, dem insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

**§ 23.** Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

**§ 24.** Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

**§ 25.** Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Recklinghausen aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

**§ 26.** Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

---

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Münster i. W., den 11. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Nr. 3271. I. 3. 31. J. V.
v. Neefe.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26492)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 48. **Ausgegeben Münster, den 27. November 1915.**



**Inhalt:** Vertrieb von Losen des Straßburger Rudervereins pp. Seite 617. Regelung der Milchpreise. Seite 617/618. Kartoffelpreise. Prüfungen für Zeichenlehrer und -Lehrerinnen. Polizeiverordnung über Ziehkinder. Einfuhr von Klauen. Benennung eines Bahnhofes an der Strecke Burgsteinfurt—Ahaus. Seite 618. Haussammlung für die Diakonissenanstalt Kaiserswerth. Seite 618/619. Handverkaufsliste für Arzneimittel. Seite 619/627. Vertretung des Kreisschulinspektors Dr. Köster. Prüfung von Schülern. Seite 627. Verbot des Sonderausverkaufs. Künstliche Beschwerung von Leder. Milchlieferung. Ernennung eines Kreisverordneten. Seite 628. Enthebung von dem Amt eines Beisitzers beim Berggewerbegericht Dortmund. Seite 628/629. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 629. Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe. Seite 629/630. Auslosung von Rentenbriefen. Seite 630. Ausweisung Ork. Personalveränderungen. Seite 631.


### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**775.** Das Königlich Preußische Staatsministerium hat dem Oberrheinischen Regattaverein in Straßburg, dem Straßburger Ruderverein von 1881 und der Straßburger Rudergesellschaft die Erlaubnis erteilt, die Lose ihrer von der Elsaß-Lothringischen Regierung für die Reichslande genehmigten Geldlotterie auch in einem Teil des preußischen Staatsgebietes, und zwar in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau unbeschränkt zu vertreiben. Die Lose sind vor ihrer Ausgabe mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Finanzminister.
Lentze.
Der Minister des Innern.
von Loebell.

**776. Ausführungsanweisung**

zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 723).

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R.-G.-Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnungen können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird sich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Stockungen in der Versorgung zu vermeiden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Abs. 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebietes oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; z. B. wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf die Zufuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe vom Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Ankauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. J. in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Göppert.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

**777. Anordnung der Landeszentralbehörden.**

Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 760) über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711) bestimmen wir:

der Oberpräsident kann für den Umfang der Provinz oder für einzelne Teile der Provinz bestimmen, daß die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

**778.** Die im Jahre 1916 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg i. Pr. am 19. Juni, in Berlin am 21. Juni, in Breslau am 16. Juni, in Cassel am 26. Juni und in Düsseldorf am 19. Juni.

Berlin, den 10. November 1915.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**779. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westfalen folgendes:

I.

Die Polizeiverordnung betreffend das Halten von Ziehkindern vom 7. Januar 1897 wird wie folgt abgeändert:

1. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.
2. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

§ 8.

Personen, welche unentgeltlich fremde, — d. h. nicht eigene — uneheliche Kinder, die noch nicht oder aus irgend welchem Grunde überhaupt nicht schulpflichtig sind, in Kost und Pflege nehmen wollen, haben dies vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Die Anzeige muß den Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechen. § 2 Abs. 2 findet ebenfalls Anwendung.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, nach Anhörung des zuständigen Kreisarztes die Vorschriften des § 4 Absatz 1 und des § 5 im einzelnen Falle für anwendbar zu erklären, sowie die Aufnahme des Kindes oder die Fortsetzung des Pflegeverhältnisses zu untersagen, wenn die Pflegepersonen nach ihren persönlichen Verhältnissen oder nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung zur Übernahme einer derartigen Pflege ungeeignet erscheinen oder wenn sonstige für das Pflegekind nachteilige Umstände sich aus dem Pflegeverhältnis ergeben.

Diese Bestimmungen finden auf bereits bestehende Pflegeverhältnisse der in Absatz 1 bezeichneten Art mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige an die Ortspolizeibehörde durch die Pflegepersonen binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten ist.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.

Münster, den 16. November 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Prinz von Ratibor und Corvey.

**780.** Unbeschadet des Einfuhrverbots vom 30. März 1907/12. April 1911 gestatte ich mit Ermächtigung des Herrn Landwirtschaftsministers von heute ab bis auf weiteres die Einfuhr von frischen Klauen der Wiederkäuer und Schweine aus den Niederlanden.

Münster, den 16. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**781.** Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Umbenennung des Bahnhofes „Metelen W. L. E." an der Strecke Burgsteinfurt-Ahaus in „Metelen-Ort" genehmigt.

Münster i. W., den 16. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**782.** Die genehmigte Haussammlung zum Besten der evangelischen Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth wird bei den evangelischen Einwohnern des Regierungsbezirks Münster durch die von dem Anstaltsvorstande

beauftragten Sammler Wilhelm Blume, Heinrich Kampmann und Heinrich Kleinhaus abgehalten werden.

Am Kopfe einer jeden Seite der Sammelliste muß in deutlicher und in die Augen fallender Schrift — Druckschrift oder Farbstempel — der Vermerk angebracht sein:

„Die freundlichen Geber werden ersucht, die Eintragungen in die Sammelliste zur Ermöglichung einer besseren Kontrolle nur mit Tinte oder Tintenstift vorzunehmen."

Münster, den 19. November 1915,

Der Regierungspräsident.

**783.** **Verordnung.**

Die Preise der nachstehend aufgeführten, in den mit meiner Verordnung vom 23. Dezember 1913 — Nr. 174 I 32 — gemäß § 376 RVO. festgesetzten Handverkaufslisten A und B (A.-Bl. S. 452 flgde.) aufgenommenen Arzneimittel und Verbandstoffe werden wie folgt neu festgesetzt:

Handverkaufsliste A.

| Lfd. Nr. der Liste A v. 23. Dezember 1913 | Bezeichnung des Arzneimittels | | Gewichtsmenge in Gramm | Preis M | Preis ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| 4 | Acid. boric. crist. et pulv., kristallis. u. pulveris. Borsäure | | 20 | — | 15 |
| | | | 100 | — | 60 |
| 5 | Acid. citric. et pulv., Zitronensäure | | 10 | — | 25 |
| | | | 50 | 1 | — |
| 6 | Acid. tartaric. pulv., Weinsteinsäure | | 10 | — | 15 |
| | | | 50 | — | 70 |
| 7 | Aether, Äther | ccm | 10 | — | 10 |
| | | ccm | 50 | — | 45 |
| | | ccm | 100 | — | 75 |
| 9 | Alcohol absolutus, absoluter Alkohol | ccm | 10 | — | 10 |
| | | ccm | 50 | — | 35 |
| | | ccm | 200 | 1 | 20 |
| | | ccm | 500 | 2 | 40 |
| 10 | Aloë et pulv., Aloe | | 30 | — | 20 |
| 11 | Alumen pulv., Alaun, pulverisiert | | 100 | — | 15 |
| | | | 500 | — | 50 |
| 13 | Amyl. Oryzae pulv., Reisstärke, pulverisiert | | 25 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 35 |
| 14 | Amyl Tritric. pulv., Weizenstärke, pulverisiert | | 20 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 40 |
| 15 | Aqua borica bis 4 %, Borwasser | | 100 | — | 15 |
| | | | 200 | — | 25 |
| | | | 500 | — | 50 |
| 19 | Balsam. Peruvian, Perubalsam | | 10 | — | 70 |
| | | | 50 | 3 | — |
| 20 | Benzin. venale, Handelsbenzin | ccm | 100 | — | 30 |
| 22 | Borax pulv., Boraxpulver | | 20 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 45 |
| 25 | Caps. cum Oleo Ricini zu 3,0 g, Rizinusölkapseln | | 2 Stück | — | 15 |

| Lfd. Nr. der Liste A v. 23. Dezember 1913 | Bezeichnung des Arzneimittels | Gewichtsmenge in Gramm | Preis ℳ | Preis ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 31 | Collodium, Kollodium | 10 | — | 10 |
| | | 30 | — | 20 |
| | | 100 | — | 50 |
| 38 | Flores Chamomillae, Kamillentee | 10 | — | 10 |
| | | 100 | — | 75 |
| | | 250 | 1 | 50 |
| 39 | Flores Cinae et pulv., Zittwerblüten | 30 | — | 30 |
| | | 50 | — | 50 |
| 45 | Fol. Menth. pip. conc., Pfeffermünztee | 10 | — | 10 |
| | | 30 | — | 25 |
| | | 100 | — | 70 |
| | | 200 | 1 | 20 |
| 47 | Fol. Sennae conc., geschnittene Sennesblätter | 10 | — | 10 |
| | | 50 | — | 35 |
| | | 100 | — | 65 |
| 49 | Fruct. Anisi, Anis | 20 | — | 10 |
| | | 100 | — | 40 |
| 52 | Fruct. Myrtilli, Heidelbeeren | 10 | — | 10 |
| | | 100 | — | 80 |
| 53 | Glyzerinum, Glyzerin | 25 | — | 20 |
| | | 100 | — | 65 |
| 60 | Kal. chloric. crist. et pulv., Chlorsaures Kali auch pulverisiert (in Schachteln abzugeben) | 30 | — | 25 |
| | | 50 | — | 40 |
| | | 100 | — | 75 |
| 62 | Lanolinum, Lanolin | 10 | — | 10 |
| | | 30 | — | 25 |
| | | 50 | — | 35 |
| 64 | Linim. ammon., flüchtiges Liniment | 50 | — | 30 |
| | | 100 | — | 55 |
| | | 200 | 1 | — |
| 68 | Liquor Cresoli saponat., Kresolseifenlösung | 100 | — | 35 |
| | | 200 | — | 60 |
| 69 | Liquor Ferri albuminati, Eisenalbuminatlösung | 100 | — | 40 |
| | | 200 | — | 70 |
| 72 | Lycopodium, Bärlappsamen | 10 | — | 20 |
| | | 30 | — | 50 |
| 81 | Oleum Amygdalarum, Mandelöl | 10 | — | 20 |
| | | 30 | — | 50 |
| 82 | Oleum Cacao, Kakaobutter | 10 | — | 15 |
| | | 50 | — | 60 |
| 83 | Oleum Eucalypti, Eukaliptusöl | 30 | — | 45 |
| | | 50 | — | 70 |

| Lfd. Nr. der Liste A v. 23. Dezember 1913 | Bezeichnung des Arzneimittels | | Gewichtsmenge in Gramm | Preis ℳ | Preis ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| 84 | Oleum Jecoris Aselli, Lebertran | | 100 | — | 60 |
| | | | 250 | 1 | 50 |
| | | | 500 | 2 | 75 |
| 85 | Oleum Olivar., Olivenöl | | 30 | — | 25 |
| | | | 50 | — | 40 |
| | | | 100 | — | 70 |
| | | | 200 | 1 | 25 |
| 87 | Oleum Rizini, Rizinusöl | | 30 | — | 30 |
| | | | 50 | — | 45 |
| 88 | Oleum Teribinth., Terpentinöl | | 50 | — | 35 |
| | | | 100 | — | 60 |
| 91 | Placent. sem. Lini. pulv., Leinsamenkuchenmehl | | 100 | — | 20 |
| | | | 250 | — | 40 |
| 96 | Radia Liquritae conc., Süßholz, geschnitten | | 15 | — | 10 |
| | | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 50 |
| 97 | Radia Valerianae conc., Baldrianwurzel, geschnitten | | 15 | — | 10 |
| | | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 50 |
| 103 | Sapo kalinus, Kaliseife | | 100 | — | 35 |
| | | | 500 | 1 | 50 |
| 104 | Sebum salicylatum, Salizyltalg (mit Blechdose) | | 10 | — | 15 |
| | | | 30 | — | 40 |
| 105 | Semen Lini, Leinsamen | | 50 | — | 15 |
| | | | 100 | — | 25 |
| | | | 500 | 1 | — |
| 107 | Semen Sinapis pulv., gross., Senfmehl | | 50 | — | 20 |
| | | | 200 | — | 60 |
| 111 | Species Lignorum, Holztee, Blutreinigungstee | | 25 | — | 10 |
| | | | 50 | — | 20 |
| | | | 100 | — | 30 |
| 113 | Spiritus, Weingeist | ccm | 50 | — | 30 |
| | | ccm | 100 | — | 50 |
| | | ccm | 200 | — | 90 |
| | | ccm | 500 | 2 | — |
| 114 | Spiritus aethereus, Hoffmannstropfen | | 30 | — | 30 |
| | | | 50 | — | 45 |
| | | | 100 | — | 80 |
| 115 | Spiritus camphoratus, Kampferspiritus | | 30 | — | 25 |
| | | | 50 | — | 35 |
| | | | 100 | — | 70 |
| | | | 200 | 1 | 20 |

| Lfd. Nr. der Liste A v. 23. Dezember 1913 | Bezeichnung des Arzneimittels | | Gewichtsmenge in Gramm | Preis ℳ | Preis ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| 116 | Spiritus dilutus, verdünnter Spiritus | ccm | 30 | — | 15 |
| | | ccm | 100 | — | 40 |
| | | ccm | 200 | — | 70 |
| | | ccm | 500 | 1 | 40 |
| 117 | Spiritus e Vino Cognac (deutscher) | | 100 | — | 80 |
| | ½ Flasche ⅜ Liter mit Flasche | | — | 2 | 25 |
| 118 | Spiritus Formicarum, Ameisenspiritus | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 50 |
| | | | 200 | — | 85 |
| 119 | Spiritus russicus, russischer Spiritus | | 50 | — | 40 |
| | | | 100 | — | 75 |
| | | | 200 | 1 | 30 |
| 120 | Spiritus saponatus, Seifenspiritus | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 50 |
| 121 | Spiritus saponat. camph., Opodeldok, flüssiger | | 50 | — | 35 |
| | | | 200 | 1 | 20 |
| 122 | Spiritus Sinapis, Senfspiritus | | 10 | — | 10 |
| | | | 50 | — | 45 |
| | | | 100 | — | 80 |
| | | | 200 | 1 | 40 |
| 123 | Spiritus Vini Gallici artificial., Franzbranntwein | | 50 | — | 25 |
| | | | 200 | — | 75 |
| | | | 500 | 1 | 50 |
| 124 | Sulf. sublimat., Schwefelblüte | | 100 | — | 20 |
| | | | 250 | — | 40 |
| 126 | Tartar. depuratus, Weinstein | | 30 | — | 50 |
| | | | 100 | 1 | 25 |
| 127 | Tinct. arnicae, Arnikatinktur | | 30 | — | 25 |
| | | | 100 | — | 50 |
| 133 | Tinct. Valerianae, Baldriantropfen | | 10 | — | 10 |
| | | | 30 | — | 25 |
| | | | 50 | — | 40 |
| 134 | Ungt. Acidi boric., Borsalbe | | 10 | — | 15 |
| | | | 50 | — | 60 |
| | | | 100 | 1 | 10 |
| 135 | Ungt. leniens, Gold-Cream | | 10 | — | 20 |
| | | | 50 | — | 80 |
| 136 | Ungt. Plumbi, Bleisalbe | | 10 | — | 15 |
| | | | 30 | — | 40 |
| | | | 50 | — | 60 |
| 137 | Ungt. Zinci, Zinksalbe | | 10 | — | 15 |
| | | | 30 | — | 40 |
| | | | 100 | 1 | — |

| Lfd. Nr. der Liste A v. 23. Dezember 1913 | Bezeichnung des Arzneimittels | Gewichtsmenge in Gramm | Preis ℳ | Preis ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 138 | Vasel. album, Vaseline, weiße | 10 | — | 15 |
| | | 30 | — | 40 |
| | | 50 | — | 60 |
| | | 100 | 1 | — |
| 139 | Vasel. flavum, Vaseline, gelbe | 10 | — | 10 |
| | | 30 | — | 30 |
| | | 50 | — | 45 |
| | | 100 | — | 85 |
| | **Verbandstoffe.** | | | |
| | Verbandwatte | 10 | — | 10 |
| | | 25 | — | 20 |
| | | 50 | — | 30 |
| | | 100 | — | 50 |
| | | 250 | 1 | — |
| | | 500 | 1 | 80 |
| | Eisenchloridwatte, 1 Glas mit | 5 | — | 20 |
| | | 15 | — | 35 |
| | Verbandmull | ½ m | — | 25 |
| | | 1 m | — | 40 |
| | | 5 m | 1 | 70 |
| | sterilisiert | 1 m | — | 70 |
| | Dermatolgaze 10 % | 1 m | — | 85 |
| | Jodoformgaze 10 % | ½ m | — | 50 |
| | | 1 m | — | 85 |
| | Sublimatgaze ¼ bis ½ % | 1 m | — | 50 |

## Handverkaufsliste B.

| Lfd. Nr. der Liste B v. 23. Dezember 1913 | Bezeichnung des Arzneimittels | Gewichtsmenge in Gramm | Preis ℳ | Preis ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 4 | Acid. boric. crist. et pulv., kristalliſ. und pulveriſierte Borſäure | 20 | — | 15 |
| | | 100 | — | 60 |
| 5 | Aether, Äther ccm | 10 | — | 10 |
| | ccm | 50 | — | 45 |
| | ccm | 100 | — | 85 |
| 6 | Alkohol absolutus, abſoluter Alkohol ccm | 10 | — | 10 |
| | ccm | 100 | — | 80 |
| | ccm | 200 | 1 | 40 |
| | ccm | 500 | 2 | 80 |

| Lfd. Nr. der Liste B v. 23. Dezember 1913 | Bezeichnung des Arzneimittels | | Gewichtsmenge in Gramm | Preis ℳ | Preis ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| 7 | Alumen pulv., Alaun, pulverisiert | | 40 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 20 |
| 9 | Amyl. Oryzae pulv., Reisstärke, pulverisiert | | 25 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 35 |
| 10 | Amyl. Tritic. pulv., Weizenstärke, pulverisiert | | 20 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 40 |
| 15 | Benzin. venale, Handelsbenzin | ccm | 100 | — | 30 |
| 16 | Borax pulv., Boraxpulver | | 20 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 45 |
| 21 | Collodium, Kollodium | | 10 | — | 10 |
| | | | 30 | — | 20 |
| | | | 100 | — | 50 |
| 26 | Flores Chamomillae, Kamillentee | | 10 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 75 |
| 30 | Folia Menth. pip. conc., Pfeffermünztee, geschnitten | | 10 | — | 10 |
| | | | 30 | — | 25 |
| | | | 100 | — | 70 |
| | | | 200 | 1 | 20 |
| 32 | Folia Sennae conc., geschnittene Sennesblätter | | 10 | — | 10 |
| | | | 50 | — | 35 |
| | | | 100 | — | 65 |
| 34 | Fructus Anisi, Anis | | 20 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 40 |
| 37 | Fructus Myrtilli, Heidelbeeren | | 10 | — | 10 |
| | | | 100 | — | 80 |
| 38 | Glyzerinum, Glyzerin | | 25 | — | 20 |
| | | | 100 | — | 65 |
| 42 | Kal. Chloric. crist. et pulv. Chlorsaures Kali, auch pulverisiert (in Schachteln abzugeben) | | 30 | — | 25 |
| | | | 50 | — | 40 |
| | | | 100 | — | 75 |
| 44 | Lanolinum, Lanolin | | 10 | — | 10 |
| | | | 30 | — | 25 |
| | | | 50 | — | 40 |
| 46 | Liniment ammon., flüchtiges Liniment | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 55 |
| | | | 200 | 1 | — |
| 49 | Lycopodium, Bärlappsamen | | 10 | — | 20 |
| | | | 50 | — | 90 |
| 55 | Oleum Amygdalarum, Mandelöl | | 10 | — | 20 |
| | | | 30 | — | 55 |
| 56 | Oleum Jecor. Aselli, Lebertran | | 100 | — | 60 |
| | | | 250 | 1 | 50 |
| | | | 500 | 2 | 75 |

| Lfd. Nr. der Liste B v. 23. Dezember 1913 | Bezeichnung des Arzneimittels | | Gewichtsmenge in Gramm | Preis ℳ | Preis ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| 57 | Oleum Olivar., Olivenöl | | 30 | — | 25 |
| | | | 50 | — | 40 |
| | | | 100 | — | 70 |
| | | | 200 | 1 | 25 |
| 58 | Oleum Ricini, Ricinusöl | | 30 | — | 30 |
| | | | 50 | — | 45 |
| 59 | Oleum Terebinth., Terpentinöl | | 50 | — | 35 |
| | | | 100 | — | 60 |
| 60 | Placent. sem. Lini pulv., Leinsamenkuchenmehl | | 100 | — | 20 |
| | | | 250 | — | 40 |
| 62 | Pulvis Liquirit comp., Brustpulver | | 10 | — | 10 |
| | | | 30 | — | 20 |
| | | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 50 |
| 70 | Sapo kalinus, Kaliseife | | 100 | — | 35 |
| | | | 500 | 1 | 50 |
| 71 | Sebum salicylatum, Salizyltalg mit Blechdose | | 10 | — | 15 |
| | | | 30 | — | 40 |
| 72 | Semen Lini, Leinsamen | | 50 | — | 15 |
| | | | 100 | — | 25 |
| | | | 500 | 1 | — |
| 77 | Spiritus, Weingeist | ccm | 50 | — | 30 |
| | | ccm | 100 | — | 50 |
| | | ccm | 200 | — | 90 |
| | | ccm | 500 | 2 | — |
| 78 | Spiritus aethereus, Hoffmannstropfen | | 30 | — | 30 |
| | | | 50 | — | 45 |
| | | | 100 | — | 80 |
| 79 | Spiritus camphoratus, Kampferspiritus | | 30 | — | 25 |
| | | | 50 | — | 35 |
| | | | 100 | — | 70 |
| | | | 200 | 1 | 20 |
| 80 | Spiritus dilutus, verdünnter Spiritus | | 30 | — | 15 |
| | | | 100 | — | 40 |
| | | | 200 | — | 70 |
| | | | 500 | 1 | 40 |
| 81 | Spiritus e vino Cognac (deutscher) | | 100 | 1 | — |
| | ½ Flasche zu ⅜ Liter mit Flasche | | — | 2 | 50 |
| 82 | Spiritus Formicarum, Ameisenspiritus | | 50 | — | 30 |
| | | | 100 | — | 50 |
| | | | 200 | — | 85 |
| 83 | Spiritus saponat camph., Opodeldok, flüssiger | | 50 | — | 40 |
| | | | 200 | 1 | 30 |

| Lfd. Nr. der Liste B v. 23. Dezember 1913 | Bezeichnung des Arzneimittels | Gewichtsmenge in Gramm | Preis ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 84 | Spiritus Sinapis, Senfspiritus | 20 | — | 25 |
| | | 50 | — | 50 |
| | | 100 | — | 85 |
| | | 200 | 1 | 40 |
| 85 | Spiritus Vini Gallici artificalis, Franzbranntwein | 50 | — | 25 |
| | | 200 | — | 75 |
| | | 500 | 1 | 50 |
| 86 | Sulfur. sublimat., Schwefelblüte | 100 | — | 20 |
| | | 250 | — | 40 |
| 88 | Tinct. Arnicae, Arnikatinktur | 25 | — | 20 |
| | | 100 | — | 60 |
| 91 | Tinct. Valerianae, Baldriantropfen | 10 | — | 10 |
| | | 30 | — | 25 |
| | | 50 | — | 40 |
| 92 | Angt. Acidi boric., Borsalbe | 10 | — | 15 |
| | | 50 | — | 60 |
| 93 | Ungt. leniens, Gold-Cream | 10 | — | 20 |
| | | 50 | — | 85 |
| 94 | Ungt. Plumbi, Bleisalbe | 10 | — | 15 |
| | | 30 | — | 40 |
| | | 50 | — | 60 |
| 95 | Ungt. Zinci, Zinksalbe | 10 | — | 15 |
| | | 30 | — | 40 |
| | | 100 | 1 | — |
| 96 | Vasel. alb., Vaseline, weiße | 10 | — | 15 |
| | | 50 | — | 60 |
| | | 100 | 1 | — |
| 97 | Vasel. flav., Vaseline, gelbe | 10 | — | 10 |
| | | 30 | — | 30 |
| | | 50 | — | 45 |
| | **Verbandstoffe.** | | | |
| | Verbandwatte | 10 | — | 10 |
| | | 25 | — | 20 |
| | | 50 | — | 30 |
| | | 100 | — | 50 |
| | | 250 | 1 | — |
| | | 500 | 1 | 80 |
| | Eisenchloridwatte, 1 Glas mit | 5 | — | 20 |
| | | 15 | — | 35 |
| | Verbandmull | ½ m | — | 25 |
| | | 1 m | — | 40 |
| | | 5 m | 1 | 70 |
| | sterilisiert | 1 m | — | 70 |

| Lfd. Nr. der Liste B v. 23. Dezember 1913 | Bezeichnung des Arzneimittels | Gewichtsmenge in Gramm | Preis ℳ | Preis ₰ |
|---|---|---|---|---|
| | Dermatolgaze 10% | 1 m | — | 85 |
| | Jodoformgaze 10% | ½ m | — | 50 |
| | | 1 m | — | 85 |
| | Sublimatgaze ¼ bis ½% | 1 m | — | 50 |

Die Bestimmung meiner Verordnung vom 19. September 1914 — Nr. 1580 I 14 — (Amts-Blatt S. 439), nach der die Apotheken im Regierungsbezirk Münster berechtigt sein sollen, bei Abgabe von Verbandstoffen an Krankenkassen zu den in den Handverkaufslisten A und B vom 23. Dezember 1913 festgesetzten Preisen einen Aufschlag von 20% zu berechnen, gilt auch für die neu festgesetzten Verbandstoffpreise.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird meine Verordnung vom 26. Juli 1915 — Nr. 1175 I 14 — (Amts-Blatt S. 409 flg.) ungültig.

Münster i. W., den 22. November 1915.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Neefe.

**784.** Kreisschulinspektor Dr. Köster in Recklinghausen ist zum Heeresdienste einberufen. Mit seiner Vertretung ist Regierungs- und Schulrat Kranold in Münster beauftragt. Derselbe wird am Samstag jeder Woche von 4—6 Uhr nachmittags in der Wohnung des Kreisschulinspektors Dr. Köster in Recklinghausen Hohenzollernstraße Nr. 55, zu sprechen sein. Postsendungen sind an seine Adresse nach Münster, Auf der Horst Nr. 3, zu richten.

Münster, den 17. November 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Graf v. Merveldt.

**785.** Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein und ohne die Aufnahme in eine dieser Anstalten nachzusuchen, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben wollen, haben, sofern sie durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Schule unserem Amtsbereiche angehören, ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung im nächsten Herbsttermin spätestens bis zum 1. Januar 1916 bei uns einzureichen.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

a) das letzte Schulzeugnis (Abgangszeugnis von einer öffentlichen Schule),
b) etwaige Privatzeugnisse über nachher empfangenen Unterricht,
c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darlegung des Bildungsganges seit Abgang von der öffentlichen Schule,
d) ein Ausweis über das sittliche Verhalten seit Abgang von der öffentlichen Schule,
e) eine Angabe, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Zeugnis zu erwerben.

Münster, den 17. November 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.
J. A.: Cramer.

**786.** Diejenigen jungen Leute, welche sich im nächsten Ostertermine bei einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule der Provinz Westfalen als Externe der Reifeprüfung unterziehen wollen, haben sich, sofern sie durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihnen zuletzt besuchten öffentlichen Schule unserem Amtsbereiche angehören, spätestens bis zum 1. Januar 1916 bei uns zu melden.

Mit der Meldung zur Prüfung sind einzureichen:

a) das letzte Schulzeugnis (Abgangszeugnis von einer öffentlichen Schule),
b) etwaige Privatzeugnisse über nachher empfangenen Unterricht,
c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darlegung des Bildungsganges seit Abgang von der öffentlichen Schule,
d) eine ausführliche Angabe des durchgenommenen deutschen und fremdsprachlichen Lesestoffs.
e) ein Ausweis über das sittliche Verhalten seit Abgang von der öffentlichen Schule,
f) eine Angabe, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reifezeugnis zu erwerben.

Münster, den 17. November 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.
J. A.: Cramer.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**787.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 8413.

Unter Hinweis auf § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand verbiete ich für die Dauer des Krieges jeden Sonderausverkauf zu herabgesetzten Preisen (Inventur-, Saisonausverkauf, Weiße Woche oder Tage, Propaganda- und Reklametage und -Wochen, 95 Pfg.-Tage und -Wochen und ähnliches) in allen Geweben, für welche zur Zeit des Verkaufes eine Bestandsmeldung angeordnet ist.

Münster, den 11. November 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

**788.** **Bekanntmachung,**
**betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Die Herstellung künstlich beschwerten Leders, sowie jede künstliche Beschwerung von Leder, insbesondere unter Benutzung von Baryum-, Magnesium, Blei-, Zinn- und anderen mineralischen Salzen, von Glukose, Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln ist verboten.

§ 2.

Zur Fertigstellung von Leder, mit dessen Beschwerung am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits begonnen ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 gewährt.

§ 3.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgt sein.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Münster, den 20. November 1915,

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

**789.** VII. Armeekorps
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. Id Nr. 4508.

1. Allen Milcherzeugern, Molkereien und Händlern innerhalb meines Korpsbereiches wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten, Vollmilch oder Magermilch in andere Gemeinden zu liefern, als in solche, in welche sie am 15. November 1915 geliefert oder vor diesem Zeitpunkt zur Lieferung sich verpflichtet haben. Milchlieferer, die am 15. November 1915 in mehrere Gemeinden geliefert haben, müssen auch nach diesem Zeitpunkt ihre Milchmengen nach dem bisherigen Verhältnis in diese Gemeinden liefern.

Kann ein Lieferant die von ihm am 15. November gelieferte Mengen Vollmilch wegen Mangel an Milch nicht liefern, so ist die in seinem Betriebe etwa entstehende Magermilch in erster Linie an die von ihm zu beliefernden Gemeinden bis zur Erreichung der bisher gelieferten Gesamtmenge zur Verfügung zu stellen. Erst wenn diese auf die Magermilch verzichten, darf anderweit über sie verfügt werden.

2. Die Herren Regierungspräsidenten — die Fürstlichen Regierungen — werden ermächtigt, sich über freiwerdende Mengen von Vollmilch oder Magermilch die Verfügung vorzubehalten und sie zu einem etwa notwendig werdenden Ausgleich zu verwenden.

Die Herren Regierungspräsidenten — die Fürstlichen Regierungen — werden ferner ermächtigt, auf Antrag der Lieferungspflichtigen Ausnahmen von dieser Verordnung zuzulassen.

Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Verordnung werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Münster, den 16. November 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

**790.** Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96) ist der Rittergutsbesitzer Freiherr August von Korff zu Harkotten, Gemeinde Füchtorf, zum Kreisverordneten für den Kreis Warendorf gewählt.

Die Wahl ist von uns bestätigt.

Münster, den 9. November 1915.

Königliche Generalkommission.
Nr. 2172 I. Ascher.

**791.** Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 18 und 25, Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 18. Oktober 1911/24. Juni 1913 ist der Beisitzer der Spruchkammer I — Ost-Recklinghausen — des vorgenannten Berggewerbegerichts, Bergassessor a. D. Straeter, weil er seinen Wohnsitz von Erkenschwick nach Bochum verlegt hat, durch Beschluß des unter-

zeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 20. November 1915.

Königliches Oberbergamt.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**792.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nachdem durch den stellvertretenden Kreistierarzt die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen

des Maurermeisters Hermann Strunk in Herzfeld, Bsch. Schachtrup,

des Landwirts W. Schulze Düllo in Diestedde, Bsch. Düllo.

festgestellt ist, wird über diese Bestände die Sperre verhängt.

Sperrbezirke werden die verseuchten Gehöfte.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 veröffentlichten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Gehöfte.

Die Seuche ist erloschen und die Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände der Landwirte Heinrich Multmeier und Franz Rembeck in Bsch. Bornefeld, Gemeinde Wadersloh, Heinrich Ficker, Röttger Kliewe, Heinrich Kersting, Kasp. Brentrup und Bern. Kliewe in Bsch. Frölich, Franz Schnitker in Polmer, Gemeinde Lippborg, Josef Kiemann in Dalmer, Kspl. Beckum.

Beckum, den 16. November 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**793.** Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Münster, den 19. November 1915.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4prozentigen und 3½prozentigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 18. d. M. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

**I. 4prozentige Rentenbriefe.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 30 | Stück | Buchstabe A zu 3 000 | Mk. | = | 90 000 Mk. |
| 2. | 13 | „ | Buchstabe B zu 1 500 | „ | = | 19 500 „ |
| 3. | 78 | „ | Buchstabe C zu 300 | „ | = | 23 400 „ |
| 4. | 83 | „ | Buchstabe D zu 75 | „ | = | 6 225 „ |
| zus. | 204 | Stück | über | | | 139 125 Mk. |

buchstäblich: „zweihundertundvier Stück" Rentenbriefe über „einhundertneununddreißigtausendeinhundertfünfundzwanzig Mark" nebst den dazu gehörigen „zweitausendfünfhunderteinundvierzig Stück" Zinsscheinen und zweihundertundvier" Anweisungen.

**II. 3½prozentige Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 5 | Stück | Buchstabe L zu 3000 | Mk. | = | 15 000 Mk. |
| 2. | 2 | „ | „ M „ 1500 | „ | = | 3 000 „ |
| 3. | 9 | „ | „ N „ 300 | „ | = | 2 700 „ |
| 4. | 2 | „ | „ O „ 75 | „ | = | 150 „ |
| 5. | 8 | „ | „ P „ 30 | „ | = | 240 „ |
| zus. | 26 | Stück | über | | | 21 090 Mk. |

buchstäblich: „sechsundzwanzig Stück" Rentenbriefe über: „einundzwanzigtausendundneunzig Mark" nebst den dazu gehörigen: „vier Stück" Zinscheinen und „sechsunzwanzig" Anweisungen.

**III. 3½prozentige Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 3 | Stück | Buchstabe F zu 3 000 | Mk. | = | 9 000 Mk. |
| 2. | 1 | „ | „ G „ 1 500 | „ | = | 1 500 „ |
| 3. | 9 | „ | „ H „ 300 | „ | = | 2 700 „ |
| 4. | 4 | „ | „ J „ 75 | „ | = | 300 „ |
| 5. | 10 | „ | „ K „ 30 | „ | = | 300 „ |
| zus. | 27 | Stück | über | | | 13 800 Mk. |

buchstäblich: „siebenundzwanzig Stück" Rentenbriefe über „dreizehntausendundachthundert Mark" nebst den dazu gehörigen „sechsundzwanzig Stück" Zinsscheinen und „siebenundzwanzig Stück" Anweisungen.

**IV. 4prozentige Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2 | Stück | Buchstabe CC zu 300 | Mk. | = | 600 Mk. |
| 2. | 3 | „ | „ DD „ 75 | „ | = | 225 „ |
| zus. | 5 | Stück | über | | | 825 Mk. |

buchstäblich: „fünf Stück" Rentenbriefe über „achthundertfünfundzwanzig Mark" nebst den dazu gehörigen „fünfzehn Stück" Zinsscheinen und „fünf Stück" Anweisungen.

**V. 4prozentige Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 1 | Stück | Buchstabe GG zu 1 500 | Mk. | | |
| 2. | 1 | „ | „ HH „ 300 | „ | | |
| 3. | 1 | „ | „ JJ „ 75 | „ | | |
| zus. | 3 | Stück | über | | | 1875 Mk. |

buchstäblich: „drei Stück" Rentenbriefe über „eintausendachthundertfünfundsiebzig Mark" nebst den dazu gehörigen „dreizehn Stück" Zinsscheinen und „drei Stück" Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Dr. Jungeblodt. von Dalwigk. von Hövel.
Meyer, Notar.
Ascher. Carlson. Mühlenhoff.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 19. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

**794. Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1915 bis Ende März 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

**I. 4prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark.**
— 30 Stück. —

1 558 1 606 3 233 3 324 3 879 3 950 4 110
4 170 4 727 4 788 4 949 5 952 5 972 6 044
6 373 6 422 6 484 6 604 6 835 6 869 7 194
7 291 7 454 7 570 7 749 7 756 7 832 7 853
7 867 7 875.

**2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark.**
— 13 Stück. —

96 1 351 1 548 1 557 1 818 1 919 2 874
2 981 3 211 3 265 3 314 3 319 3 374.

**3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark.**
— 79 Stück —.

656 1 713 1 896 2 082 2 373 3 070 3 819
4 374 4 555 5 667 6 221 6 267 6 821 7 010
7 032 7 213 7 562 8 091 8 119 8 324 8 485
8 790 9 103 9 290 9 660 9 736 11 211 12 763
12 855 13 337 13 539 14 091 14 113 14 228
14 828 14 930 15 254 15 502 15 705 15 709
15 748 15 824 15 987 16 044 16 195 16 213
16 730 16 965 17 035 17 207 17 405 17 467
17 671 17 726 17 805 18 078 18 310 18 317
18 409 18 602 18 618 18 713 18 748 18 829
19 187 19 490 19 552 19 590 19 670 20 066
20 106 20 410 20 417 20 451 20 468 20 605
20 606 20 607 20 703.

**4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark.**
— 77 Stück. —

572 819 2 386 2 457 2 700 3 513 4 556
4 631 5 372 5 761 6 277 6 541 6 607 7 224
8 168 9 106 10 075 10 281 10 909 11 326
11 983 12 135 12 199 12 536 12 715 12 854
13 128 13 199 13 286 13 311 13 468 13 512
13 607 13 724 13 850 13 860 14 159 14 183
14 186 14 203 14 442 14 445 14 464 14 590
15 031 15 194 16 000 16 251 16 272 16 387
16 498 16 598 16 640 16 821 17 052 17 427
17 565 17 803 18 000 18 083 18 102 18 196
18 197 18 264 18 344 18 455 18 684 18 740
19 122 19 320 19 470 19 529 19 551 19 615
19 802 19 861 19 961.

**II. 3½prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe L zu 3000 Mark.**
— 3 Stück. —

334 529 853.

**2. Buchstabe M zu 1500 Mark.**
— 2 Stück. —

97 336.

**3. Buchstabe N zu 300 Mark.**
— 10 Stück. —

353 537 684 824 953 982 1 063 1 144
1 301 1 318.

**4. Buchstabe O zu 75 Mark.**
— 8 Stück. —

221 283 337 339 363 521 522 713.

**5. Buchstabe P zu 30 Mark.**
— 15 Stück. —

117 125 178 212 229 249 257 280
317 319 350 352 356 369 372.

**III. 4prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe CC zu 300 Mark.**
— 4 Stück. —

5 13 57 96.

**2. Buchstabe DD zu 75 Mark.**
— 4 Stück. —

13 41 44 96.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1916 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu I. Reihe IX Nr. 4—16,
„ II. „ IV Nr. 2—16,
„ III. „ I Nr. 15—16
} nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. April 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 19. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**795.** Die Ww. Maria Onk geborene Bockers, geboren am 22. Januar 1854 zu Groenloh in Holland, ist durch diesseitige Verfügung vom 2. November 1915 Nr. 7567 aus dem preußischen Staatsgebiete ausgewiesen worden.

Borghorst, den 16. November 1915.

Die Polizeibehörde.

---

**796. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:**

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Rheine (St. Antonius), Kreis Steinfurt, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Kaplan Franz Tappe in Gladbeck verliehen worden.

B. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Ärzten

Dr. med. Otto Hövener in Werne,
" " Max Schrakamp in Münster,
" " Sally Löwenstein in Herten,
" " Heinrich Sallandt in Burgsteinfurt,
" " Karl Mues in Dülmen

den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

C. Der Westf. Wilhelms-Universität.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. November d. J. dem Oberbibliothekar an der hiesigen Universitätsbibliothek Professor Dr. Hugo Krüger den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen geruht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26555)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

**Stück 49. Ausgegeben Münster, den 4. Dezember 1915.**



**Inhalt:** Ausführungs-Anweisung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über Öl und Fette. Seite 633. Prüfung von Genickstarreserа. Seite 633/636. Brandunfälle von Postsendungen. Schulbildung der anzunehmenden Forstlehrlinge. Prüfung von Lehrern. Seite 637. Prüfung von Rektoren. Seite 637/638. Verbot des Verkaufs von Waffen. Seite 638. Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen. 638/640. Verbot des Aufsuchens von Bestellungen auf Photographien. Ergänzung der Bekanntmachung über das Photographieren von Fabrikanlagen pp. Seite 640. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. Seite 640/644. Beschlagnahme von Lumpen. Seite 644/645. Ankauf und Beschlagnahme von Altgummi. Seite 645. Enteignung in der Gemeinde Heeßen. Seite 645/646. Abgabe von Steuererklärungen. Anlage einer Benzolfabrik auf dem Gelände der Zeche Radbod. Untersagung des Handels des Händlers Albertus von Schoonhoven mit Kartoffeln. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 646 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 646/647. Personalveränderungen. Seite 647.


## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

### 797. Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1914 (RGBl. S. 357.)

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) wird bestimmt:

Die Entscheidung über die Entschädigung, die für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung gewährt werden kann, erfolgt durch denjenigen Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk sich die Gegenstände bei Anordnung der Beschlagnahme befanden. Im Landespolizeibezirk Berlin entscheidet der Polizeipräsident.

Berlin, den 26. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

Der Kriegsminister.
In Vertretung: v. Wandel.

Kr. M. Z. 874/10. 15. K. R. A.
M. f. H. II b 13866.
M. d. J. V. 7943.

### 798. Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 8. November 1915 (RGBl. S. 735) über Öle und Fette.

Auf Grund des § 15 der vorbezeichneten Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 8 der Verordnung vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Abdrücke für die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigefügt.

Berlin, den 13. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

II b. 14506 M. f. H.
J.-Nr. IA Ie 12194 M. f. L.
V. 8165 M. d. J.

**799.** Die für den Verkehr bestimmten Meningokokkenseren — Genickstarreseren — werden hiermit vom 1. Januar 1916 nach Maßgabe der anliegenden Bestimmungen der staatlichen Prüfung im Königlichen Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. unterstellt. Die Abgabe erfolgt von diesem Zeitpunkte ab nur in den Apotheken gegen ärztliches Rezept, und zwar in 2 Packungen: a) zu 10, b) zu 20 ccm. Im Einvernehmen mit den beteiligten Betriebsstätten setze ich den Fabrikabgabepreis für diese Packungen auf 2,85 Mk. bezw. 5,40 Mk., den Apothekerabgabepreis auf 3,80 Mk. bezw. 6,50 Mk. fest.

Eure Hochgeboren ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Behörden und die Apothekenvorstände zur weiteren Veranlassung gefälligst zu benachrichtigen. Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgt im Reichs- und Staatsanzeiger, im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten, in der Pharmazeutischen und in der Apothekerzeitung.

Berlin, den 13. November 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Dietrich.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst.

**Prüfungsbestimmungen für Meningokokkenserum.**

1. Die für den Verkehr bestimmten Meningokokkensera werden der staatlichen Prüfung unterstellt.

2. Die staatliche Prüfung findet im Königlich Preußischen Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. statt.

3. Die Wertprüfung des Meningokokkenserums geschieht in Vitro

1. mittels des bakteriotropen Reagenzglasversuchs,
2. mittels des Komplementbindungsversuchs nach Maßgabe der Anlage.

4. Als Mindesttiter des Serums ist zu fordern

Bakteriotropie in der Verdünnung 1:1000,
Komplementbindung in der Verdünnung 1:100.

Die Festsetzung, ob dieser Anforderung genügt ist, erfolgt auf Grund eines Vergleichs mit einem Standardserum. Ein Meningokokkenserum mit dem Wertgehalte des Mindesttiters heißt ein einfaches oder Normalheilserum. Als zweifaches bezw. vierfaches, achtfaches usw. Meningokokkenheilserum wird ein Serum mit dem doppelten bezw. vierfachen, achtfachen usw. Wertgehalte des Mindesttiters bezeichnet. Ist das Verhältnis der beiden Titer eines Serums zu den geforderten Mindestwerten verschieden, so ist für die Wertigkeitsberechnung die niedrigere Verhältniszahl allein entscheidend. Erreicht einer der beiden Titer nicht den Mindestwert, so wird ohne Rücksicht auf die Höhe des anderen Titers das Serum zurückgewiesen.

5. Das Serum ist nach Zusatz von 0,5% Carbolsäure bezw. 0,4% Trikresol in Fläschchen in den Verkehr zu bringen, auf deren Umhüllung bezw. Etikett die Fabrikationsstätte und das Hoheitszeichen des Bundesstaates, in welchem sie gelegen ist, der Inhalt des Fläschchens in Kubikzentimetern und die Kontrollnummer der staatlichen Prüfung angegeben sind.

Der Verschluß der Fläschchen ist staatlich zu plombieren. Die Plomben tragen auf der einen Seite das Hoheitszeichen des Bundesstaates, in welchem die das Serum liefernde Fabrik liegt, auf der anderen die Angabe der Wertigkeit des Serums.

6. Die Prüfung der Unschädlichkeit des Serums erstreckt sich auf Feststellung

a) der Sterilität,
b) etwaigen Vorhandenseins von Tetanussporen,
c) der Höhe des Carbolgehalts,
d) der Höhe des Eiweißgehalts.

7. Eine Nachprüfung des Serums findet bis auf weiteres statt je nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung. Ein Rückgang des Titers bis zu 25% bleibt dabei unbeanstandet. Serum, seit dessen Prüfung drei Jahre verflossen sind, unterliegt dem Einzug.

8. Die vorstehenden Bestimmungen sind prüfungstechnisch als vorläufige zu betrachten und späterhin unter Zugrundelegung der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer Überprüfung zu unterziehen.

Berlin, den 13. November 1915.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Dietrich.

Datum:

**Prüfung und Wertbestimmung des Meningokokkenserums**

aus d.....

Kontroll-Nr. ..... Begleitschein Nr. .....

Eingesandt..... Eingetroffen.....

Menge in L. .....)

Art und Nummer des Tieres:

Datum der Blutentnahme:

Serummenge:

Bakteriotroper Titer:

Komplementbindender Titer:

Wertangabe des Serums:

## I. Aussehen der Flüssigkeit:

## II. Prüfung auf Unschädlichkeit.

a) Maus von 15 g
Zeichnung:
Inj. Serummenge: 0,5 ccm
Verhalten:

b) Meerschweinchen:
Zeichnung:
Inj. Serummenge: 10 ccm
Verhalten:

c) Kulturell:
1. Aerob:
a) Agar
b) Bouillon
2. Anaerob:
(Traubenzuckerbouillon).

## III. Eiweißgehalt:

### Wertbestimmung
### mittels bakteriotropen Reagenzglasversuchs:

a) des Standardserums:
b) des Meningokokkenserums Nr.

### Tropinversuch

a) mit Meningokokken-Standardserum:
b) „ „ Serum Nr. .....

gegen ..... ständige ..... Kultur.

| Nr. | Serumverdünnung | Phagocytose bei a) | Phagocytose bei b) |
|---|---|---|---|
| 1. | 0,01 (= 0,1 $^1/_{10}$) | | |
| 2. | 0,004 (= 0,1 $^1/_{25}$) | | |
| 3. | 0,002 (= 0,1 $^1/_{50}$) | | |
| 4. | 0,001 (= 0,1 $^1/_{100}$) | | |
| 5. | 0,0005 (= 0,1 $^1/_{200}$) | | |
| 6. | 0,00025 (= 0,1 $^1/_{400}$) | | |
| 7. | 0,000125 (= 0,1 $^1/_{800}$) | | |
| 8. | ..... | | |
| 9. | ..... | | |
| 10. | ..... | | |
| | **Versuchskontrollen:** | | |
| 1. | 0,01 Norm. Se. (= 0,1 $^1/_{10}$) | | |
| 2. | 0,1 NaCl Lösung. | | |

## Wertbestimmung
### mittels Komplementbindungsreaktion

a) des Standardserums
b) des Meningokokkenserums Nr. .....

### Komplement/bindungsversuch

a) mit Meningokokken-Standardserum
b) „ „ -Serum Nr. .....

| Nr. | I. Se. | + phys. NaCl | + Extr. | + Kompl. | Versuchsresultat bei a) | Versuchsresultat bei b) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 0,1[x] | + 0 | + 0,2 | + 0,2 1/4 | | |
| 2. | 0,04[x] | + 0,3 | + 0,2 | + 0,2 1/4 | | |
| 3. | 0,02[x] | + 0,4 | + 0,2 | + 0,2 1/4 | | |
| 4. | 0,01[xx] | + 0 | + 0,2 | + 0,2 1/4 | | |
| 5. | 0,005[xx] | + 0,25 | + 0,2 | + 0,2 1/4 | | |
| 6. | 0,0025[xxx] | + 0 | + 0,2 | + 0,2 1/4 | | |
| 7. | 0,00125[xxx] | + 0,25 | + 0,2 | + 0,2 1/4 | | |
| | **Versuchskontrollen:** | | | | | |
| 1. | 0,1[x] | + 0,2 | + 0 | + 0,2 1/4 | | |
| 2. | 0,04[x] | + 0,5 | + 0 | + 0,2 1/4 | | |
| 3. | 0,02[x] | + 0,6 | + 0 | + 0,2 1/4 | | |
| 4. | 0,01[xx] | + 0,2 | + 0 | + 0,2 1/4 | | |
| 5. | 0,005[xx] | + 0,45 | + 0 | + 0,2 1/4 | | |
| 6. | 0,0025[xxx] | + 0,2 | + 0 | + 0,2 1/4 | | |
| 7. | 0,00125[xxx] | + 0,45 | + 0 | + 0,2 1/4 | | |
| 8. | — | 0,3 | + 0,4 | + 0,2 1/4 | | |
| 9. | — | 0,5 | + 0,2 | + 0,2 1/4 | | |
| 10. | — | 0,7 | | + 0,2 1/4 | | |

Nach 1stündigem Verweilen in Thermostat bei 37° Zusatz des hämolyt. Systems (0,5 Blut 5% + 0,5 Ambocepter-Lösung (2 bis 3 Einheiten). Beurteilung des Resultats nach Lösung sämtlicher Kontrollen.

x. 0,5 bezw. 0,2 bezw. 0,1 der Verd. 1:5
xx. 0,5 bezw. 0,25 der Verd. 1:50
xxx. 0,5 bezw. 0,25 der Verd. 1:200.

Es ergibt sich für das

Meningokokkenserum Nr. .....
aus d. .....

als bakteriotroper Titer: .....
als komplementbind. Titer: .....

Das Serum ist danach zu bezeichnen als:

..... fach.

Bemerkungen:

Zugelassen:
Beanstandet am:

**800.** In letzter Zeit haben sich die Brandunfälle, denen Feldpostsendungen zum Opfer gefallen sind, besonders gehäuft. So sind in Brand geraten:

1. am 9. Oktober auf dem östlichen Kriegsschauplatz ein Eisenbahngüterwagen mit Feldpostpäckchen für eine Reservedivision. Die Ladung ist bis auf 30 Beutel ein Raub der Flammen geworden;

2. am 16. Oktober im Osten ein Kraftwagen mit Post für eine Landwehrdivision. Von der Ladung sind 2 von der Postsammelstelle in Leipzig abgesandte Beutel mit Feldpostpäckchen fast vollständig verbrannt. Größerer Schaden ist nur durch die besondere Umsicht und Geistesgegenwart des Wagenführers verhütet worden;

3. am 16. Oktober ein Eisenbahngüterwagen mit Feldpostpäckchen für das Ostheer. Von der aus 360 Beuteln bestehenden Ladung sind 150 vernichtet worden, außerdem war der Inhalt von 60 Beuteln teilweise beschädigt;

4. am 20. Oktober ein mit Feldpost und Paketen für das Ostheer beladener Eisenbahngüterwagen. Als das Feuer bemerkt wurde, hatte es bereits soweit um sich gegriffen, daß vom Wageninhalt bis auf wenige Pakete und Gegenstände aus verbrannten Sendungen nichts mehr geborgen werden konnte;

5. am 26. Oktober auf dem westlichen Kriegsschauplatz die Ladung eines Güterpostwagens. Trotz sofortiger Löschversuche breitete sich das Feuer infolge des herrschenden starken Windes schnell aus, so daß der Inhalt von 5 Beuteln vollständig und von weiteren 10 zum Teil vernichtet wurde.

Alle diese Fälle sind nach dem Ergebnis der Feststellungen höchstwahrscheinlich auf Selbstentzündung feuergefährlicher Gegenstände zurückzuführen.

Die beklagenswerten Vorkommnisse beweisen, daß die aus Anlaß früherer Brände wiederholt ergangenen dringenden Warnungen vor Versendung feuergefährlicher Gegenstände, wie Streichhölzer, Benzin, Äther usw., mit der Feldpost zum Schaden der Allgemeinheit wie unserer Krieger und ihrer Angehörigen noch immer nicht die erforderliche Beachtung finden. Die Mahnung, die Versendung solcher verbotenen Gegenstände unbedingt zu unterlassen, wird daher nachdrücklichst wiederholt und zugleich erneut darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen nach § 367 unter 5 a St. G. B. strafbar sind und im Betretungsfalle ausnahmslos gerichtlich verfolgt werden.

Berlin, den 23. November 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**801.** Die Schüler der 1. und der 2. Klasse einer Präparandenanstalt sind bezüglich der Schulbildung den Schülern, die im § 2 3 der über die Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst erlassenen Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 aufgeführt sind, als gleichwertig anzusehen. Der § 2 3 erhält daher unter d folgenden Zusatz.

§ 2 3. Der Bewerber wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne weiteres als geeignet erachtet:

d) wenn er Schüler der ersten oder zweiten Klasse einer Präparandenanstalt gewesen ist.

In der Nr. 4 muß es dementsprechend heißen „a bis d" statt „a bis c".

Münster, den 27. November 1915.

Königliche Regierung, Abt. III.

**802.** Die durch die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 1. Juli 1901 angeordnete Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird im Jahre 1916

**am 9. Mai ff.** und
**„ 7. November ff.**

vor der hierselbst gebildeten Prüfungskommission abgehalten werden. Die Anmeldungen der noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber sind unmittelbar, die der im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an uns einzureichen und denselben beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort (Kreis, Regierungsbezirk), das Geburtsdatum, das Religions-Bekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis (Ort, Kreis, Regierungsbezirk) des Bewerbers anzugeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Solche Bewerber, welche ihren Wohnsitz nicht in der Provinz Westfalen oder in Preußen haben, sind verpflichtet, zuvor die Zustimmung des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz, in der sie ihren Wohnsitz haben, bezw. ihrer Landesbehörde nachzusuchen und den Bescheid ihrer Meldung beizufügen.

Münster, den 20. November 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Löwer.

**803.** Die nach der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 vorgeschriebene Prüfung für Rektoren findet im Jahre 1916

**am 9. Mai f.** und
**„ 7. November f.**

vor der hier gebildeten Prüfungskommission statt.

Für die Meldung zu dieser Prüfung finden die Vorschriften des § 5 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Münster, den 20. November 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Löwer.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**804.** VII. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 37025.

Das Verbot des Verkaufs von Waffen, Schießpulver und Munition an zum Tragen von Waffen nicht berechtigte Personen, und des Tragens von Waffen für Zivilpersonen (III Nr. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 27. 11. 1914 Ib Nr. 37895) wird hierdurch insoweit aufgehoben, als es sich um Luftfluten mit den dazu gehörigen Bolzen und Bleikugeln handelt.

Münster, den 20. November 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

**805. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.**

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)*) sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)**) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

| | |
|---|---|
| grün . . . . . | 10 kg, |
| salzfrei . . . . . | 9 „ |
| trocken . . . . . | 4 „ |

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. K. R. A. geregelt.)

§ 2.
Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsenteignungen ist zu gewärtigen, daß als Übernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K. R. A. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

§ 3.
Grundpreis.
Der Grundpreis darf höchstens betragen:

| Bei Gefälle von | Klasse I für 1 kg Grüngewicht Mark | Klasse II für 1 kg Grüngewicht Mark | Klasse III für 1 kg Grüngewicht Mark |
|---|---|---|---|
| Bullen: | | | |
| unter 30 kg . . . | 1,95 | 1,80 | 1,60 |
| 30 bis 40 kg . . | 1,90 | 1,65 | 1,40 |
| über 40 kg. . . . | 1,60 | 1,40 | 1,20 |
| Ochsen: | | | |
| unter 30 kg . . . | 2,20 | 2,00 | 1,80 |
| 30 bis 40 kg . . | 2,10 | 1,90 | 1,70 |
| über 40 kg. . . . | 1,90 | 1,70 | 1,50 |
| Kühen: | | | |
| unter 30 kg . . . | 2,40 | 2,15 | 1,95 |
| 30 bis 40 kg . . | 2,35 | 2,05 | 1,85 |
| über 40 kg. . . . | 2,00 | 1,80 | 1,60 |
| Rindern: | | | |
| unter 30 kg . . . | 2,55 | 2,30 | 2,10 |
| 30 bis 40 kg . . | 2,40 | 2,15 | 1,90 |
| über 40 kg. . . . | 2,05 | 1,80 | 1,60 |
| Fressern . . . . . | 1,60 | 1,60 | 1,60 |
| Kälbern . . . . . | 2,65 | 2,40 | 2,20 |

§ 4.
Klasseneinteilung des Gefälles.
Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort, heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

§ 5.
Beschaffenheit des Gefälles.
Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;
b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;
c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) vermerkt sein.

§ 6.
Abzüge vom Grundpreis.
Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist,
um 5 Pf. für das Kilogramm;
b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist,
um 5 Pf. für das Kilogramm;
für leichte Beschädigung [Fehler*) im Abfall] um
2.00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber,
1.00 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

für schwere Beschädigung [Fehler*) im Kern] um
3.00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber,
1.50 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für leichte und schwere Beschädigung zusammen um
5.00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber,
2.50 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um
4.00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber,
2.00 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für das Kilogramm Grüngewicht;

c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

| Für Schlachtung | bei Häuten über 30 kg für 1 kg Pf. | bei Häuten bis 30 kg für 1 kg Pf. | bei Fresserhäuten und Kalbfellen für 1 kg Pf. |
|---|---|---|---|
| mit Maul und mit Horn | 10 | 6 | 4 |
| mit Maul und ohne Horn | 4 | 2 | 2 |
| mit Klauen . . . . . | 7 | 6 | 5 |
| ohne Schweifhaare . . . . | 1 | 1 | 1 |

d) die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

§ 7.
Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.
Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Absatz, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

§ 9.
Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Münster, den 20. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

IcR Nr. 5553.
Nr. Ch. II. 700/10. 15. K. R. A.

**806.** VII. Armeekorps
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 37378.

Um dem betrügerischen Treiben gewissenloser Agenten entgegenzutreten, die namentlich Angehörige gefallener Krieger ausbeuten, bestimme ich hiermit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851:

Verboten ist das mündliche oder schriftliche Aufsuchen von Bestellungen auf Vergrößerungen oder Verkleinerungen von Photographien und anderen Nachbildungen von Personen, auf Gedenkblätter für gefallene Krieger, sowie auf Rahmen für diese Gegenstände, sofern nicht der Gewerbetreibende durch den zu Besuchenden schriftlich dazu aufgefordert worden ist.

Derartige Aufforderungen müssen nach erfolgtem Besuch noch 3 Monate als Ausweis aufbewahrt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Münster, den 25. November 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

**807.** VII. Armeekorps
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 38520.

Die Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 — Ib Nr. 17757 — betr. das Photographieren, Zeichnen und sonstige Abbilden von Fabrikanlagen, Berg- und Hüttenwerken, militärischer Ausrüstungsstücke u. dergl. erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

„Ebenso ist der Verkauf und die sonstige Verbreitung sowie das öffentliche Ausstellen von irgendwelchen Abbildungen der bezeichneten Art auch auf Ansichtspostkarten, Briefbogenköpfen u. dergl. verboten."

Münster, den 23. November 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

**808. Bekanntmachung,**
**betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.**

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über

den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2,3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## § 1.
## Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurichtungsart.

## § 2.
## Höchstpreis.

a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Hälften oder $^{12}/_{2}$ Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

## § 3.
## Preistafel für Leder.

| lfd. Nr. | a. Art | b. Dicke | c. Form | d. Sorte I | II | III | IV | e. Bedeutung der Zahlen unter d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Sohlleder | mindestens 4,5 mm | ganze oder halbe Häute | 9,00 | 8,50 | 8,00 | — | Mark für 1 kg Nettogewicht |
| 2 | Sohlleder | | Kernstücke | 12,00 | 11,50 | 11,00 | | |
| 3 | Sohlleder | | Hälse | 7,00 | 6,00 | 5,00 | | |
| 4 | Sohlleder | | Flanken | 5,00 | 4,50 | 4,00 | | |
| 5 | Sohlleder | unter 4,5 mm | ganze oder halbe Häute | 9,00 | 8,50 | 8,00 | — | Mark für 1 kg Nettogewicht |
| 6 | Sohlleder | | Kernstücke | 12,00 | 11,50 | 11,00 | | |
| 7 | Sohlleder | | Hälse | 7,00 | 6,00 | 5,00 | | |
| 8 | Sohlleder | | Flanken | 5,00 | 4,50 | 4,00 | | |
| 9 | Vacheleder, Brandsohlleder | — | ganze oder halbe Häute | 8,50 | 8,00 | 7,50 | — | Mark für 1 kg Nettogewicht |
| 10 | Vacheleder, Brandsohlleder | | Kernstücke | 11,50 | 11,00 | 10,50 | | |
| 11 | Vacheleder, Brandsohlleder | | Hälse | 6,50 | 5,50 | 4,50 | | |
| 12 | Vacheleder, Brandsohlleder | | Flanken | 4,50 | 4,00 | 3,50 | | |

| Pfd. Nr. | a. Art | b. Dicke | c. Form | d. Sorte I | II | III | IV | e. Bedeutung der Zahlen unter d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13 | Falleder | | | 14,00 | 13,50 | 13,00 | 11,00 | |
| 14 | Mastkalbfelle | | | 14,00 | 13,50 | 13,00 | — | |
| 15 | Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gefettet | | | 13,00 | 12,50 | 12,00 | — | Mark für 1 kg Nettogewicht |
| 16 | Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt | | | 14,50 | 14,00 | 13,50 | — | |
| 17 | Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt | — | ganze oder halbe Häute | 15,50 | 15,00 | 14,50 | — | |
| 18 | Rindboxleder, schwarz oder feldgrau | | | 20,00 | 18,50 | 17,00 | 15,00 | |
| 19 | Rindboxleder, braun oder in anderen Farben | | | 22,00 | 20,50 | 19,00 | 17,00 | Mark für 1 qm Maschinenmaß |
| 20 | Boxkalbleder, schwarz oder feldgrau | | | 19,00 | 17,50 | 16,00 | 14,00 | |
| 21 | Boxkalbleder, braun oder in anderen Farben | | | 21,00 | 19,50 | 18,00 | 16,00 | |
| 22 | Chromrindbekleidungsleder | | | 20,00 | 19,50 | — | — | |
| 23 | Treibriemenleder, kalt geschmiert | | | 11,50 | 10,50 | 9,00 | | Mark für 1 kg Nettogewicht |
| 24 | Treibriemenleder, leicht eingebrannt | — | Kernstücke | 10,50 | 9,50 | 8,00 | — | |
| 25 | Treibriemenleder, stark eingebrannt | | | 9,50 | 8,50 | — | | |
| 26 | Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt | über 4 mm | ganze oder halbe Häute | 9,00 | 8,50 | 8,00 | | |
| | | | Kernstücke | 12,00 | 11,50 | 11,00 | | |
| 27 | Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt | 3-4 mm | ganze oder halbe Häute | 10,00 | 9,50 | 9,00 | | |
| | | | Kernstücke | 13,00 | 12,50 | 12,00 | | |
| 28 | Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt | unter 3 mm | ganze oder halbe Häute | 11,00 | 10,50 | 10,00 | | |
| | | | Kernstücke | 14,00 | 13,50 | 13,00 | | |
| 29 | Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt | über 4 mm | ganze oder halbe Häute | 8,00 | 7,50 | 7,00 | | |
| | | | Kernstücke | 11,00 | 10,50 | 10,00 | | |
| 30 | Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt | 3-4 mm | ganze oder halbe Häute | 9,00 | 8,50 | 8,00 | | |
| | | | Kernstücke | 12,00 | 11,50 | 11,00 | | |
| 31 | Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt | unter 3 mm | ganze oder halbe Häute | 10,00 | 9,50 | 9,00 | | |
| | | | Kernstücke | 13,00 | 12,50 | 12,00 | | |
| 32 | Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt | über 4 mm | ganze oder halbe Häute | 11,50 | 11,00 | 10,50 | | |
| | | | Kernstücke | 15,50 | 15,00 | 14,00 | | |
| 33 | Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt | 3-4 mm | ganze oder halbe Häute | 12,50 | 12,00 | 11,50 | | |
| | | | Kernstücke | 16,50 | 16,00 | 15,00 | | |
| 34 | Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt | unter 3 mm | ganze oder halbe Häute | 13,50 | 13,00 | 12,50 | — | Mark für 1 kg Nettogewicht |
| | | | Kernstücke | 17,50 | 17,00 | 16,00 | | |
| 35 | Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt | über 4 mm | ganze oder halbe Häute | 9,00 | 8,50 | 8,00 | | |
| | | | Kernstücke | 12,00 | 11,50 | 11,00 | | |
| 36 | Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt | 3-4 mm | ganze oder halbe Häute | 10,00 | 9,50 | 9,00 | | |
| | | | Kernstücke | 13,00 | 12,50 | 12,00 | | |
| 37 | Blankleder, farbig, angebräumt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt | unter 3 mm | ganze oder halbe Häute | 11,00 | 10,50 | 10,00 | | |
| | | | Kernstücke | 14,00 | 13,50 | 13,00 | | |
| 38 | Aasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen) | über 4 mm | ganze oder halbe Häute | 12,50 | 12,00 | 11,50 | | |
| | | | Kernstücke | 16,50 | 16,00 | 15,00 | | |
| 39 | Aasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen) | 3-4 mm | ganze oder halbe Häute | 13,50 | 13,00 | 12,50 | | |
| | | | Kernstücke | 17,50 | 17,00 | 16,00 | | |
| 40 | Aasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen) | unter 3 mm | ganze oder halbe Häute | 14,50 | 14,00 | 13,50 | | |
| | | | Kernstücke | 18,50 | 18,00 | 17,00 | | |

| Lfd. Nr. | a. Art | b. Dicke | c. Form | d. Sorte I | II | III | IV | e. Bedeutung der Zahlen unter d. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 41 | Patronentaschenleder | 1,8 bis 2,5 mm | ganze oder halbe Häute | 28,00 | 26,00 | — | — | Mk. für 1 qm Maschinenmaß |
| | | | Kernstücke | — | — | | | |
| 42 | Patronentaschenleder | 1,8 bis 2,5 mm | ganze oder halbe Häute | 24,50 | 23,00 | | | Mark für 1 qm Nabelmaß |
| | | | Kernstücke | — | — | | | |
| 43 | Krausleder | 2-3 mm | ganze oder halbe Häute | 15,00 | | | | Mark für 1 kg Nettogewicht |
| | | | Kernstücke | — | | | | |
| 44 | Krausleder | unter 2 mm | ganze oder halbe Häute | 17,00 | | | | |
| | | | Kernstücke | — | | | | |
| 45 | Transparentleder | 2,5 bis 4 mm | ganze oder halbe Häute | 11,50 | | — | — | |
| | | | Kernstücke | — | | | | |
| 46 | Transparentleder | unter 2,5 mm | ganze oder halbe Häute | 13,50 | | | — | |
| | | | Kernstücke | — | | | | |
| 47 | Fettgarleder | 2,5 bis 4,5 mm | ganze oder halbe Häute | 9,00 | 8,50 | 8,00 | | |
| | | | Kernstücke | 11,00 | 10,50 | 10,00 | | |
| 48 | Spalte, für Oberleder oder Gamaschen | — | ganze oder halbe Häute | — | — | — | | |
| | | | Kernstücke | 7,00 | 6,00 | 5,00 | | |
| 49 | Spalte, gewalzt | — | ganze oder halbe Häute | 5,00 | | — | — | |
| | | | Kernstücke | 6,50 | | | | |
| 50 | Sumachgares Helmfutterleder (Schafleder) | — | ganze Felle | 8,00 | 6,50 | — | — | Mark für 1 qm Maschinenmaß |
| 51 | Lohgares Schafleder (nicht zugerichtet) | | | 6,50 | 4,50 | | | |
| 52 | Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt) | | | 9,00 | 8,00 | 6,50 | 4,00 | |
| 53 | Chevrauxleder | | | 18,00 | 15,00 | 13,00 | 8,00 | |

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angebracht.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgelegten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

## § 4.

## Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

## § 5.

## Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

§ 6.
Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines und zu höchstens den durch die § 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die
Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46,
zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 7.
Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

§ 8.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

München, den 20. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 5554.
Nr. Ch. II. 888/10. 15. K.R.A.

**809. Bekanntmachung,**
**betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind*).

§ 1.
Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
alle gestrickten, gewirkten, gehäkelten und trikotartigen wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfälle, sortiert und unsortiert, auch mit Seide untermischt, in weißer und in allen anderen Farben, insbesondere

1. wollene und halbwollene Strümpfe und sonstige gestrickte und gewirkte Sachen,
2. wollene und halbwollene Trikotstrümpfe und Trikotagen,
3. wollene und halbwollene Schals und Zephirs,
4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gattungen

} im nachstehenden kurz „Wirk- und Stricklumpen" genannt.

§ 3.
Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen betroffen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von Wirk- und Stricklumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B. Haushaltungen).

§ 4.
Beschlagnahme.

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und erwünscht.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5.
Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken erlaubt.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf der in § 2 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt sind.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlichen. Diese Liste ist auch bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erhältlich.

§ 6.
Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern diese vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits gewolft waren.

Erlaubt ist ferner das Mischen, Reißen, Färben und Karbonisieren sowie jede andere Art der Verwendung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marineamt, dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder durch Vermittlung der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V. in Berlin ausdrücklich veranlaßt ist.

§ 7.
Freigabeanträge und Anfragen.

Für Freigaben ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift „Wirk- und Stricklumpen" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

§ 8.
Ausführungsbestimmungen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Münster, den 27. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

IcR Nr. 6228.
Nr. W. IV. 145/10. 15. K. R. A.

**810.** VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. IcR Nr. 6079.

**Bekanntmachung**
**betreffend Aufkauf des beschlagnahmten Altgummi.**

Mit dem Aufkauf von Altgummi gemäß Nachtragsverordnung IcR Nr. 1316 vom 17. September 1915 (V. I. 1612/8. 15. K. R. A.) zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe IcR Nr. 5487 vom 25. 7. 15 (Nr. V. I. 663/6. 15. K. R. A.) ist von der Inspektion des Kraftfahrwesens für die Provinz Westfalen und die Fürstentümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe

die Firma Gebr. Salomon in Hannover,

für die Rheinprovinz

die Firma S. Salomon in Minden i. Westf.

beauftragt.

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi und zwar von

| | |
|---|---|
| Alten Autoreifen mit Nieten oder ohne solche | gleichgültig ob im ganzen oder zerschnitten |
| Luftschläuchen, dunkel, schwimmend | |
| Luftschläuchen, rot | |
| Gummiabfällen, schwimmend | |

sind verpflichtet, ihren Vorrat sofort der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangs-Bahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgekauften Altgummi-Bestände erfolgt in bar durch die obenbenannten Firmen nach Empfang und Richtigbefund am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Bereifung nötige alte Schlauchmaterial belassen und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Münster, den 26. November 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

**811.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung der 10000 Volt Hochspannungsleitung Anschluß Bauhof Hamm, in der Gemeinde Heeßen belegenen, durch das Elektrizitätswerk „Westfalen" in Bochum enteignungsweise zu beschränkenden Grundflächen habe ich Termin auf **Freitag, den 10. Dezember 1915,** vormittags 10½ Uhr beginnend auf dem Grundstücke

Flur 1 Parzelle 88 des Ziegeleibesitzers Schulze Dasbeck anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage:

1. Flur 1 Parzelle 88,
   Flur 14 Parzelle 84, 83 und 332/78 ꝛc.
   Flur 13 Parzelle 94, 93, 92, 91 und 90 des Ziegeleibesitzers Bernard Schulze Dasbeck und Ehefrau Anna geb. Springmeyer in Dasbeck Nr. 6.
2. Flur 14 Parzelle 333/51, zu 336/53 ꝛc., 338/64, 63, 62 und 244/58 des Kötters Bernard Wilms genannt Eckey in Dasbeck Nr. 4.
3. Flur 14 Parzelle 337/54 ꝛc.
   Flur 13 Parzelle 310/95 und 118 des Ackermanns Kaspar Johann Füchtling genannt Vogelmann und Ehefrau Anna geb. Helgers in Dasbeck Nr. 2.
4. Flur 11 Parzelle 290/3, 793/2, 125, 122 und 674/123 des Kolons Adolf Vogel in Heeßen Nr. 84.
5. Flur 14, 13 und 11, Wege der Gemeinde Heeßen.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 28. November 1915.

Der Enteignungskommissar:
Freiherr v. Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

**812.** Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906) wird für das Steuerjahr 1916 auf die Zeit vom 4. bis 20. Januar 1916 einschließlich festgesetzt.

Münster, den 1. Dezember 1915.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungskommission
für den Regierungsbezirk Münster.
J. A.
v. Olfers, Geheimer Regierungsrat.

**813.** Auf Grund des § 17 der Reichs-Gewerbeordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bergwerksgesellschaft Trier m. b. H. zu Hamm i. W. beabsichtigt, auf dem Gelände der Zeche Radbod I/II eine Benzolfabrik zu errichten und die Ammoniakfabrik zu erweitern. Einwendungen gegen die Anlagen sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen zur Einsicht auf dem Amts-Bauamt in Hövel aus. Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist auf den 17. Dezember vormittags 10 Uhr vor dem Unterzeichneten im Amtsgebäude anberaumt.

Auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Hövel, den 30. November 1915.

Die Ortspolizeibehörde.
v. Eichstedt, Amtmann.

**814.** Gemäß § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) ist den Eheleuten Händler Albertus van Schoonhoven und deren Kindern, sämtlich hier, Münsterstraße Nr. 29 wohnhaft, bis auf weiteres der Handel mit Kartoffeln untersagt worden.

Das Handelsverbot wirkt für das deutsche Reichsgebiet.

Rheine, den 19. November 1915.

Die Ortspolizeibehörde:
Schüttemeyer.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**815.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter dem Klauenvieh der Landwirte

Heinrich Hane in Kspl. Beckum, Bsch. Dalmer,
Heinrich Grabemeyer in Kspl. Beckum, Bsch. Holtmar,
Heinrich Düllo in Kspl. Liesborn, Bsch. Winkelhorst,
Heinrich Griesedick in Kspl. Stromberg, Bschft. Linzel.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk werden die verseuchten Gehöfte sowie das dem Haneschen Gehöft benachbarte unverseuchte Gehöft des Landwirts Heinrich Sudholt.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände der Landwirte Heinrich Hammelbeck und Heinrich Holtkemper in Liesborn, Bsch. Hentrup, Gerhard Kahle in Stromberg, Bsch. Linzel.

Beckum, den 20. November 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**816.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Rindviehbeständen

des Arbeiters Heinrich Stripper in Vellern,
des Landwirts Anton Tönnißen in Vellern, Bsch. Höckelmer,

des Gastwirts C. Struchtrup am Bahnhof Vorhelm,

des Arbeiters Keck in Vorhelm, Bsch. Eikel.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Gehöfte sowie das noch unverseuchte Gehöft des Landwirts Schulze Middig in Kspl. Vorhelm.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände der Landwirte Anton Vielhaber, Heinrich Westerhoff, Schulze Pöpsel, Schürmann, Chr. Westermann, Hagedorn, sämtlich in der Gemeinde Herzfeld, Robbert, Mundt und Ww. Frie in Lippborg.

Beckum, den 25. November 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

---

## 817. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Der Amtsassistent Heinrich Rasberg zu Borghorst ist zum zweiten Stellvertreter und der Gemeindeerheber August Homann zu Borghorst zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk des Amtes Borghorst im Kreise Steinfurt bestellt worden.

B. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Superintendent Meyer in Bottrop ist auf seinen Antrag von der Warnehmung der Ortsschulaufsicht über die evangelische Pestalozzischule dortselbst entbunden worden.

C. Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Der Direktor Professor Dr. Wilhelm Bock an dem bisherigen Realprogymnasium in Ahlen ist zum Direktot des nunmehrigen in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums daselbst gewählt und durch Erlaß des Staatsministeriums vom 20. November 1915 bestätigt worden.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26892)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 50. **Ausgegeben Münster, den 11. Dezember** 1915.



**Inhalt:** Inhalt des Reichsgesetzblattes. Seite 649/651. Inhalt der Gesetzsammlung. Seite 651. Regelung der Kartoffelpreise. Seite 651/652. Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch. Seite 652/653. Ausgabe von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung. Nachkörungstermin für Hengste. Preise der Lebens- und Verpflegungsmittel. Seite 653. Preise der Lebens- und Verpflegungsmittel. Seite 654/655. Verwaltung des Österreichisch-Ungarischen Konsulats in Dortmund. Einbeziehung der Gemeinde Horneburg in den Bezirk der Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Gemeinde Waltrop. Zulassung von Azetylenschweißapparaten. Errichtung einer Zwangsinnung in Bork. Seite 655. Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle usw. Seite 655/657. Enteignung, Ablieferung und Einziehung beschlagnahmter Gegenstände. Seite 658/661. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 661. Untersagung des Handels mit Vieh und Fleisch des Metzgers Heinrich Diedrichs zu Holsterhausen. Seite 661. Handhabung der Flut- und Freischleusen der Lippe. Seite 661/662. Löschung von Renten-Ablösungskapitalien. Auslösung von Rentenbriefen. Seite 662/663. Personalveränderungen. Seite 663.


### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**818.** Stück 135, ausgegeben am 9. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4904 die Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte. Vom 7. Oktober 1915.

Stück 136, ausgegeben am 9. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4905 die Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 7. Oktober 1915.

Stück 137, ausgegeben am 9. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4906 die Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16. Vom 7. Oktober 1915; unter

Nr. 4907 die Bekanntmachung über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Vom 7. Oktober 1915.

Stück 138, ausgegeben am 11. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4908 die Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357). Vom 9. Oktober 1915; unter

Nr. 4909 die Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette. Vom 9. Oktober 1915; unter

Nr. 4910 die Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Vom 9. Oktober 1915.

Stück 139, ausgegeben am 12. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4911 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 10. Oktober 1915.

Stück 140, ausgegeben am 15. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4912 die Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 11. Oktober 1915; unter

Nr. 4913 die Bekanntmachung über die Verarbeitung von Bucheckern. Vom 14. Oktober 1915.

Stück 141, ausgegeben am 18. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4914 die Bekanntmachung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl. Vom 14. Oktober 1915.

Stück 142, ausgegeben am 19. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4915 die Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Ägypten und Französisch-Marokko. Vom 14. Oktober 1915.

Stück 143, ausgegeben am 20. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4916 die Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten usw. Vom 19. Oktober 1915; unter

Nr. 4917 die Bekanntmachung über die Änderung französischer Ortsnamen in Elsaß-Lothringen. Vom 16. Oktober 1915.

Stück 144, ausgegeben am 22. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4918 die Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 21. Oktober 1915; unter

Nr. 4919 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. Oktober 1915, unter

Nr. 4920 die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 21. Oktober 1915.

Stück 145, ausgegeben am 22. Oktober 1915, enthält unter 4921 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (RGBl. S. 520). Vom 21. Oktober 1915; unter

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Nr. 4922 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 384). Vom 21. Oktober 1915; unter

Nr. 4923 die Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915. Vom 21. Oktober 1915.

Stück 146, ausgegeben am 22. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4924 die Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420) über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 21. Oktober 1915; unter

Nr. 4925 die Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54). Vom 21. Oktober 1915; unter

Nr. 4926 die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige. Vom 21. Oktober 1915.

Stück 147, ausgegeben am 22. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4927 die Bekanntmachung über Erlaß und Vergütung von Abgaben. Vom 21. Oktober 1915.

Stück 148, ausgegeben am 23. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4928 die Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise. Vom 22. Oktober 1915; unter

Nr. 4929 die Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915. Vom 22. Oktober 1915.

Stück 149, ausgegeben am 26. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4930 die Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 24. Oktober 1915.

Stück 150, ausgegeben vom 28. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4931 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 21. Oktober 1915.

Stück 151, ausgegeben am 29. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4932 die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 28. Oktober 1915; unter

Nr. 4933 die Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915. Vom 28. Oktober 1915.

Stück 152, ausgegeben am 29. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4934 die Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise. Vom 28. Oktober 1915; unter

Nr. 4935 die Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Vom 28. Oktober 1915; unter

Nr. 4936 die Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise. Vom 28. Oktober 1915; unter

Nr. 4937 die Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208). Vom 28. Oktober 1915.

Stück 153, ausgegeben am 30. Oktober 1915, enthält unter Nr. 4938 die Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (RGBl. S. 705). Vom 29. Oktober 1915.

Stück 154, ausgegeben am 4. November 1915, enthält unter Nr. 4939 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 29. Oktober 1915; unter

Nr. 4940 die Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (RGBl. S. 585). Vom 1. November 1915.

Stück 155, ausgegeben am 5. November 1915, enthält unter Nr. 4941 die Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. Vom 4. November 1915; unter

Nr. 4942 die Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 4. November 1915; unter

Nr. 4943 die Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607). Vom 4. November 1915.

Stück 156, ausgegeben am 5. November 1915, enthält unter Nr. 4944 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 4. November 1915; unter

Nr. 4945 die Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 4. November 1915.

Stück 157, ausgegeben am 9. November 1915, enthält unter Nr. 4946 die Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw. Vom 7. November 1915.

Stück 158, ausgegeben am 9. November 1915, enthält unter Nr. 4947 die Bekanntmachung über Öle und Fette. Vom 8. November 1915,

Stück 159, ausgegeben am 9. November 1915, enthält unter Nr. 4948 die Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 8. November 1915.

Stück 160, ausgegeben am 10. November 1915, enthält unter Nr. 4949 die Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraft-

futtermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 8. November 1915.

Stück 161, ausgegeben am 12. November 1915, enthält unter Nr. 4950 die Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 682). Vom 10. November 1915; unter

Nr. 4951 die Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao. Vom 11. November 1915; unter

Nr. 4952 die Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 11. November 1915; unter

Nr. 4953 die Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst. Vom 11. November 1915; unter

Nr. 4954 die Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich. Vom 11. November 1915.

Stück 162, ausgegeben am 12. November 1915, enthält unter Nr. 4955 die Bekanntmachung über den Maßstab für den Milchverbrauch. Vom 11. November 1915; unter

Nr. 4956 die Bekanntmachung einer Änderung zur Verordnung vom 14. Oktober 1915 (RGBl. S. 671) über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl. Vom 11. November 1915; unter

Nr. 4957 die Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. Vom 11. November 1915; unter

Nr. 4958 die Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711). Vom 11. November 1915.

Stück 163, ausgegeben am 14. November 1915, enthält unter Nr. 4959 die Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft. Vom 13. November 1915; unter

Nr. 4960 die Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold. Vom 13. November 1915; unter

Nr. 4961 die Bekanntmachung, betreffend Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohnsitz. Vom 13. November 1915.

Stück 164, ausgegeben am 16. November 1915, enthält unter Nr. 4962 die Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915. Vom 15. November 1915; unter

Nr. 4963 die Bekanntmachung über die Einreihung eines Ortsteils an eine andere Wohnungsgeldzuschußklasse. Vom 10. November 1915.

Stück 165, ausgegeben am 18. November 1915, enthält unter Nr. 4964 die Anordnung für das Verfahren vor den auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915 (RGBl. S. 758) bestellten Schiedsgerichten. Vom 15. November 1915.

Stück 166, ausgegeben am 19. November 1915, enthält unter Nr. 4965 die Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (RGBl. S. 743). Vom 18. November 1915.

## Inhalt der Gesetzsammlung.

**819.** Stück 44, ausgegeben am 26. Oktober 1915, enthält unter Nr. 11463 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Büderich. Vom 16. Oktober 1915; unter

Nr. 11464 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des in der Gemarkung Bischmisheim im Landkreise Saarbrücken belegenen Niederwegs. Vom 17. Oktober 1915; unter

Nr. 11465 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der von der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack geplanten Drahtseilbahn. Vom 20. Oktober 1915; unter

Nr. 11466 die Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 auf Angehörige der österreich-ungarischen Monarchie. Vom 23. Oktober 1915.

Stück 45, ausgegeben am 3. November 1915, enthält unter Nr. 11467 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Berlin-Pankow. Vom 12. Oktober 1915; unter

Nr. 11468 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Stadtgemeinde Königshütte O.-S. beabsichtigten Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow. Vom 20. Oktober 1915.

Stück 46, ausgegeben am 9. November 1915, enthält unter Nr. 11469 den Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau der Privatanschlußbahn für die Fabrikanlagen der Farbwerke vormals Meister Lucius und Brüning in Höchst (Main). Vom 4. November 1915.

Stück 47, ausgegeben am 16. November 1915, enthält unter Nr. 11470 die Verordnung über die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (Hannoversche Gesetzsamml. I S. 159). Vom 6. November 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**820. Anordnung der Landeszentralbehörden.**

Auf Grund des Artikels I Absatz 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (RGBl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekannt-

machung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711) bestimmen wir:

1. Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf vorbehaltlich der Einschränkungen der Ziffer 2 über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.
2. Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:
   a) die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Verwertung in eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln,
   b) die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,
   c) zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Dr. Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

## 821. Ausführungsanweisung

zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (RGBl. S. 725).

### Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine gelten nur für die im § 1 aufgeführten Gemeinden mit Schlachtviehmärkten (Absatz 1) und öffentlichen Schlachthäusern (Absatz 3). Im übrigen ist die Preisgestaltung für den Schweinehandel frei, sie wird aber tatsächlich durch die Preisfestlegung auf den Schlachtviehmärkten und dadurch, daß die im § 5 festgesetzte Grenze der Fleischpreise auch außerhalb der im § 1 Abs. 1 und 3 genannten Gemeinden nicht überschritten werden darf, maßgebend bestimmt.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern (Abs. 3) ist von der Gemeindebehörde der durch den nächsten Schlachtviehmarkt (Abs. 1) bestimmte Höchstpreis, oder sofern von uns ein niedrigerer Höchstpreis festgesetzt werden sollte, dieser Höchstpreis öffentlich bekannt zu geben.

### Zu § 2.

Grundsätzlich soll der Handel nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für den Zentner Lebendgewicht zu verkaufen, oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Wo nicht genügende Wiegeeinrichtungen auf einem Schlachtviehmarkte vorhanden sein sollten, um alle Schweine nach Lebendgewicht handeln zu können, kann von uns bis auf weiteres ein Handel nach Schlachtgewicht gestattet werden, dabei darf der nach § 1 Abs. 1 und 3 festgesetzte Höchstpreis für 50 kg Lebendgewicht beim Kauf nach Schlachtgewicht für 50 kg Schlachtgewicht um 25 v. H. nicht überschritten werden. Die Feststellung des Schlachtgewichts hat dabei zu erfolgen nach den Bestimmungen der Preisfeststellungsordnung des Marktes.

### Zu § 3.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des ersten Satzes bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Marktorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzuweisende Stückzahl anzurechnen. Käufern, denen kein Erlaubnisschein für die Ankäufe ausgehändigt wird, kann der Zutritt zum Markte untersagt werden.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Marktortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen als sie braucht zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

### Zu § 4.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, in die ausgeschlachtete Schweine und frisches Schweinefleisch von außerhalb eingeführt werden, kann dieser Fleisch-Großhandel durch den Gemeindevorstand auf bestimmte Stellen (Markthallen usw.) beschränkt werden. Erforderlichenfalls kann auch hier eine Regelung des Absatzes nach § 3 Satz 1 stattfinden.

Eine Beschränkung des Verkaufs von außerhalb eingeführten Fleisches im Kleinverkauf darf nicht stattfinden.

### Zu § 5.

Die Gemeindevorstände der Gemeinden, in denen Schweinefleisch zum Verkauf gelangt, sind verpflichtet, Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren festzusetzen. Sie sind dabei verpflichtet, die im Abs. 1 vorgeschriebenen Preisgrenzen für frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett inne zu halten.

Für die Herabsetzung der Preisgrenzen (Abs. 1 Satz 2) sind der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident zuständig. Die Herabsetzung wird für den ganzen Bezirk oder für Teile desselben vielfach ge-

boten sein, um die von der Gemeindebehörde festzusetzenden Fleischpreise in ein angemessenes Verhältnis zu den örtlichen Schweinepreisen zu bringen.

Auch bei verschiedenen Preisen für die einzelnen Fleischsorten (Abs. 2) darf der Preis die Preisgrenze für keine Sorte frischen Fleisches überschreiten. Die Preise für zubereitetes Fleisch (gepökeltes und geräuchertes Schweinefleisch) für gesalzenen und geräucherten Speck, für ausgelassenes Schweinefett und für Wurstwaren sind im Verhältnis zur Preisgrenze für frisches Schweinefleisch und rohes Schweinefett festzusetzen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Grundsätze aufstellen, nach welchem Verhältnis die Preise für zubereitetes Fleisch und Fett sowie für Fett und Fleischwaren die Höchstpreise für frisches Fleisch und frisches Fett überschreiten dürfen.

Zu § 7.

Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 10.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Göppert.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**822.** **Bekanntmachung,**
betreffend die Ausgabe von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf Grund der durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Juni 1912 — III. 4550 — erteilten Ermächtigung und auf Antrag der Landesversicherungsanstalt Westfalen bestimme ich hierdurch, daß alle Krankenkassen des Regierungsbezirks Münster, soweit sie nicht bisher Quittungskarten ausgegeben haben, bis zum 31. Dezember 1916 von der Verpflichtung zur Quittungskartenausgabe befreit werden. Des Weiteren werden hiermit diejenigen Kassen, deren Mitgliederzahl nicht über 200 beträgt, von der Verpflichtung zur Kartenausgabe widerruflich befreit. Als maßgebender Tag für das Vorhandensein von Mitgliedern bis zu 200 gilt der 1. Januar 1914.

Münster, den 24. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**823.** Mit Bezug auf die Bekanntmachung unter Nr. 674 im Stück 40 des diesjährigen Amtsblattes, Körung und Prämiierung von Hengsten betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf **Mittwoch, den 12. Januar 1916,** vormittags 9 Uhr, zu Warendorf auf dem Übungsplatze des Königlichen Landgestüts ein Nachkörungstermin anberaumt, und der Anmeldetermin auf den 21. Dezember 1915 bei der Landwirtschaftskammer festgesetzt ist.

Münster, den 4. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

**824.** **Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel zu Münster und Recklinghausen im Monat November 1915.**

| Namen der Städte | Hülsenfrüchte | | | | | | Eßkartoffeln | | | | Heu | | Stroh | | Eßbutter | Vollmilch | Hühnereier | Roßfleisch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | im Großhandel | | | im Kleinhandel | | | im Großhandel | | im Kleinhandel | | | | | | | | | |
| | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | Erbsen (gelbe) zum Kochen | Speisebohnen (weiße) | Linsen | alte | neue | alte | neue | altes | neues | Richt- | Krumm- und Preß- | | | | |
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Liter | 1 Ei | 1 kg |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ₰ | ₰ | ℳ ₰ |
| Münster | 97 — | 107 — | — — | 1 20 | 1 26 | — — | 8 50 | — — | 8½ | — | 12 — | — — | 5 38 | — — | 4 20 | 24 | 20 | 1 20 |
| Recklingh. | — — | — — | — — | 1 20 | 1 20 | — — | 8 60 | — — | — | — | 22 — | — — | — — | — — | 5 10 | 28 | 22 | 1 40 |

## Häufigste Warenpreise, die im Laufe des Monats November 1915 ermittelt worden sind.

| Namen der Städte | Mehl: Kriegs-Weizen- (im Großhandel) | Mehl: Roggen- (im Großhandel) | Mehl: Kriegs-Weizen- (im Kleinhandel) | Mehl: Roggen- (im Kleinhandel) | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizen- oder Kartoffelmehl | Faden-Nudeln | Weizen-Grieß | Buchweizen-Grieß | Gersten-Graupen | Hirse | Reis |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | | je 1 kg | | | | | | | |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| **Münster** | 40 50 | 36 75 | — 52 | — 48 | — 93 *) | — 40 | 1 20 | — 90 | — — | 1 20 | — — | 1 30 |
| **Recklinghausen** | — — | — — | — — | — — | 3 Stück — 20 | 1 Brot 1 25 | 1 20 | — 90 | — — | 1 10 | — — | 1 60 |

*) Weißbrot im Gewicht von 2½ Pfund kostet 70 Pfg. Brötchen im Gewicht von 75 Gramm kostet 7 Pfg.
(70 Gewichtsteile Weizenmehl und 30 Gewichtsteile Roggenmehl.

| Namen der Städte | Buchweizen-Grütze | Hafer-Grütze | Gerstengrütze | Backobst (gemischt) | Kaffee gebrannt | Kaffee ungebrannt | Zucker (harter) | Kalbfleisch | Ausländ. Schweineschmalz (Preßschmalz) | Inländische Steinkohlen (Hausbrandkohlen) | Inländische Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats | Petroleum |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Es kosten: | | | | | | | | | | | |
| | je 1 kg | | | | | | | | | 50 kg | | 100 St. | 1 Liter |
| | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ | ℳ ₰ |
| **Münster** | — — | — — | 1 40 | 1 60 | 3 60 | — — | — 64 | — 24 | — — | 1 35 | — — | 1 20 | — 32 |
| **Recklinghausen** | — — | — — | — — | — — | 3 20 | — — | — 58 | — 20 | — — | — — | — — | — — | — 32 |

Münster, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

## 825. Fleischpreise im Kleinhandel zu Münster i. W. im Monat November 1915.

| Fleischgattung und Qualität | Durchschnittspreise: Ladenpreise 1 kg ℳ ₰ | Durchschnittspreise: Marktpreise 1 kg ℳ ₰ |
|---|---|---|
| **Rindfleisch** | | |
| I. Bratfleisch von der Keule | 2 70,7 | 2 33,7 |
| II. Kochfleisch vom Vorderviertel | 2 43 | 2 13,7 |
| III. „ von Bauch usw. | 2 40 | 2 08,7 |
| **Kalbfleisch** | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 2 96,1 | 2 60 |
| II. Kochfleisch (Vorderf., Rippen, Hals) | 2 75,3 | 2 36,2 |
| **Hammelfleisch** | | |
| I. Bratfleisch (Keule) | 2 75,5 | 2 42 |
| II. Kochfl. (Brust, Hals, Dünnung) | 2 40 | 2 12 |
| **Schweinefleisch** | | |
| I. Kotelettes (Karbonade) | 2 85 | 2 80 |
| II. Keule, Schulter, Kamm | 2 85 | 2 80 |
| III. Bauchfleisch | 2 85 | 2 80 |
| **Inländisch. geräucherter roher Schinken** | | |
| a) im ganzen mit Knochen | 4 70 | 4 66,6 |
| b) „ „ ohne Knochen | 5 33,3 | — — |
| c) „ Ausschnitt | 6 — | — — |
| **Inländisch. geräucherter Schweinespeck** | | |
| mager | 4 77,7 | 4 15 |
| fetter | 4 82,2 | 4 30 |
| **Inländisches Schweineschmalz** | 4 80 | — — |

Münster, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

**826. Nachweisung der höchsten Durchschnittstagespreise für Fourage in der Stadt Münster im Monat November 1915.**

| | Hafer | | Heu | | Stroh | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | |
| 1. Höchste Durchschnittstagespreise für 50 kg . . | — | — | 6 | 25 | 2 | 69 | |
| 2. Dazu 5 % Aufschlag . . . . . | — | — | — | 31 | — | 13 | |
| 3. Gibt den an die Gemeinden zu vergütenden Betrag von . . . . . | — | — | 6 | 56 | 2 | 82 | |

Münster, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

**827.** Der k. und k. Vizekonsul von Goertz ist mit der einstweiligen Verwaltung des Österreichisch-Ungarischen Konsulates in Dortmund beauftragt worden.

Münster, den 27. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**828.** Meine Anordnung vom 5. November d. Js. (A.-Bl. S. 591) betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in den Gemeinden Waltrop und Henrichenburg wird dahin ergänzt, daß auch die Gemeinde Horneburg in den Bezirk der Zwangsinnung einbezogen wird.

Münster, den 29. November 1915.

Der Regierungspräsident.

**829.** Von einer Anzahl beteiligter Gewerbetreibender ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung mit dem Sitze in Bork für das Schuhmacherhandwerk im Amtsbezirk Bork gestellt worden.

Behufs Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, habe ich den Amtmann Busch in Bork auf Grund der Ziffer 100 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zum Kommissar ernannt.

Münster i. W., den 1. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

**830. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.**

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Azetylenschweißapparate Modell B der Firma Hager und Weidmann G. m. b. H. in Berg.-Gladbach bei Cöln, die durch meinen Erlaß vom 30. November v. J. (HMBl. S. 546) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 1" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 25" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen

Die Fabrikschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 30. November v. J. auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Cöln tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 23. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

III. 4944.

Auf Grund des § 28 der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1913 (Bs. Beil. zum Amtsblatt St. 34) werden für die vorbezeichneten Azetylenapparate die Vorschriften der §§ 3 und 6 a. a. O. in dem in Absatz 1 des Erlasses ausgesprochenen Umfange und unter den im § 12 der Pol.-Verordnung zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen außer Gültigkeit gesetzt.

Die Ortspolizeibehörde mache ich hiermit darauf besonders aufmerksam.

Münster, den 5. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**831. Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinsten (abgekürzt: Spinnverbot). Vom 7. Dezember 1915.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmungen auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 357) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54), in Verbindung mit der

Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 684), bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.*)

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle, Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Stripse und Kämmlinge (Peigneuses und Combers) und Baumwollgespinste; andere Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Vorgarnfäden verstanden.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung, abgesehen von der Bestimmung des § 6, bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind, und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung.

§ 2.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Stripsen und Kämmlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet; jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeitseinschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen ist verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung genehmigt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Stripsen und Kämmlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lieferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Der Lieferer hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Belegscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge zu folgenden Gespinsten zu verarbeiten: Garnnummern englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Kette oder Schuß; 20, 24, 30 und 36 Kette; 40, 42 und 50 für Nähfadenfabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und aufwärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischnng von amerikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

---

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinnstoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch Verfügung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, abgekürzt werden.

§ 6.

Arbeitseinschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Stripse oder Kämmlinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmebewilligungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrates vom 7. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 733), betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw., wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegschein gesponnenen Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Lohnwebereien, Veredelungsbetriebe, Händler und an andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein (vergl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Stripsen und Kämmlingen, oder aus in der Flocke gebleichter oder gefärbter Baumwolle — mit Ausnahme der grauen, grau-melierten und makoimitat-gefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein zulässig. Das gleiche gilt für Gespinste, die auf Grund besonderer, vor Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erteilter Ausnahmebewilligungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

§ 8.

Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9.

Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke — Belegschein Nr. 5 — sind beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, abzusenden. Über Menge, Art und Nummer der beschlagnahmten Gespinste sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste" zu versehen.

§ 10.

Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinsten — W II 2548/7. 15. K. R. A. —, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war;
b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinnste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11.

Ausnahmebewilligung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zuständig.

Münster, den 2. Dezember 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des VII. Armeekorps:
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 6489.
Nr. W. II. 1726/11. 15. K.R.A.

## 832. Bekanntmachung, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bezw. M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.†).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrichter
Anrührschüsseln
Aspikformen
Aspikränder
Auflaufformen aller Art
Ausstechformen

Backbleche
Backformen aller Art
Backlöffel
Backkästen
Backschaufeln
Bierglasträger
Biskuitformen
Bratendekorationen
Bratenkästen
Bratenlöffel
Bratenpfannen
Bratenroste
Bratentöpfe
Bratenspieße
Bratenwärmer
Brater
Bratrainen
Brennkessel aus Hausbrennereien, die nicht mehlige Stoffe verarbeiten
Brotbüchsen
Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe
Bürstenhalter
Brühsiebe
Brühtöpfe
Butterdosen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe

Charlotteformen
Clochen
Cremeformen
Crustaden

Dampfkocher zu Puddingformen
Dampfkochtöpfe
Dampfwaschhäfen
Dampfwaschtöpfe
Deckel aller Art für Küchengeräte
Domformen
Doppellöffel
Doppeltopfmilchkocher

Eierkocher
Eierkuchenheber
Eierkuchenpfannen
Eierkuchenschneider
Eierkuchenwender
Eierpfannen
Eimer aller Art
Einfassungen
Einlegekessel
Einmachkessel
Einsatzformen
Eisbüchsen
Eisformen
Essenträger

Fettiegel
Fettkasserollen
Fettwannen
Filetbratpfannen
Fischheber
Fischkessel
Fischkocher
Fischservierkessel
Fleischbleche
Fleischhäfen
Fleischmulden
Fleischtöpfe
Forellenkessel
Fruchtkocher

Gänsebrater
Garnierladen
Garnierspritzen
Gazen (besonders für Bier)
Gebäckästen
Gebauchte Töpfe für Küchen
Gefrierbüchsen
Geleeränder
Gemüsekocher
Gesundheitskuchenformer
Gewürzkästen
Gießpfannen
Glaceformen
Gratinplatten
Gratinschüsseln
Gugelhupfformen

Hasenbratpfannen
Hasenformen
Hateletsformen
Heißwasserkannen für Küchen und Speisebetriebe
Herdkessel
Huhnformen

Kaffeebretter
Kaffeebüchsen
Kaffeekannen
Kaffeekessel (nicht Kaffeemaschinen)
Kaffeekocher
Kaffeekrüge
Kaffeetrichter
Kannen aller Art
} zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben

Kasserollen
Kartoffelkocher
Kaviarkühler
Kochhäfen
Kochkessel
Kochtöpfe
Kotelettpfannen
Kotelettrosten
Krapfenkessel
Kuchenbrettchen
Kuchenformen
Kuchengabeln
Kuchenlöffel
} für Küchen und Backstuben
Kuchenpfannen jeder Art
Kuchenschüsseln für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichteräume in Speisebetrieben
Küchensiebe
Kühler für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichteräume in Speisebetrieben

Litermaße
Lotmaße
Löffel, die in Küchen und Backstuben verwendet werden

Marmeladenkessel
Marzipankneifer
Maschinentöpfe
Maße
Mehlschaufeln
Meßkannen
Milchkannen für Küchen, Backstuben und Vorratsräume
Milchkocher
Milchkrüge für Küchen, Backstuben und Vorratsräume
Milchseiher
Milchtöpfe für Küchen, Backstuben und Vorratsräume
Milchtransportkannen
Mörser

Napfkuchenformen
Nelsonkasserollen
Nudelkessel

Ölkannen
Omelettpfannen
Omelettwender

Pastetenausstecher
Pasteteneisen
Pastetenformen
Pastetenkästen
Pastetenränder
Pastetentrichter
Petroleumkannen
Pfannen aller Art
Pfannkuchenpfannen
Pfannkuchenkessel
Pichelsteiner Kasserollen
Plafond
Plat à sauter
Plumpuddingformen
Pommes-Anna-Kasserollen
Puddingformen

Ragoutlöffel
Ränder aller Art

2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden.
3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel*).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.†);
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze, usw. nebst Reinnickelarmaturen,

Randtöpfe
Rechauds für Küchen und Anrichteräumen in Speisebetrieben
Reibeisen
Ringtöpfe
Rosten
Rührschüsseln

Sahnenkühler
Sahnenschlagkessel
Salatdurchschläge
Salatkörbe
Salatseiher
Salatwascher
Sauteusen
Savarinränder
Schablonen
Schaufeln
Schinkenkessel
Schlagrahmkessel
Schlagrahmkühler
Schlagsahnekessel
Schmierkannen
Schmortöpfe
Schneckenpfannen
Schneekessel
Schöpf- und Schaumlöffel
Schöpfkellen
Schüsseldecken
Schüsseln
Seiher aller Art
Servierbretter, auch solche von Tee- und Kaffeegarnituren und Rauchservice
Serviergeschirre (keine Tafelgeräte)
Servierkasserollen
Servierplatten
Siebe
Spargelkocher
Speiseeiskessel
Speiseeiskocher
Speiseglocken
Speisenträger
Speisenwärmer

Steinbuttkessel
Sülzformen
Sülzkästen

Tablette (siehe Servierbretter)
Tartelettes
Teebrotformen
Teebüchsen
Teekannen zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben
Teekessel (nicht Teemaschinen)
Teekuchenausstecher
Teigspritzer
Tiegel
Töpfe
Tortenformen
Tortenpfannen
Toktenplatten
Tragantformen
Trichter
Trinkbecher für Küchen und Speisebetriebe
Turbotkessel

Viehkessel

Wasseleisen
Wannen
Waschservice
Wasserbadkästen
Wasserbecher
Wassereimer
Wasserkannen (Münchener Wassereimer)
Wasserkästen für Küchen und Anrichteräume in Speisebetrieben
Wasserkessel
Wasserkrüge für Küchen und Anrichteräume
Wasserschöpfer
Wassertöpfe für Küchen und Anrichteräume
Weinkühler und Weinkühlerständer } jedoch nicht solche in oder für Privathaushaltungen

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dergl. versehen sind.

§ 3.

Von der Verordnung betroffenen Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften-Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dergl.,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dergl.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde entgültig.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu

errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkenntnisschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Übernahmepreisen einverstanden erklärt; anderenfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (s. § 7).

Der in dem Anerkennungsschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

## § 7.
## Übernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Übernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Übernahmepreise für jedes Kilo:

| Für Gegenstände aus | Kupfer ℳ | Messing ℳ | Nickel ℳ |
|---|---|---|---|
| ohne Beschläge [1]) . . . . | 3,90 | 2,90 | 12,90 |
| mit Beschlägen [1]) . . . . | 2,70 | 2,00 | 10,40 |

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bezw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Übernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge" in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbauarbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Voßstraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

[1]) Unter Beschlägen sind Ösen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz u. dergl. verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

## § 8.
## Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

## § 9.
## Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. K. R. A. und M. 325 e/7. 15. K. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

## § 10.
## Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Übernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätten, Bügelgeräte, Nippessachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Biersyphons, Selbstschenker, Badeöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze,

Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen" an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

| | | |
|---|---|---|
| Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer . . . | 1,70 | Mark für das Kilo. |
| Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze . . . . | 1,00 | „ „ „ „ |
| Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakka) . . . | 1,80 | „ „ „ „ |
| Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel . . | 4,50 | „ „ „ „. |

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Münster, den 4. Dezember 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R. Nr. 6753.
Nr M. 3231/10. 15. K. R. A.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen.**

**833.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Rindviehbeständen der Landwirte

Franz Tüttinghoff, Bsch. Werse, Theodor Bering in Unterberg I, Ww. Ruhmann in Bsch. Holtmar, sämtlich in Kspl. Beckum, Theod. Wißling in Altahlen (im Seebrock) und Theod. Hülskamp in Dorfbauerschaft Heeßen, sowie des Zimmermeisters Joh. Loddenkemper in Diestedde, Bsch. Entrup.

Über diese Bestände wird die Sperre verhängt. Sperrbezirke werden die verseuchten Gehöfte sowie die zurzeit noch unverseuchten Gehöfte der Landwirte Jos. Horstrup in Holtmar Nr. 3, Benedikt Altepeter in Unterberg I Nr. 12.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obige Sperrbezirke.

Beckum, den 2. Dezember 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**834.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Rindern des Kötters Ksp. Deppenkemper in Bsch. Vahlhaus, Gemeinde Wadersloh.

Über diesen Bestand wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obigen Sperrbezirk.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände der Landwirte Hermann Feldmann, Franz Schomaker, Jos. Möllenhoff, Ant. Stuckmann, Quante, Großeschware, Herm. Nienaber, Heinr. Bröggelwirt in Bsch. Höntrup, Herm. Kösterkamp in Heckentrup, Heinr. Heimann in Schachtrup, Jos. Krane in Ülentrup, sämtlich Gemeinde Herzfeld, Nolle gt. Droste, Bd. Nolle, Keßler gt. Merhinke, Anton Langenhövel, Chr. Kockerbeck, Joh. Mersmann in Lippborg.

Beckum, den 4. Dezember 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**835.** Dem Metzger Heinrich Diedrichs zu Holsterhausen, Amt Wulfen, Im Werth Nr. 48 wohnhaft, habe ich auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 und der Ausführungsanweisung vom 27. September 1915 den Handel mit Vieh und Fleisch wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb untersagt, weil er verdorbenes, gesundheitsschädliches Fleisch angekauft und als gutes Fleisch weiter verkauft hat.

Recklinghausen, den 30. November 1915.

Der Landrat.

**836.** Nach der Vorschrift unter B der Ordnung für die Handhabung der Flut- und Freischleusen in der Lippe und deren Nebenarmen auf der Strecke von oberhalb Lippstadt bis unterhalb der Schleuse Vogelsang bei Olfen vom 24. Juni/20. Juli 1893 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit der örtlichen Aufsicht über die Stauanlagen in der Lippe für das Jahr 1916 die nachstehend Benannten betraut sind:

1. über die Stauanlage in Lippstadt der Stadtbaumeister Klöber daselbst;
2. über die Stauanlage in Benninghausen der Gutsbesitzer und Gastwirt Mönning daselbst;
3. über die Stauanlage in Keßler der Gemeindevorsteher und Landwirt Heinrich Heimann gt. Abel zu Herzfeld;

4. über die Stauanlage in Uentrup der Landwirt Wilhelm Kohlhase zu Uentrup;
5. über die Stauanlage in Heessen der Förster Hartmann daselbst und der Gutspächter Heinrich Damberg zu Haus Werries;
6. über die Stauanlage in Hamm der Zimmermeister Kirchhoff in Hamm;
7. über die Stauanlage in Beckinghausen der Direktor der Eisenhütte Westfalia in Lünen, Schulz, zu Beckinghausen und der Gutsbesitzer Schulze-Wethmar zu Wethmar;
8. über die Stauanlage in Vogelsang der Förster Josef Tenkhoff zu Haus Rauschenberg bei Olfen.

Essen, den 30. November 1915.

T/V. 446. L. Königliche Kanalbaudirektion.

**837.** Die Löschungsanträge über die bis zum 30. September 1915 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns an die betreffenden Amtsgerichte zur Löschung der bei den freigestellten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster, den 4. Dezember 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**838. Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1915 bis Ende März 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

**I. 4prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark.**
— 30 Stück. —

1 558 1 606 3 233 3 324 3 879 3 950 4 110
4 170 4 727 4 788 4 949 5 952 5 972 6 044
6 373 6 422 6 484 6 604 6 835 6 869 7 194
7 291 7 454 7 570 7 749 7 756 7 832 7 853
7 867 7 875.

**2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark.**
— 13 Stück. —

96 1 351 1 548 1 557 1 818 1 919 2 874
2 981 3 211 3 265 3 314 3 319 3 374.

**3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark.**
— 79 Stück —.

656 1 713 1 896 2 082 2 373 3 070 3 819
4 374 4 555 5 667 6 221 6 267 6 821 7 010
7 032 7 213 7 562 8 091 8 119 8 324 8 485
8 790 9 103 9 290 9 660 9 736 11 211 12 763
12 855 13 337 13 539 14 091 14 113 14 228
14 828 14 930 15 254 15 502 15 705 15 709
15 748 15 824 15 987 16 044 16 195 16 213
16 730 16 965 17 035 17 207 17 405 17 467
17 671 17 726 17 805 18 078 18 310 18 317
18 409 18 602 18 618 18 713 18 748 18 829
19 187 19 490 19 552 19 590 19 670 20 066
20 106 20 410 20 417 20 451 20 468 20 605
20 606 20 607 20 703.

**4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark.**
— 77 Stück. —

572 819 2 386 2 457 2 700 3 513 4 556
4 631 5 372 5 761 6 277 6 541 6 607 7 224
8 168 9 106 10 075 10 281 10 909 11 326
11 983 12 135 12 199 12 536 12 715 12 854
13 128 13 199 13 286 13 311 13 468 13 512
13 607 13 724 13 850 13 860 14 159 14 183
14 186 14 203 14 442 14 445 14 464 14 590
15 031 15 194 16 000 16 251 16 272 16 387
16 498 16 598 16 640 16 821 17 052 17 427
17 565 17 803 18 000 18 083 18 102 18 196
18 197 18 264 18 344 18 455 18 684 18 740
19 122 19 320 19 470 19 529 19 551 19 615
19 802 19 861 19 961.

**II. 3½ prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe L zu 3000 Mark.**
— 3 Stück. —

334 529 853.

**2. Buchstabe M zu 1500 Mark.**
— 2 Stück. —

97 336.

**3. Buchstabe N zu 300 Mark.**
— 10 Stück. —

353 537 684 824 953 982 1 063 1 144
1 301 1 318.

**4. Buchstabe O zu 75 Mark.**
— 8 Stück. —

221 283 337 339 363 521 522 713.

**5. Buchstabe P zu 30 Mark.**
— 15 Stück. —

117 125 178 212 229 249 257 280
317 319 350 352 356 369 372.

**III. 4prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe CC zu 300 Mark.**
— 4 Stück. —

5 13 57 96.

**2. Buchstabe DD zu 75 Mark.**
— 4 Stück. —

13 41 44 96.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1916 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu I. Reihe IX Nr. 4—16,
„ II. „ IV Nr. 2—16,
„ III. „ I Nr. 15—16

} nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. April 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 70, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 19. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

## 838. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Der Königlichen Generalkommission.

Der Regierungslandmesser Jungemann zu Unna ist zum 1. November 1915 etatsmäßig angestellt.,

Der Vermessungsassistent Gaertner zu Meschede ist im Oktober 1915 und der Rechengehilfe Sprock zu Münster am 27. September 1915 vor dem Feinde gefallen.

Der Vermessungsdiätar Borgstedt zu Unna ist zum 1. Dezember 1915 als Vermessungsassistent etatsmäßig angestellt.

B. Des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Hamm.

Die Rechtskandidaten Schlatholt, Böhmer, Hallermann und Mendel sind zu Referendaren ernannt.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26631)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 51. **Ausgegeben Münster, den 18. Dezember 1915.**



**Inhalt:** Auflage des Amtsblatts 1916. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Fisch- und Wildpreise. Landesfrauenarbeitsschule „Herzogin Antoinette" in Dessau. Seite 665. Preise für ausländisches Schweinefleisch, Schweinefett und Butter. Seite 665/66. Weihnachtssendungen. Portofreiheit für Feldpostsendungen im Verkehr mit Dänemark, Schweiz, Spanien und Uruguay. Unbefugtes Anlegen militärischer Uniformen usw. Seite 667. Abgabe der Steuererklärungen 1916. Seite 667/68. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Personalveränderungen. Seite 668.


**839. Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginn des Jahres 1916 genau bestimmen zu können, werden alle, die das Amtsblatt für 1916 freiwillig zu halten wünschen, um unverzügliche Bestellung bei der nächsten Postanstalt gegen Erlegung des Bezugspreises von 1 Mark 50 Pfennig ersucht.**

**Sobald die hiernach Mitte Januar festzustellende Gesamtauflage für das neue Jahr vergriffen ist, können weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden.**

**Für die zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichteten Bezieher und für die Freiempfänger bedarf es einer erneuten Bestellung nicht.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**840.** **Ausführungsanweisung**

zur Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 716).

Gemäß § 8 der Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 716) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände werden ermächtigt, an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände die im § 4 a. a. O. erwähnten Festsetzungen zu treffen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Abdrucke für die Landkreise und die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind beigefügt.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

II b. 15608 M. f. H.
J.-Nr. IA Ie 12943 M. f. L.
V. 14484 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Obepräsidenten in Potsdam.

**841.** Ich genehmige, daß die an der Landesfrauenarbeitsschule „Herzogin Antoinette" in Dessau ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preußischen Gewerbeschullehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.

Berlin, den 15. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

**842.** Die Bundesratsverordnungen vom 29. November 1915 (RGBl. S. 788) und vom 4. Dezember 1915 (RGBl. S. 801) haben die Möglichkeit geschaffen, ausländisches Schweinefleisch und Schweinefett und ausländische Butter zu höheren Preisen zu handeln, als sie für die inländische Ware zulässig sind. Diese abweichende Behandlung der Auslandsware ist zwar unerwünscht aber unvermeidlich; denn die zur Zeit nicht entbehrliche Auslandsware ist häufig nicht zu den Inlandspreisen zu beschaffen. Andererseits ist es aus sozialen Gründen nicht möglich, den Preis für die

Inlandsware bis auf den höheren Preis der Auslandsware hinaufsteigen zu lassen.

Zur Ausführung der genannten Bundesratsverordnungen haben die Landeszentralbehörden die im gleichen Stück des Amtsblatts veröffentlichte Anordnung vom 8. Dezember 1915 erlassen, durch die die Regelung des Verkehrs mit ausländischem Schweinefleisch und -Fett sowie mit ausländischer Butter vorgeschrieben ist und auf die ich besonders aufmerksam mache.

Münster, den 16. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Merveldt.

**Anordnung der Landeszentralbehörden.**

Auf Grund des Art. I der Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Schweinefleischpreise vom 29. November 1915 (RGBl. S. 788) und des Art. I der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (RGBl. S. 801) bestimmen wir:

§ 1.

Der Verkauf ausländischer Butter, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu einem höheren Preise als dem inländischen Höchstpreis bezogen ist, an den Verbraucher und der Verkauf von ausländischem rohen oder zubereiteten Schweinefleisch und Schweinefett, Schweinefleischwaren und Schweinefettwaren an den Verbraucher unterliegt den nachstehenden Beschränkungen, wenn höhere Preise, als die für die Inlandswaren festgesetzten Preise, gefordert werden. Als ausländisches Schweinefleisch usw. gilt auch die aus ausländischen Schweinen bei der Ausschlachtung im Inlande gewonnene Ware.

§ 2.

Wer die im § 1 genannten Waren an den Verbraucher zu erhöhten Preisen verkaufen will, bedarf dazu der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 3.

Die Gemeindevorstände haben auf Grund der §§ 12 ff. der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 728 ff.) Preise für ausländische Butter festzusetzen. Ob sie Preise für die übrigen im § 1 erwähnten Waren festsetzen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Sie haben auf Grund der §§ 12 ff. a. a. O. ferner für den Vertrieb der Waren die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um eine Trennung der aus dem Auslande bezogenen Waren von der Inlandsware in einer für die Käufer leicht erkennbaren Weise sicherzustellen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Einrichtung besonderer Läden, Verkaufsstellen und Marktstände für Auslandsware; die Vorschrift besonderer Verpackung der Waren (Banderolen usw.); die Trennung der Verkaufsräume für inländische und ausländische Ware; Anschläge für die Käufer in den Läden; Vorschriften über die Buchführung wegen der Auslandswaren; häufige Kontrolle der Buchführung und des Betriebs der Läden. Welche Mittel zur Anwendung zu bringen sind, wird sich nur auf Grund der örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entscheiden lassen.

§ 4.

Soweit es sich bei der hiernach zu treffenden Regelung um Anordnungen handelt, die gemäß § 12 Ziff. 2 und 4 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehen und die in der vorliegenden Verordnung erwähnten Waren betreffen, werden die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident, in Abänderung der Ausführungsanweisung vom 10 November 1915 (HMBl. S. 364) ermächtigt, ihre Zustimmung ohne vorherigen Bericht zu erteilen. Bezüglich der Anordnungen auf Grund des § 13 Ziff. 2b der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 behält es bei den Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 sein Bewenden.

§ 5.

Die Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter sieht in Art. II die ausdrückliche Möglichkeit vor, den Betrieb zu schließen. Bei den Betrieben, die mit den anderen in § 1 erwähnten Waren handeln, ist die gleiche Möglichkeit, auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, gegeben. Auch bleibt es den Gemeindevorständen überlassen, bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 3 der vorliegenden Anordnung) sich den jederzeitigen Widerruf vorzubehalten.

§ 6.

Zuständige Behörde im Sinne des Art. II der Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die in dieser Anordnung den Gemeindevorständen übertragenen Befugnisse stehen mit den aus § 15 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehenden Maßgaben auch den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, und für die Landkreise den Kreisausschüssen bezw. Landräten zu.

§ 7.

Die Übertretung dieser Anordnung und der von den Gemeinden zu erlassenden Anordnungen ist auf Grund des § 17 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 zu bestrafen.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Dr. Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

IIb. 16111 M. f. H.
J.-Nr. IA. Ie. 13477 M. f. L.
V. 14624 M. d. J.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**843. Die Weihnachtssendungen betreffend.**

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an jedermann das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete so spät eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoff vorhandene alte Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkasten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen sind Paketkartenvordrucke ungeeignet für Paketaufschriften.

Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden.

Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Paketkarte enthalten, also auch den Freivermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten" usw., damit bei einem Verluste der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn schon der Absender die erforderlichen Marken auf die Paketkarte klebt.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin, den 10. Dezember 1915.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Im Auftrage: Kobelt.

**844. Portofreiheit für Feldpostsendungen im Verkehr mit Dänemark, der Schweiz, Spanien und Uruguay.**

(Ergänzung des Erlasses vom 20. April 1915 — A. V. Bl. S. 190 —).

Nach Dänemark, der Schweiz, Spanien und Uruguay werden Feldpostkarten und Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 50 g einschließlich, die von Angehörigen des Heeres an ihre in den genannten Ländern wohnenden Familienmitglieder, und zwar an die Ehefrau, Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister gerichtet sind, portofrei befördert. Die hiernach portofreien Sendungen nach den betreffenden Ländern sollen den Namen des Absenders und in der Regel den Abdruck eines militärischen Stempels (Soldatenbriefstempel usw.) tragen.

Auf Feldpostsendungen im Gewicht von mehr als 50 g sowie auf solche, die nicht an Mitglieder der engeren Familie des Absenders gerichtet sind, erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

Feldpostbriefe nach dem Ausland müssen offen aufgeliefert werden.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Kriegsministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:
v. Wrisberg.

Nr. 1574/11. 15. A 3.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**845.** VII. Armeekorps
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 61 g.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder, von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Münster, den 1. Dezember 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl.

**846. Öffentliche Bekanntmachung.**

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise

**Stadt Münster und Landkreis Münster**

aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **4. Januar bis einschl. 20. Januar 1916** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die obenbezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab von den Ortsbehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten oder den ihm beigegebenen Beamten **im Amtslokal, Langenstraße 46, vormittags von 10 bis 12 Uhr** zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen, Sachsen, Hessen oder Lippe steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist, eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Gesuche um Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärung werden nur bei ausführlicher Begründung berücksichtigt.

Briefe sind zu adressieren: An den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu Münster Stadt.

Münster, den 8. Dezember 1915.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungkommision.
Jesse.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

**847.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Rindern des Landwirts Heinrich Kerkmann zu Bsch. Werse, Gemeinde Kirchspiel Beckum.

Über diesen Bestand wird die Sperre verhängt. Sperrbezirk wird das verseuchte Gehöft.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obigen Sperrbezirk.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände des Landwirts Theod. Leifert in Vellern.

Beckum, den 10. Dezember 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

## 848. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle an der Marien-Pfarrkirche zu Recklinghausen-Süd, ist durch den Herrn Bischof von Münster dem bisherigen Kaplan Karl Heiermann daselbst verliehen worden.

B. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Kreisarzt, Medizinalrat Dr. von Recklinghausen in Tecklenburg hat die Dienstgeschäfte wieder übernommen.

C. Der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dem Pfarrer Fabry in Rheine ist die örtliche Aufsicht über die katholischen Volksschulen in Bentlage, Dutum, Wadelheim und die Vorschule in Rheine übertragen worden.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26648)

# Extrablatt

zum Stück 51 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Münster.

Ausgegeben Münster, den 21. Dezember 1915.


# Ausführungsanweisung

## zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (RGBl. S. 743).

### I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

### II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 5 Abs. 2) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Preise (§ 5) gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

### III. Bahn- und Schiffsverkehr.

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn (desgleichen die Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und -Beamten) dürfen die Versendung von Stroh nur übernehmen, soweit der Verlader beibringt:

den Nachweis, daß das Stroh unmittelbar an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder eine Bescheinigung (z. B. in Form eines Abrufscheines) der Bezugsvereinigung darüber, daß die Verladung für die Bezugsvereinigung oder mit deren Einwilligung erfolgt oder

einen Ausweis darüber, daß die Bezugsvereinigung die Überlassung des Strohes nicht verlangt.

Zur Beförderung zugelassen sind nur die Mengen, die in den Scheinen bezeichnet sind. Die Bescheinigungen sind sofort nach erfolgter Verladung seitens der Güterabfertigungsstellen mit einem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten. Sofern Teile der in der Bescheinigung angegebenen Mengen verladen werden, sind diese auf der dem Verlader zurückzugebenden Bescheinigung zu vermerken. Nach der Lieferung der gesamten, in der Bescheinigung angegebenen Menge ist die

Bescheinigung mit dem Richtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten.

Die Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und -Beamten dürfen die Ab- und Durchfuhr von Stroh auf den Wasserstraßen nur dulden, wenn die obigen Voraussetzungen für die Versendung auf der Eisenbahn erfüllt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
Peters.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Jarotzky.

Zu I A Ie 12941 M. f. L.

II. 24. Cg. 9954 } M. d. ö. A.
III. 2393 C }
IIb. 16120 M. f. H. u. G.
V. 8721 M. d. J.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(26694)

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.

**Hierzu die Beilage „Öffentlicher Anzeiger".**

Stück 52. **Ausgegeben Münster, den 25. Dezember 1915.**



**Inhalt:** Auflage des Amtsblatts. Verlängerung des Prämientarifs der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer. Seite 671. Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Butterpreise. Seite 671/672. Pharmazeutische Vorprüfung. Haussammlungen. Seite 672. Schonzeit der Birk-, Hasel- und Fasanenhennen. Feststellungsentschädigung. Seite 673. Beschlagnahme und Höchstpreise von Wolfram und Chrom. Seite 673/676. Verbot von Sonderausverkäufen. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Seite 676. Ausreichung von Zinsscheinen. Seite 676/677. Auslosung von Rentenbriefen. Seite 677/678. Personalveränderungen. Seite 678.


**849. Um die Auflage des Amtsblattes mit dem Beginn des Jahres 1916 genau bestimmen zu können, werden alle, die das Amtsblatt für 1916 freiwillig zu halten wünschen, um unverzügliche Bestellung bei der nächsten Postanstalt gegen Erlegung des Bezugspreises von 1 Mark 50 Pfennig ersucht.**

**Sobald die hiernach Mitte Januar festzustellende Gesamtauflage für das neue Jahr vergriffen ist, können weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden.**

**Für die zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichteten Bezieher und für die Freiempfänger bedarf es einer erneuten Bestellung nicht.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen von Zentralbehörden.

**850.** Die rechnerischen Unterlagen für die Nachprüfung des zur Zeit gültigen Prämientarifs der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug und -Reittierbesitzer sind durch den Krieg so stark beeinflußt worden, daß sie für eine anderweite Festsetzung des Tarifs nicht mehr maßgebend sein können. Das Reichsversicherungsamt hat deshalb den durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 10. Dezember 1913 (Amtliche Nachrichten des RVA. 1913 Seite 792) veröffentlichten, am 31. Dezember 1915 ablaufenden.

Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug und -Reittierbesitzer

auf Grund des § 804 der Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 24. November 1915.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

**851. III. Ausführungsanweisung**
zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689).

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) wird im Anschluß an die II. Ausführungsanweisung vom 29. Oktober 1915 folgendes bestimmt:

I.

Für die nachstehend bezeichneten Teile des Staatsgebiets werden die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (RGBl. S. 705) festgesetzten Grundpreise um folgende Beträge herabgesetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | für die Provinz | Ostpreußen | um 4 Mk. |
| 2. | „ „ „ | Westpreußen | „ 3 „ |
| 3. | „ „ „ | Schleswig-Holstein | „ 3 „ |
| 4. | „ „ „ | Posen | „ 2 „ |
| 5. | „ „ „ | Hannover | „ 2 „ |
| 6. | „ „ „ | Brandenburg mit Ausnahme der Kreise Teltow, Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland, Westhavelland, Lebus, Königsberg N.-M., Kottbus, Forst, Jüterbog-Luckenwalde, Beeskow-Storkow, Templin, Ruppin und Zauch-Belzig | „ 1 „ |
| | für die Provinz | Pommern, und zwar für den Regierungsbezirk Köslin | „ 2 „ |
| | für die Regierungsbezirke | Stettin und Stralsund | „ 1 „ |

Für die Kreise Teltow, Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland, Westhavelland, Lebus, Königsberg N.-M., Kottbus, Forst, Jüterbog-Luckenwalde, Beeskow-Storkow, Templin, Ruppin und Zauch-Belzig der Provinz Brandenburg sowie für die übrigen Teile des Staatsgebiets bleiben die derzeitigen Grundpreise einstweilen bestehen.

II.

Die herabgesetzten Grundpreise treten am 15. Dezember 1915 in Kraft.

Abdrucke für die Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind beigefügt.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**852.** Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 habe ich die Termine für die pharmazeutische Vorprüfung im Jahre 1916 festgesetzt auf den

| | |
|---|---|
| 20. und 21. März | 20. „ 21. September und |
| 20. „ 21. Juni | 18. „ 19. Dezember. |

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis zum 15. des vorhergehenden Monats bei mir einzureichen. Spätere Meldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Münster i. W., den 17. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

**853.** Für das Jahr 1916 sind folgende Haussammlungen genehmigt worden:

| Lfd. Nr. | Körperschaften usw., denen die Genehmigung erteilt worden ist | Für den Umfang |
|---|---|---|
| | **A. Bei den evangelischen Einwohnern.** | |
| 1 | Gustav Adolf-Stiftung | der Provinz Westfalen |
| 2 | Anstalt für Epileptische in Bethel | „ „ „ |
| 3 | Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf | „ „ „ |
| 4 | Westfälische Diakonenanstalt Nazareth | „ „ „ |
| 5 | Westfälische Diakonissenanstalt Sarepta | „ „ „ |
| 6 | Evangelisches Diakonissenhaus in Münster | „ „ „ |
| 7 | Evangelisches Diakonissenhaus für die Grafschaft Mark und das Siegerland in Witten | „ „ „ |
| 8 | Rheinische Missionsgesellschaft in Barmen | „ „ „ |
| 9 | Evangelisch Kirchlicher Hilfsverein | „ „ „ |
| 10 | Auguste Viktoria-Kinderheim in Bad Oeynhausen | der Regierungsbezirke Münster und Minden |
| | Ferner werden eingesammelt auf Grund früherer Genehmigung durch kirchliche Organe innerhalb der Provinz:<br>1. eine Kollekte zugunsten der Diakonissenanstalt Kaiserswerth,<br>2. eine Kollekte zugunsten der dürftigen Gemeinden in der Provinz Westfalen. | |
| | Dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde in Bövinghausen ist genehmigt worden, daß die für das Jahr 1915 bewilligte Hauskolle zugunsten des Kirchen- und Pfarrhausbaues in Bövinghausen im Jahre 1916 abgehalten wird. In den Ortschaften, wo die Haussammlung schon stattgefunden hat, ist sie nicht zu wiederholen. | |
| | **B. Bei den katholischen Einwohnern.** | |
| 1 | Verein für die katholischen Arbeiterkolonien in Westfalen | der Provinz Westfalen |
| 2 | Josefs-Gesellschaft in Bigge für das Krüppelheim daselbst | „ „ „ |
| | **C. Bei den israelitischen Einwohnern.** | |
| 1 | Kuratorium der Marks-Heindorfschen Stiftung in Münster | „ „ „ |

Münster, den 14. Dezember 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
J. V.: Kirchner.

**Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**854.** Für den Umfang des Regierungsbezirks Münster wird hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen für das Jahr 1916 bestimmt, daß es bei der gesetzlichen Vorschrift (§ 39 Nr. 13 der Jagdordnung) sein Bewenden behalten soll. Hiernach sind Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September 1916 mit der Jagd zu verschonen.

Münster, den 15. Dezember 1915.

Der Bezirksausschuß zu Münster.
Dr. Schmidt.

**855.** Behufs Feststellung der Entschädigung für die nach Maßgabe des festgestellten Planes zur Herstellung des Dasbeckerweges beim Bau des 3. und 4. Gleises auf der Strecke Hamm-Hannover zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundflächen habe ich Termin auf **Dienstag, den 28. Dezember 1915,** vormittags 9½ Uhr in Heeßen, Gasthaus „Sachsenburg" anberaumt.

Es stehen die nachbezeichneten Grundstücke in Frage aus der Gemarkung Heeßen:

1. Flur 11 Parzelle 772/37 ꝛc., Hofraum des Schmiedes Franz Hagedorn in Heeßen, in Größe von 37 qm,
2. Flur 11 Parzelle 772/37 ꝛc., Hofraum des Schmiedes Franz Hagedorn in Heeßen, dauernd zu beschränken in Größe von 1 a 04 qm.

Zu dem Termine werden hierdurch alle Beteiligten unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Münster, den 20. Dezember 1915.

Der Enteignungskommissar:
Freiherr v. Fürstenberg,
Regierungs-Assessor.

**856. Wolfram und Chrom.**

Beschlagnahme und Höchstpreise.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M 6172/2. 15. K. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeangeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M. 6172/2. 15. K. R. A. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafandrohung aus § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

## § 2.
## Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahmt werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Numerierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechen denjenigen der Verordnung M. 6172/2. 15. K. R. A.

| Klasse | Gegenstand |
|---|---|
| 23 | **Wolfram**-Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm. |
| 24 | **Wolfram**-Eisen (Ferrowolfram). |
| 27 | **Wolfram** in Erzen, in Schlacken, in Neben- und und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischerzen, Halden und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend. |
| 28 | **Chrom** als Metall und Ferrochrom. |
| 31 | **Chrom** in Erzen, in Schlacken, in Neben-Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend. |

b) Beschlagnahmt sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

## § 3.
## Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus und dgl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

## § 4.
## Mindestmengen.

a) Die in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28 . . je 10 kg Gesamtgewicht,
„ 24 . . . . . 20 „ „
„ 27 und 31 . je 150 „ „

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15. K. R. A.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen

Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

§ 5.

Verwendungsbestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

A) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

B) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27
   a) zur Herstellung von Schnellschnittstahl*) im eigenen Betriebe;
   b) zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;
   c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (abgesandt) wird.
2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31
   a) zur Ausführung von Kriegslieferungen**) der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl im eigenen Betriebe;
   b) zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
   c) für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Öfen aller Art ist verboten;
   d) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c).
3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen
   a) soweit sie von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;
   b) soweit sie von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, aufgekauft sind. Die Urschrift der Kaufbestätigung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

§ 6.

Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27 darf frei Werk des Werkzeugstahlfabrikanten bei Barzahlung 35 Mark je ein Kilogramm Wolframinhalt nicht übersteigen*). Wird der Kaufpreis gestundet, so

*) Schnellschnittstahl im Sinne dieser Verordnung ist Werkzeugstahl für Hochleistung.

**) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
   deutsche Militärbehörden,
   deutsche Reichsmarinebehörden,
   deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen,
   ohne weiteres.

b) diejenigen von
   deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
   deutschen staatlichen Bergämtern,
   deutschen Hafenbauämtern,
   deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
   anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unersetzlich ist.

*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsvorstufen entsprechend niedriger sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsvorstufen zu einem Preise veräußert oder kauft, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreise steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preistreiberei

dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die außer Wolfram in diesem Material enthaltenen Bestandteile dürfen nicht besonders in Rechnung gesetzt und bezahlt werden.

b) Das Königlich Preußische Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilnng) kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von dem Höchstpreis gestatten. Gesuche um Ausnahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7) zu richten.

c) Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft darf in Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderung als berechtigt nachgewiesen ist, dir festgesetzten Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die Genehmigung des Kriegsministeriums beizubringen hat.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

Münster, den 12. Dezember 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps.

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Nr M. 51/12. 15. K. R. A.
Ic R. Nr. 7420.

**857.** VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 8955.

Unter Aufhebung der Verordnung Ic Nr. 8413 vom 11. November 1915 verbiete ich unter Hinweis auf 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 alle Sonderverkäufe und Sonderausverkäufe zu herabgesetzten Preisen (Inventur-, Saisonverkäufe, Weiße Wochen und Tage, Propaganda- und Reklame-Tage und -Wochen, 95 Pfg.-Tage und -Wochen und ähnliches) in allen Waren, für welche nach meinen Bekanntmachungen Ic Nr. 5749 W. II. 384/7. 15. K. R. A. und Ic Nr. 5814 W. I. 621/7. 15. K. R. A. vom 27. Juli 1915 und meiner Bekanntmachung Ic R Nr. 2108 W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 eine Bestandsmeldung angeordnet ist.

Dieses Verbot gilt nicht für Verkäufe zwischen Fabrikanten, Großhändlern und Kleinhändlern.

Münster, den 14. Dezember 1915.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

schuldig, sondern hat auch die Zwangsenteignung oder Einziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Enteignung und Bestrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreiberei ebenfalls zu gewärtigen.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

**858.** Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes bestimmt:

Nach Feststellung des stellvertretenden Kreistierarztes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Schweinen des Landwirts Sch. Allendorf in Neuahlen, Bauerschaft Hallene.

Über die Klauenviehbestände dieses Gehöfts wird die Sperre verhängt.

Die in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober 1914 bezeichneten Schutzmaßregeln gelten auch für obigen Sperrbezirk.

Die Seuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben für die Klauenviehbestände des Landwirts Wilh. Frölich in Liesborn, Bauerschaft Winkelhorst.

Beckum, den 17. Dezember 1915.

Der Landrat: Dr. Bahlmann.

**859. Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

Zu den 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 und 16 nebst Erneuerungsscheine und zwar:

a) Buchstabe L, M, N, O und P mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 20. Oktober d. J. ab.

b) Buchstabe F, G, H, J und K mit den Zinsterminen 1. Juli und 2. Januar vom 20. Januar 1916 ab

nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Von den genannten Terminen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von den Rentenbankkassen in Münster i. W. und in Berlin C, Klosterstraße 76 I unentgeltlich verabreicht werden.
2. Die Einlieferung ist zu bewirken:
   a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen vormittags von 9—12 Uhr,
   b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

   In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden vorher unterschrieben sein.

   Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Münster die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Andern auf Grund der Anweisungen erfolgt.
4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1915 bzw. 2. Januar 1916 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anweisungen bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 3. September 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**860. Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1915 bis Ende März 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

**I. 4prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 Mark.**

— 30 Stück. —

1 558 1 606 3 233 3 324 3 879 3 950 4 110
4 170 4 727 4 788 4 949 5 952 5 972 6 044
6 373 6 422 6 484 6 604 6 835 6 869 7 194
7 291 7 454 7 570 7 749 7 756 7 832 7 853
7 867 7 875.

**2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 Mark.**

— 13 Stück. —

96 1 351 1 548 1 557 1 818 1 919 2 874
2 981 3 211 3 265 3 314 3 319 3 374.

**3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 Mark.**

— 79 Stück —.

656 1 713 1 896 2 082 2 373 3 070 3 819
4 374 4 555 5 667 6 221 6 267 6 821 7 010
7 032 7 213 7 562 8 091 8 119 8 324 8 485
8 790 9 103 9 290 9 660 9 736 11 211 12 763
12 855 13 337 13 539 14 091 14 113 14 228
14 828 14 930 15 254 15 502 15 705 15 709
15 748 15 824 15 987 16 044 16 195 16 213
16 730 16 965 17 035 17 207 17 405 17 467
17 671 17 726 17 805 18 078 18 310 18 317
18 409 18 602 18 618 18 713 18 748 18 829
19 187 19 490 19 552 19 590 19 670 20 066
20 106 20 410 20 417 20 451 20 468 20 605
20 606 20 607 20 703.

**4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 Mark.**

— 77 Stück. —

572 819 2 386 2 457 2 700 3 513 4 556
4 631 5 372 5 761 6 277 6 541 6 607 7 224
8 168 9 106 10 075 10 281 10 909 11 326
11 983 12 135 12 199 12 536 12 715 12 854
13 128 13 199 13 286 13 311 13 468 13 512
13 607 13 724 13 850 13 860 14 159 14 183
14 186 14 203 14 442 14 445 14 464 14 590
15 031 15 194 16 000 16 251 16 272 16 387
16 498 16 598 16 640 16 821 17 052 17 427
17 565 17 803 18 000 18 083 18 102 18 196
18 197 18 264 18 344 18 455 18 684 18 740
19 122 19 320 19 470 19 529 19 551 19 615
19 802 19 861 19 961.

**II. 3½ prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe L zu 3000 Mark.**

— 3 Stück. —

334 529 853.

**2. Buchstabe M zu 1500 Mark.**

— 2 Stück. —

97 336.

**3. Buchstabe N zu 300 Mark.**

— 10 Stück. —

353 537 684 824 953 982 1 063 1 144
1 301 1 318.

**4. Buchstabe O zu 75 Mark.**

— 8 Stück. —

221 283 337 339 363 521 522 713.

**5. Buchstabe P zu 30 Mark.**

— 15 Stück. —

117 125 178 212 229 249 257 280
317 319 350 352 356 369 372.

**III. 4prozentige Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

**1. Buchstabe CC zu 300 Mark.**

— 4 Stück. —

5 13 57 96.

**2. Buchstabe DD zu 75 Mark.**

— 4 Stück. —

13 41 44 96.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1916 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazugehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu I. Reihe IX Nr. 4—16, } nebst
„ II. „ IV Nr. 2—16, } Erneuerungs-
„ III. „ I Nr. 15—16 } scheinen

vom 1. April 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 19. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

## 861. Personalveränderungen im Geschäftsbereiche:

A. Des Königlichen Regierungs-Präsidenten

Die am 13. November 1915 getätigte Wahl des Gutsbesitzers Bernard Farwick zu Lüdinghausen-Kirchspiel zum Kreisdeputierten des Kreises Lüdinghausen ist auf die gesetzliche 6jährige Amtsdauer bestätigt worden.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
(24686)

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung.

# Satzung

der

# Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen.

## Abschnitt I.

## Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Entstehung.

Der Provinzialverband von Westfalen errichtet mit landesherrlicher Genehmigung eine Lebensversicherungsanstalt.

§ 2.

Wesen und Zweck der Anstalt. Gegenstand des Unternehmens.

Die Lebensversicherungsanstalt der Provinz Westfalen (§ 1) ist eine nicht zu Erwerbszwecken, sondern im Interesse des gemeinen Nutzens zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch zur Verminderung der Verschuldung in Stadt und Land, Befestigung des Grundbesitzes, Seßhaftmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes errichtete Provinzialanstalt zum Betriebe aller Arten der Lebensversicherung. Die Anstalt ist berechtigt, Rückversicherung zu geben.

§ 3.

Rechtsstellung, Firma und Sitz der Anstalt.

Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person, führt die Firma: „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen". Sie hat ihren Sitz in Münster und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Amtsgericht und Landgericht daselbst.

§ 4.

Geschäftsgebiet.

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist bis auf weiteres die Provinz Westfalen. Die Ausdehnung des Geschäftsgebietes ist mit Genehmigung der zuständigen Minister zulässig.

§ 5.

Sonderrechte der Anstalt.

Als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechtes ist die Anstalt berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung anderer öffentlicher Behörden und Beamten gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, soweit anderweite gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sie auch befugt, Grundbücher einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften von Grundbuchblättern zu fordern.

§ 6.

Anschluß an einen Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten; Mit- und Rückversicherung.

Zur Förderung des öffentlichen Lebensversicherungswesens und zur Beschaffung einer ausreichenden Versicherungsgelegenheit tritt die Anstalt dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland bei.

Sie ist berechtigt, bei dem Verbande Rückversicherung zu nehmen und ihm sowie den ihm angeschlossenen Anstalten Mit- und Rückversicherung zu gewähren.

§ 7.

Verhältnis zu öffentlichen Kreditinstituten.

Wenn Schuldner eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes (Landesbank, Pfandbriefamt für Hausgrundstücke, Landschaft, Kreis-, Amts- oder Gemeindesparkasse, sonstige Veranstaltungen eines Kommunalverbandes und dergleichen) auf Grund besonderer Abmachungen zwischen diesem Kreditinstitut und der Anstalt einen Lebensversicherungsvertrag abschließen, so ist die Anstalt, sofern die Rechte aus der Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsscheines an das Kreditinstitut abgetreten sind, verpflichtet:

1. sämtliche Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere an Versicherungssummen, Rückkaufswerten und Dividenden an das Kreditinstitut zu leisten,
2. auf Verlangen des Kreditinstitutes pp. diejenigen Versicherungsverträge, die unter Benutzung von Tilgungsbeträgen abgeschlossen sind, aufzuheben, und die Rückkaufswerte an das Kreditinstitut abzuführen.

§ 8.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiete gehörenden Königlichen Regierungen.

## Abschnitt II.

## Von den Geldmitteln der Anstalt, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 9.

Stammkapital.

Die Anstalt ist von der Landesbank der Provinz Westfalen mit einem Stammkapital von 1 000 000 ℳ ausgestattet. Der Landesbank steht bezüglich des Stammkapitals ein Rückforderungsrecht nur im Fall des § 12 zu.

Die Stammeinlage ist an dem Tage fällig, an dem die Tätigkeit der Anstalt beginnt, und in den ersten 5 Jahren unverzinslich. Nach Ablauf von 5 Jahren ist das Stammkapital nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses bis zu 4 % in halbjährig und nachträglich zahlbaren Beträgen zu verzinsen.

Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder in Teilbeträgen von nicht weniger als 10 000 ℳ der Landesbank zurückzugeben.

§ 10.

Weitere Leistungen des Provinzialverbandes für die Anstalt.

Zur Ausarbeitung der Versicherungsbedingungen, Rechnungsgrundlagen und Prämientarife, sowie zu den sonstigen Einrichtungskosten wird der Anstalt von der Landesbank nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses ein Betrag bis zur Höhe von 50 000 ℳ zur Verfügung gestellt.

Außerdem gewährt die Landesbank der Anstalt einen Zuschuß in Höhe von 50 000 ℳ für die Einrichtung der Volksversicherung. Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Beträge werden unter Verzicht auf Rückerstattung gewährt.

§ 11.

Vermögen und Haftung der Provinzialanstalt.

Das Vermögen der Anstalt ist von dem der Provinz, der Landesbank und anderer Provinzialanstalten getrennt zu halten. Die Anstalt ist verpflichtet, mindestens den vierten Teil ihres gesamten Vermögens in Anleihen des Reiches oder des Preußischen Staates anzulegen. Für die Prämien- und Gewinnreserven tritt diese Verpflichtung jedoch erst nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Genehmigung der Satzung mit der Maßgabe in Kraft, daß von dem jährlichen Zuwachs mindestens $^1/_3$ so lange in den bezeichneten Anleihen anzulegen ist, bis der angelegte Betrag $^1/_4$ des Gesamtbetrages der Prämien- und Gewinnreserven erreicht hat. Die zuständigen Minister sind befugt, die Anstalt für die Prämien- und Gewinnreserven auch weiterhin von dieser Verpflichtung zu entbinden, so lange und so weit den im Reiche zugelassenen privaten Versicherungsunternehmungen nicht eine entsprechende Verpflichtung durch Gesetz auferlegt ist. Im übrigen gelten sinngemäß für die Anlegung der Bestände der Prämienreserve die für die Anlegung solcher Bestände geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften (§§ 59, 60, 61 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901, Reichsgesetzblatt Seite 139).

Für die Verpflichtung der Anstalt haftet nur ihr Vermögen.

Der reine Überschuß des Geschäftsbetriebes der Anstalt, wie er sich nach der Jahresrechnung ergibt, wird nach näherer Maßgabe des Geschäftsplanes der Anstalt den Versicherten überwiesen.

§ 12.

Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Auflösung der Anstalt.

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird aus ihrem Vermögen, soweit dieses ausreicht, nach Deckung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht zurückerstattete Teil des Stammkapitals nebst 4 % Zinsen für 5 Jahre an die Landesbank zurückgezahlt. Der dann verbleibende Rest wird an die zurzeit Versicherten als besondere Dividende verteilt.

§ 13.

Kassenverwaltung.

Die Kassenverwaltung der Anstalt erfolgt durch die Kasse der Landesbank der Provinz Westfalen.

Die hierfür und für die Mitwirkung der übrigen Verwaltungsorgane der Provinz und der Landesbank von der Anstalt zu gewährende Vergütung wird nach Anhörung des Verwaltungsrates durch den Provinzialausschuß festgesetzt.

§ 14.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt die Tätigkeit der Anstalt erst nach dem 1. Juli, so läuft das erste Geschäftsjahr bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

§ 15.

Jahresabschluß, Rechnungslegung.

Auf Grund der Bücher ist am Jahresschluß für das verflossene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und Bilanz aufzustellen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den für die Prüfung der Rechnungen des Provinzialverbandes bestehenden Vorschriften.

## Abschnitt III.

## Verfassung und Verwaltung.

§ 16.

Organe.

Die Anstalt wird durch den Direktor der Landesbank der Provinz Westfalen verwaltet.

Die Vertretung und Verwaltung der Anstalt erfolgt nach den für die Verwaltung und Vertretung der Landesbank geltenden Vorschriften (§§ 10 und 11 der Satzung der Landesbank) und den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, daß dem Direktor neben Landesbankräten auch sonstige Personen durch Beschluß des Provinzialausschusses zugeordnet werden können.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Anstalt durch den Landesbankdirektor und die anderen in Absatz 2 genannten Personen erläßt der Provinzialausschuß eine Geschäftsordnung, in welcher auch die Reihenfolge der Vertretung unter Berücksichtigung der besonderen Ziele der Anstalt bestimmt wird.

§ 17.

Vollziehung der Schriftstücke.

Die schriftlichen Erklärungen für die Anstalt erfolgen unter der Bezeichnung „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen". Für die Unterzeichnung finden die Bestimmungen des § 14 der Satzung der Landesbank sinngemäße Anwendung. Außer dem Direktor der Landesbank und den Landesbankräten sind diejenigen Personen, welche vom Provinzialausschuß hierzu bestimmt werden, berechtigt, die Firma der Anstalt — allein oder mit anderen — zu zeichnen.

§ 18.

Verwaltungsrat.

Den Verwaltungsrat der Anstalt bildet das Kuratorium der Landesbank (§ 15 der Satzung der Landesbank).

Dem Verwaltungsrat steht insbesondere zu:

1. die Vorprüfung und Feststellung der dem Provinzialausschuß zu machenden Vorlagen;
2. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors, soweit sie nicht disziplinarer Natur sind;
3. die Festsetzung der Prämientarife;
4. die Festsetzung der Versicherungsbedingungen und des Höchstbetrages der zu übernehmenden Versicherungen;
5. die Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Anstalt die Kriegsgefahr übernimmt;
6. die Anlegung der verfügbaren Gelder und Reservefonds nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen;
7. der Abschluß von Rückversicherungs- und Betriebsverträgen;
8. die Entscheidung in zweifelhaften Versicherungsfällen.

§ 19.

Provinzialausschuß.

Dem Provinzialausschuß steht insbesondere zu:

1. die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt;
2. die Beschlußfassung über alle dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen;

3. der Erlaß einer Anweisung über die Berechnung und Verwaltung der Prämienreserve;
4. die Festsetzung von Bestimmungen über die Verwendung des erzielten Gewinns;
5. die Einführung neuer Versicherungsarten;
6. die Festsetzung des Jahresabschlusses;
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates;
8. die Festsetzung der von der Anstalt der Landesbank für Besoldungen, Miete und andere Auslagen zu zahlenden Entschädigungen;
9. die Genehmigung zum An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausführung von Bauten.

§ 20.

Provinziallandtag.

Dem Provinziallandtage steht insbesondere zu:
1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Genehmigung von Überschreitungen desselben;
2. die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung;
3. die Entgegennahme des Jahresberichts;
4. die Abänderung der Satzung;
5. die Beschlußfassung über die Auflösung der Anstalt.

§ 21.

Genehmigung von Beschlüssen der Anstaltsorgane.

Beschlüsse des Provinziallandtags auf Abänderung der Satzung oder Auflösung der Anstalt (§ 20, Ziffer 4 und 5) bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Der Genehmigung des Ministers des Innern bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrates über die in § 18, Ziffer 3 bis 5, sowie die des Provinzialausschusses über die in § 19 Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Gegenstände. Dasselbe gilt für die Feststellung und Abänderung des Geschäftsplanes der Anstalt.

§ 22.

Landeshauptmann.

Dem Landeshauptmann steht die Aufsicht über die Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Provinzialordnung und den im § 16 erwähnten Vorschriften zu.

§ 23.

Beamte der Anstalt.

Auf die Bestellung der zur Besorgung der Geschäfte erforderlichen Kräfte finden, soweit sie nicht in geeigneten Fällen durch besonderen Dienstvertrag erfolgt, die Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten Anwendung.

## Abschnitt IV.

## Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den Versicherungsnehmern und der Anstalt und die dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechtsmittel.

§ 24.

Gegen die Entscheidung des Direktors steht dem Versicherungsnehmer die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Bescheid weitere Beschwerde an den Provinzialausschuß zu. Dieser entscheidet im Beschwerdewege endgültig.

Die Beschwerden sind bei dem Direktor binnen einer Frist von einem Monat nach der jedesmaligen Aushändigung des Bescheides einzulegen. Durch die Entscheidung des Verwaltungsrates und des Provinzialausschusses wird dem Versicherungsnehmer die Beschreitung des Rechtsweges nicht abgeschnitten; der ordentliche Rechtsweg kann auch ohne oder neben Einlegung der Beschwerde beschritten werden.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

## Abschnitt V.

## Schlußbestimmungen.

§ 25.

Staatliche Aufsicht.

Die staatliche Aufsicht wird von dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, in höherer Instanz von dem Minister des Innern ausgeübt. Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt, die gesamte Geschäftsführung und Vermögenslage der Anstalt jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 26.

Änderung der Satzung.

Bei Änderungen der Satzung kann bestimmt werden, daß sie auch für die vor ihrer Veröffentlichung abgeschlossenen Versicherungsverträge gelten, unbeschadet der wohlerworbenen vertraglichen Rechte der Versicherten.

§ 27.

Satzungsänderungen müssen durch die Amtsblätter der zum Anstaltsgebiete gehörenden Königlichen Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden. Sie treten 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

---

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat das Königliche Staatsministerium durch Erlaß vom 29. August 1914 die Errichtung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen durch den Provinzialverband der Provinz Westfalen nach Maßgabe der vorstehend abgedruckten, von dem 55. Westfälischen Provinziallandtage am 14. März 1914 und von dem Westfälischen Provinzialausschusse am 25. Juni 1914 beschlossenen Satzung genehmigt.

Münster, den 14. Januar 1915.

**Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.**

**Dr. Hammerschmidt.**

C. B. J.-N. 263.

Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt, Münster i. W. (25106)

# Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

## I. Beschlagnahme.

**Zu § 1.** Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

**Zu § 2 c.** Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalte oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

**Zu § 4.** Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

zu a) Naturalberechtigte, Altenteiler, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

**Zu § 6.** Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

**Zu § 7.** Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Überwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

## II. Durchführung der Anzeigepflicht.

**Zu § 8.** Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

**Zu § 9.** Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung übersandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Über die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlußsumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königlich Preußische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzusenden. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das statistische Landesamt abzusenden. Das Königliche Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderte Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

**Zu § 10.** Zur Anzeige der verbackenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

**Zu § 11.** Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

**Zu § 12.** Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

**Zu § 13.** Strenge Überwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. **Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.**

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweise, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

## III. Enteignung.

**Zu § 14.** Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4 a) verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevor-

stehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

**Zu § 15.** Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

**Zu § 16.** Wegen des Übernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungs-Anweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Marktort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

**Zu § 17.** Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19 a).

## IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

**Zu § 23.** Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

## V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

**Zu § 26.** a) Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Kleie innerhalb des Kreises zu regeln.

b) Übersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittelung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Übernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

## VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs.

**Zu § 27.** Soweit der Mahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

**Zu § 28.** Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

**Zu § 29.** Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorrate zu erwarten ist.

## VII. Verbrauchsregelung.

**Zu § 31.** Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W 10, Lützowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

**Zu § 36.** a) Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b) Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleieproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dieses an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es

kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuß wird vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreisausschuß, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

## VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

---

## IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## X. Übergangs-Vorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalles von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachsichtlich Gebrauch zu machen.

## XI. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**
Sydow.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**
Freiherr von Schorlemer.

**Der Finanzminister.**
Lentze.

**Der Minister des Innern.**
von Loebell.

---

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

# II. Ausführungsanweisung

zur

## Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

---

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 wird bestimmt:

Zum Reichskommissar zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar ist durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 4. März d. Js. der Unterstaatssekretär im Finanzministerium Dr. Michaelis bestellt worden. Seine Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Am Festungsgraben 1. Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit dem Reichskommissar ist durch die Hand der Regierungspräsidenten zu leiten.

**Zu § 4,** a. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit ihrem Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge oder Insassen dieser Anstalt.

**Zu § 4,** b. Zuständige Behörde im Sinne des letzten Satzes ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

**Zu § 4,** e und f. Durch abweichende Anordnungen der Kommunalverbände nach §§ 34 bis 36 der Verordnung werden die Bestimmungen des § 4, e und f — welche lediglich für die Übergangszeit getroffen sind — unwirksam gemacht.

**Zu § 9.** (Verbreitung durch W.T.B.) **Für Vorräte, die nach dem 1. Februar d. Js. ausgedroschen sind, hat der Besitzer das Ergebnis des Erdrusches bis zum 31. März d. Js. bei dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Diese Vorschrift ist — unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Verordnung — sofort ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand hat auf der Anzeige die Berichtigung mit roter Tinte einzutragen und — soweit dies noch nicht geschehen ist — die Angaben über das Saatgut auf Seite 2 der Anzeigevordrucke aufzurechnen und für die Gemeinde zusammenzustellen.**

In den Landkreisen hat der Gemeindevorstand eine hiernach berichtigte Ortsliste, in welche auch die Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist, bis zum 5. April mit dem gesamten Anzeigenmaterial an den Landrat einzureichen, der mit der Nachprüfung der Anzeigen und Berichtigung der Kreislisten beauftragt wird.

Das Ergebnis ist unter Angabe der für den Kreis erforderlichen Saatgutmenge an Sommerroggen und Sommerweizen bis zum 15. April unmittelbar an das Statistische Landesamt zu melden; Abschrift ist dem Regierungspräsidenten einzureichen. Die Stadtkreise haben zum gleichen Termin dieselbe Anzeige oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bis zum 15. Mai haben die Gemeindevorstände dem Landrat anzuzeigen, ob die von den Landwirten zurückbehaltenen Saatkornmengen in vollem Umfang zur Saat verbraucht sind. Ersparte Mengen sind an die vom Landrat zu bestimmende Stelle zur Verfügung der Kriegsgetreidegesellschaft bezw. des Kreises abzuliefern.

Zu § 11. Die Gemeindevorstände sind befugt, für die Anzeigen nach § 11 andere als die in der ersten Ausführungsanweisung vorgesehenen Termine zu bestimmen.

Zu § 26, a. Der Bedarfsanteil der Kreise wird von der Reichsverteilungsstelle auf der Grundlage einer Tageskopfmenge an Mehl von 200 g festgesetzt und den Kreisen mitgeteilt werden, wobei die Selbstversorger (§ 4 Abs. 4a) und ihre Vorräte abgesetzt werden. Auf die Bestimmungen in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März d. Js. — V. 3543 — Ziffer 5 Abs. 2 wird verwiesen. Anträge auf Berichtigung sind durch die Hand des Regierungspräsidenten, der sich gutachtlich zu äußern hat, dem Reichskommissar vorzulegen.

Kommunalverbände, welche vom 1. April d. Js. ab die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen und dazu nach dem Stande der am 1. Februar 1915 in ihrem Bezirk ermittelten Vorräte in der Lage sind, haben dies unverzüglich durch die Hand des Regierungspräsidenten dem Reichskommissar anzuzeigen und anzugeben, welche Mehl- und Getreidemengen ihnen am 1. April voraussichtlich noch zur Verfügung stehen werden. Dabei kommen namentlich die Vorräte in Betracht, welche die Kommunalverbände auf Grund einer nach dem Erlasse des Ministers des Innern vom 28. Februar 1915 — V. 3279 — ihnen erteilten Ermächtigung erworben bezw. ermahlen, aber noch nicht verbraucht haben. Sie haben ferner darzulegen, wie sie den nachfolgenden Anforderungen genügt haben:

1. Abgrenzung des Versorgungsgebiets;
2. Übernahme der im Kommunalverbande vorhandenen Mehlvorräte;
3. Einrichtung einer Mehlverteilungsstelle;
4. Verbrauchsregelung;
5. Kontrolle der Selbstversorger.

Die in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März — V. 3543 — in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen für diejenigen Kommunalverbände, welche ihre Mehlversorgung durch die Kriegsgetreidegesellschaft beantragen, sind auch von den Kommunalverbänden zu beachten, welche nach § 26, a die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen.

Die Kommunalverbände übernehmen mit dieser Erklärung die Verantwortung für die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Brotgetreide bis zur neuen Ernte, bezw. soweit ihre Vorräte, nach dem Stande vom 1. Februar d. Js. ab berechnet, bis dahin nicht völlig ausreichen, bis zu dem vom Reichskommissar zu bestimmenden Zeitpunkt. Sie haben nachzuweisen, wie die Lagerung, Überwachung und Vermahlung der Vorräte geregelt und wie die Beschaffung der zum Ankauf des Getreides erforderlichen Mittel gesichert ist.

Die Regierungspräsidenten haben eingehend zu prüfen, ob den vorstehenden und den zu 1 bis 5 aufgeführten Anforderungen in ausreichender Weise genügt ist, und die Anzeige mit ihren Bemerkungen unmittelbar dem Reichskommissar vorzulegen.

Der Reichskommissar wird die Kriegsgetreidegesellschaft zur Überweisung bezw. Übereignung von Getreide nach § 26, a veranlassen. Kommunalverbänden, in denen eine der zu 1 bis 5 gestellten Anforderungen gänzlich unerfüllt und in denen die Lagerung und Überwachung der Vorräte nicht geregelt ist, kann kein Getreide überwiesen werden.

Erscheint die eine oder andere Anforderung nicht in ausreichender Weise erfüllt, so wird der Minister des Innern auf Ersuchen des Reichskommissars die Regierungspräsidenten zur Abhilfe nach § 37 veranlassen. Hierdurch soll aber die Überweisung der ersten Monatsrate an Getreide nicht aufgehalten werden. Die Kriegsgetreidegesellschaft kann den Kommunalverbänden von ihr erworbenes Getreide bis zur Höhe des Bedarfsanteils überweisen. Sie kann zu diesem Zwecke auch weiterhin Getreide durch ihre Kommissionäre aufkaufen lassen und den Kommunalverbänden bis zur Höhe des Bedarfsanteils das Verfügungsrecht einräumen. Die Überweisung kann auf bestimmte Zeitabschnitte erfolgen.

Die Kriegsgetreidegesellschaft kann auch nach § 4 Abs. 3 den Kommunalverbänden den unmittelbaren Erwerb des beschlagnahmten, aber von ihr noch nicht erworbenen Getreides gestatten.

In jedem Falle ist aber das Einkaufsgeschäft — oder erforderlichenfalls die Enteignung — nach Möglichkeit zu beschleunigen. Alles vorhandene Getreide muß so schnell als möglich in die Hand der zu seiner Verteilung berufenen Organe gelangen.

**Zu § 29.** Als Stelle, an welche, oder an deren Order die Kleie abzugeben ist, ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 52) die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16, bestimmt worden. Der § 29 ist am 15. März 1915 in Kraft getreten.

**Zu § 33.** Über die Abgabe überschüssiger Mehlvorräte verfügt der Reichskommissar namens der Reichsverteilungsstelle.

**Zu §§ 34 bis 37** wird auf den Erlaß des Ministers des Innern vom 9. März d. Js. — V. 3543 — verwiesen.

**Zu § 36, f.** Auf die in § 36, f ihnen gegebene Befugnis werden die Kommunalverbände nachdrücklich hingewiesen. Durch unwirtschaftliche Anhäufung von Mehlvorräten in den Einzelhaushaltungen sind nachweislich erhebliche Vorräte dem allgemeinen Verkehr nicht nur entzogen, sondern auch dem Verderben ausgesetzt worden. Der Durchführung der Anzeigepflicht, die in einfachster Form erfüllt werden kann, stehen keine praktischen Schwierigkeiten entgegen, sie hat bereits in einem großen Orte überraschende Ergebnisse gezeitigt.

**Zu § 38.** Der Verbrauchsausschuß wird auch in den Gemeinden, denen nach § 35 die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, vom Gemeindevorstande gewählt.

**Zu § 41.** Kommunalverbände, welche die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen, werden auf die Bestimmung des § 41 zwecks Beschaffung geeigneter Lagerräume besonders verwiesen. Kreisgetreide darf nur in solchen Lagerräumen aufbewahrt werden, in denen seine Erhaltung gesichert ist. Vermischung mit fremden Beständen ist nicht statthaft.

**Zu § 48.** Mehrere Kommunalverbände, die sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bezw. Kornverteilungsstelle einrichten, können durch den Minister des Innern abweichend von der Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 zu § 1 allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als ein Kommunalverband im Sinne der Verordnung anerkannt werden.

Berlin, den 17. März 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Küster.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W. 8

# Sonder-Beilage

zum

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Münster.


### Verteilungsplan

**des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Münster für das Rechnungsjahr 1915.**

| Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt: | für Lehrer M | ₰ | für Lehrerinnen M | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1914 | 1060150 | — | 384960 | — |
| 2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahre 1915 | 64524 | 50 | 36792 | 50 |
| 3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen | 88 | 34 | 61 | 66 |
| 4. Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor | 23 | 56 | 16 | 44 |
| 5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1913 an Alterszulagen für die Lehrer | 40197 | 58 | — | — |
| " " " " Lehrerinnen | — | — | 21305 | 82 |
| zusammen | 1164983 | 98 | 443136 | 42 |

| Davon ab: | für Lehrer M | ₰ | für Lehrerinnen M | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| 1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw. | 12220 | — | 7206 | — |
| 2. Voraussichtliche Einnahme durch neue Schulstellen | 45179 | 98 | 21243 | 42 |
| 3. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1913 bei den Alterszulagen der Lehrer | — | — | — | — |
| " " " " Lehrerinnen | — | — | — | — |
| | 57399 | 98 | 28449 | 42 |
| Mithin verbleiben | 1107584 | — | 414687 | — |

Bei insgesamt 2176 Lehrerstellen und 1519 Lehrerinnenstellen entfällt:
auf 1 Lehrerstelle ein Beitragssatz von rund . . . . . 509 ℳ
auf 1 Lehrerinstelle ein Beitragssatz von rund . . . . . 273 ℳ

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 237 ℳ für die Lehrerstelle und mit 174 ℳ für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und mit 135 ℳ für die Lehrerstelle und mit 70 ℳ für die Lehrerinnenstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Münster, den 21. November 1914. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Wangemann.

Festgestellt: Busse, Regierungs-Sekretär.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schulverband | Zahl der Lehrerstellen an den öffentl. Volksschulen | Zahl der Lehrerinnenstellen an den öffentl. Volksschulen | Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitssatzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerstellen M | Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitssatzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerinnenstellen M | Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulagekassenzuschüssen für die Lehrerstellen M | Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulagekassenzuschüssen für die Lehrerinnenstellen M | Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerstellen (Sp. 4 weniger 6) M | Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerinnenstellen (Sp. 5 weniger 7) M | Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die insgesamt (Sp. 8 + 9) M |
| **A. Öffentliche Volksschulen.** | | | | | | | | | |
| **Kreis Ahaus.** | | | | | | | | | |
| Ahaus-Ammeln Gesamtschulverband | 10 | 8 | 5090 | 2184 | 2370 | 1392 | 2720 | 792 | 3512 |
| Almsick | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Alstätte | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Ammeloe | 6 | 4 | 3054 | 1092 | 1422 | 696 | 1632 | 396 | 2028 |
| Asbeck | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Eggerode-Schöppingen Kipl. Gesamtschulverband | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Epe Dorf und Kirchspiel | 10 | 9 | 5090 | 2457 | 2370 | 1566 | 2720 | 891 | 3611 |
| Estern-Büren | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Gronau | 29 | 18 | 14761 | 4914 | 3792 | 1566 | 10969 | 3348 | 14317 |
| Heek | 5 | 2 | 2545 | 546 | 1860 | 488 | 685 | 58 | 743 |
| Hengeler-Wendfeld | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Hundewick | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Legden | 5 | 2 | 2545 | 546 | 1860 | 488 | 685 | 58 | 743 |
| Nienborg | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Oeding | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Ottenstein-AmmeloeGesamtschulverband | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Schöppingen W. u. Kipl. Gesamtschulverband | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Schöppingen Kirchspiel | 2 | — | 1018 | — | 744 | — | 274 | — | 274 |
| Stadtlohn | 7 | 7 | 3563 | 1911 | 1659 | 1218 | 1904 | 693 | 2597 |
| Südlohn | 2 | 3 | 1018 | 819 | 744 | 732 | 274 | 87 | 361 |
| Vreden-Ammeloe Gesamtschulverband | 5 | 5 | 2545 | 1365 | 1590 | 1150 | 955 | 215 | 1170 |
| Vreden | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Wessum Dorf u. Kipl. Gesamtschulverband | 5 | 3 | 2545 | 819 | 1725 | 732 | 820 | 87 | 907 |
| Wüllen | 4 | 2 | 2036 | 546 | 1488 | 488 | 548 | 58 | 606 |
| zusammen | 112 | 77 | 57008 | 21021 | 29808 | 13932 | 27200 | 7089 | 34289 |
| **Kreis Beckum.** | | | | | | | | | |
| Ahlen | 28 | 25 | 14252 | 6825 | 3318 | 1914 | 10934 | 4911 | 15845 |
| Altahlen | 3 | — | 1527 | — | 1116 | — | 411 | — | 411 |
| Beckum Stadt | 14 | 12 | 7126 | 3276 | 3318 | 1914 | 3808 | 1362 | 5170 |
| Beckum jüdisch | 1 | — | 509 | — | 135 | — | 374 | — | 374 |
| Beckum Land | 7 | — | 3563 | — | 2604 | — | 959 | — | 959 |
| Benteler | 3 | 1 | 1527 | 273 | 1116 | 244 | 411 | 29 | 440 |
| Diestedde | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Dolberg | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Enniger | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Ennigerloh | 10 | 6 | 5090 | 1638 | 2370 | 1044 | 2720 | 594 | 3314 |
| Heeßen | 8 | 5 | 4072 | 1365 | 1896 | 870 | 2176 | 495 | 2671 |
| Herzfeld | 5 | 1 | 2545 | 273 | 1860 | 244 | 685 | 29 | 714 |
| Liesborn | 8 | 1 | 4072 | 273 | 2706 | 244 | 1366 | 29 | 1395 |
| Lippborg | 4 | 2 | 2036 | 546 | 1488 | 488 | 548 | 58 | 606 |
| Neuahlen | 2 | — | 1018 | — | 744 | — | 274 | — | 274 |
| Neubeckum | 8 | 6 | 4072 | 1638 | 2436 | 1254 | 1636 | 384 | 2020 |
| Oelde Stadt | 7 | 6 | 3563 | 1638 | 1659 | 1044 | 1904 | 594 | 2498 |
| Oelde Kirchspiel | 5 | 2 | 2545 | 546 | 1860 | 488 | 685 | 58 | 743 |
| Oelde Stadt u. Kipl. Gesamtschulverband | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Sendenhorst Stadt u. Kipl. Gesamtschulverband | 3 | 4 | 1527 | 1092 | 1116 | 976 | 411 | 116 | 527 |
| Stromberg | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Sünninghausen | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Vellern | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Vorhelm | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Wadersloh | 8 | 2 | 4072 | 546 | 1896 | 348 | 2176 | 198 | 2374 |
| zusammen | 141 | 85 | 71769 | 23205 | 37962 | 14000 | 33807 | 9205 | 43012 |
| **Kreis Borken.** | | | | | | | | | |
| Anholt | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Barlo | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Biemenhorst | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Bocholt | 46 | 44 | 23414 | 12012 | 3081 | 2088 | 20333 | 9924 | 30257 |
| Bocholt jüdisch | 1 | — | 509 | — | 135 | — | 374 | — | 374 |
| Borken | 8 | 7 | 4072 | 1911 | 1896 | 1218 | 2176 | 693 | 2869 |
| Borkenwirthe | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Büngern | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Crommert | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Dingden | 5 | 2 | 2545 | 546 | 1860 | 488 | 685 | 58 | 743 |
| Gemen | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Gemen Kirchspiel | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Großreken | 6 | 3 | 3054 | 819 | 2097 | 662 | 957 | 157 | 1114 |
| Grütlohn | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Heiden | 4 | 2 | 2036 | 546 | 1488 | 488 | 548 | 58 | 606 |
| Hemden | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Herzebocholt | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Holtwick | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Homer | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Hoxfeld | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Hülsten | 2 | — | 1018 | — | 744 | — | 274 | — | 274 |
| Kleinreken | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Krechting | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Liedern | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Lowick | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Marbeck | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kopf wie vor. | | | | | | | | |
| Mussum | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Nordvelen | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Raesfeld | 4 | 3 | 2036 | 819 | 1488 | 732 | 548 | 87 | 635 |
| Ramsdorf Kspl. | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Ramsdorf Stadt u. Kspl. Gesamtschulverband | 3 | 3 | 1527 | 819 | 1116 | 732 | 411 | 87 | 498 |
| Rhede-Altrhede | 4 | 4 | 2036 | 1092 | 1488 | 906 | 548 | 186 | 734 |
| Rhedebrügge | 2 | — | 1018 | — | 744 | — | 274 | — | 274 |
| Spork | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Stenern | 2 | — | 1018 | — | 744 | — | 274 | — | 274 |
| Suderwick | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Vardingholt | 3 | 1 | 1527 | 273 | 1116 | 244 | 411 | 29 | 440 |
| Velen-Waldvelen Gesamtschulverband | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Werth | 2 | — | 1018 | — | 744 | — | 274 | — | 274 |
| Weseke | 3 | 3 | 1527 | 819 | 1116 | 732 | 411 | 87 | 498 |
| Westenborken | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| zusammen | 134 | 94 | 68206 | 25662 | 34365 | 13658 | 33841 | 12004 | 45845 |
| **Stadtkreis Buer.** | | | | | | | | | |
| Buer | 175 | 134 | 89075 | 36582 | 3555 | 1740 | 85520 | 34842 | 120362 |
| **Kreis Coesfeld.** | | | | | | | | | |
| Beerlage | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Billerbeck Stadt u. Kspl. Gesamtschulverband | 8 | 5 | 4072 | 1365 | 1896 | 870 | 2176 | 495 | 2671 |
| Buldern-Dülmen Kspl. u. Limbergen Gesamtschulverband | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Büren | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Coesfeld Stadt | 10 | 14 | 5090 | 3822 | 2370 | 2436 | 2720 | 1386 | 4106 |
| Coesfeld Land | 10 | 2 | 5090 | 546 | 2370 | 348 | 2720 | 198 | 2918 |
| Darfeld | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Darup | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Dülmen Stadt | 11 | 10 | 5599 | 2730 | 2607 | 1740 | 2992 | 990 | 3982 |
| Dülmen jüdisch | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Dülmen Land | 8 | 2 | 4072 | 546 | 1896 | 348 | 2176 | 198 | 2374 |
| Estern | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Gescher-Harwick Gesamtschulverband | 4 | 3 | 2036 | 819 | 1488 | 732 | 548 | 87 | 635 |
| Haltern Stadt | 12 | 9 | 6108 | 2457 | 2844 | 1566 | 3264 | 891 | 4155 |
| Haltern Land | 5 | 3 | 2545 | 819 | 1725 | 732 | 820 | 87 | 907 |
| Haus Dülmen-Haltern Kspl. und Dülmen Gesamtschulverband | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Hiddingsel-Buldern-Dülmen Kspl. Gesamtschulverband | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Holtwick | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Hullern-Haltern Kspl. Gesamtschulverband | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Lette | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Limbergen | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Lippramsdorf | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Merfeld | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Osterwick | 6 | 2 | 3054 | 546 | 2097 | 488 | 957 | 58 | 1015 |
| Rorup | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Tungerloh-Capellen | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Tungerloh-Pröbsting | 2 | — | 1018 | — | 744 | — | 274 | — | 274 |
| Tungerloh-Schildarp | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| zusammen | 105 | 67 | 53445 | 18291 | 30825 | 13408 | 22620 | 4883 | 27503 |
| **Kreis Lüdinghausen.** | | | | | | | | | |
| Altlünen | 8 | 6 | 4072 | 1638 | 1896 | 1044 | 2176 | 594 | 2770 |
| Ascheberg | 6 | 4 | 3054 | 1092 | 1422 | 696 | 1632 | 396 | 2028 |
| Bockum | 12 | 10 | 6108 | 2730 | 3384 | 1950 | 2724 | 780 | 3504 |
| Bork | 7 | 5 | 3563 | 1365 | 1659 | 870 | 1904 | 495 | 2399 |
| Capelle | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Drensteinfurt Stadt u. Kspl. Gesamtschulverband | 5 | 3 | 2545 | 819 | 1725 | 732 | 820 | 87 | 907 |
| Herbern | 6 | 3 | 3054 | 819 | 1962 | 732 | 1092 | 87 | 1179 |
| Hövel | 15 | 14 | 7635 | 3822 | 3081 | 2088 | 4554 | 1734 | 6288 |
| Lüdinghausen Stadt | 5 | 3 | 2545 | 819 | 1725 | 732 | 820 | 87 | 907 |
| Lüdinghausen Land | 6 | 2 | 3054 | 546 | 2232 | 418 | 822 | 128 | 950 |
| Nordkirchen | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Olfen Stadt u. Kspl. Gesamtschulverband | 5 | 4 | 2545 | 1092 | 1590 | 976 | 955 | 116 | 1071 |
| Olfen, Kirchspiel | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Ottmarsbocholt | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Selm | 17 | 13 | 8653 | 3549 | 3555 | 1740 | 5098 | 1809 | 6907 |
| Senden | 5 | 2 | 2545 | 546 | 1860 | 488 | 685 | 58 | 743 |
| Seppenrade | 5 | 2 | 2545 | 546 | 1860 | 488 | 685 | 58 | 743 |
| Stockum | 3 | 1 | 1527 | 273 | 1116 | 244 | 411 | 29 | 440 |
| Südkirchen | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Venne | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Walstedde | 4 | 1 | 2036 | 273 | 1488 | 244 | 548 | 29 | 577 |
| Werne Stadt | 6 | 6 | 3054 | 1638 | 1422 | 1044 | 1632 | 594 | 2226 |
| Werne Land | 17 | 4 | 8653 | 1092 | 4974 | 696 | 3679 | 396 | 4075 |
| zusammen | 143 | 91 | 72787 | 24843 | 41043 | 17134 | 31744 | 7709 | 39453 |
| **Stadtkreis Münster.** | | | | | | | | | |
| Münster | 110 | 98 | 55990 | 26754 | 3318 | 1914 | 52672 | 24840 | 77512 |
| Derselbe bezüglich der am 1. 4. 03 eingemeindeten Stellen | 8 | 7 | 4072 | 1911 | 1896 | 1218 | 2176 | 693 | 2869 |
| zusammen | 118 | 105 | 60062 | 28665 | 5214 | 3132 | 54848 | 25533 | 80381 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kopf wie vor. | | | | | | | | |
| **Landkreis Münster.** | | | | | | | | | |
| Albachten | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Alberloh | 3 | 3 | 1527 | 819 | 1116 | 732 | 411 | 87 | 498 |
| Alverskirchen | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Amelsbüren | 3 | 1 | 1527 | 273 | 1116 | 244 | 411 | 29 | 440 |
| Angelmodde | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Appelhülsen-Nottuln Gesamtschulverband | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Böseniell | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Gimbte | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Greven, Dorf | 10 | 9 | 5090 | 2457 | 2370 | 1566 | 2720 | 891 | 3611 |
| Greven r. d. E. | 5 | — | 2545 | — | 1860 | — | 685 | — | 685 |
| Greven l. d. E. | 3 | — | 1527 | — | 1116 | — | 411 | — | 411 |
| Handorf | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Havixbeck | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Hiltrup | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Hohenholte-Havixbeck, Altenberge-Rorel Gesamtschulverband | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Mauritz | 4 | 2 | 2036 | 546 | 1488 | 488 | 548 | 58 | 606 |
| Nienberge | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Nottuln | 6 | 3 | 3054 | 819 | 1422 | 522 | 1632 | 297 | 1929 |
| Rinkerode | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Rorel | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Saerbeck | 4 | 1 | 2036 | 273 | 1488 | 244 | 548 | 29 | 577 |
| Schapdetten, Nottuln, Havixbeck, Gesamtschulverband | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Telgte, Stadt u. Kipl. Gesamtschulverband | 6 | 6 | 3054 | 1638 | 1422 | 1044 | 1632 | 594 | 2226 |
| Westbevern | 4 | 3 | 2036 | 819 | 1488 | 732 | 548 | 87 | 635 |
| Wolbeck, Wiegbold u. Kirchspiel, Gesamtschulverband | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| zusammen | 78 | 49 | 39702 | 13377 | 26046 | 10696 | 13656 | 2681 | 16337 |
| **Stadtkreis Recklinghausen.** | | | | | | | | | |
| Recklinghausen | 122 | 96 | 62098 | 26208 | 3318 | 1914 | 58780 | 24294 | 83074 |
| **Landkreis Recklinghausen.** | | | | | | | | | |
| Ahsen | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Altendorf-Ulfkotte | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Altschermbeck | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Bottrop | 115 | 104 | 58535 | 28892 | 3318 | 1914 | 55217 | 26478 | 81695 |
| Datteln | 49 | 33 | 24941 | 9009 | 3555 | 1740 | 21386 | 7269 | 28655 |
| Dorsten | 8 | 7 | 4072 | 1911 | 1896 | 1218 | 2176 | 693 | 2869 |
| Erle bei Dorsten | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Flaesheim | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Gladbeck | 98 | 84 | 49882 | 22932 | 3318 | 1914 | 46564 | 21018 | 67582 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kopf wie vor. | | | | | | | | |
| Hamm-Bossendorf | 3 | 1 | 1527 | 273 | 1116 | 244 | 411 | 29 | 440 |
| Henrichenburg | 5 | 4 | 2545 | 1092 | 1725 | 906 | 820 | 186 | 1006 |
| Herten | 44 | 29 | 22396 | 7917 | 3792 | 1566 | 18604 | 6351 | 24955 |
| Herveſt | 8 | 5 | 4072 | 1365 | 2436 | 1080 | 1636 | 285 | 1921 |
| Holsterhausen | 8 | 5 | 4072 | 1365 | 2436 | 1080 | 1636 | 285 | 1921 |
| Horneburg | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Horst-Emscher | 50 | 35 | 25450 | 9555 | 3555 | 1740 | 21895 | 7815 | 29710 |
| Kirchhellen | 10 | 6 | 5090 | 1638 | 2370 | 1044 | 2720 | 594 | 3314 |
| Lembeck | 4 | 2 | 2036 | 546 | 1488 | 488 | 548 | 58 | 606 |
| Marl | 22 | 18 | 11198 | 4914 | 3555 | 1740 | 7643 | 3174 | 10817 |
| Oer | 6 | 4 | 3054 | 1092 | 1962 | 906 | 1092 | 186 | 1278 |
| Osterfeld | 64 | 54 | 32576 | 14742 | 3318 | 1914 | 29258 | 12828 | 42086 |
| Polsum | 9 | 6 | 4581 | 1638 | 2808 | 1184 | 1773 | 454 | 2227 |
| Recklinghausen Land | 103 | 82 | 52427 | 22386 | 3318 | 1914 | 49109 | 20472 | 69581 |
| Rhade | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Suderwich | 14 | 12 | 7126 | 3276 | 3318 | 1914 | 3808 | 1362 | 5170 |
| Waltrop | 19 | 12 | 9671 | 3276 | 3792 | 1566 | 5879 | 1710 | 7589 |
| Westerholt | 11 | 9 | 5599 | 2457 | 2607 | 1566 | 2992 | 891 | 3883 |
| Wulfen | 3 | 3 | 1527 | 819 | 1116 | 732 | 411 | 87 | 498 |
| zusammen | 666 | 523 | 338994 | 142779 | 61635 | 30322 | 277359 | 112457 | 389816 |
| **Kreis Steinfurt.** | | | | | | | | | |
| Altenberge | 5 | 3 | 2545 | 819 | 1185 | 522 | 1360 | 297 | 1657 |
| Borghorst | 14 | 13 | 7126 | 3549 | 3081 | 2088 | 4045 | 1461 | 5506 |
| Burgsteinfurt | 5 | 3 | 2545 | 819 | 1725 | 732 | 820 | 87 | 907 |
| Burgsteinfurt-Hollich-Sellen, Veltrup Gesamtschulverband | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Burgsteinfurt jüdisch | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Elte | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Emsdetten | 22 | 18 | 11198 | 4914 | 3318 | 1914 | 7880 | 3000 | 10880 |
| Hembergen-Emsdetten, Saerbeck-Greven l. d. E. Gesamtschulverband | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Hollich | 2 | — | 1018 | — | 744 | — | 274 | — | 274 |
| Holthausen-Beerlage Gesamtschulverband | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Horstmar Stadt u. Kirchspiel Gesamtschulverband | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Laer | 3 | 3 | 1527 | 819 | 1116 | 732 | 411 | 87 | 498 |
| Langenhorst | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Leer | 3 | 1 | 1527 | 273 | 1116 | 244 | 411 | 29 | 440 |
| Mesum | 3 | 3 | 1527 | 819 | 1116 | 732 | 411 | 87 | 498 |
| Metelen Dorf u. Kipl. Gesamtschulverband | 4 | 3 | 2036 | 819 | 1488 | 732 | 548 | 87 | 635 |
| Neuenkirchen | 7 | 5 | 3563 | 1365 | 1659 | 870 | 1904 | 495 | 2399 |
| Nordwalde | 6 | 4 | 3054 | 1092 | 1962 | 906 | 1092 | 186 | 1278 |
| Ochtrup | 13 | 9 | 6617 | 2457 | 3081 | 1566 | 3536 | 891 | 4427 |
| Rheine Stadt | 30 | 24 | 15270 | 6552 | 3318 | 1914 | 11952 | 4638 | 16590 |
| Rheine l. d. E. | 6 | 3 | 3054 | 819 | 2232 | 592 | 822 | 227 | 1049 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Kopf wie vor. | | | | | |
| Rheine r. d. E. | 17 | 12 | 8653 | 3276 | 3555 | 1740 | 5098 | 1536 | 6634 |
| Sellen | 2 | — | 1018 | — | 744 | — | 274 | — | 274 |
| Welbergen | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Wettringen | 7 | 3 | 3563 | 819 | 2334 | 662 | 1229 | 157 | 1386 |
| zusammen | 160 | 115 | 81440 | 31395 | 37866 | 17898 | 43574 | 13497 | 57071 |
| **Kreis Tecklenburg.** | | | | | | | | | |
| Bevergern | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Brochterbeck | 4 | 1 | 2036 | 273 | 1488 | 244 | 548 | 29 | 577 |
| Dreyerwalde-Hörstel Gesamtschulverband | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Halverde | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Hörstel | 6 | 2 | 3054 | 546 | 2097 | 488 | 957 | 58 | 1015 |
| Hopsten | 4 | 2 | 2036 | 546 | 1488 | 488 | 548 | 58 | 606 |
| Ibbenbüren, Stadt | 10 | 7 | 5090 | 1911 | 2370 | 1218 | 2720 | 693 | 3413 |
| Ibbenbüren, Land | 17 | 7 | 8653 | 1911 | 4029 | 1218 | 4624 | 693 | 5317 |
| Ladbergen | 5 | 1 | 2545 | 273 | 1860 | 244 | 685 | 29 | 714 |
| Ledde | 3 | 1 | 1527 | 273 | 1116 | 244 | 411 | 29 | 440 |
| Leeden | 4 | — | 2036 | — | 1488 | — | 548 | — | 548 |
| Lengerich Stadt u. Land Gesamtschulverband | 7 | 2 | 3563 | 546 | 1659 | 348 | 1904 | 198 | 2102 |
| Lengerich, Land | 21 | 1 | 10689 | 273 | 4977 | 174 | 5712 | 99 | 5811 |
| Lienen | 12 | 1 | 6108 | 273 | 2844 | 174 | 3264 | 99 | 3363 |
| Lotte | 4 | — | 2036 | — | 1488 | — | 548 | — | 548 |
| Mettingen | 10 | 2 | 5090 | 546 | 2370 | 348 | 2720 | 198 | 2918 |
| Recke | 7 | 4 | 3563 | 1092 | 2334 | 836 | 1229 | 256 | 1485 |
| Riesenbeck | 3 | 3 | 1527 | 819 | 1116 | 732 | 411 | 87 | 498 |
| Schale | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Tecklenburg | 3 | — | 1527 | — | 1116 | — | 411 | — | 411 |
| Werien | 4 | — | 2036 | — | 1488 | — | 548 | — | 548 |
| Westerkappeln Stadt u. Land Gesamtschulverband | 3 | 1 | 1527 | 273 | 1116 | 244 | 411 | 29 | 440 |
| Westerkappeln, Land | 12 | — | 6108 | — | 2844 | — | 3264 | — | 3264 |
| zusammen | 146 | 39 | 74314 | 10647 | 41892 | 7976 | 32422 | 2671 | 35093 |
| **Kreis Warendorf.** | | | | | | | | | |
| Beelen | 4 | 2 | 2036 | 546 | 1488 | 488 | 548 | 58 | 606 |
| Einen | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Everswinkel | 4 | 3 | 2036 | 819 | 1488 | 732 | 548 | 87 | 635 |
| Freckenhorst Stadt u. Kipl. Gesamtschulverband | 3 | 3 | 1527 | 819 | 1116 | 732 | 411 | 87 | 498 |
| Füchtorf | 4 | 2 | 2036 | 546 | 1488 | 488 | 548 | 58 | 606 |
| Gr.-ffen-Dackmar Gesamtschulverband | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Gröblingen | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Harsewinkel Stadt u. Kipl. Gesamtschulverband | 5 | 3 | 2545 | 819 | 1725 | 732 | 820 | 87 | 907 |
| Hoetmar | 3 | 2 | 1527 | 546 | 1116 | 488 | 411 | 58 | 469 |
| Marienfeld | 2 | 1 | 1018 | 273 | 744 | 244 | 274 | 29 | 303 |
| Milte | 3 | 1 | 1527 | 273 | 1116 | 244 | 411 | 29 | 440 |
| Neuwarendorf | 2 | — | 1018 | — | 744 | — | 274 | — | 274 |
| Ostbevern | 5 | 2 | 2545 | 546 | 1860 | 488 | 685 | 58 | 743 |
| Ostenfelde | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| Sassenberg-Dackmar-Gröblingen, Gesamtschulverband | 3 | 3 | 1527 | 819 | 1116 | 732 | 411 | 87 | 498 |
| Velsen | 1 | — | 509 | — | 372 | — | 137 | — | 137 |
| Vohren | 1 | 1 | 509 | 273 | 372 | 244 | 137 | 29 | 166 |
| Warendorf | 8 | 9 | 4072 | 2457 | 1896 | 1566 | 2176 | 891 | 3067 |
| Westkirchen | 2 | 2 | 1018 | 546 | 744 | 488 | 274 | 58 | 332 |
| zusammen | 56 | 38 | 28504 | 10374 | 19617 | 8642 | 8887 | 1732 | 10619 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Kopf wie vor. | | | | | |
| **Zusammenstellung.** | | | | | | | | | |
| Ahaus | 112 | 77 | 57008 | 21021 | 29808 | 13932 | 27200 | 7089 | 34289 |
| Beckum | 141 | 85 | 71769 | 23205 | 37962 | 14000 | 33807 | 9205 | 43012 |
| Borken | 134 | 94 | 68206 | 25662 | 34365 | 13658 | 33841 | 12004 | 45845 |
| Buer | 175 | 134 | 89075 | 36582 | 3555 | 1740 | 85520 | 34842 | 120362 |
| Coesfeld | 105 | 67 | 53445 | 18291 | 30825 | 13408 | 22620 | 4883 | 27503 |
| Lüdinghausen | 143 | 91 | 72787 | 24843 | 41043 | 17134 | 31744 | 7709 | 39453 |
| Münster, Stadt | 118 | 105 | 60062 | 28665 | 5214 | 3132 | 54848 | 25533 | 80381 |
| Münster, Land | 78 | 49 | 39702 | 13377 | 26046 | 10696 | 13656 | 2681 | 16337 |
| Recklinghausen, Stadt | 122 | 96 | 62098 | 26208 | 3318 | 1914 | 58780 | 24294 | 83074 |
| Recklinghausen, Land | 666 | 523 | 338994 | 142779 | 61635 | 30322 | 277359 | 112457 | 389816 |
| Steinfurt | 160 | 115 | 81440 | 31395 | 37866 | 17898 | 43574 | 13497 | 57071 |
| Tecklenburg | 146 | 39 | 74314 | 10647 | 41892 | 7976 | 32422 | 2671 | 35093 |
| Warendorf | 56 | 38 | 28504 | 10374 | 19617 | 8642 | 8887 | 1732 | 10619 |
| Summe A | 2156 | 1513 | 1097404 | 413049 | 373146 | 154452 | 724258 | 258597 | 982855 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kopf wie vor. | | | | | | | | | |

## B. Öffentliche, nicht staatliche mittlere Schulen.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Höhere Mädchenschulen in:** | | | | | | | | | |
| Oelde, Kreis Beckum | — | 2 | — | 546 | — | — | — | 546 | 546 |
| Greven, Kreis Münster, Land | — | 2 | — | 546 | — | — | — | 546 | 546 |
| Waltrop, Kreis Recklinghausen | — | 2 | — | 546 | — | — | — | 546 | 546 |
| **Rektoratschulen in:** | | | | | | | | | |
| Borken, Kreis Borken | 5 | — | 2545 | — | — | — | 2545 | — | 2545 |
| Werne, „ Lüdinghausen | 4 | — | 2036 | — | — | — | 2036 | — | 2036 |
| Waltrop, „ Recklinghausen | 3 | — | 1527 | — | — | — | 1527 | — | 1527 |
| Borghorst, Kreis Steinfurt | 4 | — | 2036 | — | — | — | 2036 | — | 2036 |
| Emsdetten, „ „ | 4 | — | 2036 | — | — | — | 2036 | — | 2036 |
| Summe B. | 20 | 6 | 10180 | 1638 | — | — | 10180 | 1638 | 11818 |
| Dazu „ A. | 2156 | 1513 | 1097404 | 413049 | 373146 | 154452 | 724258 | 258597 | 982855 |
| zusammen | 2176 | 1519 | 1107584 | 414687 | 373146 | 154452 | 734438 | 260235 | 994673 |

Druck von Edmund Stein, fürstl. Lippischer Hoflieferant, Potsdam.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

## Ausführungsanweisung

zur

**Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363).**

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

### I. Beschlagnahme.

zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann mehrere Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bezw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

zu §§ 3 und 4. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3 und 4 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

zu § 6 Abs. 1. zu a. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dgl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsvorschriften zu § 49 d wird verwiesen.

zu b. Saatgut im Sinne dieser Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide.

zu c. Soweit es nicht Saatgetreide im Sinne des Abs. 1 c ist, darf es gemäß § 7 nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken veräußert werden, während für Saatgetreide-Verkäufe lediglich die Anzeige an den Kommunalverband vorgeschrieben ist. Für Veräußerungen von Saatgut über die Grenze des Kommunalverbandes wird auf § 20 Abs. 2 der Verordnung verwiesen. Eine Anrechnung auf die festgesetzten Ablieferungen des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle erfolgt nur nach Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu der Veräußerung.

zu Abs. 2 bleiben besondere Vorschriften über die Vorratsermittelung vorbehalten.

zu § 7. Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als

Kommunalverband anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

zu § 8. Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, zu entscheiden.

zu § 9. In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohe Strafe dieser Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt.

## II. Reichsgetreidestelle.

zu § 10. Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

zu § 16. Wegen der Errichtung und der Befugnisse einer Preußischen Landesvermittlungsstelle, durch welche auch der Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den preußischen Kommunalverbänden gehen wird, bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

## III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

zu § 17. Wegen der Ernteflächenerhebung wird auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 331) und die Ausführungsanweisung vom 15. Juni 1915 (I A II e 3394 M. f. L., V 11 969 M. d. J.) verwiesen. Die Angaben der Kommunalverbände haben sich auf sämtliche in dem Vordruck für die Kreisliste aufgeführten Getreidearten zu erstrecken. Der Reichsgetreidestelle ist zum 1. August eine Abschrift der für das Statistische Landesamt bestimmten Kreisliste einzureichen.

zu § 18. Wegen der Beschaffung von Lagerräumen wird auf § 53 verwiesen.

zu § 20. Die allgemeinen Weisungen der Reichsgetreidestelle über die Ablieferung von Brotgetreide werden durch den Stand der vorhandenen Vorräte und die zur Verfügung stehenden Lagerräume beeinflußt werden.

Kommunalverbände, welche von der in Abs. 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 53).

zu § 21. Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der im Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen wünschen, nach welchem der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

zu § 22. Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

zu § 23. Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften.

Die tunlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung — sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter — wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

zu § 24. Der Reichsgetreidestelle bleibt die Anordnung eines besonderen Vordrucks vorbehalten. Die Bestimmung wird erst gegen Ende des Wirtschaftsjahrs volle Bedeutung erlangen.

zu § 25. Nähere Anordnung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

zu § 26. Der von der Reichsgetreidestelle zu befriedigende Bedarf an Brotgetreide und Mehl kann erst nach Feststellung der aus der Versorgung durch die Reichsgetreidestelle ausscheidenden Selbstwirtschaftskreise festgestellt werden. Bedeutung und Organisation der Selbstwirtschaft ist den Kreisen aus der Durchführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) bekannt. Die Fristen, die im § 26 gesetzt sind, müssen deshalb mit folgender Maßgabe genau innegehalten werden:

Die Kreise, welche Selbstwirtschaft treiben wollen, haben eine Nachweisung nach dem dieser Ausführungsanweisung als Anlage beigefügten Vordruck bestimmt bis zum 12. Juli d. Js. dem Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dieser prüft die Anträge und reicht mit seinem Gutachten spätestens zum 24. Juli eine Übersicht der aus seinem Bezirke gestellten Anträge dem Minister des Innern ein. Je eine Ausfertigung der Anträge ist beizufügen.

Die Genehmigung der Selbstwirtschaft wird nicht grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, daß die im Kreise zu erwartende Ernte an Brotkorn für den vollen Jahresbedarf ausreicht. Kreise, welche einige Monate hindurch auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen aber den Zuschuß in Mehl zu den von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Terminen abnehmen. Der Zusammenschluß örtlich zusammenhängender Bedarfs- und Überschußkreise zu gemeinschaftlichen Versorgungsgebieten (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 1) ist zur Vereinfachung der Versorgung erwünscht. Seine Genehmigung ist von der Sicherstellung der im § 26 Abs. 1 aufgestellten Anforderungen auch für den Bereich des größeren Kommunalverbandes abhängig.

Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 bezeichneten Richtung. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

zu § 28. Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Abs. 2 notwendig werden, so wird ihre unweigerliche Erfüllung erwartet und den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

zu § 30. Fristen und Vordrucke werden von der Reichsgetreidestelle bekanntgegeben.

zu § 31. Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

zu § 35. Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

## IV. Ausmahlen und Mehlverkehr.

zu § 38 Abs. 2. Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

zu § 39 Abs. 1. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben sich von der Durchführung dieser Vorschrift zu überzeugen, die zum Schutze der Vorräte gegen Verderben getroffen ist. Auf § 26 Abs. 3 wird verwiesen.

zu § 40. Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahllöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit der Landesvermittlungsstelle in Verbindung zu setzen.

zu § 41. Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebiets fort; auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

zu § 43. Über die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergehen besondere Vorschriften.

## V. Verbrauchsregelung.

zu § 47. Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände wird auf § 63 verwiesen. Als Konditoren im Sinne dieser Verordnung gelten nicht die Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

zu § 48d. Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig oder in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Abs. 2) wird verwiesen. Über die Ausstellung von Mahlkarten und Brotaustauschkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen und ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen; sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.

zu § 49d. Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann.

Anordnungen nach § 49 d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

zu § 50. Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs wird den Kommunalaufsichtsbehörden übertragen; diese können auch die Art der Regelung vorschreiben.

zu § 51. Die Ausschüsse werden vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

zu § 52. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll.

zu § 53. Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 20).

zu § 54. Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Abs. 1).

zu § 55. Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

## VI. Ausführungsbestimmungen.

zu § 58 zu Abs. 1. Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

zu Abs. 2. Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

zu § 59 Abs. 2. Wegen der bevorstehenden Errichtung einer Preußischen Landesvermittlungsstelle wird auf die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 16 und 40 verwiesen.

zu § 61. Wegen der Kommunalverbände wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 1 verwiesen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden; höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

zu § 63. Über die Durchführung der Verbrauchsregelung ist bis zum 16. August 1915 von den Kommunalverbänden an die höhere Verwaltungsbehörde, und von dieser bis zum 1. September 1915 an den Minister des Innern zu berichten.

zu § 64. Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1915 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Der unkontrollierte Mehlhandel wird damit beseitigt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 dieser Verordnung zu verwenden, nicht berührt. Es kann also, falls wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, altes Brotgetreide als Saatgut und zur Selbstversorgung verwendet werden, sofern es dem Besitzer vor dem 16. August 1915 nicht von der Kriegsgetreidegesellschaft abgenommen ist.

zu § 68 Abs. 2. Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

zu § 70. Anträge der Kommunalverbände, welche für die Reichsgetreidestelle bestimmt sind, sind bis auf weiteres durch die Hand des Regierungspräsidenten an den Reichskommissar in Berlin, Am Festungsgraben 2, zu richten.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
**Sydow.**

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr **von Schorlemer-Lieser.**

Der Finanzminister.
**Lentze.**

Der Minister des Innern.
**von Loebell.**

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin W.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

## Ausführungs-Anweisung

zur

## Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915

(RGBl. S. 647).

---

Gemäß **§ 20** der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RGBl. S. 647) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

### I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Der Begriff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Den Gemeinden werden die Gutsbezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten, im einzelnen bestimmt.

### II. Im einzelnen.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunalaufsichtsbehörde Abschrift einzureichen.

Zu § 5 Abs. 3.

Zuständige Behörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

Zu § 7.

Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der Erlaß von Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Die Aufforderung ist erforderlichenfalls mit Hilfe der im Landesverwaltungsgesetze §§ 132 ff. gegebenen Zwangsbefugnisse durchzuführen.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Zu § 9.

Nähere Mitteilung über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugsscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 14.

Die Übertragung (Satz 2) kann in der Provinz Westfalen auch auf die Ämter, in der Rheinprovinz auf die Landbürgermeistereien erfolgen.

Zu § 15.

Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 18.

Die Anordnungen werden vom Gemeindevorstand, in Landkreisen vom Kreisausschuß erlassen.

Zu § 20.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 15. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.
**von Loebell.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
**Lusensky.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
**Küster.**

Gedruckt bei Julius Sittenfeld. Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 1. Ausgegeben Münster, den 2. Januar 1915.


## Bekanntmachungen.

**1.** Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 und der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. Dezember 1893 — J.-M.-Bl. S. 361 — wird aus Anlaß des Krieges für die Dauer der Abwesenheit des zweiten Richters bei den Amtsgerichten in Ibbenbüren und Tecklenburg hiermit angeordnet, daß die bei diesen beiden Gerichten beschäftigten Richter für die Fälle tatsächlicher Behinderung sich gegenseitig zu vertreten haben.

Sollten bei einem der genannten Amtsgerichte im Laufe des Krieges zeitweise zwei Richter tätig sein, so hat der jüngste von ihnen die Vertretung bei dem benachbarten Gericht in erster Linie zu übernehmen.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung des Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 C.-P.-O. oder der § 15 der St.-P.-O. Anwendung findet.

---

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Tecklenburg, den 19. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**2.** Im Jahre 1915 werden folgende Gerichtstage abgehalten:

| in Westercappeln | in Lienen | in Ladbergen |
|---|---|---|
| 14. Januar | 28. Januar | 4. Februar |
| 22. Februar | 11. März | 8. April |
| 18. März | 29. April | 10. Juni |
| 15. April | 3. Juni | 16. September |
| 20. Mai | 1. Juli | 18. November |
| 17. Juni | 23. September | |
| 8. Juli | 4. November | |
| 30. September | 9. Dezember | |
| 28. Oktober | | |
| 25. November | | |
| 16. Dezember | | |

Tecklenburg, den 19. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**3.** Auf Grund höherer Genehmigung sind für das Jahr 1915 folgende Gerichtstage in Mörl bestimmt, welche dort im Lokale des Wirts und Brennereibesitzers Heinrich Prost abgehalten werden:

4., 5. Januar, 2., 3. Februar, 2., 3. März, 13. April, 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli, 21. September, 12. Oktober, 9., 10. November, 6., 7. Dezember.

Dorsten, den 21. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**4.** Für das Amt Riesenbeck und den angrenzenden Teil der Gemeinde Hörstel werden im Jahre 1915 Gerichtstage abgehalten:

im Gasthofe des Gastwirts Stratmann zu Riesenbeck am 1. Februar, 26. April, 21. Juni, 18. Oktober, 13. Dezember.

Ibbenbüren, den 24. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**5.** Für das Amt Mettingen-Recke werden im Jahre 1915 Gerichtstage abgehalten:

a) in Mettingen im Gasthofe der Witwe Telsemeyer daselbst am 18. Januar, 8. März, 17. Mai, 12. Juli, 4. Oktober, 6. Dezember,

b) in Recke im Gasthofe des Gastwirts Fartmann (früher Berentelg) daselbst am 15. Februar, 12. April, 7. Juni, 9. August, 15. November.

Ibbenbüren, den 24. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**6.** Für das Amt Hopsten-Schale werden im Jahre 1915 Gerichtstage abgehalten:

a) in Hopsten im Hause des Gastwirts Luster daselbst am 7. Januar, 4. März, 8. April, 27. Mai, 8. Juli, 23. September, 4. November,

b) in Schale im Hause des Wirts Evers daselbst am 4. Februar, 5. Mai, 26. August, 2. Dezember.

Ibbenbüren, den 24. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**7.** Von dem unterzeichneten Amtsgericht werden in dem Geschäftsjahre 1915 folgende Gerichtstage abgehalten:

1. zu Emsdetten: im Gasthofe „Zur Post" daselbst am 23. Januar, 20. Februar, 29. März, 24. April, 29. Mai, 26. Juni, 18. September, 23. Oktober, 20. November, 18. Dezember von 9 Uhr vormittags ab;
2. zu Neuenkirchen: im Niehues'schen Gasthofe daselbst am 11. Januar, 8. Februar, 8. März, 12. April, 10. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 27. September, 8. November, 13. Dezember von 9 Uhr vormittags ab;
3. zu Wettringen: im Stahl'schen Gasthofe daselbst am 11. Januar, 8. Februar, 8. März,

12. April, 10. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 27. September, 8. November, 13. Dezember von 3 Uhr nachmittags ab;

4. zu Ochtrup: im Gasthofe „Zur Post" daselbst am 1. Februar, 22. März, 3. Mai, 5. Juli, 4. Oktober, 2. November, 6. Dezember von 9 Uhr vormittags ab.

Burgsteinfurt, den 26. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**8.** Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 19. Dezember 1914 ist der Bildhauer und Baumaterialienhändler Heinrich Lunemann in Werne wegen Trunksucht entmündigt.

Werne, den 19. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**9.** Der Arbeiter Wilhelm Kemper zu Dülmen und der frühere Schlosser Peter Kaspers zu Dülmen sind wegen Trunksucht entmündigt.

Dülmen, den 14. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**10.** Über den Nachlaß des zu Langenbochum wohnhaft gewesenen Schuhmachers Heinrich Tenkotten ist heute, 12 Uhr mittags, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter ist der Auktionator Verstege in Recklinghausen.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum **11. Januar 1915.**

Anmeldefrist bis zum **11. Januar 1915.**

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **21. Januar 1915,** vormittags 10½ Uhr, Zimmer Nr. 46.

Recklinghausen, den 21. Dezember 1914.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**11.** In der Konkurssache des Schuhwarenhändlers Johann Malecki zu Datteln, N. 10/12 des Königlichen Amtsgericht Recklinghausen soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Es stehen hierzu 3076 Mark 57 Pfg. zur Verfügung. Die bevorrechtigten Forderungen betragen 1077 Mark 39 Pfg., die übrigen Konkursforderungen 5775 Mark 94 Pfg. Akten liegen auf der Gerichtsschreiberei 11.

Recklinghausen, den 22. Dezember 1914.

Klucken, Konkursverwalter.

**12.** In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Brunöhler in Bottrop soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind rund 11 500 Mk. verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von 89010,58 Mk., darunter keine bevorrechtigten. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königl. Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Bottrop, den 24. Dezember 1914.

Der Konkursverwalter:
Hellmann, Rechtsanwalt.

**13.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Brunöhler, Inhaber des Kaufhauses Fritz Brunöhler zu Bottrop, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **14. Januar 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 24, bestimmt.

Bottrop, den 22. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**14.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Brunöhler, Inhaber des Kaufhauses Fritz Brunöhler zu Bottrop, wird das Honorar des Konkursverwalters Rechtsanwalt Hellmann in Bottrop auf 2500 Mark (Zweitausend und fünfhundert Mark) abzüglich der bereits am 8. 5. 13 festgesetzten 1000 Mark und der am 23. 2. 14 festgesetzten 400 Mark und die Summe der entstandenen und noch entstehenden baren Auslagen auf 550 (Fünfhundertundfünfzig Mark) festgesetzt.

Bottrop, den 22. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**15.** In dem Konkurse über das Vermögen des Bäckermeisters Emil Stratmann in Bottrop soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind Mk. 1261,65 verfügbar. Zu berücksichtigen sind Mk. 8471,12, wovon Mk. 163,80 bevorrechtigt. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei Abteilung I des hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht auf.

Bottrop, den 28. Dezember 1914.

Der Verwalter: Franz Kerkhoff.

**16.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers E. Stratmann in Bottrop, Tannenstraße 91, ist zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **14. Januar 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Zimmer Nr. 24, bestimmt.

Bottrop, den 22. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**17.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers E. Stratmann in Bottrop, Tannenstraße 91, wird das Honorar des Konkursverwalters Kaufmann Franz Kerkhoff in Bottrop auf

200 Mark und die Summe der entstandenen und noch entstehenden baren Auslagen auf 50 Mark festgesetzt.

Bottrop, den 22. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**18.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schmiedemeisters Josef Schaten zu Wessum, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den **8. Januar 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hier, Zimmer Nr. 7, anberaumt.

Ahaus, den 16. Dezember 1914.

Wieneke,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**19.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Brink zu Münster, Frauenstraße Nr. 6, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den **14. Januar 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 30, anberaumt. — 6 N. 18-14 d/1.

Münster i. W., den 12. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**20.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Ostermann G. m. b. H. in Buer i. W. wird der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen vom 30. Dezember 1914 auf den **30. Januar 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer 9, verlegt.

Königliches Amtsgericht in Buer i. W.

**21.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Holzhändlers Johann Cirkel junior in Dorsten wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Dorsten, den 23. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**22.** In unser Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 253 eingetragen worden: Die Eheleute Kötter Franz Bülter und Josepha geb. Korte zu Dreyerwalde haben durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 1914 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe eingeführt, daß der Ehemann der Einwilligung der Frau zur Verfügung über die zum Gesamtgute gehörigen Grundstücke und zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung nicht bedarf, und daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen ist.

Rheine, den 18. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**23.** In unser Güterrechtsregister Seite 610 ist heute zu den Eheleuten Schreiner August Düpmann und Martha geb. Wagner zu Senden folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 16. Dezember 1914 ist die Gütertrennung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Lüdinghausen, den 19. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**24.** In unser Güterrechtsregister Seite 362 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Bernhard Bruns und Antonia geb. Knuf zu Lankern folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 7. September 1914 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Bocholt, den 12. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**25.** In unser Güterrechtsregister Seite 615 ist heute zu den Eheleuten Metzger Louis Bendix und Henni geb. Pels zu Burgsteinfurt folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 4. August 1914 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Burgsteinfurt, den 19. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**26.** In unser Güterrechtsregister Seite 616 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Arnold Witting und Elisabeth geb. Willermann verwitweten Josef Göcke zu Ostendorf Nr. 33 Kspl. Borghorst folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 7. November 1914 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Burgsteinfurt, den 22. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**27.** In unser Güterrechtsregister Band III Seite 564 ist heute zu den Eheleuten Hilfsschaffner Franz Penther und Johanna geb. Bader in Osterfeld, Gasstraße 25 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 30. Oktober 1914 ist für die am 20. Oktober 1914 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Bottrop, den 7. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**28.** Durch Ausschlußurteil vom 22. September 1914 ist die verschollene Katharina Maria Haverland, geboren am 19. Oktober 1830 zu Westercappeln, für tot erklärt.

Als Zeitpunkt des Todes ist der 1. Januar 1862 festgestellt. Da ein Erbe ihres Nachlasses bisher nicht ermittelt ist, werden diejenigen, welchen Erbrechte an dem Nachlasse zustehen, aufgefordert, diese Rechte bis zum 27. Februar 1915 bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls die Feststellung erfolgen wird, daß ein anderer Erbe als der preußische Fiskus nicht vorhanden ist. Der reine Nachlaß beträgt etwa 85 Mark.

Tecklenburg, den 19. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**29.** In der Aufgebotssache des Ackerers Johann Lütke-Illerhues zu Kirchbauerschaft Groß Reken — F. 17. 14 — hat das Königliche Amtsgericht in Borken i. W. durch den Amtsgerichtsrat Vogelsang für Recht erkannt:

Der Schichtvertrag vom 6. März 1865, aus welchem im Grundbuch von Reken Band 96 Art. 4 Abteilung III unter Nr. 2 für den Heinrich Illerhaus geboren am 11. August 1850, eine Abfindung von 361 Taler 17 Sgr. 4 1/3 Pfg. ex decret vom 27. Mai 1867 eingetragen ist, wird für kraftlos erklärt.

Die Kosten des Aufgebotsverfahrens fallen dem Ackerer Johann Lütke-Illerhues zu Kirchbauerschaft Groß Reken zur Last.

Borken i. W., den 19. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**30.** Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrkirche ad St. Remigium zu Borken i. W. hat das Aufgebot folgender in der Gemeinde Borken belegenen Parzellen:

1. Flur 1 Nr. 256, am Venne, Wiese, 9 a 17 qm groß, 0,90 Tlr. Reinertrag,
2. Flur 1 Nr. 504, Fennehagen, Garten, 3 a 22 qm, 0,38 Tlr. Reinertrag,
3. Flur 1 Nr. 284, Dechantswiese, Wiese, 1 ha 16 a 91 qm, 16,03 Tlr. Reinertrag,
4. Flur 1 Nr. 285, Dechantswiese, Wiese, 39 a 25 qm, 5,38 Tlr. Reinertrag,
5. Flur 1 Nr. 286, Dechantswiese, Wiese, 11 a 86 qm, 7,04 Tlr. Reinertrag,
6. Flur 1 Nr. 288, Dechantswiese, Wiese, 15 a 07 qm, 1,47 Tlr. Reinertrag,
7. Flur 1 Nr. 301, auf der Fenne, Garten, 3 a 69 qm, 0,43 Tlr. Reinertrag,
8. Flur 1 Nr. 450, Bleiche, Garten, 10 a 31 qm, 1,61 Tlr. Reinertrag,
9. Flur 2 Nr. 30, am Haspelberge, Acker, 49 a 22 qm, 4,63 Tlr. Reinertrag,
10. Flur 2 Nr. 164, auf der alten Windmühle, Acker, 25 a 64 qm, 1,60 Tlr. Reinertrag,
11. Flur 2 Nr. 747/241, hohe Weg, Acker, 24 a 82 qm, 0,97 Tlr. Reinertrag,
12. Flur 3 Nr. 288, lange Stiege, Acker, 55 a 48 qm, 5,21 Tlr. Reinertrag,
13. Flur 4 Nr. 357, Vennekluft, Hausgarten, 6 a 42 qm,
14. Flur 6 Nr. 38, Doktorskamp, Garten, 2 a 42 qm, 0,19 Tlr. Reingewinn,
15. Flur 6 Nr. 65, Doktorskamp, Garten, 2 a 30 qm, 0,18 Tlr. Reingewinn

und zwar die Parzellen unter

a) Nr. 1 und 15 für das Kapital ad St. Remigium zu Borken i. W.,
b) Nr. 2 für das Canonicat ad St. Antonium Abbatem der Pfarrkirche zu Borken i. W.,
c) Nr. 14 für die katholische Pfarrkirche ad St. Remigium zu Borken i. W.,
d) Nr. 3, 4, 5, 6 und 12 für die Capellen-Fundation zu Borken i. W.,
e) Nr. 7, 9, 10, 11 und 13 für das Canonicat ad St. Spiritum der Pfarrkirche zu Borken i. W.,
f) Nr. 8 für das Canonicat ad St. Petrum et Paulum der Pfarrkirche zu Borken i. W.

zum Zwecke der Anlegung eines Grundbuchblattes beantragt.

Es werden daher alle Personen, welche das Eigentum an den aufgebotenen Grundstücken in Anspruch nehmen, aufgefordert, spätestens in dem auf den **19. März 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden.

Borken i. W., den 10. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**31.** Der Fabrikbesitzer Wilhelm Kalthöner zu Ennigerloh, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Westhoff zu Oelde, klagt gegen den Unternehmer Peter de Lorenzi, früher in Ennigerloh wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihm

| | |
|---|---|
| 1. an vorgelegte Krankengelder . . . | 31,50 Mk. |
| 2. an Beiträgen zur Alters- und Invalidenversicherung . . . . . | 42,72 Mk. |
| zusammen | 74,22 Mk. |

verschulde, mit dem Antrage

1. den Beklagten zur Zahlung von 74,22 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1914 zu verurteilen,
2. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Oelde auf den **12. März 1915,** vormittags 9 1/2 Uhr, geladen.

Oelde, den 15. Dezember 1914.

Bentlage, Aktuar.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**32.** Der Arbeiter Theodor Suermann in Nordenfeldmark Hamm i. W., vertreten durch Justizrat Terfloth, in Lüdinghausen hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches des Ascheberger Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. in Ascheberg Nr. 291E über einen Bestand von 396,92 Mark an Kapital, und 14,10 Mark an Zinsen am 1. Januar 1909, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **23. April 1915,** vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 6 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Lüdinghausen, den 19. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**33.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **18. Februar 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, die im Grundbuche von Ahlen Band 29 Blatt 43 (eingetragene Eigentümerin am 16. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: offene Handelsgesellschaft in Firma Gebrüder Seiler zu Ahlen) eingetragenen Grundstücke

| Laufende Nr. | Flur oder Gemarkung | Flurbuch Nummer der Flur | Flurbuch Nummer der Parzelle | Bezeichnung des Grundstücks: Lage | Bezeichnung des Grundstücks: Kulturart | Flächeninhalt a | Flächeninhalt qm | Reinertrag oder Nutzungswert ℳ | Reinertrag oder Nutzungswert ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | | 4 | 5 | 6 | | 7 | |
| 5 | Ahlen | 2 | 883/87 | Im Lütkenfelde | Weide | 03 | 42 | — | 16 |
| 14 | " | 2 | 1208/96 | " " | Fabrikgebäude mit Hofraum | 45 | 08 | — | — |
| 15 a | " | 2 | 1877/096 | " " | Hofraum | 1 | 92 | — | — |
| (4. 11. 12. 13. 29. 30) | " | 2 | 1541/99 ꝛc. | Beckumerstraße | Fabrikgebäude, Beckumerstraße 34 und Hofraum, Klempnerei, Stanzerei | 37 | 55 | 5903 | — |
| | | | | | | | | 2369 | — |
| 40 | " | 14 | 134/22 | In der Grotenau | Hofraum | 12 | 92 | — | — |
| 38 | " | 14 | 135/22 | " " " | " | 45 | 56 | — | — |
| 41 | " | 14 | 136/22 | " " " | " | 35 | 61 | — | — |
| 39 | " | 14 | 23 | " " " | " | 7 | 18 | — | — |
| 42 | " | 14 | 24 | " " " | Acker | 26 | — | 2 | 85 |
| | | | | | Ödland, Acker | 85 | 40 | — | 69 |
| 43 | " | 14 | 82 | Im Südberg | Acker | 68 | 78 | 4 | 81 |
| 44 | " | 21 | 62 | Auf dem großen Dahlwege | " | 56 | 16 | 6 | 84 |
| 1 | " | 2 | 895/87 | Im Lütkenfelde | Garten | 4 | 65 | — | 64 |
| 3 | " | 2 | 1151/87 | Gartenstraße | Hofraum mit Wohnhaus, Nr. 5, Tenne und Anbau | 4 | 75 | 180 | — |
| 8 | " | 2 | 98 | Im Lütkenfelde | Weide | 80 | 39 | 7 | 23 |
| 7 a | " | 2 | 1321/97 | " " | Acker | 41 | 49 | 3 | 57 |
| 6 a | " | 2 | 1322/87 | " " | " | 31 | 38 | 2 | 70 |

Ahlen, den 20. Dezember 1914.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **18. Februar 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, die im Grundbuche von Ahlen Band 29 Blatt 43 (eingetragene Eigentümerin am 16. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: offene Handelsgesellschaft in Firma Gebrüder Seiler in Ahlen) eingetragenen Grundstücke

Steuergemeinde Ahlen, Flur 2 Nr. 893/87, Im Lütkenfeld, Weide, 1,53 a, 0,07 Tlr.,
Flur 2 Nr. 897/87, Im Lütkenfeld, Garten, 4,74 a, 0,65 Tlr.,
Flur 2 Nr. 1161/87, Im Lütkenfeld, Garten, 3,28 a, 0,45 Tlr.,
Flur 2 Nr. 1162/87, Beckumerstr. Nr. 37, Gebäudefläche, Hofr., 1,18 a, 270 Mk.
a) Wohnhaus, Tenne und Anbau, b) Stallung,
Flur 2 Nr. 1163/87, „ Gebäudefläche, 0,04 a,
Flur 2 Nr. 1164/87, „ Garten, 1,08 a, 0,15 Tlr.

Ahlen, den 20. Dezember 1914.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **5. März 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 180 Blatt 2958 (eingetragener Eigentümer am 21. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Heinrich Mecklenburg zu Münster i. W.) eingetragene Grundstück

Gemarkung Münster, Kartenblatt 12 U,
Parzelle 1628/177 ꝛc., Kerssenbrockstraße Nr. 35, 2,24 a groß, Grundsteuermutterolle Art. 8062, Nutzungswert 1430 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 12868.

Münster i. W., den 9. Dezember 1914.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **30. März 1915,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 26 Blatt 39 (eingetragene Eigentümerin am 21. Oktober 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau Kaufmanns und Wirts Eduard Schniering, Rosa geb. Rommeswinkel) eingetragenen Grundstücke

1. Gemarkung Buer, Kartenblatt 10, Parzelle Nr. 3423/415, Acker, Hausacker, 24,47 a groß, Reinertrag 1,54 Mark,
2. Gemarkung Buer, Kartenblatt 10, Parzelle Nr. 5327/487, Acker, Gelsenkirchenerstraße, groß 19,66 a, Reinertrag 1,23 Mark,
3. Gemarkung Buer, Kartenblatt 10, Parzelle Nr. 5328/487, Acker, Oberste Kamp, 0,10 a groß, Reinertrag 0,01 Mark, Grundsteuermutterrolle Art. 1647.

Buer i. W., den 21. Dezember 1914.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum:
(25042) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 2. Ausgegeben Münster, den 9. Januar 1915.


## Bekanntmachungen.

**34.** Die Entmündigung des Bergmanns Karl Breumann in Nordlünen wegen Trunksucht ist aufgehoben.

Werne, den 30. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**35.** Die Entmündigung der Witwe Wilhelm Kaiser geb. Elisabeth Nacke zu Nienborg wegen Trunksucht wird aufgehoben. Die Kosten trägt Antragstellerin.

Ahaus, den 21. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**36.** Im Jahre 1915 werden die Gerichtstage in Stadtlohn an folgenden Tagen im Hotel Schramm abgehalten:

4. Januar, 1. Februar, 1. März, 12. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 4. Oktober, 8. November, 6. Dezember.

Vreden, den 24. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**37.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Ignatz Swiderski in Osterfeld ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den **26. Januar 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 24, bestimmt.

Bottrop, den 30. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**38.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Ignatz Swiderski in Osterfeld wird das Honorar des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Kiwit in Osterfeld, auf 280 Mark (Zweihundertachtzig Mark) und die Summe der entstandenen und noch entstehenden baren Auslagen auf 35 Mark (fünfunddreißig Mark) festgesetzt.

Bottrop, den 30. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**39.** Im Konkurs Klein wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensstücke Schlußtermin anberaumt auf den **20. Januar 1915,** vorm. 10 Uhr, Zimmer 6 hierselbst. N. 7—13.

Gladbeck, den 29. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**40.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachers und Schuhwarenhändlers Johann Malecki in Datteln wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 30. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**41.** In unser Güterrechtsregister Seite 652 ist am 19. Dezember 1914 eingetragen worden: Die Eheleute Schreiner und Ackerer Anton Thesing und Anna geb. Reckers zu Ramsberg, Kirchspiel Schöppingen, haben durch Vertrag vom 18. Dezember 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Ahaus, den 19. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**42.** In unser Güterrechtsregister Seite 937 ist heute eingetragen, daß die Eheleute Bergmann Bernard Schmeing und Maria geborene Otermann aus Buer-Beckhausen durch Vertrag vom 16. Oktober 1886 die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Buer i. W., den 24. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**43.** In unser Güterrechtsregister ist unter lfde. Nr. 254 eingetragen worden: Die Eheleute Heizer August Ungruh und Maria geb. Reckers zu Bevergern haben durch notariellen Vertrag vom 27. Dezember 1914 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt, daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht eintreten soll.

Rheine, den 29. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**44.** Durch Ausschlußurteil vom 23. 12. 1914 sind die unbekannten Personen, welche das Eigentum an den Grundstücken des Stadtbezirks Beckum

Flur 6 Nr. 386, groß 36 a, 74 qm,
Flur 9 Nr. 210, groß 90 a 64 qm,
— Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 292 — beanspruchen, mit ihren Rechten darauf ausgeschlossen.

Beckum, den 23. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**45.** Der Fabrikbesitzer Wilhelm Kalthöner zu Ennigerloh, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Westhoff zu Oelde, klagt gegen den Unternehmer Peter de Lorenzi, früher in Ennigerloh wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihm

| | |
|---|---|
| 1. an vorgelegte Krankengelder . . . | 31,50 Mk. |
| 2. an Beiträgen zur Alters- und Invalidenversicherung . . . . . | 42,72 Mk. |
| zusammen | 74,22 Mk. |

verschulde, mit dem Antrage

1. den Beklagten zur Zahlung von 74,22 Mk. nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1914 zu verurteilen,
2. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Oelde auf den **12. März 1915,** vormittags 9½ Uhr, geladen.

Oelde, den 15. Dezember 1914.

Bentlage, Aktuar.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**46.** Der Berginvalide Adolf Schnabel in Recklinghausen-Süd, Hochstraße 71, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lüdtke in Recklinghausen-Süd, klagt gegen den Bergmann August Hülshorst, früher in Recklinghausen-Süd, Hochstraße 71, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für die Zeit vom 3. September bis 21. September 1914 an rückständigem Kost- und Logisgeld 41 Mark und an Auslagen für 1 Arbeitsbuch 0,50 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an Kläger 41,50 Mark zu zahlen, die Kosten des Prozesses, einschließlich derjenigen des Arrestverfahrens gleichen Rubrums 11 G. 291/14 zu tragen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **12. März 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 24. Dezember 1914.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**47.** Der Rechtsanwalt Hebberling in Bocholt hat namens des Fabrikschreiners Bernard Delsing in Anholt das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuche von Anholt Blatt 169 in Abteilung III Nr. 1, früher Anholt Band 53 Blatt 44 Abteilung III Nr. 1, für die Eheleute Johann Paulus und Maria geb. Terway zu Emmerich zufolge Verfügung vom 21. April 1847 eingetragenen Hypothek von 200 Gulden holländisch nebst 4 % Zinsen beantragt.

Der unbekannte Gläubiger der Hypothek wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **17. März 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 16, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung mit seinen Rechten erfolgen wird.

Bocholt, den 26. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**48.** Die offene Handelsgesellschaft Schröder & Baum in Dortmund, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen, am 20. Juli 1914 fälligen Wechsels (Blanketts) vom 10. März 1914 über 594,97 Mark, der von dem Bauunternehmer Otto Holzknecht in Bork a. d. Lippe angenommenen, im übrigen aber unausgefüllt war, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **20. August 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lüdinghausen, den 23. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**49.** Die Firma Rheinisch-Westfälische Terrazzo-Steinwerke Hans Heimann in Cöln am Rhein, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Westhoff in Oelde, klagt gegen den Unternehmer Peter de Lorenzi, früher in Ennigerloh, auf Grund der Behauptung, daß ihr der Beklagte für gelieferte Waren 494,65 Mark verschulde, mit dem Antrage, auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung von 494,65 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 7. Juli 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Oelde auf den **12. März 1915,** vormittags 9½ Uhr, geladen.

Oelde, den 22. Dezember 1914.

Bentlage, Aktuar,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**50.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Buer, Sedanstraße 6 und 8, belegenen, im Grundbuche von Buer Band 64 Blatt 1364 auf den Namen des Metzgers Albert Grüneberg eingetragenen Grundstücke Flur 41 Nr. 34 und 35 wird einstweilen eingestellt, soweit Meier Buchthal betreibender Gläubiger ist, und aufgehoben, soweit Albert Buchthal betreibender Gläubiger ist.

Der auf den 12. Januar 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Buer i. W., den 30. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**51.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Datteln belegenen, im Grundbuche von Datteln Band 37 Blatt 791 auf den Namen der Ehefrau Bautechniker Wilhelm Kronsbein, Wilhelmine geb. Stalberg zu Bielefeld eingetragenen Grundstücke Flur 19 Nr. 776/56, 777/56 und 778/56 wird aufgehoben, da die Gläubigerin die Aufhebung beantragt hat. — Der auf den 21. Januar 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Recklinghausen, den 22. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**52.** Der auf den 11. Januar 1915, vormittags 10 Uhr, in der Wirtschaft Wickern zu Milte anberaumte Termin zur Versteigerung der Grundstücke Flur 5 Nr. 83, Flur 9 Nr. 428/0,82, 327/126, 328/0,126, 413/118, Flur 12 Nr. 173 nebst Gebäuden des Schneiders Heinrich Dartmann in Milte ist aufgehoben.

Warendorf, den 30. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**53.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **30. März 1915,** vormittags $9^3/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 43 Blatt 317 (eingetragener Eigentümer am 11. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wirt und Bäcker Theodor Heinrich Schaefer) eingetragene Grundstück

Gemarkung Buer, Kartenblatt 7, Parzelle 2969/0.327, Hertenerstraße 23, Wohn- und Restaurationsgebäude mit Anbau und Hofraum sowie Hintergebäude, 11,35 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 1134, Nutzungswert 2240 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 2502.

Buer i. W., den 23. Dezember 1914.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **26. April 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, die im Grundbuche von Borken Band 13 Blatt 174 (eingetragener Eigentümer am 1. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Drechsler und Möbelhändler Theodor Evers zu Borken i. W.) eingetragenen Grundstücke

Borken, 1. Flur 4 Nr. 1277/284,

| | | |
|---|---|---|
| Bebauter Hofraum, Kommendenstraße Nr. 419, | 1 a 77 qm | 180 Mk., 120 Mk. Nutzungswert, |

2. Flur 4 Nr. 1050/285, Hofraum, Leihäuser Kluft, 18 qm,
3. Flur 4 Nr. 1051/285, Hofraum pp., daselbst 23 qm,

Borken i. W., den 21. Dezember 1914.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **6. März 1915,** vormittags $10^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, die im Grundbuche von Ahlen, Band 27 Blatt 52 (eingetragener Eigentümer am 16. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Fabrikant Theodor Seiler zu Ahlen) eingetragenen Grundstücke

| | | Rtg. |
|---|---|---|
| Steuergemeinde Ahlen, Flur 5 Nr. 2173/892 ꝛc., am Stadtwall, Garten, | 0,69 a, | 0,19 Tlr. |
| Flur 5 Nr. 2205/890, Weststraße, Hofraum mit Wohnhaus, Weststr. 34 mit Anbau, | 5,30 a, | 1200 Mk. |

Ahlen i. W., den 24. Dezemer 1914.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **1. März 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, das im Grundbuche von Stadt Coesfeld Band 27 Blatt 345 (eingetragene Eigentümer am 14. Februar 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 1. Frau Fabrikant Heinrich Sielemann Elisabeth geb. Lammersmann zu Coesfeld, 2. Frau Fabrikant Franz Kiffmeyer Franziska geb. Lammersmann zu Coesfeld, 3. Fräulein Maria Lammersmann zu Rheinberg (Rheinland) als Miteigentümer zu je $^1/_3$) eingetragene Grundstück

Gemarkung Stadt Coesfeld, Flur 2 Nr. 114, bebauter Hofraum, Schüppenstraße Nr. 3, groß 3,66 ha, 2550 Mark N.-W.

Coesfeld, den 4. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **26. März 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 176 Blatt 2800 (eingetragener Eigentümer am 17. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Heinrich Mecklenburg zu Münster i. W.) eingetragene Grundstück

Gemarkung Münster, Flur 12U,
Parzelle 1603/176, Kerssenbrockstraße 5, Wohnhaus mit Hofraum, 2 a 05 qm groß, jährlicher Nutzungswert 1350 Mark.

Münster i. W., den 28. Dezember 1914.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **16. März 1915,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 83 Blatt 1245 (eingetragener Eigentümer am 2. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bergmann Felix Kubacki zu Recklinghausen-Süd) eingetragene Grundstück

Recklinghausen-Stadt, Flur 25 Nr. 6201/319 ꝛc., Hofraum, Baumstraße Nr. 9, mit a) Wohnhaus mit abgesondertem Stall, 3 a 99 qm groß mit 1000 Mark Gebäudesteuernutzungswert,
Grundsteuermutterrolle Art. 2995,
Gebäudesteuerrolle Nr. 2051.

Recklinghausen, den 30. Dezember 1914.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **18. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 8, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, das im Grundbuche von Ochtrup Band 45 Blatt 433 (eingetragene Eigentümer am 12. August 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Ehefrau Kötter Johann Hinkelammert, Maria geb. Dücker zu Ochtrup zu $^1/_8$, b) Ehefrau Kötter Heinrich Hölscher, Catharina geb. Dücker daselbst zu $^1/_8$, c) Ackersmann Bernhard Dücker daselbst, Wester Nr. 1, zu $^6/_8$ Anteilen) eingetragene Grundstück

Gemarkung Ochtrup, Flur 12 Nr. 1936/99, Acker, Dückerskamp zur Größe von 98,85 a mit 10,45 Reichstaler Reinertrag (Grundsteuermutterrolle Art. 1947)

und das im Grundbuche von Ochtrup Band 35 Blatt Nr. 48 (eingetragener Eigentümer am 12. August 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ackersmann Bernhard Dücker zu Wester Nr. 1) eingetragene Grundstück

Gemarkung Ochtrup, Flur 12 Nr. 564, Acker, Keppelersstück zur Große von 17,53 a mit 0,96 Reichstaler Reinertrag (Grundsteuermutterrolle Art. 399).

Burgsteinfurt, den 4. Januar 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25052) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 3. Ausgegeben Münster, den 16. Januar 1915.


## Bekanntmachungen.

**54.** Die Gerichtstage des Amtsgerichtsbezirks Münster finden im Jahre 1915 wie folgt statt:

1. zu Drensteinfurt:
am 29. Januar im Gasthof Wietheger.

2. zu Nottuln:
am 28. Januar im Gasthof Laun.

Die weiteren Termine für Drensteinfurt und Nottuln werden später bekannt gegeben.

3. zu Greven am:
12. Januar, 16. Februar, 16. März, 20. April, 1. Juni, 6. Juli, 21. September, 19. Oktober, 16. November und 14. Dezember im Hotel Niemann.

4. zu Telgte am:
8. Januar, 5. Februar, 5. März, 9. April, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 24. September, 5. November und 3. Dezember im Rathause.

Münster i. W., den 4. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**55.** Die Königliche Berginspektion in Gladbeck beabsichtigt auf ihrer Schachtanlage „Rheinbaben" in Bottrop eine Teerdestillationsanlage zu errichten.

Das Unternehmen wird gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Amtmann schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr gemacht werden. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf Zimmer 11 des Verwaltungsgebäudes Osterfelderstraße Nr. 41 zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich Termin auf Sonnabend, den **31. Januar 1915,** vormittags 11 Uhr im Amtsgebäude zu Bottrop, Osterfelderstraße 41, Zimmer Nr. 11 anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder des Widersprechenden wird in diesem Termin gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Bottrop, den 9. Januar 1915.

Der Amtmann:
J. V. Dr. Kalvelage,
Beigeordneter.

## Konkursverfahren.

**56.** Über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Wilhelm Langenohl zu Buer-Erle, Bismarckstraße Nr. 48 ist heute, mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Auktionator Tönnes in Horst-Emscher. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis **10. Februar 1915.** Frist zur Anmeldung der Forderungen bis zum **10. Februar 1915.** Erste Gläubigerversammlung am **18. Februar 1915,** vormittags 11 Uhr. Prüfungstermin am **18. Februar 1915,** vormittags 11 Uhr.

Buer i. W., den 9. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**57.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Gebr. Seiler in Ahlen wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **9. Februar 1915,** vormittags 9½ Uhr, Zimmer Nr. 17 anberaumt.

Ahlen, den 8. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**58.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Wirts Johann Große-Lochtmann in Osterfeld wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bottrop, den 30. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**59.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers August Tytko in Gladbeck, Berlinerstraße wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Buer i. W., den 5. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**60.** In unser Güterrechtsregister Seite 939 ist heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Milchhändler Heinrich Jansen und Emilie geb. Hallmann zu Westerholt, haben durch Vertrag vom 28. Dezember 1914 vollständige Gütertrennung unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 2. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**61.** In unser Güterrechtsregister Seite 188 ist heute zu den Eheleuten Holzschuhmacher Hermann Josef Brinkmann und Maria Magdalena geb. Willing zu Erle bei Dorsten folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 5. Dezember 1914 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 28. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**62.** In unser Güterrechtsregister Seite 1495 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Heinrich Meyer und Anna geb. Pieper, verwitwete Ahlers zu Recklinghausen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 3. November 1914 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 2. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**63.** In unser Güterrechtsregister Seite 1496 ist heute zu den Eheleuten Wirt Otto Köster und Antonie geb. Lechtenböhmer in Lenkerbeck folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 21. Dezember 1914 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 4. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**64.** In unser Güterrechtsregister Seite 187 ist heute eingetragen, daß die Eheleute Müller Wilhelm Terhürne und Johanna Aleida geb. te Braak zu Wennewick bei Vreden durch notariellen Ehevertrag vom 16. November 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Vreden, den 31. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**65.** In unser Güterrechtsregister Seite 188 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Bernhard Heinrich Brügging und Anna Maria Christina geb. Winking zu Estern Nr. 25 folgendes eingetragen: Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 5. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**66.** Durch Ausschlußurteil vom 10. Dezember 1914 ist der Hypothekenbrief über die für die Firma D. Flintermann in Schüttorf im Grundbuche von Rheine Stadt Band 15 Blatt 308 in Abteilung III unter Nr. 10 eingetragene Hypothek von 5000 Mark für kraftlos erklärt.

Rheine, den 30. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**67.** Zwecks Ausschließung der grundbuchmäßigen Eigentümer haben das Aufgebot beantragt:

a) die Eheleute Gutsbesitzer Karl Schulze Henne und Wilhelmine geb. Schulze zu Altahlen, in der allgemeinen Gütergemeinschaft des B. G.-B. lebend, bezüglich der Grundstücke Flur 12 Nr. 544/62, zu 545/62 ꝛc.,

b) der Gutsbesitzer Josef Geisthövel zu Altahlen bezüglich der Grundstücke Flur 12 Nr. 546/62, zu 547/99 ꝛc.,

c) die Landgemeinde Altahlen bezüglich des Grundstücks Flur 12 Nr. zu 492/62 ꝛc., sämtlich der Gemarkung Altahlen.

Die Erben der grundbuchmäßigen Eigentümer, des Aktuars Josef Langen sowie des Kaufmanns Anton Popping zu Drensteinfurt haben ihre Rechte bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in dem am **9. März 1915,** vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 2, anstehenden Aufgebotstermine anzumelden.

Ahlen, den 31. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**68.** Die Firma Rheinisch-Westfälische Terrazzo-Steinwerke Hans Heimann in Cöln am Rhein, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Westhoff in Oelde, klagt gegen den Unternehmer Peter de Lorenzi, früher in Ennigerloh, auf Grund der Behauptung, daß ihr der Beklagte für gelieferte Waren 494,65 Mark verschulde, mit dem Antrage, auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung von 494,65 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 7. Juli 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Oelde auf den **12. März 1915,** vormittags 9½ Uhr, geladen.

Oelde, den 22. Dezember 1914.

Bentlage, Aktuar,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**69.** Der Berginvalide Adolf Schnabel in Recklinghausen-Süd, Hochstraße 71, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lüdtke in Recklinghausen-Süd, klagt gegen den Bergmann August Hülshorst, früher in Recklinghausen-Süd, Hochstraße 71, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für die Zeit vom 3. September bis 21. September 1914 an rückständigem Kost- und Logisgeld 41 Mark und an Auslagen für 1 Arbeitsbuch 0,50 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an Kläger 41,50 Mark zu zahlen, die Kosten des Prozesses, einschließlich derjenigen des Arrestverfahrens gleichen Rubrums 11 G. 291/14 zu tragen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **12. März 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 24. Dezember 1914.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**70.** Im Grundbuch von Stadt Coesfeld Band 28 Blatt 380 stehen Abteilung III Nr. 6 600 Mark Darlehen für den Caspar Busch zu Münster, Direktor der dortigen Gewerbeschule und Abteilung III Nr. 7

975 Mark für den Pfarrer Wilhelm Schultz zu Senden eingetragen. Die über diese Eintragungen gebildeten Hypothekenurkunden, welche bestehen aus der notariellen Urkunde vom 24. August 1845 nebst Hypothekenschein vom 12. September 1845 und der notariellen Urkunde vom 4. Juli 1848 nebst Hypothekenschein vom 11. Juli 1848 sind verloren gegangen.

Der Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, sie spätestens in dem auf den **16. April 1915,** morgens 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 14 anberaumten Termine vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden.

Coesfeld, den 4. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**71.** Im Grundbuch von Darup Band 19 Blatt 324 (früher Band 4 Blatt 28) ist zu Lasten des Heinrich Schlüter zu Darup für den am 10. Juni 1843 geborenen Hermann Tendahl eine Abfindung von 120 Tlr. eingetragen. Über diese ist eine löschungsfähige Quittung ausgestellt, der darüber erteilte Hypothekenbuchsauszug vom 22. November 1854 aus Band 4 Blatt 28 des Hypothekenbuchs von Darup, mit angehefteter Ausfertigung des Teilungsrezesses vom 3. November 1854, jedoch verloren gegangen.

Auf Antrag des Heinrich Schlüter wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, diese spätestens in dem auf den Gerichtstag zu Rorup (Wirtschaft Jacobs) am **25. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, vor uns anstehenden Aufgebotstermin vorzulegen und seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Urkunde wird für kraftlos erklärt werden.

Coesfeld, den 2. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**72.** Der Kötter Hermann Heynck in Graes Kspl. Wessum, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Driever in Ahaus, klagt gegen den Bernard gt. Heinrich Heynck, unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte verpflichtet sei, die im Klageantrage bezeichnete Parzelle an den Kläger aufzulassen, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger die Parzelle Flur 6 Nr. 647/230 der Steuergemeinde Kirchspiel Wessum bezw. seinen Anteil an derselben aufzulassen. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Ahaus auf den **8. März 1915,** vormittags 9 Uhr, geladen.

Ahaus, den 2. Januar 1915.

Rust,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**73.** Der Kaufmann Alex Hochheimer in Bocholt hat das Aufgebot des auf den Namen seiner Kinder Max, Arthur, Paul und Fritz Hochheimer lautenden, angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches Nr. 5177 der Sparkasse der Stadt Bocholt über einen Bestand am 1. Januar 1899 von 208,46 Mk. nebst 7,28 Mk. Zinsen beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf dem **5. Mai 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 16, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Bocholt, den 7. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**74.** Die Firma Caspar Bockey, Inhaber Hermann Bockey in Enniger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Westhoff in Oelde, klagt gegen den Unternehmer Peter de Lorenzi, früher in Ennigerloh, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß ihr der Beklagte für gelieferte Bretter 116,13 Mark verschulde, mit dem Antrage, auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung von 116,13 Mark (Einhundertsechzehn Mark 13 Pfg.) nebst 5 % Zinsen seit dem 16. Juli 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Oelde auf den **12. März 1915,** vormittags 11 Uhr, geladen.

Oelde, den 30. Dezember 1914.

Bentlage, Aktuar,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**75.** Im Grundbuch von Kirchhellen Band 12 Blatt 33 steht das Grundstück der Gemarkung Kirchhellen, Flur 20 Nr. 552, Vogelbauerheide, Weide, groß 20 a 85 qm mit $^{14}/_{100}$ Taler Nutzungswert seit dem 28. März 1883 für den Fruchthändler Theodor Feldmann zu Holthausen Kirchspiel Kirchhellen eingetragen.

Der eingetragene Eigentümer ist am 1. Oktober 1884 zu Holthausen bei Kirchhellen verstorben.

Der Wirt und Sparkassenrendant Theodor Feldmann zu Kirchhellen — vertreten durch den Rechtsanwalt Beckmann in Dorsten — hat als jetziger Eigenbesitzer des Grundstückes beantragt, zum Zwecke der Ausschließung des bisherigen eingetragenen Eigentümers bezw. der Rechtsnachfolger desselben das Aufgebot des Grundstücks gemäß § 927 B. G.-B. zu erlassen.

Der eingetragene Eigentümer bezw. dessen Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, spätestens in dem auf den **5. März 1915,** mittags 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 7 der Zweigstelle Ostwall 35 anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dorsten, den 24. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**76.** Im Grundbuche von Polsum Band 4 Blatt 32 steht in Abteilung 3 unter Nummer 1 folgende Hypothekenpost eingetragen:

„200 Thaler clevisch nebst Zinsen und Kosten zugunsten des Ackersmanns Heinrich Kerkhoff

zu Westerhassel Kirchspiels Buer auf Grund der notariellen Schuld- und Pfandverschreibung vom 8. Dezember 1836 eingetragen ex decreto vom 26. Juni 1851."

Diese Post ist mit der Parzelle Flur 5 No. 460/20 der Gemeinde Polsum vom Grundbuche von Polsum Band 4 Blatt 17 hierher zur Mithaft übernommen am 13. März 1901.

(Die Mithaft von Polsum Band 4 Blatt 17 ist inzwischen auf Grund Ausschlußurteils erloschen.)

Der Schreinermeister Friedrich Schmidt zu Polsum — vertreten durch den Rechtsanwalt Sanen in Dorsten — hat als eingetragener Eigentümer des im Grundbuche von Polsum Band 4 Blatt 32 verzeichneten Grundstücks gemäß § 1170 B.G.-B. das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Hypothekengläubigers der oben bezeichneten Post beantragt.

Der eingetragene Gläubiger bezw. dessen unbekannten Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **5. März 1915,** mittags 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zweigstelle Ostwall Nr. 35, Zimmer Nr. 7 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten auf die Hypothek ausgeschlossen werden.

Dorsten, den 24. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**77.** Der auf den 20. Januar 1915, vormittags 10 Uhr in der Wirtschaft Wilhalm zu Harsewinkel anberaumte Termin zur Versteigerung der Grundstücke Flur 3 Nr. 242, 243, 244, 245, 246, 247, 803/248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 1/262, 1/263, 1/278, 724/238; Flur 21 Nr. 163/119 nebst Gebäuden des Kötters Hermann Nathmann zu Kspl. Harsewinkel ist aufgehoben.

Warendorf, den 9. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**78.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **27. März 1915,** vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, das im Grundbuche von Ennigerloh Band 23 Blatt 509 (eingetragener Eigentümer am 4. Mai 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Josef Bernard Badde in Ennigerloh) eingetragene Grundstück

Ennigerloh, Flur 8 Nr. 90,

Bebauter Hofraum, groß 20 a, mit 550 Mk.
Nutz.-Wert, Wiese, groß 55,93 a, mit 6,57 Tlr.
Reinertrag, Staverswieske,

Oelde i. W., den 1. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **23. April 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Westbevern Band 15 Blatt 140 (eingetragene Eigentümerin am 12. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Witwe Land- und Gastwirt Mathias Funke, Gertrud geb. Tewes zu Holsten-Mündrup bei Osnabrück) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Westbevern, Flur 2 Parzelle Nr. 14, Brock Nr. 14, Wohnhaus mit Hofraum, Backhaus und Schuppen 11 a 36 qm groß, Grundsteuermutterrolle Art. 90, Nutzungswert 45 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 318,

Flur 2 Nr. 4, Niehnorkämpken, Ackerland, 1,20,39 ha, 2,83 Tlr. Reinertrag,

Flur 2 Nr. 5, Rintenschlag, Holzung, 11,74 a, 0,28 Tlr. Reinertrag,

Flur 2 Nr. 10, Vorn Gassel, Ackerland, 15,57 a, 0,36 Tlr. Reinertrag.

Flur 2 Nr. 11, Vorn Gassel, Holzung, 57,82 a, 1,36 Tlr. Reinertrag,

Flur 2 Nr. 13, der Kotten, Weide, 15,06 a, 0,23 Tlr. Reinertrag,

Flur 2 Nr. 15, Kamp, Ackerland, 94,16 a, 3,69 Tlr. Reinertrag,

Flur 2 Nr. 16, am dto., Wiese, 20,05 a, 0,39 Tlr. Reinertrag,

Flur 2 Nr. 17, Kamp, Ackerland, 2,23,69 ha, 5,26 Tlr. Reinertrag,

Flur 2 Nr. 18, Kohweide, Wiese, 41,25 a, 1,13 Tlr. Reinertrag,

Flur 2 Nr. 19, An dto., Ackerland, 12,65 a, 0,30 Tlr. Reinertrag,

Flur 2 Nr. 20, An dto., Ackerland, 18,16 a, 0,43 Tlr. Reinertrag,

Flur 2 Nr. 22, Kohwieske, Ackerland, 29,62 a, 0,69 Tlr. Reinertrag,
Flur 2 Nr. 23, Kohwieske, Weide, 1,56,29 ha, 4,28 Tlr. Reinertrag,
Flur 2 Nr. 25, Haarkämpken, Ackerland, 1,33,51 ha, 3,14 Tlr. Reinertrag,
Flur 1 Nr. 341, Am Kamp, Holzung, 8,37 a, 0,03 Tlr. Reinertrag,
Flnr 4 Nr. 214, In der Wöste,
{ Holz, 19,86 a, 0,16 Tlr. }
{ Wiese, 39,77 a, 0,78 Tlr. } Reinertrag,
Flur 1 Nr. 608/334, Gänselheide, Holzung, 4,58,97 ha, 1,80 Tlr. Reinertrag,
Flur 2 Nr. 604/340, Vor Tüttemannskamp, Holz, 2,78,17 ha, 1,09 Tlr. Reinertrag,
Flur 2 Nr. 220/8, Am Toschlag, Acker, 17,21 a, 0,40 Tlr. Reinertrag,
Flur 2 Nr. 221/7, Toschlag, Acker, 98,73 a, 2,32 Tlr. Reinertrag,
Flur 2 Nr. 222/6, Tonne, Holz, 30,10 a, 0,71 Tlr. Reinertrag,
Flur 2 Nr. 215/9, Gassel, Holz, 11,60 a, 0,14 Tlr. Reinertrag,
Flur 1 Nr. 603/340, Vor Tüttemannskamp, Holz, 2,92 a, 0,01 Tlr. Reinertrag,
Flur 1 Nr. 607/334, Gänselheide, Holz, 1,95 a, 0,01 Tlr. Reinertrag,
Flur 1 Nr. 605/0,333, Weg Nr. 3, teilw. Holz, 0,10 a,
Flur 1 Nr. 606/0,333, das., Holz, 14,03 a, 0,06 Tlr. Reinertrag.

Münster i. W., den 16. Dezember 1914.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **15. April 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster Band 112 Blatt 231 (eingetragener Eigentümer am 1. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Sekretär Bernard Brinkmann zu Münster) eingetragene Grundstück

Münster, Flur 1 L Nr. 4838/304, Augustastraße 63, Wohnhaus mit Hofraum, 3 a 97 qm, jährlicher Nutzungswert 2755 Mark.

Münster, den 5. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **30. März 1915,** vormittags $10^1/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 39 Blatt 110 (eingetragener Eigentümer am 28. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Gefängnisaufseher Bruno Frank zu Dortmund) eingetragenen Grundstücke

1. Gemarkung Buer, Kartenblatt 14, Parzelle Nr. 1904/1, Acker, Auf'm Kamp, 4,83 a groß, Reinertrag 0,42 Tlr.,
2. Gemarkung Buer, Kartenblatt 14, Parzelle Nr. 1905/1, Acker, Auf'm Kamp, 4,81 a groß, Reinertrag 0,41 Tlr.,
3. Gemarkung Buer, Kartenblatt 14, Parzelle Nr. 1906/1, Acker, Auf'm Kamp, 4,80 a groß, Reinertrag 0,41 Tlr.,
4. Gemarkung Buer, Kartenblatt 14, Parzelle Nr. 1907/1, Acker, Auf'm Kamp, 4,80 a groß, 0,41 Tlr. Reinertrag, Grundsteuermutterrolle Art. 2291.

Buer i. W., den 8. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **30. März 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 64 Blatt 1369 (eingetragener Eigentümer am 19. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Gemeinde-Tiefbauaufseher Konrad Kottmann in Kray) eingetragene Grundstück

Buer-Resse am Markt Nr. 10, Flur 7 Nr. 4026/117, bebauter Hofraum, groß 2,56 a, 1650 Mark Nutzungswert (Art. 3298 und Nr. 176 der Grund- bezw. Gebäudesteuerrolle).

Buer i. W., den 31. Dezember 1914.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25088) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 4. Ausgegeben Münster, den 23. Januar 1915.


## Bekanntmachungen.

**79.** Der Kaufmann E. Nienhausen in Rotthausen beabsichtigt auf dem Grundstück Flur 16, Parzelle 491/19 der Gemeinde Neubeckum die Anlage einer Portland-Zementfabrik.

Gemäß § 17 der R.-G.-O. wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieses bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf dieser Frist auf dem hiesigen Amtsbureau zur Einsicht offen. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor dem Unterzeichneten auf **Mittwoch den 10. Februar 1915,** vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Amtsbureau mit dem Bemerken anberaumt, daß im Fall des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Oelde, den 16. Januar 1915.

Der Amtmann des Amtes Neubeckum.
Geischer.

**80.** Im Jahre 1915 werden an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten:

in Bockum am 3. März, 4. August, 24. November,

in Hövel am 13. Januar, 28. April, 16. Juni, 6. Oktober.

Das Gerichtslokal ist für Bockum die Wirtschaft Lüggert daselbst, für Hövel die Wirtschaft Brüggemann daselbst. Die Sitzungen beginnen 10 Uhr vormittags.

Werne, den 12. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**81.** Über das Vermögen des Kaufmanns Hubert Koberg zu Münster i. W. ist heute $5^3/_4$ Uhr nachmittags der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist der Kaufmann Paul Vennemann hier.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **5. Februar 1915.** Anmeldefrist bis zum **20. Februar 1915.**

Termin zur Beschlußfassung über Wahl eines anderen Verwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses, Unterstützung des Gemeinschuldners, Schließung oder Fortführung des Geschäfts und Anlegung von Geldern und Wertsachen den **11. Februar 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 30; Prüfungstermin den **4. März 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 30. — N. 1/15.

Münster i. W., den 14. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht, Abt. 9.

**82.** Über das Vermögen des Kaufmanns Marcus Lieber in Buer i. W., Hagenstraße ist heute, abends 7 Uhr 40 Minuten das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Kaufmann Theodor Nolde in Buer i. W. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **17. Februar 1915,** Frist zur Anmeldung der Forderungen bis zum **3. März 1915.** Erste Gläubigerversammlung am **20. Februar 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 9. Prüfungstermin am **13. März 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 9.

Buer i. W., den 13. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**83.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ziegeleibesitzers Friedrich Klöpping zu Gelmer bei Münster i. W. ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, der Schlußtermin auf den **6. Februar 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Gerichtsstraße 2, Zimmer 30 bestimmt. — N. 16-13a/24.

Münster i. W., den 7. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**84.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schmiedemeisters Josef Schaten zu Wessum ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den **2. Februar 1915,** vormittags $11^1/_4$ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hier, anberaumt.

Ahaus, den 12. Januar 1915.

Wieneke,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**85.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Leutertfensterfabrik G. m. b. H. zu Münster i. W. wird das Resthonorar des Konkursverwalters, Rechtsanwalts Peus zu Münster auf 2000 Mark festgesetzt. — N. 16/12.

Münster i. W., den 9. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**86.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Johann Widenka in Buer-Resse wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Buer i. W., den 11. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**87.** In unser Güterrechtsregister Seite 136 ist heute zu den Eheleuten Maurer Anton Hülsmann und Mathilde geborene Uhlenbrock zu Alstedde folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 5. Januar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Werne, den 12. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**88.** In unser Güterrechtsregister Seite 137 ist zu den Eheleuten Landwirt Bernhard Möllmann und Ida geb. Hüser folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 28. Dezember 1914 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Werne, den 12. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**89.** In unser Güterrechtsregister Seite 1497 ist heute zu den Eheleuten Händler und Bäcker Luigi Gallo und Maria geb. Cadin in Recklinghausen-Süd folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 23. Dezember 1914 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 9. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**90.** In unser Güterrechtsregister Seite 363 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Wilhelm Hiebing und Hendrina geb. Storm zu Herzebocholt folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 24. Dezember 1914 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbnches vereinbart.

Bocholt, den 13. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**91.** In unser Güterrechtsregister Seite 617 ist heute zu den Eheleuten Schreiner Hermann Kockmann und Hedwig geborene Jörden zu Borghorst folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 20. Dezember 1914 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem gesamten Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen, indem die durch Vertrag vom 24. Dezember 1911 — Not. Register des Notars Gansz zu Burgsteinfurt Nr. 739 pro 1911 — vereinbarte Gütergemeinschaft des B. G.-B. wieder aufgehoben ist.

Burgsteinfurt, den 12. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**92.** Der Kötter Hermann Heynck in Graes Kspl. Wessum, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Driever in Ahaus, klagt gegen den Bernard gt. Heinrich Heynck, unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte verpflichtet sei, die im Klageantrage bezeichnete Parzelle an den Kläger aufzulassen, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger die Parzelle Flur 6 Nr. 647/230 der Steuergemeinde Kirchspiel Wessum bezw. seinen Anteil an derselben aufzulassen. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Ahaus auf den **8. März 1915,** vormittags 9 Uhr, geladen.

Ahaus, den 2. Januar 1915.

Rust,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**93.** Die Firma Caspar Bockey, Inhaber Hermann Bockey in Enniger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Westhoff in Oelde, klagt gegen den Unternehmer Peter de Lorenzi, früher in Ennigerloh, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß ihr der Beklagte für gelieferte Bretter 116,13 Mark verschulde, mit dem Antrage, auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung von 116,13 Mark (Einhundertsechzehn Mark 13 Pfg.) nebst 5 % Zinsen seit dem 16. Juli 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Oelde auf den **12. März 1915,** vormittags 11 Uhr, geladen.

Oelde, den 30. Dezember 1914.

Bentlage, Aktuar,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**94.** Der Landwirt Johann Brinkmann zu Buer-Hassel hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 5. Januar 1875 über die für ihn im Grundbuche von Buer, Band 11 Blatt 12 in Abteilung III unter Nr. 3 eingetragene mit 4½ % verzinsliche Darlehnsforderung von 800 Tlr. preuß. Court. beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gericht auf den **13. April 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer 9, seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, widrigenfalls seine Kraftloserklärung erfolgt.

Buer i. W., den 29. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**95.** Der Bergmann August Babiel zu Buer i. W., Schalkerstraße 108 hat das Aufgebot des angeblich gestohlenen, auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 6617 des Buerer Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. zu Buer, lautend

bis zum 20. 8. 1914 auf 550,70 Mark, seit dem 21. 8. 1914 auf 300,70 Mark, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **21. April 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgt.

Buer i. W., den 2. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Zahlungsverbot.

**96.** Auf Antrag des Bergmanns August Babiel zu Buer i. W., Schalkerstraße 108 wird an den Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. zu Buer das Verbot erlassen, auf Grund des von ihm auf den Namen des Antragstellers ausgestellten — angeblich gestohlenen Sparkassenbuches Nr. 6617, lautend bis zum 20. 8. 1914 auf 550,70 Mark, seit dem 21. 8. 1914 auf 300,70 Mark, Zahlungen zu leisten.

Das Aufgebotsverfahren ist eingeleitet.

Buer i. W., den 2. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**97.** Die Ehefrau Maurer Josef Trzewik, Maria geb. Kollek zu Hövel, Götheſtraße Nr. 51, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kaufmann hier, klagt gegen ihren Ehemann, früher in Radbod, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß sie von ihrem Ehemann grob mißhandelt sei, daß der Ehemann seine Familie verlassen habe und nicht für diese sorge, § 1568 B. G.-B., mit dem Antrage auf Ehescheidung und Erklärung des Beklagten für den allein schuldigen Teil.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **17. April 1915,** vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster i. W., den 14. Januar 1915.

Schumacher,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

**98.** Die Ehefrau Fuhrunternehmer Hugo Molzahn in Hochlarmark, Karlstraße 6, klagt gegen den Koksarbeiter Bruno Dutzinski früher in Hochlarmark, Karlstraße 6 wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihr für Gewährung von Kost und Logis für die Zeit vom 2. bis 13. Dezember 1914 den Betrag von 29,90 Mark verschulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an die Klägerin 29,90 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 13. Dezember 1914, sowie 3,05 Mark Kosten des der Klage voraufgegangenen Arrest- und Pfändungsverfahrens zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **5. März 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen den 14. Dezember 1914.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**99.** Der Ackerer und Arbeiter Friedrich Lienemann in Sennlich Nr. 47 Gemeinde Westercappeln hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Flur 19 Nr. 217, groß 60,71 a, der Steuergemeinde Westercappeln gemäß § 927 B. G.-B. beantragt

Die Eheleute Johann Rudolf Dreyer und Charlotte geb. Martens in Westercappeln, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den **5. März 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Tecklenburg, den 13. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**100.** Der Landwirt Johann Beckmann zu Hardinghausen Nr. 43 Gemeinde Kirchhellen bei Dorsten, vertreten durch Rechtsanwalt Sanen in Dorsten, hat als eingetragener Eigentümer der im Grundbuche von Kirchspiel Dorsten Band 4 Blatt 68 eingetragenen Grundstücke das Aufgebot der daselbst in der dritten Abteilung unter Nr. 5 für den Rentmeister Clemens Duesberg in Dorsten ex decreto vom 8. Februar 1848 eingetragenen Hypothek von 35 — fünfunddreißig — Talern Preuß. Courant nebst 5 Prozent Zinsen aus der Schuldverschreibung vom 13. Januar 1840 zum Zwecke der Ausschließung des Hypothekengläubigers zur Herbeiführung der Löschung der Hypothek beantragt.

Der eingetragene Gläubiger, beziehungsweise dessen unbekannte Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. April 1915,** mittags 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zweigstelle Ostwall 35 Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls dieselben mit ihren Rechten auf die Hypothek ausgeschlossen werden.

Dorsten, den 16. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**101.** Der Berginvalide Adolf Schnabel in Recklinghausen-Süd, Hochstraße 71, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lüdtke in Recklinghausen-Süd, klagt gegen den Bergmann Josef Vennemann, früher in Recklinghausen-Süd, Hochstraße 71, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß ihm der Beklagte für Kost und Logis aus der Zeit vom 3. bis 21. September 1914 41 Mark und für ein Paar Schuhe 2 Mk. sowie für einen Einschreibebrief 0,30 Mk. schulde, mit dem Antrage, den Beklagten vorläufig vollstreckbar zur Zahlung von 43,30 Mark und zur

Tragung der Kosten des Rechtsstreits einschl. der Kosten des Arrestverfahrens 11 G. 290-14, zu verurteilen.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **26. März 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer 44, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 13. Januar 1915.

Disse,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**102.** Der Möbelhändler Wilhelm Volmar in Herten, Kaiserstraße, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schöttler in Herten, klagt gegen den Bergmann Josef de Gruiter früher in Disteln, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für geliefert erhaltene Möbel noch den Restbetrag von 179 Mark verschulde und der Kläger auf Grund des Vertrages vom 24. September 1914, da der Beklagte mit zwei aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge sei, berechtigt wäre, die Herausgabe der Möbel zu verlangen, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen,

1. darin einzuwilligen, daß folgende von der Königlichen Eisenbahndirektion in Essen, auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Königlichen Amtsgerichts Recklinghausen vom 5. September 1914 (11 G. 256/14) bei dem Spediteur van Eupen in Recklinghausen, untergebrachten Sachen an den Kläger herauszugeben werden:

   1 Bettstelle mit Sprungrahmenmatratze, 3 Kopfkissen, 4 Patentsitzstühle, 1 Herd mit Zubehör, 1 Garnitur Emaille, 3 Steppdecken, 1 Bettstelle mit Matratze, Kopfkissen und Steppdecken;

2. die Kosten der einstweiligen Verfügungen des Königlichen Amtsgerichts Recklinghausen vom 31. Juli 1914 (11 G. 229/14) und vom 5. September 1914 (11 G. 256/14) zu tragen.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **12. März 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 14. Januar 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**103.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 11 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **12. April 1915,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, in Harsewinkel im Lokale der Witwe Gastwirt Wilhalm die im Grundbuche von Harsewinkel Band 2 Blatt 56 (eingetragener Eigentümer am 26. Oktober 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ackerer Theodor Terlutter zu Harsewinkel Nr. 157) eingetragenen Grundstücke

Harsewinkel Kspl., 1. Flur 8 Nr. 234/18, Holz, Im Vechtelbusch, groß 95,92 a, 0,76 Tlr. R.-E.,
Harsewinkel Kspl., 2. Flur 8 Nr. 234/19, Holz, Im Vechtelbusch, groß 50,10 a, 0,39 Tlr. R.-E.,
Harsewinkel Kspl., 3. Flur 11 Nr. 599, Wiese, Auf dem Aabroke, groß 32,22 a, 0,95 Tlr. R.-E.,
Harsewinkel Kspl., 4. Flur 11 Nr. 649, Holz, Am Heubrechtsdamm, groß 1,34,14 ha, 0,52 Tlr. R.-E.,
Harsewinkel Kspl., 5. Flur 11 Nr. 671, Weide, In der Harsewinkeler Heide, groß 1,21,28 ha, 0,32 Tlr. R.-E.,
Harsewinkel Kspl., 6. Flur 13 Nr. 482/90, Acker, Vennegoren, groß 37,63 a, 3,24 Tlr. R.-E.,
Harsewinkel Kspl., 7. Flur 13 Nr. 91, Acker, Scholgoren, groß 39,62 a, 3,42 Tlr. R.-E.,
Harsewinkel Kspl., 8. Flur 15 Nr. 119, Acker und Wiese, Sprengenkamp. groß 1,55,73 ha, 16,27 Tlr. R.-E.,
Harsewinkel Stadt, 9. Flur 14 Nr. 622/224, Wohnhaus Nr. 157 mit Scheune, Stall, Hofraum und Hausgarten, groß 2,14 a, 75 Mark R.-W.,
Harsewinkel Stadt, 10. Flur 14 Nr. 517/224, Hausgarten, Garten, groß 5,05 a.

Warendorf, den 2./22. Dezember 1914.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **23. März 1915,** vormittags $10^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Horst Band 17 Blatt 270 (ein-

getragener Eigentümer am 29. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Schuhmachermeister Ewald van der Laake zu Horst-E.) eingetragenen Grundstücke

1. Gemarkung Horst, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 2769/253, Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau, abgesondertem Stallgebäude und Hofraum, Essenerstraße 86, 3,94 a groß, Nutzungswert 1330 Mark,
2. Gemarkung Horst, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 2770/253, Acker, Essenerstraße, 0,64 a groß, Reinertrag 0,04 Taler.

Buer i. W., den 13. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **23. März 1915,** vormittags $9^3/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 14. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Heinrich Schlüter zu Buer-Resse) eingetragene Grundstück

Middelicherstraße Nr. 37, Gemarkung Buer, Kartenblatt 8, Parzelle Nr. 2284/128, Wohnhaus mit abgesondertem Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, 4,81 a groß,

Grundsteuermutterrolle Art. 1606, Nutzungswert 825 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 3857.

Buer i. W., den 11. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **23. März 1915,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 51 Blatt 713 (eingetragener Eigentümer am 22. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Johann Bodmann zu Beckhausen) eingetragene Grundstück

Sutumerfeldstr. Nr. 13, Gemarkung Buer, Kartenblatt 12, Parzelle Nr. 2487/270, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Pferdestall mit Lagerraum, 6,16 a, Grundsteuermutterrolle Art. 2807, Nutzungswert 900 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 5350.

Buer i. W., den 12. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **23. März 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 14. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Heinrich Schlüter zu Buer-Resse) eingetragene Grundstück

Ahornstraße 11, Gemarkung Buer, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 4102/43, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 7,32 a groß, Grundsteuermutterrolle Art 1606, Nutzungswert 950 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 106.

Buer i. W., den 11. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **4. Mai 1915,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Datteln, Band 23 Blatt 75 (eingetragener Eigentümer am 16. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Zimmermeister Johann Gößling zu Rapen) eingetragenen Grundstücke

Datteln, Flur 25, Nr. 657/159 ꝛc., Acker, auf'm Sam, 12 a 40 qm groß mit 0,70 Taler Reinertrag,

Nr. 874/156, Holz, Oberdick und große Stück, 5 a 65 qm groß mit 0,35 Taler Reinertrag,

Nr. 879/159 ꝛc., Holzung, an der Walderseestraße, 26 a 37 qm groß mit 1,48 Taler Reinertrag,

Nr. 720/159 ꝛc., Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 519 mit abgesondertem Stall, Walderseestraße, 2,82 a groß, mit 960 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Grundsteuermutterrolle Art. 1231,

Gebäudesteuerrolle Nr. 695.

Recklinghausen, den 4. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **29. April 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster Band 171 Blatt 2589 (eingetragener Eigentümer am 9. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wirt Bernard Goesmann zu Münster) eingetragene Grundstück

Gemarkung Münster, Kartenblatt 1 L.,

Parzelle 6075/480 ꝛc., Engelstraße Nr. 59, Wohnhaus mit Hofraum und Hinterhaus pp., 7,06 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 2801, Nutzungswert 2010 Mark, Gebäudesteuerrolle 3754.

Münster i. W., den 28. Dezember 1914.

Amtsgericht.

**Nr. 8.** Am **29. März 1915,** nachmittags $1^1/_2$ Uhr, in der Wirtschaft des Heinrich Vorspel zu Gronau neben der katholischen Kirche, die im Grundbuche von Gronau Band 14 Blatt 249 (eingetragene Eigentümer am 23. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Uhrmacher Ernst Bevers und Johanna Hermanna geborene Stenvers in Gronau) eingetragenen Grundstücke

Gronau, 1. Flur 21 Nr. 761/274, Hausgarten, Enscheder straße 1, 6,06 a,

2. Flur 21 Nr. 1054/272, Hofraum pp., Enscheder straße 1, 6,64 a,
3. Flur 21 Nr. 1490/275, Wiese, am Kalverkamp, 12,14 a, 1,43 Tlr. R.-E.,
4. Flur 21 Nr. 1244/0275, Wasser, die Dinkel, 3,09 a

nebst aufstehenden Gebäulichkeiten.

Ahaus, den 8. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 9.** Am **23. März 1915,** vormittags $10^1/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (einge-

tragener Eigentümer am 22. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Heinrich Schlüter zu Buer-Resse) eingetragene Grundstück

Buer, Flur 8 Nr. 2131/128, Wohnhaus mit Stallanbau, Hofraum und Hausgarten, groß 4,94 a, 600 Mark N.-W. (Art. 1606 und 3856 der Grundsteuer bezw. Gebäudesteuerrolle).

Buer i. W., den 11. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 10.** Am **12. März 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, das im Grundbuche von Beckum Stadt Band 23 Blatt 28 (eingetragener Eigentümer am 30. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Firma B. und C. Lutterbeck in Beckum) eingetragene Grundstück

Beckum, Flur 1 Nr. 1008/152, groß 5 a 59 qm, $^{48}/_{100}$ Tlr. Reinertrag.

Beckum, den 15. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 11.** Am **6. April 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, die im Grundbuche von Bocholt Blatt 642 (eingetragener Eigentümer am 19. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wirt Johann Brabender zu Bocholt) eingetragenen Grundstücke Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 des Grundstücksverzeichnisses:

Bocholt, Flur 50 Nr. 338/19, Hofr., Im Siekenhof, 0,11 a,
Flur 50 Nr. 337/20, Hofr., daf., 0,08 a,
Flur 50 Nr. 336/21, Hofr., daf., 0,07 a,
Flur 50 Nr. 356/21, Hofr., a) Wohnhaus, Karolingerstraße 317, 0,62 a, 138 Mk. N.-W.,
Flur 50 Nr. 357/22, Hofr., a) Wohnhaus, Karolingerstraße 318, 0,54 a, 138 Mk. N.-W.,
Flur 50 Nr. 358/23, Hofr., a) Wohnhaus, Karolingerstraße 319, 0,60 a, 138 Mk. N.-W.,
Flur 50 Nr. 359/24, Hofr., a) Wohnhaus, Karolingerstraße 320, 0,55 a, 138 Mk. N.-W.,
Flur 50 Nr. 25, Hofr., a) Wohnhaus, Karolingerstraße 321, 0,78 a, 138 Mk. N.-W.,
Flur 50 Nr. 391/18 ꝛc., Hofr., a) Wohnhaus, Karolingerstraße 322/23, 5,50 a, 1600 Mk. N.-W.,
Flur 50 Nr. 392/20, Hofr., Im Siekenhof, 0,96 a,
Flur 50 Nr. 393/41, Hofr., b) Wagenremise, Karolingerstraße 322/23, 2,49 a, 300 Mk. N.-W.

Bocholt, den 14. Januar 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25118) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 5. Ausgegeben Münster, den 30. Januar 1915.


## Konkursverfahren.

**104.** Über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Josef Krupka aus Röllinghausen, Heinrichstraße Nr. 64 ist heute nachmittag 12½ Uhr der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist der Auktionator Verstege in Recklinghausen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis zum **8. Februar 1915.**

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **18. Februar 1915,** vormittags 11 Uhr im hiesigen Amtsgericht, Reitzensteinstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 46.

Recklinghausen, den 19. Januar 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**105.** In dem Konkurse über das Vermögen der Firma Gebr. Fehlings zu Bocholt soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind 11306,03 Mark verfügbar. Zu berücksichtigen sind 40,50 Mark bevorrechtigte und 375530,05 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts Bocholt niedergelegt.

Bocholt, den 20. Januar 1915.

Hch. von Delft: Kokursverwalter.

**106.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau des Kaufmanns Johann Kreuder in Recklinghausen, Königswall 2 ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den **18. Februar 1915,** vormittags 11¼ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 46, bestimmt.

Recklinghausen, den 19. Januar 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**107.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Ostermann G. m. b. H. in Buer i. W. wird auf Antrag des Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der Bewilligung der zur Fortführung und Anstrengung verschiedener Prozesse erforderlichen Mittel auf den **13. Februar 1915,** vormittags 10½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, einberufen.

Buer i. W., den 20. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**108.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wirts Johann Gerner in Dorsten wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Einstellung des Verfahrens wegen Mangel einer die Kosten des Verfahrens deckenden Konkursmasse auf den **17. Februar 1915,** mittags 12 Uhr, Amtsgericht, Zweigstelle Ostwall Nr. 35, Zimmer Nr. 1 anberaumt.

In dieser Versammlung ist insbesondere darüber Beschluß zu fassen, ob eine zweifelhafte Forderung im Prozeßwege verfolgt werden soll.

Dorsten, den 18. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**109.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Zigarrenhändlers Karl Klein aus Gladbeck wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. — N. 7/13.

Gladbeck, den 20. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**110.** In das Güterrechtsregister Seite 1010 ist eingetragen, daß für die Ehe des Ackerers Theodor Schneyer zu Gimbte und Anna Elisabeth gnt. Bernhardine Kloke durch Vertrag vom 12. Januar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 15. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**111.** In unser Güterrechtsregister Seite 465 ist heute zu den Eheleuten Gutsbesitzer Franz Schulte-Tenderich gnt. Schulte-Nover und Maria geb. Alfing in Herbest folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 4. Januar 1915 ist für die am 19. Juni 1905 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Dorsten, den 21. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**112.** In unser Güterrechtsregister Seite 202 ist heute zu den Eheleuten Förster a. D. Clemens Pietz und Maria geb. Tombeyl zu Osterwick folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 8. Juli 1914 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G.-B. vereinbart.

Coesfeld, den 16. Juli 1914.

Königliches Amtsgericht.

**113.** In unser Güterrechtsregister Seite 138 ist heute zu den Eheleuten Schreiner und Wirt Gerhard

Heinrich Otto und Maria geborene Lohmann in Nordlünen, Cappenbergerstraße folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 21. Dezember 1914 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Werne, den 16. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**114.** In unser Güterrechtsregister Seite 464 ist heute zu den Eheleuten Anstreichermeister Hugo Maus und Katharina Franziska geb. Korte zu Marl folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 8. Dezember 1914 ist für die am 17. Juni 1912 geschlossene Ehe vollständige Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau vereinbart.

Dorsten, den 23. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**115.** In unser Güterrechtsregister Seite 176 ist heute zu den Eheleuten Zimmermann Heinrich Landmeyer und Karoline geb. Diersmann zu Aldrup 28 Gemeinde Lengerich i. W. folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 6. Januar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Tecklenburg, den 25. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**116.** In unser Güterrechtsregister Seite 364 ist heute zu den Eheleuten Landwirt und Sägemühlenbesitzer Johann Lensing und Christine geb. Honsel in Spork folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 30. Dezember 1914 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Bocholt, den 16. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**117.** Die Ehefrau Maurer Josef Trzewik, Maria geb. Kollek zu Hövel, Götheſtraße Nr. 51, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kaufmann hier, klagt gegen ihren Ehemann, früher in Radbod, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß sie von ihrem Ehemann grob mißhandelt sei, daß der Ehemann seine Familie verlassen habe und nicht für diese sorge, § 1568 B. G.-B., mit dem Antrage auf Ehescheidung und Erklärung des Beklagten für den allein schuldigen Teil.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **17. April 1915,** vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster i. W., den 14. Januar 1915.

Schumacher,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

**118.** Die Ehefrau Fuhrunternehmer Hugo Molzahn in Hochlarmark, Karlstraße 6, klagt gegen den Koksarbeiter Bruno Dutzinski früher in Hochlarmark, Karlstraße 6 wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihr für Gewährung von Kost und Logis für die Zeit vom 2. bis 13. Dezember 1914 den Betrag von 29,90 Mark verschulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an die Klägerin 29,90 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 13. Dezember 1914, sowie 3,05 Mark Kosten des der Klage voraufgegangenen Arrest- und Pfändungsverfahrens zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **5. März 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen den 14. Dezember 1914.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**119.** Der Berginvalide Adolf Schnabel in Recklinghausen-Süd, Hochstraße 71, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lüdtke in Recklinghausen-Süd, klagt gegen den Bergmann Josef Vennemann, früher in Recklinghausen-Süd, Hochstraße 71, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß ihm der Beklagte für Kost und Logis aus der Zeit vom 3. bis 21. September 1914 41 Mark und für ein Paar Schuhe 2 Mk. sowie für einen Einschreibebrief 0,30 Mk. schulde, mit dem Antrage, den Beklagten vorläufig vollstreckbar zur Zahlung von 43,30 Mark und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits einschl. der Kosten des Arreitverfahrens 11 G. 290-14 zu verurteilen.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **26. März 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer 44, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 13. Januar 1915.

Disse,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**120.** Der Landwirt Johann Beckmann zu Hardinghausen Nr. 43 Gemeinde Kirchhellen bei Dorsten, vertreten durch Rechtsanwalt Sanen in Dorsten, hat als eingetragener Eigentümer der im Grundbuche von Kirchspiel Dorsten Band 4 Blatt 68 eingetragenen Grundstücke das Aufgebot der daselbst in der dritten Abteilung unter Nr. 5 für den Rentmeister Clemens Duesberg in Dorsten ex decreto vom 8. Februar 1848 eingetragenen Hypothek von 35 — fünfunddreißig — Talern Preuß. Courant nebst 5 Prozent Zinsen aus der Schuldverschreibung vom 13. Januar 1840 zum Zwecke der Ausschließung des Hypothekengläubigers zur Herbeiführung der Löschung der Hypothek beantragt.

Der eingetragene Gläubiger, beziehungsweise dessen unbekannte Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. April 1915,** mittags 12 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zweigstelle Ostwall 35 Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls dieselben mit ihren Rechten auf die Hypothek ausgeschlossen werden.

Dorsten, den 16. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**121.** Der Möbelhändler Wilhelm Volmar in Herten, Kaiserstraße, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schöttler in Herten, klagt gegen den Bergmann Josef de Gruiter früher in Disteln, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für geliefert erhaltene Möbel noch den Restbetrag von 179 Mark verschulde und der Kläger auf Grund des Vertrages vom 24. September 1914, da der Beklagte mit zwei aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge sei, berechtigt wäre, die Herausgabe der Möbel zu verlangen, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen,

1. darin einzuwilligen, daß folgende von der Königlichen Eisenbahndirektion in Essen, auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Königlichen Amtsgerichts Recklinghausen vom 5. September 1914 (11 G. 256/14) bei dem Spediteur van Eupen in Recklinghausen, untergebrachten Sachen an den Kläger herauszugeben werden:

   1 Bettstelle mit Sprungrahmenmatratze, 3 Kopfkissen, 4 Patentsitzstühle, 1 Herd mit Zubehör, 1 Garnitur Emaille, 3 Steppdecken, 1 Bettstelle mit Matratze, Kopfkissen und Steppdecken;

2. die Kosten der einstweiligen Verfügungen des Königlichen Amtsgerichts Recklinghausen vom 31. Juli 1914 (11 G. 229/14) und vom 5. September 1914 (11 G. 256/14) zu tragen.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **12. März 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 14. Januar 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**122.** 1. Die Witwe des Landwirts Bernhard Ungruhe in Laggenbeck, Kreis Tecklenburg, mit den Kindern ihres verstorbenen Ehemannes in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft stehend, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuche von Stadt Münster Band 158 Blatt 2047 in Abteilung III unter Nr. 6 für den Landwirt Bernhard Ungruhe in Laggenbeck am 17. Mai 1909 eingetragen, mit 5 % jährlich vom 1. April 1909 ab verzinsliche Grundschuld beantragt.

2. Der Bäcker Heinrich Laymann in Münster, Clemensstraße 11, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefs über die auf seinem Grundstück Flur 9 Parzelle Nr. 100 des Grundbuchs von Stadt Münster Band 13 Blatt 187 in Abteilung III unter Nr. 12, jetzt Band 125 Blatt 759 in Abteilung III unter Nr. 2 für die Witwe Gutsbesitzer Ferdinand Kiesekamp auf der Steinburg bei Münster auf Grund der Urkunde vom 15. April 1862 eingetragene Hypothek von 300 Talern für käuflich erhaltenes Weizen- und Roggenmehl beantragt.

Die Inhaber obiger Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **18. Mai 1915,** vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

— F. 25/14. —

Münster i. W., den 20. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**123.** Die Witwe Schmiedemeister Ferdinand Kötters Angela geb. Kemper in Nichtern hat das Aufgebot zwecks Ausschließung des Eigentümers des $^1/_5$ Anteils der im Grundbuche von Südlohn Band 28 Blatt 34 verzeichneten Ackergrundstücke Flur 19 Nr. 466 und Flur 12 Nr. 268, groß 8,34 und 27,23 a, belegen in der Steuergemeinde Oeding mit seinen Rechten beantragt.

Der eingetragene Eigentümer bezw. dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den **8. April 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 8, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Vreden, den 21. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**124.** In der Zwangsversteigerungssache der in der Stadt Coesfeld belegenen, im Grundbuche von Stadt Coesfeld Band 26 Blatt 298 auf den Namen des Bauunternehmers Wilhelm Zeuzem zu Coesfeld eingetragenen Grundstücke, wird der auf den 1. Februar 1915 bestimmte Versteigerungstermin aufgehoben.

Coesfeld, den 19. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**125.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Ver-

steigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **20. April 1915,** vormittags $10^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Recklinghausen Kirchspiel Band 47 Blatt 879 (eingetragener Eigentümer am 8. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Nikolay Martens in Werne, Bez. Arnsberg) eingetragene Grundstück

Flur 2 Nr. 640/195 ꝛc., Hülsheide,
Acker, 57,54 a groß, mit 1,08 Tlr. Reinertrag,
Graben, 1,19 a „
Grundsteuermutterrolle Nr. 2594.

Recklinghausen, den 18. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **20. April 1915,** vormittags $10^1/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Datteln Band 26 Blatt 203 (eingetragener Eigentümer am 17. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Zimmermann Johann Gößling zu Rapen bei Datteln) eingetragene Grundstück

Datteln, Flur 25 Nr. 538/103, Hofraum mit
a) Wohnhaus Nr. 28 mit Tenne, Stallanbau und Hausgarten,
b) Stall (Anbau an a),
c) Schreinerwerkstatt mit Kontor und Maschinenraum,
d) Schuppen mit angebauter Remise, Rapen, groß 10,50 a,

Gebäudesteuernutzungswert zu a 180 Mk. zu c 360 Mk., zu d 12 Mk., Grundsteuermutterrolle Artikel 156, Gebäudesteuerrolle Nr. 678.

Recklinghausen, den 14. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **20. März 1915,** vormittags 10 Uhr an, der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, die im Grundbuche von Hörstel Band 6 Blatt 206 (eingetragener Eigentümer am 14. Juli 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Gastwirt August Braun zu Lippstadt) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Hörstel, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 205/0,35, 188/0,35, 189/0,35, 190/0,35, 191/0,35, 430/0,35, 512/0,35, 432/0,35, 526/0,35 und 527/0,35 mit einer Gesamtgröße von 84,3581 Hektar mit 21,91 Talern Katastralreinertrag und 105 Mk. Gebäudesteuernutzungswert.

Ibbenbüren, den 19. Januar 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;

(25149) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 6. Ausgegeben Münster, den 6. Februar 1915.


## Konkursverfahren.

**126.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ziegeleibesitzers Friedrich Klöpping sen. zu Bauerschaft Gelmer, z. Zt. in Schlangen wird das Honorar des Konkursverwalters Rechnungsrats Kohlschein hier auf 300 Mark festgesetzt. — N. 16-13a/28.

Münster i. W., den 26. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**127.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Klempnermeisters Oswald Ronge zu Buer-Erle, Bismarckstraße 152, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben, — N. 9/13.

Buer i. W., den 29. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**128.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers E. Stratmann in Bottrop, Tannenstraße 91, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bottrop, den 28. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**129.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 349 folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 22. Januar 1915 ist von den Eheleuten Kötter Johann Josef Ostendorf und Theresia Emma geb. Schlichtermann zu Steinbeck Gem. Recke die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 23. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**130.** In unser Güterrechtsregister Seite 653 ist am 19. Januar 1915 eingetragen worden: Die Eheleute Bäcker Theodor Robers und Elisabeth geb. van Wüllen zu Wüllen haben durch Vertrag vom 15. Januar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Ahaus, den 19. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**131.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 29. Januar 1915 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Bocholt früher Band 65 Blatt 16 jetzt Blatt 1314 in Abt. III Nr. 3 für

a) Maria Gertrud Küpper, geb. 13. Juni 1869,
b) Bernardine Josefine Küpper, geb. 9. September 1870,

eingetragene Hypothek von je 407,55 Mark für kraftlos erklärt worden.

Bocholt, den 30. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**132.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 19. Januar 1915 sind die unbekannten Gläubiger

1. der unter Nr. 3 des Grundbuchs von Telgte Band 15 Blatt 208 früher unter Nr. 3 Band 14 Blatt 25 desselben Grundbuchs für Hermann Anton Altenau in Telgte eingetragenen Schichtteilshypothek von 21 Tlr. 7 Silbergr. 1 Pfg.,
2. der jetzt und früher auf denselben Blättern unter Nr. 5 stehenden und gestandenen Hypothek von 25 Tlr. Judikatforderung und 4 Tlr. 2 Sgr. sowie 23 Sgr. Kosten für die Geschwister Hunkemöller, nämlich Josef Ludwig, Emma Ludowika Henriette, Eberhard Eduard, Theodor Bernhard Apolonius, Anna Elisabeth, Anna Bernardine Christine,

mit ihren Rechten auf diese Hypothek ausgeschlossen worden. — 9 F. 16-14/6.

Münster, den 21. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**133.** Das Aufgebot ist beantragt zum Zwecke der Ausschließung

1. der angeblich in Amerika befindlichen Maria Anna Kock mit ihrem $^1/_{12}$ Eigentumsanteil an den im Grundbuch von Recke Band 17 Blat 236 verzeichneten Grundstücken Flur 9 Nr. 84/1/1 und Flur 10 Nr. 35, 36/0, 71/1, 111/34, 112/34 und 113/36 der Gemarkung Recke

   von den zu $^{11}/_{12}$ eingetragenen Miteigentümer, Ackersmann Heinrich Runge zu Espel Gem. Recke, vertreten durch Rechtsanwalt Bispinck zu Ibbenbüren,
2. folgender im Grundbuch von Ibbenbüren Band 46 Blatt 820 eingetragener dinglich Berechtigter:
   a) der Anna Schwers bez. des Abteilung II Nr. 2 für sie aus dem Vertrage vom 18. Februar 1896 lastenden Rechts auf Erziehung und Unterhalt,
   b) der Geschwister Theodor und Heinrich Schürmann, geb. 7. Februar 1847 bezw. 30. Juli

1848 bez. der für sie Abteilung III Nr. 1 haftenden Abfindungen von je 15 Taler 24 Slgr. 2 Pfg. aus dem Erbrezesse vom 16. Dezember 1859,

c) der beiden Geschwister Maria Louise und Heinrich Josef Löchte bez. der für sie Abteilung III Nr. 4 haftenden Kaution von 58 Talern und sonstigen Vorteile aus dem Vertrage vom 11. Januar 1865,

d) des am 16. Februar 1871 geborenen Bernard Julius Schweers bez. des Abteilung III Nr. 6 für ihn haftenden Muttererbteils von 212,77 Mark aus der Schichtung vom 19. Februar 1878,

von dem Vormund der minderjährigen Geschwister Clemens, Elisabeth, Maria und Josef Schweers, Bergmann Josef Hoppe zu Püsselbüren Gem. Ibbenbüren.

Die Eigentümerin zu 1 sowie die Berechtigten zu 2 werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **29. März 1915,** vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Ibbenbüren, den 25. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**134.** Auf Antrag des Kötters Franz Naumann zu Ostendorf Kspl. Borghorst werden die unbekannten Eigentümer bezw. deren Rechtsnachfolger des im Grundbuche von Borghorst Band 36 Blatt 656 unter Flur 18 Nr. 870 für die Geschwister Wild, namens: 1. Franziska Helene Elisabeth, 2. Johanne Josefa Klara, 3. Maria Christine Josefa, 4. Josefa Bernhardine, eingetragenen Grundstücks aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den **26. Mai 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 26. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**135.** Die Witwe des Kötters Bernard Beike Catharina geb. Mersmann zu Emsdetten i. W. hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 6. Februar 1837 über die im Grundbuche von Emsdetten Band 46 Blatt 592 in Abt. III unter Nr. 3 für den Johann Bernard Beike zu Emsdetten eingetragene Abfindungsforderung von 21 Talern 28 Silbergroschen drei Pfennigen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **26. Mai 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 26. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**136.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Datteln belegenen, im Grundbuche von Datteln Band 37 Blatt 769 eigentümerlos eingetragenen Grundstücks Flur 15 Nr. 117 wird einstweilen eingestellt, da der Gläubiger die Aufhebung des Versteigerungstermins beantragt hat.

Der auf den 23. Februar 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Recklinghausen, den 23. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**137.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **23. März 1915,** vormittags 10¾ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 57 Blatt 1022 (eingetragener Eigentümer am 29. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: praktischer Arzt Dr. med. Max Brüning in Buer) eingetragene Grundstück

Hochstraße Nr. 57, Gemarkung Buer, Kartenblatt 19, Parzelle Nr. 7, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Geräte- und Wagenschuppen, 10,85 a groß,

Grundsteuermutterrolle Art. 2997, Nutzungswert 2250 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 2672.

Buer i. W., den 25. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **17. Mai 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, der Zweigstelle Ostwall 35, das im Grundbuche von Dorsten

Band 31 Blatt 578 (eingetragener Eigentümer am 10. Juni 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schriftsteller Hermann Heißing in Bant bei Wilhelmshaven) eingetragenen Grundstücke
Gemeinde Dorsten, Flur 5 Nr. 1155/53, Acker, Schlimmesfeld, 3,59 a, 0,23 Tlr. R.-E.,
Flur 5 Nr. 1158/53, Acker, Schlimmesfeld, 5,66 a, 0,36 Tlr. R.-E.,
Flur 5 Nr. 1154/53, Straße, Grenzstraße, 0,33 a,
Flur 5 Nr. 1221/53, Acker, Schlimmesfeld, 4,56 a, 0,29 Tlr. R.-E.,
Flur 5 Nr. 1222/52, Acker, Schlimmesfeld, 0,15 a, 0,01 Tlr. R.-E.,
Flur 5 Nr. 1223/53 ꝛc., Straße, Grenzstraße, 0,44 a.
Dorsten, den 23. Dezember 1914.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **5. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, auf dem Gerichtstage in Ochtrup im Gasthofe „Zur Post", die im Grundbuche von Ochtrup Band 26 Blatt 6 (eingetragener Eigentümer am 16. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Fabrikant Heinrich Herding zu Ochtrup) eingetragenen Grundstücke
Gemarkung Ochtrup, Flur 2 Nr. 994/207, Hofraum mit a) Zieglerwohnhaus Nr. 258, b) Ziegelei, c) Ringofen, hinterm Kamp, 55,24 a, 5,45 Mark Nutzungswert,
Flur 2 Nr. 995/207, Acker, hinterm Kamp, 82,37 a, 0,65 Mark Reinertrag,
Flur 2 Nr. 622/229, Acker, hinter Lendrich, 1 ha 24,55 a, 0,98 Mark Reinertrag,
Nr. 954 der Gebäudesteuerrolle,
Nr. 1544 der Grundsteuermutterrolle.
Burgsteinfurt, den 21. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **14. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, auf dem Gerichtstage zu Neuenkirchen im Gasthof Niehues daselbst, die im Grundbuche von Neuenkirchen Band 17 Blatt 46 (eingetragener Eigentümer am 11. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kötter August Schürmann zu Offlum Nr. 3 Gemeinde Neuenkirchen) eingetragenen Grundstücke
Gemarkung Neuenkirchen Flur 2 Nr. 416/54a, Weide bei Heßlingskamp, 12,34 a groß, 0,08 Mk. Reinertrag,
Flur 2 Nr. 784/54, Wohnhaus Offlum Nr. 3 und Schuppen, bei Heßlingskamp, 5,65 a groß, 120 Mk. Nutzungswert,
Flur 2 Nr. 785/54, Acker, bei Heßlingskamp, 44,28 a groß, 2,43 Mk. Reinertrag,
Flur 17 Nr. 92/38, Acker, auf'm Sandbrink, 26,17 a groß, 3,02 Mk. Reinertrag,
Nr. 381 der Gebäudesteuerrolle,
Artikel 676 der Grundsteuermutterrolle.
Burgsteinfurt, den 20. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **30. März 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 28, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die im Grundbuche von Münster Band 179 Blatt 2915 (eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 1. Bauunternehmer Heinrich Bullermann zu Münster, 2. Bauunternehmer August Wand daselbst, 3. Kaufmann Arnold Laerberg zu Münster) eingetragenen Grundstücke
Münster, 1. Flur 14M Nr. 550/61, 48 a 21 qm groß,
2. Flur 14M Nr. 551/61, 3 a 70 qm groß, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Anbau, c) Stallgebäude, d) Ringofen, e) Mischhaus, f) Maschinenhaus,
Nutzungswert der Wohnräume 720 Mark, der gewerblichen Räume 1804 Mark,
Gebäudesteuerrolle Nr. 10703,
Grundsteuermutterrolle Artikel 6093.
Münster, den 22. Januar 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26178) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 7. Ausgegeben Münster, den 13. Februar 1915.


## Konkursverfahren.

**138.** Über das Vermögen des Kaufmanns Franz May zu Hiltrup, alleinigen Inhabers der Firma Franz May & Co. daselbst, ist heute 12 Uhr 55 Minuten nachmittags der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist der Justizrat Terrahe zu Münster i. W.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis zum **15. März 1915.**

Termin zur Beschlußfassung über Wahl eines anderen Verwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses, Unterstützung des Gemeinschuldners, Schließung oder Fortführung des Geschäfts und Anlegung von Geldern und Wertsachen den **26. Februar 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 4; Prüfungstermin den **26. März 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 4. N. 2/15.

Münster i. W., den 4. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht, Abt. 9.

**139.** In dem am 4. d. M. eröffneten Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz May, alleinigen Inhabers der Firma Franz May & Co. zu Hiltrup, ist an Stelle des Justizrats Terrahe der Rentner August Schelte zu Münster Goebenstraße 33 zum Konkursverwalter ernannt.

Münster, den 6. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**140.** In dem Konkursverfahren betr. das Vermögen des Händlers Friedrich Freck zu Gladbeck i. W. wird an Stelle des gefallenen bisherigen Verwalters der Rechtsanwalt Dr. Pöppinghaus zu Buer i. W. zum Konkursverwalter ernannt. — N. 16/12.

Buer i. W., den 8. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**141.** In das Güterrechtsregister Seite 1012 ist eingetragen, daß für die Ehe des Gutsbesitzers Melchior Josef Venschott zu Amelsbüren und Ursula geborene Ostrop verwitwet gewesene Konstantin Venschott durch Vertrag vom 2. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 2. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**142.** In unser Güterrechtsregister Seite 189 ist heute zu den Eheleuten Kötter Heinrich Harking und Henrika geb. Bensing in Lünten bei Vreden folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 5. Januar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 2. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**143.** In unser Güterrechtsregister Seite 1499 ist heute zu den Eheleuten Kaufmann Georg Stüwe und Anna geb. Wernig zu Datteln folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 11. Januar 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 3. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**144.** In das Güterrechtsregister Seite 1011 ist eingetragen, daß für die Ehe des Landwirts Heinrich Maas zu Rozel und Maria geb. Reismann durch Vertrag vom 23. Januar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 25. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**145.** In der Aufgebotssache Brinkmann ist der Termin vom 13. April 1915 aufgehoben und auf den **28. April 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 9, verlegt worden.

Buer i. W., den 6. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**146.** In der Aufgebotssache Babiel betr. das angeblich verlorene Sparkassenbuch Nr. 6617 des Buerer Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. in Buer i. W. ist der Aufgebotstermin vom 21. April 1915 aufgehoben und auf den **28. April 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 9, verlegt worden.

Buer i. W., den 6. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**147.** Durch Ausschlußurteil vom 30. Dezember 1914 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Rhade Band 7 Blatt 81 Abt. III Nr. 6 und Band 6 Blatt 74 Abt. III Nr. 6 eingetragene Darlehnsresthypothek von 80 Talern 20 Silbgr. 11 Pfg. nebst 5 % Zinsen, ursprünglich eingetragen für den Handelsmann Samuel Rosenheim in Dorsten und demnächst abgetreten an die unverehelichte Margaretha Horstick in Rhade, für kraftlos erklärt.

Dorsten, den 23. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**148.** Der Bevergerner Spar- und Darlehnskassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Bevergern hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Bevergern Band 4 Blatt 120 in Abt. III unter Nr. 1 für den Gastwirt Engelbert Korte zu Bevergern eingetragene, zu 4 % vom 10. 9. 1866 ab verzinsliche, mit Zinsen vom 1. Oktober 1909 an die Antragstellerin abgetretene Darlehnsforderung von 300 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **1. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Rheine, den 25. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**149.** Die Witwe Ackerer Hermann Rohkamp, Anna Elisabeth geb. Gröning zu Middelbauerschaft Groß-Reken hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde über folgende im Grundbuch von Reken Band 6 Blatt Nr. 290 eingetragenen Posten

a) der Post Nr. 1, 120 Taler an Geld und eine Kiste zu 8—10 Taler, ein Oberbett zu 7 Taler Wert, für die Geschwister Hermann, Hermann Heinrich, Anna Maria und Heinrich Gröning, Kirchspl. Reken, als Abfindnng von dem elterlichen Vermögen nach dem Vertrage vom 5. Dezember 1848 zu zahlen. Eingetragen ad decret. vom 20. Dezember 1848;

b) der Post Nr. 2, 320 Taler Preuß. Courant praecipuum für die Kinder erster Ehe des Johann Bernard Gröning, mit Namen

a) Anna Elisabeth, geboren am 12. November 1849,

b) Johann Hermann, geboren am 3. November 1851,

zufolge Einkindschaftsvertrages vom 8. Januar 1855. Eingetragen laut Verfügung vom 6. Juli 1855

zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber der Hypothekenurkunden wird daher aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine den **28. Mai 1915,** vormittags 10½ Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, seine Ansprüche und Rechte anzumelden und die Hypothekenurkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Borken i. W., den 3. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**150.** Der Landwirt Hermann Hericks zu Blecking Kirchspiel Ramsdorf, vertreten durch den Justizrat Brinkmann zu Borken i. W., hat das Aufgebot folgender im Grundbuch von Ramsdorf Band 4 Blatt 161 Abt. III eingetragenen Posten und zwar

a) der Post Nr. 4: 55 Taler Preuß. Cour. Darlehn, zu vier Prozent und bei zweimonatlicher Verzögerung zu fünf Prozent Zinsen für den Zeller Johann Hermann Edeler Kirchspiel Velen laut Dokuments vom 13. November 1849 nebst Zinsen und Kosten. Eingetragen zufolge Verfügung vom 14. November 1849;

b) der Post Nr. 5: 45 Taler Preuß. Cour. Darlehn, gegen zwei Taler Zinsen für den Zeller Johann Hermann Edeler Kirchspiel Velen laut Dokuments vom 1. Dezember 1848 nebst Zinsen und Kosten. Eingetragen zufolge Verfügung vom 14. November 1849

zum Zwecke der Ausschließung der Hypothekengläubiger beantragt.

Der Zeller Johann Hermann Edeler Kirchspiel Velen bezw. dessen Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche und Rechte auf die Hypotheken spätestens im Aufgebotstermine den **16. April 1915,** vormittags 10½ Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5 anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden.

Borken i. W., den 3. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**151.** Der Zeller Gerhard Johann Bernard Lammerding zu Hülsten Kirchspiel Reken Nr. 33 hat das Aufgebot der im Grundbuch von Reken Band 9 Blatt 405 zur Hälfte auf den Namen des Zellers Hermann Lammerding zu Hülsten eingetragenen in der Gemeinde Hülsten belegenen Parzelle Flur 29 Nr. 66, Rörden, Wiese, 1 ha 43 a 15 qm groß, 4,49 Tlr. Reinertrag hinsichtlich der vorbezeichneten Hälfte zum Zwecke der Ausschließung des genannten Miteigentümers beantragt.

Der Zeller Hermann Lammerding zu Hülsten bezw. dessen Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine den **16. April 1915,** vormittags 10½ Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, ihre Ansprüche und Rechte auf den angegebenen Grundstücksanteil anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden.

Borken i. W., den 3. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**152.** In Sachen der Ehefrau Heinrich Gerling Elisabeth geb. Wewer in Dortmund, Westerbleichstr. 16, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Holthausen in Münster i. Westf., gegen den Fabrikarbeiter Heinrich Gerling, früher in Ahlen, jetzt unbekannten Aufenthalts, ladet die Klägerin den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **1. Mai 1915,** vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird diese Laduug bekannt gemacht.

Münster i. W., den 23. Januar 1915.

gez. Schradthoff, Aktuar,
Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

**153.** Der Bauunternehmer Heinrich Trappmann in Lenkerbeck, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wiesmann in Recklinghausen, klagt gegen den Bergmann August Leonardi, früher in Hüls, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm

1. an rückständiger Miete für Dezember 1914 und Januar 1915 je 13,25 Mk. zusammen 26,50 Mk. und
2. für Instandsetzung der Wohnung 14,50 Mk. verschulde,

mit dem Antrage den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an Kläger z. Hd. des Prozeßbevollmächtigten 41,00 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des voraufgegangenen Arrestverfahrens, welche letztere 10,85 Mk. betragen, zu tragen.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **23. März 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 3. Februar 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**154.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **9. April 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die im Grundbuche von Münster Band 120 Blatt 539 (eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 1. Eberhard Schnelling, Oberaufseher zu Essen-Ruhr, 2. Elisabeth Schnelling, verehelichte Oberpostschaffner Jakob Maas zu Essen-Ruhr, 3. Heinrich Schnelling, Landwirt zu Brümen, 4. Gerhardine Schnelling, Witwe Fabrikarbeiter Johann Lackermann zu M.-Gladbach, 5. Fouragehändler Alfred Schult zu Fulerum bei Heißen, 6. Gerhard Schnelling, Landwirt zu Damm bei Peddenberg, 7. Henriette Schnelling, verehelichte Carl Oertel zu Essen-Ruhr, 8. Anna Elisabeth Schnelling, verehelichte Privatier Alfred Schult zu Fulerum bei Heißen, 9. Wilhelmine Schnelling, verehelichte Maurer August Bußmann zu Damm bei Peddenberg) eingetragenen Grundstücke

Münster, 1. Flur 3 Nr. 392/169 — Gebäudesteuerrolle Nr. 1129, Grundsteuermutterrolle Artikel 1131 — Hollenbeckerstraße Nr. 12, Wohnhaus mit Hofraum — 1,62 a groß, jährlicher Nutzungswert 651 Mark,

2. Flur 3 Nr. 393/170 — Gebäudesteuerrolle Nr. 1129, Grundsteuermutterrolle Artikel 1131 — Hollenbeckerstraße Nr. 11/12, Hinterhaus und Holzschuppen — 3,14 a groß, 165 Mark jährlicher Nutzungswert,
3. Flur 3 Nr. 394/171 — Gebäudesteuerrolle Nr. 1147, Grundsteuermutterrolle Artikel 1131 — Hollenbeckerstraße Nr. 13, 2,55 a groß, Wohnhaus mit Hofraum und Abort — 837 Mark jährlicher Nutzungswert.

Münster, den 29. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **4. Mai 1915,** vormittags 9¾ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Westerholt Band 8 Blatt 132 (eingetragener Eigentümer am 28. März 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer August Lackmann zu Westerholt) eingetragene Grundstück

Gemarkung Westerholt, Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 2521/313, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten und Stallgebäude, Kurfürstenstraße Nr. 28, 3,27 a groß, Grundsteuermutterrolle Art. 389, Nutzungswert 1040 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 246.

Buer i. W., den 4. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **4. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 26 Blatt 21 (eingetragener Eigentümer am 18. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bergmann Johann Derks in Buer i. W.) eingetragenen Grundstücke

Buer, 1. Flur 4 Nr. 138, Wohnhaus mit Anbauten, Hofraum und Hausgarten, groß 7,53 a, 465 Mk. Nutzungswert, Breddestraße 107,
2. Flur 4. Nr. 139, Wohnhaus mit Hintergebäude und Hofraum, Breddestraße 109, groß 6,26 a, 660 Mk. Nutzungswert,
3. Flur 4 Nr. 140, Acker, Beckerad, groß 8,35 a, 0,46 Tlr. Reinertrag,
4. Flur 4 Nr. 257/141, Weide, Breddestraße, groß 8,31 a, 0,46 Tlr. Reinertrag,
5. Flur 4 Nr. 256/137, Weide, an der Teichstraße, groß 40,08 a, 2,20 Tlr. Reinertrag,

Nr. 907/908 bezw. Art. 1631 der Gebäudesteuer bezw. Grundsteuermutterrolle.

Buer i. W., den 4. Februar 1915.

Amtsgericht.

## 155. Viehseuchen.

### Festgestellt.

Maul- und Klauenseuche. Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Cornelius Kickuth, Dorf 220 zu Haßlinghausen.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

(25218)

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 8. Ausgegeben Münster, den 20. Februar 1915.


## Bekanntmachungen.

**156.** Die Gemeinde Greven beabsichtigt, die infolge Auslegung der Chaussee Greven-Westladbergen für den Verkehr entbehrlich gewordenen alten Wegeteile an der Bernhardstraße im Bezirke der benannten Gemeinde Flur 19 Nr. 2255/0,167, 2258/0,167, 2293/0,167, 2256/0,167, 2257/0,167, 2259/0,167, 2288/0,167, 2290/0,167, 2291/0,167, 2292/0,167 einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen. Die Einsprüche sind bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Greven, den 30. Januar 1915.

Die Wegepolizeibehörde.

Huesker.

## Konkursverfahren.

**157.** Über das Vermögen des Schneidermeisters Heinrich Mieschendahl in Horst-Emscher, Essenerstraße 37, wurde heute, nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Auktionator Hermann Tönnes in Horst.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Frist zur Anmeldung der Forderungen bis zum **9. März 1915.** Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **17. März 1915,** vormittags 11 Uhr. — N. 7/15 —

Buer i. W., den 12. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**158.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Heinrich Maas in Bottrop, Kirchhellenerstraße 40, ist zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Schlußtermin auf den **10. März 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, bestimmt.

Bottrop, den 10. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**159.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Viehhändlers Emanuel Elkan zu Raesfeld wird behufs Beschlußfassung über den Verkauf des Grundstücks Flur 2 Nr. 1159/406 nebst aufstehenden Gebäulichkeiten der Gemeinde Raesfeld aus freier Hand eine Gläubigerversammlung auf den **26. Februar 1915,** vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumt, wozu alle Beteiligten hiermit geladen werden.

Borken i. W., den 8. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**160.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leo Wolff zu Bocholt, Inhabers der Firma Gebr. Wolff zu Bocholt, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den **6. März 1915,** vormittags $10^3/_4$ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht zu Bocholt, Zimmer Nr. 16, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bocholt, den 10. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**161.** Im Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesitzers und Getreidehändlers Johann Robert in Handorf ist das Honorar des Konkursverwalters durch landgerichtlichen Beschluß vom 28. Dezember 1914 auf 241,77 Mark festgesetzt, außerdem sind ihm an Auslagen 214,87 Mark nach diesem Beschluß zu ersetzen. Die Honorare der Ausschußmitglieder einschließlich ihrer Auslagen sind auf je 100 Mark durch amtsgerichtlichen Beschluß festgesetzt.

N. 18-13a/33.

Münster i. W., den 10. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**162.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Heinrich Maas in Bottrop, Kirchhellenerstraße 40, wird das Honorar des Konkursverwalters Justizrat Ohm in Bottrop auf 2400 Mark festgesetzt.

Bottrop, den 10. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**163.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Händlers Friedrich Freck in Gladbeck wird der Beschluß vom 8. Februar cr. dahin abgeändert, daß an Stelle des Rechtsanwalts Dr. Pöppinghaus von hier der Kaufmann L. Szybilski in Düsseldorf, Fürstenwall Nr. 130, zum Konkursverwalter ernannt wird. — N. 16/12.

Buer i. W., den 10. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**164.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johann Brink in Münster i. W. wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 14. Januar 1915 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 14. Januar 1915 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben. N. 18-14d/3.

Münster i. W., den 2. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**165.** In unser Güterrechtsregister, Seite 177, ist heute zu den Eheleuten Emaillemaler Ernst Hilgedick und Charlotte geborene Stolte von Intrup Nr. 40, Gem. Lengerich i. W., folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Januar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Tecklenburg, den 5. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**166.** In unser Güterrechtsregister, Seite 178, ist heute zu den Eheleuten Kolon August Buddemeier und Bernhardine geborene Manecke zu Wester Nr. 91, Gemeinde Ladbergen, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 19. November 1914 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Tecklenburg, den 12. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**167.** In unser Güterrechtsregister Seite 1498 ist heute zu den Eheleuten Kaufmann Ludolf Schmidt und Maria geb. Milcher zu Recklinghausen-Süd, folgendes eingetragen worden: Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1891 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 2. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**168.** In unser Güterrechtsregister Seite 1500 ist heute zu den Eheleuten Fahrhauer Hermann Eckermann und Maria geborene Menge zu Herten folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 2. Februar 1915 sind die Grundstücke Herten Flur 5 Nr. 56, 83a und Flur 4 Nr. 757/173 für Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.

Recklinghausen, den 6. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**169.** In unser Güterrechtsregister, Seite 1501, ist heute zu den Eheleuten Bauunternehmer Fritz Isselstein und Aloysia geb. Drucks in Recklinghausen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 25. Januar 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 8. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**170.** In das Güterrechtsregister Seite 1013 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Theodor Niemann zu Gievenbeck und Maria geb. Kampmann folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 2. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Münster i. W., den 5. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**171.** In das Güterrechtsregister Seite 1014 ist eingetragen, daß die für die Ehe des Landwirts Anton Ahlers zu Bauerschaft Bach, Kirchspiel Hiltrup, und Anna geb. Schlautmann durch Vertrag vom 29. August 1912 vereinbarte allgemeine Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 17. Januar 1915 aufgehoben und für die Zukunft Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart ist.

Münster i. W., den 8. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**172.** In unser Güterrechtsregister Seite 654 ist am 5. Februar 1915 folgendes eingetragen: Die Eheleute Holzschuhmacher Heinrich Benkhoff und Maria geb. Lenderich verwitwet gewesene Rohling zu Ahaus haben durch Vertrag vom 2. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Ahaus, den 5. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Vereinsregister.

**173.** In unser Vereinsregister Nr. 4 beim „Katholischen Gesellenhaus" zu Recklinghausen ist heute eingetragen, daß an Stelle des ausgeschiedenen Kaplans Hortmann der Kaplan Bernard Vormann hier zum Vorstandsmitglied bestellt ist.

Recklinghausen, den 1. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**174.** Durch Ausschlußurteil vom 28. Januar 1915 sind die Sparkassenbücher Nr. 24 894 und 24 895 der städtischen Sparkasse zu Warendorf über je 1500 Mark, ausgestellt für Maria und Karl Froböse zu Versmold, ferner die Sparkassenbücher Nr. 18 369 und 18370 der Kreissparkasse Warendorf über je 1820 Mark, ausgestellt für Maria und Karl Froböse zu Versmold für kraftlos erklärt.

Warendorf, den 2. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**175.** In Sachen der Ehefrau Heinrich Gerling Elisabeth geb. Wewer in Dortmund, Westerbleichstr. 16, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Holthausen in Münster i. Westf., gegen den Fabrikarbeiter Heinrich

Gerling, früher in Ahlen, jetzt unbekannten Aufenthalts, ladet die Klägerin den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **1. Mai 1915,** vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird diese Ladung bekannt gemacht.

Münster i. W., den 23. Januar 1915.

gez. Schradthoff, Aktuar,
Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

**176.** Der Bauunternehmer Heinrich Trappmann in Lenkerbeck, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wiesmann in Recklinghausen, klagt gegen den Bergmann August Leonardi, früher in Hüls, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm

1. an rückständiger Miete für Dezember 1914 und Januar 1915 je 13,25 Mk. zusammen 26,50 Mk. und
2. für Instandsetzung der Wohnung 14,50 Mk. verschulde,

mit dem Antrage den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an Kläger z. Hd. des Prozeßbevollmächtigten 41,00 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des voraufgegangenen Arrestverfahrens, welche letztere 10,85 Mk. betragen, zu tragen.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **23. März 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 3. Februar 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**177.** Der Gemeindevorsteher Theodor Overesch zu Ennigerloh hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuchs der Amtssparkasse Oelde Nr. 5722 über 613,33 Mark beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **29. Mai 1915,** mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls das Buch für kraftlos erklärt werden wird.

Oelde, den 6. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**178.** Der Bergmann Bernard Tottmann aus Holsterhausen, Hauptstraße Nr. 21, hat das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Sparbuches Nummer 420 des Schermbecker Spar- und Darlehnskassen-Vereins eingetr. Gen. m. unbeschränkter Haftpflicht zu Altschermbeck, mit einem Bestand von 163,82 Mark, lautend auf den Namen des Bernhard Tottmann zu Holsterhausen, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **11. Juni 1915,** vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zweigstelle Ostwall 35, Zimmer Nummer 7, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Dorsten, den 6. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**179.** Im Grundbuche von Lembeck Band 19 Blatt 383, früher Band 7 Blatt 15, steht das Grundstück der Gemarkung Lembeck Flur 4 Nummer 30/43, Weide, Torfvenne, groß 1 ha 71 a 52 qm mit $\frac{45}{100}$ Taler Reinertrag, seit dem 31. Januar 1876 für den Schneidermeister Hermann Rentmeister zu Lembeck eingetragen.

Der eingetragene Eigentümer ist nach der vorliegenden Sterbeurkunde am 15. April 1886 zu Lembeck verstorben.

Der Schneidermeister und Ackerer Theodor Rentmeister in Lembeck, vertreten durch den Rechtsanwalt Beckmann in Dorsten, hat als jetziger Eigenbesitzer des vorgenannten Grundstücks beantragt, zum Zwecke der Ausschließung des bisherigen Eigentümers bezw. der Rechtsnachfolger desselben, das Aufgebot des Grundstücks gemäß § 927 B. G.-B. zu erlassen.

Der eingetragene Eigentümer bezw. dessen Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, spätestens in dem auf den **9. April 1915,** mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zweigstelle Ostwall 35, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dorsten, den 30. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**180.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Buer belegenen, im Grundbuche von Buer Band 26 Blatt 21 auf den Namen des Bergmanns Johann Derks, Buer i. W., Breddestraße Nr. 109, eingetragenen Grundstücke Flur 4 Nr. 138, 139, Nr. 256/137, 140, 257/141 wird einstweilen eingestellt, da die betreibende Gläubigerin es beantragt hat. Der auf den 4. Mai 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Buer i. W., den 10. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**181.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Ver-

steigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **21. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Münster Band 176 Blatt 2779 (eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Regimentssattler Giesbert Stenzel und Franziska geb. Mester zu Münster) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Münster, 1. Flur 13 U Parzelle 4005/149, Wohnhaus mit Hofraum, 1,97 a groß, jährlicher Nutz.-Wert 1720 Mk.,

2. Flur 13 U Nr. 3998/148, 1 qm groß, Garten,

3. Flur 13 U Nr. 4013/186, 64 qm, Hofraum.

Münster, den 1. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **4. Mai 1915,** vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, das im Grundbuche von Bocholt Blatt 683 (eingetragene Eigentümer am 25. August 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Witwe Bauunternehmer Johann Deutz, Christine geb. Mümken zu Bocholt in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft mit ihren Kindern: a) Johann, b) Richard, c) Maria, d) Hedwig, e) Carl, f) Helene, g) Alois Deutz) eingetragene Grundstück

Bocholt, Flur 12 Nr. 475/163, Hofr. pp., Wohnhaus Nr. 39 a, Münsterstraße, groß 4,14 a, 960 Mark Nutz.-Wert. Art. 3152, Geb.-St.-R. Nr. 2947.

Bocholt, den 8. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **8. April 1915,** morgens 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die

A. im Grundbuche von Epe Band 64 Blatt 677 (eingetragene Eigentümer am 4. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Hermann Sibbing, b) Gerhard Sibbing, c) Bahnarbeiter Heinrich Sibbing, d) Ehefrau Pflasterer Heinrich Welp, Maria geborene Sibbing sämtlich zu Epe) in ungeteilter Gemeinschaft eingetragene Grundstück

Kirchspiel Epe, Flur 9 Nr. 978/37, Weide, Amtsvenn, 23,93 a mit 0,06 Tlr. R.-E.;

B. im Grundbuche von Epe Band 64 Blatt 678 (eingetragene Eigentümer am 4. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

I. die Geschwister a) Gerhard, b) Hermann, c) Bahnarbeiter Heinrich Sibbing, d) Ehefrau Pflasterer Welp, Maria geborene Sibbing sämtlich zu Epe, in ungeteilter Gemeinschaft zu ⅛ Anteil;

II. a) Drechsler Engelbert Wittebuer, b) Tagelöhner Gerhard Bernard Wittebuer, c) Witwe Heinrich Bruns in Epe, in ungeteilter Gemeinschaft zu ⅛ Anteil;

III. a) Geschwister 1. Gerhard, 2. Hermann, 3. Bahnarbeiter Heinrich Sibbing, 4. Ehefrau Pflasterer Welp, Maria geb. Sibbing zu Epe, b) Holzschuhmacher Heinrich Sibbing zu Epe, c) Metzger Engelbert Sibbing zu Ahaus, d) Metzger Franz Sibbing zu Ahaus, e) Witwe Hermann Segbers zu Epe, zusammen zu ⅛ Anteil in ungeteilter Gemeinschaft

eingetragene Grundstück

Kirchspiel Epe, Flur 9 Nr. 928/37, Weide, Amtsvenn, 1 ha 53 a 57 qm, mit 0,40 Tlr. R.-E.

Ahaus, den 12. Januar 1914.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(95262) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ¼ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 9. Ausgegeben Münster, den 27. Februar 1915.


## Bekanntmachungen.

**182.** Die Firma Portland-Zement- und Wasserkalkwerke „Mark" Akt.-Ges. in Neubeckum beabsichtigt die Aufstellung von Entstäubungsanlagen in ihrem Fabrikgebäude.

Gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr erhoben werden.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Frist auf dem hiesigen Amtsbureau zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor dem Unterzeichneten auf **Montag, den 15. März d. J.,** vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amtsbureau mit dem Bemerken anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Oelde, den 18. Februar 1915.

Der Amtmann: Geischer.

## Konkursverfahren.

**183.** In der Konkurssache des Betonmeisters Albert Casproviack soll die Verteilung der Masse erfolgen.

Nach Abzug aller Unkosten, sowie der vorberechtigten Forderungen bleibt die Summe von Mark 1498,82. Dieser Summe von Mark 1498,82 stehen die nicht bevorrechtigten Forderungen in Höhe von Mark 7770,28 zur Verteilung gegenüber.

Gronau, den 18. Februar 1915.

Der Konkursverwalter:
H. Kessemeier.

**184.** In der Konkurssache des Schreinermeisters Heinrich Maas von Bottrop soll die Ausschüttung der Masse durch Schlußverteilung erfolgen. Die verfügbare Masse beträgt 12131,50 Mark wovon noch die Vergütung des Gläubigerausschusses in Abzug kommt. Zu berücksichtigen sind 1230,48 Mark bevorrechtigte und 151 485,83 Mark gewöhnliche Konkursforderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Bottrop zur Einsicht offen.

Bottrop, den 19. Februar 1915.

Der Konkursverwalter:
Ohm, Justizrat.

**185.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Amalie Preminger, in Firma M. Resch in Münster i. W., Dodostraße 7, soll demnächst eine Abschlagsverteilung erfolgen. Hierzu sind zirka 4300,— Mark verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Gesamtbetrage von zirka 42200,— Mark (darunter 68,77 Mark bevorrechtigte Forderungen).

Das Verzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts Münster i. W., Abteilung 9, zur Einsicht aus.

Münster, den 23. Februar 1915.

Der Konkursverwalter:
Rinsche, Rechtsanwalt.

**186.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Amalie Preminger, in Firma Resch in Münster i. W., ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **8. März 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Münster i. W., Zimmer 31, anberaumt. — N. 22-13a/53.

Münster i. W., den 17. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**187.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters Johann Teroerde zu Bocholt, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den **16. März 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 16, bestimmt.

Bocholt, den 18. Februar 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**188.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermeisters Hermann Kelker zu Neubeckum ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der

Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **27. März 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 1, bestimmt.

Oelde, den 15. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**189.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Heinrich Hagedorn in Beckum ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **20. April 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Zimmer Nr. 3, anberaumt.

Beckum, den 16. Februar 1915.

Dirksmeier, Amtsgerichtssekretär,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**190.** In dem Konkursverfahren des Schuhwarenhändlers Bernhard Hegemann in Werne wird das Honorar des zu den Fahnen einberufenen Konkursverwalters Rechtsanwalt Schürmann auf 250 Mark, das des stellvertretenden Konkursverwalters Rechtsanwalt Spaning einschließlich der Auslagen auf 211,30 Mark festgesetzt.

Werne, den 15. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**191.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau des Kaufmanns Johann Kreuder zu Recklinghausen, Königswall Nr. 2, wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 30. Dezember 1914 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 30. Dezember 1914 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 18. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**192.** In unser Güterrechtsregister ist Seite 120 heute eingetragen: Die Eheleute Betriebsführer a. D. Hermann Schulte-Eversum in Haltern und Elly geborene Leusmann in Recklinghausen haben durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1914 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen. Es gilt Gütertrennung.

Haltern, den 1. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**193.** In unser Güterrechtsregister Seite 256 ist heute zu den Eheleuten Pächter Hermann Heinrich Fühner und Anna geb. Timmer, zu Bentlage Nr. 36 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 8. Februar 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt, eingetragen am 15. Februar 1915.

Rheine, den 13. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**194.** In unser Güterrechtsregister Seite 255 ist heute zu den Eheleuten Eisenbahnschaffner Gerhard Kalter und Köchin Anna Adieck zu Rheine folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 2. Februar 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Rheine, den 12. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**195.** In unser Güterrechtsregister Seite 655 ist am 11. Februar 1915 folgendes eingetragen: Die Eheleute Ackerer Hermann Feldhues und Anna geborene Hinkenlammert zu Graes Kirchspiel Wessum haben durch Vertrag vom 9. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Ahaus, den 11. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**196.** In unser Güterrechtsregister Seite 1502 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Heinrich Schulte Ladbeck und Luise geb. Kollöchter in Meckinghoven folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 12. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Recklinghausen, den 19. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**197.** In unser Güterrechtsregister Seite 190 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Bernhard Heinrich Joseph Dirks und Johanna Maria Christina geb. Erning in Hengeler Nr. 26 folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 12. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt worden.

Vreden, den 13. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**198.** In das Güterrechtsregister Seite 1015 ist eingetragen, daß für die Ehe des Landwirts Bernhard Baune in Bauerschaft Bockholt-Greven rechts der Ems und Klara geb. Niese durch Vertrag vom 16. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 19. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**199.** Durch diesseitiges Urteil von heute ist das über die im Grundbuch von Gescher Band 43 Blatt 638 in Abteilung III unter Nr. 4 für ein Darlehn von 450 Rtlr. eingetragene Hypothek gebildete Hypothekendokument, bestehend aus der notariellen Urkunde vom 28. Februar 1860 für kraftlos erklärt.

Coesfeld, den 19. Februar 1615.

Königliches Amtsgericht.

**200.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 15. Februar 1915 ist der Hypothekenbrief vom 13. Oktober 1888 über die für den Steuerexekutor

Heinrich Homann zu Dülmen im Grundbuch von Stadt Dülmen Bd. 3 Bl. 109 Abt. III Nr. 11 eingetragene Kaufpreisrestforderung von 1050 Mark für kraftlos erklärt. — F. 8-14.

Dülmen, den 15. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**201.** Der Bergmann Otto Huthwelker in Herten i. W., Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schöttler daselbst, klagt gegen den Bergmann Ignatius Pokriwka früher in Herten, unter der Behauptung, daß dieser ihm für die Monate Juni und Juli 1913 das Kostgeld schulde, mit dem Antrage auf Zahlung von 73 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 1. August 1913.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Königlichen Amtsgericht in Recklinghausen ist Termin am **7. Mai 1915,** vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug aus der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 8. Februar 1915.

gez. Prein,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**202.** Die Freifrau von Twickel zu Ermelinghof hat das Aufgebot zum Zwecke des Ausschlusses des Gläubigers der im Grundbuch von Hövel Bd. 16 Bl. 217 in Abt. III Nr. 1 für den Regierungsrat Franz Theodor Scheffer genannt Boichhorst in Münster eingetragenen Post von 1000 Reichstalern beantragt.

Der Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **22. April 1915,** vorm. 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht am Markt, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Werne, den 12. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**203.** Die Freifrau von Twickel zu Ermelinghof hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Hövel Bd. 18 Bl. 21 in Abt. III unter Nr. 76 für den Freiherrn Franz Otto von Wintgen zu Ermelinghof eingetragene Post von 62 Reichstalern 12 gute Groschen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, am Markt, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Werne, den 12. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**204.** Der Eigentümer Wilhelm Altevogt gnt. Buddemeier in Loose Nr. 19, Gemeinde Leeden, vertreten durch den Rechtsanwalt Banning in Tecklenburg, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der im Grundbuch Leeden Band 3 Blatt 2 in Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Abfindungen

a) für Friedrich Johann Buddemeier eine Kiste,
b) für Heinrich Buddemeier eine Kiste, zehn Taler Gold,
c) für Maria Elisabeth Buddemeier eine Kiste,

gemäß § 1170 B. G.-B. beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **5. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 10, anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Tecklenburg, den 16. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**205.** Im Grundbuch von Billerbeck Band 31 Blatt 408 sind in Abt. III folgende Posten eingetragen:

1. Nr. 1. Je 231 Taler 24 Groschen 6 Pfennig bezw. 290 Taler 24 Silbergroschen 6 Pfennig Abfindungen für Friedrich Heinrich und Anton Hering, wovon 450 Taler von Josefa Henriette Meier zu Münster zediert sind, welcher auch der Rest von 13 Taler 19 Silbergroschen als Kaution verpfändet ist.
2. Nr. 4. 150 Taler für den Zeller Wilhelm Anton Weitkamp zu Alstätte Kspl. Billerbeck.

Die über diese — löschungsfähigen — Posten gebildeten Hypothekendokumente

zu 1: der Hypothekenschein aus Vol. II fol. 18 Billerbeck (wo die Post früher eingetragen) vom 18. August 1849,

zu 2: der Hypothekenbuchsauszug vom 22. Juli 1864 aus Band 4 Blatt 46 Billerbeck (wo die Post früher eingetragen) mit angehefteter notarieller Schuldurkunde vom 15. Juni 1864

sind verloren gegangen.

Auf Antrag des Wirts Anton Biermann zu Kirchspiel Billerbeck, des Eigentümers des belasteteten Grundstücks, wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, diese spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gericht auf dem Gerichtstag zu Billerbeck (Domhotel Lewing) am **2. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, anstehenden Termine vorzulegen und seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Coesfeld, den 13. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**206.** Der Bergmann Michael Steckel in Recklinghausen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Neuhaus in Recklinghausen, klagt gegen den Bergmann Kasimir Nowack, früher in Recklinghausen, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm das Kostgeld für die Zeit vom 1. November bis 15. Dezember 1914 schulde, mit dem Antrage auf Zahlung von 75 Mark nebst Kosten des Arrestverfahrens.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Reck-

linghausen auf den **23. April 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 44, geladen.

Recklinghausen, den 19. Februar 1915.

Prein,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**207.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **4. Mai 1915,** vormittags $10^3/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 56 Blatt Nr. 1326 (eingetragene Eigentümer am 15. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Wirt Theodor Rullich und Karoline geb. Müller in Hochlarmark in westfälischer Gütergemeinschaft) eingetragenen Grundstücke

Flur 24 Nr. 1466/137 ꝛc., Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 50 mit Anbau, abgesondertem Stall, Hochlarmark, Recklinghäuserstraße, groß 8 a 21 qm, mit 2448 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 24 Nr. 1467/137 ꝛc., Hofraum mit c) Stallgebäude, Hochlarmark, Recklinghäuserstraße Nr. 54, groß 2 a 16 qm, mit 146 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 24 Nr. 1585/137 ꝛc., Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 54 (teilweise), Hochlarmark, Recklinghäuserstraße, groß 53 qm, mit 2596 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 24 Nr. 1586/137 ꝛc., Hofraum mit a) Wohn- und Geschäftshaus Nr. 52 mit Anbau, Hochlarmark, Recklinghäuserstraße, groß 5 a 77 qm, mit 2580 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 24 Nr. 1711/137 ꝛc, Hofraum mit d) Hintergebäude (teilweise) Hochlarmark, Recklinghäuserstraße Nr. 54, groß 92 qm, mit 102 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 24 Nr. 1712/137 ꝛc., Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 54 (teilweise), b) Hintergebäude (teilweise), Hochlarmark, Recklinghäuserstraße Nr. 54, groß 7 a 20 qm, mit 2596 Mark Gebäudesteuernutzungswert zu a) und 102 Mark zu b),

Flur 24 Nr. 1893/137, Hausgarten daselbst, groß 28 a 63 qm.

Recklinghausen, den 12. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **4. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche Recklinghausen-Kirchspiel Band 57 Blatt 1354 (eingetragener Eigentümer am 14. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Landwirt Johann Hachmann gen. Schürmann junior in Langenbochum) eingetragenen Grundstücke

Recklinghausen-Kirchspiel, Flur 14 Nr. 2903/397, Wiese, Franzstraße, groß 23,95 a mit 4,69 Tlr. Grundsteuerreinertrag,

Flur 14 Nr. 3052/392, Hausgarten, Hertenerstraße, groß 17,42 a,

Flur 14 Nr. zu 3067/396, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Langenbochum, Hertenerstraße Nr. 83, groß 19,38 a, mit 270 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 14 Nr. zu 3067/396, Hofraum, Hertenerstraße, groß 07 qm.

Recklinghausen, den 8. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **4. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 26 Blatt 33 (eingetragener Eigentümer am 26. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wirt Gerhard Wähning in Beckhausen) eingetragenen Grundstücke

Buer-Beckhausen, 1. Flur 12 Nr. 3009/89, Wohnhaus mit Saalanbau, Pissoir-Anlage und Hofraum, groß 12,03 a, 1640 Mark Nutzungswert,

2. Flur 12 Nr. 3010/89, Weg, Horsterstraße, groß 0,50 a.

Buer i. W., den 18. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **10. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, das im Grundbuche von Ibbenbüren Band 36 Blatt 401 (eingetragener Eigentümer am 12. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bierkutscher Gustav Caesar zu Ibbenbüren) eingetragene Grundstück

Flur 37 Nr. 627/172, 7,51 a groß.

Das auf dem Grundstück stehende Gebäude ist mit 150 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Ibbenbüren, den 23. Januar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **30. April 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, die im Grundbuche von Beckum Stadt Band 39 Blatt Nr. 442 (eingetragener Eigentümer am 30. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schreiner Carl Horstkötter in Beckum) eingetragenen Grundstücke

Flur 6 Nr. 104, 574/106, 575/106, 823/121, 172,
Flur 7 Nr. 1108, 1109.

Beckum, den 18. Februar 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum:
(25298) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 10. Ausgegeben Münster, den 6. März 1915.


## Bekanntmachungen.

**208.** Im Jahre 1915 werden weiter folgende Gerichtstage abgehalten:

1. zu Drensteinfurt: am 26. März, 28. Mai, 9. Juli, 15. Oktober und 10. Dezember, im Gasthof Wietheger.
2. zu Nottuln: am 27. März, 15. Mai, 10. Juli, 18. September, 30. Oktober und 18. Dezember, im Gasthof Laun.

Münster i./Westf., den 18. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**209.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Schönhage & Schulze zu Ibbenbüren ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung über eine uneinziehbare Forderung von 100 Mark nebst Zinsen und Kosten der Schlußtermin auf den **18. März 1915,** vormittags 9½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Zimmer Nr. 2, bestimmt.

Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters sind auf 500 Mark festgesetzt.

Ibbenbüren, den 23. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**210.** In dem Konkurse über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Schönhage & Schulze zu Ibbenbüren soll die Ausschüttung der Masse erfolgen. Verfügbar sind 3537,77 Mark, wozu noch die aufgelaufenen Sparkassenzinsen treten. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen zum Gesamtbetrage von 31601,64 Mark.

Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts hier zur Einsicht auf.

Ibbenbüren, den 25. Februar 1915.

Der Konkursverwalter:
Schlichter, Rechtsanwalt.

**211.** Im Konkurse über das Vermögen des Zimmermeisters Hermann Kelker, Neubeckum, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 1640,06 Mk. Zu berücksichtigen sind 1884,79 Mk. bevorrechtigte und 18290,36 Mk. einfache Konkursforderungen.

Oelde, den 24. Februar 1915.

Der Konkursverwalter:
Justizrat Westhoff.

**212.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermeisters Hermann Kelker zu Neubeckum wird das Honorar des Konkursverwalters auf 249 Mark festgesetzt und die zu erstattenden Auslagen auf 35 Mark.

Oelde, den 20. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**213.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Geschäftsinhaberin Clotilde Matthey zu Gladbeck, Schenkendiekstr. 2, werden die Vergütungen der Konkursverwalter einschl. der Auslagen wie folgt festgesetzt:

für Rechtsanwalt Busch auf 225 Mk.,
für Rechtsanwalt Dr. Brinkmann auf 125 Mk.

Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über das Honorar des Gläubigerausschusses wird anberaumt auf den **9. März 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 6 hierselbst. N. 1/13.

Gladbeck, den 2. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**214.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H. Gentrup & Söhne zu Ostenfelde, wird an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Rudolf Geßner zu Münster der Amtsgerichtssekretär Wilhelm Meintrup zu Oelde zum Konkursverwalter ernannt.

Oelde, den 27. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**215.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Fahrradhändler Theodor Nabbenfeld zu Gladbeck wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 14. Oktober 1913 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben. N. 4-13.

Gladbeck, den 1. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**216.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Leutert Fensterfabrik G. m. b. H. zu Münster i. W. wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. N. 16-12I/63.

Münster i. W., den 15. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**217.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ziegeleibesitzers Friedrich Klöpping sen. zu Bauerschaft Gelmer Nr. 51, z. Zt. in Schlangen wohnhaft, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. N. 16-13a/31.

Münster i. W., den 20. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**218.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 350 eingetragen, daß durch Vertrag vom 18. Februar 1915 die Eheleute Ackerer Bernhard August Schmerge und Anna Maria geborene Hölscher zu Lage Gemeinde Mettingen die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart haben.

Ibbenbüren, den 19. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**219.** In unser Güterrechtsregister Seite 179 ist heute zu den Eheleuten Klempner Hermann Friedrich Wilhelm Beccard und Wilhelmine Katharina Bernhardine geborene Redeker zu Lengerich Nr. 128 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 19. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Tecklenburg, den 23. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**220.** In unser Güterrechtsregister Seite 180 ist heute zu den Eheleuten Lagerarbeiter Heinrich Wilhelm Manecke und Anna Karoline Sophie geb. Huneke zu Lengerich i. W. folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 4. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bügerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Tecklenburg, den 23. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**221.** In unser Güterrechtsregister Seite 139 ist heute zu den Eheleuten Fuhrmann Friedrich Wenning und Maria geborene Hagemeier in Werne folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 19. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart mit der Maßgabe, daß der Ehemann allein berechtigt sein soll, über Grundstücke zu verfügen und Verpflichtungen zu derartigen Verfügungen einzugehen.

Werne, den 24. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**222.** In unser Güterrechtsregister Seite 1503 ist heute zu den Eheleuten Händler Franz Dudkiewicz und Pelagia geb. Baszynska in Recklinghausen-Süd folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 28. Januar 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 22. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**223.** In unser Güterrechtsregister Seite 656 ist am 23. Februar 1915 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Josef Schmäing gnt. Temming und Josefine geb. Vennekötter in Averesch, Kirchspiel Wessum, haben durch Vertrag vom 17. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Ahaus, den 23. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**224.** Im Güterrechtsregister Seite 611 ist heute zu den Eheleuten Pächter Theodor Friehe und Maria geb. Schäper zu Nordkirchen Dorf 27 vermerkt worden: Durch den gerichtlichen Vertrag vom 26. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Lüdinghausen, den 26. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**225.** In unser Güterrechtsregister Seite 191 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Johann Heinrich Loesing und Maria Katharina geb. Schmittmann in Großemast bei Vreden folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 25. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 25. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**226.** In unser Güterrechtsregister Seite 192 ist heute zu den Eheleuten Mühlenbauer Bernhard Aloys Thünte und Johanna Katharina geb. Busch zu Lünten bei Vreden folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 22. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 25. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**227.** In unser Güterrechtsregister Seite 193 ist heute zu den Eheleuten Stuckateur Heinrich Kentrup und Anna geb. Kahle, früher in Münster, jetzt in Vreden folgendes eingetragen: Durch Ehevertrag vom 10. Juni 1908 ist die bisher für die Ehe geltende westfälische Gütergemeinschaft aufgehoben und für die Zukunft Gütertrennung vereinbart.

Vreden, den 25. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**228.** In unser Güterrechtsregister Seite 618 ist heute zu den Eheleuten Fabrikarbeiter Heinrich Böwing und Elisabeth geborenen Ewering zu Neuenkirchen, Dorfbauerschaft Nr. 93½, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 7. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Burgsteinfurt, den 11. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Handelsregister.

**229.** In unser Handelsregister Abteilung A ist bei Nr. 149 betreffend die offene Handelsgesellschaft in Firma Spies & Görtzen zu Osterfeld i. W. folgendes eingetragen worden.

Die Firma ist erloschen.

Bottrop, den 12. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote:

**230.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 9. Februar 1915 sind die beiden Grundschuldbriefe vom 26. Oktober 1906 über die unter Nr. 6 und 7 Abt. III Grundbuchs von Münster Band 159 Blatt 2115 für die Frau Bauunternehmer Heinrich Mecklenburg Josephine geb. Ratermann zu Münster, Maximilianstraße 9 eingetragenen Grundschulden von je 4000 Mark kraftlos erklärt. — 9 F. 21-14/4.

Münster, den 13. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**231.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 24. Februar 1915 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Herten Bd. 11 Bl. 35 in Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Post von 1300 Mk. für kraftlos erklärt. — 15 F. 11/14.

Recklinghausen, den 24. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**232.** Der Bergmann Otto Huthwelker in Herten i. W., Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schöttler daselbst, klagt gegen den Bergmann Ignatius Pokriwka früher in Herten, unter der Behauptung, daß dieser ihm für die Monate Juni und Juli 1913 das Kostgeld schulde, mit dem Antrage auf Zahlung von 73 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 1. August 1913.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Königlichen Amtsgericht in Recklinghausen ist Termin am **7. Mai 1915,** vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug aus der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 8. Februar 1915.

gez. Prein,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**233.** Der Bergmann Michael Steckel in Recklinghausen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Neuhaus in Recklinghausen, klagt gegen den Bergmann Kasimir Nowack, früher in Recklinghausen, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm das Kostgeld für die Zeit vom 1. November bis 15. Dezember 1914 schulde, mit dem Antrage auf Zahlung von 75 Mark nebst Kosten des Arrestverfahrens.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **23. April 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 44, geladen.

Recklinghausen, den 19. Februar 1915.

Prein,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**234.** Die Witwe Wirt und Postagent Bernhard Havixbeck Regina geborene Schulze-Vierling zu Münster, Lotharingerstraße 33, hat das Aufgebot bezüglich des Sparkassenbuchs Nr. 126 877 der Sparkasse der Stadt Münster i. W., lautend auf den Namen der Frau Regina Havixbeck, Rentnerin, Frauenstraße 37, über ein Guthaben am 1. Januar 1915 von 421 Mark 96 Pfg. beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **15. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuchs erfolgen wird. — 9 F. 1-15/1.

Münster i. W., den 20. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**235.** Der Buchdrucker Friedrich Broch, geboren am 3. April 1853 zu Gevelsberg, Landkreis Hagen, in Westf., evangelischer Religion, unverheiratet, ohne Vermögen, nicht mehr im Militärverhältnis, vorbestraft, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 25. Dezember 1914 in Wadersloh, außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen (Gravieren von Uhren) feilgeboten zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheins zu sein.

Die Jahressteuer beträgt 12 Mark.

Übertretung gegen §§ 1 Ziffer 4, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **12. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde, Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen.

Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 24. Februar 1915.

Meintrup, Amtsgerichtssekretär.
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**236.** Das Aufgebot haben beantragt:

1. die katholische Kirchengemeinde ad St. Petrum in Recklinghausen, vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch Justizrat Busch in Recklinghausen, der verloren gegangenen Hypothekenurkunde über die im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 62 Blatt Nr. 160 Abt. III Nr. 2 für den Memorienfond der Pfarrkirche ad St. Petrum in Recklinghausen eingetragenen Hypothekenforderung von 32 Thaler 23 Stüber, bestehend in 2 französischen Krontalern zu 2 Tlr. 4 Fl., 7 halben französischen Krontalern zu 2 Stüber und 24 1/2 Stüber verzinslich zu 5 % und zahlbar nach 3monatlicher Kündigung;
2. der Ackerbürger Heinrich Heimink in Recklinghausen, Gartenstraße, vertreten durch den Justizrat Busch in Recklinghausen, zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 62 Blatt Nr. 160 unter Nr. 1 für die Ehefrau Dr. Funke, Josefine geb. Jungeblodt in Recklinghausen aus der Urkunde vom 6. Februar 1807 eingetragen, zu 5 % verzinsliche Darlehnshypothek von 50 Reichstalern bezw. 115,50 Mk. gemäß § 1170 B. G.-B.;
3. die Witwe Bergmann Friedrich Böhmer in Henrichenburg, Dattelnerstraße 103, für sich und

ihre minderjährigen Kinder Anna und Maria, als Erben des Bergmanns Friedrich Böhmer, des angeblich verloren gegangenen Sparbuchs der städtischen Sparkasse in Recklinghausen Nr. 31469 über 51,20 Mk., ausgestellt auf den Namen „Friedrich Böhmer in Henrichenburg";

4. die Ehefrau Viehhändler Albert Itzigsohn, Betti geb. Bendix in Recklinghausen, Hernerstraße 64b, des angeblich verloren gegangenen Sparbuchs der städtischen Sparkasse in Recklinghausen Nr. 33730 über 122,67 Mk., ausgestellt auf den Namen „Frau Betti Itzigsohn, Recklinghausen."

Der Inhaber der Hypothekenurkunde, die unbekannte Hypothekengläubigerin und die Inhaber der Sparbücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **24. Juni 1915,** morgens 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Hypothekenurkunde und Sparbücher vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen und die Kraftloserklärung der Urkunde und Sparbücher erfolgen wird.

Recklinghausen, den 20. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**237.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 13 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **10. Mai 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, der Zweigstelle Ostwall 35, die im Grundbuche von Marl Band 20 Blatt 296 (eingetragener Eigentümer am 14. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ackerer Theodor Heitkamp zu Lippe Gemeinde Marl) eingetragenen Grundstücke

Marl, Flur 2 Nr. 259, Weide, am Hause, 8 a 13 qm mit 0,45 Taler Reinertrag,

Flur 2 Nr. 562/100, Acker, Nienkamp, 1 ha 72 a 46 qm mit 10,81 Taler Reinertrag,

Flur 2 Nr. 101 Wiese, Nienkamp, 20 a 82 qm mit 2,45 Taler Reinertrag,

Flur 2 Nr. 140, Acker, Kleine Busch, 55 a 42 qm mit 3,47 Taler Reinertrag,

Flur 2 Nr. 241, Acker, Niefeld, 27 a 92 qm mit 0,55 Taler Reinertrag,

Flur 4 Nr. zu 1550/0,337 ꝛc., Straße, Kreisstraße von Sickingmühle nach Marl, 2 a 58 qm,

Flur 2 Nr. 1012/160, Holzung, Hilgenberg, 85 a 61 qm mit 1,68 Taler Reinertrag,

Flur 2 Nr. zu 1004/240 ꝛc, Straße, Kreisstraße von Marl nach Sickingmühle, 10 a 46 qm,

Flur 2 Nr. 995/240 ꝛc., Acker, am Hofe 1 a 52 qm mit 0,01 Taler Reinertrag,

Flur 2 Nr. 999/255, Acker, am Hause, 78 a 33 qm mit 3,07 Taler Reinertrag,

Flur 2 Nr. zu 1004/240 ꝛc., Straße, Kreisstraße von Sickingmühle nach Marl, 63 qm,

Flur 2 Nr. zu 1004/240 ꝛc., Straße, Kreisstraße von Sickingmühle nach Marl, 7 a 55 qm,

Flur 2 Nr. zu 1002/0,240, bebauter Hofraum und Hausgarten, Halternerstraße 8, 43 a 91 qm mit 540 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 2 Nr. zu 1003/0,240 ꝛc., Weide, Drewer Mark, 84 a 67 qm mit 0,55 Taler Reinertrag,

Flur 2 Nr. zu 1004/240 ꝛc., Straße, Kreisstraße von Sickingmühle nach Marl, 5 a 76 qm,

Flur 2 Nr. zu 1004/240 ꝛc., Straße, Kreisstraße von Sickingmühle nach Marl, 56 qm,

Flur 2 Nr. 998/253 ꝛc., Acker, Heitkamp, 18 a 73 qm mit 0,74 Taler Reinertrag.

Dorsten, den 18. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **19. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, das im Grundbuche von Ibbenbüren Band 34 Blatt 343 (eingetragene Eigentümerin am 15. Juni bezw. am 6. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau des Fabrikanten Heinrich Bisplinghoff Mathilde geb. Krum zu Ibbenbüren, mit ihrem Ehemann in Gütertrennung lebend) eingetragenen Grundstücke

Ibbenbüren, Flur 39 Nr. 123, 124 und 1334/121, groß 1,21,02 ha, 1,24 Taler Reinertrag, Wohnhaus 675 Mark Nutzungswert.

Ibbenbüren, den 16. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **4. Mai 1915,** vormittags 10¾ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 43 Blatt 317 (eingetragener

Eigentümer am 16. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bäckermeister und Wirt Theodor Schäfer in Buer-Resse) eingetragenen Grundstücke

Buer-Resse, 1. Flur 7 Nr. 2967/0.322, Wohnhaus mit Hofraum, Hausgarten und Remise, groß 11,74 a, 1020 Mark Nutzungswert,
2. Flur 7 Nr. 2966/0.322, Wiese, Hertenerstraße, groß 9,35 a, 0,29 Tlr. Reinertrag,
3. Flur 7 Nr. 2968/0.322, Wiese, Hertenerstraße, groß 26,99 a, 0,85 Tlr. Reinertrag,

Buer i. W., den 22. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **4. Mai 1915,** vormittags 10½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 43 Blatt 317 (eingetragener Eigentümer am 16. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bäckermeisters und Wirts Theodor Schäfer in Buer-Resse) eingetragenen Grundstücke

Buer-Resse, 1. Flur 7 Nr. 1466/392, Acker, Bergacker, groß 19,67 a, 1,71 Tlr. Reinertrag,
2. Flur 7 Nr. 1467/393, Acker, zwischen dem Holz und grünen Wege, groß 22,13 a, 1,90 Tlr. Reinertrag,
3. Flur 7 Nr. 1194/205, Acker, zwischen dem Holzwege und der Bogenstraße, groß 15,11 a, 1,95 Tlr. Reinertrag,
4. Flur 7 Nr. 213, Acker, daselbst, groß 2,69 a, 0,23 Tlr. Reinertrag,
5. Flur 7 Nr. 326, Acker, Sungkamp, groß 18,37 a, 2,37 Tlr. Reinertrag.

Buer i. W., den 22. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **4. Mai 1915,** vormittags 10¼ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 14 Blatt 50 (eingetragener Eigentümer am 12. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Unternehmer Heinrich Saarholz zu Beckhausen) eingetragene Grundstück

Gemarkung Buer, Kartenblatt 12, Parzelle Nr. 2739/90, Wohnhaus mit Stallanbau, Hofraum und Hausgarten, Buer-Beckhausen Nr. 31, 21,58 a groß, Nutzungswert 250 Mark,

Buer i. W., den 18. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **1. Juni 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer-Resse Band 2 Blatt 19 (eingetragener Eigentümer am 11. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Witwe Wirt Josef Beckmann Elisabeth geb. Wember in Buer-Resse) eingetragenen Grundstücke

Buer-Resse, 1. Flur 8 Nr. 2055/128, Wohnhaus mit Anbau, Hofraum, Hausgarten und Stallung, Brauckstraße Nr. 26, groß 17,42 a, 615 Mark Nutzungswert,
2. Flur 8 Nr. 2193/360, Weg, Brauckstraße, groß 0,08 a,
3. Flur 8 Nr. 2059/38, Weg, Hüchtebrockswiese, groß 6,38 a,
4. Flur 8 Nr. zu 2058/74, Wiese, Hüchtebrockswiese, 0,56 a, 0,04 Tlr. Reinertrag,
5. Flur 8 Nr. zu 2057/75, Wiese, Hüchtebrockswiese, groß 50,40 a, 3,95 Tlr. Reinertrag,
6. Flur 8 Nr. 2056/77, Acker, Hüchtebrockswiese, groß 31,05 a, 1,95 Tlr. Reinertrag,
7. Flur 8 Nr. 2181/360, Acker, Middelicherstraße, groß 30,54 a, 3,59 Tlr. Reinertrag,
8. Flur 8 Nr. 2182/360, Acker, Middelicherstraße, groß 2,47 a, 0,29 Tlr. Reinertrag.

Buer i. W., den 24. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **1. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Horst Band 12 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 15. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Witwe Heinrich Steinrötter Ambrosia geb. Kremer zu Horst-E. in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft mit ihren 10 Kindern Hermann, Wilhelm, Theodor, Johanna, Bernard, Josefine, Ernst, Felix, Alois, Elisabeth) eingetragenen Grundstücke

Horst, 1. Flur 1 Nr. 2738/253, Acker, An der Bottroperstraße, groß 7,62 a, 0,66 Tlr. Reinertrag,
2. Flur 1 Nr. zu 2762/253, Weg, Bottroperstraße, groß 0,41 a,

Buer i. W., den 24. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 8.** Am **1. Juni 1915,** vormittags 9¾ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Horst Band 15 Blatt 147 (eingetragene Eigentümerin am 11. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Schreiner Theodor Wermlinghoff Franziska geb. Buschfort zu Horst-E.) eingetragenen Grundstücke

Horst, 1. Flur 2 Nr. 3008/1.238, Wohnhaus mit Anbau und Hofraum, groß 4,00 a, 950 Mark Nutzungswert,
2. Flur 2 Nr. 3009/1.238, Schreinerwerkstätte mit Kaffeerösterei, groß 0,49 a, 580 Mark Nutzungswert.

Buer i. W., den 24. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 9.** Am **22. April 1915,** vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr 7, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, das im Grundbuche von Heek Band 23 Blatt 196 (eingetragene Eigentümer am 12. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Seiler Josef Pegel zu Nienborg zu ½ Anteil und Fuhrmann Bernhard Nacke in Nienborg zu ½ Anteil) eingetragene Grundstück

Nienborg, Flur 5 A Nr. 310/8, Weide, Stroenfeld, 72,06 a mit 0,47 Tlr. R.-E.

Ahaus, den 20. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 10.** Am **18. Mai 1915,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Datteln Band 26 Blatt 223 (eingetragener Eigentümer am 26. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Maurermeister Bernard Schemann in Datteln) eingetragenen Grundstücke

Datteln, Flur 6 Nr. 382/0.35, Weide, Schemannsfeld, groß 1,58 a,
" " Nr. 389/0.36, " " groß 0,11 a,
" " Nr. 392/0.36, " " groß 0,50 a,
" " Nr. 396/53, Acker, " groß 10,11 a, mit 0,03 Taler Reinertrag.

Recklinghausen, den 23. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 11.** Am **15. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtstelle, Zimmer Nr. 6, das im Grundbuche von Marl Band 16 Blatt 142, jetzt Band 30 Blatt 700 (eingetragener Eigentümer am 10. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 1. Gewerkschaft Brassert in Marl, 2. Anna Maria Grollmann) eingetragene Grundstück

Gemeinde Marl, Flur 4 Nr. 706/236 ꝛc., Wiese, Am Saubrock, 17 a 19 qm, 0,34 Tlr. Reinertrag.

Dorsten, den 24. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 12.** Am **22. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtstelle, Zimmer Nr. 6, das im Grundbuche von Dorsten Band 14 Blatt 30 (eingetragener Eigentümer am 10. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Dorstener Baugesellschaft m. b. H. in Dorsten) eingetragene Grundstück

Gemeinde Dorsten, Flur 5 Nr. 1150/59, Bebauter Hofraum mit Hausgarten, Schillerstraße 11, groß 4 a 6 qm, 825 Mark Nutzungswert,

Dorsten, den 24. Februar 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25326) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 11. Ausgegeben Münster, den 13. März 1915.


## Bekanntmachungen.

**238.** Der von uns dem Handelsmann Franz Stawitzki in Bocholt Feldmark zum Handel mit Kurz-, Kram- und unechten Bijouteriewaren unterm 4. Dezember 1914 Nr. III[23] zu dem Steuersatz von 6 Mark für das laufende Jahr erteilte Wandergewerbeschein Nr. 788, welcher nach Angabe des p. Stawitzki abhanden gekommen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, den 28. Februar 1915.

Königliche Regierung III.

**239.** Die Firma August Winkhaus hier, beabsichtigt in dem neu errichteten Teile des Fabrikgebäudes am Bohlweg (Flur 5 M Parzelle Nr. 751/185 der Gemeinde Münster) eine Verzinnerei-Anlage zu errichten.

Wir bringen dieses Vorhaben zur Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll bei uns anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibung und Zeichnungen liegen während obiger Frist im Geschäftszimmer Nr. 115 des städtischen Verwaltungsgebäudes zur Einsicht aus.

Zur Erörterung der etwaigen Einwendungen wird ein Termin auf **Dienstag, den 30. März 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Vorsitzenden des Stadtausschusses auf Zimmer Nr. 34 im städtischen Verwaltungsgebäudes anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl die Erörterung der Einwendungen erfolgen wird.

Münster i. W., den 4. März 1915.

Der Stadtausschuß des Stadtkreises Münster.

## Konkursverfahren.

**240.** Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Fürtges in Osterfeld, Bahnhofstraße 11, ist heute Vormittag 10¾ Uhr der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Brinkmann in Bottrop.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **25. März 1915.**

Anmeldefrist bis zum **20. März 1915.**

Erste Gläubigerversammlung am **1. April 1915,** vormittags 10 Uhr, im hiesigen Amtsgericht, Wilhelmstraße 24, Zimmer Nr. 24.

Prüfungstermin am **1. April** ebenda.

Bottrop, den 2. März 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**241.** In dem Konkurse über das Vermögen des Händlers Stanislaus Parazza aus Bottrop, z. Zt. unbekannten Aufenthaltes, soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind rund 270 Mark verfügbar. Zu berücksichtigen sind 1194,91 Mk., wovon 195,70 Mk. bevorrechtigt sind. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei Abteilung I des hiesigen Königlichen Amtsgerichts zur Einsicht auf.

Bottrop, den 5. März 1915.

Der Konkursverwalter:
Hellmann, Rechtsanwalt.

**242.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Händlers Stanislaus Parazza aus Bottrop, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den **1. April 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 24, bestimmt.

Bottrop, den 1. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**243.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers und Kaufmanns Leo Lückel in Osterfeld, ist zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den **1. April 1915,** vormittags 10¼ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 24, bestimmt.

Bottrop, den 1. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**244.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Brink zu Münster i. W., ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters der Schlußtermin auf den **20. März 1915,**

vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 30, bestimmt. N. 18-14 d/4.

Münster i. W., den 25. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**245.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Schönhage & Schulze zu Ibbenbüren wird der auf den 18. März 1915 ananberaumte Schlußtermin auf den **19. April 1915,** vormittags 10 Uhr, verlegt.

Ibbenbüren, den 5. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**246.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers und Kaufmanns Leo Lückel in Osterfeld wird das Honorar des Konkursverwalters Rechtsanwalt Kiwit in Osterfeld auf 250 Mark und die Summe der entstandenen und noch entstehenden baren Auslagen auf 70 Mark festgesetzt.

Bottrop, den 1. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**247.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Händlers Stanislaus Parazza aus Bottrop, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wird das Honorar des Konkursverwalters Rechtsanwalt Hellmann in Bottrop auf 100 Mark (Einhundert Mark) und die Summe der entstandenen und noch entstehenden baren Auslagen auf 20 Mark festgesetzt.

Bottrop, den 1. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**248.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Luckey zu Gladbeck-Brauck, Horsterstraße Nr. 448, wird der Rechtsanwalt Dr. Wolters zu Gladbeck zum Konkursverwalter an Stelle des zu den Fahnen einberufenen Rechtsanwalts Klems aus Gladbeck ernannt. — N. 23/12.

Buer i. W., den 2. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**249.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Wirts Johann Gerner in Dorsten, Marlerstr. 16, ist eingestellt worden, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Dorsten, den 18. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**250.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Brunöhler, Inhaber des Kaufhauses Fritz Brunöhler zu Bottrop, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bottrop, den 2. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**251.** In das Güterrechtsregister Seite 1016 ist eingetragen, daß für die Ehe des Mühlenbesitzers Heinrich Zumbülte zu Nottuln und Maria geb. Hüls durch Vertrag vom 28. Januar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 20. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**252.** In unser Güterrechtsregister Seite 658 ist am 3. März 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Bernhard Gewing und Elisabeth geb. Gerwing zu Schwiepinghook bei Alstätte haben durch Vertrag vom 24. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Ahaus, den 3. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**253.** In unser Güterrechtsregister Seite 657 ist am 1. März 1915 eingetragen: Die Eheleute Schuhmacher Bernhard Hüntemann und Christina geb. Spieker zu Schöppingen haben durch Vertrag vom 21. Januar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Ahaus, den 1. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**254.** In unser Güterrechtsregister Seite 612 ist heute zu den Eheleuten Ackerer und Metzger Bernard Hattebur und Antonia geb. Kranz, Westrup, hiesigen Kspls. folgendes eingetragen: durch notariell anerkannten Ehevertrag vom 5. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Lüdinghausen, den 8. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**255.** In unser Güterrechtsregister Seite 257 ist heute zu den Eheleuten Kötter Hermann Pohlmann und Emma geb. Ottenjann zu Hauenhorst, Gemeinde Rheine links der Ems, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 3. März 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt, daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen sein soll.

Rheine, den 6. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**256.** In unser Güterrechtsregister Seite 619 ist heute zu den Eheleuten Kötter Heinrich Schürmann und Bernhardine geborene Pohl zu Sutrum-Harum, Gemeinde Neuenkirchen, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 2. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart mit der Maßgabe, daß der Ehemann der Einwilligung der Ehefrau zur Verfügung über ein zum Gesamtgut gehöriges Grundstück nicht bedürfen und die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen sein soll.

Burgsteinfurt, den 6. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Vereinsregister.

**257.** Bei dem im hiesigen Vereinsregister unter Nr. 7 eingetragenen „Katholischen Arbeiterverein zu Ahlen" ist folgendes eingetragen worden:

Sp. 3: Die Satzung ist hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes und Umwandlung des bisherigen Vorstandes zu einem beaufsichtigenden Gesamtvorstande durch Beschluß vom 19. April 1914 geändert.

Sp. 4: Vikar Dr. Konermann in Ahlen.

Ahlen, den 3. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**258.** Durch Urteil vom 13. Februar 1915 ist das auf den Namen des verstorbenen Dr. Urban de Weldige-Cremer ausgestellte Sparkassenbuch der Sparkasse der Stadt und des Amtes Haltern Nr. 2644 für kraftlos erklärt.

Königliches Amtsgericht.

**259.** Der Buchdrucker Friedrich Broch, geboren am 3. April 1853 zu Gevelsberg, Landkreis Hagen, in Westf., evangelischer Religion, unverheiratet, ohne Vermögen, nicht mehr im Militärverhältnis, vorbestraft, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 25. Dezember 1914 in Wadersloh, außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen (Gravieren von Uhren) feilgeboten zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheins zu sein.

Die Jahressteuer beträgt 12 Mark.

Übertretung gegen §§ 1 Ziffer 4, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **12. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde, Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen.

Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 24. Februar 1915.

Meintrup, Amtsgerichtssekretär.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**260.** Die Witwe Hüttenarbeiter Heinrich Spalthoff Catharine geb. Köster zu Dülmen hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuche von Stadt Dülmen Band 5 Blatt 374 Abteilung III Nr. 5 aus der Obligation vom 10. November 1843 bzw. Zessionsurkunde vom 16. Oktober 1855 für den Rentmeister Caspar Meyberg zu Coesfeld eingetragenen, mit 4 % verzinslichen Darlehnshypothek von 150 Tlr. beantragt.

Die Rechtsnachfolger des Hypothekengläubigers werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **17. Mai 1915,** vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihrem Rechte erfolgen wird.

Dülmen, den 1. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**261.** Die Witwe Heinrich Bröcker in Gladbeck, Hegestraße 101, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klems in Gladbeck, klagt gegen den Bergmann Wilhelm Bronsert früher in Gladbeck, jetzt unbekannten Aufenthalts auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihr für Kost und Logis aus dem Monat September 1914 noch den Betrag von 10,75 Mark schulde, mit dem Antrage: den Beklagten kostenpflichtig durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an Klägerin 10,75 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 1. November 1914 und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des voraufgegangenen Arrestverfahrens zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier, auf den **5. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, geladen. — 5 C. 194/15.

Gladbeck, den 5. März 1915.

Kiyek,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**262.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Bocholt belegenen, im Grundbuche von Bocholt Band 683 auf den Namen der Witwe Bauunternehmers Johann Deutz, Christine geborene Mümken zu Bocholt in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft mit ihren Kindern a) Johann, b) Richard, c) Maria, d) Hedwig, e) Carl, f) Helene, g) Alois Deutz eingetragenen Grundstücks Flur 12 Nr. 474/163 wird einstweilen eingestellt, nachdem die Gläubigerin die einstweilige Einstellung beantragt hat.

Der auf den 4. Mai 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Bocholt, den 26. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**263.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Recklinghausen-Stadt belegenen, im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 83 Blatt 1245 auf den Namen des Bergmanns Felix Kubacki zu Recklinghausen-Süd eingetragenen Grundstückes: Flur 25 Nr. 6201/319 ꝛc. wird einstweilen eingestellt, da die betreibende Gläubigerin die Einstellung bewilligt hat.

Der auf den 16. März 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Recklinghausen, den 28. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**264.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 13 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe

von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **4. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 21, die im Grundbuche von Heeßen Band 10 Blatt 189 und Band 9 Blatt 101 (eingetragener Eigentümer am 13. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Franz Kemper in Heeßen) eingetragenen Grundstücke

Heeßen, Flur 11 Nr. 1029/51 ꝛc., Weide, vorderste Brede, groß 0,91 a,
Flur 11 Nr. 1030/51 ꝛc., Weide, vorderste Brede, groß 10,65 a,
Flur 11 Nr. 1031/51 ꝛc., Weide, vorderste Brede, groß 10,93 a,
Flur 11 Nr. 1032/51 ꝛc., Weide, vorderste Brede, groß 11,73 a,
Flur 11 Nr. 732/51, Weide, vorderste Brede, groß 1,06 a,
Flur 11 Nr. 733/51, Weide, vorderste Brede, groß 4,32 a,
Flur 11 Nr. 734/51, Weide, vorderste Brede, groß 3,52 a.

Ahlen i. W., den 23. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **12. Oktober 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, das im Grundbuche von Rheine Stadt Band 6 Blatt 33 (eingetragene Eigentümer am 30. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Schreiner Anton Hesterbrink und Sophia geborene Pohlmann zu Rheine, in westfälischer Gütergemeinschaft) eingetragene Grundstück

Gemarkung Rheine Stadt, Kartenblatt 4, Parzelle 1594/228, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Schreinerwerkstätte mit Anbau, Sedanstr. 8, 3,70 a groß,
Nutzungswert a) 825 Mk., b) 135 Mk.

Rheine, den 11. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **26. Oktober 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, das im Grundbuche von Rheine Stadt Band 6 Blatt 46 (eingetragener Eigentümer am 17. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Fabrikarbeiter Bernhard Lürwer zu Rheine) eingetragene Grundstück

Gemarkung Rheine Stadt, Flur 3 Nr. 2797/179, bebauter Hofraum, Breitestraße 24/26, 4,09 a groß. Nutzungswert 385 Mark.

Rheine den 2. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **12. Oktober 1915,** vormittags 1/2 10 Uhr, an der Gerichtstelle, Zimmer Nr. 4, die im Grundbuche von Rheine Stadt Band 17 Blatt 404, (eingetragene Eigentümer am 30. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: die Kinder des Tischlermeisters Anton Hesterbrink zu Rheine aus dessen Ehe mit Sophia Pohlmann, namens: 1. Franziska Anna, 2. Maria Theresia, 3. Anton Wilhelm, 4. Josef August, 5. Heinrich Bernard, 6. Gerharda Gerhard, 7. Anna Wilhelmine) eingetragene Grundstücke

a) Gemarkung Rheine Stadt, Kartenblatt 2, Parzelle 1261/64, bebauter Hofraum, Tiefestraße Nr. 21, 2,06 a groß, Nutzungswert 450 Mk.;
b) Gemarkung Rheine Stadt, Kartenblatt 4, Parzelle 1595/228, bebauter Hofraum usw., Sedanstraße Nr. 6, und Hausgarten, 4,03 a groß, Nutzungswert 150 Mark.

Rheine, den 11. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **26. Oktober 1915,** vormittags 1/2 10 Uhr, an der Gerichtstelle, Zimmer Nr. 4, die im Grundbuche von Rheine Stadt Band 24 Blatt 627 (eingetragener Eigentümer am 17. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Fabrikarbeiter Heinrich Roß zu Rheine) eingetragenen Grundstücke

a) Gemarkung Rheine Stadt, Kartenblatt 4, Parzelle 2229/116, Gebäudefläche an der Elterstraße, 2 qm groß,
b) Kartenblatt 4 Parzelle 2493/116, bebauter Hofraum und Hausgarten, Elterstraße 40, Metzerstraße 2, 3,04 a groß, Nutzungswert 1330 Mk.

Rheine, den 2. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **15. Mai 1915,** vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, die im Grundbuche von Stromberg Band 10 Blatt 38 (eingetragener Eigentümer am 23. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Arbeiter Johann Georg Spiekermann zu Stromberg) eingetragenen Grundstücke

Stromberg, Flur 8 Nr. 23, Garten, Hoppenberg, groß 18,56 a, 1,46 Tlr. R.-E.,

Flur 11 Nr. 357/127 a) Wohnhaus mit Tenne, Hofraum und Hausgarten, b) Pflaumenofen, c) Holzhaus, Münsterstraße groß 3,83 a, 120 Mk. Nutz.-Wert,
Flur 14 Nr. 19, Acker, Im Nebel, groß 64,63 a 3,45 Tlr. R.-E.
Flur 10 Nr. zu 342/16 ꝛc. Garten, Rödden, groß 1,07 a, 0,11 Tlr. R.-E.,
Flur 11 Nr. zu 476/132 ꝛc., Wasser, Bach, groß 55 qm,
Flur 11 Nr. zu 514/125 ꝛc., Garten, Münsterstraße, groß 10 qm, 0,01 Tlr. R.-E.,
Flur 11 Nr. zu 517/128 ꝛc., desgl., groß 17,95 a, 2,13 Tlr. R.-E.,
Flur 11 Nr. 515/128, Hausgarten, das., groß 1,23 a,
Flur 11 Nr. 516/128, desgl., groß 76 qm,

Oelde, den 1. März 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25354) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/8 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 12. Ausgegeben Münster, den 20. März 1915.


## Konkursverfahren.

**265.** Über das Vermögen der Mineralwasserwerk Teuteburg G. m. b. H. zu Münster i. W., ist ist heute 11 Uhr vormittags der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist der Rechnungsrat Kohlschein zu Münster i. W., Werse 36.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis zum **15. April 1915.**

Termin zur Beschlußfassung über Wahl eines anderen Verwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses, Schließung oder Fortführung des Geschäfts und Anlegung von Geldern und Wertsachen den **7. April 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 25; Prüfungstermin den **26. April 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 25. — N. 5-15.

Münster i. W., den 11. März 1915.

Königliches Amtsgericht, Abt. 9.

**266.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Paul Werner in Bottrop, ist zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den **1. April 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 24, bestimmt.

Bottrop, den 9. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**267.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Bernard Hagemann in Selm-Beifang, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den **16. April 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 6, bestimmt.

Lüdinghausen, den 11. März 1915.

Bielefeld,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**268.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Viktoria Kazmierski in Recklinghausen-Süd, Magdalenenstraße 66, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, der Schlußtermin auf den **9. April 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 46, bestimmt.

Recklinghausen, den 9. März 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**269.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. Spillner und Sohn, G. m. b. H. in Meckinghoven wird Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Einstellung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse, ferner zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Versammlung über die Festsetzuug der Auslagen und Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den **9. April 1915,** vormittags 10¼ Uhr, Zimmer Nr. 46, bestimmt.

Recklinghausen, den 9. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**270.** In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Simon Jacoby, Inhaber der Firma Gebrüder Jacoby in Herten, Ewaldstraße 64, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Festsetzung der den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu gewährenden Vergütung für ihre Geschäftsführung und der ihnen zu erstattenden baren Auslagen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf den **9. April 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 46, bestimmt.

Recklinghausen, den 9. März 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**271.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leo Wolff zu Bocholt, Inhabers der Firma Gebr. Wolff zu Bocholt, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den **30. April 1915,** vormittags 10½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht zu Bocholt, Zimmer Nr. 6, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bocholt, den 8. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**272.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Paul Werner in Bottrop wird das Honorar des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Brinkmann in Bottrop auf 200 Mark (Zweihundert Mark) festgesetzt.

Bottrop, den 9. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**273.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Paul Werner in Bottrop wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

Bottrop, den 9. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**274.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Konditors Gustav Drecker zu Dorsten, Essenerstraße, z. Zt. Ersatzreservist 27. gemischte Landwehrbrigade, Landwehr-Inftr.-Regt. 53, 5. Komp. wird auf Antrag des Gemeinschuldners die Aussetzung des Verfahrens angeordnet, da der Gemeinschuldner vermöge seines Dienstverhältnisses zu den gegen den Feind verwendeten Teilen der Landmacht gehört (§§ 2 und 6 des Gesetzes vom 4. August 1914 R. G. Bl. Seite 328).

Dorsten, den 11. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**275.** In das Güterrechtsregister Seite 1018 ist eingetragen, daß der bisher für die Ehe des Landwirts Heinrich Wieschmann zu Bauerschaft Mersch Kirchspiel Drensteinfurt und Elisabeth geb. Panick genannt Drüge, später auch genannt Quast geltende gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes durch Vertrag vom 31. Dezember 1913 aufgehoben und für die Zukunft die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart ist.

Münster i. W., den 5. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**276.** In das Güterrechtsregister Seite 1017 ist eingetragen, daß für die Ehe des Landwirts Heinrich Linderskamp zu Saerbeck und Emma Karoline Theresia geb. Bertling durch Vertrag vom 27. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 5. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**277.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 351 folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 26. Februar 1915 ist von den Eheleuten Bergmann August Heinrich Tospann und Auguste geb. Schmidt zu Ambergen, Gemeinde Mettingen die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 5. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**278.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 352 folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 9. März 1915 ist von den Eheleuten Kötter Bernhard Josef Schneiders und Maria Anna geb. Wolken zu Ahe, Gemeinde Hopsten, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 12. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**279.** In unser Güterrechtsregister Seite 620 ist heute zu den Eheleuten Wagenbauer Friedrich Lammers und Anna geborene Memmeler zu Burgsteinfurt, Blocktorfeldmark 8 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 9. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Burgsteinfurt, den 9. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**280.** In unser Güterrechtsregister Seite 659 ist am 6. März 1915 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Heinrich Vennekötter und Maria geb. Themoske in Graes, Kspls. Wessum, haben durch Vertrag vom 26. Februar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Ahaus, den 6. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**281.** In unser Güterrechtsregister Seite 613 ist heute zu den Eheleuten Maurer Wilhelm Sobbe genannt Pille und Antonia geb. Weber zu Ondrup, Kspls. Selm, Nr. 16 folgendes eingetragen: Durch notariell anerkannten Ehevertrag vom 17. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke allein und ohne Einwilligung der Ehefrau zu verfügen.

Lüdinghausen, den 12. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**282.** In unser Güterrechtsregister Seite 216, die Eheleute Schichtmeister Karl Wüsten und Cäcilie geb. Ehbrecht aus Gladbeck betreffend ist folgendes eingetragen: Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Gladbeck, den 12. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**283.** In unser Güterrechtsregister Seite 215 ist heute folgendes eingetragen worden: Die Eheleute Schuhmacher Primo Dominiko Prati und Maria geb. Schmalz in Gladbeck haben durch Vertrag vom 9. Februar 1914 Gütertrennung vereinbart.

Wiederholung der Eintragung aus dem Güterrechtsregister des Amtsgerichts Elberfeld.

Gladbeck, den 13. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**284.** In unser Güterrechtsregister Seite 218 ist, die Ehe des Kassenboten (früher Brenner) Jakob Fries und der Magdalena geb. Keßler in Gladbeck betreffend, heute folgendes eingetragen worden: Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1907 ist vollständige Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. B. G.-B. unter Ausschluß

jeglicher Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Wiederholung der Eintragung aus dem Güterrechtsregister des Amtsgerichts Neunkirchen.

Gladbeck, den 13. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**285.** In unser Güterrechtsregister Seite 258 ist heute zu den Eheleuten Schreiner und Ackerer Heinrich Schomaker und Julia geb. Plagemann zu Bevergern folgendes eingetragen: Durch notariellen Vertrag vom 8. März 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt, daß der Ehemann zur Verfügung über zum Gesamtgute gehörigen Grundstücke der Zustimmung der Ehefrau nicht bedarf und die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht eintreten soll.

Rheine, den 13. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Vereinsregister.

**286.** In das Vereinsregister ist heute unter Nr. 13 der Katholische Arbeiterverein Coesfeld und als dessen Vorstand der Kaplan Solke zu Coesfeld eingetragen worden.

Die Satzung ist am 12. Februar 1915 errichtet.

Coesfeld, den 6. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**287.** Der Buchdrucker Friedrich Broch, geboren am 3. April 1853 zu Gevelsberg, Landkreis Hagen, in Westf., evangelischer Religion, unverheiratet, ohne Vermögen, nicht mehr im Militärverhältnis, vorbestraft, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 25. Dezember 1914 in Wadersloh, außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen (Gravieren von Uhren) feilgeboten zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheins zu sein.

Die Jahressteuer beträgt 12 Mark.

Übertretung gegen §§ 1 Ziffer 4, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **12. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde, Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen.

Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 24. Februar 1915.

Meintrup, Amtsgerichtssekretär.
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**288.** Die Witwe Heinrich Bröcker in Gladbeck Hegestraße 101, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klems in Gladbeck, klagt gegen den Bergmann Wilhelm Bronsert früher in Gladbeck, jetzt unbekannten Aufenthalts auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihr für Kost und Logis aus dem Monat September 1914 noch den Betrag von 10,75 Mark schulde, mit dem Antrage: den Beklagten kostenpflichtig durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an Klägerin 10,75 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 1. November 1914 und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des voraufgegangenen Arrestverfahrens zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier, auf den **5. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, geladen. — 5 C. 194/15.

Gladbeck, den 5. März 1915.

Kiyek,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**289.** Der Kaufmann Hermann Münster in Recklinghausen klagt gegen den Bergmann Anton Reif früher in Scherlebeck unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für käuflich gelieferte Waren noch den Restkaufpreis verschulde, mit dem Antrage auf Zahlung von 106 Mark nebst Zinsen.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **11. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer 44.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 12. März 1915.

gez. Prein,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**290.** Der Kaufmann Gumpert Heimann in Vreden hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Ammeloe Band 37 Blatt 43 Abteilung III Nr. 3 eingetragene Hypothek von 2100 Mk. beantragt.

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **8. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Vreden, den 10. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**291.** Der Kötter Heinrich Wenker zu Kirchspiel Epe hat beantragt, seinen Pflegling, den verschollenen, am 3. November 1857 zu Kirchspiel Epe geborenen Hermann Wenker, zuletzt wohnhaft dort Kirchspiel Epe, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **20. Dezember 1915,** morgens 11¼ Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, geht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Ahaus, den 27. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**292.** 1. Die Frau Apotheker R. Grober, Maria geb. Klein, 2. die Frau Anna Klein geb. Schwarzer, beide in Cüstrin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Busch in Recklinghausen, klagen gegen den Leutnant a. D. Claus Walter Braunsdorf z. Zt. unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß die Frau des Beklagten durch rechtskräftiges Urteil des Königlichen Landgerichts Bochum vom 28. November 1907 — 3 O 513/07 — verurteilt sei, den Klägerinnen 33 000 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 1. April 1907 zu zahlen und zwar sowohl als persönlicher Schuldner, als auch bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in die im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 52 Blatt Nr. 25 eingetragenen Grundstücke aus den daselbst Abt. III Nr. 1, 3 und 11 eingetragenen Hypotheken von 11 000 Mk., 20 000 Mk. und 2000 Mk., sowie die Kosten des Urteils zu tragen, mit dem Antrage:

1. den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, zu dulden, daß die Zwangsvollstreckung aus dem in Sachen gegen seine Ehefrau — 3 O 513/07 — am 28. November 1907 vom Königl. Landgericht in Bochum verkündeten Versäumnisurteil in das eingebrachte Vermögen der Ehefrau an den im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 52 Blatt Nr. 25 eingetragenen Grundstücke erfolgt und zwar aus der daselbst Abt. III unter Nr. 1 eingetragenen Hypothek in Höhe von 600 Mark nebst 5 % Zinsen seit 1. Januar 1915 stattfindet, auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. das Urteil in Höhe des beizutreibenden Betrages für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **1. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 10. März 1915.

Saße,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**293.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Recklinghausen, Kirchspiel belegenen, im Grundbuche von Recklinghausen, Kirchspiel, Band 57 Blatt 1354, auf den Namen des Landwirts Johann Hachmann gent. Schürmann jr. in Langenbochum eingetragenen Grundstücke, Flur 14 Nr. 2903/397, 3052/392 zu 3067/396, groß 19,38 und 0,07 a wird aufgehoben, da der betreibende Gläubiger den Versteigerungsantrag zurückgenommen hat.

Der auf den 4. Mai 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Recklinghausen, den 7. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**294.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 13 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **18. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Münster Band 161 Blatt 2165 und Band 68 Blatt 13 (eingetragener Eigentümer am 13. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Hermann Nicke zu Münster) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Münster, Hochstraße 12,

1. Flur 7 L Nr. 948/44, 3 a 96 qm, Wohnhaus mit Nutzungswert 1478 Mark,
2. Flur 7 L Nr. 949/44, 50 qm, Hofraum,
3. Flur 7 L Nr. 950/44, 35 qm, Hofraum,
4. Flur 7 L Nr. 1122/44, 3 a 09 qm, Werkstattgebäude links mit Anbau, Schuppen und Abort, Nutzungswert 540 Mark,
5. Flur 7 L Nr. 981/44, 1 a 95 qm, Stall und Werkstattgebäude rechts, Nutzungswert 60 Mark und 480 Mark,
6. Flur 7 L Nr. 953/44, 94 qm, Garten,
7. Flur 7 L Nr. 977/44, 1 a 20 qm, Garten.

Münster i. W., den 18. Februar 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **2. Juli 1915,** nachmittags 4 Uhr, in der Gastwirtschaft Budenberg in Lotte, die im Grundbuche von Lotte Band 6 Blatt 40 (eingetragener Eigentümer am 5. Mai 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Gastwirt Heinrich Bergmann zu Bersenbrück) eingetragenen Grundstücke

Lotte, Flur 5 Nr. 13, Weide, Im Klaverkamp, 13,70 a groß, 1,07 Tlr. Reinertrag,

Flur 5 Nr. 618/69, Acker, an der langen Breede, 41,54 a groß, 6,52 Tlr. Reinertrag,

Flur 5 Nr. 104, Acker, Rohrstück, 24,99 a groß, 3,91 Tlr. Reinertrag,
Flur 5 Nr. 217, Holzung, Drügenhegge, 11,83 a groß, 0,23 Tlr. Reinertrag,
Flur 5 Nr. 651/14, Weide, Im Klaverkamp, 16 a groß, 1,25 Tlr. Reinertrag.

Tecklenburg, den 10. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **22. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, die im Grundbuche von Ahlen Band 27 Blatt 52 (eingetragener Eigentümer am 16. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Fabrikant Theodor Seiler in Ahlen) eingetragenen Grundstücke

| | Größe | Rtg. |
|---|---|---|
| Ahlen, Flur 5 Nr. 2173/892 ꝛc., am Stadtwall, Garten, | 0,69 a, | 0,19 Mk. |
| Flur 5 Nr. 2205/890, Weststraße, Hofraum mit Wohnhaus, Weststraße 34 und Anbau | 5,30 a, | 1200 „ |

Ahlen i. Westf., den 5. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **25. Mai 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 65 Blatt 318 (eingetragener Eigentümer am 20. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Geschäftsführer Philipp Flick zu Recklinghausen) eingetragene Grundstück

Recklinghausen-Stadt, Flur 18 Nr. 5823/829 ꝛc., Hofraum, Martinistraße Nr. 5 mit a) Wohnhaus und Hausgarten, groß 4 a 30 qm, mit 950 Mk. Gebäudesteuernutzungswert.

Recklinghausen, den 7. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **18. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 45 Blatt 767 (eingetragener Eigentümer am 8. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Friedrich Hohmann zu Gelsenkirchen-Bismarck) eingetragenen Grundstücke

Recklinghausen-Kirchspiel, Flur 24 Nr. 1544/57 ꝛc., Hofraum, Hochlarmark, Karlstraße 10, mit
a) Wohnhaus mit abgesondertem Stallgebäude und Hausgarten,
b) Pferdestall mit Scheune, groß 9,15 a,
mit 2603 Mk. Gebäudesteuernutzungswert zu a und 97 Mk. zu b,
Flur 24 Nr. 1545/57 ꝛc., Hofraum, Hochlarmark, Karlstraße 8, mit Wohnhaus mit Anbau, abgesondertem Stall und Hausgarten, groß 7,83 a, mit 1900 Mk. Gebäudesteuernutzungswert.

Recklinghausen, den 7. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **7. September 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zweigstelle Ostwall 35, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Wulfen Band 8 Blatt 19 (eingetragener Eigentümer am 16. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schuhmacher Bernhard Real in Wulfen) eingetragenen Grundstücke

Flur 13 Nr. 228, Flur 6 Nr. 504/0.133 503/0.133.

Dorsten, den 11. März 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum:
(25392) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ½ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 13. Ausgegeben Münster, den 27. März 1915.


## Bekanntmachungen.

**295.** Die Witwe Gertrud Flothkötter geb. Herding zu Nienberge 21 ist am 18. November 1912 gestorben.

Der Nachlaß beträgt ungefähr 5000 bis 6000 Mark.

Die unbekannten Erben werden aufgefordert, ihre Erbrechte binnen sechs Wochen bei dem unterzeichneten Nachlaßgerichte zu den Akten VI 249-1912 anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden.

Münster i. Westf., den 12. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**296.** Die durch Beschluß des hiesigen Amtsgerichts vom 28. Februar 1910 erfolgte Entmündigung des Zimmermanns Gerhard Deupmann zu Feldmark Bentlage früher zu Wadelheim Amts Rheine wegen Trunksucht, ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 17. Februar 1915 aufgehoben.

Rheine, den 12. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**297.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Ostermann G. m. b. H. in Buer i. W. wird neuer Termin zur Abhaltung einer Gläbigerversammlung zwecks Bewilligung der zur Anstrengung und Fortführung verschiedener Prozesse erforderlichen Mittel auf den **14. April 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 9, anberaumt. — N. 13a/14.

Buer i. W., den 20. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**298.** 1. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kürschners Josef Lefin zu Buer-Resse, Ewaldstraße Nr. 6, wird das Honorar des Konkursverwalters, Rechtsanwalts Dr. Gaßner auf 100 Mark — einhundert Mark — und die baren Auslagen werden auf 8,80 Mark — acht Mark 80 Pfg. — festgesetzt. Abgesetzt sind 7,55 Mark für Schreibgebühren, weil nur die tatsächlichen Auslagen für Bureauhilfe und nicht 20 Pfg. für die Seite zugebilligt werden können.

2. Zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird Schlußtermin auf den **20. April 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 9, bestimmt. — N. 7/14.

Buer i. W., den 20. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**299.** In unser Güterrechtsregister Seite 940 ist am 12. März 1915 folgendes eingetragen: Die Eheleute Schneider Wladislaus Felix Bukowski und Agnes geborene Bendzinska aus Buer-Erle, haben durch Vertrag vom 12. Februar 1915 vollständige Gütertrennung unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 12. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**300.** In unser Güterrechtsregister Seite 614 ist heute zu den Eheleuten Kaufmann Heinrich Nierhoff und Anna geb. Epping in Lüdinghausen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 13. März 1915 ist die bisherige Gütergemeinschaft aufgehoben, es ist insbesondere auch das Nutznießungs- und Verwaltungsrecht des Ehemannes am Vermögen der Frau aufgehoben und Gütertrennung gemäß §§ 1426 bis 1431 des B. G.-B. eingeführt.

Lüdinghausen, den 18. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**301.** In unser Güterrechtsregister Seite 615 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Julius Noll und Regina geb. Küch in Altenbork 123 Kspl. Bork folgendes eingetragen: Durch notariell anerkannten Ehevertrag vom 3. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Lüdinghausen, den 20. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**302.** In unser Güterrechtsregister Seite 616 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Josef Reher und Maria geb. Bücker in Ondrup 59 Kspl. Selm folgendes eingetragen: Durch notariell anerkannten Ehevertrag vom 4. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemann ist befugt, allein und ohne Einwilligung der Ehefrau über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke zu verfügen.

Lüdinghausen, den 20. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**303.** In unser Güterrechtsregister Seite 617 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Heinrich Vogt und Gertrud geb. Willdör in Altenbork Nr. 23 Kspl. Bork folgendes eingetragen: Durch notariell anerkannten

Ehevertrag vom 12. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke ohne Einwilligung der Ehefrau zu verfügen.

Lüdinghausen, den 20. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**304.** In unser Güterrechtsregister Seite 618 ist heute zu den Eheleuten Kötter Heinrich Ernst und Gertrud geb. Kösters zu Pickenbrock Kspl. Nordkirchen folgendes eingetragen: Durch den gerichtlichen Vertrag vom 19. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. Der Ehemann darf ohne Genehmigung der Ehefrau über die zur Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücke verfügen.

Lüdinghausen, den 20. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**305.** In unser Güterrechtsregister Seite 181 ist heute zu den Eheleuten Ingenieur Max Cleff und Elisabeth geborene Hölscher in Lengerich i. W. folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 3. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Tecklenburg, den 18. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**306.** In unser Güterrechtsregister Seite 260 ist heute zu den Eheleuten Weber Heinrich Schräer und Anna geb. Brinkel zu Altenrheine 25 Gemeinde Rheine rechts der Ems folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 13. März 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt, daß der Mann der Einwilligung der Frau zur Verfügung über zum Gesamtgute gehörige Grundstücke nicht bedarf und daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht eintreten soll.

Rheine, den 17. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**307.** In unser Güterrechtsregister Seite 196 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Johann Josef Rehring und Agnes Maria geb. Relt in Almsick folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 3. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 12. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**308.** In unser Güterrechtsregister Seite 197 ist heute zu den Eheleuten Pächter Aloysius Heinrich Schlüter und Maria Christina geb. Rathmar in Hundewick Nr. 2 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 6. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 12. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**309.** In unser Güterrechtsregister Seite 195 ist heute zu den Eheleuten Wöhner Heinrich Höing und Gertrud geb. Kerkhoff zu Doemern Nr. 4 folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 11. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 12. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**310.** In unser Güterrechtsregister Seite 194 ist heute zu den Eheleuten Kötter Johann Heinrich Becking und Elisabeth geb. Krandick zu Wennewick Nr. 33 bei Vreden folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 3. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 12. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Handelsregister.

**311.** In das Handelsregister, Abteilung A ist bei der Firma Isidor Marx zu Bottrop und als deren Inhaber der Kaufmann Isidor Marx zu Bottrop (Nr. 102 des Registers) am 16. März 1915 folgendes eingetragen worden:

Die Firma ist erloschen.

Bottrop, den 16. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**312.** Der Kötter Heinrich Wenker zu Kirchspiel Epe hat beantragt, seinen Pflegling, den verschollenen, am 3. November 1857 zu Kirchspiel Epe geborenen Hermann Wenker, zuletzt wohnhaft dort Kirchspiel Epe, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **20. Dezember 1915,** morgens 11¼ Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, geht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Ahaus, den 27. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

**313.** 1. Die Frau Apotheker R. Grober, Maria geb. Klein, 2. die Frau Anna Klein geb. Schwarzer, beide in Cüstrin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Busch in Recklinghausen, klagen gegen den Leutnant a. D. Claus Walter Braunsdorf z. Zt. unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß die Frau des Beklagten durch rechtskräftiges Urteil des Königlichen Landgerichts Bochum vom 28. November 1907 — 3 O 513/07 — verurteilt sei, den Klägerinnen 33 000 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 1. April 1907 zu zahlen und zwar sowohl als persönlicher Schuldner, als auch bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in

die im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 52 Blatt Nr. 25 eingetragenen Grundstücke aus den daselbst Abt. III Nr. 1, 3 und 11 eingetragenen Hypotheken von 11 000 Mk., 20 000 Mk. und 2000 Mk., sowie die Kosten des Urteils zu tragen, mit dem Antrage:

1. den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, zu dulden, daß die Zwangsvollstreckung aus dem in Sachen gegen seine Ehefrau — 3 O 513/07 — am 28. November 1907 vom Königl. Landgericht in Bochum verkündeten Versäumnisurteil in das eingebrachte Vermögen der Ehefrau an den im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 52 Blatt Nr. 25 eingetragenen Grundstücke erfolgt und zwar aus der daselbst Abt. III unter Nr. 1 eingetragenen Hypothek in Höhe von 600 Mark nebst 5 % Zinsen seit 1. Januar 1915 stattfindet, auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. das Urteil in Höhe des beizutreibenden Betrages für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **1. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 10. März 1915.

Saße,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**314.** Der Kaufmann Hermann Münster in Recklinghausen klagt gegen den Bergmann Anton Reif früher in Scherlebeck unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für käuflich gelieferte Waren noch den Restkaufpreis verschulde, mit dem Antrage auf Zahlung von 106 Mark nebst Zinsen.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **11. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer 44.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 12. März 1915.

gez. Prein,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**315.** Der Brennereibesitzer W. Viefhues in Gronau i. W., Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Knöbel in Gronau i. W., klagt gegen den Gastwirt Gerhard Spliethöver früher in Gronau, jetzt unbekannten Aufenthaltes, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für ein im Grundbuche von Gronau Band 18 Blatt 425 in Abteilung III unter Nr. 2 eingetragenes Kapital an rückständigen Zinsen den Betrag von 430,54 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten durch ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urteil kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 430,54 Mark als Zinsen des im obengenannten Grundbuche in Abteilung III unter Nr. 2 eingetragenen Kapitals sowohl persönlich als auch bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in die im Grundbuche von Gronau Band 18 Blatt 425 eingetragenen Grundstücke zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Ahaus auf den **17. Mai 1915,** vormittags 9 Uhr, geladen.

Ahaus, den 11. März 1915.

Löpmeier,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**316.** Der Kötter Wilhelm Bunthoff zu Osterwick hat sein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch Nr. 10 301 der Sparkasse der Stadt Coesfeld verloren. Der Bestand des Buches belief sich am 1. Januar 1915 auf 2089,64 Mark.

Auf Antrag des Bunthoff wird der Inhaber des Sparbuchs aufgefordert, spätestens in dem auf den **8. Juli 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 14, anberaumten Termine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Coesfeld, den 17. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**317.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Buer-Resse, Hertenerstraße Nr. 23, belegenen, im Grundbuche von Buer Band 43 Blatt 317 auf den Namen des Wirts und Bäckers Theodor Heinrich Schaefer eingetragenen Grundstücks Flur 7 Nr. 2969/0.327 wird einstweilen eingestellt, da die betreibende Gläubigerin es beantragt hat.

Der auf den 30. März 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Buer i. W., den 20. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**318.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 13 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;
2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;
3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an

Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **1. Juni 1915,** vormittags 10½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 43 Blatt 317 (eingetragener Eigentümer am 10. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Wirt und Bäcker Theodor Heinrich Schaefer zu Resse) eingetragenen Grundstücke

Buer-Resse, 1. Flur 8 Nr. 1662/128, Wohnhaus mit 2 Stallanbauten, abgesondertem Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, Hertenerstraße 22, groß 10,84 a, 1039 Mark Nutzungswert,

2. Flur 8 Nr. 1661/0.128, Gebäudefläche, Hertenerstraße 22, groß 0,20 a,
3. Flur 8 Nr. 1664/128, Weide, Suresserheide, groß 10,64 a, 0,58 Tlr. Reinertrag,
4. Flur 8 Nr. 1666/128, Weide, Suresserheide, groß 2,87 a, 0,16 Tlr. Reinertrag,
5. Flur 8 Nr. 1173/152, Garten, im Oertken, groß 27,05 a, 4,24 Tlr. Reinertrag,
6. Flur 8 Nr. 1175/152, Weide, im Oertken, groß 6,52 a, 0,20 Tlr. Reinertrag,
7. Flur 8 Nr. 1174/153, Weide, im Oertken, groß 11,80 a, 0,37 Tlr. Reinertrag.

Buer i. W., den 17. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **1. Juni 1915,** vormittags 10¼ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 58 Blatt 1062 (eingetragener Eigentümerin am 31. Dezember 1913, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Heinrich Grothoff zu Buer-Löchter) eingetragene Grundstück

Gemarkung Buer, Kartenblatt 6,
Parzelle Nr. 1164/40, Acker, Dillbrink, 68,31 a groß, Reinertrag 1,34 Tlr.

Buer i. W., den 17. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **1. Juni 1915,** vormittags 10¾ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 14 Blatt 46 (eingetragener Eigentümer am 10. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bergmann Hermann Allkemper zu Marl) eingetragene Grundstück

Gemarkung Buer, Kartenblatt 12,
Parzelle Nr. 946/60, Acker, in den Kämpen, 56,96 a groß, Reinertrag 4,93 Tlr.

Buer i. W., den 17. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **7. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Stadt Coesfeld, Band 27 Blatt 325 (eingetragener Eigentümer am 14. September 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Firma Herwig, Zach und Honcamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Coesfeld) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Stadt Coesfeld, Flur 3 Nr. 1108/96 ꝛc., groß 33,71 a,
bebauter Hofraum, Dülmenerstraße Nr. 32, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Dülmenerstraße Nr. 33, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Dülmenerstraße Nr. 34, mit 260 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Dülmenerstraße Nr. 35, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Dülmenerstraße Nr. 36, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Dülmenerstraße Nr. 37, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Alexanderstraße Nr. 1, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Alexanderstraße Nr. 2, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Alexanderstraße Nr. 3, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Alexanderstraße Nr. 4, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Alexanderstraße Nr. 5, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Alexanderstraße Nr. 6, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Hermannstraße Nr. 1, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Hermannstraße Nr. 2, mit 235 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Hermannstraße Nr. 3, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Hermannstraße Nr. 4, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Hermannstraße Nr. 5, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Hermannstraße Nr. 6, mit 170 Mk. N.-W.,

Flur 3 Nr. 1110/96 ꝛc., Acker, an der Chaussee nach Lette, groß 26,23 a, mit 3,08 Tlr. R.-Ertrag,

Flur 3 Nr. 1112/96 ꝛc., Acker an der Chaussee nach Lette, groß 11,19 a, mit 1,31 Tlr. R.-Ertrag.

Coesfeld, den 15. März 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
Belagsblätter mit 5 Pfg. für ½ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

(25416)

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 14. Ausgegeben Münster, den 3. April 1915.


## Bekanntmachungen.

**319.** In der Zeit vom 17. März, 6$^{45}$ Uhr abends bis zum 18. 7 Uhr vormittags sind in Radbod (Bez. Münster) zwischen den Stangen 21 und 29 auf dem Frhr. von Twickel'schen Privatwege, der von der Provinzialstraße Hamm—Münster nach Ermelinghof führt, etwa 1140 m Hartkupferdraht von 2 mm Stärke im Gewicht von etwa 34 kg aus der Telegraphenleitung 1843 Sp. a. herausgeschnitten und entwendet worden. Der Wert des Drahtes beträgt rund 54 Mark. Nach Spuren an den einzelnen Stangen hat der Tater scheinbar eine Leiter zum herunterholen der Leitung benutzt. Mit der Entwendung des Drahtes scheint er an der Münsterischen Straße begonnen zu haben. Der Weg, an dem der Diebstahl ausgeführt wurde, führt durch einen Wald.

Auf die Ermittelung des Täters hat die Kaiserliche Oberpostdirektion eine Belohnung von 50 Mark ausgesetzt.

Sachdienliche Angaben sind direkt der Polizeibehörde in Hövel oder hierher zu den Akten 4 J. 325-15 zu machen.

Münster, den 25. März 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

**320.** Der größte Teil des sogenannten alten Ramsdorfer-Weges, belegen in der Katastergemeinde Waldvelen im Krähenfeld, fortgeschrieben als Flur 1 Nr. 423/135, 422/135, 554/0,158, 555/0,154 und 586/0,158 und begrenzt von den Grundstücken des Kötters Johann Dirks, des Kötters Wilger gnt. Fragemann, des Kötters Bernhard Höbing, des Kötters Aloys Hagmann und des Kötters Johann Heinrich Mecking, sämtlich in Ostendorf Kspl. Ramsdorf, soll im Einverständnis mit der Gemeindevertretung von Waldvelen auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Velen, den 26. März 1915.

Die Wegepolizeibehörde:
Heide, c. Amtmann.

## Konkursverfahren.

**321.** Über das Vermögen des Sendenhorster Stanz- und Emaillierwerkes Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Sendenhorst bei Ahlen in Westfalen ist heute 4$^{1}/_{2}$ Uhr nachmittags der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist der Kaufmann Walter Wülfing in Ahlen, Königstraße.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht sowie Anmeldefrist bis zum **8. Mai 1915.**

Erste Gläubigerversammlung am **22. April 1915,** vormittags 10 Uhr, im hiesigen Amtsgericht, Gerichtsstraße Nr. 12, Zimmer Nr. 21.

Prüfungstermin am **27. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, daselbst.

Ahlen, den 25. März 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**322.** Im Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Simon Jacoby „in Fa. Gebr. Jacoby" Inh. Simon Jacoby in Herten, Ewaldstraße Nr. 64, Nr. 22/14 Königlichen Amtsgerichts Recklinghausen soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt Mk. 19 888 14 Pfg. Der zur Verteilung vorhandene Massebestand beträgt Mk. 6991, 79 Pfg.

Recklinghausen, den 26. März 1915.

Der Konkursverwalter:
Verstege, Auktionator.

**323.** Im Konkurse über das Vermögen der Kolonialwarenhändlerin Victoria Kazmierski in Recklinghausen-Süd Magdalenenstraße Nr. 66, Nr. 27/14 Königl. Amtsgerichts Recklinghausen soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt Mk. 785, 83 Pfg., der zur Verteilung vorhandene Massebestand beträgt Mk. 23, 95 Pfg.

Recklinghausen, den 29. März 1915.

Der Konkursverwalter:
Verstege, Auktionator.

**324.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Töller & Terlinden in Osterfeld, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **16. April 1915.** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Bottrop, Zimmer 24, anberaumt.

Bottrop, den 23. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**325.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Sustmann in Osterfeld ist zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des für den zu den Fahnen einberufenen Rechtsanwalts

Eicker neu ernannten Verwalter Rechtsanwalt Dr. Krekeler in Bottrop oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **16. April 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Bottrop, Zimmer 24, anberaumt.

Bottrop, den 23. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**326.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Seiler zu Ahlen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **23. April 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Ahlen, Zimmer Nr. 21, anberaumt.

Ahlen, den 20. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**327.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fahrradhändlers Heinrich Pago zu Olfen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **16. April 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Lüdinghausen anberaumt.

Lüdinghausen, den 20. März 1915.

Bielefeld,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**328.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Ostermann G. m. b. H. in Buer i. W., wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den **14. April 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 9, anberaumt. — N. 13/14.

Buer i. W., den 27. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**329.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers David Raßfeld in Gladbeck, Landstr. 43, wird an Stelle des gefallenen Konkursverwalters Rechtsanwalts Busch, der Bureauvorsteher Dietrich Koopmann in Gladbeck zum Konkursverwalter ernannt. N. 5-14.

Gladbeck, den 23. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**330.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermeisters Hermann Kelker in Neubeckum wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Oelde i. W., den 27. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**331.** In unser Güterrechtsregister Seite 259 ist heute zu den Eheleuten Kötter Bernard Greiwe und Maria geborene Lefeling zu Dreierwalde folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 15. März 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt, daß der Ehemann zur Verfügung über zum Gesamtgut gehörige Grundstücke der Zustimmung der Ehefrau nicht bedarf und die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen ist.

Rheine, den 15. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**332.** In unser Güterrechtsregister Seite 620 ist heute zu den Eheleuten Kötter Bernard Kortstiege und Maria geb. Elvert zu Beerenbrock Nr. 14, Kspl. Lüdinghausen, folgendes eingetragen: Durch notariell anerkannten Ehevertrag vom 3. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke allein zu verfügen.

Lüdinghausen, den 22. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**333.** In unser Güterrechtsregister Seite 619 ist heute zu den Eheleuten Gutsbesitzer Heinrich Abel und Elisabeth geb. Schulze auf'm Hofe in Elvert, Kspl. Lüdinghausen, folgendes eingetragen: Durch notariell anerkannten Ehevertrag vom 5. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke ohne Einwilligung der Ehefrau zu verfügen.

Lüdinghausen, den 22. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**334.** In unser Güterrechtsregister Seite 219 ist bei den Eheleuten Schreinermeister Bernard Ritter und Frida geb. Geßner in Gladbeck heute folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 26. Februar 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Gladbeck, den 22. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**335.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 353 folgendes eingetragen: Die Eheleute Schmied Heinrich Josef Weweler und Theresia Laura geb. Aulkemeyer zu Steinbeck, Gemeinde Recke, haben durch Vertrag vom 19. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Ibbenbüren, den 20. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**336.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 354 folgendes eingetragen worden: Die Eheleute Kaufmann Friedrich Alfred Landgraf und Catharina Charlotte geb. Öhlschlegel zu Laggenbeck Gem. Ibbenbüren haben durch Vertrag vom 23. März 1915 vollständige Gütertrennung unter Ausschließung aller Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Ibbenbüren, den 24. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**337.** In unser Güterrechtsregister Seite 198 ist heute zu den Eheleuten Wöhner Johann Heinrich Ahler und Margaretha geb. Buß in Lünten Nr. 7 folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag

vom 16. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 20. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**338.** In unser Güterrechtsregister Seite 941 ist heute bei den Ehegatten Salzmann Heinrich, Bergmann in Horstermark und Martha Anna geb. Kraska zu Horstermark folgendes eingetragen worden: Das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist ausgeschlossen.

Buer i. W., den 23. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Handelsregister.

**339.** In das Handelsregister, Abteilung A, ist bei der Firma H. Küster Ullrich & Co., Zweigniederlassung zu Osterfeld (Nr. 115 des Registers) am 23. März folgendes eingetragen worden:

lfd. Nr. 4.

Spalte 3: Witwe Kaufmann Hermann Küster, Franziska geb. Jungeblodt in Gladbeck.

Spalte 6: Der Kaufmann Hermann Küster in Gladbeck ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Seine Witwe ist als persönlich haftende Gesellschafterin an Stelle ihres verstorbenen Mannes in die Handelsgesellschaft eingetreten.

Der Eintragungsvermerk Nr. 1 Spalte 3 und 6 ist, soweit er den Kommanditisten Küster betrifft, gelöscht worden.

Bottrop, den 23. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**340.** Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage ist das Sparbuch Nr. 12104 der Sparkasse der Ämter Oelde, Ennigerloh und Neubeckum über 32,01 Mark für die Minderjährigen Anton, Anna, Maria und Wilhelm Westhagemann in Neubeckum für kraftlos erklärt.

Oelde, den 20. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**341.** Durch Ausschlußurteil vom 17. März 1915 ist das Sparkassenbuch Nr. 1010 der Gemeindesparkasse Osterfeld i. W. lautend auf den Namen des Rentners Hermann Eichel, früher in Hamborn und Obermörmter, jetzt zu Honnef, für kraftlos erklärt.

Bottrop, den 17. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**342.** Der Brennereibesitzer W. Viefhues in Gronau i. W., Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Knöbel in Gronau i. W., klagt gegen den Gastwirt Gerhard Spliethöver früher in Gronau, jetzt unbekannten Aufenthaltes, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für ein im Grundbuche von Gronau Band 18 Blatt 425 in Abteilung III unter Nr. 2 eingetragenes Kapital an rückständigen Zinsen den Betrag von 430,54 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten durch ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urteil kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 430,54 Mark als Zinsen des im obengenannten Grundbuche in Abteilung III unter Nr. 2 eingetragenen Kapitals sowohl persönlich als auch bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in die im Grundbuche von Gronau Band 18 Blatt 425 eingetragenen Grundstücke zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Ahaus auf den **17. Mai 1915,** vormittags 9 Uhr, geladen.

Ahaus, den 11. März 1915.

Löpmeier,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**343.** Der Kolon Joseph Schultefarwig geb. Seeling in Holperdorp, Gemeinde Lienen, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubigerin der in dem Grundbuche von Lienen Band 21 Blatt 387 Abteilung III Nr. 1 für die Ehefrau des Kolonen Schultefarwig Marie Sophie geb. Blomendahl eingetragenen Hypothek von 275 Talern Courant Darlehn nebst 5 % Verzugszinsen gemäß § 1170 B. G.-B. beantragt.

Die Gläubigerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **11. Mai 1915,** vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Tecklenburg, den 18. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**344.** Im Grundbuche von Gescher Band 46 Blatt 772 ist als Eigentümer der Parzelle Flur 26 Nr. 681/529, Weide, Heuerstegge 12,99 a groß, der Kötter Christoph Heinrich Paschert zu Gescher eingetragen. Ferner stehen im Grundbuche von Gescher Band 42 Blatt 582 als Eigentümer der Parzelle Flur 28 Nr. 213/549, Weide, schwarzes Venn 24,96 a groß eingetragen: Der Ackerer Anton Vennes zu Tungerloh-Capellen und der Kötter Christoph Heinrich Paschert daselbst in ungeteilter Gemeinschaft.

Die eingetragenen Eigentümer der bezeichneten Grundstücke sind gestorben.

Auf Antrag des Zellers Josef Koppert zu Tungerloh-Capellen bei Gescher werden die Rechtsnachfolger der vorgenannten Eigentümer aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den **17. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Coesfeld, den 19. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**345.** Der Gutsbesitzer und Wirt Bernhard Harling gnt. Buermann aus Hiltrup, vertreten durch den Rechtsanwalt Stähler in Münster, hat das Aufgebot des unbekannten Gläubigers der im Grundbuche von Hiltrup Band 5 Blatt 34 in Abteilung III unter Nr. 1 für die Witwe Bürgermeister

Havichhorst, Anna Katharina geb. Meyes eingetragenen Darlehnshypothek von 100 Reichstalern beantragt.

Der unbekannte Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **8. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinen Rechten ausgeschlossen wird. — F. 2/15.

Münster, den 16. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**346.** Der zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in der Steuergemeinde Harsewinkel Stadt und Kirchspiel belegenen im Grundbuche von Harsewinkel Band 2 Blatt 56 auf den Namen des Ackerers Theodor Terlutter zu Harsewinkel Nr. 157 eingetragenen Grundstücke auf den 12. April 1915, vormittags 9½ Uhr, im Lokale der Witwe Gastwirts Wilhalm in Harsewinkel (Gerichtslokal) anberaumte Termin wird aufgehoben und auf den **12. Juli 1915,** vormittags 9½ Uhr, verlegt.

Der neu anberaumte Termin findet in dem genannten Lokale statt.

Auf die Bekanntmachung vom 2./22. Dezember 1914 im Öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Münster vom 23. Januar 1915 Stück 4 Seite 20 wird im übrigen Bezug genommen.

Warendorf, den 24. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**347.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Lengerich-Intrup belegenen, im Grundbuche von Lengerich Band 12 Blatt 16 auf den Namen der Ehefrau Arbeiter Josef Bödeker, Else geb. Duwendag zu Intrup, Gemeinde Lengerich i. W., eingetragenen Grundstücke wird aufgehoben, da seitens der Gläubigerin, der Amtssparkasse in Lengerich, seit dem 22. September 1913, dem Tage der einstweiligen Einstellung des Verfahrens ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens nicht gestellt ist (§ 31 Abs. 7 Z.-V.-G.).

Tecklenburg, den 23. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**348.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 13 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **15. Juni 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 64 Blatt 1355 (eingetragener Eigentümer am 10. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bergmann Gustav Rudnik in Buer) eingetragene Grundstück

Gelsenkirchenerstraße Nr. 381, Gemarkung Buer, Kartenblatt 11, Parzelle Nr. 1846/334, Wohnhaus mit abgesondertem Stall, Hofraum und Hausgarten, 4,50 a groß, Nutzungswert 1450 Mk.

Buer i. W., den 22. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **17. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 92 Blatt 1688 (eingetragener Eigentümer am 20. Juli 1914 dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Heinrich Langenberg in Marl) eingetragenen Grundstücke

Recklinghausen, Flur 12 Nr. 1508/241 ꝛc., Acker, an der Oerstraße, groß 4,83 a mit 1,04 Taler Reinertrag,

Flur 12 Nr. 1774/241, Acker, Tellstraße, groß 6,52 a mit 1,41 Taler Reinertrag.

Recklinghausen, den 20. März 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25443) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ⅓ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 15. Ausgegeben Münster, den 10. April 1915.


## Konkursverfahren.

**349.** In dem Konkurse über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Gebr. Seiler, hierselbst, soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind 33100 Mark verfügbar. Zu berücksichtigen sind 1555,10 Mark bevorrechtigte und 525695,81 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf Zimmer 20 des Kgl. Amtsgerichts hierselbst, eingesehen werden.

Ahlen, den 6. April 1915.

Justizrat Grönhoff,
Konkursverwalter.

**350.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Installateurs Julius Deierl in Recklinghausen, Münsterstraße 22, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters der Schlußtermin auf den **19. April 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 21, bestimmt.

Im Termine sollen auch die nachträglich angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Recklinghausen, den 25. März 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**351.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Anton Springenberg zu Dorsten, Lippestraße, wird der Rechtsanwalt Beckmann in Dorsten zum Konkursverwalter ernannt.

Dorsten, den 23. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**352.** In das Güterrechtsregister Seite 1019 ist eingetragen, daß für die Ehe des Ackerers Heinrich Hemmismann zu Saerbeck, Bauerschaft Westladbergen und Anna Maria geb. Kötter durch Vertrag vom 16. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 19. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**353.** In unser Güterrechtsregister Seite 355 ist heute zu den Eheleuten Maler und Anstreichermeister Heinrich Wellerdieck und Anna geborene Lackmann zu Liesborn folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 16. November 1914 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe vereinbart, daß der Ehemann berechtigt ist, über Grundstücke allein zu verfügen.

Oelde, den 27. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**354.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 355 folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 18. März 1915 ist von den Eheleuten Kolon Bernard Hubert Schaphaus und Sophia Emilie geb. Lübbermann zu Muckhorst, Gemeinde Mettingen, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 27. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**355.** Die Ehefrau Arbeiter Heinrich Tendahl, Elisabeth geb. Teßling zu Bremen Lutherstraße 65, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peus in Münster, klagt gegen den Arbeiter Heinrich Tendahl früher hier, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund böswilliger Verlassung gemäß § 1567 Ziffer 1 B. G.-B., mit dem Antrage auf Ehescheidung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer I des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **19. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster i. W., den 27. März 1915.

Blume, Aktuar,
Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**356.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die

Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **23. September 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hauptgebäude, Lippestraße, Zimmer Nr. 6, das im Grundbuche von Kirchhellen Band 29 Blatt 498 (eingetragene Eigentümerin am 4. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Holzschuhmacher Bernhard Schwering Maria geb. Wessendorf in Holthausen, Gemeinde Kirchhellen) eingetragene Grundstück

Kirchhellen, Flur 11 Nr. 511/38.

Dorsten, den 24. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **11. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle in Osterfeld, die im Grundbuche von Osterfeld Band 8 Blatt Nr. 19 (eingetragene Eigentümerin am 24. Oktober 1914 dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Witwe Schreinermeister Johann Kellermann, Maria geborene Eschenbruch in Osterfeld) eingetragenen Grundstücke

Osterfeld, Flur Nr. 1 Nr. 4883/219 ꝛc. groß 6 a 17 qm, a) Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau, Hofraum und Hausgarten, Hauptstraße 86, Gebäudesteuernutzungswert 1150 Mark,

Flur 1 Nr. 4884/219 ꝛc., groß 4 a 44 qm,

a) Wohn- und Geschäftshaus mit Stallung und Hofraum, Gebäudesteuernutzungswert 1075 Mark,

b) Werkstattanbau, Hauptstraße 88, Gebäudesteuernutzungswert 100 Mark.

Bottrop, den 25. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **18. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Bottrop Band 54 Blatt 578 (eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Bergmann August Malessa und Johanna geborene Baller zu Dellwig) eingetragene Grundstück

Bottrop, Flur 12 Nr. 914/(1)84, groß 5 a 59 qm, Wohnhaus mit Stallanbau und Hausgarten, Linden-Horststraße 183, Nutzungswert 360 Mk.

Bottrop, den 25. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **15. Juni 1915,** vormittags 9 3/4 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 26 Blatt 39 (eingetragene Eigentümerin am 21. Oktober 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau Kaufmanns und Wirts Eduard Schniering, Rosa geb. Rommeswinkel) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Buer, Kartenblatt 10, Parzelle Nr. 3423/415, Acker, Hausacker, 24,47 a groß, Reinertrag 1,54 Mark,

Gemarkung Buer, Kartenblatt 10, Parzelle Nr. 5327/487, Acker, Gelsenkirchenerstraße, 19,66 a groß, Reinertrag 1,23 Mark,

Gemarkung Buer, Kartenblatt 10, Parzelle Nr. 5328/487, Acker, Oberste Kamp, 0,10 a groß, Reinertrag 0,01 Mark.

Buer i. W., den 30. März 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;

(25473) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 16. Ausgegeben Münster, den 17. April 1915.


## Bekanntmachungen.

**357.** Ein Teil der sogenannten Büskers-Stiege, belegen in der Katastergemeinde Nordvelen, fortgeschrieben als Flur 9 Nr. 458/0,151, begrenzt von den Grundstücken des Kolonen Hermann Greve in Waldvelen und des Kolonen Bernhard Volbert in Nordvelen, der durch Anlage der Bahn Borken-Coesfeld überflüssig geworden ist, soll im Einverständnis mit der Gemeindevertretung von Nordvelen auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Abschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Velen, den 7. April 1915.

Die Wegepolizeibehörde.
Heide, c. Amtmann.

## Konkursverfahren.

**358.** Im Konkurse über das Vermögen des Kürschnermeisters Ferdinand Fendius hier soll eine weitere Abschlagsverteilung von 5 % erfolgen. Dazu sind 12450 Mark verfügbar. Zu berücksichtigen sind 78532,61 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei, Abt. 9, des Königlichen Amtsgerichts hier eingesehen werden.

Münster i. W., Staufenstr. 47, den 13. April 1915.

Der Konkursverwalter.
Schmidt, Rechnungsrat.

**359.** Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Hilsenrath & Co. in Buer i. W., Essenerstraße, würde heute, vormittags 11½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Epping in Buer i. W.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **12. Mai 1915.** Frist zur Anmeldung der Forderungen bis zum **21. Mai 1915.**

Erste Gläubigerversammlung am **14. Mai 1915,** vormittags 11 Uhr, Prüfungstermin am **4. Juni 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 9. N. 8/15.

Buer i. W., den 10. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**360.** Über den Nachlaß des im August 1914 zu Coesfeld verstorbenen Johann Baak, zuletzt wohnhaft in Coesfeld, ist am 8. April 1915, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Verwalter: Rechtsanwalt Deitert zu Coesfeld.

Konkursforderungen sind bis zum **3. Mai 1915** bei dem Gericht anzumelden.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **3. Mai 1915.**

Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin den **10. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 14.

Coesfeld, den 8. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**361.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Bernard Backmann zu Münster, Aegidiistraße 48, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten, noch nicht geprüften Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **8. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Gerichtsstraße 2 Zimmer 30, bestimmt. — N. 19-14a/15.

Münster i. W., den 6. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**362.** In unser Güterrechtsregister Seite 140 ist heute zu den Ehelenten Landwirt Heinrich Rummel und Anna geb. Holz in Holthausen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 18. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart mit der Maßgabe, daß der Ehemann allein berechtigt sein soll, über Grundstücke zu verfügen und Verpflichtungen zu derartigen Verfügungen einzugehen.

Werne, den 27. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**363.** In unser Güterrechtsregister Seite 467 ist heute zu den Eheleuten Nachtwächter Theodor Lücke und Elisabeth geb. Schlieper verwitwet gewesene

Wagenmeister Heinrich Langenhorst in Drewer, Post Hüls, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 3. Februar 1915 ist für die am 9. Februar 1915 geschlossene Ehe die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen.

Dorsten, den 25. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**364.** In unser Güterrechtsregister Seite 466 ist heute zu den Eheleuten Bahnarbeiter Theodor Kuhlmann und Josefa geb. Heckmann in Hervest bei Dorsten folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 1. März 1915 ist für die am 3. Juni 1912 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 25. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**365.** In unser Güterrechtsregister, Seite 468 ist heute zu den Eheleuten Fabrikarbeiter Johann Potthast und Katharina geb. Bahde in Wulfen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 18. März 1915 ist für die am 23. Juni 1902 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 25. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**366.** In unser Güterrechtsregister Seite 469 ist heute zu den Eheleuten Maurer Arnold Geldermann und Maria Bernardina geb. Kuhlmann in Hervest folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 11. März 1915 ist für die am 8. Februar 1909 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 3. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**367.** In unser Güterrechtsregister Seite 470 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Johann Hermann Heinrich Wipping und Bernhardine Elisabeth geb. Niermann zu Altschermbeck, Bauerschaft Rüste Nr. 28, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 25. März 1915 ist für die am 1. September 1913 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 3. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**368.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 356 folgendes eingetragen worden: Die Eheleute Kötter Heinrich Lukas Strotmann und Theresia Agnes geb. Schnellenberg zu Staden, Gemeinde Hopsten, haben durch Vertrag vom 30. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Ibbenbüren, den 7. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**369.** In unser Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 100 folgendes eingetragen worden: Die Eheleute Kötter Heinrich Tönsgerlemann und Maria geb. Rohkamp zu Weddern haben durch Vertrag vom 4. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Dülmen, den 5. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**370.** In unser Güterrechtsregister Seite 621 ist heute zu den Eheleuten Maurer Heinrich Plenter und Anna geb. Sobbe zu Ondrup bei Selm Nr. 25, folgendes eingetragen: Durch notariell anerkannten Ehevertrag vom 17. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke allein und ohne Einwilligung der Ehefrau zu verfügen.

Lüdinghausen, den 10. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**371.** In unser Güterrechtsregister Seite 205 ist heute zu den Eheleuten Photograph Carl Schleypen und Gertrud geb. Mattich zu Coesfeld folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 30. März 1915 ist vollständige Gütertrennung nach Maßgabe der Bestimmungen des B. G.-B. vereinbart.

Die Ehefrau ist nicht verpflichtet, aus den Einkünften ihres Vermögens oder aus etwaigen Arbeits- oder Geschäftsverträgen irgend einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten.

Coesfeld, den 7. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

Beschluß.

**372.** Bei der Hinterlegungsstelle des Königlichen Amtsgerichts Burgsteinfurt befindet sich nachstehende Masse in Verwahr:

Band 7 Seite 87.

Israel gegen Bödding.

a) Betrag 118,60 Mark,

b) Zinsen 27,50 Mark.

Der Betrag ist unterm 6. August 1881 seitens des Gerichtsvollziehers Kremer in Burgsteinfurt aus Auktionserlös laut Verfügung des Königlichen Amtsgerichts Burgsteinfurt vom 4. Juli 1881 hinterlegt worden. Die Verzinsung der Masse hat unterm 1. September 1891 aufgehört. Seit Einstellung der Verzinsung sind mehr als 20 Jahre verflossen, ohne daß eine Auszahlung des Geldes und der aufgelaufenen Zinsen erfolgt sei.

Es sind mithin die Voraussetzungen gegeben, unter denen die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zulässig sein würde.

Die unbekannten Beteiligten werden daher aufgefordert, spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten seit Anheftung dieses Beschlusses an die Gerichtstafel sich zu melden, widrigenfalls die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 1. April 1915.

Königliches Amtsgericht. Hinterlegungsstelle.

Beschluß.

**373.** Bei der Hinterlegungsstelle des Königlichen Amtsgerichts Burgsteinfurt befindet sich die nachstehende Masse in Verwahr:

Band 3 Seite 188.

Rensing gegen Eisenbahnfiskus.

a) Betrag 259,97 Mark,
b) Zinsen 67,20 Mark.

Der Betrag ist unterm 22. August 1879 seitens der Direktion der Westfälischen Eisenbahn zu Münster i. W. hinterlegt worden. Die Verzinsung der Masse hat unterm 1. Oktober 1889 aufgehört. Seit Einstellung der Verzinsung sind mehr als 20 Jahre verflossen, ohne daß eine Auszahlung des Geldes und der aufgelaufenen Zinsen erfolgt sei.

Es sind mithin die Voraussetzungen gegeben, unter denen die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zulässig sein würde.

Die unbekannten Beteiligten werden daher aufgefordert, spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten seit Anheftung dieses Beschlusses an die Gerichtstafel sich zu melden, widrigenfalls die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 1. April 1915.

Königliches Amtsgericht. Hinterlegungsstelle.

Beschluß.

**374.** Bei der Hinterlegungsstelle des Königlichen Amtsgerichts Burgsteinfurt befindet sich nachstehende Masse in Verwahr:

Band 4 Seite 23.

Grundentschädigung des Kolons Bernhard Eberhard Richter zu Sutorp, Gemeinde Nordwalde.

a) Betrag 11,54 Mark.

Der Betrag ist unterm 20. August 1879 seitens der Direktion der Westfälischen Eisenbahn zu Münster i. W. hinterlegt worden. Seit Hinterlegung des Geldes sind mehr als 20 Jahre verflossen, ohne daß eine Auszahlung des Geldes erfolgt sei.

Es sind mithin die Voraussetzungen gegeben, unter denen die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zulässig sein würde.

Die unbekannten Beteiligten werden daher aufgefordert, spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten seit Anheftung dieses Beschlusses an die Gerichtstafel sich zu melden, widrigenfalls die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 1. April 1915.

Königliches Amtsgericht. Hinterlegungsstelle.

Beschluß.

**375.** Bei der Hinterlegungsstelle des Königlichen Amtsgerichts Burgsteinfurt befindet sich die nachstehende Masse in Verwahr:

Band 4 Seite 16

Grundentschädigung Witwe Schulze Entrup zu Entrup.

a) Betrag 47,35 Mark,
b) Zinsen 10,54 Mark.

Der Betrag ist seitens der Direktion der Westfälischen Eisenbahn zu Münster i. W. unterm 20. August 1879 hinterlegt worden. Die Verzinsung der Masse hat unterm 1. Oktober 1889 aufgehört. Seit Einstellung der Verzinsung sind mehr als 20 Jahre verflossen, ohne daß eine Auszahlung des Geldes und der aufgelaufenen Zinsen erfolgt sei.

Es sind mithin die Voraussetzungen gegeben, unter denen die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zulässig sein würde.

Die unbekannten Beteiligten werden daher aufgefordert, spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten seit Anheftung dieses Beschlusses an die Gerichtstafel sich zu melden, widrigenfalls die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 1. April 1915.

Königliches Amtsgericht. Hinterlegungsstelle.

**376.** Die Ehefrau Arbeiter Heinrich Tendahl Elisabeth geb. Teßling zu Bremen Lutherstraße 65, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peus in Münster, klagt gegen den Arbeiter Heinrich Tendahl früher hier, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund böswilliger Verlassung gemäß § 1567 Ziffer 1 B. G.-B., mit dem Antrage auf Ehescheidung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer I des Königlichen Landgerichts in Münster i. W. auf den **19. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster i. W., den 27. März 1915.

Blume, Aktuar,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

**377.** Der Bergmann Johann Pirich in Gladbeck, Feldstraße 48, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wolters in Gladbeck, klagt gegen den Bergmann Dominik Voucka, früher in Gladbeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihm für Kost und Logis aus den Monaten April und Mai 1914 noch den Betrag von 99,35 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an Kläger 99,35 Mark nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juni 1914 und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des voraufgegangenen Arrestverfahrens zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **8. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, geladen.

Gladbeck, den 1. April 1915.

gez. Kiyek, Justizanwärter
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**378.** Der Kgl. Württ. Hofphotograph R. Vollmar in Stuttgart, Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Loewenstein II und Mainzer II daselbst, klagt gegen den Architekten Aug. Ueberfeld, früher in Buer, Essenerstraße 85 A, unter der Behauptung, daß er Ende März 1912 ihm Photographien käuflich geliefert habe, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von 33 Mark nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juni 1912.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **4. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, geladen. — 4 II C 1342-14.

Buer i. W., den 30. März 1915.

Uebker,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**379.** Das Fräulein Caroline Scholand in Bottrop Emscherstraße 15, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Brinkmann in Bottrop, hat das Aufgebot des angeblich gestohlenen Sparkassenbuches Nr. 12 396 der Sparkasse der Gemeinde Bottrop über 360 Mark, lautend auf den Namen Fräulein Caroline Scholand in Bottrop, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **13. Juli 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 26, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserkärung der Urkunde erfolgen wird.

Bottrop, den 31. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**380.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **22. Juni 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr 46, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, das im Grundbuche von Horneburg Band 9 Blatt Nr. 47 (eingetragene Eigentümer am 15. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: 1. Maria Schulte, geb. 26. 2. 1858, 2. Albert Wilhelm Schulte, geb. 11. 5. 1860, 3. Elisabeth Cäcilie Schulte, geb. 12. 12. 1862, 4. Heinrich Friedrich Schulte, geb. 13. 8. 1866, 5. Ehefrau Architekt Hugo Schulte, Paula geb. Schulte zu Horneburg, geb. 30. 6. 1872, 6. Paula Gertrud Brüning zu Westerholt, geb. 24. 3. 1888, 7. Auguste Louise Brüning, das., geb. 27. 10. 1889, als Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft) eingetragene Grundstück

Horneburg, Flur 1 Nr. 636/172, Weg, Spörkelswiese, groß 26 qm.

Recklinghausen, den 29. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **22. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 56 Blatt 47 (eingetragene Eigentümer am 20. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Bergmarn Heinrich Meyer und Anna Maria Gertrud geborene Höfer, in westfälischer Gütergemeinschaft lebend, zu Recklinghausen) eingetragene Grundstück

Recklinghausen, Flur 17 Nr. 661/302, Hofraum, Mühlenstraße 46, mit a) Wohnhaus mit Waschküchenanbau nebst Stall, Abort und Hausgarten, groß 4 a 99 qm mit 1240 Mark Gebäudesteuernutzungswert.

Recklinghausen, den 31. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **15. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 14. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Heinrich Schlüter zu Buer-Resse) eingetragene Grundstück

Ahornstraße 11, Gemarkung Buer, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 4102/43, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 7,32 a groß, Nutzungswert 950 Mark.

Buer i. W., den 3. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **15. Juni 1915,** vormittags 10¼ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 14. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunter-

nehmer Heinrich Schlüter zu Buer-Resse) eingetragene Grundstück

Middelicherstraße Nr. 37, Gemarkung Buer, Kartenblatt 8, Parzelle Nr. 2284/128, Wohnhaus mit abgesondertem Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, 4,81 a groß, Nutzungswert 825 Mk.

Buer i. W., den 6. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **15. Juni 1915,** vormittags 10½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 22. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Heinrich Schlüter zu Buer-Resse) eingetragene Grundstück

Middelicherstraße Nr. 39, Gemarkung Buer, Kartenblatt 8, Parzelle Nr. 2131/128, Wohnhaus mit Stallanbau, Hofraum und Hausgarten, 4,94 a groß, Nutzungswert 600 Mark.

Buer i. W., den 6. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **25. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Bottrop Band 42 Blatt 5 (eingetragener Eigentümer am 4. September 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Anstreichermeister Joseph Reidick in Bottrop, Sterkraderstraße 62) eingetragenen Grundstücke

Bottrop, Flur 8 Nr. 3298/8, groß 11 a 07 qm,
a) Wohnhaus mit Anbau, Hofraum und Hausgarten, 480 Mark Gebäudenutzungswert,
b) Schmiedewerkstatt, Nutzungswert 36 Mark,
Flur 8 Nr. 3417/8, groß 18 a 19 qm, Acker, neben dem großen Kamp.

Bottrop, den 7. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **28. September 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Lippestraße 46/48, Zimmer Nr. 7, die im Grundbuche von Kspl. Dorsten Band 2 Blatt 39 (eingetragener Eigentümer am 31. Oktober 1913, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Viehhändler Franz Fahnebrock zu Ulfkotte) eingetragenen Grundstücke

Kirchspiel Dorsten, Flur 2 Nr. 428/0,108, Hausgarten-Kolven, 9,32 a groß,
Flur 2 Nr. 429/0,108 und 432/0,111, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Wohnhausanbau nebst Stallung, Mahlgebäude und Schuppen — Ulfkotte Nr. 78 — 540, 195, 75 und 24 Mk. Nutzungswert, 7,13 a und 4,89 a groß.

Dorsten, den 31. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 8.** Am **8. Juni 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, das im Grundbuche von Ahaus Band 33 Blatt 517 (eingetragener Eigentümer am 12. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Holzschuhmacher Wilhelm Beuker von Wendfeld bei Stadtlohn, geboren am 6. November 1890) eingetragene Grundstück

Ammeln, Flur 4 Nr. 499/192, Hofraum, Rott, mit aufstehenden Gebäulichkeiten, 4,69 a groß.

Ahaus, den 26. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 9.** Am **7. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Stadt Coesfeld, Band 21 Blatt 20 (eingetragener Eigentümer am 2. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bäcker Heinrich Nieborg zu Coesfeld) eingetragene Grundstück

Gemarkung Stadt Coesfeld, Flur 5 Nr. 842/263 ꝛc. Bahnhofstraße Nr. 9/10, a) Wohnhaus mit Kinematograph und Hofraum, b) Backhaus mit Stall, c) Stall, d) Pferdestall und Abort, 2,73 a groß, 970 Mark Nutzungswert.

Coesfeld, den 17. März 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum:
(25513) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ½ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 17. Ausgegeben Münster, den 24. April 1915.


## Bekanntmachungen.

**381.** Der Arbeiter Bernhard Kellers zu Greven ist wegen Trunksucht entmündigt.

Münster i. W., den 10. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**382.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Bernard Backmann früher dahier Aegidiistraße 48 soll mit Genehmigung des Kgl. Amtsgerichtes die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massenbestand beträgt Mk. 5101,73, aus dem noch evtl. Gerichtskosten, Honorar für den Gläubigerausschuß und für den Konkursverwalter zu zahlen sind. Die bevorrechtigten Forderungen betragen Mk. 102,30, von denen noch Mk. 22,40 geprüft und beglichen werden müssen. Die nicht bevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf Mk. 23 585,83.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen habe ich auf der Gerichtsschreiberei 9 des hiesigen Kgl. Amtsgerichtes niedergelegt.

Münster, den 13. April 1915.

Der Konkursverwalter:
Paul Vennemann.

**383.** In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Peter Kiefer, Inhaber des Butterhauses Westfalia zu Werne soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 1065,01 Mk. verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von 6301,93 Mk., darunter keine bevorrechtigten. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Werne, den 19. April 1915.

Rechtsanwalt Spaning,
Konkursverwalter.

**384.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Peter Kiefer, Inhaber des Butterhauses Westfalia zu Werne, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **14. Mai 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst (Hauptgebäude), bestimmt. Das Honorar des Konkursverwalters Rechtsanwalts Spaning in Werne ist einschließlich der Auslagen auf 375 Mark festgesetzt.

Werne, (Bez. Münster), den 17. April 1915.

Kowsky,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**385.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Aloys Wegener in Polsum 18[1] wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **18. Mai 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Dorsten, Lippestraße 46/48, Zimmer Nr. 7, anberaumt.

Dorsten, den 14. April 1915.

Jerwers, Amtsgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**386.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. Spillner & Sohn, G. m. b. H. in Meckinghoven wird, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist, eingestellt.

Recklinghausen, den 10. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**387.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Viktoria Kazmierski in Recklinghausen-Süd, Magdalenenstraße Nr. 66, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 9. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**388.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Simon Jacoby, Inhaber der Firma Gebrüder Jacoby in Herten, Ewaldstraße Nr. 64, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 9. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**389.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Ignatz Swiderski in Osterfeld wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bottrop, den 30. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**390.** In unser Güterrechtsregister Seite 1504 ist heute zu den Eheleuten Bäckermeister Izydor Kalota und Marianna geb. Blazejczak in Recklinghausen-Süd folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 23. Februar 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 13. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**391.** In unser Güterrechtsregister Seite 1505 ist heute zu den Eheleuten Anstreichermeister Felix Trogemann und Paula geb. Bartsch in Suderwich folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 23. März 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 15. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**392.** In unser Güterrechtsregister Seite 622 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Heinrich Gärtner und Maria geb. Närding in Ermen Kspl. Lüdinghausen Nr. 54 folgendes eingetragen: Durch notariell anerkannten Ehevertrag vom 30. März 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke ohne Einwilligung der Ehefrau zu verfügen.

Lüdinghausen, den 15. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**393.** In unser Güterrechtsregister Seite 623 ist heute zu den Eheleuten Schmiedemeister Franz Lenfert und Anna geb. Perick in Bork Nr. 106 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 6. April 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemannn ist befugt, allein und ohne Einwilligung der Frau über einzelne zum Gesamtgute gehörende Grundstücke zu verfügen, sowie Verpflichtungen zu solchen Verfügungen einzugehen.

Lüdinghausen, den 16. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**394.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 26. März 1915 sind folgende Hypothekenurkunden

a) die Hypothekenurkunde vom 26. Juni 1871, nach welcher im Grundbuche von Velen Band 126 Blatt 25 Abteilung III unter Nr. 3 für den Weber Anton Schulten zu Velen ein Darlehn von 270 Tlr. nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 26. Juni 1871 ad decret vom 18. Juli 1871 eingetragen ist;

b) die Hypothekenurkunde vom 14. März 1834, aus welcher im Grundbuch von Gemen Band 117 Art. 15 Abteilung III unter Nr. 1 für den Zeller Gerhard Ließing zu Wirthe ein Darlehn von 120 Mark nebst 5 Prozent Zinsen eingetragen ist;

c) die Hypothekenurkunde vom 14. Dezember 1847, aus welcher im Grundbuch von Gemen Band 117 Art. 15 Abt. III unter Nr. 2 für den Landwirt Gerhard Hungerhoff gnt. Being zu Kirchspiel Weseke ein Restdarlehn von 180 Mark nebst 4 Prozent Zinsen eingetragen, und welche Post nebst den Zinsen vom 7. September 1876 an den Zeller Johann Heinrich Leesing zu Wirthe vom 28. September 1876 abgetreten ist;

d) die Hypothekenurkunde vom 15. Februar 1847, aus welcher im Grundbuch von Reken Band 3 Blatt 126 Abteilung III unter Nr. 1 ein Darlehn von 150 Tlr. Pr. C. nebst 4 bezw. 5 Prozent Zinsen für die Fundation de Capelle in Borken i. W. ad decret vom 5. Juni 1847 eingetragen ist,

für kraftlos erklärt.

Borken i. W., den 29. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

**395.** Das auf den Namen der Johanna Felgemacher in Ascheberg lautende Sparkassenbuch des Ascheberger Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. b. H. in Ascheberg Nr. 303d über 144,98 Mk. Kapital und 5,40 Mark Zinsen ist durch Ausschlußurteil vom 16. April 1915 für kraftlos erklärt.

Lüdinghausen, den 16. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**396.** Der Bergmann Johann Pirich in Gladbeck, Feldstraße 48, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wolters in Gladbeck, klagt gegen den Bergmann Dominik Voucka, früher in Gladbeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihm für Kost und Logis aus den Monaten April und Mai 1914 noch den Betrag von 99,35 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an Kläger 99,35 Mark nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juni 1914 und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des voraufgegangenen Arrestverfahrens zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **8. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, geladen.

Gladbeck, den 1. April 1915.

gez. Kiyek, Justizanwärter

als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**397.** Der Kgl. Württ. Hofphotograph R. Vollmar in Stuttgart, Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Loewenstein II und Mainzer II daselbst, klagt gegen den Architekten Aug. Ueberfeld, früher in Buer, Essenerstraße 85 A, unter der Behauptung, daß er Ende März 1912 ihm Photographien käuflich geliefert habe, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von 33 Mark nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juni 1912.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf

den **4. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, geladen. — 4 II C 1342-14.

Buer i. W., den 30. März 1915.

Uebker,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**398.** Es haben beantragt:

1. der Ackerer Gerhard Johann Bernard Lammerding zu Hülsten, Kirchspiel Reken, das Aufgebot des eindrittel Anteils des Ackerers Johann Hermann Lammerding zu Hülsten, an der im Grundbuch von Reken Band 9 Blatt 402 eingetragenen in der Gemeinde Hülsten belegenen Parzelle:

   Flur 29 Nr. 40, am Heuberge, Wiese, 1 ha 97 a 72 qm groß, 6,20 Reinertrag.

2. der Ackerer Bernard Beßling genannt Oberwinning zu Hülsten, Kirchspiel Reken, das Aufgebot des $^3/_{18}$ Anteils der Eheleute Ackerer Johann Heinrich Kolle gnt. Thier und Anna Elisabeth geborene Küper zu Hülsten an den im Grundbuch von Reken Band 9 Blatt 430 eingetragenen in der Gemeinde Hülsten belegenen Parzellen:

   1. Flur 29 Nr. 425/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 31 qm groß, 1,02 Tlr. Reinertrag,
   2. Flur 29 Nr. 426/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 50 qm groß, 1,01 Tlr. Reinertrag,
   3. Flur 29 Nr. 427/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reinertrag,
   4. Flur 29 Nr. 428/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reinertrag,
   5. Flur 29 Nr. 429/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reingewinn,
   6. Flur 29 Nr. 430/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reinertrag,
   7. Flur 29 Nr. 431/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reingewinn,
   8. Flur 29 Nr. 432/51, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reingewinn,
   9. Flur 29 Nr. 433/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reinertrag,
   10. Flur 29 Nr. 434/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reinertrag,
   11. Flur 29 Nr. 435/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 50 qm groß, 1,01 Tlr. Reinertrag,
   12. Flur 29 Nr. 436/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reinertrag,
   13. Flur 29 Nr. 437/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reinertrag,
   14. Flur 29 Nr. 438/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 50 qm groß, 1,01 Tlr. Reinertrag,
   15. Flur 29 Nr. 439/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reinertrag,
   16. Flur 29 Nr. 440/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reinertrag,
   17. Flur 29 Nr. 441/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reinertrag,
   18. Flur 29 Nr. 442/58, Nienkamp, Wiese, 32 a 51 qm groß, 1,02 Tlr. Reingewinn.

Zum Zwecke der Ausschließung des Grundstückseigentümers werden die eingetragenen Miteigentümer nämlich: der Johann Hermann Lammerding und die Eheleute Ackerer Johann Heinrich Kolle gnt. Thier und Anna Elisabeth geborene Küper, sämtlich aus Hülsten, bzw. deren Rechtsnachfolger daher aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine den **11. Juni 1915,** vormittags $10^1/_2$ Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, ihre Ansprüche und Rechte auf die bezeichneten Grundstücksanteile anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden.

Borken i. W., den 7. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**399.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in der Stadtgemeinde Buer i. W. belegenen, im Grundbuche von Buer Band 26 Blatt 39 auf den Namen der Ehefrau Kaufmanns Eduard Schniering zu Erle-Hugo eingetragenen Grundstücke Flur 10 Nr. 3423/415, 5327/487 und 5328/487 wird aufgehoben, da der Versteigerungsantrag zurückgenommen ist.

Der auf den 15. Juni 1915 bestimmte Termin fällt weg. — K. 66/14.

Buer i. W., den 7. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**400.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in der Gemarkung Neuenkirchen belegenen, im Grundbuche von Neuenkirchen Band 17 Blatt Nr. 46 auf den Namen des Kötters August Schürmann zu Offlum Nr. 3 eingetragenen Grundstücke Flur 2 Nr. 416/54a, 784/54, 785/54 und Flur 17 Nr. 92/38 wird einstweilen eingestellt, da der Schuldner zu den Fahnen einberufen ist.

Der auf den 14. Juni 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Burgsteinfurt, den 13. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**401.** Der auf den 4. Mai 1915, vormittags $9^1/_2$ Uhr, anberaumte Versteigerungstermin der Grundstücke Flur 25 Nr. 657/159 ꝛc., 720/159 ꝛc., 874/156, 879/159 ꝛc. der Gemarkung Datteln ist aufgehoben.

Recklinghausen, den 14. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**402.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 10 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger

widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **12. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hauptgebäude am Markt, Zimmer Nr. 2, das im Grundbuche von Altlünen Band 3 neu Blatt 45 (eingetragener Eigentümer am 29. Oktober 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Weichensteller Wilhelm Langner zu Alstedde) eingetragene Grundstück

Altlünen, Flur 9 Nr. 357/0.34, groß 15,29 a, Weide, Nordlüner Mark, 0,04 Tlr. Reinertrag.

Werne, Bez. Münster, den 12. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **15. Juni 1915,** vormittags 9¾ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 30 Blatt 49 (eingetragener Eigentümer am 27. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wirt Gottfried Heuser in Schalke) eingetragenen Grundstücke

Buer, Nr. 1: Flur 9 Nr. 1810/231 ꝛc., Weide, Schiefenberg, groß 7,87 a, 1,04 Tlr. Reinertrag,
Nr. 2: Flur 9 Nr. 1797/231 ꝛc., Weide, Schiefenberg, groß 8,10 a, 1,05 Tlr. Reinertrag,
Nr. 3: Flur 9 Nr. 1798/231 ꝛc., Weide, Schiefenberg, groß 8,20 a, 1,08 Tlr. Reinertrag,
Nr. 4: Flur 9 Nr. 1799/231 ꝛc., Weide, Schiefenberg, groß 8,13 a, 1,07 Tlr. Reinertrag,
Nr. 5: Flur 9 Nr. 2075/231 ꝛc., Acker, Schiefenberg, groß 1,91 a, 0,12 Tlr. Reinertrag, Weide, Schiefenberg, groß 5,34 a, 0,84 Tlr. Reinertrag.

Buer i. W., den 10. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **15. Juni 1915,** vormittags 10¾ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Horst Band 12 Blatt 49 (eingetragene Eigentümerin am 6. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau Heinrich Frohne, Wilhelmine geb. Puls zu Horst-E.) eingetragenen Grundstücke

Horst-E., 1. Flur 1 Nr. 2639/45, Wohnhaus mit Hofraum, Stallgebäude mit Schlachthaus, Hochstraße 84, groß 8,65 a, 1340 Mk. Nutzungswert,
2. Flur 1 Nr. zu 2640/45, Wohn- und Gasthaus mit Hofraum, Stallung und Kegelbahn, Hochstraße 82, groß 14,68 a, 1920 Mk. Nutzungswert,
3. Flur 1 Nr. zu 2721/46, Garten, Hochstraße, groß 0,04 a, 0,01 Tlr. Reinertrag.

Buer i. W., den 12. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **15. Juni 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 57 Blatt 1022 (eingetragener Eigentümer am 29. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: praktischer Arzt Dr. med. Max Brüning zu Buer i. W.) eingetragene Grundstück

Hochstraße Nr. 57, Gemarkung Buer, Kartenblatt 19 Parzelle Nr. 7, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Geräte- und Wagenschuppen, 10,85 a, Nutzungswert 2250 Mark.

Buer i. W., den 12. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **28. Juni 1915,** morgens 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, (der auf den 7. Mai 1915 anberaumte Termin ist aufgehoben) die im Gundbuche von Stadt Coesfeld, Band 27 Blatt 325 (eingetragene Eigentümerin am 14. September 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Firma Herwig, Zach und Honcamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Coesfeld) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Stadt Coesfeld, Flur 3 Nr. 1108/96 ꝛc., groß 33,71 a
bebauter Hofraum, Dülmenerstraße Nr. 32, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Dülmenerstraße Nr. 33, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Dülmenerstraße Nr. 34, mit 260 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Dülmenerstraße Nr. 35, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Dülmenerstraße Nr. 36, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Dülmenerstraße Nr. 37, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Alexanderstraße Nr. 1, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Alexanderstraße Nr. 2, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Alexanderstraße Nr. 3, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Alexanderstraße Nr. 4, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Alexanderstraße Nr. 5, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Alexanderstraße Nr. 6, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Hermannstraße Nr. 1, mit 170 Mk. N.-W.,

bebauter Hofraum, Hermannstraße Nr. 2, mit 235 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Hermannstraße Nr. 3, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Hermannstraße Nr. 4, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Hermannstraße Nr. 5, mit 170 Mk. N.-W.,
bebauter Hofraum, Hermannstraße Nr. 6, mit 170 Mk. N.-W.,
Flur 3 Nr. 1110/96 ꝛc., Acker an der Chaussee nach Lette, groß 26,23 a, mit 3,08 Tlr. Reinertrag,
Flur 3 Nr. 1112/96 ꝛc., Acker an der Chaussee nach Lette, groß 11,19 a, mit 1,31 Tlr. Reinertrag.

Coesfeld, den 15. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **7. Juni 1915,** nachmittags $1^1/_2$ Uhr, in der Wirtschaft Lammerding in Dorf Epe die im Grundbuche von Epe Band 20 Blatt 11 (eingetragener Eigentümer am 11. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Fuhrmann Engelbert Meyer in Epe eingetragenen Grundstücke

Dorf und Kirchspiel Epe, Flur 10 Nr. 42,
Flur 11 Nr. 27,
Flur 12 Nr. 93, 121, 209, 397, 427,
Flur 14 Nr. 2231/64, 512, 516,
Flur 15 Nr. 384,
Flur 16 Nr. 324/4,
Flur 12 Nr. 528/204,
Flur 4 Nr. 418/1,
Flur 9 Nr. 1192/37, 1194/37, 1196/37, 1198/37, 1200/37, 1203/37,
Flur 15 Nr. 385,
Flur 9 Nr. $\frac{2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222,}{37}$
$\frac{2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229,}{37}$
$\frac{2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236,}{37}$
$\frac{2237, 2238,}{37}$
Flur 13 Nr. 480/141,
Flur 10 zu 351/40,
Flur 7 Nr. 373/4 und 372/4 nebst aufstehenden Gebäuden.

Ahaus, den 25. März 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **6. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 43 Blatt 317 (eingetragener Eigentümer am 11. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Wirt und Bäcker Theodor Heinrich Schaefer) eingetragene Grundstück

Hertenerstraße Nr. 33, Gemarkung Buer, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 2969/0.327, Wohn- und Restaurationsgebäude mit Anbau und Hofraum sowie Hintergebäude, 11,35 a groß, Nutzungswert 2240 Mk.

Buer i. W., den 17. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 8.** Am **6. Juli 1915,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 51 Blatt 697 (eingetragene Eigentümerin am 10. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Firma Gebrüder Schroeter in Mülheim-Ruhr) eingetragene Grundstück

Lanferbruchstraße Nr. 5, Gemarkung Buer, Kartenblatt 12, Parzelle Nr. 2361/261, Wohnhaus mit abgesondertem Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, 11,12 a groß, Nutzungswert 800 Mk.

Buer i. W., den 16. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 9.** Am **6. Juli 1915,** vormittags $9^3/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 51 Blatt 697 (eingetragene Eigentümerin am 10. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Firma Gebrüder Schroeter in Mülheim-Ruhr) eingetragene Grundstück

Lanferbruchstraße Nr. 7, Gemarkung Buer, Kartenblatt 12, Parzelle Nr. 2360/261, Wohnhaus mit abgesondertem Stallgebäude und Hofraum, 11,25 a groß, Nutzungswert 800 Mk.

Buer i. W., den 16. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 10.** Am **30. September 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, die im Grundbuche von Vorhelm Band 6 Blatt Nr. 131 (eingetragene Eigentümerin am 22. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Bahnarbeiter Hermann Eustermann, Maria geb. Hölscher in Vorhelm, Dorfbauerschaft 75) eingetragenen Grundstücke

Vorhelm, Flur 11 Nr. 431/1 ꝛc., Wohnhaus mit Hofraum, Dorfbauerschaft 75, 1 a 17 qm, 60 Mk. Nutzungswert,
Flur 11 Nr. 244/2, Hausgarten, olde Goren, 10 a 40 qm,
Flur 11 Nr. 389/2, Acker, olde Goren, 62 a 21 qm, $5^{36}/_{100}$ Taler Reinertrag,
Flur 11 Nr. 301/3, Acker, Herschenland, 9 a 90 qm, $^{54}/_{100}$ Taler Reinertrag.

Beckum, den 3. April 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(85546) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 18. Ausgegeben Münster, den 1. Mai 1915.


## Bekanntmachungen.

**403.** Der Verbindungsweg Flur 9 Nr. 440/0.217 in der Bauerschaft Nordick Gemeinde Herbern, gelegen zwischen den Grundstücken Flur 9 Nr. 449/0,240, 443/0,217, 448/246, 347/317 und 215 dem Kolon Schulze Nordick und Kolon Th. Middendorf gnt. Stratmann gehörig, soll als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich einzogen werden.

Dies Vorhaben wird mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, Einsprüche dagegen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen.

Herbern, den 22. April 1915.

Die Wegepolizeibehörde.

Altemeyer, Amtmann.

**404.** Durch Testament vom 2. Oktober 1911 hat der Kommerzienrat Heinrich Piepmeyer zu Münster eine Familienstiftung für die Angehörigen seiner Familie angeordnet.

Da das Königliche Amtsgericht zu Münster um Genehmigung der Stiftung ersucht ist, so werden gemäß § 2 Absatz 3 des A.-G. zum B. G.-B. die Mitglieder der Familie Piepmeyer hiermit aufgefordert, sich in dem am **31. Mai d. J.,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht zu Münster, Abteilung 3, Badestraße 15, Zimmer Nr. 10, anberaumten Termine über das Stiftungsgeschäft zu erklären, widrigenfalls ihnen gegen die Entscheidung die Beschwerde nicht zusteht. — Nr. 50 —

Münster, den 13. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**405.** Über den Nachlaß der zu Dülmen wohnhaft gewesenen Putzmacherin Anna Autermann gnt. Lindau ist heute 11 Uhr vormittags der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Gatersleben zu Dülmen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **20. Mai 1915.**

Anmeldefrist bis zum **15. Mai 1915.**

Erste Gläubigerversammlung am **26. Mai 1915,** vormittags 9 Uhr im hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 2. Prüfungstermin am **26. Mai 1915,** vormittags 9 Uhr daselbst.

Dülmen, den 20. April 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Drosson, Amtsgerichtssekretär.

**406.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kürschnermeisters Ferdinand Fendius zu Münster i. W., Rotenburg 54, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **15. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Münster i. W., Gerichtsstraße 2, Zimmer 30, anberaumt.

Dem Konkursverwalter Rechnungsrat Schmidt wird auf sein Honorar eine weitere Abschlagszahlung von 300 Mark bewilligt. N. 5-13a/43.

Münster i. W., den 20. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**407.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Anton Seiler in Ahlen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **14. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hier, Gerichtsstraße Nr. 12, Zimmer Nr. 21, anberaumt.

Ahlen, den 23. April 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**408.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Eisenwarenhändlers L. Bezin in Münster i. W. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **6. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Münster i. W., Zimmer Nr. 30 anberaumt. N. 28-09/92.

Münster i. W., den 20. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**409.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Ostermann G. m. b. H. in Buer i. W. wird Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen Gläubigerausschußmitgliedes an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Gustav Pieper auf den **5. Mai 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 9, anberaumt. — N 13/14.

Buer i. W., den 21. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**410.** In unser Güterrechtsregister Seite 1506 ist heute zu den Eheleuten Buchbinder August Rolf

und Sophia geb. Specht in Recklinghausen-Süd folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 31. März 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 17. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**411.** In unser Güterrechtsregister Seite 1507 ist heute zu den Eheleuten Schalttafelwärter Theodor Wienhölter und Sophia geb. Kemper gt. Waterkotte zu Recklinghausen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 25. März 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 21. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**412.** In unser Güterrechtsregister Seite 141 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Franz Hagemeier und Elisabeth geb. Moer in Holthausen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 12. April 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart mit der Maßgabe, daß der Ehemann allein berechtigt sein soll, über Grundstücke zu verfügen und Verpflichtungen zu derartigen Verfügungen einzugehen.

Werne, den 20. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**413.** In unser Güterrechtsregister Seite 942 ist heute eingetragen worden, daß die Eheleute Schreinermeister Friedrich Prigge und Maria geb. Doge zu Buer i. W., Essenerstraße 69, durch Vertrag vom 7. April 1915 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen haben. G. R. 942.

Buer i. W., den 17. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**414.** In unser Güterrechtsregister Seite 660 ist am 15. März 1915 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Bernhard Heinrich Althoff und Gertrud geb. Roters zu Kspl. Epe haben durch Vertrag vom 13. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**415.** In unser Güterrechtsregister Seite 661 ist am 17. März 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Heinrich Anton Pieper und Catharina geb. Leusbrock zu Heek haben durch Vertrag vom 16. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**416.** In unser Güterrechtsregister Seite 662 ist am 20. März 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Heinrich Hohmann gnt. Perick und Maria geborene Franke in Kspl. Alstätte haben durch Vertrag vom 16. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**417.** In unser Güterrechtsregister Seite 663 ist am 23. März 1915 eingetragen: Die Eheleute Kötter Hermann Anton Hüsing und Maria geb. Langehaneberg in Heven Kspl. Schöppingen haben durch Vertrag vom 18. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**418.** In unser Güterrechtsregister Seite 664 ist am 1. April 1915 eingetragen: Die Eheleute Kötter Heinrich Wagener und Catharina geb. Holtkamp zu Graes Kspl. Wessum haben durch Vertrag vom 26. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**419.** In unser Güterrechtsregister Seite 665 ist am 10. April 1915 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Ignatz Ebbing und Maria geb. Jeking zu Kspl. Legden haben durch Vertrag vom 30. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**420.** In unser Güterrechtsregister Seite 666 ist am 10. April 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Gerhard Wilmert und Sophia geb. Elkemann in Gronau haben durch Vertrag vom 29. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht in Ahaus.

**421.** In unser Güterrechtsregister Seite 667 ist am 14. April 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Hermann Kottig und Elisabeth geb. Gesenhues zu Wext Amt Nienborg haben durch Vertrag vom 13. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**422.** In unser Güterrechtsregister Seite 668 ist am 15. April 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Hermann Render und Anna geb. Florack in Alstätte haben durch Vertrag vom 10. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

## Aufgebote.

**423.** Durch Ausschlußurteil vom 16. April 1915 sind die Hypothekenurkunden, welche über die im Grundbuche von Stadt Coesfeld Band 28 Blatt 380 Abt. III Nr. 6 und 7 eingetragenen Posten, nämlich:

1. 600 Mark Darlehen für Caspar Busch zu Münster,
2. 975 Mark für den Pfarrer Wilhelm Schultz zu Senden

gebildet sind und aus der notariellen Urkunde vom 24. August 1845 nebst Hypothekenschein vom 12. September 1845 und der notariellen Urkunde vom 4. Juli 1848 nebst Hypothekenschein vom 11. Juli 1848 bestehen, für kraftlos erklärt.

Coesfeld, den 17. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**424.** Durch Ausschlußurteil vom 13. April 1915 ist der Hypothekenbrief, der am 20. Mai 1895 über die damals in das Grundbuch von Münster Bd. 42

Blatt 1 Abt. 3 Nr. 11 für die Witwe Rentner Heinrich Finger geb. Sauer zu Münster eingetragene Darlehnshypothek von 24 000 Mark aus der Schuldurkunde vom 18. Mai 1895, die jetzt im Grundbuche von Münster Bd. 138 Blatt 1247 Abt. III unter Nr. 1 eingetragen steht, gebildet ist, für kraftlos erklärt.
— 9 F. 26-14/6.

Münster, den 14. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**425.** Der Verwalter Bernhard Stöcker gent. Leve zu Ascheberg, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Enders in Warendorf, hat das Aufgebot seines angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches Nr. 25404 der Sparkasse des Kreises Lüdinghausen über eine Spareinlage von 1982,80 Mark einschließlich der Zinsen bis zum 1. Januar 1915 beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **20. August 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Lüdinghausen, den 17. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**426.** Der Eisenbahngehilfe Walter Bruno zu Osnabrück, Moserstraße Nr. 8, hat das Aufgebot des Sparbuchs Nr. 140 219 der Sparkasse der Stadt Münster, lautend auf den Namen des Walter Bruno, Münster i. W., Industriestraße 44, über ein Guthaben am 1. Januar 1915 über 102,25 Mark beantragt.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. August 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Münster i. W., den 21. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**427.** Die Hinterlegungsstelle des Königlichen Amtsgerichts Burgsteinfurt hat das Aufgebot folgender Massen:

a) Grundentschädigung Gebrüder Schründer in Metelen in Höhe von 646,70 Mk. und 171,98 Mk. Zinsen;
hinterlegt am 15. August 1879 seitens des Königlichen Landrats von Basse zu Steinfurt — Aktenzeichen Band 3 Seite 201 —,

b) Aufgebotssache Kippenbrock in Borghorst in Höhe von 352,50 Mk. und 91,88 Mk. Zinsen;
hinterlegt am 19. August 1879 seitens des Tagelöhners Bernhard Kippenbrock zu Borghorst — Aktenzeichen Band 4 Seite 17 —,

beantragt.

Die unbekannten Beteiligten werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. Juli 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine sich zu melden, widrigenfalls die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 17. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**428.** Die Deutsche Hardy-Gesellschaft m. b. H. in Berlin N. W., Dorotheenstraße 36, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wolters in Gladbeck, klagt gegen den Inhaber der Firma Geschwister Jonas, Kaufmann Lothar Warschauer, früher in Gladbeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß ihr der Beklagte für im Jahre 1914 käuflich geliefert erhaltene Waren den Betrag von 127,75 Mk. schulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an die Klägerin 127,75 Mk. nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1915 zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier, auf den **8. Juli 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 7, geladen. — 5 C. 132/15.

Gladbeck, den 24. April 1915.

gez. Kiyek, Justizanwärter,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**429.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Beckum belegenen, im Grundbuche von Beckum Stadt Band 39 Blatt Nr. 442 auf den Namen des Möbelfabrikanten Carl Horstkötter in Beckum eingetragenen Grundstücke Flur 6 Nr. 104, 574/106, 575/106, 823/121, 172, Flur 7 Nr. 1108, 1109 wird einstweilen eingestellt, da der Gläubiger die Einstellung bewilligt hat.

Der auf den 30. April 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Beckum, den 21. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**430.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Westerholt, Kurfürstenstraße 28, belegenen, im Grundbuche von Westerholt Band 8 Blatt 132 auf den Namen des Bauunternehmers August Lackmann in Westerholt eingetragenen Grundstücks Flur 1 Nr. 2521/313 wird aufgehoben, da die betreibende Gläubigerin es beantragt hat.

Der auf den 4. Mai 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Buer i. W., den 27. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**431.** In der Zwangsversteigerungssache Caesar wird der auf den 10. Juli 1915 anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben und auf den **9. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, verlegt.

Ibbenbüren, den 21. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**432.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen

Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **24. Juni 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Herten, Band 17 Blatt 226 (eingetragener Eigentümer am 29. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Heinrich Krug in Essen-West) eingetragene Grundstück

Flur 5 Nr. 1097/124, Hofraum, Wilhelmstraße 18, mit a) Wohnhaus mit abgesondertem Stall, groß 8,27 a mit 1205 Mk. Gebäudesteuernutzungswert.

Recklinghausen, den 21. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **12. Oktober 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr 46, das im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 81 Blatt 1141 (eingetragener Eigentümer am 7. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ziegler Michael Karminski zu Recklinghausen-Süd) eingetragene Grundstück

Recklinghausen-Stadt, Flur 25 Nr. 6202/319 der Steuergemeinde Recklinghausen-Stadt, Hofraum, Baumstraße Nr. 7, mit a) Wohnhaus mit abgesondertem Stall, 4,85 a groß mit 1170 Mark Gebäudesteuernutzungswert.

Recklinghausen, den 19. April 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum:

(25578) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ½ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 19. Ausgegeben Münster, den 8. Mai 1915.


## Konkursverfahren.

**433.** Über das Vermögen der Firma Reichenstein und Reinharz in Bottrop Horsterstraße 22, Inhaberin Frau Laura Reichenstein ebenda, ist heute $6^{10}$ Uhr nachmittags der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Krekeler zu Bottrop.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **20. Mai 1915.**

Anmeldefrist bis zum **29. Mai 1915.**

Erste Gläubigerversammlung am **8. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtsgericht, Wilhelmstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 24.

Prüfungstermin und Vergleichstermin am **8. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr daselbst.

Bottrop, den 28. April 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**434.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters Heinrich Mieschendahl in Horst-Emscher wird in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den **26. Mai 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Buer i. W. Zimmer 9, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. — N. 7/15.

Buer i. W., den 28. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**435.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirts Wilhelm Kuck gnt. Wernink zu Veltrup Kspl. Burgsteinfurt ist ein Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Einstellung des Konkursverfahrens wegen Mangel einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse auf den **19. Mai 1915,** vormittags $11^1/_2$ Uhr, bestimmt.

Burgsteinfurt, den 28. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**436.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Westfälische Dampfmühle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Ibbenbüren ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **14. Mai 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Ibbenbüren, Zimmer Nr. 2 anberaumt.

Ibbenbüren, den 24. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**437.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Töller & Terlinden in Osterfeld ist zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des für den zu den Fahnen einberufenen Rechtsanwalt Kiwit neu ernannten Verwalters Kaufmann Franz Kerkhoff in Bottrop oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **20. Mai 1915,** vormittags $9^3/_4$ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Bottrop, Zimmer Nr. 24, anberaumt.

Bottrop, den 16. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**438.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Mersmann in Vorhelm, alleinigen Inhabers der Firma Vorhelmer Verzinnereiwerke Heinrich Mersmann in Vorhelm, ist Herr Amtsgerichtssekretär Becker in Beckum an Stelle des einberufenen Rechtsanwalts Dr. Brockhage zum Konkursververwalter ernannt.

Beckum, den 30. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**439.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Installateurs Julius Deierl in Recklinghausen, Münsterstraße 22 wird, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, eingestellt.

Recklinghausen, den 19. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**440.** In das Güterrechtsregister Seite 1021 ist eingetragen, daß für die Ehe des Arbeiters Josef Wilhelm Kövener zu Greven und Josefine geb. Determann verwitwet gewesene Duibjohann durch Vertrag vom 20. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 24. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**441.** In das Güterrechtsregister Seite 1020 ist eingetragen, daß für die Ehe des Landwirts Johann Mathias Brockmeyer zu Greven und Maria geb. Heiring durch Vertrag vom 20. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 23. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**442.** In unser Güterrechtsregister Seite 261 ist heute zu den Eheleuten Bahnarbeiter Georg Leusbrock und Elisabeth geb. Huck zu Mesum folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 22. April 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe eingeführt, daß der Mann zu Verfügungen über Grundstücke und zur Eingehung der Verpflichtung zu solchen Verfügungen der Genehmigung der Frau nicht bedarf, und die Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit den Kindern ausgeschlossen ist.

Rheine, den 28. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**443.** In unser Güterrechtsregister Seite 621 ist heute zu den Eheleuten Fabrikarbeiter Franz Brinkel und Theresia geb. Brüning zu Neuenkirchen, Dorfbauerschaft Nr. 8 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 28. April 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt mit der Maßgabe jedoch, daß der Mann über zum Gesamtgute gehörige Grundstücke allein ohne Einwilligung der Frau zu verfügen berechtigt sein soll und daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht eintreten soll.

Burgsteinfurt, den 29. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**444.** In unser Güterrechtsregister, Seite 1508 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Andreas Walter und Magdalena geb. Howanitz in Disteln folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 23. April 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 30. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**445.** In unser Güterrechtsregister Seite 624 ist heute zu den Eheleuten Kötter Anton Schlierkamp und Anna geb. König in Tetekum Nr. 41, Kirchspiel Seppenrade, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 16. April 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke allein und ohne Einwilligung der Ehefrau zu verfügen.

Lüdinghausen, den 3. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**446.** In unser Güterrechtsregister Seite 182 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Heinrich Wilhelm Haarlammert und Sophie Wilhelmine Schulte zu Overbeck Nr. 32, Gemeinde Ladbergen, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 27. April 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Tecklenburg, den 1. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**447.** Das auf den Namen des Arbeiters Theodor Suermann in Nordfeldmark Hamm i. W. lautende Sparkassenbuch des Ascheberger Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. in Ascheberg Nr. 291 E über einen Bestand von 396,92 Mark an Kapital und 14,10 Mark an Zinsen am 1. Januar 1909 ist durch Ausschlußurteil vom 23. April 1915 für kraftlos erklärt.

Lüdinghausen, den 24. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**448.** Durch Ausschlußurteil vom 16. April 1915 ist der am 22. Februar 1914 fällig gewesene Wechsel Stadtlohn, den 12. Dezember 1913, über 144 Mark der von der Firma Josef Gelsing auf August Kortlücke in Hohne, Gemeinde Lengerich, gezogen und von diesem angenommen ist, für kraftlos erklärt worden.

Tecklenburg, den 30. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**449.** Die Hinterlegungsstelle des Königlichen Amtsgerichts Burgsteinfurt hat das Aufgebot folgender Massen:

a) Grundentschädigung Gebrüder Schründer in Metelen in Höhe von 646,70 Mk. und 171,98 Mk. Zinsen;
hinterlegt am 15. August 1879 seitens des Königlichen Landrats von Bassе zu Steinfurt — Aktenzeichen Band 3 Seite 201 —,

b) Aufgebotssache Kippenbrock in Borghorst in Höhe von 352,50 Mk. und 91,88 Mk. Zinsen;
hinterlegt am 19. August 1879 seitens des Tagelöhners Bernhard Kippenbrock zu Borghorst — Aktenzeichen Band 4 Seite 17 —,

beantragt.

Die unbekannten Beteiligten werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. Juli 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine sich zu melden, widrigenfalls die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 17. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**450.** Die Deutsche Hardy-Gesellschaft m. b. H. in Berlin N. W., Dorotheenstraße 36, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Wolters in Gladbeck, klagt gegen den Inhaber der Firma Geschwister Jonas, Kaufmann Lothar Warschauer, früher in Gladbeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß ihr der Beklagte für im Jahre 1914 käuflich gelieferte erhaltene Waren den Betrag von 127,75 Mk. schulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an die Klägerin 127,75 Mk. nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1915 zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier, auf den **8. Juli 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 7, geladen. — 5 C. 132/15.

Gladbeck, den 24. April 1915.

gez. Kiyek, Justizanwärter,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**451.** Der Bäckermeister Heinrich Wember in Disteln, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Neuhaus in Recklinghausen, klagt gegen den Bergmann Hubert Huveneers, früher in Disteln, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für geliefert erhaltene Waren den Betrag von 22,37 Mk. verschulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 22,37 Mk. — zweiundzwanzig Mark 37 Pfennig — nebst 4% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen und die Kosten des Arrestverfahrens 11 G. 23-15 zu tragen.

Der Beklagte wird hiermit zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **25. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 27. April 1915.

Sasse,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**452.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **1. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle die im Grundbuche von Breden Band 23 Blatt 262 (eingetragener Eigentümer am 8. April 1915,–dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Hausbesitzer, früher Wirt, Karl Busch in Breckerfeld) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Ammeloe, Kartenblatt 36 Nr. 31a/300, Weide, Ellewicker Mark, groß 2,73,48 ha, 0,72 Tlr. Reinertrag,

Nr. 31a/296, Ziegelringofen mit Hofraum, Arbeiterwohnhaus, groß 59,79 a, 800 bezw. 150 Mk. Nutzungswert und

Nr. 563/297 { Weide, Hofraum Maschinenhaus, } Ellewicker Mark, groß { 62,19 a, 0,17 Tlr. Reinertrag, 5 a, 90 Mk. Nutzungswert.

Der Versteigerungstermin findet an Ort und Stelle auf Grund des § 36 des Zwangsversteigerungsgesetzes statt, weil dort voraussichtlich ein höheres Gebot abgegeben wird als wenn der Zwangsversteigerungstermin an der Gerichtsstelle abgehalten würde.

Breden, den 19. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **25. Juni 1915,** vormittags 10¼ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Bottrop Band 64 Blatt Nr. 1017 (eingetragene Eigentümerin am 22. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Baugewerksmeisters und Wirts Hermann Schulte ter Hardt, Johanna geb. Paßmann zu Attendorn) eingetragene Grundstück

Bottrop, Flur 2 Nr. 2528/182, groß 10 a 92 qm, Wohnhaus mit Wohnhausanbau, Hofraum und Hausgarten, Eichenstraße 13, Gebäudesteuernutzungswert 1050 Mark.

Bottrop, den 15. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **25. Juni 1915,** vormittags 10½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Bottrop Band 64 Blatt Nr. 1017 (eingetragene Eigentümerin am 22. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau Baugewerksmeisters und Wirts Hermann Schulte ter Hardt, Johanna geb. Paßmann zu Attendorn) eingetragene Grundstück

Bottrop, Flur 2 Nr. 2529/182, groß 11 a 48 qm, a) Wohnhaus mit abges. Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, Eichenstraße 15, Gebäudesteuernutzungswert 1050 Mark.

Bottrop, den 15. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **23. November 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, das im Grundbuche von Rheine Stadt Band 16 Blatt 360 (eingetragener Eigentümer am 8. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schuhmachermeister Anton Schmetkamp zu Rheine) eingetragene Grundstück

Gemarkung Rheine Stadt, Kartenblatt 2, Parzelle 177, bebauter Hofraum, Kreuzstraße 8, 1,29 a groß, Nutzungswert 320 Mark.

Rheine, den 20. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **21. September 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 168 Blatt 2445 (eingetragener Eigentümer am 31. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ziegler Jan Hendrik Lüttel zu Gelmer Nr. 50, Amts Mauritz) eingetragene Grundstück

Gemarkung Münster, Kartenblatt 7 M, Parzelle 995/4, Wohnhaus mit Hofraum, 2,48 a groß, Nutzungswert 1197 Mark.

Münster i. W., den 30. April 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25608) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 20. Ausgegeben Münster, den 15. Mai 1915.


## Konkursverfahren.

**453.** Über das Vermögen des Kaufmanns Hubert Schulte in Herten ist heute 12 Uhr mittags der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Goetjes in Recklinghausen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **29. Mai 1915**.

Anmeldefrist bis zum **29. Mai 1915**.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **7. Juni 1915**, vormittags 11½ Uhr, im hiesigen Amtsgericht Zimmer Nr. 21.

Recklinghausen, den 7. Mai 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**454.** Über das Vermögen der Firma Joseph Mense zu Emsdetten ist heute am **8. Mai 1915**, nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Justizrat Dupré in Burgsteinfurt ist zum Konkursverwalter ernannt.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht sowie Anmeldefrist bis zum **15. Juni 1915**.

Erste Gläubigerversammlung am **26. Mai 1915**, vormittags 11½ Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am **3. Juli 1915**, vormittags 11½ Uhr.

Burgsteinfurt, den 8. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**455.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Groß-Selbeck in Recklinghausen-Süd, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, der Schlußtermin auf den **26. Mai 1915,** vormittags 11¼ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 21, bestimmt.

Recklinghausen, den 3. Mai 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**456.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Johann Fister, Bernhardine geb. Schriewer in Firma J. Fister Witwe in Recklinghausen, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, der Schlußtermin auf den **26. Mai 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 21, bestimmt.

Recklinghausen, den 3. Mai 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**457.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers und Kaufmanns Leo Lückel in Osterfeld, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt.

Bottrop, den 1. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**458.** In unser Güterrechtsregister Seite 48 ist heute zu den Eheleuten Ziegeleibesitzer Joseph Huerkamp und Gertrud geb. Frese zu Freckenhorst folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 11. April 1915 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen.

Warendorf, den 5. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**459.** In das Güterrechtsregister Seite 943 ist heute folgendes eingetragen worden: Die Eheleute Berginvalide und Fuhrmann Johann Mrugalla und Valeska geb. Meichrzik in Buer i. W. haben durch Vertrag vom 1. April 1915 Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 3. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**460.** In unser Güterrechtsregister, Seite 365 ist heute zu den Eheleuten Wilhelm Fisser und Johanna geb. Deckers Fabrikarbeiter zu Bocholt folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 14. April 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Bocholt, den 3. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**461.** In das Güterrechtsregister Seite 1022 ist eingetragen, daß für die Ehe des Landwirts Hermann Langkamp zu Kirchspiel Telgte und Klara geborene Steinkühler durch Vertrag vom 28. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 1. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**462.** In das Güterrechtsregister Seite 1023 ist eingetragen, daß für die Ehe des Ackerers Friedrich Breier zu Amelsbüren und Katharina geb. Brügger durch Vertrag vom 21. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 5. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**463.** Der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Wolters in Gladbeck, klagt gegen den Inhaber der Firma Geschw. Jonas, Kaufmann Lothar Warschauer, früher in Gladbeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihm an Gebühren und Auslagen den Betrag von 144,20 Mk. schulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an den Kläger 144,20 nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1915 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier, auf den **22. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer 9, geladen.

Gladbeck, den 1. Mai 1915.

Kiyek, Justizanwärter,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**464.** Der Bäckermeister Heinrich Wember in Disteln, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Neuhaus in Recklinghausen, klagt gegen den Bergmann Hubert Huveneers, früher in Disteln, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für geliefert erhaltene Waren den Betrag von 22,37 Mk. verschulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 22,37 Mk. — zweiundzwanzig Mark 37 Pfennig — nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen und die Kosten des Arrestverfahrens 11 G. 23-15 zu tragen.

Der Beklagte wird hiermit zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **25. Juni 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 27. April 1915.

Sasse,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**465.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Buer, Lanferbruchstraße Nr. 5 belegenen, im Grundbuche von Buer Band 51 Blatt 697 auf den Namen der Firma Gebrüder Schroeter in in Mülheim-Ruhr eingetragenen Grundstücks Flur 12 Nr. 2361/261 wird aufgehoben, da die betreibende Gläubigerin es beantragt hat.

Der auf den 6. Juli 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Buer i. W., den 30. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

**466.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Buer, Lanferbruchstraße Nr. 5 belegenen, im Grundbuche von Buer Band 51 Blatt 697 auf den Namen der Firma Gebrüder Schroeter in Mülheim-Ruhr eingetragenen Grundstücks Flur 12 Nr. 2360/261 wird aufgehoben, da die betreibende Gläubigerin es beantragt hat.

Der auf den 6. Juli 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Buer i. W., den 30. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26626) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 21. Ausgegeben Münster, den 22. Mai 1915.


## Bekanntmachungen.

**467.** Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 8. Mai 1915 ist der Ackerer Franz Fürste in Liesborn wegen Trunksucht entmündigt.

Oelde, den 8. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**468.** In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns L. Bezin hier soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind Mark 11 392,83 verfügbar. Zu berücksichtigen sind Mark 774,99 bevorrechtigte und Mark 87 828,64 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei 9 des Königlichen Amtsgerichts hier eingesehen werden.

Münster, den 8. Mai 1915.

M. Sprickmann-Kerkerinck.

**469.** In der Konkurssache Ww. Joh. Fister hier, N 38/09 des Königlichen Amtsgerichts hier, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Es stehen hierzu 2361 Mark 14 Pfg. zur Verfügung. Die bevorrechtigten Forderungen betragen 313 Mark 22 Pfg., die übrigen Forderungen 52 961 Mark 85 Pfg. Akten liegen auf der Gerichtsschreiberei 11.

Recklinghausen, den 11. Mai 1915.

Klucken, Konkursverwalter.

**470.** In der Konkurssache Kaufmanns Wilhelm Groß Selbek N 16/13 des Königlichen Amtsgerichts hier, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Es stehen hierzu 1016 Mark 66 Pfg. zur Verfügung. Die bevorrechtigten Forderungen betragen 101 Mark 57 Pfg. Die übrigen Forderungen 14 044 Mark 37 Pfg. Die Akten liegen auf der Gerichtsschreiberei 11.

Recklinghausen, den 11. Mai 1915.

Klucken, Konkursverwalter.

**471.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kolonialwarenhändlerin Franziska Bollmann aus Dorsten, jetzt Ehefrau Gerhard Rütter in Homberg am Rhein ist Schlußtermin auf den **28. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Dorsten, Zimmer Nr. 7, bestimmt.

Dorsten, den 10. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**472.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des früheren Landwirts und Mühlenbesitzers, jetzt geschäftslosen Wilhelm Schulte-Ekel senior in Altendorf Nr. 37, wird das Verfahren gemäß §§ 202, 203 der Konkursordnung eingestellt.

Dorsten, den 11. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**473.** In unser Güterrechtsregister Band III Seite 563 ist heute zu den Eheleuten Straßenbahnschaffner Wilhelm Döhl und Anna geb. Kleberhoff in Bottrop, Horsterstraße 20 folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Vertrag vom 14. Oktober 1914 ist für die am 15. Januar 1894 geschlossene Ehe vollständige Gütertrennung unter Ausschluß aller Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Bottrop, den 27. November 1914.

Königliches Amtsgericht.

**474.** In unser Güterrechtsregister Seite 622 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Heinrich Essing und Caroline geborene Krümpel zu Landersum Nr. 16, Gemeinde Neuenkirchen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 11. Februar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart mit der Maßgabe, daß der Mann zu Verfügungen über Immobilien nicht der Zustimmung der Ehefrau bedürfen soll.

Burgsteinfurt, den 15. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Vereinsregister.

**475.** In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 102 der „Turnverein Münster von 1862" mit dem Sitze zu Münster i. W. eingetragen.

Münster i. W., den 11. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Handelsregister.

**476.** Im hiesigen Handelsregister A ist bei der unter Nr. 120 eingetragenen offenen Handelsgesellschaft W. Heymann u. Co. in Bottrop folgendes eingetragen worden:

Der Ehefrau Kaufmann Walter Heymann Rosa geb. Herz zu Bottrop ist Prokura erteilt.

Bottrop, den 15. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**477.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 5. Mai 1915 ist das auf den Namen Max, Arthur, Paul und Fritz Hochheimer lautende Sparkassenbuch Nr. 5177 über einen Bestand am 1. Januar 1899 über 208,46 Mark nebst 7,28 Mark Zinsen für kraftlos erklärt worden.

Bocholt, den 12. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**478.** Der über die Post Abteilung III Nr. 3 des Grundbuchs von Buer Band 11 Blatt 12 gebildete Hypothekenbrief über 800 Taler = (2400 Mark) Darlehn wird für kraftlos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Antragstellern zur Last.

Buer i. W., den 2. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**479.** Das auf den Namen des Bergmanns August Babiel in Buer i. W. lautende Sparkassenbuch Nr. 6617 des Buer'er Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. zu Buer, lautend bis zum 20. August 1914 auf 550,70 Mk., seit dem 21. August 1914 auf 300,70 Mk. wird für kraftlos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller zur Last

Buer i. W., den 2. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**480.** Das auf den Namen des Bergmanns Heinrich Quackernack in Buer i. W., Wrangelstraße 21 lautende Quittungsbuch Nr. 5833 des Buer'er Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. zu Buer über eine verzinsliche Kapitaleinlage von 200 Mark wird für kraftlos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller zur Last.

Buer i. W., den 2. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**481.** Im Grundbuch von Darup Band 16 Blatt 179 — früher Band 10 Blatt 46 — ist zu Lasten jetzt des Heinrich Lappe für die Küsterei zu Darup infolge einer Abtretung seitens des Schulzen Anton Darup eine Darlehnsforderung von 600 Mk. eingetragen. Über diese ist vom Kirchenvorstand zu Darup am 4. März cr. eine löschungsfähige Quittung ausgestellt; jedoch ist der Hypothekenbrief (aus Band 10 Blatt 46 Darup) vom 12. April 1875 mit angehefteter Ausfertigung der Schuldurkunde vom 1. April 1875 verloren gegangen.

Auf Antrag des Heinrich Lappe wird der unbekannte Inhaber des Briefes aufgefordert, diesen spätestens in dem auf den Gerichtstag zu Rorup (Wirtschaft Jacobs) am **29. Oktober cr.,** vormittags 9¼ Uhr, vor uns anstehenden Aufgebotstermin vorzulegen und seine Rechte anzumelden, widrigenfalls der Brief wird für kraftlos erklärt werden.

Coesfeld, den 14. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**482.** Der Rechtsanwalt und Notor Dr. jur. Wolters in Gladbeck, klagt gegen den Inhaber der Firma Geschw. Jonas, Kaufmann Lothar Warschauer, früher in Gladbeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihm an Gebühren und Auslagen den Betrag von 144,20 Mk. schulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an den Kläger 144,20 nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1915 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier, auf den **22. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer 9, geladen.

Gladbeck, den 1. Mai 1915.

Kiyek, Justizanwärter,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**483.** Der Buchdrucker Friedrich Broch, geboren am 3. April 1853 zu Gevelsberg, Landkreis Hagen in Westfalen, evangelischer Religion, unverheiratet, ohne Vermögen, nicht mehr im Militärverhältnis, vorbestraft, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 25. Dezember 1914 in Wadersloh außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen — Gravieren von Uhren — feilgeboten zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheins zu sein.

Die Jahressteuer beträgt 12 Mark. Übertretung gegen §§ 1 Ziffer 4, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **4. August 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde, Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 14. Mai 1915.

Meintrup, Amtsgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**484.** Der Ackersmann Johann Huesmann zu Hollich Nr. 83, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Gansz zu Burgsteinfurt, hat das Aufgebot der unbekannten Gläubiger der im Grundbuche von Hollich Band 1 Blatt Nr. 23 Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Abfindungspost von je 50 Taler nebst Kistenfüllung zu 6 Teilen und sonstigen Vorteilen zugunsten des Hermann Huesmann geboren 26. November 1844 und Johann Huesmann geboren 15. Oktober 1847, sowie der unbekannten Gläubiger der daselbst Abteilung III Nr. 2 zugunsten des Hermann Huesmann eingetragenen Abfindung von 300 Mark nach Inhalt der Urkunde vom 12. Juli 1887 gemäß § 1170 B. G.-B. beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. Juli 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 10 an-

beraumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 14. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**485.** Der Anstreicher August Klein zu Borghorst, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Dupré zu Burgsteinfurt, klagt gegen den Arbeiter Wilhelm Rüpert aus Borghorst, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte eingetragener Eigentümer der Realität Flur 33 Nr. 66 der Gemeinde Borghorst, eingetragen im Grundbuche von Borghorst Band 28 Blatt 254 sei und für die Witwe Anstreichermeisters Heinrich Epping Maria geb. Niehaus zu Borghorst, deren zweiter Ehemann er sei, ein Darlehn von 1700 Mark, verzinslich zu 5 % jährlich am 1. April und rückzahlbar nach sechsmonatlicher Kündigung, eingetragen stehe; er mit seiner Ehefrau im gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuches lebe und dem Beklagten das Kapital wiederholt gekündigt, an Zinsen pro 1914 noch 20 Mark und pro 1915 noch 85 Mark rückständig seien mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, dem Kläger 105 Mark zu zahlen, und zwar bei Vermeidung der Zwangsversteigerung der dafür verhafteten, im Grundbuche von Borghorst Band 28 Blatt 254 verzeichneten Realität.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Burgsteinfurt auf den **14. Juli 1915,** vormittags 9 Uhr, geladen.

Burgsteinfurt, den 7. Mai 1915.

Overtheil,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**486.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **14. Juli 1915,** nachmittags 1½ Uhr, in der Wirtschaft Lammerding zu Epe

1. die im Grundbuche von Epe Band 30 Blatt 32 (eingetragener Eigentümer am 10. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Handelsmann Isaak Rothschild und Elise geborene Ostberg zu Epe, in westfälischer Gütergemeinschaft lebend) eingetragenen Grundstücke

| | | |
|---|---|---|
| Dorf Epe, Flur 15 Nr. 769/150 ꝛc. | bebauter Hofraum, Dorf, Merschstraße 175, | 1,50 a |
| Flur 15 Nr. 1263/151 | Hausgarten | 4,80 a |

nebst aufstehenden Gebäulichkeiten,

2. die im Grundbuche von Epe Band 45 Blatt 37 (eingetragener Eigentümer am 10. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Handelsmann Isaak Rothschild zu Epe) eingetragenen Grundstücke

Kirchspiel Epe, Flur 4 Nr. 704/210, Weide, Füchtenfeld, 2 ha 16 a 10 qm, 1,41 Tlr. R.-E.,
Flur 4 Nr. 705/210, Hofraum usw. 11,73 a,
Flur 12 Nr. 337, Garten, Buschgarten, 3,92 a, 0,15 Tlr. R.-E.

Ahaus, den 23. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **16. November 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, das im Grundbuche von Rheine Stadt Band 12 Blatt 181 (eingetragener Eigentümer am 28. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Spinner Gerhard Winter zu Rheine) eingetragene Grundstück

Gemarkung Rheine Stadt, Kartenblatt 9, Parzelle 100, bebauter Hofraum, Hohestraße 16, 3,31 a groß, Nutzungswert 300 Mk.

Rheine, den 10. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **4. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, auf dem Gerichtstage zu Ochtrup im Gasthofe „Zur Post" zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, das im Grundbuche von Ochtrup Band 43 Blatt Nr. 302 (eingetragener Eigentümer am 12. August 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Joseph Scharmann zu Kirchspiel Ochtrup) eingetragene Grundstück

Flur 15 Nr. 601/114a, Horner Mark, Weide, zur Größe von 1,03,90 ha mit 0,68 Rtlr. Reinertrag.

Burgsteinfurt, den 1. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **12. Juli 1915,** vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, die im Grundbuche von Stadt Dülmen Band 75 Blatt 7 (eingetragene Eigentümerin am 1. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Brauhaus Dülmen G. m. b. H. zu Dülmen) eingetragene Grundstücke

Stadt Dülmen, Flur 10 Nr. 1809/52
c) Brauerei Ostring = 4,73 a,
Flur 10 Nr. 1810/52,
Nr. 21 mit Kesselhaus = 12,29 a,
Flur 10 Nr. 1646/53,
d) Wagenremise mit Schwankhalle, Eis- und Lagerkeller = 8,21 a,
zu e) 975 Mk., zu d) 675 Mk. Nutzungswert,
Flur 10 Nr. 1645/53 mit e) Eiskeller = 41 qm, 24 Mk. Nutzungswert.

Dülmen, den 10. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **6. Juli 1915,** vormittags $9^3/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 43 Blatt 317 (eingetragener Eigentümer am 12. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kötter und Bäcker Theodor Heinrich Schaefer zu Resse) eingetragene Grundstück

Gemarkung Buer, Kartenblatt 7,
Parzelle Nr. 2970/0.327, Garten, Hertenerstraße, 2,44 a groß, Reinertrag 0,08 Tlr.

Buer i. W., den 14. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **2. Oktober 1915,** vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, die im Gundbuche von Wadersloh Band 23 Blatt 184 (eingetragener Eigentümer am 20. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ackerer und Holzschuhmacher Caspar Brune zu Kspl. Wadersloh) eingetragenen Grundstücke

Wadersloh, Flur 61 Nr. 234/123, Acker, Westheide, groß 41,43 a, 0,97 Tlr. Reinertrag,
Flur 61 Nr. 235/124 ꝛc., Weide, daſ., groß 1,47,64 ha, 5,47 Taler Reinertrag,
Flur 61 Nr. 125, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Linnemeier Basel Nr. 46, groß 3,08 a, 24 Mk. Nutzungswert,
Flur 61 Nr. 126, Hausgarten, daſ., groß 4,89 a.

Oelde i. W., den 10. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **4. Oktober 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Lippestraße, Zimmer Nr. 7, die im Grundbuche von Marl Band 13 Blatt 7 (eingetragener Eigentümer am 3. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schreinermeister Paul Fleckner in Marl) eingetragenen Grundstücke

Steuergemeinde Marl, Artikel der Mutterrolle 110,
Flur 9 Nr. 1573/90, Acker, Uhlenbrocksfeld, groß 0,31 a, 0,01 Taler Reinertrag,
Nr. 1574/90, Acker, daſelbſt, groß 5,82 a, 0,23 Taler Reinertrag,
Nr. 1575/90, Weg, Lohstraße, groß 1,49 a,
Nr. 1579/90, Garten, Uhlenbrocksfeld, groß 2,71 a, 0,11 Taler Reinertrag,
Nr. 1580/90, Acker, Uhlenbrocksfeld, groß 2,94 a, 0,12 Taler Reinertrag,
Nr. 1581/90, Acker, daſelbſt, groß 2,94 a, 0,12 Taler Reinertrag,
Nr. 1582/90, Acker, daſelbſt, groß 2,86 a, 0,11 Taler Reinertrag,
Nr. 1583/90, Acker, daſelbſt, groß 2,29 a, 0,09 Taler Reinertrag,
Nr. 1584/90, Acker, daſelbſt, groß 1,75 a, 0,07 Taler Reinertrag,
Nr. 1585/90, Hausgarten, Marl Nr. 72, groß 15 a,
Nr. 1622/60, Garten, Uhlenbrocksfeld, groß 2,45 a, 0,10 Taler Reinertrag.

Dorsten, den 11. Mai 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25658) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 22. Ausgegeben Münster, den 29. Mai 1915.


## Bekanntmachungen.

**487.** Das Portlandzement- und Wasserkalkwerk „Phönix", Becker, Stein und Co. zu Beckum, beabsichtigt, die auf dem Grundstück Flur 3 Parzelle Nr. 55, 58, 59 und 64 der Katastergemeinde Beckum-Stadt in Bau befindliche Zementfabrik in wesentlichen Teilen gegen den unterm 25. Juni 1914 J.-Nr. 3623 K vom Kreisausschuß hierselbst genehmigten Bauplan zu verändern.

In Gemäßheit des § 17 der Reichsgewerbeordnung, wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Blattes an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr erhoben werden. Die Zeichnungen, Beschreibungen und Pläne liegen auf Zimmer Nr. 1 des Rathauses zur Einsicht offen und können dort während der vormittägigen Dienststunden eingesehen werden.

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen ist Termin auf **Montag, den 14. Juni d. J.,** vormittags 10 Uhr vor der unterzeichneten Behörde anberaumt, was mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers und der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung vorgegangen werden wird.

Beckum, den 17. Mai 1915.

Die Ortspolizeibehörde.
Der Bürgermeister: Fehling.

## Konkursverfahren.

**488.** In dem Konkurse über das Vermögen des Lederfabrikanten E. Vissing hierselbst soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind Mark 6369,85 verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von Mk. 205479,— darunter keine bevorrechtigten. Das Schlußverzeichnis ist auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königl. Amtsgerichts zur Einsicht niedergelegt.

Coesfeld, den 21. Mai 1915.

Der Konkursverwalter:
Ellinghaus, Justizrat.

**489.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Wilhelm Rohmann in Buer-Erle, Kannenstraße Nr. 14, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den **12. Juni 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 9 des hiesigen Amtsgerichts, anberaumt. N. 12/13.

Buer i. W., den 21. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**490.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Markus Lieber in Buer i. W. Hagenstraße wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **10. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 21, anberaumt. — N. 3/15.

Buer i. W., den 17. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**491.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesitzers Johann Vietor in Bottrop, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den **8. Juni 1915,** vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Bottrop, Zimmer Nr. 24, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bottrop, den 12. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**492.** In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 121 am 11. Mai 1915 eingetragen, daß das Recht der Ehefrau Oberpostschaffners Hermann Strickling Anna geb. Böcker in Haltern, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen ist.

Königliches Amtsgericht Haltern.

**493.** In unser Güterrechtsregister Seite 625 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Heinrich Tinkloh und Johanna geb. Langermann zu Westerfelde Kspl. Selm folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 6. Mai 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamt-

gute gehörende Grundstücke allein und ohne Einwilligung der Ehefrau zu verfügen.

Lüdinghausen, den 18. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**494.** In unser Güterrechtsregister Seite 623 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Heinrich Anton Wißmann und Anna Maria geborene Fröhlich von Altenberge, Bauerschaft Westenfeld, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Vertrag vom 13. April 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Burgsteinfurt, den 19. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**495.** In unser Güterrechtsregister Seite 200 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Josef Beier und Anna geb. Einck zu Hoersteloe folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 4. Mai 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 14. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**496.** In unser Güterrechtsregister ist heute zu den Eheleuten Ackerer Johann Gerhard Niestegge und Maria Elisabeth geb. Icking in Ammeloe bei Vreden folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 29. April 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 14. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**497.** In unser Güterrechtsregister Seite 669 ist am 27. April 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerwirt Heinrich Hörsting und Elisabeth geb. Lenfert zu Wehr, Kspl. Legden, haben durch Vertrag vom 14. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**498.** In unser Güterrechtsregister Seite 670 ist am 28. April 1915 eingetragen: Die Eheleute Wirt und Bäcker Gottfried Schwieters und Katharina geborene Wenning zu Heek haben durch Vertrag vom 30. März 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**499.** In unser Güterrechtsregister Seite 671 ist am 28. April 1915 eingetragen: Die Eheleute Landwirt und Pächter Heinrich Bohmert und Margareta geborene Tönnjes zu Barle, Kspls. Wüllen, haben durch Vertrag vom 17. April 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

## Aufgebote.

**500.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 18. Mai 1915 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuche von Stadt Münster Band 158 Blatt 2047 Abt. III unter Nr. 6 für den Landwirt Bernard Ungruhe in Laggenbeck eingetragene, mit 5% jährlich vom 1. April 1909 ab in vierteljährlichen Teilen am ersten jeden Kalendervierteljahres verzinsliche Grundschuld von 1400 Mark für kraftlos erklärt. 9 F. 25-14/5.

Münster, den 19. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**501.** Durch Ausschlußurteil vom 11. Mai 1915 ist die Gläubigerin der im Grundbuch von Lienen Band 21 Blatt 387 Abteilung III Nr. 1 für die Ehefrau Kolon Schultefarwig geb. Marie Sophie Blomendahl eingetragenen Hypothek von 275 Talern Courant Darlehn mit ihren Rechten auf diese Hypothek ausgeschlossen.

Tecklenburg, den 14. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**502.** Der Buchdrucker Friedrich Broch, geboren am 3. April 1853 zu Gevelsberg, Landkreis Hagen in Westfalen, evangelischer Religion, unverheiratet, ohne Vermögen, nicht mehr im Militärverhältnis, vorbestraft, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 25. Dezember 1914 in Wadersloh außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen — Gravieren von Uhren — feilgeboten zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheins zu sein.

Die Jahressteuer beträgt 12 Mark. Übertretung gegen §§ 1 Ziffer 4, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **4. August 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde, Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 14. Mai 1915.

Meintrup, Amtsgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**503.** Der Anstreicher August Klein zu Borghorst, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Dupré zu Burgsteinfurt, klagt gegen den Arbeiter Wilhelm Rüpert aus Borghorst, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte eingetragener Eigentümer der Realität Flur 33 Nr. 66 der Gemeinde Borghorst, eingetragen im Grundbuche von Borghorst Band 28 Blatt 254 sei und für die Witwe Anstreichermeisters Heinrich Epping Maria geb. Niehaus zu Borghorst, deren zweiter Ehemann er sei, ein Darlehn von 1700 Mark, verzinslich zu 5 % jährlich am 1. April und rückzahlbar nach sechsmonatlicher Kündigung, eingetragen stehe; er mit seiner Ehefrau im gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuches lebe und dem Beklagten das Kapital wiederholt gekündigt, an Zinsen pro 1914 noch 20 Mark und pro 1915 noch 85 Mark rückständig seien mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, dem Kläger 105 Mark

zu zahlen, und zwar bei Vermeidung der Zwangsversteigerung der dafür verhafteten, im Grundbuche von Borghorst Band 28 Blatt 254 verzeichneten Realität.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Burgsteinfurt auf den **14. Juli 1915,** vormittags 9 Uhr, geladen.

Burgsteinfurt, den 7. Mai 1915.

Overtheil,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**504.** Der Berginvalide Heinrich Schumacher in Gladbeck, Schenkendickstraße Nr. 15, hat als Bevollmächtigter der Witwe Löker in Gladbeck das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches Nr. 4309 der Sparkasse der Stadt Buer und der Gemeinde Westerholt, am 1. Januar 1906 auf 603,95 Mark lautend, ausgestellt für die Witwe Löker zu Gladbeck, beantragt.

Der unbekannte Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **12. November 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 9, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird. — F. 1/15.

Buer i. W., den 18. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**505.** Der Ackerer Wilhelm Schmeink, früher zu Biemenhorst, jetzt zu Bocholt, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuche von Bocholt Blatt 49 auf den Namen des Ackermannes Heinrich Schmeinck in Lowick eingetragenen Grundstücke Flur 39 Nr. 129 und 130 der Gemeinde Büngern beantragt.

Der bisherige Eigentümer dieser Grundstücke wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **14. Juli 1915,** vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bocholt, den 15. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**506.** Der Ackerbürger Bernard Kippelt zu Metelen, vertreten durch Justizrat Lipphaus zu Burgsteinfurt, hat das Aufgebot des Hypothekendokuments der im Grundbuche von Metelen, Band 11 Blatt 249 Abt. III Nr. 1 eingetragenen Hypothekenpost ad 100 Taler für den Justizkommissar Victor Busch zu Steinfurt beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. Juli 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 19. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**507.** I. Die durch Justizrat Driever hier vertretenen Personen haben das Aufgebot folgender Grundstücke und Grundstücksanteile beantragt:

1. der Ackerer Heinrich Anton Niehoff in Wessum das Aufgebot der im Grundbuche von Wessum Band 9 Blatt 49 für den Ackerer Josef Frieling in Wessum als Eigentümer eingetragenen Grundstücke

   Steuergemeinde Kirchspiel Wessum:
   Flur 10 Nr. 117, Kiskamp, Acker 22,28 a, 2,36 Tlr. R.-E.,
   Flur 11 Nr. 183, Fresfeld, Acker, 10,20 a, 0,40 Tlr. R.-E.,
   Flur 8, Nr. 42, Flör, Weide, 11,74 a, 0,18 Taler R.-E.,
   Flur 8, Nr. 160, Flör, Weide, 88,96 a, 0,58 Tlr. R.-E.,
   Flur 9, Nr. 533, Flör, Garten, 6,76 a, 0,28 Taler R.-E.,
   Flur 14, Nr. 353, Buddenfeld, Weide, 25,82 a, 0,07 Tlr. R.-E.,
   Flur 14, Nr. 531, Buddenfeld, Weide, 3,30 a, 0,02 Tlr. R.-E.,
   Flur 10 zu 1440/253, Lütkenkamp, Acker, 9,99 a, 0,55 Tlr. R.-E.
   Steuergemeinde Dorf Wessum:
   Flur 9 Nr. 229, Korte Strote, Hofraum Wohnhaus 92, 1,71 a;
2. der Wirt Josef Stegerhoff jun. in Legden das Aufgebot des für die Witwe Küster Heinrich Josef Hüsken Maria Katharina geb. Terstegge in Legden als Eigentümer im Grundbuche von Legden Band 6 Blatt 17 eingetragenen Grundstücks der Steuergemeinde Dorf Legden
   Flur 10, Nr. 998/33, Dorf 58, Hofraum, 6 qm;
3. der Wirt Mathias Thuer in Legden das Aufgebot des für die Witwe Küster Heinrich Josef Hüsken Maria Katharina geb. Terstegge in Legden als Eigentümerin im Grundbuche von Legden Band 6 Blatt 17 eingetragenen Grundstücks der Steuergemeinde Dorf Legden
   Flur 10 Nr. 999/33, Dorf 57, Hofraum, 25 qm;
4. der Schreiner Ferdinand Lammers in Nienborg das Aufgebot des für die Eheleute Weber Hermann Piegel und Maria Anna geb. Schwietering in Nienborg als Eigentümer im Grundbuch von Nienborg Band 12 Blatt 168 eingetragenen Grundstücks der Steuergemeinde Nienborg
   Flur 4 Nr. 48, Garten, Achter der Stadt, 1,23 a, 0,12 Tlr, R.-E.
   und des für den Kaufmann Bernhard Kruse zu Wettringen im Grundbuche von Heek Band 26 Blatt 316 eingetragenen Grundstücks der Steuergemeinde Nienborg
   Flur 4 Nr. 51, Garten, Achter der Stadt, 48 qm mit 0,05 Tlr. R.-E.;

5. der Ackerer Heinrich Vortkamp in Graes Kirchspiel Wessum das Aufgebot des für den Landrat Th. von Heyden zu Wohnungen im Grundbuche von Wessum Band 11 Blatt 14 eingetragenen Grundstücks der Steuergemeinde Kirchspiel Wessum
   Flur 3 Nr. 1221/365, Börnste Acker, 16,68 a, 2,35 Tlr. R.-E.;
6. die politische Gemeinde Kirchspiel Wessum das Aufgebot der für Zeller Johann Bernhard Schüring gnt. Hoyer in Graes als Eigentümer im Grundbuche von Wessum Band 6 Blatt 253 eingetragenen Grundstücke
   Flur 3 zu 1253/219 ꝛc., Enscheder Kommunalweg, im Graeser Esch, 3,63 a,
   Flur 3 zu 1253/219 ꝛc., Enscheder Kommunalweg, im Graeser Esch, 1,56 a,
   Flur 3 zu 1253/219 ꝛc., Kämpken, Weg, 1,72 a;
7. der im Grundbuch von Ottenstein Band 4 Blatt 13 rep. 44 eingetragene Miteigentümer Maurer Engelbert Abbing in Ottenstein das Aufgebot der Eigentumsanteile der dort eingetragenen Miteigentümer Johann Heinrich Schönebeck, Josef Schönebeck, Ackerer Johann Anton Banken und seiner 3 Kinder Heinrich Josef Gerhard, Johannes Gerhard und Johann Engelbert an dem Grundstücke der Steuergemeinde Ottenstein
   Flur 4 Nr. 955/354, Bollwerk, Acker 19,57 a, 0,63 Tlr. R.-E.;
8. der Ackerer und Kohlenhändler Stenau in Epe das Aufgebot
   a) der Grundstücke
      Flur 12 Nr. 446, Buschgarten, Garten, 3,91 a, 0,23 Tlr. R.-E.,
      Flur 12 Nr. 544/352, Buschgarten, Garten, 2,61 a, 0,11 Tlr. R.-E.,
      Flur 14 Nr. 1156/212, Engbringskamp, 7,13 a, 0,28 Tlr. R.-E.,
      eingetragen im Grundbuche von Epe Band 23 Blatt 41 für Weber Engelbert Kösters als Eigentümer,
   b) der Grundstücksanteile und zwar $^3/_{12}$ Eigentums-Anteile für Weber Engelbert Kösters und je $^1/_{12}$ Eigentums-Anteile seiner Kinder Theodor, Gerhard und Bernhard Kösters zusammen also $^6/_{12}$ Eigentums-Anteile an dem im Grundbuche von Epe Band 23 Blatt 15 eingetragenen Grundstücke
      Flur 9 Nr. 37/322, Amtsvenn, Weide 2 ha 67 a 91 qm, 1,00 Tlr. R.-E.
      der Steuergemeinde Kirchspiel Epe;
9. der Ackerer Gerhard Heinrich Schnell in Ottenstein das Aufgebot der im Grundbuch von Ottenstein Band 8 Blatt 14 für Witwe Georg Schnell geb. Lösing zu Ottenstein als Eigentümerin eingetragenen Grundstücke
   Flur 2 Nr. 657, Brockkamp, Acker, 13,36 a, 0,26 Tlr. R.-E.,
   Flur 2 zu 1228/397, Bleke, Garten, 4,25 a, 0,25 Tlr. R.-E.;
10. der Kommerzienrat Willem van Delden in Gronau das Aufgebot der unberichtigten, in der Steuergemeinde Kirchspiel Epe belegenen Grundstücke
    Flur 9 Nr. 1524/37, Amtsvenn, Weide, 10,35 a, 0,03 Tlr. R.-E.,
    Flur 9 Nr. 1798/37, Amtsvenn, Weide, 21,91 a, 0,06 Tlr. R.-E.,
    Flur 9 Nr. 2032/37, Amtsvenn, Weide, 9,65 a, 0,03 Tlr. R.-E.;
11. die katholische Kirchengemeinde in Gronau das Aufgebot der für Ferdinand und Heinrich Detering in Gronau als Eigentümer im Grundbuche von Epe Band 12 Blatt 10 eingetragenen Grundstücke der Steuergemeinde Gronau
    Flur 20 Nr. 177, Piepenbrockskamp, Acker, 18,44 a, 1,01 Tlr. R.-E.,
    Flur 20 Nr. 181, Piepenbrockskamp, Weide, 3,90 a, 0,21 Tlr. R.-E.,
    Flur 20 Nr. 182, Piepenbrockskamp, Weide, 3,56 a, 0,19 Tlr. R.-E.;
12. der Ackerer Hermann Veldscholten aus Kirchspiel Ochtrup das Aufgebot des für den Kaufmann Christoph Hölscher in Epe als Eigentümer im Grundbuch von Gronau Band 14 Blatt 205 eingetragenen Grundstückes der Steuergemeinde Gronau
    Flur 2 Nr. 4/522, Weide, Rüenberger Venn, 82,05 a, 0,22 Tlr. R.-E.

II. Die durch die Rechtsanwälte Justizrat Brandis und F. Brandis hier vertretenen Personen haben folgende Grundstücksaufgebote beantragt:

1. der Ackerwirt Hermann Hooge in Graes das Aufgebot der unberichtigten, in der Steuergemeinde Kirchspiel Wessum belegenen Grundstücke
   a) Flur 2 Nr. 252, Int Brok, Weide, 48,37 a, 0,12 Tlr. R.-E.,
   b) Flur 16 Nr. 390c Hambrok, Weide, 29,78 a 0,47 Tlr. R.-E.;
2. die in westfälischer Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Müller Bernhard Heinrich Wenning und Johanna Maria geb. Hassing in Barle
   a) die Miteigentumsanteile der im Grundbuche von Wüllen Band 6 Blatt 36 als Miteigentümer eingetragenen Personen, 1. Zeller Johann Bernhard Rosker, 2. Witwe Hünker Anna geborene Lukas und deren Kinder Heinrich Hermann, Josef, Hermann Hünker, 3. Zeller Anton Böcker, 4. Johann Bernard Böcker sämtlich in Barle an den dort verzeichneten Grundstücken der Steuergemeinde Wüllen
      Flur 29 Nr. 174/39, Vor Übbing, Acker, 8,40 a, 0,33 Tlr. R.-E.,

Flur 29 Nr. 285/39, Vor Übbing, Hofraum, 4,54 a,

b) des Miteigentumsanteils des Johann Bernard Böcker in Barle als eingetragener Miteigentümer der im Grundbuche von Wüllen Band 11 Blatt 9 verzeichneten Grundstücke
Flur 29 Nr. 286/40, Vor Übbing, Acker, 24,54 a, 0,96 Tlr. R.-E.,
Flur 29 Nr. 264/40, Vor Übbing, Gebäudefläche, 8 qm,
Flur 29 Nr. 265/40, Vor Übbing, Gebäudefläche, 42 qm;

3. der Fürst Alfred zu Salm-Salm in Anholt das Aufgebot des für den Kaufmann Julius Böcker in Ahaus als Eigentümer im Grundbuche von Alstätte Band 14 Blatt 121 eingetragenen Grundstücks der Steuergemeinde Alstätte
Flur 3 Nr. 156/1, Weide, Veldhüser Venn, 15,91 a, 0,07 Tlr. R.-E.;

4. der Ackerer und Schreiner Anton Thesing in Ramsberg Kirchspiel Schöppingen das Aufgebot
a) des für den Kötter Johann Hermann Möllers, richtig Wehrmann gnt. Möllers als Eigentümer im Grundbuche von Schöppingen Band 19 Blatt 26 eingetragenen Grundstücks der Steuergemeinde Kirchspiel Schöppingen
Flur 25 Nr. 1031/1, am Nienborger Damm, Weide, 52 a, 0,14 Tlr. R.-E.;
b) des für Johann Bernard Wilhelm und Anna Maria Gertrud Möllers richtig Wehrmann gnt. Möllers in Ramsberg als Eigentümer im Grundbuche von Schöppingen Band 30 Blatt 165 eingetragenen Grundstücks der Steuergemeinde Kirchspiel Schöppingen
Flur 25 Nr. 1237/1, Weide, am Nienborger Damm, 57,59 a, 0,15 Tlr. R.-E.;
c) des unberichtigten, in der Steuergemeinde Kirchspiel Schöppingen belegenen Grundstücks
Flur 25 Nr. 775/1, Am Meteler Damm,
{ Acker, 38,30 a, 0,30 Tlr. R.-E.,
{ Weide, 114,89 a, 0,30 Tlr. R.-E.;

5. der Ackerer Heinrich Kotte gnt. Fortkamp im Kirchspiel Epe das Aufgebot des unberichtigten in der Steuergemeinde Kirchspiel Epe belegenen Grundstücks
Flur 13 Nr. 815/352, Uppermark, Weide, 44,56 a, 0,29 Tlr. R.-E.

III. Die durch Rechtsanwalt Dr. Brandis hier vertretenen Personen haben folgende Aufgebote beantragt:

1. der Ackersmann Heinrich Wegener in Graes das Aufgebot des für Witwe Gerhard Hermann Elkemann, Adelheid geborene Wegener und die Geschwister Johanna, Johann Heinrich, Johann und Bernard Elkemann in Graes als Eigentümer im Grundbuche von Wessum Band 8 Blatt 91 eingetragenen Grundstücks
Flur 16 Nr. 1600/459, Voßberg, Acker, 15,93 a, 1,69 Tlr. R.-E.
Steuergemeinde Kirchspiel Wessum;

2. Anstreichermeister Josef Terhaar in Wessum das Aufgebot der für den Weber Johann Heinrich Bertling gnt. Tempelmacher zu Wessum als Eigentümer im Grundbuche von Wessum Band 15 Blatt 38 eingetragenen Grundstücke der Steuergemeinde Kirchspiel Wessum
Flur 1 Nr. 384/34, Graeser Venn, Weide, 13,26 a, 0,04 Tlr. R.-E. und
Flur 14 Nr. 474, Buddenfeld, Weide, 17,08 a, 0,11 Tlr. R.-E.;

3. Ehefrau Ackerwirt Josef Haynck gnt. Brügger, Elisabeth geborene Bröcker verwitwet gewesene Hermann Brügger zu Kirchspiel Epe das Aufgebot der für die Ehefrau Ackersmann Bernard Blenke Gesina Adelheid geborene Flucht zu Kirchspiel Epe als Eigentümerin im Grundbuche von Epe Band 37 Blatt 5 eingetragenen Grundstücke der Steuergemeinde Kirchspiel Epe
1. Flur 6 Nr. 349, Niengrund, Weide, 4,23 a, 0,01 Tlr. R.-E.,
2. Flur 6 Nr. 350, Niengrund,
{ Acker, 34,47 a, 0,27 Tlr. R.-E.,
{ Weide, 17,16 a, 0,04 Tlr. R.-E.,
3. Flur 6 Nr. 353, Kamp, Weide, 124,51 a, 4,83 Tlr. R.-E.,
4. Flur 6 Nr. 513/354, Gut Flucht, Hofraum, Schweinestall, 14,68 a,
5. Flur 6 Nr. 437/355, Hof, Weide, 24,32 a, 0,67 Tlr. R.-E.,
6. Flur 6 Nr. 356, Niekämpken, Acker, 61,20 a, 2,39 Tlr. R.-E.,
7. Flur 6 Nr. 357, Feldwiese, Weide 29,43 a, 0,46 Tlr. R.-E.,
8. Flur 6 Nr. 273, Im Esch, Acker, 38,40 a, 3,01 Tlr. R.-E.,
9. Flur 9 Nr. 1066/37, Amtsvenn, Weide, 29,50 a, 0,08 Tlr. R.-E.,
10. Flur 11 Nr. 321, Breede, Acker, 45,94 a, 3,60 Tlr. R.-E.,
11. Flur 11 Nr. 184/41, Lange Mate, Wiese, 35,85 a, 4,21 Tlr. R.-E.,
12. Flur 11 Nr. 454/326, Meggerstück, Acker, 47,14 a, 3,70 Tlr. R.-E.,
13. Flur 9 Nr. 2384/(37)238, Vor dem Amtsvenn, Weide, 84,96 a, 0,56 Tlr. R.-E.,
14. Flur 9 Nr. 2525/(37)238, Vor dem Amtsvenn, Weide, 3,94 a, 0,04 Tlr. R.-E.,
15. Flur 9 Nr. 2385/(37)238, Vor dem Amtsvenn, Weide, 26,96 a, 0,18 Tlr. R.-E.,
16. Flur 9 Nr. 2616/37, Amtsvenn, Weide, 36,30 a, 0,09 Tlr. R.-E.;

4. Ackerer Josef Bröcker im Kirchspiel Epe das Aufgebot der für die Ehefrau Ackersmanns Bernard Blenke Gesina Adelheid geborene

Flucht im Kirchspiel Epe als Eigentümerin im Grundbuche von Epe Band 37 Blatt 5 eingetragenen Grundstücke der Steuergemeinde Kirchspiel Epe

Flur 6 Nr. 245, Desenkamp, Acker, 91,09 a, 3,57 Tlr. R.-E. und

Flur 7 Nr. 60, Füchtenfeld, Weide, 1 ha 67 a, 95 qm, 0,44 Tlr. R.-E.;

5. Ackerer Heinrich Wegener in Graes Kirchspiel Wessum das Aufgebot des unberichtigten, in der Steuergemeinde Kirchspiel Wessum belegenen Grundstücks

Flur 1 Nr. 747/131, Lütke-Flör, Weide, 24,99 a, 0,07 Tlr. R.-E.;

6. Kötter Hermann Rotering zu Schmeinghook Kirchspiel Alstätte das Aufgebot des in der Steuergemeinde Alstätte belegenen für die Eheleute Zeller Josef Kortbuß gnt. Schabbing und Bernardine geborene Schabbing in Kirchspiel Alstätte im Grundbuche von Alstätte Band 14 Blatt 120 als Eigentümer eingetragenen Grundstücks

Flur 3 Nr. 233/1, Weide, Alstätter Venn, 14,89 a, 0,04 Tlr. R.-E.;

7. der Kötter Theodor Albers zu Kirchspiel Epe das Aufgebot des im Grundbuche von Heek Band 12 Blatt 126 für den Kötter Heinrich Berges gnt. Dirksbur und seine Tochter Maria Klara Berges senior und Maria Elisabeth Frericks sämtlich zu Epe als Eigentümer eingetragenen Grundstücks der Steuergemeinde Heek jetzt Nienborg

Flur 5 Nr. 216/14, Weide, Ameter Mark, 31,81 a, 0,08 Tlr. R.-E.

IV. Der Königlich Preußische Staat (Eisenbahnfiskus) vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Münster hat das Aufgebot folgender, in der Steuergemeinde Ahaus belegenen, unberichtigten Grundstücke beantragt:

Flur 10 Nr. 835/0135 ꝛc., Von Dortmund Eisenbahn nach Gronau, Bahnkörper, 2,78 a,

Flur 10 Nr. 838/084, Up Schmainkhus, Weide, 5,13 a, 0,08 Tlr. R.-E.,

Flur 10 Nr. 742/085, Weg, Weg, 8,11 a,

Flur 10 Nr. 743/086, Up Schmainkhus, Weide, 14,10 a, 0,22 Tlr. R.-E.

Die Eigentümer und Berechtigten an den aufgebotenen Grundstücken und Grundstücksanteilen werden hiermit aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am **12. Juli 1915,** morgens 11 Uhr, an den aufgebotenen Grundstücken und Grundstücksanteilen ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen und die Antragsteller für berechtigt werden erklärt werden, sich als Eigentümer der aufgebotenen Grundstücke und Grundstücksanteile im Grundbuche eintragen zu lassen.

Ahaus, den 7. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**508.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **4. Oktober 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Lippestraße, Zimmer Nr. 7, das im Grundbuche von Marl Band 13 Blatt 7 (eingetragener Eigentümer am 3. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schreinermeister Paul Fleckner in Marl) eingetragene Grundstück

Flur 9 Nr. 1586/90, bebauter Hofraum, Marl Nr. 72, groß 6,28 a, 420 Mark (teilw.) Gebäudesteuernutzungswert.

Dorsten, den 11. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **7. September 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel, Band 45 Blatt 767 (eingetragener Eigentümer am 13. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Friedrich Hohmann zu Gelsenkirchen-Bismarck) eingetragene Grundstück

Recklinghausen-Kirchspiel, Flur 24 Nr. 1637/57 ꝛc., Hofraum, mit a) Wohnhaus Nr. 4 mit Anbau und Hausgarten, b) Schreinerwerkstatt, Hochlarmark, Karlstraße, groß 7,24 a, mit 2160 Mark Gebäudesteuernutzungswert zu a und 240 Mark zu b.

Recklinghausen, den 21. April 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **12. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Datteln Band 29 Blatt 393 (eingetragener Eigentümer Zimmermann Wilhelm Nöthe in Meckinghoven) eingetragenen Grundstücke

Flur 7 Nr. 387/116, Acker, Ächter Möllens-Wiese, groß 80,42 a, 10,39 Taler Reinertrag,

Flur 7 Nr. 452/120, Acker, Bauscheide, groß 42,94 a, 5,55 Taler Reinertrag,

Flur 7 Nr. 453/120, Acker, Bauscheide, groß 6,52 a, 0,84 Taler Reinertrag,

Flur 7 Nr. 383/134, Acker, Brunnenplatz, groß 58,43 a, 7,55 Taler Reinertrag,

Flur 7 Nr. 140, Acker, Brunnenplatz, groß 73,34 a, 9,48 Taler Reinertrag,

Flur 8 Nr. 20b, Holz, Am Hofe, groß 2,16 a, 0,10 Taler Reinertrag,

Flur 8 Nr. 153/31, Acker, Kanzlers Ort, groß 44,03 a, 5,69 Taler Reinertrag,

Flur 8 Nr. 284/21, Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 17, Tenne, Stall und Hausgarten, b) Scheune, Natrop, groß 6,09 a, mit 135 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 8 Nr. 280/22, Hausgarten am Hofe, groß 13,12 a,

Flur 8 Nr. 282/22, Hausgarten am Hofe, groß 0,15 a.

Recklinghausen, den 7. Mai 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;

(25693) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 23. Ausgegeben Münster, den 5. Juni 1915.


## Bekanntmachungen.

**509.** Nachdem die gegen die beabsichtigte Einziehung der öffentlichen Wege „Brock- und Laurentiusallee" zufolge der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. Mai 1914, veröffentlicht auf Seite 159 in Stück 19 des Öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster vom 9. Mai 1914, erhobenen Einsprüche sämtlich zurückgenommen und erledigt sind, ergeht folgender Beschluß:

Die Wege: Brockallee von der Coesfeld-Holtwicker Chaussee bis zur Einmündung in die Chaussee über Varlar, Laurentiusallee von der Hövener Chaussee bis zur Gemeindegrenze Coesfeld Kirchspiel werden hierdurch als öffentliche Wege eingezogen und dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Osterwick, den 17. Mai 1915.

Die Wegepolizeibehörde:
Tombrock, Amtmann.

## Konkursverfahren.

**510.** Über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Heinrich Herbst in Bottrop, Johannesstr. 17, ist heute $6^{30}$ Uhr nachmittags der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Kaufmann Franz Kerkhoff zu Bottrop.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **10. Juni 1915.**

Anmeldefrist bis zum **10. Juni 1915.**

Erste Gläubigerversammmlung am **25. Juni 1915,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, im hiesigen Amtsgericht Wilhelmstraße 24/26, Zimmer Nr. 24.

Prüfungstermin am **25. Juni 1915,** vormittags $9^1/_2$ Uhr daselbst.

Bottrop, den 25. Mai 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**511.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Josef Mense zu Emsdetten ist an Stelle des Justizrats Dupré zu Burgsteinfurt der Kaufmann Wilhelm Brockhoff zu Emsdetten zum Konkursverwalter ernannt worden.

Burgsteinfurt, den 26. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**512.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Holthaus in Firma „Theodor Nolde" in Westerholt, z. Zt. unbekannten Aufenthaltsortes, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. — N. 3/13.

Buer i. W., den 24. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**513.** In das Güterrechtsregister Seite 1024 ist eingetragen, daß für die Ehe des Landwirts Theodor Heinrich Borgert genannt Lücke zu Kirchspiel Nottuln, Bauerschaft Stevern und Maria Bernardine Elisabeth geb. Decking durch Vertrag vom 14. Mai 1915 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 22. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

**514.** In unser Güterrechtsregister Band III Seite 566 ist heute zu den Eheleuten Koksarbeiter Michael Benedyczak und Katharina geb. Migaczewska in Bottrop, Prosperstraße 226 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 10. Mai 1915 ist Gütertrennung unter Ausschluß des Rechts des Mannes auf Verwaltung und Nutznießung an dem Vermögen der Frau vereinbart.

Bottrop, den 21. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**515.** In unser Güterrechtsregister Seite 1510 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Friedrich Steckel und Katharina geb. Schoofs in Ehsel folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 12. Mai 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 21. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**516.** In unser Güterrechtsregister Seite 1511 ist heute zu den Eheleuten Schachtmeister Hermann Klose und Hedwig geb. Habbishaw in Meckinghoven folgendes eingetragen: Durch Ehevertrag vom 20. Mai 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 22. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**517.** In unser Güterrechtsregister Seite 1509 ist heute zu den Eheleuten Wirt Theodor Littgen und Franziska geb. Otte in Recklinghausen-Süd folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 22. Februar 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinglinghausen, den 20. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**518.** In unser Güterrechtsregister Seite 672 ist am 6. Mai 1915 eingetragen: Die Eheleute Maurermeister Heinrich Ficker und Anna geb. Hemsing zu Legden haben durch Vertrag vom 22. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**519.** In unser Güterrechtsregister Seite 673 ist am 10. Mai 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Gerhard Niemeyer und Gertrud geb. Breuers im Kirchspiel Alstätte haben durch Vertrag vom 4. Mai 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**520.** In unser Güterrechtsregister Seite 674 ist am 8. Mai 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Wilhelm Herwing gt. Gerding und Anna geb. Tenberge gt. Dowe im Kirchspiel Epe haben durch Vertrag vom 4. Mai 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

## Aufgebote.

**521.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 19. Mai 1915 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Stadt Münster Band 13 Blatt 187 (jetzt Band 125 Blatt 759) Abt. III unter Nr. 12 (jetzt 2) für den Landwirt Ferdinand Kiesekamp auf der Steinburg bei Münster eingetragene Hypothekenforderung von 300 Talern für käuflich erhaltenes Weizen- und Roggenmehl für kraftlos erklärt. — 9 F. 23-14/6.

Münster, den 19. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**522.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 19. Mai 1915 ist die gemäß Beschluß des 42. Westfälischen Provinziallandtages vom 5. März 1901 und Beschluß des Prov.-Ausschusses vom 13. Dezember 1904 ausgegebene Schuldverschreibung des Provinzialverbandes der Prov. Westfalen IV. Ausgabe 7. Reihe, Buchstabe B Nr. 19 800 über 1000 Mark für kraftlos erklärt worden. — 9 F. 39-10/10.

Münster, den 22. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**523.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 26. Mai 1915 ist der Hypothekenbrief vom 6. Februar 1837 über die im Grundbuche von Emsdetten Band 46 Blatt 592 in Abt. III unter Nr. 3 für den Johann Bernard Beike zu Emsdetten eingetragene Abfindungsforderung von 21 Talern 28 Silbergroschen 3 Pfennigen für kraftlos erklärt.

Burgsteinfurt, den 26. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**524.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts sind folgende Hypothekenurkunden:

1. Die Urkunde vom 5. Dezember 1848, aus welcher im Grundbuche von Reken Band 6 Blatt 290 Abteilung III unter Nr. 1 für die Geschwister Gröning zu Kirchspiel Reken Namens Hermann, Hermann Heinrich, Anna Maria und Heinrich als Abfindung vom elterlichen Vermögen 120 Taler an Geld, eine Kiste im Werte von 8—10 Talern und ein Oberbett im Werte von 7 Talern ad decret vom 20. Dezember 1848 eingetragen sind,
2. die Urkunde vom 8. Januar 1835, aus welcher daselbst unter Nr. 2 für die Kinder I. Ehe des Johann Bernard Gröning Namens:
   a) Anna Elisabeth, geboren am 12. November 1849,
   b) Johann Hermann, geboren am 3. November 1851

laut Verfügung vom 6. Juli 1855 ein Präzipuum vom 320 Talern Pr. Cour. eingetragen ist, für kraftlos erklärt.

Borken i. W., den 28. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**525.** Der Buchdrucker Friedrich Broch, geboren am 3. April 1853 zu Gevelsberg, Landkreis Hagen in Westfalen, evangelischer Religion, unverheiratet, ohne Vermögen, nicht mehr im Militärverhältnis, vorbestraft, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 25. Dezember 1914 in Wadersloh außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen — Gravieren von Uhren — feilgeboten zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheins zu sein.

Die Jahressteuer beträgt 12 Mark. Übertretung gegen §§ 1 Ziffer 4, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **4. August 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde, Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 14. Mai 1915.

Meintrup, Amtsgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**526.** Die Erkenschwicker Bodengesellschaft mit beschränkter Haftung in Recklinghausen, vertreten durch den Justizrat Busch daselbst, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 12 Blatt 18 eingetragenen Parzelle Flur 31 Nr. 711/196 ꝛc. gemäß §§ 927 und 943 B. G.-B. und § 979 Z.-P.-O. beantragt.

Der Kötter Heinrich Ketteler der Jüngere in Groß-Erkenschwick, der im Grundbuche als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **12. Oktober 1915,** mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Recklinghausen, den 18. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**527.** Der Maurer Josef Schomberg zu Vinnum, Kspl. Olfen, vertreten durch den Rechtsanwalt Schnieder in Lüdinghausen hat das Aufgebot der verloren gegangenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuche von Olfen Band 21 Blatt 346 (früher Band 6 Blatt 24) Abteilung III Nr. 1 für den Josef und die Franziska Holz eingetragene Forderung von 18 Talern bezw. 12 Talern Abfindung und 6 Talern Kaution aus der Urkunde vom 22. Dezember 1844/26. Februar 1845 beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **8. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lüdinghausen, den 29. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**528.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **30. September 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Münster i. W. Band 176 Blatt 2783 (eingetragener Eigentümer am 1. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Johann Ahlbrandt zu Münster i. W.) eingetragenen Grundstücke

Münster i. W., Flur 1 L 6168/690, Hofraum usw., Schillerstraße, 0,02 a,

Flur 1 L 6179/690, Garten, daselbst, 0,75 a, 0,29 Taler Reinertrag,

Flur 1 L 6180/690, Garten, daselbst, 4,45 a, 1,74 Taler Reinertrag.

Münster i. W., den 18. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **14. September 1915,** vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Datteln Band 38 Blatt 824 (eingetragener Eigentümer am 19. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Wilhelm Bodmann zu Meckinghoven) eingetragene Grundstück

Datteln, Flur 22 Nr. 1293/75, Acker, Neuer Weg, 3,06 a groß mit 0,54 Tlr. Grundsteuerreinertrag.

Recklinghausen, den 17. Mai 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25715) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 24. Ausgegeben Münster, den 12. Juni 1915.


## Bekanntmachungen.

**529.** Die verschollenen Bergleute Heinrich Hermann Klaas geboren am 22. Mai 1854, und Heinrich Theodor Klaas geboren am 28. November 1857, beide zuletzt wohnhaft in Buer-Sutum, sind durch Urteil vom 21. Mai 1915 für tot erklärt.

Als Zeitpunkt des Todes ist der 31. Dezember 1894 — nachmittags 12 Uhr — festgestellt.

Buer i. W., den 28. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**530.** Über das Vermögen der Firma Portland-Zementwerke Auguste-Viktoria, Aktiengesellschaft in Beckum Kirchspiel ist durch Beschluß des Landgerichts in Münster am 29. Mai 1915, mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden.

Der Rechtsanwalt Bomke in Beckum wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **30. Juni 1915** bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den **2. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den **16. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **1. Juli 1915** Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht in Beckum.

**531.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Anton Seiler hier, soll mit Genehmigung des Gläubigerausschusses eine Abschlagsverteilung erfolgen.

Nach dem auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königl. Amtsgerichtes ausliegenden Verzeichnisse sind 303 Mk. bevorrechtigte und 110 429,80 Mk. nichtbevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 17 546,49 Mk.

Ahlen (Westf.), den 2. Juni 1915.

E. Schultz; Konkursverwalter.

**532.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Bernhard Hegemann in Werne Kamenerstraße ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den **25. Juni 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Marktplatz, Zimmer Nr. 4 bestimmt.

Werne Bez. Mstr., den 1. Juni 1915.

Gödde, Gerichtsaktuar,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**533.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Engelbert Vissing jun. zu Coesfeld, Inhaber der Firma E. Vissing Gerberei und Saffianfabrik zu Coesfeld, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf den **28. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Coesfeld, den 28. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**534.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Westfälische Dampfmühle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Ibbenbüren findet am **2. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Zimmer Nr. 2, eine Gläubigerversammlung statt.

Tagesordnung:

Vergleichsangebot der Erben des Gesellschafters Schulze zwecks Tilgung seiner rückständigen Einlage von 4500 Mark.

Ibbenbüren, den 1. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**535.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Küster früher zu Borken i. W., jetzt zu Dortmund wohnhaft, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Er-

hebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **5. Juli 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, bestimmt.

Borken i. W., den 5. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**536.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bocholter Druckerei und Färberei Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Bocholt wird zur Prüfung nachträglich neu oder richtig angemeldeter Forderungen Termin auf den **3. Juli 1915,** vormittags $10^1/_2$ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumt.

Bocholt, den 1. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**537.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Hilsenrath & Co. in Buer i. W. Essenerstraße ist zur Prüfung der angemeldeten Forderungen neuer Termin auf den **10. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 9, bestimmt. — N. 8/15.

Buer i. W., den 4. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**538.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Johann Fister, Bernhardine geb. Schriewer in Firma J. Fister Ww. in Recklinghausen, Grafenwall Nr. 1, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 27. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**539.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Groß-Selbeck in Recklinghausen-Süd wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 27. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**540.** In das Güterrechtsregister Seite 1025 ist eingetragen, daß für die Ehe des Tagelöhners Johann Bernard Laumann in Albersloh, Bauerschaft Ahrenhorst und Anna Friederike Elisabeth geb. Rieping durch Vertrag vom 29. Mai 1915 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 4. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**541.** In unser Güterrechtsregister Seite 471 ist heute zu den Eheleuten Tagelöhner Friedrich Theodor Köllmann und Elisabeth geb. Knüver (Knüwer) zu Lembeck-Beck Nr. 56 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 31. März 1915 ist für die am 24. Juli 1911 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 19. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**542.** In unser Güterrechtsregister Seite 472 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Theodor Bernhard Bergemann und Maria Anna geb. Brun zu Ulfkotte bei Dorsten folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 17. Mai 1915 ist für die am 21. Juni 1913 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 26. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**543.** In unser Güterrechtsregister Seite 624 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Wilhelm Altenborg und Gertrud geborene Kortenbrede zu Waltrup Nr. 67 Kspl. Altenberge folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 12. Mai 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Burgsteinfurt, den 1. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**544.** Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage ist das Sparkassenbuch Nr. 5722 der Amtssparkasse Oelde über 613,33 Mk. für kraftlos erklärt.

Oelde, den 29. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**545.** Die Gewerbebank e. G. m. b. H. zu Bottrop, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Krekeler zu Bottrop, hat das Aufgebot des von dem Wirt Johann Lochtmann in Osterfeld ausgestellten, von dem Bergmann Bernhard Große Lochtmann akzeptierten Wechsels Osterfeld den 27. 6. 1913, fällig gewesenen am 27. 9. 1913 über 250 Mark, zahlbar bei der Gewerbebank eingetr. Gen. m. b. H. in Bottrop i. W. beantragt.

Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. Februar 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und den Wechsel vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Wechsels erfolgen wird.

Bottrop, den 29. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**546.** Die Gutehoffnungshütte Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Oberhausen Rhld., vertreten durch Justizrat Schunck zu Bottrop, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuche von Bottrop Band 46 Blatt 109 in Abt. III Nr. 2 auf Flur 12 Nr. 44/1 eingetragenen Post beantragt.

Die Gläubiger dieser Post werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **23. September 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 26 anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie ihre Befriedigung statt

aus dem Grundstücke nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen können und ihr Recht aus diesem erlischt, wenn sie sich nicht vor dem Ablauf von 30 Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurteils an die Hinterlegungsstelle wenden.

Bottrop, den 29. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**547.** I. Im Grundbuche von Oelde Band 30 Blatt 544 Abteilung III Nr. 1 steht folgende Post eingetragen:

Einhundert Taler Cour. Con. Münze, welche der Besitzer Johann Bernard Stiens laut notarieller Schuldverschreibung vom 24. November 1817 gegen 5 % Zinsen, vierteljährliche Löse und Spezialhypothek des Kottens für Kapital, Zinsen und Kosten von dem Medicinal-Doctor Franz Johannknecht zu Warendorf als Darlehn empfangen hat. Eingetragen ex praest. vom 9. Dezember 1817 et ex decreto vom 9. April 1821.

Der eingetragene Eigentümer Maurer Hermann Neitemeier in Wadersloh, vertreten durch Justizrat Westhoff in Oelde, hat beantragt, im Wege des Aufgebots den unbekannten Gläubiger aus dieser Post mit seinem Rechte auszuschließen.

II. Im Grundbuche von Liesborn Band 8 Blatt 40 Abteilung II Nr. 1 steht folgende Post eingetragen:

Eigentumsanspruch für die Geschwister Stüvermann a) Anna Margaretha, b) Heinrich, c) Anna Maria, d) Christina Elisabeth, eingetragen auf Nr. 1, 2 auf Requisition des Prozeßrichters vom 26. Juli 1859 ed 2. August 1859.

Der eingetragene Eigentümer Tagelöhner Ludwig Brand in Osthuesen, Kspl. Liesborn, vertreten durch die Rechtsanwälte Middendorf & Gildemeister in Oelde, hat beantragt, im Wege des Aufgebots die unbekannten Berechtigten aus dieser Post mit ihren Rechten auszuschließen.

III. Im Grundbuche von Stromberg Band 9 Blatt 6 Abteilung III Nr. 1 steht folgende Post eingetragen:

Fünfundzwanzig Taler in $^1/_{12}$ Stücken Conventionsmünze, welche der frühere Besitzer Joh. Heinr. Moormann laut notarieller Schuldverschreibung vom 11. Juli 1868 gegen fünf Prozent Zinsen, halbjährige Löse und Hypothek des Hauses und Gartens aus Mitteln der Mädchenschule zu Stromberg als Darlehn empfangen hat. Eingetragen ex praest. vom 12. Dezember 1816, et ex decreto vom 15. Januar 1824 auf Nr. 1 und 2.

Die politische Gemeinde Stromberg, vertreten durch Justizrat Westhoff zu Oelde, als Berechtigte hat das Aufgebot der zu der bezeichneten Hypothek gebildeten angeblich verloren gegangenen Schuldurkunde vom 11. Juli 1768 versehen mit dem Eintragungsvermerk, beantragt.

Die unbekannten Berechtigten aus den Posten zu I und II sowie der Inhaber der Urkunde zu III werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **27. November 1915,** mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden bezw. die zu III genannte Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Berechtigten auf den Posten zu I und II mit ihren Rechten ausgeschlossen und die Urkunde zu III für kraftlos erklärt werden wird.

Oelde, den 2. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**548.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **2. August 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Gundbuche von Billerbeck Band 24 Blatt 74 (eingetragener Eigentümer am 19. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Arbeiter Hermann Wiggenhorn zu Bombeck) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Kirchspiel Billerbeck, Flur G. Nr. 252/15, Acker, Graute Ossensiedel, groß 61,69 a, 2,41 Tlr. Reinertrag,

Flur G. Nr. 253/15, bebauter Hofraum, Bombeck Nr. 6b (Wohnhaus mit Anbau), 0,69 a, 45 Mk. Nutzungswert.

Coesfeld, den 28. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **17. August 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, das im Grundbuche von Buer Band 62 Blatt 1250 (eingetragene Eigentümerin am 27. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Metzgermeisters Martin König, Auguste geb. Schraeder zu Buer) eingetragene Grundstück

Acker, Erler Gemeinheit, Gemarkung Buer, Kartenblatt 10, Parzelle Nr. 3098/150, 4,71 a groß, Reinertrag 0,09 Taler.

Buer i. W., den 29. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **17. August 1915,** vormittags 9¾ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, die im Grundbuche von Horst Band 10 Blatt 30 (eingetragener Eigentümer Witwe Kaufmanns Otto Ebert, Auguste Wilhelmine Juliana geb. Nolle in Weitmar in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft lebend mit ihren Kindern Margarete Julie und Otto Ebert) eingetragenen Grundstücke

1. Flur 2 Nr. 1838/1.73, Weg, Horstermark, groß 7,05 a,
2. Flur 2 Nr. 1850/1.73, Acker, Horstermark, groß 5,19 a, 1,12 Mk. Reinertrag,
3. Flur 2 Nr. 1851/1.74 ꝛc., Acker, Horstermark, groß 4,15 a, 0,89 Mk. Reinertrag,
4. Flur 2 Nr. 1852/1.74, Acker, Horstermark, groß 3,87 a, 0,83 Mk. Reinertrag,
5. Flur 2 Nr. 1854/1.74 ꝛc., Acker, Horstermark, groß 5,93 a, 1,28 Mk. Reinertrag,
6. Flur 2 Nr. 1855/1.74 ꝛc., Acker, Horstermark, groß 5,94 a, 1,28 Mk. Reinertrag,
7. Flur 2 Nr. 1856/1.73, Acker, Horstermark, groß 5,34 a, 1,15 Mk. Reinertrag,
8. Flur 2 Nr. 1857/1.73, Acker, Horstermark, groß 6,74 a, 1,45 Mk. Reinertrag,
9. Flur 2 Nr. 1858/1.73, Acker, Horstermark, groß 4,89 a, 1,05 Mk. Reinertrag,
10. Flur 2 Nr. 1859/1.73, Acker, Horstermark, groß 4,08 a, 0,88 Mk. Reinertrag,
11. Flur 2 Nr. 1860/1.73, Acker, Horstermark, groß 4,59 a, 0,99 Mk. Reinertrag,
12. Flur 2 Nr. 1861/1.74 ꝛc., Acker, Horstermark, groß 3,69 a, 0,79 Mk. Reinertrag,
13. Flur 2 Nr. 1862/1.74, Acker, Horstermark, groß 3,79 a, 0,82 Mk. Reinertrag,
14. Flur 2 Nr. 2380/1.73, Acker, Horstermark, groß 4,17 a, 0,76 Mk. Reinertrag,
15. Flur 2 Nr. 2382/L.73 ꝛc., Wiese, Horstermark, groß 0,26 a, 0,07 Mk. Reinertrag,
16. Flur 2 Nr. zu 3077/1.73, Hofraum, Schlangenwallstraße 25, groß 0,03 a,
17. Flur 2 Nr. 3240/1.73, Acker, Schlangenwallstraße, groß 4,02 a, 0,87 Mk. Reinertrag,
18. Flur 2 Nr. 3241/1.73, Hofraum, Schlangenwallstraße, groß 0,02 a,
19. Flur 2 Nr. 3080/1.73, Acker, Schlangenwallstraße, groß 3,71 a, 0,80 Mk. Reinertrag,

Buer i. W. Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **17. August 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, das im Grundbuche von Horst Band 17 Blatt 255 (eingetragener Eigentümer am 22. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Werkmeister Heinrich Brandt zu Horst-E.) eingetragene Grundstück

Burgstraße 19, Gemarkung Horst, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 2108/131, Wohnhaus mit Saalanbau, Hofraum und Stallgebäude, 5,35 a groß, Nutzungswert 1450 Mark.

Buer i. W., den 31. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **10. August 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 39 (eingetragener Eigentümer am 8. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bergmann Johann Rogowski in Erle) eingetragene Grundstück

Schulstraße Nr. 12, Gemarkung Buer, Kartenblatt 10, Parzelle Nr. 3804/150, Wohnhaus mit angebauter Stallung und Hofraum, 6,10 a groß, Nutzungswert 1150 Mark.

Buer i. W., den 2. Juni 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;

(25752) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ⅛ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ½ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 25. Ausgegeben Münster, den 19. Juni 1915.


## Konkursverfahren.

**549.** Über das Vermögen der Firma B. Hoffschulte Witwe in Ibbenbüren ist heute am 14. Juni 1915, nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Schlichter in Ibbenbüren.

Offener Arrest mit Anzeigefrist bis **30. Juni 1915.**

Anmeldefrist bis zum **9. August 1915.**

Erste Gläubigerversammlung den **3. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr.

Prüfungstermin den **11. September 1915,** vormittags 10 Uhr.

Ibbenbüren, den 14. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**550.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bergmanns und Kolonialwarenhändlers Johann Fuhrmann zu Herten, Forststraße Nr. 11, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf den **23. Juni 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 21, bestimmt.

Recklinghausen, den 27. Mai 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**551.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen

1. der Firma Schneider & Co. zu Ahlen,
2. des Fabrikanten Dietrich Schneider zu Ahlen,
3. des Kaufmanns Eilard Dickebohm zu Ahlen,

ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **25. Juni 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hier, Zimmer Nr. 21, anberaumt.

Ahlen, den 5. Juni 1915.

Mantel, Amtsgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**552.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Drogisten Heinrich Pleimann in Holsterhausen, Borkenerstr. Nr. 112, ist Herr Rechtsanwalt Beckmann in Dorsten zum Konkursverwalter ernannt.

Dorsten, den 10. Juni 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Jerwers, Amtsgerichtssekretär.

**553.** In der Konkurssache Volksbank Ahaus wird eine Gläubigerversammlung auf den **30. Juni 1915,** morgens 11 Uhr, an der Gerichtsstelle in Ahaus, Zimmer Nr. 12, mit folgender Tagesordnung anberaumt.

I. Bericht des Verwalters
   a) über den Stand des Konkursverfahrens,
   b) der schwebenden Prozesse;
II. erneute Beschlußfassung betr. Maßnahmen gegen die Firma Samson & Co.;
III. betr. Stempelnachforderung;
IV. Beschlußfassung über Maßnahmen gegen verschiedene Haftsummenschuldner;
V. Verschiedenes.

Ahaus, den 7. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**554.** In unser Güterrechtsregister Seite 183 ist heute zu den Eheleuten Hofbesitzer Rudolf Stapenhorst und Elise geborene Fartmann von Holzhausen Gemeinde Lienen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 11. Mai 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Tecklenburg, den 7. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**555.** In das Güterrechtsregister Seite 944 ist heute folgendes eingetragen worden: Die Eheleute Schmiedemeister Johann Brüning und Elisabeth geborene Drüner zu Buer i. W. haben durch Vertrag vom 10. Mai 1915 Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Buer i. W., den 7. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**556.** In unser Güterrechtsregister Seite 945 ist heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Kaufmann und Wirt Karl Kirchner und Amanda Kirchner geborene Kinkmann zu Buer-Hassel haben durch Vertrag vom 5. Juni 1915 Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Buer i. W., den 8. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**557.** Durch heutiges diesseitiges Urteil sind die Hypothekenurkunden über die im Grundbuch von Billerbeck Band 31 Blatt 408 eingetragenen Posten:

1. Nr. 1; 231 Rtlr. 24 Sgr. 6 Pfg. bzw. 290 Rtlr. 24 Sgr. 6 Pfg. Abfindungen für Friedrich Heinrich und Anton Hering,
2. Nr. 4: 150 Rtlr. für Zeller Wilhelm Anton Weitkamp zu Alstätte,

zu 1: der Hypothekenschein vom 18. August 1849 aus vol. II fol 18 Billerbeck wo die Post früher eingetragen war,

zu 2: der Hypothekenbuchsauszug vom 22. Juli 1864 aus Band 4 Blatt 64 Billerbeck, wo die Post früher eingetragen war, für kraftlos erklärt.

Coesfeld, den 2. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**558.** Die Gewerbebank e. G. m. b. H. zu Bottrop, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Krekeler zu Bottrop, hat das Aufgebot des von dem Wirt Johann Lochtmann in Osterfeld ausgestellten, von dem Bergmann Bernhard Große Lochtmann akzeptierten Wechsels Osterfeld den 27. 6. 1913, fällig gewesenen am 27. 9. 1913 über 250 Mark, zahlbar bei der Gewerbebank eingetr. Gen. m. b. H. in Bottrop i. W. beantragt.

Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. Februar 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und den Wechsel vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Wechsels erfolgen wird.

Bottrop, den 29. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.,

**559.** Im Grundbuche von Erle Bd. 11 Bl. 200 (früher Bd. 1 Bl. 355) steht in Abt. III Nr. 1 folgende Post eingetragen:

Eine Kaution von einhundertsechsundsiebenzig (176) Talern Preuß. Courant zufolge gerichtlicher Verschreibung vom 3. Dezember 1827 für eine Schuld vom gleichen Betrage des Pächters Josef Gesing aus dem Kirchspiele Ramsdorf an seine minorennen Kinder Bernhard, Heinrich, Bernard Josef, Maria Christine und Friedrich Gesing aus dem gerichtlichen Dokumente vom 29. Oktober 1827. Eingetragen auf die Anmeldung de praes. 18. Dezember 1827 zuf. Verf. vom 10. August 1844 und zwar nur protestativisch, weil die Tilgung der Schuld behauptet ist.

Der Landwirt Johann Schulte Bockholt in Erle bei Dorsten, vertreten durch den Rechtsanwalt Beckmann in Dorsten, hat als Eigentümer der belasteten Grundstücke das Aufgebot obiger Post zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger beantragt.

Die Gläubiger werden daher aufgefordert, spätestens in dem auf den **11. Oktober 1915,** mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zweigstelle Ostwall Nr. 35, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Dorsten, den 5. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**560.** Im Grundbuche von Marl Bd. 15 Bl. 100 steht in Abt. III Nr. 2 für die Eheleute Kaufmann Friedrich Haumann und Gertrud geb. Bollmann in Marl eine zu 4 % verzinsliche Restkaufgeldforderung von 15 000 — fünfzehntausend Mark — aus der notariellen Urkunde vom 6. April 1905 hypothekarisch eingetragen.

Die Eheleute Kaufmann Friedrich Haumann und Gertrud geb. Bollmann in Marl als eingetragene Gläubiger der Hypothek, sowie der Rendant Josef Haumann in Marl als eingetragener Eigentümer der belasteten Grundstücke — sämtlich vertreten durch Rechtsanwalt Sanen in Dorsten — haben das Aufgebot des über obige Post gebildeten, angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird daher aufgefordert, spätestens in dem auf den **13. Dezember 1915,** mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zweigstelle Ostwall Nr. 35, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Dorsten, den 5. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**561.** Die Firma Landauer & Stern in Frankfurt a. M., Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ludwig Wertheimer und Otto Müller zu Frankfurt a. M., klagt gegen den Kaufmann Lothar Warschauer, Inhaber der Firma Geschwister Jonas, früher in Gladbeck, jetzt mit unbekanntem Aufenthalt abwesend, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte als Inhaber der Akzeptantin der Klägerin aus einem Wechsel die Wechselsumme von 500 Mark, ferner aus einer Retourrechnung 9,85 Mark Wechselunkosten, sowie an eigener Provision und Porto 2,70 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Erkenntnis kostenfällig zur Zahlung von 500 Mark nebst 6 % Zinsen seit dem 10. Mai 1914, nebst 9,85 Mk. Wechselunkosten und 2,70 Mk. eigener Provision und Porto zu verurteilen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier, auf den **22. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer 7, geladen.

Gladbeck, den 7. Juni 1915.

Kiyek, Justizanwärter,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**562.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **10. August 1915,** vormittags 9¾ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, die im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 28. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Heinrich Schlüter in Resse) eingetragenen Grundstücke

1. Flur 8 Nr. 2117/128, Wohnhaus (Wirtschaft) mit Hofraum, Hausgarten und Stallgebäude, Middelicherstraße Nr. 33 und 35, groß 9,27 a, 2350 Mark Nutzungswert,
2. Flur 8 Nr. 2243/128, Weide, Surresserheide, groß 44,67 a, 1,75 Tlr. Reinertrag.

Buer i. W., den 4. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **28. September 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Münster i. W. Band 170 Blatt 2522 (eingetragener Eigentümer am 8. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Theodor Beutelmann zu Münster i. W.) eingetragenen Grundstücke

Münster i. W., Flur 2 L. 1334/29 ꝛc., Hofraum usw., Galitzinstraße, 2,18 a,

Flur 2 L 1399/29 ꝛc., Hofraum usw., Bremerstraße, 0,02 a,

Flur 2 L 1400/29 ꝛc., Hofraum usw., Galitzinstraße, 2,19 a,

Münster i. W., den 25. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **6. August 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Mauritz Band 19 Blatt 106 (eingetragene Eigentümer am 27. Juli 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Kötter Anton Hakennes und Gertrud geb. Papenbrock zu Gelmer) eingetragenen Grundstücke

1. Flur 21 Nr. 468/186, Gelmer 20, 24 a 86 qm groß, Wohnhaus mit Anbau, Hofraum und Hausgarten, Werkstätte, Düngerschuppen, Holzschuppen, 270 Mark jährlicher Nutzungswert,
2. Flur 21 Nr. 302/186, Toschlag in der Eckernheide, Acker, 1,43,56 ha, 3,38 Tlr. R.-E.,
3. Flur 21 Nr. 469/186, Wegeabspliß, Weide, 7 a 24 qm groß, 0,05 Tlr. R.-E.

Münster i. W., den 21. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **5. Oktober 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 56 Blatt 1326 (eingetragene Eigentümer am 15. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Wirt Theodor Rullich und Karoline geb. Müller in Hochlarmark in westfälischer Gütergemeinschaft) eingetragenen Grundstücke

Recklinghausen-Kirchspiel, Flur 24 Nr. 1466/137 ꝛc., Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 50 mit Anbau, abgesondertem Stall, Hochlarmark, Recklinghäuserstraße, 8 a 21 qm groß, mit 2448 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 24 Nr. 1467/137 ꝛc., Hofraum mit c) Stallgebäude, Hochlarmark, Recklinghäuserstraße Nr. 54, groß 2 a 16 qm, mit 146 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 24 Nr. 1585/137 ꝛc., Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 54 (tlw.), Hochlarmark, Recklinghäuserstraße, groß 53 qm, mit 2596 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 24 Nr. 1586/137 ꝛc., Hofraum mit a) Wohn- und Geschäftshaus Nr. 52 mit Anbau, Hochlarmark, Recklinghäuserstraße, groß 5 a 77 qm, mit 2580 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 24 Nr. 1711/137 ꝛc., Hofraum mit d) Hintergebäude (tlw.), Hochlarmark, Recklinghäuserstraße Nr. 54, groß 92 qm, mit 102 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Flur 24 Nr. 1712/137 ꝛc., Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 54 (tlw.), b) Hintergebäude (tlw.), Hochlarmark, Recklinghäuserstraße Nr. 54, groß 7 a 20 qm, mit 2596 Mark Gebäudesteuernutzungswert zu a und 102 Mark zu b,

Flur 24 Nr. 1893/137, Hausgarten daselbst, groß 28 a 63 qm.

Recklinghausen, den 27. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **10. August 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, die im Grundbuche von Buer Band 57 Blatt 1007 (eingetragene Eigentümerin am 2. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Witwe Schreiner Heinrich Berkenkemper, Katharina geb. auf der Springe zu Mittelscholven) eingetragenen Grundstücke

Buer, 1. Flur 2 Nr. 772/92, Wohnhaus mit Stall, Hofraum, Hausgarten und Backhaus, Mittelscholven Nr. 7, groß 15,37 a, 200 Mk. Nutzungswert,
2. Flur 2 Nr. 492/93, Garten und Acker, Buschkämpe, groß 30,03 a, 3,64 Tlr. Reinertrag,
3. Flur 2 Nr. 490/91, Acker, Buschkämpe, groß 26,48 a, 1,66 Tlr. Reinertrag,
4. Flur 2 Nr. 489/90, Weide, Busch, groß 14,87 a, 0,23 Tlr. Reinertrag,
5. Flur 2 Nr. 495/89, Weide, Busch, groß 41,67 a, 0,65 Tlr. Reinertrag,
6. Flur 2 Nr. 493/94, Wiese, Pavikerfeld, groß 14,97 a, 0,47 Tlr. Reinertrag,
7. Flur 2 Nr. 494/95, Holz, Pavikerfeld, groß 13,19 a, 0,21 Tlr. Reinertrag,
8. Flur 3 Nr. 1369/15, Acker, Pavikerfeld, groß 29,27 a, 0,68 Tlr. Reinertrag,
9. Flur 3 Nr. 13, Acker, Möllerheide, groß 56,31 a, 2,20 Taler Reinertrag,
10. Flur 3 Nr. 1699/2, Holzung, Unter den Berken, groß 29,14 a, 0,34 Tlr. Reinertrag.

Buer i. W., den 7. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **20. August 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Bottrop Band 46 Blatt Nr. 117 (eingetragener Eigentümer am 15. Oktober 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Schneidermeister Heinrich Kolkenbrock zu Bottrop) eingetragene Grundstück

Bottrop, Flur 10 Nr. 2644/(59)252, groß 3 a 95 qm, Wohnhaus mit Anbau, Hofraum und Hausgarten, Sterkraderstraße 138, Gebäudesteuernutzungswert 530 Mark.

Bottrop, den 31. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **2. August 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Lippestraße 46/48, Zimmer Nr. 6, die im Grundbuche von Marl Band 21 Blatt 349 (eingetragener Eigentümer am 18. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Landwirt Heinrich Albring zu Lippe, Gemeinde Marl) eingetragenen Grundstücke Flur 2

Nr. 559/98, Acker, Grund, 1,62,58 ha groß, 6,37 Tlr. Reinertrag,
Nr. 560/99, Wiese, Grund, 65,52 a groß, 5,13 Tlr. Reinertrag,
Nr. 730/119, Wiese und Acker, Kleine Kämpchen, 50 a groß, 5,16 Tlr. Reinertrag,
Nr. 806/175 ꝛc., Gebäudesteuerrolle Nr. 463 Lit. a teilw., bebauter Hofraum, Lippe 287,I, 3,84 a groß,
Nr. 844/39 ꝛc., Acker, Lippsche Feld, 1,28,53 ha groß, 4,42 Tlr. Reinertrag,
Nr. 847/34, Acker, Lippe, 2,17 a groß, 0,09 Tlr. Reinertrag,
Nr. 848/34, Acker, Lippe, 82 qm groß, 0,03 Tlr. Reinertrag,
Nr. 849/34, Acker, Lippe, 0,86 a groß, 0,03 Tlr. Reinertrag,
Nr. 850/34, Acker, Lippe, 88 qm groß, 0,04 Tlr. Reinertrag,
Nr. 851/34, Acker, Lippe, 88 qm groß, 0,04 Tlr. Reinertrag,
Nr. 852/34, Acker, Lippe, 88 qm groß, 0,04 Tlr. Reinertrag,
Flur 2 Nr. zu 853/34 ꝛc., Straße, Lippe, 1,17 a groß,
Nr. 885/108, Acker, Laufenskamp, 1,66,83 ha groß, 3,27 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 853/34 ꝛc., Straße, Lippe, 16 qm groß,
Nr. 845/37, Acker, Klingelfeld, groß 67,63 a, 1,72 Tlr. Reinertrag,
Nr. 829/219, Holzung, Ächterhof, 25,46 a groß, 0,80 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 927/235 ꝛc., Weg, von Dorsten nach Lippe, 2,20 a groß,
Nr. zu 927/235 ꝛc., Weg, von Dorsten nach Lippe, 22 qm groß,
Nr. 921/235 ꝛc., Gebäudesteuerrolle Nr. 426 Lit. a, b. bebauter Hofraum und Hausgarten, Lippe 291, groß 6,22 a, zu a 210 Mark Gebäudesteuernutzungswert,
Nr. zu 922/235 ꝛc., dito, daselbst, 28,26 a groß,
Nr. zu 926/204 ꝛc., Weg, Lippe, 3,78 a groß,
Nr. zu 927/235 ꝛc., Weg, von Dorsten nach Lippe, 12,03 a groß,
Nr. 919/232 ꝛc., Acker, Am Hofe, 11,98 a groß, 0,32 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 920/232 ꝛc., Acker, daselbst, 33,63 a groß, 0,78 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 926/204 ꝛc., Weg, Lippe, 15,42 a groß,
Nr. zu 928/257 ꝛc., Weg, Godenkamp, 2,30 a groß,
Nr. zu 926/204 ꝛc., Weg, Lippe, 1,38 a groß,
Nr. zu 920/232 ꝛc., Acker, Am Hofe, 4,76 a groß, 0,19 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 926/204 ꝛc., Weg, Lippe, 26,81 a groß,
Nr. zu 928/257 ꝛc., Weg, Godenkamp, groß 8,90 a,
Nr. zu 926/204 ꝛc., Weg, Lippe, groß 0,13 a,
Nr. zu 912/216 ꝛc., bebauter Hofraum, Lippe, 293,I, groß 2,36 a,
Nr. 917/219, Weide, Ächterhof, groß 17,41 a, 0,54 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 926/204 ꝛc., Weg, Lippe, groß 6,90 a,
Nr. zu 912/216 ꝛc., Gebäudesteuerrolle Nr. 475 Lit. a teilw. b. c. d. bebauter Hofraum und Hausgarten, Lippe Nr. 293/1, groß 47,89 a, Gebäudesteuernutzungswert 648 Mark teilw.,
Nr. 925/216, Weg, Ackeren, 11,03 a groß,
Nr. zu 926/204 ꝛc., Weg, Lippe, 27,06 a groß,
Nr. 924/257 ꝛc., Acker, Godenkamp, 22,81 a groß, 0,57 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 928/257 ꝛc., Weg, Godenkamp, 11,95 a groß,

Nr. zu 959/179 ꝛc., Wiese, Am Hofe, 2,45 a groß, 0,12 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 960/179 ꝛc., Wiese, Am Hofe, 23,67 a groß, 0,73 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 959/179 ꝛc., Wiese, Am Hofe, 6,22 a groß, 0,32 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 960/179 ꝛc., Wiese, Am Hofe, 5,16 a groß, 0,26 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 960/179 ꝛc, Wiese, Am Hofe, 0,96 a groß, 0,05 Tlr. Reinertrag,
Nr. 964/204, Acker, Meuſersfeld, 1,55,95 ha groß, 3,05 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 967/204, Acker, daſelbſt, 34,05 a groß, Weide, daſelbſt, 21,19 a groß, 0,74 und 0,14 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 968/221 ꝛc., Weide, daſelbſt, 3,72 a groß, 0,02 Tlr. Reinertrag,
Nr. 965/221, Weide, Buſch, 3,11,16 ha groß, 3,65 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 967/204 ꝛc., Weide, daſelbſt, 12,44 a groß, 0,14 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 968/204, Weide, daſelbſt, 13,46 a groß, 0,16 Tlr. Reinertrag,
Nr. 966/223, Acker, Seikamp, 1,87,12 ha groß, Weide, daſelbſt, 53,33 a groß, 3,66 und 0,35 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 967/204, Weide, daſelbſt, 0,95 a groß, 0,01 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 968/221, Weide, daſelbſt, 13,88 a groß, 0,09 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 957/204 ꝛc., Straße, 2,06 a groß,
Nr. 946/216, Weide, Ackeren, 44,80 a groß, 0,70 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 957/204 ꝛc., Straße, 0,81 a groß,
Nr. zu 957/204 ꝛc., Straße, 29,08 a groß,
Nr. zu 950/261, Wiese, Meuſersfeld, 0,01 a groß,
Nr. zu 955/263 ꝛc., Wiese, daſelbſt, 3,26 a groß, 0,13 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 948/204 ꝛc., Acker, daſelbſt, 3,98,29 ha groß, 15,60 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 957/204 ꝛc., Straße, 0,98 a groß,
Nr. 949/230, Garten, Am Hofe, 37,70 a groß, 2,95 Tlr. Reinertrag,
Nr. zu 957/204 ꝛc., Straße, 0,95 a groß,
Nr. zu 953/204 ꝛc., Acker, Meuſersfeld, 0,04 a groß,
Nr. zu 948/204 ꝛc., Acker, daſelbſt, groß 45 qm, 0,02 Tlr. Reinertrag,
Nr. 961/216, Weide, Ackeren, 65,09 a groß, 1,02 Tlr. Reinertrag,
Nr. 962/216, Weide, daſelbſt, 11,82 a groß, 0,18 Tlr. Reinertrag,
Nr. 963/216, Weide, Ackeren, 3,13,03 ha, 4,90 Tlr Reinertrag,
Flur 2 Nr. 828/226, bebauter Hofraum und Hausgarten, Lippe, 293, G.-St.R. 428 Lit. a. b. c. d. e. teilw., groß 15,27 a, zu e 135 Mark teilw. Nutzungswert,
Nr. 958/179 ꝛc., bebauter Hofraum, Lippe, 8,86 a groß,
Flur 4 Nr. 1566/105, Weide, Drewermark, 7,38 a groß, 0,05 Tlr. Reinertrag,
Nr. 1567/105, Gebäudeſteuerrolle Nr. 1190 Lit. a teilw., b teilw., Hofraum, Koloniestraße 39, groß 1,37 a, 745 Mark teilw. Gebäudeſteuernutzungswert,
Flur 2 Nr. zu 996/257 ꝛc., Acker, Gorenkamp, groß 51,28 a, 1,05 Tlr. Reinertrag,
Nr. 1025/263 ꝛc., Wiese, An Erlenbeſitzung, 21,71 a groß, 1,11 Tlr. Reinertrag,
Flur 4 Nr. zu 1514/0,273 ꝛc., Weg, Drewermark, 0,02 a groß,
Flur 2 Nr. 1030/216 ꝛc., Weide, Ackeren, 68,93 a groß, 1,08 Tlr. Reinertrag,
Nr. 1029/228, Weide, Im Teiche, 57,38 a groß, 3,15 Taler Reinertrag,
Nr. 1027/219 ꝛc., Geb.-Steuerrolle 428 Lit. e teilw., bebauter Hofraum und Hausgarten, Lippe 293, Braſſertſtraße 255 a, groß 24,71 a, 135 Mark teilw. Gebäudeſteuernutzungswert,
Nr. 1028/216 ꝛc., bebauter Hofraum und Hausgarten, Lippe, Braſſertſtraße, 9,80 a groß,
Nr. 589/236, Weide, Beim Hauſe, groß 10,09 a, 0,56 Tlr. Reinertrag.

Dorſten, den 10. Juni 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geſchäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Univerſitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münſter
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die geſpaltene Zeile oder deren Raum;
(25782) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 26. Ausgegeben Münster, den 26. Juni 1915.


## Bekanntmachungen.

**563.** In hiesiger Stadt ist ein Pferde-Geschirr gefunden.

Der unbekannte Eigentümer wird hierdurch aufgefordert, sich zur Geltendmachung seiner Rechte binnen 4 Wochen auf dem Amtsbureau zu melden.

Oelde, den 12. Juni 1915.

Der Amtmann: Geischer.

## Konkursverfahren.

**564.** Die Konkurseröffnung vom 14. Juni 1915 wird dahin ergänzt, daß sie den Nachlaß des Kaufmanns Max Hehr zu Ibbenbüren, alleinigen Inhabers der Firma B. Hoffschulte Witwe daselbst, betrifft.

Ibbenbüren, den 19. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**565.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. September 1913 zu Münster i. W. gestorbenen Rentners Albert Dultz hat der Konkursverwalter beantragt, das Konkursverfahren einzustellen, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei. Termin zur Anhörung der Gläubiger über diesen Antrag wird anberaumt auf den **10. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, auf Zimmer 30 des unterzeichneten Gerichts.

Der Prüfungstermin am 8. Juli 1915 wird aufgehoben.

Münster, den 18. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**566.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Putzmacherin Anna Autermann gnt. Lindau in Dülmen ist zur 1. Gläubigerversammlung und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Termin auf den **9. Juli 1915,** vormittags 12 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hier, Zimmer 3, anberaumt.

Dülmen, den 15. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**567.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Schönhage & Schulze zu Ibbenbüren wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Ibbenbüren, den 17. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**568.** In unser Güterrechtsregister Seite 366 ist heute zu den Eheleuten Krasenbrink Johann Heinrich Ackerer zu Mussum Nr. 13 und Johanna geb. Sondermann folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 21. Mai 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Bocholt, den 2. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**569.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 357 folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 11. Juni 1915 ist von den Eheleuten Kaufmann Joseph Clemens Hagedorn und Bernhardine Paula geb. Bendick zu Riesenbeck die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 12. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**570.** In unser Güterrechtsregister Seite 1512 ist heute zu den Eheleuten Kaufmann Rudolf Frankl und Hedwig geborene Rosenkranz in Recklinghausen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 13. April 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 12. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**571.** In das hiesige Güterrechtsregister Seite 946 ist heute folgendes eingetragen worden: Die Eheleute Bauunternehmer Johann Bodmann und Auguste geb. Uhde aus Buer-Beckhausen haben durch Vertrag vom 22. März 1915 Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 16. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**572.** In unser Güterrechtsregister Seite 201 ist heute zu Eheleuten Ackerer Franz Tecker und Katharina geb. Sicking gnt. Dönnebrink in Nichtern Nr. 76 folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 7. Juni 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart worden.

Vreden, den 10. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**573.** In unser Güterrechtsregister Seite 625 ist heute zu den Eheleuten Kötter Heinrich Fremming und Paula geb. Kamphues zu Dorfbauerschaft Nr. 62, Gemeinde Neuenkirchen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 12. Juni 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches ver-

einbart mit der Maßgabe, daß der Ehemann der Genehmigung der Ehefrau zur Verfügung über zum Gesamtgute gehörige Grundstücke nicht bedürfen und die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen sein soll.

Burgsteinfurt, den 18. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**574.** In unser Güterrechtsregister Seite 473 ist heute zu den Eheleuten Wirt Josef Freitag und Helene geb. Hoffmann in Dorsten, Lippestraße 8, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 1. März 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Dorsten, den 10. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**575.** Durch Ausschlußurteil vom 15. Juni 1915 ist das Sparkassenbuch Nr. 126 877 der Sparkasse der Stadt Münster i. W., lautend auf den Namen der Frau Regina Havixbeck, Rentnerin, Frauenstraße 37, über einen Betrag von 421,96 Mark für kraftlos erklärt.

Münster i. W., den 15. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**576.** Durch Ausschlußurteil vom 2. Juni 1915 ist der verschollene Schuhmacher Adolf Schwieting, geboren am 24. August 1836 zu Münster, zuletzt wohnhaft gewesen in Münster i. W., für tot erklärt.

Münster i. W., den 12. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**577.** Durch Ausschlußurteil vom 8. Juni 1915 ist der unbekannte Gläubiger, der im Grundbuche von Hiltrup Band 5 Blatt 34 in Abteilung III unter Nr. 1 für die Ww. Bürgermeister Havichhorst, Anna Catharina geb. Meyer eingetragenen Darlehnshypothek von 100 Reichstalern mit seinen Ansprüchen auf die Post ausgeschlossen.

Münster, den 9. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**578.** Durch Ausschlußurteil vom 10. Juni 1915 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Hövel Band 18 Blatt 21 in Abteilung III unter Nr. 76 für den Freiherrn Franz Otto von Wintgen zu Ermelinghoff eingetragene Post von 62 Reichstalern 12 gute Groschen, für kraftlos erklärt.

Werne, den 10. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**579.** Die Gewerbebank e. G. m. b. H. zu Bottrop, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Krekeler zu Bottrop, hat das Aufgebot des von dem Wirt Johann Lochtmann in Osterfeld ausgestellten, von dem Bergmann Bernhard Große Lochtmann akzeptierten Wechsels Osterfeld den 27. 6. 1913, fällig gewesenen am 27. 9. 1913 über 250 Mark, zahlbar bei der Gewerbebank eingetr. Gen. m. b. H. in Bottrop i. W. beantragt.

Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. Februar 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und den Wechsel vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Wechsels erfolgen wird.

Bottrop, den 29. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**580.** Die Firma Landauer & Stern in Frankfurt a. M., Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ludwig Wertheimer und Otto Müller zu Frankfurt a. M., klagt gegen den Kaufmann Lothar Warschauer, Inhaber der Firma Geschwister Jonas, früher in Gladbeck, jetzt mit unbekanntem Aufenthalt abwesend, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte als Inhaber der Akzeptantin der Klägerin aus einem Wechsel die Wechselsumme von 500 Mark, ferner aus einer Retourrechnung 9,85 Mark Wechselunkosten, sowie an eigener Provision und Porto 2,70 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Erkenntnis kostenfällig zur Zahlung von 500 Mark nebst 6 % Zinsen seit dem 10. Mai 1914, nebst 9,85 Mk. Wechselunkosten und 2,70 Mk. eigener Provision und Porto zu verurteilen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier, auf den **22. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer 7, geladen.

Gladbeck, den 7. Juni 1915.

Kiyek, Justizanwärter,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**581.** Der durch Justizrat Brandis hier vertretene Ackersmann Johann Epping oder Elkemann in Graes hat beantragt, den verschollenen Hermann Böcker, Sohn der Eheleute Leibzüchter Johann Bernhard Böcker und Elisabeth geborenen Bertelmann, geboren am 14. März 1827, für tot zu erklären.

Es ergeht deshalb an den Hermann Böcker die Aufforderung, sich im Aufgebotstermine den **5. März 1916,** morgens 11 Uhr zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

Auch ergeht an alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte davon Anzeige zu machen.

Ahaus, den 28. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**582.** Der Bäcker Heinrich Laymann in Münster, Clemensstraße 11, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf dem ihm gehörigen Grundstücke Flur 9 Parz. 100 des Grundbuches von Stadt Münster Band 13 Blatt 187 in Abt. III unter Nr. 12 jetzt Band 125 Blatt 759 in Abt. III unter Nr. 2 für die Witwe Gutsbesitzer Ferdinand Kiesekamp auf der Steinburg bei Münster, auf Grund der Urkunde vom 15. April 1862 eingetragenen Hypothek von 300 Talern für käuflich erhaltenes Weizen- und Roggenmehl gemäß § 1170 B. G.-B. beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **1. Oktober 1915,** vormittags 9 Uhr, vor

dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung mit seinem Rechte erfolgen wird.

Münster, den 17. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**583.** Die Witwe des Händlers Theodor Nolde, Antonia geb. Stienert zu Coesfeld hat beantragt, den verschollenen Kunstdrechslergesellen Johann Wilhelm Franz Höne, zuletzt wohnhaft in Coesfeld, für tot zu erklären.

Der genannte Johann Wilhelm Franz Höne wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **13. Januar 1916,** morgens 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Coesfeld, den 21. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**584.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Buer, Middelicherstraße Nr. 33 und 35 belegenen, im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 auf den Namen des Bauunternehmers Heinrich Schlüter in Buer-Resse eingetragenen Grundstücke Flur 8 Nr. 2117/128, 2243/128 wird einstweilen eingestellt, da die betreibende Gläubigerin es beantragt hat. Der auf den 10. August 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Buer i. W., den 14. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**585.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 9 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **8. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 127 Blatt 824 (eingetragener Eigentümer am 21. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Zimmermeister Louis Brinkmann zu Münster i. W.) eingetragene Grundstück

Münster i. W., Flur 7 L 1008/49, bebauter Hofraum, Hochstraße 11, 5,59 a, 1000 Mark Nutzungswert.

Münster i. W., den 31. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **8. Oktober 1915,** vormittags $10^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 35 Blatt 8 (eingetragener Eigentümer am 20. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Monteur Franz Hesselmann zu Münster i. W.) eingetragene Grundstück

Flur 1 L 3628/414, Graelstraße 24, a) Wohnhaus mit Hofraum 2,86 a, b) Waschküche, c) Werkstatt, d) Abort.

Münster i. W., den 31. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **17. August 1915,** vormittags $10^1/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, das im Grundbuche von Horst Band 11 Blatt 1 (eingetragener Eigentümer am 7. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bergmann Johann Kolipost in Horstermark) eingetragene Grundstück

Hermannstraße Nr. 9, Gemarkung Horst, Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 1587/1.54, Wohnhaus mit abgesonderter Stallung und Hofraum, 5,55 a, Nutzungswert 700 Mk.

Buer i. W., den 14. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **10. August 1915,** vormittags $10^1/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, das im Grundbuche von Horst Band 17 Blatt 270 (eingetragener Eigentümer am 5. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Schuhwarenhändler Ewald von der Laake in Horst-E.) eingetragene Grundstück

Essenerstraße Nr. 84, Gemarkung Horst, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 2771/253, Wohnhaus mit abgesonderter Stallung und Hofraum, groß 5,49 a, Nutzungswert 1500 Mark.

Buer i. W., den 14. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **2. Oktober 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, die im Grundbuche von Wadersloh Band 18 Blatt 30 (eingetragener Eigentümer am 10. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Landwirt Johann Schmalt zu Herzebrock, Bauerschaft Gröppel Nr. 7) eingetragenen Grundstücke Gemarkung Wadersloh

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Flur | 33 | Nr. | 3, Holt, Holzung, | groß | 0,85,93 ha | 4,04 R.-E. |
| „ | 33 | „ | 4, „ Weide, | „ | 5,35,49 „ | 23,89 „ |
| „ | 33 | „ | 8, „ Wasserstück, | „ | 0,08,43 „ | 0,66 „ |
| „ | 33 | „ | 9, „ Gebäudefläche, | „ | 0,00,24 „ | —,— „ |
| „ | 33 | „ | 13, „ Weide, | „ | 0,14,89 „ | 0,29 „ |
| „ | 33 | „ | 15, „ Wasserstück, | „ | 0,02,94 „ | 0,63 „ |
| „ | 33 | „ | 17, „ Weide, | „ | 0,03,50 „ | 0,30 „ |
| „ | 34 | „ | 63, In den Erlen, Wiese, | „ | 0,96,65 „ | 7,12 „ |
| „ | 34 | „ | 64, In den Erlen, Acker, | „ | 0,19,79 „ | 1,70 „ |
| „ | 34 | „ | 65, Haferkamp, Acker, | „ | 2,24,06 „ | 15,79 „ |
| „ | 35 | „ | 38, Herzebrock, Wiese, | „ | 0,90,56 „ | 3,89 „ |
| „ | 33 | „ | 131/10, Holt, Gebäudefläche, | „ | 0,00,22 „ | 0,00 „ |
| „ | 33 | „ | 134/10, Holt, Wiese, | „ | 0,35,91 „ | 2,81 „ |
| „ | 33 | „ | 133/11, Stentrup, Hausgarten, | „ | 0,09,47 „ | 0,00 „ |
| „ | 33 | „ | 132/14, Holt, Gebäudefläche, | „ | 0,01,09 „ | 0,00 „ |
| „ | 33 | „ | 135/14, Holt, Acker, | „ | 0,17,79 „ | 3,85 „ |
| „ | 33 | „ | 130/12, Bornefeld, Nr. 49, bebauter Hofraum, | „ | 0,24,85 „ | 300 Mk. N.-W. |
| „ | 33 | „ | 177/7, Holt, Weide, | „ | 0,10,81 „ | 0,85 R.-E. |
| „ | 33 | „ | zu 173/18 ꝛc., Fridfeld, Acker, | „ | 0,00,07 „ | 0,01 „ |
| „ | 33 | „ | 172/16, Holt, Weide, | „ | 0,01,55 „ | 0,13 „ |
| „ | 33 | „ | zu 174/18 ꝛc., Fridfeld, Acker, | „ | 0,05,18 „ | 0,44 „ |
| „ | 33 | „ | zu 173/18 ꝛc., Fridfeld, Acker, | „ | 0,50,09 „ | 4,31 „ |
| „ | 33 | „ | zu 174/18 ꝛc., Fridfeld, Acker, | „ | 0,48,56 „ | 2,68 „ |
| „ | 33 | „ | 175/18 ꝛc., Fridfeld, Acker, | „ | 1,89,97 „ | 18,62 „ |
| „ | 33 | „ | 176/18 ꝛc., Fridfeld, Acker, | „ | 0,20,91 „ | 1,72 „ |
| „ | 33 | „ | zu 76/37 ꝛc., Herzebrock, Wiese, | „ | 2,32,28 „ | 5,46 „ |
| „ | 33 | „ | zu 77/37 ꝛc., Herzebrock, Weide, | „ | 2,08,12 „ | 4,07 „ |
| „ | 33 | „ | 78/37, Herzebrock, Weide, | „ | 0,02,73 „ | 0,04 „ |
| „ | 35 | „ | 76/37 ꝛc., Herzebrock, Wiese, | „ | 0,01,24 „ | 0,06 „ |
| „ | 35 | „ | 77/37 ꝛc., Herzebrock, Wiese, | „ | 0,00,90 „ | 0,05 „ |
| „ | 35 | „ | 83/63 ꝛc., Wasserlauf, Bach, | „ | 0,01,64 „ | 0,00 „ |
| „ | 35 | „ | 84/36, Herzebrock, Wiese, | „ | 3,64,85 „ | 18,58 „ |

Oelde i. W., den 22 Mai 1915..

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **21. Oktober 1915,** vormittags 9¼ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 45 Blatt 767 (eingetragener Eigentümer am 8. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Friedrich Hohmann zu Gelsenkirchen-Bismarck) eingetragenen Grundstücke

Flur 24 Nr. 1544/57 ꝛc., Hofraum, Hochlarmark, Karlstraße 10, mit

a) Wohnhaus mit abgesondertem Stallgebäude und Hausgarten,

b) Pferdestall mit Scheune, groß 9 a 15 qm, mit 2603 Mark Gebäudesteuernutzungswert zu a und 97 Mark zu b,

Flur 24 Nr. 1544/57 ꝛc., Hofraum, Hochlarmark, Karlstraße 8, mit Wohnhaus mit Anbau, abgesondertem Stall und Hausgarten, groß 7,83 a, mit 1900 Mark Gebäudesteuernutzungswert.

Recklinghausen, den 11. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **21. August 1915,** nachmittags 1½ Uhr, in der Wirtschaft Lammerding zu Epe das im Grundbuche von Epe Band 52 Blatt 87 (eingetragener Eigentümer am 25. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Fabrikarbeiter Hermann Brüggelambert im Kirchspiel Epe) eingetragene Grundstück

Kirchspiel Epe, Flur 14 Nr. 1842/887, Feld, Hofraum mit Wohnhaus 7,25 a, 60 Mark N.-W. mit aufstehenden Gebäuden.

Ahaus, den 4. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 8.** Am **13. August 1915,** nachmittags 1½ Uhr, in der Wirtschaft Lammerding zu Epe das im Grundbuche von Epe Band 53 Blatt 143 (eingetragener Eigentümer am 10. September 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Anstreicher August Feldkamp in Epe) eingetragene Grundstück

Kirchspiel Epe, Flur 14 Nr. 1950/616, Hofraum mit Wohnhaus, Kamp, 5,45 a groß.

Ahaus, den 25. Mai 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 9.** Am **10. August 1915,** vormittags $10^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, die im Grundbuche von Buer Band 26 Blatt 21 (eingetragener Eigentümer am 18. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bergmann Johann Derks zu Buer i. W.) eingetragenen Grundstücke

Buer, 1. Flur 4 Nr. 138, Wohnhaus mit Anbauten, Hofraum und Hausgarten, Breddestraße 107, groß 7,53 a, 465 Mark Nutzungswert,

2. Flur 4 Nr. 139, Wohnhaus mit Hintergebäude und Hofraum, Breddestraße 109, groß 6,26 a, 660 Mark Nutzungswert,
3. Flur 4 Nr. 140, Acker, Beckerad, groß 8,35 a, 0,46 Tlr. Reinertrag,
4. Flur 4 Nr. 257/141, Weide, Breddestraße, groß 8,31 a, 0,46 Tlr. Reinertrag,
5. Flur 4 Nr. 256/137, Weide, an der Teichstraße, groß 40,08 a, 2,20 Taler Reinertrag.

Buer i. W., den 15. Juni 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25799) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 27. Ausgegeben Münster, den 3. Juli 1915.


## Bekanntmachungen.

**586.** In der Gemeinde Neubeckum ist ein Fahrrad gefunden worden.

Der unbekannte Eigentümer wird hierdurch aufgefordert, sich zur Geltendmachung seiner Rechte binnen 4 Wochen auf dem Amtsbureau zu melden.

Oelde, den 23. Juni 1915.

Der Amtmann.

## Konkursverfahren.

**587.** Über den Nachlaß des am 18. Mai 1915 verstorbenen Möbelhändlers Paul Strehl zu Osterfeld ist am 19. Juni 1915 der Konkurs eröffnet.

Verwalter: Rechtsanwalt Justizrat Schunck zu Bottrop.

Anmeldefrist bis zum **10. Juli 1915.**

Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am **16. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **10. Juli 1915.**

Bottrop, den 19. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**588.** In dem Konkurse über das Vermögen der Firma Rudolph Kriege, Inhaber Kaufmann Hermann Kriege in Lienen, soll eine weitere Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind 51 693,85 Mk. verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von 574 376,10 Mk.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen habe ich auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Tecklenburg, den 15. Juni 1915.

Der Konkursverwalter:
Albers, Rechtsanwalt.

**589.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Bernard Backmann zu Münster i. W. wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Das Honorar des Konkursverwalters ist auf 1193 Mk. 6 Pfg. festgesetzt.

Münster i. W., den 15. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**590.** In unser Güterrechtsregister Seite 675 ist am 2. Juni 1915 eingetragen: Die Eheleute Brennereibesitzer und Wirt Anton Specking gnt. Wenning und Maria geb. Gövert zu Asbeck haben durch Vertrag vom 31. Mai 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**591.** In unser Güterrechtsregister Seite 676 ist am 2. Juni 1915 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Gerhard Wilhelm Herking gnt. Schlamann und Elisabeth geb. Humberg in Kspl. Epe haben durch Vertrag vom 20. Mai 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**592.** In unser Güterrechtsregister Seite 677 ist am 2. Juni 1915 eingetragen: Die Eheleute Schreiner Gerhard Hilbring und Maria geb. Venkers zu Kspl. Alstätte haben durch Vertrag vom 27. April 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**593.** In unser Güterrechtsregister Seite 678 ist am 2. Juni 1915 eingetragen: Die Eheleute Gutsbesitzer Gustav Schulte Hubbert und Anna geb. Weitkamp gnt. Neuhaus in Kspl. Schöppingen haben durch Vertrag vom 10. Mai 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**594.** In unser Güterrechtsregister Seite 679 ist am 14. Juni 1915 eingetragen: Die Eheleute Maurer Bernhard Münstermann und Anna geb. Wöstmann zu Heek haben durch Vertrag vom 6. Juni 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**595.** In unser Güterrechtsregister Seite 626 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Theodor Frenzer und Anna geb. Walter in Selm, Heide 141 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 4. Juni 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemann ist befugt, allein und ohne Einwilligung seiner Ehefrau über einzelne zum Gesamtgute gehörende Grundstücke zu verfügen, sowie Verpflichtungen zu solchen Verfügungen einzugehen.

Lüdinghausen, den 23. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**596.** In das Güterrechtsregister Seite 1026 ist eingetragen, daß für die Ehe des Heinrich Johann Hermann Back zu Münster und Helena Maria Franziska Hubertina geb. Holtermann durch Ehevertrag vom 8. Juni 1915 die vollständige Gütertrennung unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau vereinbart ist.

Münster i. W., den 19. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**597.** In unser Güterrechtsregister Seite 474 ist heute zu den Eheleuten Maurer August Josef Risthaus zu Wulfen und Gertrud Elisabeth geb. Graßhoff folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 12. Juni 1915 ist für die am 21. Oktober 1912 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G.-B. vereinbart.

Dorsten, den 18. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**598.** In unser Güterrechtsregister Seite 1513 ist heute zu den Eheleuten Fouragehändler August Borgert und Bernardine geb. Böttrich zu Hüls folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 16. Juni 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 24. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**599.** In unser Güterrechtsregister Seite 626 ist heute zu den Eheleuten Kolon Josef Wigger und Anna geb. Robel zu Sutrum-Harum Nr. 27 Gemeinde Neuenkirchen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 18. Juni 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart mit der Maßgabe, daß der Mann der Einwilligung der Frau zur Verfügung über zum Gesamtgute gehörige Grundstücke sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung nicht bedürfen und daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen sein soll.

Burgsteinfurt, den 26. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**600.** I. Der im Grundbuche von Ottenstein Band 6 Blatt 42 eingetragene Stuhlmacher Bernard Spahn in Ottenstein hat durch Justizrat Driever hier das Aufgebot der im Grundbuche von Ottenstein Band 6 Blatt 42 Abteilung III eingetragenen Posten

a) Nr. 2: 60 Taler Münsterisch Darlehen nebst $3\frac{1}{2}$ % Zinsen für Wenzeslaus auch Wesel Terhaar in Wessum,

b) Nr. 3: 115 Taler Darlehen nebst 4 % Zinsen für denselben,

c) Nr. 8: 50 Taler münst. Markgeld Darlehen nebst einem Taler 36 Stübern jährlicher Zinsen und Kosten für Witwe Brüning, Anna Katharina geb. Sendfeld, in Ottenstein aus der Schuldurkunde vom 25. Juni 1807,

sowie das Aufgebot der über diese Posten gebildeten Dokumente zwecks deren Kraftloserklärung beantragt.

II. Die durch die Rechtsanwälte Justizrat Brandis und J. Brandis hier vertretenen Personen haben das Aufgebot folgender Posten und Hypothekenbriefe beantragt:

1. Die im Grundbuche von Epe Band 64 Blatt 689 als Eigentümerin mit ihren Kindern in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft eingetragene Witwe Ackerer und Weber Gerhard Heinrich Engels, Elisabeth geb. Dinkelborg zu Epe,

   a) das Aufgebot der daselbst in der 3. Abteilung eingetragenen Posten Nr. 3: von 90 Talern Cour. Geld mit 4 % Zinsen laut Obligation vom 11. November 1793 für Arnold Termeulen in Gronau und

   b) der unter Nr. 4 verzeichneten je 16 Taler 20 Sgr. $8\frac{1}{4}$ Pfg. Abdikat für Elisabeth Gertrud Helene Homoelle, Maria Gertrud Homoelle, Anna Maria Helene Gertrud und Hermann Gerhard Christian Homoelle aus der Auseinandersetzung vom 12. November 1843 und

   c) das Aufgebot der Dokumente über die Abteilung III Nr. 2 und 6 eingetragenen 127 Taler 18 Groschen 9 Pfg. nebst 4 % Zinsen und Kosten laut Urkunde vom 24. August 1849 für Geschwister Christina, Angela, Gertrud, Maria und Maria Angela Laurenz in Epe eingetragen, dann an Fräulein Susanna Brefeld dort und hierauf an den Kaufmann Bernard Anton Brefeld in Epe und den Rentner Eilard Meiners dort abgetreten.

2. Die im Grundbuche von Wüllen Band 6 Blatt 24 als Eigentümer eingetragene Witwe Maurer Heinrich Bemken, Anna geb. Telmer in Ottenstein und Stellmacher Heinrich Schönebeck dort das Aufgebot der Abteilung III Nr. 25 eingetragenen Kaution von 200 Talern für ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens des Joh. Heinrich Revers laut Teilungsvertrag vom 10. Januar 1852 für Eheleute Weber Hermann Telmer und Adelheid geb. Rewers sowie für die 3 Geschwister Hermann Jakob, Josef Heinrich und Marta Maria Schönebeck, alle in Ottenstein.

3. Die im Grundbuche von Schöppingen Band 32 Blatt 213 und Heek Band 24 Blatt 229 als Eigentümerin eingetragene Witwe Ackersmann Theodor Konert, Anna Maria geb. Winkelhaus in Gemen, Kirchspiel Schöppingen, das Aufgebot

   a) der im Grundbuch von Schöppingen Band 32 Blatt 213

      1. Abteilung II Nr. 2 eingetragenen Post von jährlich 2 Hühnern für den Freiherrn von Kolf,

2. Abteilung II Nr. 6. Ein Alimentationsrecht für den Bernard Heinrich Blömer nach Maßgabe des Vertrages vom 8. März 1889, eingetragen am 20. Mai 1889,

b) der im Grundbuche von Heek Band 24 Blatt 229 eingetragenen Posten

1. Abteilung II Nr. 1: Das Recht des Erbverpächters und ein jährlicher Kanon von 1 Taler 15 Sgr. laut Vertrag vom 30. September 1843 für den Landrat von Heyden auf Wohnungen; eingetragen mit dem Vorzugsrechte von der Post Abteilung III Nr. 1,
2. Abteilung III Nr. 1: Aus dem Teilungsvertrage vom 17. März 1846 a) 23 Taler 1 Sgr. Abdikat, b) eine Kaution von 31 Talern 22 Sgr. 6 Pfg. wegen Liberierung von den Nachlaßschulden der Eheleute Theodor Fortkamp für die Maria Christina und Albert Fortkamp Kirchspiel Heek; eingetragen ex decr. vom 10. Oktober 1849,
3. Abteilung III Nr. 2: 45 Taler Darlehen nebst 4 % Zinsen aus der Obligation vom 3. Mai 1855 für den Kaufmann Joh. Bernard Lohmann zu Heek,
4. Abteilung III Nr. 3: 49 Taler Darlehen nebst 4 % Zinsen für den Kaufmann Bernard Lohmann in Heek aus der Obligation vom 25. März 1860,
5. Abteilung III Nr. 4: 35 Taler 23 Sgr. Abdikat laut Rezeß vom 18. September 1866 sowie eine Kaution auf Höhe von 96 Taler 16 Sgr. zur Sicherheit der übernommenen Schuldentilgung für Hermann Heinrich Johann Winkelhaus zu Heek eingetragen ad decr. vom 26. September 1867.

4. Der im Grundbuche von Nienborg Band 7 Blatt 9 als Eigentümer eingetragene Fuhrmann Bernard Nacke zu Nienborg das Aufgebot der daselbst eingetragenen Posten

a) Abteilung III Nr. 2: 10 Taler 2 Sgr. 6 Pfg. Abdikat für Maria Anna Depenbrock aus dem Vertrage vom 9. Oktober 1846 und die
b) Abteilung III Nr. 3 für dieselbe eingetragene Kaution von 96 Taler 26 Sgr. aus demselben Vertrage,
c) das Aufgebot des Dokumentes über das Abteilung III Nr. 2 im Grundbuche von Nienborg Band 7 Blatt 9 eingetragene Abdikat von 10 Talern 2 Sgr. 6 Pfg. für die Katharina Elisabeth Depenbrock aus dem Vertrage vom 9. Oktober 1846.

III. Die durch Rechtsanwalt Dr. Brandis hier vertretenen Personen haben folgende Aufgebote beantragt:

1. der im Grundbuche von Wessum Band 12 Blatt 36 als Eigentümer eingetragene Ackerer Heinrich Hermann Witte in Graes das Aufgebot der daselbst Abteilung III eingetragenen Posten

a) Nr. 1: 50 Taler 9 Schillinge 4 Deut Münsterisch Markgeld nebst 4 % Zinsen und Kosten laut Obligation vom 17. Dezember 1790 für den Zeller Johann Heinrich Ehlert in Graes infolge Zession vom 20. März 1833 für Kaufmann Johann Heinrich Laink in Graes. Zu 1. Dem Ökonom Johann Laink gt. Vissing in Wüllen zediert, eingetragen ad decr. vom 21. Mai 1867.
b) Abteilung III Nr. 3: 13 Taler aus einer verlorenen Urkunde nebst 4 % Zinsen und Kosten für den Zeller Johann Heinrich Ehler in Bauerschaft Graes aus dem Kontrakte vom 3. Dezember 1831.

2. Der im Grundbuche von Wessum Band 30 Blatt 261 als Eigentümer eingetragene Holzschuster Hermann Gesing in Graes hat die auf seiner Besitzung Abteilung III Nr. 1 und 2 eingetragenen mit den im Grundbuche von Wessum Band 12 Blatt 36 Abteilung III Nr. 1 und 3 gleichlautenden Posten — vgl. Aufgebot Witte F. 156/14 — ebenfalls zwecks Ausschließung der Gläubiger aufgeboten.

3. Die im Grundbuche von Alstätte Band 12 Blatt 49 als Eigentümer eingetragenen Eheleute Schreinermeister Josef van Weyck und Maria Elisabeth geborene Schwietering zu Alstätte das Aufgebot der dort Abteilung III eingetragenen Posten nämlich

a) Nr. 9: 36 Taler für geborgte Waren nebst 4 % Zinsen und Kosten laut Dokument vom 6. Oktober 1829 für Gebrüder Schründer in Metelen; eingetragen ex decr. vom 6. Oktober 1829.
b) Nr. 10: 34 Taler 18 Sgr. 10 Pfg. für erborgte Waren mit 4 % Zinsen und Kosten laut Dokument vom 17. Oktober 1845 für Witwe Bernard Brefeld, Susanna geborene Schraeder, in Epe eingetragen vig. decr. vom 28. November 1845.
c) 67 Taler 26 Sgr. 6 Pfg. Kaution und 14 Taler 21 Sgr. 4 Pfg. Abdikat für jedes der Geschwister Heinrich und Hermann Nienhaus in Alstätte auf den 4/8 Anteil der Eheleute Hermann Bock und Franziska Redlich auf Grund Rezesses vom 18. Januar 1861 und Verhandlungen vom 23. Januar und 18. Februar 1861 ex decr. vom 28. Februar 1862 eingetragen.

4. Der im Grundbuche von Wessum Band 23 Blatt 17 als Eigentümer eingetragene Fabrikarbeiter Johann Bertling in Wessum, jetzt Hausierer, das Aufgebot der dort Abteilung III eingetragenen Posten nämlich

a) Nr. 9: 49 Taler Darlehen und 2 Taler Zinsen und Kosten aus der notariellen Obligation

vom $\frac{25.\text{ Januar}}{24.\text{ Juni}}$ 1842 für Kaufmann Johann Heinrich Richters junior in Wessum eingetragen vig. decr. vom 2. Dezember 1842.

b) Nr. 10: 49 Taler 29 Sgr. Darlehen nebst 4 % Zinsen und Kosten laut Urkunde vom 27. Mai 1848 für Postexpedienten Wessel Terhaar zu Wessum eingetragen vig. decr. vom 4. September 1848.

c) Nr. 11: 34 Taler und zwar 20 Taler rückständige Zinsen, 4 Taler 24 Sgr. rückständiger Kaufpreis und 9 Taler 6 Sgr. Darlehen mit 4 % Zinsen und Kosten laut Schuldurkunde vom 1. April 1853 für den Kaufmann Johann Richters junior in Wessum; eingetragen auf $^{21}/_{24}$ Anteil der Eheleute Georg Kappelhoff an Flur 11 Nr. 122 Steuergemeinde Kirchspiel Wessum — Nr. 4 Abt. I — ex decr. vom 5. April 1853.

5. Die im Grundbuche von Wessum Band 30 Blatt 251 als Eigentümer eingetragenen Personen

a) Kaufmann Hermann Niewerth in Wessum,
b) Kötter Heinrich Tenhündfeld in Schwiepinghook Kirchspiel Alstätte,
c) Kötter Bernard Jebbing daselbst,
d) Witwe Kötter Hermann Büning, Gertrud geb. Göring in Quantwick Kirchspiel Wüllen,
e) Kötter Hermann Wensker dort

das Aufgebot der im Grundbuche von Wessum Band 30 Blatt 251 Abteilung II eingetragenen Posten

1. Nr. 15: Auf den $^1/_3$ Anteil des Bernard Hoyer an Nr. 1: das dem Bernard Theodor auch Johann Bernard genannt Hoyer genannt Schüring in Amerika zustehende $^1/_3$ ist laut Kontrakt vom 31. Mai 1861 dem Krämer Gerhard Heinrich Niewerth in Wessum verkauft; protestativisch vermerkt ex decr. vom 14. Juli 1862.
2. Nr. 16: Auf den $^1/_3$ Anteil des Tenhündfeld an Nr. 1: Kötter Gerhard Heinrich Tenhündfeld verkauft von seinem $^1/_3$ durch Kontrakt vom 9. Januar 1863 dem Kötter Joh. Bernard Franke Kirchspl. Alstätte das ungeteilte $^1/_4$ protestativisch vermerkt ex decr. vom 4. Februar 1863.
3. Nr. 17: Auf dem $^1/_{15}$ Anteil des Johannes Heßling an Nr. 1: der Kötter Heinrich Heßling Kirchspiel Wüllen, verehelicht mit Johanna Büning, verkauft das ihm gehörige $^1/_{15}$ durch Kontrakt vom 9. Januar 1863 dem Kötter Johann Bernard Franke Kirchspiel Alstätte protestativisch vermerkt ex decr. vom 4. Februar 1863.
4. Nr. 18: Auf dem $^1/_{15}$ Anteil der Adelheid Büning an Nr. 1: Kötter Gerhard Heinrich Eidhoff Kirchspiel Schöppingen, verehelicht mit Adelheid Büning, verkauft das ihm zustehende $^1/_{15}$ durch Kontrakt vom 9. Januar 1863 dem Kötter Johann Bernard Franke Kirchspiel Alstätte protestativisch vermerkt ex decr. vom 4. Februar 1863.
6. Der im Grundbuche von Wessum Band 17 Blatt 19 als Eigentümer eingetragene Wirt und Kaufmann Johann Heinrich Josef Hermann Laink Nr. 20 zu Graes sowie der Gastwirt Heinrich Laink in Ochtrup eingetragen als Eigentümer im Grundbuche von Wessum Band 25 Blatt 40 haben das Aufgebot der früher im Grundbuche von Wessum Band 17 Blatt 19, jetzt im Grundbuche von Wessum Band 25 Blatt 40 Abteilung II und Abteilung III eingetragenen Posten beantragt, nämlich

a) Abteilung II Nr. 3: Laut Kontrakt vom 13. April 1860 haben die Besitzer die Parzellen Nr. 18 und 19 unter sich geteilt, protestativisch vermerkt am 29. Mai 1860 und vom Grundbuche Wessum Band 17 Blatt 19 hierher übertragen am 11. Februar 1915.
b) Abteilung III Nr. 1: Zwanzig Taler für den Zeller Richmering zu Wessum eingetragen auf 15 und 16 Abteilung I und zwar ex decr. vom 2. August 1828 bezw. 3. August 1841 ad decr. vom 7. September 1841 im Grundbuche von Wessum Band 17 Blatt 19 und von dort hierher übertragen am 11. Februar 1915.

IV. Der Spar- und Darlehenskassenverein zu Wessum eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Wessum hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefe zwecks Neubildung über folgende im Grundbuche von Wessum Band 27 Blatt 135, woselbst Witwe Eierhändler Johann Heinrich Bernard Hermann Benölken, Josefine geborene Gebbing in Wessum in westfälischer Gütergemeinschaft mit ihren Kindern als Eigentümerin eingetragen ist, eingetragenen Posten beantragt:

a) Abteilung III Nr. 10: Auf Nr. 24, 25, 26. Dreitausend Mark Darlehen, verzinslich vom 9. Oktober 1896 mit 4 % rückzahlbar gegen sechsmonatige Kündigung für den Wessumer Spar- und Darlehnskassenverein zu Wessum aus der Schuldurkunde vom obigen Tage, eingetragen am 29. Oktober 1896,
b) Abteilung III Nr. 15: Auf 1 bis mit 10, 12 bis mit 23, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 24, 27. Sechstausend Mark Darlehn mit 4 vom Hundert jährlich vom 28. Juni 1904 ab in jährlichen Teilen am 1. jeden Kalenderjahres verzinslich, rückzahlbar drei Monate nach Kündigung für den Wessumer Spar- und Darlehnskassenverein eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Wessum, eingetragen am 29. Juni 1904.

V. Der im Grundbuche von Wessum Band 23 Blatt 48 als Eigentümer eingetragene Amtmann Josef Laink, früher zu Wenden jetzt zu Bocholt, hat das Aufgebot folgender Posten beantragt:

a) Abteilung II Nr. 1: Auf Nr. 19 — Flur 1 Nr. 120 Steuergemeinde Kirchspiel Wessum: Das Grundstück ist laut Kontrakt vom 1. Mai 1840 dem Josef Laink in Graes verkauft; hier protestativisch vermerkt und von Band 10 Blatt 22 hierher übertragen am 26. Juni 1914.

b) Abteilung II Nr. 4: Auf Nr. 20 — Flur 1 Nr. 34/25. — Laut Kontrakt vom 13. April 1860 haben die Besitzer die Parzellen unter sich geteilt ex decr. vom 29. Mai 1860 eingetragen und von Band 10 Blatt 22 hierher übernommen am 26. Juni 1914.

Die Berechtigten an den aufgebotenen Posten und Hypotheken werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine am **10. Dezember 1915,** morgens 11 Uhr, ihre Rechte geltend zu machen und die Hypothekenbriefe vorzulegen, widrigenfalls die Gläubiger mit ihren Rechten ausgeschlossen, die Hypothekenbriefe für kraftlos erklärt und die Antragsteller für berechtigt werden erklärt werden, die aufgebotenen Posten löschen zu lassen. Die Hypothekenbriefe über die im Grundbuche von Wessum Band 27 Blatt 135 über die Posten Abteilung III Nr. 10 und 15 gebildeten Hypothekenbriefe werden, falls sie im Aufgebotstermine nicht vorgelegt werden, zwar auch für kraftlos erklärt werden, doch nicht zwecks Löschung der Post, sondern wegen Neubildung der Hypothekenbriefe.

Ahaus, den 4. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**601.** Die Witwe des Händlers Theodor Nolde, Antonia geb. Stienert zu Coesfeld hat beantragt, den verschollenen Kunstdrechslergesellen Johann Wilhelm Franz Höne, zuletzt wohnhaft in Coesfeld, für tot zu erklären.

Der genannte Johann Wilhelm Franz Höne wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **13. Januar 1916,** morgens 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Coesfeld, den 21. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**602.** Im Grundbuch von Buldern Band 12 Blatt 388 sind als Eigentümer des Grundstücks Flur 2 Nr. 35 cat. Limbergen Acker Limbergerfeld 0,36,14 ha die verstorbenen Geschwister Bernard Heinrich und Wilhelm Hoffmann zu Buldern eingetragen.

Auf Antrag des Dachdeckers Hubert Haeming zu Buldern, der sich im Eigenbesitz dieses Grundstücks befindet, werden die bisherigen Eigentümer aufgefordert, ihr Recht auf das Grundstück spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gericht auf dem Gerichtstag zu Rorup am **29. Oktober 1915,** vormittags 9¼ Uhr anstehenden Aufgebotstermin bei Vermeidung ihrer Ausschließung anzumelden.

Coesfeld, den 24. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**603.** Der Kötter Johann Schmees aus Wettringen, Rothenberge Nr. 70, hat das Aufgebot der unbekannten Gläubiger der im Grundbuche von Wettringen Band 13 Blatt 38 Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Post von 150 Talern preuß. Cour. zu 4 % (fällig 11. September) unter halbjährige Löse an Schulze Anton Elshoff Kspl. Welbergen sub. hyp. spec. auch wegen Kosten der 3 Grundstücke Sect. XIX Nr. 55, 58, 60 Eing. ex decret. 20. September 1842 gemäß § 1170 B. G.-B. beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **20. Oktober 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 16. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**604.** Im Grundbuche von Lembeck Band 16 Blatt 274 — früher Band 1 Blatt 421 — stehen folgende Grundstücke der Gemarkung Lembeck:

1. Flur 2 Nr. 163, Acker, Kamp, groß 2 ha 3 a 62 qm,
2. Flur 3 Nr. 142, Weide, neuer Kamp, groß 23 a 84 qm,
3. Flur 3 Nr. 83/42, Holz, Brinkerheide, groß 99 a 30 qm,
4. Flur 4 Nr. 443/(33)30, Weide, Torfvenne, groß 31 a 65 qm,
5. Flur 4 Nr. 444/(33)30, Weide, Torfvenne, groß 25 a 53 qm,
6. Flur 11 Nr. 393/20, bebauter Hofraum, Lembeck 22, groß 5 a 52 qm,

seit 1855 für die Geschwister Langenhorst Bernhard Heinrich, geboren 9. September 1841, Anna Christine, geboren 13. Februar 1851 zu je ⅛ Anteil eingetragen.

Die eingetragenen Eigentümer sind laut den vorgelegten Sterbeurkunden am 12. April 1907 und 13. März 1912 verstorben.

Die Witwe Ackerer Johann Friedrich Langenhorst, Christine geborene Cosanne zu Lembeck in fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft mit ihren 9 Kindern

1. Maria Elisabeth, geb. 3. Februar 1881,
2. Friedrich Albert, geb. 30. März 1883,
3. Therese, geb. 5. November 1884,
4. Bernard Leo, geb. 15. August 1886,
5. Johann Bernard, geb. 21. August 1888,
6. Sophie, geb. 30. September 1890,
7. Heinrich Johann, geb. 27. März 1893,
8. Bernard, geb. 9. Februar 1895,
9. Christine, geb. 23. April 1897

lebend, vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann in Dorsten, hat als jetzige Eigenbesitzerin der obengenannten Grundstücke beantragt, zum Zwecke der Ausschließung der Grundstücksanteile der bisherigen Eigentümer Bernard Heinrich und Anna Christine Langenhorst bzw. deren Rechtsnachfolger das Aufgebot dieser Grundstücksanteile gemäß § 927 B. G.-B. zu erlassen.

Die eingetragenen Eigentümer Bernard Heinrich und Anna Christine Langenhorst bzw. deren Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, spätestens in dem auf den **8. November 1915,** mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zweigstelle Ostwall 35, Zimmer Nr. 7, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dorsten, den 19. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**605.** In der Zwangsversteigerungssache Caesar wird der auf den 9. Oktober 1915 vormittags 10 Uhr anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben.

Ibbenbüren, den 28. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**606.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **2. November 1915,** vormittags 10 Uhr, auf dem Gerichtstage in Ochtrup im Gasthof „Zur Post" die im Grundbuche von Ochtrup Band 26 Blatt 6 (eingetragener Eigentümer am 16. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Fabrikant Heinrich Herding zu Ochtrup) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Ochtrup, Flur 2, Nr. 994/207, Hofraum, mit a) Zieglerwohnhaus Nr. 258, b) Ziegelei, c) Ringofen, hinterm Kamp, 55,24 a, 545 Mark Nutzungswert;

Flur 2, Nr. 995/207, Acker, hinterm Kamp, 82,37 a, 0,65 Mark Reinertrag;

Flur 2, Nr. 622/229, Acker, hinter Lendrich, 1 ha 24,55 a, 0,98 Mark Reinertrag.

Burgsteinfurt, den 22. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **8. November 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zweigstelle Ostwall 35, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Marl Band 20 Blatt Nr. 296 (eingetragener Eigentümer am Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ackerer Theodor Heitkamp in Lippe, Gemeinde Marl) eingetragenen Grundstücke, Steuergemeinde Marl

Flur 2, Nr. 259, Acker, Am Hause, 8,13 a, 0,45 Taler Reinertrag,

Nr. 562/100, Acker, Nienkamp, 1,72,46 ha, 10,81 Taler Reinertrag,

Nr. 101, Wiese, Nienkamp, 20,82 a, 2,45 Taler Reinertrag,

Nr. 140, Acker, Kleine Busch, 55,42 a, 3,47 Taler Reinertrag,

Nr. 241, Acker, Niefeld, 27,92 a, 0,55 Taler Reinertrag;

Flur 4, Nr. zu 1550/0,337 ꝛc., Straße, Kreisstraße von Sickingmühle nach Marl, 2,58 a,

Flur 2, Nr. 1012/160, Holzung, Hilgenberg, 85,61 a, 1,68 Taler Reinertrag,

Nr. zu 1004/240 ꝛc., Straße, Kreisstraße von Marl nach Sickingmühle, 10,46 a,

Nr. 995/240 ꝛc., Acker, Am Hofe 1,52 a, 0,01 Taler Reinertrag,

Nr. 999/255, Acker, Am Hause, 78,33 a, 3,07 Taler Reinertrag,

Nr. zu 1004/240 ꝛc., Straße, Kreisstraße von Sickingmühle nach Marl, 0,63 a,

Nr. zu 1004/240 ꝛc., Straße, daselbst, 7,55 a,

Nr. zu 1002/0,240 Geb.-St.-R. Nr. 421 lit. a, b, c Bebauter Hofraum und Hausgarten, Halternerstraße 8, 43,91 a, 540 Mark Gebäudesteuernutzungswert,

Nr. zu 1003/0,240 ꝛc., Weide, Drewermark, groß 84,67 a, 0,55 Taler Reinertrag,

Nr. zu 1004/240 ꝛc., Straße, Kreisstraße von Sickingmühle nach Marl, 5,76 a,

Nr. zu 1004/240 ꝛc., Straße, daselbst, 0,56 a,

Nr. 998/253 ꝛc., Acker, Heitkamp, 18,73 a, 0,74 Taler Reinertrag.

Dorsten, den 11. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle und zwar in der Zweigstelle Ostwall Nr. 35, Zimmer Nr. 1, das im Grundbuche

von Herveſt Band 6 Blatt 34 (eingetragener Eigentümer am 26. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Verſteigerungsvermerks: Schreinermeiſter Wilhelm Droſte zu Wulfen, jetzt zu Herveſt) eingetragene Grundſtück

Gemarkung Herveſt, Kartenblatt 1, Parzelle 1224/166, bebauter Hofraum und Hausgarten, Wenge Nr. 60 I, 3,10 a groß, Nutzungswert 379 Mark.

Dorſten, den 20. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **17. Auguſt 1915,** vormittags 10½ Uhr, an der Gerichtsſtelle, Zimmer Nr. 15, das im Grundbuche von Horſt Band 5 Blatt 48 (eingetragener Eigentümer am 7. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes: Brückenaufſeher Heinrich Kemper jr. in Horſt-E.) eingetragene Grundſtück

Eckerſtraße 8, Gemarkung Horſt, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 2419/42, Wohnhaus mit Stallung, Hofraum, Hausgarten und Schuppen, 16,67 a groß, Reinertrag 200 Mark.

Buer i. W., den 23. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **6. November 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsſtelle, Zimmer Nr. 4, das im Grundbuche von Ennigerloh Band 20 Blatt 375 (eingetragene Eigentümer am 12. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes: Eheleute Wirt Bernard Schlemann und Katharina geborene Badde zu Ennigerloh in weſtfäliſcher Gütergemeinſchaft) eingetragenen Grundſtücke

Ennigerloh, Flur 8, Nr. 287/96, Acker, Lanus, groß 0,82 a, 0,11 Tlr. R.-E.,

Flur 8, Nr. 98, Holz, Im Stovern, groß 11,22 a, 1,45 Tlr. R.-E.,

Flur 9, Nr. 572/16 ꝛc., bebauter Hofraum, groß 18,26 a, 1745 Mark Nutzungswert,

Flur 11, Nr. 100, Acker, Dahſer Geiſt, groß 1,02,89 ha, 13,30 Tlr. R.-E.,

Flur 8, Nr. 299/99, Acker, Im Stovern, groß 1,21,04 ha, 15,65 Tlr. R.-E.

Oelde i. W., den 23. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **21. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsſtelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Recklinghauſen-Kirchſpiel Band 46 Blatt 847 (eingetragener Eigentümer am 4. März 1915, dem Tage der Eintragung des Verſteigerungsvermerkes: Ackersmann Heinrich Denninghaus gent. Honnecke zu Groß-Erkenſchwick) eingetragene Grundſtück

Recklinghauſen-Kirchſpiel, Flur 32 Nr. 1239/352, Hofraum, Erkenſchwick, mit a) Wohnhaus mit abgeſondertem Stallgebäude und Hausgarten, Ludwigſtraße 11, groß 4,34 a, mit 865 Mark Gebäudeſteuernutzungswert.

Recklinghauſen, den 22. Juni 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geſchäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Univerſitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münſter.
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die geſpaltene Zeile oder deren Raum;
(25828) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ½ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 28. Ausgegeben Münster, den 10. Juli 1915.


## Konkursverfahren.

**607.** Über das Vermögen des Holzhändlers Georg Goedecke in Recklinghausen, Henriettenstraße Nr. 13 ist heute 11 Uhr vormittags der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Niewöhner in Recklinghausen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **23. Juli 1915.**

Anmeldefrist bis zum **23. Juli 1915.**

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **2. August 1915,** vormittags 11 Uhr im hiesigen Amtsgericht, Zimmer 21.

Recklinghausen, den 3. Juli 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**608.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Händlers Traugott Bierbaß in Gronau ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den **14. Juli 1915,** vormittags 11¼ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, bestimmt.

Ahaus, den 18. Juni 1915.

Wieneke,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**609.** In dem Konkurse über das Vermögen der Firma B. Hoffschulte Witwe zu Ibbenbüren findet am **17. Juli 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Zimmer Nr. 3, eine Gläubigerversammlung statt.

Tagesordnung:

Verkauf des Warenlagers im ganzen, eventuell weitere Fortführung des Geschäfts.

Ibbenbüren, den 3. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**610.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelhändlers Bernhard Hülsmann zu Bocholt wird zur Prüfung nachträglich neu oder richtig angemeldeter Forderungen sowie zur Beschlußfassung über die Veräußerung des Konkurswarenlagers Termin auf den **17. Juli 1915,** vormittags 10½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumt.

Bocholt, den 25. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**611.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Bernhard Hegemann in Werne wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Werne, den 26. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**612.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Engelbert Vissing jun. zu Coesfeld, Inhaber der Firma E. Vissing, Gerberei und Saffianfabrik zu Coesfeld, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Coesfeld, den 28. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**613.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Gustav Richter (in Firma Reichel & Richter) zu Ahlen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Ahlen, den 24. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**614.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Paul Werner in Bottrop wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bottrop, den 23. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**615.** In unser Güterrechtsregister Seite 262 ist heute zu den Eheleuten Bauunternehmer August Kösters und Wilhelmine geb. Sanning zu Bevergern folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 18. Juni 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt, daß der Mann der Einwilligung der Frau über zum Gesamtgute gehörige Grundstücke und zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung nicht bedarf, sowie daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen ist.

Rheine, den 26. Juni 1515.

Königliches Amtsgericht.

**616.** In unser Güterrechtsregister Seite 263 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Carl Gehring und Anna geborene Schnippengerd zu Catenhorn Nr. 8 Gemeinde Rheine links der Ems folgendes eingetragen worden: Durch notariellen Vertrag vom 19. Juni 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft

des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt, daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen ist.

Rheine, den 25. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**617.** In unser Güterrechtsregister Seite 264 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Georg Hermes und Maria geb. Owerwaul zu Rheine Thalstraße 59 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 21. Juni 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt, daß der Ehemann der Einwilligung der Frau zur Verfügung über zum Gesamtgute gehörige Grundstücke und zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung nicht bedarf.

Rheine, den 25. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**618.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 358 folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 21. Juni 1915 ist von den Eheleuten Fabrikarbeiter Bernard Georg Bruns und Marianne Elisabeth geb. Schmitwilken zu Riesenbeck die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 25. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**619.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 359 folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 25. Juni 1915 ist von den Eheleuten Holzhändler Wilhelm Meyer gnt. Klaßmeier und Maria Theresia geb. Ortmeier zu Ibbenbüren die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und vollständige Gütertrennung unter Ausschließung aller Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 26. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**620.** In unser Güterrechtsregister Seite 475 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Johann Ahlmann und Bernardine geb. Eppmann verwitwete Anton Ahlmann zu Frentrop, Gem. Marl, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 10. Juni 1915 ist für die am 21. Juli 1914 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G.-B. vereinbart.

Dorsten, den 1. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**621.** Durch diesseitiges Urteil von heute ist der Hypothekenbuchsauszug vom 22. November 1854 aus Band 4 Blatt 28 des Hypothekenbuchs von Darup über die daselbst, jetzt im Grundbuch von Darup Band 19 Blatt 324 Abt. III Nr. 3 für Hermann Tendahl eingetragene Abfindung von 120 Taler für kraftlos erklärt.

Coesfeld, den 26. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**622.** Auf Antrag des Bäckermeisters Carl Pieninck zu Horstmar, Bezirk Münster i. W., vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Dupré zu Burgsteinfurt, werden die unbekannten Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger der im Grundbuche von Stadt Horstmar Band 4 Blatt 163 eingetragenen Parzellen Flur 9 Nr. 1042/406, zu 1043/406 und zu 1044/407 ꝛc., berichtigt für die unverehelichte Sophia Jacobi zu Horstmar, aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den **20. Oktober 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 28. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**623.** Die Witwe Eigentümer Friedrich Hackmann Luise geb. Völker in Seeste, Gemeinde Westerkappeln, vertreten durch den Rechtsanwalt Banning in Tecklenburg, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuche von Cappeln Band 28 Blatt 457 Abt. III Nr. 1 für den Pfarrer Karl Weitzel in Cappeln aus den Urkunden vom 14. November 1861 / 12. November 1863 eingetragen zu 4% verzinslicher Darlehnshypothek von 600 Mark gemäß § 1170 B. G.-B. beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **17. September 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung mit seinem Rechte erfolgen wird.

Tecklenburg, den 29. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**624.** Die Witwe Kötter Heinrich Hörstmann Theresia geb. Kattenbaum zu Gröblingen Poststation Warendorf, vertreten durch den Justizrat Blumberg zu Warendorf, hat beantragt, den verschollenen Kolonsohn Johann Hermann Kattenbaum, zuletzt wohnhaft in Gröblingen, für tot zu erklären.

Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **13. März 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 7, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Warendorf, den 26. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**625.** Die Ehefrau Erdarbeiter Mathias Voß Johanna geb. Vihsers aus Osterfeld Scheuerstraße 3, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuchs Nr. 17 117 der Sparkasse der Gemeinde Osterfeld in Osterfeld, lautend auf den Namen Johanna Vihsers zu Osterfeld, über 52,34 Mark beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **23. September 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuchs erfolgen wird.

Bottrop, den 14. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**626.** Im Grundbuche von Gescher Band 43 Blatt 638 Abt. III Nr. 2 steht für die minorennen Remmelt zu Kspl. Gescher nämlich für

1. Catharina Elisabeth Remmelt,
2. Berhnard Heinrich Remmelt,
3. Maria Katharina Remmelt,
4. Johannes Wilhelm Remmelt,
5. Bernhard Anton Remmelt,
6. Maria Gertrud Remmelt,
7. Anna Bernhardine Remmelt,

ein Darlehen von dreißig Talern verzinslich mit 4 % laut gerichtlichen Dokuments vom 7. November 1846 eingetragen.

Auf Antrag des Ackerers Johann Bernhard Schlüter zu Harwick Kspl. Gescher werden die unter Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Gläubiger und deren Rechtsnachfolger aufgefordert, spätestens in dem auf den **18. November 1915,** morgens 10 Uhr, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Coesfeld, den 25. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**626.** Der Maurer Anton Goldstein in Beckum vertreten durch den Rechtsanwalt Bomke in Beckum, hat das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Sparbuches der hiesigen städtischen Sparkasse Nr. 17384 über 1749,90 Mark, ausgestellt auf den Maurer Anton Goldstein in Lippborg, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **29. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Beckum, den 2. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**628.** Im Grundbuch von Gescher Band 28 Blatt 41 Abteilung III Nr. 4 ist folgendes eingetragen:

An den Kaufmann Beer Herz zu Coesfeld

1. von einem Kapital ad 90 Taler für die seit dem 29. November 1836 rückständigen Zinsen à 5 %,
2. an Gerichtskosten 6 Taler 26 Gr.,
3. Mandatariengebühren ad 5 Taler,

auf Antrag des Prozeßrichters eingetragen ex decreto vom 19. April 1840.

Der Zeller Josef Koppert gnt. Lütke-Meyering zu Tungerloh Capellen hat das Aufgebot der vorgenannten Post beantragt.

Es werden daher der Kaufmann Beer Herz zu Coesfeld und dessen Rechtsnachfolger aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den **11. November 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14 anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Coesfeld, den 2. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**629.** Unter Nr. 528 Nr. 2 handelt es sich um das Grundstück des Ludwig (nicht Wilhelm) Bodmann.

Recklinghausen, den 24. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**630.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **14. April 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, das im Grundbuche von Selm Band 19 Blatt 105 (eingetragene Eigentümerin am 9. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Kaufmann Julius Krümpelmann, Anna geb. Funke, früher in Lüdinghausen, jetzt in Münster, Stausenstraße 53 wohnhaft) eingetragene Grundstück

Gemeinde Selm, Flur 15 Nr. 725/172 ꝛc., Hofraum mit

a) Wohnhaus Nr. 38 im Dorfe und Hausgarten,
b) Hinterhaus,

mit einem Nutzungswerte von zu a 420 Mk., zu b 240 Mk.

Lüdinghausen, den 19. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **23. September 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die im Grundbuche von Münster Band 56 Blatt 27 (eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes:

1. praktischer Arzt Dr. med. August Westhoff zu Münster,
2. Ehefrau Landessekretär Bernhard Löpelmann, Maria geb. Westhoff zu Münster,
3. Ehefrau Gymnasiallehrer Theodor Herold, Dorothea geb. Westhoff zu Düsseldorf,
4. Ehefrau Kaufmann Felix Horstkott, Paula geb. Westhoff zu Borghorst

in ungeteilter Erbengemeinschaft) eingetragenen Grundstücke:

1. Flur 13U Nr. 960/314, Langenstraße A Nr. 2, 2,19 a,
2. Flur 13U Nr. 1127/314, Langenstraße A, 8,65 a.

Münster, den 19. Juni 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25853) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 29. Ausgegeben Münster, den 17. Juli 1915.


## Bekanntmachungen.

**631.** Die Ehefrau Steigers Franz Pritzkoleit Caroline geb. Zeudel zu Buer i. W., Uhlenbrockstraße 4 ist wegen Verschwendung entmündigt.

Buer i. W., den 7. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**632.** Über den Nachlaß des am 28. August 1913 in Buer-Beckhausen verstorbenen Kaufmanns Carl Ostermann wurde heute, nachmittags 4 Uhr 35 Minuten das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Scholz in Buer.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Frist zur Anmeldung der Forderungen bis zum **31. Juli 1915.**

Erste Gläubigerversammlung am **6. August 1915,** vormittags 11 Uhr.

Prüfungstermin am **14. August 1915,** vormittags 11 Uhr. N. 3/14.

Buer i. W., den 6. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**633.** Über das Vermögen des Kaufmanns Franz Reintke in Hüls, Bachstraße Nr. 1, ist heute 11 Uhr vormittags der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Neuhaus in Recklinghausen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **29. Juli 1915.**

Anmeldefrist bis zum **29. Juli 1915.**

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **9. August 1915,** vormittags 11 Uhr im hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 21.

Recklinghausen, den 12. Juli 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**634.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Ostermann G. m. b. H. in Buer i. W. ist infolge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den **7. August 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Buer i. W., Zimmer Nr. 8, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Gleichzeitig ist dieser Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung bestimmt zwecks Genehmigung des Beschlusses des Gläubigerausschusses, betreffend umgehende Anstrengung von Prozessen gegen den Geschäftsführer, Kaufmann Heinrich Ostermann und dessen Mutter. — N. 13/14.

Buer i. W., den 11. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**635.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Töller & Terlinden in Osterfeld ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen der Schlußtermin auf den **3. August 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, bestimmt.

Bottrop, den 6. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**636.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Töller & Terlinden in Osterfeld wird das Honorar des Konkursverwalters Rechtsanwalt Kiwit in Osterfeld auf 565 Mark und das Honorar des Konkursverwalters Kerkhoff auf 100 Mark, ferner die baren Auslagen des Verwalters Rechtsanwalt Kiwit auf 73,05 Mark und die baren Auslagen des Konkursverwalters Kerkhoff auf 20 Mark festgesetzt.

Bottrop, den 6. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**637.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Bernard Hagemann in Selm wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Lüdinghausen, den 1. Juli 1519.

Königliches Amtsgericht.

**638.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bergmanns und Kolonialwarenhändlers Johann Fuhrmann zu Herten, Forststraße Nr. 11, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 26. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**639.** In unser Güterrechtsregister Seite 1514 ist heute zu den Eheleuten Gemüsehändler Johann Kaczmierczak und Stanislawa geb. Brotzki zu Recklinghausen-Süd folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 8. Juni 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 30. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**640.** In unser Güterrechtsregister Seite 1515 ist heute zu den Eheleuten Schreinermeister Ludwig Röhrkasse und Wilhelmine geb. Jäger zu Herten folgendes eingetragen: Durch Ehevertrag vom 15. Mai 1900 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 5. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**641.** In unser Güterrechtsregister Seite 680 ist am 23. Juni 1915 eingetragen: Die Eheleute Holzschuhmacher Hermann Vortkamp und Maria geb. Hünteler im Kspl. Wessum haben durch Vertrag vom 18. Juni 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**642.** In das hiesige Güterrechtsregister Nr. 947 ist heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Händler, früher Bäcker, Albert August Friedrich Wilhelm Siemann, früher in Cassel, jetzt in Buer i. W. und Charlotte geborene Schuch haben durch Vertrag vom 15. Juni 1915 Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Buer i. W., den 8. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**643.** In unser Güterrechtsregister, Seite 627 ist heute zu den Eheleuten Zimmermann Bernard Jäger und Anna geb. Homann in Selm, Beifang Nr. 103, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 18. Juni 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke allein zu verfügen.

Lüdinghausen, den 9. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Handelsregister.

**644.** In unser Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 7 eingetragenen Firma Wilhelm Niebuhr Hörstel heute folgendes eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Ibbenbüren, den 9. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**645.** Durch Ausschlußurteil vom 25. Juni 1915 ist der Gläubiger der im Grundbuche von Stadt Dülmen Band 5 Blatt 374 Abt. III Nr. 5 aus der Obligation vom 10. November 1843, bezw. Zessionsurkunde vom 16. Oktober 1855 für den Rentmeister Caspar Meyberg zu Coesfeld eingetragenen Hypothek von 150 Taler mit seinem Recht auf diese Hypothek ausgeschlossen.

Dülmen, den 25. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**646.** Durch Ausschlußurteil vom 8. Juli 1915 ist das auf den Namen des Kötters Wilhelm Bunthoff zu Osterwick lautende Sparkassenbuch Nr. 10 301 der Sparkasse der Stadt Coesfeld für kraftlos erklärt.

Coesfeld, den 9. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**647.** Die Witwe Kötter Heinrich Hörstmann Theresia geb. Kattenbaum zu Gröblingen Poststation Warendorf, vertreten durch den Justizrat Blumberg zu Warendorf, hat beantragt, den verschollenen Kolonsohn Johann Hermann Kattenbaum, zuletzt wohnhaft in Gröblingen, für tot zu erklären.

Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **13. März 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 7, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Warendorf, den 26. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**648.** Die Köchin Anna Bettermann aus Münster i. W. Breitegasse 11/12, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches der Sparkasse der Stadt Beckum Nr. 14 124 über 1052,10 Mark, ausgestellt auf den Namen Anna Bettermann in Lippborg, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **29. Januar 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Beckum, den 9. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**649.** Die Deutsche Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung Mülheim-Ruhr, hat das Aufgebot des Wechsels Mülheim-Ruhr den 20. 11. 14 über 186,22 Mark per 10. Januar 1915 Bezogener: Frau Johann Kuff Bottrop, Aussteller: Falkenburg & Möhlenbeck Mülheim-Ruhr, beantragt.

Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. Februar 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und den Wechsel vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Wechsels erfolgen wird.

Bottrop, den 10. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**650.** Der Kötter Heinrich Bruns zu Leblich Kirchspiel Heiden, vertreten durch den Justizrat Brink-

man zu Borken i. W., hat das Aufgebot folgender im Grundbuch von Heiden Band 5 Blatt 215 Abteilung II unter Nr. 1 auf die Parzellen Nr. 1 bis mit 6 und daselbst unter Nr. 2 auf der Parzelle Nr. 10 eingetragenen Post:

„Neun Gulden holländisch, mit einem Kapitale von dreihundert Gulden holländisch ablösbar, jährlich als Erbschaftszins an den Wirt Konrad Glandorf und die Gebrüder Wilhelm und Bernard Dienberg in Heiden zu entrichten nebst allen denselben als vormaligen Erbverpächtern nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 21. April 1825 an diesen Kotten zustehenden Gerechtssame.

Eingetragen auf die Anmeldung des Konrad Glandorf und Bernard Dienberg und auf Anerkenntnis des Verpflichteten vom 21. Dezember 1836."

zum Zwecke der Ausschließung der Realberechtigten beantragt.

Der Wirt Konrad Glandorf und die Gebrüder Wilhelm und Bernard Dienberg sämtlich aus Heiden, bezw. deren Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche und Rechte auf die Post spätestens im Aufgebotstermine den **26. November 1915,** vormittags $10^1/_2$ Uhr, bei dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 5 anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden.

Borken i. W., den 7. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**651.** Der Maurer Anton Goldstein in Beckum, vertreten durch den Rechtsanwalt Bomke in Beckum, hat das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Sparbuchs der hiesigen städtischen Sparkasse Nr. 17 384 über 1749,90 Mark, ausgestellt auf den Maurer Anton Goldstein in Lippborg beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **29. Januar 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Beckum, den 2. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**652.** In der Zwangsversteigerungssache Bisplinghoff ist neuer Versteigerungstermin auf den **18. September 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Zimmer Nr. 3, anberaumt.

Ibbenbüren, den 7. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**653.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **27. September 1915,** nachmittags $3^1/_2$ Uhr, in der Wirtschaft Kortlücke in Hohne, die im Grundbuche von Lengerich Band 10 Blatt 33 (eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Wirt August Kortlücke und Auguste geb. Möller in Hohne) eingetragenen Grundstücke

Lengerich-Hohne, Flur 25 Nr. 424/118, 6,80 a, Hofraum, Hohne Nr. 76, mit Wohnhaus, Hinterhaus mit Saal, Tanzsaal mit Abort und Gaststall, Nutzungswert 2 244 Mark,

Flur 25 Nr. 732/117 ꝛc., 5,69 a, Hofraum usw., Hohne Nr. 76,

Flur 25 Nr. 666/106, Acker, Hollernstück, 41,06 a, 2,75 Taler Reinertrag,

Flur 26 Nr. 735/32, Acker, Backstück, 33,08 a, 3,37 Taler Reinertrag,

Flur 26 Nr. 736/33, Acker, Pattbreede, 28,86 a, 2,95 Taler Reinertrag,

Flur 26 Nr. 737/34, Acker, das., 47,51 a, 4,87 Taler Reinertrag.

Tecklenburg, den 5. Juli 1915. Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **23. September 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 53 Blatt 1198 (eingetragener Eigentümer am 12. September 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schuhmachermeister Josef Sunderkamp zu Hüls) eingetragene Grundstück

Flur 2 Nr. 1091/193, Hofraum, Hüls, Victoriastraße Nr. 8, mit a) Wohnhaus mit Anbau und Hausgarten, groß 4,74 a, mit 1768 Mark Gebäudesteuernutzungswert.

Recklinghausen, den 3. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **2. September 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, die im Grundbuche von Gladbeck Band 15 Blatt 30 (eingetragener Eigentümer am 12. August 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Landwirt Franz Niewerth gen. Rentfort zu Rentfort bei Gladbeck) eingetragenen Grundstücke

| Laufende Nummer der Grundstücke | Gemarkung | Flurbuch: Kartenblatt (Flur) Nr. | Flurbuch: Parzelle Nr. | Grundsteuermutterrolle Art. | Gebäudesteuerrolle Nr. | Wirtschaftsart und Lage | Größe ha | Größe a | Größe qm | Grundsteuerreinertrag Tlr. | Grundsteuerreinertrag $^1/_{100}$ | Gebäudesteuernutzungswert Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | | 4 | 5 | 6 | 7 | | | 8 | | 9 |
| 1 | Gladbeck | 14 | 901/31 | 299 | | Wiese, Wischenwiese | 1 | 24 | 93 | 3 | 91 | |
| 7 | " | 14 | 1366/106 | | | Acker, Rennebaumsfeld | 1 | 38 | 69 | 10 | 75 | |
| 8 | " | 14 | 108 | | | Acker, daselbst | | 77 | 08 | 6 | 04 | |
| 9 | " | 14 | 870/111 | | | Acker, daselbst | | 53 | 53 | 4 | 60 | |
| 10 | " | 14 | 871/123 | | | Weide, vorderste Wiesenbruch | | 78 | 06 | 4 | 28 | |
| 11 | " | 14 | 873/128 | | | Holz, hinterste Wiesenbruch | | 40 | 50 | 1 | 89 | |
| 12 | " | 14 | 875/130 | | | Holz, das. | | 36 | 38 | 1 | 70 | |
| 13 | " | 14 | 877/132 | | | Holz, das. | | 27 | 70 | 1 | 30 | |
| 14 | " | 14 | 142 | | | Holz, große Kamp | | 39 | 94 | 1 | 88 | |
| 15 | " | 14 | zu 1370/144 | | | Holz, das. | | 82 | 92 | 3 | 90 | |
| 18 | " | 14 | 868/107 | | | Acker, Rennebaumsfeld | | 95 | 02 | 6 | 99 | |
| 20 | " | 14 | 874/129 | | | Holz, hinterste Wiesenbruch | | 37 | 78 | 1 | 77 | |
| 21 | " | 14 | 876/131 | | | Holz, das. | | 39 | 13 | 1 | 84 | |
| 22 | " | 14 | 865/72 | | | Holz, Lottenkamp | | 37 | 55 | 1 | 77 | |
| 23 | " | 14 | 863/68 | | | Holz, hinterste Kamp | | 20 | 28 | — | 96 | |
| 29 | " | 14 | 1463/103 | | | Acker, | | 2 | 35 | — | 14 | |
| 31 | " | 14 | 667/136 | | | Acker, Worthfeld | 2 | 59 | 47 | 20 | 47 | |
| 32 | " | 14 | 668/139 | | | Holz, Heuwiese | | 29 | 38 | — | 92 | |
| 33 | " | 14 | 669/141 | | | Weide, daselbst | 1 | 21 | 51 | 6 | 66 | |
| 35 | " | 14 | 1046/33 | | | Holz, Grossenkamp | | 63 | 97 | 3 | 01 | |
| 37 | " | 14 | 1048/21 | | | Wiese, Sommerwiese | 1 | 11 | 73 | 3 | 50 | |
| | | | | | | Wiese, Hüttenwiese | | 20 | 50 | 1 | 04 | |
| | | | | | | | 1 | — | 61 | 3 | 15 | |
| 38 | " | 14 | 1347/112 | | | Acker, Rennebaumsfeld | | 97 | 16 | 8 | 37 | |
| 39 | " | 14 | 1348/70 | | 528a | a) Wohnhaus mit Scheune, Stallung, Hofraum und Hausgarten, b) Stallanbau an Lit. a, c) Scheune, d) Stallgebäude mit Waschküche, Lottenstr. 62 | | 15 | 04 | — | — | 300 |
| 40 | " | 14 | 1349/69 | | | Hausgarten, Rennebaumsfeld | | 12 | 93 | — | — | |
| 41 | " | 14 | 1350/69 | | | Weide, Am Hofe | | 36 | 39 | 2 | 23 | |
| 42 | " | 14 | 1351/70 | | | Wiese, Am Hofe | | 34 | 48 | 3 | 32 | |
| 43 | " | 14 | 1352/113 | | | Acker, Rennebaumsfeld | 1 | 68 | 56 | 13 | 32 | |
| 61 | " | 14 | zu 1356/109 | | | Acker, das. | | 41 | 90 | 3 | 61 | |
| 62 | " | 14 | 1357/109 | | | Weide, Hof | | 1 | 64 | — | 14 | |
| 63 | " | 14 | 1358/109 | | | Acker, Rennebaumsfeld | | | 16 | — | 01 | |
| 64 | " | 14 | zu 1354/112 | | | Acker, das. | | | 14 | — | 01 | |

Gladbeck, den 6. Juli 1915.

Amtsgericht.

Nr. **4.** Am **7. September 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, die im Grundbuche von Gladbeck Band 32 Blatt 623 (eingetragener Eigentümer am 4. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ackerer Bernhard Böckler in Rentfort bei Gladbeck) eingetragenen Grundstücke

| Laufende Nummer der Grundstücke | Gemarkung | Flurbuch: Kartenblatt (Flur) Nr. | Flurbuch: Parzelle Nr. | Grundsteuermutterrolle Art. | Gebäudesteuerrolle Nr. | Wirtschaftsart und Lage | Größe ha | a | qm | Grundsteuerreinertrag Tlr. | $^1/_{100}$ | Gebäudesteuernutzungswert Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | | 4 | 5 | 6 | 7 | | | 8 | | 9 |
| 1 | Gladbeck | 14 | 709/212 | 55 | | Wiese, Dreckwiese | | 49 | 42 | 3 | 87 | |
| 2 | " | 14 | 229 | | | Acker, Holz und Weide, Berkenkamp | 7 | 48 | 87 | 23 | 63 | |
| 3 | " | 14 | 254 | | | Holz, Hülsbusch | 1 | 29 | 29 | 11 | 65 | |
| 4 | " | 14 | 256 | | | Acker, Albersacker | 1 | 08 | 01 | 6 | 77 | |
| 5 | " | 14 | 714/262 | | | Hausgarten, Rentforth | | 23 | 01 | | | |
| 6 | " | 14 | 710/264 | | | Wiese, Neue Wiese | | 57 | 72 | 4 | 52 | |
| 7 | " | 14 | 307 | | | " Schwiedtwiese | | 72 | 30 | 2 | 26 | |
| 8 | " | 14 | 819/385 | | | " Bäckerswiese | 1 | 24 | 50 | 9 | 75 | |
| 9 | " | 15 | 1235/166 | | | Holz, Im Büsken | | 19 | 11 | — | 60 | |
| 10 | " | 15 | 173 | | | " Am Tiemannsbüsken | | 36 | 89 | 1 | 16 | |
| 11 | " | 14 | 845/252 | | | Acker, Rentforth | | 3 | 44 | — | 22 | |
| 13 | " | 14 | 843/251 | | | " " | | 5 | 24 | — | 33 | |
| 14 | " | 14 | 844/251 | | | " " | | 6 | 60 | — | 26 | |
| 15 | " | 15 | 833/167 | | | " ächterste Weg | 1 | 43 | 05 | 12 | 33 | |
| 16 | " | 15 | 834/167 | | | " " " | | 40 | 88 | 3 | 52 | |
| 17 | " | 15 | 835/168 | | | " " " | 1 | 15 | 85 | 9 | 98 | |
| 18 | " | 15 | 836/168 | | | " " " | | 1 | 45 | — | 12 | |
| 19 | " | 15 | 837/181 | | | " Böcklersfeld | 2 | 66 | 18 | 8 | 90 | |
| 20 | " | 15 | 839/178 | | | Wiese, Frahwerkamp | | 52 | 31 | 1 | 64 | |
| 21 | " | 14 | 1224/241 ꝛc. | | | Acker, an der Hegestraße | | 2 | 55 | — | 22 | |
| 24 | " | 15 | 830/153 | | | " Busch | | 7 | 70 | — | 67 | |
| | | | | | | Weide | | 2 | 18 | — | 07 | |
| 25 | " | 15 | 840/178 | | | Wiese, Frahwerkamp | | 1 | 10 | — | 03 | |
| 26 | " | 14 | 1152/264 | | | " Neue Wiese | | 40 | 46 | 3 | 17 | |
| 27 | " | 14 | 1227/267 | | 545 | a) Wohnhaus mit Scheune, Stallung, Stallanbau, Hofraum und Hausgarten, b) Scheune, c) Backhaus und Stall, Josefstraße 87 | | 54 | 41 | — | — | 510 |
| 28 | " | 14 | 1392/250 | | | Acker, Busch | 3 | 16 | 28 | 15 | 97 | |
| 29 | " | 15 | 1026/181 | | | " Böcklersfeld | | 35 | 08 | 4 | 54 | |
| 30 | " | 15 | 1027/181 | | | " " | | 20 | 98 | 1 | 81 | |
| 31 | " | 15 | 1028/181 | | | " " | | 5 | 39 | — | 35 | |
| 33 | " | 15 | 1169/181 | | | " " | | 7 | 44 | — | 47 | |
| 35 | " | 14 | 1410/261 | | | Weide, Dresch | 1 | 36 | 02 | 11 | 63 | |
| 36 | " | 15 | 1244/181 | | | Acker, Bäckersfeld | 7 | 29 | 23 | 69 | 81 | |
| 37 | " | 15 | zu 1054/181 | | | " " | | 34 | 34 | 2 | 67 | |
| 40 | " | 14 | 1421/260 | | | Holzung, Dreckbusch | | 28 | 83 | 1 | 35 | |
| 41 | " | 14 | 1425/260 | | | " " | | 1 | 44 | — | 07 | |
| 42 | " | 14 | 1423/261 | | | Acker, " | | 1 | 21 | — | 16 | |

| Laufende Nummer der Grundstücke | Gemarkung | Flurbuch: Kartenblatt (Flur) Nr. | Flurbuch: Parzelle Nr. | Grundsteuermutterrolle Art. | Gebäudesteuerrolle Nr. | Wirtschaftsart und Lage | Größe ha | Größe a | Größe qm | Grundsteuerreinertrag Tlr. | Grundsteuerreinertrag 1/100 | Gebäudesteuernutzungswert Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | | 4 | 5 | 6 | 7 | | | 8 | | 9 |
| 43 | Gladbeck | 14 | 1485/257 | | | Acker, Meinkämpe | | 1 | 39 | — | 12 | |
| 44 | " | 14 | 1461/241 ꝛc. | zu | 1452 | Hofraum, Hegestraße 124 | | | 15 | | | |
| 45 | " | 25 | 72 | | | Weide, an der Lohstraße | | 6 | 06 | — | 19 | |
| 46 | " | 14 | 1486/241 ꝛc. | | | Weg, Hegestraße | | | 19 | | | |
| 47 | " | 14 | 1487/241 usw. | | 2452a | Bebauter Hofraum, Hegestraße 124 | | 2 | 51 | — | — | 1100 |
| 48 | " | 14 | 1488/241 usw. | | | Acker, an der Hegestraße | | 48 | 30 | 4 | 16 | |

Gladbeck i. W., den 6. Juli 1915.

Amtsgericht,

**Nr. 5.** Am **6. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Warendorf Band 36 Blatt 488 (eingetragener Eigentümer am 24. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schlossermeister Johann Maaß zu Warendorf) eingetragenen Grundstücke:

Warendorf, Flur 5 Nr. zu 2062/95 ꝛc., Wohnhaus mit Hofraum, Wilhelmsplatz Nr. 7, 2,15 a groß 750 Mk. N.-W. und

Flur 5 Nr. zu 2062/95 ꝛc., Hofraum, up de Geiske, 16 qm groß.

Warendorf, den 30. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **31. August 1915,** nachmittags 12½ Uhr, in der Wirtschaft Silkenbäumer in Schöppingen die im Grundbuche von Schöppingen Band 51 Blatt 56 (eingetragener Eigentümer am 14. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ackerer Wilhelm Feldkamp zu Schöppingen) eingetragenen Grundstücke

Flur 2 Nr. 518/188, Hofraum pp. mit Wohnhaus, Hauptstraße 48, in der Stadt, 1,33 a, Steuergemeinde Stadt Schöppingen, und

Flur 27 Nr. 22, Hausgarten, im Esch, 9,95 a, Steuergemeinde Kirchspiel Schöppingen.

Ahaus, den 30. Juni 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **11. November 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 47 Blatt 879 (eingetragener Eigentümer am 12. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Nikolay Martens in Werne, Bez. Arnsberg) eingetragene Grundstück

Recklinghausen-Kirchspiel, Flur 2 Nr. 640/195 ꝛc., Hülsheide, { Acker, 57,54 a groß, mit 1,08 Taler Grundsteuerreinertrag, Graben, 1,19 a groß.

Recklinghausen, den 1. Juli 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25884) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ½ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 30. Ausgegeben Münster, den 24. Juli 1915.


## Konkursverfahren.

**654.** Über das Vermögen des Weiß-, Woll- und Kurzwarenhändlers Julius Chudzian in Waltrop, Dortmunderstraße 109, ist heute 12½ Uhr nachmittags der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Auktionator Verstege in Recklinghausen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **3. August 1915.**

Anmeldefrist bis zum **3. August 1915.**

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **16. August 1915,** vormittags 11 Uhr, im hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 21.

Recklinghausen, den 16. Juli 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**655.** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. September 1913 in Münster i. W. gestorbenen Rentners Albert Dultz wird wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse aufgehoben.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters wird auf den **9. August 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer 30 des unterzeichneten Gerichts bestimmt.

Münster, den 10. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**656.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Adolf Borzym in Suderwich ist zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **2. August 1915,** vormittags 11¼ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 21, bestimmt.

Recklinghausen, den 5. Juli 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**657.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Josef Malyszka zu Suderwich ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen der Schlußtermin auf den **2. August 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 21, bestimmt.

Recklinghausen, den 8. Juli 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**658.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H. Gentrup & Söhne zu Ostenfelde ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **20. August 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Oelde, den 21. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**659.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Heinrich Maas in Bottrop, Kirchhellenerstraße 40 wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bottrop, den 6. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**660.** In unser Güterrechtsregister Seite 202 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Hermann Tenbrink und Katharina geb. Resing in Estern bei Stadtlohn Nr. 55 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 14. Mai 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 17. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**661.** In unser Güterrechtsregister Band III Seite 567 ist heute zu den Eheleuten Berginvalide Anton Kasprzak und Marianne Kasprzak geb. Grzegorczyk zu Bottrop, Aegidistraße Nr. 209 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 28. Mai 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Bottrop, den 16. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**662.** In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 360 folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 22. Juni 1915 ist von den Eheleuten Bergmann Bernard August Frehmeyer und Louise Lina geb. Wahlbrink zu Höveringhausen Gem. Mettingen die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 14. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Handelsregister.

**663.** In unser Handelsregister Abteilung A ist heute unter Nr. 231 die Firma Friedrich Adolf Brunöhler in Bottrop und als deren Einzelkaufmann der minderjährige Friedrich Adolf Brunöhler Kaufmann in Bottrop eingetragen worden.

Bottrop, den 3. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**664.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 10. Juli 1915 ist das Hypothekendokument der im Grundbuche von Metelen Band 11 Blatt 249 Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Hypothekenpost ad 100 Taler für den Justizkommissar Victor Busch zu Steinfurt für kraftlos erklärt.

Burgsteinfurt, den 10. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**665.** Die Deutsche Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung Mülheim-Ruhr, hat das Aufgebot des Wechsels Mülheim-Ruhr den 20. 11. 14 über 186,22 Mark per 10. Januar 1915 Bezogener: Frau Johann Kuff Bottrop, Aussteller: Falkenburg & Möhlenbeck Mülheim-Ruhr, beantragt.

Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. Februar 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und den Wechsel vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Wechsels erfolgen wird.

Bottrop, den 10. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**666.** Der Landwirt Heinrich Schulte-Bossendorf in Bossendorf bei Haltern i. W. hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger der in seinem Grundbuch Hamm Band 7 Blatt 151 in Abteilung III unter Nr. 1 für die Geschwister Eltrop:

a) Friedrich Wilhelm,
b) Maria Elisabeth Clara,
c) Maria Clara,

aus der notariellen Urkunde vom 20. Juli 1863 eingetragenen Restabfindung von 25 Mark 81 Pfg. sowie der daselbst unter Nr. 2 für den Schleusenmeister Friedrich Schunort zu Beckinghausen bei Lünen aus der notariellen Urkunde vom 20. Oktober 1863 eingetragenen zu 5 % verzinslichen Restdarlehnshypothek von 256,34 Mark, beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **27. August 1915,** mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung mit ihrem Rechte erfolgen wird.

Haltern, den 3. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**667.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Horst-Emscher, Eckerstr. 8, belegenen, im Grundbuche von Horst Band 5 Blatt 48 auf den Namen des Brückenaufsehers Heinrich Kemper jr. in Horst-E. eingetragenen Grundstücks Flur 1 Nr. 2419/42 wird einstweilen eingestellt, da die betreibende Gläubigerin es beantragt hat.

Der auf den 17. August 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Buer i. W., den 13. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**668.** Die Zwangsversteigerung der in Wadersloh belegenen, im Grundbuche von Wadersloh Band 18 Blatt 30 auf den Namen des Landwirts Johann Schmalt zu Herzebrock eingetragenen Grundstücke findet am **2. Oktober 1915,** nachmittags $2^1/_2$ Uhr in Wadersloh, Gasthaus Bomke statt.

Oelde, den 19. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**669.** Der Termin zur Zwangsversteigerung der in Wadersloh belegenen, im Grundbuche von Wadersloh Band 23 Blatt 184 auf den Namen des Ackerers und Holzschuhmachers Caspar Brune in Kirchspiel Wadersloh eingetragenen Grundstücke findet am **2. Oktober 1915,** nachmittags 2 Uhr, in Wadersloh, Gasthaus Bomke statt.

Oelde, den 19. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**670.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Datteln belegenen, im Grundbuche von Datteln Band 29 Blatt 393 auf den Namen des Zimmermanns Wilhelm Nöthe in Meckinghoven eingetragenen Grundstücke Flur 7 Nr. 387/116, 452/120, 453/120, 383/134, 140, Flur 8 Nr. 20b, 153/31, 284/21, 280/22, 282/22 wird aufgehoben, da die betreibende Gläubigerin ihren Versteigerungsantrag zurückgenommen hat.

Der auf den 12. Oktober 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Recklinghausen, den 9. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**671.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **5. Mai 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Olfen Band 20 Blatt 333 (eingetragener Eigentümer am 9. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Wirt Anton Jostschulte in Olfen) eingetragenen Grundstücke

Stadt Olfen, Flur 25 Nr. 2, Acker, An der Lüdinghauser Chaussee, 7 a 33 qm, 0,61 Tlr. R.-Ertrag,

Flur 25 Nr. 3, Hausgarten, daselbst, 8,54 a,

Flur 25 Nr. 4, Hofraum, daselbst, mit a) Wohnhaus Nr. 220 mit Stall mit 150 Mk. Nutzungswert, b) Werkstätte mit Anbau mit 45 Mk. Nutzungswert, c) Holzschuppen, d) Scheune und Stall, groß 12 a 67 qm,

Flur 25 Nr. 38,

Wiese, } an der Lüdinghauser Chaussee, 43,83 a = 5,30 Tlr. R.-E.,
Weide, } 18,29 a = 1,90 Tlr. R.-E.,

Flur 25 Nr. 1, Acker, daselbst, 19,36 a = 1,60 Tlr. R.-Ertrag.

Lüdinghausen, den 13. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **28. April 1916,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Selm Band 20 Blatt 164 (eingetragener Eigentümer am 17. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kötter Joh. Ferdinand Bohnenkemper zu Ternsche, Kspl. Selm) eingetragenen Grundstücke

Dorf Selm, Flur 5 Nr. 663/104 und 683/104, groß 5 a 01 qm und 9 a 96 qm mit a) Wohnhaus Nr. 190, Hofraum und Hausgarten, zum Nutzungswerte von 540 Mk., b) Stallgebäude, c) Gastwirtschaftsgebäude zum Nutzungswerte von 420 Mark mit Hofraum und Hausgarten, d) Pferdestall mit Remise und e) Abortgebäude zum Nutzungswerte von 24 Mark.

Lüdinghausen, den 13. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **1. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, die im Grundbuche von Beckum Kirchspiel Band 12 Blatt Nr. 276 (eingetragene Eigentümerin am 31. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Portland-Cement-Werke Auguste Viktoria, Aktiengesellschaft in Beckum Kirchspiel) eingetragenen Grundstücke

Beckum Kirchspiel, Flur 3 Nr. 301/95, 10 a 3 qm, Flur 3 Nr. 299/95 ꝛc., 46 a 79 qm, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten an der Vorhelmer Chaussee,

Beckum, den 14. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **12. Oktober 1915,** vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Horst Band 5 Blatt 34 (eingetragener Eigentümer am 1. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bäcker Heinrich Schäfer in Horst) eingetragenen Grundstücke

Horst-Emscher, Emscherstraße 4 und Essenerstraße 75,

1. Flur 1 Nr. 1028/253, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Backhaus und Stallgebäude, groß 4,04 a, 514 Mk. N.-W.
2. Flur 1 Nr. 905/253, Weide, Auf'm Vogelsang, groß 2,66 a, 0,31 Mk. R.-E.,
3. Flur 1 Nr. 2104/253, Wohn- und Geschäftshaus mit Hofraum, groß 5,85 a, 2680 Mk. N.-W.

Buer i. W., den 13. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **12. Oktober 1915,** vormittags $9\frac{3}{4}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 62 Blatt 1273 (eingetragene Eigentümerin am 5. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Bildhauer Heinrich Kleins, Olga geb Pohl in Köln) eingetragenen Grundstücke

Erle, Angelnstraße Nr. 5, 1. Flur 10 Nr. 4548/150, Wohnhaus mit angebauter Waschküche, Stallung und Hofraum, groß 4,11 a, 840 Mk. N.-W.,

2. Flur 10 Nr. 4554/150, Hofraum, groß 0,05 a.

Buer i. W., den 13. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **21. April 1916,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Nordkirchen (eingetragener Eigentümer am 2. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Tischler Franz Suntrup in Nordkirchen) eingetragenen Grundstücke

Nordkirchen, Flur 11 Nr. 1109/224, Hausgarten, groß 2 a 50 qm,

Flur 11 Nr. 1108/218 { Acker und Gebäudefläche, im Kämpchen,
groß { 42 a 22 qm und 30 qm mit einem Reinertrage von 3,64 Tlr., und

Flur 11 Nr. 1113/225 mit a) Wohnhaus Nr. 21 an der Bergstraße, mit Stall und Hofraum, b) Werkstätte und Stall, c) Holzschuppen.

Lüdinghausen, den 13. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **12. November 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster Band 156, Blatt 1967 (eingetragener Eigentümer am 19. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: der frühere Wirt Bernard Goesmann zu Münster) eingetragene Grundstück

Gemarkung Münster, Kartenblatt 2L, Parzelle zu 966/33, 5 a 14 qm groß, Nutzungswert 3444,00 Mark.

Münster, den 10. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 8.** Am **2. Oktober 1915,** nachmittags 1½ Uhr, in Wadersloh, Gasthaus Bomke, die im Grundbuche von Wadersloh Band 22 Blatt 144 (eingetragener Eigentümer am 21. September 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kötter Kaspar Haßmann zu Kspl. Wadersloh als Alleineigentümer) eingetragenen Grundstücke

Wadersloh, Flur 50 Nr. 16, Acker, Trift, groß 44,52 a, 3,04 Tlr. R.-E.,

Flur 50 Nr. 20, desgl. groß 60,78 a, 2,86 Tlr. R.-E.,

Flur 50 Nr. 33, Hausgarten, Haßmann, groß 23,51 a,

Flur 50 Nr. 48/32 ꝛc., bebauter Hofraum, groß 7,36 a, 60 Mk. N.-W.,

Flur 50 Nr. 49/34, Weide, Trift, groß 14,36 a, 0,44 Tlr. R.-E.

Oelde, den 19. Juli 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster.

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;

(25909) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ½ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 31. Ausgegeben Münster, den 31. Juli 1915.


## Konkursverfahren.

**672.** Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft H. Uphus & Peters in Recklinghausen ist heute 5 Uhr nachmittags der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Auktionator August Verstege in Recklinghausen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **6. August 1915.**

Anmeldefrist bis zum **6. August 1915.**

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **16. August 1915,** vormittags 11 Uhr, im hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 21.

Recklinghausen, den 20. Juli 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**673.** Im Konkurse über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Adolf Borzym in Suderwich, Schulstraße Nr. 91, N. 14/14 Königlichen Amtsgerichts Recklinghausen, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt Mark 2901,21. Der zur Verteilung vorhandene Massebestand beträgt Mark 250,41.

Recklinghausen, den 22. Juli 1915.

Der Konkursverwalter:
Verstege, Auktionator.

**674.** Im Konkurse über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Josef Malyszka in Suderwich, Henrichenburgerstraße Nr. 166, Nr. 17/14 Königl. Amtsgerichts Recklinghausen, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt Mk. 7028,33. Der zur Verteilung vorhandene Massebestand beträgt Mk. 1230,73.

Recklinghausen, den 22. Juli 1915.

Der Konkursverwalter
Verstege, Auktionator.

**675.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Josef Mense zu Emsdetten ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **1. September 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Burgsteinfurt, Zimmer Nr. 1, anberaumt.

Burgsteinfurt, den 24. Juli 1915.

Overtheil,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**676.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Betonmeisters Albert Casprowiak in Gronau i. W. ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den **17. August 1915,** vormittags 11¼ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Ahaus, den 20. Juli 1915.

Wieneke,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**677.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Velten & Co. zu Kirchhellen, Haus Dringenburg, wird an Stelle des bisherigen Konkursverwalters, des Rechtsanwalts Schmelting in Dorsten, der Rechtsanwalt Sanen in Dorsten zum Konkursverwalter ernannt.

Dorsten, den 22. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Vereinsregister.

**678.** In unser Vereinsregister Band I ist heute unter Nr. 23 der Verein

„Lengericher Spiegel-Glasversicherung auf Gegenseitigkeit, Eingetragener Verein zu Lengerich i. W."

eingetragen worden.

Die Satzung ist am 10. August 1912 errichtet. Der Vorsitzende des Vorstandes kann im allgemeinen den Vorstand allein vertreten und alle seine Rechte wahrnehmen. Bei Abwesenheit oder Krankheit vertritt der erste Schriftführer, darnach der zweite Schriftführer den verhinderten Vorsitzenden. Der Vorstand besteht aus

Kaufmann Carl Kaufmann, Vorsitzender,
Tischlermeister Friedrich Brunsmann, erster Schriftführer,
Kaufmann Arthur Tienken, zweiter Schriftführer,
Kaufmann Hermann Rebinger, Beisitzer,
Kaufmann Friedrich Banning, Beisitzer,

sämtlich zu Lengerich i. W.

Tecklenburg, den 22. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**679.** Die Deutsche Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung Mülheim-Ruhr,

hat das Aufgebot des Wechsels Mülheim-Ruhr den 20. 11. 14 über 186,22 Mark per 10. Januar 1915 Bezogener: Frau Johann Kuff Bottrop, Aussteller: Falkenburg & Möhlenbeck Mülheim-Ruhr, beantragt.

Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. Februar 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und den Wechsel vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Wechsels erfolgen wird.

Bottrop, den 10. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

**680.** 1. Die Ehefrau Maria Göbel geb. Winterstein, geb. am 18. September 1889 in Kanstadt, Kreis Witteberg, katholisch,

2. die berufslose Johanna Winterstein, geboren am 24. August 1899 in Jessen, Kreis Schweinitz, katholisch,

3. die Hausiererin Maria Drollmann, geboren am 22. Februar 1894 in Bühren, Kreis Nienburg a. d. Weser, evangelisch,

deren Aufenthalt unbekannt ist, werden beschuldigt, am 4. November 1914 in Neubeckum außerhalb ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person mit Kurzwaren gehandelt zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheines zu sein.

Die Jahressteuer beträgt 6 Mark; Übertretung der §§ 1 Ziffer 1, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Dieselben werden auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **29. September 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde, Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen.

Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 17. Juli 1915.

Meintrup, Amtsgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**681.** Das Aufgebot haben beantragt:

1. der Knecht Johann Theodor Nethöfel in Datteln-Clostern z. Zt. im Felde, vertreten durch R. A. Poelmann in Datteln, des Sparbuchs Nr. 1183 des Dattelner Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. in Datteln, lautend auf ein sich am 1. Januar 1915 belaufendes Guthaben von 203,39 Mk.;

2. Fräulein Elisabeth Steven in Bochum Maltheserstraße 45, des auf ihren Namen lautenden Sparbuches Nr. 5062 der städtischen Sparkasse Recklinghausen über einen Bestand von 85,09 Mk. am 29. April 1905;

3. der Maschinenaufseher Friedrich Puls in Suderwich Ehlingstraße 10, des Sparbuchs Nr. 27040 der städtischen Sparkasse Recklinghausen über 1438,97 Mk. am 1. Januar 1915;

4. der Bergmann Franz Wilks jun. aus Ehse-Horneburgerstraße 27 z. Zt. im Felde, des Sparbuchs Nr. 13 005 der städtischen Sparkasse Recklinghausen über 10 Mk. am 28. September 1904

5. Karl Thabe Oestrich bei Mengede, des Sparbuchs Nr. 32 989 der städtischen Sparkasse Recklinghausen über 1238,40 Mk. am 1. Januar 1915.

Die Inhaber der Sparbücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **30. November 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 48, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Sparbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparbücher erfolgen wird.

Recklinghausen, den 14. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**682.** Die Firma Richard Krey & Co. in Rheine, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hüllen daselbst, klagt gegen die Witwe J. Versteg, früher in Rheine, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen einer Warenforderung, mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 22,75 Mark — zweiundzwanzig Mark 75 Pfg. — nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1915 und der Kosten zu verurteilen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird die Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Rheine auf den **19. November 1915,** vormittags 9 Uhr, geladen.

Rheine, den 13. Juli 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**683.** Die katholische Pfarrkirchengemeinde zu Horstmar, vertreten durch den Kirchenvorstand daselbst, und dieser vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Dupré zu Burgsteinfurt, hat das Aufgebot der unbekannten Gläubiger der im Grundbuche von Stadt Horstmar Band 2 Blatt 64 in Abteilung III unter Nr. 1 eingetragenen Hypothekenpost von 22 Talern nebst sonstigen Rechten gemäß § 1170 B. G.-B. beantragt.

Die unbekannten Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. November 1915,** vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 20. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**684.** Die Firma Landauer & Stern in Frankfurt am Main, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ludwig Wertheimer & Otto Müller in Frankfurt am Main, klagt gegen den Kaufmann Lothar Warschauer, Inhaber der Firma Geschwister Jonas, früher in Gladbeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte als Inhaber der Acceptantin der Klägerin aus einem Wechsel die Wechselsumme von 500 Mark, ferner aus einer Retourrechnung 9,85 Mark Wechselunkosten, sowie an eigener Provision und Porto 2,70 Mark schulde,

mit dem Antrage, den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Erkenntnis kostenfällig zur Zahlung von 500 Mark nebst 6 % Zinsen seit dem 10. Mai 1914, nebst 9,85 Mark Wechselunkosten und 2,70 Mark eigener Provision und Porto zu verurteilen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Bekagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **4. November 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 7, geladen. Die Sache ist zur Feriensache erklärt. — 5 D. 25-15.

Gladbeck, den 22. Juli 1915.

Schulze Witteborg,
Amtsgerichtssekretär.

**685.** Der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Wolters in Gladbeck, klagt gegen den Inhaber der Firma Geschw. Jonas, Kaufmann Lothar Warschauer früher in Gladbeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihm an Gebühren und Auslagen den Betrag von 144,20 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an den Kläger 144,20 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1915 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **4. November 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 7, geladen. Die Sache ist zur Feriensache erklärt. — 5 C. 91-15.

Gladbeck, den 22. Juli 1915.

Schulze Witteborg,
Amtsgerichtssekretär.

## Zwangsversteigerungen.

**686.** In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der dem Landwirt Heinrich Albring zu Lippe, Gemeinde Marl, gehörigen, im Grundbuche von Marl Band 21 Blatt 349 eingetragenen Grundstücke, wird der auf den 2. August cr. bestimmte Versteigerungstermin aufgehoben.

Dorsten, den 23. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**687.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **16. September 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, die im Grundbuche von Ahlen Band 39 Blatt 255 (eingetragener Eigentümer am 27. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Heinrich Gräffel zu Ahlen) eingetragenen Grundstücke

Ahlen, Flur 8 Nr. 175/66, Hofraum, die Speckschneide 17,15 a,

Flur 8 Nr. 176/66, Hofraum, die Speckschneide, 1,90 a,

bestanden mit Emaillierfabrikgebäuden und Nebengebäuden, Brückstr. Nr. 46, mit 1068 Mk. Gebäudesteuernutzungswert.

Ahlen i. W., den 18. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **12. November 1915,** vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle das im Grundbuche von Osterfeld, Band 20 Blatt 30 (eingetragener Eigentümer am 28. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eisenbahnschlosser August Both zu Osterfeld) eingetragene Grundstück

Gemeinde Osterfeld, Flur 3 Nr. 2303./(1a)34, groß 6 a 90 qm, Wohnhaus und Geschäftshaus mit Hofr., Breitestraße 110, 30 Mk. Gebäudesteuernutzungswert.

Bottrop, den 6. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **26. November 1915,** vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle, das im Grundbuche von Osterfeld Band 15 Blatt 5 (eingetragener Eigentümer am 18. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Heinrich Paßmann in Oberhausen) eingetragene Grundstück

Osterfeld, Flur 1 Nr. 3818/292, groß 7 a 85 qm,

a) Wohnhaus mit Waschküche, Stall, Abortgebäude und Hofraum,

b) Wohnhausanbau, Fahnhorststraße 44, 1580 Mk Gebäudesteuernutzungswert.

Bottrop, den 13. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **21. September 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, die im Grundbuche von Ahaus Band 21 Blatt 45 (eingetragener Eigentümer am 2. Juli 1915, dem Tage

der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schreiner Wilhelm Kruse in Ahaus) eingetragenen Grundstücke

Steuergemeinde Ahaus, Flur 10 Nr. 389/119, Acker, Klopping, 52,78 a, mit 5,58 Tlr. R.-E., und Flur 10 Nr. 125, Acker, Brinkkamp, 51,61, a mit 5,46 Tlr. R.-E.

Ahaus, den 15. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **20. September 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Heiden, Band 8 Blatt 395 (eingetragener Eigentümer am 9. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bergmann Gerhard Hellmann zu Leblich-Heiden) eingetragenen Grundstücke

Gemeinde Heiden, Flur 7 Nr. 111, Hofraum mit Wohnhaus, Scheune, Stall, Heistergarten, 9,74 a, 45 Mark Nutzungswert,

Flur 7 Nr. 826/117a, Acker, am alten Wege, 18,99 a, $^{74}/_{100}$ Taler Reinertrag.

Borken i. W., den 22. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **21. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, das im Grundbuche von Gladbeck Band 14 Blatt 35 (eingetragener Eigentümer am 17. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bergmann August Schwanitz in Gladbeck) eingetragene Grundstück

Gladbeck, Flur 11 Nr. 4022/328,

Schützenstraße 71, a) Wohnhaus mit Stallung, Hofraum und Hausgarten, Nutzungswert 648 Mk., Schützenstraße 73, a) Wohn- und Geschäftshaus, Nutzungswert 740 Mk., b) Stallgebäude, Nutzungswert 80 Mk., 24,54 a groß.

Gladbeck, den 23. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **5. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Hiltrup Band 2 Blatt 23 (eingetragener Eigentümer am 26. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Wirt August Schöne in Münster) eingetragenen Grundstücke

Hiltrup, 1. Flur 6 Nr. 521/116, Kottenkamp, Ackerland, groß 1,76 a, 0,21 Mark jährlicher Reinertrag,

2. Flur 6 Nr. 868/115 ꝛc., Kottenbusch, Holz, groß 17,03 a, 2,01 Mark jährlicher Reinertrag,
3. Flur 6 Nr. 867/115 pp., Kottenbusch und Kamp, Acker groß 61,18 a, 7,20 Mark jährlicher Reinertrag,
4. Flur 6 Nr. 866/0,115 ꝛc., Dorf Nr. 93, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Saal, Lager, Stall und Gasthalle, groß 34,31 a, 1533 Mark jährlicher Nutzungswert.

Münster, den 20. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 8.** Am **5. Oktober 1915,** morgens 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Stadt Coesfeld Band 29 Blatt 411 (eingetragener Eigentümer am 20. Mai 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Tischler Carl Stall zu Coesfeld) eingetragenen Grundstücke

Flur 2 Nr. zu 1816/24 ꝛc., Hofraum usw., Stadt, groß 2,79 a,

Flur 2 Nr. 1816/24 ꝛc., bebauter Hofraum, Ringstraße L. S. Nr. 3, groß 2,49 a. 565 Mk. N.-W.,

Flur 2 Nr. 1817/22, Hofraum, Hinterstraße, groß 0,48 a.

Coesfeld, den 21. Juli 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;

(25943) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 32. Ausgegeben Münster, den 7. August 1915.


## Bekanntmachungen.

**688.** Die Firma J. Knepper Wwe. in Oelde beabsichtigt auf dem Grundstücke Flur 3 Nr. 391 der Stadt Oelde eine Schlachthausanlage zu errichten.

Gemäß § 17 der R.-G.-O. wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen nach Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr erhoben werden. Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen bis zum Ablauf dieser Frist auf dem hiesigen Amtsbureau zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor dem Unterzeichneten auf **Donnerstag, den 26. August d. J.,** vormittags 9 Uhr im hiesigen Amtsbureau mit dem Bemerken anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Oelde, den 31. Juli 1915.

Der Amtmann: Geischer.

**689.** Auf Antrag der Witwe Rechtsanwalt und Notar Emil Busch zu Essen, früher in Gladbeck, als Erbin wird die Nachlaßverwaltung über den Nachlaß des am 5. Oktober 1914 verstorbenen, zuletzt in Gladbeck wohnhaften Rechtsanwalts und Notor Emil, Johannes, Josef, Theodor Busch angeordnet.

Der Rechtsanwalt und Notar Niewöhner zu Buer ist zum Nachlaßverwalter ernannt.

Gladbeck, den 29. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**690.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrmachers Ludwig Hallen zu Bocholt wird ein Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Einstellung des Konkursverfahrens wegen Mangel einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse auf den **27. August 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, bestimmt.

Bocholt, den 29. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**691.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters Josef Wohlfarth in Herten ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung der Gläubigerversammlung über Festsetzung der den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu gewährenden Vergütung für ihre Geschäftsführung und der ihnen zu erstattenden baren Auslagen, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den **16. August 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 21, bestimmt.

Recklinghausen, den 21. Juli 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**692.** Im Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Mersmann in Vorhelm soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierzu sind 1861 Mark verfügbar, der Massekosten in gleicher Höhe gegenüber stehen.

Für die bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Forderungen ist Masse nicht mehr vorhanden.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts auf.

Beckum, den 28. Juli 1915.

Der Konkursverwalter:
Becker, Amtsgerichtssekretär.

**693.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Mersmann, Inhaber der Firma Vorhelmer Verzinnereiwerke Heinrich Mersmann in Vorhelm ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und der Vergütungen der Konkursverwalter der Schlußtermin auf den **24. August 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, bestimmt.

Beckum, den 27. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**694.** In unser Güterrechtsregister Seite 265 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Joseph Linnemann und Berta geb. Deiting zu Bevergern folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 22. Juli 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt, daß der Mann der Einwilligung der Frau zur Verfügung über zum Gesamtgut gehörige Grundstücke

und zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung nicht bedarf, und daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen ist.

Rheine, den 26. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**695.** In unser Güterrechtsregister Seite 681 ist am 3. Juli 1915 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Heinrich Elkemann und Gertrud geb. Schulze-Wilmert gnt. Berges zu Graes Kspl. Wessum haben durch Vertrag vom 25. Juni 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**696.** In unser Güterrechtsregister Seite 682 ist am 7. Juli 1915 eingetragen: Die Eheleute Kötter Hermann Schultewolter gnt. Flucht und Anna geb. Sundermann zu Epe haben durch Vertrag vom 25. Juni 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**697.** In unser Güterrechtsregister Seite 683 ist am 7. Juli 1915 eingetragen: Die Eheleute Wirt und Kaufmann Anton Rensing und Theresia geb. Eyßing in Kspl. Epe haben durch Vertrag vom 25. Juni 1915 jede Gütergemeinschaft ausgeschlossen und vollständige Gütertrennung eingeführt unter Ausschließung der Verwaltung und des Nießbrauchs des Ehemannes am Vermögen der Frau.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**698.** In unser Güterrechtsregister Seite 684 ist am 7. Juli 1915 eingetragen: Die Eheleute Holzschuhmacher Hermann Gravemann und Elisabeth geb. Leuker zu Ortwick Kspl. Wüllen haben durch Vertrag vom 3. Juli 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**699.** In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 948 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Kaufmann, früher Bergmann August Vosmerbäumer und Gertrud geb. Schäpers zu Westerholt haben durch Vertrag vom 30. Juni 1915 Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Buer i. W., den 28. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**700.** In unser Güterrechtsregister Seite 356 ist heute zu den Eheleuten Fabrikant Wilhelm Kalthöner und Paula geb. Wigger in Ennigerloh folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 19. Juli 1915 ist vollständige Gütertrennung unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes vereinbart.

Oelde, den 27. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**701.** In unser Güterrechtsregister Seite 213 ist bei den Eheleuten Friseur Paul Kulmer und Franziska geb. Föcker zu Gladbeck folgendes eingetragen: Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Vertrag vom 19. August 1914 ausgeschlossen.

Gladbeck, den 26. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**702.** In unser Güterrechtsregister Seite 211 ist bei den Eheleuten Invalide Anton Welz und Maria geb. Preis zu Gladbeck heute folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 27. November 1895 ist Gütertrennung vereinbart. (Wiederholung der Eintragung aus dem Güterrechtsregister zu Bochum.)

Gladbeck, den 26. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**703.** In unser Güterrechtsregister Seite 627 ist heute zu den Eheleuten Pächter Joseph Sandfort und Catharina geb. Wensing zu Hollingen Nr. 39 Kspl. Emsdetten folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 23. Juli 1915 ist jede Art von Gütergemeinschaft aufgehoben, insbesondere also die Verwaltungsgemeinschaft und insbesondere die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gute der Ehefrau ausgeschlossen.

Burgsteinfurt, den 28. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**704.** Der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Wolters in Gladbeck, klagt gegen den Inhaber der Firma Geschw. Jonas, Kaufmann Lothar Warschauer früher in Gladbeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihm an Gebühren und Auslagen den Betrag von 144,20 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an den Kläger 144,20 Mark nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1915 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **4. November 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 7, geladen. Die Sache ist zur Feriensache erklärt. — 5 C. 91-15.

Gladbeck, den 22. Juli 1915.

Schulze Witteborg,
Amtsgerichtssekretär.

**705.** Die Firma Landauer & Stern in Frankfurt am Main, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ludwig Wertheimer & Otto Müller in Frankfurt am Main, klagt gegen den Kaufmann Lothar Warschauer, Inhaber der Firma Geschwister Jonas, früher in Gladbeck, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte als Inhaber der Acceptantin der Klägerin aus einem Wechsel die Wechselsumme von 500 Mark, ferner aus einer Retourrechnung 9,85 Mark Wechselunkosten, sowie an eigener Provision und Porto 2,70 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Erkenntnis kostenfällig zur Zahlung von

500 Mark nebst 6 % Zinsen seit dem 10. Mai 1914, nebst 9,85 Mark Wechselunkosten und 2,70 Mark eigener Provision und Porto zu verurteilen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Bekagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **4. November 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 7, geladen. Die Sache ist zur Feriensache erklärt. — 5 D. 25-15.

Gladbeck, den 22. Juli 1915.

Schulze Witteborg,
Amtsgerichtssekretär.

**706.** 1. Die Ehefrau Maria Göbel geb. Winterstein, geb. am 18. September 1889 in Kanstadt, Kreis Witteberg, katholisch,

2. die berufslose Johanna Winterstein, geboren am 24. August 1899 in Jessen, Kreis Schweinitz, katholisch,

3. die Hausiererin Maria Drollmann, geboren am 22. Februar 1894 in Bühren, Kreis Nienburg a. d. Weser, evangelisch,

deren Aufenthalt unbekannt ist, werden beschuldigt, am 4. November 1914 in Neubeckum außerhalb ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person mit Kurzwaren gehandelt zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheines zu sein.

Die Jahressteuer beträgt 6 Mark; Übertretung der §§ 1 Ziffer 1, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Dieselben werden auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **29. September 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde, Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen.

Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 17. Juli 1915.

Meintrup, Amtsgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**707.** Die Hinterlegungsstelle des Königlichen Amtsgerichts zu Warendorf hat das Aufgebot der Kaution von 900 Mark beantragt, welche der Weber Heinrich Tovar in Ahlen am 25. August 1879 bei der Königlichen Regierung in Münster (Hinterlegungsstelle) hinterlegt hat. Die Hinterlegung ist erfolgt auf Grund des rechtskräftigen Agnitionsbescheides der Gerichtskommission in Ahlen vom 4. Juli 1861, durch welchen der Weber Heinrich Tovar zu Ahlen verurteilt worden ist, den Erben Brüser über den Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau Christine geb. Brüser ein eidlich zu manifestierendes Inventar zu legen und zur Sicherheit derselben eine Kaution von 900 Mark zu bestellen.

Es ergeht an alle Beteiligten die Aufforderung, ihre Ansprüche und Rechte auf die aufgebotene Masse und die Zinsen spätestens in dem vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 7 auf den **6. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, anberaumten Aufgebotstermine anzumelden unter der Verwarnung, daß im Falle nicht erfolgender Anmeldung die Ausschließung der Beteilgten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werden.

Warendorf, den 26. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**708.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 9 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **7. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, die im Grundbuche von Gladbeck Band 28 Blatt 423 (eingetragener Eigentümer am 16. April 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wirt Heinrich Röcker jun. in Gladbeck) eingetragenen Grundstücke

Gladbeck, Flur 11 Nr. 3048/374, Wohnhaus mit 2 Anbauten, Hofraum und Hausgarten, Nutzungswert 850 Mk., b) Stallgebäude, Nutzungswert 60 Mk., Kaiserstraße Nr. 58, groß 3 a 70 qm,
Flur 11 Nr. 3046/374, Hausgarten, Kaiserstraße, 2 a 92 qm,
Flur 11 Nr. 988/371, Acker, Buersfeld, 3 a 17 qm, $^{68}/_{100}$ R.-E.,
Flur 11 Nr. 989/371, Acker, Buersfeld, 1 a 10 qm, $^{24}/_{100}$ R.-E.,
Flur 11 Nr. 992/371, Acker, Buersfeld, 3 a 35 qm, $^{72}/_{100}$ R.-E.

Gladbeck i. W., den 26. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **16. November 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, die im Grundbuche von Rheine Stadt Band 7 Blatt 50

(eingetragener Eigentümer am 16. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kolon Dietrich Tiemann zu Jöllenbeck bei Oeynhausen Nr. 56) eingetragenen Grundstücke

a) Gemarkung Rheine Stadt, Kartenblatt Nr. 4, Parzelle 2132/130 ꝛc., Acker, Graan Esch, 12,51 a groß, Reinertrag 0,88 Taler;

b) Gemarkung Rheine Stadt, Kartenblatt Nr. 4, Parzelle 1801/130 ꝛc., bebauter Hofraum und Hausgarten, Bachstraße 3 und 5, 11,30 a groß, Gebäudesteuernutzungswert 370 und 300 Mk.

Rheine, den 27. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **12. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 51 Blatt 697 (eingetragene Eigentümerin am 23. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Firma Gebrüder Schroeter in Mülheim-Ruhr) eingetragene Grundstück

Lanferbruchstraße Nr. 5, Gemarkung Buer, Kartenblatt 12 Parzelle Nr. 2361/261, Wohnhaus mit abgesondertem Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, 11,12 a groß, Nutzungswert 800 Mk.

Buer i. W., den 27. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **12. Oktober 1915,** vormittags 10¼ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 51 Blatt 697 (eingetragene Eigentümerin am 23. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigekungsvermerks: Firma Gebrüder Schroeter in Mülheim-Ruhr) eingetragene Grundstück

Lanferbruchstraße Nr. 3, Gemarkung Buer, Kartenblatt 12 Parzelle Nr. 2362/261, Wohnhaus mit abgesondertem Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, 7,26 a groß, Nutzungswert 800 Mk.

Buer i. W., den 27. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **12. Oktober 1915,** vormittags 10½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 51 Blatt 697 (eingetragene Eigentümerin am 23. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Firma Gebrüder Schroeter in Mülheim-Ruhr) eingetragene Grundstück

Lanferbruchstraße Nr. 7, Gemarkung Buer, Kartenblatt 12 Parzelle Nr. 2360/261, Wohnhaus mit abgesondertem Stallgebäude und Hofraum, 11,25 a groß, Nutzungswert 800 Mk.

Buer i. W., den 27. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **10. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 90 Blatt 20 (eingetragener Eigentümer am 9. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bäckermeister August Bäumer zu Münster i. W.) eingetragene Grundstück

Münster i. W., Flur 12 U Nr. 1434/332 ꝛc., Wohnhaus mit Hofraum, Stall mit Bäckerei, Grevenerstraße 57, 4 a 73 qm groß, 1244 Mk. Nutzungswert.

Münster i. W., den 24. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **12. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 129 Blatt 914 (eingetragener Eigentümer am 13. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bäcker Fritz Levedag zu Münster i. W.) eingetragene Grundstück

Münster i. W., Flur 2 L 594/22 ꝛc., Krummertimpen Nr. 47, Wohnhaus mit Hofraum und Halle, jährlicher Nutzungswert 2500 Mk., 7 a 37 qm groß.

Münster i. W., den 20. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 8.** Am **21. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 59 Blatt 37 (eingetragener Eigentümer am 12. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bäcker Heinrich Schürmann zu Recklinghausen-Bruch) eingetragenen Grundstücke

Flur 25 Nr. 8117/188, Hofraum, Feldstraße Nr. 11, mit a) Wohn- und Geschäftshaus, b) Bäckereigebäude mit Stallung, groß 6,54 a, mit 1830 Mk. Gebäudesteuernutzungswert zu a und 390 Mk. zu b.

Flur 25 Nr. 8114/188, Gebäudefläche, Feldstraße 11, groß 03 qm,

Recklinghausen, den 24. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 9.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, die im Grundbuche von Liedern Band 107 Blatt 39 (eingetragene Eigentümerin am 13. Juni 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Wilhelmine Tielkes, geb. Ebbers verwitwet gewesene Mispelkamp zu Lowick) eingetragenen Grundstücke

Lowick, Flur W. Nr. 706/291, Der Paß, Hofraum mit Wohnhaus Nr. 87, Scheune, 14,87 a, 60 Mk. Nutzungswert,

Flur W Nr. 707/291, Der Paß, Acker, 10,96 a, 0,30 Tlr. R.-E.,

Flur W Nr. 708/279, Auf dem Gildehaus Esch, Weide, 4,37 a, 0,07 Tlr. R.-E.

Bocholt, den 7. Juli 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;

(25983) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ½ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 33. Ausgegeben Münster, den 14. August 1915.


## Konkursverfahren.

**709.** Im Konkurse über das Vermögen des Schuhmachermeisters Josef Wohlfarth in Herten Ewaldstraße 1, Nr. 4/14 Königl. Amtsgerichts Recklinghausen, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt Mk. 15 173,38, der zur Verteilung vorhandene Massebestand beträgt Mk. 1515,40.

Recklinghausen, den 4. August 1915.

Der Konkursverwalter:
Verstege, Auktionator.

**710.** In der Konkurssache über das Vermögen der Firma H. Hentrup & Söhne zu Ostenfelde beträgt die Summe der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen der ersten Rangklasse 1683,58 Mk., der verfügbare Massenbestand rund 1500 Mk.

Oelde, den 3. August 1915.

Der Konkursverwalter:
Meintrup.

**711.** In der Konkurssache Wilhelm Rohmann zu Buer-Erle N 12/13 soll die Schlußverteilung erfolgen. Bei einer verfügbaren Masse von 520 Mk. sind 7925,30 Mk. nicht bevorrechtigte Gläubiger zu berücksichtigen.

Buer, den 10. August 1915.

Der Konkursverwalter:
Dr. Pöppinghaus, Rechtsanwalt und Notar.

## Güterrechtsregister.

**712.** In unser Güterrechtsregister Seite 221 ist, die Eheleute Fördermaschinist Anton Schulte und Klara geb. Scharlowski zu Gladbeck betreffend, heute folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 19. April 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Gladbeck, den 3. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**713.** In unser Güterrechtsregister Seite 476 ist heute zu den Eheleuten Hüsken, Johann, Kötter und Elisabeth geb. Möller, Dorsten Feldmark II Nr. 115, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 17. Juni 1915 ist für die am 17. November 1888 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 28. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**714.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 361 folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 6. August 1915 ist von den Eheleuten Ziegeleiarbeiter Clemens Johann Gude und Anna Maria geb. Mersch zu Hörstel die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 7. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**715.** Durch Ausschlußurteil vom 13. Juli 1915 ist das Sparkassenbuch Nr. 12 396 der Sparkasse der Gemeinde Bottrop in Bottrop, lautend auf den Namen Fräulein Caroline Scholand in Bottrop, über 360 Mk. für kraftlos erklärt.

Bottrop, den 13. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**716.** Der Korbmacher Wilhelm Enkhaus, geboren am 26. März 1856 zu Dortmund, katholischer Religion, unverheiratet, ohne Vermögen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 28. Juni 1915 in Wadersloh außerhalb seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen — Reparieren von Körben — feilgeboten zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheines zu sein.

Die Jahressteuer beträgt 6 Mark.

Übertretung der §§ 1 Ziffer 4, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **27. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde i. W., Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 1. August 1915.

Meintrup, Amtsgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**717.** Die Hinterlegungsstelle des Königlichen Amtsgerichts zu Warendorf hat das Aufgebot der Kaution von 900 Mark beantragt, welche der Weber Heinrich Tovar in Ahlen am 25. August 1879 bei der Königlichen Regierung in Münster (Hinterlegungsstelle) hinterlegt hat. Die Hinterlegung ist erfolgt auf Grund

des rechtskräftigen Agnitionsbescheides der Gerichtskommission in Ahlen vom 4. Juli 1861, durch welchen der Weber Heinrich Tovar zu Ahlen verurteilt worden ist, den Erben Brüser über den Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau Christine geb. Brüser ein eidlich zu manifestierendes Inventar zu legen und zur Sicherheit derselben eine Kaution von 900 Mark zu bestellen.

Es ergeht an alle Beteiligten die Aufforderung, ihre Ansprüche und Rechte auf die aufgebotene Masse und die Zinsen spätestens in dem vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 7 auf den **6. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, anberaumten Aufgebotstermine anzumelden unter der Verwarnung, daß im Falle nicht erfolgender Anmeldung die Ausschließung der Beteilgten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werden.

Warendorf, den 26. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**718.** 1. Die Ehefrau Maria Göbel geb. Winterstein, geb. am 18. September 1889 in Kanstadt, Kreis Witteberg, katholisch,

2. die berufslose Johanna Winterstein, geboren am 24. August 1899 in Jessen, Kreis Schweinitz, katholisch,

3. die Hausiererin Maria Drollmann, geboren am 22. Februar 1894 in Bühren, Kreis Nienburg a. d. Weser, evangelisch,

deren Aufenthalt unbekannt ist, werden beschuldigt, am 4. November 1914 in Neubeckum außerhalb ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person mit Kurzwaren gehandelt zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheines zu sein.

Die Jahressteuer beträgt 6 Mark; Übertretung der §§ 1 Ziffer 1, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Dieselben werden auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **29. September 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde, Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen.

Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 17. Juli 1915.

Meintrup, Amtsgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**719.** In Zwangsversteigerungssachen Hohmann trägt das zweite am 21. Oktober 1915 hier zur Versteigerung kommende Grundstück die Bezeichnung Flur 24 Nr. 1545/57 ꝛc. der Steuergemeinde Recklinghausen-Kirchspiel.

Recklinghausen, den 16. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**720.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Lengerich-Hohne belegenen, im Grundbuche von Lengerich Band 10 Blatt 33 auf den Namen der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Wirt August Kortlücke und Auguste geb. Möller in Hohne eingetragenen Grundstücke Flur 25 Nr. 732/117 ꝛc., 666/106, Flur 26 Nr. 735/32, 736/33 und 737/34 wird einstweilen eingestellt, da die Gläubigerin die Einstellung bewilligt hat.

Das Verfahren wird nur bezüglich des Grundstücks Flur 25 Nr. 424/118 fortgesetzt.

Der auf den 27. September 1915 bestimmte Termin bleibt bestehen.

Tecklenburg, den 4. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**721.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 9 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **20. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Münster i. W. Band 49 Blatt 35 (eingetragene Eigentümerin am 13. Juni 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: unverehelichte Johanna Dieckmann zu Münster i. W.) eingetragenen Grundstücke

Münster i. W., Flur 2 Nr. 566/54, 567/54, 565/55 ꝛc. und 56 nebst dem daraufstehenden Wohnhause, Wilmergasse 5/6, zu einer Gesamtgröße von 1 a 35 qm und zu einem Gesamtnutzungswerte von 810 Mark.

Münster i. W., den 30. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **12. Oktober 1915,** vormittags $10^3/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1915, dem Tage

der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Heinrich Schlüter zu Resse) eingetragene Grundstück

Middelicherstraße Nr. 134, Gemarkung Buer, Kartenblatt 8 Parzelle Nr. 2267/128, Wohnhaus mit abgesondertem Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, 8,10 a groß, Nutzungswert 975 Mk.

Buer i. W., den 31. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **12. Oktober 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Heinrich Schlüter in Resse) eingetragene Grundstück

Ahornstraße Nr. 75, Gemarkung Buer, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 3949/43, Wohnhaus mit Stallgebäude und Hofraum, 4,41 a groß, Nutzungswert 1080 Mk.

Buer i. W., den 31. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **2. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Waltrop Band 23 Blatt 364 (eingetragene Eigentümerin am 18. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Witwe des Schmieds Heinrich Schürk, Maria geb. Westhoff in Oberwiese bei Waltrop) eingetragenen Grundstücke

Waltrop, Flur 18 Nr. 378/01, Acker, an der schwarzen Kuhle, 28,17 a groß, 0,48 Tlr. Reinertrag,
Flur 18 Nr. 382/2 ꝛc., Weide, beim Hause, 21,04 a groß, 0,33 Tlr. Reinertrag,
Flur 18 Nr. 430/1, Weide (Privatweg), an der schwarzen Kuhle, 2,39 a groß, 0,04 Tlr. Reinertrag,
Flur 18 Nr. 431/1, Weide, an der schwarzen Kuhle, 39,31 a groß, 0,61 Tlr. Reinertrag,
Acker j. Weide, an der schwarzen Kuhle, 26,36 a groß, 0,52 Tlr. Reinertrag,
Flur 18 Nr. 380/1 ꝛc., Hofraum, Oberwiese 13 mit a) Wohnhaus mit Tenne, Stall und Hausgarten, b) Schmiede, c) Schuppen, d) Backhaus, e) Kegelbahn, 17,37 a groß,
Flur 18 Nr. 381/1 ꝛc., 23,54 a groß,
mit 420 Mark Gebäudesteuernutzungswert zu a, 120 Mark zu b, 24 Mark zu e,
Flur 20 Nr. 373/170, Acker, Feld, groß 55,32 a, mit 7,15 Tlr. Reinertrag.

Recklinghausen, den 13. Juli 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(25997) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 34. Ausgegeben Münster, den 21. August 1915.


## Konkursverfahren.

**722.** Über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Lorenz Sikorski aus Recklinghausen-Süd, Marienstraße Nr. 125, jetzt im Felde, ist heute 12 Uhr mittags der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Auktionator Verstege in Recklinghausen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **7. September 1915.**

Anmeldefrist bis zum **7. September 1915.**

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **21. September 1915,** vormittags 10 Uhr, im hiesigen Amtsgericht, Zimmer 46.

Recklinghausen, den 12. August 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**723.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Markus Liebes zu Buer, Geschäftsnummer des Kgl. Amtsgerichts zu Buer 2c Nr. 3/15, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Dazu sind verfügbar 2664 Mark 19 Pfg. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen im Gesamtbetrage von 25 906 Mark 01 Pfg.

Buer i. W., den 11. August 1915.

Der Konkursverwalter:
Theodor Nolde, Kaufmann.

**724.** In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Leo Wolff, Inhaber der Firma Gebr. Wolff zu Bocholt, soll, nachdem der vom Gemeinschuldner gemachte Zwangsvergleichsvorschlag angenommen und der Zwangsvergleich rechtskräftig geworden ist, Schlußrechnung gelegt werden. Dieselbe ist mit dem Verzeichnisse über die zu berücksichtigenden Gläubiger auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts Bocholt niedergelegt.

Bocholt, den 14. August 1915.

Hch. von Delft, Konkursverwalter.

**725.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters Heinrich Mieschendahl in Horst ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters der Schlußtermin auf den **14. September 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 9, bestimmt. — N. 7/15.

Buer i. W., den 11. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**726.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Joseph Malyszka in Suderwich wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 2. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**727.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Adolf Borzym in Suderwich wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 2. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**728.** In unser Güterrechtsregister Band I Seite 184 ist heute zu den Eheleuten Eigentümer Friedrich Kortmann und Bernhardine geborene Schmedt zu Antrup Nr. 77 Gemeinde Lengerich i. W. folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 3. August 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Tecklenburg, den 6. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**729.** In unser Güterrechtsregister Seite 217 ist bei den Eheleuten Restaurateur August Mey und Maria geb. Keul in Gladbeck heute folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 18. Februar 1915 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Gladbeck, den 10. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**730.** In unser Güterrechtsregister Seite 220 ist bei den Eheleuten Dachdeckermeister Ernst Seifen und Johanna geb. Weßling zu Gladbeck heute folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 21. Februar 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Gladbeck, den 10. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**731.** In unser Güterrechtsregiste Seite 1516 ist heute zu den Eheleuten Lampenmeister Peter Krischer und Christine geb. Germscheid in Suderwich folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 23. Juli 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 5. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**732.** In das Güterrechtsregister Seite 1027 ist eingetragen, daß für die Ehe des Stadtsekretärs Ferdinand Troschke in Münster und Cäcilie geb. Herfeld durch Urkunde vom 16. Juli 1915 der Mann das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten ausgeschlossen hat.

Münster i. W., den 9. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**733.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 362 folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 9. August 1915 ist von den Eheleuten Landwirt August Bölken gnt. Weweler und Maria Anna geb. Brinkmann zu Espel Gemeinde Recke die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 16. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**734.** Der Korbmacher Wilhelm Enkhaus, geboren am 26. März 1856 zu Dortmund, katholischer Religion, unverheiratet, ohne Vermögen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 28. Juni 1915 in Wadersloh außerhalb seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen — Reparieren von Körben — feilgeboten zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheines zu sein.

Die Jahressteuer beträgt 6 Mark.

Übertretung der §§ 1 Ziffer 4, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **27. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde i. W., Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 1. August 1915.

Meintrup, Amtsgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**735.** Das Aufgebot eines verlorenen Hypothekenbriefes haben beantragt:

1. Schornsteinfegermeister Josef Quante in Oelde wegen einer Post von 200 Talern nebst Zinsen, für den Kolon Bernhard Heinrich Silling gnt. Johlmann zu Kspl. Sendenhorst, zufolge Verfügung vom 28. November 1856 eingetragen Band 3 Blatt 252 Sendenhorst, in Abt. III unter Nr. 1.
2. Gastwirt Georg Hase in Dolberg, wegen einer Post von 25 Talern nebst Zinsen für den Armenfonds in Dolberg, zufolge Verfügung vom 27. 10. 1837 eingetragen Band 1 Blatt 117 Dolberg in Abt. III unter Nr. 10.

Die Inhaber der Urkunden haben bis zum Aufgebotstermin am **10. Dezember 1915,** vormittags 9½ Uhr, dem unterzeichneten Gericht Ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Ahlen, den 10. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**736.** Die Köchin Elisabeth Schimmelmann zu Nordkirchen, vertreten durch den Justizrat Terfloth in Lüdinghausen, hat das Aufgebot ihres angeblich vorloren gegangenen Sparkassenbuches Nr. 1607 der Sparkasse der Stadt Lüdinghausen über eine Spareinlage von 322,97 Mark beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **19. November 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Lüdinghausen, den 13. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**737.** In Sachen betreffend die Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Borken Band 17 Blatt 389 auf den Namen des Kaufmanns Albert Heuell zu Borken eingetragenen Grundstücks Flur 5 Nr. 187 der Gemeinde Borken wird neuer Versteigerungstermin auf den **4. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumt.

Im übrigen wird auf die öffentliche Bekanntmachung im Öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Münster vom 14. Februar 1914 Bezug genommen.

Borken i. W., den 10. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**738.** Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;
2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **17. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 112 Blatt 231 (eingetragener Eigentümer am 1. Dezember 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Sekretär Bernard Brinkmann zu Münster) eingetragene Grundstück

Münster, Flur 1 L Nr. 4838/304, Augustastraße 63, Wohnhaus mit Hofraum, 3 a 97 qm, jährlicher Nutzungswert 2755 Mark.

Münster i. W., den 6. August 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26029) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/8 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 35. Ausgegeben Münster, den 28. August 1915.


## Bekanntmachungen.

**739.** Der von uns dem Handelsmann Anton Schumacher in Billerbeck zum Handel mit selbstverfertigter Leinwand, mit leinenen und baumwollenen Waren, sowie mit Butter und Käse unterm 27. November 1914 Nr. — III 23 zu dem Steuersatz von 18 Mark für das laufende Jahr erteilte Wandergewerbeschein Nr. 434, welcher nach Angabe des p. Schumacher abhanden gekommen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, den 18. August 1915.

Königliche Regierung, Abt. III.

## Konkursverfahren.

**740.** Über den Nachlaß des am 16. Juni 1915 in Cottbus im Krankenhause verstorbenen Bauführers Friedrich Beerhenke aus Buer-Erle, Breitestraße 7, ist heute nachmittags 5 Uhr 50 Minuten das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Westermann in Buer.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Frist zur Anmeldung der Forderungen bis zum **13. September 1915.**

Erste Gläubigerversammlung am **13. September 1915,** vormittags 11 Uhr.

Prüfungstermin am **27. September 1915,** vormittags 11 Uhr, Zimmer 9. (N. 16/15.)

Buer i. W., den 17. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**741.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Händlers Emanuel Elkan zu Raesfeld soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 2335,19 Mk. verfügbar. Es kommen hinzu die Zinsen von 2300 Mk. seit dem 22. März 1915 und es gehen ab das Honorar des Konkursverwalters sowie die Kosten dieser Bekanntmachung. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen zum Betrage von 19,78 Mark und nicht bevorrechtigte Forderungen zum Betrage von 14788,81 Mk. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Königlichen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Für Rechtsanwalt Lueb als Konkursverwalter:

Schauer, Assessor,

als amtlich bestellter Vertreter des Rechtsanwalts Lueb.

**742.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Cahn & Michel in Osterfeld, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **16. September 1915,** vormittags $9^3/_4$ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Wilhelmstraße 24/26, Zimmer 24, bestimmt.

Bottrop, den 18. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**743.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Reichenstein & Reinharz in Bottrop, Horsterstraße 22, Inhaberin Frau Laura Reichenstein ebenda, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den **16. September 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Wilhelmstraße 24/26, Zimmer 24, bestimmt.

Bottrop, den 22. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**744.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesitzers Johann Vietor in Bottrop ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den **16. September 1915,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 24, bestimmt.

Bottrop, den 18. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**745.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leo Wolff zu Bocholt, Inhabers der Firma Gebr. Wolff zu Bocholt, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Festsetzung des Honorars der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der ihnen zu erstattenden Auslagen Termin auf den **10. September 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumt.

Bocholt, den 14. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**746.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Cahn & Michel in Osterfeld wird das Honorar des Konkursverwalters Rechtsanwalts Kiwit in Osterfeld auf 1250 Mark und die baren Auslagen auf 239,35 Mark festgesetzt.

Bottrop, den 12. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**747.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesitzers Johann Victor in Bottrop wird das Honorar des Konkursverwalters Rechtsanwalts Dr. Krekeler in Bottrop auf 650 Mark und die baren Auslagen auf 60 Mark festgesetzt.

Bottrop, den 18. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**748.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Küster, früher in Borken i. W., jetzt in Dortmund wohnhaft, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Borken i. W., den 13. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**749.** In unser Güterrechtsregister Seite 628 ist heute zu den Eheleuten Maurer und Kötter Bernhard Schemmer und Elisabeth, geb. Peick zu Leversum Kspl. Seppenrade Haus Nr. 4 folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Juli 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke allein und ohne Einwilligung der Ehefrau zu verfügen.

Lüdinghausen, den 16. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**750.** In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 949 folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 7. September 1903 ist zwischen den Eheleuten Johann Hoffmann, Bergmann und Magarethe geb. Franz, früher in Steele jetzt in Buer i. W., Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Buer i. W., den 13. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**751.** Der Korbmacher Wilhelm Enkhaus, geboren am 26. März 1856 zu Dortmund, katholischer Religion, unverheiratet, ohne Vermögen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 28. Juni 1915 in Wadersloh außerhalb seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen — Reparieren von Körben — feilgeboten zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheines zu sein.

Die Jahressteuer beträgt 6 Mark.

Übertretung der §§ 1 Ziffer 4, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **27. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde i. W., Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 1. August 1915.

Meintrup, Amtsgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**752.** Der Zimmermann und Ackerer Josef Minnebusch zu Ostendorf Nr. 43 bzw. jetzt Nordwalderstraße Nr. 59 Borghorst, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Lipphaus zu Burgsteinfurt, hat das Aufgebot der unbekannten Gläubiger der im Grundbuche von Borghorst Band 24 Blatt 76 Abteilung III Nr. 2 und 3 eingetragenen Hypothekenposten

a) des Webers Joh. Bern. Minnebusch zu Borghorst von 58 Reichstaler 13 Gr. 3 Pfg. eingetragen unter Nr. 2 zugunsten seiner minderjährigen, in erster Ehe mit Anna Catharina Alfers erzeugten Kinder Johann Bernard und Johann Heinrich als deren Anteil an dem Mobiliarvermögen ihrer Eltern und

b) der unter Nr. 3 eingetragenen Post von 79 Taler 6 Gr. 8½ Pfg. zugunsten seines Sohnes 1. Ehe Johann Hermann Josef als dessen ihm teils aus der elterlichen Schicht und Teilung teils einem großelterlichen Vermächtnis zustehendem Vermögen gemäß § 1170 B. G.-B.

beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **1. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 3. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**753.** Johann Albert Terlau geboren am 13. März 1824 und Maria Elisabeth Terlau geboren am 2. Juni 1827 zu Billerbeck, Kinder der Eheleute Johann Bernard Terlau und der Margarethe Elisabeth Hankamp zu Billerbeck, sind verschollen.

Gerichtssekretär Friedrich Wenning zu Ahaus hat als Pfleger des Nachlasses des Bernhard Benkhoff zu Nienborg beantragt, die obengenannten beiden Geschwister Terlau für tot zu erklären.

Johann Albert Terlau und Maria Elisabeth Terlau werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **16. März 1916,** vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls sie für tot erklärt werden.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Coesfeld, den 16. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**754.** Der Bergmann Adam Sauer in Gelsenkirchen, Gustavstraße 7, Klägers, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizräte Dr. Wallach I und Dr. Wallach II und Rechtsanwalt Cordes in Essen, klagt gegen seine Ehefrau, früher in Cöln wohnhaft gewesen, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der §§ 1565 und 1568 Absatz 2 B. G.-B. mit dem Antrage auf Ehescheidung.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Essen auf den **29. November 1915,** vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Essen, den 21. August 1915.

Lohoff,
Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**755.** Der Inhalt der Terminsbestimmung auf den 12. November 1915 in der Zwangsversteigerungssache Voth 8 K 4/15 wird dahin berichtigt, daß das zu versteigernde Grundstück nicht im Grundbuche von Osterfeld Band 20 Blatt 30, sondern im Grundbuche von Osterfeld Band 20 **Blatt 311** belegen ist.

Bottrop, den 18. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**756.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in der Gemeinde Heiden belegenen, im Grundbuche von Heiden auf den Namen des Bergmanns Gerhard Hellmann zu Leblich Kirchspiel Heiden eingetragenen Grundstücke Flur 7 Nr. 111 und 826/117a wird aufgehoben, da der Versteigerungsantrag von der Gläubigerin zurückgenommen ist.

Der auf den 20. September 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Borken i. W., den 18. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**757.** Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **12. Mai 1916,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Bork Band 33 Blatt 360 (eingetragene Eigentümerin am 19. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Bierverleger Friedrich Bühmann, Wilhelmine geborene Bohrsen zu Bork) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Bork, Flur 10 Nr. 75/45, Hofraum, Breede,

a) Wohnhaus, Altenbork Nr. 109 mit Hofraum und Hausgarten,

b) Waschküche mit Stall,

groß 6,95 a zu a, 720 Mark Nutzungswert, zu b 24 Mark Nutzungswert.

Flur 10 Nr. 76/46, Acker, Breede, 5,08 a = 0,28 Tlr. Reinertrag.

Lüdinghausen, den 8. August 1915.

**Amtsgericht.**

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26062) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/8 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 36. Ausgegeben Münster, den 4. September 1915.


## Konkursverfahren.

**758.** Über das Vermögen des Kaufmanns Alexander Schneider zu Bottrop, Gladbeckerstr. 340, ist heute 610 Uhr nachmittags der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Krekeler in Bottrop.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **14. September 1915.**

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **24. September 1915,** vormittags 10 Uhr, im hiesigen Amtsgericht, Wilhelmstraße 24/26, Zimmer Nr. 24.

Bottrop, den 26. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**759.** Über das Vermögen der Kolonialwarenhändlerin Hedwig Benner in Recklinghausen-Süd, Ecke Hoch- und Feldstraße, ist heute 12 Uhr mittags der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Auktionator Verstege in Recklinghausen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **16. September 1915.**

Anmeldefrist bis zum **16. September 1915.**

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am **28. September 1915,** vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtsgericht, Zimmer 46.

Recklinghausen, den 28. August 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**760.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Ursula Durczewski in Herten, Ewaldstraße Nr. 79, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **10. September 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 46, bestimmt.

Recklinghausen, den 16. August 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**761.** Im Konkurse über das Vermögen der Witwe Ursula Durczewski, Inhaberin eines Kurz-, Galanterie- und Spielwarengeschäfts in Herten, Ewaldstraße Nr. 79, Nr. 25/14 Königl. Amtsgerichts Recklinghausen, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 10652,70 Mk. Der zur Verteilung vorhandene Massebestand beträgt 932,45 Mk.

Recklinghausen, den 30. August 1915.

Der Konkursverwalter:
Verstege, Auktionator.

**762.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Johann Baak zu Coesfeld soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 481,75 Mk. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 79,55 Mk. bevorrechtigte und 1544,32 Mk. nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis ist auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Coesfeld, den 23. August 1915.

Der Konkursverwalter:
Deitert, Rechtsanwalt.

**763.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Betonmeisters Albert Casprowiak zu Gronau i. W. wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Ahaus, den 17. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**764.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 363 folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 20. August 1915 ist von den Eheleuten Glashüttenarbeiter Gerhard Josef Ungruh und Maria Theresia geb. Rohlmann zu Hörstel die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 21. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**765.** In unser Güterrechtsregister Band III Seite 568 ist heute zu den Eheleuten Schreiner Theodor Rademacher und Helene geborene Altendorf in Osterfeld, Kirchstraße 18, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 9. Juni 1915 ist vollständige Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Frau vereinbart.

Bottrop, den 12. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**766.** In unser Güterrechtsregister Band III Seite 569 ist heute zu den Eheleuten Schausteller Hubert Thies und Christine geb. Häckel zu Bottrop,

Essenerstraße 19, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 9. 7. 1915 ist vollständige Gütertrennung unter Ausschluß jeglichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Bottrop, den 17. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**767.** In unser Güterrechtsregister Seite 685 ist am 15. Juli 1915 eingetragen: Die Eheleute Bahnarbeiter Johann Bernhard Niehoff und Gertrud geb. Hemling zu Kspl. Epe haben durch Vertrag vom 6. Juli 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**768.** In unser Güterrechtsregister Seite 686 ist am 15. Juli 1915 eingetragen: Die Eheleute Maurer Heinrich Schüring und Gertrud geb. Bense zu Eggerode haben durch Vertrag vom 8. Juli 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**769.** In unser Güterrechtsregister Seite 687 ist am 21. Juli 1915 eingetragen: Die Eheleute Kötter Bernhard Bense und Sophia geb. Heiyng zu Haverbeck, Kspl. Schöppingen, haben durch Vertrag vom 20. Juli 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**770.** In unser Güterrechtsregister Seite 688 ist am 9. August 1915 eingetragen: Die Eheleute Seidenweber Anton Depenbrock und Anna geb. Hericks zu Heek haben durch Vertrag vom 27. Juli 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**771.** In unser Güterrechtsregister Seite 689 ist am 9. August 1915 eingetragen: Die Eheleute Müller Theodor Kleinfeld und Anna geb. Stadtmann zu Graes, Kspl. Wessum, haben durch Vertrag vom 24. Juli 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**772.** In unser Güterrechtsregister Seite 690 ist am 17. August 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Johann Heinrich Wortmann und Katharina Gertrud geb. Winter zu Heven, Kspl. Schöppingen, haben durch Vertrag vom 27. Mai 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

## Aufgebote.

**773.** Durch Ausschlußurteil vom 20. August 1914 ist das Sparkassenbuch Nr. 25404 der Sparkasse des Kreises Lüdinghausen über 1982,80 Mk. einschließlich der Zinsen bis 1. Januar 1915 für kraftlos erklärt.

Lüdinghausen, den 20. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**774.** In der Aufgebotssache Schimmelmann wird der Termin am 19. November 1915 aufgehoben. Neuer Termin ist anberaumt auf den **17. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr. Die unter Nr. 736 des Öffentlichen Anzeigers vom 21. August 1915 ergangene Aufforderung zur Vorlegung des Sparkassenbuches bei Vermeidung seiner Kraftloserklärung wird wiederholt.

Lüdinghausen, den 26. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**775.** Der Bergmann Adam Sauer in Gelsenkirchen, Gustavstraße 7, Klägers, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizräte Dr. Wallach I und Dr. Wallach II und Rechtsanwalt Cordes in Essen, klagt gegen seine Ehefrau, früher in Cöln wohnhaft gewesen, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der §§ 1565 und 1568 Absatz 2 B. G.-B. mit dem Antrage auf Ehescheidung.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Essen auf den **29. November 1915,** vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Essen, den 21. August 1915.

Lohoff,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

**776.** Die Witwe Pflasterers Heinrich Heuing, Elisabeth geb. Sicking zu Horstmar Nr. 93, vertreten durch den Justizrat Lipphaus zu Burgsteinfurt, hat das Aufgebot der unbekannten Gläubiger der im Grundbuche von Stadt Horstmar Band 3 Blatt 122 Abteilung III eingetragenen Posten

a) unter Nr. 2: 35 Reichstaler, erst ein Jahr nach dem Ableben beider Eheleute Röttgermann kündbar, welche der Nachtwächter Josef Ratering von den Eheleuten Anton Röttgermann zu Horstmar gegen 4% Zinsen angeliehen und für Kapital, Zinsen und Kosten sein binnen Horstmar gelegenes Haus sub Nr. 93 zur Hypothek gestellt;

b) unter Nr. 3: 100 Reichstaler, welche der Tischler Franz Gaux und Gertrud Sunke von der Maria Catharina Heuing zu Kspl. Leer laut Obligation vom 10. September 1832 auf halbjährliche Löse und zu 4% Zinsen aufgenommen haben und zur Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten ihr Haus zur Hypothek gestellt haben;

c) unter Nr. 5: Eine Kaution für die Abtragung von 123 Talern 4 Sgr. Schulden aus dem gerichtlichen Dokumente vom 21. Dezember 1847, eingetragen auf dem Anteile der Eheleute Heying auf Nr. 1

gemäß § 1170 B. G.-B. beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **1. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 10, an-

beraumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 24. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**777.** Der Anstreichermeister Johann Gläser in Recklinghausen hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 6. Dezember 1904 bezw 3. Oktober 1905 über die im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 39 Blatt 480 in Abt. III unter Nr. 1 und 2 für den Landwirt Stephan Denninghaus in Erkenschwick mit 4½ eventuell 5% seit 1. November 1904 verzinsliche Darlehnsforderung von 16500 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **21. Dezember 1915,** mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Recklinghausen, den 10. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**778.** Der Kaufmann Hermann Münster in Recklinghausen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wiesmann in Recklinghausen, klagt gegen 1. den Bergmann Stefan Gyorko, 2. den Bergmann Michael Gyorko, früher beide in Datteln, Beisenkampstraße, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß ihm die Beklagten für käuflich geliefert erhaltene Waren den Betrag von 85,20 Mk. verschulden, mit dem Antrage, die Beklagten als Gemeinschuldner durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an den Kläger zu Händen des Prozeßbevollmächtigten 85,20 Mk. nebst 4% Zinsen seit dem 1. August 1915 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des vorausgegangenen Arrestverfahrens zu tragen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits werden die Beklagten vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **29. Oktober 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Recklinghausen, den 30. August 1915.

Sasse,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**779.** Für die Geschwister Catharina Elisabeth und Bernard Albert Feldmann aus Flamschen, Kirchspiel Coesfeld, waren im Grundbuche von Kirchspiel Coesfeld Band 4 Blatt 14 in Abteilung III Nr. 1 je 20 Taler Abfindung und das Recht auf freien Ein- und Ausgang eingetragen. Die Post ist mit den belasteten Grundstücken auf Band 20 Blatt 40 des Grundbuchs von Kirchspiel Coesfeld — Eigentümer Fabrikarbeiter Bernhard Schulz — und auf Band 13 Blatt 35 desselben Grundbuchs — Eigentümer Ackersmann Gerhard Steinkamp — je in Abteilung III unter Nr. 1 übertragen. Es ist darüber von den Erben der genannten Geschwister löschungsfähig quittiert, der darüber erteilte Auszug aus dem Hypothekenbuch von Kirchspiel Coesfeld Band 4 Blatt 14 vom 22. August 1867 jedoch verloren gegangen.

Auf Antrag des B. Schulz und des G. Steinkamp wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, spätestens in dem am **17. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 14, anstehenden Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde anzumelden, widrigenfalls die letztere für kraftlos erklärt werden wird.

Coesfeld, den 31. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**780.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **14. Februar 1916,** vormittags 9½ Uhr, in Harsewinkel in der Wirtschaft Wilhalm (Gerichtslokal) die im Grundbuche von Harsewinkel-Kirchspiel Band 8 Blatt 1948 (eingetragener Eigentümer am 10. Oktober 1914 dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kötter Hermann Nathmann zu Kirchspiel Harsewinkel) eingetragenen Grundstücke

Harsewinkel, Flur 3 Nr. 242, Toschlag, Holzung, 6 a 96 qm, 0,09 Tlr. R.-E.,

Flur 3 Nr. 243, Toschlag, Wiese, 76 a 60 qm, 3,00 Tlr. R.-E.,

Flur 3 Nr. 244, Toschlag, Acker, 15 a 18 qm, 0,30 Tlr. R.-E.,

Flur 3 Nr. 245, Toschlag, Acker, 32 a 35 qm, 1,27 Tlr. R.-E.,

Flur 3 Nr. 246, am Hof, Holzung, 58 a 48 qm 0,46 Tlr. R.-E.,
Flur 3 Nr. 247, Nie, Weide, 53 a 92 qm, 0,14 Tlr. R.-E.,
Flur 3 Nr. 803/248, Hofraum mit Haus Nr. 59, Bauerschaft Rheda, Nebengebäuden und Hausgarten, 16 a 35 qm, 45 Mk. R.-W.,
Flur 3 Nr. 249, Goren, Acker, 18 a 25 qm, 1,00 Tlr. R.-E.,
Flur 3 Nr. 250, in de Wieske, Wiese, 62 a 58 qm, 2,45 Tlr. R.-E.,
Flur 3 Nr. 251, Goren, Acker, 15 a 21 qm, 0,83 Tlr. R.-E.,
Flur 3 Nr. 252, auf'n Kamp, Holzung, 13 a 28 qm, 0,05 Tlr. R.-E.,
Flur 3 Nr. 253, auf'n Kamp, Acker, 1 ha 21 a 63 qm, 6,67 Tlr. R.-E.,
Flur 3 Nr. 254, auf'n Kamp, Holzung, 18 a 39 qm, 0,07 Tlr. R.-E.,
Flur 3 Nr. 1/262, Rhedaer Mark, Weide, 52 a 48 qm, 0,13 Tlr. R.-E.,
Flur 3 Nr. 1/263, Rhedaer Mark, Weide, 46 a 10 qm, 0,12 Tlr. R.-E.,
Flur 3 Nr. 1/278, Rhedaer Mark, Holz, 58 a 30 qm, 0,23 Tlr. R.-E.,
Flur 3 Nr. 724/238, Rhedaer Mark, Weide, 46 a 08 qm, 0,12 Tlr. R.-E.,
Flur 21 Nr. 163/119, Buttervenne, Weide, 27 a 52 qm, 0,07 Tlr. R.-E.

Warendorf, den 28. Juli 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **16. November 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Sellen Band 1 Blatt 6 (eingetragener Eigentümer am 29. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Zimmermann Gerhard Nesigmann zu Sellen) eingetragenen Grundstücke

Steuergemeinde Sellen, Flur 16 Nr. 68, Schwarter Pohl, Weide, 34,79 a, 0,95 Tlr. Reinertrag,
Flur 16 Nr. 69, Gorden, Acker, 15,51 a, 0,43 Tlr. Reinertrag,
Flur 16 Nr. 70, Gorden, Acker, 24,07 a, 0,66 Tlr. Reinertrag,
Flur 16 Nr. 71, Dieck, Wasserstück, 8,55 a, 0,17 Tlr. Reinertrag,
Flur 16 Nr. 72, Schwarte Pohl, Weide, 48,06 a, 1,32 Tlr. Reinertrag,
Flur 16 Nr. 73, Schwarte Pohl, Holz, 9,23 a, 0,11 Tlr. Reinertrag,
Flur 16 Nr. 74, Schwarte Pohl, Acker, 20,57 a 0,56 Tlr. Reinertrag,
Flur 16 Nr. 489/66, Kotten Nr. 12 I, Hofraum mit
a) Wohnhaus Nr. 12 I mit Stall,
b) Schuppen
18,31 a 60 Mk. Nutzungswert,
Flur 16 Nr. 398/67, am Hofe, Holz, 6,24 a, 0,05 Tlr. Reinertrag,
Flur 17 Nr. 237/51 a, Sellerfeld, Weide, 0,80 a,
Flur 17 Nr. 391/51, Sellerfeld, Weide, 5 ha 1,49 a, 1,31 Tlr. Reinertrag.

Burgsteinfurt, den 21. August 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, die im Grundbuche Liedern Band 107 Blatt 9 (eingetragener Eigentümer am 17. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ackerer Bernhard Unland zu Holtwick) eingetragenen Grundstücke

Holtwick, Flur X Nr. 963/224, Alte Weide, Hofraum, 1,78 a mit a) Wohnhaus Nr. 49, 45 Mk. R.-W.,
Flur X Nr. 964/224, daselbst, Hofraum, 1,47 a mit a) Wohnhaus Nr. 49/1, 45 Mk. R.-W.,
Flur X Nr. 965/224, daselbst, Hofraum, 1,51 a mit a) Wohnhaus Nr. 49/2, 45 Mk. R.-W.

Bocholt, den 26. August 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **21. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, die im Grundbuche von Ibbenbüren Band 48 Blatt 886 (eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Auktionator Hermann Bruno zu Ibbenbüren) eingetragenen Grundstücke

Flur 40 Nr. 882/105, 1333/104, 1334/105 und 1335/106 der Gemeinde Ibbenbüren-Stadt. Die Grundstücke mit einer Gesamtgröße von 13,57 a, sind mit 870 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Ibbenbüren, den 25. August 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **5. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, das im Grundbuche von Ibbenbüren Band 23 Blatt 12 (eingetragener Eigentümer am 26. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Holzhändler Wilhelm Meyer zu Ibbenbüren) eingetragene Grundstück

Ibbenbüren, Flur 38 Nr. 1352/257. Das Grundstück hat eine Größe von 25,53 a und ist bebaut mit einer Sägemühle, die mit 270 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt ist.

Ibbenbüren, den 13. August 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **19. Oktober 1915,** nachmittags $1^1/_2$ Uhr, in der Wirtschaft des Heinrich Vorspel zu Gronau neben der katholischen Kirche, die im Grundbuche von Gronau Band 18 Blatt 425 (eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Gerhard Spliethöver zu Gronau) eingetragenen Grundstücke

Steuergemeinde Gronau, 1. Flur 21 Nr. 1163/283, Gebäudefläche, Wasserstraße, 45 qm,
2. Flur 21 Nr. 1164/283, Gebäudefläche, Wasserstraße, 60 qm,

3. Flur 21 Nr. 1128/283 ꝛc., Hofraum, up'n Elskamp, 8,07 a

nebst aufstehenden Gebäuden.

Ahaus, den 5. August 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **14. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle, die im Grundbuche von Hopsten Band 15 Blatt 217 (eingetragene Eigentümer am 24. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Ackerer Josef Helmsing und Josefa Anna geb. Feltmann zu Börnebrink, Gem. Hopsten, in der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches) eingetragenen Grundstücke

Hopsten, Flur 1 Nr. 566/0.130, 139, 141, 582/0.141,
Flur 2 Nr. 102, 645/103, 646/0.103, 104, 105, 108, 157, 158, 159, 189, 190, 737/202, 600/240, 601/241, 636/0.241, 242, 243, 244, 808/434,
Flur 10 Nr. 11, 100/0.11,
Flur 12 Nr. 237,
Flur 13 Nr. 214 und
Flur 15 Nr. 13.

Die Grundstücke haben eine Gesamtgröße von 8,3756 ha und sind mit 17,86 Taler Reinertrag zur Grundsteuer und mit 75 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Ibbenbüren, den 20. August 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 8.** Am **14. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Nottuln Band 16 Blatt 35 (eingetragener Eigentümer am 5. August 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Arbeiter August Wortmann zu Nottuln) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Nottuln, Flur 9 Parzelle 627/165, Im Hagen, Dorf 253, bebauter Hofraum 1 a 28 qm, 36 Mark Nutzungswert,
Parzelle 628/165, Im Hagen, Hausgarten 11 a 49 qm, und
Flur 8 Parzelle 309, An der Heide, Acker, 14 a 15 qm, 1,50 Tlr. Reinertrag.

Münster i. W., den 21. August 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26083) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 37. Ausgegeben Münster, den 11. September 1915.


## Bekanntmachungen.

**781.** In der Zeit vom 4. August 8,45 Uhr abends bis zum 5. 6,30 Uhr vormittags sind nach einer Anzeige des Kaiserlichen Postamts in Radbod (Bez. Münster) aus der Hochspannleitung zwischen den Stangen 17 bis 24 an dem Frhr. von Twickel'schen Privatwege, der von der Provinzialstraße Hamm-Münster nach Ermelinghof führt, etwa 870 m Hartkupferdraht von 2 mm Stärke entwendet worden.

Der Täter hat die Stangen vermutlich mit Steigeisen erklettert und den Draht an den Porzellandoppelglocken mit einer Zange abgekniffen.

Auf die Ermittelung des Täters hat die Kaiserliche Oberpostdirektion in Münster eine Belohnung von 50 Mark ausgesetzt.

Sachdienliche Mitteilungen sind der Polizeiverwaltung in Bockum-Hövel oder der Staatsanwaltschaft in Münster zu den Akten 4 J. 862/15 einzureichen.

Münster i. W., den 31. August 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

## Konkursverfahren.

**782.** Im Konkurse über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Gebr. Seiler hierselbst soll eine zweite Abschlagsverteilung erfolgen. Dazu sind 15771 Mark verfügbar. Zu berücksichtigen sind 525695,81 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf Zimmer 20 des Königlichen Amtsgerichts hierselbst eingesehen werden.

Ahlen, den 6. September 1915.

Justizrat Grönhoff,
Konkursverwalter.

**783.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Heinrich Herbst aus Bottrop ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den **24. September 1915,** vormittags $10^1/_2$ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 24, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bottrop, den 28. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**784.** In das Güterrechtsregister Seite 1028 ist eingetragen, daß für die Ehe des Sattlers Wilhelm Grützmacher und Anna geb. Huchstedt in Münster durch Vertrag vom 29./30. November 1911 Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart ist.

Münster i. W., den 28. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**785.** In unser Güterrechtsregister, Seite 266 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Hermann Wiesch und Helene geb. Härting zu Rodde, Amts Rheine, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 20. August 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe eingeführt, daß der Mann zur Verfügung über zum Gesamtgut gehörige Grundstücke und zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Einwilligung der Frau nicht bedarf und daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht eintreten soll.

Rheine, den 24. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**786.** In unser Güterrechtsregister Seite 267 ist heute zu den Eheleuten Kolon Josef Gerhard Brüning und Elisabeth geborene Banning zu Dutum Nr. 4, Gemeinde Rheine links der Ems, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 26. August 1915 ist für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches von diesem Tage ab mit der Maßgabe eingeführt, daß der Mann zur Verfügung über zum Gesamtgute gehörige Grundstücke und zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Einwilligung der Frau nicht bedarf und daß die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen ist.

Rheine, den 1. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**787.** In unser Güterrechtsregister Seite 268 ist heute zu den Eheleuten Schmied Gerhard Döcker und Anna geborene Feismann zu Bevergern folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 27. August 1915 ist von diesem Tage an, für die Ehe die

allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt, daß der Mann der Einwilligung der Frau zur Verfügung über zum Gesamtgute gehörige Grundstücke und zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung nicht bedarf und die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ausgeschlossen ist.

Rheine, den 1. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**788.** In unser Güterrechtsregister, Seite 629 ist heute zu den Eheleuten Sägemühlenarbeiter und Ackerer Carl Dorsel und Anna geb. Mahlkemper in Elvert Kspl. Lüdinghausen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 6. August 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Der Ehemann ist befugt, über zum Gesamtgut gehörende Grundstücke allein und ohne Einwilligung der Ehefrau zu verfügen.

Lüdinghausen, den 1. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**789.** In unser Güterrechtsregister Seite 691 ist am 17. August 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Bernhard Bitting gnt. Jöne und Maria geb. Steenheuer zu Gemen, Kspl. Schöppingen, haben durch Vertrag vom 22. Juli 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**790.** In unser Güterrechtsregister Seite 692 ist am 28. August 1915 eingetragen: Die Eheleute Anstreicher Joseph Terhaar und Maria geb. Hesker zu Wessum haben durch Vertrag vom 23. Juli 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**791.** In unser Güterrechtsregister Seite 693 ist am 1. September 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Joseph Heynk gnt. Brügger und Elisabeth geb. Bröcker zu Kirchspiel Epe haben durch Vertrag vom 24. August 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**792.** In unser Güterrechtsregister Seite 477 ist heute zu den Eheleuten Wirt Bernard Josef Brömmel und Anna Maria geb. Wiefhoff gt. Küper, Rhade, eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 11. August 1915 ist für die am 29. Juli 1912 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G.-B. vereinbart.

Dorsten, den 2. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Vereinsregister.

**793.** In unser Vereinsregister Nr. 21 ist heute bei dem St. Marienkirchenbauverein in Speckhorn eingetragen, daß der Rektor Otte ausgeschieden und der Pfarrektor Josef Gröne zum Vorstand und der Landwirt Heinrich Vollmer, beide zu Speckhorn, zum stellvertretenden Vorstand bestellt ist.

Recklinghausen, den 30. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**794.** Der Kaufmann Hermann Münster in Recklinghausen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wiesmann in Recklinghausen, klagt gegen 1. den Bergmann Stefan Gyorko, 2. den Bergmann Michael Gyorko, früher beide in Datteln, Beisenkampstraße, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß ihm die Beklagten für käuflich geliefert erhaltene Waren den Betrag von 85,20 Mk. verschulden, mit dem Antrage, die Beklagten als Gemeinschuldner durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, an den Kläger zu Händen des Prozeßbevollmächtigten 85,20 Mk. nebst 4% Zinsen seit dem 1. August 1915 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des vorausgegangenen Arrestverfahrens zu tragen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits werden die Beklagten vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **29. Oktober 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Recklinghausen, den 30. August 1915.

Sasse,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**795.** Im Grundbuch von Billerbeck Band 29 Blatt 301 (fr. Band II Blatt 77) ist auf dem Grundstück cat. Stadt Billerbeck Flur A Nr. 1122/266 mit dem Hause Kurze Straße Nr. 178 für den Kaufmann Rudolf Eckelmann zu Hitzhausen bei Osnabrück in Abt. III Nr. 1 laut not. Schuldverschreibung vom 5. Mai 1912 und ex decreto vom 20. Dezember 1816 eine gegen den Weber Joh. Georg Zumbusch erworbene Warenforderung von 127 Florin holländisch eingetragen.

Der unbekannte Gläubiger dieser Hypothek wird auf Antrag der Witwe Bernhard Breuer Anna geborene Abbenhaus zu Billerbeck als der Eigentümerin des Pfandgrundstücks aufgefordert, seine Rechte auf diese spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gericht auf dem Gerichtstag zu Billerbeck (im Domhotel Lewing) am **1. Dezember 1915,** vormittags 9 Uhr, anstehenden Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls er mit seinem Rechte ausgeschlossen werden wird.

Coesfeld, den 6. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**796.** Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grund-

buche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **10. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Lüdinghausen Band 27 Blatt 524 (eingetragene Eigentümer am 12. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Kaufmann Johann Heinrich Rüschkamp und Clara geb. Pieper) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Lüdinghausen Kipl., Flur 35 Nr. 40 Wiese, am Hiddenbrink, 27,38 a groß, Reinertrag 1,50 Taler,

Flur 35 Nr. 105/43, Acker, am Hiddenbrink, 1,42,57 ha groß, mit 7,82 Taler Reinertrag.

Lüdinghausen, den 31. August 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26112) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 38. Ausgegeben Münster, den 18. September 1915.


### Konkursverfahren.

**797.** Über den Nachlaß des am 23. März 1915 verstorbenen Drogisten Karl Bestel aus Bottrop ist heute am 10. September 1915, nachmittags 5¼ Uhr, der Konkurs eröffnet worden.

Verwalter ist der Rechtsanwalt Justizrat Schnuck in Bottrop.

Anmeldungen sind bis zum **28. September 1915** anzugeben.

Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am **8. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer 24.

Anzeigepflicht bis zum **28. September 1915.**

Bottrop, den 10. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**798.** Im Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Stockmann hier soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Es ist hierzu ein verfügbarer Kassenbestand von 1737,60 Mk. vorhanden.

Zu berücksichtigen sind 32255,95 Mk. nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei, Abteilung 9, des hiesigen Königlichen Amtsgerichts zur Einsicht auf.

Münster i. W., den 12. September 1915.

Der Konkursverwalter:
Schmidt,
Oberl.-Ger.-Sekrt. a. D., Rechnungsrat.

**799.** Im Konkursverfahren Kommanditgesellschaft W. Gaydoul & Co. zu Gronau soll eine Abschlagszahlung in Höhe von 10% stattfinden. Der verfügbare Massenbestand beträgt 47021,20 Mark.

Ahaus, den 6. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**800.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Händlers Stanislaus Parazza zu Bottrop i. W., Prosperstraße 227, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bottrop, den 27. Juni 1915.

Königliches Amtsgericht.

### Güterrechtsregister.

**801.** In unser Güterrechtsregister Seite 185 ist heute zu den Eheleuten Bergmann Heinrich Brönstrup und Maria geb. Quindt zu Loose, Gemeinde Leeden, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 27. August 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Tecklenburg, den 3. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**802.** In das Güterrechtsregister Seite 1029 ist eingetragen, daß für die Ehe des Bahnarbeiters Heinrich Hüffner zu Walstedde und Gertrud geb. Homann durch Vertrag vom 26. August 1915 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 2. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**803.** In das Güterrechtsregister Seite 1030 ist eingetragen, daß für die Ehe des Maschinisten Heinrich Evenkamp zu Münster und Elisabeth geborene Wolf durch Vertrag vom 19. August 1915 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 7. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**804.** In das Güterrechtsregister Seite 1031 ist eingetragen, daß für die Ehe des Kolon Bernard Heinrich Große-Hovest zu Westbevern und Anna Maria geborene Reckmann durch Vertrag vom 1. September 1915 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 8. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**805.** In unser Güterrechtsregister Seite 203 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Bernard Barenborg und Anna geborene Bockwinkel in Kleine Mast bei Vreden folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 19. August 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart worden.

Vreden, den 31. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

### Vereinsregister.

**806.** In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 44 der „Zweigverein der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung für die Synode Recklinghausen" in Recklinghausen eingetragen. Die Satzung ist am 28. Juni 1914 errichtet. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Den Vorstand bilden die Herren 1. Pfarrer Karl Arndt zu Recklinghausen, 2. Rektor

David Huitink daselbst und 3. Rechnungsführer Fritz Stolzenberg zu Disteln.

Recklinghausen, den 13. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Handelsregister.

**807.** In unser Handelsregister Abteilung A ist bei der unter Nr. 58 eingetragenen Firma J. Geyr Bottrop die Witwe Apotheker J. Geyr zu Bottrop als Einzelkaufmann und persönlich haftender Gesellschafter eingetragen.

Ferner in Spalte 5: Die Firma ist durch Erbgang auf die Witwe übergegangen und wird unter der alten Bezeichnung fortgeführt.

Bottrop, den 20. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**808.** In unser Handelsregister Abteilung B ist bei der unter Nr. 2 eingetragenen Westfälischen Sandgräberei, Gesellschaft m. b. H. zu Bottrop folgendes eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Kaufmanns August Dickmann ist erloschen, an dessen Stelle ist der Kaufmann Wilhelm Dickmann zu Bottrop getreten.

Bottrop, den 25. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**809.** Durch Ausschlußurteil vom 27. August 1915 sind die Gläubiger der im Grundbuch von Hamm Band 7 Blatt 151 in Abt. III Nr. 1 für die Geschwister a) Friedrich Wilhelm, b) Maria Elisabeth Klara, c) Maria Klara Eltrop und Nr. 2 für den Schleusenmeister Friedrich Schunorth zu Beckinghausen bei Lünen eingetragenen Resthypotheken mit ihren Rechten auf dieselben ausgeschlossen.

Königliches Amtsgericht Haltern.

**810.** Die Ehefrau des Bergmanns Franz Matysiak von Langenbochum, Schlägel & Eisenstraße Nr. 16, klagt gegen den Bergmann Hermann Amann, früher bei der Klägerin wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß ihr der Beklagte für Kost und Logis noch 27,70 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, ihr 27,70 Mk. — siebenundzwanzig Mark 70 Pfg. — zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Beklagte wird hiermit zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **26. Oktober 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 6. September 1915.

gez. Sasse,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**811.** Der Landwirt Theodor Heisterkamp zu Marbeck, vertreten durch den Justizrat Brinkman zu Borken i. W., hat das Aufgebot des in der Gemeinde Borken i. W. belegenen, im Grundbuche von Borken Band 17 Blatt 364 auf den Namen des Gastwirts Johann Zumbusch zu Nottuln eingetragene Grundstück Flur 1 Nr. 127/1, Garten, an der Oelmühle, 10 a 22 qm groß, 0,60 Tlr. Reinertrag, zum Zwecke der Ausschließung des Grundstückseigentümers beantragt.

Der eingetragene Eigentümer Gastwirt Johann Zumbusch zu Nottuln bezw. seine Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine, den **12. November 1915,** vormittags 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, ihre Ansprüche und Rechte auf das Grundstück anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden.

Borken i. W., den 8. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**812.** Der zum Abwesenheitspfleger bestellte Rechnungsrat Wening von hier hat beantragt, folgende abwesende und vor dem Jahre 1901 verschollene Personen für tot zu erklären:

1. die Kinder der Eheleute Hermann Wiggenhorn und Maria Elisabeth geborene Schwietering zu Nienborg
   a) den am 20. September 1829 zu Nienborg geborenen Johann Wiggenhorn,
   b) die daselbst am 23. Februar 1834 geborene Maria Katharina Wiggenhorn,
   c) die dort am 28. Oktober 1837 geborene Elisabeth Wiggenhorn,
2. den zu Nienborg am 30. Dezember 1857 geborenen Joseph Lammers, ehelicher Sohn der Eheleute Bernard Lammers und Maria Gertrud geborene Depenbrock daselbst,
3. die Kinder der Eheleute Hermann Schilling und Gertrud geborene Woltering zu Nienborg
   a) Johann Wilhelm Schilling, geboren den 11. Dezember 1845 daselbst,
   b) Bernard Josef Schilling, geboren dort am 29. August 1848,
4. die am 30. Oktober 1785 zu Nienborg geborene Anna Katharina Elisabeth Hankamp, eheliche Tochter der Eheleute Johann Hankamp und Maria geb. Schlichtmann daselbst.

An die oben zu 1 bis 4 genannten Personen ergeht die Aufforderung sich spätestens im Aufgebotstermine am **15. April 1916,** morgens 11 Uhr, an der Gerichtsstelle in Ahaus, Zimmer Nr. 7, zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Ahaus, den 22. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**813.** Der Hofbesitzer Ernst Sibberns zu Waddewarden, Kreis Lehe, vertreten durch Justizrat Harries in Lehe i. H., hat als Miterbe des am

24. Oktober an den erhaltenen Verwundungen in den Kämpfen bei Beerst verstorbenen Leutnants a. D., Grenzamtsleiter Georg Sibberns, zuletzt in Gronau i. W. wohnhaft, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß des verstorbenen Leutnants a. D. Georg Sibberns aus Gronau spätestens in dem auf den **8. April 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gerichte anzumelden.

Ahaus, den 27. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**814.** Der Molkereigehilfe Wilhelm Geffers, geboren am 10. Mai 1889 zu Platendorf, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, im Februar 1915 zu Schöppingen ein Nahrungsmittel, nämlich Milch, welche durch Wasser verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, indem er dabei aus Fahrlässigkeit handelte, Übertretung gegen § 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **9. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Ahaus, Zimmer Nr. 12, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Ahaus, den 8. September 1915.

Wieneke,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**815.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Wadersloh belegenen, im Grundbuche von Wadersloh Band 23 Blatt 184 auf den Namen des Ackerers und Holzschuhmachers Caspar Brune zu Kspl. Wadersloh eingetragenen Grundstücke wird einstweilen eingestellt, da die sämtlichen Beteiligten die Einstellung bewilligt haben.

Der auf den 2. Oktober 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Oelde i. W., den 9. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**816.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **8. November 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 97, Blatt 30 (eingetragene Eigentümer am 17. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes:

1. Witwe des Schenkwirts Anton Müller Henriette geborene Bracht zu Münster und deren Kinder,
2. Ludwig Müller, Maler und Anstreicher, Cöln, Busseretstraße Nr. 5,
3. Wilhelm Müller, Maler in Münster, Bült 2,
4. Witwe Sophie Bauer, Münster, Maximilianstraße Nr. 11)

eingetragene Grundstück

Gemarkung Münster i. W., Kartenblatt Flur 7, Parzelle 195, auf dem Bült, Wohnhaus mit Hofraum, Holz- und Kohlenstall, 1 a 53 qm groß, Nutzungswert 856 Mark.

Münster i. W., den 18. August 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **19. November 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Stadt Coesfeld Band 26 Blatt 298 (eingetragener Eigentümer am 30. September 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Wilhelm Zeuzem zu Coesfeld) eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Stadt Coesfeld

Flur 2 Nr. 1430/179, bebauter Hofraum, Süringstraße 27, groß 5,98 a, 1490 Mk. N.-W.,
Flur 2 Nr. 1783/180, Hofraum, an der Süringstraße, groß 4 qm,
Flur 2 Nr. 1916/179, bebauter Hofraum, Süringstraße 27, groß 2,30 a, 13000 Mk. N.-W.,

Coesfeld, den 9. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **24. November 1915,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Stadt Coesfeld Band 24 Blatt 175 (eingetragener Eigentümer am 2. Juli 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

Schlichtmeister Jakob Egli zu Coesfeld) eingetragene Grundstück der Gemarkung Stadt Coesfeld

Flur 5 Nr. 873/214 ꝛc., bebauter Hofraum, Rekenerstraße Nr. 11, 6,85 a groß, 690 Mk. N.-W.

Coesfeld, den 9. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **25. November 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, die im Grundbuche von Gladbeck Band 12 Blatt 27 (eingetragener Eigentümer am 11. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Schreiner Bernhard Kemming in Rentfort) eingetragenen Grundstücke

Gladbeck, Flur 15 Nr. 780/187, Holz, Gonheide, groß 25,05 a, Reinertrag 0,29 Tlr.;

Flur 15 Nr. 781/187, Hausgarten, Gonheide, groß 10,42 a;

Flur 15 Nr. 782/187a, Wohnhaus mit Stallanbau, Hofraum und Hausgarten, b) Stall mit Waschküche und Schreinerwerkstatt, groß 2,18 a, Hegestraße 60, Nutzungswert 368 und 40 Mark.

Gladbeck i. W., den 9. September 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;

(26127) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 39. Ausgegeben Münster, den 25. September 1915.


## Konkursverfahren.

**817.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters Hermann Höckelmann in Recklinghausen, Kaiserwall 13, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen der Schlußtermin auf den **5. Oktober 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 46, bestimmt.

Recklinghausen, den 8. September 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**818.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Mersmann, Inhaber der Firma Vorhelmer Verzinnereiwerke Heinrich Mersmann in Vorhelm wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Beckum, den 14. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**819.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters Heinrich Mieschendahl in Horst-Emscher, Essenerstraße 37, wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 26. Mai 1915 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 26. Mai 1915 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben. — N. 7/15.

Buer i. W., den 16. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**820.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Händlerin Witwe Ursula Durczewski in Herten wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 10. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**821.** In unser Güterrechtsregister Seite 222 ist bei den Eheleuten Kaufmann Hermann Lalk und Henriette Luise geb. Hempel in Gladbeck heute folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 18. Mai 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G.-B. vereinbart.

Gladbeck, den 17. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**822.** Die Ehefrau des Bergmanns Franz Matysiak von Langenbochum, Schlägel & Eisenstraße Nr. 16, klagt gegen den Bergmann Hermann Amann, früher bei der Klägerin wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß ihr der Beklagte für Kost und Logis noch 27,70 Mark schulde, mit dem Antrage, den Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu verurteilen, ihr 27,70 Mk. — siebenundzwanzig Mark 70 Pfg. — zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Beklagte wird hiermit zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **26. Oktober 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 6. September 1915.

gez. Sasse,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**823.** Der zum Abwesenheitspfleger bestellte Rechnungsrat Wening von hier hat beantragt, folgende abwesende und vor dem Jahre 1901 verschollene Personen für tot zu erklären:

1. die Kinder der Eheleute Hermann Wiggenhorn und Maria Elisabeth geborene Schwietering zu Nienborg
   a) den am 20. September 1829 zu Nienborg geborenen Johann Wiggenhorn,
   b) die daselbst am 23. Februar 1834 geborene Maria Katharina Wiggenhorn,
   c) die dort am 28. Oktober 1837 geborene Elisabeth Wiggenhorn,
2. den zu Nienborg am 30. Dezember 1857 geborenen Joseph Lammers, ehelicher Sohn der Eheleute Bernard Lammers und Maria Gertrud geborene Depenbrock daselbst,
3. die Kinder der Eheleute Hermann Schilling und Gertrud geborene Woltering zu Nienborg
   a) Johann Wilhelm Schilling, geboren den 11. Dezember 1845 daselbst,
   b) Bernard Josef Schilling, geboren dort am 29. August 1848,
4. die am 30. Oktober 1785 zu Nienborg geborene Anna Katharina Elisabeth Hankamp, eheliche Tochter der Eheleute Johann Hankamp und Maria geb. Schlichtmann daselbst.

An die oben zu 1 bis 4 genannten Personen ergeht die Aufforderung sich spätestens im Aufgebotstermine am **15. April 1916,** morgens 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle in Ahaus, Zimmer Nr. 7, zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Ahaus, den 22. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

**824.** Der Hofbesitzer Ernst Sibberns zu Waddewarden, Kreis Lehe, vertreten durch Justizrat Harries in Lehe i. H., hat als Miterbe des am 24. Oktober an den erhaltenen Verwundungen in den Kämpfen bei Beerst verstorbenen Leutnants a. D., Grenzamtsleiter Georg Sibberns, zuletzt in Gronau i. W. wohnhaft, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß des verstorbenen Leutnants a. D. Georg Sibberns aus Gronau spätestens in dem auf den **8. April 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gerichte anzumelden.

Ahaus, den 27. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

**825.** Der Molkereigehilfe Wilhelm Geffers, geboren am 10. Mai 1889 zu Platendorf, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, im Februar 1915 zu Schöppingen ein Nahrungsmittel, nämlich Milch, welche durch Wasser verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, indem er dabei aus Fahrlässigkeit handelte, Übertretung gegen § 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **9. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Ahaus, Zimmer Nr. 12, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Ahaus, den 8. September 1915.

Wieneke,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**826.** Die Witwe des Architekten Hans Muths Emmy geb. Devin in Münster, Achtermannstraße, vertreten durch den Rechtsanwalt Zumloh hier, hat als Erbin des gegen Ende März 1915 in Münster i. W. verstorbenen Architekten Hans Muths in Münster i. W. das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß des verstorbenen Architekten Hays Muths hier spätestens in dem auf den **25. November 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, Gerichtsstraße 2, anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlaßgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergiebt.

Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen. — 9. F. 6-15/3.

Münster i. W., den 8. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**827.** Die städtische Sparkasse in Soest, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Busch in Recklinghausen, klagt gegen den Bergmann Hermann Efler, früher in Erkenschwick, Kirchstraße Nr. 91, wohnhaft, jetzt nach Afrika ausgewandert und dort unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß ihr der Beklagte von dem auf seiner Besitzung Erkenschwick, Kirchstraße 91, eingetragenen Darlehn einen Teilbetrag von 2000 Mk. und an Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 973,75 Mk. verschulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig und durch ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil zu verurteilen, an die Klägerin einen Teilbetrag von 2000 Mk. und an Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 den Betrag von 973,75 Mk. zu zahlen.

Der Beklagte wird hiermit zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **9. November 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 11. September 1915.

Sasse,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**828.** Der Zimmermann Aloys Terbille in Vreden, vertreten durch den Rechtsanwalt Böcker daselbst, hat als eingetragener Eigentümer das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuche von Ammeloe Band 21 Blatt 155 Abteilung III Nr. 6 für die erste Pastorat zu Vreden eingetragenen 73 Taler — 219 Mark — aus der Schuldverschreibung vom 6. August 1840 sowie nach dem zur Hebung gekommenen 79 Taler 20 Sgr. für den Uhrmacher Josef Banken in Ottenstein auf Grund der Kaufgelderbelegungsverhandlung vom 18. November 1861 zufolge Verfügung vom 26. Dezember 1861 eingetragenen Hypothekenpost von 155 Talern 4 Sgr. und 7 Pfennig gemäß § 1170 B. G.-B. beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **13. Januar 1916,** morgens 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte geltend zu

machen, widrigenfalls er mit seinem Rechte ausgeschlossen wird.

Vreden, den 2. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**829.** Der Kötter Anton Fraune zu Aabauerschaft, Kspl. Laer, vertreten durch den Justizrat Lipphaus zu Burgsteinfurt, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Sparbuchs des Laerer Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. zu Laer Nr. 870 über 1087,34 Mark, ausgestellt auf den Namen des Kötters Anton Fraune zu Aabauerschaft, Kspl. Laer, beantragt.

Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **28. Januar 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Termine seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 16. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**830.** Das Fräulein Maria Möllers zu Sendenhorst, Oststraße 89, hat das Aufgebot des auf ihren Namen ausgestellten, angeblich abhanden gekommenen Sparkassenbuches der Sparkasse der Stadt Münster i. W. Nr. 125040 über 1437,54 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **20. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. — 9 F. 9-15/1.

Münster i. W., den 9. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**831.** Der Gutsbesitzer Albert von Notz zu Kreuzbauerschaft Ottmarsbocholt, vertreten durch den Justizrat Terfloth in Lüdinghausen, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Ottmarsbocholt Band 13 Blatt 129 Abteilung III Nr. 1 für den Friedrich Christoph von Notz im Kirchspiel Ottmarsbocholt eingetragenen Hypothek von 500 Talern aus der Urkunde vom 3. März 1842 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **21. Januar 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lüdinghausen, den 18. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**832.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **20. November 1915,** vormittags 10 Uhr, auf dem Gerichtstage zu Emsdetten, im Gasthofe „Zur Post" daselbst das im Grundbuche von Emsdetten Band 51 Blatt 839 (eingetragener Eigentümer am 30. August 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bäcker August Bäumer zu Emsdetten) eingetragene Grundstück

Steuergemeinde Emsdetten, Flur 11 Nr. 1473/84, Rheinerstraße, Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 76, b) Stallanbau, groß 2 a 33 qm, Nutzungswert 300 Mk.

Burgsteinfurt, den 8. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **10. November 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, die im Grundbuche von Ahlen Band 42 Blatt 417 (eingetragener Eigentümer am 27. August 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bergmann Paul Walkowiak in Ahlen) eingetragene Grundstück

Steuergemeinde Ahlen, Flur 12 Nr. 69, Hofraum mit Wohnhaus und Stall, Rottmannstraße 101, groß 2,71 a, 270 Mark Nutzungswert.

Ahlen, den 10. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **6. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Stadt Telgte, Kreis Münster i. W., Band 15 Blatt 217 (eingetragener Eigentümer am 30. August 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Wirt Theodor Huschke zu Telgte) eingetragene Grundstück

Telgte Nr. 527, Flur 26 K. Parzelle Nr. 461/275, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten nebst Stallgebäude von 17 a 76 qm Flächeninhalt.

Münster i. W., den 6. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **29. Februar 1916,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 82 Blatt 1160 (eingetragener Eigentümer am 6. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Aloys Hüllen zu Dortmund) eingetragene Grundstück

Recklinghausen-Stadt, Flur 8 Nr. 90, Acker, auf der Windmühle, groß { 39,66 a, mit 8,45 Taler; 2,85 a, „ 0,50 „

Grundsteuerreinertrag.

Recklinghausen, den 15. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **8. Januar 1916,** vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, die im Grundbuche von Ennigerloh Band 20 Blatt 358 (eingetragener Eigentümer am 3. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Sattler Georg Hesseler zu Ennigerloh) eingetragenen Grundstücke

Ennigerloh, Flur 10 Nr. 188, Hausgarten, Ächtern Garten, groß 23,74 a,

Flur 9 Nr. 614/54, Hofraum usw. a) Wohnhaus mit Hausgarten, Am Kirchhoff, groß 1,28 a, 500 Mark N.-W.

Oelde i. W., den 13. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags $10^1/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, die im Grundbuche von Buer, Band 39 Blatt 110 (eingetragener Eigentümer am 28. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Gefängnisaufseher Bruno Frank zu Dortmund) eingetragenen Grundstücke

1. Gemarkung Buer, Kartenblatt 14, Parzelle Nr. 1904/1, Acker, Auf'm Kamp, 4,83 a groß, Reinertrag 0,42 Tlr.,
2. Gemarkung Buer, Kartenblatt 14, Parzelle Nr. 1905/1, Acker, Auf'm Kamp, 4,81 a groß, Reinertrag 0,41 Tlr.,
3. Gemarkung Buer, Kartenblatt 14, Parzelle Nr. 1906/1, Acker, Auf'm Kamp, 4,80 a groß, Reinertrag 0,41 Tlr.,
4. Gemarkung Buer, Kartenblatt 14, Parzelle Nr. 1907/1, Acker, Auf'm Kamp, 4,80 a groß, 0,41 Taler Reinertrag

Buer i. W., den 14. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 4. September 1915 dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Heinrich Schlüter zu Resse) eingetragene Grundstück

Langestraße 24, Gemarkung Buer, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 4028/134, Wohnhaus mit Stallanbau, Hofraum und Hausgarten, 6,68 a groß, Nutzungswert 600 Mark.

Buer i. W., den 14. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 8.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags $9^3/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 4. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Heinrich Schlüter zu Resse) eingetragene Grundstück

Ahornstraße 9, Gemarkung Buer, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 3236/43, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 6,76 a groß, Nutzungswert 800 Mark.

Buer i. W., den 14. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 9.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 2. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Heinrich Schlüter zu Resse) eingetragene Grundstück

Middelicherstraße 37, Gemarkung Buer, Kartenblatt 8, Parzelle Nr. 2284/128, Wohnhaus mit Stallgebäude, Hofraum und Hausgarten, 4,81 a groß, Nutzungswert 825 Mk.

Buer i. W., den 14. September 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;

(26165) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 40. Ausgegeben Münster, den 2. Oktober 1915.


## Konkursverfahren.

**833.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Stockmann in Münster i. W., Heisstraße 59, Inhaber der Firma Gerhard Bröcker Nachfolger daselbst, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Festsetzung des Honorars des Konkursverwalters der Schlußtermin auf den **15. Oktober 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Gerichtsstraße 2, Zimmer 3, bestimmt. Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Gerichtsschreiberei, Zimmer 32, zur Einsicht der Beteiligten auf.

Münster i. W., den 20. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**834.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Wilhelm Rohmann in Buer-Erle, Kannenstraße Nr. 14, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den **25. Oktober 1915,** vormittags $11^1/_2$ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 9, bestimmt. — N. 12/13.

Buer i. W., den 22. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**835.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Carl Fürtges in Osterfeld, Bahnhofstraße 11, ist zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den **21. Oktober 1915,** vormittags $9^3/_4$ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer 24, bestimmt.

Bottrop, den 21. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**836.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Carl Fürtges in Osterfeld, Bahnhofstraße 11, wird das Honorar des Konkursverwalters Rechtsanwalts Dr. Brinkmann in Bottrop auf 250 Mark und die baren Auslagen auf 14,45 Mark festgesetzt.

Bottrop, den 21. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**837.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Karl Menting in Rhade Nr. 107, wird an Stelle des bisherigen Verwalters der Rendant Pasterkamp in Dorsten zum Konkursverwalter ernannt.

Dorsten, den 23. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**838.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Peter Kiefer, Inhaber des Butterhauses Westfalia in Werne, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Werne Bez. Münster, den 22. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**839.** In unser Güterrechtsregister Seite 630 ist heute zu den Eheleuten Schuhmacher Franz Heitmann und Johanna geb. Wessels zu Dorf Selm, Hausnummer 114, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 3. September 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. Der Ehemann ist befugt, allein und ohne Einwilligung der Ehefrau, über zum Gesamtgut gehörende Grundstücke zu verfügen.

Lüdinghausen, den 22. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**840.** In das Güterrechtsregister Seite 1032 ist eingetragen: Für die Ehe des Verlagsbuchhändlers Dr. phil. Heinrich Schöningh zu Münster und Martha Behmer ist durch Vertrag vom 8. September 1915 Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut der Frau vereinbart.

Münster i. W., den 23. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Vereinsregister.

**841.** In unser Vereinsregister ist am 23. 9. 1915 bei dem unter Nr. 4 eingetragenen Kirchenbauverein Sythen in Haltern an Stelle des bisher eingetragenen Vorstandes Vikar Joseph Tepe aus Haltern der Rektor Anton Kaup in Sythen als Vorstand eingetragen.

Königliches Amtsgericht Haltern i. W.

## Aufgebote.

**842.** Der Molkereigehilfe Wilhelm Geffers, geboren am 10. Mai 1889 zu Platendorf, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, im Februar 1915 zu Schöppingen ein Nahrungsmittel, nämlich Milch, welche durch Wasser verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, indem er dabei aus Fahrlässigkeit handelte, Übertretung gegen § 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **9. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Ahaus, Zimmer Nr. 12, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Ahaus, den 8. September 1915.

Wieneke,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**843.** Die städtische Sparkasse in Soest, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Busch in Recklinghausen, klagt gegen den Bergmann Hermann Efler, früher in Erkenschwick, Kirchstraße Nr. 91, wohnhaft, jetzt nach Afrika ausgewandert und dort unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß ihr der Beklagte von dem auf seiner Besitzung Erkenschwick, Kirchstraße 91, eingetragenen Darlehn einen Teilbetrag von 2000 Mk. und an Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 973,75 Mk. verschulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig und durch ein gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil zu verurteilen, an die Klägerin einen Teilbetrag von 2000 Mk. und an Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 den Betrag von 973,75 Mk. zu zahlen.

Der Beklagte wird hiermit zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Recklinghausen auf den **9. November 1915,** vormittags 9 Uhr, Zimmer 65, geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 11. September 1915.

Sasse,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**844.** Die Witwe des Architekten Hans Muths Emmy geb. Devin in Münster, Achtermannstraße, vertreten durch den Rechtsanwalt Zumloh hier, hat als Erbin des gegen Ende März 1915 in Münster i. W. verstorbenen Architekten Hans Muths in Münster i. W. das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubigern beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß des verstorbenen Architekten Hans Muths hier spätestens in dem auf den **25. November 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, Gerichtsstraße 2, anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlaßgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergiebt.

Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen. — 9. F. 6-15/3.

Münster i. W., den 8. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**845.** Die Wirtschafterin Antonia Raue zu Leer, Kreis Steinfurt, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Dupré in Burgsteinfurt hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes der im Grundbuche von Leer Band 85 Blatt 86 Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Abfindungspost für Elisabeth Greving in Höhe von 80 Talern 21 Silbergroschen 3 Pfennigen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **22. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 18. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**846.** Der Landwirt Johann Dahlmann in Löntrop, Hermannstraße Nr. 5, vertreten durch den Rechtsanwalt Goetjes in Recklinghausen, hat das Aufgebot der im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 41 Blatt 585 auf den Namen der

1. Johann Hermann Josef Berns,
2. Johann Theodor Berns

eingetragenen Grundstücke Recklinghausen-Kirchspiel Flur 3 Nr. 77, Nr. 374/92 und Nr. 529/70 beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **23. November 1915,** vormittags 11¾ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 65, anberaumten Aufgebotstermin ihre

Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Eigentumsrechten ausgeschlossen werden.

Recklinghausen, den 18. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**847.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **10. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 88 Blatt 22 (eingetragener Eigentümer am 30. August 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bäckermeister Johannes Engelhard zu Münster i. W., Langenstraße 2) eingetragene Grundstück

Gemarkung Münster i. W., Langenstr. 2, Flur 13 U, Parzelle Nr. 2244/433, Wohnhaus mit Hofraum von 3 a 47 qm, 2263 Mk. Nutzungswert.

Münster i. W., den 17. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Münster i. W. Band 157 Blatt 2019 (eingetragener Eigentümer am 1. August 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bäckermeister Heinrich Potthoff zu Münster) eingetragenen Grundstücke

1. Flur 6 M Nr. 3140/349, Heisstraße, Wohnhaus mit Hofraum, 1,40 a groß, 875 Mark jährlicher Nutzungswert,
2. Flur 6 M Nr. 3141/349, daselbst, Hofraum, 1 a groß,
3. Flur 6 M Nr. 3142/349, daselbst, 1 a 92 qm groß,
4. Flur 6 M Nr. 1724/349, daselbst, Wohnhaus mit Hofraum, 2 a 4 qm groß, 2210 Mk. jährl. Nutzungswert,
5. Flur 6 M Nr. 1723/349, daselbst, Hofraum, 1,76 a groß,
6. Flur 6 M Nr. 1407/349, daselbst, Hofraum, 7 qm groß,
7. Flur 6 M Nr. 1406/349, daselbst, Hofraum, 3 qm groß.

Münster i. W., den 4. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **14. März 1916,** vormittags $9^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 97 Blatt 1909 (eingetragener Eigentümer am 24. August 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Georg Goedecke in Recklinghausen) eingetragenen Grundstücke

Recklinghausen-Stadt, Flur 18 Nr. 7724/97, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Henriettenstraße 13, groß 3,55 a,

Flur 18 Nr. 7758/97, Henriettenstraße 13, groß 0,44 a, mit 880 Mark Gebäudesteuernutzungswert.

Recklinghausen, den 15. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **14. März 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 83 Blatt 1245 (eingetragener Eigentümer am 2. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bergmann Felix Kubacki zu Recklinghausen-Süd) eingetragene Grundstück

Recklinghausen-Stadt, Flur 25 Nr. 6201/319 ꝛc., Hofraum, Baumstraße Nr. 9, mit a) Wohnhaus mit abgesondertem Stall, 3 a 99 qm groß mit 1000 Mark Gebäudesteuernutzungswert.

Recklinghausen, den 15. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags $10^3/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Horst Band 15 Blatt 147 (eingetragene Eigentümerin am 11. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau Schreiner Theodor Wermlinghoff, Franziska geb. Buschfort zu Horst-E.) eingetragenen Grundstücke

Horst-E., 1. Flur 2 Nr. 3008/1.238, Wohnhaus mit Anbau und Hofraum, groß 4,00 a, 950 Mk. Nutzungswert,

2. Flur 2 Nr. 3009/1.238, Schreinerwerkstätte mit Kaffeerösterei, groß 0,49 a, 580 Mk. Nutzungswert.

Buer i. W., den 20. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags 10½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 51 Blatt 713 (eingetragener Eigentümer am 22. Dezember 1914 dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Johann Bodmann zu Beckhausen) eingetragene Grundstück

Sutumerfeldstraße 30, Gemarkung Buer, Kartenblatt 12, Parzelle Nr. 2487/270, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Pferdestall mit Lagerraum, 6,16 a groß, Nutzungswert 900 Mark.

Buer i. W., den 18. September 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26199)] Belagsblätter mit 5 Pfg. für ¼ oder ½ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 41. Ausgegeben Münster, den 9. Oktober 1915.


## Bekanntmachungen.

**848.** Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Burgsteinfurt vom 22. September 1915 ist die Entmündigung gegen die Witwe Bauunternehmers und Zimmermeisters Klemens Middendorf, Helena geb. Möllers zu Emsdetten aufgehoben.

Burgsteinfurt, den 22. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**849.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Amalie Preminger in Firma M. Resch in Münster wird mit Rücksicht auf die Aktivmasse und die besonderen Schwierigkeiten der Verwaltung und in weiterer Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Wechsel in der Person des Verwalters erforderlich wurde, das Honorar für beide Verwalter auf 2000 Mark festgesetzt mit der Maßgabe, daß von dieser Summe 1000 Mark für den Rechtsanwalt Dr. Beisenkötter in Münster und 1000 Mark für den Rechtsanwalt Rinsche in Münster bestimmt sind.

— N. 22-13a/64.

Münster i. W., den 27. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**850.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Josef Mense zu Emsdetten ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **20. Oktober 1915,** vormittags 11½ Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte in Burgsteinfurt, Zimmer Nr. 1, anberaumt.

Burgsteinfurt, den 27. September 1915.

Overtheil, Amtsgerichtssekretär,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**851.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Anton Springenberg zu Dorsten wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **25. Oktober 1915,** mittags 12 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Dorsten, Zimmer Nr. 1 der Zweigstelle Ostwall 35, anberaumt.

Dorsten, den 25. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**852.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kolonialwarenhändlerin Franziska Bollmann früher zu Dorsten, jetzigen Ehefrau Gerhard Rütter zu Essen-Ruhr wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Dorsten, den 25. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**853.** In unser Güterrechtsregister Seite 694 ist am 20. September 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerwirt Heinrich Böing und Catharina geb. Bürgers zu Barle Kspl. Wüllen haben durch Vertrag vom 24. August 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**854.** In das hiesige Güterrechtsregister Band 2 ist unter Nr. 950 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Händler Wilhelm Posny und Wilhelmine geborene Posny in Buer-Erle haben durch Vertrag vom 3. September 1915 Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Buer i. W., den 2. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**855.** Der Konkursverwalter über das Vermögen des Kaufmanns Georg Goedecke in Recklinghausen, Rechtsanwalt Neuhaus in Recklinghausen hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 18. November 1911 über die im Grundbuche von Recklinghausen Band 55 Blatt Nr. 1290 Abteilung III Nr. 1 für den Kaufmann Georg Goedecke in Recklinghausen eingetragene, zu 5% verzinsliche Forderung für Ausführung eines Neubaues von 3000 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **21. Januar 1916,** morgens 11 Uhr, Zimmer 65, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Recklinghausen, den 24. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**856.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Recklinghausen-Stadt belegenen im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 81

Blatt 1141 auf den Namen des Zieglers Michael Karminski zu Recklinghausen-Süd eingetragenen Grundstücks Flur 25 Nr. 6202/319 wird einstweilen eingestellt, da die betreibende Gläubigerin die einstweilige Einstellung des Verfahrens bewilligt hat.

Der auf den 12. Oktober 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Recklinghausen, den 28. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**857.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **29. November 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, die im Grundbuche von Raesfeld Band 132 Blatt 58 (eingetragener Eigentümer am 10. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Zimmermann Johann Heinrich Brockmann zu Kirchspiel Raesfeld Nr. 107) eingetragenen Grundstücke

Raesfeld, 1. Flur 2 Nr. 1130/18, Im Mummenkamp, Acker, 54 a 50 qm groß, 3,42 Tlr. Reinertrag,

2. Flur 2 Nr. 1131/19, daselbst, bebauter Hofraum, 4 a 35 qm groß, 45 Mk. Nutzungswert,

3. Flur 2 Nr. 1133/19, daselbst, Acker, 3 a 86 qm groß, 0,24 Taler Reinertrag,

4. Flur 15 Nr. 47, Hemkampsberg, Weide, 35 a 49 qm groß, 0,24 Tlr. Reinertrag.

Borken i. W., den 25. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **4. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 65 Blatt 318 (eingetragener Eigentümer am 20. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Geschäftsführer Philipp Flick zu Recklinghausen) eingetragene Grundstück

Recklinghausen-Stadt, Flur 18 Nr. 5823/829 ꝛc., Hofraum, Martinistraße Nr. 5 mit a) Wohnhaus und Hausgarten, groß 4 a 30 qm mit 950 Mk. Gebäudesteuernutzungswert.

Recklinghausen, den 16. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **10. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 183 Blatt 3064 (eingetragener Eigentümer am 30. August 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Josef Michaelis zu Münster i. W.) eingetragene Grundstück

Münster i. W., Flur 12 U 1634/261, Kinderhäuserstraße, Garten, 2 a 13 qm, 0,10 Mk. Reinertrag.

Münster i. W., den 21. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, die im Grundbuche von Rheine rechts der Ems Band 14 Blatt 358 (eingetragener Eigentümer am 10. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kolon Heinrich Homann zu Elte) eingetragenen Grundstücke

a) Gemarkung Elte.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Flur 11 | Nr. 129, | Holz, | am Feldkamp, | 51,75 a, | 0,40 Taler Reinertrag, |
| „ 11 | Nr. 130, | Acker, | Feldkamp, | 1,73,45 ha, | 9,52 „ „ |
| | | | | 1,73,45 ha, | 4,76 „ „ |
| „ 11 | Nr. 131, | Wiese, | Kampwieske, | 1,34,27 ha, | 5,27 „ „ |
| „ 11 | Nr. 132, | Acker, | Hülskamp, | 59,14 a, | 1,62 „ „ |
| | | | | 59,14 a, | 3,23 „ „ |
| „ 11 | Nr. 137, | Wiese, | Hülsen, | 16,31 a, | 0,64 „ „ |
| | | Garten, | „ | 18,91 a, | 1,11 „ „ |
| „ 11 | Nr. 138, | Garten, | „ | 21,28 a, | 1,25 „ „ |
| | | Holzung, | „ | 22,60 a, | 0,18 „ „ |
| „ 11 | Nr. 139, | Holz, | „ | 5,71 a, | 0,04 „ „ |

Flur 11 Nr. 140, Weide, Hülsen, 4,92 a, 0,01 Taler Reinertrag,
„ 11 Nr. 189, Acker, Huskamp, 68,39 a, 3,75 „ „
„ 11 Nr. 190, Hausgarten, Gorden, 10,82 a,
„ 11 Nr. 647/191 ꝛc., Bebauter Hofraum, Gut Exeler, bestehend aus a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, b) Backhaus und c) Schuppen, 19,24 a, 120 Mark Nutzungswert,
„ 11 Nr. 648/194, Holzung, Dreesgoren, 36,35 a, 0,85 Taler Reinertrag,
„ 11 Nr. 699/279 ꝛc., Acker, Bree, 1,30,90 ha, 7,18 Taler Reinertrag,
„ 11 Nr. 358, Acker, Kölker, 23,84 a, 1,31 Taler Reinertrag,
„ 11 Nr. 359, Wiese, Kölker, 36,55 a, 2,29 „ „
„ 14 Nr. 529/246 a, Holz, Wulfskotten, 67,66 a, 0,27 Taler Reinertrag,
„ 14 Nr. 533/246 a, Acker, Am Kampe, 53,91 a, 0,42 „ „
„ 14 Nr. 557/246 a, Weide, An der Rodder Grenze, 18,42,48 ha, 4,81 Taler Reinertrag,
„ 14 Nr. 1105/246 a, Holzung, Bei Topp, 3,15,35 ha, 0,82 Taler Reinertrag.

b) Gemarkung Bevergern.

„ 6 Nr. 53/1, Wiese, Saltenwiese, 71,45 a, 1,40 Taler Reinertrag,
„ 6 Nr. 65/1, Wiese, Saltenwiese am Wege, 80,85 a, 1,58 Taler Reinertrag,
„ 6 Nr. 66/1, Wiese, Saltenwiese am Wege, 87,09 a, 1,71 Taler Reinertrag,

Rheine, den 22. September 1915. Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26186) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 42. Ausgegeben Münster, den 16. Oktober 1915.


## Bekanntmachungen.

**858.** Der Postschaffner a. D. Johann Kerkhoff zu Münster ist durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Münster vom 4. Oktober 1915 wegen Trunksucht entmündigt.

Münster i. W., den 4. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**859.** Im Konkurs Westdeutsche Holzindustrie G. m. b. H. in Eickel II soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 3614,32 Mark, zu berücksichtigen sind 3060,20 Mark bevorrechtigte, 37439,64 Mark nichtbevorrechtigte Konkursforderungen.

Dr. Marienthal,

Rechtsanwalt und Konkursverwalter.

**860.** In dem Konkurse über das Vermögen des Händlers Hubert Wirmer zu Altenberge soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der dabei zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts in Burgsteinfurt niedergelegt.

Darnach betragen die bevorrechtigten Forderungen: 204,50 Mk., die nichtbevorrechtigten 14949,00 Mk. Der für die nicht bevorrechtigten Forderungen verfügbare Massenbestand beträgt 2483,90 Mk.

Burgsteinfurt, den 9. Oktober 1915.

Der Konkursverwalter:

Dupré, Justizrat.

**861.** Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Herwig, Zach und Honcamp G. m. b. H. zu Coesfeld ist auf Antrag der Gemeinschuldnerin Termin zu einem Zwangsvergleiche auf den **26. Oktober 1915,** morgens 10 Uhr, bestimmt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Coesfeld, den 2. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**862.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Klempnermeisters Fritz Krause zu Lüdinghausen ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf den **29. Oktober 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Lüdinghausen, Zimmer Nr. 1, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschlusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Lüdinghausen, den 7. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**863.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Händlers Emanuel Elkan zu Raesfeld ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **29. Oktober 1915,** vormittags $10^1/_2$ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Borken i. W., den 2. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**864.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Heinrich Herbst zu Bottrop ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den **11. November 1915,** vormittags $9^3/_4$ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Bottrop, den 12. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**865.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Heinrich Herbst zu Bottrop wird das Honorar des Konkursverwalters Kaufmann Franz Kerkhoff in Bottrop auf 250 Mk. und die baren Auslagen auf 25 Mark festgesetzt.

Bottrop, den 12. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**866.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alexander Schneider zu Bottrop ist zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Aufhebung der Bewilligung einer Unterstützung an die Ehefrau des Gemeinschuldners und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den

**11. November 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Bottrop anberaumt.

Bottrop, den 7. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**867.** In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 951 folgendes eingetragen worden: Die Eheleute Bergmann Adam Masuch und Maria geb. Gritzan in Horstermark haben durch Vertrag vom 26. August 1915 die Gütertrennung unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau vereinbart.

Buer i. W., den 1. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**868.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 364 folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 30. September 1915 ist von den Eheleuten Ackerer Wilhelm Josef Bröker und Bernardine Maria geb. Lagemann zu Ibbenbüren-Südfeldmark die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 6. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**869.** Durch Ausschlußurteil vom 8. Oktober 1915 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Olfen Band 21 Blatt 346 Abteilung III Nr. 1 für den Josef und die Franziska Holz eingetragene Forderung von 18 Talern, bezw. 12 Talern Abfindung und 6 Talern Kaution aus der Urkunde vom 22. Dezember 1844/26. Februar 1845 für kraftlos erklärt.

Lüdinghausen, den 9. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**870.** Auf Antrag des Wirts Josef Elling zu Metelen, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Dupré in Burgsteinfurt werden die unbekannten Eigentümer bezw. deren Rechtsnachfolger der im Grundbuche von Kspl. Metelen Band 8 Blatt 37 eingetragenen Parzelle Flur 4 Nr. 218 — berichtigt zu 1/46 Anteil für den Tuchmacher B. H. Süssing zu Metelen — aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den **22. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 2. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**871.** Der Bergmann Johann Mariak in Westerholt, Elisabethstraße 27, hat das Aufgebot des ihm angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches Nr. 18076 der Sparkasse der Stadt Buer und der Gemeinde Westerholt, am 6. September 1915 auf 60 Mark und vorher auf 100 Mark lautend, ausgestellt für Johann Mariak in Westerholt beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **5. Februar 1916,** vormittags 11½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 9, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Buer, den 10. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**872.** Der Schäfer Ludwig Nölke aus Olfen hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Olfen Band 21 Blatt 322 in Abteilung III Nr. 2 für den Handelsmann Wilhelm Eßmann zu Olfen eingetragene, mit 4% jährlich verzinsliche Darlehnsforderung von 300 Mk. aus der Urkunde vom 17. August 1892 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **11. Februar 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lüdinghausen, den 9. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**873.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **15. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Westbevern Band 10 Blatt 45 (eingetragener Eigentümer am 13. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes:

Tagelöhner Heinrich Völker zu Westbevern) eingetragenen Grundstücke

Westbevern, Flur 6 Nr. 539/59, Holz, Am Saevertswege, groß 34,44 a, 0,14 Taler jährl. Reinertrag,

Flur 6 Nr. 540/60, Holz, Am Korthorstenerwege, groß 83,25 a, 0,33 Tlr. jährl. Reinertrag,

Flur 6 Nr. 621/59, Badrup Nr. 119, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, groß 15,99 a, jährl. Nutzungswert 45 Mk.,

Flur 6 Nr. 622/59, Am Severtsweg, Holzung, groß 1 ha 1,70 a, jährl. Reinertrag 0,40 Tlr.

Münster i. W., den 23. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **4. Januar 1916,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle in der Zweigstelle des Amtsgerichts Ostwall Nr. 35, Zimmer Nr. 1, das im Grundbuche von Marl Band 25 Blatt 491 (eingetragene Eigentümerin am 30. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Stellmacher Johann Hedrich, Gertrud geb. Bovermann zu Osterfeld) eingetragene Grundstück

Gemarkung Marl, Kartenblatt 4 Parzelle 1142/47 ꝛc., bebauter Hofraum und Hausgarten, Lipperweg Nr. 75, 3,42 a groß, Nutzungswert 750 Mk.

Dorsten, den 27. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **13. Dezember 1915,** nachmittags $2^1/_4$ Uhr, in der Wirtschaft Heckmann in Hohne die im Grundbuche von Lengerich Band 38 Blatt 724 (eingetragener Eigentümer am 6. Mai 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Landwirt Ernst Eduard Maneke in Hohne, Gemeinde Lengerich) eingetragenen Grundstücke

Lengerich-Hohne, Flur 26 Nr. 718/16, Acker, am grünen Weg, 4,84 a groß, 0,57 Tlr. Reinertrag,

Flur 26 Nr. 719/16, groß 4,85 a, 818 Mark Nutzungswert, mit Postgebäude mit Hofraum und Waschhaus.

Tecklenburg, den 11. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **29. November 1915,** vormittags $10^1/_4$ Uhr, in Wadersloh in der Gastwirtschaft Bomke die im Grundbuche von Wadersloh Band 18 Blatt 30 (eingetragener Eigentümer am 10. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Landwirt Johann Schmalt zu Herzebrock, Bauerschaft Gröppel Nr. 7) eingetragenen Grundstücke

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Flur | 33 | Nr. | 3, | Holt, | Holzung, | groß | 0,85,93 ha, | 4,04 R.-E., |
| „ | 33 | „ | 4, | „ | Weide, | „ | 5,35,49 „ | 23.89 „ |
| „ | 33 | „ | 8, | „ | Wasserstück, | „ | 0,08,43 „ | 0,66 „ |
| „ | 33 | „ | 9, | „ | Gebäudefläche | „ | 0,00,24 „ | — „ |
| „ | 33 | „ | 13, | „ | Weide, | „ | 0,14,89 „ | 0,29 „ |
| „ | 33 | „ | 15, | „ | Wasserstück | „ | 0,02,94 „ | 0,63 „ |
| „ | 33 | „ | 17, | „ | Weide, | „ | 0,03,50 „ | 0,30 „ |
| „ | 34 | „ | 63, | In den Erlen, | Wiese, | „ | 0,96,65 „ | 7,12 „ |
| „ | 34 | „ | 64, | In den Erlen, | Acker, | „ | 0,19,79 „ | 1,70 „ |
| „ | 34 | „ | 65, | Haferkamp, | Acker, | „ | 2,24,06 „ | 15,79 „ |
| „ | 35 | „ | 38, | Herzebrock, | Wiese | „ | 0,90,56 „ | 3,89 „ |
| „ | 33 | „ | 131/10 | Holt, | Gebäudefläche, | „ | 0,00,22 „ | — „ |
| „ | 33 | „ | 134/10, | Holt, | Wiese, | „ | 0,35,91 „ | 2,81 „ |
| „ | 33 | „ | 133/11, | Stentrup, | Hausgarten, | „ | 0,09,47 „ | — „ |
| „ | 33 | „ | 132/14, | Holt, | Gebäudefläche, | „ | 0,01,09 „ | — „ |
| „ | 33 | „ | 135/14, | Holt, | Acker, | „ | 0,17,79 „ | 3,85 „ |
| „ | 33 | „ | 130/12, | Bornefeld Nr. 49, | bebauter Hofraum, | „ | 0,24,85 „ | 300 Mk. N.-W., |
| „ | 33 | „ | 177/7, | Holt, | Weide, | „ | 0,10,81 „ | 0,85 R.-E., |
| „ | 33 | „ | zu 173/18 ꝛc., | Friedfeld, | Acker, | „ | 0,00,07 „ | 0,01 „ |
| „ | 33 | „ | 172/16, | Holt, | Weide, | „ | 0,01,55 „ | 0,13 „ |
| „ | 33 | „ | zu 174/18 ꝛc., | Friedfeld, | Acker, | „ | 0,05,18 „ | 0,44 „ |
| „ | 33 | „ | zu 173/18 ꝛc., | Friedfeld, | Acker, | „ | 0,50,09 „ | 4,31 „ |
| „ | 33 | „ | zu 174/18 ꝛc., | Friedfeld, | Acker, | „ | 0,48,86 „ | 2,68 „ |
| „ | 33 | „ | 175/18 ꝛc., | Friedfeld, | Acker, | „ | 1,89,97 „ | 18,62 „ |
| „ | 33 | „ | 176/18 ꝛc., | Friedfeld, | Acker, | „ | 0,20,91 „ | 1,72 „ |
| „ | 33 | „ | zu 76/37 ꝛc., | Herzebrock, | Wiese, | „ | 2,32,28 „ | 5,46 „ |
| „ | 33 | „ | zu 77/37 ꝛc., | Herzebrock, | Weide, | „ | 2,08,12 „ | 4,97 „ |
| „ | 33 | „ | 78/37, | Herzebrock, | Weide, | „ | 0,02,73 „ | 0,04 „ |
| „ | 35 | „ | 76/37 ꝛc., | Herzebrock, | Wiese, | „ | 0,01,24 „ | 0,06 „ |
| „ | 35 | „ | 77/37 ꝛc., | Herzebrock, | Wiese, | „ | 0,00,90 „ | 0,05 „ |
| „ | 35 | „ | 83/63 ꝛc., | Wasserlauf, | Bach, | „ | 0,01,64 „ | — „ |
| „ | 35 | „ | 84/36, | Herzebrock, | Wiese, | „ | 3,64,85 „ | 18,58 „ |

Oelde i. W., den 4. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **30. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Dorsten, Zimmer Nr. 1 der Zweigstelle Ostwall Nr. 35, das im Grundbuche von Kirchspiel Dorsten Band 5 Blatt 98 (eingetragene Eigentümerin am 17. April 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Bergmann Heinrich Edelkamp, Anna Christine geborene Hullermann zu Ulfkotte bei Dorsten, welche mit ihrem Ehemann in der allgemeiner Gütergemeinschaft des B. G.-B. lebt) eingetragene Grundstück

Gemeinde Ulfkotte, Flur 3 Nr. 332/139, neuerbautes Doppelwohnhaus, Ulfkotte Nr. 77² mit Stallanbau, Hofraum und Hausgarten, groß 15,31 a, mit 60 Mark Gebäudesteuernutzungswert, gelegen an der Provinzialchaussee Dorsten-Buer.

Dorsten, den 27. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 28. Mai 1915 dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Heinrich Schlüter zu Resse) eingetragenen Grundstücke

Buer, 1. Flur 8 Nr. 2117/128, Wohnhaus (Wirtschaft) mit Hofraum, Hausgarten und Stallgebäude, Middelicherstraße Nr. 33 und 35, groß 9,27 a, 2350 Mark Nutzungswert,

2. Flur 8 Nr. 2243/128, Weide, Surresserheide, groß 44,67 a, 1,75 Tlr. Reinertrag.

Buer i. W., den 8. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **6. Dezember 1915,** nachmittags 2¼ Uhr, in der Wirtschaft Kortlücke in Hohne die im Grundbuche von Lengerich Band 10 Blatt 33 (eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Wirt August Kortlücke und Auguste geb. Möller in Hohne) eingetragenen Grundstücke

Lengerich-Hohne, Flur 25 Nr. 732/117 ꝛc., Hofraum usw., Hohne Nr. 76, 5,69 a,

Flur 25 Nr. 666/106, Acker, Hollernstück, 41,06 a, 2,75 Tlr. Reinertrag,

Flur 26 Nr. 735/32, Acker, Backstück, 33,08 a, 3,37 Tlr. Reinertrag,

Flur 26, Nr. 736/33, Acker, Pattbreede, 28,86 a, 2,95 Tlr. Reinertrag,

Flur 26, Nr, 737/34, Acker, das. 47,51 a, 4,87 Tlr. Reinertrag.

Tecklenburg, den 9. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 8.** Am **17. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 97 Blatt 1909 (eingetragener Eigentümer am 24. August 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Georg Goedecke in Recklinghausen) eingetragenen Grundstücke

Flur 18 Nr. 7724/97, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Henriettenstraße 13, groß 3,55 a,

Flur 18 Nr. 7758/97, Henriettenstraße, groß 0,44 a, mit 880 Mark Gebäudesteuernutzungswert.

Der auf den 14. März 1916 bestimmte Termin fällt weg.

Recklinghausen, den 29. September 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;

(26261) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ¹/₂ oder ¹/₄ Bogen, mit 10 Pfg. für ³/₄ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 43. Ausgegeben Münster, den 23. Oktober 1915.


## Konkursverfahren.

**874.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Drogisten Karl Bestel aus Bottrop, ist Termin zwecks Anhörung der Gläubiger-Versammlung über den Antrag auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse auf den **11. November 1915,** vormittags 9½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Zimmer Nr. 24, bestimmt.

Bottrop, den 14. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**875.** In unser Güterrechtsregister ist am 11. Oktober 1915 auf Seite 122 eingetragen, daß die Eheleute Werkmeisteraspirant Ernst Menges und Johanna geborene Heymann zu Haltern durch Vertrag vom 11. April 1913 Gütertrennung vereinbart haben.

Königliches Amtsgericht Haltern.

**876.** In unser Güterrechtsregister Seite 4 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Friedrich Lienemann gt. Leesmann und Johanna geborene Spieker verw. Leesmann von Hunterort Nr. 88, Gemeinde Wersen, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 17. September 1915 ist bestimmt, daß für die Ehe künftighin die Gütertrennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Tecklenburg, den 12. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**877.** In unser Güterrechtsregister Seite 570 ist heute zu den Eheleuten Milchhändler Franz Mandrella und Anna geb. Sklarz zu Bottrop folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 8. Januar 1914 ist Gütertrennung vereinbart unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau.

Wiederholte Eintragung.

Bottrop, den 2. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

**878.** In unser Güterrechtsregister Seite 631 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Aloysius Schulze Bockholt und Alwine geb. Oesteroth zu Tetekum 36, Kspl. Seppenrade, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 31. August 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. Der Ehemann ist befugt, allein und ohne Einwilligung seiner Ehefrau über einzelne zum Gesamtgute gehörende Grundstücke zu verfügen, sowie Verpflichtungen zu solchen Verfügungen einzugehen.

Lüdinghausen, den 13. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**879.** In unser Güterrechtsregiester Seite 571 ist heute zu den Eheleuten Hilfsschaffner Ernst Dührig und Martha geb. Walter zu Osterfeld folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 15. September 1915 ist vollständige Gütertrennung unter Ausschluß des Rechts des Mannes auf Verwaltung und Nutznießung an dem Vermögen der Frau vereinbart.

Bottrop, den 30. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**880.** Es ist das Aufgebot

1. des Sparkassenbuches Nr. 55755 der Sparkasse des Kreises Münster in Münster i. W. mit einem Guthaben von 3972,82 Mark,
2. des Sparkassenbuches Nr. 140696 der städtischen Sparkasse zu Münster i. W. mit einem Guthaben von 3638,77 Mark beantragt.

Die Inhaber der Sparbücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **4. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, Gerichtsstraße Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Sparbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparbücher erfolgen wird. — 9 F. 11-15./1.

Münster i. W., den 11. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**881.** Die Ehefrau Anna Linnenbaum geborene Schürmann zu Altona, Hohenesch 39 I, hat beantragt ihren verschollenen Ehemann Arbeiter Franz Augustin Linnenbaum, zuletzt in Rheine, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **9. Mai 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Auf-

forderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Rheine, den 7. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**882.** In der Zwangsversteigerungssache der in der Stadt Coesfeld belegenen, im Grundbuche von Stadt Coesfeld Band 26 Blatt 298 auf den Namen des Bauunternehmers Wilhelm Zeuzem zu Coesfeld eingetragenen Grundstücke wird der auf den 19. November 1915 bestimmte Versteigerungstermin aufgehoben.

Coesfeld, den 6. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**883.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Münster i. W. Band 156 Blatt 1967 (eingetragener Eigentümer zu Nr. 1 am 19. Juni 1915 und der Parzelle Nr. 2 am 25. September 1915, den Tagen der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Wirt Bernard Goesmann zu Münster i. W.) eingetragenen Grundstücke

Münster i. W., 1. Flur 2 L Nr. zu 966/33, Hafenstraße 59, 5 a 14 qm, Nutzungswert 3444 Mk.,

2. Flur 2 L zu 966/33, daselbst, 45 qm,

Münster i. W., den 8. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **11. Januar 1916,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle und zwar in der Zweigstelle Ostwall Nr. 35, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Marl Band 15 Blatt 119 (eingetragener Eigentümer am 21. Juni 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bergmann Bernhard Püttmann zu Drewer, Gemeinde Marl Nr. 237) eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Marl, Kartenblatt 10

1. Nr. 296/161, Hausgarten, Drewer Nr. 237, groß 13,60 a,
2. Nr. 429/162, Acker, Am Persiek, 75,39 a groß, Reinertrag 0,59 Taler,
3. Nr. 487/160, bebauter Hofraum und Hausgarten, Kampstraße 18, groß 4,97 a, Nutzungswert 135 Mk.

Dorsten, den 28. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **7. Dezember 1915,** nachmittags $2^1/_2$ Uhr, in Ramsdorf an Ort und Stelle die im Grundbuche von Gemen Band 1 Blatt 96 (eingetragener Eigentümer am 24. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ackerer und Holzschuhmacher Josef Stork gt. Lammers zu Gemenkrückling jetzt zu Ramsdorf) eingetragenen Grundstücke

Flur 5 Nr. 187, Wohnhaus mit Hofraum, Stadt Ramsdorf, 1,86 a groß, 150 Mk. N.-W.,

Flur 5 Nr. 188, Hofraum daselbst, 1,41 a,

Flur 5 Nr. 189, Scheune daselbst, 1,63 a, 24 Mk. N.-W.

Borken i. W., den 11. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **7. Dezember 1915,** vormittags $9^3/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 26 Blatt 33 (eingetragener Eigentümer am 26. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Wirt Gerhard Wähning zu Beckhausen) eingetragenen Grundstücke, Beckhausen, Horsterstraße 171,

1. Flur 12 Nr. 3009/89, Wohnhaus mit Saalanbau, Pissoir-Anlage und Hofraum, groß 12,03 a, 1640 Mark Nutzungswert,
2. Flur 12 Nr. 3010/89, Weg, Horsterstraße, groß 0,50 a.

Buer i. W., den 15. Oktober 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26298) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 44. Ausgegeben Münster, den 30. Oktober 1915.


## Bekanntmachungen.

**884.** Folgende bei uns anhängigen Auseinandersetzungen

Regierungsbezirk Münster.

Kreis Ahaus.

1. Ablösung eines von dem Wirt Johann Heinrich Rösing zu Südlohn an den Stephan Tenbusch bezw. an den Joseph Lohberg zu Südlohn oder deren Rechtsnachfolger zu entrichtenden Erbpachtkanons von jährlich fünf Talern. — S. 4297

Kreis Lüdinghausen.

2. Zusammenlegung eines Teiles der Flur 8 der Gemeinde Altlünen im Zusammenhange mit einem Teile der angrenzenden Flur 8 der Gemeinde Lünen. — L. 371.

werden mit Bezug auf die §§ 11, 13—15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, § 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, § 204 der Deutschen Zivilprozeßordnung vom 17./20. Mai 1898 und § 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880/22. September 1899 bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf **Montag, den 27. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst, Ludgeristraße 19, Zimmer 8, vor dem Geheimen Regierungsrat Disse anstehenden Termine bei uns anzumelden und zu begründen.

Münster, den 20. Oktober 1915.

Königliche Generalkommission.

(L. S.) Ascher.

**885.** Der Beschluß vom 18. Juli 1914, durch den der Berginvalide Heinrich Müller zu Gladbeck, Kirchstraße 28, wegen Trunksucht entmündigt worden ist, ist wieder aufgehoben. — E. 4-15.

Gladbeck, den 19. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**886.** Über den Nachlaß des am 19. September 1915 verstorbenen prakt. Arztes Dr. med. Duesberg aus Osterfeld ist am 25. Oktober 1915, vormittags 9½ Uhr, der Konkurs eröffnet worden.

Verwalter: Rechtsanwalt Justizrat Ohm zu Bottrop.

Anmeldefrist bis zum **15. November 1915.**

Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin den **26. November 1915,** vormittags 10¼ Uhr.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **15. November 1915.**

Bottrop, den 25. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**887.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des im August 1914 zu Coesfeld verstorbenen Johann Baak, zuletzt wohnhaft in Coesfeld, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den **18. Novembrr 1915,** vormittags 9 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Coesfeld, den 22. Oktober 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**888.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Hermann Höckelmann zu Recklinghausen, Kaiserwall 13, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Recklinghausen, den 5. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**889.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 365 folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 23. September 1915 ist von den Eheleuten Kolon Franz Heinrich Kramer und Maria geborene Berkemeier zu Börnebrink, Gem. Hopsten, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 18. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**890.** In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nummer 952 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Bergmann Josef Trepkowski und Amalie geborene Noch in Buer haben durch Vertrag vom 16. September 1915 Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Buer i. W., den 18. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**891.** In unser Güterrechtsregister Seite 204 ist heute zu den Eheleuten Fabrikarbeiter Hermann

Frankemölle und Maria geborene Schöning zu Stadtlohn folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 29. September 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt worden.

Vreden, den 16. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**892.** In unser Güterrechtsregister Seite 695 ist am 25. September 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Gerhard Janning und Antonia geb. Fier zu Wehr, Kirchspiel Legden, haben durch Vertrag vom 22. September 1915 die allgemeine Gütermeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**893.** In unser Güterrechtsregister Seite 696 ist am 11. Oktober 1915 eingetragen: Die Eheleute Händler Josef Hemmling und Anna geb. Rensing zu Wüllen haben durch Vertrag vom 29. September 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

## Aufgebote.

**894.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 23. 9. 1915 ist das Sparkassenbuch Nr. 17117 der Sparkasse der Gemeinde Osterfeld in Osterfeld lautend auf den Namen Johanna Vihsers zu Osterfeld über 52,34 Mark für kraftlos erklärt.

Bottrop, den 5. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**895.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 12. Oktober 1915 ist der im Grundbuch von Recklinghausen-Kirchspiel Band 12 Blatt 18 eingetragene Eigentümer der Parzelle Flur 31 Nr. 711/196 ꝛc., der Kötter Heinrich Ketteler der Jüngere in Groß-Erkenschwick, mit seinem Rechte ausgeschlossen.

Recklinghausen, den 12. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**896.** Die Ehefrau Anna Linnenbaum geborene Schürmann zu Altona, Hoheneſch 39 I, hat beantragt ihren verschollenen Ehemann Arbeiter Franz Augustin Linnenbaum, zuletzt in Rheine, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **9. Mai 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.

Rheine, den 7. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**897.** Die Ehefrau August Schlingmann zu Rentfort bei Gladbeck, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Wolters hier hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 14. Januar 1908 über die im Grundbuche von Gladbeck Band 24 Blatt 246, Abteilung III Nr. 3 für die Firma Dörrenberg & Co. in Bergeborbeck eingetragene, zu 6 % vom 1. März 1907 verzinsliche Darlehns- und Warenforderung von 1500 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **17. Mai 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. — F. 1-15.

Gladbeck, den 18. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**898.** Der Schmiedemeister Wilh. Brinkmann zu Herbede a. d. Ruhr, als Vertreter seines minderjährigen Sohnes Wilhelm Brinkmann daselbst, vertreten durch die Rechtsanwälte Geh. Justizrat Dietrichs I und II zu Hattingen a. d. Ruhr, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Rentenbriefes Litera C Nr. 15730 der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz zu Münster i. W., lautend über 100 Taler = 300 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird. — 9 F. 8-15./5.

Münster i. W., den 20. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**899.** Der Bergmann Robert Sylla in Radbod, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Capelle in Werne, klagt gegen den Bergmann Emil Zaremba, früher in Radbod, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm an Kostgeld noch 73 Mark und an Kosten aus einem Arrestverfahren 6,05 Mark sowie an Meldeamtsauslagen 4,65 Mark schulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 83,70 Mark nebst 4 % Zinsen von 73 Mark seit dem 1. April 1914 und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Werne auf den **17. Dezember 1915,** vormittags 9 Uhr geladen.

Werne, den 7. Oktober 1915.

Wittkop,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**900.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grund-

buche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **31. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle in der Zweigstelle Ostwall Nr. 35, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Dorsten Band 31 Blatt Nr. 578 (eingetragener Eigentümer am 2. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schriftsteller Hermann Heißing in Bant bei Wilhelmshaven) eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Dorsten, Kartenblatt 5

Parzelle 1155/53, Acker, Schlimmesfeld, groß 3,59 a, 0,23 Tlr. Reinertrag,
Parzelle 1158/53, Acker, Schlimmesfeld, groß 5,66 a, 0,36 Tlr. Reinertrag,
Parzelle 1221/53, Acker, Schlimmesfeld, groß 4,56 a, 0,29 Tlr. Reinertrag,
Parzelle 1222/52, Acker, Schlimmesfeld, groß 0,15 a, 0,01 Tlr. Reinertrag,
Parzelle 1154/53, Straße, Grenzstraße, groß 0,33 a,
Parzelle 1223/53 ꝛc., Straße, Grenzstraße, groß 0,44 a.

Dorsten, den 16. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **14. Dezember 1915,** vormittags 9½ Uhr, an Ort und Stelle in Elte bei Rheine, auf der Besitzung des Schuldners Gut Exeler — unter Verlegung des auf den 7. Dezember 1915 an der Gerichtsstelle anberaumten Termins — die im Grundbuche von Rheine rechts der Ems Band 14 Blatt 358 (eingetragener Eigentümer am 10. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kolon Heinrich Homann zu Elte) eingetragenen Grundstücke

a) Gemarkung Elte.

Flur 11 Nr. 129, Holz, am Feldkamp, 51,75 a, 0,40 Taler Reinertrag,
„ 11 „ 130, Acker, Feldkamp, 1,73,45 ha, 9,52 „ „
„ 11 „ 131, Wiese, Kampwieske, 1,34,27 ha, 5,27 „ „
„ 11 „ 132, Acker, Hülskamp, 59,14 a, 1,62 Taler Reinertrag,
„ 11 „ 137, Wiese, Garten, Hülsen, 59,14 a, 3,23 „ „
„ 11 „ 137, Wiese, Garten, Hülsen, 16,31 a, 0,64 „ „
„ 11 „ 137, Wiese, Garten, Hülsen, 18,91 a, 1,11 „ „
„ 11 „ 138, Garten, Holzung, „ 21,28 a, 1,25 „ „
„ 11 „ 138, Garten, Holzung, „ 22,60 a, 0,18 „ „
„ 11 „ 139, Holz, Hülsen, 5,71 a, 0,04 Taler Reinertrag,
„ 11 „ 140, Weide, Hülsen, 4,92 a, 0,01 Taler Reinertrag,
„ 11 „ 189, Acker, Huskamp, 68,39 a, 3,75 Taler Reinertrag,
„ 11 „ 190, Hausgarten, Gorden, 10,82 a,
„ 11 „ 647/191 ꝛc., bebauter Hofraum, Gut Exeler, bestehend aus a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, b) Backhaus und c) Schuppen, 19,24 a, 120 Mark Nutzungswert,
„ 11 „ 648/194, Holzung, Dreesgoren, 36,35 a, 0,85 Taler Reinertrag,
„ 11 „ 699/279 ꝛc., Acker, Bree, 1,30,90 ha, 7,18 Taler Reinertrag,
„ 11 „ 358, Acker, Kölker, 23,84 a, 1,31 Taler Reinertrag,
„ 11 „ 359, Wiese, Kölker, 36,55 a, 2,29 „ „
„ 14 „ 529/246a, Holz, Wulfskotten, 67,66 a, 0,27 Taler Reinertrag,
„ 14 „ 533/246a, Acker, Am Kampe, 53,91 a, 0,42 „ „
„ 14 „ 557/246a, Weide, An der Roddergrenze, 18,42,48 ha, 4,81 Taler Reinertrag,
„ 14 „ 1105/246a, Holzung, Bei Topp, 3,15,35 ha, 0,82 Taler Reinertrag.

b) Gemarkung Bevergern:

„ 6 „ 53/1, Wiese, Saltenwiese, 71,45 a, 1,40 Taler Reinertrag,
„ 6 „ 65/1, „ Saltenwiese am Wege, 80,85 a, 1,58 Taler Reinertrag,
„ 6 „ 66/1, „ „ „ „ 87,09 a, 1,71 „ „

Rheine, den 20. Oktober 1915. Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **11. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, das im Grundbuche von Rheine rechts der Ems Band 12 Blatt 296 (eingetragene Eigentümerin am 1. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau Fabrikarbeiter Anton Steinbuß Catharina geb. Philips zu Eschendorf) eingetragene Grundstück

Gemarkung Rheine rechts der Ems, Kartenblatt 10, Parzelle 765/77 ꝛc., bebauter Hofraum mit Hausgarten, Dünenstraße 51, 6,72 a groß, Nutzungswert 450 Mark.

Rheine, den 11. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **29. Januar 1916,** vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, die im Grundbuche von Oelde Band 18 Blatt 10 (eingetragener Eigentümer am 1. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Georg Eselgrimm zu Oelde) eingetragenen Grundstücke

Oelde, Flur 5 Nr. 279/48, Hofraum, b) Windmühle, c) Schuppen, 7,94 a groß,

Flur 5 Nr. 783/74, Hofraum, a) Wohnhaus mit Anbau, Hofraum und Hausgarten, d) Scheune, 7,01 a groß, a—d 855 Mk. Nutzungswert.

Oelde i. W., den 21. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **14. März 1916,** vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Herten, Band 24 Blatt 598 (eingetragener Eigentümer am 28. August 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Architekt Rudolf Krebs in Essen-Ruhr, Langenbeckstraße 27) eingetragene Grundstück

Herten, Flur 5 Nr. 1055/124, Hofraum, Wilhelmstraße 32, mit a) Wohnhaus mit abgesondertem Stall, 3,30 a groß, mit 937 Mk. Gebäudesteuernutzungswert.

Recklinghausen, den 29. September 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **28. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 8, das im Grundbuche von Borghorst Band 28 Blatt 254 (eingetragener Eigentümer am 5. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Erdarbeiter Johann Wilhelm Rüpert zu Borghorst Nr. 95) eingetragene Grundstück

Flur 33 Nr. 66, groß 1 a 47 qm, Borghorst, Hofraum mit Wohnhaus Nr. 95, Dorf, mit Anbau.

Burgsteinfurt, den 16. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **20. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Bottrop Band 55 Blatt Nr. 606 (eingetragener Eigentümer am 12. August 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Landwirt Johann Scholten zu Hammerbruch bei Sonsbeck) eingetragene Grundstück

Bottrop, Flur 12 Nr. 932/(1)104 a) Wohnhaus mit Stallanbau, Hofraum und Hausgarten, Lindhorststraße 131, groß 9 a 34 qm. 330 Mark Gebäudesteuernutzungswert.

Bottrop, den 7. Oktober 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26335)] Belagsblätter mit 5 Pfg. für $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen, mit 10 Pfg. für $\frac{3}{4}$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 45. Ausgegeben Münster, den 6. November 1915.


## Bekanntmachungen.

**901.** Folgende bei uns anhängigen Auseinandersetzungen

Regierungsbezirk Münster.

Kreis Ahaus.

1. Ablösung eines von dem Wirt Johann Heinrich Rösing zu Südlohn an den Stephan Tenbusch bezw. an den Joseph Lohberg zu Südlohn oder deren Rechtsnachfolger zu entrichtenden Erbpachtkanons von jährlich fünf Talern. — S. 4297

Kreis Lüdinghausen.

2. Zusammenlegung eines Teiles der Flur 8 der Gemeinde Altlünen im Zusammenhange mit einem Teile der angrenzenden Flur 8 der Gemeinde Lünen. — L. 371.

werden mit Bezug auf die §§ 11, 13—15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, § 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, § 204 der Deutschen Zivilprozeßordnung vom 17./20. Mai 1898 und § 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880/22. September 1899 bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf **Montag, den 27. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst, Ludgeristraße 19, Zimmer 8, vor dem Geheimen Regierungsrat Disse anstehenden Termine bei uns anzumelden und zu begründen.

Münster, den 20. Oktober 1915.

Königliche Generalkommission.

(L. S.) Ascher.

**902.** Der Bergmann Gottlieb Kafka zu Buer-Hassel, Krummerweg 4, ist wegen Trunksucht entmündigt. — E. 3/15.

Buer i. W., den 28. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**903.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. August 1913 in Buer-Beckhausen verstorbenen Kaufmanns Karl Ostermann wird eine Gläubigerversammlung zwecks Anhörung der Gläubiger über die von dem Konkursverwalter angeregte Einstellung des Verfahrens wegen Mangels an Masse, sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den **13. November 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 9, anberaumt.

Buer i. W., den 28. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**904.** In unser Güterrechtsregister, Seite 632, ist heute zu den Eheleuten Landwirt Bernard Bechtrup und Elisabeth geb. Minnerop zu Aldenhövel Kspls. Lüdinghausen Haus Nr. 22, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 24. September 1915, ist die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart. Der Ehemann soll befugt sein, über zum Gesamtgute gehörende Grundstücke allein und ohne Einwilligung der Ehefrau zu verfügen.

Lüdinghausen, den 22. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**905.** In unser Güterrechtsregister Seite 478 ist heute zu den Eheleuten Maurer Bernard Heinrich Heitmann und Maria geb. Elvermann zu Lembeck-Beck, eingetragen: Durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1915 ist für die am 4. Oktober 1915 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 25. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**906.** In unser Güterrechtsregister, Seite 186 ist heute zu den Eheleuten Ackerer August Niemeyer und Emma geb. Haderfeld von Seeste, Gemeinde Westercappeln folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 30. September 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Tecklenburg, den 29. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Vereinsregister.

**907.** In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 103 der „Juristen-Frauenverein zu Münster" mit dem Sitze zu Münster i. W. eingetragen.

Münster i. W., den 26. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**908.** Der Bergmann Robert Sylla in Radbod, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Capelle in Werne, klagt gegen den Bergmann Emil Zaremba, früher in

Radbod, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm an Kostgeld noch 73 Mark und an Kosten aus einem Arrestverfahren 6,05 Mark sowie an Meldeamtsauslagen 4,65 Mark schulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 83,70 Mark nebst 4% Zinsen von 73 Mark seit dem 1. April 1914 und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Werne auf den **17. Dezember 1915,** vormittags 9 Uhr, geladen.

Werne, den 7. Oktober 1915.

Wittkop,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**909.** Der Schmiedemeister Wilh. Brinkmann zu Herbede a. d. Ruhr, als Vertreter seines minderjährigen Sohnes Wilhelm Brinkmann daselbst, vertreten durch die Rechtsanwälte Geh. Justizrat Dietrichs I und II zu Hattingen a. d. Ruhr, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Rentenbriefes Litera C Nr. 15730 der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz zu Münster i. W., lautend über 100 Taler = 300 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird. — 9 F. 8-15./5.

Münster i. W., den 20. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**910.** Der Bäckermeister August Wilms in Buer-Resse, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Niewöhner in Buer i. W., klagt gegen den Händler Julius Herzberg, früher in Buer, Gelsenkirchenerstraße 183, unter der Behauptung, daß Beklagter ihm aus dem Wechsel vom 16. Januar 1914 750 Mark schulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von 150 Mark nebst 6 vom Hundert Zinsen seit dem 16. April 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **22. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, geladen.

Buer i. W., den 20. Oktober 1915.

Übker, Rechnungsrat,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**911.** Der Tischler Johann Hermann Möthe zu Aschеberg, vertreten durch den Justizrat Tersloth zu Lüdinghausen, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Aschеberg Band 14 Blatt 22 Abt. III Nr. 8 für die Sparkasse des Kreises Lüdinghausen eingetragene Hypothek von 750 Mark aus der Urkunde vom 7. Februar 1857 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **den 25. Februar 1916, vormittags 11 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 6 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lüdinghausen, den 23. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**912.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **18. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, das im Grundbuche von Rheine Stadt Band 25 Blatt 652 (eingetragener Eigentümer am 15. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Heinrich Heimann zu Rheine) eingetragene Grundstück, Gemarkung Rheine Stadt, Kartenblatt 2,

Parzelle 1666/41, bebauter Hofraum, auf dem Hügel 17, auf dem eine Dampfwäscherei und Plätterei betrieben wird, 8,35 a groß, Nutzungswert 1525 Mark.

Rheine, den 22. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **29. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, das im Grundbuche von Ammeloe Band 61 Blatt 812 (eingetragene Eigentümerin am 3. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes:

Ehefrau Tagelöhner Theodor Teigeler, Margaretha geb. van Mast zu Lünten) eingetragene Grundstück
Gemarkung Ammeloe, Kartenblatt 32, Nr. 361, Wohnhaus mit Stall, Hofraum und Hausgarten, groß 21,02 a, Nutzungswert 60 Mark.
Vreden i. W., den 21. Oktober 1915.
Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **3. März 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 159 Blatt 2115 (eingetragener Eigentümer am 16. November 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Heinrich Mecklenburg zu Münster i. W.) eingetragene Grundstück
Münster i. W., Flur 13 U Nr. 3321/578, Maximilianstraße 16. Nutzungswert: 1725 Mark.
Münster i. W., den 13. Oktober 1915.
Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **19. Mai 1916,** vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuche von Seppenrade Band 18 Blatt 392 (eingetragener Eigentümer am 19. Februar 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Gärtner Wilhelm Spahn zu Seppenrade) eingetragenen Grundstücke
Gemeinde Seppenrade, Flur 15 Nr. 27, Acker, in dem Stellenrott, 80,24 a, 3,14 Taler R.-Ertrag,
Flur 15 Nr. 739/46, Weide, Seppenrader Heide, 12,20 a, 0,10 Taler R.-Ertrag,
Flur 15 Nr. 1060/423, a) Wohnhaus mit Scheune, Stall und Hofraum, b) Backhaus mit Stall, 22,53 a, 300 Mk. Nutzungswert,
Flur 15 Nr. 1057/439a, Hausgarten, am Berge, 16,56 a,
Flur 15, Nr. 1058/439a, Garten, am Berge, 13,35 a, 1,83 Taler R.-Ertrag,
Flur 15 Nr. 1059/439a, Garten, am Berge, 17,32 a, 2,38 Taler R.-Ertrag,
Flur 16 Nr. 416/142 ꝛc., Acker, Große Busch, 36,24 a, 1,99 Taler R.-Ertrag.
Lüdinghausen, den 14. September 1915.
Amtsgericht.

## 913. Viehseuchen.

**Festgestellt.**

Rotlaufseuche. Unter dem Schweinebestande des Kötters Bernard Fennecker zu St. Mauritz, Gelmer 14a.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26362) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 46. Ausgegeben Münster, den 13. November 1915.


## Bekanntmachungen.

**914.** In der Nacht vom 28. zum 29. Oktober 1915 sind von der Eisenbahnstrecke Hamm-Ermelinghof bei den Kilometersteinen 137,0 und 138,0 in der Nähe von Haus Killwinkel aus den Telegraphenleitungen 240 Meter Hartkupferdraht von 3 mm Stärke entwendet worden.

Auf die Ermittelung der Täter hat die Kaiserliche Oberpostdirektion eine Belohnung von 30 Mark ausgesetzt.

Sachdienliche Angaben sind bei der Polizeiverwaltung in Bockum-Hövel oder bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Münster zu den Akten 4 J. 1204-15 anzubringen.

Münster i. W., den 6. November 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

**915.** Die Entmündigung der Ehefrau Bergmann Walter Link, verwitwet gewesene Karoline Nakewitz, früher zu Gelsenkirchen, jetzt in Buer, Gertrudstraße 17, wegen Trunksucht ist aufgehoben.

Buer i. W., den 4. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**916.** Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 3. November 1915 ist die Entmündigung des Kötters Bernhard Gauxmann genannt Stohldreier zu Ochtrup, Wester, wieder aufgehoben.

Burgsteinfurt, den 3. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**917.** Über das gütergemeinschaftliche Vermögen der Eheleute Gastwirt Heinrich Neuhaus und Albertine geb. von Lom zu Münster bezw. den Nachlaß des am 30. September 1915 verstorbenen Ehemannes ist heute 12½ Uhr nachmittags der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Steinberg hier.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis zum **15. Dezember 1915.**

Termin zur Beschlußfassung über Wahl eines anderen Verwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses, Unterstützung der Gemeinschuldnerin, Schließung oder Fortführung des Geschäfts und Anlegung von Geldern und Wertsachen den **27. November 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 3. Prüfungstermin den **30. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 3. — N. 18-15.

Münster i. W., den 6. November 1915.

Königliches Amtsgericht, Abt. 9.

**918.** In der Konkurssache Wilhelm Rohmann zu Buer-Erle N 12/13 sollen nachträglich 134,21 Mark verteilt werden. Es sind hierbei 7925,30 Mark nichtbevorrechtigte Gläubiger zu berücksichtigen.

Buer i. W., den 2. November 1915.

Der Konkursverwalter:

Dr. Pöppinghaus, Rechtsanwalt und Notar.

**919.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Josef Mense zu Emsdetten ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **1. Dezember 1915,** vormittags 11½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte in Burgsteinfurt, Zimmer Nr. 1, anberaumt.

Burgsteinfurt, den 26. Oktober 1915.

Overtheil,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**920.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Markus Lieber in Buer, Hagenstraße, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den **7. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Zimmer Nr. 9, bestimmt. — N. 3/15.

Das Honorar des Verwalters, Kaufmanns Theodor Nolde von hier, ist nachdem die baren Auslagen bereits erstattet sind, auf 320 — dreihundertzwanzig — Mark festgesetzt.

Buer i. W., den 4. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**921.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Händlers Hubert Wirmer in Altenberge, Bahnhofstraße 123, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung zur Erhebung von Erinnerungen gegen das Schlußverzeichnis auf den **1. Dezember 1915,** vormittags 10½ Uhr, anberaumt.

Burgsteinfurt, den 4. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**922.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Viehhändlers Emanuel Elkan zu Raesfeld wird

nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Borken i. W., den 4. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**923.** In unser Güterrechtsregister Seite 697 ist am 20. Oktober 1915 eingetragen: Die Eheleute Maurermeister August Borgers und Catharina geb. Elbers zu Nienborg, haben durch Vertrag vom 5. Oktober die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**924.** In unser Güterrechtsregister, Seite 633, ist heute zu den Eheleuten Kaufmann Alfons Hageney und Gertrud geb Grieskamp zu Lüdinghausen folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 25. September 1915, ist die Gütertrennung unter Ausschließung aller Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau vereinbart.

Lüdinghausen, den 28. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**925.** In unser Güterrechtsregister Seite 479 ist heute zu den Eheleuten Gastwirt Josef Hinsken und Elisabeth Karoline geb. Hanloh zu Wulfen Nr. 31 folgendes eingetragen: Durch notariellen Vertrag vom 22. September 1915 ist die in der am 21. April 1890 geschlossenen Ehe bestehende westfälische Gütergemeinschaft aufgehoben und der Güterstand der Gütertrennug vereinbart.

Dorsten, den 23. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**926.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 366 folgendes eingetragen worden: Durch Vertrag vom 26. Oktober 1915 ist von den Eheleuten Hafenarbeiter Clemens Heinrich Elfering gt. Köster und Maria Agnes geb. Wolff zu Dörenthe, Gem. Ibbenbüren, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 4. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**927.** Durch heutiges diesseitiges Urteil ist der Hypothekenbrief vom 12. April 1875 mit angehefteter Ausfertigung der Schuldurkunde vom 1. April 1875 über die damals Band 10 Blatt 46 jetzt Band 16 Blatt 179 des Grundbuchs von Darup in Abt. III Nr. 3 für den Schulzen Anton Darup zu Darup bezw. für die Küsterei zu Darup eingetragene Darlehnsforderung von 600 Mk. für kraftlos erklärt.

Coesfeld, den 29. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**928.** Der Bäckermeister August Wilms in Buer-Resse, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Niewöhner in Buer i. W., klagt gegen den Händler Julius Herzberg, früher in Buer, Gelsenkirchenerstraße 183, unter der Behauptung, daß Beklagter ihm aus dem Wechsel vom 16. Januar 1914 750 Mark schulde, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurteilung des Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von 150 Mark nebst 6 vom Hundert Zinsen seit dem 16. April 1914.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht hier auf den **22. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, geladen.

Buer i. W., den 20. Oktober 1915.

Übker, Rechnungsrat,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**929.** Auf Antrag der katholischen Kirchengemeinde zu Emsdetten (Pastorat) werden die unbekannten Eigentümer bezw. deren Rechtsnachfolger der im Grundbuche von Emsdetten Band 51 Blatt 826 eingetragenen Parzellen Flur 19 Nr. 67, 72, 576/70 und 578/70 St.-G. Emsdetten, berichtigt für die Eheleute Kaufmann Theodor Hollefeld und Bernardine geb. Bölling zu Emsdetten, aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den **28. Januar 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 26. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**930.** Das Franz-Hospital zu Dülmen, vertreten durch das Kuratorium, dieses vertreten durch den Rechtsanwalt Gatersleben zu Dülmen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Flur 13 Nr. 389 der Steuergemeinde Stadt Dülmen gemäß § 927 BGB. beantragt.

Die Witwe Franz Hermann Eising geborene Franziska Herding zu Dülmen, die im Grundbuche von Stadt Dülmen Band 49 Blatt 13 als Eigentümerin des Grundstücks eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **20. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dülmen, den 22. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**931.** Die Freiin Therese von Twickel zu Ermelinghof ist Eigentümerin der im Grundbuche von Telgte Band 5 Blatt 8 eingetragenen Grundstücke. In Abteilung 3 daselbst steht unter Nr. 19 eine Darlehnshypothek von 400 Reichstalern in guter Konventionsmünze nach dem 20 Guldenfuße gegen 4% jährlicher Zinsen und beiderseitig halbjährliche Kündigung für den Johann Kaspar Kersting, Kanonikus bei dem Kollegialstift zu St. Martin in Münster auf Grund notarieller Schuldverschreibung vom 7. Dezember 1810 eingetragen. Die Eigentümerin, vertreten durch den Oberrentmeister und Generalbevollmächtigten Jakob Odenbreit zu Münster hat das Aufgebot zum Zwecke

der Ausschließung des Gläubigers dieser Darlehnshypothek beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **30. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung mit seinem Rechte erfolgen wird.

Münster, den 22. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**932.** Die Freifrau Therese von Twickel zu Ermelinghof ist Eigentümerin der im Grundbuche von Telgte Band 5 Blatt 8 eingetragenen Grundstücke. In Abteilung 3 daselbst unter Nr. 20 steht eine Darlehnshypothek von 275 Reichstalern in guter Konventionsmünze nach dem zwanzig Guldenfuße gegen 4 % jährlicher Zinsen und beiderseitiger halbjährlicher Kündigung aus Mitteln des Kapitals ad Sanctum Martinum in Münster auf Grund notarieller Schuldverschreibung vom 15. Dezember 1810 eingetragen.

Ebendaselbst stehen in Abteilung 3 unter Nr. 406 250 Taler nebst 4 bezw. 5 % Zinsen zugunsten des Schulzen Anton zur Werth, Kspl. Telgte, laut Obligation vom 2. Oktober 1854, Eintragungen auf Nr. 24 des Titels zufolge Verfügung vom 14. November 1854.

Übernommen von Band 12 Blatt 24 Grundbuch Kspl. Telgte auf 2—24 des Titels am 8. Juni 1879 mit dem Vorzuge vor der Post Abt. III Nr. 1 bis 37. Cediert zufolge Urkunde vom 15. Oktober 1862 an den Vikar Heinrich Hessing zu Münster.

Eingetragen ex decreto 15. November 1862.

Die beiden über diese Eintragungen ausgestellten Hypothekenbriefe sind verloren gegangen.

Die Eigentümerin, vertreten durch den Oberrentmeister und Generalbevollmächtigten Jakob Odenbreit zu Münster hat das Aufgebot dieser Briefe beantragt.

Der oder die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert spätestens in dem auf den **10. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung mit seinem Rechte erfolgen wird.

Münster, den 22 Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

**933.** Es ist das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 15 144 der städtischen Sparkasse zu Münster i. W. mit einem Guthaben von 307,59 Mk. beantragt.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **24. Februar 1916,** vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird. — 9 F. 15-15/1.

Münster i. W., den 3. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**934.** Der Schmiedemeister Wilhelm Brinkmann zu Herbede a. d. Ruhr als Vertreter seines minderjährigen Sohnes Wilhelm Brinkmann daselbst, vertreten durch die Rechtsanwälte Geh. Justizrat Dietrichs I und II zu Hattingen a. d. Ruhr hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefes Littera C Nr. 15730 lautend über 100 Taler = 300 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **25. Mai 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Der auf den 10. Februar 1916 anberaumte Aufgebotstermin wird aufgehoben. — 9 F. 8-15./7.

Münster i. W., den 5. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**935.** In der Zwangsversteigerungssache Bruno wird der auf den 21. Februar 1916 bestimmte Versteigerungstermin hiermit aufgehoben.

Ibbenbüren, den 6. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**936.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **18. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 92

Blatt 13 (eingetragener Eigentümer am 28. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Louis Brinkmann zu Münster) eingetragene Grundstück

Münster i. W.. Flur 6L Nr. 1049/121 ꝛc., Südstraße 67, Wohnhaus mit Hofraum, 4 a 22 qm groß, jährlicher Nutzungswert 2708 Mk.

Münster i. W., den 19. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **4. Januar 1916,** nachmittags 1½ Uhr, in der Wirtschaft Lammerding zu Epe das im Grundbuche von Epe Band 53 Blatt 143 (eingetragener Eigentümer am 4. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Anstreicher August Feldkamp in Epe) eingetragene Grundstück

Kirchspiel Epe, Flur 14 Nr. 1950/616, Hofraum mit Wohnhaus, Kamp, 5,45 a groß.

Ahaus, den 30. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **30. März 1916,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Recklinghausen Kirchspiel Band 57 Blatt Nr. 1354 (eingetragener Eigentümer am 30. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Landwirt Johann Hachmann gen. Schürmann junior in Langenbochum) eingetragenen Grundstücke

Recklinghausen Kirchspiel, Flur 14 Nr. 2903/397, Wiese, Franzstraße, 23,95 a groß, mit 4,69 Tlr. Grundsteuer-Reinertrag,

Flur 14 Nr. 3052/392, Hausgarten, Hertenerstraße, 17,42 a groß,

Flur 14 Nr. 3067/396, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Langenbochum, Hertenerstraße Nr. 83, 19,45 a groß mit 270 Mark Gebäudesteuer-Nutzungswert.

Recklinghausen, den 28. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **13. April 1916,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Datteln Band 47 Blatt 782 (eingetragener Eigentümer am 9. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Johann Schnapp in Gelsenkirchen) eingetragene Grundstück

Datteln, Flur 25 Nr. 786/277, Hofraum, mit a) Wohnhaus Nr. 10, b) Hinterhaus Nr. 10a mit angebautem Stall und Abort, Wrangelstraße, groß 10,26 a, mit 960 Mark Gebäudesteuernutzungswert zu a und 170 Mark zu b.

Recklinghausen, den 28. Oktober 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;

(26433) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ½ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 47. Ausgegeben Münster, den 20. November 1915.


## Konkursverfahren.

**937.** In dem Konkurse über das Vermögen der Firma Westfälische Dampfmühle, Gesellschaft m. beschr. Haftung zu Ibbenbüren, soll die Ausschüttung der Masse erfolgen. Verfügbar sind 1239,33 Mark, wozu noch die aufgelaufenen Sparkassenzinsen treten. Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Forderungen zum Gesamtbetrage von 43466,95 Mark. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts hier zur Einsicht auf.

Ibbenbüren, den 10. November 1915.

Der Konkursverwalter:

Schlichter, Rechtsanwalt.

**938.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Portland-Cementwerke Auguste Viktoria, Aktiengesellschaft in Beckum Kirchspiel, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **17. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst anberaumt.

Beckum, den 9. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**939.** In der Konkurssache der Firma Mineralwasserwerk Teutoburg G. m. b. H. zu Münster i. W. wird an Stelle des Rechnungsrats Kohlschein hier, der auf seinen Antrag seines Amtes als Konkursverwalter für die Dauer des Zivilprozesses Konkursmasse Teutoburg gegen die Firma Plöger & Co. in Lippspringe hiermit enthoben ist, der Rechnungsrat Schmidt hier, Staufenstraße 47, als Konkursverwalter für die genannte Zeit bestellt.

Münster, den 8. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**940.** In der Konkurssache H. Gentrup & Söhne zu Ostenfelde wird die dem Konkursverwalter Meintrup zu gewährende Vergütung auf 100 Mark und die zu erstattenden Auslagen auf 9,15 Mark festgesetzt. Die zugebilligte Vergütung erscheint nach Lage der Sache angemessen.

Oelde, den 11. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**941.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma H. Gentrup & Söhne zu Ostenfelde wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Oelde, den 11. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**942.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Töller & Terlinden in Osterfeld wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bottrop, den 6. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**943.** In unser Güterrechtsregister Seite 187 ist heute zu den Eheleuten Hilfsleitungsaufseher Gustav Kriege und Friederike geborene Dalhoff von Aldrup Nr. 61, Gemeinde Lienen, folgendes eingetragen: Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 4. November 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Tecklenburg, den 6. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**944.** In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 953 heute folgendes eingetragen: Die Eheleute Milchhändler Julius Stork und Mathilde geborene Jansen in Buer-Hassel haben durch Vertrag vom 26. Oktober 1915 Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Vermögen der Frau vereinbart.

Buer i. W., den 11. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**945.** Der Schmiedemeister Wilhelm Brinkmann zu Herbede a. d. Ruhr als Vertreter seines minderjährigen Sohnes Wilhelm Brinkmann daselbst, vertreten durch die Rechtsanwälte Geh. Justizrat Dietrichs I und II zu Hattingen a. d. Ruhr hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefes Littera C Nr. 15730 lautend über 100 Taler = 300 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **25. Mai 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Der auf den 10. Februar 1916 anberaumte Aufgebotstermin wird aufgehoben. — 9 F. 8-15./7.

Münster i. W., den 5. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**946.** Der Zimmermann und Ackerer Anton Raus zu Ostendorf, Kspl. Leer, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Lipphaus in Burgsteinfurt, hat das Aufgebot der unbekannten Gläubiger der im Grundbuche von Leer Band 88 Blatt 249 in Abteilung III unter Nr. 1 eingetragenen Hypothekenpost von 600 Talern, eingetragen für den Schulzen Anton Elshof bei Langenhorst, gemäß § 1170 BGB. beantragt.

Die unbekannten Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **28. Januar 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 4. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**947.** Der Korbflechter Franz Brüggemann, geboren am 11. Juni 1868 in Altenberge, Kreis Steinfurt, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 2. September 1915 in Liesborn, außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen — Flicken von Körben — feilgeboten zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheins zu sein. Die Jahressteuer beträgt 12 Mk. Vergehen gegen § 1 Ziffer 4 und § 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **28. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde, Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 10. November 1915.

Koch, Amtsgerichtssekretär.
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**948.** Die Ehefrau des Arbeiters Wilh. Philipp, Katharina geb. Weber, in Ahlen i. W., Steinstraße, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ten Hompel zu Münster i. W., klagt gegen ihren Ehemann, wohnhaft in Nordkirchen, Kreis Lüdinghausen, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß ihr Ehemann sie böswilligerweise verlassen habe, sie nicht unterstütze, sodaß sie mit ihren Kindern der Armenverwaltung zur Last gefallen sei, ferner, daß ihr Ehemann dem Trunke und dem Müßiggange ergeben sei, daß die eheliche Gemeinschaft durch Schuld des Beklagten völlig zerrüttet sei mit dem Antrage auf Ehescheidung und kostenfällige Verurteilung des Beklagten für den allein schuldigen Teil.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster in Westfalen auf den **5. Februar 1916,** vormittags 11 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster i. W., den 8. November 1915.

Schumacher,
Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

**949.** Der Kaufmann Josef Kiff gnt. Schlöter, in Münster hat beantragt, den verschollenen Anton Kiff gnt. Schlöter, geboren am 7. Dezember 1847 in Seppenrade, zuletzt wohnhaft in Seppenrade für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **7. Juli 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Lüdinghausen, den 12. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**950.** Die gewerblose Maria Kickenberg zu Osterfeld, Bottroperstraße 39, vertreten durch Justizrat Ohm in Bottrop, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches Nr. 7199 der Sparkasse der Gemeinde Bottrop in Bottrop, lautend auf den Namen Maria Kickenberg, Osterfeld, über 3459,30 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **30. März 1916,** vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer Nr. 26 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bottrop, den 2. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**951.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **4. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Hiltrup Band 5 Blatt Nr. 29 (eingetragene Eigentümer am 30. August 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Arbeiter Friedrich Schweitzer und Anna geb. Schlott in ehelicher Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches lebend, zu Hiltrup) eingetragene Grundstücke

Flur 4 Parzellen 304/139, 309/139, 326/90 ꝛc., bestehend aus den in Hiltrup Dorf Nr. 5 belegenen Hofraum mit
a) Wohnhaus und Stallung,
b) Stallanbau (1 a 42 qm groß),
c) einem Hofraum in der Mertensheide belegen, 8 qm groß,
d) endlich einem Acker in der Mertensheide belegen (68 a 87 qm groß),
veranlagt mit 160 Mark Gebäudesteuernutzungswert und $^{81}/_{100}$ Taler Grundsteuerreinertrag.

Münster, den 8. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **30. März 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, das im Grundbuche von Recklinghausen Kirchspiel Band 54 Blatt 1230 (eingetragener Eigentümer am 23. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bureaubeamte Robert Gerke zu Essen) eingetragene Grundstück

Recklinghausen-Kirchspiel, Flur 30 Nr. 1300/52 ꝛc., Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 260 mit abgesondertem Stallgebäude und Hausgarten, Ehsel, Horneburgerstraße, 5 a 98 qm groß, mit 1185 Mk. Gebäudesteuernutzungswert.

Recklinghausen, den 28. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **4. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Stadt Coesfeld Band 26 Blatt 298 (eingetragener Eigentümer am 7. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Wilhelm Zeuzen zu Coesfeld) eingetragene Grundstücke der Gemarkung Stadt Coesfeld

Flur 4 Nr. 851/446, Hofraum, Kurze Straße II, 3,39 a 0,29 Tlr. R.-E.,
Flur 6 Nr. 1434/696, Acker, große Anlo Holtmannskamp, 5,62 a, 0,49 Tlr. R.-E.,
Flur 6 Nr. 1435/696, Acker, große Anlo Holtmannskamp, 4,90 a, 0,42 Tlr. R.-E.,
Flur 6 Nr. 1437/696, Acker, große Anlo Holtmannskamp, 7,04 a, 0,61 Tlr. R.-E.,
Flur 6 Nr. 1438/696, Acker, große Anlo Holtmannskamp, 6,84 a, 0,59 Tlr. R.-E.,
Flur 6 Nr. 1440/696, Acker, große Anlo Holtmannskamp, 6,98 a, 0,61 Tlr. R.-E.,
Flur 6 Nr. 1441/696, Acker, große Anlo Holtmannskamp, 6,96 a, 0,60 Tlr. R.-E.,
Flur 6 Nr. 1442/696, Acker, große Anlo Holtmannskamp, 6,96 a, 0,50 Tlr. R.-E.,

Coesfeld, den 6. November 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **22. Februar 1916,** vormittags $9^3/_4$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 54 Blatt Nr. 860 (eingetragener Eigentümer am 11. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Heinrich Schlüter in Buer-Resse) eingetragene Grundstück

Lärchenstraße Nr. 22 Gemarkung Buer i. W. Kartenblatt 8 Parzelle Nr. 2352/128, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 5,41 a groß, Nutzungswert 975 Mark.

Buer i. W., den 8. November 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **22. Februar 1916,** vormittags $10^1/_2$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Heinrich Schlüter zu Resse) eingetragene Grundstück

Ahornstraße Nr. 75, Gemarkung Buer i W., Kartenblatt 7 Parzelle Nr. 3949/43, Wohnhaus mit Stallgebäude und Hofraum, 4,41 a groß, Nutzungswert 1080 Mark.

Buer i. W., den 10. November 1915.

Amtsgericht.

## 952. Viehseuchen.

### Festgestellt.

Milzbrand: Bei einer auf einer Rieselfeldweide des Pächters Wilhelm Messing zu St. Mauritz, Coerde 34, gefallenen Kuh.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26498) Belagsblätter mit 5 Pfg. für $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen, mit 10 Pfg. für $^3/_4$ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 48. Ausgegeben Münster, den 27. November 1915.


## Konkursverfahren.

**953.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Westfälische Dampfmühle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Ibbenbüren ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den **14. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, Zimmer Nr. 2, bestimmt.

Zu den nicht verwertbaren Gegenständen gehören ausstehende Forderungen im Gesamtbetrage von ca. 5800 Mark.

Ibbenbüren, den 16. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**954.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Aloys Wegener zu Polsum, wird an Stelle des bisherigen Verwalters der Rechtsanwalt Beckmann in Dorsten zum Konkursverwalter ernannt.

Dorsten, den 13. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**955.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Stockmann zu Münster, Heisstraße 59, Inhaber der Firma Gerh. Bröcker Nachf. daselbst, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. N. 17-13a/59.

Münster i. W., den 9. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**956.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kolonialwarenhändlers Wilhelm Rohmann in Buer-Erle, Kannenstraße Nr. 14, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. — N. 12/13.

Buer i. W., den 14. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**957.** In unser Güterrechtsregister Seite 480 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Johann Hermann Micheel und Anna Christina Große-Extermöring oder Extermöring zu Lembeck folgendes eingetragen: Durch notariellen Vertrag vom 8. März 1915 ist für die am 24. Juni 1912 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 9. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**958.** In unser Güterrechtsregister Seite 1517 ist heute zu den Eheleuten Bäckermeister Gustav Küpper und Anna geb. Kottmann in Hüls folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 21. Oktober 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 2. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**959.** In unser Güterrechtsregister Seite 1518 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Johann Heinrich Erlhoff und Maria geb. Freitag in Speckhorn folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 25. Oktober 1915 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Recklinghausen, den 6. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**960.** In unser Güterrechtsregister Seite 1519 ist heute zu den Eheleuten Kaufmann und Zahntechniker Johann Hatting und Maria geb. Pickart in Recklinghausen-Süd folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Oktober 1915 ist Gütertrennung vereinbart.

Recklinghausen, den 6. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**961.** In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 481 zu den Eheleuten Zechenarbeiter Ferdinand Püthe und Christina genannt Anna geb. Höing aus Rhade folgendes vermerkt: Durch notariellen Vertrag vom 18. Oktober 1915 ist für die am 19. Oktober 1903 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Dorsten, den 16. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**962.** In unser Güterrechtsregister Seite 574 ist heute zu den Eheleuten Schlosser August Voth und Franziska geb. Kliehr zu Osterfeld folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 21. Oktober 1915 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau ausgeschlossen.

Bottrop, den 18. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**963.** In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 367 folgendes eingetragen: Durch Vertrag vom 10. November 1915 ist von den Eheleuten Ackerer Theodor Josef Lindemann und Theresia Maria

geb. Wolken zu Aa, Gem. Hopsten, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Ibbenbüren, den 13. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Handelsregister.

**964.** In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 112 die Firma Otto Wolf zu Rheine und als deren alleiniger Inhaber der Kaufmann Otto Wolf zu Rheine eingetragen worden.

Rheine, den 5. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**965.** Der Schmiedemeister Wilhelm Brinkmann zu Herbede a. d. Ruhr als Vertreter seines minderjährigen Sohnes Wilhelm Brinkmann daselbst, vertreten durch die Rechtsanwälte Geh. Justizrat Dietrichs I und II zu Hattingen a. d. Ruhr hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefes Littera C Nr. 15730 lautend über 100 Taler = 300 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **25. Mai 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Der auf den 10. Februar 1916 anberaumte Aufgebotstermin wird aufgehoben. — 9 F. 8-15./7.

Münster i. W., den 5. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**966.** Die Ehefrau des Arbeiters Wilh. Philipp, Katharina geb. Weber, in Ahlen i. W., Steinstraße, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ten Hompel zu Münster i. W., klagt gegen ihren Ehemann, wohnhaft in Nordkirchen, Kreis Lüdinghausen, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß ihr Ehemann sie böswilligerweise verlassen habe, sie nicht unterstütze, sodaß sie mit ihren Kindern der Armenverwaltung zur Last gefallen sei, ferner, daß ihr Ehemann dem Trunke und dem Müßiggange ergeben sei, daß die eheliche Gemeinschaft durch Schuld des Beklagten völlig zerrüttet sei mit dem Antrage auf Ehescheidung und kostenfällige Verurteilung des Beklagten für den allein schuldigen Teil.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster in Westfalen auf den **5. Februar 1916,** vormittags 11 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster i. W., den 8. November 1915.

Schumacher,

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

**967.** Der Kaufmann Josef Kiff gnt. Schlöter, in Münster hat beantragt, den verschollenen Anton Kiff gnt. Schlöter, geboren am 7. Dezember 1847 in Seppenrade, zuletzt wohnhaft in Seppenrade für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **7. Juli 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Lüdinghausen, den 12. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**968.** Die Firma F. Stille, Maschinenfabrik zu Münster i. W., vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Hoeltzenbein und Dr. Swart| zu| Münster i. W., hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes der im Grundbuche von Nordwalde Band 9 Blatt 24 eingetragenen Post in Höhe von 583,88 Mark beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **28. Januar 1916,** vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Burgsteinfurt, den 15. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**969.** Die Firma Elkan & Herzberger in Elberfeld, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Weyl daselbst, klagt gegen den Hirsch gen. Hermann Scheier, früher in Münster i. W., Jüdefelderstraße 35, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten, unter der Behauptung, daß Beklagter ihr für im beiderseitigen Handelsbetriebe käuflich geliefert erhaltene Waren 395,25 Mark verschulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig und gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar zu verurteilen an die Klägerin 395,25 Mark nebst 5% Zinsen seit dem 12. November 1915 zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Münster i. W. auf den **13. Januar 1916,** vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 3, geladen. (10 C. 673-15.)

Münster i. W., den 15. November 1915.

Büscher,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**970.** Die Händlerin Gertrud Sackermann, geboren am 13. Februar 1887 zu Olfen, welche sich auch Ehefrau August Jörling aus Fürstenau nennt, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 5. Juni 1915 zu Legden ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betrieben zu haben, Übertretung gegen § 18 des Gesetzes vom 3 Juli 1875.

Dieselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **26. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Ahaus, Zimmer Nr. 12, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Ahaus, den 8. November 1915.

Wieneke,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**971.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in der Gemeinde Raesfeld belegenen, im Grundbuche von Raesfeld auf den Namen des Zimmermanns Johann Heinrich Brockmann zu Kirchspiel Raesfeld eingetragenen Grundstücke Flur 2 Nr. 1130/18, 1131/19, 1133/19, und Flur 15 Nr. 47 wird aufgehoben, da der Versteigerungsantrag von dem Gläubiger zurückgenommen ist.

Der auf den 29. November 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Borken i. W., den 12. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**972.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **24. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 106 Blatt 2 (eingetragener Eigentümer am 16. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Coiffeur Franz Krause zu Münster) eingetragene Grundstück

Münster i. W., Flur 7 Nr. 435/14, Alterfischmarkt 2, jährl. Nutzungswert 3200 Mk., 1 a 97 qm.

Münster i. W., den 25. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **22. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, die im Grundbuche von Buer Band 6 Blatt 1273 (eingetragene Eigentümerin am 5. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Ehefrau Bildhauer Heinrich Kleins Olga geb. Pohl in Köln) eingetragenen Grundstücke, Buer-Erle, Angelnstr. Nr. 5,

1. Flur 10 Nr. 4548/150, Wohnhaus mit angebauter Waschküche, Stallung und Hofraum, groß 4,11 a, 840 Mk. N.-W.,
2. Flur 10 Nr. 4554/150, Hofraum, groß 0,05 a.

Buer i. W., den 10. November 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 3.** Am **23. März 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Osterfeld Band 20 Blatt 311 (eingetragener Eigentümer am 28. Mai 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eisenbahnschlosser August Voth ist Osterfeld) eingetragene Grundstück

Gemeinde Osterfeld, Flur 3 Nr. 2303/(1a)34, groß 6 a 90 qm, Wohnhaus und Geschäftshaus mit Hofraum, Breitestraße 110, 1530 Mark Gebäudesteuernutzungswert.

Bottrop, den 13. November 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 4.** Am **29. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hauptgebäude am Markt, Zimmer Nr. 2, das im Grundbuche von Altlünen Band 3 neu Blatt 45 (eingetragener Eigentümer am 29. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Weichensteller Wilhelm Langner in Alstedde) eingetragene Grundstück

Altlünen, Flur 9 Nr. 356/0.34, groß 25,55 a, mit 180 Mark Nutzungswert, Hofraum mit Wohnhaus und Stall Nr. 291a, in der Nordlüner Mark.

Werne (Bez. Münster), den 17. November 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 5.** Am **22. Februar 1916,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 54 Blatt Nr. 860 (eingetragener Eigentümer am 11. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Heinrich Schlüter in Buer-Resse) eingetragene Grundstück

Lärchenstraße Nr. 24 Gemarkung Buer i. W. Kartenblatt 8 Parzelle Nr. 2353/128, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 5,68 a groß Nutzungswert 975 Mark.

Buer i. W., den 8. November 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 6.** Am **20. Januar 1916,** vormittags 10¼ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Bottrop Band 42 Blatt Nr. 5 (eingetragener Eigentümer am 4. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Anstreichermeister Joseph Reidick in Bottrop) eingetragenen Grundstücke

Bottrop, Flur 8 Nr. 3298/8, groß 11 a 07 qm,
a) Wohnhaus mit Anbau, Hofraum und Hausgarten, 480 Mark Gebäudesteuernutzungswert,
b) Schmiedewerkstatt, Nutzungswert 36 Mark, Sterkraderstraße 62,

Flur 8 Nr. 3417/8, groß 18 a 19 qm, Acker, neben dem großen Kamp, 1,57 Taler Grundsteuerreinertrag.

Bottrop, den 7. Oktober 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 7.** Am **22. Februar 1916,** vormittags 10¼ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Buer Band 36 Blatt 47 (eingetragener Eigentümer am 11. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bauunternehmer Heinrich Schlüter in Buer-Resse) eingetragene Grundstück

Middelicherstraße Nr. 39, Gemarkung Buer i. W., Kartenblatt 8 Parzelle Nr. 2131/128, Wohnhaus mit Stallanbau, Hofraum und Hausgarten, 4,94 a groß, Nutzungswert 600 Mark.

Buer i. W., den 10. November 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 8.** Am **7. April 1916,** vormittags 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 46, die im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 37 Blatt Nr. 353 und Band 47 Blatt Nr. 881 (eingetragener Eigentümer am 18. September 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Bauunternehmer Bernhard Mersch und Bauunternehmer Heinrich Schild, beide zu Erkenschwick, als Miteigentümer je zur Hälfte) eingetragenen Grundstücke

Recklinghausen-Kirchspiel, Flur 31 Nr. 1256/223, Hofraum mit a) Wohnhaus Nr. 23 mit Anbau und Hausgarten, b) Hintergebäude, c) Stallgebäude, Erkenschwick, Stimmbergstraße, groß 6,64 a, mit 956 Mk. Gebäudesteuernutzungswert zu a, 72 Mk. zu b, und 36 Mk. zu c,

Flur 31 Nr. 1369/223, Hofraum, Erkenschwick, Stimmbergstraße 23, 07 qm groß.

Recklinghausen, den 7. Oktober 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26556) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ½ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 49. Ausgegeben Münster, den 4. Dezember 1915.


## Bekanntmachungen.

**973.** Wir die unterzeichneten Liquidatoren der Firma Emsdettener Transport-Comptoir-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Emsdetten machen hiermit bekannt, daß die vorgenannte Firma durch Gesellschafterbeschluß von heute aufgelöst ist und fordern alle Gläubiger der Gesellschaft auf, etwaige Forderungen gegen die Gesellschaft unverzüglich anmelden zu wollen.

Emsdetten, am 25. November 1915.

F. Hollweg. A. Gerlach.

## Konkursverfahren.

**974.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Händlerin Ehefrau Bergmanns Thomas Stawski und der Händlerin Ehefrau Bergmanns Bernhard Eckholt, beide zu Radbod, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den **23. Dezember 1915,** vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht hierselbst, (Hauptgebäude) Zimmer Nr. 2, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters, einschließlich Auslagen, werden auf 150 Mark festgesetzt.

Werne, den 20. November 1915.

Gröne, Amtsgerichtssekretär.
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**975.** 1. In dem Verfahren betreffend den Konkurs über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Heinrich Herbst in Bottrop, wird an Stelle des zu den Fahnen einberufenen Kaufmannes Franz Kerkhoff aus Bottrop der Auktionator Viktor Oppermann zu Bottrop zum Konkursverwalter ernannt.

2. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des neu ernannten Verwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen am **23. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 24 des hiesigen Amtsgerichts.

Bottrop, den 26. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**976.** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Klempners Fr. Krause aus Lüdinghausen wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 29. Oktober 1915 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Lüdinghausen, den 26. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**977.** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Johann Baak zu Coesfeld wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Coesfeld, den 20. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**978.** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Drogisten Karl Bestel aus Bottrop wird mangels Masse hierdurch aufgehoben.

Bottrop, den 19. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**979.** In unser Güterrechtsregister Seite 142 ist heute zu den Eheleuten Landwirt Heinrich Scheidsteger und Gertrud geborene Hagehülsmann in Hövel folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 11. November 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Werne, den 17. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**980.** In unser Güterrechtsregister, Seite 188, ist heute zu den Eheleuten Fabrikarbeiter Friedrich Schmedt und Charlotte geb. Königkrämer von Westerbeck Gemeinde Lienen, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 4. November 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Tecklenburg, den 23. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**981.** Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 23. November 1915 sind die im Grundbuch von Recklinghausen-Kirchspiel, Band 41 Blatt 585 eingetragenen Eigentümer Johann Hermann Josef Berns und Johann Theodor Berns mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Recklinghausen, den 23. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**982.** Die Händlerin Gertrud Sackermann, geboren am 13. Februar 1887 zu Olfen, welche sich auch Ehefrau August Jörling aus Fürstenau nennt, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 5. Juni 1915 zu Legden ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betrieben zu haben, Übertretung gegen § 18 des Gesetzes vom 3 Juli 1875.

Dieselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **26. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Ahaus, Zimmer Nr. 12, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Ahaus, den 8. November 1915.

Wieneke,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**983.** Die Firma Elkan & Herzberger in Elberfeld, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Weyl daselbst, klagt gegen den Hirsch gen. Hermann Scheier, früher in Münster i. W., Jüdefelderstraße 35, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten, unter der Behauptung, daß Beklagter ihr für im beiderseitigen Handelsbetriebe käuflich gelieferte erhaltene Waren 395,25 Mark verschulde, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig und gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar zu verurteilen an die Klägerin 395,25 Mark nebst 5% Zinsen seit dem 12. November 1915 zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Münster i. W. auf den **13. Januar 1916,** vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 3, geladen. (10 C. 673-15.)

Münster i. W., den 15. November 1915.

Büscher,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**984.** Der Bäckermeister und Händler Karl Wagner in Osterfeld i. W., Hochstraße 8, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Krekeler in Bottrop, hat das Aufgebot des von der Ehefrau Eisenbahnassistent Georg Schmidt in Osterfeld i. W., Verbindungsstraße 91, akzeptierten Wechsel über 187,98 Mark von Anfang April 1914, fällig gewesen am 5. Juli 1914, beantragt.

Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **6. Juli 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bottrop, den 19. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**985.** Der Stukateur Adolf Krämer von Dorsten, Grenzstraße, z. Zt. Soldat, 4. Komp. Pionier-Rgt. 19 Ers.-Bat. zu Metz, Prozeßbevollmächtigter: Landwirt Friedrich Brefort in Dorsten, Grenzstraße 67, klagt gegen den Stuckateur Giovanni Bortulussi, früher zu Dorsten, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm für im Sommer 1914 geleistete Stuckarbeiten 200 Mk. schulde, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an Kläger 200 Mk. nebst 4% Zinsen seit dem 1. Dezember 1914 zu zahlen, auch die Kosten des Rechtsstreits einschließlich denen der voraufgegangenen Arrestverfahren G. 20-15 und H 23-15 zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Dorsten i. W., Zweigstelle Ostwall Nr. 35, auf den **15. Februar 1916,** vormittags 9 Uhr. Die Einlassungsfrist ist auf 2 Wochen festgesetzt.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Dorsten, den 22. November 1915.

Peetz,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**986.** Das Königliche Amtsgericht in Münster (Hinterlegungsstelle) hat gemäß § 30₄ Ausf. Verf. zur Hinterlegungsordnung das Aufgebot folgender hinterlegten Geldmassen beantragt, nämlich:

1. Spez. Man. 12 S. 20, J. Göbel gegen Otto Otterstedde, Kapital = 400 Mk., Zinsenguthaben = 100 Mk., hinterlegt vom Gerichtsvollzieher Niggemeyer am 15. August 1884 als Streitmasse des Handlungsgehilfen J. Göbel zu Münster gegen Otto Otterstedde auf Beschluß des Königlichen Landgerichts zu Münster vom 7. August 1884.
2. Spez. Man. 12 S. 158, Grundentschädigung Esch, Kapital = 693,80 Mk, Zinsenguthaben = 172,50 Mk., hinterlegt von der Königlichen Eisenbahndirektion — rechtsrheinisch — zu Münster, am 16. Januar 1885, als Grundentschädigung für die Erben der Witwe Heinrich Esch Antoinette geb. Fuisting zu Münster, welche sich nicht als Erben legitimieren konnten.
3. Spez. Man. 4 S. 142, Vormundschaft Berlage, Kapital = 282,25 Mk., Zinsenguthaben = 68,25 Mk., hinterlegt vom Königlichen Amtsgericht in Münster am 18. Dezember 1879, da der verschollene Christoph Berlage aus Greven nicht aufzufinden ist.

Alle diejenigen, die Anspruch auf einen dieser hinterlegten Beträge erheben, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 3, vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Münster anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen wird.

Münster, den 19. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**987.** Der Korbflechter Franz Brüggemann, geboren am 11. Juni 1868 in Altenberge, Kreis Steinfurt, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt,

am 2. September 1915 in Liesborn, außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen — Flicken von Körben — feilgeboten zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheins zu sein. Die Jahressteuer beträgt 12 Mk. Vergehen gegen § 1 Ziffer 4 und § 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **28. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde, Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 10. November 1915.

Koch, Amtsgerichtssekretär.
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**988.** In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Recklinghausen-Kirchspiel belegenen, im Grundbuche von Recklinghausen-Kirchspiel Band 57 Blatt 1354 auf den Namen des Landwirts Johann Hachmann gen. Schürmann junior in Langenbochum eingetragenen Grundstücke Flur 14 Nr. 2903/397, 3052/392, 3067/396 fällt der auf den 30. März 1916 bestimmte Versteigerungstermin weg.

Recklinghausen, den 20. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**989.** Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Lengerich-Hohne belegenen, im Grundbuche von Lengerich, Band 10, Blatt 33, auf den Namen der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Wirt August Kortlücke und Auguste geb. Möller in Hohne eingetragenen Grundstücke Flur 25 Nr. 732/117 ꝛc., 666/106, Flur 26 Nr. 735/32, 736/33, 737/34 wird einstweilen eingestellt, da die betreibenden Gläubiger die Einstellung bewilligt haben.

Der auf den 6. Dezember 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Tecklenburg, den 26. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**990.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **17. März 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Nottuln Band 32 Blatt 314 (eingetragener Eigentümer am 6. November 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Althändler Josef Pryebe zu Nottuln) eingetragene Grundstück

Nottuln, Flur 18 Nr. 692/82, 3 a 83 qm groß, 60 Mk. Nutzungswert.

Münster i. W., den 25. November 1915

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **19. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 21, die im Grundbuche von Ahlen Band 32 Blatt 10 (eingetragener Eigentümer am 22. Mai 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Anton Seiler zu Ahlen) eingetragenen Grundstücke

Ahlen, Flur 4 Nr. 43, auf dem Handkamp, Hofraum pp., 7,26 a und

Flur 4 Nr. 42, auf dem Handkamp, Hofraum pp., 5,98 a.

Ahlen, den 7. Mai 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26589) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 3/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 50. Ausgegeben Münster, den 11. Dezember 1915.


## Bekanntmachungen.

**991.** Wir die unterzeichneten Liquidatoren der Firma Emsdettener Transport-Comptoir-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Emsdetten machen hiermit bekannt, daß die vorgenannte Firma durch Gesellschafterbeschluß von heute aufgelöst ist und fordern alle Gläubiger der Gesellschaft auf, etwaige Forderungen gegen die Gesellschaft unverzüglich anmelden zu wollen.

Emsdetten, am 25. November 1915.

F. Hollweg. A. Gerlach.

## Konkursverfahren.

**992.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Kaufmann Franz Beckhöfer, Josefine geb. Scharpey in Herten, Ewaldstraße Nr. 25 ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen der Schlußtermin auf den **17. Dezember 1915,** vormittags 10½ Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 46 bestimmt.

Recklinghausen, den 23. November 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**993.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Weiß-, Woll- und Kurzwarenhändlers Julius Chudzian in Waltrop, Dortmunderstraße 109, ist zur Anhörung der Gläubiger wegen Einstellung des Verfahres mangels Masse und zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf den **15. Dezember 1915,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgericht in Recklinghausen, Zimmer Nr. 46, anberaumt.

Recklinghausen, den 30. November 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**994.** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Herwig, Zach und Honcamp G. m. b. H. zu Coesfeld wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 26. Oktober 1915 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 30. Oktober 1915 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Coesfeld, den 6. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**995.** In unser Güterrechtsregister, Seite 189 ist heute zu den Eheleuten Erbpächter Hermann Voß und Wilhelmine geborene Beck von Aldrup Nr. 43, Gemeinde Lienen, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 20. November 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Tecklenburg, den 27. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**996.** In unser Güterrechtsregister Seite 628 ist heute zu den Eheleuten Ackerer Engelbert Wessels und Catharina geb Enning zu Stadt Metelen Nr. 37, Goldhok, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 21. November 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Burgsteinfurt, den 1. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**997.** Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage sind folgende Sparkassenbücher der städtischen Sparkasse in Recklinghausen für kraftlos erklärt:

1. Nr. 13005 des Bergmanns Franz Wilks jun. in Ehsel,
2. Nr. 32989 des Karl Thabe in Oestrich,
3. Nr. 27040 des Maschinenaufsehers Friedrich Puls in Suderwich,
4. Nr. 5062 der Elisabeth Stewen in Bochum, sowie das Sparkassenbuch Nr. 1183 des Dattelner Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. m. u. H. in Datteln, lautend auf den Namen des Knechts Johann Theodor Nethöfel in Datteln-Clostern.

Recklinghausen, den 30. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**998.** Die Urkunde vom 11. Juli 1768 über die im Grundbuche von Stromberg Band 9 Blatt 6 Abt. III Nr. 1 für die Mädchenschule in Stromberg eingetragene Forderung von 25 Talern in 1/12 Stücken Conventionsmünze ist für kraftlos erklärt.

Oelde, den 27. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**999.** **Im Namen des Königs!**

In der Aufgebotssache der Witwe Anna Maria Löker von Gladbeck i. W. hat das Königliche Amtsgericht in Buer i. W. für Recht erkannt:

Das angeblich verlorene Sparkassenbuch Nr. 4309 der Sparkasse der Stadt Buer und der Gemeinde Westerholt, am 1. Januar 1906 auf 603,95 Mark lautend, ausgestellt für die Witwe Löker in Gladbeck, wird für kraftlos erklärt.

Buer i. W., den 27. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1000.** Der Korbflechter Franz Brüggemann, geboren am 11. Juni 1868 in Altenberge, Kreis Steinfurt, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 2. September 1915 in Liesborn, außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person gewerbliche Leistungen — Flicken von Körben — feilgeboten zu haben, ohne im Besitze des erforderlichen Wandergewerbescheins zu sein. Die Jahressteuer beträgt 12 Mk. Vergehen gegen § 1 Ziffer 4 und § 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **28. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Oelde, Zimmer Nr. 4, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Oelde, den 10. November 1915.

Koch, Amtsgerichtssekretär.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**1001.** Die Händlerin Gertrud Sackermann, geboren am 13. Februar 1887 zu Olfen, welche sich auch Ehefrau August Jörling aus Fürstenau nennt, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird beschuldigt, am 5. Juni 1915 zu Legden ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenes Gewerbe betrieben zu haben, Übertretung gegen § 18 des Gesetzes vom 3 Juli 1875.

Dieselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts auf den **26. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, vor das Königliche Schöffengericht in Ahaus, Zimmer Nr. 12, zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Ahaus, den 8. November 1915.

Wieneke,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**1002.** Das Königliche Amtsgericht in Münster (Hinterlegungsstelle) hat gemäß § 30 Ausf. Verf. zur Hinterlegungsordnung das Aufgebot folgender hinterlegten Geldmassen beantragt, nämlich:

1. Spez. Mgn. 12 S. 20, J. Göbel gegen Otto Otterstedde, Kapital = 400 Mk., Zinsenguthaben = 100 Mk., hinterlegt vom Gerichtsvollzieher Niggemeyer am 15. August 1884 als Streitmasse des Handlungsgehilfen J. Göbel zu Münster gegen Otto Otterstedde auf Beschluß des Königlichen Landgerichts zu Münster vom 7. August 1884.
2. Spez. Man. 12 S. 158, Grundentschädigung Esch, Kapital = 693,80 Mk, Zinsenguthaben = 172,50 Mk., hinterlegt von der Königlichen Eisenbahndirektion — rechtsrheinisch — zu Münster, am 16. Januar 1885, als Grundentschädigung für die Erben der Witwe Heinrich Esch Antoinette geb. Fuisting zu Münster, welche sich nicht als Erben legitimieren konnten.
3. Spez. Man. 4 S. 142, Vormundschaft Berlage, Kapital = 282,25 Mk., Zinsenguthaben = 68,25 Mk., hinterlegt vom Königlichen Amtsgericht in Münster am 18. Dezember 1879, da der verschollene Christoph Berlage aus Greven nicht aufzufinden ist.

Alle diejenigen, die Anspruch auf einen dieser hinterlegten Beträge erheben, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **3. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 3, vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Münster anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen wird.

Münster, den 19. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1003.** Der Bäckermeister und Händler Karl Wagner in Osterfeld i. W., Hochstraße 8, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Krekeler in Bottrop, hat das Aufgebot des von der Ehefrau Eisenbahnassistent Georg Schmidt in Osterfeld i. W., Verbindungsstraße 91, akzeptierten Wechsel über 187,98 Mark von Anfang April 1914, fällig gewesen am 5. Juli 1914, beantragt.

Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **6. Juli 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bottrop, den 19. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1004.** Der Bergmann Heinrich Eßling in Coesfeld, Kupferstraße, Prozeßbevollmächtigter Justizrat Schründer zu Münster, klagt gegen seine Ehefrau, Franziska geb. Lorenz, früher in Coesfeld, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß die Beklagte fortgesetzt Ehebruch treibe, ihn und die vier Kinder wiederholt, zuletzt am Gründonnerstage 1915, verlassen habe und von Coesfeld verschwunden sei, in Gelsenkirchen gewerbsmäßige Unzucht getrieben und unter Sittenkontrolle gestanden habe, mit dem Antrage auf Scheidung der Ehe und kostenpflichtige Verurteilung der Beklagten für den allein schuldigen Teil.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster in Westfalen auf den **4. März 1916,** vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster i. W., den 27. November 1915.

gez. Pophal, Aktuar.

Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

## Zwangsversteigerungen.

**1005.** Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **9. März 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, die im Grundbuche von Münster i. W. Band 100 Blatt 31 (eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Kaufmann Peter Ibold zu Münster) eingetragenen Grundstücke Münster i. W., Drubbel 4,

1. Flur 8 Nr. 236/147, 1 a 48 qm groß,
2. Flur 8 Nr. 235/149, 55 qm groß,
5. Flur 8 Nr. 359148, 16 qm groß,
4. Flur 8 Nr. 238/149, 1 a 18 qm.

Münster i. W., den 15. November 1915

Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**1006.** In den Konkursverfahren über das Vermögen

1. der Händlerin, Ehefrau Bergmanns Bernard Eckholt,
2. der Händlerin, Ehefrau Bergmanns Thomas Stawski,

beide in Radbod,

soll die Schußverteilung erfolgen.

An verfügbarer Masse sind je 196,34 Mark vorhanden.

Zu berücksichtigen sind an nicht bevorrechtigten Forderungen je 2845,06 Mark.

Werne, den 3. Dezember 1915.

Der Konkursverwalter:

Capelle, Rechtsanwalt.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster

Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;

(26682) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 51. Ausgegeben Münster, den 18. Dezember 1915.


## Bekanntmachungen.

**1007.** Wir die unterzeichneten Liquidatoren der Firma Emsdettener Transport-Comptoir-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Emsdetten machen hiermit bekannt, daß die vorgenannte Firma durch Gesellschafterbeschluß von heute aufgelöst ist und fordern alle Gläubiger der Gesellschaft auf, etwaige Forderungen gegen die Gesellschaft unverzüglich anmelden zu wollen.

Emsdetten, am 25. November 1915.

F. Hollweg. A. Gerlach.

**1008.** Im Jahre 1916 werden an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten:

in Bockum am 15. März, 16. August und 29. November,

in Hövel am 26. Januar, 3. Mai, 21. Juni und 11 Oktober.

Das Gerichtslokal ist für Bockum die Wirtschaft Wessing daselbst, für Hövel die Wirtschaft Brüggemann daselbst. Die Sitzungen beginnen 10 Uhr vormittags.

Werne, den 10. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1009.** Im Jahre 1916 werden im Dorfe Groß-Reken in der Gastwirtschaft Schmelting für die zum Amtsgerichtsbezirk Borken i. W. gehörigen Gemeinden Groß-Reken, Klein-Reken, Hülsten, ferner für den östlichen Teil der zur Gemeinde Heiden gehörigen Bauerschaften Leblich und Nordick an folgenden Tagen von dem unterzeichneten Gericht Gerichtstage abgehalten:

14. und 15. Januar, 11. und 12. Februar, 11. März, 8. April, 6. Mai, 3. Juni, 8. Juli, 23. September, 20. und 21. Oktober, 17. und 18. November, 15 und 16. Dezember.

Borken i. W., den 10. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1010.** Im Jahre 1916 werden folgende Gerichtstage abgehalten:

in Westercappeln:

19. Januar, 23. Februar, 15. März, 5. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 20. September, 18. Oktober, 29. November, 27. Dezember;

in Lienen:

12. Januar, 1. März, 26. April, 24. Mai, 28. Juni, 27. September, 8. November, 20. Dezember;

in Ladbergen:

2. Februar, 12. April, 14. Juni, 11. Oktober, 13. Dezember.

Tecklenburg, den 10. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1011.** Von dem unterzeichneten Amtsgericht werden in dem Geschäftsjahre 1916 folgende Gerichtstage abgehalten:

1. zu Emsdetten: im Gasthofe „Zur Post" daselbst am 22. Januar, 19. Februar, 20. März, 29. April, 27. Mai, 24. Juni, 23. September, 21. Oktober, 18. November, 16. Dezember von 9 Uhr vormittags ab;
2. zu Neuenkirchen: im Niehues'schen Gasthofe daselbst am: 10. Januar, 7. Februar, 13. März, 10. April, 8. Mai, 5. Juni, 10. Juli, 25. September, 13. November, 11. Dezember von 9 Uhr vormittags ab;
3. zu Wettringen: im Stahl'schen Gasthofe daselbst am: 10. Januar, 7. Februar, 13. März, 10. April 8. Mai, 5. Juni, 10. Juli, 25. September, 13. November, 11. Dezember von 3 Uhr nachmittags ab;
4. zu Ochtrup: im Gasthofe „Zur Post" daselbst am: 31. Januar, 6. März, 1. Mai, 3. Juli, 2. Oktober, 6. November, 4. Dezember von 9 Uhr vormittags ab.

Burgsteinfurt, den 10. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1012.** Im Jahre 1916 werden die Gerichtstage in Stadtlohn im Hotel Schramm an folgenden Tagen abgehalten:

3. Januar, 7. Februar, 6. März, 3. April, 1. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 2. Oktober, 2. November, 4. Dezember.

Vreden, den 10. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**1013.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Max Hehr zu Ibbenbüren alleinigen Inhabers der Firma B. Hoffschulte Ww. zu Ibbenbüren wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der

Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den **11. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 2, bestimmt.

Ibbenbüren, den 11. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1014.** In dem Konkurse über das Vermögen der Firma B. Hoffschulte Witwe zu Ibbenbüren soll die Ausschüttung der Masse erfolgen. Verfügbar sind 7863,14 Mark, wozu noch die aufgelaufenen Sparkassenzinsen treten. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen zum Gesamtbetrage von 17447,55 Mark.

Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts hier zur Einsicht auf.

Ibbenbüren, den 13. Dezember 1915.

Der Konkursverwalter:
Schlichter, Rechtsanwalt.

**1015.** Im Konkurse über das Vermögen der Ehefrau Kaufmann Franz Beckhöfer Josefine geb. Scharpey in Herten, Ewaldstraße Nr. 25, Nr. 6/14 Königl. Amtsgerichts Recklinghausen, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 6208,20 Mk.

Der zur Verteilung vorhandene Massebestand beträgt 388,08 Mk.

Recklinghausen, 6. Dezember 1915.

Verstege,
Konkursverwalter.

**1016.** In der Konkurssache Dennissen in Haltern wird dem Konkursverwalter Rechtsanwalt Beier in Haltern, ein weiteres Teilhonorar von 400 Mk. sowie für Erstattung barer Auslagen ein Betrag von 190 Mk. bewilligt.

Haltern, den 10. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**1017.** In unser Güterrechtsregister, Seite 205 ist zu den Eheleuten Zeller Johann Bernard Robert jun. und Maria geb. Liesbrock in Ammeloe Nr. 23 bei Vreden, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 22. November 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart worden.

Vreden, den 1. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1018.** In unser Güterrechtsregister, Seite 629 ist heute zu den Eheleuten Hauderer Rudolf Floer und Anna geborene Trocker, verwitwet gewesene Zimmermanns Gerhard Bohle zu Burgsteinfurt, Neustraße 4, folgendes eingetragen: Durch notariellen Ehevertrag vom 22. November 1915 ist die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, sodaß auch dem Ehemann keinerlei Nutznießungsrecht und keinerlei Verwaltungsrecht an dem Vermögen der Ehefrau zustehen, und Gütertrennung herrschen soll.

Burgsteinfurt, den 6. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1019.** In das Güterrechtsregister Seite 1033 ist eingetragen, daß für die Ehe des Zimmermanns Johann Bernard Möllers zu Rinkerode, Bauerschaft Hemmer und Gertrud Elisabeth geb. Niehues durch Vertrag vom 30. November 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist.

Münster i. W., den 30. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Aufgebote.

**1020.** Der Bergmann Heinrich Eßling in Coesfeld, Kupferstraße, Prozeßbevollmächtigter Justizrat Schründer zu Münster, klagt gegen seine Ehefrau, Franziska geb. Lorenz, früher in Coesfeld, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß die Beklagte fortgesetzt Ehebruch treibe, ihn und die vier Kinder wiederholt, zuletzt am Gründonnerstage 1915, verlassen habe und von Coesfeld verschwunden sei, in Gelsenkirchen gewerbsmäßige Unzucht getrieben und unter Sittenkontrolle gestanden habe, mit dem Antrage auf Scheidung der Ehe und kostenpflichtige Verurteilung der Beklagten für den allein schuldigen Teil.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Münster in Westfalen auf den **4. März 1916,** vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Münster i. W., den 27. November 1915.

gez. Pophal, Aktuar.
Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

**1021.** Der Bauunternehmer Heinrich Siewers zu Münster, Warendorferstr. Nr. 82, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über den am 29. September 1896 in das Grundbuch von Münster Band 80 Blatt 5, Abteilung III unter Nr. 4 für ihn eingetragenen Restkaufpreis von 5470 Mark nebst 4% Zinsen seit dem 1. Oktober 1896 aus dem Kaufvertrage vom 15. September 1896 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **23. März 1916,** vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. — 9 F. 18-15.

Münster i. W., den 4. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1022.** Auf Antrag des Handelsmanns Franz Deink zu Ochtrup, vertreten durch den Rechtsanwalt, Justizrat Dupré zu Burgsteinfurt, werden die un-

bekannten Eigentümer bezw. deren Rechtsnachfolger der im Grundbuche von Ochtrup Band 29, Blatt 40 eingetragenen Parzelle, Flur 18, Nr. 1920/347 St.-G. Ochtrup, berichtigt, für den Weber Lambert Reehwinkel zu Ochtrup aufgefordert, spätestens in dem auf **den 9. Februar 1916,** vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1 anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Burgsteinfurt, den 7. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1023.** Der Kaufmann Josef Sievering in Gelsenkirchen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Beckmann in Dorsten, klagt gegen den Giovanni Bortolussi, früher in Dorsten, Alter Postweg Nr. 37, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte für eine vom Kläger gemietete Wohnung im Hause Alter Postweg Nr. 37 den Betrag von 280 Mk. schuldig geworden sei, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zur Zahlung von 280 Mk. nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht in Dorsten i. W., Zweigstelle Ostwall Nr. 35, auf den **14. März 1916,** vormittags 9 Uhr. Die Einlassungsfrist ist auf 2 Wochen festgesetzt.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Dorsten, den 29. November 1915.

Gröne, Amtsgerichtssekretär,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**1024.** Das Aufgebot haben beantragt:

1. der Weichensteller Johann Franzen aus Lenkerbeck, als Vormund der minderjährigen Geschwister Redemann:
   a) bezüglich des Sparbuchs Nr. 29383 der städtischen Sparkasse Recklinghausen, lautend auf den Namen Elisabeth Redemann,
   b) bezüglich des Sparbuchs Nr. 29384 der städtischen Sparkasse Recklinghausen, lautend auf den Namen Hedwig Redemann.
2. Frau Heinrich Gilhaus aus Waltrop, Schützenstraße 12, bezüglich des Sparbuches Nr. 37584 der Sparkasse des Landkreises Recklinghausen zu Recklinghausen.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **12. April 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 48, anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Recklinghausen, den 7. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**1025.** Die nachstehend unter Nummer 1 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **8. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 24, das im Grundbuche von Münster i. W. Band 177 Blatt 2825 (wegen Verzicht des Eigentümers herrenlos am 19. Oktober 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes) eingetragene Grundstück

Münster i. W., Flur 6 L Nr. 1131/122 ꝛc., Südstraße, 8 a 80 qm groß.

Münster i. W., den 25. November 1915

Amtsgericht.

## 1026. Viehseuchen.

### Erloschen.

Milzbrand. Bei einer auf einer Rieselfeldweide des Pächters Wilh. Messing zu St. Mauritz, Coerde 34, gefallenen Kuh.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26649) Belagsblätter mit 5 Pfg. für 1/2 oder 1/4 Bogen, mit 10 Pfg. für 3/4 oder 1 Bogen berechnet.

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster.

Stück 52. Ausgegeben Münster, den 25. Dezember 1915.


## Bekanntmachungen.

**1027.** Im Jahre 1916 werden folgende Gerichtstage abgehalten:

1. in Hopsten, in der Wirtschaft Luster: am 13. Januar, 2. März, 6. April, 25. Mai, 6. Juli, 21. September, 2. November;
2. in Schale, in der Wirtschaft Evers: am 3. Februar, 4. Mai, 24. August, 30. November;
3. in Mettingen, in der Wirtschaft Telsemeyer: am 24. Januar, 13. März, 15. Mai, 10. Juli, 9. Oktober, 4. Dezember;
4. in Recke, in der Wirtschaft Fartmann (früher Berentelg) am 14. Februar, 17. April, 5. Juni, 14. August, 13. November;
5. in Riesenbeck, in der Wirtschaft Stratmann: am 31. Januar, 10. April, 19. Juni, 16. Oktober, 11. Dezember.

Ibbenbüren, den 17. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1028.** Auf Grund höherer Genehmigung sind für das Jahr 1916 folgende Gerichtstage in Marl bestimmt, welche dort im Lokale des Wirts und Brennereibesitzers Heinrich Prost abgehalten werden:

4. und 5. Januar, 1. und 2. Februar, 7. und 8. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 19. September, 3. Oktober, 7. und 8. November, 5. und 6. Dezember.

Dorsten, den 16. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1029.** Die Gerichtstage des Amtsgerichtsbezirks Münster finden im Jahre 1916 wie folgt statt:

I. zu Drensteinfurt:

am 31. Januar, 27. März, 29. Mai, 10. Juli 16. Oktober, 11. Dezember im Gasthof Wietheger in Drensteinfurt;

II. zu Greven:

am 11. Januar, 15. Februar, 21. März, 25. April, 23. Mai, 4. Juli, 19. September, 17. Oktober, 14. November, 19. Dezember im Hotel Niemann zu Greven.

III. zu Nottuln:

am 29. Januar, 25. März, 20. Mai, 8. Juli, 23. September, 4. November, 16. Dezember im Hotel Laun zu Nottuln;

IV. zu Telgte:

am 7. Januar, 3. Februar, 2. März, 7. April, 5, Mai, 9. Juni, 7. Juli, 29. September, 3. November, 7. Dezember im Rathaus zu Telgte.

Münster, den 15. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

**1030.** Über das Vermögen der Firma Paul Roth Nachf. Inhaber J. Schmul zu Bottrop ist heute nachmittag 12 Uhr 3 Minuten der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Justizrat Schunck in Bottrop.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **3. Januar 1916.**

Anmeldefrist bis zum **3. Januar 1916.**

Erste Gläubigerversammlung am **13. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, im hiesigen Amtsgericht, Wilhelmstraße 24/26, Zimmer Nr. 24.

Prüfungstermin am **13. Januar 1916,** vormittags 10 Uhr, daselbst.

Bottrop, den 13. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1031.** Über den Nachlaß des verstorbenen Kolonialwarenhändlers Anton Böhle zu Röllinghausen ist heute 5 Uhr nachmittags der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist der Auktionator Verstege in Recklinghausen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum **5. Januar 1916.**

Anmeldefrist bis zum **5. Januar 1916.**

Erste Gläubigerversammlung und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am **14. Januar 1916,** vormittags 10½ Uhr, im hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 46.

Recklinghausen, den 14. Dezember 1916.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

**1032.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Möbelhändlers Paul Strehl zu Osterfeld ist zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen des Gläubiger-

ausschusses der Schlußtermin auf den **13. Januar 1916,** vormittags 9½ Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Bottrop, den 18. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1033.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Möbelhändlers Paul Strehl zu Osterfeld wird das Honorar des Konkursverwalters Justizrat Schunck zu Bottrop auf 450 Mark, die baren Auslagen auf 33,85 Mark und die des Gläubigerausschusses auf 21,60 Mark festgesetzt.

Bottrop, den 18. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Güterrechtsregister.

**1034.** In unser Güterrechtsregister, Seite 206 ist heute zu den Eheleuten Holzschuhmacher Theodor Volpers und Elisabeth geb. Gehrmann zu Darup folgendes eingetragen: Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.

Coesfeld, den 10. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1035.** In unser Güterrechtsregister Seite 698 ist am 10. November 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Gerhard Göcke und Maria Christina geb. Bröckers aus Gronau haben durch Vertrag vom 22. Oktober 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**1036.** In unser Güterrechtsregister Seite 699 ist am 10. November 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Gerhard Wessels und Anna geborene Harking aus dem Kirchspiel Alstätte haben durch Vertrag vom 5. Oktober 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**1037.** In unser Güterrechtsregister Seite 700 ist am 16. November 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer und Pferdehändler Johann Abbing und Gertrud geborene Welberg von Ottenstein haben durch Vertrag vom 22. Oktober 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**1038.** In unser Güterrechtsregister Seite 701 ist am 16. November 1915 eingetragen: Die Eheleute Ackerer Heinrich Elpers und Sophia geborene Goßling zu Wehr Kirchspiels Legden haben durch Vertrag vom 29. Oktober 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**1039.** In unser Güterrechtsregister Seite 702 ist am 16. November 1915 eingetragen: Die Eheleute Pächter Wilhelm Hemsing und Anna Elisabeth geborene Goßling zu Wehr Kirchspiels Legden haben durch Vertrag vom 2. November 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**1040.** In unser Güterrechtsregister Seite 703 ist am 16. November 1915 eingetragen: Die Eheleute Kötter und Ackerer Bernard Josef Nettels und Anna geborene Elpers von Fretholt Kirchspiels Asbeck haben durch Vertrag vom 29. Oktober 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**1041.** In unser Güterrechtsregister Seite 704 ist am 27. November 1915 eingetragen: Die Eheleute Böttcher Johann Kemper und Sophia geb. Münstermann zu Heek haben durch Vertrag vom 26. November 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**1042.** In unser Güterrechtsregister Seite 705 ist am 29. November 1915 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Hermann Glanerschulte genannt Stilling und Anna Johanna geborene Spitthoff in Gronau haben durch Vertrag vom 18. November 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

**1043.** In unser Güterrechtsregister Seite 706 ist am 29. November 1915 eingetragen: Die Eheleute Schreiner Bernard Lindebaum und Maria geborene Kottig im Kirchspiel Epe haben durch Vertrag vom 15. November 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Königliches Amtsgericht zu Ahaus.

## Aufgebote.

**1044.** Durch Ausschlußurteil vom 13. Dezember 1915 ist der Hypothekenbrief vom 9. Mai 1906 über die im Grundbuche von Marl Band 15 Blatt 100 in Abt. III Nr. 2 für die Eheleute Kaufmann Friedrich Haumann und Gertrud geb. Bollmann in Marl eingetragene Restkaufgeldhypothek von 15000 Mark für kraftlos erklärt worden.

Dorsten, den 13. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1045.** I. Der Bahnwärter Engelbert Brokinkel aus Hölter, vertreten durch Rechtsanwalt Potthoff zu Werne, hat unter dem Erbieten zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrages das Aufgebot der im Grundbuche von Hövel Band 21 Blatt 118 in Abteilung III unter Nr. 1 für den Holzhändler Johann Theodor Niehues in Hölter eingetragene Darlehnshypothek von 100 Talern Berliner Courant gemäß § 1171 BGB. beantragt.

II. Der Rittergutsbesitzer Graf von Merveldt in Schloß Westerwinkel bei Herbern, vertreten durch Rechtsanwalt Potthoff zu Werne, hat das Auf-

gebot der beiden Hypothekenbriefe über die für den Grafen August von Merveldt im Grundbuch von Herbern Band 23 Blatt 255 Abteilung III Nr. 1 und 2 eingetragenen Posten von einhundert Thalern Darlehn nebst 3 % Zinsen und 89 — neunundachtzig — Talern und Sieben Groschen 9 Pfg. nebst 3 % Zinsen beantragt.

Der obengenannte Gläubiger der Hypothek und der oder die Inhaberin der obenbezeichneten beiden Hypothekenbriefe werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **8. Juli 1916,** vormittags 9½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden bezw. die Hypothekenbriefe vorzulegen, andernfalls sie mit ihrem Rechte auf die Post ausgeschlossen und die Briefe für kraftlos erklärt werden.

Werne, den 9. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

**1046.** Der Bäckermeister und Händler Karl Wagner in Osterfeld i. W., Hochstraße 8, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Krekeler in Bottrop, hat das Aufgebot des von der Ehefrau Eisenbahnassistent Georg Schmidt in Osterfeld i. W., Verbindungsstraße 91, akzeptierten Wechsel über 187,98 Mark von Anfang April 1914, fällig gewesen am 5. Juli 1914, beantragt.

Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **6. Juli 1916,** vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bottrop, den 19. November 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerungen.

**1047.** Die nachstehend unter Nr. 1 bis 2 bezeichneten Grundstücke sollen zu den dort angegebenen Zeiten im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlassen die unterzeichneten Gerichte

1. die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden;

2. die Aufforderung an diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt;

3. die Aufforderung, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären:

**Nr. 1.** Am **14. März 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 14, das im Grundbuche von Lette Band 13 Blatt 11 (eingetragener Eigentümer am 30. November 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Schmiedemeister Heinrich Schmees zu Dorf Lette) eingetragene Grundstück der Gemarkung Lette

Flur 5 Nr. 1316/7, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, Dorf Nr. 3, 7 a 45 qm, 240 Mk. Nutz.-Wert.

Coesfeld, den 14. Dezember 1915.

Amtsgericht.

**Nr. 2.** Am **22. Februar 1916,** vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, das im Grundbuche von Borken Band 11 Blatt 58 (eingetragener Eigentümer am 25. November 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Sattlermeister Karl Albrecht zu Borken) eingetragene Grundstücke

Borken, Flur 4 Nr. 211, bebauter Hofraum, 1 a 24 qm groß, 120 Mark Nutzungswert.

Borken i. W., den 11. Dezember 1915.

Amtsgericht.

Schriftleitung im Geschäftszimmer der Königlichen Regierung. — Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt in Münster
Einrückungen werden mit 20 Pfg. für die gespaltene Zeile oder deren Raum;
(26687) Belagsblätter mit 5 Pfg. für ½ oder ¼ Bogen, mit 10 Pfg. für ¾ oder 1 Bogen berechnet.